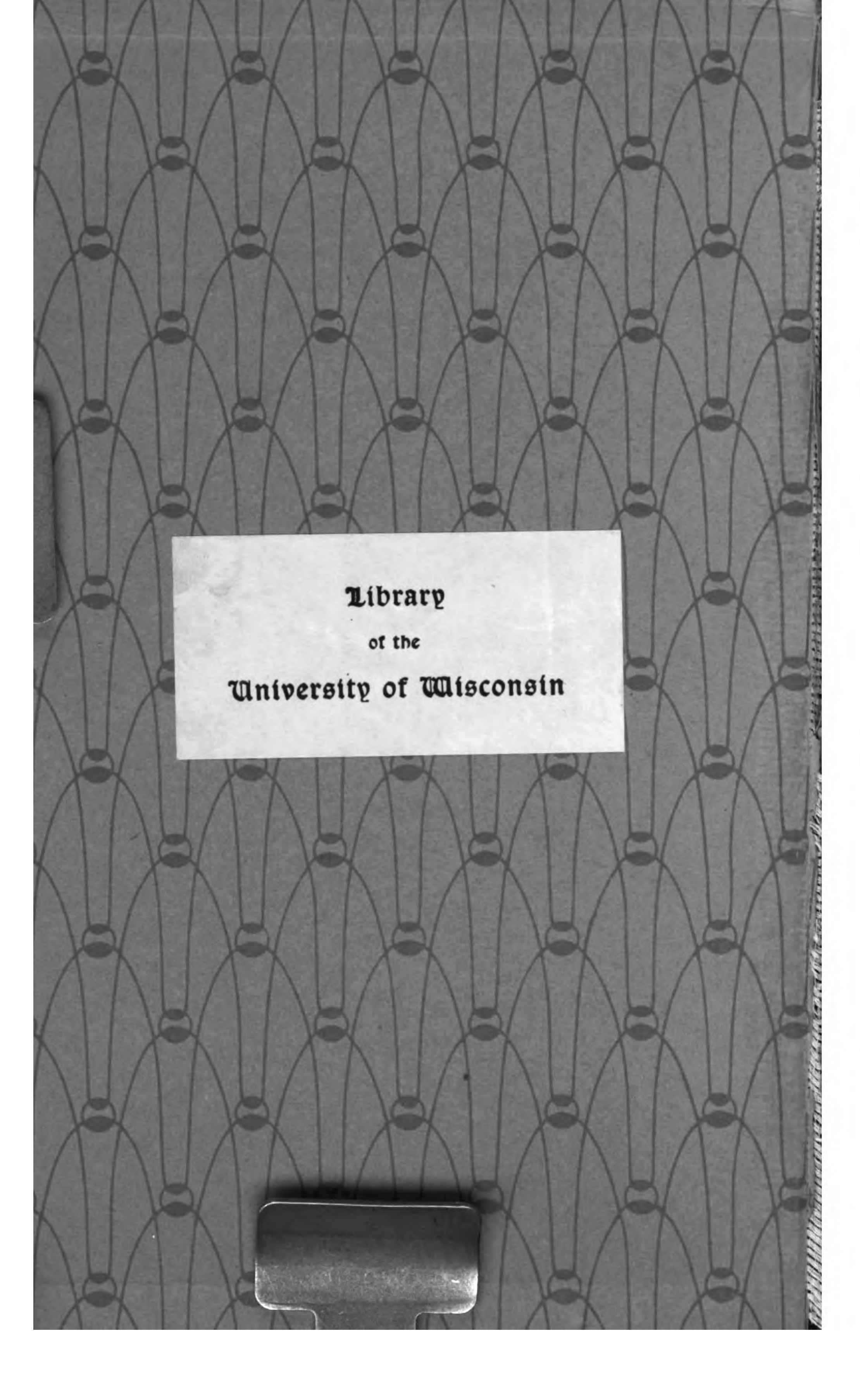




KLEINE SCHRIFTEN

VON

OTTO HIRSCHFELD

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1913

HERMANN DESSAU

GEWIDMET



Vorwort.

In der Sammlung meiner kleinen Schriften sind nur diejenigen wieder zum Abdruck gebracht, die meines Erachtens einen gewissen Anspruch darauf erheben können vor allzu rascher Vergessenheit, wie sie den in Zeitschriften verstreuten Beiträgen in der Regel beschieden ist, bewahrt zu werden.*)

*) Früher nicht veröffentlicht sind die Nummern 13—18. 20. 21. 28—31. 49. 65. 68; nicht aufgenommen sind folgende Schriften:

1. De incantamentis et devinctionibus amatoriis apud Graecos Romanosque. Königsberg (Dissertation) 1863.
2. I sacerdozi dei municipj Romani nell' Africa: Annali dell' Instituto di corrispondenza archeologica 1867 S. 28—77.
3. Das aerarium militare und die Verwaltung der Heeresgelder in der römischen Kaiserzeit: Jahns Jahrbücher für Philologie 1868 S. 683—697.
4. Die Getreideverwaltung in der römischen Kaiserzeit: Philologus 29, 1870 S. 1—96 [vgl. dazu meine Verwaltungsbeamten 2. Aufl. S. 235 A. 1.]
5. Vorläufiger Bericht über eine archäologisch-epigraphische Reise in Dacien in Mitteilungen der k. k. Zentral-Kommission vom J. 1873 (Wien 1874) S. 328—333.
6. Die in den Archäologisch-epigraphischen Mitteilungen aus Österreich gegebenen Berichte über Inschriften-Funde; aufgenommen daraus sind nur:
   5 (1881) S. 208—219: Bauinschrift des Lagers in Carnuntum;
   9 (1885) S. 21—25 n. 35: Inschrift aus den Steinbrüchen von Brazza.
7. Gallische Inschriftfälschungen (= Gallische Studien II): Sitzungsberichte der Wiener Akademie 1884 S. 221—238.
8. Augustus und sein Mimus vitae: Wiener Studien 5 (1883) S. 116—119.
9. Epigraphische Nachlese zum Corpus inscr. Latin. III: Sitzungsberichte der Wiener Akademie 1874 S. 363—429.
10. Bilingue Inschrift aus Tenos: Jahreshefte des Österreichischen Archäologischen Institutes 5, 1902 S. 149—151.
11. Eine trilingue Inschrift von Philae: Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1896 S. 478—482.
12. Epigraphisches: Wiener Studien 5 (1883) S. 253—268.

Ich habe mich darauf beschränkt irrige Angaben zu verbessern oder zu beseitigen und die Zitate auf den gegenwärtigen Stand der Forschung zu bringen. Die neuere Literatur über die hier behandelten Fragen habe ich, insoweit es erforderlich schien, nachgetragen, ohne jedoch eine Fortführung meiner Untersuchungen anzustreben.

Herzlichen Dank für stetige Unterstützung bei der Drucklegung und für viele wertvolle Bemerkungen schulde ich meinem Freunde Hermann Dessau. Die Herstellung des Registers hat Dr. Erich Baaz, Oberlehrer am Joachimsthalschen Gymnasium in Templin, in mustergiltiger Weise durchgeführt.

---

13. Anzeigen von
    a) W. Henzen, Scavi nel bosco sacro dei fratelli Arvali. Rom 1868: Göttinger gel. Anzeigen 1869 S. 1495 – 1517;
    b) Corpus inscriptionum Latinarum ed. Aemilius Hübner: Göttinger gel. Anzeigen 1870 S. 1081 – 1124;
    c) H. Schiller: Geschichte des Römischen Kaiserreichs unter der Regierung des Nero. Berlin 1872: Göttinger gel. Anzeigen 1873 S. 741 – 754.

Charlottenburg, Oktober 1913.

Otto Hirschfeld.

Inhaltsverzeichnis.

Nachträge.



I.

Timagenes und die gallische Wandersage.*)

Im fünften Buch seiner Römischen Geschichte hat sich Livius 331 veranlaßt gefunden, der Schilderung der gallischen Katastrophe einen Bericht über die Einwanderung der Gallier in Italien vorauszuschicken, der offenbar einer eigenartigen, von der annalistischen Überlieferung abseits liegenden Quelle entstammt, ja sich zu den unmittelbar vorausgehenden und folgenden Angaben des Schriftstellers in augenfälligem Widerspruch befindet. Während nämlich Livius in seiner Erzählung von dem ersten Zusammenstoß der Römer und Kelten durchaus der landläufigen Tradition folgt, nach der die Barbaren damals zum erstenmal in Italien erschienen seien, wird in diesem Exkurs ihre älteste Einwanderung um zweihundert Jahre, bis auf die Gründungszeit von Massalia zurückdatiert und eine allmähliche Besiedelung von Oberitalien angenommen, deren letzte Phase durch die Einwanderung der Senonen bezeichnet wird, denen es angeblich beschieden gewesen sein soll, Rom in Brand zu stecken.

Es ist nicht meine Absicht, die viel behandelte und in verschiedenem Sinne beantwortete Frage nach der Glaubwürdigkeit der Livianischen Erzählung hier wieder aufzunehmen. Daß sie sagenhaft und die Anknüpfung an die Gründung Massalias eine späte Zutat ist, wird kein Verständiger bestreiten[1]; daß jedoch eine weit über das vierte Jahrhundert v. Chr. zurückreichende Okkupation des Landes zwischen Alpen und Po stattgefunden hat, ist in hohem Grade wahrscheinlich, und die besonders von Müllenhoff[2] im Anschluß an Niebuhr gegen diese Tradition geltend gemachten Einwände scheinen mir keineswegs ausreichend zu sein, um dieselbe zu widerlegen[3].

---

*) [Sitz.-Ber. der Berl. Akademie 12. April 1894 S. 331—347.]

1) Vgl. Niebuhr, Röm. Gesch. 2 S. 581; Mommsen, Röm. Gesch. I⁸ S. 327 Anm. 2.

2) Deutsche Altertumskunde 2 S. 250 ff.

3) Vgl. Cuno, Vorgeschichte Roms I Kap. 6 S. 227 ff.: Die italischen Kelten; Nissen, Italische Landeskunde I S. 476.

Aber unsere literarische Überlieferung reicht nicht weit genug zurück, um hier zu einer sicheren Erkenntnis zu gelangen, und auch die bisher in Oberitalien gemachten, sogenannten prähistorischen Funde haben feste Anhaltspunkte für die Datierung der ältesten gallischen An-
332 siedelungen noch nicht ergeben. Uns soll daher hier nur die Frage beschäftigen, auf welche Quelle die Darstellung des Livius mit Wahrscheinlichkeit zurückzuführen ist.

'Einheimisch gallisch ist ohne Zweifel die von Livius erhaltene Sage, durch welche Überlieferung immer sie zu seiner Kunde gekommen sein mag', so urteilte bereits Niebuhr[1], und diesem Urteil zu widersprechen dürfte wohl niemand geneigt sein. Der eine Teil der Sage, der die nördliche Wanderung nach Germanien berichtete, ist allerdings bereits Caesar bekannt gewesen[2], jedoch hat noch Dionys von Halicarnaß, nach dem allem Anschein nach auf ihn zurückgehenden sehr vagen Bericht des Plutarch zu schließen, die Tradition über diese gallischen Wanderungen nur aus einer älteren griechischen Quelle gekannt, die von einer lange vor der gallischen Katastrophe stattgefundenen Einwanderung in Italien nichts gewußt zu haben scheint[3]. Livius berührt den Zug nach dem Norden nur mit einem

---

1) Niebuhr, Röm. Gesch. 2 S. 582.

2) Caesar b. G. 6 c. 24: *fuit antea tempus, cum Germanos Galli virtute superarent, ultro bella inferrent, propter hominum multitudinem agrique inopiam trans Rhenum colonias mitterent. Itaque ... loca circum Herçyniam silvam ... Volcae Tectosages occupaverunt atque ibi consederunt*; bemerkenswert ist, daß Livius diesen gallischen Stamm nicht erwähnt.

3) Plutarch, Camillus c. 15: *οἱ δὲ Γαλάται τοῦ Κελτικοῦ γένους ὄντες ὑπὸ πλήθους λέγονται τὴν αὐτῶν ἀπολιπόντες, οὐκ οὖσαν αὐτάρκη τρέφειν ἅπαντας, ἐπὶ γῆς ζήτησιν ἑτέρας ὁρμῆσαι· μυριάδες δὲ πολλαὶ γενόμενοι ... οἱ μὲν ἐπὶ τὸν βόρειον Ὠκεανὸν ὑπερβαλόντες τὰ Ῥιπαῖα ὄρη ῥυῆναι καὶ τὰ ἔσχατα τῆς Εὐρώπης κατασχεῖν, οἱ δὲ μεταξὺ Πυρρήνης ὄρους καὶ τῶν Ἄλπεων ἱδρυθέντες ἐγγὺς Σενώνων καὶ Κελτορίων κατοικεῖν χρόνον πολύν* (vergl. dazu Müller-Deecke, die Etrusker I S. 144 Anm. 73)· *ὀψὲ δ' οἴνου γευσάμενοι τότε πρῶτον ἐξ Ἰταλίας διακομισθέντος ... ἐπὶ τὰς Ἄλπεις φέρεσθαι,* worauf die Erzählung von Aruns und Lucumo folgt. Die ganze Fassung der Nachricht weist auf eine griechische mit den geographischen Verhältnissen Galliens und Germaniens noch wenig bekannte Quelle hin; an Timaeus denkt Duncker, *origines Germanicae* S. 5 ff. Direkt wird Plutarch aber hier von Dionys von Halicarnaß abhängen, denn die Camillus-Vita ist teils aus ihm, teils aus Livius geschöpft, vergl. Peter, die Quellen Plutarchs S. 17 ff., der aber die Benutzung des Livius meines Erachtens auf ein viel zu geringes Maß zurückzuführen versucht. Plutarchs Quelle hat die Einwanderung in Italien offenbar unmittelbar an den Zug gegen Clusium und Rom angeknüpft, und es ist nur ein ungeschickter Versuch, dies mit der Livianischen Tradition in Einklang zu setzen, wenn Plutarch am Ende des 16. Kapitels hinzufügt: *ἀλλὰ ταῦτα μὲν ἐπράχθη συχνῷ τινι χρόνῳ πρότερον.*

kurzen Wort, während er eingehend bei der Wanderung über die Alpen und der Ansiedelung in Italien verweilt. Nun wäre ja denkbar, daß er als geborener Pataviner diese Tradition in seiner Heimat kennen gelernt und zuerst literarisch verwertet hätte, ja die Worte, mit denen er seinen Bericht einführt: *de transitu in Italiam Gallorum haec accepimus* könnten eine solche Annahme begünstigen. Aber wahrscheinlich ist dieselbe bei einem Schriftsteller, der seine Nachrichten stets aus zweiter oder dritter Hand zu beziehen pflegt und eigener Forschung sich überall abhold zeigt, nicht gerade, und daß *accipere* durchaus nicht nur von mündlicher Überlieferung gebraucht 333 wird, ist bekannt: keineswegs aber ist, wie wir noch sehen werden, die Heimat dieser Sage in der Vaterstadt des Livius, die sich griechischen Ursprungs rühmte, und in dem Lande der von jeher mit den Kelten in Feindschaft lebenden Veneter zu suchen. Daher hat man sich fast allgemein der Annahme zugeneigt, daß die gallische Wanderungssage erst durch literarische Vermittelung Eingang in das Werk des Livius gefunden habe und zwar durch einen griechischen Schriftsteller, da gewisse Indizien bei Livius auf die Benutzung einer griechischen Quelle hinzuweisen schienen. Einen bestimmten Namen gibt diesem Gewährsmann des Livius Duncker[1], indem er Posidonius als solchen mit Sicherheit bezeichnen zu dürfen meint, da dieser bekanntlich zuerst eingehende und aus eigener Kenntnis des Landes geschöpfte Nachrichten über die Gallier seinem historischen Werke einverleibt habe. Der Einwand Müllenhoffs: 'in welchem Zusammenhange wäre Posidonius anders als beiläufig auf die Einwanderung der Gallier in Italien gekommen und was könnte ihn veranlaßt haben, der Sage nachzuspüren?' kann nun freilich nicht als ernstliche Widerlegung dieser Vermutung angesehen werden; aber abgesehen davon, daß, wie Duncker selbst hervorhebt, es sehr zweifelhaft ist, ob Livius bei Abfassung der ersten Dekade diesen Schriftsteller überhaupt gekannt hat, darf man mit Sicherheit behaupten, daß die Fassung, in der die Tradition bei Livius erscheint, erst einer späteren Zeit angehören kann, da hier neben den großen gallischen Völkerschaften auch die verhältnismäßig unbedeutenden Aulerci und Ambarri auftreten, die gewiß erst durch die Caesarische Eroberung Galliens einigermaßen literaturfähig geworden sind[2]. Dazu stimmt, daß die wohl bereits

1) Duncker a. a. O. S. 9, der daneben eine Benutzung der Patavinischen Stadtchronik annimmt.

2) Dies bemerkt mit Recht Arbois de Jubainville, les premiers habitants de l'Europe (Paris 1877) S. 288: *'les commentaires de César ont suggéré la nomenclature des peuples attribués à la Celtique par Tite Live ... Les Ambarri, les Carnutes, les*

in der Quelle des Livius enthaltenen Worte: *Celtarum, quae pars Galliae tertia est,* offenbar an die bekannten Eingangsworte des Bellum Gallicum anklingen, und, wie Müllenhoff bemerkt[1], kommt 334 diese Einteilung zuerst bei Caesar vor. Demnach wird Posidonius keineswegs als die Quelle des Livius anzusehen sein, während diese Bedenken nicht geltend zu machen sind gegen den Schriftsteller, für den Müllenhoff eintritt: Timagenes von Alexandreia. Einen Beweis für seine Annahme hat Müllenhoff zu erbringen nicht für notwendig erachtet, sondern sich auf die Erklärung beschränkt: 'man kommt notwendig auf Timagenes, der gallischen und anderen Traditionen nachging, als den Gewährsmann des Livius', ja er hat nicht einmal angedeutet, aus welchem Werke des Timagenes Livius seiner Ansicht nach den Bericht entlehnt habe. Es scheint mir daher geboten, zunächst die über die schriftstellerische Tätigkeit des Timagenes erhaltenen Nachrichten einer kurzen Besprechung zu unterziehen, wobei sich Gelegenheit bieten wird, einige neuerdings darüber aufgestellte Hypothesen auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen.

Über die Schriftstellerei des Timagenes, die der Augusteischen Epoche angehört, besitzen wir nur dürftige Zeugnisse[2]. In dem biographischen Artikel des Suidas, der, wie Wachsmuth überzeugend nachgewiesen hat[3], auf die Schrift des Berytiers Hermippos aus der Zeit Hadrians: *περὶ τῶν διαπρεψάντων ἐν παιδείᾳ δούλων* zurückgeht, wird von seinen Schriften nur gesagt: *βιβλία δὲ ἔγραψε πολλά.* Daran schließt sich die Notiz: *Τιμαγένης ἱστορικὸς περίπλουν πάσης θαλάσσης ἐν βιβλίοις ε'* (nach einigen Handschriften *γ'*), die sich wohl auf unseren Historiker beziehen dürfte, und eine Nachricht über einen ohne Zweifel von ihm verschiedenen Schriftsteller: *Τιμαγένης ἢ Τιμογένης Μιλήσιος ἱστορικὸς καὶ ῥήτωρ* als Verfasser von Briefen und einer Schrift über

Aulerci, les Bituriges ne sont nommés par personne avant lui'. Ähnlich Soltau, Prolegomena zu einer römischen Chronologie S. 71, der auch auf die Erwähnung der Alpis Julia hinweist, die erst durch Caesar ihren Namen erhalten habe. Allerdings hat Madvig (emendationes Livianae[2] S. 145) im Anschluß an die im Harleianus überlieferte Lesart *iuriae* für *Juliae* eingesetzt: *Duriae*; ob mit Recht, ist mir freilich zweifelhaft. Über die besonders von Alexandre Bertrand (ähnlich auch Arbois de Jubainville a. a. O. S. 289 ff.) vertretene Ansicht, daß die in Italien eingewanderten Kelten nicht aus Gallien, sondern von der Donau gekommen seien, vgl. Desjardins, géographie de la Gaule 2 S. 202 ff.

1) Müllenhoff a. a. O. 2 S. 250, vgl. I S. 167 Anm.

2) Vgl. besonders die Zusammenstellung bei Carl Müller, fragm. hist. Graec. 3 p. 317 ff., auf den ich auch für das Folgende verweise. [Über Timagenes als Quelle des Strabo und des Ammianus in der Beschreibung Galliens vgl. A. Klotz, Caesarstudien. Leipzig 1910 S. 70 ff.]

3) In den Symbola philolog. Bonnens. S. 142 f.

Heracleia Pontica. Eine Geschichte des Augustus, die der Alexandriner Timagenes, nachdem er bei dem Kaiser in Ungnade gefallen war, verbrannt habe, erwähnen der ältere und der jüngere Seneca[1], der letztere außerdem *historias, quas postea* (d. h. nach der Verstoßung vom Hof) *scripserat, recitavit et conbussit,* doch hat mit Recht Madvig[2] die beiden letzten Worte als Glossem zu den folgenden, auf die Geschichte des Augustus bezüglichen *in ignem* [*im*]*posuit* getilgt. Auf eine besondere Schrift über Gallien scheint die auf den Fluß Arar bezügliche Angabe bei Pseudo-Plutarch de fluviis c. 6, 3 hinzuweisen: *καθὼς ἱστορεῖ Καλλισθένης ὁ Συβαρίτης ἐν ιγ' Γαλατικῶν, παρ' οὗ τὴν ὑπόθεσιν εἴληφεν Τιμαγένης ὁ Σύρος,* eine Nachricht, die trotz der geringen Zuverlässigkeit des Autors einfach zu verwerfen 335 nicht gestattet ist[3], wenn auch die Bezeichnung des Timagenes als Syrer sicherlich auf einem Irrtum beruht. Auf diese Schrift bezieht sich allem Anschein nach Ammianus, wenn er Timagenes als den ersten Schriftsteller nennt, der nach älteren unzureichenden Versuchen *et diligentia Graecus et sermone haec quae diu sunt ignorata collegit ex multiplicibus libris, cuius fidem secuti obscuritate dimota eadem distincte docebimus et aperte*[4]. Denn daß hier Ammianus ein eigenes und zwar umfängliches Werk über Gallien im Auge hat, geht deutlich aus seinen Worten hervor, und ich kann mich daher der Ansicht Wachsmuths[5] nicht anschließen, der diese Schrift für eine Unterabteilung des Werkes *περὶ βασιλέων* erklärt, das wir nur aus einer einzigen kurzen Notiz des Stephanus Byzantius kennen: *Μιλύαι, οἱ πρότερον Σόλυμοι, ὡς Τιμαγένης πρώτῳ βασιλέων.* Überhaupt ist nichts weniger als erwiesen, was Gutschmid und Wachsmuth[6] als selbstverständlich annehmen, daß gerade diese Schrift das Hauptwerk des Timagenes gewesen sei, und ich halte den von beiden Gelehrten, freilich in recht verschiedener Weise gemachten Versuch, die Anlage und Ausdehnung desselben nach anderen Analogien festzustellen, für

---

1) Seneca rhetor controvers. X, 5, 22; Seneca philos. de ira III, 23, 6.

2) Madvig, advers. crit. 2 S. 393.

3) Dies tut Wachsmuth, Timagenes und Trogus im Rhein. Mus. N. F. 46 (1891) S. 465 ff., vgl. besonders S. 466 Anm. 1.

4) Ammianus 15, 9, vgl. Gardthausen, die geographischen Quellen Ammians in Jahns Jahrbüchern Suppl. 6 S. 547 ff. und dazu Mommsen im Hermes 16 S. 621.

5) Wachsmuth a. a. O. S. 467 ff.

6) v. Gutschmid, Trogus und Timagenes im Rhein. Mus. N. F. 37 (1882) S. 548 ff. [= Kl. Schr. 5 S. 218 ff.] und besonders Wachsmuth a. a. O. S. 475: 'unter allen derartigen Werken (d. h. über Könige) war das seine sicher weitaus das berühmteste; denn die hervorragende Stellung unter den Historikern, die ihm Quintilian beimißt, kann sich nur auf sein Königsbuch gründen'.

verfehlt. Dagegen scheint mir die von Daub[1] näher begründete Vermutung, die sich auch mir bereits aufgedrängt hatte, sehr wahrscheinlich, daß dasselbe Werk zu verstehen sei in dem an den Artikel des Suidas über Timaeus angefügten Zusatz: ἔγραψε περὶ Συρίας καὶ τῶν ἐν αὐτῇ πόλεων καὶ βασιλέων βιβλία γ'. Denn daß ein solches Werk nicht dem Sizilier Timaeus, dessen schriftstellerische Tätigkeit dem Westen zugewandt war, angehören könne, halte ich für unzweifelhaft, und die Versuche, durch Konjektur dieses Bedenken zu beseitigen, erweisen sich, wie Daub ausführt, als sicher verfehlt. Um so besser paßt dagegen eine solche Schrift für Timagenes, und bereits Carl Müller[2] hat ohne Rücksicht auf diese Stelle nur nach dem Inhalt der unter dem Namen des Timagenes erhaltenen Fragmente die Vermutung aufgestellt, daß derselbe in seinen Schriften, 336 vielleicht in einem eigenen Werk über Syrien gehandelt habe. Auch hat bereits Müller darauf hingewiesen, daß das bei Stephanus erhaltene Fragment über die lange Zeit zu Syrien gehörigen Milyer sehr wohl einem solchen Werke angehören könne und daß bei dieser Annahme sich ferner leicht erkläre, wie Timagenes bei Pseudo-Plutarch als Syrer bezeichnet werden konnte. Ob nun, wie Daub annimmt, dies Fragment von dem vorausgehenden Artikel über Timagenes losgetrennt und an die falsche Stelle gekommen ist oder ob die leicht zu verwechselnden Namen den Anlaß dazu geboten haben, ist sachlich gleichgültig. Für die letztere Möglichkeit möchte ich aber einen analogen Fall geltend machen, in dem ebenfalls, wenn ich recht sehe, ein Werk des Timagenes irrtümlich auf den berühmteren Namen des Timaeus geschrieben worden ist.

In dem Autorenverzeichnis zu dem 33. Buche des Plinius werden an der Spitze der ausländischen Schriftsteller genannt: *Theophrastus, Democritus, Juba, Timaeus historicus qui de medicina metallica scripsit.* Dasselbe Werk des Timaeus, hier ohne den Zusatz *historicus*, kehrt in dem Autorenverzeichnis zum 34. Buche wieder und stand ohne Zweifel auch, wie Brunn[3] mit Recht annimmt, in dem Verzeichnis zum 35. Buch, wo nach Democritus und Theophrastus folgt: *Apione grammatico, qui de metallica medicina scripsit.* Zitiert wird Timaeus weder im 34. noch im 35. Buch; hingegen erscheint er im 43. Paragraphen des 33. Buchs als Gewährsmann zu der Angabe: *Servius rex primus signavit aes; antea rudi usos Romae Timaeus tradit:* eine

1) Daub, Studien zu den Biographien des Suidas (Freiburg 1882) S. 19ff.

2) Fragm. hist. Graec. 3 S. 318.

3) Brunn, de auctorum indicibus Plinianis p. 9.

Notiz, die gewiß den Ἰταλικά des Timaeus[1], aber sicher nicht einer Schrift *de metallica medicina* angehört hat. Nun findet sich in dem 118. Paragraphen desselben Buches: *Juba minium nasci et in Carmania tradit, Timagenes et in Aethiopia.* Nach der von Brunn glücklich gefundenen Regel werden aber bekanntlich die Gewährsmänner in den Autorenverzeichnissen des Plinius durchgängig in der Reihenfolge aufgeführt, in der sie in dem betreffenden Buche zur Benutzung gelangt sind. Nun wird Theophrastus, der an erster Stelle steht, zuerst in § 113 zitiert, Democritus überhaupt nicht, Juba und Timagenes in dem eben zitierten 118. Paragraphen. An und für sich könnte man freilich annehmen, daß an dieser Stelle des Plinianischen Textes Timaeus für Timagenes einzusetzen sei; aber einerseits ist Timaeus ein so viel bekannterer Schriftsteller, daß eine solche Korruptel vorauszusetzen weit bedenklicher ist als die umgekehrte Verderbnis, andererseits würde man, wenn dieses Werk dem Timaeus gehörte, erwarten müssen, ihn an der Spitze des Verzeichnisses der *externi* 337 zu finden, da er zuerst von allen, bereits im 43. Paragraphen benutzt worden ist. Demnach muß der Name des Timaeus am Anfang des auswärtigen Autorenverzeichnisses ausgefallen sein und dann bei dem Werke *de medicina metallica* den Namen des Timagenes verdrängt haben, der als Quelle des Plinius im Autorenverzeichnis zu dem dritten Buche und zwar an der richtigen Stelle als letzter unter den auswärtigen Schriftstellern genannt wird, wie er auch erst gegen Ende des Buches (§ 132) als Gewährsmann für die Ausdehnung der Alpen zitiert wird: eine Angabe, die seinem Buche über Gallien entnommen sein dürfte.

Wenn demnach das bei Suidas dem Timaeus zugeschriebene Buch über die Städte und Könige der Syrer in der Tat dem Timagenes zuzuteilen ist, so fragt es sich, ob das von Stephanus genannte Buch über die Könige mit diesem einfach identisch ist oder ob jenes nur einen Teil dieses allgemeineren Werkes gebildet hat. Mit Sicherheit läßt sich diese Frage natürlich nicht beantworten, doch möchte ich mich der ersteren Annahme zuneigen, um so mehr als selbst die auf ägyptische und jüdische Könige uns erhaltenen Fragmente in demselben eine Stelle gefunden haben können. Aber es hindert auch nichts anzunehmen, daß sich unter den zahlreichen Schriften des Timagenes eine Geschichte Ägyptens befunden habe. Daß er eine

---

1) Dem ersten Buch des Werkes möchte Müller, fragm. hist. Graec. I p. 197 n. 22 das Fragment zuweisen. Die Worte *qui de medicina metallica scripsit* hält er irrig für ein späteres Einschiebsel.

Geschichte Alexanders des Großen verfaßt hat, ist möglich, wenn auch weder die bei Curtius[1] erhaltene Nachricht über Ptolemaeus, noch auch die bekannte, gewiß mit Recht auf Timagenes bezogene Diatribe im 9. Buch des Livius als sichere Beweise dafür gelten können. Denn es ist keineswegs unwahrscheinlich, daß die Geschichte Alexanders des Großen nur einen Teil einer von Timagenes verfaßten Universalgeschichte gebildet habe, und die Erwähnung der Parther bei Livius in diesem heftigen Ausfall gegen die *levissimi ex Graecis,* die nicht nur Alexanders Größe durch Herabsetzung der Römer zu erheben sich nicht entblödeten, sondern selbst *Parthorum contra nomen Romanum gloriae favent,* scheint mir zugunsten einer solchen Annahme ins Gewicht zu fallen. Dieses Werk aber, wie gemeinhin geschieht, in den *βασιλεῖς* des Timagenes zu erkennen, liegt nach dem oben Gesagten kein Grund vor, vielmehr bin ich überzeugt, daß es nach dem Vorbilde des Ephorus und anderer griechischer Historiker den Titel *ἱστορίαι* geführt hat: denn als *historiarum scriptor* bezeichnet ihn und als *historiae* sein Werk ausdrücklich Seneca[2], und dementsprechend rühmt ihn Quintilian[3]: *quod* 338 *intermissam historias scribendi industriam nova laude reparavit.* Ich sehe nicht ein, warum man diese Bezeichnung nur als eine allgemeine, auf jedes größere Geschichtswerk anwendbare fassen soll, sondern bin überzeugt, daß beide Schriftsteller dem Werke seinen rechten Titel gegeben haben, wie das insbesonders bei Seneca sicher anzunehmen ist. Offenbar war es eine Universalgeschichte im Sinne des Ephorus mit kulturhistorischer Färbung und zwar von der ältesten Zeit beginnend, denn Quintilian beruft sich an einer anderen Stelle[4] auf das Zeugnis des Timagenes, um das bis in die früheste Urzeit zurückreichende Alter der Musik zu erweisen.

Bekanntlich hat Gutschmid[5] die Vermutung geäußert und zu begründen gesucht, daß das uns im Auszug des Justinus erhaltene Werk des Pompeius Trogus eine lateinische Bearbeitung der Königsgeschichte des Timagenes gewesen sei. Diese Hypothese hat neuerdings Wachsmuth[6], allerdings in wesentlich modifizierter Form ausgeführt: er kommt zu dem Resultat, daß Trogus zwar die Königsgeschichte des Timagenes in umfassender Weise benutzt habe, daß aber sowohl der Gesamtplan das geistige Eigentum des Trogus sei,

---

1) Curtius IX, 5, 1. 2) Seneca, de ira III, 23.
3) Quintilianus X, 1, 75. 4) Quintilianus I, 10, 10.
5) In dem S. 5 Anm. 6 zitierten Aufsatz.
6) Vgl. S. 5 Anm. 3.

als auch daß neben Timagenes zahlreiche griechische Historiker, von Ephorus bis auf Posidonius selbständig benutzt worden seien. Eine sichere Entscheidung, inwieweit die Historiae Philippicae des Trogus als Originalarbeit anzusehen sind, scheint mir bei der Beschaffenheit unseres Materials nicht zu hoffen, geben wir aber auch nur die Möglichkeit der Annahme Gutschmids zu, wobei es gleichgültig ist, daß wir für die Königsgeschichte die Historien des Timagenes einsetzen, so werden wir uns bei der Prüfung der Livianischen Überlieferung über die gallische Wandersage der Beantwortung der Frage nicht entziehen dürfen, wie sich dieselbe zu dem, uns freilich nur in dem nichts weniger als wortgetreuen Auszug des Justinus vorliegenden Berichte des Trogus verhalte.

Über die Einwanderung der Gallier in Italien berichtet Justinus an zwei Stellen: im 5. Kapitel des 20. Buchs spricht er von einer Gesandtschaft, welche die Gallier, die kurz vorher[1] Rom verbrannt hatten, an den mit der Belagerung Crotons beschäftigten Dionys gesandt hätten und setzt hinzu: *his autem Gallis causa in Italiam veniendi sedesque novas quaerendi intestina discordia et adsiduae domi dissensiones fuere, quarum taedio cum in Italiam venissent, sedibus Tuscos expulerunt et Mediolanium, Comum, Brixiam, Veronam, Bergomum, Tridentum, Vicetiam condiderunt:* eine Überlieferung, die mit 339 der Livianischen nur die Gründung von Mediolanium, Brixia, Verona gemeinsam hat (die übrigen Städte nennt Livius nicht), in der Angabe des Motivs der Auswanderung jedoch von ihr entschieden abweicht. Dagegen findet eine bemerkenswerte Übereinstimmung des zweiten Berichtes des Justinus im 4. Kapitel des 24. Buches mit Livius statt, die aus der Gegenüberstellung beider Stellen in die Augen springt:

Justinus:	Livius:
Galli abundante multitudine, cum eos non caperent terrae, quae genuerant, CCC milia hominum ad sedes novas quaerendas velut ver sacrum miserunt. Ex his portio in Italia consedit, quae et urbem Romanam captam incendit, portio Illyricos sinus ducibus avibus (nam augurandi studio Galli praeter ceteros callent) per strages barbarorum penetravit et in Pannonia consedit: gens aspera, audax, bellicosa, quae prima post Herculem,	*Gallia adeo frugum hominumque fertilis fuit, ut abundans multitudo vix regi videretur posse* *Ambigatus ... Bellovesum ac Segovesum ... missurum se esse, in quas dii dedissent auguriis sedes ostendit ...* *Alpes inde oppositae erant; quas inexsuperabiles visas haud equidem miror, nulladum via, quod quidem continens memoria sit, nisi de Hercule fabulis credere libet, superatas ... ibi cum ... cir-*

1) Justinus a. O.: *legati Gallorum, qui ante menses Romam incenderant,* wo vielleicht *sex* nach *menses* einzusetzen ist.

cui ea res virtutis admirationem et immortalitatis fidem dedit, Alpium invicta iuga et frigore intractabilia loca transcendit.

cumspectarent, quanam per iuncta caelo iuga ... transirent ...

Die Übereinstimmung ist, wie man sieht, selbst bis auf den Ausdruck hier eine recht auffallende, wenn auch Trogus-Justinus dem Zusammenhange entsprechend (er handelt von dem Einbruch der Donaukelten in Mazedonien und Griechenland) mehr die nördliche, Livius dagegen die südliche Wanderung im Auge hat. Selbst für die Entstehung der widersinnigen Angabe des Livius, daß die Überfülle nicht nur der Menschen, sondern auch der Früchte[1] den Grund zur Auswanderung geboten habe, bieten die Worte bei Justinus: *cum eos non caperent terrae quae genuerant* vielleicht einen Fingerzeig. Die *aves duces* des Justinus finden ihre Parallele in den *auguria* des Livius und bei beiden wird auf Hercules verwiesen, der zuerst die *invicta iuga* (bei Livius *caelo iuncta iuga*) *Alpium* nach der Sage überschritten habe. Aber eine direkte Abhängigkeit des einen vom anderen ist ebensowenig hier, als in einem anderen Teile der Werke nachzuweisen und wenigstens für Livius wohl auch durch die Zeit ausgeschlossen, denn die ersten Bücher seines Werkes sind allem Anschein nach vor den Historien des Trogus geschrieben und erschienen. Vielmehr werden beide Schriftsteller diese Nachricht aus ein und derselben Quelle geschöpft haben. Daß diese für Trogus an beiden Stellen Timagenes gewesen sein sollte, ist wegen des Widerspruchs oder doch der verschiedenartigen Motivierung der Aus-
340 wanderung nicht wahrscheinlich, und vielleicht darf auch diese Diskrepanz als ein, wenn auch natürlich nicht entscheidendes Moment gegen die Gutschmidsche Theorie von der Bearbeitung eines einzigen Werkes durch Trogus angeführt werden. Ob aber an der zweiten Stelle Timagenes oder überhaupt ein griechischer Schriftsteller dem Trogus vorgelegen habe, ist mir zweifelhaft, wenigstens würde das *ver sacrum,* wenn es nicht ein eigener Zusatz des Trogus ist, eher auf eine lateinische Vorlage führen.

Prüfen wir nun die Indizien, die für eine griechische Quelle des Livianischen Exkurses bereits von Otfried Müller[2] und neuerdings besonders von Müllenhoff[3] geltend gemacht worden sind. Es sind dies in erster Linie die Worte: *ii regem Celtico dabant,* entsprechend dem griechischen *τὸ Κελτικόν,* sodann die mehr griechischen als

1) Richtig dagegen Caesar b.G.VI, 24: *propter hominum multitudinem agrique inopiam* und Plutarch an der S. 2 Anm. 3 zitierten Stelle.

2) Etrusker I S. 144. 3) D. A. K. 2 S. 250.

lateinischen Formen *Mediolanium* und *Salyes*, schließlich die übertrieben rhetorische Schilderung der Alpen. Auf das letzte Argument legt Müllenhoff selbst kein Gewicht und verweist auf die hyperbolische Darstellung des Hannibalischen Alpenüberganges in Livius' 21. Buch. Und in der Tat ist nicht abzusehen, warum die Bezeichnung der Alpen als *inexsuperabiles*[1] und *iuncta caelo iuga,* die hinter anderen Proben Livianischer Rhetorik weit zurückbleiben, nicht ebensogut einem Römer als einem Griechen angehören könne. Ob ferner Livius an dieser Stelle die bei den Griechen gebräuchliche[2] Form *Salyes* gesetzt hat, ist keineswegs sicher: an der ersten Stelle (c. 34, 7) ist allerdings in den maßgebenden Handschriften *Saluum* überliefert, *Salyum* im Leidensis, dagegen an der zweiten Stelle (c. 35, 2) die lateinische Form *Salluvii*[3]. Aber selbst wenn Livius an beiden Stellen jener Form den Vorzug gegeben haben sollte, während sowohl in den Kapitolinischen Triumphalfasten zu den Jahren 631. 632, als auch bei den späteren römischen Schriftstellern[4] der Stamm als *Salluvii* bezeichnet wird, so würde auch dies nicht für eine 341 griechische Vorlage beweisend sein: denn sowohl Obsequens gebraucht zweimal[5] die Form *Sallyes,* dürfte dieselbe also bei Livius gefunden haben, als auch Velleius schreibt *Sallues*[6], ja selbst Caesar scheint, wie man nach der allerdings korrupten Überlieferung mit Wahrscheinlichkeit vermutet hat, die Form *Sallyes* gebraucht zu

---

1) Vgl. S. 17 Anm. 5.

2) Bei Strabo schwanken die Handschriften zwischen Σάλυες und Σάλλυες; die erstere Form haben Appian Kelt. § 12 und die Codices des Stephanus *s. v.*, wo unnötigerweise nach Holstenius Σάλλυες in den Text gesetzt ist. Auch bei Ptolemaeus II, 10, 8 ist Σάλυες aus der Überlieferung Σάλιες oder Σάλικες mit Recht hergestellt.

3) In c. 34, 8 ist *siluis* überliefert, wofür Valesius vortrefflich *Saluis* (resp. *Saluvis*) emendiert hat.

4) Bei Livius wird dieser Stamm noch einmal erwähnt lib. 21 c. 26, wo der Colbertinus und die erste Hand des Mediceus *Saluium* bieten, woraus im Colbertinus *Saluii,* im Mediceus von zweiter Hand *Saluum* gemacht worden ist. In den Periochae 60. 61. 73 hat die Form wohl *Salluvii* oder *Saluvii* gelautet (der Nazarianus hat *Saluuios* per. 60, *Saluios* per. 73). — Plinius n. h. 3, 36: *Salluviorum,* 3, 47 und 124: *Sallui* (*Sallvis* an der letzteren Stelle die zweite Hand des cod. Paris 6795, *Saluis* der alte cod. Leid., *alluis* die übrigen). — Florus I, 19 (= II, 3): *Saluvii*; I, 36 (= III, 2) der Bambergensis: *Saluvii,* der Nazarianus: *Salui.* — *Salluvii* auch bei Ammianus XV, 11, 15.

5) § 30 und 32 ed. Jahn.

6) I, 15, 4; so der cod. Murbacensis in Burers Kollation und Amerbachs Abschrift; die editio princeps: *Sallyes.*

haben[1], die gewiß zu seiner Zeit für diesen dem Gebiete der Griechenstadt Massalia benachbarten und wahrscheinlich von Caesar selbst demselben einverleibten Stamm die allein gebräuchliche war und erst nach Massalias Fall der lateinischen Namensform allmählich gewichen ist.

Nicht anders steht es mit dem Namen *Mediolanium,* betreffs dessen ich auf die Zusammenstellung der Zeugnisse bei Mommsen im fünften Bande des Corpus inscriptionum Latinarum[2] verweisen kann, der dieser nicht nur von griechischen, sondern auch von lateinischen Schriftstellern, ja von Livius selbst noch an einer andern Stelle[3] gebrauchten Form vor der später gewöhnlichen *Mediolanum* den Vorzug gibt.

Es bleibt also nur der Ausdruck *Celticum* übrig, für den allerdings das von den Herausgebern als Parallele angeführte *hosticum* keine volle Analogie bietet. Aber genau ebenso gebildet sind, um von dem Ovidischen *Geticum* zu schweigen, die durchaus in die offiziell römische Terminologie aufgenommenen Benennungen *Illyricum* und *Noricum,* und wahrscheinlich würde sich auch *Celticum* in gleicher Weise eingebürgert haben, wenn nicht der Name *Celtae* mit seinen Derivaten ziemlich früh aus dem Gebrauch verschwunden wäre und überhaupt niemals offizielle Geltung erlangt hätte[4].

Demnach halte ich Müllenhoffs mit apodiktischer Sicherheit ausgesprochene Behauptung, daß Livius hier aus einer griechischen Quelle geschöpft habe, in der er eben Timagenes erkennen will, für keineswegs erwiesen oder erweisbar, und wir haben vollständig freie Hand, einen anderen, auch einen lateinisch schreibenden Gewährsmann dafür an die Stelle zu setzen.

Daß Livius direkt aus einer Lokaltradition seiner Vaterstadt geschöpft habe, ist, wie schon bemerkt worden ist, in hohem Grade 342 unwahrscheinlich. Vielmehr weist, wie bereits Müllenhoff nachdrücklich hervorgehoben hat, die ganze Gestalt der Sage auf Mediolanium hin, dessen Gründung durch die bei der ersten Einwanderung beteiligten keltischen Stämme recht eigentlich den Zielpunkt der

1) Caesar b. c. I, 35, 4: *alter bello victos Salyas attribuerit* ist nach Glandorps Konjektur in die meisten Ausgaben wohl mit Recht aufgenommen; die handschriftliche Überlieferung ist *victas Gallias* oder *Galliae*; andere Konjekturen bei Meusel coniect. Caesar. p. 86.

2) CIL. V p. 633, vgl. p. 1190 s. v.

3) XXXIV, 46, 1.

4) Vgl. Müllenhoff, D. A. K. I S. 167 Anm. 1.

Wandersage bildet[1]. Die Gallier finden nach Übersteigung der Alpen nicht fern vom Ticinus-Fluß *agrum Insubrium cognominem Insubribus, pago Haeduorum; ibi omen sequentes loci condidere urbem; Mediolanium appellarunt,* woran sich dann später, unter Begünstigung des Stammheros Bellovesus, die Gründung von Brixia und Verona durch die Cenomanen knüpft. Es ist also die Gründungssage von Mediolanium, das als älteste gallische Ansiedelung in Italien, hervorgegangen aus dem Kern der vereinigten keltischen Stämme, als durch göttliche Fügung *(omen sequentes loci)* ins Leben getreten dargestellt wird. Was an dieser Gründungssage historisch ist, mag dahingestellt bleiben; von einem gallischen Stamm der Insubrer diesseits der Alpen ist keine Spur nachzuweisen und von einer Hegemonie der Bituriger, wie sie Livius schildert, weiß unsere sonstige Überlieferung nichts zu vermelden, wenn auch ihre Hauptstadt Avaricum zu Caesars Zeit und offenbar auch noch unter den römischen Kaisern eine ansehnliche Stadt gewesen ist[2]. Aber überhaupt ist die Anknüpfung an die Bituriger befremdend, obschon der Umstand, daß eine Stadt namens *Mediolanum* sich in ihrem Gebiet befand, eine gewisse Erklärung dafür bietet und dieser Umstand auch für die Auswahl der übrigen gallischen Stämme mit Ausnahme der großen Völkerschaften der Arverner und Aeduer, die natürlich zur Verherrlichung der Stadt an der Gründung teilhaben mußten, wesentlich bestimmend gewesen sein dürfte[3]. Jedoch für die Zuteilung des 343

1) Müllenhoff a. a. O. 2 S. 250: 'ein Bericht, der seinem Inhalt nach gewiß aus dem Munde von Galliern und zwar, wie sich jedem, der von Sagen und sagenhafter Überlieferung etwas versteht, leicht ergibt, aus dem Munde der Insubrer von Mailand herstammt'.

2) Caesar b. G. VII, 13: *oppidum Avaricum, quod erat maximum munitissimumque in finibus Biturigum atque agri fertilissima regione* und c. 15: *pulcherrimam prope totius Galliae urbem, quae et praesidio et ornamento sit civitati.* Die Blüte in der Kaiserzeit bezeugen die zahlreichen dort gefundenen Inschriften.

3) Wenigstens gilt dies wohl für die Aulerci, in deren Gebiet sich ein Mediolanum (heute Evreux) befand, denn daß es in Gallien einen Stamm der Aulerci Cenomani gab, fällt kaum ins Gewicht, da gerade die Wanderung der Cenomani (die freilich nicht mit Arbois de Jubainville von den italischen Cenomani zu trennen sein werden) Livius erst später erfolgen läßt. — Ein anderes Mediolanum wird auf der Peutingerschen Tafel zwischen Lugdunum und Roidomna (Roanne) verzeichnet, das nicht mit Sicherheit zu lokalisieren ist (vgl. Desjardins, géogr. de la Gaule d'après la table de P. p. 281 ff. [CIL. XIII, 1 p. 221]) und möglicherweise noch in das Gebiet der Ambarri, nicht der Segusiavi fallen könnte, die beide von Caesar (b. G. I, 11 und VII, 75) als Freunde bez. Klienten der Aeduer bezeichnet werden; daher möchte Ukert (Geogr. II, 2 S. 466 Anm. 25) hierhin den bei Livius erwähnten Insubrischen *pagus Haeduorum* verlegen. — Im

Prinzipats an die Bituriger ist diese Tatsache keineswegs ausreichend und es hätte viel näher gelegen, denselben bereits für jene Zeit den Aeduern zuzuschreiben, als deren Klienten die Insubrer bezeichnet werden. Also liegt hier entweder eine altgallische Tradition zugrunde oder, wie neuerdings angenommen worden ist[1], ein recht modernes Mißverständnis des Wortes *biturix*, das im Keltischen einen sehr mächtigen König bezeichnet und wahrscheinlich in der ursprünglich gewiß ebenso ort- als zeitlosen Sage dem Ambigatus als Epitheton ornans beigelegt war, demnach erst von dem literarischen Redaktor der Sage, der auch die übrigen Völkernamen einfügte, fälschlich auf den verhältnismäßig nicht bedeutenden Stamm der Bituriger bezogen sein dürfte.*)

Wie es sich aber auch mit der Entstehung dieser Gründungssage verhalten mag, so ist die Annahme naheliegend, daß dieselbe durch einen in oder bei Mediolanium geborenen Schriftsteller ihre spätere Formulierung und Eingang in die Literatur gefunden habe. Als diesen Schriftsteller wird man meines Erachtens mit einer gewissen Zuversicht Cornelius Nepos bezeichnen dürfen. Er ist Insubrer von Geburt[2], mag nun seine Wiege in Ticinum oder in Mediolanium selbst gestanden haben[3]; er hat ein geographisches Werk

---

Gebiete der Biturigeѕ verzeichnet die Peutingersche Tafel ein Mediolanum auf dem Weg von Clermont nach Poitiers (vgl. den oft, auch bei Desjardins a. a. O. S. 299 [CIL. XIII n. 8922] publizierten Meilenstein von Alichamps: *Med. l. XII, Ner. l. XXV*). — Auch die Santones, deren Hauptstadt bekanntlich denselben Namen führte, hat Sigonius an Stelle der Senones, die von Livius c. 35 als *recentissimi advenarum* bezeichnet werden und daher nicht wohl unter den ersten Auswanderern genannt sein können, setzen wollen. Jedoch liegen die Santones im Hinblick auf die übrigen Stämme zu weit westlich ab, und man wird daher wahrscheinlich die Senones als späteres Einschiebsel an dieser Stelle zu streichen haben (vgl. Madvig, emend. Liv.[2] S. 143), wenn man nicht vorzieht, Livius eine allerdings grobe Gedankenlosigkeit zuzumuten.

1) Dies ist die Ansicht von Arbois de Jubainville: les premiers habitants de l'Europe S. 278 not. 1: *'biturix, le tout puissant ou le roi du monde, car tel est le sens de son surnom celtique, qu'on a pris jusqu' ici pour un terme ethnographique, parceque trois siècles plus-tard un petit peuple de la Gaule avait pris pour nom le même composé'.*

*) [Vgl. jedoch den unten abgedruckten Aufsatz: 'Aquitanien in der Römerzeit' in Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1896 S. 455[3].]

2) Vgl. Plinius epp. 4, 28: *imagines municipum tuorum, Corneli Nepotis et Titi Cati* und dazu Cicero ad famil. 15, 16, 1: *Catius Insuber Epicureus.*

3) Ticinum hält für seine Heimat Mommsen im Hermes 3 S. 62 Anm. 1 [= Ges. Schr. 4 S. 396 A. 6], weil Plinius (n. h. 3, 127) ihn als *Padi accola* bezeichnet und unter den vier Städten, die Ptolemaeus zu dem Gebiete der Insubrer rechnet, nur diese am Po liegt. Dagegen faßt Unger (Abhandl. der philos.-philol.

verfaßt, aus dem Plinius neben anderen Nachrichten eine Angabe über die Ausdehnung der Alpen bringt, und allem Anschein nach stammt aus demselben Werk die gleichfalls von Plinius auf Nepos zurückgeführte Nachricht, daß Melpum an demselben Tage von Boiern 344 und Senonen zerstört worden sei, an dem Camillus Veji erobert habe. Demnach wird Gallien und die gallische Einwanderung in Oberitalien, wie das von vornherein nicht anders bei dem Insubrer Nepos zu erwarten steht, in diesem Werke eine eingehende Behandlung erfahren haben[1], und gewiß gehört in diesen Zusammenhang die von Plinius und Solinus auf denselben Gewährsmann zurückgeführte Notiz betreffend die Anknüpfung der oberitalischen Veneter an die paphlagonischen Eneter. Auch die polemische Bemerkung des Plinius gegen Cato über die Lage der Vertamacori[2] dürfte aus demselben, unmittelbar darauf zitierten Schriftsteller stammen, der wahrscheinlich im Anschluß an das zweite Buch der Origines des Cato, das nach Ausweis der erhaltenen Fragmente eingehend über die Ansiedelungen der Gallier in Oberitalien gehandelt haben muß, gewiß zum Teil die Angaben Catos ergänzend und berichtigend, ähnliche Fragen aufgenommen haben wird. Wenn ferner, wie neuerdings mit guten Gründen nachzuweisen versucht worden ist[3], der Bericht des Polybius über die älteren Gallierkriege aus Cato geschöpft sein sollte, so würde sich die Übereinstimmung sowohl, wie die Abweichungen des Polybianischen und Livianischen Berichtes über die Sitze der Gallier in Italien[4] sehr wohl erklären, wenn Livius eine Überarbeitung des Catonischen Berichtes als Vorlage benutzte, in der die örtliche Reihenfolge bei Polybius irrtümlich in eine zeitliche Aufeinanderfolge der Einwanderungen verkehrt worden war[5].

Wann Nepos sein geographisches Werk verfaßt hat, ist nicht überliefert, keineswegs aber vor dem Jahre 695, aus dem das Prokonsulat des Metellus Celer in Gallien erwähnt wird[6], also gewiß

Klasse der Bayer. Akademie der Wissenschaften XVI, 1 1881, S. 134 f.), da Ticinum (n. h. 3, 124) eine Gründung der Laevi und Marici war, den Ausdruck *Padi accola* in weiterem Sinne und hält Nepos für einen Mediolanenser. Der Einwand ist allerdings nicht durchschlagend, aber eine sichere Entscheidung nicht zu treffen.

1) Vgl. die Fragmente dieses Werks in Halms Ausgabe des Nepos S. 126 ff.

2) Plinius n. h. 3, 124.

3) Vgl. Seeck, Kalendertafel S. 178 ff. und Soltau, Prolegomena zu einer römischen Chronologie S. 64 ff.

4) Vgl. Desjardins, géographie de la Gaule 2 S. 204 ff.

5) Soltau a. a. O. S. 71.

6) Mela 3, 45; Plinius n. h. 2, 170. Daß die Chorographie des Mela nur eine stilistische Bearbeitung der Geographie des Nepos gewesen sei, nimmt Müllen-

nach seinen in frühere Zeit fallenden[1] Chronica und allem Anschein nach nicht vor der Eroberung Galliens durch Caesar, die, wie wir gesehen haben, der Livianischen Vorlage das Material für den ethnographischen Ausputz der Wandersage geboten hat. Daß schließlich die chronologische Anknüpfung derselben an die Gründung Massalias 345 nicht der ursprünglichen Sage, sondern der späten 'chronologisierenden Forschung'[2] angehört, ist allgemein anerkannt; wem möchte man aber wohl lieber diese chronologische Festlegung der zeitlosen Tradition zuschreiben, als dem aus dem gallischen Gebiete Italiens gebürtigen und sicherlich, wie es auch die Gleichsetzung des Falles von Veji und Melpum bestätigt, nach Synchronismen haschenden Verfasser der Chronica? Ich glaube demnach mit der in derartigen Fragen erreichbaren Wahrscheinlichkeit annehmen zu dürfen, daß Livius seinen Bericht über die gallische Einwanderung aus dem geographischen Werke des Nepos und zwar direkt, nicht erst durch Vermittelung des Timagenes geschöpft habe, wie auch der oben besprochene Parallelbericht des Trogus sehr wohl, wenn man die Gutschmidsche Hypothese nur in der von Wachsmuth mit Recht für notwendig erachteten Beschränkung gelten läßt, unmittelbar aus derselben Quelle geflossen sein kann.

Zum Schluß noch ein Wort über die Tradition, nach welcher die Gallier erst kurz vor dem Römerzuge nach Italien gekommen sein sollen. Auch Livius berichtet, offenbar aus einer annalistischen Quelle, die Erzählung von dem Clusiner Aruns, der die Gallier, um sich an seinem ungetreuen Mündel zu rächen, mit Italiens Früchten und Wein bekannt gemacht und zu dem Zuge über die Alpen veranlaßt habe, indem Livius nur ausdrücklich dagegen Verwahrung einlegt, daß dies die ersten Gallier gewesen seien, die Italiens Boden betreten hätten. Dieselbe Geschichte kehrt mit geringen Variationen bei Dionys wieder, von dem gewiß, trotz einer kleinen Abweichung[3], Plutarch im Leben des Camillus abhängt, während bei Diodor sich nichts davon findet und die allgemeine Wendung des Polybius, die

hoff, D. A. K. 3 S. 63 wohl mit Unrecht an; vgl. Schweder, Beiträge zur Kritik der Chorographie des Augustus I (1878) S. 93 ff., der dieses Werk des Augustns als Hauptquelle des Mela und der mit Mela übereinstimmenden Partien des Plinius nachzuweisen sucht.

1) In die Jahre 687—690 will sie Schwabe quaest. Catull. S. 296 setzen.

2) Mommsen, Röm. Gesch. I^8 S. 327 Anm. 2.

3) Dionys 13, 10 K. läßt den Aruns anscheinend eine Geschäftsreise nach Gallien machen, zu der ihm Lucumo die Mittel gibt, während bei Plutarch, Camillus c. 15 Aruns den Lucumo verklagt und erst als er bei Gericht nichts erreicht, zu den Galliern zieht.

Gallier hätten den Einfall gemacht *περὶ τὸ κάλλος τῆς χώρας ὀφθαλμιάσαντες ἐκ μικρᾶς προφάσεως*, es zweifelhaft läßt, ob ihm diese Erzählung bereits bekannt war. Trotzdem scheint dieselbe, worauf meines Erachtens auch die naive Fassung der Sage und die Verwendung der aus der Tarquinier-Legende einfach übernommenen Namen Aruns und Lucumo hindeutet, zu dem alten Bestande der Tradition zu gehören und mindestens bis auf Cato zurückzugehen, denn mit hoher Wahrscheinlichkeit hat man die aus dem zweiten Buche der Origines von Gellius[1] zitierten Worte: *neque satis habuit, quod eam in occulto vitiaverat, quin eius famam prostitueret* auf diese 346 Erzählung bezogen, da diese Wendung in fast wörtlicher Übertragung: *καὶ οὐκέτι κρύβδα ἀλλ' ἀναφανδὸν ἐζήτει αὐτῇ διαλέγεσθαι* bei Dionys[2] und aus ihm bei Plutarch[3] wiederkehrt. Neben dieser sagenhaften Überlieferung findet sich aber ein zwar in der Hauptsache ähnlicher Bericht über die Einwanderung, in dem jedoch nicht ein Clusiner, sondern ein in Rom verweilt habender Helvetier es ist, der die Gallier nach Italien gelockt habe: *produnt*, so berichtet Plinius[4], *Alpibus coercitas et tum inexsuperabili*[5] *munimento Gallias, hanc primum habuisse causam superfundendi se Italiae, quod Helico ex Helvetiis civis earum fabrilem ob artem Romae commoratus ficum siccam et uvam oleique ac vini praemissa remeans secum tulisset; quapropter haec vel bello quaesisse venia sit.*

Der Gewährsmann des Plinianischen Berichts läßt sich noch mit Sicherheit feststellen und zwar ist es kein Geringerer, als M. Terentius Varro. Denn in dem Quellenverzeichnis zum 12. Buch nennt Plinius an erster Stelle Varro, sodann Mucianus, Vergilius, Fabianus. Nun wird Varro allerdings in diesem Buch als Quelle namentlich nicht zitiert, dagegen Mucianus bereits im 9. Paragraphen, Vergilius im 17., Fabianus im 20.; demnach muß also Varro bereits ganz am Anfang des Buchs benutzt sein und wir dürfen diese auf Italien bezügliche, also nicht einem auswärtigen Gewährsmann entlehnte Notiz unbedenklich auf ihn zurückführen. Ja auch das Werk und selbst das Buch des Werkes, in dem dieselbe gestanden hat, läßt sich meines

1) Noctes Atticae XVII, 13, 4. Zuerst auf diese Erzählung bezogen von Wagener, M. Porcii Catonis originum fragmenta (Bonn 1849) p. 39, dem Jordan und Peter in der Ausgabe der Catonischen Fragmente folgen.

2) Dionys 13, 10. 3) Plutarch, Camillus c. 15.

4) Plinius n. h. 12, 5.

5) Dasselbe Wort kehrt bei Livius V, 34, 6 wieder: *Alpes .. quas inexsuperabiles visas haud equidem miror*, doch möchte ich, da Livius dies Wort auch sonst gern verwendet, auf Abhängigkeit von einer gemeinsamen Quelle keinen Schluß wagen.

Erachtens mit großer Wahrscheinlichkeit noch nachweisen, ich meine das 11. Buch der *antiquitates humanae,* in dem Varro, wie neuerdings überzeugend dargetan worden ist[1], die Geographie Italiens behandelte. Und zwar scheint mir gerade das eine der beiden sicher diesem Buch angehörigen Fragmente einen Fingerzeig dafür zu geben, in welchem Zusammenhang diese Überlieferung Erwähnung gefunden hat. Denn nach Angabe des Macrobius[2] rühmte Varro in diesem Buche die besten Erzeugnisse Italiens mit folgenden Worten: *ad victum optima fert ager Campanus frumentum, Falernus vinum, Cassinas oleum, Tusculanus ficum, mel Tarentinus, piscem Tiberis.* Bei dieser Gelegenheit konnte vortrefflich die Erzählung eine Stelle finden, daß gerade diese Produkte des italischen Bodens: der 347 Wein, das Öl und die Feige einst die Gallier nach Italien gelockt haben.

Für glaubwürdig wird die Nachricht, daß bereits in so alter Zeit ein Helvetier in Rom sein Handwerk ausgeübt habe, wohl niemand erachten; ist dieselbe, woran ich zweifle, gänzlich auf römischem Boden gewachsen[3], so müßte sie recht jungen Ursprungs sein und dürfte nicht über die Zeit des Cimbernkrieges zurückreichen, in dem zuerst die Römer mit den Helvetiern in Berührung kamen. Über die Quelle des Varro auch nur eine Vermutung zu äußern, scheint mir aber bei der vollständigen Isoliertheit der Erzählung nicht statthaft zu sein.

---

1) Vgl. Reitzenstein, die geographischen Bücher Varros im Hermes 20 S. 514 ff.

2) Saturnal. III, 16, 12.

3) Ich halte nämlich nicht für unwahrscheinlich, daß hier eine keltische Überlieferung zugrunde liege, die aber in ihrer ursprünglichen Fassung die Gallier von dem Helvetier nicht nach Italien, sondern nach dem Norden zum Hercynischen Walde führen ließ, da nach Tacitus Germania c. 28: *inter Hercyniam silvam Rhenumque et Moenum Helvetii, ulteriora Boii, Gallica utraque gens tenuere,* womit die *τῶν Ἐλουητίων ἔρημος* bei Ptolemaeus II, 10, 6 zusammenzuhalten ist (über die Glaubwürdigkeit der Taciteischen Angabe vgl. Müllenhoff, D. A. K. 2 S. 268 ff.). Auch der Name Helico läßt auf keltischen Ursprung schließen; denn wenn er auch als griechische Namensform bezeugt ist, so sind die auf *o* auslautenden Namen doch gut keltisch und auch in den helvetischen Inschriften bezeugt, wie ja auch der Führer der Tiguriner im Cimbernkriege den Namen Divico trägt. — Die Beziehung auf die Wanderung nach Italien und die Anpassung dieser Überlieferung an die Aruns-Geschichte müßte dann durch den dem Varro zugrunde liegenden römischen Schriftsteller erfolgt sein.

II.

Beiträge zur Geschichte der Narbonensischen Provinz.*)

Die politische Gestaltung der Narbonensischen Provinz geht in 1 ihren wesentlichen Zügen auf den Diktator Caesar zurück. So dürftig auch die Nachrichten sind, die wir über den Zustand derselben seit ihrer Eroberung bis auf seine Zeit besitzen — wir würden besser unterrichtet sein, wenn nicht Ciceros Rede für Fonteius in so trümmerhaftem Zustande uns überkommen wäre — so kann doch darüber kein Zweifel obwalten, daß erst seit Caesar von einer planmäßig durchgeführten Organisation der Provinz überhaupt gesprochen werden kann. Die Machtstellung der im Jahre 600 von Phokäern gegründeten Griechenstadt Massalia, welche die ganze Südküste Galliens und einen bedeutenden Teil des Rhonetals beherrschte oder wenigstens durch ihre Faktoreien in Abhängigkeit erhielt, war mit einer durchgreifenden, einheitlichen Gestaltung nach römischer Weise überhaupt nicht vereinbar, und erst der Widerstand, welchen dieselbe Caesar auf seinem Zuge gegen die Pompejaner in Spanien entgegensetzte, bot ihm die erwünschte Handhabe, diesen Griechenstaat inmitten römischen Gebietes, der jahrhundertelang der Träger und Verbreiter griechischer Kultur und Sprache in dem barbarischen Westen gewesen war, politisch zu vernichten. Man wird sich daher kaum entschließen können, den Angaben Caesars über die verräterische Haltung Massalias unbedingten Glauben zu schenken, und auch seine eigene Darstellung läßt keinen Zweifel darüber, daß er die Stadt, die nichts sehnlicher, als die Aufrechterhaltung strengster Neutralität in diesem Kampfe wünschte, gewaltsam zur Entscheidung gedrängt hat, um dieses Hindernis zur Durchführuug seiner Pläne rechtzeitig aus dem Wege zu räumen. Allerdings hat er die, im Vergleich zu den Aufgaben, die ihn beschäftigten, verhältnismäßig untergeordnete

*) [Westdeutsche Zeitschrift 1889 S. 1—22.]

2 Organisation der Südprovinz nicht sofort in Angriff nehmen können; aber daß er dieselbe nicht aus den Augen verloren hat, bezeugt die Gründung der Kolonien Forum Julii, Arelate, Arausio, Baeterrae und die Verstärkung der Narbonensischen Kolonie, die im Jahre 708 sein Quästor Ti. Claudius, der Vater des Kaisers Tiberius, in seinem Auftrage vollzogen hat[1]. Das eingezogene Gebiet Massalias hat fast ausschließlich zur Ausstattung dieser Kolonieen gedient, unter denen Arelate, das nach inschriftlichen Zeugnissen bis an die Tore von Aquae Sextiae sich erstreckt und wahrscheinlich über Marseille hinaus den ganzen Südosten des heutigen *département des Bouches du Rhône* bis nach Toulon umfaßt hat[2], den Löwenanteil erhielt. So durchgreifend aber die Maßregeln Caesars im Süden der Narbonensis gewesen sind, sowenig scheint er im Norden und Osten der Provinz geändert zu haben. Sowohl das umfangreiche Gebiet der Vocontier mit ihren Hauptstädten Vasio und Lucus, als auch das durch die Alpen und den Genfer See begrenzte, die Dauphiné und den größten Teil Savoyens umfassende Territorium der einst so mächtigen, dann aber von römischer Bedrückung schwer heimgesuchten Allobroger mit ihrer Hauptstadt Vienna hat Caesar in seiner ursprünglichen Ausdehnung ungeteilt erhalten, den Vocontiern sogar ihre nationale Verfassung und Unabhängigkeit von dem prokonsularischen Regiment auf Grund eines Foedus gewährleistet[3]. Vielleicht bestimmte ihn zu der Rücksicht auf diese bereits einigermaßen von römischer Zivilisation berührten Gemeinden die Hoffnung, durch sie auf ihre noch ganz barbarischen Stammesbrüder im Norden Einfluß zu üben, vielleicht wirkte auch die Dankbarkeit für das ablehnende Verhalten der Allobroger gegenüber den Lockungen des Vercingetorix mit[4], keinesfalls ist es ein Zufall, daß sämtliche auf Caesar zurückgehende Kolonieen, mit Ausnahme der den Rhoneübergang beherrschenden Städte Arausio und Valentia, an oder in unmittelbarer Nähe der Meeresküste und 3 zwar auf dem konfiszierten Gebiete von Massalia sich befinden,

---

1) Suetonius Tiber. c. 4: *pater Tiberi, quaestor C. Caesaris ... ad deducendas in Galliam colonias, in quis Narbo et Arelate erant, missus est.* Da nur diese beiden Kolonien als *Juliae Paternae* bezeichnet werden, so ist mit Wahrscheinlichkeit vermutet worden, daß nur sie bei Lebzeiten Caesars, die übrigen zwar auf seine Anordnung, aber erst (wie die colonia Genetiva in Spanien) nach seinem Tode deduciert worden seien.

2) Vgl. Jullian Bulletin épigraphique 5 S. 166ff.; CIL. XII p. 83 u. 817.

3) Vgl. meine (unten abgedruckten) Gallischen Studien in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie CIII, 1 S. 289ff. Die den Vocontiern gewährte Föderativstellung gehört vielleicht bereits der Zeit vor Caesar an.

4) Caesar bell. Gall. 7, 65.

während die eigentlich gallischen Gemeinden nicht in ihrem Besitzstande verkürzt worden sind, um römischen Ansiedlern eine Stätte zu bereiten. Freilich muß man dabei in Betracht ziehen, daß eine vollständige Besitzergreifung der Provinz bis auf Caesars Zeit überhaupt noch nicht erfolgt war und die abgelegeneren Teile derselben sich wohl einer tatsächlichen Unabhängigkeit erfreut haben. Aber doch treten die Züge der Caesarischen Kolonialpolitik hier deutlich zutage: an Stelle der Unterjochung und Vergewaltigung der Provinzen das entschiedene Bestreben, das unterworfene Land zu heben und durch Anlage von Marktflecken *(fora)* und Städten latinischen Rechts, die nach italischem Muster organisiert waren und den Ehrennamen *colonia* tragen [1], deren Bevölkerung aber großenteils aus einheimischen Elementen bestand, für die vollständige Romanisierung vorzubereiten. Der Unterschied dieser wesentlich keltischen Gemeinden zu den römischen Bürgerkolonien ist noch bis in die spätere Kaiserzeit scharf empfunden worden und tritt unverhüllt zutage in dem feindlichen Gegensatz der beiden Grenzstädte Lugudunum und Vienna: *irent ultores,* so ermuntern im J. 69 die Bewohner Lyons den Valens zur Plünderung des reichen Vienna, *excinderent sedem Gallici belli: cuncta illic externa et hostilia; se coloniam Romanam et partem exercitus et prosperarum adversarumque rerum socios* [2].

Daß Caesar den Plan gehabt hat, den Süden des Landes von den neu erworbenen Teilen des übrigen Gallien dauernd loszulösen, ist nicht wahrscheinlich. Wenn auch die wenigen Jahre, die zwischen der Besitzergreifung des Landes und der Ermordung des Eroberers liegen, eine sichere Beurteilung seiner weitreichenden Pläne nicht verstatten, so ist doch beachtenswert, daß er im J. 706/707 die Verwaltung des gesamten transalpinischen Galliens in die Hand des D. Brutus gelegt hat. Allerdings hat er dann kurz vor seinem Tode Lepidus für die Statthalterschaft der Narbonensis und des diesseitigen Spanien, dagegen Munatius Plancus für die neuen gallischen Provinzen designiert, doch zeigt schon die Kombination von Südgallien und Spanien, daß eine dauernde Einrichtung damit nicht geschaffen werden sollte. Auch Augustus hat vielleicht, als er bei der Teilung der Provinzen im J. 727 die Narbonensis sich zuteilen ließ, beabsichtigt, sie gemeinsam mit dem übrigen Gallien zu verwalten; be- 4

1) Vgl. über diesen vielleicht nur hier nachweisbaren Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch des Namens *colonia* für Städte latinischen Rechtes *(oppida Latina* heißen sie korrekt bei Plinius*)* Herzog Galliae Narbonensis historia S. 100ff.; CIL. XII praef. p. XII.

2) Tacitus histor. I c. 65.

reits fünf Jahre später hat er jedoch die Provinz dem Senat überlassen und seitdem ist sie dauernd demselben verblieben. So unbedeutend dieser Wechsel, der durch die notwendig gewordene Übernahme Dalmatiens in kaiserliche Verwaltung, vielleicht auch durch die Furcht vor einer zu engen Verbindung der alten Provinz mit den erst eben unterworfenen Stammesgenossen veranlaßt war, auf den ersten Blick erscheinen kann, so bedeutsam ist er für die langsame und unvollkommene Zivilisation des ganzen Westen geworden. Es war ein politischer Fehler, den Caesar schwerlich begangen haben würde, den bis zu einem gewissen Grade bereits romanisierten Süden von dem Barbarengebiet im Norden und Westen abzutrennen und damit eine Assimilierung der stammverwandten Gebiete zu verhindern. So hat, abgesehen von der das ganze gallische Gebiet umschließenden Einfuhrsteuer, der *quadragesima Galliarum,* in der ganzen Kaiserzeit ein innerer Zusammenhang zwischen dem Süden und den übrigen Teilen Galliens nicht stattgefunden, und während man sich mehr und mehr gewöhnte, die Narbonensis als die Fortsetzung von Italien anzusehen, hat der Norden und insbesondere der Nordwesten Galliens seinen keltischen Charakter bewahrt, wie andererseits im Südwesten, in Aquitanien, das iberische Element von dem römischen niemals ganz verdrängt worden ist.

Die Grenzen der Narbonensis, wie sie die geographischen Schriftsteller und in poetischer Schilderung Ausonius[1] angeben, bilden im Süden das Meer und die Pyrenäen, im Westen die Garonne und das langgestreckte Cevennengebirge, im Norden die Rhone und der Genfer See, im Osten die Alpen[2]. Ihrer günstigen Lage, als Ver-

1) Ausonius clar. urb. heißt es v. 115 (ed. Schenkl): *usque in Teutosagos paganaque nomina Belcas (Belcos* Paris. 8500*).* Wohl richtig ist in der Vulgata *Tectosagos* uud *Volcas* eingesetzt; zu verstehen sind am Schluß ohne Zweifel die *Volcae Arecomici,* deren Namen Ausonius nicht in den Vers bringen konnte und, das Wort mit *κώμη* = *pagus* in Verbindung bringend, durch *pagana nomina* wiedergab. Eine ähnliche etymologische Spielerei bietet v. 160: *Divona Celtarum lingua, fons addite divis*, vgl. Vinet zu der Stelle und Jullian inscriptions Rom. de Bordeaux I (1887) S. 58.

2) Vgl. CIL. XII praef. p. XIII. Daß ein Teil des nördlichen Ufers des Genfer Sees mit der *colonia Julia Equestris* in der älteren Kaiserzeit zur Narbonensis gehört hat, ist nicht unwahrscheinlich, vgl. Mommsen in CIL. XII p. 654: *'aut admittendum est meliore aetate Noviodunenses Narbonensi provincia comprehensos fuisse aut a leugis abstinuisse utpote colonos Romanos'*; auch die enge Verbindung zwischen Vienna und Noviodunum, die in der Bekleidung von Ämtern in beiden Städten durch dieselbe Persönlichkeit (C. XII n. 2606. 2607; Inscr. Helv. suppl. I n. 10 [= C. XIII, 5011]) oder von Ämtern in Vienna durch einen aus Noviodunum stammenden (n. 2608 *'litteris optimis formae vetustae':*

mittlerin des italischen Handels nach Spanien und dem gesamten 5 Westen nicht minder, als der außerordentlichen Fruchtbarkeit ihres Bodens, verdankt die Provinz den überraschenden Aufschwung, den sie bereits in der ersten Kaiserzeit genommen hat. Vorzügliche Kommunikationen erleichterten den Verkehr im Lande selbst und nach außen hin: wahrscheinlich bis auf die Phönizier, die an der gallischen Südküste zahlreiche Handelsfaktoreien hatten und deren Erbschaft die Massalioten angetreten haben, geht die Anlage der großen Straße längs dem Meeresgestade von den Alpen bis zur Rhone zurück, eine Fortsetzung der Etrurien durchschneidenden Aurelischen und der Ligurischen Küstenstraße. Auch die Verlängerung derselben von der Rhone bis zu den Pyrenäen, die ihren Namen dem Besieger der Arverner Cn. Domitius Ahenobarbus verdankt, ist unzweifelhaft eine ältere, vielleicht gleichfalls phönizische Anlage, denn hier ist, wie einst der Sage nach Heracles, so sicherlich Hannibal von Spanien bis zur Rhone marschiert, und auch die Art, in der Polybius derselben gedenkt, weist auf einen nicht erst zu seiner Zeit begonnenen Straßenbau unzweideutig hin[1].

Neben diesem Küstenwege, der von Rom bis Gades lief, haben die Römer durch eine Reihe kühn angelegter Alpenstraßen die Verbindung Italiens mit dem Westen eröffnet und für alle Zeiten gesichert. Auch hier hat es freilich schon in älterer Zeit nicht ganz an Verkehrswegen gefehlt: drei Alpenstraßen, durch das Gebiet der Tauriner, Salasser und Raeter, kennt bereits Polybius; über den Mont Genèvre ist möglicherweise Hannibal nach Italien, sicher Pompeius gegen Sertorius gezogen und hat dort eine Straße angelegt, 6 auf der dann Caesar seinen ersten Einzug in Gallien gehalten hat. Aber erst mit Augustus, dessen Verdienste um die Hebung des Verkehrs bei der Würdigung seines Regierungswerkes nicht in letzter Linie in Betracht gezogen werden dürfen, nimmt der Wegebau einen

---

Tribus Cornelia) hervortritt, ist kaum denkbar, wenn in jener Zeit die Städte verschiedenen Provinzen angehört haben. Die Hypothese J. J. Müllers (Nyon zur Römerzeit), der die unzweifelhaft auf Vienna bezüglichen Ämter der *colonia Julia Equestris* zuweisen und ein doppeltes, auf beiden Seiten des Sees gelegenes und teils zu der einen, teils zu der anderen Gemeinde gehöriges Genava annehmen will, ist zwar mit Recht von Ch. Morel: Genève et la colonie de Vienne (Genf 1888) S. 225ff. zurückgewiesen worden; aber wohl kann man die Frage aufwerfen, ob nicht Genava, wo die Grabsteine zweier allem Anschein nach aus Nyon stammender Männer gefunden sind und wohl auch ursprünglich gestanden haben (C. XII Nr. 2608. 2614), ursprünglich zur *colonia Equestris* gehört habe und erst bei Zuweisung derselben zur Belgica an Vienna gefallen sei.

1) Vgl. CIL. XII p. 666.

ungeahnten Aufschwung, wie im ganzen römischen Reich, so auch in den gallischen Provinzen. Von Turin über Susa, Briançon, Embrun, Gap, längs der Durance bis St. Rémy und weiter nach Arles führte die wichtigste Straße über den Mont Genèvre, die Cottius, der Sohn des Königs Donnus, auf des Kaisers Geheiß herstellte[1]. Zwei große Wege zweigen sich von dieser Hauptverkehrsader ab: der eine von Briançon über Grenoble nach Vienne, der andere von Gap durch das Gebiet der Vocontier nach Valence führend. Eine weit geringere Bedeutung haben die Straßen über den großen und kleinen St. Bernhard (die Alpis Poenina und Graia) für die Narbonensis gehabt: die erstere von Mailand nach Mainz führend und erst in nachaugustischer Zeit fahrbar gemacht, kommt überhaupt nur für die nordöstlichsten Gebiete dieser Provinz in Betracht, während die letztere, von Aosta durch das Tal der Isère nach Vienne laufend und zwei Nebenstraßen nach Norden auf Genf und bis nach Straßburg hin entsendend, zwar schon von Caesar benutzt worden ist, aber erst nach Ausrottung der räuberischen Salasser im J. 729, die fort und fort die Straße unsicher machten, eine größere Frequenz als nächste Verbindung zwischen Italien und dem nördlichen Teil der Narbonensis erlangt hat.

Den Verkehr im Innern des Landes vermittelte die Straße längs der Rhone von Arles nach Lyon und den dazwischen am Ufer des Flusses liegenden blühenden Städten: Vienna, Valentia, Arausio, Avennio, auf der die Waren vom mittelländischen Meere nach dem Norden gingen. Auch diese Straße, deren Anlage aus Mißverständnis einer Angabe Strabos[2] dem Agrippa gemeinhin zugeschrieben wird, ist allem Anschein nach weit älter als die Römerherrschaft in Gallien, und die Gefahren des Transportes auf dem reißenden Rhonestrom haben wohl bereits in früher Zeit zu der Herstellung einer Kommunikation längs dem Flußufer geführt.

In auffallendem Gegensatz zu dem von großen Straßenzügen durchschnittenen und mit blühenden Städten dicht besetzten Gebiet 7 auf der linken Seite der Rhone steht das ursprünglich zu Aquitanien von Augustus geschlagene Land der Helvier (oder Helver) und der Arecomischen Volker, das außer Nemausus keine Stadt von einiger Bedeutung — denn auch Alba Helvorum scheint nur ein Landstädtchen untergeordneten Ranges gewesen zu sein — und bis in die Mitte des zweiten Jahrhunderts n. Chr. keine große Straße aufzuweisen hat. In

1) Vgl. Mommsen im CIL. V p. 809.
2) Vgl. darüber CIL. XII p. 656.

den antiken Reisebüchern, deren Vorlage vielleicht bis auf Hadrian zurückreicht, findet sich hier überhaupt keine Heerstraße verzeichnet, und erst Inschriftenfunde neueren Datums haben ergeben, daß Antoninus Pius, ohne Zweifel aus Fürsorge für Nemausus, die Heimat seiner Vorfahren, in einem und demselben Jahre zwei Straßen von Alba aus angelegt hat, von denen die eine die Hauptstadt der Helvier mit Nemausus verband, während die andere, von Alba südlich am Rhoneufer entlang laufend, im dritten Jahrhundert, wohl aus militärischen Gründen, nördlich bis nach Vienna weitergeführt worden ist.

Zahlreiche Kaiser der ersten vier Jahrhunderte finden sich auf den Meilensteinen der die Narbonensis[1] durchschneidenden Straßen verzeichnet: in erster Linie Augustus, der in den Jahren 741/2, dann 751, 752/3, 754 dem Südosten des Landes, im J. 751 der Via Domitia und gegen Ende seiner Regierung (13/14 n. Chr.) dem äußersten Westen seine Tätigkeit zugewandt hat. Tiberius im J. 31/32 und Claudius unmittelbar nach seinem Regierungsantritt[2] haben an den Straßen von Antipolis nach Reii, von Aquae Sextiae nach Arelate, an der Rhoneufer-Straße und der Domitischen Chaussee umfassende Restaurationen vorgenommen, Nero im J. 58 für die Ausbesserung der Straße von Forum Julii nach Aquae Sextiae gesorgt, während die folgenden Kaiser bis einschließlich Hadrian[3], wie aus dem Schweigen der zahlreichen Meilensteine mit annähernder Sicherheit geschlossen werden kann, für den Wegebau in der Narbonensis nichts getan haben. 8 Um so energischer hat sich Antoninus Pius dieser Aufgabe unterzogen: wir finden seinen Namen auf den Meilensteinen sowohl im Osten des Landes (Forum Julii nach Aquae Sextiae im J. 145; von dort nach Arelate im J. 139; Cottische Alpenstraße im J. 144), als an dem linken Rhoneufer und der Via Domitia (in den J. 145 und 147), vor allem aber, wie schon bemerkt, als Erbauer der von Alba aus laufenden Straße auf dem rechten Rhoneufer (im J. 145). Dann tritt wieder eine lange Pause ein und abgesehen von einer durch Caracalla, wahrscheinlich bei seinem Aufenthalt in Gallien im J. 213 vollzogenen

---

1) Die in der Schweiz gefundenen Meilensteine der über den großen St. Bernhard und von Lyon nach Genf führenden Straßen habe ich hier nicht berücksichtigt; die ersteren bieten die Namen des Claudius, Gallus und Volusianus, Diocletianus und seiner Mitregenten und Nachfolger bis auf Constantinus I.; die letzteren beginnen mit Trajan und gehen bis auf Constantius herab.

2) Nur ein Meilenstein (n. 5666) der Via Domitia oder vielleicht einer Seitenstraße derselben ist aus dem J. 47/48, die übrigen aus den J. 41 und 43/44.

3) Die schlecht überlieferte Inschrift n. 5507 aus Vaison wird schwerlich auf Trajan bezogen werden dürfen.

Ausbesserung der Straße von Ventia nach Reii, hat erst Maximinus und nach ihm verschiedene Kaiser im 3. und 4. Jahrhundert den Wegebau in der Narbonensis gepflegt, in umfassendster Weise Constantinus I., dessen Namen sowohl als Caesar wie als Augustus auf den Meilensteinen fast sämtlicher Narbonensischer Chausseen häufig wiederkehrt. Abgeschlossen wird die stattliche Reihe der Wegeinschriften durch einen Stein von Arles (n. 5494) vom J. 435, der die Aufrichtung von Meilensteinen auf dem Wege von Arelate nach Massilia durch den Praefectus praetorio Galliarum Auxiliaris unter Theodosius II. und Valentinianus III. berichtet.

Die Namen der Kaiser stehen regelmäßig im Nominativ, nur auf den Meilensteinen des Antoninus Pius am rechten Rhoneufer im Ablativ; der Dativ, der z. B. auf den afrikanischen Meilensteinen seit Septimius Severus häufig ist, läßt sich in der Narbonensis überhaupt nicht mit Sicherheit belegen. Der Name des prokonsularischen Statthalters erscheint hier ebensowenig, als in den übrigen Senatsprovinzen[1]; denn der Bau der auch in den *provinciae inermes* zunächst für militärische Zwecke angelegten großen Chausseen gehört offenbar zu den 9 dem kaiserlichen Imperium in den Senatsprovinzen reservierten Rechten. Wenn aber auch Tiberius und Claudius durch Beifügung der Worte *refecit et restituit* als Wiederhersteller der Straßen ausdrücklich bezeichnet werden, so berechtigt dies noch keineswegs zu dem Schluß, daß sie resp. der Fiskus die Kosten dafür auch nur zum Teil getragen haben. Vielmehr spricht der Umstand, daß auf den Straßen der Narbonensis eine durchgehende Zählung nicht stattfindet, sondern die Nummern die Entfernung von den zunächst liegenden größeren Gemeinden, wie Forum Julii, Aquae Sextiae, Arelate, Nemausus, Narbo, Tolosa angeben, dafür, daß die Wege nicht auf Kosten der Regierung, sondern der Gemeinden hier, wie in anderen Provinzen[2] und in Oberitalien,

1) Die einzige mir bekannte Ausnahme macht der in zahlreichen Exemplaren erhaltene, unmittelbar nach Tibers Regierungsantritt gesetzte Meilenstein (Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1907 S. 174 A. 2), auf dem in eigentümlich unverbundener Weise der Kaiser, der Prokonsul Asprenas und die den Weg bauende dritte Legion nebeneinander stehen. Es ist dies wohl aus der exzeptionellen Stellung des in jener Zeit noch mit dem Legionskommando betrauten Statthalters von Afrika zu erklären. Auf den Meilensteinen Asiens findet sich dazu kein Analogon. In Bithynien lassen Nero und Vespasian die Wegedurch ihre Prokuratoren C. Julius Aquila und L. Antonius Naso herstellen (C. III n. 346 und supplem. 6993); da aber letzterer auch auf einer bithynischen Münze wiederkehrt (Eckhel II p. 404, cf. IV p. 251), so hat damals die Provinz vorübergehend unter kaiserlicher Verwaltung gestanden (vgl. auch Borghesi I p. 510).

2) Über die Verschiedenheit der auf Staatskosten erbauten und der Munizipalstraßen in Afrika, von denen die ersteren von Karthago oder dem Legions-

instand gehalten worden sind. Die Anlage neuer Straßen, insbesondere der Alpenstraßen, durch Augustus oder, wie der Straße über die Alpes Cottiae, durch einen von ihm beauftragten Vasallenfürsten, ist allerdings ohne Zweifel ganz oder teilweise aus fiskalischen Geldern bestritten worden, gleichwie die Kosten der via Domitia in republikanischer Zeit sicherlich großenteils von dem römischen Aerarium getragen worden sind [1]. Nur zwei erst in neuester Zeit zutage getretene Meilensteine aus der Zeit des Augustus, die der Verlängerung der via Domitia nach Aquitanien (Burdigala) und Spanien (Tarraco-Karthago Nova-Gades) angehören, unterscheiden sich von den übrigen insofern, als hier neben den Distanzziffern von Narbo sich Doppelzahlen finden, die schon durch ihre Höhe (921 und 902 auf dem einen, 917 und 898 auf dem andern) keinen Zweifel darüber lassen, daß sie die Entfernung von Rom [2] anzuzeigen bestimmt sind. Demnach werden diese Straßen im äußersten Südwesten des Landes wahrscheinlich auf gemeinschaftliche Kosten des Kaisers und der Narbonensischen Gemeinde in den Jahren 752/3 resp. 766/7 angelegt worden sein, während die ebenfalls unter Augustus vollzogene Restauration der via Domitia allem Anschein nach den einzelnen an ihr gelegenen Gemeinden zur Last gefallen ist.

Verfolgt man den Lauf der das südliche Gallien durchschneidenden 10 Chausseen, so springt in die Augen, daß vor allem Arelate ein Knotenpunkt des gesamten Verkehrs werden mußte. Hier mündet die aus Italien kommende Küstenstraße aus, um dann von der via Domitia westwärts fortgeführt zu werden; hier finden ihr Ende ebenso eine zweite Reichsstraße aus Italien über den Mont Genèvre, wie die von Lugudunum kommende Rhonestraße, die den gesamten Verkehr mit dem Norden vermittelte. Daher die große Blüte und kommerzielle Bedeutung der Stadt, die sowohl von den Schriftstellern der verschiedensten Jahrhunderte bezeugt wird, als auch unzweideutig in ihren imposanten Monumenten und Inschriften zutage tritt. Als das gallische Rom preist es Ausonius; zutreffender würde er es das gallische Ostia genannt haben, als dessen Abbild Arelate mit seinen

---

lager ab fortlaufend numerierte Meilensteine haben, die anderen nach den städtischen Territorien zählen, vgl. Mommsen in CIL. VIII S. 859 ff.

1) Vgl. Mommsen St.-R. II³ S. 454. Für die Instandhaltung derselben und die Verpflichtung der Provinzialen zur Hilfeleistung dabei ist lehrreich Cicero pro Fonteio c. 8.

2) [Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1907 S. 180.] Über die dafür in Betracht kommenden Straßen vgl. C. XII p. 667.

in fünf Körperschaften gegliederten Seeschiffern[1], zu denen sich noch die Flußschiffer auf dem Rhodanus und der wohl nur mit Kähnen befahrenen Druentia gesellen, mit seinen korporierten Zimmerleuten und Schiffsbauern und mit seinen auf orientalischen Verkehr weisenden Isispriestern bezeichnet werden darf. Schon Caesar hatte Arelate, wie es scheint die einzige bei seinen Lebzeiten neugegründete Kolonie in Südfrankreich[2], zur Erbin des Massaliotischen Handels, ebenso wie des größten Teils des Gebietes von Massalia, ausersehen, und seine Nachfolger haben der rasch aufblühenden Stadt ihre Gunst nicht entzogen. Aber den Höhepunkt seiner Entwicklung hat Arelate erst nach dem Niedergang von Lugudunum erreicht, vorzüglich seit Constantin der Große die Stadt erweitert, verschönt und zu seiner Residenz in Gallien erkoren hatte. Als *mater omnium Galliarum* erscheint sie in kaiserlichen Erlassen aus dem Ende des vierten Jahrhunderts, und ihren Handel preist ein offizielles Schriftstück des J. 418[3] mit folgenden enthusiastischen Worten: '*tanta enim loci opportunitas, tanta est copia commerciorum, tanta illic frequentia commeantium, ut quicquid usquam nascitur, illic commodius distrahatur. Quicquid enim dives Oriens, quicquid odoratus Arabs, quicquid delicatus Assyrius, quod Africa fertilis, quod speciosa Hispania, quod fecunda Gallia potest habere praeclarum, ita illic affatim exuberat quasi ibi nascantur omnia*'. Mag diese Schilderung auch dem phrasenhaften Schwulst jener Zeit entsprechend übertrieben sein, so ist doch unzweifelhaft Arelate in jener Zeit weitaus der be-
11 deutendste Handelsplatz des ganzen Nordens des römischen Reiches und wenn auch nicht die größte, so doch die reichste Stadt in Frankreich gewesen. — Im Osten des Landes verdient, da Massalias Handel durch Caesar den Todesstoß erhalten hatte, Forum Julii (Fréjus) wesentlich als Kriegshafen angelegt war[4] und Aquae Sextiae, wie auch die Rhonestädte Avennio, Arausio, Valentia nur eine mäßige Entwicklung gehabt zu haben scheinen, allein Vienna, die Hauptstadt der Allobroger, Erwähnung, die an Umfang des Gebietes die erste Stelle in der Narbonensis einnimmt und infolge ihrer günstigen Lage am Schnittpunkte des Rhonewegs mit den über den kleinen St. Bernhard und den Mont Genèvre laufenden Alpenstraßen berufen erschien, für den Landhandel nach dem Norden ein wichtiger Stapelplatz zu

1) [Vgl. das neuerdings bei Beryt gefundene, an sie gerichtete Dekret: Dessau n. 6987.]

2) Siehe oben S. 20 Anm. 1.

3) Die Zeugnisse sind angeführt C. XII p. 83—84.

4) Vgl. Camille Jullian: Fréjus Romain. Paris 1886.

werden. Aber die überraschend schnelle Entwicklung des benachbarten Lugudunum hat die Blüte der Narbonensischen Grenzstadt im Keime erstickt, und so scheint es wenigstens seit dem Ende des Julisch-Claudischen Herrscherhauses auf den Vertrieb der heimischen Produkte, unter denen das *vinum picatum* auch in Rom Liebhaber fand und hoch bezahlt wurde, im wesentlichen beschränkt geblieben zu sein.

Jenseits der Rhone haben nur zwei Orte, Nemausus und Narbo, sich über das gewöhnliche Niveau der Provinzialstädte erhoben, während die zwischen denselben gelegene Caesarische Kolonie Baeterrae nur eine kurze Blüte und die 'Pallasstadt' Tolosa höchstens als Studiensitz eine gewisse Bedeutung in der frühen und späten Kaiserzeit gehabt zu haben scheinen. Nemausus, der Vorort der Arekomischen Volker, verdankt seinen Aufschwung der Gunst des Augustus, der hier, nach den bekannten Krokodilmünzen und anderen Anzeichen zu schließen, Soldaten des bei der Einnahme von Alexandria beteiligten Heeres angesiedelt zu haben scheint[1] und im J. 738 die Stadt mit Mauern und Toren, von denen eins noch steht, versehen hat. Dem Andenken seiner durch vorzeitigen Tod hingerafften Enkel, von denen der ältere als Patron der Kolonie bezeichnet wird, ist, wie die von Séguier gedeuteten Nagelspuren der Inschrift erweisen, die noch fast unversehrt erhaltene Maison Carrée von den dankbaren Nemausensern gewidmet worden. Den Höhepunkt ihrer Entwicklung hat jedoch die Stadt erst unter der Herrschaft des stammverwandten Antoninus Pius erreicht, der durch Anlage der Straßen auf dem rechten Rhoneufer 12 dem Handel von Nemausus neue Bahnen eröffnet und vielleicht sogar den Sitz des Statthalters von Narbo hierher verlegt hat[2]. Die massen-

1) Vgl. Wiener Studien 5 S. 320ff. [unten S. 40ff.] und C. XII p. 833; wann Nemausus römische Kolonie geworden ist, läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden.

2) Daß Antoninus Pius seine Meilensteine nicht, wie Tiberius, von Narbo, sondern von Nemausus aus zählt, ist allerdings nicht entscheidend. Schwerer fällt ins Gewicht, daß sowohl die Dedikationen an die Narbonensischen Prokonsuln (n. 3163. 3170), als auch die Inschriften der *flamines provinciae* (3183. 3184. 3212. 3213. 3275) hier gefunden sind. Daß das *taurobolium provinciae Narbonensis* für Severus und Caracalla (n. 4323) in Narbo ausgerichtet wird, kann, wenn auch Narbo nicht mehr politische Hauptstadt war, auf religiöser Satzung beruhen. — Bemerkenswert ist auch, daß der *ordo* von Nemausus der einzige in Gallia Narbonensis ist, dem das Epitheton *splendidissimus* beigelegt wird. Für die Rangstellung der Stadt ist bezeichnend, daß Dekurionen von Reii und der Sanitienses es nicht verschmäht haben, *decuriones ornamentarii* in Nemausus zu werden, eine Würde, die sonst den Nemausischen Augustalen, denen der Weg zur Kurie verschlossen war, verliehen zu werden pflegte; vgl. C. XII index p. 940.

haften Inschriften, die großenteils der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts angehören, elegant in Material, Ornamentierung und Schrift, aber nichtssagend im Inhalt und in der Form durchaus schematisch, tragen so recht die Signatur dieser 'glücklichsten Zeit der Menschheit', in der man die innere Hohlheit und Fäulnis mit einer zierlichen Hülle noch notdürftig zu drapieren verstanden hat.

Einen eigentümlichen Gegensatz zu Nemausus bietet die alte Landeshauptstadt Narbo. Seit früher Zeit hat sich hier am Flusse Atax im Lande der Elesyker eine keltische Ansiedelung befunden, die von Polybius neben Massalia zu den bedeutendsten Städten Galliens gezählt wird. Kurz nach der Besitzergreifung des Landes durch die Römer, im J. 636, ist trotz des hartnäckigen Widerstandes des Senats, in Fortführung der weitschauenden Politik des C. Gracchus, die erste überseeische Bürgerkolonie im äußersten Westen der neuen Provinz gegründet worden, eine Lage, die einerseits im Hinblick auf die unmittelbare Nachbarschaft des bereits seit fast einem Jahrhundert okkupierten Spanien[1], andererseits mit Rücksicht auf die den Osten beherrschende verbündete Griechenstadt gewählt sein dürfte[2]. Aus 13 welchen Teilen Italiens die neue nach dem Kriegsgotte benannte Kolonie ihre Einwohner erhalten hat, darüber schweigen unsere Berichte; aber die gerade in den ältesten Inschriften von Narbo auftretenden italischen Namen, die freilich zum Teil den von Caesar im J. 708 deduzierten Kolonisten angehören können, lassen keinen Zweifel darüber, daß der Kern der römischen Bevölkerung in Narbo aus Mittelitalien, insbesondere aus Umbrien, Picenum und Etrurien gekommen ist[3]. So treten in den Narbonensischen Inschriften besonders zahlreich die auf den Ursprung aus Picenum und den Abruzzen[4] weisenden Gentilnamen auf -enus entgegen, wie Didienus,

---

1) So ist auch Lugudunum im äußersten Südosten der *tres Galliae* an der Grenze der Narbonensis zur Hauptstadt ausersehen worden.

2) Wahrscheinlich aus demselben Grunde ist das in unmittelbarer Nähe von Massalia gelegene Aquae Sextiae erst von Caesar aus einem befestigten Flecken *(castellum)* zum Rang einer latinischen Kolonie erhoben worden.

3) Wenn einmal die Sammlung der Inschriften Mittelitaliens vollständig vorliegen wird, so wird sich einerseits die Gebundenheit gewisser Namensgruppen an die Stämme und Landschaften Italiens schärfer begrenzen lassen, andererseits die Verbreitung und Verteilung der italischen Namen in den Provinzen auf die Geschichte der römischen Kolonisation nicht unwichtige Schlüsse zu ziehen verstatten. [Vgl. jetzt A. Schulten: Italische Namen und Stämme in Klio 2 (1902) S. 167 ff. 440 ff. und 3 (1903) S. 235 ff.]

4) Mommsen Unterital. Dialekte S. 362 Anm. 8; vgl. Hübner Ephem. epigr. 2 S. 27 ff.; die in CIL. IX vorkommenden Namen sind gesperrt gedruckt.

Jegienus (Jegius und Jegidius auch in CIL. IX und XI n. 3447 und auf arretinischen Gefäßen), Irpienus, Sariolenus, Satrienus (Satrenus und Satrenius auch in italischen Inschriften), Septimenus (daneben Septimiena), Tettienus, Vettienus, Votienus, Usulenus, ferner der in einer zwar verlorenen, aber zuverlässig überlieferten Inschrift erscheinende Name Lafrena, der in erwünschter Weise bestätigt, daß der Führer der Italiker in Picenum nicht T. Afranius, sondern, wie bereits Zangemeister auf Grund eines neuerdings gefundenen Schleuderbleies mit der Aufschrift T LÆ PR nachgewiesen hat[1], T. Lafrenius oder Lafrenus geheißen hat. Aber auch zahlreiche andere Namen in Narbo weisen deutlich auf die mittelitalische Herkunft der Kolonisten hin: so der besonders im Frentaner-Lande heimische Paquius[2], ferner der meines Wissens nur noch in einer Inschrift von Hispellum [CIL. XI 5281] nachweisbare Name Falius. Etruskische Namen, wie Spurinna, Perperna, Sisenna, Caecina, selbst ein Tolumnius und eine Tanaquil fehlen in Narbo nicht[3]. Zieht man dazu die Fülle echt italischer Namen, zum Teil 14 selbst solche, die in italischen Inschriften verhältnismäßig selten auftreten[4], die in Narbo nicht minder, als in Mittelitalien häufige Verwendung des Θ (= *obiit*) und *vivus* oder *vivit* in Grabschriften, andererseits das Fehlen der keltischen *ascia*[5] und keltischer Inschriften, wie auch die Seltenheit keltischer Namen[6], so erhält man den durch die äußere Form und die Art der Abfassung der Inschriften verstärkten Eindruck einer durchaus italischen Stadt auf fremdem

---

1) CIL. IX 6086[1]. Auch in einer bei Trebiae in Umbrien gefundenen Inschrift (CIL. XI, 5012) wird ein *C. Lafrenius P. f. Ouf(entina)* genannt.

2) Mommsen Unteritalische Dialekte S. 284.

3) Auch das in Narbo nachweisbare Cognomen Mahes findet sich auf arretinischen Gefäßen (vgl. Gamurrini le iscrizioni degli antichi vasi fittili Arretini. Roma 1859 p. 39 n. 195; vgl. C. XII 5686[523] und in einer Florentiner Inschrift: C. XI 1611 (Mahena: C. IX 5610); doch ist dieser Name *(Μάης)* vielleicht orientalischen Ursprungs.

4) So finden sich die Namen Akanius, Appaeus, Atinas, Aviedius, Auruncelus, Gaberius (Varro r. r. II, 3, 10), Geganius, Meclonius, Nerfinius, Obinius, Rabirius, Safinius, Scanianius, Segolatius, Servenius, Sontoseius, Terefius und Terefrius, Veiatius, Vifidius. Auch der Name Occius scheint in Etrurien heimisch zu sein, vgl. C. VI 221 v. 6 (Blera) und XI 3254 und 3949.

5) C. XII index p. 965: *'ascia in titulis coloniae Narbonensis rarissime invenitur'.*

6) So [Alaucus], Congennicus, Atepomarus, Litugena, vielleicht auch Giamillus.

Boden, einer nach Ciceros Ausspruch echten *colonia nostrorum civium et specula populi Romani,* in der sowohl die einheimische Bevölkerung, die sogenannten Atacini, ganz zurücktreten und sich wahrscheinlich rasch den römischen Einwanderern assimiliert haben, als auch andere fremde Elemente nur einen geringen Teil der Bevölkerung ausgemacht haben können[1].

Schon dieser Umstand, insbesondere das gänzliche Fehlen orientalischer Elemente[2] in Narbo ist geeignet Zweifel zu erwecken, ob 15 diese Stadt jemals, auch nach dem Niedergang von Massalia, ein Handelsplatz im großen Stil gewesen ist, wie man nach den Angaben der Schriftsteller eigentlich glauben sollte. Diodor (V, 38) berichtet, daß das britannische Zinn auf Pferden teils nach Massalia, teils nach Narbo gebracht wurde und fügt hinzu: 'das ist eine Kolonie der Römer, die infolge ihrer günstigen Lage und ihres Wohlstandes der bedeutendste Handelsplatz in jener Gegend ist'. Ähnlich spricht sich Strabo (IV, c. 1) aus, der Narbo als *μέγιστον ἐμπόριον,* dagegen Arelate nur als *ἐμπόριον οὐ μικρόν* und als Stapelplatz von ganz Gallien bezeichnet, und noch Ausonius preist mit überschwänglichen Worten ihren überseeischen und Binnenhandel. Aber die monumentalen Zeugnisse, obwohl sie großenteils gerade der ersten Kaiserzeit angehören, stehen damit wenig im Einklang, denn so zahlreich gerade in Narbo Inschriften von Krämern und Handwerkern: von Bohnen-, Speck- und Ölhändlern, Leinwand- und Kleiderhändlern, Gast- und Kneipwirten, Bäckern und Barbieren, Glasern, Zimmerleuten, Schmieden und Sattlern zutage getreten sind, so fehlen doch gerade, abgesehen von den zweimal erwähnten Seeschiffern, die großen Handelskorporationen, die uns in Lugudunum entgegentreten[3]. Die Lage Narbos, entfernt von Italien, den Alpenstraßen und der Rhone, ist für einen Handelsplatz wenig günstig gewesen und selbst die aus Spanien

---

1) An Zuzüglern aus dem benachbarten Spanien hat es natürlich nicht ganz gefehlt, so findet sich ein Gastwirt aus Tarraco (n. 4377) und ein *eques Romanus ex Hispania citeriore Segobrigen(sis)*: n. 4536 (vgl. auch die Anm. zu n. 4529). Von gallischen Städten ist besonders Forum Julii, daneben Aquae Sextiae und andere vertreten. — Auf Zuzug aus Italien, noch im Beginn der Kaiserzeit, weist der *aedilis (et) quinquennalis Fundis* (n. 4357) und vielleicht die Erwähnung von Copia (n. 4531), wenn hier Thurii und nicht Lugudunum zu verstehen ist; zweifelhaft ist die Beziehung auf Aeclanum n. 4379 und 4526. Ein *Umber ex decuria lictorum viatorum:* n. 4448.

2) Griechische Inschriften sind in Narbo [außer einer spätchristlichen, römisch-griechischen CIL. XII 5340] überhaupt nicht zum Vorschein gekommen.

3) Vgl. Allmer revue épigr. II p. 122 ff.: les commerces de Narbonne d'Arles et de Lyon.

kommenden Waren haben sicher nur zum geringsten Teil ihren Weg über die Pyrenäen und Narbo genommen. Mag die Stadt auch in der ersten Kaiserzeit, der die meisten und schönsten inschriftlichen Denkmäler Narbos angehören, als Hauptstadt der Provinz eine hervorragende Stellung in Gallien eingenommen haben — stellt sie doch Strabo an Einwohnerzahl weit über Nemausus, ja selbst über Lugudunum[1] —, so ist ihre Blütezeit sicher von kurzer Dauer gewesen und insbesondere nach dem großen Brande unter Antoninus Pius, der einen beträchtlichen Teil der Stadt in Asche legte, scheint sie von Nemausus vollständig überflügelt zu sein und ihre frühere Bedeutung, so sehr auch die gallischen Dichter des vierten und fünften Jahrhunderts noch ihr Lob singen, nicht wiedererlangt zu haben.

Nicht nur in Narbo und Arelate, diesen Typen römischer Städte in Gallien, sondern auch in den übrigen größeren Gemeinden der Narbonensis, wie in Nemausus und Vienna, ist etwa seit dem zweiten Jahrhundert der Kaiserzeit von nationaler Eigenart kaum mehr eine Spur zu entdecken. Daß aber der Romanisierungsprozeß sich überall in gleicher Weise und Schnelligkeit vollzogen habe und das Wort des Plinius, die Narbonensis sei *Italia verius quam provincia* für alle Gegenden des Landes zutreffend sei, wird nur der oberflächliche Beobachter anzunehmen geneigt sein. Wenn auch abgesehen von den beiden *civitates foederatae* der Narbonensis: Massalia und den Vocontiern, über die ich an einem anderen Orte gehandelt habe[2], in der Munizipalverfassung sich nur vereinzelte Spuren vorrömischer Institutionen erhalten haben[3], so hat doch, vorzüglich in den von dem 16

1) Strabo IV, 1, 12: *Νέμαυσος κατὰ μὲν τὸν ἀλλότριον ὄχλον καὶ τὸν ἐμπορικὸν πολὺ Νάρβωνος λειπομένη, κατὰ δὲ τὸν πολιτικὸν ὑπερβάλλουσα* und IV. 3, 2: *Λούγδουνον εὐανδρεῖ μάλιστα τῶν ἄλλων πλὴν Νάρβωνος.* — Die Rangfolge der Städte im zweiten Jahrhundert kann man wohl aus der Inschrift (XII 3203) eines Sevir in vier gallischen Städten erschließen, in der die Sevirate in folgender Reihenfolge aufgeführt werden: 1) Lugudunum 2) Narbo 3) Arausio 4) Forum Julii.

2) Gallische Studien I in Sitz.-Ber. der Wiener Akademie 103, 1 S. 271ff. [unten S. 47ff.].

3) Dazu wird man die Prätoren zu zählen haben, ferner wahrscheinlich die Elfmänner in Nemausus, vielleicht auch die *tresviri locorum publicorum persequendorum* in Vienna, die Morel Genève et la colonie de Vienne (1888) S. 84 gewiß nicht mit Recht als eine Institution des Tiberius ansieht. Auch die Scheidung der höchsten Beamten nach Rechtsprechung und Kassenverwaltung ist nur in Vienna *(duoviri aerarii* neben den *duoviri iure dicundo)* und Nemausus *(quattuorviri ab aerario* oder *ad aerarium)* nachweisbar (die Antipolitaner Inschrift n. 180 ist zweifelhafter Ergänzung), außerhalb der Narbonensis nur in einer einzigen Inschrift des benachbarten Lugudunum eines Provinzialpriesters,

großen Verkehr wenig berührten Gegenden, die heimische Sprache und der nationale Glaube einen zwar passiven, aber um so zäheren Widerstand geleistet. Die Zahl der bis jetzt [1889] zutage getretenen keltischen Inschriften, sämtlich in der Gallia Narbonensis in griechischer Schrift, d. h. in dem von Massalia den Kelten übermittelten Alphabet
17 geschrieben, ist zwar nicht bedeutend[1] und bis jetzt auf die Départements Bouches-du-Rhône, Vaucluse und Gard beschränkt, doch läßt einerseits der Umstand, daß etwa 2/3 derselben erst in den letzten Dezennien zutage getreten sind, reichlichere Funde für die Zukunft hoffen,*) da man in früherer Zeit diese unansehnlichen und unverständlichen Steine, die großenteils nur Namen enthalten, unentziffert zerstört haben wird, andererseits beweist die geringe Verwendung der keltischen Sprache für die Weih- und Grabdenkmäler, wie mit Recht bemerkt worden ist, noch keineswegs für das Verschwinden derselben im mündlichen Verkehr[2]. Mag aber auch in Südfrankreich sich in Sprache und Namengebung[3] der Assimilierungsprozeß bereits unter den ersten Kaisern im wesentlichen vollzogen haben, so ist doch den

der seine munizipalen Würden übrigens allem Anschein nach nicht in Lyon bekleidet hat [CIL. XIII, 1684]. Wahrscheinlich ist der große Umfang des zu Vienna und Nemausus gehörigen Gebietes für diese Teilung der Geschäfte unter die Oberbeamten maßgebend und die daneben auftretenden Quästoren in ihrem Wirkungskreise auf das städtische Gebiet beschränkt gewesen, worauf der regelmäßig bei diesem Amte erscheinende Zusatz *coloniae Viennensis* resp. *Nemausensis* zu deuten scheint, vgl. C. XII p. 219; etwas anders faßt das Verhältnis Morel a. a. O. S. 90. — Der *praefectus vigilum et armorum* in Nemausus ist dagegen wohl auf alexandrinisches Vorbild zurückzuführen [unten S. 42] und die *decuriones ornamentarii,* die in der Narbonensis ebenfalls nur in dieser Stadt und zwar als feste Rangklasse auftreten (vgl. n. 3058: *dec[uri]onibus Nemausensium et ornamentar[iis] singulis (denarios) V ita ut in publico vescerentur distribui iussit*), sind sicherlich italischen Mustern entlehnt.

1) Es sind 25 (vgl. C. XII index p. 966); am zahlreichsten treten sie in der Umgegend von Apta auf, wozu sehr wohl der rustike und von römischer Kultur kaum berührte Charakter dieser Gegend stimmt.

*) [Doch haben auch die letzten Dezennien nur unbedeutenden Zuwachs ergeben: Rhys, *the Celtic inscriptions of France and Italy* (Proceedings of the British Academy 1905/6 S. 273 ff. n. XXI. XXIII); Mazauric, Revue Celtique 1910 S. 256.]

2) Vgl. Hettner 'zur Kultur von Germanien und Gallia Belgica' in Wd. Zeitschr. II, 1883 S. 7. Die Zeugnisse für Fortdauer der keltischen Sprache in Gallien (vgl. Budinszky die Ausbreitung der lateinischen Sprache S. 114 ff.) beziehen sich nicht auf die Narbonensis.

3) Die bemerkenswerten Singularitäten der Namengebung in den Narbonensischen Inschriften sind zusammengestellt C. XII index p. 962; vgl. besonders die nicht zahlreichen Fälle der Bildung eines römischen Gentilnamens aus dem keltischen Individualnamen des Vaters; auf zahlreiche Bildungen dieser Art im Norden von Gallien hat Hettner in dem Anm. 2 genannten Aufsatze hingewiesen.

nationalen Gottheiten, wenn auch zum Teil unter römischen Namen, ein längeres Dasein beschieden gewesen. Abgesehen von dem auch am Rhein und in Britannien weit verbreiteten keltischen Kult der Matres als lokaler Schutzgottheiten[1], der Fatae und der besonders in Nemausus und Umgegend verehrten Proxumae[2] treten keltische Götter teils in Verbindung mit römischen Gottheiten, teils als Beinamen derselben, teils selbständig auf[3], die großenteils als lokale Schutzgottheiten angesehen werden müssen[4]. Dieser nationale Kult ist nicht etwa nur auf die Dörfer und kleineren Orte, wie Apta, Carpentorate, Dea und Vasio beschränkt geblieben, sondern hat auch in den Großstädten, insbesondere in Nemausus sich behauptet, während in Vienna trotz seiner allobrogischen Bevölkerung die nationalen Gottheiten gegen die römischen auffallend zurücktreten. Undenkbar ist es nicht, daß Augustus, wenn er sich auch nicht zu einem gewaltsamen Einschreiten gegen den keltischen Götterkult, wie gegen das politisch gefährliche Druidentum veranlaßt sehen mochte, denselben doch in der Narbonensis auf die Verehrung der kleinen Lokalgottheiten beschränkt hat, während die große gallische Götter-Trias: Teutates, Hesus, Taranis, die auf dem Altar der Pariser Schiffer noch unter Tiberius erscheint, hier ausnahmslos durch die römischen Namen Mars, Jupiter und vielleicht Mercurius ersetzt worden ist. Insbesondere Mercurius finden wir, entsprechend der bekannten Nachricht Caesars[5], auch in der Narbonensis auf zahlreichen Monumenten

18

1) Vgl. auch die *Matres Pannoniorum et Delmatarum* in der Lyoner Inschrift bei Boissieu inscr. de Lyon p. 59, doch ist bemerkenswerterweise in den Donauländern bis jetzt kein einziges Zeugnis für den Kult der Matres, wenigstens unter diesem Namen, zutage getreten, so daß hier wohl die Benennung auf Rechnung des vielleicht aus Germanien stammenden Dedikanten zu setzen sein wird. — Der in Oberitalien, wo gleichfalls der Name Matres fehlt, und Germanien so stark vertretene Kult der Matronae ist in der Narbonensis nirgends nachweisbar; die einzige Matroneninschrift im 12. Bande des Corpus (n. 100) gehört den Alpes Graiae an. Doch hält Max Ihm in seiner sorgfältigen Schrift: 'Der Mütter- oder Matronenkultus und seine Denkmäler' (Bonn 1887) S. 11 mit Recht Matres und Matronae für gleichwertige Bezeichnungen derselben Gottheiten. Vgl. auch Siebourg 'zum Matronenkultus' in Wd. Zs. VII, 1888, S. 99 ff., der sie auch mit den Junones und Suleviae gleicht.

2) Eine vollständige Sammlung ihrer Denkmäler gibt Ihm in der Anm. 1 genannten Schrift S. 175 ff.; ich verweise auf seine Ausführungen S. 96 ff.

3) Die Beispiele bietet der Index zu CIL. XII S. 924 ff.

4) So Aramo in Aramon, Letinno in Ledenon, Nemausus in Nimes, die dea Soio in Soyons, Trittia in Trets, Vasio in Vaison, Vintius in Vence.

5) Caesar b. G. VI, 17: *deum maxime Mercurium colunt: huius sunt plurima simulacra, hunc omnium inventorem artium ferunt, hunc viarum atque itinerum*

in seinen verschiedenen Eigenschaften als Mercurius Viator, Finitimus, Negotiator (nicht selten mit dem Attribut des Geldbeutels) gefeiert und kaum minder häufig sind die Dedikationen an Jupiter und Juno, während die von Caesar ebenfalls zu den Hauptgöttern der Gallier gezählten Apollo und Minerva spärlicher vertreten sind. Dem keltischen Donnergotte Taranis entspricht der Jupiter Fulgur Fulmen einer Inschrift von Vienna, und die Häufigkeit der Blitzgräber zeugt von einer ausgebildeten *procuratio fulminum;* das oft auf gallischen Jupitersteinen eingemeißelte Rad hat noch keine sichere Deutung 19 gefunden[1]. Keiner aber von den römischen Göttern, außer Mercurius, zählt so zahlreiche Denkmäler in der Narbonensis, als Mars. Aber nicht oder doch keineswegs ausschließlich als Kriegsgott, sondern wie einerseits die zahlreichen lokalen Beinamen des Gottes, andererseits die im Westen der Narbonensis zum Vorschein gekommenen *Marti suo* dedizierten Inschriften[2] zeigen, als schützender Genius ist dieser Gott hier verehrt worden und in gleichem Sinne werden auch die neben zwei keltischen Gottheiten genannten Martes[3] aufzufassen sein. — Eine ganz singuläre Erscheinung bietet endlich Silvanus, auf dessen Steinen sich in der Regel ein oder mehrere kleine Hämmer[4] mit oder ohne Inschrift befinden. Daß derselbe mit dem römischen

ducem, hunc ad quaestus pecuniae mercaturasque habere vim maximam arbitrantur. Post hunc Apollinem et Martem et Jovem et Minervam.

1) Das Rad auf Jupitersteinen der Narbonensis: C. XII index p. 925; dasselbe findet sich auch auf dem Altar der Pariser Schiffer und neben dem Blitz auf zwei in England gefundenen Jupiter-Dedikationen der cohors II Tungrorum: CIL. VII n. 879 und 882, vgl. n. 825; andere keltische Monumente bei Villefosse, revue archéologique, B. 41 (1881) S. 1 ff.; Hettner in dieser Zeitschrift III, S. 27 ff. Als Symbol der Sonne deutet es Gaidoz le dieu Gaulois du Soleil et le symbolisme de la roue, rev. archéol. 1884—85.

2) CIL. XII n. 2986. 4221. 4222. 5377; ebenso wird zu fassen sein Florus I, 20: *Ariovisto duce vovere de nostrorum militum praeda Marti suo torquem.* Auch in den neuerdings in Britannien zum Vorschein gekommenen Inschriften des Mars Thingsus und der beiden Alaesiagae Beda und Fimmilena wird Mars nicht als Kriegsgott, sondern als Schutzgott zu fassen sein; den an diese Inschriften geknüpften Ausführungen Scherers über Tius-Mars (Sitz-Ber. d. Berl. Akad. 1884 S. 574 ff.) kann ich nicht beitreten. Daher wird der Kriegsgott zuweilen ausdrücklich als Mars militaris gekennzeichnet: CIL. VII n. 390—391; Brambach I. Rh. n. 467 [= CIL. XIII, 8019].

3) CIL. XII n. 4218: *Divannoni Dinomogetimaro Martib(us).*

4) Vgl. die bei Grimm Deutsche Mythologie (Nachträge) III[4] S. 67 angeführten Worte des Saxo (ed. Holder p. 421): *inter cetera trophaeorum suorum insignia inusitati ponderis malleos, quos Joviales vocabant, apud insularum quandam prisca virorum religione cultos, in patriam deportandos curarit. Cupiens enim antiquitas tonitruorum causas usitata rerum similitudine comprehendere, malleos quibus caeli fragores cieri credebat, ingenti (a)ere complexa fuerat.*

Silvanus nur eine sehr entfernte Ähnlichkeit gehabt haben kann und wahrscheinlich nur als ein zum Walde in Beziehung stehender Gott seinen römischen Namen erhalten hat, ist kaum zu bezweifeln; aber das Dunkel, das über den keltischen Olymp gebreitet ist, ist noch zu wenig gelichtet, um ihn auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit mit seinem ursprünglichen Namen zu benennen[1].

Eine durchaus untergeordnete Rolle spielen neben diesem nationalen Kult die orientalischen Gottheiten, denen nur vereinzelte Altäre und selbst diese zum Teil von geborenen Orientalen[2] geweiht sind. Weitere Verbreitung ist allein dem Dienst der Magna Mater[3] mit seinen Taurobolien zuteil geworden, die wohl als unschädlicher Ersatz an Stelle der im keltischen Götterdienst üblichen Menschenopfer getreten sein mögen. Wie in Aquitanien Lactora, so sind hier Dea Augusta im Vocontier-Gebiet, daneben Valentia und selbst Narbo Stätten dieses im ganzen römischen Reich verbreiteten Kultus geworden, der wenigstens im dritten Jahrhundert nachweislich einen offiziellen Charakter getragen und in enger Beziehung zu dem Kaiserkult gestanden hat. Hat sich demnach die Narbonensis im ganzen ablehnend gegen die orientalischen Götter verhalten, so ist dagegen vom Orient her schon in früher Zeit das Christentum den Galliern gekommen und hat hier willige Aufnahme gefunden. Der bekannte Brief der Christen in Vienne und Lyon an die Brüder in Asien und Phrygien mit seiner ergreifenden Schilderung des unter Marc Aurel erlittenen Martyriums enthüllt uns in überraschender Weise das Bestehen einer zahlreichen von kleinasiatischen Christen gestifteten Gemeinde, die hier, an der Grenze der Narbonensis und der Lugdunensis zahlreiche Proselyten, besonders auch unter den Frauen, in kurzer Zeit zu gewinnen verstanden hatten. Aber vergeblich würde man suchen, in den gleichzeitigen Inschriften eine Spur davon zu entdecken: unter den zahlreichen christlichen Grabschriften, die in Südfrankreich zutage getreten sind, gehört weitaus die größte Masse dem fünften und sechsten Jahrhundert an und nur zwei in dem benachbarten Aubagne und Marseille gefundene christliche Inschriften könnten etwa bis in die Zeit jener Verfolgung zurückreichen[4]. Jahr-

1) Die von Mowat (bull. épigr. de la Gaule I S. 62 ff.) versuchte Identifikation des Silvanus mit Esus halte ich nicht für zutreffend.

2) So ist der Altar des Jupiter Heliopolitanus in Nimes von einem Berytenser geweiht (n. 3072), die griechisch-lateinische Inschrift des Belus in Vaison (n. 1277) anscheinend ebenfalls von einem Orientalen.

3) Die von den Sueben verehrte Göttin, die Tacitus (Germania c. 45) als *Mater deum* bezeichnet, steht mit diesem Kult sicher in keiner Verbindung.

4) CIL. XII n. 489 (vgl. add. p. 813) und n. 611.

hundertelang ist unzweifelhaft den Christen nicht verstattet worden auf ihren Grabsteinen offenes Zeugnis von ihrem Glauben abzulegen: nur schüchtern und unter den in heidnischen Grabschriften üblichen Formeln versteckt finden sich hier und da Andeutungen, Namen und Symbole, die auf die Zugehörigkeit des Bestatteten zu der Christengemeinde in mehr oder minder sicherer Weise einen Schluß ver-
21 statten[1]. Vor allem in Arelate, wo an Stelle und neben der Verbrennung die Sitte der Beisetzung in Sarkophagen sicher schon in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts nachweisbar ist, hat das Christentum früh Eingang gefunden, und nicht wenige der in dieser Handelsstadt gefundenen Grabschriften mögen heimlichen Bekennern des Christengottes angehören, während von Nemausus und dem gesamten Gebiet der Volcae Arecomici dasselbe selbst noch in der Zeit seiner unbedingten Herrschaft ferngehalten zu sein scheint[2]. Es

1) Daß auf zahlreichen christlichen Inschriften die heidnische Formel *D(is) M(anibus)* erscheint, ist bekannt: Ferd. Becker 'die heidnische Weiheformel D M' Gera 1881; vgl. auch die neuerdings in Afrika gefundene Inschrift (Eph. epigr. VII n. 114 [= CIL. VIII S. n. 12260]): *d m s | Mecenatia Secun|dula Cristiana | fidelis honesta fe|mina,* deren Gatte und Sohn, wenn dieselben auch nur als *vir honestus pius* bezeichnet werden, doch ebenfalls Christen gewesen zu sein scheinen. Erasion von D · M: Kraus Real-Enzyklopädie I S. 372 und dazu CIL. XIV n. 3324. — Unter den zahlreichen neuerdings in Lyon in der rue de Trion aufgefundenen Inschriften (Allmer et Dissard: Trion. Lyon I 1887; II 1888) gehören einige, etwa aus der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts, allem Anschein nach Christen an; so n. 55 mit den Schlußworten *have Dulciti, Gaudentius te salutat. Bonis bene* (zwischen diesen beiden Worten und am Ende von Z. 15 ein Palmzweig), ferner vielleicht n. 57, wo wenigstens der das Grabmal errichtende Val(erius) Primus Viperius seinem Namen Viperius und der Bezeichnung als *threptius (θρεπτός = alumnus)* nach zu schließen Christ gewesen sein dürfte, und n. 86 mit dem Anruf *Eusebi vale* (in der Mitte ein Palmzweig). Auch in der Inschrift n. 68 *d. m. L. Sept. Peregrini adelfi Traianensis* möchte ich Adelfus nicht mit Allmer als Namen, sondern als Bezeichnung der Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde (vgl. Kraus Realenzyklop. I S. 540) fassen, um so mehr als derselbe in n. 67 nur L. Sept. Peregrinus heißt; die griechische Benennung erklärt sich durch die Herkunft seines Vaters aus Philippopolis. [Vgl. den unten abgedruckten Aufsatz: 'zur Geschichte des Christentums in Lugudunum'.]

2) Vgl. Leblant inscr. chrétiennes de la Gaule I préface p. IX u. LVIIff. Ehen oder Konkubinate vornehmer zum Christentum bekehrter Frauen mit Christen niederen Standes mögen im dritten Jahrhundert nicht selten gewesen sein (vgl. De Rossi bull. di archeol. crist. 1866 p. 24; Friedlaender Sittengeschichte I[6] S. 511); ein Beispiel davon gibt die mit Recht von Leblant für christlich erklärte Inschrift CIL. XII n. 675: *Hydriae Tertullae c(larissimae) f(eminae) coniugi amantissimae et Axiae Aelianae filiae dulcissimae Terentius Museus hoc sepulchrum posuit,* die sicherlich dem dritten Jahrhundert angehört; die Frau scheint in erster Ehe an einen Axius Aelianus, vielleicht den inschriftlich bezeugten Prokurator des Severus Alexander verheiratet gewesen zu sein.

würde wohl der Mühe wert sein, in den Inschriften des gesamten Römerreiches dieser Geheimsprache der ältesten Christen und ihren unter heidnischer Hülle durchschimmernden Erkennungszeichen nachzugehen[1], wie dies für Gallien bereits von Leblant in umsichtiger 22 Weise versucht worden ist[2]. Immer deutlicher wird dann zutage treten, daß gerade in den Kulturzentren der antiken Welt die Saat des Christentums am frühesten aufgegangen ist und die römische Zivilisation wider Willen dem neuen Glauben den Weg bereitet hat.

1) Über die Ostiensischen Inschriften mit der Formel *hic dormit* (ohne vorausgeschicktes D · M) vgl. Dessau zu CIL. XIV n. 1876. Auch in den Inschriften von Puteoli, wo bereits der Apostel Paulus eine christliche Gemeinde fand (acta apost. 28, 14), fehlt es nicht ganz an christlichen Indizien; so gehört meines Erachtens unzweifelhaft (anders Mommsen index zu CIL. X p. 1176) einem Christen an CIL. X n. 2533: *[Ia]nuarius ... fec(it) ... hunc cubiculum ... [hic erunt] ma(n)suri solo perpe[tuo dum ven]erit summa dies et [extremum (?) t]empus.* Vgl. auch die Inschrift eines Kindes von 4 ½ Jahren, das *fide(m) percepit mesorum VII:* CIL. X n. 2535 und eines Misenatischen Flottensoldaten in Picentia mit Fisch, Kranz und Anker: CIL. X n. 8119.

2) Vgl. besonders Leblant I préface p. LVIff., p. LXXIX und p. CXVIII bis p. CXXXIII, wo er auf die Seltenheit der Angabe der *tria nomina*, des Standes *(servus, libertus)*, der Herkunft (Vater oder Heimat), eines Amtes oder Profession, der Erben oder Nachkommen hinweist. Doch sind auch solche Angaben den ältesten christlichen Inschriften keineswegs unbedingt fremd. Hinzuweisen ist aber ferner auf die in christlichen Inschriften oft fehlende oder nur ungefähre Angabe des Alters (wofür später die stehende Formel *plus minus* eintritt), während dieselbe in den heidnischen Inschriften bis auf den Tag, zuweilen selbst die Stunde sich regelmäßig findet; dagegen wird der Todestag, als Beginn des jenseitigen Lebens, auch in älteren christlichen Inschriften oft vermerkt, während dies in heidnischen, insoweit dieselben nicht Orientalen angehören, sehr selten ist (die Ostiensische Inschrift CIL. XIV n. 472 mit dem Schluß *excessit anno urbis conditae DCCCXCVII* wird doch wohl gefälscht sein [jedoch hat Henzen die Inschrift abgeschrieben, vgl. Dessau, Ephem. epigr. VII p. 355 n. 1192]). Auch Epitheta wie *virgo, virginius* und *virginia, honestus* mit *vir* und *femina* verbunden, selbst *sanctissimus* und *castissima*, wenn dieselben auch auf heidnischen Grabschriften nicht selten begegnen, dürften sich bei näherer Untersuchung als mit Vorliebe für Christen verwendet ergeben. Feste Grenzen sind hier schwer zu ziehen; die Verschiedenheit der religiösen Anschauung bedingt überall den Charakter der Grabschriften: die heidnischen sind bestimmt, das Andenken an die irdische Laufbahn zu erhalten und verzeichnen daher mehr oder minder wertvolle Tatsachen aus dem Leben des Verstorbenen, während die christlichen meist inhaltsleer sind, da der Blick des Sterbenden und die Gedanken der Hinterbliebenen dem Jenseits zugewandt sind und das Irdische, die abgestreifte Hülle, nicht als wert gilt, im Gedächtnis weiter fortzuleben.

III.

Die Krokodilmünzen von Nemausus.*)

319 Der Nachweis, den Herr Krall in dem voranstehenden Aufsatz [ein Doppeldatum aus der Zeit der Kleopatra und des Antonius] zu erbringen gesucht hat, daß in Ägypten unter der Herrschaft des Augustus nicht zwei verschiedene Ären nebeneinander in Anwendung gewesen seien, würde ohne eine Erörterung der Kolonialmünzen von Nemausus, aus denen Julius Friedländer (über die Regierungszahlen auf den alexandrinischen Münzen des Augustus in Berliner Blätter für Münz-, Siegel- und Wappenkunde 2, 1865 S. 277ff.) ein wesentliches Argument für seine oben[1] erwähnte Hypothese entnommen hat, unvollständig bleiben. Da ich bei Bearbeitung der Inschriften von Nemausus Veranlassung gehabt habe, mich mit diesen Münzen zu beschäftigen, so komme ich gern der Aufforderung Herrn Kralls nach, das Resultat meiner Untersuchung bereits an diesem Orte vorzulegen.

Der Avers dieser Münzen zeigt bekanntlich die Köpfe des Agrippa mit der *corona rostrata* und des Octavianus mit oder ohne Lorbeer- resp. Eichenkranz[2], der Revers ein Krokodil, das mit einer Kette an einem Palmbaum (für einen Dattelbaum erklärt sich Robert a. O. S. 501), dessen Spitze ein Lorbeerkranz mit fliegenden Bändern schmückt, befestigt ist. Auf dem Avers liest man über den Köpfen IMP, unter denselben DIVI F, zuweilen mit Hinzufügung der Buchstaben PP, auf dem Revers COL NEM. Daß dieser Münztypus sich auf die Eroberung von Alexandria im Jahre 724 bezieht, ist allgemein anerkannt; findet sich doch das Krokodil mit der Umschrift

---

*) [Wiener Studien V S. 319ff.]

1) [Wiener Studien V S. 314.]

2) Vgl. über die verschiedenen Typen de La Saussaye numismatique de la Gaule Narbonnaise S. 155ff.; Froehner le crocodile de Nimes. Paris 1872; Charles Robert numismatique de la province de Languedoc in Histoire générale de Languedoc ed. 1875 vol. II, notes S. 494ff.

AEGYPTO CAPTA auch auf Gold- und Silbermünzen des Octavianus aus den Jahren 726 und 727 (Cohen médailles impériales I² S. 62ff.). Die Emission dieser Münzen von Nemausus scheint bereits vor dem Jahre 727 begonnen zu haben, da das in diesem Jahre dem Octavianus erteilte Cognomen Augustus auf ihnen fehlt, wenn auch Froehner und Robert mit Recht betonen, daß die Prägung noch geraume Zeit nach dem Jahre 727, nach Froehners (a. O. S. 10) Ansicht bis zu Agrippas Tode, nach Robert (a. O. S. 505) bis über die Regierung des Nero hinaus, fortgesetzt sein müsse, da die große Zahl der noch erhaltenen Münzen nur unter dieser Voraussetzung sich erklären lasse. Demgemäß wird man die Münzen, auf denen der Titel *p(ater) p(atriae)*[1] beigefügt ist, füglich der nach dem Jahre 752 erfolgten Prägung zuweisen können, wenn man nicht mit Mommsen (Röm. Münzwesen S. 677 A. 46) sich zu der Annahme verstehen will, daß der Titel „hier wie anderswo dem Augustus vor der offiziellen Übertragung durch den Senat gegeben worden sei".

Wie ist man nun gerade in Nemausus dazu gekommen, einen 320 solchen auf die Eroberung Ägyptens bezüglichen Münztypus zu wählen? Friedländer, dem Froehner (a. O. S. 13) folgt, vermutet, daß „vielleicht Veteranen des ägyptischen Heeres in der Kolonie angesiedelt wurden"; mit Recht wendet jedoch Robert (a. O. S. 501)[2] dagegen ein, daß nach den unzweideutigen Zeugnissen des Strabo und Plinius[3] Nemausus in der Zeit des Augustus nicht eine römische sondern eine latinische Kolonie gewesen sei, während mit einer regulären *deductio veteranorum* die Bürgerrechtsverleihung, soweit wir wissen, notwendig verbunden war. Der Annahme jedoch, daß nach der Eroberuug von Ägypten eine Ansiedelung nicht römischer Veteranen des Octavianus, sondern ägyptischer Griechen, wahrscheinlich insbesondere solcher, die in dem Heere oder in der Flotte des Antonius gedient hatten und deren Entfernung aus Ägypten wünschenswert erscheinen mochte, in Nemausus stattgefunden habe, steht meines Erachtens nichts im Wege. Auf zahlreiche griechische Elemente neben der einheimischen

1) Ich halte die Auflösung der Siglen P P durch *p(ater) p(atriae)* mit Mommsen und anderen für die einzig zulässige; der Ergänzung *p(atroni) p(arentes)* neigt sich Julius Friedländer a. O. S. 279 A. 2 zu, *p(ermissu) p(roconsulis)* vermutet Lenormant la monnaie dans l'antiquité II S. 216ff.

2) Mit der von ihm versuchten allgemeinen Erklärung, man habe diesen Typus gewählt als '*faisant allusion à l'asservissement de l'Egypte, c'est-à-dire à un événement capital, qui avait détérminé l'élévation d'Auguste*' wird man sich freilich nicht abfinden können.

3) Strabo IV, 1, 12: *Νέμαυσος . . . ἔχουσα καὶ τὸ καλούμενον Λάτιον.* Plinius n. h. 3, 37: *oppida Latina . . Nemausum Arecomicorum.*

keltischen Bevölkerung, weist die nicht geringe Zahl der in Nemausus zum Vorschein gekommenen griechischen Inschriften und bis zu einem gewissen Grade auch die Masse der griechischen Cognomina hin; ein Tempel der Isis und die Korporation der Anubiaci wird in den Inschriften erwähnt[1]; vielleicht dürfte selbst der ganz singulär in Nemausus auftretende *praefectus vigilum et armorum* direkt dem alexandrinischen *νυκτοστρατηγός* nachgebildet sein[2]. Dazu kommt die von Julius Friedländer zuerst nachgewiesene Tatsache, daß „ein Exemplar der allbekannten Kolonialmünzen mit den Köpfen des Augustus und Agrippa . . . innerhalb des Kranzes, welcher an dem Palmbaum hängt, ein kleines aber völlig deutliches LIΔ, also eine alexandrinische Jahresbezeichnung hat. Dies Exemplar befindet sich in der Sammlung des Herrn Generalleutnants von Gansauge (jetzt im K. Museum in Berlin). Die kleine Zahl steht ganz regelmäßig und gerade, es findet hier keine Verwechslung etwa mit nach innen gekehrten Blättern des Kranzes statt“. Ein zweites analoges Exemplar ist nach Froehners Angabe (a. O. S. 23) aus der Sammlung des Marquis de Lagoy in die des Herzogs von Luynes gekommen und befindet sich jetzt im Pariser Cabinet de médailles; doch bestreitet 321 Robert (a. O. S. 501 A. 1), daß auf demselben sich LIΔ befinde[3]. Wie es sich nun auch mit dem Pariser Exemplar verhalten mag, so ist in betreff der Berliner Münze, wie ich aus Autopsie bezeugen kann, jeder Zweifel ausgeschlossen.*) Das auf der Münze verzeichnete 14. Jahr hält Friedländer für das Jahr der Eroberung Alexandriens (724) und zieht daraus in Verbindung mit einer Münze, auf der das 46. Jahr sich findet, den Schluß, daß „die Regierungsjahre des Augustus auf den Alexandrinern vom Jahre 711, also der Übernahme des Imperium durch Octavianus gezählt seien“. So bestechend diese Erklärung auf den ersten Blick ist[4], so wird

1) Vgl. Froehner a. O. S. 16, der auch auf den in Nemausus vorkommenden Namen *Isias* hinweist.

2) Die zweite Hälfte des Titels dürfte wohl auf die in Smyrna und anderen Städten Kleinasiens nicht seltenen *στρατηγοὶ ἐπὶ τῶν ὅπλων* (C. I. Gr. index p. 40) zurückzuführen sein.

3) *'Les signes assez confus qui ressemblent à des caractères ne sont, à mon avis, du moins sur l'exemplaire du Cabinet de France, que les feuilles de l'intérieur de la couronne. Je ne connais pas le spécimen conservé à Berlin.'*

*) [Nach erneuter Prüfung kann ich diese Behauptung nicht aufrecht erhalten, vgl. CIL. XII S. 833 und Willers, Wiener Numismatische Zeitschrift 34, 1902 S. 121 A. 66.]

4) Rückhaltlos beigestimmt haben derselben Froehner a. O. S. 13: *'il n'y a donc plus de doute possible'* und v. Sallet: die Daten der Alexandrinischen Kaisermünzen S. 14: 'Die Sache ist keine Hypothese, gründet sich auch nicht, wie sonst

man sich doch kaum zu der Annahme entschließen können, daß die Alexandriner, die nach sicheren Zeugnissen[1] ihre Kaiserära vom Jahre 724 begonnen haben, daneben auf den Münzen eine um 13 Jahre von derselben differierende angewandt haben sollten, die außerdem ihren Ausgang von einem für Ägypten ganz irrelevanten Zeitpunkt genommen haben würde. Man wird sich daher zunächst die Frage vorlegen müssen, ob denn das 14. Jahr auf den Münzen von Nemausus notwendig das Jahr der Eroberung von Alexandria sein müsse, das ohnehin bekannt genug war, um nicht noch eine solche ausdrückliche Datierung zu erfordern, oder ob es sich hier nicht vielmehr, was an und für sich näher liegt, um ein speziell für die Stadt Nemausus wichtiges Jahr handeln könne, zu dessen Gedächtnis diese Münzen geschlagen worden seien.

Das 14. Jahr der alexandrinischen Ära entspricht dem 29. August 737—738, also dem Jahre, in dessen Frühjahr oder spätestens Anfang Sommers 738, Augustus in Begleitung seines Stiefsohnes Tiberius nach Gallien reiste, um an Ort und Stelle definitiv die Verhältnisse zu ordnen[2]. Daß Augustus, der drei Jahre dort zubrachte und seine Fürsorge für das ganze Land durch zahlreiche Bürgerrechtsverleihungen und andere Gunstbezeugungen[3] betätigte, auch die loyale[4] und neben Narbo bedeutendste Stadt Südfrankreichs[5] Nemausus dabei nicht ganz übergangen haben wird, ist an und für sich sehr wahrscheinlich. Aber glücklicherweise sind wir in dieser Hinsicht nicht nur auf Vermutungen angewiesen; noch jetzt ist auf 322 der antiken sog. *Porte d'Auguste* die Inschrift (Herzog Gall. Narbon. n. 95 [CIL. XII n. 3151]) nur wenig verstümmelt erhalten, nach welcher *Imp(erator) Caesar Divi f(ilius) Augustus [cos.] X[I] trib(uniciae) [po]test(atis) VIII portas muros col(oniae) da[t]*. Das 8. Jahr der tribunizischen Gewalt läuft aber vom 26. Juni 738 bis 739 und fällt demnach in seinen zwei ersten Monaten mit dem 14. Jahr der alexan-

---

meistens dergleichen numismatische Mirakel, auf unzuverlässige Beschreibungen oder Abbildungen, sondern steht, soweit sich dies überhaupt jemals sagen läßt, absolut fest'.

1) Vgl. Ideler Chronologie I, 153 ff.; Mommsen Staatsrecht II³ S. 804 A. 2.

2) Velleius 2, 97; Dio 54, 19, vgl. Mommsen in Hermes 15, 1880 S. 107 u. 112 [= Ges. Schr. VII S. 179 u. 183].

3) Dio 54, 23: τότε δὲ πόλεις ἔν τε τῇ Γαλατίᾳ καὶ ἐν τῇ Ἰβηρίᾳ συχνὰς ἀπῴκισε, vgl. c. 25 am Anfang.

4) Für die Loyalität von Nemausus spricht die Nachricht bei Sueton Tiber. c. 13 über die Zerstörung der Bilder und Statuen des in Ungnade gefallenen Tiberius.

5) Strabo IV, 1, 12.

drinischen Ära zusammen. Unter diesen Umständen scheint mir die Vermutung kaum abzuweisen, daß die Kolonialmünzen von Nemausus mit dem Datum LIΔ zur Feier dieser für die Stadt bedeutungsvollen, zwischen dem 26. Juni und 29. August 738 von dem ohne Zweifel in Nemausus persönlich anwesenden Kaiser vollzogenen Verfügung geschlagen worden sind.*) Der naheliegenden Annahme, daß gleichzeitig mit diesem Akte die Erhebung von einer latinischen[1] zu einer römischen Bürgerkolonie stattgefunden habe, stehen allerdings die bestimmten Zeugnise des Strabo und Plinius entgegen; es scheint demnach Nemausus erst in späterer Zeit, vielleicht von Hadrianus[2] oder von seinem aus Nemausus stammenden Nachfolger das volle Bürgerrecht erhalten zu haben.

) [Dieser Vermutung ist, wenn die Lesung IΔ auf den Münzen irrig ist (s. oben S. 42), der Boden entzogen.]

1) Wann Nemausus latinische Kolonie geworden, ist nicht überliefert; Mommsen (Röm. Gesch. III[6] S. 553 A. 2, vgl. Röm. Münzwesen S. 675) schreibt die Verleihung Caesar zu, doch kann ich den Beweis dafür nicht als erbracht ansehen, glaube vielmehr annehmen zu sollen, daß erst Octavian als Triumvir, vielleicht im Zusammenhang mit der von mir angenommenen Ansiedlung von Ägyptern in Nemausus, diese Verleihung vollzogen habe. Betreffs der für diese Annahme sprechenden Argumente verweise ich auf meine Einleitung zu Nemausus in CIL. XII [p. 382]. Daß Nemausus, wenn es bereits von Caesar latinisches Recht erhalten hätte, wohl die Namen Julia Augusta führen würde, während es nur als *colonia Augusta* bezeichnet wird, hebt mit Recht Barry zur histoire génér. de Languedoc I S. 249 hervor.

2) Vgl. Herzog G. N. S. 170. — Daß Nemausus den Beinamen *Claudia* (vgl. Mommsen zu CIL. VI n. 951: *L. Sertorius L. F. Volt. Euanthus aedil. C. C. N.*) oder *Flavia* (Brambach inscr. Rhenan. n. 1406 [es steht aber *Nemes.*, nicht *Nem.* auf dem Stein: CIL. XIII n. 6659], geführt habe, ist mir wenig wahrscheinlich.

IV.

Zu der lex Narbonensis über den Provinzialflaminat.*)

In dem kürzlich in Narbonne zum Vorschein gekommenen Fragment einer Bronzetafel, auf der die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Provinzialflamen eingegraben sind, findet sich ein Paragraph, der in den bis jetzt diesem Dokument zuteil gewordenen Besprechungen (Mommsen und ich im Corp. inscr. Lat. XII n. 6038; Mispoulet bull. critique 1888, S. 185ff.) noch nicht die richtige Deutung gefunden hat. Derselbe lautet: 403

Si flamen in civitate esse des[ierit].
Si flamen in civitate esse desierit neque ei subrogatus erit tum uti quis . . . . . in triduo quo certior factus erit et poterit Narboni [so] *sacra facito . . . .*

Daß man in einem in Gallien gefundenen Dokument das Wort *civitas* auf die Gemeinde (Narbo) beziehen zu müssen geglaubt hat, ist begreiflich; jedoch ist dabei übersehen, daß die Worte *in civitate esse desinere* als technische Formel für das Ausscheiden aus dem Bürgerverbande, im Gegensatz zu *in civitate esse,* wie mehrere Digestenstellen beweisen[1], verwandt worden und demnach unzweifelhaft auch hier in diesem Sinne zu fassen sind.

Befremden muß auf den ersten Blick erregen, daß nicht in demselben Paragraphen Bestimmungen für den Fall des Todes des Flamen getroffen und mit diesen zusammengefaßt worden sind. Aber gewiß mit Recht hat Mommsen (nach mündlicher Mitteilung) daraus geschlossen, daß unter den Fällen des *in civitate esse desinere* auch der Todesfall miteinbegriffen war. Diese Auffassung, die durch eine strenge Interpretation der Formel geboten erscheint, findet eine un- 404

*) [Zeitschrift für Rechtsgeschichte IX, R. A., S. 403—404.]

1) Herr Gradenwitz hat die Freundlichkeit gehabt, die Stellen, in denen sich die erstere Formel findet, aus dem in der Berliner Bibliothek befindlichen Wortverzeichnis für mich auszuziehen; es sind Dig. 26, 2, 11, § 4; 34, 1, 3; 35, 1, 59, § 1; 38, 4, 1 pr; 38, 4, 3, § 7; 38, 4, 5 pr. und 13, § 2 [vgl. jetzt Vocabular. iurisprud. Rom. I S. 756].

zweideutige Bestätigung in einem wohl der früheren Kaiserzeit angehörigen kaiserlichen Reskript, in dem sich die Worte finden (Dig. 34, 1, 3): *ut quisque ex libertis decesserit aliove quo modo in civitate esse desierit,* wenn man auch später begreiflicherweise das *decedere* neben dem *in civitate esse desinere* ausdrücklich zu erwähnen für gut befunden hat[1]. — Daß übrigens ein zeitweises Ausscheiden aus dem Bürgerverbande, insbesondere die Gefangenschaft in Feindeslande, nicht in diese Formel nach strenger Auslegung einbegriffen worden ist, erklärt ausdrücklich Pomponius Dig. 38, 4. 13 § 2: *quod inquit senatus 'si ex liberis quis in civitate esse desisset', eum significat qui in perpetuum in civitate esse desierit, non etiam si quis ab hostibus captus reverti possit;* erst mit dem in feindlicher Gefangenschaft erfolgten Tod treten die Rechtsfolgen ein, die an das *in civitate esse desinere* geknüpft sind.

Wenn also *civitas* in unserer Tafel nicht die Gemeinde von Narbo bezeichnet, so fällt damit auch der einzige Grund fort, darin eine Ergänzung zu dem narbonensischen Stadtrecht zu erkennen, und wir werden vielmehr dieselbe als ein für die narbonensische Provinz bei Einsetzung des Provinzialflaminates erlassenes Reglement anzusehen haben.

---

1) So Ulp. Dig. 26, 2, 11 § 4: *in locum eius, qui decessit vel in civitate esse desiit.*

V.

Gallische Studien.*)

I. Die Civitates Foederatae im narbonensischen Gallien. 271

Mit der Eroberung Galliens ist von Julius Caesar der erste und entscheidende Schritt getan worden, die Besitzergreifung des Westens durch die Römer aus der engen Begrenztheit einer rein militärischen 272 Okkupation, wie sie bis dahin in Spanien und dem südlichen Frankreich angestrebt war, zu einer Herrschaft des römischen Geistes und Wesens über die von zivilisatorischen Einflüssen noch wenig berührten Barbarenländer umzugestalten und zu veredeln. Die Romanisierung des westlichen Europa hat dem hohen Geiste Caesars als große dem römischen Volk vom Schicksal beschiedene Aufgabe nicht etwa nur in unbestimmten Umrissen vorgeschwebt, sondern ist von ihm mit kraftvoller und sicherer Hand energisch in Angriff genommen worden. Der Mann, der die Worte niederschrieb, ‚Cicero habe einen um so viel schöneren Lorbeer, als ihn alle Triumphe gewähren könnten, errungen, um wie viel größer das Verdienst sei, die Grenzen des Geistes, als die des Reiches erweitert zu haben', hat sicherlich auch seine Siege nur als Mittel zu dem hohen Ziel angesehen, die durch die Waffen eroberte Welt durch römische Kultur zu einem einheitlichen Ganzen zu verschmelzen. Es war ihm vom Schicksal nicht beschieden, dies Werk in dem Lande, das er selbst dem römischen Reiche gewonnen hatte, zu beginnen; nur in dem Süden Galliens ist ihm zu zeigen vergönnt gewesen, in welchem Sinne und mit welchen Mitteln er an die Durchführung dieser Aufgabe zu gehen gedachte, und es ist ihm in unglaublich kurzer Zeit gelungen, diesem reichen und schönen Lande unauslöschlich den römischen Stempel aufzudrücken. Durch die Gründung zahlreicher Kolonien an der Küste des Meeres und an den Ufern der Rhône ist

*) [Sitzungsberichte der philosphisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften. Wien 1883 B. 103 S. 271—328. Der zweite Aufsatz: 'Gallische Inschriftfälschungen' ebendas. 107, 1884 S. 221—238 ist hier nicht zum Abdruck gebracht.]

Südfrankreich römisch geworden, während es bis auf diese Zeit teils griechisch, teils keltisch war, denn die einzige Kolonie Narbo — Aquae Sextiae hatte wohl aus Rücksicht auf das benachbarte Massalia noch nicht Stadtrecht erhalten — hat, soweit wir sehen können, auf die Romanisierung selbst des westlichen Teils der Provinz nicht den mindesten Einfluß geübt oder auch nur angestrebt[1]. Es mußte zuvor 273 das Emporium griechischen Handels und griechischer Kultur: das mächtige Massalia niedergeworfen werden, ehe Rom hier seine zivilisatorische Mission beginnen konnte. Die Eroberung Massalias durch Caesar bildet den Wendepunkt der römischen Politik im Süden von Gallien: ein Blick auf die Vorgeschichte dieser Stadt, die eine so bedeutungsvolle Rolle in der Geschichte der Zivilisation zu spielen berufen gewesen ist, wird den Abstand zwischen dem machtvollen alten Massalia und dem Schattenbilde, das seinen Namen in der Kaiserzeit trägt, darzutun geeignet sein.

Die Gründung Massalias[2] fällt in das Jahr 600 vor unserer Zeitrechnung: Seefahrer aus dem ionischen Phokaea waren es, die an dieser für eine Handelsstation unvergleichlich günstigen Stelle[3] im Gebiet der ligurischen Salyer dem Griechentum die erste Stätte bereiteten. Einen Zuwachs erhielt die junge Kolonie etwa sechzig Jahre nach ihrer Gründung durch flüchtige Landsleute, die nach Er-

1) Daß zahlreiche römische Kaufleute sich schon vor Caesar in der Provinz Geschäfte halber aufhielten, wie aus den bekannten Worten Ciceros (pro Fonteio § 11—12): *referta Gallia negotiatorum est, plena civium Romanorum; nemo Gallorum sine cive Romano quicquam negotii gerit; nummus in Gallia nullus sine civium Romanorum tabulis commovetur* ersichtlich ist, spricht natürlich nicht dagegen, denn bekanntlich sind römische Kaufleute auch im mittleren Gallien bereits während der Feldzüge Caesars massenhaft vorhanden gewesen und daher regelmäßig zuerst der Wut der Gallier zum Opfer gefallen, so in Cenabum (b. G. VII, 3, 1), in Cabillonum (VII, 42, 5), in Noviodunum (VII, 55, 5). Dagegen geht aus Ciceros Worten (a. a. O. § 12) über die *genera hominum et civitatum,* welche sämtlich den Römern offen feindlich seien, klar hervor, daß abgesehen von der Kolonie Narbo (*colonia nostrorum civium, specula populi Romani ac propugnaculum istis ipsis nationibus oppositum et obiectum*) und Massalia die Römer keine moralischen Eroberungen in der Provinz gemacht hatten.

2) Die Geschichte Massalias ist vielfach behandelt worden, allerdings wesentlich mit Rücksicht auf die ältere Zeit; vgl. die Literatur bei K. Fr. Hermann, Griechische Staatsaltertümer, fünfte Aufl., § 78 Anm. 28.

3) Vgl. Kiepert, Alte Geographie § 436: ‚Massalia umfaßte ein von Höhen eingeschlossenes sicheres Hafenbecken, hinreichend entfernt von den Mündungen des Rhodanus, um der Alluvion des Flusses nicht ausgesetzt zu sein, nahe genug, um sich den ausgezeichneten Handelsweg nach dem Norden, welchen der Fluß darbietet, zu sichern.‘ Über die Lage der alten Stadt vgl de Villeneuve, Statistique du département des Bouches-du-Rhône II S. 209.

oberung ihrer Vaterstadt durch Harpagos den heimatlichen Boden verließen, um sich neue Wohnsitze im Westen zu suchen[1]. Die Fehden, in welche die Stadt mit den umwohnenden Barbarenstämmen 274 notwendig verwickelt werden mußte, vermochten nicht ihr rasches Aufblühen zu hindern, und als sie dann später den unvermeidlichen Kampf mit den an der spanischen und gallischen[2] Küste seßhaften Karthagern zu bestehen hatte, zeigte sie sich dem mächtigen Nebenbuhler nicht allein gewachsen, sondern ging siegreich aus dem gefährlichen Kampfe hervor[3]. Verbindungen mit den Iberern, die wahrscheinlich mit Massalia gegen den gemeinsamen Feind gekämpft hatten, wurden angeknüpft; aber auch nach Süden hin finden wir die Stadt im vierten Jahrhundert bereits in reger Wechselbeziehung. Denn sowenig auch die Angabe des Galliers Pompeius Trogus[4] Glauben verdient, daß die Freundschaft mit Rom schon unter Tarquinius Priscus von den auf der Fahrt nach Gallien begriffenen Phokaeern geschlossen worden sei, so spricht doch die unverdächtige Nachricht Diodors[5], es sei im Jahre 358 d. St. nach der Einnahme von Veji das von den Römern nach Delphi gesandte Weihgeschenk in dem Schatzhause der Massalioten niedergelegt worden, für freundschaftliche Beziehungen zwischen beiden Städten. Wenige Jahre später ward Rom ein Opfer der gallischen Horden: wohl mochten mit Teilnahme und nicht ohne Sorge die Massalioten von dem gallischen Brande hören, vielleicht selbst durch materielle Unterstützung ihr Mitgefühl betätigen[6], und es mag seit jener Zeit sich

1) Die Gründung der Stadt wird bekanntlich von mehreren Schriftstellern erst in die Zeit nach der Einnahme Phokaeas gesetzt; wir folgen mit den meisten Neueren den Angaben des Aristoteles (bei Harpocration s. v. *Μασσαλία*) und des Timaeus (I p. 201 Fragm. 40 Müller).

2) Über die phönikischen Niederlassungen an der Südküste Galliens vgl. Desjardins, Géographie de la Gaule II p. 131 ff. Auch der Name Massalia wird in neuerer Zeit als phönikisch erklärt, vgl. Schroeder, Die phönikische Sprache (Halle 1869) S. 241: ‚Der Name *Μασσαλία* ist offenbar nicht griechischen, sondern phönizischen Ursprunges und bedeutet Wohnung, Niederlassung‘, und Kiepert, Alte Geographie § 436 n. 2; andere Ableitungen bei Dederich Rhein. Museum für Philol. 4, 1836, S. 104.

3) Justinus l. 43 c. 5: *Carthaginiensium quoque exercitus, cum bellum captis piscatorum navibus ortum esset, saepe fuderunt pacemque victis dederunt; cum Hispanis amicitiam iunxerunt.* Vgl. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde I S. 179 ff.

4) Justinus l. 43 c. 3.

5) Diodor l. 14 c. 93.

6) Justinus l. 43 c. 5: *Massiliensium legati . . . audiverant urbem Romanam a Gallis captam incensamque. Qua re domi nuntiata* (so lesen nach freundlicher Mitteilung Rühls die Transalpinen Handschriften, *quam rem domi nuntiatam* die

275 ein näheres Verhältnis zu Rom gebildet haben, möglicherweise sogar damals bereits ein Bündnis abgeschlossen sein[1]. Jedesfalls finden wir bei Ausbruch des hannibalischen Krieges die Massalioten als Bundesgenossen[2] auf seiten der Römer, und treu haben sie in jenem wechselvollen Kampfe, wie auch in den folgenden Zeiten[3] zu ihnen gestanden. Wenn Hannibal den tollkühnen und für ihn selbst im Gelingen fast verhängnisvollen Zug über die Alpen wagte, anstatt längs der leicht zu passierenden Küste in Italien einzufallen, so bewog ihn dazu in erster Linie wohl die Erwägung, daß der Marsch auf einem von massaliotischen Kolonien bedeckten Gebiete dem römischen Heere entgegen, mit der mächtigen Stadt im Rücken, ein noch größeres Wagnis sein würde[4]. Hing doch an der Entscheidung dieses Kampfes auch die Zukunft Massalias, ja des ganzen Westens; blieb Hannibal in Italien Sieger, so war auch Gallien den Karthagern
276 rettungslos ausgeliefert. Nach der Niederwerfung des furchtbaren Feindes hatte Massalia hier keinen Nebenbuhler mehr zu fürchten;

Italischen) *publico funere* (der Gebrauch von *funus* für *luctus* ist meines Wissens unerhört; vielleicht ist zu schreiben *munere eam*, nämlich *urbem Romanam*; übrigens liest, wie mir Professor Rühl mitteilt, der den übrigen Klassen selbständig gegenüberstehende Codex Casinas *publico munere*) *Massilienses prosecuti sunt aurumque et argentum publicum privatumque contulerunt ad explendum pondus Gallis, a quibus redemptam pacem cognoverant* [*munere* hat Rühl in seine Ausgabe des Justinus (1886) eingesetzt]. Auf diese Nachricht ist freilich nicht viel zu geben, denn es ist nicht unwahrscheinlich, daß Trogus durch starke Hervorhebung der alten und in schweren Zeiten bewährten Freundschaft Massalias zugunsten der zu seiner Zeit so schwer getroffenen Stadt Stimmung zu machen suchte.

1) Auch auf diese Angabe des Trogus bei Justinus a. a. O.: *ob quod meritum et immunitas illis decreta et locus spectaculorum in senatu datus et foedus aequo iure percussum* ist wenig Gewicht zu legen; jedoch nimmt auch Mommsen (R. G. I[10] S. 417 und S. 453) an, daß die Graecostasis in Rom im vierten Jahrhundert zunächst für die Massalioten errichtet worden sei. Vgl. Strabo IV, 1, 5 p. 180: *(οἱ Μασσαλιῶται) πρότερον μὲν οὖν εὐτύχουν διαφερόντως, περί τε τἆλλα καὶ περὶ τὴν πρὸς Ῥωμαίους φιλίαν, ἧς πολλὰ ἄν τις λάβοι σημεῖα. καὶ δὴ καὶ τὸ ξόανον τῆς Ἀρτέμιδος τῆς ἐν τῷ Ἀβεντίῳ οἱ Ῥωμαῖοι τὴν αὐτὴν διάθεσιν ἔχον τῷ παρὰ τοῖς Μασσαλιώταις ἀνέθεσαν*, und dazu Herzog, Gall. Narbon. p. 38 f.

2) Livius XXI, 20, 7—8: *nec hospitale quicquam pacatumve satis prius auditum quam Massiliam venere; ibi omnia ab sociis inquisita cum cura ac fide cognita.*

3) Polybius III, 95, 7: *εὐγενῶς γὰρ, εἰ καί τινες ἕτεροι, κεκοινωνήκασι Ῥωμαίοις πραγμάτων καὶ Μασσαλιῶται, πολλάκις μὲν καὶ μετὰ ταῦτα, μάλιστα δὲ κατὰ τὸν Ἀννιβαικὸν πόλεμον.* [Eine Bestätigung bietet dafür das neugefundene Fragment des Sosylos, vgl. Wilcken im Hermes 41 (1906) S. 133.]

4) Anders Mommsen (R. G. I[10] S. 581): ‚abgesehen von dem Küstenweg, den Hannibal nicht einschlug, nicht weil die Römer ihn sperrten, sondern weil er ihn von seinem Ziele abgeführt haben würde.'

es stand auf dem Höhepunkt seiner Entwicklung[1]. Seine Handelsstationen zogen sich längs der Meeresküste von Monoecus (Monaco) bis nach Emporiae (Ampurias) in Spanien, am linken Rhôneufer bis Avennio (Avignon) hin[2]; der gesamte Handel nach dem Norden lag in seinen Händen[3]; massaliotische Münzen fanden ihren Weg weit über die Grenzen Galliens hinaus[4]. Griechische Sprache und griechische Schrift waren nicht allein in dem von seinen Ansiedlungen besetzten Gebiete heimisch[5], sondern auch die Kelten fingen allmählich an, sich des griechischen Alphabets für ihre sparsamen Aufzeichnungen zu bedienen[6], und wohl darf man für die spätere Zeit

1) Ich kann daher den Worten Müllenhoffs (Deutsche Altertumskunde I S. 178): ‚offenbar fällt die höchste Blüte von Massilia in das vierte Jahrhundert‘ nicht zustimmen, denn wenn auch bereits zur Zeit des kühnen massaliotischen Seefahrers Pytheas das Ansehen und die Macht der Stadt bedeutend gewesen sein muß, so hat doch sicherlich erst die Verdrängung der Karthager aus Spanien den Handel Massalias zu voller Blüte gebracht.

2) Vgl. die Zusammenstellung derselben bei Desjardins, Géographie II S. 185 ff. und die Karte zu S. 224, auf der die massaliotischen Orte mit roter Farbe bezeichnet sind.

3) Über den Transport des Zinns von Britannien durch Gallien nach Massalia vgl. Diodor V, 38, 5; Thierry, Histoire des Gaulois I S. 542; Friedländer, Deutsche Rundschau 1877 S. 399.

4) Über die Funde massaliotischer oder nach massaliotischem Muster geprägter Münzen in Oberitalien, Tirol und dem Alpengebiet vgl. Mommsen, Römisches Münzwesen S. 397.

5) Über den Namen *Gretia* auf der Peutingerschen Tafel vgl. Desjardins, Table de Peutinger, Gaule (Paris 1869), introduction p. XXIX, und Géographie II p. 146.

6) Bezeugt wird dies von Caesar b. G. I, 29: *in castris Helvetiorum tabulae repertae sunt litteris Graecis* (aber gewiß in keltischer Sprache) *confectae*, und VI, 14: *(Druides) cum in reliquis fere rebus, publicis privatisque rationibus Graecis litteris utantur*; Strabo IV, 1, 5, p. 181: *ἡ πόλις (Μασσαλία) . . . φιλέλληνας κατεσκεύαζε τοὺς Γαλάτας, ὥστε καὶ τὰ συμβόλαια Ἑλληνιστὶ γράφειν.* Vgl. auch die Bronzehand unbekannten Fundortes, die sich jetzt im Pariser Cabinet de médailles n. 3884 befindet (C. I. Gr. n. 6778 = Herzog n. 616 [Inscr. Graec. XIV n. 2432]) mit der Aufschrift: *ΣΥΜΒοΛoΝ | ΠΡοΣ | ΟΥΕΛΑΥΝΙoΥΣ.* Im Norden Galliens scheint dagegen noch zu Caesars Zeit die griechische Sprache und Schrift unbekannt gewesen zu sein, da er an den im Lande der Nervier eingeschlossenen Q. Cicero einen Brief sendet: *Graecis conscriptam litteris, ne intercepta epistula nostra ab hostibus consilia cognoscantur* (b. G. V, 48). Es ist eine bemerkenswerte und von Villefosse (an dem unten zitierten Orte) hervorgehobene Tatsache, daß die erhaltenen keltischen Inschriften im Süden von Frankreich in griechischer, in Mittel- und Nordfrankreich in lateinischer Schrift eingehauen sind; vgl. die Zusammenstellung, die übrigens bereits aus neuen Funden vermehrt werden kann, bei Héron de Villefosse, Inscriptions de St-Remy et des Baux (Separatabdruck aus

277 bis zu einem gewissen Grade die Worte des Trogus[1] gelten lassen: *‚ab his igitur Galli et usum vitae cultioris deposita ac mansuefacta barbaria et agrorum cultus et urbes moenibus cingere didicerunt. Tunc et legibus, non armis vivere, tunc et vitem putare, tunc olivam serere consuerunt, adeoque magnus et hominibus et rebus impositus est nitor, ut non Graecia in Galliam emigrasse, sed Gallia in Graeciam translata videretur‘*.

Das Verhältnis Massalias zu Rom hatte sich nach dem hannibalischen Kriege noch inniger gestaltet. Der Gedanke, daß die Römer, die im Osten immer großartigere Erfolge errangen, über Spanien hinaus ihren Blick auf Gallien werfen könnten, scheint den leichtblütigen, vor allem auf Handelsgewinn und Lebensgenuß bedachten Massalioten wenig Sorge gemacht zu haben. Man fing an, die eigene Wehrkraft zu vernachlässigen und verließ sich auf den starken Arm des mächtigen Freundes; man war sogar unbesonnen genug, die Römer selbst ins Land zu rufen, um sich der unbequemen Angriffe der benachbarten Barbaren, die bereits die massaliotischen Orte Nicaea und Antipolis einzunehmen drohten, zu erwehren. Wie aus diesen Römerzügen nach Gallien sich bald genug der blutige Kampf entwickelte, in dem die überlegene Kraft der Legionen über die mächtigen Stämme der Allobroger und Arverner triumphierte, wie Rom dann von dem reichen Lande selbst Besitz ergriff, Aquae Sextiae im Osten in unmittelbarer Nähe von Massalia gründete und nahe der spanischen Grenze die feste Kolonie Narbo und Tolosa zu Stützpunkten der neuen römischen Provinz machte, wie durch Anlage der via Domitia die Kommunikation mit Spanien sofort gesichert ward, ist sattsam bekannt; der dominierenden Stellung Massalias war in der Tat damit bereits ein Ende gemacht, wenn auch Rom vor-
278 läufig die alte Bundesstadt nicht nur schonte, sondern sogar ihr Gebiet aus Erkenntlichkeit für alte und neue Dienste vergrößerte[2]. Doch die Tage ihrer Herrlichkeit waren gezählt; in dem Kampfe zwischen Caesar und Pompeius, der über das Schicksal der Welt

---

dem Bulletin monumental 1878 und 1879) S. 24ff; Serrure, études Gauloises, première partie, Bruxelles 1883 [vgl. jetzt Rhys in der S. 34 Anm. * angeführten Schrift].

1) Justinus l. 43 c. 4.

2) So haben sie bereits von Sextius Calvinus den westlichen von den Salyern bewohnten Küstenstrich erhalten (Strabo IV, 1, 5 p. 180); Marius überließ ihnen den Hafenzoll aus dem von ihm von den Rhônemündungen zum Meere gegrabenen Kanal, den sogenannten *fossae Marianae* (Strabo IV, 1, 8 p. 183); schließlich haben dann Pompeius und Caesar ihnen Teile des Gebietes der Salyer, der Volcae Arecomici und der Helvier geschenkt: Caesar, b. c. I, 35 mit Anmerkung Nipperdeys.

entschied, ward auch der Massalioten Geschick besiegelt. Wohl mochten sie, die beiden Männern zu Dank verpflichtet waren, die Neutralität zu wahren wünschen; aber sei es, daß sie, wie Caesar es darstellen will, während der Verhandlungen den Pompejaner Domitius in die Stadt einließen, oder daß Caesar selbst, der sich mit einer Neutralitätserklärung nicht zufriedengeben wollte, sie zu offener Parteinahme für den Feind zwang[1], sie wurden in den Wirbel des Kampfes hineingezogen, und nach langer und heldenmütiger Verteidigung mußten sie sich dem aus Spanien zurückkehrenden Sieger auf Gnade und Ungnade ergeben. Caesar gab zwar die Stadt nicht der Rache und der Raubgier seiner Soldaten preis[2], aber ihre Waffen, ihre Schiffe[3], ihren Schatz ließ er sich sofort ausliefern; fast 2 79 das gesamte massaliotische Gebiet ward konfisziert, um mit ihm die römischen und latinischen Kolonien, die dem Diktator ihre Entstehung verdanken: Forum Julii, Arelate, Baeterrae, Antipolis, Glanum, Avennio, Cabellio, Nemausus (?), auszustatten[4]; auch das Münzrecht ist vielleicht damals bereits der Stadt entzogen worden[5] und das

---

1) Vgl. Florus II, 13, 23: *misera dum cupit pacem, belli metu in bellum incidit.* Die Darstellung Caesars über das Verhalten Massalias (b. c. I, 35—36) ist, wie die ganze Schrift über den Bürgerkrieg, mit Vorsicht aufzunehmen; Dio 41, 1, 9 dem hier wohl Livius als Quelle gedient hat, weiß weder von der Aufnahme des Domitius in die Stadt während der Verhandlungen, noch von dem schmählichen Ausfall der Massalioten während des Waffenstillstandes (Caesar, b. c. II, 14) zu berichten, sondern behauptet vielmehr, daß die Römer die Angreifer gewesen seien (l. 41 c. 25): *τόν τε Δομίτιον ὑπεξέπεμψαν, καὶ τοὺς στρατιώτας ἐπιθεμένους σφίσιν ἐν ταῖς σπονδαῖς νυκτὸς οὕτω διέθεσαν ὥστε μηδὲν ἔτι τολμῆσαι.* Offenbar ist Caesars Bestreben darauf gerichtet, die harte und in Rom vielfach gemißbilligte Bestrafung der Massalioten durch ihren Treubruch zu motivieren.

2) Er sagt kurz (b. c. II, 22, 6): *magis eos pro nomine et vetustate quam pro meritis in se civitatis conservans;* daß er zuerst der Stadt mit Plünderung gedroht hatte, scheint aus Ciceros Worten (Philipp. 8, 6, 19) hervorzugehen: *Caesar ipse, qui illis fuerat iratissimus, tamen propter singularem eius civitatis gravitatem et fidem cotidie aliquid iracundiae remittebat.*

3) Über die Reste zweier im Jahre 1864 in der Nähe der Kirche Saint-Ferréol gefundenen Galeeren (eine befindet sich im Museum von Marseille) vgl. Penon et Saurel, Le musée d'archéologie de Marseille (Marseille 1876) S. 31 und 41 n. 6: *‚des médailles antérieures, contemporaines ou peu postérieures (?) à Jules César, étaient arrêtées et comme incrustées dans le bois.‘*

4) Vielleicht ist die Einziehung des Landes erst einige Jahre später, als der Vater des Kaisers Tiberius im Auftrage Caesars die Koloniegründungen in Gallia Narbonensis vollzog (Sueton. Tiber. c. 4), durchgeführt worden; darauf scheint auch Dio (41, 25) hinzudeuten: *καὶ ὅς ἐκείνων τότε μὲν τά τε ὅπλα καὶ τὰς ναῦς τά τε χρήματα ἀφείλετο. ὕστερον δὲ καὶ τὰ λοιπὰ πάντα.*

5) Dies nimmt Mommsen Röm. Münzwesen S. 675 an, während de la Saussaye, Numismatique de la Gaule Narbonnaise S. 78ff., der Meinung ist (S. 81):

Bild Massalias prangte zum Schmerze Ciceros und seiner Gesinnungsgenossen[1] in Caesars Triumphzug. Mit einem Schlage war an Stelle der griechischen Oberhoheit im südlichen Gallien die römische Herrschaft getreten, und wenn man sich auch unmittelbar nach dem Tode des Diktators in römischen Aristokratenkreisen mit dem Gedanken getragen hat, der befreundeten Stadt das Geraubte wiederzugeben[2], so hat doch Augustus, wie seine Nachfolger, auch in dieser Hinsicht die von Caesar vorgezeichnete Bahn nicht verlassen. Nur der kleine östliche Küstenstrich bis Athenopolis nebst den davorliegenden Stoechadischen Inseln[3] *(îles d'Hyères)* blieb Massalia erhalten, dazu das
280 Gebiet von Nicaea jenseits des Varus-Flusses, das noch im zweiten Jahrhundert der Kaiserzeit als massaliotische Enklave von einheimischen Beamten verwaltet worden ist, während dagegen Antipolis bereits außerhalb seines Gebietes lag[4] und in dem Hafen von Forum

---

'*que le monnayage, quoique fort restreint, subsista jusqu' aux temps de la décadence complète des arts*', vgl. auch Lenormant, La monnaie dans l'antiquité II S. 191: '*la ville libre et autonome de Massalie .. continue jusque dans le IIe siècle la fabrication de ses petits quadrans*'.

1) Cicero, de offic. II, 8, 28, Philipp. VIII, 6, 18.

2) Das wirft Antonius (Cicero, Philipp. 13, 15, 32) der Senatspartei vor: *Massiliensibus iure belli adempta reddituros vos pollicemini*, vgl. auch Cicero, ad Attic. XIV, 14, 6 (Ende April 710 geschrieben): *tu autem quasi iam recuperata republica vicinis tuis Massiliensibus sua reddis; haec armis, quae quam firma habeamus ignoro, restitui fortasse possunt, auctoritate non possunt.*

3) Plinius, n. h. 3, 35: *in ora autem Athenopolis Massiliensium* (am Golf de St.-Tropez, vgl. Desjardins, Géographie II p. 174) und Tacitus, hist. 3, 43: *Stoechadas Massiliensium insulas.*

4) Strabo IV, 1, 9, p. 184: *ἡ Νίκαια τῆς Ἰταλίας γίνεται κατὰ τὸν νῦν ἀποδεδειγμένον ὅρον καίπερ οὖσα Μασσαλιωτῶν . . . νυνὶ δὲ τοσοῦτον προσθετέον ὅτι τῆς μὲν Ἀντιπόλεως ἐν τοῖς τῆς Ναρβωνίτιδος μέρεσι κειμένης, τῆς δὲ Νικαίας ἐν τοῖς τῆς Ἰταλίας, ἡ μὲν Νίκαια ὑπὸ τοῖς Μασσαλιώταις μένει καὶ τῆς ἐπαρχίας (ὑπαρχίας* die Handschriften*) ἐστίν, ἡ δ' Ἀντίπολις τῶν Ἰταλιωτίδων ἐξετάζεται, κριθεῖσα πρὸς τοὺς Μασσαλιώτας* (man erwartet etwa *ἀποκριθεῖσα τῶν Μασσαλιωτῶν*) *καὶ ἐλευθερωθεῖσα τῶν παρ' ἐκείνων προσταγμάτων.* Dementsprechend findet sich ein massaliotischer Beamter als *episcopus Nicaensium* in der S. 58 besprochenen Inschrift: CIL. V n. 7914, der freilich im dritten Jahrhundert durch einen kaiserlichen *proc(urator) Aug(ustorum) n(ostrorum), item ducenarius episcepseos chorae inferioris* (CIL. V n. 7870, vgl. Mommsen ebendas. p. 916) ersetzt worden ist. Daß noch im Beginn des dritten Jahrhunderts dieser Besitz den Massalioten geblieben war, bezeugt die in Vence auf zwei zusammengehörigen Säulen gefundene Inschrift (CIL. XII n. 7): *[res publica?] Massiliensium curante ac dedicante Jul(io) Honorato proc(uratore) Aug(usti) ex p(rimi)p(ilo) praesid(e) Alp(ium) Maritimarum;* derselbe Mann kehrt wieder auf zwei im Jahre 213 von Caracalla gesetzten und in der Nähe von Vence gefundenen Meilensteinen (Blanc, Epigraphie antique du département des Alpes maritimes I n. 62 und 63 [CIL. XII n. 5430—31]), in denen

Julii eine römische Flottille ankerte. Auch sein Handel erlitt einen starken Stoß nicht allein durch die Konkurrenz von Arelate und Narbo, das bereits in der Zeit des Augustus den Höhepunkt seiner Entwicklung erreicht zu haben scheint[1], sondern mehr noch durch die beispiellos rasche Blüte der neuen Hauptstadt Galliens Lugudunum, das bald nach seiner Gründung den Handel nach dem Norden an sich gerissen haben dürfte[2].

Aber auch nach seiner politischen und kommerziellen Depossedierung hat Massalia sich eine Sonderstellung bewahrt, und es ist nicht ohne 281 Interesse, die ferneren Geschicke der Griechenstadt in der römischen Provinz zu verfolgen.

Der Ehrenname einer ‚freien und verbündeten' Stadt nebst der Unabhängigkeit von dem römischen Statthalter[3] und dem Exilrecht[4]

---

einer Restitution der Brücken und Straßen durch den damals übrigens gerade in Gallien befindlichen Kaiser gedacht wird, und es ist denkbar, daß aus diesem Anlaß von Massalia, das vielleicht für die Erhaltung derselben mitzusorgen verpflichtet war, das oben erwähnte Monument errichtet worden ist.

1) Das bezeugen die wahrhaft monumentalen Inschriften, die größtenteils dem ersten Beginn der Kaiserzeit angehören.

2) Schon Strabo (IV, 3, 2 p. 192) sagt von Lugudunum: εὐανδρεῖ δὲ μάλιστα τῶν ἄλλων πλὴν Νάρβωνος· καὶ γὰρ ἐμπορίῳ χρῶνται. Über die Bedeutung von Narbo als Handelsplatz vgl. auch Strabo IV, 1, 12 p. 186; Friedländer, Deutsche Rundschau 1877, S. 402.

3) Florus II, 13: *mox dedentibus se omnia ablata praeter quam potiorem omnibus habebant libertatem.* Dio 41, 25: ἀφείλετο . . . τὰ λοιπὰ πάντα, πλὴν τοῦ τῆς ἐλευθερίας ὀνόματος. Orosius VI, 15: *Caesar Massiliam rediens, obsidione domitam, vita tantum et libertate concessa, ceteris rebus abrasit.* Für den Beginn der Kaiserzeit wird diese auf Livius zurückgehende Angabe bestätigt von Strabo IV 1, 5 p. 181: καὶ ὁ Καῖσαρ δὲ καὶ οἱ μετ' ἐκεῖνον ἡγεμόνες πρὸς τὰς ἐν τῷ πολέμῳ γενηθείσας ἁμαρτίας ἐμετρίασαν, μεμνημένοι τῆς φιλίας, καὶ τὴν αὐτονομίαν ἐφύλαξαν, ἣν ἐξ ἀρχῆς εἶχεν ἡ πόλις, ὥστε μὴ ὑπακούειν τῶν εἰς τὴν ἐπαρχίαν πεμπομένων στρατηγῶν μήτε αὐτὴν μήτε τοὺς ὑπηκόους, und Plinius, n. h. 3, 34: *in ora Massilia Graecorum Phocaeensium foederata.*

4) Daß Massalia dies Recht vor Caesar besessen hat, ist selbstverständlich und durch den bekannten Fall des Milo überdies bezeugt. Aber noch zum J. 58 n. Chr. berichtet Tacitus, ann. 13, 47: *Cornelius Sulla . . . proinde, quasi convictus esset, cedere patria et Massiliensium moenibus coerceri iubetur.* In eine etwas frühere Zeit (25 n. Chr.) gehört die Nachricht des Tacitus ann. 4, 43: *tractatae Massiliensium preces, probatumque P. Rutilii exemplum. Namque eum legibus pulsum civem sibi Zmyrnaei addiderant. Quo iure Volcacius Moschus exul in Massilienses receptus bona sua rei pulicae eorum ut patriae reliquerat.* Es ist dies übrigens, beiläufig bemerkt, unzweifelhaft der zu Augusts Zeit berühmte Rhetor aus Pergamum, dessen Prozeß Horaz (epp. I, 5, 9, vgl. Porphyr. z. d. St.) erwähnt und der nach seiner Verurteilung seine Lehrtätigkeit in Massalia fortsetzte, vgl. Seneca controv. II, 5, 13: *novi declamatores post Moschum Apollodoreum, qui reus veneficii*

ist Massalia dauernd belassen worden, und selbst die wahrscheinlich bei und nach der caesarischen Belagerung zerstörten Mauern sind unter der Regierung des griechenfreundlichen Kaisers Nero von 282 einem reichen und patriotischen Mitbürger[1] wieder erbaut worden. Vor allem blieb Massalia seine einheimische von Cicero[2] hochgepriesene aristokratische Verfassung, die spätestens im vierten Jahrhundert an Stelle der ursprünglichen obligarchischen getreten war[3].

---

fuit et a Pollione Asinio defensus, damnatus Massiliae docuit; aber auch der angebliche Rhetor Oscus in Massalia bei Seneca, controv. X praef. § 10 und VII. 3, 8 (in der letzteren Stelle lesen alle Handschriften *noscum*), ist allem Anscheine nach mit demselben identisch [vgl. Prosopographia III S. 474 n. 621]. — Der Kieselstein mit der Inschrift *Μασσι(λία) [Φοι]κ(αέων) ἄσυλ(ος) αὐτ(όνομος)*, zuerst veröffentlicht von Caylus, recueil VI p. 130 tab. 39 n. 3, ist bereits von anderen (Franz zu C. I. Gr. III n. 6766; Herzog G. N. S. 163 Anm. 28), wie auch neuerdings von dem jetzigen Besitzer Herrn Thédenat (Revue archéol. 40, 1880, S. 229 ff.) als unzweifelhafte Fälschung bezeichnet worden.

1) Plinius, n. h. 29, 9: *Crinas Massiliensis (medicus) . . nuper* HS c̄ (= 10 Millionen Sesterzen) *reliquit, muris patriae moenibusque aliis* (wohl die Hafenbefestigungen) *paene non minore summa exstructis:* den Namen *Κρινᾶς* trägt übrigens ein Massaliote in der Inschrift bei Wescher-Foucart, Inscr. de Delphes n. 18 [= Dittenberger syll. ed. II n. 268]. Noch in dem früher unter dem Namen des Eumenius gehenden Panegyricus auf Constantinus wird (c. 19) die starke Befestigung der Stadt und des Hafens, wenn auch nicht ohne rhetorische Übertreibung gerühmt.

2) Cicero, pro Flacco 26, 63: *Massilia . . . quae tam procul a Graecorum omnium regionibus, disciplinis linguaque divisa, cum in ultimis terris cincta Gallorum gentibus barbariae fluctibus adluatur, sic optimatium consilio gubernatur, ut omnes eius instituta laudare facilius possint quam aemulari.* Vgl. de republ. I, 27, 43.

3) Aristoteles, polit. V, 6 p. 1305 b: *ὅταν ὀλίγοι σφόδρα ὦσιν οἱ ἐν ταῖς τιμαῖς, οἷον ἐν Μασσαλίᾳ καὶ ἐν Ἴστρῳ καὶ ἐν Ἡρακλείᾳ . . . καὶ ἔνθα μὲν πολιτικωτέρα ἐγένετο ἡ ὀλιγαρχία, ἐν Ἴστρῳ δ' εἰς δῆμον ἀπετελεύτησεν, ἐν Ἡρακλείᾳ δ' ἐξ ἐλαττόνων εἰς ἑξακοσίους ἦλθεν.* Wahrscheinlich ist zu Ende an Stelle von *Ἡρακλείᾳ* zu schreiben *Μασσαλίᾳ* und der erste Satz *ἔνθα — ὀλιγαρχία* auf Heracleia zu beziehen, wenn nicht *ἔνθα* aus *ἐν Ἡρακλείᾳ* verdorben ist; der Variante *ἐν Κῷ* für *ἔνθα* in dem Kodex des Wilhelm von Moerbeke ist gewiß keine Bedeutung beizumessen, da nach dem Vorhergehenden die Nennung derselben drei Städte notwendig erwartet wird. Susemihl (ed. 1879) schreibt *ἐν Μασσαλίᾳ* an erster Stelle für *ἔνθα*, aber einerseits passen die Worte *πολιτικωτέρα ἐγένετο ἡ ὀλιγαρχία* wenig zu der nachweislich streng aristokratischen Verfassung Massalias, andererseits wissen wir zwar von Massalia, aber nicht von Heracleia, daß es einen Regierungsausschuß von 600 besessen hat. Wäre aber das auch in Heracleia der Fall gewesen, so hätte Aristoteles wenigstens beide Städte zusammen nennen müssen. — Aristoteles hatte übrigens die Verfassung Massalias in seinen Politien geschildert (Athenaeus XIII, 36 p. 576; Harpocration s. v. *Μασσαλία*, vgl. die Fragmente bei Rose in der Ausgabe der Berliner Akademie V p. 1561 n. 508). Daß Strabo in seiner Darstellung sich hieran anlehne, ist eine wahrscheinliche Vermutung von Rose, Aristoteles pseudepigraphus p. 499; doch ist dabei im Auge zu behalten, daß diese Institutionen offenbar noch zu Strabos Zeit in Kraft waren.

Ein wenigstens in den Hauptzügen ausgeführtes Bild derselben verdanken wir Strabo[1], dessen Angaben teilweise aus Aristoteles geschöpft sein mögen.

Der Rat der Massalioten ist aus sechshundert auf Lebenszeit 283 bestellten Timuchen zusammengesetzt, die mindestens im dritten Gliede Bürger und im Besitz von Kindern sein müssen. Als Ausführer der Ratsbeschlüsse fungiert ein Vorstand von fünfzehn Männern, dieselben, mit denen Caesar vor Eröffnung der Belagerung die Unterhandlungen führt, die jedoch nur die Beschlüsse des Rates einzuholen und auszurichten haben[2]. Aus ihnen ist dann ein engerer Ausschuß von drei Männern mit ausgedehnter Vollmacht, von denen einer das oberste Präsidium führt, bestellt. Das Volk nimmt offenbar eine ganz untergeordnete Stellung ein und scheint von jeder Mitwirkung an der Regierung ausgeschlossen gewesen zu sein[3]. Sicherlich ist dieses Verfassungsschema nach phokäischem oder vielleicht allgemein ionischem Muster gestaltet, wie das von den eigentümlichen Gesetzen und Vorschriften, aus denen einige interessante Züge ein römischer Schriftsteller mitteilt[4], ausdrücklich Strabo hervorhebt[5] und durch analoge Einrichtungen anderer ionischer Städte bestätigt wird[6]. Auch auf sakralem Gebiete tritt der enge Anschluß und Zusammenhang 284

1) Strabo IV, 1, 5 p. 179.

2) Caesar, b. c. I, 35: *evocat ad se Caesar Massilia quindecim primos. Cum his agit, ne initium inferendi belli ab Massiliensibus oriatur.... Cuius orationem legati domum referunt atque ex auctoritate haec Caesari renuntiant.* Wahrscheinlich hat auch das Recht, Todesstrafen zu verhängen, nur den 600 zugestanden, wenigstens deutet darauf die eigentümliche Nachricht bei Valerius Maximus (II, 6, 7), daß in ihrer Obhut sich Schierlingsgift befunden habe, das sie Selbstmördern, die ihnen hinreichende Gründe zur Motivierung ihres Entschlusses angaben, auszufolgen befugt waren.

3) Cicero, de republ. I, 27, 43: *si Massilienses per delectos et principes cives summa iustitia reguntur* (vgl. § 44 *Massiliensium paucorum et principum administrationi*), *inest tamen in ea condicione populi similitudo quaedam servitutis.* Ein solches Eingeständnis wiegt doppelt schwer in Ciceros Munde.

4) Valerius Maximus II, 6, 7.

5) Strabo IV, 1, 5 p. 179: *οἱ δὲ νόμοι Ἰωνικοί.*

6) Timuchen in anderen Jonischen Städten: Athenaeus IV c. 13 p. 149 (Naucratis); C. I. Gr. n. 3044 v. 29: *τιμουχέοντες* und n. 3059, 3060 (Teos); n. 2162 eine Frau (Thasos). Derselbe Name findet sich übrigens auch bei den Messeniern: Suidas s v. *Ἐπίκουρος* und *Τιμοῦχος*. Vgl. Brückner, Historia reipublicae Massiliensium S. 42 f.; Geisow De Massiliensium republica S. 35. — Die *ἑξακόσιοι* kehren wieder in Lampsakos (vgl. das neuerdings gefundene Dekret aus dem Jahre 196 v. Chr.: Lolling in Mitteilungen des deutschen archäolog. Instituts in Athen 1881 S. 96 [= Dittenberger syll. ed. II n. 276]). Auch bei den Nerviern werden übrigens 600 Senatoren von Caesar (b. G. II, 28) erwähnt, vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I³ S. 225 Anm. 1.

mit der Mutterstadt noch in der Kaiserzeit deutlich zutage[1], wenn sich auch früh zu den heimischen Göttern[2] der Kaiserkult und zu den griechischen Priestern die römischen Diener des allmächtigen und überall verehrten Kaisergottes gesellt haben[3]. Jedoch bereits unter Marc Aurel begegnet in Massalia ein *augur perpetuus*[4] und in einer schwerlich viel späteren Inschrift, deren Echtheit früher fälschlich in Zweifel gezogen worden ist, treten die römischen Kolonialämter: Quaestur, Duovirat und Quinquennalität auf[5], die außer
285 Zweifel stellen, daß in jener Zeit, unter oder kurz vor Marc Aurel, die einheimische Verfassung durch das römische Kolonialschema ersetzt worden ist[6]. Damals mag auch Massalia, das als freie griechische Stadt außerhalb des Tribusverbandes stand, in die Tribus Quirina, die in zwei massaliotischen Ehreninschriften dieser Zeit[7] sich findet,

---

1) Vgl. die in Phokaea gefundenen Inschriften eines *πρύτανις στεφανηφόρος καὶ ἱερεὺς τῆς Μασσαλίας τὸ γ'* und einer *πρύτανις στεφανηφόρος δὶς καὶ ἱέρεια τῆς Μασσαλίας ἀγωνοθέτις*: C. I. Gr. II, n. 3413 und 3415; letztere ist die Tochter eines Moschus, vielleicht verwandt mit dem oben (S. 55 Anm. 4) erwähnten. Beide Inschriften gehören wohl in die Kaiserzeit.

2) Über die Verehrung der Artemis Ephesia, des Apollo, der Athena und ihre Darstellung auf massaliotischen Münzen vgl. Brückner a. a. O. S. 47 ff. und Geisow a. a. O. S. 41 ff. In den lateinischen Inschriften finden sich nur Apollo (auch als Belenus), Jupiter Optimus Maximus und Dolichenus und die Mater Magna mit dem Dendrophorenkolleg; über die *θεὰ Δικτύα* vgl. Franz zu C. I. Gr. III n. 6764.

3) Dedikation an Germanicus aus dem Jahre 19, wohl unmittelbar nach seinem Tode, von drei *magistri Larum Aug[ustorum]:* XII n. 406; zwei *seviri Augustales corporati*: XII n. 400. — Betreffs der griechischen Priester vgl. C. I. Gr. n. 6771 [Inscr. Graec. XIV 2433], wo der *ἱερεὺς Λευκοθέας* und der *προφήτης* sich auf Massalia zu beziehen scheinen. Ein *prophetes* scheint auch in einer im Museum von Marseille befindlichen, stark verwitterten lateinischen Inschrift aus der Zeit Marc Aurels (XII n. 410) genannt zu werden; *προφῆται* in anderen griechischen Städten: Roehl, Index zu C. I. Gr. p. 39 s. v. und Kaibel im Bullett. dell' Instituto archeolog. 1878, S. 36.

4) CIL. XII n. 410.

5) CIL. V n. 7914: *C. Memmio Macrino q(uaestori), [duo] vir(o) Massil(iensium), [duo] vir(o) q(uin)q(uennali), item praefecto pro duoviro q(uin)q(uennali), agonothetae, episcopo Nicaensium.* — Ein *decurio* CIL. XII n. 407. Die Bemerkung von Jung, Die romanischen Landschaften des römischen Reiches S. 211: ‚Die Bedeutung der Stadt zeigt sich nicht zum wenigsten in dem Umstande, daß die Regierung die munizipale Autonomie hier, wie sonst nur in den Hauptstädten des Reiches beschränkte und die Verwaltung durch Reichsbeamte führen ließ', ist wohl auf eine Verwechslung mit Lugudunum zurückzuführen.

6) Eine ganz analoge Wandlung ist jetzt für Tomi bezeugt, vgl. Tocilescu in Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Österreich VI, 1882, S. 16 n. 29 [= CIL. III S. n. 7484].

7) CIL. XII n. 410: *Cn. Val(erio) Cn. f. Quir(ina) Pomp(eio?) Valeriano* und

aufgenommen worden sein, wenn auch das Fehlen derselben in den zahlreichen Grabschriften eher darauf hinzuweisen scheint, daß jene Männer entweder persönlich diese Tribus erhalten haben oder nicht aus Massalia selbst, sondern vielleicht aus den benachbarten, der Quirina zugeteilten Alpenprovinzen stammten. Aber von einer eigentlichen Romanisierung der Stadt, die trotz der zahlreichen römischen, keltischen [1] und phönikischen Elemente [2] doch durchaus ihren griechischen Charakter zu bewahren gewußt hat, kann keineswegs gesprochen werden [3], und obschon die griechischen Inschriften an Zahl 286 weit hinter den allerdings meist kurzen und inhaltleeren römischen Inschriften [4] zurückstehen und auch die römische Namengebung in Massalia früh an Stelle der griechischen getreten zu sein scheint, so zeigen doch schon die nur Massalia eigentümlichen gräzisierenden Buchstabenformen in den lateinischen Inschriften, daß die lateinische Schrift den heimischen Steinmetzen stets eine fremde geblieben ist.

C. I. Gr. III, n. 6771 [Inscr. Graec. XIV n. 2433]: *Τ. Πορκίῳ Πορκ(ίου) Λουκιλιανοῦ ἐξοχωτάτου ἀνδρὸς καὶ προφήτου υἱῷ Κυρείνᾳ Κορνηλιανῷ.* — Der zur Tribus Voltinia gehörige L. Dudistius Novanus (CIL. XII n. 408) war wohl aus Aquae Sextiae gebürtig.

1) Varro (bei Hieronymus, comment. in epistul. ad Galatas cap. III lib. 2 und Isidorus origg. XV, 1, 63) nennt die Massilienser: *trilingues, quod et Graece loquantur et Latine et Gallice.* Keltische Inschriften haben sich in Marseille bis jetzt nicht gefunden.

2) Über die große im Jahre 1845 in Marseille gefundene phönikische Inschrift und ihre zahlreichen Bearbeiter vgl. Desjardins, Géographie II S. 135—136 ‚*elle nous fait connaître les prescriptions religieuses envoyées de Carthage, de la mère patrie; les caractères ne dénoncent qu'une époque assez basse, probablement le II[e] siècle avant notre ère . . . Elle prouverait . . . que les Phéniciens avaient un comptoir et peut-être leur quartier réservé dans la ville phocéenne*‘. Über phönikische Funde in Marseille vgl. Lenthéric, La Grèce et l'Orient en Provence (Paris 1878) S. 382 ff.

3) Für die ältere Kaiserzeit mag der Hinweis auf die Worte des Pomponius Mela II, 5 genügen: *nunc ut pacatis, ita dissimillimis tamen vicina gentibus, mirum quam facile et tunc sedem alienam ceperit et adhuc morem suum teneat.* Aber noch in dem um das Jahr 400 abgefaßten Staatshandbuch (Notit. Dignit. Occid. c. 42, 16) heißt die Stadt *Massilia Graecorum.*

4) Es sind etwa 100 römische Inschriften, besonders in der auch für christliche Inschriften ergiebigen Gegend bei dem sogenannten *bassin du Carénage* am Hafen nahe der Kirche St.-Victor gefunden worden, während die Zahl der griechischen Inschriften kaum den vierten Teil betragen dürfte. Übrigens sind aus diesem Zahlenverhältnis keine Schlüsse zu ziehen, da die in Marseille zutage getretenen inschriftlichen wie monumentalen Reste infolge der mannigfachen Veränderungen der Stadt im Altertum, Mittelalter und Neuzeit im Verhältnis zu ihrer einstigen Bedeutung außerordentlich gering sind, vgl. de Villeneuve Statistique du département des Bouches-du-Rhône II p. 384 ff.

War doch Massalia, wie einst in den Zeiten seiner Größe[1], noch lange nach seinem Fall eine Pflegstätte griechischer Wissenschaft und Literatur geblieben, in der nicht allein gallische Jünglinge, sondern auch vornehme junge Römer, deren Väter den Aufenthalt in der einfachen und sittenstrengen Provinzialstadt dem Leben in den üppigen griechischen und kleinasiatischen Städten vorziehen 287 mochten[2], ihren Studien oblagen. Freilich hat sich die einst sprichwörtliche massaliotische Sittenstrenge[3] bereits im Laufe des zweiten

1) Ich verweise auf die bei Brückner S. 61 ff. und Geisow S. 30 ff. zusammengestellten Notizen. Über die Bedeutung der geographischen Studien des Pytheas vgl. jetzt besonders Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde I S. 307 ff.; über die massaliotische Rezension der homerischen Gedichte, die unter den alten Editionen *κατὰ πόλεις* am häufigsten zitiert wird, vgl. Sengebusch Homer. dissert. prior. S. 188 ff. und S. 197.

2) Strabo IV, 1, 5 p. 181: *δηλοῖ δὲ τὰ καθεστηκότα νυνί · πάντες γὰρ οἱ χαριέντες πρὸς τὸ λέγειν τρέπονται καὶ φιλοσοφεῖν, ὥσθ' ἡ πόλις μικρὸν μὲν πρότερον τοῖς βαρβάροις ἀνεῖτο παιδευτήριον καὶ φιλέλληνας κατεσκεύαζε τοὺς Γαλάτας, ὥστε καὶ τὰ συμβόλαια Ἑλληνιστὶ γράφειν · ἐν δὲ τῷ παρόντι καὶ τοὺς γνωριμωτάτους Ῥωμαίων πέπεικεν, ἀντὶ τῆς εἰς Ἀθήνας ἀποδημίας ἐκεῖσε φοιτᾶν, φιλομαθεῖς ὄντας· ὁρῶντες δὲ τούτους οἱ Γαλάται καὶ ἅμα εἰρήνην ἄγοντες, τὴν σχολὴν ἄσμενοι πρὸς τοὺς τοιούτους διατίθενται βίους οὐ κατ' ἄνδρα μόνον, ἀλλὰ καὶ δημοσίᾳ · σοφιστὰς γοῦν ὑποδέχονται τοὺς μὲν ἰδίᾳ, τοὺς δὲ [κατὰ?] πόλεις κοινῇ μισθούμενοι, καθάπερ καὶ ἰατρούς.* Tacitus, ann. 4, 44: *L. Antonium seposuit Augustus in civitatem Massiliensem, ubi specie studiorum nomen exilii tegeretur.* Tacitus, Agricol. c. 4: *arcebat eum ab illecebris peccantium praeter ipsius bonam integramque naturam, quod statim parvulus sedem ac magistram studiorum Massiliam habuit, locum Graeca comitate et provinciali parsimonia mixtum ac bene compositum.* Agricola war bekanntlich in dem benachbarten Forum Iulii geboren und nach Massalia in die Schule geschickt; doch blieb er dort offenbar bis er erwachsen war, denn Tacitus fügt hinzu: *memoria teneo solitum ipsum narrare se prima in iuventa studium philosophiae acrius ultra quam concessum Romano ac senatori hausisse.* In griechischen in Marseille gefundenen Inschriften findet sich ein *Ἀθηνάδης Διοσκουρίδου γραμματικὸς Ῥωμαϊκός* (Répertoire de la société de statistique de Marseille III, 1839, S. 469 [jetzt Inscr. Graec. XIV 2434]) und ein T. Flavius Nicostratus wird als *καθηγητής* bezeichnet: Bulletin de la société des antiquaires de France 1877, S. 113 [Inscr. Graec. XIV 2454]. Über die Anstellung von (großenteils wohl massaliotischen) Sophisten und Ärzten in Gallien berichtet Strabo a. a. O.; der Rhetor Agroetas aus Massalia scheint in Rom doziert zu haben (Seneca, controv. II, 6, 12); fremde Rhetoren, wie Moschus (s. o.) und wohl auch Pacatus (Seneca, controv. X praef. § 10) wirkten wiederum in Massalia.

3) Plautus, Casina 5, 4, 1: *ubi tu es, qui colere mores Massilienses postulas?* Cicero, pro Flacco 26, 43: *Massilia . . . cuius ego civitatis disciplinam atque gravitatem non solum Graeciae, sed haud scio an cunctis gentibus anteponendam dicam.* Strabo IV, 1, 5, p. 181 führt als Zeugnis für die *λιτότης τῶν βίων* an, daß die höchste Mitgift bei ihnen hundert Goldstücke betrage und dazu fünf Goldstücke für die Kleidung und ebenso viel für den Goldschmuck. Über die Einfachheit der mit Spreu und Erde gedeckten Häuser: Vitruv. II, 1, 5. Die *disciplinae gra-*

Jahrhunderts in ihr Gegenteil verkehrt[1], und wahrscheinlich hat auch sein wissenschaftlicher Ruf nicht die späteren Jahrhunderte überdauert, denn unter den ‚berühmten Städten' des Ausonius hat Massalia keine Stelle gefunden.

Inwieweit das Eindringen des Christentums beigetragen hat, die antik-heidnische Bildung zu verdrängen, läßt sich hier, wie überall, kaum feststellen. Daß in einer mit Kleinasien in so enger Verbindung stehenden griechischen Seestadt sich frühzeitig eine größere Christengemeinde, wie sie in Vienna und Lugudunum bereits zu Marc Aurels Zeit bestanden hat, gebildet habe, ist jedoch eine an und für sich sehr wahrscheinliche Annahme, die durch eine spätestens dem dritten Jahrhundert angehörige Inschrift, welche freilich möglicherweise von Rom nach Marseille verschleppt sein könnte[2], auch eine äußere Bestätigung zu erhalten scheint. Jedesfalls dürfte, wenn man der Schilderung in den allerdings wenig zuverlässigen Akten des heiligen Victor[3], in denen Massalia als ‚sehr eifrige Verehrerin der römischen Dämonen' bezeichnet wird, Glauben schenken kann, das Christentum nicht ohne heftigen Kampf hier Einlaß gefunden haben. Der Bischof von Massalia erscheint bereits in den Akten des arelatensischen Konzils vom Jahre 314, während die in der Nähe des früh zu hoher Berühmtheit und großem Umfang erwachsenen Klosters des heiligen Victor und in der Krypta der Kirche selbst zutage getretenen christlichen Inschriften großenteils[4] erst dem fünften

288

vitas und *prisci moris observantia* rühmt Valerius Maximus II, 6, 7 und berichtet, daß in dieser *civitas severitatis custos acerrima* die Aufführung von Mimen verboten sei. Vgl. auch die eben angeführten Worte des Tacitus.

1) Athenaeus XII, c. 25 p. 523c (also am Anfang des dritten Jahrhunderts): *Μασσαλιῶται δ' ἐθηλύνθησαν οἱ τὸν αὐτὸν Ἴβηρσι τῆς ἐσθῆτος φοροῦντες κόσμον· ἀσχημονοῦσι γοῦν διὰ τὴν ἐν ταῖς ψυχαῖς μαλακίαν, διὰ τρυφὴν γυναικοπαθοῦντες· ὅθεν καὶ παροιμία παρῆλθε ‚πλεύσειας εἰς Μασσαλίαν'.*

2) CIL. XII n. 489 (nach meiner Kopie) = Leblant II n. 548a: *[Val]erio Volusiano . . . Eutychetis filio [et . . .]o Fortunato qui vim [? igni]s passi sunt.* Die Ergänzung rührt von Leblant her, der mit Recht die Inschrift, über deren Fundort leider nichts bekannt ist, bezeichnet als *‚contemporaine des plus vieux marbres de la Rome souterraine'.* Derselbe fügt hinzu: *‚devant une telle antiquité, les mots PASSI SVNT, la mention du genre de mort, prennent, on le conçoit, une haute importance. Si, par une réserve peut-être excessive, je n'ose toutefois affirmer que nous soyons en face d'une tombe de martyrs, nul ne pensera, je crois, à nier la possibilité de ce fait.'* Vgl. seine préface p. XXXIII. [S. jetzt de Rossi inscr. christ. urb. Rom. II 1 p. XI; Clerc Annales du Midi 16, 1904 p. 495.]

3) Vgl. Tillemont, Mémoires pour servir à l'hist. ecclés. (ed. 1706) IV, 3, p. 1165 und 1346.

4) Älter (nach Leblant wohl dem vierten Jahrhundert angehörig) ist CIL. XII n. 490 = Leblant II n. 490.

und sechsten Jahrhundert anzugehören scheinen, also einer Zeit, in der Massalia bereits infolge der erfolgreichen Tätigkeit des Johannes Cassianus, der hier zwei Klöster gründete, und des an derselben Stätte in seinem Geiste wirkenden Salvianus, ein Hauptsitz des Christentums und insbesondere der sogenannten semipelagianischen Richtung in Gallien geworden war. — Mit der Besitzergreifung der Provence durch die Franken ist auch Massalia nach dem Zeugnis eines Schriftstellers jener Zeit aus einer hellenischen zu einer barbarischen Stadt geworden und hat an Stelle der heimischen die Gesetze seiner neuen Herren angenommen[1]. Aber ein Funken griechi-
289 schen Geistes scheint sich noch bis in das Mittelalter in der phokäischen Stadt erhalten zu haben[2], die Jahrhunderte, bevor Rom, auf den von ihr geebneten Wegen fortschreitend, seine zivilisatorische Mission im Westen begonnen, griechische Sprache und Kultur auf den gallischen Boden verpflanzt hat. —

Ein eigentümliches Gegenbild zu der griechischen Handelsstadt bietet die zweite verbündete Gemeinde der narbonensischen Provinz: die *civitas Vocontiorum,* deren Gebiet, zwischen den Flüssen Isère, Rhône, Durance und den kottischen Alpen liegend, einen Teil der Départements Drôme, Vaucluse, Basses-Alpes, Hautes-Alpes und Isère umfaßt[3]. Erst mit der Unterwerfung unter die Herrschaft

1) Agathias, histor. I, 2: *νῦν ἐξ Ἑλληνίδος ἐστὶ βαρβαρική· τὴν γὰρ πάτριον ἀποβεβληκυῖα πολιτείαν, τοῖς τῶν κρατούντων χρῆται νομίμοις· φαίνεται δὲ καὶ νῦν οὐ μάλα τῆς ἀξίας τῶν παλαιῶν οἰκητόρων καταδεεστέρα· εἰσὶ γὰρ οἱ Φράγγοι οὐ νομάδες* etc.

2) Kiepert, Alte Geographie § 436, Anm. 4: ‚Abschriften griechischer Werke sind hier noch im früheren Mittelalter gemacht worden (worauf diese Angabe beruht, habe ich übrigens nicht ermitteln können), und der Name *Graecia* war damals für die Landschaft, *mare graecum* für den Meerbusen noch im Gebrauch.' Über Massalia zur Zeit Gregors von Tours vgl. Longnon, Géographie de la Gaule au VI[e] siècle S. 447ff.; die Einfuhr des Papyrus aus Ägypten bezeugt Gregorius, Hist. Franc. V, 5, vgl. auch über den Handel mit Ägypten ebendas. VI, 6 und Jung Romanische Landschaften S. 210.

3) Betreffs der im einzelnen nicht ganz sicheren Begrenzung des Gebietes vgl. Desjardins, Géographie II S. 228ff., und Florian Vallentin, Bulletin de la société d'études des Hautes-Alpes I, 1882, S. 22ff., und die Schrift desselben Verfassers: Les Alpes Cottiennes et Graies (Paris, 1883) S. 24ff. Die angrenzenden kleineren gallischen Stämme, wie die Vulgientes, Memini u. a. m. dürften in älterer Zeit den Vocontiern botmäßig gewesen sein, vgl. Desjardins a. a. O. S. 232: *‚l'importance assez secondaire de tous ces peuples . . . avait dû les faire absorber dans la clientèle des Vocontii'.* Über das Fortbestehen der gallischen *civitates* in ihren wesentlich unveränderten Grenzen in römischer Zeit vgl. E. Kuhn, Über die Entstehung der Städte der Alten (Leipzig 1878) S. 443.

Roms treten die Vocontier in unseren Gesichtskreis[1] und auch dann begegnet uns ihr Name nur selten in den Annalen jener Zeit. In dem Kampfe der Römer gegen ihre nördlichen Nachbarn: die Allobroger, traf sie der erste Stoß, dem sie wohl ohne ernstlichen Widerstand erlagen[2]. Zu einer wirklichen Okkupation des zum Teil rauhen und unwegsamen Gebirgslandes hat aber die infolge dieses Krieges 290 beschlossene Errichtung der narbonensischen Provinz sicherlich nicht geführt: die gewaltigen Kämpfe gegen die Cimbern und Teutonen, gegen die Italiker und Mithradates haben ein halbes Jahrhundert hindurch Rom nicht zur Ruhe kommen lassen und eine energische Okkupation und Organisation der gallischen Provinz hinausgeschoben. Eine Erhebung der gallischen Stämme, die kein gemeinsames Band verknüpfte, war freilich, solange Rom hier auf Ausübung seiner Oberhoheit verzichtete und Gallien dem Kriegsschauplatz fernblieb, nicht zu befürchten[3]. Erst der kühne und groß angelegte Versuch des genialen Sertorius, den Westen zu gemeinsamer Erhebung gegen die Aristokratenpartei in Rom in die Schranken zu rufen, rüttelte auch die gallischen Stämme aus ihrer apathischen Unzufriedenheit zu offenem Kampf gegen die Unterdrücker auf. Als Pompeius über den Mont-Genèvre in das Land der Vocontier einrückte, fand er hier den ersten heftigen Widerstand[4]; die Beendigung des Kampfes mußte er, da ihn immer dringendere Hilferufe der von Sertorius bedrängten Städte zur Eile mahnten, dem Statthalter von Gallien Marcus Fonteius überlassen. Die arge Verstümmelung der gerade für gallische Verhältnisse so wichtigen Rede Ciceros für Fonteius hat uns näherer Nachrichten über den Verlauf des Krieges beraubt; nur aus der erhaltenen Überschrift *de bello Vocontiorum*[5] können wir schließen, daß es hier zu ernsten Kämpfen gekommen ist. Jedoch darf man nach der bekannten Taktik der Römer erwarten, daß auch in diesem gallischen Stamme neben der nationalen eine römische Partei nicht gefehlt haben wird, eine Annahme, die sowohl durch

1) Gelegentlich des Zuges Hannibals nennt sie Livius 21, 31.

2) Ihr Name erscheint in den Jahren 631 und 632 in den capitolinischen Triumphalfasten: CIL. I p. 460 [ed. 2 p. 49].

3) Vgl. über die Stellung der Narbonensis in dieser Zeit Herzog, Gallia Narbonensis S. 59 ff.

4) Epist. Cn. Pompei ad senatum § 4 (Sallust. p. 118 Jordan): *diebus quadraginta exercitum paravi hostisque in cervicibus iam Italiae agentis ab Alpibus in Hispaniam submovi; per eas* (über die Alpes Cottiae) *iter aliud atque Hannibal, nobis opportunius patefeci. Recepi Galliam* etc.

5) Auch die neugefundenen Fragmente des Nicolaus von Cues haben zur Ausfüllung dieser Lücke (§ 20) keinen Ertrag gewährt.

die Angabe des Vocontiers Pompeius Trogus[1], daß sein Großvater
291 im sertorianischen Kriege das römische Bürgerrecht erhalten habe und im mithradatischen sein Oheim Reiteroffizier unter Pompeius gewesen sei[2], als durch das auf Bürgerrechtsverleihungen im weiteren Umfange deutende mehrfache Auftreten des Namens Pompeius in den Inschriften des Gebietes der Vocontier und der benachbarten Vulgienter eine Bestätigung findet. Mit der Beseitigung des Sertorius und der Auflösung der nur durch seine geniale Persönlichkeit zusammengehaltenen Banden war auch der Widerstand in Gallien hoffnungslos geworden[3], und seit jener Zeit haben die Vocontier keinen neuen Versuch gewagt, das römische Joch abzuschütteln: Caesar, bei dem der Vater des Trogus eine Vertrauensstellung einnimmt[4], zieht bei dem Einmarsch in Gallien ungehindert durch ihr Gebiet[5], und wenn Plancus im Jahre 711 an Cicero meldet, daß der Weg durch das Land der Vocontier zuverlässig offenstehe[6], so ist daraus nicht auf eine Parteinahme derselben gegen Marcus Antonius, sondern wohl nur auf vollständige Passivität in diesem Kampfe zu schließen. So haben sie auch nach der definitiven Gestaltung Galliens durch Augustus als Teil der narbonensischen Provinz eine stille, von den gewaltigen Erschütterungen des römischen Reiches kaum berührte Existenz geführt.

292 Und doch, sowenig dieser Stamm im gewöhnlichen Sinne des Wortes historisch interessant ist, bieten die Vocontier ein eigen-

---

1) Der keltische Name *Trogus* (= *miser*, cf. Zeuß, gramm. celt. ed. II p. 23 und 1057) ist sonst in dieser Gegend nicht nachweisbar; das davon abgeleitete gentile *Trogius* wie auch die Formen *Trocius* und *Troccius* finden sich in Inschriften der Narbonensis: CIL. XII ind. p. 883.

2) Justinus 43, 5, 11: *in postremo libro Trogus maiores suos a Vocontiis originem ducere: avum suum Trogum Pompeium Sertoriano bello civitatem a Cn. Pompeio percepisse dicit, patruum Mithridatico bello turmas equitum sub eodem Pompeio duxisse.*

3) Betreffs der verunglückten Rebellionsversuche der Allobroger (Cicero in Catilin. III, 9, 22: *ex civitate male pacata, quae gens una restat, quae bellum populo Romano facere posse et non nolle videatur*) vgl. Herzog, Gallia Narbonensis S. 68; ein Bild der verzweifelten Lage derselben nach der Niederwerfung der Empörung gibt Sallust. Catilina c. 40.

4) Justinus 43, 5, 12: *(Trogus dicit) patrem quoque sub Gaio Caesare militasse epistularumque et legationum, simul et anuli curam habuisse.*

5) Caesar, b. G. I, 10, 5: *ab Ocelo, quod est citerioris provinciae extremum, in fines Vocontiorum ulterioris provinciae die septimo pervenit: inde in Allobrogum fines, ab Allobrogibus in Segusiavos exercitum ducit.*

6) Plancus bei Cicero ad famil. X, 23, 2: *Vocontii sub manu ut essent, per quorum loca fideliter mihi pateret iter.*

artiges, allerdings bis jetzt kaum beachtetes[1] Bild in dem anscheinend so gleichförmigen Gewebe des römischen Kaiserreiches. Abseits von dem großen Getriebe hat sich hier eine in den Hauptzügen alte nationale Verfassung erhalten, die in merkwürdiger Weise sich von dem alles Individuelle verwischenden Schema der römischen Munizipalordnung abhebt. Wie der griechischen Stadt der Massalioten, so ist dem keltischen Stamme der Vocontier, ohne Zweifel als Lohn für geleistete Dienste und bewiesene Treue, vielleicht schon vor Caesar die privilegierte Stellung einer verbündeten Gemeinde zuerkannt worden. Wenn irgendwo, so darf man daher hier hoffen, ein nach heimischer Sitte organisiertes Gemeinwesen erhalten zu finden[2], und in der Tat haben die staatlichen Institutionen hier eine stärkere Widerstandsfähigkeit bewiesen als die heimische Sprache, die, wenn auch vielleicht nur im schriftlichen Gebrauch, von der römischen fast vollständig verdrängt worden ist[3]. Bei unserer geringen Kenntnis 293 der politischen Verfassung der Gallier, über welche Caesar selbst da, wo er von ihrer Religion und ihren Sitten in großen Umrissen ein Bild entwirft, fast gänzliches Schweigen beobachtet und Zeugnisse anderer Schriftsteller kaum in Betracht kommen[4], sind wir um

---

1) Sowohl in der Abhandlung über die Vocontii von Moreau de Vérone im Bulletin de la société de statistique de la Drôme I, 1837, S. 70ff. und S. 129ff., als auch in der wertvollen Monographie von Jean-Denis Long: Recherches sur les antiquités Romaines du pays des Vocontiens (in Mémoires présentés par divers savants à l'académie des Inscriptions et Belles-Lettres, IIe série, t. II, 1849, S. 278ff. mit Karte) ist auf die Verfassung der Vocontier kaum Rücksicht genommen. Auch die Ausführungen Herzogs in seinem sehr verdienstlichen Buche über Gallia Narbonensis sind gerade betreffs der Verfassung der Vocontier, da wichtige Zeugnisse erst später zutage getreten sind, in wesentlichen Punkten verfehlt. Eine kurze Übersicht über die Beamten und Priester der Vocontier hat zuerst Allmer gegeben im Bulletin de la Société d'archéologie et de statistique de la Drôme X, 1876, S. 81ff. Vgl. auch Kuhn, Entstehung der Städte der Alten S. 438.

2) Mommsen, Schweizer Nachstudien im Hermes XVI, S. 486 [Ges. Schriften 5 S. 429] (über die zum römischen Bürgerrecht gelangten föderierten Gemeinden): ‚Eine römische Bürgergemeinde dieser Art ... behielt billig in ihrer inneren Einrichtung den nationalen gallischen Zuschnitt.'

3) Nur eine einzige keltische Inschrift mit schlecht und oberflächlich eingehauenen griechischen Buchstaben ist in dem ganzen Vocontier-Gebiete gefunden worden: C. XII p. 162. In dem benachbarten Gebiete von Apta sind neuerdings noch vier keltische, ebenfalls griechisch geschriebene Inschriften zutage getreten, vgl. Villefosse, Bulletin des antiquaires 1879 S. 128, und Mowat, ebendas. 1880, S. 245; Allmer, Revue épigraphique I, S. 333 und 367 [C. XII p. 137].

4) Bemerkenswert ist, was Strabo (IV, 1, 12 p. 186) von der Romanisierung der den Vocontiern benachbarten Cavares bemerkt: οὐδὲ βαρβάρους ἔτι ὄντας, ἀλλὰ

so mehr darauf hingewiesen, die inschriftlichen Dokumente heranzuziehen und diejenigen nationalen Züge auszuscheiden, welche unter der römischen Tünche noch erkennbar hindurchschimmern.

Daß die Stellung der Vocontii zu Rom, wie die Massalias und mehrerer gallischer Stämme diesseits und jenseits der Alpen[1] auf Grund eines Foedus geregelt war, bezeugt Plinius, der zweimal von der *civitas* oder *gens foederata*[2] der Vocontier spricht. Über die näheren Bestimmungen desselben haben wir keine Kunde; daß jedoch darin die nach Cicero in einzelnen dieser Bündnisse befindliche Klausel, es solle keiner der Föderierten in das römische Bürgerrecht aufgenommen werden dürfen[3], enthalten gewesen sei, ist wohl sicher zu verneinen, wenn auch die Bürgerrechtsverleihung an den Großvater des Trogus vor dem Abschluß des Foedus erfolgt sein dürfte. Überhaupt ist der Fortbestand einer solchen Bestimmung in der Kaiserzeit für die zum römischen Reichsverbande gehörigen Gemeinden schwer denkbar, vielmehr müssen, soweit nicht an Stelle des Foedus das römische Bürgerrecht mit oder ohne das *ius honorum* getreten 294 ist, diese föderierten Gemeinden im wesentlichen die Stellung der mit latinischem Recht ausgestatteten Städte erhalten haben[4], vor denen ihnen jedoch die Existenz des Bündnisses mit Rom und unter Umständen bestimmte darin zugesicherte Privilegien einen Vorrang sichern mochten. Dem entspricht auch das Rechtsverhältnis der Vocontier; römische Auxiliartruppen sind nach ihnen benannt[5], also

---

μετακειμένους τὸ πλέον εἰς τὸν τῶν Ῥωμαίων τύπον καὶ τῇ γλώττῃ καὶ τοῖς βίοις, τινὰς δὲ καὶ τῇ πολιτείᾳ.

1) Cicero, pro Balbo 14, 32: *etenim quaedam foedera exstant, ut Cenomanorum, Insubrium, Helvetiorum, Japydum, nonnullorum item ex Gallia barbarorum, quorum in foederibus exceptum est, ne quis eorum a nobis civis recipiatur.* Über die föderierten Lingones, Remi, Haedui, Carnuteni (Plinius, n. h. 4, 106—107), vgl. Mommsen im Hermes XVI S. 486 mit Anm. 1 und 479 ff. [Ges. Schriften 5 S. 429 mit Anm. 1 und S. 422 ff.] über Aventicum.

2) Plinius, n. h. 3, 37: *Vocontiorum civitatis foederatae* und n. h. 7, 78: *equitem Romanum Iulium Viatorem e Vocontiorum gente foederata*, was Desjardins (Géographie II S. 228) ganz unrichtig auf das Klientelverhältnis der angrenzenden kleineren Stämme bezieht.

3) Vgl. darüber Mommsen a. a. O. S. 447 ff. [Ges. Schriften 5 S. 392 ff.]

4) Cicero, pro Balbo 24, 54: *Latinis id est foederatis*, vgl. Mommsen, Röm. Münzwesen S. 323.

5) Eine *ala Aug(usta) Vocontio[r(um)]*: CIL. VII, n. 1080; ein *n(umerus) Voc(ontiorum)*: Ephem. epigr. IV p. 207 n. 698 (Huebner zweifelt an der meines Erachtens richtigen Ergänzung), vgl. Trebell. Poll., vita Postumi c. 11: *Postumo tribunatum Vocontiorum dedi.* — Vgl. die aus dem heutigen Wallis ausgehobene *ala Vallensium*: Brambach, Inscr. Rhenan. n. 1631 [= C. XIII 6361] und die *cohors I Helvetiorum*: Brambach, Index S. 386.

ohne Zweifel ursprünglich aus ihnen rekrutiert worden, und wenn sich einzelne Vocontier in den Prätorianerkohorten und Legionen finden[1], so können diese, ebenso wie die in den Inschriften zuweilen mit der Tribus Voltinia versehenen Vocontier, füglich entweder *viritim* das Bürgerrecht erhalten haben, oder ihre Vorfahren durch Ämterbekleidung kraft der Bestimmungen des latinischen Rechtes dazu gelangt sein. Möglich ist freilich, daß im Laufe der Kaiserzeit auch hier an Stelle des Foedus das römische Bürgerrecht getreten ist, wie dasselbe bereits unter Augustus der zweiten Hauptstadt des Landes: Lucus Augusti verliehen zu sein scheint[2]. Wie lange sie das Recht der Münzprägung ausgeübt haben[3], ist fraglich, sicherlich 295 nicht über Augustus' Zeit hinaus; dagegen bezeugt Strabo, daß sie, ebenso wie Massalia und die Volcae Arecomici, von der Gewalt des narbonensischen Prokonsuls eximiert gewesen seien[4]. Gewiß darf man nicht, wie das gemeinhin geschieht[5], darin ein allen latinischen

---

1) Ein Veteran der 7. Prätorianerkohorte aus Vasio: CIL. VI n. 2623 und der 6. Kohorte in einer Inschrift von Ventavon im Vocontier-Gebiet: CIL. XII n. 529. Ein Soldat der *legio I Minervia* in einer Inschrift aus Dea Augusta: CIL. XII n. 1576.

2) Dies schließt Mommsen (nach brieflicher Mitteilung) gewiß mit Recht aus dem Umstande, daß zahlreiche Legionare in Inschriften der ersten Kaiserzeit Lucus Augusti als ihre Heimat angeben; daß nicht die gleichnamige Stadt in Callaecia gemeint ist, beweist die Tribus Voltinia, da das spanische Lucus der Galeria angehört (CIL. II p. 359). Daß Tacitus an der S. 69 Anm. 1 mitgeteilten Stelle die Stadt als *municipium* bezeichnet, würde allerdings nicht entscheidend sein.

3) Über die Münzen mit der Aufschrift VOOC und die vielleicht nicht hierher gehörigen mit ROW und VOLVN vgl. de La Saussaye, Numismatique de la Gaule Narbonnaise S. 132 ff.

4) Strabo IV, 6, 4 p. 203: *Ἀλλόβριγες μὲν οὖν καὶ Λίγυες ὑπὸ τοῖς στρατηγοῖς τάττονται τοῖς ἀφικνουμένοις εἰς τὴν Ναρβωνῖτιν, Οὐοκόντιοι δὲ, καθάπερ τοὺς Οὐόλκας ἔφαμεν τοὺς περὶ Νέμαυσον, τάττονται καθ' αὑτούς.*

5) So sagt Marquardt, Staatsverwaltung I² S. 52: ‚Die neue (latinische) Gemeinde bildet einen souveränen Staat..., ist keinem römischen Magistrate unterworfen und besitzt das Münzrecht, dessen die Bürgerkolonien entbehren', und beruft sich dafür auf Strabo, der IV, 1, 12 p. 187 von der latinischen Gemeinde Nemausus sagt: *διὰ δὲ τοῦτο οὐδ' ὑπὸ τοῖς προστάγμασι τῶν ἐκ τῆς Ῥώμης στρατηγῶν ἐστι τὸ ἔθνος τοῦτο.* Die Worte *διὰ δὲ τοῦτο* schließen allerdings unmittelbar an die Bemerkung an: *ἐχούσας* (so ist die handschriftliche Überlieferung, nicht *ἔχουσα*) *καὶ τὸ καλούμενον Λάτιον, ὥστε τοὺς ἀξιωθέντας ἀγορανομίας καὶ ταμιείας ἐν Νεμαύσῳ Ῥωμαίους ὑπάρχειν*, aber sowenig auch an der Tatsache zu zweifeln erlaubt ist, so rührt die Motivierung doch bloß von dem mit dem römischen Staatsrecht nur oberflächlich vertrauten griechischen Schriftsteller her. Über die Stellung der Kolonie Nemausus wird an einem anderen Orte zu

Kolonien auch der späteren römischen Kaiserzeit zustehendes Recht erblicken. Wie wäre denn überhaupt eine Verwaltung denkbar gewesen, wenn z. B. in Gallia Narbonensis die zahlreichen Städte latinischen Rechts der Ingerenz des Statthalters entzogen gewesen wären, 296 oder gar in Spanien, nachdem Vespasian das latinische Recht der ganzen Provinz verliehen hatte? Vielmehr wird man hier ein spezielles Privileg, das wohl außer den föderierten Gemeinden[1] nur wenigen latinischen Kolonien und seit Augustus überhaupt nicht mehr eingeräumt sein dürfte, zu erkennen haben, und das möglicherweise auch den Vocontiern im Laufe der späteren Zeit entzogen worden ist.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die im Vocontier-Lande gelegenen Städte, so werden wir von der Angabe des Plinius (n. h. 3, 37) auszugehen haben: *Vocontiorum civitatis foederatae duo capita Vasio et Lucus Augusti, oppida vero ignobilia XVIIII sicut XXIIII Nemausensibus adtributa.* Ob das an zweiter Stelle genannte Lucus Augusti seinen Namen von dem Kaiser Augustus erhalten hat, oder ob der Ort schon in keltischer Zeit als ‚heiliger Hain' (wohl der in der Nähe verehrten Göttin Andarta, über die sofort zu sprechen sein wird) benannt und sein römischer Name als lateinische Umgestaltung des keltischen anzusehen ist, muß dahingestellt bleiben. Wahrscheinlich wollte man neben der damals noch ganz keltischen Hauptstadt Vasio einen mehr römische Elemente enthaltenden und an der großen

---

sprechen sein; hier sei nur bemerkt, daß die Volcae Arecomici (von dem Volk, nicht von der Kolonie spricht Strabo hier, wie in der in vor. Anm. angeführten Stelle) offenbar, wie sich aus der S. 79 Anm. 6 besprochenen Inschrift (XII n. 1028) und aus den Angaben des Plinius (III, 37) und Strabo ergibt, ursprünglich ganz ähnlich den Vocontii organisiert gewesen sind und daher vielleicht ebenfalls auf Grund eines Foedus eine privilegierte Stellung eingenommen haben mögen, woraus sich auch die Erteilung des Münzrechtes an Nemausus erklären würde; wenigstens von ihren Nachbarn, den Volcae Tectosages, ist überliefert, daß sie das ihnen gewährte Foedus durch ihre Haltung im Cimbernkriege verscherzt haben, vgl. Dio Cassius, fragm. 90: *Τόλοσαν πρότερον μὲν ἔνσπονδον οὖσαν τοῖς Ῥωμαίοις, στασιάσασαν δὲ πρὸς τὰς τῶν Κίμβρων ἐλπίδας*, vgl. Herzog, G. N. S. 52. Eine Generalisierung für sämtliche latinische Provinzialgemeinden der Kaiserzeit aber aus dem *διὰ τοῦτο* des Strabo herzuleiten, ist nicht gestattet, und sicherlich ist bereits in der ersten Kaiserzeit, wohl schon durch Augustus, das Recht der Latini coloniarii wesentlich beschränkt worden.

1) Das Recht der föderierten Gemeinden definiert Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I² S. 45 (im Anschluß an Mommsen, Röm. Münzwesen S. 322 ff.) folgendermaßen: ‚Sie sind autonome Staaten; als solche haben sie das Münzrecht, Befreiung vom Dienste in den Legionen gegen Stellung von Hilfstruppen oder Schiffen und Matrosen, eigene städtische Verwaltung und eigene Gerichtsbarkeit.'

Straße gelegenen Ort schaffen, dem durch Verleihung des Bürgerrechtes künstlich eine gewisse Bedeutung gegeben werden sollte. Jedoch scheint dieser Zweck nicht erreicht worden zu sein, denn außer bei Plinius und Tacitus, der bei Gelegenheit des Raubzuges des Fabius Valens durch Gallien die Stadt erwähnt[1], erscheint der Name nur noch in den oben erwähnten Soldateninschriften der früheren Kaiserzeit und später als Station der Straße, die von Mediolanum her über die cottischen Alpen durch das vocontische Gebiet an die 297 Rhône führt[2], und zwar läßt die Bezeichnung *mansio* in dem Jerusalemer Itinerar, wie das Fehlen des Ortes in der Notitia Galliarum keinen Zweifel darüber, daß Lucus Augusti in der späteren Kaiserzeit aus der Reihe der Städte verschwunden und zu einer einfachen Wegstation herabgesunken ist. Auch die auffallend geringe Zahl der dort gefundenen Inschriften[3] und der gänzliche Mangel antiker Ruinen[4] in dem kleinen Ort Luc-en-Diois, der noch den alten Namen bewahrt hat, sprechen für die kurze Zeit der Blüte von Lucus Augusti.

Nur wenige Meilen von Luc entfernt, in gebirgiger Gegend liegt auf dem rechten Ufer der Drôme am Fuße eines Hügels das Städtchen Die, das alte Dea Augusta, das ohne Zweifel der keltischen Sitte gemäß sich oberhalb der heutigen Stadt an dem Hügel hingezogen hat[5]. Der Name erscheint weder bei Plinius, noch bei irgendeinem älteren Schriftsteller; dagegen finden wir ihn in den Itinerarien[6]

---

1) Tacitus, hist. I, 66: *lento deinde agmine per fines Allobrogum ac Vocontiorum ductus exercitus, ipsa itinerum spatia et stativorum mutationes venditante duce, foedis pactionibus adversus possessores agrorum et magistratus civitatum, adeo minaciter, ut Luco (municipium id Vocontiorum est) faces admoverit, donec pecunia mitigaretur.*

2) Itiner. Anton. p. 357: *Luco;* itiner. Hierosol. p. 554: *mansio Luco.*

3) Es sind nur sieben, die jüngste (XII, 1692) allerdings noch aus dem Jahre 514.

4) Daß dieselben sich in einem See, der im Jahre 1442 einen Kilometer von Luc entfernt sich durch einen Bergsturz gebildet hat, befinden und noch sichtbar seien, bezeichnet der genaueste Kenner dieser Gegend, Long, in der oben angeführten Abhandlung S. 409 als eine Fabel: ‚*M. Walckenaer et plusieurs auteurs placent l' ancien* Lucus *dans ce lac. Salvaing de Boissieu et Chorier croyaient voir dans ses eaux les ruines de cette ville. . . . Ces prétendues ruines dans le lac de Luc appartenaient à des restes d'habitations rurales qui avaient été englouties.*‘

5) Long a. a. O. S. 374: ‚*Une partie de l'ancienne ville était bâtie sur le plateau compris dans l'enceinte de ses remparts: depuis longtemps cet emplacement est cultivé. Die s'étendait sur le penchant de la colline où se trouve cette partie habitée appelée Chastel* (Castellum), *et se développait dans la plaine.*‘

6) Itiner. Anton. p. 357: *Dea Bocontiorum;* itiner. Hierosol. p. 554: *civitas Dea Vocontiorum;* tabul. Peuting.: *ad Deam Bocontiorum.*

als Station der obenerwähnten Straße von Italien nach Gallien, zwölf Miglien von Lucus entfernt, und da in der Notitia Galliarum die *civitas Deensium*[1] unter den *civitates* der *provincia Viennensis* vertreten
298 ist, so muß sie, wahrscheinlich nach dem Niedergang von Lucus Augusti, Stadtrecht erhalten haben[2]. Aber beredter als diese mageren Notizen spricht für die Blüte und verhältnismäßige Bedeutung der alten Stadt die Fülle von Inschriften, die hier und in der nächsten Umgebung gefunden oder aus den im frühen Mittelalter aufgeführten Wällen[3] zum Vorschein gekommen sind. Allerdings hat Dea niemals eine politische Rolle gespielt, aber es war sicherlich schon in keltischer Zeit das religiöse Zentrum des Vocontier-Gebietes und hat diese Stellung bis in die späte Kaiserzeit bewahrt. Hier war die Kultstätte der keltischen Göttin Andarta[4], nach welcher der Ort ohne Zweifel seinen Namen Dea Augusta (so wird auch die Andarta regelmäßig in den Inschriften genannt), oder ursprünglich vielleicht *ad Deam Augustam Vocontiorum*[5] führt. In späterer Zeit scheint der Kult der phrygischen Göttermutter[6] an die Stelle getreten zu sein, der hier noch in der Mitte des dritten Jahrhunderts der
299 Kaiserzeit unter Assistenz der Priester aus den umliegenden Städten

1) Notit. Gall. XI, 7; der Bischof von Dea erscheint seit dem Jahre 517 oft in den Konzilienakten des sechsten Jahrhunderts. — Als πόλις Ἰταλίας bezeichnet die Stadt fälschlich Stephan. Byzant. s. v. Δία.

2) In einer Inschrift von Arles (XII n. 690) führt sie sogar den Titel *col(onia)*, vielleicht aber nur durch ein Versehen des Konzipienten der Inschrift, da dieser Titel ihr weder in den sonstigen Inschriften beigelegt wird, noch derselbe überhaupt zu dem Verfassungsschema der Vocontier paßt.

3) Vgl. Artaud, Voyage à Die, bei Millin, Annales encyclopédiques 1818, 1, S. 180; Long a. a. O. S. 393: ‚*La construction des remparts remonte plus haut aux dévastations des peuples du Nord, des Lombards et des Sarrasins.... On retire souvent des remparts en ruines des inscriptions.*‘ Florian Vallentin, Découvertes archéologiques faites en Dauphiné pendant l'année 1879 (Grenoble 1880), p. 27 ff.: ‚*La plupart des monuments de l'époque romaine provenant de Die ... ont été extraits des remparts de cette ville, où l'on n'a jamais rencontré de fragments du moyen âge.... Les remparts de Die subsistent encore en grande partie au nord-est de la ville; le quartier s'appelle Chastel.*‘

4) Der Name ist nicht mit Sicherheit zu erklären, vgl. Zeuß, Gramm. celt. 2. Aufl., S. 859 und 867. Erklärungsversuche sind zusammengestellt bei Florian Vallentin: Essai sur les divinités indigètes du Vocontium (Grenoble 1877) S. 28 ff.

5) So heißt sie in der Peutingerschen Tafel: *ad Deam Bocontiorum*, vgl. CIL. XII n. 1529: *flam(inis) Aug(usti) et muner(is) publici curat(oris) ad Deam Aug(ustam) Voc(ontiorum)*.

6) Daß Andarta, wie einige angenommen haben (vgl. dagegen Vallentin a. a. O. S. 29 ff.), mit Cybele zu identifizieren sei, soll damit natürlich nicht behauptet werden.

Valentia, Arausio, Alba Helvia[1] blutige Taurobolienopfer dargebracht wurden. — Neben dem Götterkult hat der Kaiserkult Einlaß gefunden, von dem die hier gefundenen Inschriften der Flamines, Flaminicae und Seviri Augustales[2], in denen nicht selten der Name der Stadt dem Titel hinzugefügt wird[3], zeugen, während Denkmäler von Beamten in Dea gar nicht zutage getreten sind[4]. Im Verein mit den religiösen Festen sind ferner selbstverständlich die von ihnen unzertrennlichen Gladiatorenspiele und Tierhetzen gefeiert worden[5], und es ist für den exklusiven Festcharakter der Stadt bezeichnend, 300 daß die spärlich in den Inschriften auftretenden Gewerbetreibenden offenbar nur solche sind, die zur Zurüstung der Opfer und für die Bedürfnisse der fremden Festbesucher erforderlich waren: ein Fleischhändler, eine Salbenverkäuferin, ein Geldwechsler, ein Schreiber[6]. Auch die öffentlichen Sklaven der Vocontii, die nur an diesem Orte

---

1) CIL. XII n. 1567 vom J. 245; andere Taurobolieninschriften XII n. 1568—1569; in dem Garten des Doktor Long (jetzt Lamorte-Félines), der gewissermaßen das epigraphische Museum von Die bildet, befindet sich außerdem noch ein Taurobolienaltar ohne Inschrift, aber mit dem Opfermesser und den anderen üblichen Instrumenten. Über die in Die gefundenen Taurobolienaltäre vgl. Delacroix, Statistique du département de la Drôme S. 477. Beachtung verdient, daß ein *Viator Sabini filius* ein Taurobolium in Lactora in Aquitanien, dem Hauptsitz des Taurobolienkultus in Gallien, vollzieht (CIL. XIII n. 525; der Schrift nach gehört die von mir gesehene Inschrift wohl noch dem ersten Jahrhundert an), der mit dem *Viator Sabini f(ilius)* einer Sepulkralinschrift aus dem Vocontier-Gebiet (XII n. 1516) identisch sein dürfte. Vielleicht darf man demnach, die Identität vorausgesetzt, die Vermutung wagen, daß die religiösen Zentren des Taurobolienkultus in Gallien in enger Beziehung zueinander gestanden haben.

2) Es möge hier genügen, auf die Zusammenstellung in CIL. XII zu verweisen.

3) CIL. XII n. 690. n. 1371. n. 1529. n. 1581. Vgl. die Inschrift von Nîmes bei Herzog n. 194 [CIL. XII n. 3290].

4) Daß ein Grabmonument von einem *praetor* und *flamen* hier seiner Gattin errichtet ist (XII n. 1586), spricht natürlich nicht dagegen.

5) CIL. XII n. 1529: *muneris publici curat(or) ad Deam Aug(ustam) Voc(ontiorum)*; n. 1590: *coll(egium) venator(um) Deensium qui ministerio arenario fungunt* (vgl. Sueton, Nero c. 12: *confectores ferarum et varia harenae ministeria* und CIL. VII n. 830: *venatores Barnieses*); XII n. 1596: Inschrift eines *secutor*; n. 1585 ein *curator muneris gladiatori(i) Villiani*, dem der *ordo Vocontior(um) ex consensu et postulatione populi* ein Monument in Dea setzt: *ob praecipuam eius in edendis spectaculis liberalitatem*.

6) CIL. XII n. 1593: *macellarius*; n. 1594: *unguentaria*; n. 1597: *argentarius*; n. 1592: *librarius* (die im Text gegebene Übersetzung des auch in anderen Bedeutungen gebrauchten Wortes liegt wohl am nächsten).

vertreten sind, werden zur Dienstleistung bei den Opfern [1] und Festlichkeiten verwendet worden sein; so fehlen nur noch die Händler mit Heiligenbildern und Reliquien, um die Analogie mit unseren modernen Wallfahrtsorten vollständig zu machen.

Wie Dea das religiöse Zentrum der Vocontier gebildet hat, so ist Vasio, das Plinius an erster Stelle als Hauptort derselben bezeichnet, offenbar der politische Mittelpunkt gewesen und dauernd geblieben. Der Name, vielleicht hergeleitet von dem Flüßchen (heute *l'Ouvèze*), an dessen rechtem Ufer die alte Stadt sich befand [2], während das heutige Vaison auf dem linken Ufer der Ouvèze an einem Hügel sich hinzieht, bezeugt gleich den ähnlich auslautenden Städtenamen Arausio und Avennio den keltischen Ursprung, und wahrscheinlich hat Vasio, begünstigt durch seine Lage in fruchtbarer und lieblicher
301 Gegend, schon lange vor der römischen Okkupation den Vorort der Vocontier gebildet, ähnlich wie Vienna als Metropole und Sitz der vornehmen Allobroger bezeichnet wird [3]. Diese Stellung der Stadt tritt äußerlich darin deutlich zutage, daß unter dem Namen *Vasienses Vocontii* nicht die Bewohner des städtischen Territorium, sondern die Bürger des ganzen Gebietes der Vocontier bezeichnet werden [4], ebenso

---

1) CIL. XII n. 1595: *Voc(ontiorum) ser(vus)*; n. 1598: *Voc(ontiorum) seris* (sic) *[victima]rius;* die von mir gegebene Ergänzung scheint mir für den Charakter des Ortes am angemessensten.

2) Vgl. Courtet, Dictionnaire du département de Vaucluse (2. Aufl., Avignon 1876) S. 3415 s. v. Vaison: ‚*La partie sur la rive gauche est bâtie en amphithéâtre sur les flancs d'une colline escarpée: c'est la nouvelle ville, qui sera bientôt la vieille à son tour. Celle de la rive droite est bâtie en plaine, sur l'emplacement de l'ancienne cité gallo-romaine. Ce quartier a conservé le nom de la Villasse ou vieille ville*'; cf. Suaresius, Chorogr. dioeces. Vasionens. v. 3 ff.: *vastataque iterum a Gothis Arabisque supremum | Raymundus princeps intulit exitium; | atque ubi surgebat fanis ac turribus altis, | nunc segetes crescunt, Villatiamque vocant.* Über die Zerstörung der alten Stadt durch Raymund V. Grafen von Toulouse vgl. Courtet, Revue archéol. 8, 1851, S. 312 ff. Ursprünglich dürfte allerdings das keltische Oppidum auf dem Hügel gelegen und erst in römischer Zeit in die Ebene hinabgestiegen sein.

3) Strabo IV, 1, 11 p. 186: *Ἀλλόβριγες οἱ μὲν ἄλλοι κωμηδὸν ζῶσιν, οἱ δ' ἐπιφανέστατοι τὴν Οὐίενναν ἔχοντες, κώμην πρότερον οὖσαν, μητρόπολιν δ' ὅμως τοῦ ἔθνους λεγομένην κατεσκευάκασι πόλιν.* Vgl. Kuhn, Entstehung der Städte S. 193.

4) Vgl. was S. 79 über den *praetor Vasiensium Vocontiorum* und S. 77 Anm. 3 über die Priester gesagt ist. Bemerkenswert ist, daß diese Bezeichnung sich bis jetzt nur in Inschriften von Vasio selbst gefunden hat; es mögen daher streng genommen nur die in Vasio ansässigen Gemeindebürger so bezeichnet und nur abusiv in den Magistrats- und Priestertiteln der Name in weiterem Sinne verwendet worden sein. Ähnlich, wenn auch nicht ganz identisch, ist die

wie der Name Viennenses auch im offiziellen Gebrauch in der Kaiserzeit vollständig an die Stelle der Allobroges getreten ist und die *civitas Viennensium* das gesamte Gebiet von der Rhône bis zu den Alpen und dem Genfersee in sich begreift[1]. Daher wird man, wie später noch gezeigt werden soll, unter den Beamten der *Vasienses Vocontii* Beamte des ganzen Gebietes zu verstehen haben, während der Stadt Vasio, die den Beinamen *Iulia*[2], vielleicht schon seit Caesar, geführt zu haben scheint, ein eigener Präfekt, vergleichbar den später 302 zu besprechenden *praefecti pagorum*, vorgesetzt ist[3]. Daß die Stadt

---

Stellung von Aventicum, vgl. Mommsen im Hermes XVI S. 480 [Ges. Schriften 5 S. 423].

1) CIL. XII n. 113 im Jahre 74 n. Chr.: *Cn. Pinarius Cornel(ius) Clemens ... inter Viennenses et Ceutronas terminavit;* ein *duovir Viennensium* in einer Lyoner Inschrift: Allmer Inscriptions de Vienne II n. 172 [CIL. XIII n. 1918]. Vgl. über diesen Gebrauch Renier, Revue archéologique 16, 1859, S. 353ff.; Allmer II p. 110ff.; Kuhn a. a. O. S. 193 und 439.

2) Nur unter dieser Voraussetzung scheint mir die in Vasio gefundene Inschrift, die der Schrift nach ins erste Jahrhundert der Kaiserzeit zu gehören scheint, CIL. XII n. 1357 zu erklären: *Vasiens(es) Voc(ontii) C. Sappio C. filio Volt(inia) Flavo praefect(o) Iuliensium ... qui HS* $\overline{|XII|}$ *rei publicae Iuliensium quod ad HS* $\overline{|XXXX|}$ *ussuris perduceretur testamento reliquit, idem HS* $\overline{L}$ *ad porticum ante thermas marmoribus ornandam legavit.* Denn weder wird man bei der *res publica Iuliensium* mit Henzen (zu n. 6943) an Forum Iulii denken dürfen, noch mit Herzog (zu n. 433), der übrigens sonst richtig die Iulienses als die Einwohner von Vasio erklärt, die *praefectura Iuliensium* als eine *praefectura cohortis Vocontiorum* fassen, noch schließlich mit Renier (bei Desjardins, Table de Peutinger S. 439) die Julienses für Bewohner eines *pagus* oder *vicus* der Vocontier halten dürfen. Abgesehen von dem Fundort in der Hauptstadt selbst spricht dagegen die Höhe der geschenkten Summen (1 200 000 Sesterzen, die durch Zinsen auf vier Millionen gebracht werden sollen) und die Bestimmung des Legates von 50 000 Sesterzen, wonach bereits Thermen mit einem Portikus vorhanden waren, was offenbar auf einen nicht ganz unbedeutenden Ort hinweist. Auf ähnliche Benennungen, wie *Regini Iulienses*, hat bereits Herzog a. a. O. hingewiesen; vgl. auch Detlefsen, Index zu Plinius S. 215 s. v. *Iulienses* und die *coloni Iulienses* in der *colonia Opsequens Iulia Pisana* CIL. XI n. 1420.

3) Außer dem *praefectus Iuliensium* findet sich ein allem Anschein nach mit demselben identischer *praefectus Vasiensium* (über den *praefectus Vocontiorum* vgl. S. 80 Anm. 3) in einer im Jahre 1860 zu Vasio im alten Theater gefundenen Marmorinschrift, die sich jetzt in Avignon im Musée Calvet befindet (CIL. XII n. 1375). Die Inschrift gehört der schönen Schrift nach spätestens dem zweiten Jahrhundert an, und da es am Ende heißt: *vetustate consumpt(um) r(es) p(ublica) rest(ituit),* so wird der erwähnte *praefectus Vasiensium,* nach dessen testamentarischer Bestimmung das Proscaenium des Theaters mit Marmor ausgeschmückt worden ist, wohl in die erste Kaiserzeit zu setzen sein; daß daher diese Präfektur auch in späterer Zeit noch fortbestanden hat, ist vorläufig nicht zu erweisen. Daß

aber auch das Kognomen Augusta gehabt habe, ist eine ebenso
303 unrichtige Behauptung[1], als daß sie den Titel einer Kolonie besessen habe; vielmehr wird sie nur, abgesehen von der allgemeinen Bezeichnung *res publica*[2], in einer allerdings nicht ganz unverdächtigen Inschrift[3] *civitas Vas(iensium)* genannt. Unter den blühendsten Städten des narbonensischen Gallien führt sie ein Schriftsteller der ersten Kaiserzeit[4] auf und sie allein erwähnt im Vocontier-Gebiete der Geograph Ptolemaeus; später erscheint sie nur bei Sidonius, in der Notitia Galliarum[5] und in den Konzilakten; auch die zahlreichen in und bei der Stadt gefundenen Inschriften bieten für die Stadtgeschichte kaum einen Ertrag und die Seltenheit der in ihnen erwähnten Handwerkergilden *(fabri centonarii* und *opifices lapidarii)* spricht nicht für eine bedeutende Entwickelung der Industrie. Ohne Zweifel ist Vasio, das entfernt von den großen Straßen weder politisch, noch kommerziell eine Rolle spielen konnte, stets eine von der römischen Kultur kaum berührte, ackerbautreibende Landschaft geblieben.

Das Gebiet der Vocontier zerfiel nach gallisch-germanischer[6]
304 Sitte in eine Anzahl von Gauen *(pagi)*, deren Namen noch großen-

---

es sich hier um das (in der Stadt) höchste Amt handelt, wird durch die Iteration desselben wahrscheinlich; ob der *aed(ilis) Voc(ontiorum)* als Landesbeamter jedoch im Range höher gestanden hat, ist nicht sicher, wenn auch die *praefectura fabrum* in der Regel frühzeitig bekleidet zu werden pflegt und man daher die Ämterfolge für eine aufsteigende zu halten geneigt sein möchte.

1) Dieselbe beruht nur auf der falschen Erklärung der Abkürzungen in der Inschrift einer *flam(inica) Iul(iae) Aug(ustae)* (also der Livia vor der Apotheosierung durch Claudius) *Vas(iensium) Voc(ontiorum)*, CIL. XII n. 1363, wo die Neueren, obgleich Henzen bereits die richtige Erklärung gegeben hat, *Iul(ia) Aug(usta) Vas(ione) Voc(ontorium)* ergänzen.

2) CIL. XII n. 1282 und n. 1375; über die *res publica Iuliensium* s. oben S. 73 Anm. 2.

3) CIL. XII n. 1381.

4) Pomponius Mela II, 75.

5) Ptolemaeus II, 10, 7; Sidonius epp. V, 6 und VII, 4: *Vasionense oppidum*; Notitia Galliarum XI, 10: *civitas Vasiensium*.

6) Vgl. die Zusammenstellung der pagi in Gallien aus Schriftstellern und Inschriften bei Deloche Études sur la géographie historique de la Gaule in Mémoires de l'acad. des inscr. sér. II t. 4, 1860, S. 346ff. und besonders S. 373ff. Longnon, Géographie de la Gaule au VI[e] siècle S. 24ff. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, I[3] S. 222 und die dort angeführten Schriften. Baumstark, Urdeutsche Staatsaltertümer S. 330ff. Mommsen im Hermes 16 S. 450ff. und S. 483ff. [Ges. Schriften 5 S. 394ff. und S. 426ff.], dessen Worten (S. 395): ‚wo sonst (außer in den helvetischen) in den gallischen Inschriften pagi begegnen, scheint das Wort in dem eigentlich italischen, von jenem gallischen wesentlich verschiedenen

teils erhalten sind. So nennt Plinius den *pagus Vertacomacorum*[1], vielleicht eines ursprünglich unabhängigen, später zum Vocontier-Gebiet geschlagenen Stammes. Dieser, wie die übrigen inschriftlich bezeugten *pagi*[2], sind als größere Unterabteilungen und Verwaltungsbezirke der *civitas* zu fassen, welche von freigeborenen Präfekten[3] und von ihnen im Range untergeordneten Ädilen[4] verwaltet werden, die in diesen Befugnissen durchaus dem römischen Vorbilde entsprochen[5], aber allem Anschein nach keine Kollegen zur Seite ge- 305

Sinn gesetzt zu sein', ich jedoch betreffs der pagi bei den Vocontiern und Allobrogern nicht beipflichten kann. Wo der pagus, wie hier, als eine unter eigenen Beamten stehende Unterabteilung der Civitas auftritt, entspricht er ohne Rücksicht auf seine Größe durchaus dem Begriffe des keltisch-germanischen Gaus, wie ihn Waitz a. a. O. Anm. 1 mit Recht definiert: ‚jede civitas hat die pagi als Unterabteilungen; diese mögen an Größe verschieden gewesen sein' (vgl. ebendas. S. 223 Anm. 1); auch gibt Mommsen S. 394 Anm. 3 selbst zu, daß der Unterschied mehr quantitativ als qualitativ sei; aber auch an Größe hat vielleicht z. B. der *pagus Vertacomacorum* den helvetischen nicht nachgestanden. — Heimatsbezeichnung nach *pagus* und *vicus* findet sich in Cemenelum an der Grenze der Narbonensis: CIL. V n. 7923, vgl. add. p. 931 (danach ist allem Anschein nach gefälscht die Inschrift bei E. Blanc, Épigraphie des Alpes Maritimes I p. 94) und in Pannonien (CIL. VI n. 3297, vgl. Voigt, Drei epigraphische Konstitutionen S. 111), wofür in Moesien, Thracien, Syrien *regio* und *vicus* eintritt (vgl. Marini, Arvali S. 476; CIL. III S. n. 11701). Ganz eigentümlich ist der Gebrauch von *pagus* (für *compagani?*) in zwei britannischen Inschriften: CIL. VII n. 1072: *pagus Vellaus milit(ans) coh(orte) II Tung(rorum)* und n. 1073: *pagus Condrustis mili[t(ans)] in coh(orte) II Tungrorum.*

1) Plinius, n. h. III, 124: *orta Novaria ex Vertamacoris, Vocontiorum hodieque pago, non (ut Cato existimat) Ligurum;* der beste Codex Leidensis (A) hat nach Detlefsen *uertamocoris*, der Riccardianus: *uertacomacoris;* ob Detlefsen im Text und Index mit Recht *Vertamacoris* schreibt, ist mir zweifelhaft. Gegen die gewöhnliche Identifikation dieses *pagus* mit dem heutigen *Vercors* im Norden des Vocontier-Landes erklärt sich Longnon, Géographie S. 25 Anm. 4.

2) Überliefert sind folgende Namen: *Aletanus, Bag., Bo. . . ., Deobensis, Epotius, Iunius* (vgl. die folgenden Anmerkungen).

3) CIL. XII n. 1529: *praef. pagi Epoti*; n. 1376: *praef. vigintivirorum pagi Deobensis*; n. 1307: *praefectus pagi Iuni*; n. 1371: *praef. Bo . . . tior*, wo schwerlich *Bo[con]tior* zu ergänzen ist; n. 1708: *praef. pa[gi . . .*, der Name ist verloren.

4) CIL. XII, n. 1377: *aed(ilis) pag(i) Bag.*; n. 1711: *aedili pagi Aletani* (vielleicht schon außerhalb des Gebietes der Vocontier); n. 1564: *aed(ilis) iter(um)* ohne Zusatz, wahrscheinlich, da die Inschrift fern von den städtischen Territorien gefunden ist, ebenfalls auf einen *pagus* oder vielleicht *vicus* zu beziehen.

5) Vgl. CIL. XII n. 1377: *L. Veratius Rusticus aed(ilis) pag(i) Bag. leg. beneficiaria ex mul(tis) et aere fracto*, d. h. eine Widmung aus den Strafgeldern *(multae = aes multaticium)* und den als nicht richtig befundenen und daher von den Ädilen kraft ihrer Amtsgewalt zerbrochenen Maßen und Gewichten *(frangere* ist

habt haben[1]. Auch bei den benachbarten Allobrogern hat sich diese nationale Einteilung des Landes erhalten, jedoch nur, was Beachtung verdient, in dem östlichen gebirgigen Teile ihres Territoriums: in Savoyen[2], während dieselbe in dem der Kolonie Vienna näher gelegenen Gebiete schon frühzeitig geschwunden sein dürfte. Die größeren und kleineren Ortschaften *(vici)* der Vocontier, die Plinius unter den neunzehn *oppida ignobilia* versteht und von denen nicht wenige sich 306 mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit benennen und lokalisieren lassen[3], haben keine eigene oder doch nur untergeordnete Lokalbehörden[4] gehabt.

---

der technische Ausdruck dafür, vgl. die Beispiele bei Mommsen St.-R. II³ S. 499 Anm. 3). Ganz entsprechend dem *aere fracto* heißt es in anderen Ädileninschriften bei Wilmanns n. 724: *panarios fabricandos ex metr[etis et ponderib]us iniquis . . . curaverunt,* und n. 2113: *ex iniquitatibus mensurarum et ponder(um) . . . aed(iles) stateram aerea(m) et pondera decret(o) decur(ionum) ponenda curaverunt.* Die Ergänzung von *leg.* bleibt zweifelhaft; Mommsen (Annali dell' Instituto 1854 S. 43ff. und Stadtrechte von Salpensa und Malaca S. 450 Anm. 175) [vgl. Ges. Schriften 1 S. 342/3 Anm. 175] erklärt *leg(ata et) beneficiaria: ,ossia, come credo, i donarj riposti nel tempio sia per donazione testamentaria, sia per altro benefizio'*; mir scheint die Ergänzung *leg(e) beneficiaria* vorzuziehen, worunter vielleicht (obschon der Ausdruck *beneficiaria* auffällig ist) eine allgemeine Vorschrift betreffs der Verwendung der für öffentliche Wohltaten bestimmten Gelder zu verstehen ist.

1) Sowohl die Präfekten, als die Ädilen treten in den bis jetzt bekannten Inschriften durchaus ohne Kollegen auf, und besonders spricht die in der vor. Anm. erörterte Stiftung aus öffentlichen Strafgeldern gegen die Kollegialität, da man sonst, wie in anderen ähnlichen Inschriften, bei einem solchen offiziellen Akt beide Ädilen vertreten zu sehen erwarten müßte.

2) Erhalten sind drei *pagi*, deren Namen jedoch in den Inschriften sämtlich abgekürzt sind, nebst ihren Präfekten: *pagus Dia.* (Allmer inscr. de Vienne II n. 219 [CIL. XII n. 2558], in Hauteville bei Rumilly gefunden), *pagus Oct.* (Allmer II n. 221 [CIL. XII n. 2346]: Aoste auf der Grenze von Isère und Savoie), *pagus Valer.* (Allmer II n. 220 [CIL. XII n. 2395]: St.-Sigismond bei Albertville); die beiden letzteren Namen sind wohl von den Gentilnamen *Octavius* und *Valerius* abgeleitet der erste vielleicht zu ergänzen *Dia(nensis).* Daß auch hier die *vici* Unterabteilungen des *pagus* bilden, wird durch die zweite Inschrift bestätigt, in der der *praef(ectus) pagi Oct.* den *vican[i Au]gustani*, d. h. den Bewohnern von Aoste ein Geschenk macht. — Der angebliche *pagus Luminis* (Allmer III n. 775) [CIL. XII n. 158*] ist allem Anscheine nach dem Namen des Fundortes Limony (dép. de l'Ardèche) zuliebe gefälscht.

3) Plinius, n. h. 3, 37: *oppida vero ignobilia XIX, sicut XXIV Nemausensibus adtributa.* Wahrscheinlich haben dazu gehört Segustero *(Sisteron)*, Mons Seleucus *(Mont-Saléon)*, Alaunium *(Aulun)*; andere sind nicht so sicher zu lokalisieren, vgl. Vallentin, Bull. des Hautes-Alpes I S. 24 ff.

4) Dahin gehören wohl die vielleicht sakralen *curatores* in der im Vocontier-Gebiete gefundenen Mars-Inschrift (CIL. XII n. 1566), wenn sie nicht nur für

Blicken wir nun auf die Verfassung des gesamten Gebietes der Vocontier, so ergibt sich sofort, daß dasselbe als eine einzige *civitas* im gallischen Sinne fortbestanden hat und verwaltet worden ist. Schon äußerlich tritt dies darin zutage, daß abgesehen von den Militärinschriften die Bewohner des Gebietes schlechthin als Vocontier bezeichnet werden[1]; deutlicher noch in der Existenz der oben erwähnten *servi Vocontiorum*, am schärfsten aber in der Tatsache, daß sowohl der Gemeinderat, als auch die Beamten und Priester[2] durchaus als der ganzen Civitas, nicht als einem bestimmten Orte derselben zugehörig bezeichnet werden[3]. Angaben über die Kompetenz des 307 *ordo Vocontiorum*, dessen Mitglieder in der älteren Zeit den ehrenvolleren Namen *senator* geführt zu haben scheinen[4], und über die

---

diesen bestimmten Fall bestellt worden sind. — Über die *decem lecti* in Aquae (Aix-en-Savoie), vergleichbar den in einigen Kollegien vorkommenden *decemprimi*, vgl. meine Restitution der Inschrift bei Allmer, Revue épigr. du Midi I S. 351 [CIL. XII n. 2461]. Selbst die bedeutenden Orte Cularo und Genava stehen bekanntlich, solange sie *vici* von Vienna sind, d. h. bis ins vierte Jahrhundert, unter viennensischen Beamten, nur ist in Genava, wie auch in italischen Vici, die Ädilität als Vikanalamt nachweisbar: Allmer II n. 225 [CIL. XII n. 2611].

1) Justinus 43, 5, 11; Plinius n. h. 7, 78 und 29, 54; CIL. V n. 7822; Herzog n. 178; Allmer III n. 371 [CIL. XII n. 1927, 3358].

2) Dies ist bereits von Long und Allmer hervorgehoben worden.

3) Daß als Funktionsort der Priester der Name Dea Augusta zuweilen hinzugefügt wird, kann nach unseren obigen Ausführungen nicht dagegen geltend gemacht werden. Abgesehen davon führen die Götter- wie die Kaiserpriester oder Priesterinnen entweder keinen Zusatz oder werden sogar ausdrücklich als Priester der *Vocontii* oder *Vasienses Vocontii* bezeichnet, vgl. CIL. XII n. 1362: *flaminic(a) Vas(iensium) Voc(ontiorum)*; n. 1363 s. S. 74 Anm. 1; n. 1366: *flaminic(a) Voc(ontiorum)*; n. 1567: *sacerd(os) civitatis Voc(ontiorum)*. Nur der *sex(vir) Aug(ustalis) Vas.* (CIL. XII n. 1370) hat vielleicht zum Unterschied von den in Dea befindlichen Sexviri den Zusatz *Vasione* geführt; doch ist die Richtigkeit der Kopie dieser verlorenen Inschrift nicht zweifellos.

4) In einer nur von Peiresc handschriftlich überlieferten Inschrift (CIL. XII n. 1514) aus Manosque wird ein *T. Viriatius Priscus sen. Voc.* genannt, was, die Richtigkeit der Kopie vorausgesetzt, eine andere Deutung kaum zuläßt. Dazu kommt eine fragmentierte Inschrift von Die (CIL. XII n. 1591): LDDSV, die wohl *l(oco) d(ato) d(ecreto) s(enatus) V(ocontiorum)* aufzulösen sein wird, und die analoge Formel in der Inschrift des *coll(egium) venator(um) Deensium* (CIL. XII n. 1590): *[l(oco)] d(ato) ex d(ecreto) s(enatus) V(ocontiorum)*, denn die von Henzen (n. 7209) vorgeschlagene und von Herzog angenommene Ergänzung *ex d(ecreto) s(oluto) v(oto)* ist nicht zulässig. — Später tritt dann der Titel *decurio* auf (Herzog n. 456 [CIL. XII n. 1835] und wohl auch in einigen nicht ganz sicher zu ergänzenden Fragmenten). — *Senatus* wird der Rat der Civitates bekanntlich oft von Caesar genannt, vgl. die gründliche Abhandlung von Gustav Braumann: Die Principes

Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung und den Wahlen fehlen leider vollständig[1], wahrscheinlich war jedoch die Verfassungsform, wie überhaupt in den gallischen Civitates nach Abschaffung des Königtums, eine durchaus aristokratische[2]. Neben dem Gemeinderat oder richtiger wohl als engerer Exekutivausschuß desselben findet sich, etwa vergleichbar den Fünfzehnmännern in Massalia und den δεκάπρωτοι in asiatischen Städten[3], aber durchaus abweichend von 308 römisch-munizipalen Verfassungsformen und daher wohl ebenso wie die *undecemviri* in Nemausus als national-keltische Institution anzusprechen, ein Kollegium von zwanzig Männern[4], zu deren Befugnissen gewiß nicht allein die Bestellung der *praefecti pagorum*[5], sondern wahrscheinlich die gesamte Exekutive gehört hat und die, wie alle Oberbeamten der *civitas Vocontiorum* ihren Sitz in Vasio gehabt haben werden. Duovirn oder Quattuorvirn, wie sie den römischen Kolonien und Munizipien eigen sind, fehlen hier durchaus; an ihrer Statt finden sich Prätoren, mit und ohne den Zusatz *Vasiensium*

---

der Gallier und Germanen bei Caesar und Tacitus, Berlin 1883 S. 17 und dazu Cicero, Catil. III, 5, 10ff.; ebenso, um von italischen Städten zu schweigen, in der *civitas foederata Bocchoritanorum:* CIL. II n. 3695, vgl. ebendas. n. 1343. 1569 und CIL. X n. 10525.

1) Kaum angeführt zu werden verdient in dieser Hinsicht, daß der *ordo Vocontiorum* in Dea ein Monument setzt *ex consensu et postulatione populi*: CIL. XII n. 1585.

2) Caesar, b. G. VI, 13, 1: *in omni Gallia eorum hominum, qui aliquo sunt numero atque honore, genera sunt duo* (vgl. § 3: *alterum est druidum, alterum equitum*); *nam plebes paene servorum habetur loco, quae nihil audet per se, nullo adhibetur consilio.* Vgl. dagegen Braumann a. a. O. S. 15ff., dessen Ausführungen ich jedoch betreffs der Volkssouveränität nicht beipflichten kann.

3) Marquardt, Staatsverwaltung I² S. 214.

4) Am nächsten stehen diesen Zwanzigmännern die *undecimviri* in Nemausus (CIL. XII n. 3179): *III vir(um) et XI vir(um)* (vgl. auch die cirtensische Inschrift CIL. VIII n. 7041: *princeps et undecimprimus gentis Saboidum*), während die in einigen spanischen Städten vor Erteilung des latinischen Rechts auftretenden *decemviri* (CIL. II n. 1953 mit Anm. und add. n. 5048: *X (vir) maximus*) andere Beamte wohl überhaupt nicht neben sich gehabt haben. Daß die Zwanzigzahl bei den Vocontiern in Zusammenhang mit den 19 *oppida ignobilia* nebst Vasio stehe, ist, wenn auch der einundzwanzigste Ort Lucus Augusti vielleicht erst römischen Ursprungs sein dürfte, sicherlich nicht anzunehmen.

5) CIL. XII n. 1376 (gefunden bei Séguret in der Nähe von Vaison, jetzt im Museum von St-Germain): *Valeri(i) Maximi . . . praef(ecti) vigintivirorum pagi Deobensis,* der demnach von den Zwanzigmännern bestellt sein muß. Daß der Zusatz bei den Präfekten sonst fehlt, beweist nicht, daß diese Bestellung nur ausnahmsweise erfolgt ist.

oder *Vasiensium Vocontiorum*[1], die bekanntlich auch sonst, abgesehen von Italien, in verschiedenen Städten des narbonensischen Gallien[2] und vereinzelt auch in Spanien[3] in der ersten Kaiserzeit nachweisbar 309 sind. Gewiß ist der Grund für das häufige Auftreten dieses Titels in Gallien nicht mit Herzog[4] darin zu suchen, daß man die Institutionen der übrigen Städte nach dem Beispiel von Narbo, wo Prätoren sich finden, gestaltet hat, sondern vielleicht darin, daß *praetor* als der passendste Titel für den Nachfolger des obersten gallischen Beamten: des *vergobretus*, wie er wenigstens bei den Äduern heißt[5], erscheinen mußte. Demnach dürfte vielmehr umgekehrt der Titel *praetor* in Narbo, wo er nur in Verbindung mit *duovir* erscheint, den obersten Magistraten beigefügt sein, um sie den gallischen Munizipalbeamten zu assimilieren. Vollständig analog diesen Prätoren der Vocontier ist der Prätor der in vielfacher Hinsicht den Vocontiern nahestehenden Volcae Arecomici[6], der wohl noch der Zeit vor der

1) CIL. XII n. 1369: *pr(aetori) Vas(iensium)*, ob am Schlusse *Voc(ontiorum)* ausgefallen ist, bleibt fraglich, ebenso bei n. 1371: *pr(aetori) V[as . . .]*. Ohne Zusatz n. 1586: *praetor, flamen*, vgl. n. 1584: *[praet]or f[lamen]*.

2) Vgl. Herzog, de praetoribus Galliae Narbonensis municipalibus (Leipzig 1862) und Historia Galliae Narbonensis S. 56ff. und S. 213ff.; Prätoren sind nachweisbar in Narbo, Nemausus, Carcaso, Aquae Sextiae (Avennio ist zu streichen, vgl. unten Anm. 6), also mit Ausnahme von Narbo nur in Städten latinischen Rechtes. Die *praetores duoviri* in Narbo und die *praetores quattuorviri* in Nemausus bilden deutlich die Übergangsstufe von den Prätoren zu den gewöhnlichen Magistratsnamen. — Über die Prätoren in Latium vgl. Henzen, Annali dell' instituto 1859 S. 196ff.; Marquardt, Staatsverwaltung I² S. 148.

3) Bis jetzt nur sicher nachweisbar in dem *oppidum foederatum Bocchoritanorum*: CIL. II n. 3695 vom Jahre 6 n. Chr.; wahrscheinlich sind aber auch in Celsa auf Münzen der Triumviralzeit *pr(aetores) duoviri* und *pr(aetores) quinquennales* mit Lenormant, La monnaie dans l'antiquité III S. 227ff. anzunehmen. Auch in Calagurris haben unter Augustus vielleicht *praetores duoviri* fungiert, vgl. die Münze C·MAR·M·VAL·PR·IIVIR· Eckhel, d. n. I p. 40 = Cohen médailles impériales I² p. 155 n. 677.

4) Herzog, de praetoribus p. 34: ‚*id tantum peculiare huic provinciae est, ut quo tempore alibi praetorum nomen prope abolitum erat, eodem in Gallia novi instituti sint praetores. Quod nulla alia ex caussa factum esse censeo quam ex Narbonis Martii exemplo*'.

5) Caesar, b. G. I, 16, 5; ‚Rechtswirker' übersetzt Mommsen, R. G. III¹⁰ S. 235, vgl. Zeuß, Gramm. celt. 2. Aufl. S. 857: ‚*iudicio efficax*?'

6) CIL. XII n. 1028 (Herzog n. 403): *T. Carisius T(iti) f(ilius) pr(aetor) Volcar(um) dat.* Die von Mommsen bei Herzog vorgeschlagene Ergänzung *Volc(ano) ar(am) dat* ist, wie bereits von anderen hervorgehoben ist (vgl. Garrucci, Bull. dell' instituto archeol. 1860 S. 220, sylloge inscr. Latin. n. 2221), nicht zulässig, da zwischen VOLC und AR auf dem (auch von mir gesehenen) Stein kein Punkt

310 Erhebung von Nemausus zur latinischen Kolonie[1] angehören wird, und hier, wie bei den Vocontiern, möchte ich annehmen, daß abweichend von dem in den Kolonien und Munizipien sonst durchgeführten römischen Prinzip der Kollegialität nur ein Prätor an Stelle des einstigen Fürsten oder Oberbeamten an die Spitze der *civitas* getreten sei[2]. Wie lange diese Prätoren fortbestanden haben, ist, da die betreffenden Inschriften sämtlich der älteren Kaiserzeit angehören, nicht festzustellen, und möglicherweise sind später an ihre Stelle *praefecti Vocontiorum* getreten, von denen uns ein Beispiel in einer fragmentierten und verlorenen Inschrift[3] erhalten ist. Aber

---

steht und derselbe auf dieser sehr sorgfältig eingehauenen Inschrift nicht fehlen dürfte; eher könnte man sonst, was aber ebenfalls nicht zulässig erscheint, geneigt sein, nach Analogie der Münzaufschriften VOLC|AR (de la Saussaye, Numismatique de la Gaule Narbonnaise S. 149, vgl. Herzog, G. N. S. 53 Anm. 38) *Volc(arum) Ar(ecomicorum)* zu ergänzen.

1) Die Zeit der Verleihung des latinischen Rechtes an Nemausus ist nicht sicher; Mommsen (Röm. Gesch. III[10] S. 553 und Röm. Münzwesen S. 675) schreibt sie Caesar zu, jedoch ist sie vielleicht, worüber an einem anderen Orte zu handeln sein wird, erst später vollzogen worden. Nach der schönen und alten Schrift gehört die Inschrift von Avignon (Faksimile bei Garrucci syllog. Taf. 2 n. 9), wozu das Fehlen des Kognomen paßt, wahrscheinlich noch der republikanischen Zeit an. — Auf nähere Beziehungen zwischen den Vocontiern und Nemausus deutet übrigens die in Vaison gefundene keltische Inschrift [CIL. XII S. 162]: *CΕΓΟΜΑΡΟC|ΟΥΙΛΛΟΝΕΟC|ΤΟΟΥΤΙΟΥC|ΝΑΜΑΥCΑΤΙC|ΕΙΩΡΟΥ ΒΗΛΗ|CΑΜΙCΟCΙΝ|ΝΕΜΗΤΟΝ*, nach Pictets Erklärung (Revue archéol. n. s. 15, 1867 S. 385 ff.): *Segomaros Villoneos (filius) magistratus Nemausensis effecit Belisamae hocce fanum* (über Minerva Belisama vgl. Orelli n. 1431 [= CIL. XIII n. 8]). Die Inschrift dürfte trotz der schlechten und oberflächlich eingehauenen Schrift doch spätestens unter Augustus gesetzt worden sein.

2) Mit Sicherheit ist darüber freilich bei der geringen Zahl der Inschriften nicht zu entscheiden, aber sowohl der Umstand, daß die Dedikation in der Inschrift von Avignon nur von einem Prätor vollzogen wird, als auch, was S. 76 Anm. 1 über die Beamten der *pagi* bemerkt ist, und vor allem die von Caesar (b. G. VII, 32, 3) und von Strabo (IV, 4, 3 p. 197) betonte Nichtkollegialität bei den Beamten der Gallier (vgl. Braumann a. a. O. S. 22) empfiehlt diese Annahme. — Die Angabe Caesars (b. G. VI, 23, 5): *in pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt*, wird man keineswegs von den Germanen auf die in Kultur, wie staatlicher Entwicklung weit höher stehenden Kelten übertragen dürfen, wenn auch Spuren großer Selbständigkeit der *pagi*, z. B. in dem Auszug des *pagus Tigurinus* bei den Helvetiern (Caesar, b. G. I, 12) hervortreten und im Norden Galliens der staatliche Verband ein sehr lockerer gewesen sein dürfte, vgl. Caesar, b. G. IV, 22, 5 und dazu Braumann a. a. O. S. 13.

3) CIL. XII n. 1578 (gefunden in Luc; nach Angabe älterer Abschreiber war die Schrift schön, also wohl aus guter Zeit): *Felix praef(ectus) Voc(ontiorum).*

wahrscheinlicher erscheint mir die Annahme, daß beide Magistrate in der Weise nebeneinander fungiert haben, daß den Präfekten als einer den Prätoren untergeordneten Magistratur die Aufsicht über 311 die Sicherheit des Landes obgelegen habe. In einer verlorenen Inschrift aus Le Rasteau bei Vaison, die uns nur handschriftlich in einer Kopie aus dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts überliefert ist[1], kehrt der Titel *praefectus*, aber in ausführlicherer Fassung wieder. Die Inschrift ist folgendermaßen überliefert:

D · M ·
L · LAELI · FORTVNATI
PRAEF · PRAESIDIO, ET
PRIVAT · VOC · FLA
MINI AVG · PONTI
FICI L · LAELIVS
OLYMPVS FILIO
PIISSIMO

Wahrscheinlich stand in der dritten Zeile an Stelle des mit Nachsetzung einer Art von Komma überlieferten PRAESIDIO, auf dem Original eine von dem Abschreiber mißverstandene Ligatur PRAESIDIOR d. h. *praesidior(um)*[2], ein singulärer, nur hier auftretender Titel, der aber eine passende Illustration in den das benachbarte helvetische Gebiet betreffenden Worten des Tacitus findet: *rapuerant pecuniam missam in stipendium castelli, quod olim Helvetii suis militibus ac stipendiis tuebantur*[3]. Demnach hat es solche *castella* oder *praesidia* auch im Gebiete der Vocontier gegeben, und man wird in

Ob der oben (S. 73 Anm. 3) besprochene *praefectus Vasiensium* mit dem *praefectus Vocontiorum* identisch ist, läßt sich aus dem bis jetzt vorliegenden Material nicht entscheiden. Die Präfekten etwa als Stellvertreter der Prätoren (entsprechend den munizipalen *praefecti pro duoviris* oder *quattuorviris*) zu fassen, halte ich für unzulässig.

1) CIL. XII n. 1368.

2) Daß *praefectus*, wo es als militärischer Titel auftritt, in der Regel den Genetiv bei sich führt, ist bekannt.

3) Tacitus histor. I, 67, vgl. Mommsen, Die Schweiz in römischer Zeit S. 21 [Ges. Schr. 5 S. 379]: ‚Bemerkenswert ist es, daß noch zu Galbas Zeit es den Helvetiern gestattet war, im eigenen Lande von ihnen selbst organisierte und besoldete Truppen zu halten, was vermutlich zusammenhängt mit der großen durch ihren Gau geführten Militärstraße, deren Sicherung ihnen obgelegen haben wird.' Das *olim* bei Tacitus soll übrigens nicht besagen, daß zu seiner Zeit diese Sitte bereits abgekommen war, sondern ist in der in der silbernen Latinität nicht seltenen Bedeutung (vgl. Hand, Tursellin. IV, S. 370, 6; Heraeus zu Tacitus histor. I, 60) ‚seit langer Zeit' zu fassen.

dem *praefectus praesidiorum*, wie bereits Allmer richtig gesehen hat, den Kommandanten der Munizipalmiliz zu erkennen haben, ver-
312 gleichbar dem *praefectus arcendis latrociniis* bei den Helvetiern[1], dem *magister hastiferorum* in Vienna[2], dem *praefectus vigilum et armorum* in Nemausus[3] und anderen außerhalb von Gallia Narbonensis erscheinenden ähnlichen munizipalen Kommandanten[4]. Dementsprechend möchte ich den zweiten Teil des Titels ergänzen: *et privat(orum)* und darunter die *manus privata*, d. h. die Munizipalmiliz der Vocontier verstehen.

Den Prätoren und Präfekten standen ohne Zweifel an Rang die *aediles Vocontiorum* nach[5], die nicht mit den in den einzelnen *pagi* fungierenden Ädilen zu verwechseln sind. Fügt man zu den genannten Beamten schließlich noch einen *Vas(iensium servus) tabularius*[6] hinzu, so ist, abgesehen von den oben besprochenen *servi Vocontiorum* in Dea, der ganze Beamtenapparat der Vocontier, soweit er uns bis jetzt bekannt ist, erschöpft: eine Organisation, die, abgesehen von den Ädilen, durchaus unrömisch ist und allem Anschein nach als Bild einer keltischen Civitas mit ihren *pagi* und ihren teils für das Gesamtgebiet, teils für die einzelnen Gaue bestellten Beamten wesentlich unverändert sich bis in die Kaiserzeit erhalten hat. Sicherlich wird es im mittleren und besonders in dem von römischer Kultur wenig berührten nördlichen Gallien nicht an Beispielen einer ähnlichen Konservierung nationaler Verfassungsformen gefehlt haben[7],

1) Mommsen, Inscr. Helvet. n. 119 [CIL. XIII n. 5010].

2) CIL. XII n. 1814.

3) Vgl. Herzog G. N. S. 223ff. [s. unten S. 96ff.].

4) Vgl. Jung, Die Militärverhältnisse der *provinciae inermes* in der Zeitschrift für die österr. Gymnasien 25, 1874 S. 668 ff. [Cagnat, de municipalibus et provincialibus militiis in imperio Romano. Paris 1880]; Marquardt, Staatsverwaltung² S. 534 ff.

5) CIL. XII n. 1375, n. 1514, n. 1579. In der Inschrift n. 1371 ist wohl eher ein Ädil eines Pagus, als der Vocontii anzunehmen.

6) CIL. XII n. 1283 — Der angebliche *ab aer(ario)* bei Long S. 305 = Herzog n. 462 [CIL. XII n. 1672] ist verlesen aus FRA'ER.

7) Selbst der keltische Priestertitel *gutuater* ist noch in zwei Inschriften von Le Puy-en-Velay und Mâcon erhalten [CIL. XIII n. 1577. 2585; außerdem in zwei neuerdings in Autun gefundenen Dedikationen an den *deus Anvallus*: Cagnat, Annuaire 1901 n. 37. 38 = Dessau, Inscr. sel. n. 9308—9]: Desjardins, Géographie I S. 415 Anm. 2, vgl. II S. 511 Anm. 3: *'il serait possible qu'Hirtius* (b. G. VIII, 38, 3) *eût pris le titre sacerdotal de ce personnage pour un nom propre'*. Daß bei Hirtius für das in den Ausgaben rezipierte *Gutruatum* vielmehr *Gutuatrum* einzusetzen ist, erhellt schon aus der handschriftlichen Überlieferung, vgl. Duebner (edit. 1867) zu der Stelle: *'Gutuatrum hic A* (das sind Paris. 5763, Vat. 3864, *Moysiacensis*) *praeter* B *(Bongarsianus primus), qui Gutruatrum'*, während

aber leider sind dort die Inschriften meist zu dünn gesät, um aus 313 ihnen bei dem vollständigen Schweigen der literarischen Tradition ein Bild der antiken Verhältnisse erschließen zu können. Für das Gebiet der Vocontier ist dagegen durch die zahlreichen zum Vorschein getretenen Monumente eine solche Möglichkeit geboten, wenn auch noch manche Fragen vorläufig unbeantwortet bleiben müssen und vielleicht niemals ihre Lösung finden werden. Aber schon allein die Tatsache, daß ein Teil der so energisch romanisierten narbonensischen Provinz seinen national-keltischen Zuschnitt so treu hat bewahren können, ist von hohem geschichtlichen Interesse, nicht allein für die Erkenntnis der uns so wenig bekannten gallischen (und bis zu einem gewissen Grade auch germanischen) Verfassungsformen, sondern nicht minder zur richtigen Würdigung der römischen Kolonisationspolitik, die überall in ebenso geschickter als schonender Weise den nationalen Eigentümlichkeiten Rechnung zu tragen und dieselben dem römischen Wesen allmählich und unmerklich zu assimilieren verstanden hat.

Werfen wir zum Schluß einen Blick auf die im Vocontier-Lande gefundenen Inschriften sakraler und privater Natur, so treten uns auch hier noch mancherlei Anzeichen der Erhaltung nationaler Eigenart entgegen. Allerdings ist nur ein einziges keltisches Dokument, natürlich in griechischer Schrift, zum Vorschein gekommen, während griechische Inschriften sich vereinzelt finden und die freilich meist kurzen und inhaltleeren lateinischen in großen Massen vertreten 314 sind[1]; ein Beweis gegen die Fortdauer der Muttersprache im münd-

in demselben Kapitel am Ende, wo die Worte *a Gutruato* aber als offenbar interpoliert von den neueren Herausgebern getilgt werden, allerdings die Handschriften *Gutruato* haben. Bei Caesar b. G. VII, 3, 1 ist in den besten Handschriften überliefert: *Carnutes, Cotuato et Concon(n)etodumno ducibus,* wo jetzt mit Unrecht für *Cotuato* meist [jedoch nicht von Meusel] *Gutruato* eingesetzt wird, vgl. Nipperdey, Prolegomena zu seiner Ausgabe S. 87ff. und Glück, Keltische Namen S. 110; denn wenn auch ohne Zweifel dieselbe Person gemeint ist, so hat doch Caesar sicherlich den Namen, nicht die Würde des oder vielmehr der Anführer angegeben, während Hirtius, der sich ausdrücklich auf Caesar bezieht *(‚quorum in civitate superiore commentario Caesar exposuit initium belli esse ortum')*, vielleicht überhaupt keinen Namen nennen, sondern nur hervorheben wollte, daß der Rädelsführer die hohe priesterliche Würde eines *gutuater* bekleidet habe. Es ist daher nicht notwendig, Hirtius eines Irrtums zu bezichtigen.

1) Über die keltische Inschrift aus Vaison s. S. 80 Anm. 1; über die keltischen Inschriften von Apta: S. 65 Anm. 3. Die von Becker und Pictet für keltisch oder für aus keltischen und lateinischen Worten gemischt gehaltene Inschrift aus Malaucène bei Vaison (sie ist rechts unvollständig): SVBRON | SVMELI | VORETO | VIRIVS · F (XII n. 1531) ist gewiß römisch; wäre sie keltisch, würde sie in griechischer Schrift eingehauen sein. — Griechische Inschriften

lichen Verkehre ist aber, wie Hettner in seinem interessanten Aufsatz: ‚Zur Kultur von Germanien und Gallia Belgica'[1] mit Recht bemerkt, aus der geringen Anzahl keltischer Inschriften gewiß nicht zu entnehmen. Dagegen haben sich keltische Namen hier noch vielfach erhalten[2], wie auch die durchgängige Hinzufügung des Vater-
315 namens, bisweilen selbst ohne den Zusatz *filius*[3], auf keltischen Gebrauch hinweist. Auch deuten manche Anzeichen darauf hin, daß man sich nicht ganz leicht und nicht ohne Mißverständnisse an die römische Art der Namengebung gewöhnt hat: so der Gebrauch eines abgekürzten Pränomens, das die Stelle des Namens überhaupt vertritt[4], so die Benennung *Pupus* und *Pupa*, die in römischen Inschriften bekanntlich nur kleinen Kindern eigen ist, hier aber auch für ältere Personen sich mehrfach[5] verwendet findet. Bemerkenswert ist ferner der zwar auch in anderen Gegenden vorkommende, aber bei den Vocontiern und in dem benachbarten Territorium von Apta besonders

---

bei den Vocontiern: C. I. Gr. III n. 6780; Long S. 355; Deloye, Congrès archéol. 1855 S. 439ff.; Allmer IV n. 2032. Die Zahl der in dem Vocontier-Gebiete gefundenen lateinischen Inschriften beträgt etwa 450 [dazu die Nachträge C. XII p. 824ff. und 862].

1) Westdeutsche Zeitschrift II, 1883 S. 7. Wenn Hettner übrigens S. 25 Anm. 2 dagegen polemisiert, daß ich in meinem Aufsatz über ‚Lyon in der Römerzeit' die Intensivität der Romanisierung in Gallien im Vergleich zu Germanien zu hoch angeschlagen habe, so bemerke ich, daß ich, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, dabei nur den Süden Galliens im Auge gehabt habe. Über den Gebrauch der keltischen Sprache in Gallien während der Kaiserzeit vgl. Diefenbach, Origines Europaeae S. 157ff. und Budinszky: die Ausbreitung der lateinischen Sprache (Berlin 1881) S. 114ff.

2) So, um von einigen nicht mit Sicherheit als keltisch zu bezeichnenden Namen abzusehen: *Adcultus, Admatius* (wohl auch *Adrumetus*), *Ambidavus, Caresus, Daverius, Coddonus, Iovincatus* (wohl auch das zweimal vorkommende *Ioventius*), *Licnus, Litugenus, Lutevus, Matto, Magiacus, Mogetus, Vassatus (?), Vassedo, Vercatus.* Frauennamen: *Epato, Namuta, Rituca.*

3) CIL. XII n. 1310: *Ingenua Solimuti;* n. 1348: *Sedatus Sacrini.* — Eigentümlich ist bei zwei Frauen (wohl Mutter und Tochter) die Angabe des Namens der Mutter an Stelle des Vaters: XII n. 1433: *Modesta Namutae fil(ia)* und n. 1435: *Namuta Minutae fil(ia);* doch finden sich ähnliche Beispiele auch bei den Volcae Arecomici, z. B. CIL. XII n. 3022: *Casuniae Casunae f(iliae) Servatae,* wo das Gentile der Tochter aus dem Namen der Mutter gebildet ist, ähnlich wie in Nordgallien oft das Gentile des Sohnes aus dem barbarischen Namen des Vaters (vgl. Hettner, a. a. O. S. 7) abgeleitet wird. Ein Mann wird als Sohn der Mutter bezeichnet z. B. in einer bei Alais gefundenen Inschrift [CIL. XII n. 2873]: *Iullini Mariae fili.*

4) CIL. XII n. 1296: *L(ucius) Ceioni f(ilius);* n. 1314: *Sex(tus) Marcelli lib(ertus);* n. 1322: *Marcus* ausgeschrieben, ohne Zusatz.

5) CIL. XII n. 1640: *Secundino Pupi filio;* n. 1678: *[V]erino Pupi f(ilio), Vera Pupi f(ilia);* n. 1727: *Pupa con[t]ubernalis.*

häufige Gebrauch, die drei Namen des Dedikanten oder des Bestatteten nur mit den Initialen zu bezeichnen[1], oder sogar auf den Grabsteinen den Namen des Toten gar nicht zu erwähnen, sondern sich einzig und allein auf die Angabe der Maße des zu dem Grabmal gehörigen Terrains zu beschränken[2]. Damit dürfte die ganz eigentümliche Form der Grabsteine in dieser Gegend, besonders in und bei Vaison, zusammenhängen, die mehr Terminalzippen als Grabsteinen ähnlich sehen[3] und offenbar nicht so sehr zu dem Zwecke errichtet sind, das Andenken an den Verstorbenen zu erhalten, als vielmehr als Grenzsteine und Dokumente für den Umfang der *area sepulcri* zu dienen[4]. Die Maße sind zwar nach römischer Weise 316 in Fußen ausgedrückt, aber doch hat sich noch auf einer in Die gefundenen Inschrift das gallisch-hispanische Feldmaß: der *arepennis* (daher der französische Name *arpent*) erhalten[5].

Auch die sakralen Inschriften zeugen von der zähen Konservierung des heimischen Kultes. Abgesehen von zahlreichen Dedikationen an die von Caesar als gallische Nationalgötter bezeichneten Mercurius, Jupiter, Mars (mit verschiedenen Beinamen), Minerva[6] und an andere auch sonst überall wiederkehrende Gottheiten, wie Diana[7], die Lares,

1) So in dem Vocontier-Gebiete XII n. 1287: *M. I. F.*; n. 1419: *Q. L. B.*; n. 1445: *S. S.*; n. 1468: *C. V. R.*; n. 1533: *[C]n. H. S.* Bei anderen ist Pränomen und Gentile nur mit den Initialen bezeichnet, aber das Kognomen ausgeschrieben.

2) CIL. XII n. 1476—1489.

3) Zwei sehr häufige Typen dieser Gattung sind nach einer Zeichnung Allmers im CIL. XII S. 162 in Holzschnitt mitgeteilt.

4) Vgl. auch CIL. XII n. 1680: *solum sepul(cri) Sex(ti) Vervini Lepidi intra terminos long(um) p(edes) LX lat(um) p(edes) LX.*

5) CIL. XII n. 1657: *d(is) m(anibus) liberorum ac coniugibus (sic) Publici(i) Calisti et ipsius, consecratum cum bes(s)e vineae a r e p (e n n i s), ex cuius reditu omnib(us) annis prolibari volo ne minus XV v(ini) se(xtariis?). H(ic) t(umulus?) h(eredem) n(on) s(equetur).* Über die Bezeichnung des *actus* oder *semiiugerum* in Baetica und Gallien durch *arepennis* (oder *arapennis*) vgl. Hultsch, Griechische und römische Metrologie, zweite Bearbeitung, 1882 S. 689 und S. 692, der jedoch diese Inschrift nicht erwähnt.

6) Caesar b. G. VI, 17, 1 (vgl. auch die S. 80 Anm. 1 erwähnte keltische Dedikation an die Belisama). An den von Caesar ebenfalls unter den meist verehrten Göttern genannten Apollo ist in diesem Gebiete nur eine Inschrift (XII n. 1276) gerichtet. Daß übrigens die keltischen Namen dieser Hauptgötter in den Inschriften von Gallien kaum nachweisbar sind (über den Altar der *nautae Parisiaci* vgl. Mowat bull. épigr. I S. 49 ff. und S. 111 ff.), ist gewiß nicht allein aus der Schnelligkeit und Intensivität des Assimilationsprozesses zu erklären, sondern vielmehr durch staatliche Einwirkung auf die Romanisierung des nationalen Kultus herbeigeführt worden.

7) Auch Luna ist auf drei in und bei Vaison gefundenen Dedikationen ver-

317 die Nymphae, Silvanus, Volcanus, Victoria nebst den orientalischen Göttern Isis, Magna Mater, Mithras und Belus[1], treten Lokalgottheiten wie Vasio, Alaunius, Andarta, Dullovius[2] und die auch in anderen Gegenden Galliens nachweisbaren Bormanus und Bormana, die Fatae, die Matres und die Proxumae[3] nicht selten in dieser Gegend auf. Erst spät mag hier das siegreich vordringende Christentum die alten Götter vollständig verdrängt haben, und wenn auch bereits zu Constantins Zeit in den Akten des ersten Arelatensischen Konzils Vasio als Bischofssitz genannt wird[4], so sind doch christliche Inschriften wenigstens in dem von Vasio und Dea entfernteren Gebiete der Vocontier nur ganz vereinzelt zum Vorschein gekommen. —

In den vorstehenden Erörterungen ist der Versuch gemacht worden, auf Grund der monumentalen, leider sehr zertrümmerten Überlieferung ein Bild der beiden ‚verbündeten Gemeinden' der narbonensischen Provinz in der Römerzeit zu geben, die beide ein eigenartiges Interesse in Anspruch zu nehmen geeignet sind. Auf der einen Seite die glänzende phokäische Meeresstadt, griechische Kultur im Westen verbreitend, lange bevor Roms Name nach diesem Teil des Erdkreises gedrungen war, und selbst nach ihrer politischen

treten: CIL. XII n. 1292 und in den bisher unedierten Inschriften n. 1293 und 1294. — Sol und Luna sind ohne Zweifel unter den *Ignes aeterni* in einer Inschrift aus dem Ende des dritten Jahrhunderts (XII n. 1551) zu verstehen (vgl. Jahn, Archäologische Beiträge S. 89; Preller, Röm. Mythologie, 3. Auflage, S. 326), die fälschlich von Einigen auf die in der Nähe des Fundortes befindliche *Fontaine ardente* bezogen wird. Eine interessante Parallele bietet, was Caesar von den Germanen sagt (b. G. VI, 21, 2, anders Tacitus, Germania c. 9): *deorum numero eos solos ducunt, quos cernunt et quorum aperte opibus iuvantur: Solem et Vulcanum et Lunam, reliquos ne fama quidem acceperunt;* der Kult der Luna ist demnach hier sicher nicht auf orientalischen Einfluß zurückzuführen, sondern als keltogermanisch anzusehen.

1) CIL. XII n. 1277 = Renier, Mélanges d'épigraphie S. 129ff., der gewiß mit Unrecht in dem Dedikanten den Vater des Elagabal: Sextus Varius Marcellus erkennen will.

2) Vgl. die Zusammenstellung bei Allmer, Bull. de la Drôme 1876, S. 86ff.; Florian Vallentin, Essai sur les divinités indigètes du Vocontium (Grenoble 1877), der auch S. 13 einiger *‚pierres druidiques'* im Vocontier-Gebiete Erwähnung tut.

3) Vgl. über diese besonders im Gebiete von Nemausus verehrten Göttinnen Séguier mémoir. de l'acad. de Dijon I 1769 S. 442ff.; Aurès, mém. de l'acad. du Gard 1869/70 S. 105ff.; Ludovic Vallentin, Bull. de la Drôme, 1875 S. 315; Florian Vallentin, Le culte des Matrae dans la cité des Voconces (Paris 1880) S. 22ff. — Über die Fata oder Fatae: Grimm, Deutsche Mythologie I[4] S. 340.

4) Ob freilich das beigefügte Verzeichnis der *nomina episcoporum cum clericis suis* authentisch ist, scheint mir zweifelhaft. Über S. Albinus, der zur Zeit des Alamannen-Einfalles in Vasio Bischof gewesen sein soll, vgl. Gallia Christiana (ed. II) Bd. I S. 921.

Vernichtung ein bedeutsamer Träger hellenischer Bildung in Gallien; auf der anderen Seite ein keltischer Stamm, der, kaum in den Annalen der Geschichte genannt, fern und unberührt von dem großen Getriebe, 318 sein nationales Gepräge unter römischer Hülle mit merkwürdiger Zähigkeit bewahrt hat. Der gewöhnliche Beschauer, dessen Blick nur durch blendende, auf der Oberfläche liegende Erscheinungen gefesselt wird, geht wohl teilnahmlos an solchen stillen Existenzen vorüber. Aber gleichwie der Naturforscher mit Hilfe des Mikroskops die kleinsten, dem unbewaffneten Auge nicht erfaßbaren Organismen zu ergründen sich bestrebt, um aus ihrer Erkenntnis die sichtbaren Erscheinungen der Natur und ihre Gesetze zu erschließen, so wird auch der Historiker, der nicht daran ein Genüge findet, die Berichte seiner antiken Vorgänger über Krieg und große Staatsaktionen in moderne Form zu kleiden, aus der Betrachtung der unscheinbaren, aber unmittelbaren Zeugnisse der Vergangenheit den Weg zu den verborgenen Schachten zu finden suchen, in denen sich der ernsten Forschung ein, wenn auch nicht unversehrtes, so doch echtes und ungetrübtes Bild der antiken Welt erschließt. Eine Geschichte des römischen Kaiserreiches hat in erster Linie die Romanisierung der antiken Welt in allen ihren mannigfachen Abstufungen und Verschiedenheiten zu verfolgen, den Spuren nationaler Sitte sorgsam nachzugehen und die Widerstandskraft derselben gegenüber dem Eindringen fremder Bräuche und Institutionen zu prüfen. Vielleicht nirgends ist diese Aufgabe so lohnend als in Gallien, wo der Romanisierungsprozeß erst begonnen hat, als das keltische Volk bereits eine lange Bahn durchmessen, möglicherweise sogar bereits erreicht hatte, was ihm auf dem Gebiete des Staatswesens zu leisten beschieden war[1]. Wohl treten in den nördlicheren Gebieten Galliens die Überreste nationaler Eigenart deutlicher zutage als in dem von römischer Kultur überfluteten Süden, der nach Plinius' bekanntem Ausspruch nicht als Provinz, sondern als ein Teil von Italien anzusehen sei. Aber doch gilt dieses Wort in vollem Sinne nur von den bedeutenden städtischen Zentren, wie Aquae Sextiae, Arelate, Nemausus, Narbo und den blühenden Städten längs dem Ufer der Rhône bis nach Vienna hinauf: in die abseits der großen Straße befindlichen Gegenden ist nur ein vielfach gebrochener und abgeschwächter Strahl römischer Kultur gedrungen, und in den stillen 319 Tälern der Berge haben noch jahrhundertelang die heimischen Götter und nationale Sitte eine sichere Zufluchtsstätte vor dem Römertum, wie vor dem Christentum gefunden. Wer der ebenso

1) Vgl. Mommsen, Röm. Gesch. III[10] S. 241.

schwierigen als lohnenden Aufgabe, eine Kulturgeschichte des römischen Reiches zu schreiben gerecht werden soll, wird vor allem diesen Resten einer verschwundenen Welt seine Aufmerksamkeit zuwenden müssen: als ein Beitrag zu einer in solchem Sinne unternommenen Darstellung der Kaiserzeit wünscht die hier versuchte Schilderung der griechischen und keltischen Gemeinde auf römischem Boden angesehen zu werden.

Exkurs.

Die Verbreitung des latinischen Rechts im römischen Reich.

In der vorstehenden Abhandlung habe ich mehrfach Gelegenheit gehabt, dankbar der fruchtbaren und zu weiteren Forschungen anregenden ‚Schweizer Nachstudien' Mommsens zu gedenken und an sie meine in vieler Beziehung verwandte Untersuchung anzuknüpfen. Absichtlich habe ich dabei eine wichtige Frage vorläufig bei Seite gelassen, der Mommsen eine eingehende Betrachtung gewidmet hat: die Frage nach der Rechtsqualität der helvetischen Kolonie, die zugleich entscheidend ist für die Rechtsqualität zahlreicher anderer Kolonien und für die Bestimmung der Grenzen des latinischen Rechtes. Es erscheint mir um so mehr geboten, die von Mommsen vorgetragene neue und der früheren Anschauung entschieden widerstreitende Theorie hier einer Prüfung zu unterziehen, als ich selbst an einem anderen Orte mit dieser Frage mich beschäftigt habe und dabei zu Resultaten gelangt bin[1], die, wenn Mommsens Ansicht sich als richtig erweisen 320 würde, als unbedingt verfehlt bezeichnet werden müßten. Aber auch abgesehen von diesem persönlichen Moment erheischt die Bedeutung der Frage, der von Mommsen gebotenen Anregung zu einer erneuten Prüfung derselben nachzukommen.*)

Aus dem Umstande, daß ein Helvetier, und zwar nach der Erteilung des Kolonialrechtes an Aventicum, unter den *equites singulares* gedient hat, zieht Mommsen den Schluß, daß Aventicum wahrscheinlich nicht römisches, sondern nur latinisches Kolonialrecht erhalten habe, weil jene Truppe nachweislich nicht aus römischen Bürgern, sondern aus Peregrinen oder nach Mommsens Ansicht aus Latinern

---

1) ‚Zur Geschichte des latinischen Rechts' in der Festschrift zur fünfzigjährigen Gründungsfeier des Archäologischen Instituts in Rom. Wien 1879 [wird in dieser Sammlung zum Abdruck gelangen].

*) [Gegen die folgenden Ausführungen vgl. Mommsen, Hermes 19 S. 73 ff. = Ges. Schr. 6 S. 88 ff., dessen Gründe mich nicht überzeugt haben.]

zusammengesetzt war. Daran knüpft Mommsen (Hermes 16 S. 471 [Ges. Schr. 5 S. 415]) die allgemeine Konsequenz, ‚daß diejenige Gemeinde, welche Soldaten zu einem latinischen Truppenkörper stellte, entweder peregrinisches oder latinisches, also das römische Bürgerrecht nicht besessen hat', und fügt selbst hinzu: ‚es ist dies allerdings ein Satz von der größten Tragweite und geeignet, die bisherige Anschauung dieser Verhältnisse in weitem Umfange zu modifizieren, zunächst also wohlbegründetes Bedenken zu erwecken'. — In der Tat, wäre dieser Schluß richtig, so würden wir genötigt sein, eine stattliche Reihe von Städten — Mommsen (S. 472 [S. 415 f.]) zählt selbst deren neunzehn auf — die wir gewohnt waren als Bürgerkolonien anzusehen, fortan als latinische zu betrachten; wir würden ferner die Ausbreitung des latinischen Rechtes, von dem sich Spuren bis jetzt nur in Sizilien, den Alpenländern, Gallien, Spanien und Afrika, also in den wesentlich romanisierten Provinzen nachweisen ließen[1], auf das ganze römische Reich, den Orient nicht ausgeschlossen, erstrecken müssen. Gewiß wird man ohne durchaus zwingende Gründe sich zu einer solchen Annahme nicht entschließen. Ob nun die von Mommsen hervorgehobene Tatsache wirklich die Beweiskraft besitzt, die er ihr beilegt, oder ob dieselbe nicht vielleicht in anderer Weise erklärt werden kann, werden wir später erörtern; zunächst dürfte es sich empfehlen zu prüfen, ob die von Mommsen selbst angeführten Beispiele mit seiner Theorie sich in Einklang bringen und als Probe für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben verwenden lassen.

Mommsen nennt (S. 472 [415 f.]) in erster Linie drei Kolonien: 321 ‚ausdrücklich werden in den fraglichen Inschriften selbst als Kolonien bezeichnet Claudia Ara, die colonia Malvensis und Sarmizegetusa in Dazien, außerdem Apri, Beroea in Thrakien, Brigetio, Caesarea in Mauretanien, Mursa, Palmyra, Savaria, Scupi, Serdica, Sirmium, Siscia, Traiana, Traianopolis, die Treverer, Virunum und schließlich die colonia Helvetiorum'. ‚Wenn unsere Ausführung richtig ist,' fügt er hinzu, ‚wird allen diesen Gemeinden das römische Bürgerrecht ab- und soweit sie als Kolonie erweislich sind, ihnen das Recht der latinischen Kolonie zugesprochen werden müssen . . . Wenn Plinius Siscia Kolonie nennt und die Inschriften Sarmizegetusa, warum soll dabei nicht an eine Kolonie latinischen Rechtes gedacht werden können?'

Was zunächst diese letzte Frage betrifft, so wird für die Beantwortung derselben der Sprachgebrauch des Plinius entscheiden

1) Vgl. S. 15 der auf S. 88 Anm. 1 zitierten Abhandlung.

müssen. Wenn man nun die Fälle prüft, in denen Plinius von *coloniae* spricht, so ergibt sich, daß Plinius die sogenannten latinischen Kolonien überall mit dem ihnen eigentlich zukommenden Namen *oppida Latina* (3, 35 *oppidum Latinum Antipolis;* 3, 77: *oppida .. Latina Cinium et Tucim;* 5, 29: *oppidum Latinum unum Uzalitanum*) oder *oppida Latinorum* (3, 15 und 3, 23, wo *oppida* unmittelbar vorhergeht; 3, 20, wo *oppidum* unmittelbar folgt; 3, 32; 5, 20) bezeichnet[1], während die Municipia *oppida civium Romanorum* heißen, dagegen unter *coloniae*, soweit wir überhaupt ihre Qualität kennen, nachweislich nur römische Bürgerkolonien von Plinius verstanden werden. Es wird genügen, auf die in Jans Index s. v. *coloniae* zusammengestellten Fälle zu verweisen und hier nur einige markante Beispiele hervorzuheben. So werden in Gallia Narbonensis (n. h. 3, 36) die *coloniae Arelate, Baeterrae, Arausio, Valentia, Vienna* gegenübergestellt den *oppida Latina Aquae Sextiae, Avennio* u. a. m.; in Afrika 322 (n. h. 5, 29) die *sex coloniae* (nämlich *civium Romanorum*) den *oppida civium Romanorum XV* (d. h. den Munizipien) und den *oppida Latina, stipendiaria, libera.* Dasselbe gilt für Spanien (n. h. 3, 7 und 18; 4, 117), und ebenso heißt es bei Besprechung Mauretaniens von den Städten, die unmittelbar vorher einfach als *coloniae* bezeichnet worden sind (5, 12): *quinque sunt (ut diximus) Romanae coloniae in ea provincia.* Allerdings hat Mommsen schon früher (CIL. V S. 83)[2] betreffs Aquileia nachzuweisen versucht, daß Plinius, der diese Stadt als *colonia* bezeichnet (n. h. 3, 126), darunter eine latinische Kolonie verstanden wissen wollte. Aber es spricht kein Zeugnis dagegen, daß Aquileia zu Plinius' Zeit, ja sogar schon in der ersten Kaiserzeit römische Kolonie gewesen sei. Denn Vitruv, der es *municipium* nennt, hat etwa um das Jahr 740 geschrieben, und die Inschriften, die Mommsen als einzige sonstige Instanz (aus der Nichterwähnung der Erhebung zur Kolonie ist bei dem Stande unserer Tradition ein Schluß nicht zulässig) gegen die Kolonialqualität anführt, da in ihnen

1) Die *gentes* werden als *Latinae condicionis* (3, 91), oder *Latini iuris* (5, 133) oder als *Latio donatae* (3, 7 und 135; 5, 29) bezeichnet. Über die Bezeichnung der spanischen Städte als *oppida Latii antiqui* oder *veteris* oder *Latio antiquitus donata* vgl. Detlefsen in Commentat. Mommsenian. S. 29 ff.

2) Vgl. jetzt Mommsen im Hermes 18, 1883, S. 195 [Ges. Schr. 5 S. 236]: ‚es ist nicht unmöglich, die Inschriften (die Aquileia als *municipium* bezeichnen) vor die flavische Epoche zu setzen; Plinius' Ansetzung der Stadt als Kolonie kann also verteidigt werden, wenn man die Erteilung des Kolonialrechts etwa auf Vespasian zurückführt. Wahrscheinlicher aber fällt die Umwandlung erst später, möglicherweise erst unter Severus (vgl. CIL. V n. 8267) und hat Plinius die latinische Kolonie Aquileia aus Versehen seiner Liste eingereiht.'

Aquileia als *municipium* und die Bürger als *municipes* bezeichnet werden, gehören der Schrift nach (n. 903: ‚*litteris optimis*'; n. 968: ‚*litteris magnis et antiquis*') ebenfalls wohl kaum einer späteren Zeit an. Aus dem verstümmelten Fragment (CIL. V add. n. 8267) endlich, in dem Mommsen *[colonia S]epti[mia Severa Clodia A]lbina [Aquileia]* zweifelnd ergänzt, ist, wenn die Ergänzung auch das Richtige treffen sollte, für die Zeit der Erhebung zur Kolonie nichts zu entnehmen, da z. B. *Iulia* oder *Claudia* oder *Flavia* vor *Septimia* ausgefallen sein könnte. Demnach spricht auch dieses Beispiel nicht gegen den konstanten Gebrauch des Wortes *colonia* bei Plinius, und schon daher wird meines Erachtens auch Siscia, wie allen von Plinius als *coloniae* bezeichneten Städten, der Charakter als römische Kolonie nicht abgesprochen werden können.

Wie steht es nun mit der Kolonialqualität der von Mommsen an erster Stelle genannten Städte Claudia Ara und Sarmizegetusa[1]? 323 Von der ersteren, die unter dem Namen *colonia Agrippinensis* (das heutige Köln) allbekannt ist, sagt Tacitus ausdrücklich, daß sie als Veteranen-, d. h. als römische Bürgerkolonie gegründet worden sei, vgl. annal. 12, 27: *Agrippina . . . in oppidum Ubiorum, in quo genita erat, veteranos coloniamque deduci impetrat, cui nomen inditum e vocabulo ipsius;* demnach spricht dieses Beispiel auf das entschiedenste gegen die Richtigkeit der Mommsenschen Hypothese. Aber auch von Sarmizegetusa kann man wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit behaupten, daß sie von Traianus nicht latinisches Recht erhalten hat, sondern als Veteranenkolonie mit römischem Bürgerrechte gegründet worden ist. Schon aus militärisch-politischen Gründen war es geboten, die Hauptstadt des eroberten barbarischen Landes zu einer Militärkolonie zu machen, um so mehr als die einheimischen Bewohner bekanntlich mit furchtbarer Härte aus Dacien ausgetrieben wurden und das entvölkerte Land mit neuen Kolonisten, also neben den besonders aus dem Orient dorthin verpflanzten Kaufleuten in erster Linie doch mit ausgedienten Soldaten besiedelt werden mußte. Daß aber überhaupt in der Kaiserzeit bei solchen Neugründungen in den Provinzen, deren militärischer Charakter auch durch die bekannte Gründungsinschrift von Sarmizegetusa[2] bezeugt wird, jemals das latinische Recht anstatt des Bürgerrechtes verliehen worden sei, ist nicht nur nicht nachweisbar, sondern auch an und für sich höchst unwahrscheinlich. Dazu kommt, daß Sarmizegetusa, ebenso wie die

1) Über die Qualität der *colonia Malvensis* ist nichts Näheres bekannt.
2) CIL. III n. 1443.

colonia Agrippinensis, zu Ulpians Zeit bereits eine Kolonie italischen Rechtes war[1], also ohne Zweifel bereits vorher römische Bürgerkolonie gewesen ist. Die Inschrift dagegen, auf deren alleiniges Zeugnis hin Mommsen der Stadt die Qualität als römische Bürgerkolonie absprechen will, gehört unzweifelhaft dem dritten Jahrhundert, 324 vielleicht erst der Zeit des Severus Alexander an[2], in der bereits Sarmizegetusa die höchste Bürgerqualität, das italische Recht erhalten hatte. — Heben wir nun aus den übrigen von Mommsen aufgezählten Städten noch Caesarea in Mauretanien hervor, so ergeben sich auch hier die schwersten Bedenken gegen Mommsens Ansicht. Denn aus den Worten des Plinius (n. h. 5, 20): *Cartenna colonia Augusti, legio secunda; item colonia eiusdem deducta cohorte praetoria Gunugu, promontorium Apollinis oppidumque ibi celeberrimum Caesarea, antea vocitatum Iol, Iubae regia, a divo Claudio coloniae iure donata, eiusdem iussu deductis veteranis Oppidum Novum* geht deutlich hervor, daß er unter *coloniae iure donata* nicht an Erteilung des latinischen Rechtes gedacht hat, besonders wenn man damit die unmittelbar folgenden Worte vergleicht: *et Latio dato Tipasa, itemque a Vespasiano imperatore eodem munere donatum Icosium.* Aber selbst abgesehen von diesem Zeugnis scheint es mir undenkbar, daß die Hauptstadt der barbarischen Provinz Mauretania bis in die späte Kaiserzeit nur latinisches Recht gehabt haben sollte, während zahlreiche Kolonien derselben Provinz schon unter Augustus, Oppidum Novum durch Claudius, Sitifis durch Nerva römisches Bürgerrecht erhalten haben[3]. Vielmehr muß nach Konstituierung der Provinz und Erhebung von Caesarea zur Hauptstadt derselben ihr auch das in dieser Stellung geradezu unumgänglich notwendige römische Bürgerrecht verliehen worden sein.

Wenn demnach Städte, die als Heimatsort von *equites singulares* (respektive von Flottensoldaten seit Hadrian) angegeben werden, einerseits als *coloniae,* d. h. als römische Bürgerkolonien von Plinius bezeichnet werden, andererseits entweder sicher oder doch allem Anscheine nach, wie die eben besprochenen Städte, römische Bürgerkolonien gewesen sind, so geht daraus meines Erachtens hervor, daß

1) Digg. 50, 15, 1 § 9 aus der Schrift de censibus, die unter Caracalla abgefaßt ist, vgl. Fitting, Über das Alter der Schriften römischer Juristen S. 37.

2) CIL. VI n. 3175; erwähnt werden die *castra priora,* demnach müssen damals bereits die *castra nova Severiana* gebaut gewesen sein, die vielleicht erst von Severus Alexander herrühren, aber keineswegs älter als Septimius Severus sind, vgl. Marquardt, Staatsverw. II² S. 490.

3) Vgl. Marquardt, Staatsverwaltung I² S. 487.

die Heimatsangabe sowohl bei diesem, wie bei anderen Truppenkorps überhaupt nicht zur Bestimmung der städtischen Qualität verwendet 325 werden kann. Aber auch die Art und Weise, wie diese Heimatsangaben auftreten, muß gegen derartige Schlüsse bedenklich machen. Denn in den von Mommsen selbst für die *equites singulares* und die Flottensoldaten zusammengestellten Beispielen[1] findet sich nur ganz ausnahmsweise in zwei Inschriften[2] der Soldat als *civis* bezeichnet, während sonst der bloße Ablativ oder Genetiv der Stadt (respektive einmal das Adjektiv *Palmyrenus*), nur hin und wieder mit dem Zusatz *domo* sich findet, in vielen Fällen aber noch dazu *natione* mit folgendem Ländernamen gefügt wird, zuweilen sogar *natione* oder *natus* direkt dem Stadtnamen vorausgeschickt erscheint[3]. Daraus scheint mir hervorzugehen, daß es sich bei diesen Angaben nicht so sehr um einen Nachweis der Heimatsberechtigung oder der rechtlichen Zugehörigkeit als Bürger zu der betreffenden Kolonie gehandelt hat, als um eine Herkunftsangabe, die zu einer etwaigen Identifikation in den Grabschriften dieser fern von der Heimat verstorbenen Soldaten erwünscht und ohne Zweifel auch, wie das regelmäßige Auftreten derselben erweist, gesetzlich vorgeschrieben war. Aber aus derartigen Angaben ist selbst in offiziellen Dokumenten, wie den Militärdiplomen, keineswegs der Schluß auf die Zugehörigkeit als Bürger der Heimatsstadt zu ziehen: denn auf dem Diplom n. 34 aus dem Jahre 134 (CIL. III p. 877) wird Stobi, das bereits Plinius (n. h. 4, 34) als *oppidum civium Romanorum* bezeichnet, als Heimat eines Kohortensoldaten, in zwei Diplomen (n. 53 und n. 56: CIL. III p. 896 und 899) die römischen Bürgerkolonien Misenum und Ateste als Heimat von Flottensoldaten[4] bezeichnet.

---

1) Eine Untersuchung der Heimatsangaben sämtlicher Auxiliartruppen wäre sehr notwendig und jetzt nach Abschluß der hauptsächlich dafür in Betracht kommenden Bände des CIL. ohne Schwierigkeit zu bewerkstelligen. [Dies ist jetzt von Mommsen in seiner umfassenden Untersuchung über die Militum provincialium patriae im 5. Band der Ephemeris epigraphica geschehen.]

2) CIL. VI n. 3196: *nat(ione) Trax civis Bero[e]nsis* und n. 3241: *nation(e) Pannon(io) civi Faustiano*, vgl. auch n. 3300, wo die Herausgeber *c(ivis) Savari(ensi)s* ergänzen, vielleicht aber *C(laudia) Savari[a]* zu lesen ist.

3) Vgl. für die *equites singulares* CIL. VI n. 3311: *nat. Cl(audia) Ara;* n. 3192: *nat. Savarie;* n. 3287 (vgl. n. 3291) *[nati]one Cl(audia) Savaria;* n. 3314: *natus Ulpia Serdicae.*

4) Dazu kommen zwei Inschriften, in denen Formiae und Nola als Heimat von Flottensoldaten angegeben werden: Ferrero, l'ordinamento delle armate Romane n. 48: *Cn. Arrius Myro n(atione) Formianus* und n. 85: *P. Sextilio Marcello n(atione) Italus domu Nol(a).* Dem von Mommsen a. a. O. S. 477 daraus gezogenen Schluß: ‚vielleicht wird der Satz, daß für die Flottenkonskription die Latinität

326 Die Erklärung dieser Tatsachen ist meines Erachtens darin zu suchen, daß es einesteils in jeder Kolonie zahlreiche Einwohner gab, die nicht als Vollbürger der Gemeinde angehörten, die aber trotzdem mit gutem Recht als ihren Geburtsort diese Stadt nennen durften, andererseits, wie Mommsen selbst (a. a. O. S. 475 [Ges. Schr. 5 S. 419]) hervorhebt, daß den Kolonien in den Provinzen vielfach Gemeinden peregrinischen Rechtes attribuiert waren, die in ähnlichem Verhältnis zu denselben gestanden haben werden, wie die Carner und Cataler zu Tergeste, oder die Anauni Tulliasses und Sinduni zu Tridentum[1]. Schwerlich wird man nun in diesen Soldatengrabschriften Anstand genommen haben, an Stelle des kleinen obskuren *vicus*, dessen barbarischer Name oft gewiß selbst den die Inschrift setzenden Erben oder Kommilitonen unbekannt war[2], die Hauptgemeinde, welcher derselbe attribuiert war, einzusetzen, woraus sich dann auch bis zu einem gewissen Grade der für Städtenamen unpassende Zusatz *natione* erklärt[3]. Wenn sich daher, um zu dem Ausgangspunkt der Mommsenschen Untersuchung zurückzukehren, ein *eques singularis* ganz allgemein als *natione Helvetius* bezeichnet, so braucht derselbe keineswegs als Angehöriger der *colonia Pia Flavia Constans Emerita*[4] *Helvetiorum Foederata* angesehen zu werden, da sicherlich auch nach der Erteilung der Kolonialqualität an Aventicum, den Vorort der Helvetier, 327 einzelne helvetische, wahrscheinlich der Kolonie attribuierte Gebiete minderen Rechtes geblieben sind[5]. Gewiß hat es solche Gemeinden

gefordert wird, dahin zu beschränken sein, daß man seit Caracalla daneben einzelne römische Bürger zugelassen hat', möchte ich mich nicht anschließen.

1) Vgl. über dieses Verhältnis Mommsen, Hermes 4 S. 112ff. [= Ges. Schr. 4 S. 303ff.].

2) Genaue derartige Angaben sind in diesen Inschriften nicht häufig, vgl. jedoch z. B. CIL. VI n. 3297 und 3300.

3) Ähnliche Angaben finden sich in Gladiatoreninschriften, vgl. z. B. die Inschrift eines *ret(iarius)* in Nîmes: *n(atione) Viannessis* (das ist *Viennensis*) bei Allmer revue épigraphique I S. 172 [CIL. XII n. 3327]; ähnlich CIL. VI, 2 n. 10184.

4) Schon dieser Beiname deutet auf eine Veteranenkolonie; vgl. über die *colonia Augusta Emerita* in Lusitania: Huebner CIL. II p. 52. Der noch im zweiten Jahrhundert nachweisbare *curator civium Romanorum conventus Helvetici*, auf dessen Vorkommen Mommsen Gewicht legt, scheint mir gegen diese Annahme nicht zu sprechen; denn die *cives Romani*, wohl meist Italiker, die als Kaufleute in Helvetien sich aufhielten, waren den Behörden der Kolonie sicher nicht unterstellt, und ganz entsprechend erscheint in dem benachbarten lugdunensischen Gebiet der *summus curator c(ivium) R(omanorum) provinc(iae) Lug(udunensis)*: Wilmanns n. 2224 [CIL. XIII n. 1921].

5) Betreffs der benachbarten Rauraci hebt Mommsen selbst Hermes 16 S. 482 Anm. 1 [Ges. Schr. 5 S. 425 Anm. 2] eine ähnliche Tatsache hervor.

auch in den *tres Galliae* noch in späterer Zeit gegeben[1], da ja auch das weit mehr romanisierte Spanien erst durch Vespasian das latinische Recht erhielt, und wenn, wie Mommsen (a. a. O. S. 470 [Ges. Schr. 5 S. 414]) betont, Gallier und Spanier unter den *equites singulares* und den Flottensoldaten vollständig fehlen, so wird das ohne Zweifel auf einer kaiserlichen Verfügung beruhen, nach der diese Provinzen als Aushebungsbezirke für diese Truppengattungen nicht dienen sollten. Vielmehr werden die in diese Korps eingereihten Soldaten ausschließlich aus Gemeinden peregrinischen Rechtes ausgehoben sein und in der Regel erst beim Eintritt in den Dienst, wofür sowohl die häufigen Doppelnamen bei den Flottensoldaten (vgl. Mommsen a. a. O. S. 466 Anm. 2 [Ges. Schr. 5 S. 410 A. 2]), als auch die zahlreichen Kaisergentilicia bei den *equites singulares* sprechen, römische Namen an Stelle der barbarischen und in Verbindung damit eine der latinischen ähnliche, wenn auch nicht identische Rechtsstellung erhalten haben[2].

Aus den Angaben der Herkunft dieser Soldaten, wenn dieselben nicht ausdrücklich als Bürger der betreffenden Gemeinden bezeichnet werden, einen Schluß auf die Kolonialqualität der Heimatstädte zu ziehen, scheint mir demnach nicht gestattet, und so glaube ich an der von mir früher[3] ausgesprochenen Ansicht festhalten zu müssen, daß das latinische Recht auf die ganz oder teilweise romanisierten Provinzen beschränkt geblieben sei und weder in den rein militärischen Okkupationsgebieten am Rhein und in Britannien, noch in dem griechisch redenden Orient Gemeinden latinischen Rechtes bestanden haben. 328

1) Mommsen Hermes 16 S. 471 [Ges. Schr. 5 S. 414] sagt: ‚daß die drei Gallien bereits unter Claudius das römische Bürgerrecht besaßen, ist durch Tacitus sicher bezeugt'; aber Tacitus (annal. 11, 23) spricht nur von den *primores Galliae, quae comata appellatur, foedera et civitatem Romanam pridem assecuti.*

2) Vgl. die Bemerkungen von Marini, Arvali S. 436 ff. und S. 477 zu Aristides p. 352 Dindorf und besonders zum Martyrium S. Tarraconis (5. Oktober): *Τάραχος παρὰ τῶν γεννησάντων με καλοῦμαι, ἐν δὲ τῷ στρατεύεσθαί με Βίκτωρ ἐκλήθην*, ferner vita Maximini c. 1 § 5 ff. Vgl. Mommsen a. a. O. S. 474 mit Anm. 1 [Ges. Schr. 5 S. 417 Anm. 3 und den Brief des ägyptischen Soldaten der Misenensischen Flotte Apion: *ἔσ[τ]ι [δέ] μου ὄνομα Ἀντῶνι(ο)ς Μάξιμος*: Wilcken, Chrestomathie I S. 565 n. 480].

3) Zur Geschichte des Latinischen Rechts S. 15 ff.

239 III. Der Praefectus vigilum in Nemausus und die Feuerwehr in den römischen Landstädten.*)

Von gewaltigen Bränden, die das kaiserliche Rom wieder und wieder heimgesucht haben, sind uns zahlreiche Nachrichten überliefert; die Feuersbrünste außerhalb der Hauptstadt haben nur selten einen Berichterstatter gefunden. Allerdings ist der furchtbare Brand von Lyon unter Nero, der die blühende Stadt in einer Nacht in Asche legte, von Tacitus einer kurzen Erwähnung für wert gehalten worden[1] und hat dem Philosophen Seneca den Anlaß zu längeren moralischen Betrachtungen geboten, eine Ausnahme, die sowohl durch die Gewalt der Katastrophe, als durch die Bedeutung der davon betroffenen Stadt sich erklärt. Gewiß ist aber die Zahl der Brände in Italien und den Provinzen bei der leichten Bauart der Häuser und den unzulänglichen Löschapparaten eine ungeheure gewesen, und die dürftige Notiz in der Biographie des Antoninus Pius, daß unter diesem Kaiser außer einer großen Feuersbrunst in Rom: *et Narbonensis civitas et Antiochense oppidum et Carthaginiense forum arsit*, ist geeignet, uns von dem Umfang derselben eine Vorstellung zu geben. Wohl könnte man erwarten, daß wenigstens der Versuch 240 gemacht worden wäre, der verheerenden Elementargewalt durch zweckdienliche Einrichtungen entgegenzutreten: hatte doch Augustus, im Anschluß an ähnliche in Alexandria bestehende Einrichtungen, durch Einsetzung des *praefectus vigilum* und seiner 7 Kohorten Wachmannschaft ein nachahmenswertes Beispiel in dieser Richtung gegeben. Aber abgesehen von der Stationierung einzelner Kohorten zur Verhütung von Feuersbrünsten in den italischen Häfen Ostia und Puteoli mit Rücksicht auf die Magazine und die in ihnen aufgespeicherten, für Rom bestimmten Waren[2], finden wir einen *praefectus vigilum*

*) [Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften. Wien 1884 B. 107 S. 239—257.]

1) Tacitus annal. 16, 13: *cladem Lugdunensem quadragies sestertio solatus est princeps, ut amissa urbi reponerent.* Nicht mit Recht bezweifelt Nipperdey, daß die Worte sich auf den Brand beziehen, vgl. Jonas: de ordine librorum Senecae (Berlin 1870) S. 62ff. und meine [unten abgedruckte] Abhandlung über Lyon in der Römerzeit S. 26.

2) Sueton Claudius c. 25: *‚Puteolis et Ostiae singulas cohortes ad arcendos incendiorum casus collocavit.‘* Vgl. Mommsen in CIL. X p. 183 (in der Einleitung zu Puteoli): *‚quod tamen non videtur mansisse, cum adhuc neutrius oppidi tituli vigiles ei proprios dederint‘* [über die Vigiles in Ostia: Dessau in CIL. XIV p. 9]. Die von Petron c. 78 erwähnten *vigiles, qui custodiebant vicinam regionem* sind nur städtische Nacht- resp. Feuerwächter, vgl. Mommsen, Hermes 13 S. 112f. [= Ges. Schr. VII S. 197].

nur in Nemausus und vielleicht in dem in so vieler Hinsicht an Rom erinnernden Lugudunum[1]. Jedoch ist es fraglich, ob der Beamte in Nemausus als Kopie des stadtrömischen Präfekten anzusehen ist. Ich habe bereits an einem anderen Orte[2] darauf hingewiesen, daß allem Anscheine nach in dieser Stadt kurz nach der Eroberung von Alexandria (724) eine Ansiedelung von alexandrinischen Griechen stattgefunden hat, und es wird daher die Annahme, daß der *praefectus vigilum* in Nemausus direkt dem alexandrinischen *νυκτοστρατηγός* nachgebildet sei, nicht ungerechtfertigt erscheinen. Dafür spricht ferner der volle Titel des Nemausensischen Beamten: *praefectus vigilum et armorum*, der seine Analogie nicht in Rom, sondern im Orient: in griechischen Städten Kleinasiens, wo die polizeilichen Einrichtungen weit entwickelter als im Westen des Reiches gewesen sein dürften, findet[3] und darauf hinzudeuten scheint, daß dieser Präfekt ursprüng- 241 lich zugleich als Kommandant der Munizipalmiliz, die freilich in der späteren Kaiserzeit mehr und mehr zurückgetreten oder vielleicht sogar ganz aufgehoben ist, fungiert habe[4]. Er ist ein im Range[5] den Quattuorvirn nachstehender einzelner Munizipalbeamter, der sicherlich nicht vom Kaiser oder Statthalter ernannt wurde[6], sondern, wie die übrigen städtischen Beamten, durch Wahl seinen Posten erhalten und als Polizeimeister für die Sicherheit der Stadt in jeder Hinsicht zu sorgen gehabt haben wird. Mit Recht hat es nun Befremden erregt, daß, während dieser Präfekt nicht selten genannt wird, in keiner einzigen unter den massenhaften Inschriften von Nemausus und Umgegend ein *vigil* erscheint[7], und demnach eine

1) Vorausgesetzt daß *T. Flav(ius) Latinianus praefectus vigilum* in einer Inschrift von Lyon (de Boissieu: Inscriptions antiques de Lyon S. 3 [= CIL. XIII n. 1745]) dies Amt in Lugudunum (und nicht in Rom) bekleidet hat.

2) Wiener Studien V S. 319ff. [oben S. 40ff.]; vgl. jetzt auch Allmer, Revue épigraphique II S. 8ff.

3) Vgl. die *στρατηγοὶ ἐπὶ τῶν ὅπλων* oder *ἐπὶ τὰ ὅπλα* oder auch *ἐπὶ τοὺς ὁπλείτας* in Smyrna und anderen Städten Kleinasiens: C. I. Gr. Index p. 40 und Cagnat: de municipalibus et provincialibus militiis p. 14. Daß diese erst den gleichnamigen athenischen *στρατηγοί* (vgl. Boeckh St.-H. I S. 248) nachgebildet seien, ist nicht wahrscheinlich.

4) Anders urteilt Herzog: Gallia Narbonensis S. 224: ‚*quae sub cura horum praefectorum erant arma, nihil aliud fuisse tibi fingas quam ea, quae adversus incendia erant necessaria.*‘ Nicht ganz entschieden äußert sich Cagnat a. a. O. S. 87: ‚*praefectum armorum idem valere arbitramur ac armamentarii custodem; eundem armatis praefectum fuisse verisimile est, sed non affirmari potest.*‘

5) Das bemerkt Cagnat a. a. O. S. 13 mit Recht.

6) Wie Herzog a. a. O. annehmen will, dem Cagnat a. a. O. S. 13 beipflichtet.

7) Ein *stator Nem(ausensium)*, der wohl zu Polizeidiensten verwendet sein

organisierte Truppe von *vigiles* allem Anscheine nach in dieser Stadt überhaupt nicht existiert hat. Herzog[1] hat daher die Vermutung geäußert, daß an Stelle der *vigiles* das so häufig in Inschriften und 242 auch in Nemausus bezeugte *collegium fabrorum* als Löschmannschaft verwandt worden sei und unter dem Kommando des *praefectus vigilum* gestanden habe. Daß eine solche Verwendung der *fabri* stattgefunden hat, ist unzweifelhaft und bereits von Gothofredus in seinem meisterhaften Kommentar zum Codex Theodosianus[2] ausgesprochen worden; den Beweis dafür bietet der interessante Briefwechsel des Plinius mit Trajan, der mit Rücksicht auf seine Wichtigkeit für unsere Untersuchung hier eine Stelle finden möge. Plinius berichtet dem Kaiser[3] über einen Brand in Nicomedia, der, wie er als Augenzeuge bestätigen könne, sehr große Dimensionen angenommen habe: ‚*primum violentia venti, deinde inertia hominum, quos satis constat otiosos et immobiles tanti mali spectatores perstitisse. Et alioqui nullus usquam in publico sipo, nulla hama, nullum denique instrumentum ad incendia compescenda. Et haec quidem, ut iam praecepi, parabuntur. Tu, domine, dispice, an instituendum putes collegium fabrorum dumtaxat hominum CL. Ego attendam ne quis nisi faber recipiatur neve iure concesso in aliud utantur; nec erit difficile custodire tam paucos*‘. Darauf antwortet Trajan ablehnend: ‚*tibi quidem secundum exempla complurium in mentem venit posse collegium fabrorum apud Nicomedenses constitui. Sed meminerimus provinciam istam et praecipue eam civitatem eiusmodi factionibus esse vexatam.*

---

wird, ist bezeugt: CIL. XII n. 3309; ebenso ein *stator civitatis Vienne(n)s(ium)*: CIL. XII n. 1920; dagegen ist in einer Grenobler Inschrift nicht richtig von Herzog n. 552 ein *stat(or) Cularon(e)* restituiert. Vgl. Petronius c. 126: *servos aut statores altius cinctos*. Über die *hastiferi* in Vienna und Mattiacum vgl. Cagnat a. a. O. S. 79ff.

1) Herzog a. a. O. S. 224; ihm stimmt Cagnat a. a O. S. 89 zu, der als moderne Analogie anführt, daß auch in Frankreich vorzugsweise diese Art von Handwerkern unter die Feuerwehr aufgenommen wird. Vgl. betreffs der Leipziger Feuerwehr Oswald Faber, Die freiwilligen Feuerwehren (ich zitiere nach der zweiten im Jahre 1868 erschienenen Auflage, da mir die späteren hier nicht zur Hand sind), S. 24: ‚Militärpersonen, die bereits in die Landwehr versetzt sind, ganz besonders Bauhandwerker, werden vorzugsweise aufgenommen.‘

2) Gothofredus zu Cod. Theodos. XII, 1, 62: ‚*fabrorum collegia et quidem in maximis urbibus fuere, compescendis incendiis, quo fine Plinius cum Bithyniae praeesset, de collegio fabrorum Nicomediae instituendo ad Traianum retulit*‘, vgl. zu XIV, 8, 1: ‚*et fabri quidem, non tantum ad opera excitanda, verum ad incendia compescenda: quo fine iam olim collegium huiusmodi fabrorum Nicomediae institui voluit Plinius*‘.

3) X, 33–34.

Quodcumque nomen ex quacumque causa dederimus iis qui in idem contracti fuerint, [erani][1] *hetaeriaeque brevi fient. Satius itaque est comparari ea quae ad coercendos ignes auxilio esse possint admonerique* 243 *dominos praediorum ut et ipsi inhibeant, ac si res poposcerit, accursu populi ad hoc uti*'.

Ist es danach unzweifelhaft, daß in zahlreichen Städten (*secundum exempla complurium* schreibt Trajan) die Kollegien der *fabri* beim Löschwesen tätig gewesen sind, so führt doch die enge Verbindung, in welcher sie in einer großen Zahl von Inschriften mit zwei anderen Kollegien, und zwar in erster Linie mit den sogenannten *centonarii*, in zweiter mit den *dendrophori* stehen, auf die Vermutung, daß diese Vereinigung verschiedenartiger Korporationen zum Zwecke gemeinsamer Hilfeleistung beim Löschdienst erfolgt sein dürfte. Diese gelegentlich schon von Marquardt[2] geäußerte Vermutung wird, wie

1) Überliefert ist: *fuerint hetariae quae breves fient*; die von Cataneus und Orelli vorgeschlagenen Änderungen *hetaeriae quamvis breves* und *ἑταιρίαι ἑταῖροιque brevi fient* sind unbefriedigend [ebenso die des neuesten Herausgebers Kukula: *nefariae sodalitates hetaeriaeque*]; Keil und Mommsen haben daher eine Lücke zwischen *fuerint* und *hetaeriaeque brevi fient* (denn so ist sicher zu schreiben) angezeigt. Daß nach *fuerint* leicht *erani* ausfallen konnte, liegt auf der Hand; eine Bestätigung, daß aber gerade dieses Wort ausgefallen ist, geben die Briefe 92 und 93, in deren ersterem Plinius den Trajan bittet, die Stiftung eines *eranus* in Amisus zu gestatten, worauf Trajan antwortet: ‚*Amisenos, quorum libellum epistulae tuae iunxeras, si legibus istorum, quibus beneficio foederis* (so ist für das überlieferte *de officio foederis* zu schreiben; vgl. den vorangehenden Brief des Plinius: ‚*Amisenorum civitas libera et foederata beneficio indulgentiae tuae legibus suis utitur*', worauf sich Trajan offenbar bezieht) *utuntur, concessum est eranum habere, possumus quo minus habeant non impedire, eo facilius, si tali collatione non ad turbas et ad inlicitos coetus, sed ad sustinendam tenuiorum inopiam utuntur. In ceteris civitatibus, quae nostro iuri obstrictae sunt, res huiusmodi prohibenda est.*'

2) Marquardt Das Privatleben der Römer II S. 698 [2. Aufl. S. 719]: ‚die *fabri tignarii* bilden in den meisten Städten eigene Kollegia und werden auch zu Kommunalzwecken verwendet, namentlich als Feuerlöschkorps, zu welchen außer ihnen auch die *centonarii* und *dendrophori* zu gehören scheinen'. Diese Ansicht dürfte stillschweigend auch von Mommsen, der bei Bearbeitung der oberitalischen Inschriften vielfach die *centonarii* zu erwähnen Veranlassung gefunden hat, geteilt worden sein. — Erst nach Abschluß dieser Untersuchung sehe ich, daß auch Rodbertus: Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus (in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Bd. VIII, 1867 S. 421 Anm. 62 auf Grund der unten S. 104 Anm. 1 angeführten Worte des Symmachus die richtige Erklärung der *centonarii* (in Rom) gefunden und daran einige Bemerkungen geknüpft hat, die sich mit meinen Ausführungen in einzelnen Punkten berühren; auf die Organisation der *centonarii* außerhalb Roms einzugehen hat er bei dieser gelegentlichen Betrachtung keine Veranlassung gehabt.

ich glaube, durch die folgenden Betrachtungen zur Gewißheit erhoben werden, und es soll daran der bisher noch nicht gemachte Versuch sich knüpfen, auf Grund des keineswegs unbedeutenden epigraphischen Materials ein Bild der Organisation des Löschwesens in den römischen Landstädten zu entwerfen.

244 Zunächst möchte ich von einer allgemeinen Bemerkung ausgehen, die mir für eine richtige Beurteilung des römischen Kollegienwesens überhaupt von Bedeutung zu sein scheint. Man findet nämlich vielfach die Ansicht vertreten, daß die Kollegien, deren Namen von Industrie-Erzeugnissen abgeleitet sind, als Vereine von Fabrikanten dieser Produkte anzusehen seien. Eine Durchmusterung der Inschriften und insbesondere ein Vergleich der Kollegien mit den nicht als *collegiati* bezeichneten *artifices* ergibt aber unzweideutig, daß die Warenerzeuger in kleinerem und größerem Stil nur einen verschwindend geringen Bruchteil unter den Kollegien ausmachen[1], daß vielmehr der weitaus überwiegende Teil aus Arbeitern im weitesten Sinn mit Einschluß der Künstler und Handeltreibenden gebildet ist. Während nun bei zahlreichen Kollegien, wie beispielshalber bei den angeblich bereits von König Numa gestifteten *fabri, fullones, tibicines*, über die Qualität der Mitglieder kein Zweifel obwalten kann, läßt der Name anderer, wie z. B. der *cisiarii* und *lecticarii*, an und für sich eine doppelte Auffassung zu, nämlich als Fabrikanten von Wagen und Sänften, oder als Kutscher und Sänftenträger[2]. Daß die letztere Auffassung, soweit es sich um Mitglieder von Kollegien handelt, die allein richtige ist, scheint mir zweifellos; denn wie die *navicularii* sich durch nähere Bezeichnungen nicht als Schiffsbauer sondern als Schiffer, und zwar als Meer- oder Flußschiffer charakte-

---

1) So findet sich ein *collegium fabrum soliarium baxiarium* 7 $\overline{III}$ *qui consistunt in scola sub theatro Aug. Pompeian.*: CIL. VI n. 9404.

2) Über die *cisiarii* vgl. Marquardt Privatleben II S. 706 Anm. 11 [2. Aufl. S. 728 Anm. 1]. Fälschlich erklärt derselbe S. 718 [2. Aufl. S. 740] das Kolleg der *tabernacularii* als Zeltmacher, während dieselben zum kaiserlichen Gesinde gehören und unter dem *praepositus ad tabernacla* oder *tabernaculorum* (CIL. VI n. 5339 9054) stehen. Zweifelhaft ist noch immer die Bedeutung der *utricularii*, die Boissieu (Inscriptions de Lyon p. 401 ff.) und ihm folgend Marquardt a. a. O. S. 719 [= 2. Aufl. S. 741] für Schlauchfabrikanten, andere, wie Schwarz und Calvet, für Schiffer halten, die Waren auf einem von Schläuchen getragenen Floß transportierten. Eine dritte Erklärung, die mir der Erwägung sehr wert zu sein scheint, macht sie mit Rücksicht auf Sueton Nero c. 54: ‚*voverat proditurum se partae victoriae ludis etiam hydraulam et choraulam et* u t r i c u l a r i u m‘ zu Musikanten, wonach man Sackpfeifer unter ihnen zu verstehen haben würde [auch Marquardt a. a. O. läßt diese Erklärung zu].

risieren[1], so wird bei den *cisiarii* sogar ihr Standplatz angegeben. 245 Es scheint eben das Recht, ein Kolleg zu bilden, zumeist nur solchen erteilt zu sein, die ein dem öffentlichen Interesse dienendes Gewerbe betrieben[2], und dementsprechend werden wir auch die *centonarii* nicht als Kissenfabrikanten oder gar als Flickschneider[3] erklären dürfen, sondern als eine Vereinigung von Männern, die ihren Namen nach den *centones* führen, von denen sie einen dem Gemeinwesen förderlichen Gebrauch zu machen sich verpflichtet haben. Da nun aber bekanntlich diese *centones* in erster Linie als Feuerlöschmittel verwendet worden sind[4], so stehe ich nicht an, das *collegium centonariorum* als eine zur 246 Hilfeleistung bei Bränden zusammengetretene Vereinigung, mit einem Wort als freiwillige Feuerwehr zu erklären.

1) Marquardt a. O. S. 388ff. [2. Aufl. S. 404ff.].

2) Die *corpora* bilden natürlich einen weiteren Begriff; die Definition von Max Cohn: Zum römischen Vereinsrecht S. 19: ‚*collegium* umfaßt diejenigen *corpora*, welche nicht öffentliche Gemeinwesen sind' scheint mir freilich keineswegs erschöpfend zu sein. Der ziemlich beschränkte Kreis der Kollegien ist wohl eben daraus zu erklären, daß die Konzession nur solchen Vereinigungen gegeben wurde, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgten, wie z. B. die zahlreichen Begräbnisvereine, die daher auch als *collegia salutaria* bezeichnet werden, und die Feuerwehren, oder deren Beruf ein öffentlicher und für die Gemeinde wichtiger war, wie Schiffer, Sänftenträger, Musikanten, ferner Wein-, Öl- und Getreidehändler. Vgl. Callistratus in Digg. 50, 6, 6 § 12 über die *collegia*, die ‚*idcirco instituta sunt, ut necessariam operam publicis utilitatibus exhiberent*'.

3) Natürlich ist hier zwischen dem *collegium centonariorum* und einzelnen Handwerkern, die den Namen *centonarius* führen (wie bei Petron c. 45), streng zu scheiden; die Inschrift eines *vestiarius centonarius*, auf die man sich meist beruft, ist nach Mommsens Ansicht (CIL. V n. 50*) vielleicht gefälscht. Verfehlt sind die Bemerkungen Gothofreds (zu Cod. Theodos. XIV, 8, 1) über die *centonarii*: nicht viel glücklicher ist Fontanini: de antiquitatibus Hortae ed. II p. 93, dem sich einige Neuere angeschlossen haben, mit seiner Deutung: ‚*centonarii ii erant, qui arcibus, navibus et militibus centones ipsos offerendos curabant.*' Marquardt a. O. S. 567 [2. Aufl. S. 585] erklärt die *centonarii* als ‚Verfertiger von Kleidern aus alten Flicken und Decken derselben Art, die man zum Feuerlöschen und für militärische Zwecke brauchte' und fügt hinzu: ‚die in Inschriften oft erwähnten *collegia fabrum et centonariorum* scheinen nur für diesen letzteren Zweck bestimmt zu sein.' Richtiger sagt er S. 698 [2. Aufl. S. 719]: ‚die *centonarii* haben ihren Namen von dem Gebrauch der *centones*, die zu dem Löschapparat gehören.'

4) Vgl. die Stellen bei Marquardt: Staatsverwaltung II S. 513 Anm. 1 [2. Aufl. S. 530 Anm. 5] (wo die *fabri centonarii* wieder als Anfertiger dieser Kissen erklärt werden) und Masquelez in Darenberg und Saglio: Dictionnaire des antiquités p. 1013 s. v., der auf Grund der falschen Lesung: *centonarios* für *centenarios* (Cod. Theodos. XVI, 10, 20 § 4) die *centonarii* als ‚*chargés de couvrir les machines de guerre avec les centones*' erklärt.

Eine unzweideutige Bestätigung dieser Auffassung bietet eine in der Nähe von Comum gefundene Inschrift der *centuria centonar(iorum) dolabrar(iorum) scalar[i]or(um):* CIL. V n. 5446, die sicherlich niemand als eine Vereinigung von Kissen-, Beil- und Leiterfabrikanten erklären wird, sondern die vielmehr eine nach den wichtigsten Löschrequisiten[1] benannte Unterabteilung des *collegium* 247 *centonariorum* gebildet[2] hat, und zwar wahrscheinlich diejenige, welche den eigentlichen Steigerdienst, wie wir heute sagen würden[3], zu verrichten hatte. Dazu stimmt, daß wir in Aquileia, wo ebenfalls die *collegia fabrorum, centonariorum* und *dendrophororum* eng verbunden erscheinen, als Chargierten des *collegium fabrorum* einen *dolabrarius* finden, über dessen Funktionen das auf dem Stein befindliche Relief, einen Jüngling mit einer Hacke in der Linken und anscheinend einen *cento* in der Rechten darstellend, keinen Zweifel läßt[4]. Schließlich

1) Für die Notwendigkeit der Leitern beim Löschen bedarf es keiner Nachweise, vgl. jedoch die überhaupt wichtige Stelle des Ulpian Digg. 33, 7, 12 § 18: *‚acetum quoque, quod exstinguendi incendii causa paratur, item centones, sifones, perticae quoque et scalae* (warum Mommsen glaubt, daß diese letzteren Worte fälschlich aus § 22 hier eingeschoben seien, weiß ich nicht) *et formiones et spongias et amas et scopas contineri plerique et Pegasus aiunt‘.* — Betreffs der *dolabra* (auch heutigen Tages führen die Feuerwehrmänner ein Spitzbeil in einer Tasche mit sich) vgl. Paulus Digg. I, 15, 3 § 3 (de officio praefecti vigilum): *‚sciendum est autem praefectum vigilum per totam noctem vigilare debere et coerrare calciatum cum hamis et dolabris.‘* Petronius c. 78: *‚vigiles, qui custodiebant vicinam regionem, rati ardere Trimalchionis domum effregerunt ianuam subito et cum aqua securibusque tumultuari suo iure coeperunt‘.* — Daß übrigens der Name der Feuerwehr nicht von den *siphones*, sondern von den *centones* hergenommen ist, bietet ebenfalls einen Beweis für die geringe Rolle, welche die Feuerspritzen im Altertume infolge ihrer Unvollkommenheit gespielt haben (vgl. Beckmann: Geschichte der Erfindungen IV S. 430ff.; Jordan Römische Topographie I, 1 S. 460); bei den *vigiles* in Rom sind freilich *sifonarii* bezeugt: Kellermann: vigil. index p. 79; Henzen in Ann. dell' inst. 1874 p. 118. Vielleicht sind auch die *aquarii*, die ebenfalls bei den stadtrömischen *vigiles* bezeugt sind, zur Hilfeleistung bei Bränden verwendet worden; ein Kolleg derselben in Venusia: CIL. IX n. 460. Über den Namen *sparteoli* vgl. Tertullian apolog. c. 39 und das Scholion zu Juvenal 14, 305.

2) Ähnlich auch Mommsen: CIL. V index p. 1198: *‚eadem est quae alias dicitur collegium centonariorum‘.* Daß sie überall *centonarii* heißen, erklärt sich wohl nicht nur daraus, daß die *centones*, unter die man wohl auch Decken, Felle u. a. m. einbegriffen haben wird, das hauptsächlichste Löschmittel gebildet haben, sondern vor allem aus der nach strengen Normen von oben herab geregelten Organisation des Kollegienwesens im römischen Reich, welche individuellen Velleitäten nur einen sehr engen Spielraum gelassen haben wird.

3) Vgl. z. B. Faber a. a. O. S. 10ff.

4) CIL. V n. 908 (eine genauere Beschreibung oder Zeichnung der jetzt in Venedig befindlichen Inschrift wäre erwünscht) ist *dolabrarius* natürlich nicht

mag hier zur Bestätigung der obigen Erklärung auf das *collegium veteranorum centonariorum* in Carnuntum hingewiesen werden: denn daß in dieser Lagerstadt die Feuerwehr aus Veteranen gebildet worden ist, die natürlich bei größeren Bränden auf die Unterstützung der aktiven Mannschaft im Lager zählen konnte[1], kann nicht befremden.

So erklärt sich leicht die enge Beziehung der *centonarii* zu den *fabri*, aus denen großenteils, in einzelnen Städten wohl sogar ausschließlich, die aktiven Mitglieder der Feuerwehr genommen wurden[2], wenn auch daneben vielfach sicher auch andere, selbst Frauen[3] als zahlende Mitglieder Aufnahme gefunden haben[4]. Es erklärt sich ferner die auf den ersten Blick auffällige Tatsache, daß die *collegia* 248 *fabrorum* und *centonariorum* zuweilen, selbst in derselben Stadt, als zwei, zuweilen dagegen als ein einziges Kolleg bezeichnet werden[5],

---

mit Georges s. v. als ‚Hauen-, Pikenschmied', sondern etwa als ‚Vorbrecher' zu erklären.

1) Daß ein aktiver Soldat in diesem Veteranenkolleg Magister gewesen sei, halte ich nicht für denkbar (vgl. Mommsen zu CIL. III n. 4496[a]: ‚*alterum ex magistris eius collegii militem fuisse quamquam sane offendit, tamen quid aliud subesse possit, non perspicio*'); vielleicht darf man, obschon die Setzung des bloßen Kognomens auffällig ist, etwa ergänzen: ..... *m]iles le[g(ionis) ... p(ro)] s(alute) Adauct[i m]agistri col(legii) vet[er]anoru(m) centonarioru(m) i(mpensis) s(uis) p(osuit).*

2) So schreibt Plinius an Trajan (allerdings von dem zum Löschdienst bestimmten *collegium fabrorum*): ‚*ego attendam ne quis nisi faber recipiatur*'.

3) CIL. V n. 5869, wo der Mann *ex centuria IIII coll(egii) fabr(orum) et centon(ariorum)* ist, seine Frau dagegen sich in der 12. Zenturie, offenbar als unterstützendes Mitglied befindet.

4) Darauf möchte ich die *sequella collegii centonariorum* in Sentinum CIL. XI n. 5749 beziehen, ferner Ausdrücke wie *pertinens ad collegium fabrorum, exsercens artem cretariam* (CIL. XIII n. 1978: Lyon) oder in einer Inschrift von Chichester (CIL. VII n. 11): *[colle]gium fabrorum et qui in eo [sunt]*, denn so ist allem Anscheine nach zu ergänzen. Hierauf beziehen sich auch die Bestimmungen über die Immunität der Mitglieder, die Callistratus in Digg. 50, 6, 6 § 12 mitteilt: ‚*quibusdam collegiis vel corporibus, quibus ius coeundi lege permissum est, immunitas tribuitur: scilicet eis collegiis vel corporibus, in quibus artificii sui causa unusquisque adsumitur, ut fabrorum corpus est et si qua eandem rationem originis habent, id est idcirco instituta sunt, ut necessariam operam publicis utilitatibus exhiberent. Nec omnibus promiscue, qui adsumpti sunt in his collegiis, immunitas datur, sed artificibus dumtaxat; nec ab omni aetate allegi possunt, ut divo Pio placuit, qui reprobavit prolixae vel imbecillae admodum aetatis homines*'. Vgl. Rodbertus a. a. O. S. 422 Anm. 6.

5) Vgl. Mommsen in CIL. V index p. 1198: ‚*quam arte iuncta sint collegia duo fabrum et centonariorum, inde apparet, quod interdum reguntur ab eodem curatore (Brixiae, n. 4333) praefectove (Aquileiae, n. 749); quod duorum collegiorum libertus invenitur: Fabricius Centonius (Brixiae, n. 4422); quod Mediolani modo*

da die Mitglieder des *collegium centonariorum* wohl zugleich dem *collegium fabrorum* angehören mußten und meist das erstere aus dem letzteren hervorgegangen sein wird. — Aus ähnlichen Elementen wie die *fabri* werden die stets an dritter Stelle und im ganzen seltener genannten *dendrophori* bestanden haben, die ihren griechischen Namen wahrscheinlich ihren Funktionen im Kulte der *Magna Mater* ver-
249 danken[1] und allem Anschein nach ebenfalls zur Hilfeleistung bei Feuersbrünsten verpflichtet gewesen sind.

Es liegt auf der Hand, daß in der Regel nur in größeren Gemeinden neben den *fabri* noch ein selbständiges Kolleg der *centonarii* sich hat bilden können; so finden wir ein solches in Spanien nur in Tarraco und Hispalis, in Gallien in Massilia, Aquae Sextiae, Arelate, Nemausus, Lugudunum[2], in den Donauprovinzen in Apulum, Aquincum, Carnuntum, Emona, Salonae, Siscia; gar nicht in Britannien, Germanien, dem Orient und Afrika[3], wo überhaupt der Mangel an Kollegien

---

collegia dicuntur, modo collegium (Mediolani, cf. p. 635). Iuncta inveniuntur praeterea Concordiae (n. 8667), item adiunctis dendrophoris Bergomi (n. 5128) et Feltriae (n. 2071), obtinentque semper primum locum fabri, secundum centonarii, tertium dendrophori. Eodem referenda sunt collegia tria Cemeneli et collegia omnia Brixiae et Dertonae.‘ Ähnliche Bemerkungen bei Mommsen in den Einleitungen zu Brixia (p. 440), Comum (p. 565), Mediolanum (p. 635). Ein *templum collegi fabrum et centonariorum Regiensium:* CIL. XI n. 970. Die enge Verbindung bezeugen auch die zwei ganz gleichlautenden, bis auf die Zeileneinteilung übereinstimmenden Dedikationen an denselben Mann in Ariminum, deren erstere von dem *collegium centonariorum*, die zweite von dem *collegium fabrorum* gesetzt ist: CIL. XI n. 385—386.

1) Vgl. Marquardt: Privatleben II² S. 719: ‚die *dendrophori* sind von unsicherer Bedeutung.‘ Ich glaube mit Rodbertus (a. a. O. S. 421 Anm. 62) eine Erklärung derselben zu finden bei Symmachus relation. 14 § 3 ed. Seeck, wo unter den Kollegien, die *urbis onera sustinent*, genannt werden: *‚pars urenda lavacris ligna comportat, sunt qui fabriles manus augustis operibus adcommodent, per alios fortuita arceantur incendia*, d. h. die Kollegia der *dendrophori (ligna comportat* ist offenbar nur die Übersetzung des griechischen Wortes), *fabri* und *centonarii*; Gebhardt: Studien über das Verpflegungswesen von Rom und Konstantinopel S. 7 Anm. 3 bezieht die ersten Worte unrichtig auf die *mancipes thermarum.* Der von Marquardt und Orelli n. 4160 angeführte *faber tign. collegii dend.* ist übrigens gefälscht [CIL. VI, 5 n. 3075].

2) In Narbo und Vienna (der in einer Viennenser Inschrift genannte *sevir A[ug(ustalis)] Lug(uduni) honoratus, i[tem] centonarius honoratus:* CIL. XII n. 1898 wird auch letztere Ehre wohl in Lugudunum erhalten haben) sind *centonarii* bis jetzt nicht nachweisbar.

3) Mommsen index zu CIL. VIII p. 1102: *‚fabrum centonariorumque collegia in Africa nulla reperiuntur; [Col]legius Fabricius n. 3545 si manumissus est a collegio eiusmodi, id extra Africam fuisse potest.‘* Die Ergänzung in n. 10523: *[cent]onari(i)* ist unsicher.

sehr bemerkenswert und allem Anschein nach auf höheres Verbot zurückzuführen ist. Sehr häufig sind die *centonarii* dagegen in Italien[1], und es ist kein Zufall, daß gerade Plinius den Kaiser zu einer ähnlichen Institution in Nicomedia überreden will, da nirgends sich die Feuerwehr in so ausgebildeter Organisation zeigt, als in seiner Heimatstadt Comum und den benachbarten Städten Mediolanum und Brixia. In allen drei Gemeinden stehen die Kollegien der *fabri, centonarii, dendrophori*, deren Einsetzung in Mediolanum etwa in die Zeit des Trajan[2] zu fallen scheint, in engstem Zusammenhang[3]. Die Mitgliederzahl dieser Kollegien muß, wie aus der Menge der Inschriften und den Worten des Plinius betreffs eines Kollegs von 150 Mann[4]: *nec erit difficile custodire tam paucos* erhellt, eine sehr 250

1) Am wenigsten im Südwesten; daß in Puteoli sich gar keine *fabri* finden, hat Mommsen (CIL. X p. 183) mit Recht der Erwähnung für wert gehalten; ebensowenig sind *centonarii* nachweisbar. Vertreten sind dort von Korporationen nur das *honestissimum corpus dendrophororum*, ein *collegium scabillariorum, ingenui et veterani corporati* und ein *collegium Decatrensium* (vgl. Henzen III p. 291 n. 3162: ,*de Decatrensibus verum invenit Minervinius, ad Δεκάτερα Delmatiae, quae Decadaron geographo Ravennati, nunc vero Cattaro dicuntur, collegium illud referens, quod negotiandi caussa Puteolis consistebat*'; dagegen Mommsen CIL. III p. 284), das möglicherweise seinen Namen von seinem Vereinigungstage, den Iden, die ja achtmal im Jahre auf den 13. fallen, abgeleitet haben könnte, so wie sich in Spanien *collegia kalendaria et iduaria* (vgl. Mommsen CIL. II zu n. 4468) finden. Wahrscheinlich haben dieselben Rücksichten, welche Trajan abhielten, in Nicomedia die Gründung eines *collegium fabrorum* zu gestatten, auch die Kollegienbildung in der von zahlreichen Orientalen bevölkerten Hafenstadt Puteoli gehindert.

2) Die Jahre seit der Gründung des Kollegs der *fabri* und *centonarii* werden in mehreren Mailänder Inschriften der *curatores* des Kollegs angegeben, so in n. 5869: *curator ark(ae) Titianae coll(egii) s(upra) s(cripti) anni CLI colon(iae) G(allienianae) A(ugustae) F(elicis) Med(iolani)* (so gewiß richtig von Mommsen S. 634 ergänzt). Ich möchte glauben, daß der Zusatz *G(alliena)* oder *G(allieniana)*, wofür sich sonst auch *A(ntoniniana?)* findet, darauf deutet, daß die Inschrift unter Gallienus selbst gesetzt ist; danach müßte die Gründung des Kollegs unter Trajan fallen. Übrigens scheinen auch unter Domitian ähnliche Gründungen nicht selten gewesen zu sein, denn Plinius (panegyr. c. 54) führt als einen gewöhnlichen Verhandlungsgegenstand im Senate an: ,*de ampliando numero gladiatorum aut de instituendo collegio fabrorum consulebamur*', wonach also auch in dieser Zeit noch die Konzession zur Bildung von Kollegien in italischen Städten vom Senate erteilt wurde. In Apulum scheint das Kolleg der *fabri* und ohne Zweifel auch das der *centonarii* erst von Septimius Severus eingesetzt zu sein; vgl. Mommsen in CIL. III p. 183.

3) S. oben S. 103 Anm. 5.

4) Vgl. Faber a. O. S. 11: ,Die Leipziger Turner-Feuerwehr hat dermalen einen Etat von 160 Mann', allerdings mit der festbesoldeten Feuerwehr, allen Reserven und zum Löschdienst Verpflichteten kam der Gesamtetat der Leipziger Feuerwehr nach Faber S. 26 auf 891 Mann.

bedeutende gewesen sein. Die Kollegien sind ihrer Bestimmung entsprechend militärisch gegliedert und zerfallen, wenigstens in einigen Städten, in Centurien (in Mediolanum sind 12 Centurien nachweisbar) 251 und in Decurien; den Befehl über jede Centurie führt ein *centurio*, der einen *optio* unter sich hat[1], die Decurien[2] werden von Decurionen[3] kommandiert; als Unteroffiziere finden wir *principales*[4], in Ostia werden sogar die gewöhnlichen Mitglieder ohne Charge als *numerus* 252 *militum caligatorum* bezeichnet[5]. An der Spitze des ganzen Kollegs steht der *praefectus collegii fabrorum*[6], ein freigeborener angesehener

1) Vgl. Mommsens Einleitung zu Mediolanum in CIL. V p. 635; ein *centurio centuriae VII* des *collegium fab(rorum) et cent(onariorum)*: CIL. V n. 5738; ein *optio cent(uriae) III [e]x coll(egio) fab(rorum) et cent(onariorum)*, im dreißigsten Lebensjahre gestorben: CIL. V n. 5701. Über die militärische Bedeutung der *optiones* in den Kollegien vgl. Mommsen Ephem. epigr. V S. 113ff.

2) In Ravenna wird die 17. Decurie der *centonarii* und die 28. der *fabri* erwähnt: CIL. XI n. 125—126. In einer in Aquileja gefundenen Inschrift (Gregorutti archeografo Triestino n. s. 10, 1884, S. 405 [= Pais: CIL. suppl. Ital. I, 181 mit Mommsens Restitution]) wird eine *dec(uria) Apol(linaris?)* genannt.

3) In Mediolanum ein *dec(urio) dec(uriae) V ex centuria IIII coll(egii) fabr(orum) et centon(ariorum)*: CIL. V n. 5869; in Ravenna ein *dec(urio) c(ollegii) c(entonariorum) m(unicipii) R(avennatis) dec(uriae) XVII*: CIL. XI n. 125. Meist werden sie nur als *decuriones collegii fabrorum* bezeichnet, so in Aquileja: CIL. V n. 731, in Patavium: V n. 2850, in Ravenna: XI n. 126, in Ostia: Wilm. n. 1742 [CIL. XIV n. 2630] in Sarmizegetusa: Ephem. epigr. II n. 433 [CIL. III S. n. 7910]. In stadtrömischen Inschriften: CIL. VI n. 7861. 7863. 7864. 9254 und n. 9409, wo *praef(ectus), dec(urio)*, nicht *praef(ectus) dec(uriae)* zu ergänzen sein wird. Vgl. die 60 Decurien der *fabri tignarii* VI n. 10300 [= 33858] (mit Anm., und dazu VI n. 1060), an deren Spitze *decuriones a cos. (a consulibus [ad aerarium delati]?)* stehen [vgl. VI n. 33856]. — Es ist nicht ohne Interesse, die Organisation der Turner-Feuerwehr in Leipzig damit zu vergleichen; dort heißt es in dem Statut § 6: ‚die Companie trägt gleichförmige Kleidung und Ausrüstung und steht unter einem Hauptmann und der entsprechenden Anzahl von Zugführern und Rottmeistern. Die Mannschaft wird in Steiger und Spritzenleute eingeteilt; von den Steigern werden einige zu Rohrführern bestimmt. Außerdem fungieren bei der Companie zwei Cassirer und ein Fourier (und zwei Ärzte, vgl. Faber S. 12). Die Rottmeister, Rohrführer und der Fourier werden, und zwar bis auf Widerruf, von dem Hauptmann und den Zugführern ernannt'.

4) Erwähnt werden dieselben in einer Inschrift von Apulum (CIL. III n. 1210), die gesetzt ist dem *patronus et dec(urio) coll(egii) fabrum* von den *decc. (= decuriones) et principales coll(egii) s(upra) s(cripti)*.

5) Vgl. CIL. XIV n. 128 mit Dessaus Bemerkungen.

6) *Praefecti collegiorum* sind überhaupt nicht häufig und deuten wohl regelmäßig auf eine quasi-militärische Organisation hin. Ich finde sie nur bei den *fabri*, sodann bei den *centonarii* (Ephem. II n. 802 und 838 [CIL. III S. 10738. 10836]), *dendrophori* (Wilmanns n. 1757 [CIL. XIV 2634]), *nautae Rhodanici* (Wilmanns

Mann, der in der Regel wohl selbst die Evolutionen und Exerzitien des Korps geleitet haben wird, wie eine Inschrift von Aquincum[1] bezeugt: ‚*praef(ectus) coll(egii) fabr(orum) itemque patronus, duxit coll(egium) s(upra) s(criptum) in ambulativis.* Zu dieser militärischen Organisation paßt das *officium tesserariorum* und die *schola vexillariorum* des *collegium fabrorum Comensium*[2], und vielleicht ist darauf auch der *vexillifer [col]l(egii) fabro[r(um)]* in Sarmizegetusa zu beziehen[3]. Daneben finden wir, abgesehen von den bei allen Kollegien wiederkehrenden *magistri* und den mit der Geldgebahrung betrauten *quaestores*[4], für die zuweilen, z. B. in Mediolanum, *curatores arcae* eintreten, einen *magister officior(um) colleg(ii) fabr(orum)* in Comum[5], *of(f)iciales c(ollegii) cent(onariorum)* in Brixia[6], und zwar fünf, womit 253 die in einigen Inschriften auftretenden *quinqueviri*[7] zusammenzustellen

---

n. 2227 [CIL. XIII n. 1967]), ferner einen *praefectus iuventutis* in Lanuvium (Wilmanns n. 1772 [CIL. XIV n. 2121]) und einen *praefectus* der noch nicht erklärten *ministri ad tritones* in Salonae (CIL. III n. 1967. 1968). Ganz singulär ist der *praefectus colleg(ii) Augustal(ium)* in Aquincum (CIL. III n. 3487), wo vielleicht ursprünglich — es dürfte die älteste Inschrift von Aquincum, wahrscheinlich noch aus dem Jahre 138, sein — die Augustalen quasi-militärisch organisiert sein mochten. — Man hüte sich vor der naheliegenden Annahme, daß der in Munizipalinschriften so häufige militärische Titel (der in der Regel nicht als aktive Charge, sondern als bloßer Titel anzusehen sein wird) *praefectus fabrum* mit den *praefecti* der Kollegien der *fabri* zu identifizieren und etwa als Feuerwehrdirektor zu erklären sei. Schon die Zusammenstellung in zwei Inschriften von Triest (CIL. V n. 545. 546), wo ein Mann als *praefectus fabrum Romae et Tergeste* bezeichnet wird (vgl. Mommsen zu der Inschrift: ‚*sic intellege et ea praefectura fabrum eum functum esse, quae est inter munera militaria equestris dignitatis rei publicae Romanae, et fabris Tergestinis eum praefuisse praefectum et patronum*‘), spricht deutlich dagegen; vgl. auch z. B. die Inschrift von Ostia (CIL. XIV n. 298), wo derselbe Mann sowohl *praef. fabr. tign. Ostiensium* als auch *praefectus fabr.* ist.

1) CIL. III n. 3438.

2) CIL. V n. 5272.

3) Ephem. II n. 432 [CIL. III S. n. 7900]; vgl. die von Mommsen daselbst angeführten Stellen über die *vexilla collegiorum,* die freilich auch bei anderen Kollegien kaum gefehlt haben werden.

4) Über die *repunctores* s. unten S. 109 Anm. 7.

5) CIL. V n. 5310 (bei Como gefunden).

6) CIL. V n. 4488 (vgl. n. 4449): Dedikation an drei *seviri Augustales* (die nicht selten in Verbindung mit den *fabri* auftreten und wohl auch für diese Zwecke mit Beiträgen stark in Anspruch genommen worden sind) als *magistri in omnibus collegiis* (das sind die Kollegien der *fabri, centonarii, dendrophori*), dargebracht von fünf Männern: ‚*qui magister(io) eor(um) offic(iis) functi sunt*‘.

7) CIL. VI, 2 n. 9405: *V vir . . . ex testamento L. Mamili Felicis decuriae X collegium* (sic) *fabrum tignuariorum . . ollas XXXII donavit;* darauf möchte

sind; ferner einen *curator instrumenti* (d. h. des Löschapparates) *Veronaes(ium) ex numero colleg(ii) fabr(orum)*[1], schließlich einen *quaglator et patro[n(us)] colleg(ii) cento(nariorum)* in Capua[2] und als Diener *viatores* des *collegium centonariorum* in Rom[3].

Der Wirkungskreis dieser Feuerwehren umfaßt begreiflicherweise das ganze Gebiet, das der Stadt zugehört[4], ja erstreckt sich bisweilen selbst auf größere benachbarte Orte, die nicht in der Lage sein 254 mochten, ein eigenes Feuerwehrkorps zu unterhalten. So erklärt sich die Anwesenheit einer Abteilung — wir würden sagen: einer Filiale — der Feuerwehr von Placentia in dem nahen und wohl als *vicus* zu Placentia gehörigen Clastidium[5], ferner die Stationierung einer Centurie der Feuerwehr von Comum in dem heutigen Clivio, einem im nordwestlichen Gebiete von Comum gelegenen Örtchen, wo die Feuerwehr ein Versammlungshaus[6] sich erbaut und einen eigenen Verwalter für diesen Posten bestellt[7]. Demgemäß wird man

ich ferner beziehen CIL. V n. 1883 (bei Concordia gef.): *ex decuria armamentaria quinquevir bis*, da *fabri* und *centonarii* in Concordia bezeugt sind: V n. 8667 und auch die *decuria armamentaria* (anders faßt dieselbe Mommsen im Rheinischen Museum N. F. 6 S. 41 Anm.) dazu passen würde. Auch unter den Chargierten des *collegium fabrum tig[nariorum]* in Luna (CIL. XI n. 1355) werden unter den Dekurionen an erster Stelle 5 genannt, dann folgen nach größerem Zwischenraum 7 Namen, unter ihnen ein *haruspex*, ein *scriba*, zwei *medici*.

1) CIL. V n. 3387: ‚*C. Calventi Firmini curatores (curatoris* liest Pighius, vielleicht richtig*) instrumenti Veronaes(ium) ex numero colleg(ii) fabr(orum)*.'

2) CIL. X n. 3910: *quaglator et patro[n]. colleg(ii) cento(nariorum)* und dazu Mommsen, der *quaglator (= coagulator)* als *coactor* erklärt. Sollte nicht vielmehr *quaglator* (vgl. Augustinus bei Georges *s. v.: pacem coagulare* = Frieden stiften) der Zusammenbringer bei Streitigkeiten, d. h. der Schiedsrichter und Friedensstifter sein, dem *disceptator* entsprechend, ähnlich wie bei modernen Vereinen dieser Art ein Ehrengericht eingesetzt ist? Merkwürdig ist auch der *censor bis ad mag(istros) creandos* und *iudex inter electos* bei dem *collegium fabrorum* in Ostia: Wilmanns n. 1742 [CIL. XIV n. 2630].

3) CIL. VI n. 7861.

4) Vgl. Faber a. O. S. 26: ‚Das Ausrücken geschieht nur bei solchen Schadenfeuern, die im Umkreise von zwei Stunden stattfinden. . . . Übrigens haben viele Ortschaften um Leipzig freiwillige Feuerwehren errichtet, deren Gesamtetat wohl 500 Mann betragen mag.'

5) CIL. V n. 7357: *colleg(ium) centonar(iorum) Placent(inorum) consistent(ium) Clastidi* mit Anm. Mommsens. Über das Verhältnis von Clastidium zu Placentia vgl. Mommsen ibid. p. 828; über die technische Bedeutung von *consistere:* Mommsen in Hermes VII S. 309 [Ges. Schr. 6 S. 186 f.].

6) CIL. V n. 5447: ‚*q(uaestor) collegi centonarior(um) anni quo curia dedicata est*'.

7) CIL. V n. 5446: ‚*quaestori anni primi, cur(atori) praesidi(i) . . . centuria centonar(iorum) dolabrar(iorum) scalar[i]or(um)*. Hagenbuch zu Orelli n. 4071

auch ohne ausdrückliche Zeugnisse[1] annehmen dürfen, daß ähnliche Einrichtungen auch in anderen Städten, die ein umfangreiches Territorium besaßen, bestanden haben.

Die Mittel dieser im öffentlichen Interesse tätigen und daher vielfach privilegierten[2] Kollegien müssen an größeren Orten nicht unbedeutend gewesen sein; sie besitzen eigenen Grund und Boden[3] mit den für ihre Zwecke nötigen Gebäuden[4], haben Sklaven zu ihrer Verfügung, die dann als Freigelassene des Kollegs den Namen *Fabricius Centonius*[5] führen, sie erhalten, wie die Inschriften erweisen, zahlreiche Stiftungen von Mitgliedern des Kollegs, in der Regel 255 freilich mit der Verpflichtung, einen Teil zu Totenopfern und ähnlichen Zeremonien zu verwenden. Außerdem aber scheinen sie auch aus der Stadtkasse eine Unterstützung und Bezahlung für ihre der öffentlichen Sicherheit gewidmete Tätigkeit empfangen zu haben[6], denn gewiß mit Recht hat Mommsen das in Mailänder Inschriften genannte *coll(egium) aerar(ii) col(oniae) M(ediolanensium)* mit dem in seiner Organisation ganz übereinstimmenden Kolleg der *fabri et centonarii* für identisch erklärt[7], und auf einen engen Zusammenhang mit der

---

erklärt *cur(iae) praesidi,* Mommsen im Index zu CIL. V p. 1199 *cur(atori), praesidi,* jedoch scheint mir die oben vorgeschlagene Erklärung, auch mit Rücksicht auf den *curator instrumenti Veronaesium* V n. 3387, vorzuziehen.

1) Daß einige Inschriften von *centonarii* außerhalb Mailands auf dem zu dieser Stadt gehörigen Territorium gefunden sind, gestattet noch keinen Schluß auf feste Feuerwehrstationen an diesen Orten.

2) Digg. 50, 6, 6 § 12; vgl. oben S. 103 Anm. 4.

3) So heißt es in den oben angeführten Inschriften der *centonarii* von Comum V n. 5446—5447: *l(ocus) d(atus) d(ecreto) c(ollegii)* und ebenso von den *fabri* n. 5272 und 5287; vgl. auch für Mediolanum n. 5888.

4) Vgl. die oben S. 108 Anm. 6 und 7 zitierten Inschriften.

5) CIL. V n. 4422 (Brixiae): *Fabriciae Centoniae ... Fabricius Centonius collegiorum lib(ertus) Cresimus*; vgl. Hübner Ephemer. epigr. II p. 90.

6) Geldentschädigungen von der Stadtbehörde an die freiwillige Feuerwehr: Faber a. a. O. S. 3; die Spritzen und sonstigen Gerätschaften gehören dem Leipziger Stadtrat: S. 4 § 7.

7) Mommsen im CIL. V p. 634: *,cum aerario coniunctum esse videtur collegium) aerar(ii) col(oniae) M(ediolanensis), cuius nominantur in altero titulo n. 5892 patronus centuriarum XII, in altero n. 5847 patr(onus) et repunct(or), quamquam ne hoc collegium quibus officiis functum sit satis perspicio nec simile novi'* und p. 635: *,repunctor collegiorum fabrum et centonariorum invenitur in titulo Placentino componendus cum repunctore collegii aerarii supra memorato. Omnino inter collegium aerar(ii) quod fuit Mediolanii collegiaque fabrum et centonariorum Mediolaniensia tanta intercedit institutorum aequabilitas, ut quaeri possit, annon idem corpus sit appellationibus diversis.'* Daher findet sich auch hier ein *re-*

Gemeinde wird man auch die besonders in Oberitalien, wo überhaupt, wie schon bemerkt, das Löschwesen seine größte Ausbildung gefunden zu haben scheint, regelmäßige Hinzufügung des Namens der Stadt bei diesen Kollegien zurückzuführen haben.

Wenn man bedenkt, wie spät in unserer Zeit selbst in großen 256 Städten[1] es als Pflicht der Kommune erkannt worden ist, durch Organisation einer stehenden, festbesoldeten Feuerwehr die Sicherheit des Lebens und des Eigentums der Einwohner zu schützen, und wie wenig entwickelt bis vor wenigen Dezennien das Institut der freiwilligen Feuerwehren in kleineren Orten und auf dem flachen Lande war[2], so wird man zugestehen müssen, daß auch in dieser, wie in so mancher anderer Hinsicht (ich erinnere nur an die großartigen Alimentarstiftungen Nervas und der späteren Kaiser in Italien) die römische Kaiserzeit Einrichtungen aufzuweisen hat, die bis auf unsere Zeit kaum erreicht, geschweige denn übertroffen worden sind. Der rege patriotische Bürgersinn der städtischen Gemeinden Italiens und der Provinzen, der in zahllosen inschriftlichen Zeugnissen der ersten zwei Jahrhunderte unserer Zeitrechnung zutage tritt, bietet eine der erfreulichsten Erscheinungen der antiken Welt und ein Gegenbild zu dem düsteren Gemälde, das uns ein Tacitus von der sittlichen Verwilderung der Hauptstadt und der regierenden Kreise entrollt. Die Bedeutung der Kollegien gerade in dieser Hinsicht, insbesondere derjenigen, die dem gemeinen Wohl zu dienen bestimmt 257 waren[3], scheint mir aber noch keineswegs hinreichend gewürdigt zu

punctor (identisch mit *dispunctor*), der die Revision der öffentlichen, dem Kolleg zur Verfügung gestellten Mittel und Utensilien besorgt haben wird. — Wenn die oben (S. 106 Anm. 3) vorgeschlagene Ergänzung *decuriones a co(n)s(ulibus) [ad aerarium delati]* das Richtige trifft, so haben die *fabri tignarii* in Rom in einem ähnlichen Verhältnisse zur Staats- resp. Stadtkasse gestanden.

1) Die älteste stehende Feuerwehr ist wohl das im Jahre 1716 gegründete Pompierkorps in Paris; die Feuerwehren in Berlin, Wien, Petersburg sind erst vor wenigen Dezennien organisiert worden. — Vgl. auch Meyers Konversations-Lexikon (3. Aufl., 1875), VI S. 748: ‚bis nahezu in die Mitte dieses Jahrhunderts war die allgemeine Löschpflicht in Deutschland das einzige Mittel, um die Feuerwehr zu rekrutieren. Sie ist es noch heute in vielen Gemeinden'.

2) In einem Bericht über die Feuerwehren in Oberösterreich [1884] heißt es: ‚dem oberösterreichischen Feuerwehrverbande gehören 94 Feuerwehren an. Das älteste Gründungsjahr ist 1864'.

3) Callistratus in Digg. 50, 6, 6 § 12: *‚idcirco instituta sunt, ut necessariam operam publicis utilitatibus exhiberent'*, vgl. Ascon. in Cornelian. p. 74: *‚postea collegia et s(enatus) c(onsultis) et pluribus legibus sunt sublata praeter pauca atque certa quae utilitas civitatis desiderasset, qualia sunt fabrorum [p]i[s]torumque'*

sein, und wohl den hervorragendsten Platz unter ihnen nehmen in den Städten Italiens und der westlichen Reichshälfte die vereinigten *fabri*, *centonarii* und *dendrophori* ein, die denselben auch über die diokletianische Reform hinaus behauptet haben. Im Jahre 315 verordnet der Kaiser Constantin[1] gemäß den tatsächlich bereits lange bestehenden Normen: *,ut, in quibuscumque oppidis dendrophori fuerint, centonariorum atque fabrorum collegiis annectantur, quoniam haec corpora frequentia hominum multiplicari expediet'*, und noch zu Justinians Zeit ertönte, wie ein Schriftsteller jener Zeit berichtet[2], bei Ausbruch einer Feuersbrunst in Rom der gewiß seit Jahrhunderten dort gehörte Hilferuf: *,omnes collegiati!'*

(überliefert ist *littorumque*, andere Vermutungen bei Schoell p. 67 zu der Stelle; *pistorumque* schreibe ich mit Rücksicht auf Gaius in Digg. III, 4, 1: *,item collegia Romae certa sunt, quorum corpus senatus consultis atque constitutionibus principalibus confirmatum est, veluti* p i s t o r u m *et quorundam aliorum'*; vgl. Marquardt Privatleben II² S. 416f. Einige treffliche Bemerkungen über die Leistungspflicht der Kollegien für den Staat gibt Rodbertus a. O. S. 418ff.). Betreffs der Verwendung der Kollegien in der römischen Getreideverwaltung, wofür besonders die zahlreichen Kollegien zu Ostia in Betracht kommen (CIL. VI n. 1741: *,susceptorum Ostiensium sive Portuensium antiquissimum corpus* o b u t i l i t a t e m u r b i s R o m a e r e c r e a t u m'), vgl. meine Bemerkungen im Philologus B. 29 S. 60, und für die spätere Zeit E. Gebhardt: Studien über das Verpflegungswesen von Rom und Konstantinopel, Dorpat 1881.

1) Cod. Theodos. XIV, 8, 1. Bemerkenswert ist die Voranstellung der *centonarii* vor den *fabri* im Gegensatze zu dem in Inschriften konstanten Gebrauch; in der Überschrift: *,de centonariis et dendrophoris'* werden die *fabri* gar nicht erwähnt. Vgl. auch die Bestimmungen vom Jahre 369 (ibid. l. 2): *,ne quis ex centonariorum corpore subtrahere se possit ad curiam'* und die ergänzende vom Jahre 364 in dem Titel *de decurionibus* (XII, 1, 62): *,municipalis, qui ad fabrorum collegium, alia officia illusurus, irrepsit, statui pristino reformetur, nec in posterum decurionum quis originem trahens ad hoc officium adspirare audeat'*. Man sieht wie die *fabri* und *centonarii* in der allgemeinen Verknöcherung dieser Periode ebenfalls zu einer gefängnisartigen Kaste geworden sind, in welcher Eintritt und Austritt durch den omnipotenten Staat strengstens geregelt war.

2) Joannes Lydus *περὶ ἀρχῶν* I, 50: *καὶ νῦν τοιούτου τινὸς συμβαίνοντος ἀνὰ τὴν πόλιν οἱ τυχὸν ἐπικαίρως ἐξ αὐτῶν εὑρισκόμενοι βοῶντες τῇ πατρίῳ Ῥωμαίων φωνῇ* o m n e s c o l l e g i a t i, *οἷον εἰπεῖν ,πάντες ἑταῖροι συνδράμετε'*. Vgl. Symmachus relation. 14 § 3: *per alios fortuita arceantur incendia.*

VI.

Die Organisation der drei Gallien durch Augustus.*)

464 Die Organisation des von Caesar eroberten Landes selbst zu vollziehen ist ihm nicht beschieden gewesen und man darf zweifeln, ob seine Pläne betreffs der Eingliederung dieses fremdartigen Gebietes in das Römische Reich bereits feste Gestalt gewonnen hatten. Wir wissen nur, daß er, im Widerspruch zu der von dem Senat in Aussicht genommenen Trennung der Verwaltung der Narbonensis und des neu eroberten Galliens, das ganze transalpinische Gallien ungeteilt von seinen Legaten D. Junius Brutus und Ti. Claudius Nero verwalten ließ, an dessen Stelle für kurze Zeit A. Hirtius trat. Nicht lange vor seinem Tode vereinigte jedoch Caesar die alte Provinz mit dem diesseitigen Spanien und übertrug die Statthalterschaft über beide dem Lepidus; das übrige Gallien teilte er zwischen A. Hirtius, der anscheinend das belgische Gallien erhalten hat, und L. Munatius Plancus, dem bei Antritt des Konsulats durch Hirtius die Statthalterschaft von ganz Gallien mit Ausschluß der Narbonensis zugefallen zu sein scheint. Ob die von Plancus vollzogene Gründung der gewiß von vornherein zur Hauptstadt Galliens bestimmten Bürgerkolonie Lugudunum noch auf einen Gedanken Caesars zurückgeht, ist nicht zu entscheiden.

Bei dem Abschluß des Triumvirats im J. 43 erhielt Antonius das von Caesar eroberte Gallien, zu dem im folgenden Jahre noch die Narbonensis gefügt wurde. Durch den Vertrag von Brundisium im J. 40 ging jedoch die Herrschaft über Gallien an Octavian über, der bereits nach dem Tode des Statthalters des Antonius: Q. Fufius Calenus sich in den tatsächlichen Besitz des Landes gesetzt hatte.

Octavian hat offenbar ursprünglich die Absicht gehabt, ganz Gallien ungeteilt, mit Einschluß der Narbonensis, einem Kommando zu unterstellen. Die hohe Bedeutung, die er dieser Statthalterschaft,

*) [Klio 8, 1908 S. 464 – 476.]

mit der naturgemäß der Schutz der Rheingrenze verbunden war, beigemessen hat, zeigt sich in der Wahl seiner Statthalter.

Sein großer Freund Agrippa hat zweimal dies Kommando geführt, Tiberius, Drusus und schließlich Germanicus finden wir in dieser Stellung, und Augustus selbst hat drei Jahre sich persönlich 465 der Ordnung Galliens unterzogen. Allerdings war seit dem J. 22 v. Chr. die Narbonensis aus dem Verbande mit dem übrigen Gallien definitiv ausgeschieden und als *provincia pacata* dem Senat zur Verwaltung übergeben worden.

Eine andere bedeutsame Neuerung hat dann Augustus bei seinem Aufenthalt in Gallien im J. 16 v. Chr. oder kurz darauf getroffen, indem er das übrige bis dahin durchaus ungeteilte Gallien in drei Teile zerlegte, die unter drei Statthalter prätorischen Ranges gestellt wurden.

Ob seit jener Zeit, wie meist angenommen wird, diese so geschaffenen *tres Galliae* den Kommandanten der Rheinarmee unterstanden haben und Lugudunum die Residenz derselben geblieben ist, scheint mir sehr fraglich. Gewiß anzunehmen ist es für die zum Teil mit dem prokonsularischen Imperium ausgestatteten obengenannten Prinzen, wie es von Drusus bezeugt ist, der in Lugudunum den gallischen Census abhielt, den Kaiseraltar im J. 12 v. Chr. errichtete und dem dort zwei Jahre später ein Sohn geboren wurde; ebenso wissen wir, daß Germanicus mit der Abhaltung des gallischen Census betraut war, und man wird wohl voraussetzen dürfen, daß ihnen, wie auch gewiß dem Agrippa und dem Tiberius, die prätorischen Statthalter der drei gallischen Provinzen unterstellt waren. Aber für die übrigen, nicht zum Kaiserhause gehörigen Kommandanten der Rheinarmee ist eine Ingerenz auf die Verwaltung Galliens oder die Residenz in Lugudunum nirgends zu erweisen, und ist allem Anschein nach auch nicht anzunehmen.

Seine definitive Gestaltung erhielt Gallien durch Augustus bei seiner Anwesenheit in den Jahren 16—13 v. Chr. Wie diese durch die schmähliche Niederlage des M. Lollius veranlaßt worden war, so ist auch ohne Zweifel die Neugestaltung Galliens als eine Folge der durch sie herbeigeführten Offensivpolitik den Germanen gegenüber anzusehen, die, wie Ritterling nachgewiesen hat, eine Verschiebung der Heereslager an den Rhein zur Folge gehabt hat, während bis dahin ein beträchtlicher Teil der Armee im Süden der Belgica, besonders im Lingonenland sein Standlager gehabt zu haben scheint. Der Zweck dieser Reform ist wohl nach zwei Richtungen hin zu suchen: einerseits wurde sie hervorgerufen durch die Trennung des

Kommandos der gallischen Armee, die jetzt zur Rheinarmee geworden war, von der Zivilverwaltung des von regulären Truppen so gut wie entblößten Landes, andererseits schien es wohl mit Rücksicht auf etwaige Erhebungsgelüste der Gallier geboten, das gewaltige Gebiet zu teilen und die einzelnen Teile von einander zu isolieren. Gewissermaßen als Ersatz gab man ihnen eine religiöse Gemeinschaft in der kurz nach vollzogener Teilung von Drusus, natürlich auf Befehl des Augustus, gegründeten *ara Romae et Augusti*, an der sich die Stämme Galliens, jedoch mit Ausschluß der Narbonensis, zum Kultus des Kaisers versammeln sollten. Die Abgrenzung der drei 466 Provinzen schloß sich zwar an die von Julius Caesar scharf hervorgehobene ethnographische Scheidung der Aquitani, Celtae und Belgae an, aber mit dem offensichtlichen Zweck, den eigentlichen Kern der gallischen Bevölkerung: die Kelten möglichst zu schwächen, indem 14 ihrer zwischen Garonne und Loire angesiedelten Stämme zu den ihnen ganz stammfremden Aquitanern geschlagen, andere mit den Belgae vereint wurden, während wiederum von diesen einige abgetrennt und der keltischen Lugdunensis angegliedert wurden. Diese von Augustus durchgeführte Teilung Galliens in drei prätorische Provinzen hat sich bis auf die Reform Diocletians erhalten und auch die, wir wissen nicht wann, vollzogene Scheidung der sogenannten Novempopulana in Aquitanien von jenen 14 keltischen Stämmen ist vielleicht nicht als eine vollständige Trennung im staatsrechtlichen Sinne der beiden zu einem so unnatürlichen Bunde zusammengeschweißten Nationalitäten anzusehen.

In der Finanzverwaltung ist dagegen eigentümlicherweise die Dreiteilung nicht durchgeführt worden, sondern es ist dieselbe anfänglich, wie es scheint, für ganz Gallien in eine Hand gelegt, später, vielleicht seit Vespasian, Aquitania und Lugdunensis einerseits, Belgica und die beiden Germanien andererseits als ein Verwaltungsbezirk unter je einem Prokurator vereinigt worden, der neben den Provinzialstatthaltern eine ziemlich unabhängige Stellung eingenommen zu haben scheint.

Als Octavianus an Stelle des Antonius die Verwaltung Galliens übernahm, war die Gründung von Lugudunum als römische Bürgerkolonie von Munatius Plancus bereits vollzogen. Ohne Zweifel war sie von vornherein zur Hauptstadt Galliens, ja vielleicht ursprünglich auch Germaniens bestimmt; jedenfalls hat Augustus ihr, wie aus seinem Schweigen hervorgeht, in Gallien keine andere römische Kolonie zur Seite gesetzt. So nennt auch Plinius in seinem Verzeichnis der Volksstämme Galliens sie allein in der Lugdunensis als

colonia, in der Belgica die beiden helvetischen: die wohl noch von Caesar gegründete Equestris und die gleichzeitig mit Lugudunum von Munatius Plancus gestiftete Raurica, während in Aquitanien überhaupt keine römische Kolonie von ihm erwähnt wird; die Beilegung des Titels *colonia* an Lugdunum Convenarum bei Ptolemaeus beruht wahrscheinlich nur auf einer Verwechslung mit der Hauptstadt Galliens. Daß die Ausci und Convenae das latinische Recht erhalten haben, berichtet Strabo. — Die sonst in Inschriften bezeugten *coloniae* gehören sämtlich einer späteren Zeit an: einigen ist, wie ihr Beiname *Flavia* zeigt, die Kolonialqualität von Vespasian (schwerlich von seinen Söhnen) verliehen worden, während bei anderen die Zeit sich nicht bestimmen läßt, aber gewiß nicht über Claudius, wenn überhaupt so weit hinaufzurücken ist. Von einer wirklichen Deduktion von römischen Bürgern kann bei allen diesen nicht die Rede sein, selbst nicht bei Aventicum, wenngleich der Beiname *emerita* auf Ansiedelung einer Anzahl von Veteranen hindeutet; auch dürfte keine von ihnen eine römische Bürgerkolonie gewesen sein, sondern alle nur das 467 latinische Recht besessen haben, worauf einerseits der Beiname *foederata* der helvetischen Kolonie Aventicum, mehr noch der Umstand hinweist, daß die Angehörigen dieser Kolonien in den Auxilien, nicht in den Legionen ihren Dienst ableisten. Dagegen ist die Colonia Agrippinensis in Untergermanien von Claudius unzweifelhaft als römische Bürgerkolonie gegründet worden und hat, ebenso wie Lugudunum, in späterer Zeit das *ius Italicum* besessen. — Municipia haben in den drei Gallien überhaupt nicht existiert; den Namen *Forum* führt nur der Vorort der Segusiaver, doch ist derselbe vielleicht, wie Kornemann annimmt, nicht als Rangbezeichnung, wie solche mehrfach von Claudius an Alpengemeinden verliehen worden ist, sondern als ein älterer, nur römisch umgestalteter Name anzusehen, der bis in unsere Zeit der Stadt *Feurs* erhalten geblieben ist.

Die übrigen Gemeinden Galliens werden von Plinius teils *foederatae*, teils *liberae*, teils ohne jeden Zusatz genannt. Städte der ersten Kategorie haben in Aquitanien überhaupt nicht bestanden. In der Belgica nennt Plinius als *foederati* die Lingones und Remi, in der Lugdunensis die Haedui und Carnuteni, jedoch ist Letzteren wahrscheinlich nur durch ein Abschreiberversehen dieser Titel beigelegt. Die Haedui führen denselben wahrscheinlich bereits seit Konstituierung der Narbonensischen Provinz; die Remi und Lingones haben ihn wohl durch Caesar infolge ihrer freundlichen Haltung bekommen und tragen ihn auch noch später in Inschriften. Auffallend ist, daß die Helvetii nicht von Plinius als *foederati* genannt werden,

da nachweislich bereits Caesar mit ihnen ein *foedus* abgeschlossen hatte und Aventicum noch in Flavischer Zeit den Titel *colonia Helvetiorum foederata* führte. Jedenfalls ist ersichtlich, daß Augustus keiner gallischen Civitas diese Ehrenstellung verliehen, sondern nur die bereits von Caesar mit derselben belohnten in seine Organisation übernommen hat.

Auch *civitates liberae* hat es südlich der Garonne im eigentlichen Aquitanien, mit Ausnahme der keltischen Bituriges Vivisci, nicht gegeben; dagegen nennt Plinius in dem von Augustus zu Aquitanien geschlagenen keltischen Gebiet als *liberi* die Santoni, Bituriges Cubi, Arverni und Vellavi, zu denen noch die nicht von Plinius genannten Petrucorii hinzuzufügen sind, die allerdings erst auf einem Meilenstein des Florianus als *liberi* bezeichnet werden. In der Lugdunensis besitzen dieses Recht die Segusiavi, die noch auf Meilensteinen der Kaiser Maximinus und Decius dieses Epitheton tragen, und die Meldi; dagegen führen die Turoni dasselbe bei Plinius nicht, während es ihnen in zwei Inschriften aus Claudius' Zeit beigelegt wird; vielleicht sind dieselben aus Anlaß der Verleihung gesetzt und der Titel ihnen erst von Claudius, wohl bei Gelegenheit seines britannischen Feldzuges, beigelegt worden.

In der Belgica finden wir bei Plinius als *liberi* die Nervii, 468 Suessiones, Silvanectes (nach der Verbesserung Danvilles für das überlieferte *Ulmanectes*), Leuci und Treveri mit dem Zusatz: *liberi antea*; dieselben haben also in der Zeit zwischen Augustus und Vespasian, in der sie mehrmals sich im Aufstand gegen die Römer befunden haben, die Freiheit eingebüßt. — Die Atrebaten, denen Caesar nicht nur die Freiheit, sondern auch die Immunität verliehen hatte, führt Plinius nicht unter den *liberi* auf, wenn nicht etwa das Wort vor dem unmittelbar folgenden *Nervi liberi* ausgefallen ist. Ob die übrigen Stämme schon von Caesar die Freiheit erhalten haben, ist zweifelhaft; bei den Nervii und den Treveri, die Caesars erbitterte Gegner gewesen waren, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß ihnen erst von Augustus dieselbe zugestanden worden ist. Keinem aber von ihnen hat der Kaiser die Immunität verliehen, da Plinius dies sonst stets ausdrücklich vermerkt: ein Zeichen, wie besorgt Augustus war, aus Gallien eine ergiebige Einnahmequelle für den Fiskus zu machen.

Das gesamte Gebiet der drei Gallien zerfiel in 64 *civitates,* eine Zahl, die noch zu Ptolemaeus' Zeit sich nicht geändert hatte. Diese Einteilung hat Augustus offenbar ohne wesentliche Veränderung in der Abgrenzung übernommen, nur daß er das Klientelverhältnis

einzelner Stämme zu größeren Gauen löste und sie als eigene Gemeinden konstituierte, wie die in Caesars Zeit zu den Arverni im Klientelverhältnis stehenden Gabali und Vellavi, die den Haeduern attribuierten Segusiavi und die den Remi attribuierten Suessiones. Auch die von Augustus vollzogene Verlegung der Haeduer-Hauptstadt Bibracte aus der Höhe in die Ebene bedeutete die Beseitigung dieses Zentralpunktes Galliens in Caesarischer Zeit; an seine Stelle trat das nach des Kaisers Namen, wie zahlreiche andere Städte, benannte Augustodunum, die Augustusveste. — Zwischen den einzelnen Gauen hat sicher nur eine sehr lose Verbindung bestanden, wie es auch in der Kaiserzeit eine seltene Ausnahme ist, daß jemand in zwei gallischen Gemeinden Ehrenämter bekleidete; sie alle sollten nur eine gemeinsame Vereinigung in dem, ohne Zweifel auf Augustus Befehl, von Drusus bei Lugudunum gestifteten Altar der Roma und des Augustus finden, wo sich die aus den angesehensten Bürgern gewählten Delegierten der gallischen Gaue alljährlich zum Kulte des Kaisers und daneben zur Beratung über gemeinsame Angelegenheiten ihres Landes zusammenfanden.

Auch betreffs der inneren Organisation der Gaue hat Augustus sich den von ihm vorgefundenen Verhältnissen akkommodiert. Daher konnte ihm die wesentlich nach italischem Muster straff organisierte Narbonensis nicht als Vorbild dienen, sondern höchstens der in ihr gelegene Vocontier-Gau, den man, ebenso wie das Gebiet von Massilia, als föderierte Gemeinde nicht in das Kolonialsystem der übrigen Provinz einbezogen, sondern ihm seine keltische Organisation unter römischem Namen belassen hatte. Dasselbe hatte Caesar den Helvetii gewährt, in deren Foedus sich sogar die ausdrückliche Bestimmung fand, daß keiner von ihnen zum römischen Bürgerrecht gelangen 469 könne. So war auch hier, wie bei den Vocontiern, die keltische Einteilung nach *pagi* als zu selbständigem Handeln berechtigten und mit eigenen Beamten versehenen Unterabteilungen der *civitates*, die selbst wiederum mehrere kleinere Ortschaften *(vici)* umschlossen, beibehalten worden. Auch in dem übrigen Gallien hat diese Einteilung in Caesars Zeit bestanden, und wir finden zahlreiche dieser *pagi* in Inschriften der Kaiserzeit wieder. Dieselben sind Beschlüsse zu fassen berechtigt und besitzen ein eigenes Gemeinwesen, jedoch sind die bei den Vocontiern noch nachweisbaren Präfekten und Aedilen hier bereits verschwunden und an ihre Stelle nach italischem Muster die meist religiösen Verbänden eigenen *magistri* getreten; außerdem ist nur vereinzelt ein *octovir*, und in später Zeit ein *actor p(ublicus)* bezeugt, der vielleicht als Vertreter finanzieller Interessen anzusehen

ist. Trotzdem möchte ich glauben, daß diese *pagi* in der ursprünglichen Bedeutung als mehrere Ortschaften umfassende Teile der Civitas anzusehen sind, nicht als Bezeichnungen einzelner Ortschaften, wie in Italien. Für die einzelnen Gemeinden ist dagegen der Name *vicus* verwandt worden, der keineswegs auf Dörfer beschränkt ist, sondern auch für Städte, ja sogar für die Hauptorte der Civitates, wie Agedincum, Juliobona, Portus Namnetum gebraucht worden ist. Von Beamten dieser *vici* ist außer zwei *actores* nur ein *aedilis* in einer Inschrift aus der Mitte des 3. Jahrhunderts bezeugt.

Ein interessantes Beispiel des Nebeneinanderbestehens der Civitas, des Pagus, des Vicus und ihrer Sonderverwaltung auch noch in späterer Zeit hat eine in Sens, dem alten Agedincum, dem Hauptort der Senones gefundene Inschrift aus dem Jahre 250 (CIL. XIII, 2949) geboten, in der derselbe Mann als *aedil(is) vikan(orum) Agied(incensium), aedilis c(ivitatis) S(antonum), actor p(ublicus) pagi Tout(iaci?), actor p(ublicus) quinquennalis civit(atis), II vir ab aer(ario) muner(arius), praef(ectus) annon(ae) designatus* Ämter bekleidet 1) der ganzen Civitas, 2) eines Pagus im Senonengebiet, 3) des Hauptortes, dessen Bewohner als *vikani* bezeichnet werden.

Offenbar ist nach der Augusteischen Ordnung, entsprechend der keltischen, die Civitas in ihrer Gesamtheit der einzige politische Faktor, nicht der Hauptort derselben, also das Gebiet des Gaues nicht als das Territorium dieses Hauptortes anzusehen. Daher ist in diesem Organismus kein Raum weder für Kolonien noch auch für Municipien im italischen Sinn und es war durchaus folgerichtig, daß Augustus zu den von ihm vorgefundenen römischen Bürgerkolonien, die aus dem Gebiete der Völkerschaft, auf dem sie gegründet waren, eximiert worden sind, keine einzige neue Kolonie hinzufügte. Dieses Prinzip ist dann durch Vespasian oder vielleicht schon früher durchbrochen worden, indem man den Titel *colonia* teils dem Hauptort zufügte, teils, und zwar ist dies offenbar die offizielle Stilisierung, den Hauptort bezeichnete als die Colonia des betreffenden Gaus und dementsprechend auch die Beamten teils auf den Vorort, teils auf 470 den ganzen Gau bezog. So entstand ein Zwittergebilde, das in dem ganzen römischen Reich nicht seines Gleichen hat. Übrigens haben diese Kolonien anscheinend keinen dauernden Bestand gehabt und sind, z. T. bereits im 1. Jahrhundert, z. T. später, wiederum als *civitas* benannt worden.

Mehr und mehr ist, besonders seit dem 3. Jahrhundert, das Übergewicht der Städte über das flache Land gewachsen und die Entwicklung hat allmählich mit Notwendigkeit dazu geführt, daß die

Stadt tatsächlich an Stelle des Gaus getreten ist. Diese Entwicklung hat ihren Abschluß erst unter Konstantin I. gefunden, der der weitaus größten Zahl der Städte den Namen des Stammes an Stelle ihres Individualnamens zu führen vorgeschrieben hat.

Der Beamtenapparat, der in diesen Civitates funktionierte, war ein auf das allernotwendigste beschränkter. Augustus und vielleicht auch seine nächsten Nachfolger haben kein Bedenken getragen, die alten keltischen Beamtennamen wenigstens in einigen Gemeinden fortbestehen zu lassen. So finden wir den bei den Haedui von Caesar als obersten Beamten genannten *vergobretus* in einer Inschrift der Santoni und auf einer Münze der Lexovii, während an seine Stelle in Burdigala ein *praetor* getreten ist. Eine kürzlich in Alesia gefundene keltische Inschrift nennt einen *τωντιο*[*υς*], der sein Analogon findet in dem *τοουτιους Ναμαυσατις* einer Inschrift von Vasio. Gewiß gehören diese Inschriften der ersten Kaiserzeit an und es ist sehr wohl möglich, daß bereits Tiberius diese keltischen Magistrate beseitigt hat, gleichwie den keltischen Priestertitel *gutuater*, der in Inschriften der Vellavi und Haedui aus dem Anfang der Kaiserzeit sich noch erhalten hat[1]. Singulär sind ferner die *praefecti coloniae*, von denen der eine in einer Inschrift der Vellavi in früher Kaiserzeit, der andere in einer Lyoner Inschrift aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts erscheint, der aber gewiß nicht auf Lugudunum zu beziehen ist. Zu vergleichen sind die *praefecti* in einigen Städten Oberitaliens, die z. B. in Patavium so zahlreich sind, daß sie dort wohl als ordentlicher Magistrat anzusehen sind; ferner die *praef. i. d. col. Rusicad.* nach Erhebung Rusicades von einem Pagus der Cirtenser zu einer Kolonie (vgl. Mommsen, Ges. Schr. 5 S. 488). So ist auch hier wohl aus einem *praefectus vici* ein *praefectus coloniae* geworden.

Abgesehen davon stehen Duovirn an der Spitze der größeren, keineswegs aller Gaue, meist ohne Zusatz, bei den Senones jedoch ein *IIvir ab aer(ario)* aus dem J. 250, bei den Treveri ein *duumvir aerari publici*, außerdem der *IIvir ab aerario* in einer Lyoner Inschrift, ein Amt, das nur noch in der Narbonensis: in Vienna, Nemausus und Antipolis nachweisbar ist und ein Analogon nur findet in den *curatores* und *quaestores aerarii* in dem keltischen Oberitalien; daher wird man diese Scheidung der richterlichen Gewalt von der finanziellen Verwaltung wohl als aus der vorrömischen Zeit herübergenommen ansehen dürfen. *Quattuorviri*, die ja vorwiegend in Munizipien auf-

---

1) [Vgl. oben S. 82 A. 7.]

471 treten, sind nur bei den Segusiavi und den Sequani bezeugt, wo aber ebenfalls *duoviri* (wenn auch nicht gleichzeitig) nachweisbar sind. Die Quinquennalität ist, nach den bisher bekannt gewordenen Zeugnissen zu schließen, nicht mit dem höchsten Gemeindeamt in den Tres Galliae verbunden gewesen, und der *quinquennalis* in der oben S. 118 erwähnten Inschrift von Sens anders zu erklären; ob ein *(II vir) quinq[uennalis]* in einer Inschrift der Treveri (C. XIII n. 4030) zu verstehen ist, ist keineswegs sicher. Wahrscheinlich sind die Censusgeschäfte nicht wie in Italien und den romanisierten Provinzen, z. B. in der Narbonensis, den einheimischen Beamten übertragen, sondern von den dafür bestellten Regierungsbehörden ausgeführt worden.

Neben den Duovirn finden sich mehrfach Quaestoren, die bei den Helvetiern vollständig fehlen, sehr selten Aedilen, deren Funktionen wohl von den *curatores vicanorum,* in Aventicum z. T. von den *praefecti operum publicorum* versehen worden sind. Verleihung von *ornamenta* der Gemeindeämter kommt in den drei Gallien, mit Ausnahme von Lugdunum, nicht vor. Singulär sind der *praef(ectus) annon(ae) design(atus)* bei den Senones, wo der Zusatz *designatus* auf ein ständiges Amt zu deuten scheint, und der *praefectus arcendis latrociniis* in Noviodunum, der noch einmal in einer Inschrift an der Nahe wiederkehrt. Sehr häufig findet sich die Bezeichnung *omnibus honoribus apud suos* oder *in patria functus,* besonders in den Inschriften der Priester und Beamten der Ara Augusti, für welche Stellung die Bekleidung der Gemeindeämter offenbar die Vorbedingung war.

Auch *apparitores* sind mehrfach vertreten: ein *lictor* setzt einem *II vir Ner(viorum)* eine Inschrift: XIII, 3572, sechs *apparitores lib(eri* oder *liberti?)* einem *II vir civitat(is) Segusiavor(um):* XIII, 1632, zwei *officiales* einem *II vir* der Senones: XIII, 2949; *tabellarii* finden sich in Lugdunum und bei den Sequani: XIII, 1989 und V, 6887, in Lugdunum ein *clavic(ularius) carc(eris) p(ublici) Lug(dunensis):* XIII, 1780. Auch *servi (publici)* und *liberti* der Lingones sind bezeugt: XIII, 2 p. 85, in Burdigala ein *publ(icus)* und eine *ancilla publica:* XIII n. 603 (vgl. n. 817).

Eine besondere Betrachtung verdienen die *curatores.* Über die *curatores vicanorum* ist bereits oben gesprochen. Die anscheinend seit Traian von den Kaisern als Aufsichtsbehörde eingesetzten Kuratoren finden sich auch in Gallien; während diese jedoch in Italien und in den Provinzen, auch in der Narbonensis, großenteils dem Senatoren- oder Ritterstand angehören, ist in dem übrigen Gallien,

abgesehen von Lugdunum (CIL. VI, 1419), nur ein angesehener Bürger aus einer benachbarten Gemeinde in diesem Aufsichtsamt nachweisbar [1].

Durchaus zu scheiden davon sind die, besonders bei den Helvetiern, aber auch in dem übrigen Gallien bezeugten *curatores civium Romanorum,* die, mit Ausnahme von Mogontiacum und einiger Städte von Asien und Kreta, in Italien und den übrigen Provinzen nicht bezeugt sind. In römischen Bürgerkolonien haben sie keine Stelle, 472 sondern nur in solchen Gemeinden, in denen römische Bürger vermischt mit Peregrinen zusammenleben.

Die Beispiele der *curatores civium Romanorum* einer Civitas der drei Gallien gehören wohl sämtlich, wie es bei einigen sicher ist, in die erste Kaiserzeit, dagegen werden die *summi curatores* der Provinzen Aquitanien und Lugdunensis wahrscheinlich dem zweiten Jahrhundert angehören; ob damals noch in den einzelnen Städten die Kuratoren bestanden haben, ist zweifelhaft, jedoch spricht dafür der Titel *summus* und das späte Vorkommen in Mainz und Gortyna. Ein *conventus* der römischen Bürger, der in Helvetien regelmäßig genannt wird, erscheint in den drei Gallien nie, was wohl auf kaiserliches Verbot zurückgehen dürfte. Die Ausci, bei denen ein offenbar in untergeordneter Stellung *(doctor librarius)* befindlicher Freigelassener das Amt eines Kurators bekleidet, haben nach Strabo das latinische Recht besessen; ist diese sonst nicht bestätigte Angabe richtig, so würde sich daraus ergeben, daß die Bestellung eines Kurators für die römischen Bürger in latinischen Kolonien gestattet war, was mit der Stellung derselben wohl vereinbar wäre, wenn es auch auffallend ist, daß sie in diesen sonst nie bezeugt sind. Vielleicht ist die niedrige Stellung dieses Kurators daraus zu erklären, daß man Kollisionen mit den Kolonialbehörden vermeiden wollte. — Die Helvetii stehen zu Rom in der privilegierten Stellung von *foederati;* alle übrigen Civitates in Gallien, in denen solche Kuratoren bezeugt sind, sind, was noch nicht bemerkt zu sein scheint, sämtlich *civitates liberae,* so daß in Gallien wohl auf diese die Einrichtung beschränkt war, was erklärlich ist, da in ihnen die heimische Verfassung bestehen blieb und hier eine Vertretung der Interessen der römischen Bürger besonders erforderlich scheinen mochte.

Die Kuratoren bei den Helvetii sind sämtlich römische Bürger, dagegen haben dieselben in dem übrigen Gallien, wie die Beispiele zeigen, sicher nur zum Teil das römische Bügerrecht besessen. Das

---

1) [CIL. XIII n. 1697.]

geringe Ansehen der Stellung dieser Kuratoren zeigt sich auch darin, daß nach dem Zeugnis einer Inschrift aus dem Allobrogerlande (C. XII, 2564) ein *accensus consularis* als qualifiziert für dieses Amt angesehen worden ist. Die beiden *summi curatores* für die ganzen Provinzen Aquitanien und Lugdunensis (C. XIII, 1900 und 1921) sind beide römische Bürger gewesen, ohne Zweifel, wie aus dem Fundort, der Tribus Galeria und den sonstigen Ämtern erhellt, Bürger von Lugdunum; sie werden demnach auch dort ihren Wohnsitz gehabt haben, was für die Zentralstellung dieser Stadt bezeichnend ist.

Das Institut der Patroni scheint den gallischen Civitates nicht verstattet worden zu sein, während es bei den Helvetiern in den größeren Städten nicht fehlt; dagegen ist der Patronus eines *pagus* bezeugt.

Auch die große Seltenheit von Kollegien in Gallien, mit Ausnahme natürlich von Lugdunum, wo solche in bunter Fülle bezeugt 473 sind, wird ohne Zweifel auf die strenge Anwendung der gesetzlichen Beschränkungen, zurückzuführen sein. Offenbar haben nur die unentbehrlichsten Genossenschaften, wie besonders die als Feuerwehr fungierenden *fabri tignarii* und die Schiffergilden auf der Rhône und Saône, der Loire, der Seine und der Mosel die Befugnis zur Korporation erhalten, doch ist nirgends der Name *collegium* bei ihnen bezeugt; vielleicht ist jedoch auch hierin das föderierte Augustodunum bevorzugt gewesen. Sie werden in der Regel als aufenthaltsberechtigt *(consistentes)* in einer bestimmten Gemeinde bezeichnet, ausnahmsweise als einem bestimmten Vicus angegliedert.

Sehr wenig entwickelt ist auch das munizipale Priestertum mit Ausnahme der Kaiserpriester und Priesterinnen, wie denn auch die Augustalität in nicht gerade seltenen Beispielen in Gallien vertreten ist. Die keltischen Götter und ihre Priester sind ohne Zweifel systematisch auf den Aussterbeetat gesetzt worden; in der frühesten Kaiserzeit finden sich wohl noch Spuren von keltischen Priesternamen, später verschwinden sie gleichwie die Priester einheimischer Götter vollständig und auch die sonst in den Städten der anderen Provinzen massenhaft vertretenen *pontifices* und *augures* sind in Gallien sehr selten; auch die Haruspicin hat hier nur wenige Vertreter gefunden. Der Kaiser, an dessen Altar sich jährlich die Deputierten aller gallischen Städte zusammenfanden, um ihm göttliche Verehrung zu erweisen, sollte den einzigen religiösen Mittelpunkt des kaiserlichen Galliens bilden.

Neben den Beamten liegt die Verwaltung in den Händen des Senats, der in zahlreichen Civitates bezeugt ist und gewiß in allen

vertreten war. Die bei Caesar übliche Bezeichnung *senatus* fehlt in den Inschriften durchaus und es ist ohne Zweifel den gallischen Gemeinderäten nicht verstattet gewesen, diese Titulatur zu führen; er heißt durchweg *ordo* ohne Beisatz, nur in Lugdunum findet sich das übrigens auch in anderen Provinzen bisweilen jedoch selten bezeugte Epitheton *sanctissimus*, daneben einmal in einer außerhalb Lyons gesetzten Inschrift das gewöhnlichere *splendidissimus;* er, sowie seine Mitglieder, die *decuriones,* gehören nicht einer bestimmten Stadt, sondern der ganzen *civitas* an, was öfters ausdrücklich hervorgehoben wird. Über die Funktionen des Gemeinderats erfahren wir aus den Inschriften nichts Neues; daß er die Wahlen der Beamten zu vollziehen gehabt hat, ist wohl anzunehmen, wenigstens ist von einer Beteiligung oder Betätigung des Volkes nie die Rede, wie überhaupt das Volk nirgends in den gallischen Inschriften hervortritt. Allem Anschein nach hat auch in dieser Hinsicht Augustus sich an die von ihm vorgefundenen Verhältnisse angeschlossen: *nam plebes,* wie Caesar sagt, *paene servorum habetur loco, quae nihil audet per se, nulli adhibetur consilio.*

Die Gestaltung, die Augustus den drei Gallien gegeben hat, ist bestimmend für die ganze Kaiserzeit bis auf Konstantin geworden. Selbst der bescheidene Versuch des Claudius, den vornehmen Galliern 474 das Recht zu verschaffen, Ehrenstellungen in Rom zu bekleiden, ist nur zum geringen Teil von Erfolg gewesen und auch die Erteilung des Bürgerrechts an Bewohner der drei Gallien scheint, nach den Inschriften zu schließen, sich in sehr engen Grenzen gehalten zu haben; die Bürgerrechtserteilungen des Galba und Otho haben wahrscheinlich überhaupt keine Dauer gehabt, das römische Bürgerrecht hat in den drei Gallien, wie die außerordentliche Seltenheit der Tribus in den Inschriften zeigt, niemals eine nennenswerte Verbreitung gefunden. Auch der Versuch der Flavischen Kaiser, das italische Kolonialsystem der gallischen Civitätsordnung anzupassen, ist eine halbe Maßregel, ein an wenige Gemeinden verliehenes Ornament geblieben und konnte eine den Grundcharakter umgestaltende Wirkung unmöglich ausüben.

Lugdunum ist dauernd die einzige römische Bürgerkolonie und die Hauptstadt des Landes geblieben, wie die dort gegründete, wenn auch aus seinem Gebiet eximierte Ara Romae et Augusti den Mittelpunkt des religiösen und auch des politischen Lebens der drei Gallien, soweit man davon sprechen kann, gebildet hat. Bis auf Septimius Severus, gegen den die Stadt in dem Aufstande des Clodius Albinus Partei ergriff, hat sie eine reiche Entwicklung gehabt, die sich in

den Inschriften lebendig wiederspiegelt. Außer Lugdunum hat höchstens Augustodunum, das an die Stelle der Hauptstadt des freien Galliens Bibracte getreten war, als Bildungsstätte eine gewiß recht bescheidene Rolle, wenigstens nach dem geringen Inhalt der Inschriften zu schließen, gespielt. Daneben kann man Burdigala nennen, wo infolge der günstigen Lage ein blühender Lokalhandel sich entwickelte; aber keine von beiden Städten ist die Residenz des aquitanischen Statthalters gewesen, und es ist bezeichnend für die gleichmäßige Unbedeutendheit aller dieser Städte oder richtiger *vici*, daß mit voller Sicherheit dieselbe überhaupt nicht festzustellen ist. Unter den späteren Kaisern ist kein einziger, der für Gallien ein besonderes Wohlwollen gezeigt hätte; an der großen Politik und der Besetzung des Kaiserthrons hat Gallien nur bei dem Sturze Neros vorübergehend eine Mitwirkung ausgeübt und aus diesem Lande sind keine römischen Kaiser, sondern nur in dem Tiefstand des römischen Reiches unter Gallienus in verhältnismäßig engen Grenzen anerkannte Gegenkaiser hervorgegangen, die infolge der auf das äußerste angespannten Steuern, die Galliens Wohlstand erdrosselten, und der allgemeinen Unsicherheit der Existenz einen im Lande weitverbreiteten Anhang gefunden haben; der Aufstand der Bagauden, der unmittelbar an diese Episode gallischer Unabhängigkeitsträume sich anschließt, ist aus denselben Ursachen hervorgegangen und bildet gewissermaßen ihre Fortsetzung. Die Blüte von Trier, wie sie in den Monumenten auch schon der früheren Kaiserzeit zutage tritt, ist eine Ausnahme
475 von den sozialen Zuständen im übrigen Gallien und findet nicht nur in der überaus günstigen Lage der Stadt, sondern auch in der nahen Berührung mit den germanischen Legionen und den ihnen folgenden italischen Kaufleuten eine Erklärung.

Daß von einer tiefergehenden Romanisierung bei so systematischer Fernhaltung römischen Wesens nicht die Rede sein konnte, bedarf keines Nachweises; eine beredte Sprache sprechen die Inschriften in ihrer Kürze und Unbedeutendheit als Zeugnisse der geringen Vertrautheit der Gallier mit der dem offiziellen Verkehr dienenden lateinischen Sprache, während die keltische Sprache noch mindestens bis in das 5. Jahrhundert als Umgangssprache des Volkes sich erhalten hat, wenn auch die keltischen Namen und Inschriften bereits im ersten Jahrhundert fast ganz aufhören. Kein bedeutender Schriftsteller ist in den ersten drei Jahrhunderten der Kaiserzeit aus diesem Lande, im Gegensatz zu Spanien und in späterer Zeit zu Afrika, hervorgegangen und erst in dem Niedergang des römischen Reiches hat Gallien einige literarische Talente hervorgebracht.

Man hat die Organisation Galliens durch Augustus als ein Meisterwerk gepriesen und dieselbe in ihren Grundgedanken Julius Caesar zugeschrieben. Mir scheint diese Auffassung durchaus verfehlt. Augustus hat Gallien seine definitive Gestalt unter dem Eindruck der Niederlage des Lollius gegeben und dementsprechend trägt seine Schöpfung durchaus den Stempel einer ängstlichen Politik, die nur den Zweck verfolgt, das Land zu zerstückeln, die großen Volksverbände auseinanderzureißen und einen näheren Kontakt sowohl unter sich als mit den Römern unmöglich zu machen. Daher die Zuteilung keltischer Stämme an Aquitanien und, wenn auch in beschränktem Maße, an die Belgica; daher die Aufhebung der Gesamtstatthalterschaft und die unnatürliche Teilung in drei bedeutungslose Provinzen, die nur in Verwaltungssachen einigermaßen verbunden waren; daher der vollständige Ausschluß einer kolonialen Ordnung, die Belassung von Lugdunum als einziger Römerkolonie, die Erhaltung der gallischen Civitates mit ihren dorfartigen Vororten, die Tolerierung des gallischen Maßes, wahrscheinlich selbst auf den Reichsstraßen, daher die geringe Verbreitung des römischen Bürgerrechts, das Caesar, wie die zahlreichen, gewiß fast sämtlich auf seine Verleihung zurückgehenden Julii zeigen, mit leichter Hand vergeben hat. Vielleicht nirgends zeigt sich so deutlich der Grundgedanke des Augustus, die Kelten von den römischen Bürgern zu isolieren, als in seinem Verbot des Druidenkults für die römischen Bürger, also der Freigebung desselben für die Provinzialen. Es ist dieselbe Tendenz, die in der Klausel jener in republikanischer Zeit mit keltischen Stämmen geschlossener Verträge zutage tritt, daß kein ihnen Angehöriger römischer Bürger werden dürfe, eingegeben von jener Keltenfurcht, die den Römern noch immer aus der Erinnerung an frühere Zeiten in den Gliedern steckte. Man wende nicht ein, daß Caesar das Helvetierland in ähnlicher Weise organisiert habe, ja sogar dieselbe Bestimmung in dem mit den Helvetiern geschlossenen Vertrag enthalten gewesen sei. Das war ein im Drange des Krieges abgeschlossener Vertrag mit einem einzelnen kleinen Stamm, der sicherlich Caesars Absichten nach nicht die Richtschnur für die Organisation des großen von ihm dem römischen Reiche gewonnenen Gebiets abgeben sollte. Wie Caesar sich diese dachte, das hat er bei der von ihm wenigstens begonnenen Organisation der Narbonensis gezeigt und sicherlich lag ihm nichts ferner, als die Übertragung seiner Haltung den Hellenen gegenüber auf die gallischen Barbaren. Wenn Augustus bei der Organisation von Gallien sich, wie es den Anschein hat, die Gestaltung des helvetischen Landes zum Vorbild genommen hat, so war

476

das ein Verkennen der großzügigen Politik seines Adoptivvaters, und Caesar ist dafür nicht verantwortlich zu machen. Es ist das bequeme *laisser aller* und die Akkommodation an das Bestehende, im Verein mit der Furcht vor den barbarischen Kelten und mehr noch vor ihren nördlichen Nachbarn, die bei der Gestaltung des gallischen Reiches für Augustus maßgebend gewesen sind. Allerdings hat sich diese Politik insofern bewährt, als Gallien zu einer einheitlichen Aktion unfähig gemacht worden ist und, von wenigen Zuckungen im ersten Jahrhundert abgesehen, sich geduldig die römische Herrschaft hat gefallen lassen. Aber der hohen Kulturmission, die ihm hier zugefallen war, ist Augustus nicht gerecht geworden; die von ihm so virtuos geübte Politik der kleinen Mittel hat hier ihre Wirkung versagt.

VII.

Le Conseil des Gaules.*)

Il y a peu de sujets dans l'histoire de la Gaule qui aient été 211 traités aussi souvent que le Conseil des Gaules institué en l'an 12 av. J.-C. par Drusus près de Lyon. Je n'ai pas du tout l'intention de reprendre ici toutes les questions qui se rattachent à cette institution curieuse, d'autant plus que j'ai essayé d'en donner un résumé sommaire dans le XIIIe volume du Corpus inscriptionum latinarum. Mais je voudrais revenir sur un point, qui ne me semble pas avoir été éclairci comme il le mérite, c'est-à-dire sur l'origine gauloise et sur le caractère national de ce Conseil.

Il y avait, en dehors des prêtres de l'autel de Rome et d'Auguste, trois fonctionnaires du Conseil des Gaules: le *iudex arcae Galliarum*, l'*inquisitor Galliarum* et l'*allectus*[1] *arcae Galliarum*.

Le dernier titre a des analogies dans l'*adlectus aquae* d'une inscription trouvée sur le territoire des Segusiaves (CIL. XIII n. 1646), dans les *adlecti aerario* de quelques inscriptions de la Haute-Italie (CIL. V n. 1978. 2069. 2070. 3137) et dans l'*adlectus annonae legionis III Italicae* d'une inscription de Trente (CIL. V n. 5036). L'*allectus arcae Galliarum* semble avoir été non seulement le caissier[2], mais aussi le percepteur des contributions et l'administrateur financier du Conseil[3]. Sa charge, remplie par un homme de l'ordre équestre, 212 patron de plusieurs corporations importantes de bateliers, auquel les

*) [Recueil de Mémoires publié par la Société des Antiquaires de France à l'occasion de son Centenaire. Paris 1904 p. 211—216.]

1) J'ai démontré dans le CIL. XIII, 1 p. 230, que ce fonctionnaire s'appelait *allectus*, non *allector*, comme on avait cru jusqu'à présent d'après la lecture fautive d'une inscription (CIL. XIII n. 1709).

2) Voir Kornemann, dans Pauly-Wissowa IV p. 818: offenbar ist er der Kassierer des Concilium.

3) Aussi les *allecti* mentionnés dans le Code Théodosien: *fuerunt nihil aliud quam susceptores tributorum fiscalium*, voir Gothofred. parat. ad Cod. Theod. XII, 6.

Trois Gaules ont érigé une statue *ob allecturam fideliter administratam*, n'était pas du tout subalterne[1].

Quant à l'*inquisitor Galliarum*, on n'a pas encore réussi à trouver une explication satisfaisante de ses fonctions; mais, en tout cas, elles ne semblent pas se rapporter à l'*arca Galliarum*, comme celles des deux autres fonctionnaires, car ces mots ne se trouvent jamais adjoints à son titre. Si je ne me trompe pas, on ne sera pas trop éloigné de la vérité en attribuant à ce magistrat l'inquisition judiciaire de toutes les causes qui étaient sujettes à la décision du Conseil des Gaules[2].

Les titres de ces fonctionnaires sont, comme cela se voit déjà par la difficulté de préciser leurs fonctions, tout à fait singuliers dans la hiérarchie de l'empire romain, et on n'en trouvera pas d'analogues dans les nombreux Conseils provinciaux de l'Orient et de l'Occident[3]. Cela veut dire que ces titres, quoique formés en latin, ne sont pas du tout des titres romains. Il est vrai qu'il y a chez les Romains des *iudices quaestionum* ou *iudices quaesitores*, mais il n'y a nulle part dans l'empire romain des *iudices* préposés à une caisse ou à une autre branche de l'administration. Je n'en connais qu'un seul exemple, mais c'est une exception, qui confirme la règle: je veux parler du *iudex arcae ferrar(iae)* mentionné dans l'inscription de Thorigny, I, 25, dont la fonction était exercée dans la province lyonnaise[4]. La même observation s'applique aux titres d'*inquisitor*

1) Ce n'est donc pas avec raison que je l'ai tenu pour un assesseur du *iudex arcae* (CIL. XIII p. 230), à cause d'un *adlectus* [. . . *magis*]*tro epistular(um)* dans une inscription africaine du IIIe siècle (CIL. VIII n. 15270). On connaît un *adlectus a memoria* (CIL. XIV n. 4062). Ces *adlecti* sont d'ailleurs tout à fait différents des employés cités dans le texte.

2) M. Guiraud, dans son beau livre sur les Assemblées provinciales dans l'empire romain, pense (p. 142) que l'*inquisitor* «était un agent provincial de l'ordre judiciaire et que son rôle nous est nettement retracé dans une lettre de Pline (III, 9 § 29 et suiv.)». Mais là il s'agit d'une accusation projetée contre le gouverneur ou ses complices, c'est-à-dire d'une chose tout à fait extraordinaire, et on ne peut pas restreindre les fonctions de ce magistrat élu chaque année par le Conseil des Gaules à une action tellement exceptionnelle.

3) C'est ce que remarque aussi Mommsen dans son Histoire romaine, t. V p. 86 note 1: «für den *adlector arcae Galliarum, inquisitor Galliarum, iudex arcae Galliarum* gibt meines Wissens keine andere Provinz Analogieen; und von diesen Einrichtungen hätten, wenn sie allgemein gewesen wären, die Inschriften sicher auch sonst Spuren bewahrt». Il n'y a que l'*ἀργυροταμίας τῆς Ἀσίας* (C. I. G. n. 2782; Bull de corresp. hellén. XI p. 349) qui a une vague ressemblance avec les fonctionnaires du Conseil des Gaules. Sur les magistrats du Conseil Lycien voir Marquardt, Staatsverwaltung I² p. 378.

4) Il faut rapporter ces mots, placés sur une ligne séparée, à Sennius Sollemnis, non pas, comme je l'ai fait dans le Corpus, à Valerius Florus.

et d'*allectus*, car les exemples peu nombreux de ce dernier ne se rencontrent que dans la Gaule cisalpine et transalpine. Ce sont donc évidemment des titres que les Romains n'ont pas inventés eux-mêmes, 213 mais qu'ils ont empruntés aux Gaulois[1], comme ils l'ont fait pour le titre de *fratres et consanguinei* donné aux Éduens[2]. Nous ne savons pas quels ont été les noms gaulois correspondant aux titres d'*inquisitor* et d'*allectus*, tandis que le *iudex* n'est probablement qu'une transformation du *vergobretus*, élu chaque année par les Éduens, d'après César, et, d'après une inscription (CIL. XIII n. 1048) et des monnaies (Muret-Chabouillet, Catalogue des monnaies gauloises, n. 7159 et suiv.), élu aussi par les Santoni et les Lexovii, de sorte qu'on peut présumer qu'il a été le premier magistrat dans toutes les grandes cités celtiques[3].

Il me semble donc hors de doute que les trois magistrats du Conseil des Gaules ont été calqués sur des magistrats indigènes des Gaulois. J'y vois une preuve de l'hypothèse, déjà émise par quelques savants, que le Conseil convoqué par Drusus n'a été qu'un renouvellement des conciles de la Gaule autonome.

Il est, comme on sait, une hypothèse ingénieuse de M. d'Arbois de Jubainville: le 1er août aurait été en Gaule déjà dans les temps les plus reculés, comme il l'a été certainement au moyen âge en Irlande, le jour de la fête du dieu Lug. Ce dieu n'est pas, selon le même auteur, différent de Mercure, et c'est pour ce motif qu'on a célébré ce jour-là la fête de Rome et d'Auguste à Lugdunum. «Le 1er août», dit ce savant[4], «portait le nom de fête de Lug dans tout le domaine de la race irlandaise . . . Lug a donné son nom au Lugdunum de la Gaule, dont le nom veut dire forteresse de Lugus. Lyon a fourni sous l'empire romain l'emplacement d'une assemblée annuelle célèbre, tenue le 1er août en l'honneur d'Auguste, mais qui n'était probablement que la forme nouvelle d'un usage plus ancien . . . Les Gaulois s'y étaient longtemps sans doute réunis tous les ans à

1) Il est vrai que Feltria, où deux de ces inscriptions (CIL. V n. 2069—70) ont été trouvées, a été, d'après Pline, d'origine rétique; sur l'origine de Tridentum (CIL. V n. 5036) les auteurs ne sont pas d'accord.

2) Voir mon article sur les Éduens et les Arvernes dans les Sitzungsberichte de l'Académie de Berlin, 1897 p. 1110 et suiv. [s. weiter unten in diesem Bande].

3) Aussi chez les Galates, il y avait auprès du tétrarque un juge dans chaque tétrarchie: Strabon XVII, 5, 1.

4) D'Arbois de Jubainville: Le cycle mythologique irlandais (Cours de littérature celtique t. II) p. 138 et suiv.; voir aussi le même auteur dans la Nouv. Revue histor. du droit V 1881 p. 197 et suiv.

la même date en l'honneur de Lugus ou Lug, comme le faisaient les Irlandais à Tâltiu[1] ».

214 La théorie de M. d'Arbois de Jubainville a été approuvée par Guiraud (loc. cit. p. 45) et par d'autres savants, mais repoussée par Camille Jullian dans la Revue historique t. VI (1889) p. 402. Ce dernier croit « que le dieu Lug en Gaule et les foires de Lyon sont une pure fantaisie[2] et que la véritable origine historique de cette assemblée paraît être ce *concilium* d'alliés Gaulois que Jules César convoquait si souvent pendant la guerre de l'indépendance ». D'autres[3] ont comparé les assemblées annuelles des Druides, qui, selon César (Bell. Gall. VI, 13): *certo anni tempore in finibus Carnutum . . . considunt in loco consecrato; huc omnes undique, qui controversias habent, conveniunt eorumque decretis iudiciisque parent.*

Il est vrai que nous n'avons pas la preuve certaine que le 1er août ait été, comme M. d'Arbois de Jubainville le veut, le jour de la grande fête de Mercure en Gaule, comme ce jour a été au moyen âge en Irlande celui de la fête du dieu Lug. Mais il serait bien étrange qu'on ait choisi, pour célébrer Rome et Auguste, cette date qui n'a aucune relation avec l'une ni avec l'autre, si elle n'avait pas été déjà auparavant une date sacrée pour les Gaulois. Or, si le 1er août a été en effet le jour férié de Mercure en Gaule, on ne pouvait pas trouver un jour plus convenable pour la fête impériale. Il faut se rappeler, en effet, qu'Auguste n'est pas différent de Mercure et qu'il a été adoré sous cette figure non seulement en Égypte[4],

1) Je crois que M. d'Arbois de Jubainville (Nouv. Revue du droit 1881 p. 210) a raison, s'il pense que les jeux 'miscelli', les tournois d'éloquence, que Caligula y fit faire en sa présence (Suet., Calig. c. 20), furent la continuation gallo-romaine d'usages celtiques bien antérieurs à cet empereur romain. Moins exactement le même auteur appelle dans son Cours de littérature celtique I p. 2, ces jeux « la fondation de Caligula, qui remonte à l'an 39 de notre ère », ce qui a été du reste aussi l'opinion de Marquardt, Eph. epigr. I p. 206, et Staatsverwaltung I² p. 270. — Aussi les *sacra quaedam in Gallia, quae (qua se* cod.*) castissimis decernunt,* et que Pescennius Niger *consensu publico celebranda suscepit,* se rapportent probablement à la fête du Conseil des Gaules, comme *consensu provinciae* est le terme technique pour les élections des prêtres faites par les conseils provinciaux (voir CIL. XIII p. 229 note 4).

2) Voir aussi le récent article du même auteur sur Mercure dans la Revue des études anciennes IV 1902 p. 112 note: « M. d'Arbois de Jubainville a présenté l'hypothèse d'un grand dieu national Lug-Mercure, qui a eu une incroyable fortune ».

3) Jung, Die Romanischen Landschaften des röm. Reichs p. 224; Kornemann dans les Beiträge zur alten Geschichte I p. 347 note 6.

4) Voir Krall dans les Wiener Studien V (1883) p. 315 note 1.

mais aussi en Italie. Les vers d'Horace, écrits vers le temps de la naissance de l'empire, en donnent la preuve irrécusable[1]:

Sive mutata iuvenem figura
Ales in terris imitaris, almae
Filius Maiae patiens vocari
Caesaris ultor.

Et, dans une inscription de l'an 1 ap. J.-C. (CIL. VI n. 30975 = Dessau n. 3090), sous *Mercurius*, placé avant la triade capitoline et ajouté après coup, se cache évidemment l'empereur Auguste[2]. A Pompéi, les *ministri Mercurii Maiae* se transforment, vers le temps de la fondation de l'autel de Lyon, en *ministri Augusti Mercurii Maiae*, pour devenir un peu plus tard des *ministri Augusti* simplement dits[3]. 215

Je crois donc que c'est aussi en Mercure qu'Auguste a fait son entrée dans le panthéon celtique, où ce dieu occupait la première place. A la fête célébrée, si nous suivons l'hypothèse de M. d'Arbois de Jubainville, le 1er août pour Lug-Mercure, on a substitué la fête pour Rome et Auguste, le nouveau Mercure. Ce n'était pas le culte d'un homme mortel qu'on octroyait aux Gaulois, mais une transformation du culte de leur dieu suprême, qui reçoit désormais, comme tant d'autres dieux en Gaule, le surnom d'Auguste[4]. Cela n'est pas, à ce qui me semble, sans importance pour bien apprécier la nature du culte impérial et la manière de son introduction dans l'empire romain; on reconnaît là une fois de plus la fine politique suivie par Auguste dans la romanisation de l'Occident et spécialement de la Gaule.

---

1) Voir l'excellent commentaire donné par Kiessling, Philologische Untersuchungen II (1881) p. 92 note 37.

2) Hülsen, Röm. Mitteil. VI p. 129 note 2. [Vgl. die Mitteilung Mowats im Bulletin des Antiquaires de Fr. 1904 S. 187 ff.: '*une monnaie de petit bronze au Cabinet des médailles (série gauloise n. 4737) ornée d'un caducée derrière l'effigie laurée d'Auguste et ayant pour revers l'autel lyonnais de Rome et d'Auguste. Il y reconnaît le signe du culte que les délégués des Trois-Gaules rendaient à l'empereur sous les traits de Mercure ... La thèse de M. Hirschfeld est manifestement confirmée par la monnaie*'. Vgl. Toutain: l'institution du culte impérial dans les trois Gaules: Recueil publié par la Soc. des Antiq. de Fr. à l'occasion de son Centenaire p. 455 ff.]

3) Mommsen, dans le CIL. X p. 109; Wissowa, Religion der Römer p. 83.

4) Un affranchi dédie à Lyon *Mercurio Augusto et Maiae Augustae . . aedem et signa duo cum imagine Ti. Augusti* (CIL. XIII n. 1769). C'est un témoignage intéressant de la réunion du culte de Mercure avec celui de l'empereur.

Si j'ai réussi à démontrer le caractère gaulois du Conseil des Gaules, on sera peut-être plus disposé à admettre qu'il n'y avait pas de place, du moins au commencement de l'empire, pour la race ibérique dans cette assemblée nationale.

Encore un mot pour finir. On a parlé souvent du rôle politique, d'ailleurs bien modeste, que le Conseil des Gaules a joué, d'après l'inscription de Thorigny, en accusant — à peu près — un légat de la province lyonnaise. Mais personne, que je sache, n'a songé à une autre affaire beaucoup plus importante, où ce Conseil, si je ne me trompe pas, a pris l'initiative comme représentant de la nation gauloise; je veux parler de la requête adressée à l'empereur Claude pour obtenir le *ius honorum.* Il est vrai que Tacite (Ann. XI, 23) fait faire cette pétition par les *primores Galliae, quae comata appellatur*; mais on connaît l'habitude de cet historien pathétique d'éviter 216 les termes techniques, parce-qu'ils ne conviennent pas à son style élevé. En outre, on ne voit pas de quelle manière ces *primores* auraient pu se réunir pour formuler une telle pétition et pour décréter une députation à l'empereur, tandis que le Conseil des Gaules était la vraie ou plutôt la seule assemblée autorisée à faire une telle démarche De plus, l'expression de Tacite, bien qu'elle ne soit pas technique, n'est pas du tout inexacte, car les membres du Conseil étaient en effet les premiers de leurs cités, où ils avaient exercé les charges les plus hautes avant d'être députés à Lyon; ce sont ceux que Dion (54, 32) appelle *τοὺς πρώτους*, convoqués par Drusus comme représentants de la nation gauloise[1]. Le discours de Claude était la réponse donnée par l'empereur à la requête du Conseil des Gaules; il n'est donc pas du tout étonnant qu'on ait placé la table de bronze, sur laquelle il était gravé, près de l'autel de Rome et d'Auguste, où cette assemblée avait son lieu de réunion.

1) Aussi les prêtres de l'autel de Rome et d'Auguste sont appelés *principales viri* dans le *sc. Italicense.* Voir CIL. XIII p. 228 note 5.

VIII.

Lyon in der Römerzeit.*)

Wer die historische Literatur der Franzosen in den letzten Decennien mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt, wird sich dem Eindruck nicht entziehen können, daß die Behandlung und Beurteilung der ältesten Geschichte Galliens eine eigentümliche Wandlung in unserer Zeit durchgemacht hat. Die freien Kelten, die einst mit Stolz als Ahnen gefeiert wurden, scheinen neuerdings an Achtung und Sympathie auffällig verloren zu haben; man zollt wohl noch ein Wort der Anerkennung dem Helden Vercingetorix, aber man beugt das Knie vor seinem glorreichen Besieger Caesar und man wäre nicht ganz abgeneigt die rohen Vorfahren zu verleugnen, Caesar als Nationalhelden an die Spitze der Gallischen Geschichte zu stellen und die heikle Frage der Abstammung, die ja überhaupt der Menschheit nicht die anmutigste Perspektive zu erschließen bestimmt scheint, nicht über die Eroberung Galliens durch die Römer hinaus zu verfolgen. Sicherlich hat das Napoleonische Caesarentum und der kaiserliche Schriftsteller, dem Caesar die zweifelhafte Ehre eines literarischen Denkmals verdankt, wesentlich dazu beigetragen, solche Ideen zur Reife zu bringen und es ist keineswegs unwahrscheinlich, daß der politische Umschwung, der sich in Frankreich vollzogen hat, auch auf die historische Anschauung nicht ohne Rückwirkung bleiben werde. Aber es wäre ungerecht zu verkennen, daß die Dankbarkeit, die den Römern von den Nachkommen der unterworfenen Gallier gezollt wird, eine verdiente ist. Mögen auch gewisse körperliche und geistige Eigenschaften sich von den gallischen

---

*) [Vortrag gehalten zu Gunsten des Lesevereins der Deutschen Studenten Wiens am 8. März 1878; die Anmerkungen (S. 26—28) sind hier nicht zum Abdruck gebracht. Eine französische Übersetzung hat Allmer in seiner Revue épigraphique du Midi de la France 1879 S. 81—94 gegeben.]

Stammvätern auf die modernen Franzosen vererbt haben, so beruht doch das höchste Gut, das sie besitzen, ihre reich entwickelte Kultur 2 und Zivilisation durchaus auf römischer Grundlage, ist nicht auf heimischem Boden gewachsen, sondern von Rom aus nach Gallien importiert worden.

Die Schilderung, die etwa 50 Jahre vor Caesar ein griechischer Reisender, der Philosoph Posidonius, von den Bewohnern des nördlichen Frankreich entwirft: von ihren grausamen Menschenopfern, ihren blutigen Wahrsagungen aus den Zuckungen der Sterbenden, dem barbarischen Brauch, die Köpfe der erschlagenen Feinde an den Haustüren anzunageln oder sorgfältig mit Zedernöl zu bestreichen und den Fremden zu zeigen — Posidonius sagt, er habe das auf seinen Reisen so oft gesehen, daß er schließlich keinen Ekel mehr empfunden habe — diese Schilderungen können wahrlich nicht unsere menschliche Sympathie für die barbarischen Gallier erwecken. Aber auch politisch können wir uns wenig angemutet fühlen von einem Volke, das zerklüftet in einzelne sich in ewigen Fehden aufreibende Stämme, keinen nationalen Mittelpunkt besaß, dem der Gedanke an eine nationale Einheit fast fremd geblieben war. Die Parole Caesars: er sei als Befreier Galliens gekommen, diese Parole, die zu allen Zeiten in immer neuen Variationen ausgegeben worden ist und niemals ganz ihre Wirkung verfehlt, sie war hier nicht ungerechtfertigt; die Unterwerfung Galliens unter die Römerherrschaft bedeutete nicht bloß die Abschüttelung des Joches, unter welches der verwegene Germane Ariovist das schwache Land zu beugen im Begriffe stand, sie bedeutet zugleich das Ende der harten Frohnde, die eine gewalttätige und rücksichtslose Priesterschaft und im Verein mit ihr ein übermütiger und übermächtiger Adelsstand über das rechtlose Volk auszuüben gewohnt war. Wir hören im alten Gallien von großen Herren, Fürsten und Fürstensöhnen, von ihrem Reichtum an Gold und Silber, ihren gewaltigen Gastmählern, ihrem ungeheuren Gefolge von wehrhaften und dienenden Mannen, ihren Gehöften und Villen am Rande des schattigen Waldes oder am Ufer des rauschenden Flusses. Neben der weltlichen Macht erhebt sich die geistliche, die Druiden, streng hierarchisch gegliedert, mit einem Oberpriester an der Spitze, die Hüter der Religion und des Rechtes, im alleinigen, 3 in harter Lehrzeit erworbenen und ängstlich geheimgehaltenen Besitz des menschlichen und göttlichen Wissens, Strafen für Verbrechen verhängend und durch blutige Menschenopfer die Götter sühnend, das Volk in scheuer Furcht und Aberglauben erhaltend und ihren Bannstrahl schleudernd gegen Hoch und Niedrig, sie als Unreine

ausschließend von allem Verkehr und Berührung. So schildert uns Caesar die beiden Klassen der Gesellschaft, die in ganz Gallien in Ehren stehen; denn das Volk, fügt er hinzu, wagt nichts aus eigenem Antriebe, hat keinen Teil am öffentlichen Leben und nimmt fast die Stellung von Sklaven ein.

Ein solches Volk hatte wenig zu verlieren und zu beklagen; an Stelle der kleinen Herren war ein Herrscher getreten, vor dem alle ohne Ausnahme ihr Knie beugen mußten; an Stelle der unerbittlichen Strenge und Willkür der Priester genoß man die Segnungen des humanen römischen Rechtes; an Stelle der unaufhörlichen Kriege war der dauernde Friede getreten; an Stelle der Furcht vor den germanischen Horden das Gefühl der Sicherheit unter dem Schirm und Schutz des weltbeherrschenden Rom. Können wir uns wundern, daß Gallien dauernd die Treue dem römischen Herrscher bewahrt hat, daß selbst die Idee eines freien Gallischen Reiches, wie sie vorübergehend bei dem Zusammensturze des Julisch-Claudischen Herrscherhauses auftauchte, nichts Verlockendes für das an friedliche Arbeit, Wohlstand und Zivilisation gewöhnte Volk haben konnte? Man war in Sprache und Sitte, selbst in politischen und religiösen Anschauungen fast unvermerkt so römisch geworden, daß der Gedanke an eine Lostrennung von Rom und ein Zurückkehren zu der alten nationalen Selbständigkeit auch den wenigen Patrioten, die sich noch den Sinn für diese idealen Güter eines Volkes bewahrt hatten, als eine Unmöglichkeit, dem niederen Volke nur als eine Zerstörung seines Wohlstandes, seiner Kultur, ja selbst seiner Freiheit erscheinen mußte.

Nicht mit einem Schlage freilich und nicht in gleicher Weise in seinen verschiedenen Teilen ist Gallien römisch geworden. Die eigene Zivilisation im Verordnungswege einem fremden Volke aufzuzwingen, 4 das lag nicht in dem Wesen der geschickten und milden römischen Kolonisationspolitik, die stets geneigt war, politisch ungefährliche Eigentümlichkeiten nach Möglichkeit zu respektieren. Je nach der Beschaffenheit des Landes und der Individualität der Bewohner ist, rascher oder langsamer, in größerer oder geringerer Intensivität die fremde Kultur in die Schichten des Volkes gedrungen. Noch 400 Jahre n. Chr. entschuldigt sich ein Mann aus Zentralgallien wegen seines bäuerischen Lateins dem fein gebildeten Bewohner von Aquitanien gegenüber, wo, abgesehen von den unwegsamen, wenig betretenen Pyrenäentälern, den dauernden Stätten heimischen Glaubens und heimischer Sitte, römische Bildung überraschend leichten Eingang gefunden hatte. Im Norden und dem mittleren Gallien dagegen, in

den dichten Eichenwäldern von Belgica, in den Fischerdörfern am Strande des Ozeans, selbst in einem großen Teile der Lugdunensischen Provinz, hat die keltische Sprache und Nationalsitte ein zäheres Leben bewahrt: diese Gegenden, in denen nach wie vor Bauern, Jäger und Fischer den wesentlichsten Teil der Bevölkerung bildeten, die nicht in großen Städten, sondern weit im Lande zerstreut in kleinen Dörfern und einzelnstehenden Hütten ihr Leben führten, diese Gegenden sind von der römischen Kultur nur gestreift, niemals von derselben ganz durchsättigt worden. Wahrhaft römisches Leben darf man nur im Süden von Frankreich suchen: in der alten römischen Provincia, der heutigen Provence nebst Dauphiné und Languedoc, wo die mächtige Griechenstadt Massalia mit ihren zahlreichen Handelsfaktoreien den Boden bereitet hatte, wo eine Fülle von blühenden Städten gegen Ende der römischen Republik an der Küste des Meeres und den Ufern des Rhônestroms erstand, deren Name und Bedeutung noch lange Jahrhunderte nach dem Zerfalle des großen Weltreiches, ja bis auf unsere Tage sich erhalten hat. Man braucht nur Nîmes und Arles, Avignon, Orange und Vienne zu nennen, um die Erinnerung an Tempel und Triumphbögen, Theater, Amphitheater und Aquädukte wach zu rufen, die eine durchaus römische Sprache sprechen, gleich den zahllosen Inschriften, aus
5 denen das keltische Idiom, selbst die einheimischen Namen fast vollständig geschwunden sind.

Wie hat sich dieser folgenreiche Umformungsprozeß vollzogen? Die Resultate liegen vor uns, aber in die einzelnen Phasen des Werdens und der Gestaltung ist uns nur selten ein flüchtiger Einblick gestattet. Das allbekannte Schlagwort von der Romanisierung der antiken Welt, wer hätte es nicht schon gelegentlich selbst angewandt? Aber wohl nur wenige haben ernstlich nach der Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Formen geforscht, in denen dies große Kulturwerk durchgeführt worden ist. Daß in Griechenland, in Asien, in Ägypten von einer Romanisierung überhaupt nicht die Rede sein kann, daß dort die eingeborene oder fest eingewurzelte griechische Kultur sich in Sprache und Sitte kraft ihrer Überlegenheit der römischen gegenüber fast ungetrübt erhalten hat, das ist allen sattsam bekannt; aber auch im Occident, in den Ländern, in denen unbestritten die Römer ihre zivilisatorische Mission geübt haben, wie verschiedene Gestalten hat die Kolonisationspolitik der Römer angenommen und notgedrungen annehmen müssen! In Siebenbürgen und Rumänien, dem alten Dacien, werden die Einwohner, so weit sie nicht das Schwert hingerafft, von Haus und Hof verjagt,

aus der ganzen Welt, vom fernsten Oriente her, Kolonisten zur Bebauung des verödeten Landes gewonnen; in Österreich-Ungarn, in Deutschland und in England zwar die Bevölkerung nicht vertrieben, aber das ganze Gebiet militärisch organisiert, neue Städte im Anschluß an die großen stehenden Feldlager gegründet, um den Veteranen und dem Lagertroß ein festes Heim zu schaffen: so ist Wien erstanden, so in Ungarn: Ofen, in Siebenbürgen: Apulum (bei Karlsburg), am Rhein: Xanten, Mainz, Straßburg und andere, als Zentren römischen Wesens, das sich hier nur im Soldatenkleide offenbaren zu wollen schien. Aber romanisiert ist das Land selbst und seine Bewohner niemals worden, und so bedeutende Spuren auch hier die Römerherrschaft zurückgelassen hat, der Sturm der Zeiten hat Lager und Städte, römische Sprache und Sitte fortgeweht und nur der Altertumsforscher vermag sich noch aus Ruinen und verstreuten Monumenten ein Bild zu entwerfen von dem fremdartigen Leben, das einst mit den römischen Legionen hier seinen Einzug gehalten und mit ihnen für immer wieder entwichen ist. Wie anders in Spanien und Frankreich, den romanischen, d. h. wahrhaft romanisierten Ländern! Nicht der Gedanke konnte den Römern vorschweben, durch Einführung einer massenhaften italischen Bevölkerung oder Besatzung gewaltsam den nationalen Geist in den gewonnenen Provinzen zu vernichten, sondern unmerklich, durch die Anziehungskraft einer überlegenen Kultur auf friedlichem Wege den Assimilationsprozeß zu vollziehen. Nicht die Römer haben Spanien und Gallien romanisiert, sondern die Iberer und Gallier haben sich selbst zu Römern gemacht oder wie es mit passendem Ausdruck in Frankreich genannt wird, die alten Gallier sind zu Gallo-Romains geworden, die Zivilisation des Landes zur Römerzeit ist entstanden aus der glücklichen Verschmelzung und Umbildung der heimischen in die fremde Kultur.

Nur ein liebevolles und bis ins kleinste Detail eindringendes Studium der Monumente, wie es seit einiger Zeit in Frankreich mit fast zu großem Eifer gepflegt wird, kann bis zu einem gewissen Grade die Frage lösen, welche Züge in dem auf den ersten Blick scheinbar römischen Gemälde als nationale zu betrachten sind. Es ist eine nicht verächtliche Aufgabe der vielbespöttelten Provinzialarchäologie, unter dem fremdartigen Bewurfe den heimischen Untergrund aufzudecken und die in jedem Lande verschiedenen Schattierungen der römischen Kultur nachzuweisen. In der Geschichte der römischen Städte auf fremdem Boden spiegelt sich dieser eigentümliche Vermischungsprozeß deutlich wieder, und so darf vielleicht der

Versuch gerechtfertigt erscheinen, ein Bild der vornehmsten Stadt, nicht allein Galliens, sondern des römischen Nordens überhaupt, des alten Lugudunum zu entwerfen.

Bei Gaeta in Süditalien erhebt sich ein stattliches Monument, das im Volksmunde den Namen: Rolandsturm führt. Die wohlerhaltene Inschrift aber gibt uns Aufschluß, daß hier ein vornehmer Römer begraben liegt, der unter Caesar und Augustus eine hervor-
7 ragende, wenn auch nicht sehr ehrenhafte Rolle gespielt hat, der auch aus Ciceros Briefen und Horazs Gedichten bekannte L. Munatius Plancus. In Gallien, so heißt es nach Aufzählung seiner Würden und Taten am Schlusse der Inschrift, gründete er die Kolonien Lugudunum und Raurica (Augst bei Basel). Noch von Caesar war ihm die Statthalterschaft bestimmt worden; nach Caesars Tode fürchtete man, er möchte gemeinschaftliche Sache mit Antonius machen, und um ihn in seiner Provinz festzuhalten, ließ der römische Senat ihm den Auftrag zukommen, an der Grenze der Narbonensischen Provinz eine neue Stadt Lugudunum zu gründen. Vielleicht hatte hier schon lange eine Ansiedlung bestanden; der keltische Name der Stadt, der in verschiedenen Gegenden Galliens wiederkehrt, macht dies wahrscheinlich; die Endung dunum, das keltische Wort für Hügel[1], ist in zahlreichen gallischen Städtenamen, wie Augustodunum, Uxellodunum, Noviodunum u. a. nachweisbar. Auch an einer Gründungssage fehlt es nicht: zur Zeit, als die Gallier unter Brennus Rom erstürmten, so lautet die Legende, kamen zwei aus ihrer Herrschaft vertriebene Fürsten Momorus und Atepomarus in diese Gegend, um sich hier eine neue Heimat zu suchen. Und als sie mit dem Graben der Fundamente beschäftigt waren, da erschienen plötzlich Schwärme von Raben, die ringsherum auf den Bäumen sich niederließen, und von diesem göttlichen Zeichen habe die Stadt ihren Namen Lugudunum, d. h. der Rabenhügel erhalten. Aber die Quelle, aus der diese Erzählung stammt, ist trübe und das Ganze ist wohl nur eine der spät entstandenen etymologischen Deutungen, an denen unsere Überlieferung so überreich ist.

Die Geschichte weiß nichts von dieser gallischen Ansiedlung und noch bei Caesar sucht man den Namen Lugudunum vergebens. Streitigkeiten, die in dem benachbarten Vienna ausgebrochen waren und zur Vertreibung der römischen Partei durch die einheimischen Allobroger geführt hatten, gaben den äußeren Anlaß zu der Gründung der neuen Stadt an der Stelle, wo die Vertriebenen Schutz gesucht

1) [Oder für einen befestigten Ort, vgl. CIL. XIII S. 249, I.]

hatten. Hier am Zusammenfluß zweier bedeutender Ströme, der reißenden, von den Alpen bis zum Meere hinströmenden Rhône und der trägen, anscheinend kaum bewegten Saône erstand die künftige 8 Hauptstadt von Gallien, schon durch ihre Lage zu einer raschen Entwicklung prädestiniert. Wohl kein Reisender verläßt Lyon, ohne zu dem Hügel von Fourvières hinaufgepilgert zu sein und das großartige Panorama, das sich hier dem Auge entfaltet, genossen zu haben. Im Süden erscheint der Mont Pilat, im Westen die Berge der Auvergne, im Norden der Mont d'Or mit seinen mächtigen Kuppen, im Osten die Berge der Dauphiné, Savoyen und am fernen Horizont die schneebedeckten Alpen bis zum Mont Blanc; zu den Füßen die große Stadt, von den beiden Strömen umflossen, die ihren Weg nehmen in die gesegnetsten Striche des mittleren und südlichen Frankreichs. Auf und an den Hügel sich lehnend zogen sich die Straßen des alten Lugudunum hin; unten am Zusammenfluß der Rhône und Saône erhob sich der heilige Bezirk mit dem Tempel des Augustus und den daran sich schließenden Heiligtümern. Nur dürftige Überreste sind uns von der alten Römerstadt erhalten: einige Säulen, wenige Mauerreste, vereinzelte Bögen der großen Wasserleitung, die einst Lyon mit Trinkwasser vom Mont Pilat her versorgte, das ist Alles, was die Jahrhunderte überdauert hat. Das heidnische Lyon ist von dem modernen christlichen verdrängt worden; wo einst der Tradition nach das alte Forum gewesen, erhebt sich die Kirche Nr. Dame de Fourvières, gekrönt von der kolossalen vergoldeten Statue der Jungfrau Maria; auf dem Platze des großen Hospital de l'Antiquaille soll einst der kaiserliche Palast, der Sitz der Statthalter gestanden haben. Selbst die kühnste Phantasie würde nicht vermögen, aus diesen dürftigen Ruinen sich eine Vorstellung von dem zu bilden, was hier zugrunde gegangen. — Aber auch die Schriftsteller bieten uns nur geringen Ersatz; was würden wir von dem römischen Reiche wissen, wenn wir darauf angewiesen wären, aus Tacitus unsere Kenntnis zu schöpfen? Was kümmert den vornehmen Römer das Leben in den Provinzen, was anderes verlangt das Lesepublikum, für das er schreibt, als immer wieder von Rom und dem Kaiserhause, von Palastintriguen, Hochverratsprozessen und daneben von den Waffentaten des römischen Heeres in fernen, unbekannten Ländern 9 zu hören? Wären die kühnen Pläne des Drusus und Germanicus geglückt und Deutschland eine unterworfene und friedliche römische Provinz geworden, so hätte Tacitus sicherlich nicht seine Germania geschrieben. Daß Augustus in Lyon drei Jahre seine Residenz aufschlug, um die Verhältnisse in Gallien zu ordnen, daß Caligula die

Stadt mit seinem Besuche beglückte und in höchsteigener Person als Auktionator die Garderobe seiner Schwestern und den alten kaiserlichen Hausrat versteigerte, um seine durch wahnsinnige Verschwendung geleerte Kasse aus den Taschen seiner gallischen Untertanen zu füllen, daß sein blöder Nachfolger Claudius hier das Licht der Welt erblickte — das wird uns allerdings getreulich berichtet; aber von den Geschicken der Stadt und ihren Bewohnern wissen die Schriftsteller nichts zu erzählen. Nur gelegentlich durch einen Brief des Philosophen Seneca an einen aus Gallien gebürtigen Freund erfahren wir, daß Lyon 100 Jahre nach seiner Gründung unter Neros Regierung von einer Feuersbrunst heimgesucht ward, welche die blühende Stadt, schon damals der Schmuck von Gallien, mit ihren herrlichen Prachtbauten in einer Nacht bis auf den Grund zerstörte. Aber selbst eines so gewaltigen, nach Senecas Schilderung unerhörten Elementarunglücks einer der vornehmsten Städte des römischen Reiches gedenkt Tacitus nur aus Anlaß eines kaiserlichen Geschenkes von vier Millionen Sesterzen zur Wiederherstellung ihrer öffentlichen Gebäude.

Gewiß hat Lyon gleichwie Rom sich glänzender aus der Asche wieder erhoben; schon wenige Jahre später finden wir es bei der folgenreichen Bewegung, die von Gallien ausging und Nero Thron und Leben kostete, dem Kaiserhause treu, in erbittertem Kampf mit seiner alten Rivalin, der Stadt der Allobrogen Vienna. Von Neros Nachfolger Galba für seine Anhänglichkeit an das Herrscherhaus vorübergehend mit Einziehung seiner bedeutenden Einkünfte bestraft, hat Lyon nach jenem an Wechselfällen reichen Vierkaiserjahre unter dem Flavischen Herrscherhause seine Auferstehung gefeiert und sich [10] in einem Jahrhundert friedlicher Entwickelung zu der größten und reichsten Stadt des Nordens aufgeschwungen. Der Sturz der alten Dynastie der Antonini ward auch für Lyon verhängnisvoll; unfern von seinen Toren wurde die Entscheidungsschlacht zwischen dem Kaiser Septimius Severus und seinem Nebenbuhler Albinus geschlagen; Lyon hatte sich vermessen, für den Prätendenten Partei zu ergreifen, sein Tod lieferte die unglückliche Stadt der Rache des Siegers und der wilden Raublust seines Heeres aus. Seitdem verschwindet es allmählich aus der Reihe der großen Städte; seine Blütezeit war kurz gewesen, die Niederlage des Albinus bedeutete zugleich den Niedergang der gallischen Kapitale.

Das ist im wesentlichen, was von dem heidnischen Lyon in der Römerzeit unsere schriftlichen Quellen berichten; kaum hinreichend, um uns ein flüchtiges Interesse abzugewinnen; ein Stück trockener

Reichsgeschichte, wie es in hunderten von Variationen und doch stets zum Verzweifeln ähnlich sich überall und zu allen Zeiten ereignet hat. Aber glücklicherweise sind wir auf diese dürftigen Berichte nicht beschränkt; aus dem Boden der alten Stadt und den Fluten der Rhône sind Hunderte von Zeugen ans Licht gebracht, die in einfacher und doch beredter Weise von dem Leben erzählen, das sich einst in diesen Mauern abgespielt hat. Wenn man das stattliche Gebäude betritt, in dem sich das Musée de St. Pierre befindet, so schaut man in einen mit Hallen umgebenen Hof, in denen sich in geschmackvoller Anordnung die inschriftlichen Schätze des Museums befinden. Früher konnte man unter ihnen eine große, in der Mitte geborstene Bronzetafel erblicken, an der kein Kenner und Freund des Altertums teilnahmslos vorüberging; jetzt hat man dies kostbarste Stück des Museums, die barocke Rede des Kaisers Claudius, durch welche er den Galliern die Zulassung zum römischen Senat erwirkte, in einem Zimmer des oberen Stockwerkes vor den schädlichen Einflüssen der Witterung gewahrt. Auf die gewaltigen Steinblöcke braucht man keine so zarte Rücksicht zu nehmen; gefeit sind sie freilich auch nicht gegen Luft und Wasser, aber sie können etwas härtere Behandlung schon ertragen. Wem es nur um ästhetischen Genuß zu tun ist, wird rasch diese Hallen durchstreifen, um zu den zierlichen Kunstwerken aus Bronze, Marmor und Mosaik zu gelangen, die sich in den Sälen des reichen Museums befinden. Aber der Historiker wird gern in diesem steinernen Archiv verweilen und inmitten dieser halbverwitterten Monumente sich in eine längst vergangene und vergessene Zeit zurückversetzt fühlen.

Freilich wird und kann es nicht gelingen, aus diesen Trümmern einer zufällig geretteten Tradition ein volles, farbenreiches Bild zu geben, wie wir es einigermaßen für Athen und Rom im Altertume und für so manche Stadt im Mittelalter vermögen; auf Schritt und Tritt drängt sich hier dem Geschichtsforscher, der nicht durch Phantasie die Lücken zu ergänzen und neue Farben zu geben berufen ist, das Gefühl von der Unzulänglichkeit unseres Wissens auf und manche Frage muß jetzt und vielleicht für immer ungelöst bleiben.

Schon die erste Frage, die wir, um uns eine ungefähre Anschauung von einer Stadt zu verschaffen, zu tun pflegen: wie groß ist ihre Einwohnerzahl gewesen? können wir nicht beantworten. Die Statistik ist eine moderne Wissenschaft, brauchbare statistische Angaben fehlen uns aus dem Altertum fast gänzlich. Selbst von Rom läßt sich nur auf indirekte und keineswegs ganz sichere Weise bestimmen, daß es zur Zeit seiner höchsten Blüte etwa $1^1/_2$ Millionen

Einwohner gezählt hat. Ob Lyon selbst in seiner besten Zeit mehr als den sechsten Teil besessen, möchte ich weder bejahen noch verneinen; eine Weltstadt nach unseren Begriffen ist es sicherlich nicht und gewiß niemals an Größe dem heutigen Lyon ebenbürtig gewesen. Aber die Bedeutung einer Stadt darf nicht allein nach den Zahlenverhältnissen gemessen werden; politisch und kommerziell hat Lugudunum in kurzer Zeit sich eine dominierende Stellung zu erringen gewußt. Schon von Augustus oder spätestens von Kaiser Claudius scheint es zu einem Rom des Nordens ausersehen und mit außerordentlichen Privilegien ausgestattet zu sein. Hier wurde im Beginn der Kaiserzeit Gold und Silber in kaiserlicher Münze geprägt; eine 12 Kohorte der römischen Stadtmiliz war dauernd in Lyon stationiert; hier war die gesamte politische und finanzielle Verwaltung des kaiserlichen Galliens von den Alpen bis zu den Pyrenäen, vom Rhein bis zur Rhône konzentriert: ein gewaltiges Gebiet, das man nur unter das Kommando eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses zu stellen wagte und bald in verschiedene kleinere Provinzen zu zerstückeln für angezeigt erachtete.

In Lyon residierte der Statthalter, ein vornehmer Herr aus senatorischem Stande; ihm zur Seite der kaiserliche Steuereinnehmer, an Rang ihm untergeordnet, an Macht und Einfluß ihm nicht selten überlegen: mit einem festen Gehalte von 200.000 Sesterzen, das wohl in der Regel nur den kleineren Teil seines Einkommens bilden mochte. Dazu der gesamte Verwaltungsapparat für das Postwesen, die Steuern und Zölle, die kaiserlichen Domänen, die Münze, die Bergwerke, — ein massenhaftes Personal von kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven, zum Teil selbst recht vornehmer Herren, die durch ihren Reichtum und ihren Einfluß den Makel ihrer unfreien Geburt vergessen machten. Wir haben noch die Grabschrift eines solchen Sklaven des Kaisers Tiberius, der als Kassierer bei der Landes-Hauptkasse in Lyon angestellt war und auf einer Reise in Rom seinen Tod fand; obgleich Sklave, führte er doch einen ganzen Hofstaat von Gesinde mit sich: 1 Arzt, 3 Sekretäre, 1 Geschäftsführer, 1 Kassierer, 1 Garderobier, 2 Kammerdiener, 2 Köche, 2 Silberdiener und 2 Lakaien: ein respektables Reisegefolge eines niederen Beamten in der kaiserlichen Verwaltung in Lyon, von deren Umfang man sich darnach einen ungefähren Begriff machen kann.

Trotzdem darf man nicht glauben, daß Lyon jemals den Charakter einer Beamtenstadt gehabt habe: es ist von der ältesten Zeit bis auf unsere Tage stets in erster Linie eine Handelsstadt gewesen. Die enge Anlehnung an die reiche, ganz romanisierte Narbonensische

Provinz sicherte Lyon seine Bedeutung als merkantiles Zentrum für den Export aus Italien und dem Orient nach dem Norden und für den Import der heimischen Waren aus Gallien, Germanien und England nach dem Süden. Abgesehen von dem Wasserwege auf 13 den beiden Flüssen, die es bespülten, besaß Lyon die günstigste Kommunikation zu Lande: 2 Straßen über die Alpen führten von hier die Waren nach Italien, 4 große, von Augustus eröffnete Wege liefen von diesem Punkte nach allen Richtungen Frankreichs aus. Bereits 50 Jahre nach seiner Gründung war es nächst Narbo, der Hauptstadt des südlichen Frankreichs, die volkreichste Stadt in ganz Gallien und hat im zweiten Jahrhundert überhaupt keine Nebenbuhlerin diesseits der Alpen aufzuweisen gehabt.

Wenn man heute von Lyon als Handelsstadt spricht, so denkt man zunächst an den Seidenhandel. Auch in der römischen Kaiserzeit hat die Seide einen gesuchten Luxusartikel für Damen und selbst für weibische Männer gebildet und ist im eigentlichen Sinne des Wortes mit Gold aufgewogen worden. Aber sie wurde direkt aus den Stammländern der Seidenwürmer: aus Indien und China nach Rom von phönizischen Kaufleuten, die ihre großen Warenlager in Tyros und Berytos hatten, importiert. Erst seit der Kaiser Justinian die ersten Seidenwürmer nach Konstantinopel brachte, hat sich allmählich Seidenzucht und Seidenhandel nach Europa gezogen. Die gallische Industrie war gröberer Art: starkes Linnen zu Segeltuch, Wollenstoffe zu Militärröcken und lange Mäntel mit Kapuzen, die in Gallien Nationaltracht waren, lieferten die Fabriken von Tournay, von Arras, von Langres und Saintes, in denen auch heutigen Tages diese Industrie floriert. Großenteils über Lyon nahmen diese Fabrikate ihren Weg nach Italien und dem Osten; das römische Heer wurde in gallische Wolle gekleidet, ein Kaiser, der diese Mäntel als Volkstracht in Rom einführte, erhielt seinen Beinamen von dem gallischen Namen derselben: Caracalla. Der Süden von Frankreich, einer der gesegnetsten Striche Europas, lieferte damals wie heute Wein und feines Öl in reichem Ertrage. Auch in Italien, selbst in Rom fanden die gallischen Weine Eingang und erzielten außerordentliche Preise. Ein Krug des sogenannten *vinum picatum*, 14 dem durch künstliche Behandlung ein Pechgeschmack gegeben wurde und der in Vienne wohl auf dem rechten Ufer der Rhône, der sogenannten Côte rôtie wuchs, wurde angeblich bis zu 1000 Sesterzen (über 100 Gulden) bezahlt, ein auch in Rom kaum erhörter Preis. Wie heutigen Tages in Bordeaux, so war damals in Lyon der Hauptplatz der Wein-Großhändler; oft genug finden wir sie in den In-

schriften wieder, reiche Schenkungen machend, Ehren, selbst Statuen empfangend, als Ratsherren in den Ausschuß der Gemeinde berufen: eine geschlossene Korporation, die bei ihren Weinkellern wahrscheinlich in der Nähe des Landungsplatzes ihren Stand hatte. In enger Verbindung mit ihnen die sehr ansehnliche und glänzende Korporation — wie sie sich selbst nennen — der Rhône- und Saôneschiffer, die den ganzen Flußtransport in Gallien vermittelten, in verschiedenen Städten ihre Vertreter hatten, im Amphitheater von Nimes 40 feste Plätze besaßen — kurz man darf annehmen, daß Wasser und Wein seine Leute ernährte.

Ich würde Ihre Geduld mißbrauchen, wollte ich alle die Fabrikanten und Gewerbetreibenden aufzählen, von denen die Lyoner Inschriften berichten; fremde Handelsleute aus allen Teilen der Welt finden wir hier versammelt, zu vorübergehendem oder bleibendem Aufenthalt, um ihre Einkäufe zu machen oder ihre heimischen Waren zu vertreiben. Von einem syrischen Manne erzählt uns eine vor nicht langer Zeit aufgefundene griechisch-lateinische Inschrift in rührenden, wenn auch recht mangelhaften Versen, wie er Geschäfte halber sein Vaterland verlassen, nach Lyon gezogen und hier auf fremder Erde ihm die gewaltige Moira das Leben geraubt habe. Ein buntes Leben muß sich an den Ufern der Rhône und Saône abgespielt haben, und daß es in einer solchen Verkehrsstadt an Gasthäusern nicht gefehlt haben wird, würden wir auch ohne ausdrückliches Zeugnis annehmen dürfen; aber der Zufall hat uns die lockende Inschrift eines spekulativen Hôtelbesitzers in Lyon erhalten, dessen Publikum sich wohl wesentlich aus Handels- und Badereisenden rekrutiert haben dürfte: hier verspricht, heißt es auf dem ohne Zweifel mit den Darstellungen der Götter geschmückten steinernen Schilde, hier verspricht Merkur Gewinn, Apollo Gesundheit, der Wirt Septumanus Logis und Verpflegung. Wer eingekehrt ist, wird sich besser nachher befinden. Reisender schau zu, wo du bleibst!

Gewiß gab es nicht selten Zeiten, in denen die Mahnung unseres Wirtes in hohem Grade berechtigt war und die Gasthäuser sich für den gewaltigen Fremdenzufluß unzureichend erwiesen. Bildete doch Lyon nicht allein in politischer und kaufmännischer, sondern auch in religiöser Hinsicht das Zentrum von ganz Gallien und sah in seinen Mauern alljährlich in den ersten Tagen des August eine glänzende Festversammlung aus allen Gauen des keltischen Landes. Nicht um die alten einheimischen, noch um die römischen Götter zu ehren, trat man hier zusammen — das blieb wesentlich der privaten Initiative überlassen — hier galt es dem größten Gott, dem alle

Bewohner des Olymps hatten weichen müssen: dem Kaisergott, in dessen Kultus die Bürger des unermeßlichen Weltreiches, mochten ihre Sprache und ihre religiösen Anschauungen noch so verschieden sein, ihren gemeinsamen Vereinigungspunkt fanden. Wie es gekommen, daß ein unserem modernen Gefühl so anstößiger Kultus nicht etwa freiwillig von hyperloyalen Untertanen ausgeübt, sondern offiziell sanktioniert und als Pflicht gefordert worden ist, wollen wir nicht verfolgen; es waren wesentlich politische Gründe, die hier mitgewirkt haben und die Religion hat mehr als äußere Hülle dienen müssen. Eine Vermehrung des ohnedies schon überreichen Götterpersonals konnte kein Bedenken erregen — ist es doch jetzt, sagt ein geistvoller Satiriker jener Zeit, leichter, einen Gott anzutreffen, als einen Menschen — und man begriff nicht die verstockte Weigerung von Juden und Christen, dem Gotte auf dem Kaiserthron die schuldige Anbetung gleich ihrem Gotte zu zollen. Im Orient und Occident erhoben sich in allen Hauptstädten Altäre und Tempel, an denen jährlich die angesehensten Männer des Landes als Abgeordnete und Priester dem Kaiser, meist im Verein mit der Göttin Roma, 16 ihre Gebete und Opfer darbrachten. Aber keine dieser Kultusstätten war älter und berühmter, als der Altar der Göttin Roma und des Augustus in Lyon. Schon im Jahre 12 vor Chr. wurde hier am 1. August von dem Prinzen Drusus unter Assistenz der Gemeinden des kaiserlichen Galliens bis an den Rhein der Altar geweiht, ein jährlich wechselnder Priester aus gallischem Stamme bestellt und die Namen der 60 gallischen Völkerschaften auf dem Monument eingegraben. Fern von der profanen Stadt, auf gesondertem Gebiete, am Zusammenfluß der beiden Ströme wurde der Tempelbezirk gegründet, in dem sich bald ein Amphitheater und andere Festgebäude erhoben. Der Altar samt seinen Dependenzen ist verschwunden, nur aus unvollkommenen Darstellungen auf Münzen, die auf hohem reichgeschmückten Piedestal den Altar zwischen zwei Säulen mit Viktorien, darunter die Dedikation ROMae ET AVGusto zeigen, ist es möglich, sich ein ungefähres Bild desselben zu machen; selbst der Ort, wo er gestanden, schien nicht zu bestimmen, der Lauf der Ströme hat sich verändert und es war nicht mit Sicherheit zu sagen, wo einst der Zusammenfluß der Rhône und Saône gewesen. Nur noch zwei gewaltige Säulen, die jetzt in vier zerschnitten die Kuppel der kleinen Kirche von Ainay am Ufer der Saône tragen, schienen auf diesen Punkt als den einstigen Ort der Kaiser-Ara hinzuweisen; der Umstand, daß hier im Mittelalter wirklich der Zusammenfluß gewesen, daß ferner zahlreiche Mosaikreste hier zum

Vorschein gekommen, dazu eine kirchliche Tradition schien diese Annahme fast zur Gewißheit zu erheben. An und für sich sprach freilich dagegen, daß die zahlreichen Ehreninschriften der an dem Altar fungierenden Priester nicht hier, sondern ziemlich weit entfernt, in dem modernen Quartier des Terreaux gefunden worden sind, so daß schon früher Zweifel laut wurden, ob nicht vielmehr an letzterem Orte die Stelle des heiligen Bezirkes von Lyon zu suchen sei. Ein glücklicher, in neuerer Zeit gemachter Fund hat die Streitfrage zur Entscheidung gebracht. Im Jahre 1858 kamen bei Nachgrabungen, die nahe der Place des Terreaux in dem einstigen Jardin des Plantes unternommen wurden, die Spuren eines kleinen Amphitheaters zu-
17 tage, das mehrfach als in unmittelbarer Nähe des Altars befindlich erwähnt wird. Reste von Bronze, große Architekturfragmente von Marmor und Mosaiken waren hier schon in früherer Zeit, ganz nahe diesem Ort vor etwa 350 Jahren die Bronzetafel mit der Rede des Claudius gefunden worden. Bei Fortsetzung der Ausgrabungen stieß man auf Inschriften, die ihrem Inhalte nach eine enge Beziehung zu dem Altar zu haben schienen; dann kamen große Marmorfragmente ans Licht, ohne Inschrift, aber verziert mit Guirlanden von Eichenlaub, die sicherlich, wie der Vergleich der Münzen beweist, einst das Altarpiedestal geschmückt haben. Schließlich fand man ein Marmorfragment ohne künstlerischen Schmuck, nur 1½ Buchstaben von riesiger Größe, 38 Zentimeter hoch, enthaltend, tief eingeschnitten, noch die Löcher zeigend, in denen die Goldbronze zur Verzierung der Buchstaben eingelegt war, das Ganze offenbar zu einem großartigen Monumente gehörig. Erhalten waren von der Inschrift nur die ersten Buchstaben RC, über denen ein Gesims hinlief, unzweifelhaft der Anfang der Altarinschrift: ROM· ET AVG·; der Ort der Ara war mit unwiderleglicher Sicherheit festgestellt, hier muß im Altertum der Zusammenfluß der beiden Ströme gewesen sein.

Das sind die unscheinbaren Reste dieses einst so berühmten Monumentes, an dem jährlich das Kaiserfest mit hohem kirchlichem Gepränge begangen wurde. Aber kein Kirchenfest im römischen Reich ohne Spiele, und die unmittelbare Nähe des Amphitheaters beim Altar ist der sprechende Beweis, daß die Gallier keineswegs gewillt waren, von der allgemeinen Regel eine Ausnahme zu machen. Der Kaiser Caligula hatte sich bei seinem Aufenthalte in Lyon für diese Spiele noch ein Intermezzo wissenschaftlicher Art ausgedacht. Es sollten literarische Wettkämpfe in griechischer und römischer Rhetorik die Gladiatorenkämpfe unterbrechen; jedoch war dabei der fatale Zusatzparagraph, daß die schlechten Redner gehalten sein

sollten, mit eigener Zunge ihr Manuskript zu vernichten, widrigenfalls sie mit Ruten gepeitscht und in die vorbeifließende reißende Rhône geworfen werden sollten. Man kann bei dem sattsam bekannten Charakter dieses wahnsinnigen Kaisers nicht zweifeln, daß damit nicht selten bitterer Ernst gemacht worden ist und man be- 18 greift, daß der zitternde Redner, der diese wenig lockende Perspektive vor Augen am Altar des Augustus in Lyon seine Rede halten sollte, noch lange Jahre später als Personifikation des blassen Entsetzens gelten konnte.

Aber auch ein politischer Hintergrund fehlte bei diesem Fest nicht. Es ist begreiflich, daß man gern die Gelegenheit des Zusammentritts von Vertretern aller gallischen Gemeinden benutzte, um Fragen, die das ganze Land angingen, zur Sprache zu bringen. Wir könnten es, modern gesprochen, als einen Provinziallandtag bezeichnen der hier abgehalten wurde. Nur darf man die konstitutionellen Ideen, an die wir uns gewöhnt oder doch zu gewöhnen begonnen haben, nicht auf die Verhältnisse des römischen Kaiserreiches übertragen. Zu einer Volksvertretung, einem Parlament ist es im römischen Reiche nie gekommen und hat bei der Entwickelung, welche die Schöpfung des Augustus genommen, auch nicht kommen können. Die Provinzialkonzilien sollten dafür einen gewissen Ersatz bieten, aber schon die Gelegenheit und der Ort, an dem sie zusammentraten, ist bezeichnend für ihren Charakter. So waren es denn in der Regel lokale Angelegenheiten, die den Stoff der Beratung zu bilden hatten. In Lyon befand sich die gemeinsame Kasse der drei kaiserlichen Provinzen; es mußte die Rechnungslegung entgegen genommen, die Wahl der neuen Kassenbeamten vollzogen, dem Statthalter der übliche Dank für seine Verdienste um das Wohl des Landes dekretiert, ausnahmsweise auch eine Gesandtschaft an den Kaiser beschlossen werden, um untertänige Bitten oder Glückwünsche zu einem freudigen Ereignis an den Stufen des Thrones niederzulegen. Als Nero seine Mutter Agrippina ermordet hatte, richtete der aus Gallien gebürtige Redner Julius Africanus, ohne Zweifel im Auftrage dieses Landtags, an den Kaiser die Anrede: Deine gallischen Provinzen bitten Dich, o Kaiser, Du mögest mutig Dein Glück ertragen. Nach dieser kleinen Probe kann man sich eine Vorstellung der patriotischen Gesinnung dieser Volksvertreter machen. Nun mochte es freilich selbst loyalen Gemütern nicht immer leicht sein, den kaiserlichen 19 Beamten einen Dank für ihre Fürsorge zu votieren. Man hatte in Lyon schon manche gar zu schlimme Erfahrung gemacht. War doch hier unter Augustus die Residenz des berüchtigten Licinus, eines

ehemaligen Sklaven Caesar's gewesen, der als kaiserlicher Steuerverwalter auf eigene Hand, da ihm das Jahr zum Steuerzahlen zu kurz schien, sich einen Finanzkalender von vierzehn Monaten geschaffen hatte, mit der ingeniösen Motivierung, daß offenbar, da der Dezember doch der zehnte Monat heiße, zwei andere am Schlusse des Jahres ausgefallen sein müßten. Und als er dann von Augustus, der wie sein Nachfolger die Maxime hatte: man solle die Schafe zwar rupfen, aber nicht kahl scheeren, zur Verantwortung gezogen wurde, mußte er wohl einen großen Teil wieder herausgeben, natürlich nicht den Galliern, sondern seinem kaiserlichen Herrn; aber es muß noch genug übrig geblieben sein, denn reich wie Licinus war noch in späterer Zeit eine sprichwörtliche Redensart. Es versteht sich von selbst, daß wir nur von den schlimmsten Peinigern der lang- und kleinmütigen Provinzialen zu hören bekommen, aber ganz selten sind solche Beispiele sicher nicht gewesen und die Leidensgeschichte des jüdischen Volkes unter den römischen Prokuratoren hat selbst einem Tacitus ein unwillkürliches Wort des Mitgefühls ausgepreßt. Eine wirkliche Beschwerde oder eine Anklage gegen den hohen kaiserlichen Beamten zu erheben, dazu fand man sicher in den seltensten Fällen den Mut. Im Jahre 225 nach Chr. hatte man sich wirklich in Lyon dazu aufgeschwungen; ein merkwürdiges Dokument, das im nördlichen Frankreich ans Tageslicht getreten, die sogenannte Inschrift von Torigny — nach ihrem früheren Aufbewahrungsort so genannt — hat uns einen Einblick in diese Verhandlung eröffnet. Es war die Absicht vorhanden, gegen einen Statthalter, der wohl mehr als gewöhnliche Bedrückungen sich hatte zu Schulden kommen lassen, auf dem Landtag eine Anklage zu formulieren, die dem Kaiser unterbreitet werden sollte. Diese Absicht wurde durch einen loyalen, vielleicht sogar bestochenen Abgeordneten verhindert. Diese Tat und die sonstigen Verdienste des Mannes werden in dem langen 20 Dokument gefeiert, dem zwei Briefe des gewesenen Statthalters und seines Nachfolgers als aktenmäßige Belege auf dem Stein beigegeben sind. Es ist nicht ohne Interesse, die offizielle Darstellung dieses Vorganges zu lesen: „als man, heißt es darin, dem Claudius Paulinus, meinem Vorgänger, auf dem gallischen Landtag, auf Betreiben einiger Individuen, die sich von ihm durch sein höchst verdienstliches Vorgehen für beschädigt erachteten, angeblich auf übereinstimmenden Beschluß der Provinz eine Anklage anstiften wollte, da erklärte sich mein lieber Sollemnis (der Adressat) gegen diesen Antrag und legte Berufung dagegen ein, da ihm von seiner Heimatstadt bei seiner Mission als Abgeordneter kein derartiger Auftrag geworden, im

Gegenteil vielmehr dem Statthalter ein Dank votiert worden sei. So brachte er es zu Wege, daß alle von der Anklage abstanden und deshalb habe ich ihn immer mehr lieben und schätzen gelernt." Die reichen Geschenke an Geld und Kleidern, die diesem Biedermann für sein Auftreten zuteil wurden, interessieren uns nicht; aber wohl interessiert uns dieser wahrhaft rührende Zug bitterer Resignation, mit der die gallischen Abgeordneten von ihrer Klage abstehen und das ihnen widerfahrene Unrecht im Herzen verschließen. Man wußte wohl, daß der Weg zu des Kaisers Ohr schwer zu finden war und daß Gerechtigkeit gegen einen vornehmen Mann zu suchen ein hoffnungsloses Unternehmen sei.

Doch verlassen wir Landtag und Synode, Priester und Abgeordnete und werfen zum Schluß einen Blick auf die Äußerungen des Volkes selbst, auf die Anschauungen, die in den mittleren und niederen Schichten der Gesellschaft zutage treten. So reichhaltig und bedeutungsvoll die Aufschlüsse sind, welche die Inschriften dem politischen Historiker über den Staat und seine Institutionen, über Kaiser und hohe Beamte vermitteln, höher ist ihr Wert vielleicht noch dem Kulturhistoriker, dem sie den Einblick gewähren in die Häuser und Hütten des Mittelstandes und der Armen, dem sie berichten von dem Leben und mehr noch von dem Sterben jener Klassen der Gesellschaft, über welche wir kaum je in unseren Geschichtsbüchern eine Andeutung erhalten. Der weitaus größte Teil der Monumente sind Grabsteine, von vornehmen, aber ungleich häufiger von geringen 21 Leuten und nur die Ärmsten mögen sich den Trost versagt haben, dem Andenken der teuren Dahingeschiedenen eine kurze Inschrift zu weihen. In Lyon hat man sich aber nicht daran genügen lassen; von dem Lapidarstyl, dieser präzisen, auf das notwendigste reduzierten Sprache, wie sie durch die Schwierigkeit der Bearbeitung des harten Steines bedingt wurde, würde man sich nach den in Lyon zum Vorschein gekommenen Grabsteinen sicherlich keine Vorstellung machen können. Sie sind nicht allein weitschweifig, sie sind geradezu geschwätzig; die Lobpreisungen der Verstorbenen, die Gefühle der trauernden Hinterbliebenen, die Schilderung der Todesumstände, wie wir es wohl in unseren Zeitungen gedruckt zu finden gewohnt sind, das ist hier, oft in nichts weniger als mustergiltigem Latein auf gewaltigen Steinblöcken eingehauen zu lesen. Gestatten sie mir Ihnen aus der reichen Sammlung einige bezeichnende Beispiele vorzuführen, die uns direkt in die Anschauungen jener Zeit, nicht der vornehmen hochgebildeten Stände, sondern des wohlhabenden und geringeren Mittelstandes: alter Soldaten, die in Lyon sich von den Strapazen

des Lagers erholten und sich eine Häuslichkeit gegründet hatten von Gewerbetreibenden und Handwerkern, zu versetzen geeignet sind.

Auf einem gewaltigen Grabmal, das vor acht Jahren in Lyon am linken Rhôneufer gefunden ist, wohl die größte, fast 4 Meter lange Grabschrift, die wir überhaupt besitzen, beklagen die unglücklichen Eltern den Tod des süßesten Kindes, das im Alter von 11 1/2 Jahren schon mit der Ratsherrenwürde (als *praetextatus*) in Lyon bekleidet, das grausame Geschick, das ihn nur der Welt gezeigt, nicht dauernd geschenkt hat, durch vorzeitigen Tod den Eltern entrissen hat. Schon in diesen Jahren glänzte er im Studium der Wissenschaft; anhängliche Liebe in kindlichem Geiste wetteiferte mit pietätvollem Sinn; dadurch war er Allen teuer geworden. Sein kurzer Lebenslauf eröffnete die Hoffnung auf eine glorreiche Zukunft, sein Tod hat langwährenden Schmerz seinen Eltern zurückgelassen. — Vergeblich heißt es in der Grabschrift eines jungen Mannes von 28 Jahren, seines 22 Zeichens ein Geldwechsler, vergeblich hat er allen Göttern Ehrfurcht erwiesen, da sie ihn doch in zarter Jugend dahingerafft. — Einfach aber wahr empfunden ist der Nachruf an eine 24 Jahre alt verstorbene Gattin: sie lebte ohne Makel, reinen Herzens, glücklich auch darin, daß sie zuerst gestorben. — Eine Frau preist ihren Mann, einen alten Veteranen, als ihren Ernährer durch seine Arbeit, ihren Vater durch seine pietätvolle Liebe, ihren Patron durch seine Güte, und seine Tochter fügt die Klage hinzu, daß es ihr nicht vergönnt gewesen, dem Vater die Augen zuzudrücken, da böse Menschen ihm das Leben geraubt. — Etwas philosophisch angehaucht klingt die Phrase, die wir in der langatmigen und schlecht stilisierten Grabschrift eines Mannes lesen, der sich in einer Feuersbrunst mit Todesverachtung in die Flammen gestürzt und unter einer zusammenbrechenden Mauer begraben worden war: er hat, heißt es in dem Nachrufe, der Natur den geselligen (?) Geist und den Körper seinem Ursprung zurückgegeben. Aber solche Wendungen sind in den Ergüssen der niederen Stände nicht häufig; nicht dem Jenseits ist der Blick zugewendet, und selten finden wir in diesen unverfälschten Zeugnissen der Volksempfindung ein Wort, das uns berechtigte, wie es wohl in neuerer Zeit vielfach geschieht, eine Durchdringung dieser Schichten mit dem Glauben an die Unsterblichkeit der Seele und an ein Leben nach dem Tode anzunehmen. Wohl nicht überall tritt der Materialismus so kraß hervor, wie in der hin und wieder begegnenden Aufforderung: Du, der Du dies liest, iß, trinke, spiele und komme dann, oder, wie es noch konkreter in einer Lyoner Inschrift einer jung verstorbenen Frau heißt: Du, der Du dies liest, geh' baden

in's Apollobad, wie ich es sonst mit meiner Frau getan; ich wünschte, ich könnte es noch! Aber charakteristisch ist fast allen diesen Inschriften der dem irdischen Leben zugewandte Sinn: Ruhe dem Todten, Freude und Genuß den Überlebenden, das ist die Moral der weitaus überwiegenden Mehrzahl der heidnischen Grabschriften. Die Abwendung von der vergänglichen und elenden irdischen Welt, die Hoffnung auf ein jenseitiges Leben und den trostvollen Glauben an ein Wiedersehen nach dem Tode — diesen Wechsel der Anschauung 23 hat erst das Christentum gebracht und es ist eine vollständig andere Sprache, welche die christlichen Inschriften des sinkenden Altertums reden.

Erst spät und langsam hat sich im Westen diese Umwandlung vollzogen und die neue zur Herrschaft berufene Religion die alten heimischen Götter verdrängt. Zunächst begreiflicherweise im Süden des Landes; Marseille, Arles, Vienne sind Hauptstätten des christlichen Glaubens geworden, während die eigentümliche Tatsache, daß in dem an Inschriften so überreichen Nîmes noch keine sicher christliche gefunden worden ist, beweist, daß es selbst in der späteren Zeit noch Gemeinden gab, die den Willen und die Macht hatten, sich dem neuen Glauben zu verschließen. Aber bereits Jahrhunderte bevor es die allgemein herrschende Religion wurde, hatte das Christentum still und fast unbemerkt seinen Einzug gehalten und sich gerade in dem niederen Volke, bei den Beladenen und Bedürftigen seine Stätte bereitet. Schon 200 Jahre n. Chr. konnte ein christlicher Schriftsteller, wenn auch nicht ohne Übertreibung, ausrufen: „wir füllen Eure Städte und Inseln und Schlösser, Eure Gemeinden und Ratsversammlungen, Eure Felder und Paläste, den Senat und das Forum; wir lassen Euch nichts als Eure Tempel.“ — Vom Orient war es dem Westen gebracht worden; wo Orientalen als Soldaten, Kaufleute und Missionäre hinzogen, wurden sie zu Sendboten des neuen Evangeliums. Sollte Lyon, der Sammelplatz orientalischer Kaufleute, in jener Zeit noch ganz unberührt davon geblieben sein? Nach den inschriftlichen Dokumenten möchte man es fast glauben, sie alle atmen noch einen durchaus heidnischen Geist und christliche Inschriften treten vor dem vierten Jahrhundert dort gar nicht auf, häufiger werden sie erst in den folgenden. Aber was wir auch ohne Nachricht als durch innere Wahrscheinlichkeit gesichert annehmen würden, daß auch hier langsam aber stetig, in geheimen Konventikeln und unscheinbaren Häusern sich eine stille Gemeinde zur Verehrung des Christengottes zusammengefunden habe, das wird uns durch ein kostbares Zeugnis bestätigt. Unter der Regierung des philosophischen 24

Kaisers Marc Aurel hat sich in unmittelbarer Nähe des dem Kaisergotte geweihten Altars im Jahre 177 ein Martyrium abgespielt, dessen in ihrer Einfachheit tief ergreifende Schilderung in einem Briefe der in Vienne und Lyon befindlichen Christen an ihre Brüder in Asien und Phrygien niedergelegt worden ist. Aus Smyrna war die kleine Gemeinde gekommen, an ihrer Spitze der greise Bischof Pothinus, unter ihnen der zu einer so bedeutenden Rolle berufene Irenaeus, der Schüler des Polycarp. Man fand den Boden schon bereitet vor: nicht allein die in Lyon ansässigen Asiaten, auch eingeborene Gallier, römische Bürger und wie überall, zahlreiche Frauen traten der Gemeinde bei. Ursprünglich im Geheimen wirkend, wurde sie durch ihr Wachsen verraten; von dem aufgereizten Pöbel mit Schimpfreden und Steinwürfen verfolgt, ausgeschlossen von den Bädern, dem Markt und allen öffentlichen Orten, schließlich vor den Statthalter geschleppt, fielen die Christen als Opfer des wilden Fanatismus. Der Brief schildert in furchtbarer Detailliertheit den Mut der Unglücklichen beim Verhör und in ihren letzten Qualen; die grausigen Spiele, bei denen die gemarterten Opfer, die nicht zum Tode durch das Schwert begnadigt waren, von wilden Tieren zerrissen wurden. Unter Allen als heroischste Figur erscheint in diesem Drama eine arme, kränkliche und schwächliche Sklavin: die heilige Blandina, die nach unbeschreiblichen mit Heldenmut ertragenen Qualen als Letzte, von einem wütenden Stiere aufgespießt, ohne Klage ihr Leben endete.

Auch Irenaeus, der Nachfolger des Pothinus, soll den Märtyrertod erlitten haben und mit ihm 19000 Christen; doch verdient diese Tradition sicher ebensowenig Glauben, als die Angabe des Gregor von Tours: Lyon sei unter diesem Bischof zu einer beinahe christlichen Stadt geworden. Aber allerdings bezeichnet das Ende des zweiten Jahrhunderts den Wendepunkt für das heidnische Lyon, den Beginn des Niederganges. Es war nicht allein die Niederlage des Albinus, die Plünderung der Stadt durch die Soldaten des erbitterten Siegers und die kaiserliche Ungnade, welche seitdem auf Lyon lastete; die wahren Ursachen des überraschend schnellen Verfalls der blühen-
25 den Stadt liegen tiefer. Der Niedergang dieses römischen Zentrums in Gallien ist nur eines der zahlreichen Symptome des Verfalles des gesamten römischen Weltreichs. Wohin wir blicken, tritt die Auflösung des Kolosses in grausiger Unverhülltheit zutage und keine menschliche Gewalt wäre im Stande gewesen, diesen unter gleißender Oberfläche längst begonnenen Zersetzungsprozeß aufzuhalten. Afrikaner, Asiaten, illyrische Barbaren auf dem Throne der Cäsaren, Rom und Italien entvölkert, die Provinzen verarmt, das Heer bunt

aus allen Nationen, nur nicht der italischen zusammengewürfelt: ein Söldnerheer ohne Disziplin, ohne einheitlichen Gedanken, stets bereit, dem besten Zahler die Krone aufs Haupt zu drücken und nicht mehr im Stande, den immer ungestümer an die Pforten des Reiches pochenden Barbarenhorden Halt zu gebieten — das ist das trübe Bild, das uns das gewaltige Reich im dritten Jahrhundert bietet. Die garstigen Skulpturen auf dem Severus-Bogen am Forum, die kläglichen Produkte der römischen Literatur in jener Zeit, der militärische, politische, materielle Verfall, alles zeugt in gleicher Weise von dem rettungslosen Bankerott auf sämtlichen Gebieten des menschlichen Lebens. Das Altertum hatte sich ausgelebt; Land und Leute, selbst die Götter waren alt geworden; die Lebenskraft und die Freude am Leben war aufgezehrt. Es zeugt von geringem Verständniß jener Zeit und der bei diesem Prozesse tätigen Faktoren, wenn noch kürzlich ein geistreicher Naturforscher die Behauptung aufstellen konnte: die Erfindung des Schießpulvers hätte den Untergang des Altertums verhindern können. Aber andererseits, je klarer bei wachsender Erkenntnis jener bedeutungsvollen Periode die tieferen Gründe dieses langen Zerstörungsprozesses zutage treten, um so mehr gelangt man zu der Einsicht, daß nichts verfehlter ist, als die ganze Kaiserzeit nur als eine Zeit der Verwesung zu betrachten, die höchstens ein pathologisches Interesse beanspruchen könne. In seinem Untergang hat das römische Volk seine hohe Mission erfüllt, den Samen antiker Kultur auszustreuen über die ganze Erde und auch hier hat sich das Naturgesetz von der Erhaltung der Kraft betätigt. Verschieden nach den Bedingungen des Bodens ist die Saat aufgegangen und nicht zum geringen Teil ist dies bestimmend geworden für die Fortentwickelung der Menschheit. 26

IX.

Zur Geschichte des Christentums in Lugudunum vor Constantin.*)

381 Die Bearbeitung der Inschriften von Lyon für den im Druck befindlichen Teil des Corpus inscriptionum Latinarum, der den drei Gallischen Provinzen bestimmt ist, hat mir Anlaß geboten auch den Anfängen des Christentums in dieser nördlichen Metropole des römischen Reiches nachzugehen. Es sei mir gestattet, einige Bemerkungen, die sich mir bei der Prüfung der literarischen Überlieferung und des inschriftlichen Materials zu ergeben schienen, an dieser Stelle vorzulegen.

Unsere Nachrichten über das Auftreten des Christentums in Lugudunum reichen nicht über die letzte Zeit des Kaisers Marc Aurel zurück. Im Jahre 177/8[1] hat sich hier jener Christenprozeß abgespielt, der zwar nur eine lokale Bedeutung in Anspruch nehmen kann, der aber durch den gleichzeitigen und in seiner Einfachheit

*) [Sitz.-Ber. der Berl. Akademie 4. April 1895 S. 381—409.]

1) Das Jahr ist gesichert durch Eusebius h. e. V prooem. § 1: *ἔτος δ' ἦν ἑπτακαιδέκατον αὐτοκράτορος Ἀντωνίνου Οὐήρου*, während er in der Chronik die Verfolgung an das Martyrium des Polycarp anknüpft und sie daher fälschlich zu dem 7. Jahre des Marc Aurel berichtet. Dieses Datum hat Dodwell dissertationes Cyprianicae c. XI § 35ff. verkehrter Weise zu schützen gesucht; seine Annahme, daß das Fest an der Ara in Lugudunum nur alle vier Jahre gefeiert worden sei und daher von dem Jahre der Einweihung 744 (Sueton. Claudius c. 2) an gerechnet, wohl im Jahre 920 = 167 n. Chr., aber nicht im Jahre 177 stattgefunden haben könne, ist ganz unbegründet. Vgl. über die Datierung Tillemont mémoires III S. 596ff.; Mosheim observat. sacr. S. 174ff.; Ruinart act. mart. (ed. 1802) S. 134, der mit Recht hervorhebt, daß Eusebius in der Chronik den Papst Eleutherus (176—189), an den der Brief der Lyoner Christen gerichtet ist, im 17. Jahr des Marcus (nach der für die Chronologie nicht in Betracht kommenden Armenischen Übersetzung im 13.) zu seiner Würde gelangen läßt. Vgl. jetzt auch Donaldson a critical history of christian literature and doctrine 3 (1866) S. 251ff. [Harnack, Chronologie der altchristl. Literatur I S. 316: 'der Brief stammt aus dem 17. Jahr des Marcus, d. h. aus dem J. 177/8, oder richtiger aus dem folgenden Jahre'.]

die Bürgschaft für seine Unverfälschtheit tragenden Bericht an die Heimatsgemeinden in Asien und Phrygien mit ergreifender Realität uns vor Augen gestellt wird. Es ist nicht meine Absicht den zahlreichen Paraphrasen dieses von Eusebius im Wortlaute, wenn auch mit einigen Verkürzungen seiner Kirchengeschichte einverleibten Aktenstückes[1], die in den modernen Darstellungen dieses Ereignisses 382 fast gleichlautend wiederkehren, eine neue hinzuzufügen; doch dürfte es angemessen sein, einige an diesen Bericht sich knüpfende Fragen einer kurzen Erörterung zu unterziehen.

Nach der unzweideutigen Angabe des Eusebius sind es zwei gesonderte Gemeinden gewesen, nämlich die Gemeinden von Vienna und Lugudunum, die von dieser Katastrophe betroffen worden sind, denn er nennt als Berichterstatter *αἱ τῇδε διαφανέσταται ἐκκλησίαι* und sagt am Schluß (II § 1): *τοιαῦτα συμβέβηκεν ἐκκλησίαις*. In dem Briefe selbst bezeichnen sich aber die Schreiber nur als *οἱ ἐν Βιέννῃ καὶ Λουγδούνῳ τῆς Γαλλίας παροικοῦντες δοῦλοι Χριστοῦ* und wenn, wie Duchesne in seiner kürzlich erschienenen Schrift: Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule (B. 1 Paris 1894) nachzuweisen versucht hat, Vienna erst etwa in der Mitte des dritten Jahrhunderts einen Bischof erhalten hat, so wird man mit ihm annehmen müssen, daß Eusebius diese Worte irrtümlich auf zwei getrennte Gemeinden bezogen hat, während Vienna wahrscheinlich nur einen im Auftrage des Bischofs von Lugudunum fungierenden Diakon, und zwar den unter den Märtyrern als *τὸν διάκονον ἀπὸ Βιέννης* bezeichneten Sanctus (I § 17) damals als Vorstand der Gemeinde gehabt hat[2]. Auffallend ist allerdings, daß Vienna in der Adresse an erster Stelle erscheint. Es findet dies wohl darin seine Erklärung, daß die christliche Ansiedelung in dieser Stadt die ältere gewesen ist[3], wie überhaupt das Christentum in Gallien seinen Weg von Süden über die Rhone hinaus genommen haben wird.

Der Ort, an dem sich das Martyrium abgespielt hat, wird in dem Berichte nicht genannt, aber es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß nicht Vienna, das von der Christenverfolgung ganz unbehelligt geblieben zu sein scheint, sondern Lugudunum der Schau-

---

1) Eusebius h. e. V, 1. Daß Irenaeus, wie zuerst Oecumenius berichtet und seit Valesius Manche angenommen haben, der Verfasser des Briefes an den Papst sei, läßt sich durchaus nicht erweisen; vgl. Routh reliquiae sacrae I S. 325.

2) Duchesne a. a. O. S. 39 ff.

3) An eine Stiftung der Gemeinde durch den angeblichen Schüler des Paulus: Crescens, der bei Ado als erster Bischof von Vienna figuriert, ist selbstverständlich nicht zu denken, vgl. Duchesne a. a. O. S. 151 ff.

platz desselben gewesen ist. Die entscheidenden Gründe[1] sind die Bezeichnung des Statthalters als *ἡγεμών*[2], während der Prokonsul der Narbonensis in einem Schriftstück dieser Zeit *ἀνθύπατος* genannt sein würde; ferner vor allem die Erwähnung des *χιλίαρχος* mit seinen Soldaten, d. h. der in Lugudunum stationierten 13. städtischen Kohorte mit ihrem Tribunen, und der *πανήγυρις πολυάνθρωπος ἐκ πάντων τῶν ἐθνῶν συνερχομένων εἰς αὐτήν*, womit, wie wohl mit Recht angenommen wird, die jährlich an der *ara Romae et Augusti* zu-
383 sammenkommende Festversammlung gemeint ist. Ein Amphitheater und ein Gefängnis hat es freilich ohne Zweifel auch in Vienna gegeben[3], wenn auch beide, ja sogar nach einer erst neuerdings von Allmer richtig gelesenen Inschrift der Schließer des öffentlichen Kerkers nur in Lugudunum[4] ausdrücklich bezeugt sind; in diesem, nicht in dem Militärgefängnis der 13. Kohorte[5], sind die Lyoner Märtyrer gefangen gehalten worden und haben zum Teil in ihm ihren Tod gefunden. Die in Lugudunum abgeurteilten Christen aus Vienna müssen also dort verhaftet worden und daher der Jurisdiktion des kaiserlichen Statthalters anheimgefallen sein: eine Erweiterung der an und für sich nur auf die der eigenen Provinz Angehörigen beschränkten Machtbefugnis der Statthalter, die betreffs der in der Provinz ergriffenen fremden Übeltäter durch kaiserliche Erlasse geregelt war[6].

Ist demnach über die Stadt, in der sich das Martyrium abgespielt hat, ein Zweifel nicht möglich, so sind dagegen über die Lokalität innerhalb derselben sehr verschiedene Ansichten aufgestellt worden. Die Verhöre finden auf dem Forum statt, also in der Gegend der Anhöhe von Fourvière, die ihren Namen von dem *Forum vetus*

1) Vgl. Neumann der römische Staat und die allgemeine Kirche I S. 29 A. 6.

2) Wer damals Statthalter der Lugdunensis gewesen ist, wissen wir nicht; keineswegs Septimius Severus, wie Valesius vermutet hat, der erst 10 Jahre später diese Stellung erhalten hat.

3) Vgl. die bei Friedlaender Sittengeschichte II[8] S. 592 angeführten Zeugnisse und besonders Allmer inscr. de Vienne 2 S. 413. Die Grabschrift eines Gladiators in Vienne CIL. XII, 1915.

4) CIL. XIII. 1780: *clavic(ularius) carc(eris) p(ublici) Lug(udunensis).*

5) Ein *optio karceris ex cohort(e) XIII urban(a)* CIL. XIII, 1833.

6) Paulus digg. I, 18 (de officio praesidis), 3: *praeses provinciae in suae provinciae homines tantum imperium habet .... habet interdum imperium et adversus extraneos homines, si quid manu commiserint: nam et in mandatis principum est, ut curet is, qui provinciae praeest, malis hominibus provinciam purgare, nec distinguuntur unde sint.* Vgl. Gouilloud: St.-Pothin et ses compagnons martyrs (Lyon 1868) S. 253.

erhalten hat; die Tierkämpfe, in denen ein großer Teil der Märtyrer ihren Tod gefunden hat, spielen sich in dem Amphitheater von Lugudunum ab, das ältere Lyoner Gelehrte an der *place St.-Jean*, etwas östlich von Nr.-Dame-de-Fourvière gesucht haben[1]. Die sichere Lage, etwas weiter westlich, haben aber erst neuere Ausgrabungen ergeben, bei denen im Jahre 1887 an der Ecke der *rue Cléberg* und *rue du juge de paix* auf dem Lafonschen Grundstücke bedeutende Reste der Substruktionen des Amphitheaters zutage traten, das demnach in unmittelbarer Nähe des Forums, des Theaters und des wohl mit Recht bei dem heutigen Hospital *de l'Antiquaille* gesuchten Gefängnisses gelegen war[2]. Allerdings hat Lugudunum noch ein zweites Amphitheater besessen und zwar in unmittelbarer Nähe und zugehörig zu der *ara Romae et Augusti*, deren Reste vor 384 wenigen Dezennien auf der Stelle des alten *Jardin des Plantes* in dem *quartier des Terreaux*, an dem Hügel St.-Sébastien, aufgedeckt worden sind[3]. Es ist daher die Ansicht geäußert worden, daß sich hier wenigstens der zweite Akt des Martyriums abgespielt habe, der mit Rücksicht auf die bevorstehende Festversammlung der Gallischen Provinzen verschoben worden war[4]. Aber es ist dabei übersehen, daß dieser heilige Bezirk nicht auf dem Gebiet von Lugudunum lag, sondern in dem für diesen Zweck eximierten *pagus Condate* (es ist das keltische Wort für den im Altertum hier befindlichen Zusammenfluß der Rhône und der Saône: *ad confluentem Araris et Rhodani*), der daher nicht unter den Kolonialbehörden, sondern unter einem eigenen, bereits in seinem Titel den sakralen Charakter des Ortes bezeugenden *magister pagi* stand[5]. Das Verhör aber, wie auch die Hinrichtung der Christen, findet offenbar in der

---

1) Vgl. Renan la topographie chrétienne de Lyon in Journal des Savants 1881 S. 339 ff., besonders S. 345.

2) Allmer-Dissard musée de Lyon II S. 32 und S. 297 ff. [s. oben S. 146].

3) Martin-Daussigny notice sur l'amphithéâtre et l'autel d'Auguste à Lugdunum in Congrès archéolog. de la France 29 (1862) S. 418 ff.; vgl. Allmer-Dissard a. a. O. I S. 31 ff. [oben S. 146]. Für die Behauptung eines Herrn Vermorel in Lyon bei Renan a. a. O. S. 344 und Marc-Aurèle S. 331 Anm., daß die gefundenen Mauerreste mit den Sitzen der gallischen Deputierten nicht einem Amphitheater, sondern einer mit dem Altar in Verbindung stehenden Exedra angehören, stehen die Beweise vollständig aus: wenigstens ist mir und auch Hrn. Allmer, wie er mir schreibt, von einer seit langen Jahren in Aussicht gestellten Publikation dieses Herrn nichts bekannt geworden.

4) Dies ist die Ansicht von Martin-Daussigny a. a. O.

5) Vgl. die Weihung an Diana, die ein *magis[t]er pagi bis . . . l(oco) d(ato) d(ecreto) p(aganorum) Cond(atensium)* vollzieht: CIL. XIII, 1670.

Stadt selbst und unter Assistenz der städtischen Behörden statt, die als die προεστηκότες τῆς πόλεως, d. h. die Duovirn und sonstigen Beamten der Kolonie, gemeinsam mit dem Statthalter und seinen Soldaten gegen die Christen einschreitend, in dem Berichte mehrfach erwähnt werden. Ist es ferner in hohem Grade unwahrscheinlich, daß man diese grausigen Hinrichtungen an der ausschließlich dem Kaiserkult geweihten Stätte vollzogen haben sollte, so werden wir unbedenklich uns der Ansicht derjenigen anschließen, die das Martyrium in das städtische Amphitheater auf der Höhe von Fourvière verlegen [1].

Auch mit dieser Lokalisierung ist freilich das bekannte Zeugnis Gregors von Tours nicht zu vereinigen: *locus autem ille, in quo passi sunt, Athanaco vocatur ideoque et ipsi martyres a quibusdam vocantur Athanacenses* [2]. Denn wenn auch Athanacum, das heutige Ainay, in älterer Zeit auch das rechte Ufer der Saône bis an den Hügel von St.-Irénée umfaßt haben dürfte [3], so hat es doch keineswegs sich 385 soweit nach Norden erstreckt, um das Amphitheater in sich zu schließen. Es mag sein, daß bereits zu Gregors Zeit die Kirche von Ainay den Ruhm für sich in Anspruch nahm, die übrigens von der römischen Behörde verbrannten und in den Fluß geworfenen [4] Gebeine der Märtyrer zu besitzen (beachtenswert ist, daß Gregor sie nur *a quibusdam* als *martyres Athanacenses* bezeichnen läßt), oder, wie Renan meint [5], was aber zur Erklärung mir nicht ausreichend scheint, hier der älteste Sitz der christlichen Bevölkerung gewesen sei: in keinem Fall wird man Gregors Autorität betreffs eines 400 Jahre vor seiner Zeit liegenden Ereignisses für gewichtig genug halten, um sicheren topographischen Ergebnissen gegenüber in die Wagschale zu fallen [6].

---

1) Allmer-Dissard II S. 32 ff. und S. 299.

2) Gregorius in gloria martyrum c. 48. Ganz verfehlt ist die Annahme Daussignys a. a. O., daß für *passi* zu lesen sei *sepulti*.

3) Renan im Journal des Savants 1881 S. 346: *'un des résultats les plus intéressants obtenus par les recherches de Mr. Guigue c'est d'avoir montré que la localité d'Athanacum ou Ainai n'etait pas autrefois, comme aujourd'hui, bornée à la rive gauche de la Saône, et que l'on appelait 'podium Athanacense' la colline de St.-Irénée située sur la rive droite'.*

4) Eusebius h. e. V, 1, 62: τὰ οὖν σώματα τῶν μαρτύρων . . . κατεσαρώθη εἰς τὸν Ῥοδανὸν ποταμὸν πλησίον παραρρέοντα (man würde vielmehr den Araris erwarten), ὅπως μηδὲ λείψανον αὐτῶν φαίνηται ἐπὶ τῆς γῆς ἔτι.

5) Renan im Journal des Savants 1881 S. 346 ff. und Marc Aurèle S. 338 Anm. 3.

6) Verfehlt ist der von Alphonse de Boissieu: Ainay, son autel, son amphithéâtre, ses martyrs (Lyon 1865) gemachte Versuch, die Angabe Gregors als richtig zu erweisen.

Von den im Jahre 177 um das Leben gekommenen Märtyrern werden bei Eusebius nur zehn mit Namen erwähnt: der Bischof Pothinus, der Diakon von Vienna: Sanctus, ferner Alcibiades, der Arzt Alexander aus Phrygien, der römische Bürger Attalus aus Pergamum, Maturus, Ponticus, Vettius Epagathus, die Frauen Biblias (oder wohl richtiger Byblis) und die heroische Sklavin Blandina. Eusebius verweist diejenigen, die sämtliche Namen wissen wollen, auf seine *μαρτυρίων συναγωγή*, in der er den vollständigen Brief mit der ganzen Liste der getöteten, wie auch der am Leben gebliebenen Bekenner mitgeteilt habe.

Diese Schrift des Eusebius ist leider nicht erhalten; doch ist die Liste der Märtyrer bei Gregorius und in mehreren Martyrologien zum 2. Juni überliefert und ich halte es für geboten, dieselbe auf Grund der neuesten kritischen Bearbeitungen hier folgen zu lassen: 1. Für das Martyrologium Hieronymianum (= H) gebe ich nach der Ausgabe von De Rossi und Duchesne die Varianten des Berner (= Hb) und Echternacher (= He) Codex; der Weißenburger kommt kritisch für die Liste nicht in Betracht, auch fehlen hier die letzten 18 Namen; er gibt dafür nur die Notiz: *hii sunt qui in carcere spiritum reddiderunt cum aliis XVII mart(yribus)*[1]. Ich gebe die im Hieronymianum im Genetiv stehenden Namen, insoweit ein 386 Zweifel an der Nominativform ausgeschlossen ist, im Nominativ. — 2. Gregorius in gloria martyrum c. 48 (= G) nach der Ausgabe von Krusch (1885) mit den Varianten der Handschriften (1*a* = cod. Paris. lat. 2204 saec. IX; 1*b* = cod. Paris. lat., *nouv. acq.*, 1493 saec. IX–X; 2 = cod. Paris. lat. 2205 saec. X; 3 = cod. Claromontan. n. 1 saec. X). — 3. Das im Codex Velseri: Monacens. lat. n. 3514 (= V) saec. VII auf S. 232 enthaltene Verzeichnis nach Krusch in seiner Gregor-

1) In dem Cod. Bernensis und Epternacensis des Hieronymianum (im Wissenb. ganz verkürzt) sind der Lyoner Märtyrerliste zwei Nachträge angehängt; der erste mit der Unterschrift *item alii in Lugdu(no) (Lugdunensium* B): *Vincentii, Ninae (Nicae* E), *Prisci, Sepacae, Hilari, Felicis, Castulae;* der zweite: *item in eodem loco: Epagati, Emeliae (Amelia* E), *Donatae.* Die in dem ersten Anhang genannten Märtyrer kehren jedoch sämtlich am 1. Juni unter den Martyres Thessalonicenses wieder und sind offenbar durch ein bloßes Versehen an dieser Stelle nochmals aufgeführt. Von den drei Namen der zweiten Liste ist Epagat(h)us allem Anschein nach nur das von seinem Gentile Vettius (n. 2) abgetrennte Cognomen; Aemilia ist ebenfalls vielleicht nur aus der großen Märtyrerliste (n. 41, vgl. n. 45) noch einmal wiederholt und Donata (der Name ist in den Märtyrerverzeichnissen äußerst häufig, vgl. den Index zum Hieronymianum S. 164 f. s. v.) mag aus einer anderen Liste hierher versprengt sein, so daß auch diese schwerlich als uns sonst unbekannte Lyoner Märtyrer anzusehen sind.

Ausgabe S. 878, der es zuerst herausgegeben hat. — 4. Das Martyrologium Adonis (= A) nach der Ausgabe von Rosweyde (von mir in der Pariser Ausgabe des Martyrologium Romanum von 1645 benutzt). — 5. Das Martyrologium Notkeri (= N) nach der offenbar durch Lesefehler (n. 13 Vilia für Julia, n. 23 Matema für Materna, die ich nicht anführe) entstellten Ausgabe des Canisius. Ingolstadt 1604 S. 759 ff. — Die übrigen Martyrologien bieten, so weit ich sehe, keinen Ertrag[1], auch Usuardus nennt nur Fotinus, Zacharias, Sanctus, Epagatus, Maturus, Attalus, Albina, Grata *cum aliis quadraginta*, mit besonderer Hervorhebung der Blandina. — Die bei Eusebius in der Kirchengeschichte genannten sind durch gesperrten Druck hervorgehoben.

1.	**Pothinus** episcopus	Photinus A G (G nochmals am Schluß) N. Potinus He, Rotinus Hb; fehlt in V.
	⟨Zacharias presbyter⟩	Zaccharias G, fehlt in V.
2.	**Vettius Epagathus**	Vittius Hb, Vetitius N (wenn richtig ediert), fehlt bei A. — Epagatus G A, qui et Repagatus N, fehlt in H V.
3.	Macarius	Macarius A, Macharius G H N V.
4.	**Alcibiades**	Alcibiades A, Alcipiades V, Alcipiadis G, Aˢlcipiadis (gen.) He, Asclipiades Hb, Asclepiades, qui alio nomine dicitur Alcibiades N.
5.	Silvius	
6.	Primus	
7.	Ulpius	Alpius G (cod. 1*a* von anderer Hand in Ulpius verbessert).
387 8.	Vitalis	Vitali (gen.) Hb.
9.	Cominius	Cominius G cod. 3, Comminius G (cod. 1. 2) V, Comini (gen.) Hb, Cummini (gen.) He, Cominus A, Comminus N.
10.	October	Octobrius V, Octuber G 3 A.
11.	Philum[e]nus	Philuminus A, Philominus G N, Filominus He V, Philimonus Hb.
12.	Geminus	Geminas V.
13.	Julia	
14.	Albina	Albinus Hb.
15.	Grata	
	⟨Rogata⟩	nur bei A und N.

1) Vgl. über dieselben Henschen in der Einleitung zu den Lyoner Märtyrerakten (Acta Sanctorum zum 2. Juni) und dazu Krusch a. a. O. S. 878 Anm. 1: *‚Bollandiani in analectis* III p. 154 *catalogum e Gregorio interpolatum atque pessime depravatum e codice Bruxellensi* n. 207—8 saec. XIII f. 265' *ediderunt'*.

16. Aemilia	Aemilia A, Aemilia G V, Emilia He (fehlt in Hb), Aemylia N.
17. Potamia	Potamia A H N, Potomene V, Postumiana G.
18. Pompeia	Pampeia Hb.
19. Rhodana	Rhodana A N V, Rodana H, Rodona G (Rodane cod. 3, ed. pr.).
20. Biblis (Byblis?)	Biblias EUSEBIUS, Bliblis Hb.
21. Quartia	Quarta G N.
22. Pontica	nur in V.
23. Materna	
24. Helpis quae et Ammas	Helpe que et Ammas V, Helpes quae et Amnas A, Elpis quae et Ammas N, Elpenipsa Stamas G (Stiamas cod. 3), Hilpis (ohne Zusatz) H.

hii (hi sunt A) autem qui (qui fehlt bei G N) ad bestias (ad bestiis V, bestiis A G cod. 1. 2, a bestiis G cod. 3) traditi sunt (fehlt ganz in He):

25. Sanctus diaconus	Sanctus fehlt in He; Sanctus et (statt diaconus) G (et fehlt in cod. 3 und bei A).
26. Maturus	Martyrus Hb, Marturus G cod. 1*b* (corrig.).
27. Attalus	Attulus Hb, fehlt bei G.
28. Alexander	
29. Ponticus	Pontecus H, Ponticus et V.
30. Blandina	

hii sunt (hii autem V, hi vero A) qui in carcere (carcerem G 1*a*. *b* und V) spiritum reddiderunt (fehlt ganz in He):

31. Aristaeus	Aristaeus A, Aristeus N, Aresteus Hb, Atristeus He, Arestius G 1*b*. V, Arescius G 1*a* und 2. 3.
32. Cornelius	Cornilius He V.
33. Zosimus	Zotimus G 1. 2, Zozimus G 3.
34. Titus	
35. Julius	
36. Zoticus	
37. Apollonius	Appollonius He, fehlt bei G.
38. Geminianus	fehlt bei G.
39. Julia	fehlt bei G.
40. Auxentia (oder Ausonia)	Auxentia V, Ausonia A N, Ausona H, fehlt bei G.
41. Aemilia	Aemilia A, Aemylia N, Aemelia G (Amelia cod. 3), it(em) Emilia (Emelia Hb) H, item Aemelia V.

388

42. Jamnica (?)	Jamnica A Hb (Nica He), Jannica N, Gamnica V, Gamnita G 1*a*. 2 (Jamnita cod. 1*b*, Ganita cod. 3).
43. Pompeia	item Pompeia V.
44. Domna	Domina He, Alumna G.
45. Mamilia	Mamilia G (Mammilia cod. 1*b*) V, Amilia H, fehlt bei A N.
46. Justa	
47. Trophima	Trophima A N G cod. 3, Trofima Hb (Tropima He) V, Trifima G 1*a*. 2 (Trifyme 1*b*).
48. Antonia	et Antonia V.

Allen Verzeichnissen liegt offenbar eine gemeinsame Quelle, die oben genannte Schrift des Eusebius über die Martyrien zugrunde, doch wird eine direkte Benutzung vielleicht bei keinem derselben anzunehmen sein. Ohne Zweifel ist schon in früher Zeit eine lateinische Liste der Lyoner Märtyrer aus Eusebius angefertigt worden, aus der dann, vielleicht mit Zuhilfenahme der Kirchengeschichte des Eusebius selbst oder seines Übersetzers Rufinus, sowohl Gregorius als die Verfasser der Martyrologien mit mehr oder weniger Sorgfalt geschöpft haben[1]. Daß der angebliche Lyoner Presbyter Zacharias nur infolge der mißverständlichen oder mindestens zu einem Mißverständnis Anlaß gebenden Übersetzung des Rufinus[2] aus dem zum Vergleich mit dem Märtyrer Vettius Epagathus herangezogenen Vater des Johannes des Täufers entstanden sei, ist eine trotz des dagegen erhobenen Widerspruchs[3] unzweifelhaft richtige Bemerkung des Valesius in seiner Ausgabe des Eusebius. Demnach ist dieser Name aus dem Märtyrerverzeichnis zu eliminieren und er fehlt bemerkenswerterweise auch in dem alten Velser-Codex, während alle übrigen ihn an zweiter Stelle nennen. Auch der Bischof Pothinus ist nicht in dem in diesem Codex enthaltenen Verzeichnis aufgeführt, wohl weil die Märtyrer in dem zugrunde liegenden Verzeichnis bezeichnet waren als *Pothinus episcopus cum XLVII martyribus*. — Der an dritter Stelle stehende Vettius (bei Rufinus: Vectius) Epagathus ist mit vollem Namen bei

1) Vgl. Krusch a. a. O. S. 878: '*cum autem supra* (S. 521 Anm. 2) *scripserim, praeter translationem Rufini aut alio Latino aut ipso textu Graeco Gregorium vel eum quem exscripsit usum esse, iam praeter Rufinum hunc catalogum* (d. h. die Vorlage des im Velser-Codex gegebenen Katalogs) *habuisse iudicandus est, unde Biblidem novit, quam Rufinus eandem ac Blandinam duxerat*'.

2) Vgl. darüber Cacciari in der Ausgabe des Rufinus (Rom 1740) am Ende der (nicht paginierten) Praefatio [s. jetzt auch Schwartz in der Einleitung zu der akademischen Ausgabe der Kirchengeschichte des Eusebius II, 3 S. LXXIX].

3) Tillemont mémoires 3 S. 599 ff.

Gregorius genannt (auch in der verdorbenen Überlieferung bei Notker, 389 ferner im großen Martyrologium Romanum: *Vetii Epagathi*), während im Velser-Codex nur das Gentile, im Hieronymianum und bei Ado nur das Cognomen sich finden: doch scheint im ersteren der in dem Nachtrage genannte Epagat(h)us nur irrtümlich von hier abgetrennt und an jene Stelle gekommen zu sein (vgl. S. 159 A. 1). — Die Entstehung der Korruptel Asclepiades (n. 4) aus Alcibiades (vgl. Notker: '*Asclepiades, qui alio nomine dicitur Alcibiades*') liegt deutlich im Echternacher Codex des Hieronymianum zutage, wo die ursprüngliche Lesung *Alcipiadis* durch das (wohl von späterer Hand?) übergeschriebene *s* den Übergang zu der falschen Namensform zeigt. — Der Name Rhodana (n. 19) soll, wie Montet (la légende d'Irénée et l'introduction du christianisme à Lyon. Genève 1880 S. 49) vermutet, durch ein Mißverständnis aus dem Flusse Rhodanus in die Liste geflossen sein; gewiß mit Unrecht; denn der Name ist wenigstens in seiner Masculinform gut bezeugt, vgl. CIL. V 3677. 5559 (?) IX 322. — Bei Helpis (n. 24; es fehlt im Hieronymianum der Zusatz *quae et Ammas, Amnas* bei Ado); Ammas ist als sakraler Name bezeugt, vgl. Lobeck Aglaophamus II S. 822; Ammias: CIL. XI n. 142, bei Gregorius ist der Name durch die Abschreiber zu *Elpenipsa, Stamas*, wahrscheinlich aus *Elpe ipsa et (ἡ καὶ) Am(m)as* entstellt. — Ob n. 40 Auxentia (so im Velser-Codex) oder Ausonia die richtige Form ist, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden, doch ist bei ersterer eine Interpolation weniger wahrscheinlich; beide Namen sind wohl sonst kaum vor dem vierten Jahrhundert nachweisbar. — Der Name Jamnica n. 42 (so der Bernensis des Hieronymianum und Ado) ist meines Wissens nirgends bezeugt; vielleicht ist aus der Überlieferung in dem Velser-Codex und bei Gregorius der nicht seltene Name Gamica herzustellen. — Alumna n. 44 bei Gregorius ist offenbar nur ein Abschreiberfehler für Domna. — Mamilia n. 45 scheint, worauf auch die Form *Amiliae* im Hieronymianum hinweist, die richtige Überlieferung zu sein.

Der Velser-Codex bietet, wenn wir den hier allerdings fehlenden Pothinus mitzählen, allein die volle Zahl von 48 Märtyrern, da nur er nach Quartia noch Pontica (n. 22) einschiebt; ich sehe keinen Grund etwa anzunehmen, daß der Name erst später aus Ponticus (n. 29) gebildet und fälschlich zugefügt worden sei. — Dagegen glaube ich allerdings, daß die nach Grata (n. 15) bei Ado und Notker genannte Rogata zu streichen sein wird und wahrscheinlich nur einer Schreibervariante für Grata ihren Ursprung verdankt[1]. Bei beiden

1) Dies scheint mir wahrscheinlicher, als die Annahme Henschens in den Acta SS. zum 2. Juni, daß der Name aus der im Hieronymianum zum 2. Juni

390 fehlt aber Mamilia (n. 46) und es bleiben daher bei ihnen, wenn wir Rogata und Zacharias in Abzug bringen, nur 46 Märtyrer einschließlich des Pothinus. — Das Hieronymianum gibt nach Abzug des Zacharias 47 Namen, während bei Gregorius bez. in seinen Handschriften 4 Namen (n. 37—40) fehlen, er also ohne Zacharias nur 43 Namen bietet.

Ob bereits Eusebius in seiner Schrift über die Martyrien, auf die er in der Kirchengeschichte verweist, die Zahl 48 angegeben hat, ist zweifelhaft, aber möglich, da sie in fast allen späteren Verzeichnissen sich findet[1]. Es würde das für die Richtigkeit des im Velser-Codex zugefügten Namens Pontica sprechen, da Eusebius den Zacharias sicher nicht unter die Märtyrer gezählt hat. Aber daß bereits in dem Originalbriefe der Christen diese Zahl genannt gewesen sei, wäre auch dann noch keineswegs erwiesen. Wenn man nun aber sieht, in wie eigentümlicherweise Gentilnamen und Cognomina in der Liste abwechseln, so liegt die Vermutung nahe, daß derartige aufeinanderfolgende Namen, wie Silvius Primus, Ulpius Vitalis, Cominius October, Pompeia Rhodana, Quartia Materna, Cornelius Zosimus, Julia Albina, Aemilia Jamnica (?) und Mamilia Justa, vielleicht sogar die drei Namen Titus Julius Zoticus, von denen jeder für sich je einem Märtyrer zugeteilt wird, in dem Originalbrief als Gentile und Cognomen verbunden nur einer Person angehört haben und dementsprechend sich die Zahl der Märtyrer erheblich verringern dürfte.

Die Männernamen überwiegen, wenn es auch an Frauen in der Liste keineswegs fehlt und ohne Zweifel die älteste Lyoner Christengemeinde zahlreiche Frauen zu Mitgliedern gezählt haben wird. Griechische Namen, so der Bischof Pothinus selbst, ferner Alcibiades, Alexander, Apollonius, Aristeus oder Aristaeus, Attalus, Byblis, Epagathus, Epipodius, Helpis, Jamnica (?), Macarius, Philumenus, Potamia, Trophima, Zosimus, Zoticus sind vorherrschend und sicher sind die orientalisch-griechischen Elemente in der Lyoner Gemeinde, entsprechend ihrem Ursprung, noch vorwiegend gewesen; aber die Liste zeigt, daß auch aus der römischen Bevölkerung von Lugudunum sich bereits zahlreiche Anhänger des neuen Glaubens gefunden hatten: daß aber, wie Robinson[2] aus der Fassung der Bibelzitate in

am Schlusse genannten römischen Märtyrergruppen, deren letzter Name Rogata ist, fälschlich hierher übertragen sei.

1) Das Martyrologium Corbeiense (ed. Martene et Durand im Thesaurus novus anecdotorum t. III. Paris 1717 S. 1571 ff.) spricht allerdings zum 2. Juni nur von *quadraginta et quinque martyres.*

2) Texts and studies I, 2 S. 97 ff.

dem Christenbrief nachzuweisen versucht hat, das Lateinische damals bereits die gottesdienstliche Sprache in der Lyoner Gemeinde gewesen sei, halte ich weder aus den beigebrachten Belegen für erwiesen, 391 noch an und für sich für wahrscheinlich. Keltische Namen, die in den Lyoner Inschriften überhaupt und in dieser Zeit selbst im nördlichen Gallien selten sind, fehlen in der Liste ganz.

Man kann natürlich nicht erwarten, in den Inschriften jener Zeit von den Märtyrern Kunde zu finden, da sie großenteils den niederen Schichten der Gesellschaft, zum Teil dem Sklavenstande angehört haben. Nur von Attalus aus Pergamon wird ausdrücklich bezeugt, daß er römischer Bürger war; jedoch gilt das wohl auch von Vettius Epagathus, als dessen Nachkommen Gregor den Senator Leocadius in Bourges bezeichnet[2], und wahrscheinlich auch von einigen anderen, die nicht den wilden Tieren vorgeworfen, sondern durch das Schwert umgekommen sind[3]. Immerhin möchte ich erwähnen, daß der im Occident verhältnismäßig seltene Namen Attalus sich auf einer im Gebiet von Vienna gefundenen Töpferinschrift wiederfindet[4], daß

1) Eusebius h. e. V, 1, 44.

2) Gregorius h. Fr. I, 31: *Leocadium quendam et primum Galliarum senatorem qui de stirpe Vecti* (Vetti cod. A. 1) *Epagati fuit, quem Lugduno passum pro Christi nomine superius memoravimus.* — Ohne Grund hat man die im Jahre 431 zu Lyon begrabene Leucadia für eine Verwandte des Leocadius bez. des Vettius Epagathus erklärt, vgl. Leblant inscr. chrét. I n. 44 mit seinem Kommentar.

3) Gemäß der Einteilung bei Eusebius h. e. V, 4, 3: *τῶν μαρτύρων ἰδίᾳ μὲν τῶν ἀποτμήσει κεφαλῆς τετελειωμένων, ἰδίᾳ δὲ τῶν θηρσὶν εἰς βορὰν παραβεβλημένων, καὶ αὖθις τῶν ἐπὶ τῆς εἱρκτῆς κεκοιμημένων,* werden in dem obigen Verzeichnisse zuerst 24 Namen (ausschließlich des Zacharias) ohne Zusatz aufgezählt, darauf folgen 5, *qui ad bestias traditi sunt* und schließlich 18, *qui in carcere spiritum reddiderunt.* Demnach möchte man unter den zuerst Aufgeführten die durch das Schwert umgekommenen verstehen, doch findet sich bereits in dem Martyrologium des Notker die Notiz: *hi quidem diversissimis mortibus interempti sunt.* Außerdem ist aber sowohl die große Zahl dieser, als auch die geringe Zahl der den wilden Tieren Vorgeworfenen auffallend und unter letzteren befinden sich Alexander und Attalus, von denen es bei Eusebius (V, 1 § 50—51) heißt, daß sie zwar den Bestien vorgeworfen worden seien, aber nach den im Amphitheater ausgestandenen Qualen *τοὔσχατον ἐτύθησαν καὶ αὐτοί,* d. h. doch wohl enthauptet wurden, nachdem Attalus noch auf dem eisernen Marterstuhl halb verbrannt worden war.

4) CIL. XII 5686[95]; sonst kommt der Stempel meines Wissens nur in Britannien vor: CIL. VII 1336[104–5]; auf einem Stempel zweifelhafter Lesung (Froehner, inscr. terr. coct. n. 167 = Schuermans n. 525): *Atali.* — Auch der Name *Macari* und *Maccari* findet sich auf Lyoner und Vienner Stempeln; doch ist derselbe auch sonst in Frankreich und Deutschland sehr häufig; der Märtyrer hat sicherlich *Μακάριος* geheißen.

ferner die Gens Vettia in Lyon durch eine Inschrift[1], in der Narbonensis und auch in dem Viennenser Territorium mehrfach vertreten ist[2]. Auch die übrigen Namen kehren zum Teil in Lyoner und Vienner Inschriften wieder — Alcibiades, Blandina, Byblis freilich in keiner von beiden Städten —, doch sind diese Namen großenteils so gewöhnlich, daß jede Identifizierung von vornherein ausgeschlossen 392 ist. An der Zuverlässigkeit der Überlieferung betreffs der Märtyrernamen zu zweifeln, liegt jedenfalls kein Grund vor.

Die unter Marc Aurel zum Opfer gefallenen bezeichnet Sulpicius Severus als die ersten Märtyrer in Gallien, da erst spät die christliche Religion jenseits der Alpen Eingang gefunden habe[3]. Wohl dürfen wir annehmen, daß in der mit Asien ohne Zweifel in enger Verbindung stehenden Griechenstadt Massilia schon früher eine christliche Gemeinde bestanden habe[4] und das Christentum von hier aus durch die Narbonensis und dann weiter in die kaiserliche Provinz getragen worden sei. Ob aber in Lugudunum vor der Mitte des zweiten Jahrhunderts das Christentum eine Stätte gefunden habe, darf man füglich bezweifeln. Zwar haben achtbare Gelehrte, wie Spon und in neuerer Zeit Alphonse de Boissieu, bereits ein ganzes Jahrhundert früher christliche Spuren in Lugudunum nachweisen wollen, indem sie die Grabschrift eines kaiserlichen Münzbeamten, eines Sklaven des Kaisers Tiberius, und seiner Gattin für christlich erklärten. Wäre dies richtig, so würde Lyon den Ruhm für sich in Anspruch nehmen können, die älteste nachweisbar christliche Inschrift überhaupt zu besitzen, denn die Grabschrift jenes Sklaven dürfte, nach der Bezeichnung des Kaisers mit seinem vollen Namen Ti. Caesar Augustus zu schließen, noch bei Lebzeiten desselben, also spätestens kurz nach Christi Tod, gesetzt und schwerlich mit Boissieu der Zeit des Claudius oder Nero zuzuweisen sein. Aber die für die Christlichkeit der Inschrift geltend gemachten Gründe sind ganz unzureichend, insbesondere ist die Formel *hic adquiescit*, sowohl in wie außerhalb Galliens, in heidnischen Grabschriften der frühen Kaiserzeit keineswegs selten[5]. Mit vollem Recht hat daher bereits Leblant

---

1) Ein Veteran der 8. Legion T. Vettius Deciminus: CIL. XIII, 1903.

2) CIL. XII index S. 885 s. v.

3) Sulpicius Severus chronic. II c. 32: *sub Aurelio deinde, Antonini filio, persecutio quinta agitata; ac tum primum intra Gallias martyria visa, serius trans Alpes Dei religione suscepta.*

4) CIL. XII 489 (in Marseille, aber vielleicht nicht dort gefunden) = Leblant II S. 305 n. 548a; CIL. XII n. 611 (Aubaigne im Gebiet von Arelate).

5) Ich stelle die mir bekannten Inschriften (sie werden sich aus CIL. VI wohl vermehren lassen), in denen sich die Formel findet, zusammen (Beispiele

in seiner Sammlung der christlichen Inschriften von Gallien sich mit 393
Entschiedenheit gegen diese Annahme erklärt[1], und wir müssen bekennen, daß es vor Marc Aurel an jeder christlichen Spur in Lugudunum fehlt.

Auch die erste Christengemeinde wird dort nur eine kleine Zahl von Mitgliedern umfaßt haben; dafür spricht schon, abgesehen von der Schwierigkeit, gerade in dieser politischen und religiösen Metropole des Heidentums festen Fuß zu fassen, die verhältnismäßig geringe Zahl von Märtyrern, die der mit so großer Energie in Szene gesetzten Verfolgung zum Opfer gefallen sind[2]. Um so bedeutsamer ist es, daß Lugudunum sofort als Bischofssitz auftritt und, wie Duchesne kürzlich in überzeugender Weise nachgewiesen hat[3], nicht nur der erste, sondern längere Zeit auch der einzige Bischofssitz in den drei Gallischen Provinzen gewesen ist. Unter dem Nachfolger des Pothinus, dem tatkräftigen Irenaeus, hat das Christentum, begünstigt durch die unter Commodus ihm freundlichere Tendenz, in Lugudunum einen mächtigen Aufschwung genommen, wenn auch die Behauptung Gregors, unter ihm sei die Stadt zu einer ganz christlichen geworden[4], eine lächerliche Übertreibung ist. Aber sicherlich hat sich weit über das Stadtgebiet hinaus die Tätigkeit des Bischofs

---

des Gebrauchs von *adquiescere* = sterben bei Schriftstellern der silbernen Latinität bietet der Thesaurus linguae latinae s. v.): CIL. V 4063 (Mantua). 7386. 7392 (Dertona); VI 27728 (Rom): *bene adquiescas frater;* VIII 9350 (Caesarea); IX 5331 (Cupra Maritima); X 2354 (Puteoli); XI 1436. 1444. 1474. 1475. 1478. 1480(?). 1505 (Pisa); XII 845. 855a. 3325. *5796; XIII 1820. 1914. 2047. 2059. 2177—8. 2333(?). 5384 (Besançon): *Geminia Titulla Arausiensis mater sacrorum hic adquiescit.* Die Inschriften, die besonders zahlreich in Pisa gefunden sind, gehören, mit Ausnahme der letzten, wohl alle der frühen Kaiserzeit an und sind ohne Ausnahme heidnisch; bemerkenswert ist, daß die Formel in christlichen Inschriften, so weit ich sehe, sich überhaupt nicht findet, während die auch in heidnischen Inschriften üblichen Formeln *hic quiescit* und *hic requiescit* bekanntlich in christlichen Inschriften äußerst häufig sind.

1) Leblant inscr. chrét. de la Gaule I S. 173ff. n. 86c.

2) In dem Briefe stand auch die Zahl der überlebenden Bekenner, die leider Eusebius nur in der verlorenen Schrift über die Martyrien angeführt hat, vgl. h. e. V 4, 3: *τί δεῖ καταλέγειν τὸν ἐν τῇ δηλωθείσῃ γραφῇ τῶν μαρτύρων κατάλογον . . . τόν τε ἀριθμὸν τῶν εἰσέτι τότε περιόντων ὁμολογητῶν.*

3) Fastes épiscopaux de la Gaule I S. 38ff.; die von Cyprianus epp. 68, 1 neben Faustinus, dem Bischof von Lugdunum, erwähnten *ceteri coepiscopi nostri in eadem provincia constituti* werden aber doch wohl, wie mir mein Kollege Harnack bemerkt, wahrscheinlicher auf die Lugdunensis, als mit Duchesne S. 41fg. auf die Narbonensis zu beziehen sein.

4) Gregorius h. Fr. I, 29; *Hirenaeus . . . in modici temporis spatio praedicatione sua maxime in integrum civitatem reddidit christianam.*

erstreckt und sich der Verbreitung der christlichen Lehre im Keltenlande energisch zugewandt: man könne, so schreibt er, von ihm keinen kunstvollen Stil erwarten, da er unter den Kelten lebe und sich ihrer barbarischen Sprache befleißigen müsse[1]. Südlich nach
394 Valentia, nördlich nach Vesontio sind nach der Tradition seine Sendboten gezogen und gewiß hat sich darauf seine Tätigkeit außerhalb Lyons nicht beschränkt. So spät und verfälscht auch die uns überkommenen Berichte über diese Missionen sind[2], so ist doch an der Tatsache, die ihnen zugrunde liegt, meines Erachtens ein Zweifel nicht gerechtfertigt. Eine Spur der Tätigkeit dieser nach Vesontio entsandten Missionare Ferreolus und Ferrucius (oder Ferrucio) ist vielleicht noch in einer dort gefundenen, der Schrift nach etwa dem Anfang des dritten Jahrhunderts angehörigen Grabschrift einer Frau nachzuweisen, deren Namen sich auf dem verlorenen Deckel des Sarkophags befunden haben wird. Die erhaltene Inschrift lautet[3]: *[vi]rginiae Marius Vitalis coniunx centurio leg(ionis) et Marius Nigidianus fil(ius) q(uaestor) matri e longinquo adportatae et hic conditae; sex et triginta ann(os) vixit inculpata marito, obsequio raro, solo contenta marito.* Die Beisetzung in einem Sarkophag, das allerdings auch in heidnischen Inschriften vorkommende Epitheton *virginia*, die Formeln *hic condita, inculpata marito, solo contenta marito*, am Schluß der Inschrift ein Palmzweig: alle diese Indizien haben in ihrer Gesamtheit für mich eine nahezu beweisende Kraft, daß wir hier vor einer christlichen Grabschrift stehen, wobei freilich dahingestellt bleibt, ob die in der Fremde Verstorbene sich in Vesontio oder überhaupt in Gallien dem neuen Glauben zugewandt hat.

---

1) Irenaeus contra haeres. I praef.: *οὐκ ἐπιζητήσεις δὲ παρ' ἡμῶν τῶν ἐν Κελτοῖς διατριβόντων καὶ περὶ βάρβαρον διάλεκτον τὸ πλεῖστον ἀσχολουμένων, λόγων τέχνην.* Die Barbarensprache kann nach dem vorhergehenden *ἐν Κελτοῖς* selbstverständlich nur die keltische sein und es ist ganz verkehrt, wenn Montet la légende d'Irénée S. 59 darunter das Lateinische verstehen will, weil keltisch zu jener Zeit in Lyon nicht gesprochen worden sei. Aber Irenaeus denkt offenbar an seine Missionstätigkeit in Gallien überhaupt, und daß die keltische Sprache sich hier noch bis auf die Zeit Gregors von Tours und länger erhalten hat, ist sicher (vgl. Budinszky Die Ausbreitung der lateinischen Sprache über Italien und die Provinzen. Berlin 1881 S. 114 ff.); daß selbst Testamente in keltischer Sprache abgefaßt werden durften, bezeugt für die Zeit des Irenaeus Ulpian. Digg. 32, 1 (de leg. et fideic.), 11 pr.

2) Vgl. über dieselben Neumann a. a. O. S. 301—2 und besonders Duchesne a. a. O. S. 48 ff. über die Verwandtschaft der Legenden: '*les légendes de Valence, Besançon, Langres-Dijon et Autun-Saulieu sont sorties de la plume d'un seul et même hagiographe*'.

3) CIL. XIII n. 5383.

Auffallender als die Entsendung von Missionaren von Lugudunum nach Vesontio ist die nach der Legende von Irenaeus ausgehende Christianisierung von Valentia durch Felix, Fortunatus und Achilleus. Denn Valentia gehört der Narbonensis an, und wenn auch die christliche Missionstätigkeit sich an die politische Grenze nicht zu binden brauchte, so würde, wenn damals bereits ein eigener Bischofssitz in Vienna bestanden haben würde, die Mission nach Valentia wohl eher von hier, als von Lugudunum aus erfolgt sein[1]. Aber ich möchte glauben, daß, die Glaubwürdigkeit der Mission vorausgesetzt, hier noch ein anderes Moment mitgespielt hat, nämlich das eigentümlich enge Verhältnis, in dem Valentia bereits in früher Kaiserzeit zu Lugudunum gestanden zu haben scheint. Denn unter den wenigen, kaum vierzig Inschriften, die in Valentia zutage gekommen sind, findet sich die dem ersten oder spätestens dem zweiten Jahrhundert angehörige Grabschrift[2] eines *decurio Luguduni, duoviralib(us) ornamentis exornatus,* der die Tribus von Lugudunum, die Galeria führt und nicht etwa zufällig in Valentia gestorben und begraben ist, sondern *Romae in legatione defunctus*, demnach in Valentia zu Hause gewesen sein wird. Eine andere in Valentia befindliche Inschrift etwa aus dem Anfang des dritten Jahrhunderts gehört einem *civis Lugudun(ensis), sevir Valentiae* an[3], und auf einem ebenda gefundenen Taurobolienaltar scheint ein in Lyon mehrfach genannter *tibicen* zu figurieren[4]. Daß in dem noch weiter südlich gelegenen Montélimar eine Inschrift der *utri[cularii Lu]gudun[i consistentes]*[5] gefunden ist, mag weniger ins Gewicht fallen, da diese Korporation, über deren Bedeutung die Ansichten bekanntlich sehr auseinandergehen,*) auch außerhalb des heimischen Gebietes ihre Tätigkeit geübt haben kann. Aber ungleich bedeutsamer ist, daß in Tegna (heute Tain), der unweit nördlich von Valentia gelegenen Station der großen Straße von Lugudunum nach Arelate, eine noch dort befindliche Taurobolieninschrift aus dem Jahre 184 n. Chr. zum Vorschein gekommen ist[6], in der nicht nur Priester von Lugudunum das Opfer vollziehen, sondern auch die Weihung neben dem Kaiser Commodus und dem kaiserlichen Hause dem Heile dieser Kolonie gilt. Bereits Allmer[7] hat seiner Verwunderung Ausdruck gegeben, daß '*un sacrifice offert par la colonie de Lyon, représentée par son pontife perpétuel, et pour la prospérité de la colonie, ait été fait à Tain, non seulement en*

395

1) Vgl. Duchesne a. a. O. S. 55f.
2) CIL. XII n. 1750. 3) CIL. XII n. 1751. 4) CIL. XII n. 1745.
5) CIL. XII n. 1742 add. *) [S. oben S. 100 A. 2.] 6) CIL. XII n. 1782.
7) Inscriptions de Vienne I S. 86.

dehors du territoire Lyonnais, mais encore à l'extrémité opposée du territoire de la colonie de Vienne'. Hält man diese Tatsache mit den oben genannten Inschriften von Valentia zusammen, so wird man, trotz der einer solchen Annahme auf den ersten Blick entgegenstehenden Bedenken, sich kaum der Vermutung entziehen können, daß Valentia und das daran grenzende Gebiet eine Enclave von Lugudunum in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit gebildet habe, die ihr durch die Gunst eines Kaisers, vielleicht des in Lyon geborenen Claudius, zuteil geworden ist. Ich möchte als Analogie geltend machen, daß nach Strabos Zeugnis [1] Massilia die Oberhoheit über das in Italien gelegene Nicaea besessen hat, das daher auch zur Narbonensis gerechnet werde, während die früher in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Massilia stehende Stadt Antipolis aus dem-
396 selben befreit und zu Italien geschlagen worden sei: ein Verhältnis, dessen Spuren noch in späterer Zeit in den Inschriften von Nizza deutlich zutage treten [2].

Hat demnach Valentia noch in Irenaeus' Zeit in so enger Beziehung zu Lugudunum gestanden, so erklärt sich, warum Irenaeus gerade dorthin seine Missionare geschickt hat, und man wird nicht umhin können diesem echten Kern der allerdings späten und in allen Details schlimm zurechtgemachten Tradition Glauben zu schenken.

Die Zeit unter dem Episkopat des Irenaeus und seiner nächsten Nachfolger scheint für die Christen in Lugudunum und in Gallien überhaupt eine Epoche friedlicher Entwicklung gewesen zu sein; denn die Nachricht über das Martyrium des Irenaeus unter Septimius Severus, um von seinen aus der bescheidenen Zahl von 6 oder 7 in der späteren mittelalterlichen Tradition bis auf 10009 und noch mehr angewachsenen Leidensgenossen [3] ganz zu schweigen, tritt so spät und unzureichend bezeugt auf, daß sie bereits seit langer Zeit als eine der historischen Grundlage entbehrende Legende erkannt worden ist, die dem größten Bischof Lyons auch die Märtyrerkrone zu verschaffen bestimmt war [4]. Ebenso können die in Caracallas Zeit ge-

1) Strabo IV, 1, 9 p. 184, vgl. CIL. XII S. 28. 2) CIL. V S. 916.

3) Martyrol. Hieronymianum zum 28. Juni: *Hirenei episcopi cum aliis VII* (so der cod. Epternac., VI die übrigen Handschriften). Über die spätere Tradition vgl. Montet a. a. O. S. 104ff. Die Mosaikinschrift (11. Jahrhundert?), die sich in der Kirche St.-Irénée befand (Boissieu inscr. de Lyon S. 542), nennt *millia dena novemque fuerunt sub duce tanto,* noch später werden es sogar 12700.

4) Dodwell dissert. in Irenaeum S. 259ff.; Zahn, Irenaeus in Herzogs Real-Encyclop. VII S. 139; Lipsius in Smith und Wace's Dictionary 3 S. 256; Neumann

setzten Martyrien der Missionare in Valentia, Vesontio, Dibio, Augustodunum nicht als historische Zeugnisse gelten[1]. Auch in Gallien wird demnach, abgesehen von jenem durch einen übereifrigen Statthalter in Szene gesetzten Prozeß, erst unter dem Kaiser Decius eine systematische Verfolgung über die Christen, die damals sicherlich auch hier bereits eine große Zahl von Anhängern gewonnen hatten[2], hereingebrochen sein. Aber unsere Tradition schweigt darüber; nur ein bisher unbeachtet gebliebenes, aber, wenn ich recht sehe, bedeutsames Zeugnis gibt uns davon Kunde. Eine bereits von Jucundus um das Jahr 1500 in Lyon gesehene, jetzt verlorene Grabschrift[3] 397 ist gesetzt von einem *S. Ju[l(ius)]* (so ist wohl für das überlieferte sinnlose SIVE zu schreiben) *Felicius Romanus libellicus.* Was haben wir unter dieser einzig dastehenden Bezeichnung zu verstehen? Daß dieselbe mit den bisherigen Herausgebern als ein zweites Cognomen zu fassen sei, ist nicht wahrscheinlich, und nirgends ist, so weit meine Kenntnis reicht, ein solches Cognomen bezeugt[4]. Demnach wird man, entsprechend der Bildung *vilicus*, den Namen eines Amtes darin erkennen müssen, d. h. eines mit der Aufsicht über *libelli* betrauten Mannes. Erinnert man sich nun an die neuerdings durch ägyptische Funde zutage getretenen *libelli* aus der Christenverfolgung des Kaisers Decius im Jahre 250, d. h. Formulare, auf welchen die Bewohner des betreffenden Ortes unter amtlicher Beglaubigung bezeugen mußten, den Göttern geopfert und von dem Fleische der Opfertiere gegessen zu haben[5], und der offenbar für das ganze Reich geltenden Bestimmung, daß den Magistraten je fünf angesehene Männer zur Ausführung des kaiserlichen Ediktes, d. h. zur Aus-

a. a. O. S. 297 ff. und Andere. — Auch die ebenfalls der Zeit des Septimius Severus zugeschriebenen Martyrien des Minervius oder Minervinus und Eleazar cum filiis octo in Lyon (acta Sanct. 23. August) sind zweifelhaft, vgl. Neumann S. 298 und Duchesne martyr. Hieronym. p. XLI A. 9: '*martyres ignoti; mihi videntur esse SS. Machabei; Ado addit: quorum corpora in crypta, quae urbi ab occidente imminet, condita habentur*'.

1) Neumann a. a. O. S. 301 ff.; Duchesne fastes épiscopaux I S. 48 ff.

2) Tertullian adversus Judaeos c. 7: *Galliarum diversae nationes Christo subditae*, ein in die Zeit des Irenaeus fallendes Zeugnis, das an dieser Stelle, in der Tertullian die Christianisierung der ganzen Welt als nahezu vollzogen behauptet, mit Vorsicht aufzunehmen ist. 3) CIL. XIII, 1979.

4) Libellus und Libella kommen als Cognomina vor.

5) Vgl. Krebs Sitz.-Ber. der Berliner Akademie 1893 S. 1007 ff.; Wessely Anzeiger der philos.-histor. Klasse der Wiener Akademie 1894 S. 1 ff.; Harnack Theolog. Litterat.-Zeit. 1894 S. 38 ff. und 162 ff.; Wehofer in Ephemeris Salonitana (1894) S. 13 ff. [und besonders P. M. Meyer: die Libelli aus der decianischen Christenverfolgung in den Abhandlungen der Berl. Akad. 1910].

fertigung und Beglaubigung der einzureichenden *libelli* beigegeben werden sollen[1], so wird die Vermutung nicht zu kühn erscheinen, daß wir unter dem Titel *libellicus* einen solchen Beigeordneten der Lyoner Behörden zu verstehen haben, wie andererseits mit einer ähnlichen, nur viel auffälligeren Wortbildung diejenigen, die einen solchen Schein ausgestellt hatten, von Cyprian als *libellatici* bezeichnet werden. Die Lyoner Inschrift ist zwar nicht sicher zu datieren, kann aber ihrer Fassung nach sehr wohl der Mitte des dritten Jahrhunderts angehören.

Für die zweite Hälfte des dritten Jahrhunderts versiegt unsere literarische und auch die monumentale Überlieferung fast ganz[2]. Wie schwer und stürmisch diese Zeit, eine Zeit der Agonie für das gesamte Römerreich, gerade für Gallien gewesen, ist bekannt genug, aber wenn schon für die großen politischen Katastrophen, die sich auf diesem Boden abgespielt haben, unsere Quellen nur ein unsäglich 398 dürftiges Material bieten, so wird man nicht erwarten können, für die sich im Verborgenen vollziehende Entwicklung des Christentums reichere Zeugnisse zu finden. Gregor von Tours berichtet zwar in seiner Frankengeschichte und in seiner Schrift über den Ruhm der Bekenner[3] die Entsendung von sieben Bischöfen, gerade unter Decius, nach Gallien und ihre und der sonstigen Gallischen Missionen Schicksale in jener Zeit, die in den erhaltenen Märtyrerakten des Tolosaner Bischofs Saturninus[4] und des Ursinus von Bourges[5] eine allerdings mit großer Vorsicht zu benutzende Ergänzung finden. Auf die

---

1) Cyprian epp. 43, 3: *quinque primores illi qui edicto nuper magistratibus fuerant copulati, ut fidem nostram subruerent;* in den Ägyptischen Urkunden heißen die mit der Beglaubigung der *libelli* Beauftragten *οἱ ἐπὶ τῶν θυσιῶν ᾑρημένοι* des betreffenden Dorfes.

2) Der von Cyprian (vgl. S. 167 Anm. 3) genannte Faustinus muß kurz nach der Decianischen Verfolgung, vielleicht schon während derselben, Bischof in Lyon gewesen sein. Die Zeit des nur von Gregorius (in gloria confessorum c. 61) als Bischof von Lyon *'tempore paganorum'* erwähnten Helius ist nicht zu bestimmen.

3) Gregorius h. Fr. I c. 30: *'sub Decio et Grato consulibus .. primum ac summum Tholosana civitas sanctum Saturninum habere coeperat sacerdotem. Hi ergo missi sunt: Turonicis Catianus episcopus, Arelatensibus Trophimus episcopus, Narbonae Paulus episcopus, Tolosae Saturninus episcopus, Parisiacis Dionysius episcopus, Arvernis Stremonius episcopus, Lemovicinis Martialis est destinatus episcopus';* vgl. Arndt zu der Stelle über die vermutliche Quelle Gregors. In der Schrift in gloria confessorum kommt er auf sie an verschiedenen Stellen zu sprechen.

4) Ruinart (ed. 1802) I S. 300 ff.

5) Veröffentlicht von Faillon monuments inédits sur l'apostolat de Ste.-Marie-Madeleine en Provence II S. 425 ff.

Prüfung dieser Nachrichten hier einzugehen liegt außerhalb der Grenzen dieser der Stadt Lugudunum gewidmeten Untersuchung. Ich wende mich daher lieber der Frage zu, ob aus dem in Lyon zum Vorschein gekommenen inschriftlichen Material ein wenn auch noch so bescheidener Beitrag zur Geschichte der Christianisierung dieser Stadt zu gewinnen sei.

Daß der Versuch, die Grabschrift eines Sklaven des Tiberius als christlich zu erweisen, durchaus mißlungen ist, habe ich bereits bemerkt, und auch die sonstigen von verschiedenen Lyoner Gelehrten wegen einiger an das Christentum anklingenden Formeln für christlich erklärten Inschriften erweisen sich, wie Leblant vortrefflich gezeigt hat[1], bei vorurteilsloser Betrachtung als allem Anscheine nach heidnisch. Andererseits wird man in Anbetracht der sicheren Zeugnisse über die Ausbreitung des Christentums in Lugudunum seit der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts sich der Vermutung nicht entziehen können, daß nicht wenige unter den großenteils gerade 399 der Wende des zweiten und dem Beginn des dritten Jahrhunderts angehörigen Lyoner Inschriften sich auf Christengräbern befunden haben werden, da wir gewiß nicht annehmen können, daß die Christen, entgegen dem antiken römischen und ihrem eigenen Gebrauch, ihre Grabstätten ohne Inschrift gelassen haben sollten. Wenn demnach in den Inschriften von Lyon sichere Kennzeichen des Christentums bisher nicht zutage getreten sind, so wird man dafür die römische Polizei verantwortlich zu machen haben, die gerade hier, an dem Zentralpunkte des Kaiserkultes für den ganzen Norden, auf die dem Heidentum feindselig gegenüberstehenden Religionen ohne Zweifel ein besonders scharfes Auge gehabt hat. Auch sichere Inschriften von Juden, an denen es in Lugudunum kaum gefehlt haben kann[2],

1) Leblant I n. 86a S. 168 ff. = CIL. XIII, 2279: die Grabschrift einer Frau Sutia Anthis und ihres Sohnes, in der die Formel: *qu(a)e dum nimia pia fuit, facta est inpia* auf Übertritt zum Christentum gedeutet worden ist. Doch bezieht Leblant mit Recht die Pietät auf das Verhältnis zur Familie, wie es bereits Hagenbuch zu Orelli n. 4651 getan hatte: *'puto matrem immodice lugentem obitum filii, dolore confectam et ipsam'*; die Inschrift macht einen durchaus heidnischen Eindruck. Eher könnte man die Inschrift der Felicia Mina (CIL. XIII, 1916 = Kaibel inscr. graec. n. 2528 mit meiner Anmerkung), die mit der eigentümlichen Formel *bonae memoriae et spei aeternae, spiritu quoque incomparabili* beginnt und in der die Verstorbene gerühmt wird als *castitatis exemplum, adfectionis plena erga omnes homines* als einer Christin geltend ansehen; doch ist vielleicht auch hierin mit Leblant (S. 172 ff.) nur ein Zeugnis für den Einfluß christlicher Ideen auf die Anschauung der Heiden zu finden.

2) Über die Juden in den gallisch-germanischen Provinzen vgl. Friedlaender Sittengeschichte IV[8] S. 240 fg., doch gehören die Zeugnisse einer späteren Zeit

sind bis jetzt dort nicht zutage getreten[1]; ja es ist vielleicht sogar der wohl auf straffe Romanisierung der Gallischen Hauptstadt gerichteten Politik zuzuschreiben, daß keine einzige keltische Inschrift und, was bei den nicht unbeträchtlichen orientalisch-griechischen Elementen in Lyon[2] besonders auffällt, daß, abgesehen von einem spätchristlichen Fragment[3], nur eine einzige griechische Inschrift, etwa aus dem Beginn des dritten Jahrhunderts, gefunden und sogar in dieser zum Schluß die lateinische, in Lugudunum gewöhnliche Formel *et sub ascia dedicaverunt* angehängt ist[4]. Ja selbst die griechische Akklamation auf der lateinischen Grabschrift einer aus Asièn stammenden Frau ist in lateinischer Schrift *chere, hygiene* geschrieben[5].

400 Man könnte nun vermuten, daß die Christen in Lyon, wie in Rom und auch an anderen Orten in jener Zeit[6], einen eigenen

an. — Ob Herodes Antipas von Caligula nach Lyon verbannt worden ist, wie meist angenommen wird, ist keineswegs sicher; Josephus antiq. XVIII, 7, 2 sagt nur *Λούγδουνον πόλιν τῆς Γαλλίας*. Es gab aber ein zweites Lugdunum im Gebiet der Convenae (heute St.-Bertrand), unmittelbar an der spanischen Grenze; wenn nun derselbe Josephus in seiner älteren Schrift über den jüdischen Krieg ihn mit seiner Gattin Herodias nach Spanien ins Exil gehen läßt, so ist dieser von ihm in der späteren Schrift korrigierte Irrtum leicht erklärlich, wenn es sich um die spanische Grenzstadt Lugdunum Convenarum und nicht um die gallische Metropole handelt. Ich möchte mich daher mit Sacaze inscriptions antiques des Pyrénées (1892) S. 150ff., der freilich fälschlich an eine Flucht nach Spanien denkt, für jenes Lugdunum entscheiden.

1) Über Sabbatia s. unten S. 183.

2) Über die Syrer in Gallien vgl. Friedlaender Sittengeschichte II⁸ S. 81ff.; Mommsen R. G. V S. 467ff. und die Inschriften der Syrischen Kaufleute in Lyon: CIL. XIII n. 1945. 2448; eine Frau aus Asien: ebendas. n. 2004.

3) CIL. XIII, 2416.

4) CIL. XIII, 2267 = Kaibel inscr. graec. n. 2534. Die Inschrift des syrischen Kaufmannes Thaemus (CIL. XIII, 2448) ist in griechischer und lateinischer Sprache abgefaßt; einer lateinischen Inschrift (CIL. XIII, 2198) ist ein Distichon in griechischer Sprache angefügt. 5) CIL. XIII, 2004.

6) So in Karthago die oberhalb der Erde befindlichen *areae* (Tertullian ad Scapulam c. 3: *cum de areis sepulturarum nostrarum adclamassent: areae non sint*, vgl. apologet. c. 37: *nec mortuis parcunt Christianis, quin illos de requie sepulturae, de asylo quodam mortis iam alios, iam nec totos avellant, dissecent, distrahant.* — Über das wohl dem dritten Jahrhundert angehörige Coemeterium S. Catharinae in Clusium vgl. Bormann im CIL. XI S. 403ff.; das ebendaselbst gefundene Coemeterium S. Mustiolae gehört dem Anfang des vierten Jahrhunderts an. — Der christliche Kirchhof von Manastirine in Salona scheint in seinem ältesten Teil sogar bis auf den Anfang des zweiten Jahrhunderts zurückzugehen: Jelić das Coemeterium von Manastirine zu Salona, Abdruck aus der römischen Quartalschrift 5 (1891), vgl. Bull. Dalmato 15 (1892) S. 159ff. — Auch die Kata-

Kirchhof, der freilich dann wohl unter der Erde, den Blicken der Polizei und auch des Pöbels entzogen gewesen sein müßte, besessen haben. Aber daß ein solcher auf die Dauer den Behörden, die sicher hier ein besonders scharfes Auge auf die Christen hatten, verborgen geblieben sein sollte, ist nicht anzunehmen und es fehlt nach dem jetzigen Stande unserer Kenntnis an jedem Anhalt für eine solche Vermutung. Andererseits ist bekannt genug, wie großen Wert die Christen darauf gelegt haben, ihre Toten und insbesondere ihre Märtyrer zu begraben, und gerade in dem Bericht über die Verfolgung im Jahre 177 ist dies zu klarem Ausdruck gebracht und es wird besonders betont, daß die Verfolger durch die Verbrennung der Leichen und die Zerstreuung ihrer Asche im Rhônefluß auch ihre Hoffnung auf Auferstehung zu vernichten hofften[1]. Demnach sind sicherlich auch hier, wie nach christlichem Ritus überall, die Leichen der Christen nicht verbrannt, sondern bestattet worden und man wird zunächst in den Sarkophagen, die zum Teil gewiß in Lyon, wie in Arles[2], einer frühen Zeit angehören, christliche Grabdenkmäler vermuten dürfen. Aber wie einerseits manche unter diesen nicht Christen, sondern orientalischen Heiden oder auch Juden, die nach der Sitte ihrer Heimat an der Beerdigung auch in der Fremde festgehalten haben, angehören werden, so ist andererseits der Schluß keineswegs gerechtfertigt, daß der Grabcippus überall die Verbrennung der Leiche anzeige. Nur wo an den, gerade in Lyon nicht selten 401 nachweisbaren Cippen sich eine Vorrichtung zur Einfügung der Aschenurne befindet[3], wird man mit Sicherheit auf Verbrennung schließen können, während z. B. der Cippus einer im Kindesalter verstorbenen Claudia Victoria in Lyon nachweislich über ihrem Sarge,

---

kombe von San Gennaro in Neapel geht mindestens bis auf das zweite Jahrhundert, vielleicht bis ins erste zurück; die Anlage der Katakombe in der Vigna Cassia in Syracus setzt Kraus an das Ende des zweiten Jahrhunderts; über diese und die sonstigen leider nur zum geringsten Teil zu datierenden Katakomben vgl. die Übersicht von Kraus Real-Encyclopädie 2 S. 130ff. [Führer und Schultze: die altchristlichen Grabstätten Siziliens. Berlin 1907.]

1) Eusebius h. e. V, 1, 61ff., besonders § 63: *ταῦτ' ἔπραττον ὡς δυνάμενοι νικῆσαι τὸν Θεὸν καὶ ἀφελέσθαι αὐτῶν τὴν παλιγγενεσίαν, ἵνα, ὡς ἔλεγον ἐκεῖνοι, μηδὲ ἐλπίδα σχῶσιν ἀναστάσεως.* Vgl. dazu Minucius Felix Octavius c. 11: *sibi mortuis* (von Usener als Glosse getilgt) *extinctis . . aeternitatem repromittere; inde videlicet et execrantur rogos et damnant ignium sepulturas.*

2) Allem Anschein nach christlich ist die dem dritten Jahrhundert angehörige Sarkophaginschrift der *clarissima femina* Hydria Tertulla CIL. XII n. 675.

3) Vgl. z. B. Allmer-Dissard a. a. O. II S. 497ff. n. 184: *'au milieu de la plinthe de la base se voit un trou carré autrefois fermé par un portillon et communiquant avec le sol'*; dieselbe Vorrichtung findet sich häufig in und außerhalb Lyons.

in dem ihre Totenmaske sich erhalten hat, aufgerichtet war[1]. Auch die im Keltengebiet und insbesondere in Lyon so häufig auf den Grabsteinen erscheinende *ascia* mit der stets wiederkehrenden Formel *ponendum curavit et sub ascia dedicavit*, ist meines Erachtens nicht als sicheres Indiz gegen die Christlichkeit des Monuments aufzufassen[2], so verkehrt auch der von verschiedenen Gelehrten gemachte Versuch ist, sie zu einem christlichen Symbol zu stempeln[3].

Die Grabinschriften von Lyon zeigen einen so eigenartigen, ich möchte sagen modernen Charakter, daß die Versuchung nahe liegt, christlichen Einfluß zur Erklärung dieser Tatsache vorauszusetzen. Sie sind weitschweifig, kleinliches Detail des Lebens und der Todesart mitteilend, mit sentimentalen, den älteren Inschriften durchaus fremden Floskeln verziert, so daß man in diesen, wohl meist dem Beginn und der ersten Hälfte des dritten Jahrhunders angehörigen Dokumenten, das Schwinden des antiken Geistes deutlich verfolgen kann. Aber sie tragen durchgängig ein so heidnisches Gepräge, daß man zwar durch sie einen fremdartigen, unrömischen Eindruck empfängt, ohne jedoch irgend welche christliche Indizien in ihnen entdecken zu können. Man darf eben nicht vergessen, daß Lugudunum in der Kaiserzeit der Sammelpunkt zahlreicher Fremder aus dem Orient und Occident gewesen ist, die teils als Handwerker und Kaufleute hierhin zogen, um ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, teils als Veteranen, insbesondere der in Germanien stationierten Legionen, nach vollendeter Dienstzeit in dieser größten Stadt des
402 Nordens ihr Leben beschlossen. Ein in neuerer Zeit gemachter Fund, der dem Umfange nach bedeutendste Inschriftenfund, der seit lange in Gallien zutage getreten ist, hat die Zahl der Grabschriften dieser Zuzüglinge in unerwarteter Weise bereichert. Da dieselben

1) Allmer-Dissard a. a. O. III S. 229: '*cette tombe était une auge . . . assez longue pour recevoir le corps d'une grande personne et assez haute de bord pour pouvoir contenir deux corps superposés. Elle était fermée par deux dalles: l'une . . . devait porter . . le cippe placé sur le milieu du cercueil*'.

2) Dies behauptet Bruzza bei Kraus R. E. I S. 97 s. v. *ascia*; 'die *ascia* und die epigraphischen Ausdrücke, die sich darauf beziehen, gehören ausschließlich heidnischen Denkmälern an und finden sich nie auf christlichen'. In dieser Ausnahmslosigkeit kann ich den Satz nicht unterschreiben.

3) Gegen diese von Greppo, Ch. Lenormant und Anderen vertretene Ansicht ist die Abhandlung von Martin-Daussigny: *étude sur la dédicace des tombeaux Gallo-Romains* (in den Mém. de la Soc. litt. de Lyon ser. II, 6, 1870/71 S. 61 ff.) gerichtet; aber auch er geht mit dem Zugeständnis zu weit, daß man der *ascia* zuweilen die Form eines Kreuzes gegeben habe, um sie als christliches Symbol zu verwenden.

mir auch für die uns hier beschäftigende Frage nach der Christianisierung von Lugudunum in Betracht zu kommen scheinen, so wird es gerechtfertigt sein, einige Bemerkungen an diese Bereicherung unseres Materials zu knüpfen.

Im Norden von Lyon, auf dem rechten Ufer der Saône, in dem heutigen *quartier de Trion*, nicht fern von der berühmten Kirche St.-Irénée, sind vereinzelt schon in früherer Zeit, insbesondere aber in den Jahren 1885 und 1886 bei Gelegenheit eines Eisenbahnbaus, 114 teils vollständige, teils fragmentierte Steininschriften nebst zahlreichen Töpferstempeln gefunden worden, denen eine ausgezeichnete Publikation durch zwei Lyoner Gelehrte, den um die epigraphischen Studien in Frankreich hochverdienten Allmer und den Konservator des Lyoner Altertumsmuseums Dissard[1] zuteil geworden ist. Die Inschriften gehörten Grabdenkmälern aus Stein an, die sich einst längs der von den Stadttoren ihren Ausgangspunkt nehmenden Straßen, westlich nach Aquitanien, südlich nach Arelate und einer Verbindungsstraße zwischen beiden (der heutigen *rue de Trion*) hinzogen. Die ältesten, in unmittelbarer Nähe der Stadttore befindlichen und, wie die Überreste zeigen, sehr stattlichen Denkmäler reichen bis in die Zeit des Augustus zurück; unter ihnen nimmt, sowohl in bezug auf die Erhaltung, als die künstlerische Ausstattung das dem Freigelassenen und Sevir Q. Calvius Turpio, also einem Standesgenossen des Petronischen Trimalchio, von fünf seiner Freigelassenen errichtete Grabmal die erste Stelle ein, das heute auf der *place de Choulans* wieder aufgebaut worden ist. Der merkwürdigste, kurz vor Abschluß der Arbeiten gemachte Fund ist aber der eines 21 m tiefen viereckigen brunnenartigen Schachtes, in dem sich 64 Grabcippen fanden, die sorgsam übereinander gelegt, die einzelnen Lagen durch eine 50—60 cm dicke Erdschicht voneinander geschieden, hier offenbar absichtlich und pietätvoll geborgen worden sind. Auf die Zeit dieser Anlage, die sicherlich infolge der anderweitigen Benutzung des Terrains, auf dem die Gräber sich befanden, gemacht worden ist[2],

1) Allmer et Dissard: Trion. Lyon 1887/88. 2 Bände (= Band 25 der Mémoires de l'Académie de Lyon). Allmer hat den epigraphischen, Dissard den archäologischen Teil bearbeitet.

2) Vgl. Allmer-Dissard Trion I S. 113ff.: *'il n'est pas invraisemblable que d'autres puits peuvent avoir été creusés sur divers autres points de Trion pour une destination pareille et y exister encore. — Quelle était sa destination? nous ne savons le dire. A un moment donné, on aura eu à disposer d'un emplacement alors couvert de tombeaux, et, ne voulant ni les détruire, ni les abandonner exposés aux profanations, on aura creusé sur cet emplacement une fosse pour les recevoir. Ils y*

gestattet eine in dem Schacht gefundene, der ersten Zeit Constantins angehörige Münze einen Schluß.

403 Die so geborgenen Inschriften, sämtlich aus dem zweiten oder Anfang des dritten Jahrhunderts, gehören teils kaiserlichen Sklaven und Freigelassenen von Trajan bis auf Marc Aurel an, darunter ein im Alter von 10 1/2 Jahren verstorbener Knabe mit der Bezeichnung *de studentibus* [C. XIII, 2038], teils Veteranen, bis zum Centurio aufwärts, der in Germanien stationierten Legionen: der I Minervia, VI Victrix, VIII Augusta, XXII Primigenia, XXX Ulpia Victrix und ihren Frauen, ferner einigen Kaufleuten und einem *decurio* und *duovir* aus dem Lingonen-Lande [n. 1922]. Bei vielen ist die Heimat hinzugefügt: wenige stammen aus der Narbonensis (n. 1880: *natione Provincialis*; n. 2035: *civis Viennensis*), die meisten aus dem kaiserlichen Gallien und Germanien (n. 1868: *heredes ex Germania superiore*; n. 1892: *Traianensis*; n. 2034: *nat(ione) Troianensis*; n. 2025[a]: *civis Biturix Cubus*; n. 2001. 2021: zwei *Cadurci*; n. 1922: *Lingo*; n. 2032: *Trever*; n. 2037: *civis Agrip(p)inen(sis)*; n. 1981: *nati(o)ne Britto*), schließlich zwei (n. 1856. 1891) aus Philippopolis in Thrakien. Auch unter den Inschriften, die keine Heimatsangabe tragen, weisen die Namen zum Teil auf Nordgallien oder Germanien hin, und wahrscheinlich sind die hier bestatteten Frauen meist Freigelassene und Konkubinen der ebenda begrabenen Veteranen gewesen, wie sich Aurelia Pervinca (C. XIII, 2075) in der Tat in der von ihr gesetzten, ebenfalls in dem Schacht erhaltenen Grabschrift (n. 1842) des Veteranen der 30. Legion M. Aurelius Januarius als seine Freigelassene und Erbin bezeichnet.

Aber auch in der Nähe dieses Schachtes sind in den Grabungen von Trion Fremdengräber zutage getreten: zwei Veteranen der legio I Minervia (n. 1849. 1887), die aus Rom gebürtige Gattin eines ebenfalls aus Rom stammenden Centurionen derselben Legion aus Caracallas Zeit (C. XIII, 1893), ein Centurio der legio XXX Ulpia Victrix aus Poetovio in Pannonien (n. 1890), ein aus Trier gebürtiger Veteran derselben Legion aus der Zeit des Severus Alexander (n. 1883), ein Goldweber aus Germanicia in Syria Commagene (n. 1945) und ein Gladiator (n. 1997).

Wie haben wir uns nun dieses eigentümliche Gemisch von Grabschriften in diesem Schachte und seiner Umgebung zu erklären? Die

---

ont été, non pas précipités, mais déposés, couchés à côté les uns des autres, les plus gros laissés debout, et chaque lit qu'ils formaient recouvert d'une épaisseur de 50 à 60 centimètres de terre meuble'.

Herausgeber haben sich auf den Hinweis beschränkt[1], daß kein Mitglied der großen Lyoner Korporationen unter den Inschriften von Trion erscheine, daß diese demnach in den unteren Teilen der Stadt ihre Wohnungen und Gräber gehabt zu haben scheinen. Ich meine aber, daß man bei dieser Negation nicht stehen zu bleiben braucht, sondern die Behauptung gerechtfertigt ist, daß hier die Fremdengrabstätte [404] von Lugudunum sich befunden habe. In einer Stadt, in der die Fremden zu dauerndem Aufenthalt, wie zu den jährlichen Festen an dem Augustusaltar, in solcher Menge zusammenströmten, ist die Annahme, daß für sie ein gesonderter Begräbnisplatz bestimmt worden sei, an und für sich kaum abzuweisen; aber es fehlt, sogar in Gallien selbst, für eine solche Anlage nicht an Analogien. Ist doch in der schon im Altertum nicht unbedeutenden Handelsstadt Burdigala eine beträchtliche Menge von Fremdengrabschriften nahe beieinander in dem südlichen Teil der um das Jahr 300 mit Inschrift- und anderen Steinen erbauten Stadtmauer zum Vorschein gekommen, ein Fund, der den französischen Gelehrten Charles Robert auf die Vermutung brachte: *que le point attaqué était voisin du cimetière réservé aux peregrini*[2]. Er wies darauf hin, daß bereits im Matthäusevangelium sich für Jerusalem diese Sitte bezeugt findet, da die Priester die 30 Silberlinge des Judas zum Ankauf des Töpferackers für den Fremdenkirchhof (*εἰς ταφὴν τοῖς ξένοις*[3]) verwenden und auch in Syrien, wie aus sicheren Zeugnissen hervorgeht, in christlicher Zeit solche Anlagen existiert haben[4]. Vielleicht ist dem-

---

1) Allmer-Dissard Trion I S. 115.

2) Charles Robert les étrangers à Bordeaux in Société archéologique de Bordeaux VIII (1881) S. 17ff.; ihm hat beigestimmt C. Jullian inscriptions Romaines de Bordeaux I (1887) S. 149.

3) Evangel. Matthaei XXVII, 7: *ἠγόρασαν ἐξ αὐτῶν τὸν ἀγρὸν τοῦ κεραμέως εἰς ταφὴν τοῖς ξένοις· διὸ ἐκλήθη ὁ ἀγρὸς ἐκεῖνος ἀγρὸς αἵματος ἕως τῆς σήμερον.* Wie es sich auch mit dieser hier allein überlieferten Nachricht verhalten mag, so ist an der Existenz des Fremdenkirchhofs an jener Stelle zur Zeit der Abfassung des Evangeliums sicher nicht zu zweifeln, wenn auch andere Zeugnisse für diese Sitte bei den Juden zu fehlen scheinen; die *ξένοι* nur auf fremde Juden zu beschränken, die zu den Festen nach Jerusalem gekommen und dort gestorben seien, wie Nicolai de sepulchris Hebraeorum (Leiden 1706) S. 131ff. erklärt, ist ganz willkürlich; im Gegenteil, es soll offenbar der Sündenlohn nicht für jüdische Zwecke verwandt werden.

4) Ich setze die Zeugnisse, da sie an entlegenen Orten stehen und von Robert und Jullian nicht im genauen Wortlaut mitgeteilt sind, hierher. Ephraim Syrus († 378) sagt in seinem Testament (opp. ed. Asseman vol. II, Rom 1743, p. 237 E. F.): *μηδὲ ἐν τοῖς μνήμασιν ὑμῶν με ποῦ κατάθετε . . . λόγον γὰρ ἔχω μετὰ τοῦ Θεοῦ μου αὐλισθῆναί με σὺν τοῖς ξένοις, ἐπείπερ εἰμὶ παρεπίδημος, καθάπερ*

405 nach die Heimat dieses Gebrauchs bei den Juden zu suchen, die sich natürlich auch im Begräbnis von den Fremden und Heiden zu sondern bestrebt gewesen sein werden, und von dort mag die Sitte nach dem benachbarten Syrien und durch syrische Kaufleute weiter nach dem Occident getragen worden sein. Eine ähnliche Bewandtnis hat es aber meines Erachtens auch mit dem im Jahre 1873 in Concordia aufgedeckten christlichen Kirchhof aus der Zeit des Arcadius und Honorius, in dem vorzugsweise die in Concordia stationierten und bei der dort befindlichen Pfeilfabrik *(fabrica sagittaria)* beschäftigten Soldaten samt dem Vorsteher derselben begraben sind, außerdem aber auch ein nicht militärischer Unterbeamter aus dem Bureau des Präfekten von Illyricum, ferner Fremde aus Apamea und Epiphania in Syrien, ein *principalis* aus Mursa in Pannonien, während von Concordiensern und ihren Beamten, abgesehen von einem ohne Zweifel ebenfalls zu den Fremden gehörigen *archiater*, sich keine Spur hier gefunden hat[1]. Sicherlich wird für die bei der Fabrik beschäftigten Soldaten der Fiskus das Terrain erworben haben, an den infolgedessen auch die Grabbußen abzuführen sind[2] und dann an dieses Terrain der Bestattungsraum für die sonstigen in Concordia gestorbenen Fremden angeschlossen worden sein, und ich zweifle nicht, daß bei genauer Kontrolle der Fundnotizen auch in anderen Städten ähnliche Anlagen nachzuweisen sein werden[3].

ἐκεῖνοι· σὺν αὐτοῖς οὖν ἀναπαύσατέ με .... ἐν τῷ κοιμητηρίῳ, φημὶ δὴ, ἔνθα κατάκεινται οἱ συντετριμμένοι τῇ καρδίᾳ, ἐκεῖ με κατάθεσθε. — Von der Kaiserin Pulcheria, der Schwester Theodosius' II. berichtet Anastasius in seiner historia ecclesiastica (ed. Paris 1649) p. 43: *construxit autem eadem et multa oratoria domosque pauperibus et hospitibus nec non et sepulchra peregrinis aedificavit, inter quae S. martyris Laurentii templum construxit.* — Moschus in seinem *λειμωνάριον* oder *πολιτεῖαι τῶν ἁγίων* (ed. Rosweyde in der Bibliotheca ecclesiastica II, 2, S. 1193) erzählt in der vita abbatis Thomae c. 88: *ἐτελεύτησεν ἐν Δάφνῃ ἐν τῷ ναῷ τῆς ἁγίας Εὐφημίας· οἱ οὖν τοῦ τόπου κληρικοὶ ὡς ξένον ἔθαψαν αὐτὸν ἐν τῷ ξενοταφίῳ* und nachdem dann durch verschiedene Wunderzeichen die Heiligkeit des Mannes klar geworden, läßt der Patriarch die Leiche überführen (wahrscheinlich war der Fremdenkirchhof außerhalb der Stadt gelegen): *καὶ ἀπέθηκαν αὐτὸ ἐν τῷ κοιμητηρίῳ ἔνθα πολλὰ λείψανα ἁγίων μαρτύρων κεῖται.*

1) Mommsen im CIL. V S. 1058 ff.

2) Mommsen a. a O. S. 1060: *'penditur multa semper fisco ... nisi quod in fisci locum succedit res publica, scilicet Concordiensium, in unico titulo* n. 8741, *qui est archiatri ...... cum in nostris ... fiscus totus regnet'.*

3) Wenigstens vergleichen lassen sich die in Karthago neuerdings aufgedeckten zwei Kirchhöfe aus dem ersten und zweiten Jahrhundert (CIL. VIII suppl. n. 12590 ff. mit den Ausführungen Mommsens S. 1335 ff.), in denen die

Das in Lyon zur Beerdigung der Fremden bestimmte Terrain hat sich offenbar über einen größeren Teil der Aquitanischen Straße erstreckt und ist nur teilweise unter Constantin expropriirt worden, da mehrere Grabsteine von Fremden, wie gesagt, auch außerhalb des Schachtes sich erhalten haben. Bemerkenswert ist aber, daß unter den in Trion Bestatteten sich weder ein höherer kaiserlicher Beamter[1], noch ein Offizier über den Centurio hinaus ge- 406 funden hat. Man wird daraus schließen können, daß ihre Beisetzung nicht auf dem Fremdenfriedhof stattgefunden habe und sie vielmehr, im Gegensatz zu den subalternen Beamten und Offizieren, zusammen mit den Bürgern von Lugudunum oder auf einem abgesonderten Platze ihre Grabstätte gefunden haben werden.

Sind nun unter diesen Grabschriften von in Lyon verstorbenen Fremden Spuren der Zugehörigkeit zum Christentum nachzuweisen, das ja in jener Zeit, am Ende des zweiten und Anfang des dritten Jahrhunderts, besonders durch Irenaeus zahlreiche Bekenner hier gefunden hat? Ich glaube diese Frage bejahen zu sollen, wenn auch ein unwiderleglicher Nachweis der Christlichkeit für keine der Inschriften zu erbringen ist[2] und leider die Inschriften der Fremden aus dem Orient, die sicher einen nicht geringen Teil der alten Christengemeinde in Lugudunum gebildet haben, hier nur spärlich vertreten sind. Aber auch auf den zutage getretenen Inschriften der in und außerhalb Galliens geborenen Fremden fehlt es nicht ganz an christlichen Indizien. Auf dem einzigen in diesen Aus-

---

niederen Beamten des kaiserlichen Tabulariums mit ihren Frauen oder Konkubinen und Kindern beigesetzt worden sind, wie auch einige andere kaiserliche Sklaven und Freigelassene; außerdem aber ein Soldat der 7. Legion, ein Veteran und ein Soldat der in Karthago stationierten *cohors I urbana* (n. 12590—92). Von Privatpersonen ist hier nur eine Tänzerin und Sklavin einer offenbar vornehmen Frau, vielleicht der Gattin des Prokonsuls oder eines anderen hohen Beamten in Karthago, Metilia Rufina (n. 12925; vgl. Prosopographia II p. 372 n. 396) und ein *φιλόσοφος* aus Gortyn in Creta (n. 12924) beigesetzt, der aber, nach seinem Namen T. Flavius zu schließen, ebenso wie der Arzt Ti. Claudius M(a)trillus, ein kaiserlicher Freigelassener gewesen sein kann. Ohne Zweifel ist das für diesen Zweck bestimmte Terrain kaiserliches Eigentum gewesen.

1) Ebenso fehlen dieselben in den eben besprochenen Friedhöfen von Karthago, vgl. Mommsen CIL. VIII suppl. S. 1336: *'procuratores Augusti ipsi tabulario praefectos ab his monumentis abesse eorumque in titulis mentionem non fieri nisi propter libertos servosve eorum consentaneum est; procuratores regionum duo quorum inde elogia prodierunt libertini sunt et infimi ordinis'.*

2) Kurz angedeutet habe ich meine Ansicht über den christlichen Charakter einiger Inschriften von Trion bereits in den Beiträgen zur Geschichte der Narbonensischen Provinz oben S. 38 A. 1.

grabungen gefundenen Sarkophag der aus Rom stammenden Sertoria Festa aus Caracallas Zeit (C. XIII, 1893), die also nicht verbrannt, sondern beerdigt worden ist, findet sich auf den Seiten die Formel *salvi eatis* und *salvi redeatis*, darunter die Worte *b(onis) b(ene)* und über dem Worte *salvi* in den Ecken versteckt je ein Palmzweig, so daß ich trotz der Eingangsformel *dis Manibus et quieti aeternae* und der auf dem Sarkophag befindlichen *ascia* die Zugehörigkeit der Verstorbenen zu der christlichen Religion für wahrscheinlich halte[1].

Einen ähnlichen Charakter trägt der wohl etwas ältere Grabcippus einer Pontia Martina aus der Narbonensis, der Freigelassenen und Gattin eines Veterans der in Germanien stationierten ersten Legion (C. XIII, 1880). Am Schlusse der mit *d. m. et memoriae* 407 *aeternae* beginnenden, mit der *ascia* versehenen und der gewöhnlichen Formel *faciundum curavit et sub ascia dedicavit* endigenden Inschrift stehen folgende Worte, die sicher nicht, wie vermutet worden ist, einen späteren Zusatz bilden: *have Dulciti, Gaudentius te salutat. Bonis bene!* Zwischen den beiden letzten Worten ist ein kleiner Palmzweig eingeritzt und ein zweiter findet sich am Schluß der 15. Zeile nach dem Worte *vi(v)us*, das dem Namen des den Stein setzenden Gatten beigefügt ist. Derartige Akklamationen mit den Namen *(signa)*, welche die Verstorbenen im intimen Verkehr, insbesondere innerhalb von Korporationen, denen sie angehörten, geführt hatten, sind freilich sowohl auf heidnischen wie christlichen Grabschriften nicht selten; aber die Namen Dulcitius und Gaudentius, die ohne Zweifel auf die hier bestattete Martina und ihren Gatten zu beziehen sind, tragen ein so spezifisch christliches Gepräge, daß ich unter Berücksichtigung der wohl kaum nur als Interpunktionszeichen hier zu fassenden Palmzweige[2] nicht umhin kann, auch diese Inschrift für christlich zu halten.

---

1) Auch Allmer-Dissard Trion I S. 52, vgl. Musée de Lyon I S. 262ff., halten diese von mir bereits kurz nach der Auffindung meinem Freunde Allmer geäußerte Vermutung zwar für möglich, aber wegen der Formel *Dis Manibus* und der *ascia* für wenig wahrscheinlich. Daß aber jene Grabformel sich auf sehr zahlreichen, sicher christlichen Inschriften findet, ist bekannt genug, und die von Becker: 'die heidnische Weiheformel *Dis Manibus* auf altchristlichen Grabschriften. Gera 1881' gesammelten Beispiele lassen sich noch wesentlich vermehren.

2) Beispiele von Palmzweigen als Interpunktionszeichen auf heidnischen Inschriften bei Huebner exempla scripturae p. LXXVIII; in Trion auf drei heidnischen Inschriften; auch CIL. XIII, 2099 mit der Akklamation *Eusebi vale* (zwischen beiden Worten ein Palmzweig) kann heidnisch sein; der Name Eusebius kommt nicht nur bei Christen vor.

Eine eigene Bewandtnis hat es mit der von der Mutter und den Geschwistern gesetzten Grabschrift des in jugendlichem Alter verstorbenen Q. Sosius Antoninus (C. XIII, 2276). Dieser ist, wie die dem Cippus eingefügte Aschenurne erweist, verbrannt worden, demnach sicher nicht als Christ gestorben. Aber der Stein ist zugleich oder wahrscheinlich etwas später auch dem Andenken seines Schwagers bestimmt worden, wie die am Schlusse zugefügten Worte: *et T. Aurel(io) Iulio qui vixit ann(is) XXVII m(ensibus) V dieb(us) XXVI genero pientissimo* erweisen. Ein Palmzweig steht am Schluß, der ja als Interpunktionszeichen aufgefaßt werden kann; aber außerdem läuft das X in *vixit* in ganz eigentümlicher Weise, wofür ich keine Analogie aus heidnischen Inschriften anzuführen wüßte, in einen kleinen Palmzweig aus. Ich kann darin nicht bloß eine graphische Spielerei erkennen, sondern vielmehr eine zaghafte Andeutung, daß der ohne Zweifel neben seinem Schwager beigesetzte, d. h. nicht, wie dieser, verbrannte Aurelius Julius als Christ gestorben ist: einer der gewiß sehr häufigen Fälle, in denen ein Teil der Familie heidnisch geblieben war, während andere bereits den neuen Glauben angenommen hatten.

Schließlich möchte ich auch den *threptius (= alumnus)* Valerius Primus Viperius (C. XIII, 1856), dessen Pflegevater allerdings verbrannt worden ist, und die Aurelia Sabbatia (C. XIII, 2076) ihrer Cognomina wegen für Christen halten, wenn auch letzterer auf 408 jüdischen Ursprung hinweisen kann.

Es sind unscheinbare und versteckte, aber meines Erachtens nicht bedeutungslose Indizien, die auf diesem Fremdenfriedhof von Lugudunum auf die Zugehörigkeit Einzelner der hier Bestatteten zu der christlichen Kirche hindeuten. Gewiß kann man jeden einzelnen Fall als nicht steng erweisbar in Abrede stellen, aber mir scheint, daß ein solcher Skeptizismus hier nicht am Platze ist. Man verkennt dabei, eine wie große Gefahr mit dem offenen Bekenntnis des christlichen Glaubens des dahingeschiedenen Familienmitgliedes, selbst in ruhigen Zeiten, für die Hinterbliebenen verknüpft war, und schon die Tatsache, daß sogar an den Orten, in denen nachweislich bereits in früher Zeit sich christliche Gemeinden gebildet haben, die Zahl der sicher christlichen Grabschriften so verschwindend gering ist, spricht für die Strenge der Reichsregierung, die es den Christen unmöglich machte, auch nach dem Tode ihren Glauben zu bekennen. An einer gemeinsamen Beerdigung mit Heiden haben im dritten Jahrhundert und wohl auch noch in späterer Zeit viele Christen

keinen Anstoß genommen[1]; aber auch die Inschriften auf den gesonderten Grabstätten der Christen weisen im dritten Jahrhundert, wie der christliche Kirchhof von Clusium zeigt, nur geringe Verschiedenheiten von den heidnischen Grabschriften auf und schließen sich eng an die in diesen übliche Fassung an[2].

Wie an anderen Orten[3], so hat auch in Lyon der christliche Kirchhof sich an die heidnische Begräbnisstätte und zwar bezeichnenderweise an diesen Fremdenfriedhof der Aquitanischen Straße angeschlossen, und zahlreiche christliche Inschriften, die bei der nahegelegenen Kirche St.-Irénée gefunden sind, legen davon Zeugnis 409 ab. Hier war auch der Großvater des Apollinaris Sidonius, der Praefectus praetorio von Gallien unter dem Kaiser Valentinianus, begraben, der erste, der aus der Familie des Dichters den christlichen Glauben angenommen hatte[4]. Aber wenn auch das Christen-

1) Wirft doch Cyprian epp. 67, 6 dem Bischof Martialis vor: *filios in eodem collegio exterarum gentium more apud profana sepulcra depositos et alienigenis consepultos.*

2) Dies läßt sich besonders deutlich in Ägypten verfolgen, wo die Christen auch an der Mumifizierung der Toten festgehalten haben, vgl. Carl Schmidt: ein altchristliches Mumienetikett nebst Bemerkungen über das Begräbniswesen der Kopten in der Zeitschrift für Ägyptische Sprache 32 (1894) S. 52ff. besonders S. 60: 'was für die Nomenklatur gilt, gilt auch für das Inschriftenformular. Es ist nämlich ein charakteristisches Merkmal der altchristlichen Zeit, daß sich die Christen des heidnischen Grabformulars bedienten, und daß sich erst allmählich nach Ausscheidung der heidnischen Bestandteile ein eigenes christliches Formular ausbildete. Ließe uns nicht das Monogramm den christlichen Ursprung erkennen, so würden wir sicherlich das Etikett für ein heidnisches halten. Das christlich-koptische Formular finden wir erst auf den Grabsteinen vom sechsten Jahrhundert an ausgebildet'.

3) So in Ägypten; vgl. Schmidt a. a. O. S. 57: 'die Christen haben überall, wo heidnische Nekropolen bestanden, ebenfalls ihre *areae* angelegt .... Überall, wie z. B. bei Arsinoe, Erment, Achmîm, Athribis, Theben usw. stößt man auf alte christliche Anlagen neben den heidnischen'.

4) Vgl. die von Sidonius lange nach dem Tode seines Großvaters verfaßte Grabschrift epp. III, 12 v. 15ff.: *primus de numero patrum suorum sacris sacrilegis renuntiavit.* In diesem Briefe erzählt Sidonius, wie er die Zerstörung des Grabes seines Großvaters gehindert habe, und gibt eine interessante Schilderung des Zustandes dieser damals ganz verwahrlosten Grabstätte, die zu seiner Zeit offenbar zu neuen Gräbern benutzt werden sollte (§ 1): *'campus dudum refertus tam bustualibus favillis quam cadaveribus nullam iam diu scrobem recipiebat; sed iam tellus humatis quae superducitur redierat in pristinam distenta planitiem pondere nivali seu diuturno imbrium fluxu sidentibus acervis; quae fuit causa, ut locum auderent tamquam vacantem corporum baiuli rastris funebribus impiare'.* Also lagen hier Christen und Heiden (denn die *bustuales favillae* können nur auf diese gehen) unter oder doch wenigstens in geringer Entfernung von einander.

tum, wie man aus diesem Beispiel schließen darf, in die höheren Kreise der römischen Gesellschaft von Lyon erst verhältnismäßig spät Eingang gefunden haben wird, so ist es doch wohl kein Zufall, daß die älteste datierte christliche Inschrift von Gallien, eine noch unter Constantin im Jahre 334 gesetzte Grabschrift, gerade in Lugudunum zum Vorschein gekommen ist, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bereits lange vorher der neue Glaube in dieser politischen und religiösen Metropole tiefe Wurzel geschlagen und dann von diesem Bischofssitze aus sich allmählich den Norden des römischen Reiches erobert hat.

X.

Die Haeduer und Arverner unter Römischer Herrschaft.*)

1099 Caesar hat Gallien erobert, aber die definitive Gestaltung des Landes zu vollziehen haben ihn die Kämpfe und die gewaltigen Aufgaben, die seine letzten Lebensjahre ausfüllten, verhindert. So ist die endgültige Organisation seinem Nachfolger vorbehalten geblieben, der auch hier der Vollender des von seinem großen Vater in die Bahn Geleiteten geworden ist. Freilich hat er die Eingliederung Galliens in den römischen Reichsverband in wesentlich anderer Weise durchgeführt, als Caesar und im Anschluß an ihn er selbst dies in der Narbonensis getan hatte. Für eine Kolonialverfassung nach italischem Vorbild hat Augustus das noch ganz barbarische Gebiet zwischen Rhône und Rhein als nicht geeignet erachtet und seiner behutsamen Natur gemäß vorgezogen, die heimische Gauverfassung auch zur Grundlage der römischen Verwaltung zu machen. Römische Bürgerkolonien sind daher mit Ausnahme der wohl auf Caesar zurückgehenden Colonia Julia Equestris, ferner der kaum ein Jahr nach Caesars Tod von Munatius Plancus gegründeten und anscheinend sofort mit dem vollen Bürgerrecht ausgestatteten Colonia Rauricorum und der Hauptstadt Lugudunum, in Gallien nicht vorhanden, und Augustus hat solche nach seinem eigenen Zeugnis nur in der Narbonensis geschaffen. Der Titel *colonia*, den Trier und einige andere Städte führen, ist den meisten nachweislich erst später beigelegt worden und bezeichnet bei einigen wahrscheinlich nur den Besitz des latinischen Rechts, das Augustus auch einzelnen Stämmen Aquitaniens zuteil werden ließ[1]. Wie sparsam

---

*) [Sitz.-Ber. der Berl. Akademie 9. Dez. 1897 S. 1099—1119.]

1) Die oben genannten drei Städte, von denen aber die beiden ersten später zu Germania gehören, sind in den drei Gallischen Provinzen die einzigen, die in dem auf Agrippa zurückgehenden Verzeichnis des Plinius den Titel *colonia* führen.

der Kaiser mit der Verleihung des persönlichen Bürgerrechts in 1100 Gallien gewesen ist, zeigt die Erzählung bei Sueton[1], Augustus habe einem Gallier trotz der Verwendung der Livia zwar die Befreiung von Steuern, aber nicht das Bürgerrecht gegeben, mit der Motivierung, daß er lieber den Fiskus verkürzen, als das römische Bürgerrecht gemein machen wolle, und in der Tat scheinen in jener Zeit nur vornehme und besonders um Rom verdiente Familien zu dieser bevorzugten Stellung zugelassen worden zu sein[2].

Den gallischen Gauen gegenüber hat Augustus freilich eine gewisse Liberalität walten lassen, indem er das Gebiet, das sie zu Caesars Zeit besessen hatten, ihnen im wesentlichen ungeschmälert beließ; aber den beiden mächtigsten Stämmen Galliens, den Arvernern und Haeduern[3], doch nur mit der Einschränkung, daß er die großen

---

Wenn Ptolemaeus (II, 7, 13) das Pyrenäenstädtchen Lugdunum Convenarum als *κολωνία* bezeichnet, so ist dies ohne Zweifel nur eine Verwechslung mit der gleichnamigen Metropole, bei der überdies der Kolonialtitel bei Ptolemaeus fehlt. Trier wird im Jahre 70 Kolonie genannt: Tacitus hist. IV c. 62 und c. 72; inschriftlich bezeugt findet sich der Titel bei Elusa (CIL. XIII n. 546, wahrscheinlich 3. Jahrhundert), bei den Vellavi (CIL. XIII n. 1577: *praefectus colon.* in einer Inschrift der ersten Kaiserzeit), bei den Segusiavi (Meilenstein aus Trajans Zeit der *col. Fl(avia) F*[*orum Segusiavorum*], wie man wohl ergänzen muß, vgl. CIL. XIII p. 221), bei den Helvetii (seit Vespasian: Mommsen Inscr. Helvet. n. 175 = CIL. XIII, 5089), bei den Lingones (CIL. XIII n. 5685. 5693. 5694), bei den Sequani (CIL. V n. 6887, vielleicht haben sie das Kolonialrecht von Galba erhalten; als *Galbiani* bezeichnet sie neben den Haeduern Tacitus hist. I c. 51). Die Verleihung des latinischen Rechts, ohne Zweifel durch Augustus, an die aquitanischen Stämme der Ausci und Convenae bezeugt Strabo IV, 2, 2 p. 191. Galba hat wohl zuerst mit dem Prinzip des Augustus in dieser Hinsicht gebrochen, vgl. Tacitus hist. I, 8 (Plutarch. Galba c. 18): *Galliae super memoriam Vindicis obligatae recenti dono Romanae civitatis.* — Über die Organisation von Gallien in der Kaiserzeit verweise ich auf die Darstellung Mommsens, Römische Geschichte V S. 76 ff. [vgl. oben S. 112 ff.].

1) Suetonius, Augustus c. 40.

2) Von den Empörern unter Tiberius, dem Treverer Julius Florus und dem Haeduer Julius Sacrovir sagt Tacitus ann. III, 40: *nobilitas ambobus et maiorum bona facta* (gegen Caesar) *eoque Romana civitas olim data, cum id rarum nec nisi virtuti pretium esset.* Vgl. dazu Suetonius Aug. c. 47: *urbium quasdam ... merita erga populum Romanum adlegantes Latinitate vel civitate donavit.*

3) Caesar und Cicero, zum Teil auch spätere Schriftsteller, gebrauchen die aspirierte Form, bei Livius und Tacitus schwankt die Schreibung; bei Plinius und späteren Schriftstellern, ferner in den Notae Tironianae und der Notitia Galliarum heißen sie Aedui, welche Form auch in den Inschriften vorherrscht, aber in der wohl ältesten Inschrift von Aventicum aus Claudius' Zeit (Mommsen inscr. Helv. n. 192 = CIL. XIII, 5110) ist die Schreibung *Haeduorum civitas.*

zu Caesars Zeit bestehenden Klientelverbände auflöste und ebenso die Cadurci, Gabali, Vellavi, die nach Caesars Angabe (b. G. VII, 75) *sub imperio Arvernorum esse consuerunt*, wie die zu den Haeduern im gleichen Verhältnis stehenden Segusiavi, Ambarri(?)[1], Aulerci Brannovices und andere als unabhängige Gaue konstituierte[2]. Geboten 1101 erschien ihm diese Maßregel durch den Umfang und die Bevölkerungszahl, die von Posidonius für beide auf rund je 200000 Menschen veranschlagt wird: eine Zahl, die schwerlich zu hoch gegriffen ist, da beide, allerdings mit ihren Klienten, zu dem Heere des Vercingetorix je 35000 Mann beizusteuern verpflichtet wurden, während von den Kontingenten der übrigen Stämme kein einziges sich über 12000 erhebt[3]; auch die 40000 Mann, die aus dem Haeduerlande

---

Auf den keltischen Münzen werden sie *Edui* genannt; auch die griechischen Schriftsteller gebrauchen nie die aspirierte Form. Vgl. CIL. XIII p. 400.

1) Wenn bei Caesar b. G. VII, 75, 2 *Ambarris* für das überlieferte *Ambluaretis* einzusetzen ist; vgl. Mommsen in der Zeitschrift für das Gymnasialwesen 48, 1894 S. 211 [Ges. Schr. 7 S. 58].

2) Von den Vellavi bezeugt dies Strabo IV, 2, 2 p. 190 ausdrücklich: *Οὐελλάιοι δὲ μετὰ τούτους, οἳ προσωρίζοντό ποτε Ἀρουέρνοις, νῦν δὲ τάττονται καθ' ἑαυτούς*; es gilt aber in gleicher Weise von den übrigen, vgl. Mommsen R. G. V S. 83; Gardthausen, Augustus I, 2 S. 665 f. Es sollte wohl die Verleihung des (wahrscheinlich latinischen) Kolonialrechts an die Vellavi, das gerade für die erste Kaiserzeit bezeugt ist (s. oben S. 186 Anm. 1), eine Stärkung dieses den Arvernern benachbarten Volksstammes sein; das gleiche wird man vielleicht für die Erhebung des den Haeduern benachbarten Forum Segusiavorum zur Kolonie in Flavischer Zeit annehmen dürfen. — Anders verfuhr Caesar den Haeduern gegenüber, vgl. b. G. VI, 12, 6: *obsidibus Haeduis redditis, veteribus clientelis restitutis, novis per Caesarem comparatis.*

3) Die Berechnung, die Beloch, Bevölkerung der griechisch-römischen Welt S. 455 f. auf Grund der von Caesar b. G. VII, 75 mitgeteilten Liste der Kontingente zu dem Gallischen Bundesheer anstellt, um die Gesamtbevölkerung Galliens festzustellen, beruht auf einem nicht fehlerfrei überlieferten und dazu übel zurechtgemachten Text; darnach hätte z. B. der große Stamm der Lemovices nur 3000 Mann, weniger als die winzigen Völkerschaften der Atrebates und Veliocasses zu stellen gehabt. Diese Zahlen werden dann, nach Analogie der von Caesar für die Helvetier überlieferten Zahlen, 'um ein rundes Verhältnis zu bekommen', mit 10 multipliziert, so die annähernde Ziffer der Gesamtbevölkerung gefunden und aus den gewonnenen Summen die Dichtigkeit der Bevölkerung festgestellt. Die Angabe des Posidonius (denn auf ihn geht Diodor V, 25, wie allgemein anerkannt ist, zurück): *ἡ τοίνυν Γαλατία κατοικεῖται μὲν ὑπὸ πολλῶν ἐθνῶν διαφόρων τοῖς μεγέθεσι· τὰ μέγιστα γὰρ αὐτῶν σχεδὸν εἴκοσι μυριάδας ἀνδρῶν ἔχει* (wo unzweifelhaft Arverner und Haeduer zu verstehen sind), *τὰ δ' ἐλάχιστα πέντε μυριάδας*, in der freilich nur die erste Zahl einen gewissen Wert beanspruchen darf, hat Beloch keiner Erwähnung wert gefunden. Übrigens erklärt er selbst (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik B. 68 S. 342), daß seine

noch im Jahre 21 n. Chr. dem Sacrovir zuströmten[1], sprechen für die Größe und die Bevölkerungsdichtigkeit dieses Stammes. Es ist dieselbe Zerstückelungspolitik kompakter nationaler Massen, die in der von Augustus vollzogenen Abtrennung der 14 keltischen Stämme zwischen der Garonne und der Loire von Mittelgallien zutage tritt, und daß gerade die Arverner sich unter diesen befanden, hat den Kaiser wohl in erster Linie zu diesem Schritt veranlaßt.

Aber er hat sich nicht mit der Loslösung der Klientelstaaten begnügt: auch die alten Hauptstädte, sowohl der Arverner, als der Haeduer hat er zwar nicht vom Erdboden vertilgt, aber der Verödung preisgegeben, die Einwohner allem Anschein nach gezwungen, sie zu verlassen und sich in neu von ihm gegründeten, nicht wie die keltischen Burgen auf der Höhe, sondern in der Ebene gelegenen Städten anzusiedeln, die schon durch ihre die Namen Caesar und Augustus mit einem keltischen Worte verbindenden Namensformen anzeigen sollten, daß die neue Keltenstadt dem römischen Kaiser 1102 ihre Entstehung verdanke. Solche Mischbildungen lassen sich nur in Gallien und vereinzelt in Spanien nachweisen: so bei den Vettones in Lusitanien Caesarobriga und das benachbarte Augustobriga, die Kaiserburg, ein Name, den noch eine zweite Stadt in der Tarraconensis führt; in Gallien bei den Turones Caesarodunum, die Caesarfeste (Tours), bei den Bellovaci Caesaromagus, das Caesarfeld (Beauvais), bei den Tricasses Augustobona, vielleicht die Kaiserstadt (Troyes), bei den Baiucasses Augustodurum, wohl die Kaiserfestung (Bayeux), bei den Silvanectes Augustomagus, das Kaiserfeld (Senlis), bei den Lemovices Augustoritum, die Kaiserfurt (Limoges), schließlich bei den Haedui Augustodunum, die Kaiserfeste (Autun), und bei den Arverni Augustonemetum, das Kaiserheiligtum (Clermont)[2]. Wenn auch die Überlieferung davon schweigt, so wird man sich

Berechnung der Bevölkerung der Provinzen durchaus unsicher sei. Auf Strabos (IV, 2, 3) übertriebene Angabe, wonach die Arverner gegen die Römer im Jahre 121 v. Chr. 200 000, gegen Caesar sogar 400 000 Mann ins Feld gestellt haben, ist nichts zu geben; die erstere Angabe geht vielleicht auf eine Verwechslung mit der Bevölkerungsziffer des Posidonius zurück; die letztere Ziffer geht sogar wesentlich über die Gesamtstärke des Gallischen Bundesheeres hinaus.

1) Tacitus ann. III c. 43.

2) Betreffs der zum Teil nicht ganz sicheren Bedeutung der keltischen Worte vgl. Holder, altkeltischer Sprachschatz I S. 286 ff. und S. 678; *dunum* wird zwar in späteren Quellen durch *mons* wiedergegeben, vgl. jedoch Zeuss grammatica Celtica S. 52 Anm. und Zangemeister in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern 5 S. 98.

kaum der Überzeugung verschließen können, daß alle diese Städte, auch wohl die nach Caesar benannten, ihren Namen dem Kaiser Augustus verdanken und zum Teil an Stelle der keltischen Hauptstädte von ihm neu gegründet worden sind. So ist an Stelle der durch Caesars mißglückte Belagerung bekannten Stadt der Arverner, des hochgelegenen Gergovia, auf dem fast eine Meile südlich von Clermont[1] entfernten Mont de Gergovie, das in der Ebene angelegte Augustonemetum getreten. Zwar ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß hier bereits ein Heiligtum sich befunden und daher dieser Name für die Stadt gewählt worden sei; aber wahrscheinlicher ist es, daß sie ihren Namen dem hochberühmten, nur neun Kilometer entfernten Tempel des Mercurius auf dem Puy de Dôme ver-
1103 dankt[2]. Die alte Stadt Gergovia verschwindet seitdem aus der Geschichte, und nur geringe Überreste lassen den Ort erkennen, an dem sie einst gelegen war; daß, wie man angenommen hat, die Einwohner gezwungen worden sind, sie zu verlassen und nach der neuen Hauptstadt überzusiedeln, ist um so wahrscheinlicher, als ungleich deutlicher derselbe Vorgang sich bei der Neugründung der Haeduer-Hauptstadt verfolgen läßt.

Als die weitaus größte und reichste Stadt der Haeduer bezeichnet Caesar (b. G. I, 23) die feste, auf dem noch jetzt ihren Namen tragenden Mont Beuvray gelegene Keltenstadt Bibracte, deren bedeutende Überreste in den von Napoléon III. veranlaßten und von dem verdienten Gelehrten in Autun, Hrn. Bulliot, geleiteten Ausgrabungen seit dem Jahre 1867 bloßgelegt worden sind. Gewaltige Mauern aus der Keltenzeit, massenhafte Gebäudereste, brunnenartige Begräbnisstätten, Töpfergeschirr und Bronzesachen, zahlreiche keltische nebst einigen griechischen und römischen Münzen sind hier zutage gefördert worden, die von der Bedeutung der Haeduer-Stadt, in der

---

1) Die Stadt hat ihren Namen von dem schon im 8. Jahrhundert genannten *Castrum Clarimunte;* auch in einigen Handschriften der Notitia Galliarum p. 603 ed. Mommsen findet sich zu der Civitas Arvernorum der Zusatz: *id est* oder *nunc Clarus mons* oder *Claromonteñ.*

2) Vgl. über diesen Tempel S. 200f. — Bereits Strabo IV, 2, 3 bezeichnet sie als Hauptstadt der Arverner, nennt sie aber *Νεμωσσός*; demnach wird sie erst nach Abfassung der Kommentarien des Agrippa (vgl. S. 192) den Augustus-Beinamen erhalten haben. Caesar kennt nur Gergovia und zwar als Heimat des Arvernerhäuptlings Vercingetorix (b. G. VII, 4, 2, vgl. Strabo a. a. O.), also als Hauptstadt der Arverner, wofür ja auch ihre hohe und gesicherte Lage spricht. Die Verlegung der Hauptstadt nach Nemossus oder Nemetum, wo früher vielleicht eine kleine Ansiedlung bestand, wird daher wohl erst durch Augustus erfolgt sein.

Vercingetorix im Jahre 52 auf einem von ganz Gallien beschickten Konzil zum Bundesfeldherrn gewählt wurde, eine Vorstellung zu geben geeignet sind[1]. Die Münzreihe schließt, wie Hr. Bulliot bemerkt, kurz vor Christi Geburt ab; zu den jüngsten Stücken gehören die kleinen Kupfermünzen des Augustus mit dem Altar der Roma und des Augustus, die sicherlich bald nach der Errichtung desselben im Jahre 12 v. Chr. geschlagen worden sind. Überreste aus späterer Zeit haben sich in den Ruinen der Stadt[2] nicht gefunden, und es kann daher kaum einem Zweifel unterliegen, daß Bibracte um jene Zeit auf Befehl des Kaisers von den Bewohnern verlassen worden ist. Wohin diese aber verpflanzt worden sind, ist nicht zweifelhaft, da Augustus selbst als neue Hauptstadt der Haeduer Augustodunum 20^{km} östlich von Bibracte in der Ebene angelegt hat. Denn daß hier nicht eine ältere keltische Ansiedelung gelegen hat sondern eine vollständige Neugründung erfolgt ist, haben Bulliot und andere nach ihm mit Recht aus den dort gemachten Funden geschlossen, von denen keiner der republikanischen Zeit anzugehören scheint, und die ältesten Münzen gerade diejenigen sind, mit denen die Münzreihe in Bibracte abschließt[3]. Keltische Münzen sind hier nur in ganz verschwindender Zahl zum Vorschein gekommen, und neben 1104 massenhaften römischen Inschriften hat sich nur eine keltische gefunden, die aber ohne Zweifel der Kaiserzeit angehört. Die Anlage der Stadt und insbesondere der imposanten Stadtmauern weist unzweideutig auf eine einheitliche Schöpfung der Zeit des Augustus hin[4]. Der Name Augustodunum erscheint zuerst bei Pomponius

1) Vgl. Bulliots Berichte in der Revue archéologique 1869 und 1870, in dem Dictionnaire archéologique de la Gaule, époque Celtique I S. 450ff. und in den Mémoires de la Société Éduenne.

2) Über die auf der Westseite des Berges, auf dem bis in die neuere Zeit große Märkte regelmäßig abgehalten worden sind, gefundenen Ruinen und eine sehr fragmentierte Weihinschrift an Mercurius Negotiator vgl. Héron de Villefosse bull. des antiq. de Fr. 1883 p. 106ff. [C. XIII, 2803]; ferner Bulliot mém. de la Soc. Éduenne 1874 S. 157ff. und die zu CIL. XIII n. 2803 zitierten Abhandlungen desselben Gelehrten.

3) Die Nachweise gibt Bulliot in den Anm. 1 angeführten Abhandlungen.

4) Harold de Fontenay, Autun et ses monuments (Autun 1889) S. 17: '*les murailles d'Augustodunum offrent une particularité archéologique des plus importantes: on n'y rencontre pas, comme à Dijon, à Sens, à Bourges, à Tours, à Poitiers, à Bordeaux, à Périgueux, et ailleurs, des débris d'anciens monuments . . . . tous les matériaux en sont neufs, tous les moëllons sortis de la carrière*', und S. 22: '*ce magnifique ouvrage est donc contemporain de la fondation d'Augustodunum. L'unité de sa construction, l'excellence des matériaux, la perfection de la main-*

Mela; in der von Strabo benutzten Quelle, d. h. in den Kommentaren des im Jahre 12 v. Chr. gestorbenen Agrippa, war zwar Bibracte, aber nicht die neue Hauptstadt Augustodunum genannt. Hier läßt sich deutlich der Übergang von dem keltischen Gallien, das Caesar noch unberührt gelassen hatte, zu der Einfügung in den römischen Reichsverband verfolgen, wie sie Augustus vollzogen hat: ein Prozeß, den er, wenn auch in milder Form, doch zielbewußt und mit fester Hand auf politischem wie auf religiösem Gebiet durchzuführen bestrebt gewesen ist. Daß die Romanisierung Galliens, die selbst in den größeren Städten, abgesehen von Lugudunum und etwa von Burdigala, nach Ausweis der Inschriften eine recht bescheidene gewesen ist, hinter den von ihm ohne Zweifel gehegten Hoffnungen zurückgeblieben ist, hat er allerdings zum nicht geringen Teil durch die Erhaltung der keltischen Gauverfassung und die Unterlassung der Ansiedelung von Italikern in Kolonien, wie sie in der Narbonensis schon vor Caesar stattgefunden hatte, selbst verschuldet, aber in weit höherem Grade ist dieser Mißerfolg der Schwäche seiner Nachfolger und dem allgemeinen Niedergang des römischen Wesens in der Kaiserzeit beizumessen.

Die Arverner nennt Plinius unter den *civitates liberae*, doch führen sie in den Inschriften dieses Epitheton nicht, und es ist nicht unmöglich, daß es ihnen zu Unrecht in unserem Pliniustext beigelegt worden ist[1]. Die Haeduer dagegen sind nach Plinius *foederati* der Römer, ein Ehrentitel, den außer ihnen in Gallien (mit Ausschluß
1105 der Narbonensis und der Helvetii[2]) nur noch die Remi und die Lingones in der Belgica und die Carnutes in der Lugdunensis führen, während in Aquitanien dieser Titel überhaupt nicht erscheint. Die Machtstellung der Remi zu Caesars Zeit, der ihnen den Platz unmittelbar nach den Haedui anweist[3], wie auch die römerfreund-

---

d'oeuvre, et, par-dessus tout, l'absence totale de débris anciens, tout le prouve, tout du moins autorise à le penser'.

1) Es sind nämlich, wie Detlefsen (Bursians Jahresberichte 1877, 3 S. 313f.) bemerkt, zwischen den Arverni und Gabales bei Plinius n. h. IV, 109 die Vellavi ausgefallen und auf dem Rande des Leydener Kodex von dem Korrektor als *Vellavi liberi* nachgetragen. Daß diese in der Tat zu den *civitates liberae* gehört haben, beweisen mehrere Inschriften des dritten Jahrhunderts (CIL. XIII n. 1591. 1592. 1614); es ist aber möglich, daß bei Plinius nicht mit Detlefsen *Vellavi liberi* vor Gabales einzusetzen ist, sondern gestanden hat: *Arverni, [Vellavi] liberi, Gabales.*

2) Über ihr Foedus vgl. Mommsen im Hermes 16 S. 447ff. [Ges. Schr. 5 S. 392ff.]; Plinius gibt ihnen die Bezeichnung *foederati* nicht.

3) Caesar b. G. VI, 12, 9: *eo tum statu res erat, ut longe principes haberentur Haedui, secundum locum dignitatis Remi obtinerent.*

liche Haltung, sowohl der Remi, wie der Lingones, die außer den durch persönliche Gründe abgehaltenen Treveri die einzigen waren, die auf dem Bundestag von Bibracte nicht erschienen, 'weil sie an der Freundschaft der Römer festhielten'[1], erklärt zur Genüge die ihnen wohl schon von Caesar selbst verliehene Föderiertenstellung, die ihnen auch in der späteren Kaiserzeit nach inschriftlicher Beglaubigung geblieben ist[2]. Unerklärlich ist dagegen die Privilegierung der Carnutes, da sie weder durch die Größe ihres Gebiets oder durch ihre Bedeutung (Caesar bezeichnet sie als Klienten der Remi[3]), noch durch ihr Verhalten gegen Caesar, mit dem sie stets in harter Fehde lagen, einer solchen Auszeichnung wert erscheinen. Ich glaube daher, daß hier eine Verderbnis des Pliniustextes vorliegt, um so mehr, als der Name des Volkes in mehreren und zwar in unseren besten Handschriften (AD bei Detlefsen) fehlt, demnach wahrscheinlich am Rande der Urhandschrift nachgetragen war; war dies der Fall, so konnte leicht bei der Einsetzung in den Text der Zusatz *foederati* von den unmittelbar bei Plinius vorausgehenden Haedui fälschlich auch auf die Carnutes übertragen werden.

Die freundschaftlichen Beziehungen der Haeduer zu den Römern reichen bis in das 2. Jahrhundert v. Chr. zurück. Im Jahre 121 haben die Römer, wie Livius berichtet[4], den Kampf gegen Allobroger und Arverner, der zur Okkupation der Narbonensischen Provinz geführt hat, zum Teil deshalb begonnen, weil das Land der Haeduer von den Arvernern heimgesucht worden war und jene sich an die Römer um Hilfe gewandt hatten. Bereits damals scheint von 1106 Livius, soweit man aus den verstümmelten Worten der Epitome schließen kann, ein Bündnis zwischen Römern und Haeduern als bestehend angenommen zu werden; sicher ist, daß sie in der kurz nach dem Jahre 119 vollendeten zweiten Ausgabe der Chronik Apollodors[5]

1) Caesar b. G. VII, 63, 7; vgl. VIII, 11, 2 über die in Caesars Heer Reiterdienste tuenden Remi und Lingones; V, 54, 4: *praeter Haeduos et Remos, quos praecipuo semper honore Caesar habuit, alteros pro vetere ac perpetua erga populum Romanum fide, alteros pro recentibus Gallici belli officiis.*

2) Für die Remi vgl. CIL. XII 1855. 1869; für die Lingones CIL. XIII 5681 (Zeit des Septimius Severus): *[civitas Lingonum] foederata;* vgl. Tacitus hist. IV, 67: *proiectis foederis Romani monumentis*; daraus erklärt sich auch, daß die *civitas Lingonum vetere instituto dona legionibus dextras, hospitii insigne* schickte: Tacitus hist. I, 54.

3) Caesar b. G. VI, 4, 5.

4) Livius epit. 61: *quod Aeduorum agros (sociorum* oder *amicorum* ergänzen richtig, aber ohne Gewähr die jungen Codices*) populi Romani vastavissent,* aus Livius Florus I, 37.

5) Stephanus s. v. *Αἰδούσιοι*: *σύμμαχοι Ῥωμαίων πρὸς τῇ Κελτικῇ Γαλατίᾳ Ἀπολλόδωρος ἐν χρονικῶν δ'.* Vgl. Schwartz bei Pauly-Wissowa II S. 2858ff.

als *σύμμαχοι Ῥωμαίων* bezeichnet werden. Bei Caesar treten sie als alte Freunde der Römer auf, die mehrfach in Senatsbeschlüssen mit dem Ehrennamen '*fratres consanguineique*' genannt worden seien[1], und auch Cicero bezeichnet sie bereits vor Caesars Feldzug als 'Brüder' der Römer[2]. Diodor bestätigt an einer aus Posidonius stammenden Stelle (V, 25, 1) die *συγγένεια καὶ φιλία,* desgleichen Strabo[3] und Tacitus, der in dem Bericht über den Antrag des Kaisers Claudius auf Zulassung der Gallier zum römischen Senat die zuerst nur für die Haeduer vom Senat beschlossene Zulassung mit den wohl aus dem Senatsbeschluß selbst stammenden Worten motiviert: *datum id foederi antiquo et quia soli Gallorum fraternitatis nomen cum populo Romano usurpant.* Noch in den Zeiten des traurigsten Verfalls der Haeduer wird das *vetus Romanae fraternitatis nomen* in mannigfachen Variationen als ein auf die kaiserliche Hilfe Anspruch gebender Ruhmestitel von Eumenius und den sonstigen Panegyrikern verwandt[4].

Der Titel *fratres et consanguinei* ist ein so durchaus singulärer in den auswärtigen Beziehungen der Römer, daß die Verleihung desselben an einen gallischen Stamm in hohem Grade Befremden erregen muß. Denn *consanguinei* sind in strenger Definiton nicht Blutsverwandte überhaupt, sondern nur die von demselben Vater 1107 Stammenden, also Brüder und Schwestern[5], und wenn auch das Wort

1) Caesar b. G. I, 33, 2: *Haeduos fratres consanguineosque saepenumero a senatu appellatos.* Vgl. I, 36, 5. I, 43, 6. I, 44, 9.

2) Cicero epp. ad familiares VII, 10, 4; ad Atticum I, 19, 2 (aus dem Jahre 60 v. Chr.).

3) Strabo IV, 3, 2 p. 192: *οἱ δὲ Αἴδουοι (ἀδελφοί* schiebt wohl mit Recht Miller, Blätter für Bayrische Gymnasien 14, 1878 S. 264 ein) *καὶ συγγενεῖς Ῥωμαίων ὠνομάζοντο καὶ πρῶτοι τῶν ταύτῃ προσῆλθον πρὸς τὴν φιλίαν καὶ συμμαχίαν.*

4) Eumenius pro restaur. schol. c. 4; Paneg. V c. 21; VIII c. 2. 3. Seeck (Jahrb. für klass. Philol. 1888 S. 713ff.) glaubt, daß die sämtlichen hier in Betracht kommenden Panegyrici von Eumenius herrühren; verschiedene Verfasser nimmt Brandt, Eumenius von Augustodunum (Freiburg 1882) an. Für den 6. bis 9. Panegyrikus (nach der Numerierung bei Baehrens, der ich folge) ist die Identität nicht sicher zu erweisen; für 6 und 9 gibt dies Seeck selbst zu; für 7 und 8 hält er die Identität für zweifellos, mit der Begründung, daß der Redner Lehrer der Beredsamkeit ist; und daß Augustodunum 'für dasselbe Fach noch einen zweiten Lehrer gehabt hätte, ist ebenso unwahrscheinlich wie unbeglaubigt'. Aber ist es denn beglaubigt, daß Eumenius sich damals (310—311) noch am Leben befand? — Vgl. auch das im Anfang des 4. Jahrhunderts verfaßte christliche Gedicht Laudes Domini v. 9: *qua fraterna Remo progignitur Aedua pubes.*

5) In der anscheinend weiteren Fassung des Cassius bei Ulpianus in Digg. XXXVIII, 16, 10: *consanguineos Cassius definit eos, qui sanguine inter se conexi*

im gewöhnlichen und besonders im dichterischen Sprachgebrauch eine allgemeinere Bedeutung angenommen hat[1], so wird diese Bezeichnung im internationalen Verkehr allein den Iliensern auf Grund der zum staatlichen Dogma erhobenen Tradition der Abstammung der Römer von Troja zugestanden[2]. Man hat zwar auch für Segeste und Saguntum diesen Titel in Anspruch genommen, aber für beide ohne jede zureichende Beglaubigung[3]. Dagegen gibt es gerade in Gallien noch einen zweiten Stamm, der sich ebenfalls als *fratres et consanguinei* der Römer bezeichnet haben soll, nämlich die Arverni. Es wäre ja nun sehr interessant, wenn in der Tat den beiden mächtigsten Stämmen Galliens die gleiche Auszeichnung zuteil geworden wäre, aber man wird zugeben müssen, daß die Verleihung dieses Titels von seiten der Römer an die ihnen stets feindlichen Arverner, aus denen der größte Gegner Caesars, Vercingetorix, hervorgegangen ist, eine äußerst auffallende Tatsache sein würde, und es ließe sich

---

sunt, glaubt Mommsen, daß '*fratres et sorores ex eodem patre, quia*' oder Ähnliches ausgefallen sei.

1) Vgl. z. B. die Klage der römischen Soldaten in dem spanischen Heere des Pompeius bei Caesar b. c. I, 74: *quod arma cum hominibus necessariis et consanguineis contulerint.* Livius V, 16, 9, wo die Vejenter von den übrigen Etruskern als *consanguinei* bezeichnet werden, und andere Stellen.

2) Suetonius, Claudius c. 25: *Iliensibus, quasi Romanae gentis auctoribus, tributa in perpetuum remisit, recitata vetere epistula Graeca senatus populique R. Seleuco regi amicitiam et societatem ita demum pollicentis, si consanguineos suos Ilienses ab omni onere immunes praestitisset*; vgl. Callistratus in Digg. XXVII, 1, 17 § 1.

3) Daß die sicher iberische Stadt Saguntum (vgl. jetzt Huebner in CIL. II Suppl. S. 96 und Monumenta Iberica S. 44f.; Meltzer, Gesch. der Karthager II S. 601 A. 59) zweimal von Silius Italicus (I 608 und 655) *consanguinea* genannt wird, kann als Zeugnis nicht verwertet werden. — Polybius (I, 10) nennt die Mamertini ὁμόφυλοι der Römer (vgl. Paneg. VIII c. 3: *imputavere se origine fabulosa in Sicilia Mamertini, in Asia Ilienses),* was natürlich nicht zur Annahme einer offiziellen Anerkennung von Verwandtschaft durch den Senat ausreicht. Roth, Die Trojasage der Franken, in Germania I, 1856 S. 34ff., der diese Zeugnisse mit Recht ablehnt, hält dagegen die offizielle Anerkennung der Konsanguinität der Segestaner für erwiesen, einerseits durch Cicero Verr. IV c. 33 § 72: Segeste sei nach der Lokaltradition von Aeneas auf der Reise nach Italien gegründet, *itaque Segestani non solum perpetua societate atque amicitia, verum etiam cognatione se cum populo R. coniunctos esse arbitrantur*, andererseits durch Tacitus ann. 4, 43: *Segestani aedem Veneris montem apud Erycem vetustate dilapsam restaurari postulavere, nota memorantes de origine eius et laeta Tiberio: suscepit curam libens ut consanguineus.* Aber hier wird nur die engere Beziehung des Julischen Geschlechtes, in das Tiberius durch Adoption eingetreten war, zu dem angeblich (Vergilius Aeneis V, 759) von Aeneas erbauten Tempel hervorgehoben, und auch aus den Worten des Cicero darf man sicherlich nicht schließen, daß die Segestaner vom römischen Senat als *consanguinei* offiziell bezeichnet worden sind.

schwerlich ein Zeitpunkt vor oder gar nach Caesar finden, für den 1108 eine solche Verleihung als denkbar bezeichnet werden könnte. Es müßten daher in der Tat einspruchsfreie Zeugnisse sein, um ein solches Nahverhältnis zwischen diesen Völkern glaubwürdig zu machen. Wie sind nun aber diese beschaffen?

Ein Dichter der Neronischen Zeit, Lucanus, ist der einzige antike Schriftsteller, der bezeugt, daß auch die Arverner diesen Titel geführt oder ihn wenigstens für sich in Anspruch genommen haben. Im ersten Buch seiner Pharsalia (v. 427ff.) heißt es: *Arvernique ausi Latio se fingere fratres | sanguine ab Iliaco populi.* Nicht ein zweites Zeugnis, sondern nur ein Zitat dieser Stelle bieten die Worte des gallischen Dichters Apollinaris Sidonius (epp. VII, 7, 2): *Arvernorum — pro dolor — servitus, qui, si prisca replicarentur, audebant se quondam fratres Latio dicere et sanguine ab Iliaco populos computare.* Aber während die neueren Schriftsteller dies Zeugnis unbeanstandet gelten lassen, hat bereits der Scholiast des Lucanus ohne Zweifel das Richtige gesehen, wenn er zu dem oben angeführten Verse bemerkt: '*errasse hic poeta videtur, nam Edui sunt ab Iliaco sanguine, qui Romanorum fratres dicti sunt*'. Stutzig machen könnte nun freilich die Bemerkung eines anderen Scholiasten zu derselben Stelle: *Alverni* (sic) *a quodam Troiano nominantur . . . de his Cicero in Scauriana: 'inventi sunt, qui etiam fratres populi R. vocarentur.'* Die Stelle gehört, wie richtig erkannt worden ist, in das 22. Kapitel der nur fragmentarisch erhaltenen Rede *pro M. Scauro*, wo Cicero nachweist, daß außer Sardinien alle Länder, die mit den Römern einst in hartem Kampfe gelegen haben, wenigstens eine *amica populo Romano ac libera civitas* besäßen. Nach Afrika und Spanien, die als Beleg dafür genannt werden, konnte unmöglich Gallien fehlen, das damals gerade (die Rede ist im Jahre 54 v. Chr. gehalten) von Caesar bekriegt wurde und trotzdem einen Stamm in sich schloß, der den Ehrentitel *fratres et consanguinei* trug. Daß Cicero aber dabei an die Haedui gedacht hat, die er an zwei anderen Stellen, wie schon bemerkt, als *fratres* bezeichnet, ist ganz unzweifelhaft; genannt hat er allem Anschein nach, wie aus der Fassung *inventi sunt, qui* hervorgeht, überhaupt keinen Namen[1], und gewiß hatte er das bei seinen Zuhörern auch nicht nötig; daß aber der Scholiast des Dichters, bei dem statt der Haedui die Arverni irrtümlich als *fratres populi Romani* genannt waren, auch die Angabe Ciceros fälschlich

1) Die Worte bilden wohl die Steigerung zu den Föderierten in Gallien, wobei in erster Linie an Massilia zu denken sein wird.

auf diese bezogen hat, ist nicht nur begreiflich, sondern eigentlich selbstverständlich.

Also die Haedui allein, wie es ausdrücklich[1] Tacitus (ann. XI, 25) mit den Worten: *soli Gallorum fraternitatis nomen cum populo Romano usurpant* und der zwar späte, aber als Angehöriger dieses 1109 Stammes darüber sicher gut unterrichtete Verfasser des 8. Panegyrikus c. 2: (Aedui) *soli etiam*[2] *consanguinitatis nomine gloriati sunt* und c. 3: *soli Aedui . . . fratres populi Romani crediti sunt appellarique meruerunt* bestätigen, und kein anderer gallischer Stamm hat den Ehrentitel *fratres et consanguinei* geführt.

Wie ist nun der Titel und seine Verleihung an die Haedui zu erklären? Lucan hat, wie aus der Umschreibung *sanguine ab Iliaco* hervorgeht, ihn auf die gemeinsame Abstammung von Troja bezogen, und vielleicht ist diese Anschauung, besonders seitdem die Julier auf dem Throne saßen und die Tradition der Abstammung von Troja damit eine wesentlich höhere Bedeutung gewonnen hatte, die herrschende gewesen. Aber weder wird man annehmen dürfen, daß ihm hierfür eine Überlieferung vorgelegen habe, noch als bewiesen erachten können, daß bereits zu Augustus' Zeit, wie neuerdings Birt mit einem großen Apparat von Gelehrsamkeit darzutun versucht hat, der Glaube an die Abstammung der Gallier von Troja allgemein verbreitet gewesen sei und dadurch die erst bei Fredegar auftretende Zurückführung der Franken auf die Trojaner ihre Erklärnng finde[3]. Das einzige positive Zeugnis bietet die aus Timagenes von Ammianus (XV, 9, 5) entlehnte Nachricht: *aiunt quidam paucos post excidium Troiae fugitantes Graecos ubique dispersos loca haec occupasse tunc vacua*, also eine offenbar von Wenigen *(quidam)* vertretene Variante der unzähligen trojanischen Wandersagen, die wahrscheinlich vor Timagenes unbekannt war *('Timagenes haec quae diu sunt ignorata collegit ex multiplicibus libris')*. Was aber die von den meisten[4] Herausgebern beanstandeten Worte des

---

1) Es bestätigt dies auch (Posidonius-) Diodor V, 25, 1: ὧν ἕν ἐστι πρὸς Ῥωμαίους ἔχον συγγένειαν παλαιὰν καὶ φιλίαν τὴν μέχρι τῶν καθ' ἡμᾶς χρόνων διαμένουσαν.

2) So der Cod. Upsal. und Vatic. 1775, *soli et* die übrigen; Baehrens hat trotzdem *soli etiam* durch *olim iam* zu ersetzen gewagt.

3) Birt im Rhein. Mus. 51, 1896 S. 506ff.: *de Francorum Gallorumque origine Troiana;* die gleiche Ansicht hatte zuerst Roth in der S. 195 Anm. 3 zitierten Abhandlung zu erweisen gesucht.

4) Die Überlieferung verteidigt Vahlen (Sitzungsber. der Berl. Akademie 1881 S. 351 f.), der Gallicus für eine verächtliche Bezeichnung des Phrygers d. h. Troers hält.

Properz (II, 13, 48) angeht: *Gallicus Iliacis miles in aggeribus*, zu deren Schutz Birt seine Untersuchung verfaßt hat, so gestehe ich, daß, selbst wenn die Römer damals insgesamt an die trojanische Abstammung der Gallier geglaubt hätten, was nachweislich nicht der Fall gewesen ist, die Schlußfolgerung, daß der Dichter einen trojanischen Soldaten in Ilion deshalb als *Gallicus miles* hätte bezeichnen können, mir unverständlich bleiben würde.

Aber man muß, wie ich meine, überhaupt in Abrede stellen, daß die Haeduer wegen ihrer angeblichen Abstammung von Troja *fratres et consanguinei* der Römer genannt worden seien. Wie wäre es denn 1110 sonst erklärlich, daß an den zahlreichen Stellen, wo dieses Titels Erwähnung geschieht, vor allem bei den Rednern aus dem Haeduer-Lande in der Zeit des Constantius und Constantinus, die diesen Ahnentitel geltend zu machen sicher nicht versäumt haben würden, sich nirgends auch nur die leiseste Anspielung auf diese Abstammung findet, ja sogar den Iliern, in wenig schmeichelhafter Zusammenstellung mit den Mamertinern und gerade im Gegensatz zu den Haedui, vorgehalten wird, daß sie nur aus Anlaß ihres 'fabelhaften Ursprungs' die Freunde der Römer geworden seien [1]. Hätte damals der Glaube an die Abstammung der Haedui von Troja in Gallien bestanden, unmöglich hätte der Redner so sprechen können.

Wir werden daher für diesen im römischen Staatsrecht ganz alleinstehenden Titel — denn selbst die Ilier sind zwar als *consanguinei*, aber begreiflicherweise nicht als *fratres* bezeichnet worden — eine andere Erklärung suchen müssen. Diese Lösung bieten aber meines Erachtens nicht römische, sondern gallische Analogien. Caesar erwähnt nämlich an zwei Stellen [2] ganz ähnliche, zwischen zwei benachbarten Stämmen bestehende Verhältnisse, einerseits zwischen den Haedui selbst und den angrenzenden Ambarri, die als *necessarii et consanguinei Haeduorum* bezeichnet werden, andererseits in der Belgica zwischen den Remi und den Suessiones: *tantum esse eorum omnium furorem* läßt Caesar (b. G. II, 3, 5) die Remi über den Aufstand der Belgica berichten, *ut ne Suessiones quidem,*

---

1) Paneg. VIII c. 3: *imputavere se origine fabulosa in Sicilia Mamertini, in Asia Ilienses: soli Aedui non metu territi, non adulatione compulsi, sed ingenua et simplici caritate fratres populi Romani crediti sunt appellarique meruerunt; quo nomine praeter cetera necessitudinum vocabula et communitas amoris apparet et dignitatis aequalitas.*

2) Caesar b. G. I, 11, 4 und II, 3, 5. Die Stellen zitiert auch Roth a. a. O. S. 51, aber nur, um ihre Anwendbarkeit auf das Verhältnis der Haeduer zu den Römern ohne jede Motivierung zu leugnen.

fratres consanguineosque suos, qui eodem iure et isdem legibus utantur, unum imperium unumque magistratum cum ipsis habeant, deterrere potuerint, quin cum his consentirent: also die engste Form der Verbindung zwischen zwei benachbarten gallischen Völkerschaften, eine Institution, von der es in Gallien vielleicht noch andere Beispiele, als diese von Caesar aus besonderem Anlaß erwähnten gegeben haben wird. An eine Blutsverwandtschaft im eigentlichen Sinne ist hier keineswegs zu denken, wohl aber an ein der Blutsverwandtschaft in den Wirkungen gleichgesetztes Bundesverhältnis, d. h. es ist nichts anderes als die in Germanien wohlbekannte dort freilich nur für Individuen, nicht für ganze Stämme bezeugte Blutsbrüderschaft, die, wie Brunner es kurz formuliert[1], 'zwischen zwei oder mehreren nicht verwandten Personen männlichen Geschlechts begründet werden 1111 kann; die Eingehung erfolgt durch einen Formalakt, bei dem die Vermischung des beiderseitig geweckten Blutes und der Eid, daß sie einer des anderen Tod wie Brüder rächen wollen, die Hauptrolle spielen. Zwischen den Blutsbrüdern bestand Rachepflicht, Unterstützungs- und Bestattungspflicht'. Die Analogie dieser Blutsbrüderschaft mit den gallischen Verbänden springt in die Augen, sei es nun, was mir am wahrscheinlichsten dünkt, daß hier eine kelto-germanische Sitte vorliegt, sei es, daß die Sitte der Blutsbrüderschaft von Germanien nach Gallien übertragen und hier zu einer staatsrechtlichen Institution geworden ist, bei deren Eingehung ohne Zweifel ein ähnliches Zeremoniell, als bei Eingehung der Blutsbrüderschaft zwischen einzelnen Individuen beobachtet sein wird[2]. So erklärt es sich, daß, als die Römer durch Einverleibung des Allobrogen-Gebietes zu Nachbarn der Haeduer geworden waren, das Bündnis, das sie mit diesen ab-

1) Brunner D. R. G. I S. 94 [1² S. 132]; vgl. M. Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden S. 22 ff.

2) Über die Blutsbrüderschaft bei anderen Völkern handelt Kohler, Studien über die künstliche Verwandtschaft in Ztschr. für vgl. Rechtswissenschaft 5, 1884 S. 434 ff.; 11, 1895 S. 424 und über die Verbrüderung zwischen Gemeinden derselbe Gelehrte in Grünhuts Ztschr. für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart 19, 1892 S. 565: 'die Sitte der Verbrüderung durch Mischung des Blutes ist heimisch bei malaischen Stämmen, bei den Howas in Madagascar, bei Stämmen in Ost-Afrika, aber auch in Europa', vgl. Anm. 2: 'auch bei amerikanischen Stämmen findet sich die Verbrüderung von Stämmen dadurch, daß sie sich mit dem Blute einer und derselben Person bestreichen, so in Mexiko: Bankroft, works I S. 636—637; bezüglich der malaiischen Stämme vgl. Riedel, de sluik . . . . en Papua S. 342'. Über die Skythen vgl. Lucian, Toxaris c. 37: *ἀφ' οὗ γὰρ ἂν ἐντεμόντες ἅπαξ τοὺς δακτύλους ἐνσταλάξωμεν τὸ αἷμα εἰς κύλικα καὶ τὰ ξίφη ἄκρα βάψαντες ἅμα ἀμφότεροι ἐπισχόμενοι πίωμεν, οὐκ ἔστιν ὅ τι τὸ μετὰ τοῦτο ἡμᾶς διαλύσειεν ἄν· ἐφεῖται δὲ τὸ μέγιστον ἄχρι τριῶν ἐς τὰς συνθήκας εἰσιέναι.*

schlossen, in dieser für die Gallier engsten und feierlichsten Form eingegangen und daß der Titel *fratres et consanguinei* den Haeduern und zwar ihnen allein verliehen worden ist, nicht der Fiktion einer gemeinsamen Abstammung von Troja zuliebe, sondern als lateinische Wiedergabe der keltischen Bezeichnung für Blutsbrüder[1]. Für die Römer war es in jener Zeit gewiß von hoher Wichtigkeit, zu dem mächtigsten Stamm in Gallien, der zugleich der erbitterte Feind der Arverner war, in ein solches Nahverhältnis zu treten, und sicherlich haben sie damals kein Bedenken getragen, der keltischen Nationalsitte diese unschädliche Konzession zu machen.

Die Geschichte der Arverner ist mit dem Untergang ihres Helden Vercingetorix tatsächlich zu Ende: seit jener Zeit sind sie treue oder doch wenigstens gehorsame Untertanen der Römer gewesen, und es ist bezeichnend, daß den letzten Kämpfer für Galliens Freiheit, den 1112 Cadurker Lucterius, der Arverner Epasnactus als treuer Freund des römischen Volkes, wie Hirtius betont, ohne irgendein Bedenken in Fesseln an Caesar abliefert[2]. So haben sie auch bei keinem der Aufstände, die Gallien in der Kaiserzeit erschüttert haben, eine Rolle gespielt; nur bei der Erhebung des Vindex, die ja weniger gegen Rom, als gegen Nero gerichtet war, werden sie neben den Haeduern als von der germanischen Reiterei Besiegte genannt[3]. Auch die in ihrem Gebiet zutage getretenen Inschriften, teils Dedikationen an die Götter, teils Grabschriften, geben keinerlei historische Auskunft, nicht einmal über ihre Beamten und ihre Priester; doch findet sich bei den aus ihnen hervorgegangenen Priestern am Altar der Roma und des Augustus der allgemein auf diesen dort den Priestern gesetzten Statuen übliche Zusatz, daß sie alle Ehrenstellen bei den ihrigen vor Übernahme des Kaiserpriestertums der drei Gallien bekleidet haben. Materiell wird das Land sicherlich eine glückliche Existenz geführt haben: ist doch die Basse-Auvergne eine der gesegnetsten Gegenden Frankreichs, und die Heilquellen am Mont-d'Or und in Vichy haben, wie in unseren Tagen, so auch bereits, nach Ausweis der Inschriften, in der Römerzeit ihre Anziehungskraft geübt; eine größere wohl noch das auf hoher Warte, mit weitem Rundblick über das Auvergner Land gelegene Heiligtum des Mercurius Dumias auf dem *Puy de Dôme*,

---

1) In ähnlichem Sinne gebraucht auch Caesar b. G. VII, 77, 7 das Wort in der Rede des Arverners Critognatus: *quid hominum milibus LXXX uno loco interfectis propinquis consanguineisque nostris.*

2) Hirtius b. G. VIII, 44, 3.

3) Tacitus hist. IV, 17: *ne Vindicis aciem cogitarent: Batavo equite protritos Aeduos Arvernosque.*

der den alten keltischen Namen deutlich bewahrt hat. Für diesen Tempel hatte in Neros Zeit der berühmte Erzkünstler Zenodorus in zehnjähriger Arbeit die Kolossalstatue des Gottes um einen Arbeitslohn von 400000 Sesterzen vollendet[1]: ein Zeugnis für den Glanz des Tempels, wie für die Wohlhabenheit der Arverner in jener Zeit[2]. Auf dieses Heiligtum wird gewiß mit Recht die Angabe Gregors von Tours bezogen, daß der Alamannenkönig Chrocus, zur Zeit des Valerianus und Gallienus, *veniens Arvernos* (wo nach dem Sprachgebrauch jener Zeit nicht das Land, sondern die Stadt Augustonemetum zu verstehen ist) *delubrum illud, quod Gallica lingua Vasso Galate vocant, incendit, diruit atque subvertit*[3]. Gregor schildert die Pracht 1113 und Festigkeit des Tempels; seine Mauer war 30 Fuß dick; innen waren die Wände mit Marmor und Mosaik ausgelegt[4], der Fußboden mit Marmor gepflastert, das Dach von Blei. Ausgrabungen, die in den Jahren 1873 und 1874 behufs Anlage eines Observatoriums auf der Spitze des Berges gemacht worden sind, haben die gewaltigen Substruktionen des Tempels zutage gefördert, ferner massenhafte Marmorfragmente, einige Dedikationsinschriften an Mer-

1) Ohne Zweifel ist bei Plinius n. h. 34 § 45 $\overline{\text{CCCC}}$ mit Urlichs, der aber fälschlich *quadringenties* erklärt, statt des überlieferten CCCC zu lesen.

2) Für die Annahme Reniers (Rev. des soc. sav. 1875 S. 22, vgl. Desjardins géographie de la Gaule I S. 107), daß ganz Gallien zu den Kosten der Erbauung und Ausschmückung des Tempels beigetragen haben werde, weil der Mercurius Arvernus (*Arvernorix* d. h. der Arvernerkönig wird Mercurius in einer Inschrift von Miltenberg: C. XIII, 6603 genannt) in ganz Gallien und über seine Grenzen hinaus verehrt worden sei, fehlt es an äußerer Beglaubigung, und es ist sehr fraglich, ob in der Kaiserzeit der Bau eines solchen gallischen Nationaltempels gestattet worden wäre.

3) Gregorius Turonensis hist. Franc. I c. 32. Die Stelle ist vielfach aus Anlaß der Worte *Vasso Galate* (*Gallate, Galatae* in einigen Handschriften) behandelt; die Erklärung derselben bietet, wie längst erkannt ist, die *deo Mercu[rio] Vassocaleti* geweihte Inschrift aus Bitburg (CIL. XIII, 4130), deren Lesung nach Hrn. Zangemeisters Mitteilung sicher ist, möglich sei allerdings, daß nach Vasso ein Punkt gestanden habe. Demnach wird entweder Gregorius *Vassocalete* geschrieben haben oder der Name zu seiner Zeit in *Vassogalate* übergegangen sein. Birt (a. a. O. S. 522) gibt fälschlich an, daß in der Bitburger Inschrift *Vasso Celeti* stehe und knüpft daran Betrachtungen über die Bedeutung des Wortes *Celeti*, das mit *Celti* und dann mit *Galate* bei Gregorius von ihm geglichen wird.

4) Zu den einfachen Worten Gregors: *intrinsecus vero marmore ac museo variatum erat* macht Birt a. a. O. S. 524 folgende Bemerkung: '*in delubro autem Mercurii Vassi Galatae picturas musivicas conspicuas fuisse vidisti; hominum depictas esse figuras facile suspiceris; quid igitur? nonne Vassi historia descripta esse debuit? quod tamen fieri non potuit sine Graecae artis imitatione. Itaque etiam hac in re Graecae sive Troicae (!) fabulae aliquid subodoramur*'.

curius Arvernus oder Dumias und andere zahlreiche Einzelfunde, die freilich von der Pracht des Gebäudes nur eine unvollkommene Vorstellung zu geben geeignet sind[1]. Von der Kolossalstatue des Zenodorus ist leider kein Überrest auf uns gekommen[2]; ohne Zweifel ist sie ein Raub des Alamannen-Königs geworden.

Etwas besser als über die Arverner sind wir über die Schicksale der Haeduer in der Kaiserzeit unterrichtet. Wenn Caesar, wie es nicht unwahrscheinlich ist, daran gedacht hat, Bibracte zur Kolonie[3], vielleicht sogar zur Hauptstadt des gallischen Landes zu er-
1114 heben, so entsprach dies allerdings, wie wir gesehen haben, keineswegs der Politik des Augustus, aber nachweislich hat auch er den Haeduern eine privilegierte Stellung, insoweit diese in den Rahmen der römischen Herrschaft sich einfügen ließ, eingeräumt: davon zeugt ihre Stellung als *civitas foederata*, ferner die Verleihung der ersten Priesterstelle

1) Über diese Ausgrabungen sind in Clermont-Ferrand im Jahre 1876 Schriften von P. P. Mathieu und A. Tillion unter dem Titel: *le puy de Dôme* erschienen.

2) Mowat (notice épigraphique. Paris 1887 S. 1ff.) hat in der Darstellung des sitzenden Mercurius mit Caduceus, Börse, Schildkröte und Hahn auf einem dem Mercurius Arvernus geweihten Stein (CIL. XIII, 8709) eine Nachbildung der Statue des Zenodorus erkennen wollen; doch ist ein Beweis dafür nicht zu erbringen. Vgl. Allmer rev. épigr. 3 p. 487f.

3) Darauf ist, wie mir scheint, die allerdings alleinstehende Angabe am Schluß des 8. Panegyricus zu beziehen: *antiquum Bibracte, quod hucusque dictum est Iulia Pollia* (überliefert ist *Polia*) *Florentia.* Unmöglich wird man die Worte mit Brandes, über das frühchristliche Gedicht Laudes Domini (Braunschweig 1887) S. 24 Anm. als Interpolation beseitigen dürfen, sondern vielmehr daran erinnern müssen, daß allem Anschein nach auch Vienna den Namen *col. Iul. Aug. Florentia* geführt hat (vgl. Mommsens Bemerkung zu CIL. XII n. 2327), wenn auch dieser Beiname in anderen Inschriften nicht erscheint. Aber diese Beinamen auf Augustodunum zu beziehen, ist, abgesehen davon daß der Redner gewiß nicht ohne Absicht *antiquum Bibracte* sagt, insofern bedenklich, als Augustus einer von ihm erst nach dem Jahre 27 v. Chr. gegründeten Stadt nicht den Beinamen Iulia erteilen konnte, und auch die Namen Pollia (wenn hier nicht vielmehr eine Verwechslung mit der Tribus vorliegt; vgl. Bormann in Archäol.-epigr. Mitteil. 10 S. 228: 'so erschien in der Zeit der Republik für die Bürger, die die gefährdeten Grenzfestungen halten sollten, als gegebene Bürgerabteilung die Pollia, d. h. die kraftvolle') und Florentia weisen auf eine frühere Zeit hin. Demnach wird man annehmen müssen, daß die Verleihung der Namen auf Caesar zurückgeht und er in der Tat, entsprechend seinem sonstigen Verhalten gegen die Haeduer, die Absicht gehabt hat, Bibracte zur Kolonie zu machen, die freilich kaum zur Ausführung gelangt sein wird. Das von dem Redner gebrauchte *hucusque*, das auf eine seit mehr als drei Jahrhunderten verlassene Stadt allerdings nicht paßt, läßt vermuten, daß diese Beinamen auf das an die Stelle von Bibracte getretene Augustodunum übergegangen sind.

bei dem Augustus-Altar an einen Haeduer [1], der prachtvolle Ausbau der neuen, als Kaiserfeste bezeichneten Hauptstadt Augustodunum und ihrer Mauern, die noch Ammianus als Schmuck der lugdunensischen Provinz bezeichnet [2] und deren Tore, die *portes d'Arroux* und *St.-André*, noch heutigen Tages zu den schönsten Monumenten diesseits der Alpen gehören: eine Festung, die wohl bestimmt sein sollte die Zwingburg für ganz Mittelgallien zu werden. Auch die öffentlichen Gebäude, die teils von den späteren Schriftstellern gepriesen werden, teils noch in Ruinen erhalten sind: das Theater, das Amphitheater und der Zirkus, das Forum mit seinen Basiliken, das der Göttertrias geweihte Kapitol und der Apollotempel [3], mögen zum Teil bereits der ersten Stadtanlage angehören. Es sollte aber zugleich die neue Haeduerstadt ein geistiger Mittelpunkt werden, die hohe Schule für die vornehme Jugend Galliens, die ohne Zweifel bereits dem ersten Kaiser ihre Entstehung verdankt [4], begründet in ähnlicher Absicht, als sie Sertorius bei Einrichtung der Akademie in Osca geleitet hatte, die kommende Generation durch die römisch-griechische Bildung dem Keltentum mit seinem politisch bedenklichen Druidenunterricht zu entfremden und für das Römertum eine Bildungs- und Werbeanstalt zu werden. Trotz dieser Begünstigungen sind es gerade die Haeduer gewesen, die in der Lugdunensis, wie die Treverer in dem belgischen Gallien, den Mittelpunkt der Empörung bilden, welche wenige Jahre nach Augustus' Tod vorübergehend den Bestand der römischen Herrschaft bedrohte. Aus einem vornehmen, wohl schon von Caesar mit dem römischen Bürgerrecht beschenkten Geschlecht des Haeduerstammes ist der eigentliche Leiter des Aufstandes, Julius Sacrovir, hervorgegangen, dem ein Schriftsteller jener Zeit den Ehrennamen eines *princeps Galliarum* gibt [5]. Die Besetzung des festen, aber, wie Gallien überhaupt mit Ausnahme der Hauptstadt von römischem Militär gänzlich entblößten Augustodunum war sein erster, freilich auch einziger Erfolg; die höchst ungenügend, zum großen Teil nur mit Messern und Jagdspießen bewaffneten, des Krieges gänzlich unkundigen und aller Strapazen

1115

1) Livius epit. 139: *sacerdote creato C. Iulio Vercondaridubno Aeduo.*

2) Ammianus XV, 11, 11: *Lugdunensem primam Lugdunus ornat . . . et moenium Augustoduni magnitudo vetusta.*

3) Die Nachweise gibt die oben (S. 191 A. 4) genannte Schrift von Harold de Fontenay über Autun; vgl. CIL. XIII p. 403.

4) Vgl. Tacitus ann. III, 43 z. J. 21: *Augustodunum . . . Sacrovir occupaverat, [ut] nobilissimam Galliarum subolem, liberalibus studiis ibi operatam, et eo pignore parentes propinquosque eorum adiungeret.*

5) Velleius II c. 129.

entwöhnten 40000 Haeduer, verstärkt durch die ohne Zweifel einer dort befindlichen Gladiatorenschule entnommenen Gladiatoren, die nach ihrer gallischen Eisenpanzerung sogenannten *cruppellarii*[1], sind in einer einzigen Schlacht, etwas über zwei deutsche Meilen von Autun, durch den Statthalter Obergermaniens vernichtet worden; ihr Führer hat, nachdem keine Hoffnung mehr geblieben war, sich mit eigener Hand den Tod gegeben[2]. Daß die Haeduer für ihren Treubruch eine Strafe getroffen habe, wird nicht berichtet, und wenn der Senat noch im Jahre 48 ihnen allein die von Claudius für sämtliche *primores Galliae* beantragte Zulassung zum römischen Senat und zur Bekleidung der hohen Staatsämter mit Rücksicht auf ihr damals noch in Kraft befindliches Foedus und 'brüderliches' Verhältnis zu den Römern einräumte[3], so spricht dies jedenfalls gegen eine dauernde Schmälerung der ihnen von Augustus verliehenen Ehrenstellung.

Noch einmal haben die Haeduer sich gegen Rom erhoben, als Julius Vindex ganz Gallien unter die Fahnen rief, und sind, diesmal im Verein mit den Arvernern, von der Reiterei des germanischen Heeres niedergeritten worden[4]. Gewiß haben sie daher in erster Linie Teil an den Wohltaten gehabt, mit denen Galba seine gallischen Anhänger überschüttete, und wohl mag ihnen, wie vermutet worden ist[5], ein Teil des Lingonengebiets damals als Lohn zugefallen sein. Seit jener Zeit haben sie, soweit wir wissen, mit den Römern nicht mehr die Waffen gekreuzt; sie haben sogar unter Vitellius einen
1116 Aufstand der bei ihnen von Caesar angesiedelten Bojer mit ihrer eigenen Landwehr im Verein mit den römischen Kohorten unterdrückt[6], und einer der ihrigen, Julius Calenus, wahrscheinlich ein Enkel des bei Caesar als Heerführer der Haeduer genannten Eporedorix[7], der Militärtribun im Heere des Vitellius gewesen war,

---

1) Tacitus ann. III, 43: *adduntur e servitiis gladiaturae destinati, quibus more gentico continuum ferri tegimen: cruppellarios vocant, inferendis ictibus inhabiles, accipiendis impenetrabiles.* Sie sind in zwei Bronzestatuetten des Museums in Autun dargestellt, vgl. die Abbildung bei Fontenay zu S. XXXVIII. Übrigens sind sie meiner Ansicht nach (anders Meier de gladiatura Romana p. 37 ff.) von den *murmillones*, von denen einer *nat(ione) Aedu(u)s* in einer Inschrift von Nîmes (CIL. XII n. 3325) erscheint, nicht verschieden.

2) Tacitus ann. III, 46. 3) Tacitus ann. XI, 25.

4) Tacitus hist. IV, 17.

5) Anatole de Charmasse bei Fontenay, Autun S. XLII.

6) Tacitus hist. II, 61.

7) In einer Inschrift von Bourbon-Lancy im Haeduer-Gebiet (CIL. XIII n. 2805) vollzieht ein *C. Iulius Eporedirigis f. Magnus* eine Dedikation *pro L. Iulio*

hat von Antonius Primus den Auftrag erhalten, die Nachricht von der Einnahme von Cremona seinen Landsleuten zu überbringen[1].

Ob aber den Haeduern das Foedus auch in der späteren Kaiserzeit geblieben, ist zweifelhaft; in den Inschriften führen sie niemals den Titel *foederati*. Leider lehren diese Dokumente wenig über ihre Verfassung, die ja bei föderierten Stämmen etwas von nationalem Gepräge zu bewahren pflegt. Wir wissen durch Caesar, daß bei den Haeduern der höchste Beamte ein Jahr für Jahr vom Volke ernannter *vergobretus* (Rechtswirker) mit Recht über Leben und Tod war, der seinen Sitz in Bibracte hatte und über dessen Bestallung und Funktionen Caesar eingehende Auskunft gibt[2]. In der Tat läßt sich dieser keltische Beamte noch in der ersten Kaiserzeit in der *civitas libera* der Santoni inschriftlich nachweisen[3], während bei den Haeduern in den uns erhaltenen Quellen an seine Stelle bereits das gewöhnliche Duovirat getreten ist, neben dem, wie es scheint[4], die Quästur sich findet, während die Aedilität, die in Italien und in den 1117

Caleno filio; sein Bruder *Proculus* heißt in einer Inschrift von Autun (CIL. XIII n. 2728): *C. Iul. C. Magni f., C. Epore[d]irigi[s] n(epos) Proculus.* Danach scheint bereits der Großvater, da auch ihm das Pränomen *C(aius)* hier gegeben wird, von Caesar das Bürgerrecht erhalten zu haben. Bei Caesar lautet der Name Eporedorix, vgl. die Stellen bei Holder, altkelt. Sprachschatz I S. 1452 s. v., der wohl mit Recht an den jüngeren, bei Caesar mehrfach genannten Eporedorix (vgl. z. B. b. G. VII, 39, 1: *Eporedorix Haeduus, summo loco natus adulescens et summae domi potentiae)* denkt.

1) Tacitus hist. III, 35. 2) Caesar b. G. I, 16, 5; VII, 32. 33.

3) CIL. XIII n. 1048: *[C. Iulio] C. Iuli Ricoveriugi f. Vol(tinia) Marino [flamini? Augus]tali primo, c(uratori) c(ivium) R(omanorum), quaestori, verg[obreto],* wie Mowat richtig ergänzt. Der Titel findet sich auch auf der bekannten Münze der Lexovii (Muret-Chabouillet, Catalogue des monnaies Gauloises n. 7159ff. = de La Tour, Atlas Taf. 28): *Cisiambos Cattos vercobreto* und in den Notae Tironianae (ed. Schmitz Taf. XXXVI, 37): *virgobretus.*

4) Die Abkürzung *II vir q̄.* in der S. 206 Anm. 1 zitierten Inschrift läßt freilich auch, wie manche Beispiele zeigen, die Auflösung *II vir q(uinquennalis)* zu; doch ist ein Beispiel der Quinquennalität in Gallien (mit Ausschluß der Narbonensis) meines Wissens nicht bezeugt, nicht einmal in Lugudunum, was ohne Zweifel daraus zu erklären ist, daß in Gallien den Oberbeamten nicht, wie in den nach italischem Muster organisierten Kolonien und Munizipien, die Erhebung des Zensus zustand. Die Haedui könnten freilich als *civitas foederata* in dieser Hinsicht günstiger gestellt gewesen sein; aber bei den in gleicher Stellung befindlichen Remi vollzieht den Zensus ein Mann aus dem Ritterstand (zwischen Legionstribunat und Prokuratur) mit dem Titel *censor civitatis Remor(um) foeder(atae)*: CIL. XII n. 1855; in Lugudunum versieht sogar nach einer Inschrift aus Severischer Zeit (CIL. II n. 4121) ein Mann konsularischen Standes das Amt eines *censitor provinciae Lugdunensis, item Lugdunensium;* doch mag das eine Ausnahmemaßregel gewesen sein.

nach italischem Muster organisierten Städten fast nie fehlt, hier, wie in den meisten gallischen Gemeinden, nicht nachweisbar ist. Dagegen ist ein keltisches Priestertum bei den Haeduern in einer Inschrift von Mâcon erhalten: ein *gutuater* des Mars, der gleichzeitig Priester des Kaisers und eines sonst unbekannten keltischen Gottes Moltinus gewesen ist[1]: ein anschauliches Beispiel für die Mischung von keltischem und römischem Wesen in der ersten Kaiserzeit, während später mehr und mehr die nationalen Götter gegen den Kaisergott in den Schatten treten und Priester keltischer Gottheiten in Gallien äußerst selten sind, vielleicht überhaupt nur in freien und föderierten Gemeinden gestattet waren. Derselbe Priestertitel kehrt aber nochmals wieder in Inschriften der frühen Kaiserzeit bei den Haedui und den Vellavi, und allem Anschein nach ist auch bei den Carnutes der *gutuater* zu Caesars Zeit der höchste Priester gewesen, wenn auch Hirtius fälschlich den Titel für den Namen eines Mannes gehalten zu haben scheint[2].

Erst zweihundert Jahre nach der rasch niedergeschlagenen Erhebung Galliens unter Vindex treten die Haeduer noch einmal aus dem Dunkel hervor. In jener für Gallien so schweren Prüfungszeit, 1118 als Postumus und seine Nachfolger ein Gallisches Reich für kurze Zeit ins Leben riefen, ist Augustodunum, das den vom Senat anerkannten Kaisern die Treue bewahrte, furchtbar heimgesucht[3] und nach siebenmonatlicher Belagerung von den zu Tode erschöpften und vergeblich auf Entsatz harrenden Verteidigern den germanischen Horden ausgeliefert worden[4]. Damals sind die Mauern der Stadt schwer beschädigt, die öffentlichen Gebäude und Monumente[5] zum

1) Die merkwürdige Inschrift (CIL. XIII n. 2586) ist leider seit etwa 50 Jahren verloren; sie ist von Millin und später von zwei anderen abgeschrieben worden und an ihrer Echtheit ist nicht zu zweifeln. Gesetzt ist sie zu Ehren *C. Sulp(icii) M. fil. Galli omnibus honoribus apud suos funct(i), II vir(i), q(uaestoris)* (vgl. S. 205 Anm. 4), *flaminis Aug(usti)*, P/OGEN (so Monnier, HO GE Millin, vielleicht ein keltischer Priestername) *dei Moltini, gutuatr[i] Mart(is) VI*, wo man *Vi[c(toris)]* vermutet hat, aber eher vielleicht an *U[lt(oris)]* zu denken ist.

2) S. oben S. 82 Anm. 7.

3) Zu den angesehenen Haeduern, die damals aus ihrem Lande flüchten mußten, gehörte auch Arborius, der Großvater mütterlicherseits des Ausonius, vgl. Parental. VI, 8.

4) Panegyr. VIII c. 4; dieselbe Belagerung ist ohne Zweifel bei Eumenius *pro rest. schol.* c. 4 zu verstehen, wo man nicht mit Recht *Bagaudicae* für das überlieferte *Batavicae* eingesetzt hat.

5) Auch von den öffentlichen Inschriften sind in Autun nur wenige und zerstückelte Trümmer auf uns gekommen.

Teil vernichtet und die Hauptstadt wie das Land der Haeduer verödet.

Wie schwer die Gegenwart auf der einst so blühenden Stadt lastete, tritt bereits in der Rede deutlich zutage, die der zur Leitung des Unterrichts in seiner Vaterstadt berufene Rhetor Eumenius über die Wiederherstellung des einst prächtigen Schulgebäudes, der sogenannten Maeniana, im Jahre 297 gehalten hat[1], weit ergreifender noch in den Dankreden an Constantinus, in denen der Ausdruck des Schmerzes um das Elend der Heimat durch die phrasenhaften und widerlichen Lobpreisungen, die der Redner dem Kaiser für seine Wohltaten zollen zu müssen glaubt, keineswegs verwischt wird[2]. Das glänzende Zukunftsbild, das er im Vertrauen auf des Kaisers Wohlwollen für seine Vaterstadt entwirft[3], ist nicht zur Verwirklichung gelangt: noch zu Julians Zeiten waren die Mauern verfallen[4] und die in Trümmer liegenden Göttertempel werden in Augustodunum, wo das Christentum bereits, als jene Reden gehalten wurden, eine zahlreiche Gemeinde besessen hat[5], kaum ein besseres Schicksal gehabt haben, wenn auch noch lange, besonders außerhalb der 1119 Städte, die heidnischen Götter in alter Weise ihre Verehrung gefunden haben[6].

---

1) Vgl. c. 4 die Worte: *ut tanto esset illustrior gloria restitutorum, quanto ipsa moles restitutionis immanior; itaque maximas pecunias et totum, si res poscat, aerarium non templis modo ac locis publicis reficiundis, sed etiam privatis domibus indulgent* zeigen zur Genüge, daß die Stadt damals in Ruinen lag, ebenso wie die folgenden Sätze über die neuen Ansiedler die Verödung des Landes beweisen Vgl. auch Paneg. V c. 9 über die Ansiedlung der Chamavi und Frisii als Ackerbauer im Haeduerland und VIII c. 4: *metoecis undique transferendis.*

2) Vgl. besonders Paneg. VIII c. 5 ff. 3) Paneg. VII c. 22.

4) Ammianus XVI, 2, 1: (Iulianus) *comperit Augustoduni civitatis antiquae muros spatiosi quidem ambitus sed carie vetustatis invalidos barbarorum impetu repentino obsessos.*

5) Angeblich soll bereits im Jahre 178 Marcellus in Cavillonum (= Châlon s. S.), im Jahre 179 oder 180 Symphorianus in Augustodunum den Märtyrertod erlitten haben (vgl. die allerdings recht späten Acta der beiden Heiligen in den Acta SS. z. 5. Sept. und 21. August). Sicher vorconstantinisch ist die berühmte ἰχθύς-Inschrift von Autun (Lebègue bei Kaibel, inscriptiones Graecae n. 2525), ebenso wahrscheinlich die gleichfalls in Autun gefundene, allem Anschein nach christliche Grabschrift einer Eufronia (Leblant inscr. chrét. de la Gaule I n. 5 = CIL. XIII n. 2718). Der Bischof von Augustodunum Reticius hat bereits an den Konzilien in Rom im Jahre 313 und in Arles im Jahre 314 teilgenommen; wenige Jahre später ist in Augustodunum das S. 194 Anm. 4 erwähnte christliche Gedicht Laudes Domini verfaßt worden (vgl. Brandes a. a. O. S. 25).

6) Über die Ausübung des seit alter Zeit im Haeduer-Lande heimischen Kultes der Berecynthia '*pro salvatione agrorum ac vinearum*' noch zur Zeit des

In dem Verfall von Augustodunum spiegelt sich der Niedergang des gesamten gallischen Landes am Ende des dritten Jahrhunderts wieder. Die in jener Zeit, mit Verwendung der heiligen und profanen, der öffentlichen und privaten Denkmäler und Denksteine der älteren Zeit, unter dem tiefen Eindruck der furchtbaren Heimsuchung durch die Barbaren von den größeren Städten in ganz Gallien hastig erbauten Mauern[1] sprechen eine noch beredtere Sprache, als die Zeugnisse der Redner und der Geschichtsschreiber. Wenn ein so kraftvoller Kaiser wie Aurelianus es als Notwendigkeit erachtete, das seit langen Jahrhunderten tatsächlich entfestigte Rom wieder mit einer Mauer zu umziehen und das starke, von Trajan geschaffene Bollwerk jenseits der Donau endgültig preiszugeben, so war dies die Bankerotterklärung des Römischen Reichs gegenüber den Barbaren. Zwar ist Gallien noch eine geraume Frist verhältnismäßiger Blüte beschieden gewesen, aber daß es in nicht zu ferner Zeit das Schicksal Daciens teilen würde, war bereits damals unzweifelhaft, und ohne den Alamannensieg Julians bei Straßburg wäre es wohl bereits ein Jahrhundert früher eine Beute der immer ungestümer an die Pforten des Weltreichs pochenden Germanen geworden.

Bischofs Simplicius (Anfang des 5. Jahrhunderts) vgl. Gregorius in glor. confess. c. 76. Über die Tätigkeit des heiligen Martinus im Haeduer- und Senonen-Lande (etwa im Jahre 377) vgl. Bulliot und Thiollier in Mémoires de la Soc. Éduenne n. s. B. 16–19 (1888–1891).

1) Vgl. die vortrefflichen Ausführungen über diese Mauerbauten in Gallien bei Camille Jullian, inscriptions Romaines de Bordeaux II s. 295 ff.

XI.

Aquitanien in der Römerzeit.*)

Unter allen Provinzen des römischen Reiches wird kaum eine 429 so selten in unserer historischen Überlieferung genannt, als Aquitanien. Durch das unwegsame Pyrenäengebirge von Spanien abgeschlossen und abseits der großen Heerstraße liegend, die, durch die Narbonensis der Meeresküste entlang laufend, Italien mit jenem Lande verband, im Westen vom Ozean umsäumt, im Norden durch die Garonne von dem Keltenlande getrennt, hat Aquitanien seit seiner Unterwerfung, ohne je in den Strudel der großen Politik gezogen zu werden, ein stilles Dasein geführt und sich auch unter der Römerherrschaft seine Individualität bewahrt.

Was wir von der Vergangenheit des Landes wissen, verdanken wir, neben den Nachrichten Caesars und der antiken Geographen, den Inschriften und wenn man auch in diesem geschichtslosen Lande nicht erwarten darf, in ihnen bedeutsame historische Tatsachen verzeichnet zu finden, so dürfte doch der Versuch gerechtfertigt erscheinen, das Wenige, was unsere Quellen über dieses Land und die Eigenart seiner Bewohner lehren, in kurzer Zusammenfassung hier vorzulegen. Unsere Betrachtung wird sich dabei auf den Teil beschränken, der allein auf den Namen Aquitanien im ethnographischen Sinn Anspruch erheben kann, nämlich auf das Gebiet zwischen den Pyrenäen und der Garonne, denn der von Augustus mit diesem Lande zu einer Provinz vereinigte rein keltische Strich zwischen der Garonne und Loire ist, wie es bei dem grundverschiedenen Charakter der so verbundenen Nationalitäten nicht anders sein konnte, niemals mit dem eigentlichen Aquitanien zu einem organischen Ganzen verschmolzen.

Erst kurz vor ihrer Unterwerfung durch die Römer treten die Aquitaner in unseren Gesichtskreis. Wir erfahren nämlich durch

---

*) [Sitz.-Ber. der Berliner Akademie 16. April 1896 S. 429—456].

430 Caesar (b. G. III, 20), daß sie oder doch ein Teil derselben[1] in dem Sertorianischen Kriege, im Anschluß an ihre Stammesgenossen jenseits der Pyrenäen, mit den Römern im Kampfe gestanden, den sonst nirgends genannten Legaten L. Valerius Praeconinus geschlagen und getötet, den Prokonsul der Narbonensis L. Mallius aus ihrem Lande mit Zurücklassung seiner Bagage zu fliehen gezwungen haben. Da derselbe in Spanien, wie Livius und andere Schriftsteller berichten, durch L. Hirtuleius, den Quaestor des Sertorius, eine entscheidende Niederlage erlitt, so wird ihn dieses Mißgeschick auf seinem Rückzuge durch Aquitanien getroffen haben. Pompejus hat dann nach Beendigung des Sertorianischen Krieges 'Räuber und zusammengelaufenes Gesindel' aus dem Heere des Sertorius, wie Hieronymus berichtet[2], also wohl keltiberische Landsknechte, die in Spanien zu lassen gefährlich schien, in dem Pyrenäenort angesiedelt, der unter dem Namen Lugdunum Convenarum (heute St.-Bertrand) in der Folgezeit eine für diese Gegenden nicht unbedeutende Entwicklung genommen hat. Wahrscheinlich ist die Aufsicht über diese Ansiedelung dem Statthalter der narbonensischen Provinz übertragen

1) Auf freundschaftliche Beziehungen der Römer zu einem Teile Aquitaniens deuten die Angaben Caesars b. G. III, 12, 4: *Piso Aquitanus, amplissimo genere natus, cuius avus in civitate sua regnum obtinuerat amicus a senatu nostro apellatus;* wahrscheinlich ist dies aus Anlaß des Sertorianischen Krieges geschehen. In dieselbe Zeit wird das Bündnis mit dem König der Nitiobroges fallen, deren Gebiet sich, wenigstens in der Kaiserzeit, südlich über die Garonne, also in das eigentliche Aquitanien erstreckt zu haben scheint, vgl. Caesar b. G. VII, 46, 5: *Teutomatus Olloviconis filius, rex Nitiobrogum, cuis pater ab senatu nostro amicus erat appellatus.* — Vgl. auch Diodor 34, 36 (zum Jahre 111/110 v. Chr.): *Κοντωνιατός τις ὁ βασλεὺς τῆς Γαλατικῆς πόλεως τῆς οὕτω καλουμένης Ἰοντώρας . . φίλος δὲ καὶ σύμμαχος Ῥωμαίων . . . διὰ Ῥωμαίων δὲ παρειληφὼς τὴν ἐν Γαλατίᾳ βασιλείαν*, wo Zippel in Jahns Jahrbüchern für Philologie 1888 S. 613 ff. *Λακτώρας* für *Ἰοντώρας* einsetzen will (?).

2) Hieronymus adversus Vigilantium II p. 357 col. 389 ff. ed. Migne: *Vigilantius, caupo Calagurritanus* (so heißt er col. 387), *nimirum respondet generi suo, ut qui de latronum et convenarum natus est semine, quos Cn. Pompeius edomita Hispania et ad triumphum redire festinans in Pyrenaei iugis deposuit et in unum oppidum congregavit, unde et Convenarum urbs nomen accepit*, eine Nachricht, die vielleicht aus Sallusts Historien stammt. Wenn Hieronymus a. a. O. den Vigilantius als *de Vettonibus, Arevacis, Celtiberis descendens* bezeichnet, so wird auch diese Angabe über die hauptsächlich unter den Convenae vertretenen Stämme derselben Quelle entnommen sein. Vgl. auch Caesar b. c. III, 19, 2: *fugitivis ab saltu Pyrenaeo,* die mit den Römern in Verhandlungen eingetreten seien *(quibus licuisset legatos mittere)*, offenbar Überbleibsel des Sertorianischen Heeres. — Über die Verbannung des Herodes Antipas und seiner Gattin Herodias nach Lugdunum vgl. diese Sitzungsberichte 1895 S. 399 Anm. 1 (oben S. 173/4 Anm. 2).

worden, die vielleicht sogar in jener Zeit sich bis in diese Gegend erstreckt hat[1].

Die Eroberung Aquitaniens ist nicht von Caesar selbst, sondern von seinem jugendlichen Legaten P. Licinius Crassus im dritten Jahre des Gallischen Krieges vollzogen worden. Mit 12 Legionskohorten und zahlreicher Reiterei fällt er in das Gebiet der Sotiates ein[2], besiegt dieselben nach heftigem Widerstand und erobert ihre 431 hochgelegene, befestigte Stadt; ihr König Adiatunnus, oder richtiger nach Ausweis der Münzen Adietuanus[3], ergibt sich mit seinen 600 Treugenossen. Darauf rückt Crassus in das Gebiet der Vocates und Tarusates vor. Die Aquitaner verbünden sich untereinander und senden nach Spanien zu den stammverwandten Cantabrern um Hilfe, die ihnen Mannschaft und tüchtige, schon unter Sertorius erprobte Führer senden. Crassus greift das Lager der an Zahl weit überlegenen, nach der vielleicht übertreibenden Angabe Caesars bis auf 50000 gewachsenen Feinde an und während diese die Römer abzuschlagen suchen, dringt ein Teil der Reiterei auf Schleichwegen durch das unbesetzte Hintertor in das Lager ein. Die Feinde, überall umzingelt, lösen sich in wilder Flucht auf und werden von

1) Vgl. Danville notice de l'ancienne Gaule S. 242 und Bladé revue des Pyrénées 5 S. 375ff.

2) *Sontiates* ist allerdings die Überlieferung in der Handschriftenklasse *α* bei Meusel, während die Handschriften der Klasse *β* die Form *Sotiates, Sociates, Sosiates* geben; aber mit Recht haben Kübler und Meusel, der zuerst die früher unterschätzte Bedeutung derselben in das richtige Licht gesetzt hat, im Gegensatz zu der Mehrzahl der Herausgeber die letztere Lesart in den Text gesetzt. Denn sowohl die Codices des Orosius VI, 8, 19—20, der hier aus Caesar schöpft, geben *Sotiates* bezw. *Sociates*, als auch der gleichfalls von Caesar abhängige Nicolaus Damascenus bei Athenaeus VI, 54 p. 249: *Σωτιανῶν*. Plinius n. h. IV, 108 bietet *Sottiates* und wahrscheinlich ist im Itinerarium Hierosolymitanum p. 550, 5 das überlieferte *Scittio* mit Danville notice de l'ancienne Gaule S. 613 in *Sottio* zu korrigieren. Entscheidend ist ferner die in der folgenden Anmerkung zitierte Münzlegende: SOTIOTA. Bei Dio XXXIX, 46, 2 ist der Name *Σωτιάτας* oder *Σοττιάτας* in *Ἀπιάτας* korrumpiert.

3) *Adiatunnus* ist bei Caesar b. G. III, 22, 1 in der Handschriftenklasse *α* überliefert, während *β Adcatuannus* gibt (*Adiatuanus* vermutet Meusel); sein wahrer Name auf der Münze REX ADIETVANVS FF | SOTIOTA, vgl. De Saulcy: chefs Gaulois in Annales de la Soc. de numismat. II, 1867 p. 19 tab. II, 33 und Delatour atlas des monnaies Gauloises tab. XI, 3605. Bei Nicolaus a. a. O. ist *Ἀδιάτομον* überliefert. Die Münzen gehören, wie die römische Sprache und wahrscheinlich auch die auf ihnen dargestellte Wölfin zeigt, der Zeit zwischen dem Feldzug des Crassus und der definitiven Einrichtung der Aquitanischen Provinz durch Augustus an, Caesar hat demnach, wenigstens bei den Sotiates, die Königsherrschaft unter Anerkennung der römischen Oberhoheit bestehen lassen.

der Reiterei zum größten Teile niedergehauen: darauf ergibt sich fast ganz Aquitanien dem Crassus und stellt den Römern Geiseln.

So lautet in den wesentlichen Zügen die Schilderung Caesars[1], auf den auch die wenigen sonst erhaltenen Berichte[2] über die Eroberung Aquitaniens zurückgehen, eine Schilderung, die in topographischer Hinsicht die Präzision und Deutlichkeit sehr vermissen läßt, die wir an ihm, wo er seine eigenen Taten erzählt, zu bewundern gewohnt sind. Es tritt klar zutage, daß ihm Aquitanien 432 ein fremder Boden ist und er hat in der Tat das Land nur flüchtig nach Beendigung des ganzen Krieges besucht und kennen gelernt[3]. Weder erfahren wir, von welcher Seite Crassus seinen Einmarsch vollzogen hat, noch wird der Ort genannt oder genauer bezeichnet, an dem die den Krieg entscheidende Eroberung des Lagers stattgefunden hat. Von den drei genannten Stämmen, in deren Gebiet sich der Kampf abspielt, erscheinen die Vocates vielleicht auch bei Plinius, die Tarusates nur bei Caesar und die versuchten Identifikationen der letzteren mit ähnlich klingenden antiken und modernen Namen sind durchaus hypothetisch[4]. Dagegen liegt es nahe, die Sotiates mit Danville und anderen Geographen in die Gegend von Sos zu setzen, wenn auch freilich der Gleichklang des Namens täuschen kann und andere Lokalisierungen versucht worden sind[5].

---

1) Caesar b. G. III, 20—27.

2) Dio XXXIX, 46; Orosius VI, 8, 19—22; ebenso Nicolaus an der oben angeführten Stelle. Florus III, 10, 6: *Aquitani, callidum genus, in speluncas se recipiebant: iussit includi; morabantur in silvis.*

3) Hirtius b. G. VIII, 46: *Caesar cum . . . Aquitaniam numquam ipse adisset, sed per P. Crassum quadam ex parte devicisset, cum duabus legionibus in eam partem Galliae est profectus, ut ibi extremum tempus consumeret aestivorum. Quam rem sicuti cetera celeriter feliciterque confecit; namque omnes Aquitaniae civitates legatos ad Caesarem miserunt obsidesque ei dederunt. Quibus rebus gestis . . . Narbonem profectus est.*

4) Die Vocates hat man mit den bei Plinius IV, 108 genannten *Basabocates* (im Riccardianus *Basaboiates*) identifiziert, wobei vorausgesetzt wird, daß das Wort aus zwei Namen *Basa[tes], Bocates* korrumpiert sei; über die Identifikation mit den *Boiates* s. unten S. 236 Anm. 7. Danville S. 678 hält, gleichwie schon vor ihm Cellarius, die Vocates für die Vasates und sucht (S. 634) die Tarusates, die Valesius mit den Latusates, andere mit den Toruates bei Plinius a. a. O. identifizieren, in der Diözese von Aire *(dép. des Landes): 'il y a toute apparence que le nom de Tarusates se conserve dans une partie du diocèse d'Aire sous le nom de Tursan ou plutôt Teursan';* vgl. Desjardins géographie 2 S. 363 und 645 Anm. 2: *'il faut donc oser avouer que nous ne savons où étaient ces deux peuples'.* Im Westen von Aquitanien sind sie ohne Zweifel zu suchen.

5) Camoreyt l'emplacement de l'oppidum des Sotiates (in Revue de Gas-

Ist dies zutreffend, so muß Crassus von Norden her in Aquitanien eingebrochen sein, was ohnehin wahrscheinlich ist, da er bei den Andecavi, im heutigen Anjou, überwintert hatte[1] und von dort nach Aquitanien gesandt wurde, demnach wohl auf dem kürzesten Wege, durch das Land der friedlichen Pictones und Santoni[2] seinen Marsch vollzogen haben wird: der Krieg wird sich dann im Nordwesten Aquitaniens abgespielt haben, wozu einerseits die Lage der von Caesar aufgezählten Stämme, die sich sofort dem Sieger unterwarfen, soweit sie uns bekannt ist, stimmt[3], andererseits, daß die Convenae 433 im Südosten des Landes unter ihnen nicht genannt werden, die demnach wohl unter den 'wenigen entferntesten Stämmen' zu verstehen sind, die, in den unzugänglichen Pyrenäentälern vor einem

cogne 1883) nimmt für sie die Gegend von Lactora in Anspruch, doch sind seine Gründe keineswegs beweisend.

1) Caesar b. G. III, 7, 2.

2) Caesar b. G. III, 11, 5: *ex Pictonibus et Santonis reliquisque pacatis regionibus;* vgl. Danville S. 612. Der Umstand, daß Crassus sich vor seinem Einfall in das Gebiet der Sotiates durch Zuzug aus dem westlichen Teil der Narbonensis verstärkt (b. G. III, 20, 2: *multis praeterea viris fortibus Tolosa et Carcasone et Narbone, quae sunt civitates Galliae provinciae finitimae his regionibus nominatim evocatis*), ist in keiner Weise für diese Frage zu verwerten.

3) Caesar nennt, offenbar ohne die geographische Reihenfolge einzuhalten und mit Übergehung der Sotiates, deren Ergebung er vorher berichtet hat, die Tarbelli, Bigerriones, Ptianii, Vocates, Tarusates, Elusates, Gates, Ausci, Garumni, Sibuzates, Cocosates, deren Namen zum Teil in den Handschriften schwanken. Nur an dieser Stelle genannt werden die Ptianii, Gates, Garumni und Sibuzates; über die versuchte Identifikation der Vocates und Tarusates mit ähnlichen Namen bei Plinius vgl. S. 212 Anm. 4. Die Garumni (oder Garunni) sind natürlich an der Garonne zu suchen, aber ob am Oberlaufe derselben in dem Gebiete der Convenae, wie die meisten Neueren annehmen, oder an der Mündung derselben im Gebiete der von Caesar nicht genannten Bituriges Vivisci, die von der Unterwerfung nicht ausgeschlossen sein konnten, ist ganz zweifelhaft. Sicher zu lokalisieren sind die Tarbelli (bei Dax = Aquae Tarbellicae), die Bigerriones im heutigen Bigorre, die Elusates (überliefert ist *Flustates*) bei Eauze (= Elusa), die Ausci (bei Auch); die Cocosates hat man bei Coaequosa *(dép. des Landes)* finden wollen, doch ist die Lokalisierung sehr zweifelhaft (Desjardins géographie II S. 362f.). Jedenfalls ist der äußerste Südosten von Aquitanien nicht vertreten. — Die Beinamen *Sexsignani* und *Quattuorsignani*, die Plinius (n. h. IV, 108) den Cocosates und Tarbelli beilegt (vgl. auch die leider schlecht überlieferte spanische Inschrift: CIL. II n. 3876 eines *Tarbellus IIIIsi[g]nanus*), werden diese Stämme wohl von den Cohorten des Crassus, die die Unterwerfung vollzogen, erhalten haben, vergleichbar den von den Caesarischen Legionen entlehnten Beinamen einiger Städte der Narbonensis. Die Erklärung Allmers rev. épigr. 3 p. 395: '*les Tarbelles quattuorsignani, c'est-à-dire à quatre surnoms ou à quatre marques divisionnaires, mais bien sûr pas à quatres enseignes de cohortes romaines*' ist gewiß verfehlt.

Angriff in der Winterzeit sich sicher fühlend, ihre Unabhängigkeit zunächst behaupteten[1].

An der Erhebung Galliens unter der Führung des Helden aus dem Arvernerstamme Vercingetorix hat Aquitanien direkten Anteil nicht genommen, wenn es auch dem Nitiobroger-König Teutomatus Hilfstruppen gestellt hat[2] und in unmittelbarer Nähe des Landes der kühne Cadurker Lucterius den Kampf noch über den Fall von Alesia hinaus fortführte. Caesar, den größere Aufgaben nach Italien riefen, hat sich, wie in Gallien überhaupt, so noch mehr in Aquitanien an einer raschen Ordnung der Verhältnisse genügen lassen und auf eine vollständige Unterwerfung des Landes Verzicht geleistet[3]. Es hat daher noch zweier Feldzüge bedurft, um den letzten Widerstand hier zu brechen: im Jahre 716 = 38 v. Chr. hat Agrippa und etwa zehn Jahre später M. Valerius Messalla diese Aufgabe im Auftrage des jungen Caesar gelöst.

434 Über die Expedition des Ersteren wird nur von einem glänzenden Siege berichtet[4], ein Anhalt zur Lokalisierung desselben fehlt jedoch vollständig. Etwas besser sind wir über Messallas Feldzug unterrichtet durch den Dichter Tibullus, der seinen Gönner begleitete, sich daselbst militärische Orden verdiente[5] und in dem zum Preise des Triumphes verfaßten Gedichte die Taten desselben in Aquitanien in folgenden Versen (I, 7, 9ff.) verherrlichte:

non sine me est tibi[6] *partus honos: Tarbella Pyrene*
testis et Oceani litora Santonici,
testis Arar Rhodanusque celer magnusque Garumna,
Carnuti et flavi caerula lympha Liger.

Als der Hauptschauplatz des Krieges, der sich freilich wohl über ganz Aquitanien bis tief in die Pyrenäentäler ausgedehnt haben mag[7],

---

1) Caesar b. G. III, 27, 2: *paucae ultimae nationes anni tempore confisae, quod hiems suberat, id facere neglexerunt.* Möglich ist freilich, daß Caesar die Convenae nicht unter diesem Namen gekannt hat; über die Identifikation mit den Garumni vgl. die vorhergehende Anmerkung.

2) Caesar b. G. VII, 31, 5: *Teutomatus* (oder *Teutomotus*), *Olloviconis filius, rex Nitiobrogum . . . cum magno numero equitum suorum et quos ex Aquitania conduxerat ad eum pervenit.*

3) S. oben S. 212 Anm. 3.

4) Appianus b. c.V, 92: *νίκη κατὰ Κελτῶν τῶν Ἀκυιτανῶν ἐπιφανής, ἣν Ἀγρίππας ἄγων ἐφάνη,* vgl. Eutrop. VII, 5.

5) Vgl. die vielleicht auf Sueton zurückgehende Biographie Tibull's (Bährens Tibullische Blätter S. 3): *cuius et contubernalis Aquitanico bello militaribus donis donatus est.*

6) *Non sine Marte ibi* konjiziert Bährens a. a. O. S. 12 und in seiner Ausgabe.

7) Vgl. v. 4: *quem tremeret forti milite victus Atax,* wo Scaliger ohne Not

wird also der äußerste Westen Aquitaniens: das Gebiet der Tarbelli und die Küste des Ozeans (denn die *littora Oceani Santonici* sind sicherlich nicht nur auf das Santonengebiet zu beschränken) genannt. Doch zeigt der letzte Vers, daß sogar weit über die Nordgrenze Aquitaniens hinaus, in das Carnuter-Land, also bis in die Gegend von Orléans, ein Vorstoß erfolgt ist, demnach wohl ein großer Teil des westlichen Galliens sich an dem Aufstand beteiligt hat. So erklärlich dies ist, so rätselhaft ist dagegen die Nennung des Arar und Rhodanus, die in die Gegend von Lyon oder noch weiter nordöstlich einen Zug Messallas vorauszusetzen zwängen. Aber weder weiß unsere Überlieferung von einem solchen zu berichten, noch würde Tibull dann den Messalla in diesem Gedichte und an anderer Stelle nur als Besieger der Aquitaner preisen[1], noch halte ich schließlich für denkbar, daß der Dichter nach dem gewaltigen Rhône-Strom der viel kleineren Garonne das Epitheton *magnus* gegeben haben sollte. Das meines Erachtens Richtige hat bereits Scaliger[2] erkannt, dessen 435 Wiege an der Garonne gestanden hatte und der daher für die geographische Unmöglichkeit dieser Zusammenstellung ein lebhafteres Gefühl als die deutschen Herausgeber des Dichters hatte, indem er für den *Arar Rhodanusque* den *Atur Duranusque*, den Adour und die Dordogne einsetzte, deren Namen freilich den Römern ebensowenig als den mittelalterlichen Codices-Schreibern bekannt gewesen sein werden und daher fast mit Notwendigkeit der Verderbnis in die viel und meist zusammen genannten Rhône und Saône anheimfallen mußten[3]. Das Epitheton *celer* paßt zwar vortrefflich für den *rapidus Rhodanus*, aber nicht minder auf die Dordogne, die gemeinsam

---

Atur für den Atax einsetzen will. Der Atax (heute Aude) entspringt in den Pyrenäen nahe der spanischen Grenze (nordwestlich vom Mont-Louis); es ist daher nicht nötig, die Niederlage der Aquitaner mit Mommsen Röm. Gesch. V S. 73 in die Gegend 'unweit Narbonne' zu verlegen.

1) Tibull. I, 7, 1: *hunc fore Aquitanas posset qui frangere gentes;* II, 1, 33: *gentis Aquitanae celeber Messala triumphis.* Auch Suetonius: Augustus c. 21 spricht nur von Aquitanien, nicht vom übrigen Gallien; desgleichen Eutropius VII, 9 und die epitome de Caesaribus I, 7. Die fasti triumphales zum Jahre 727 (CIL. I² p. 180) lassen den Messalla allerdings *ex Gallia* triumphieren, vgl. Appian. IV, 38: *στρατηγὸν ἔπεμψεν ἐπὶ Κελτοὺς ἀφισταμένους καὶ νικήσαντι ἔδωκε θριαμβεῦσαι*, doch ist Gallia und *Κελτοί* sicher nur als allgemeine Bezeichnung für Aquitanien zu verstehen.

2) Auch die evidente Verbesserung in v. 9: *Tarbella,* für das überlieferte *tua bella,* rührt von Scaliger her.

3) Von den neueren Herausgebern hat, so weit ich sehe, kein einziger die Vermutung aufgenommen; Bährens erwähnt sie unter dem Text; [auch Ritterling Bonner Jahrbücher 114, 1906, S. 165 hält an der Überlieferung fest].

mit der Garonne als *festinus in aequora lapsu* von dem einheimischen Dichter Sidonius Apollinaris besungen wird[1].

Die endgültige Konstituierung der aquitanischen Provinz hat Augustus, der das Land wohl bereits während des Cantabrischen Krieges, als er in einem Pyrenäenbad bei einer Erkrankung in Spanien Heilung suchte[2], kennen gelernt hatte, ohne Zweifel erst während seines mehrjährigen Aufenthaltes in Gallien in den Jahren 16—13 v. Chr.[3] bei der definitiven Gestaltung des ganzen von Caesar eroberten Landes vollzogen. Aquitanien in seiner natürlichen Begrenzung zu einer selbständigen Provinz zu machen, hat er nicht für angezeigt erachtet, weniger wohl, weil sein Umfang zu klein war, als vielmehr, weil ihm, entsprechend seiner vorsichtigen, auf Schwächung der keltischen Nationalität gerichteten Politik, eine Zerstückelung des gallischen Gebietes und eine Mischung der Kelten mit den Völker- 436 schaften südlich von der Garonne wünschenswert erschien[4]. Daher hat er die keltischen Stämme zwischen der Garonne und Loire[5], unter ihnen die einst so mächtigen Arverner, zu Aquitanien geschlagen und aus diesen ganz heterogenen Elementen die neue Provinz Aquitanien gebildet, die einem Statthalter mit praetorischem Rang, der in Poitiers

1) Sidonius carmin. XXII, 102; vgl. auch Ausonius Mosella v. 464: *gelido Durani de monte volutus.*

2) Über das darauf bezügliche Epigramm des Krinagoras vgl. Gardthausen: Augustus II, S. 373 Anm. 35—36; man wird vielleicht mit Geist: Krinagoras S. 4 an die Aquae Tarbellicae (heute Dax) zu denken haben, da diese später nach Ptolemaeus II, 7, 8 *Aquae Augustae* hießen.

3) Auf diesen Aufenthalt bezieht Mommsen rev. de philolog. 13, 1889 S. 129 = Eph. epigr. VII p. 446ff. gewiß mit Recht die bei Bracciano gefundene Inschrift des Cn. Pullius Pollio, der als Prokonsul der Narbonensis *[comes,* denn so, nicht *legatus,* ist meines Erachtens zu ergänzen, *Imp. Caes.] Augus[ti i]n Gallia comat[a itemque] in Aquita[nia]* war. Über die bemerkenswerte Scheidung von Aquitanien und der Gallia comata, die hier noch deutlich hervortritt, während später ganz Gallien, außer der Narbonensis, unter diesem Namen verstanden wird, hat Mommsen a. a. O. gehandelt.

4) Vgl. Gardthausen a. a. O. S. 665. Die Helvii sind nach Strabo IV, 2, 2 p. 190 damals auch zu Aquitanien gezogen worden; demnach werden sie, die Richtigkeit der Angabe vorausgesetzt, vorher nicht, wie sicher in späterer Zeit, der Narbonensis einverleibt gewesen sein; wenn bei Caesar b. G. VII, 75, 2 für das unerklärliche *Eleutetis* oder *Heleutetis,* wie vermutet worden ist, *Helviis* zu lesen sein sollte, so würden sie damals zum Arverner-Gebiet gehört haben.

5) Strabo IV, 1, 1 p. 177 und IV, 2, 1 p. 189 gibt die Zahl auf 14 an, zählt aber dann in § 2 nur 12 auf; es ist zwar nicht unbedenklich mit Desjardins anzunehmen, daß die erstere Zahl an beiden Stellen verdorben sei, doch ist nicht zu sehen, welche Stämme noch außer den von Strabo genannten in diesem Gebiet gemeint sein könnten.

residiert zu haben scheint[1], unterstellt wurde Wie befremdlich diese unnatürliche Vereinigung der in Sprache und Sitte grundverschiedenen Nationalitäten nicht nur den unmittelbar Beteiligten erschienen ist, klingt deutlich aus Strabos Worten heraus, mit denen er gerade bei diesem Anlaß entschieden ablehnt, in seinem der physischen Geographie gewidmeten Werk auf die durch äußere Umstände gebotenen politischen Grenzbestimmungen einzugehen[2].

Wann diese Vereinigung wieder gelöst worden ist, läßt sich nur annähernd bestimmen. Den *terminus ante quem* bietet die alle Provinzen in kleinere Verbände auflösende Reform Diocletians, die uns in dem Provinzialverzeichnis vom Jahre 297 und speziell für Gallien in der allerdings ein Jahrhundert jüngeren Notitia Galliarum vorliegt. Hier ist das alte Aquitanien als Provincia Novempopulana von dem als zwei Provinzen konstituierten nördlichen Gebiete zwischen Garonne und Loire geschieden, und wenn die Notitia Galliarum statt der nach dem Namen zu erwartenden neun Völker zwölf in dieser Provinz aufführt, so müssen drei, die sich auch mit annähernder Sicherheit noch bestimmen lassen, erst später, und zwar wahrscheinlich erst nach Diocletian, als eigene Civitates konstituiert sein, während sie früher nur Teile der neun Völkerschaften gebildet hatten[3]. Die Bezeichnung der ursprünglichen Aquitaner als *novem populi* ist 437 aber sicher älter als Diocletian, wie eine in Hasparren *(Basses-*

1) Dies hat man mit einiger Wahrscheinlichkeit daraus geschlossen, daß dort Claudia Varenilla, die Frau des Statthalters von Aquitanien, bestattet worden ist (CIL. XIII, 1129).

2) Strabo IV, 1, 1 p. 177: *ὅσα μὲν οὖν φυσικῶς διώρισται δεῖ λέγειν τὸν γεωγράφον καὶ ὅσα ἐθνικῶς, ὅταν ᾖ καὶ μνήμης ἄξια, ὅσα δ' οἱ ἡγεμόνες πρὸς τοὺς καιροὺς πολιτευόμενοι διατάττουσι ποικίλως, ἀρκεῖ κἂν ἐν κεφαλαίῳ τις εἴπῃ, τοῦ δ' ἀκριβοῦς ἄλλοις παραχωρητέον.*

3) Allmer rev. épigr. 3 (1895) S. 395 hält die Aturenses, Benarnenses, Elloronenses für diese erst im 4. Jahrhundert zu eigenen Civitates gewordenen Stämme. Dieselbe Ansicht hat bereits Brambach in seiner Untersuchung über die Notitia provinciarum et civitatum Galliae im Rheinischen Museum 23 (1868) S. 300 f. ausgesprochen. Unzweifelhaft richtig ist die Behauptung betreffs der beiden ersten, deren Existenz als selbständige Civitas vor der Notitia Galliarum nicht bezeugt ist, wie auch noch später für die Aturenses der gewiß aus alter Zeit stammende Name *vicus Iulii* gebraucht wird; für die letzten wird man dagegen, was Allmer selbst als möglich zugibt, wahrscheinlich die Bigerriones (in der Notitia: *civitas Turba, ubi castrum Bogorra)* einzusetzen haben, da Iluro auf einem auch von mir in Pau gesehenen Meilenstein aus guter Zeit, wie mir schien (der Stein ist an der Stelle leider beschädigt) *c(ivitas)* genannt wird (Bladé: épigraphie de la Gascogne n. 169 gibt das c allerdings nicht [vgl. C. XIII n. 8894: '*fortasse lapidis vitio debetur*']) und schon der Umstand, daß von hier aus die Meilen gezählt werden, auf eine selbständige Civitas schließen läßt.

Pyrénées) im Gebiet der Tarbeller gefundene Inschrift erweist, die in schlechten Hexametern ein als *flamen* und *duumvir* (der Tarbeller) und als *magister pagi* sich bezeichnender Mann mit Namen Verus dem Genius des Pagus geweiht hat, weil er *ad Augustum legato munere functus, pro novem optinuit populis seiungere Gallos.* Diese in neuerer Zeit viel behandelte Inschrift[1] wird man weder in die Zeit des Augustus hinaufrücken dürfen, der sicherlich nicht die von ihm getroffene Vereinigung sofort wieder rückgängig gemacht hat[2], noch der Diocletianischen Zeit der ungefügen Verse wegen zuschreiben, deren Unbeholfenheit vielmehr auf Rechnung des dichterisch wenig begabten Mannes aus dem kleinen Pyrenäenort zu setzen ist. Nach den Schriftformen, an die natürlich nicht der für die Kulturzentren des römischen Reiches gültige Maßstab angelegt werden kann, dürfte die Inschrift dem Anfang des dritten Jahrhunderts angehören[3]. Sie bezeugt also eine Lostrennung der Aquitaner von den stammfremden Galliern nördlich von der Garonne, eine Trennung, die aber nicht als Konstituierung einer eigenen Provinz aufgefaßt zu werden braucht, sondern sich auf eine Loslösung in fiskaler und militärischer Hinsicht beschränkt haben wird, wie eine solche bereits in der früheren Kaiserzeit nachweislich stattgefunden hat[4] und vielleicht später aufgehoben worden sein mag.

1) Es genügt auf die Schriften (nebst drei Briefen Mommsens) bei Bladé a. a. O. S. 74 ff. und S. 204 ff. zu verweisen [jetzt CIL. XIII, 412, wo *legatum* Druckfehler für *legato* ist].

2) Diese von Renier ganz unzureichend begründete Ansicht hat mit neuen Argumenten Sacaze: *les neuf peuples et l'inscription d'Hasparren* in dem nach seinem Tode herausgegebenen vortrefflichen Werk: Inscriptions antiques des Pyrénées. Toulouse 1892 S. 542 ff. zu stützen versucht, der die Inschrift unter Augustus oder in die ersten Jahre des Tiberius setzt; daß aber die Inschrift nicht dem Anfang der Kaiserzeit angehören kann, ist nach Inhalt und Form mit Bestimmtheit zu behaupten.

3) In die Zeit kurz vor Diocletian setzt sie Mommsen bei Bladé a. a. O. S. 212; auch ich habe früher (noch im CIL. XIII zu n. 412) dieser Ansicht beigepflichtet, doch macht mir die Inschrift trotz ihrer Unbeholfenheit in ihrer einfachen Fassung einen älteren Eindruck.

4) Strabo IV, 2, 1 p. 190: *τὸ τῶν Βιτουρίγων τούτων* (Viviscorum) *ἔθνος ἐν τοῖς Ἀκουιτανοῖς ἀλλόφυλον ἵδρυται καὶ οὐ συντελεῖ αὐτοῖς.* Sacaze a. a. O. glaubt in dieser Scheidung das Resultat der Gesandtschaft des Verus erkennen zu dürfen. — Auf die Trennung in betreff der militärischen Aushebung bezieht Mommsen bei Bladé S. 211 die Unterscheidung der vier cohortes Aquitanorum von den zwei cohortes Biturigum, die er auf die keltischen Bituriges Cubi deutet. Mir ist wahrscheinlicher, daß die Bituriges Vivisci zu verstehen sind, die eben von vornherein eine Sonderstellung eingenommen haben. Der *dilectator per Aquitanica[e] XI populos* aus der Zeit des Pius (CIL. XIII, 1808) ist sicherlich auf die **11** bei Ptolemaeus aufgezählten Völker zwischen Garonne und Loire zu beziehen

Auf welche Zeit die Benennung Aquitaniens nach den neun 438 darin ansässigen Volksstämmen, zu denen übrigens die keltischen Bituriges Vivisci nicht zu zählen sind, zurückgeht, ist demnach nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Strabo, dem es um Vollständigkeit seiner Angaben hier nicht zu tun ist, nennt von ihnen nur drei: die Tarbelli, die Ausci und die Convenae, schickt aber voraus, daß mehr als zwanzig kleine und unbekannte Volksstämme das Land bewohnen[1], deren Namen zum Teil bei Caesar (b. G. III, 27) und in größerer Vollständigkeit in dem Verzeichnis des Plinius (n. h. IV, 108), der hier nicht aus den Kommentarien des Agrippa, sondern aus einer älteren geographischen Quelle schöpft[2], sich finden. Ptolemaeus (II, 7) nennt fünf Stämme mit ihren Städten, außer den drei von Strabo erwähnten die *Οὐασάριοι καὶ πόλις Κόσσιον* und die *Δάτιοι καὶ πόλις Τάστα.* Die ersteren sind unzweifelhaft der sonst Vasates genannte Volksstamm[3]; gänzlich unbekannt dagegen sind die *Δάτιοι.* In einer kurzen, aber eindringenden Untersuchung über die Geographie des römischen Aquitaniens hat neuerdings Allmer[4] den Nachweis für die bereits von Desjardins[5] ausgesprochene Vermutung zu erbringen versucht, daß die *Δάτιοι* mit den Lactorates zu identifizieren seien, demnach Lactora früher den Namen Tasta geführt habe. Diese Ansicht halte ich für verfehlt, vorzüglich deshalb, weil Lactora bereits im Jahre 105 als offizieller Name bezeugt ist[6], demnach von Ptolemaeus mit einem anderen Namen nicht bezeichnet werden konnte. Dagegen stimme ich Allmer darin vollständig bei, daß die Gabales, die im Texte des Ptolemaeus zwischen den *Οὐασάριοι* und *Αὔσκιοι* stehen, an die falsche Stelle geraten und zwischen die Vellavi und Ruteni zu setzen sind[7], die *Δάτιοι* also

(vgl. Allmer musée de Lyon I S. 150f.), was ebenfalls dafür spricht, daß die Bituriges Vivisci, deren Hauptgebiet südlich der Garonne lag, in der Aushebung von ihnen geschieden waren.

1) Strabo IV, 2, 1: *ἔστι δὲ ἔθνη τῶν Ἀκουιτανῶν πλείω μὲν τῶν εἴκοσι, μικρὰ δὲ καὶ ἄδοξα.* 2) Vgl. Cuntz in Jahns Jahrbüchern, 17. Suppl.-Band S. 520.

3) Eingehend handelt über sie C. Jullian inscr. Rom. de Bordeaux II S. 171 ff.

4) Allmer in seiner Revue épigraphique du Midi de la France III (1895) S. 388 ff.

5) Desjardins géographie de la Gaule III S. 161 Anm. 4.

6) Wenn Zippels Vermutung (s. oben S. 210 Anm. 1) das Richtige träfe, so wäre der Name bereits in der Zeit der Republik nachweisbar.

7) Ein Zeichen für die Korruptel ist auch die Anknüpfung *ὑπὸ μὲν τοὺς Γαβάλους*, während Ptolemaeus sonst regelmäßig mit *ὑφ' οὓς* oder *ὑπὸ δὲ τούτους* fortfährt und nur den Namen setzt, wo derselbe durch ein anderes Volk getrennt ist (vgl. II, 7. 9. 11. 12, wo jedoch nach Allmers richtiger Bemerkung *Ἀρουέρνους* für *Αὐσκίους* zu schreiben ist; II, 8, 8) oder wo er mit anderen vorher zusammen genannt ist (II, 8, 5). Eine Ausnahme macht die Wendung II, 9, 7: *ἀνατολικώτεροι δὲ τῶν Ῥήμων.*

439 zwischen den Vasates und Ausci gelegen haben müssen. Demnach scheint es mir sehr wahrscheinlich, daß der Name korrumpiert ist aus *'Ηλουσάτιοι*, wobei in Betracht zu ziehen ist, daß die zu ergänzenden Buchstaben *-λουσ* dem Worte *Δάτιοι* bei Ptolemaeus in *Γαβάλους* unmittelbar vorausgehen. Die Elusates erscheinen aber bereits bei Caesar und Plinius, ihre Stadt ist vielleicht schon im ersten, sicher im Anfang des dritten Jahrhunderts Kolonie[1] und im vierten Jahrhundert sogar die Metropolis der Provincia Novempopulana geworden, so daß das Fehlen dieses Volksstammes bei Ptolemaeus an und für sich befremden müßte. Ist diese Vermutung richtig, so hat ihre Stadt ursprünglich den Namen Tasta geführt, und in der Tat ist der Name Elusa vor dem Ende des vierten Jahrhunderts nicht bezeugt[2], wie auch die Kolonie nicht als *colonia Elusa*, sondern als *colonia Elusatium* bezeichnet wird, so daß wahrscheinlich erst spät, wie in den meisten gallischen Städten, auch hier der alte Ortsname durch den Volksnamen verdrängt worden ist.

Von diesen fünf bei Ptolemaeus genannten Gauen sind dann im zweiten und dritten Jahrhundert vier geschieden und als selbständige Civitates organisiert worden: sicher gilt dies von den Consoranni, die vorher ohne Zweifel zu den Convenae gehörten, und den Boiates (in der Notitia Boates genannt), die den Bituriges Vivisci angehört haben werden, wahrscheinlich ist es von den Lactorates und den Iluronenses. Erst dann, etwa am Anfang des dritten Jahrhunderts, dürfte, wie Allmer annimmt, der Name *novem populi*, der in der Inschrift von Hasparren erscheint, für das südliche Aquitanien in Gebrauch gekommen sein.

Eine ganz eigenartige Stellung nimmt das von mir schon erwähnte Lactora (heute Lectoure) ein. Als gesonderter Verwaltungsbezirk tritt es in der aquilejensischen Inschrift des C. Minicius Italus aus dem Jahre 105 auf, der mehrere Jahre vorher *procurat(or) provinciarum Luguduniensis et Aquitanicae item Lactorae* gewesen war. Nach Mommsens Ansicht, der auch ich mich früher angeschlossen habe, bildet diese administrative Absonderung des Bezirks Lactora gewissermaßen das Vorspiel zu der später eingetretenen Trennung

1) Die einem *[f]la[m(en)] Rom(ae) et Aug(usti), II vir, quaestor* von dem *ord(o) Elusat(ium)* gesetzte Inschrift (CIL. XIII, 548) gehört den Buchstabenformen nach wahrscheinlich dem ersten, spätestens dem Anfang des zweiten Jahrhunderts an. *[Co]lonia Elusatiu[m]* wird sie in einer wohl dem Anfang des dritten Jahrhunderts zugehörigen Inschrift (CIL. XIII, 546) genannt.

2) Ammianus XV, 11, 14 setzt sie, wenn der Name nicht verdorben ist, fälschlich in die Narbonensis.

der Novempopulana von dem keltischen Aquitanien[1]. Nach erneuter Prüfung kann ich diese Auffassung nicht für zutreffend erachten. 440 Denn Lactora, das nirgends vorher genannt wird, kann unmöglich als Gesamtbezeichnung des iberischen Aquitaniens oder auch nur eines größeren Teiles desselben verwandt worden sein, sondern bezeichnet sicher nur das nachweislich eng begrenzte Gebiet von Lactora im äußersten Nordosten des alten Aquitaniens, das sich nur wenig über die Stadt erstreckt haben wird[2]. Diese Stadt ist nun, ähnlich wie Dea Augusta im Vocontier-Lande[3], nach Ausweis der Inschriften, sicher seit Kaiser Marcus, vielleicht aber schon wesentlich früher, die Stätte des mit dem Kaiserkult in nahe Beziehung gesetzten Tauroboliendienstes gewesen, dem mehr als die Hälfte der dort zum Vorschein gekommenen Inschriften gewidmet sind[4]. Dieser heilige Bezirk ist also wohl spätestens unter Trajan aus dem übrigen Aquitanien eximiert und, vielleicht sogar als kaiserlicher Besitz, der direkten Verwaltung des kaiserlichen Prokurators übergeben worden, wozu sehr wohl stimmt, daß keine einheimischen Beamten neben dem *ordo Lactoratium*[5] erscheinen, hingegen ein kaiserlicher Prokurator, anscheinend aus der Zeit des Marcus und Verus[6], dort bezeugt ist.

Der Kult, der in Lactora geübt worden ist, besteht in der Darbringung von Taurobolien an die Magna Mater, meist von Privat-

1) Mommsen zu CIL. V n. 875: *'quod Lactora Traiani aetate ita nominatur, ut Aquitania non videatur comprehendi, pertinet sine dubio ad originem provinciae quae postea fuit Novempopulonae'*; vgl. Röm. Gesch. V S. 88 Anm. 2.

2) Ob die Lactorates überhaupt als Volksstamm zu fassen sind oder vielmehr als Bewohner der Stadt Lactora, wie die Tolosates von Tolosa gebildet sind, kann füglich bezweifelt werden und sich so ihr Fehlen bei Plinius (die bei ihm genannten Latusates sind gewiß nicht mit den Lactorates zu identifizieren) und Ptolemaeus erklären.

3) Vgl. meine Gallischen Studien in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 103 (1883) S. 299 mit Anm. 1 [oben S. 71 Anm. 1].

4) Unter den bisher dort gefundenen 40 Inschriften sind 22 Taurobolieninschriften, von denen die einen im Jahre 176 zu Ehren des Kaisers Marcus, die anderen in den Jahren 239 und 241 zu Ehren Gordians und des kaiserlichen Hauses der Magna Mater geweiht sind. Auch die nicht datierten gehören diesen Jahren oder doch derselben Zeit an, wie die vollständige Gleichförmigkeit der Ausführung und die gleichen Priesternamen erweisen; nur eine Inschrift (C. XIII, 504) ist etwas älter, da die Dedikantin sich als diejenige bezeichnet, *quae prima L[a]ctor[a]e taurobolium fecit.*

5) Der *ordo Lact.* erscheint nur in einer Inschrift aus dem Jahre 241: C. XIII, 511, die für das Heil Gordians und seines Hauses, daneben aber auch *pro statu civitat. Lactor.* geweiht ist.

6) C. XIII, 528, die Grabschrift eines T. Aelius Leo (also vielleicht ein Freigelassener oder Sohn eines Freigelassenen des Kaisers Pius) *procurator [Au]gustorum.*

personen, besonders Frauen, selten, und zwar nur wenn das Taurobolium für den Kaiser oder das Kaiserhaus vollzogen wird, von seiten der *res publica* oder des *ordo* von Lactora [1]. Von einem 441 provinzialen Kaiserkult, wie er in Lugudunum und fast allen Provinzialzentren ausgeübt worden ist, oder auch nur von einer Mitwirkung auderer Gemeinden Aquitaniens ist in Lactora keine Spur vorhanden.

Demnach wird man, wenigstens insofern diese Stadt in Betracht kommt, der Annahme nicht beipflichten können, daß 'unter Trajan die Novempopulana ihren eigenen Landtag erhalten hat, während die keltischen Distrikte Aquitaniens nach wie vor den Landtag von Lyon beschickten' [2]. Aber ist es denn überhaupt sicher, wie allgemein angenommen wird, daß die iberischen Stämme Aquitaniens bei dem Landtag in Lugudunum vertreten gewesen sind und an den Kulthandlungen bei dem Altar der Roma und des Augustus teilgenommen haben? Ich glaube diese Frage verneinen zu müssen: denn jenes Concilium in Lugudunum, das an ältere heimische Traditionen anknüpft [3], ist der Zentralpunkt der keltischen Nation mit Einschluß der stammverwandten Belger, mit der die von beiden grundverschiedenen Aquitaner nur äußerlich durch Augustus verbunden worden waren [4]. Es ist daher schwerlich ein Zufall, daß unter den zahlreichen in und außer Lyon gefundenen Inschriften von gallischen Provinzialpriestern bisher nicht eine einzige den Namen eines aquitanischen Stammes trägt [5]. Ja, es ist wohl daraus zu erklären, daß, während Tacitus die Gesamtzahl der Gaue von Gallien auf 64 angibt, die Zahl der auf dem Altar in Lyon verzeichneten nach Strabos Zeugnis nur 60 betragen hat, was gleichfalls darauf schließen läßt, daß die vier aquitanischen Stämme hier nicht ver-

---

1) C. XIII, 511 und 520; auch die von Privatpersonen vollzogenen Taurobolien werden wohl stets bei Gelegenheit der öffentlichen Taurobolien stattgefunden haben, wie das in zwei Inschriften von Lectoure ausdrücklich bezeugt ist: *vires tauri quo propri(e) per tauropolium pub(lice) factum fecerat* (C. XIII, 522 und 525); auch der sonst regelmäßige Zusatz *hosti(i)s suis* will nichts anderes besagen.

2) Mommsen Röm. Gesch. V S. 88 Anm. 2.

3) Über die gallischen Concilia zu Caesars Zeit vgl. Guiraud *les assemblées provinciales* S. 45 f.

4) S. oben S. 216 Anm. 3.

5) Vgl. die Zusammenstellung der Priester bei Allmer-Dissard musée de Lyon II S. 133, wo Priester aus 9 Stämmen der Lugdunensis, 5 der Belgica, 8—9 von Aquitanien aufgezählt werden; Allmer bemerkt selbst (a. a. O. S. 7): *'il est très remarquable que sur les inscriptions relatives à cette association jusqu'à présent connues ne s'est encore rencontrée la mention d'aucun des peuples de l'Aquitaine méridionale'*.

treten waren[1]. Fraglich bleibt, ob das eigentliche Aquitanien überhaupt einen eigenen Landtag besessen hat[2]. Ein Zeugnis dafür be- 442 sitzen wir nicht; doch deutet allerdings auf eine gemeinsame Vertretung die Sendung jenes Verus hin, der offenbar im Auftrage nicht nur seines Stammes, sondern der gesamten Novempopulana ihre Lostrennung von dem keltischen Aquitanien bei dem Kaiser erwirkt hat.

Bevor Aquitanien von den Römern unterworfen wurde, hat ein Zusammenschluß der einzelnen Stämme, wenn nicht das ganze Land vom Feinde bedroht war, allem Anschein nach nicht bestanden. Das lehrt auch der Bericht Caesars über den Eroberungszug des Crassus: erst nach der Unterwerfung der Sotiates, die sich als Vorkämpfer für ganz Aquitanien ansahen[3], und dem Fall ihrer festen

---

1) Strabo IV, 3, 2 p. 192: ἔστι δὲ βωμὸς ἀξιόλογος ἐπιγραφὴν ἔχων τῶν ἐθνῶν ἑξήκοντα τὸν ἀριθμόν. Dagegen Tacitus ann. III, 44 bei dem Aufstand des Florus und Sacrovir im Jahre 21 n. Chr.): *at Romae non Treveros modo et Aeduos, sed quattuor et sexaginta Galliarum civitates descivisse*, eine Zahl, die durch den Scholiasten zu Vergil's Aeneis I, 286: *C. Iulius Caesar quattuor et sexaginta victis Galliarum civitatibus* und auch durch Ptolemaeus, der in Aquitanien 17, in der Lugdunensis 25, in Belgien 22 Gaue zählt (vgl. Mommsen R. G. V. S. 86 Anm. 2), bestätigt wird, obgleich in der Zeit zwischen Tiberius, für dessen Zeit, nicht für die des Schriftstellers, die Worte des Tacitus zu gelten haben, und Ptolemaeus wohl Veränderungen betreffs der einzelnen Gaue sich vollzogen haben konnten, wenn auch die Gesamtzahl dieselbe geblieben ist. So sind die Dates bei Ptolemaeus, in denen wir die Elusates zu erkennen glauben (s. oben S. 220), wohl erst später als eigene Civitas gezählt worden und bei Gründung des Altars in Lugudunum, wie auch Mommsen a. a. O. S. 88 Anm. 1 annimmt, nur vier Völkerschaften im südlichen Aquitanien: die Tarbelli, Vasates, Ausci und Convenae selbständige Gaue gewesen. Die Angabe Strabos als ungenaue, runde Zahl zu nehmen, wie es Nipperdey (zu Tacitus a. a. O.) und andere tun, sind wir bei der Bestimmtheit derselben keineswegs berechtigt; aber ebensowenig darf man mit Desjardins géographie de la Gaule III S. 167ff. annehmen, daß die rheinischen Gaue der Triboci, Vangiones, Nemetes, Ubii (die übrigens ihre eigene *ara Ubiorum* besessen haben, die damals schwerlich schon eingegangen war) erst gegen Ende der Regierung des Augustus oder kurz darauf hinzugetreten seien. Man hat meines Erachtens verkannt, daß die Zahl 64 zwar als Gesamtzahl der Gaue Galliens (mit Einbegriff der Aquitania) angegeben, aber nirgends gesagt wird, daß sie alle auf dem Concilium Galliarum vertreten waren. Bei der im Text aufgestellten Erklärung löst sich diese anscheinende Differenz in der, wie mir scheint, einfachsten Weise [vgl. C. XIII p. 228, I].

2) Das *concilium procerum* in einer christlichen Inschrift aus dem Gebiet der Convenae (Leblant inscr. chrét. II n. 595*a* = C. XIII, 128) ist nicht als Beleg für einen Aquitanischen Landtag in der älteren Kaiserzeit zu verwenden.

3) Caesar b. G. III, 21, 1: *cum Sotiates superioribus victoriis* (wohl im Sertorianischen Kriege, s. oben S. 210) *freti in sua virtute totius Aquitaniae salutem positam putarent.*

Stadt schließen sich die aquitanischen Stämme zu gemeinsamem Handeln mit den Stammesgenossen in Spanien zusammen[1], und selbst dann bleibt die Aktion auf den Westen des Landes beschränkt. An der Spitze der Gaue scheinen noch zu Caesars Zeit Könige gestanden zu haben[2], während im Keltenlande damals bereits großenteils die Monarchie von der aristokratischen Verfassungsform verdrängt war[3]. Die Bewohner des Landes haben auch in der Kaiserzeit, wie die Inschriftenfunde lehren, meist in kleinen Ortschaften, weit zerstreut in den Gebirgstälern der Pyrenäen, wohl als Hirten, 443 Jäger und, soweit der wenig fruchtbare Boden es zuließ, als Bauern[4] ein der Zusammensiedelung abholdes Leben geführt und, abgesehen von dem keltischen Burdigala, das in der Kaiserzeit als blühender Handelsplatz einen großen Aufschwung nahm und zahlreiche Kaufleute, besonders aus Gallien, aber auch aus Spanien, Griechenland und dem Orient an sich zog[5], größere Städte nicht hervorgebracht. Nur von den in Lugdunum durch Pompejus angesiedelten Convenae, denen fast das ganze Pyrenäengebiet ursprünglich zugewiesen zu sein scheint, sagt Plinius, sie seien zu einer Stadt zusammengesiedelt worden *(in oppidum contributi)*[6], und gerade diese Stadt trägt, gemäß der Nationalität der hier Angesiedelten, einen keltisch-römischen Namen. Ihnen und den früh romanisierten Ausci, die ein Schriftsteller aus der Zeit des Claudius als die *clarissimi Aquitanorum* bezeichnet[7] und bei denen Catulls Gedichte nicht nur Leser, sondern

1) Caesar b. G. III, 23: *tum vero barbari commoti, quod oppidum et natura loci et manu munitum paucis diebus . . expugnatum cognoverant, legatos quoqueversus dimittere, coniurare, obsides inter se dare, copias parare coeperunt.*

2) Vgl. oben S. 210 Anm. 1.

3) Mommsen, Röm. Gesch. III⁶ S. 235f.; eine Aufzählung der von Caesar in Gallien erwähnten *reges* bei Napoléon hist. de César II S. 40 Anm. 4.

4) Auch die mehrfach in den Pyrenäeninschriften wiederkehrenden Namen Montanus, Silvanus, Rusticus weisen auf Wald- und Bergbewohner und Bauern hin. Von der Bearbeitung der auch jetzt reichen Ertrag liefernden Marmorbrüche bei St.-Béat legt der dort gefundene *Silvano deo et Montibus Numidis* (so, nicht *Nimidis* scheint zu lesen) von zwei Männern geweihte Altar Zeugnis ab: *qui primi hinc columnas vicenarias* (20 Fuß lang) *c(a)elaverunt et exportaverunt*: C. XIII n. 38. Auch sind dort noch Spuren antiker Marmorbrüche nachweisbar; vgl. Barry bull. dell' instit. archeol. 1862 S. 143.

5) Vgl. die Zusammenstellung bei Jullian inscr. Romaines de Bordeaux I S. 149ff.

6) Vgl. Hieronymus an der S. 210 Anm. 2 angeführten Stelle: *in unum oppidum congregavit.*

7) Pomponius Mela III, 2, 20; noch Ammianus XV, 11, 14 sagt: *Novempopulos Ausci commendant et Vasatae.* Doch kommen sie in der Notitia Galliarum

auch Nachahmer gefunden haben[1], ist, ohne Zweifel von Augustus, das latinische Recht verliehen worden[2], das dem dritten größeren Stamm in Aquitanien, den Tarbelli, wohl als Strafe für die führende Rolle in dem von Messalla unterdrückten Aufstande, versagt geblieben ist. Als Kolonie bezeichnet Ptolemaeus nur Lugdunum Convenarum, eine der späteren Kaiserzeit angehörige Inschrift auch Elusa[3], dessen Blüte vielleicht dem Niedergang der benachbarten Ausci zuzuschreiben ist[4]. Die übrigen Gaue führen nach gallischer Sitte den Namen *civitas*[5], die kleinen Ortschaften werden als *pagi* 444 oder *vici*[6] bezeichnet, die ohne Zweifel nicht selbständig waren, sondern der Civitas, in deren Gebiet sie lagen, zugehörten[7]. Freie Gaue *(civitates liberae)*, wie sie in dem Keltenland nicht selten sind, finden sich südlich von der Garonne überhaupt nicht.

Die Beamten tragen in den größeren Gauen den in den latinischen wie römischen Kolonien gewöhnlichen Titel *duoviri*, die sich, so spärlich sie in den Inschriften auftreten, doch mit Sicherheit bei den Hauptstämmen, den Convenae, Ausci, Tarbelli und Elusates nachweisen lassen[8], wie auch Quästoren wenigstens bei den beiden letzten

---

erst an zweiter Stelle hinter der *metropolis civitas Elusatium*, die ihnen dann wiederum gegen Ende des 6. Jahrhunderts diese Ehrenstellung hat abtreten müssen (vgl. Mommsen: Chronica I S. 554 f.).

1) Vgl. die dem Gedicht Catulls auf den *passer* der Lesbia nachgeahmte Grabschrift des Hündchens Myia: C. XIII n. 488.

2) Strabo IV, 2, 2 p. 191: *δεδώκασι δὲ Λάτιον Ῥωμαῖοι καὶ τῶν Ἀκουϊτανῶν τισι, καθάπερ Αὐσκίοις καὶ Κωνουέναις.*

3) Vgl. S. 220 Anm. 1. 4) Vgl. oben S. 224 Anm. 7.

5) *Civitas Conven(arum)*: C. XIII n. 254 (a. 52); *civitas Lactor.*: C. XIII n. 511 (a. 241); über die *c(ivitas?) Iluro* s. oben S. 217 Anm. 3.

6) Über den *magister pagi* auf der in Hasparren gefundenen Inschrift vgl. oben S. 218; *pagani Ferrarienses* im Gebiet der Bigerriones: C. XIII n. 384 (zwar nur von Oihenart gesehen, aber doch wohl mit Unrecht von mir im Corpus als verdächtig bezeichnet). — Vici finden sich in Inschriften bei den Convenae: *vikani vici Florentini* in unmittelbarer Nähe von St.-Bertrand: C. XIII n. 258; bei den Bigerriones die *vicani Aquenses* in Bagnères-de-Bigorre: C. XIII n. 38; sodann bei den Tarbelli der später zur *civitas Aturensium* gewordene *vicus Iulii* (die Nachweise sind im C. XIII p. 55 zusammengestellt), der zwar erst im Jahre 506 zum ersten Mal erwähnt wird, aber doch wohl, wie sein Name wahrscheinlich macht, auf die frühe Kaiserzeit zurückgeht. — Wann das *castrum Bogorra* der Notitia Galliarum (XIV, 11 p. 607 Mommsen) begründet ist, ist nicht bezeugt.

7) So bekleidet der *magister pagi* von Hasparren munizipale und Priesterämter bei den Tarbelli: C. XIII n. 412.

8) Bei den Convenae: C. XIII, 9, zwar in St.-Lizier im Gebiete der Consoranni gefunden, aber gewiß auf die Convenae zu beziehen, denen jene allem

bezeugt sind[1]. Dagegen fehlt es bisher gänzlich an Belegen für die den obersten Magistrat vertretenden Präfekten und merkwürdigerweise auch für Ädilen, die sonst ja selbst in den nichtstädtischen Gemeinden sich zu finden pflegen. An der Spitze der *pagi* und *vici* stehen *magistri*, denen gleichfalls Quästoren als Hülfsbeamte beigegeben sind[2]. Decurionen können in den städtischen Gemeinden nicht gefehlt haben; bezeugt sind sie, in einer allerdings verdächtigen Inschrift[3], bei den Convenae, ferner in Lactora und Elusa[4].

Nur bei den Ausci erscheint endlich ein im nördlichen Aquitanien nicht seltener *curator civium Romanorum*, ebenfalls ein Zeichen der 445 höheren Romanisierung dieser Gegend infolge des zahlreichen Zuzugs römischer Bürger. Sein niederer Stand — er ist ein Freigelassener und bezeichnet sich als Lehrer der Buchschrift und Bretspieler[5] — wird sich daraus erklären, daß er unter Oberaufsicht des *summus curator civium Romanorum provinciae Aquitaniae* gestanden hat, der in Lyon seinen Sitz gehabt zu haben scheint[6]. Die Inschrift eines *curator civitatis Elusatium*[7] gehört dagegen einer so späten Zeit an, daß ein Rückschluß auf die Existenz dieses Amtes in der älteren Kaiserzeit nicht zulässig ist.

Noch seltener als die Beamten sind die Priester vertreten, mit Ausnahme der dem Kaiserkult dienenden *flamines*, die bei den Ausci, Tarbelli und Elusates, hier sogar mit dem vollen Titel *flamen Romae et Augusti*, erscheinen[8]. Dagegen haben sich Götterpriester in diesem, wie die Inschriften lehren, von Göttern fast dichter als von Menschen bevölkerten Lande bis jetzt überhaupt nicht gefunden, sondern nur

---

Anschein nach damals noch attribuiert waren; bei den Ausci: C. XIII n. 446; bei den Tarbelli: C. XIII n. 412 und 407.

1) Bei den Elusates: C. XIII n. 548; bei den Tarbelli, wenn der Quästor auf die Civitas, nicht auf den Pagus zu beziehen ist, die Inschrift von Hasparren.

2) Bei den Consoranni ein *mag(ister) quater et quaestor*: C. XIII n. 5; über die Inschrift von Hasparren vgl. S. 218; ob mehrere *magistri* zusammen fungiert haben, ergibt sich aus den aquitanischen Inschriften nicht; daß sie auf ein Jahr bestellt waren, ist wohl unzweifelhaft.

3) C. XIII n. 257.

4) C. XIII n. 511. 546 (hier im Gegensatz zu der *plebs*). 548.

5) C. XIII n. 444: *C. Afranio Clari lib(erto) Graphico, doctori librario* (vgl. Blümner: der Maximaltarif des Diocletian S. 118 zu VII, 69: 'Lehrer der Bücherschrift, nicht der gewöhnliche Schreiblehrer der Elementarschule'; Digg. 50, 6, 7: *librarii qui docere possint*), *lusori latrunculorum, cur(atori) c(ivium) R(omanorum)*.

6) C. XIII, 1900.

7) Leblant nouveau recueil des inscriptions chrétiennes n. 294 = C. XIII n. 563.

8) C. XIII n. 548; vgl. n. 445 und 412.

religiöse Lokalgenossenschaften, die den Namen *consacrani*[1] führen. Bei der großen Menge von Inschriften, die wir aus diesen Gegenden besitzen, wird man, auch wenn vielleicht in den städtischen Zentren noch Götterpriester in Zukunft auftauchen sollten, doch mit Sicherheit annehmen dürfen, daß die in den Pyrenäen gewiß seit uralten Zeiten verehrten Gottheiten eigene Priester nicht besessen haben, sondern daß ihnen ohne größere Tempel und Zeremonien von den einfachen Gebirgsbewohnern ein höchst anspruchsloser Naturkultus zuteil geworden ist. Das bestätigen auch die Funde der kunstlosen, durchgängig kleinen, ja winzigen Altärchen, die teils mit ganz kurzen Inschriften, teils ohne jede Schrift oder Ornament diesen Gottheiten geweiht sind[2]. Ganz fremdartige Namen treten in ihnen auf, die 446 sicherlich mit wenigen Ausnahmen der Sprache angehören, die nicht nur vor der römischen Occupation, sondern selbst vor der Einwanderung der Kelten in diesem Landstrich die herrschende war. Ob man dieselben als iberische, wie es gemeinhin geschieht, bezeichnen darf, kann aber zweifelhaft erscheinen, da sie mit den in Spanien bezeugten Götternamen so gut wie keine Übereinstimmung zeigen[3], wie auch dasselbe von den Personennamen gilt. Es ist daher in hohem Grade

1) C. XII n. 5379 = XIII n. 397: *consacran(i) Borodates* auf einer in Toulouse befindlichen, aber gewiß aus den Pyrenäen stammenden Inschrift und daher von mir in Band XIII wiederholt; *consacrani* ohne Zusatz: C. XIII n. 147. — Dieselbe Genossenschaft bei den Gabales: C. XIII n. 1561; ein *col(lega) et consacranius* in einer Salonitaner Inschrift: C. III n. 2109. Die Glossen geben das Wort durch *συμμύστης* wieder (Corpus glossar. Lat. II p. 112 und 442 s. v.). Ebenso gebraucht es Tertullian apologet. c. 16: *qui crucis nos religiosos putat, consecraneus (consectaneus* die Codices F und *c* bei Oehler*) erit noster* und ad nationes I, 12: *qui nos crucis antistites affirmat, consacraneus* (so richtig Gothofred; der Codex gibt *consa . . . eos,* wofür Reifferscheid sicher verkehrt *consacerdos* in den Text gesetzt hat) *erit noster.*

2) Das Museum von Toulouse gibt das beste Bild von diesen Altärchen, die man sofort an dem Material und der Form als aus den Pyrenäen stammend erkennt. Die Inschriften sind gesammelt in dem oben genannten Werk von Julien Sacaze Inscriptions antiques des Pyrénées. Toulouse 1892. — Eine in sich geschlossene Serie bilden die ganz winzigen, meist auf kleinen Untersätzen stehenden viereckigen Altärchen aus Pyrenäenmarmor, die in und bei Montsérié in großen Massen (etwa 80, zum Teil aber ohne Inschrift) gefunden und größtenteils dem Gott Erge, daneben auch dem Jupiter und Mars geweiht sind (vgl. Frossard le Dieu Erge. Paris 1872).

3) Man vergleiche die Gegenüberstellung der in Spanien und Aquitanien bezeugten nichtrömischen Götternamen bei E. Hübner monumenta linguae Ibericae S. 252 ff. Von den in den Pyrenäen verehrten Gottheiten, wie Abellio, Aereda, Ageio, Aherbelste, Artehe, Baeserte, Baicorixus, Ele, Erge, Exprcennius, Garre, Iscittus, Leherennus, Sutugius, Xuban u. a. m. findet sich keine in Spanien wieder.

wahrscheinlich, daß wir hier einer ligurischen oder doch aus ligurischen und iberischen Elementen gemischten Bevölkerung uns gegenüber befinden: denn daß die Ligurer bis nach Aquitanien sich erstreckt haben, ist kaum zu bezweifeln[1], wenn auch die Bildung des Namens

1) Skylax *periplus* § 3 (Geogr. graec. min. ed. Müller I p. 17): *ἀπὸ δὲ Ἰβήρων ἔχονται Λίγυες καὶ Ἴβηρες μιγάδες μέχρι ποταμοῦ Ῥοδανοῦ.* Über das höhere Alter der Ansiedelung der Iberer bez. der Ligurer in diesen Gegenden vgl. Luchaire in dem S. 229 Anm. 2 genannten Buche S. 21 ff. und D'Arbois de Jubainville les premiers habitants de l'Europe I² p. 368 ff. und II² p. 206. — Einer freundlichen Mitteilung meines Kollegen Hrn. Sieglin entnehme ich folgendes: 'Ligurer in Aquitanien nennt der in Aviens Ora Maritima uns erhaltene Periplus, welcher die politischen Zustände des Westens um das Jahr 470 v. Chr. wiedergibt. Nachdem Avien v. 90—107 die oestrymnische Halbinsel (die Bretagne) geschildert, nennt er v. 146 f. südlich derselben einen 'großen Busen', d. i. den Meerbusen von Biscaya, der bis zu dem Lande Ophiussa sich erstreckt, welches, von den Saefes und Cempsi bewohnt, südlich der Bucht von Lissabon (v. 174—177) an der Grenze der Cyneten (v. 200) sein Ende findet. Das Land Ophiussa umfaßt somit unzweideutig den Westen und Nordwesten der Pyrenäenhalbinsel. Nördlich von Ophiussa wohnen die Ligurer und die Dragani (v. 196). Da an die Landschaft im N.-O. der Pyrenäen nicht gedacht werden kann, weil Avien in ihr bis zum Lez (v. 613) nur Iberer kennt, so bleibt nur die Annahme übrig, daß die Ligurer in Aquitanien saßen. Abgesehen von den dürftigen Fragmenten des Pytheas besitzen wir über Nordspanien und die Westküste Galliens bis auf Caesar keine weiteren Nachrichten; wir dürfen uns deshalb nicht wundern, daß über die früheren Völkersitze dieser Länder keine Avien ergänzende Zeugnisse auf uns gekommen sind. Doch ist es das Wahrscheinlichste, daß Theopomp, der Frgm. 221*a* von einer einst ligurischen, jetzt teilweise verlassenen Küste spricht *(παρέπλεον δὲ τὴν χώραν τὴν μὲν πρώτην ἔρημον, ἣν ἐνέμοντο πρότερον Ἰψίκουροι καὶ Ἀρβαξανοὶ καὶ Εὔβιοι, Λίγυες τὸ γένος)*, den atlantischen Ozean, nicht das Mittelmeer oder die obere Rhône im Auge hat. Wenn ferner Artemidor bei Stephanus Byzantius p. 416 den Namen der Ligurer vom Ligerfluß ableitet, so ist diese Etymologie zwar vermutlich falsch, aber sie deutet doch auf Nachrichten, die von westlichen Wohnsitzen der Ligurer sprachen. — In römischer Zeit, als in Aquitanien längst Iberer die führende Stellung eingenommen hatten, begegnen uns hier zahlreiche Völkernamen, die unzweifelhaft uniberischen Charakter tragen. Uniberisch ist die so häufig vorkommende Endung auf *-ates;* mir ist in der Pyrenäenhalbinsel kein einziger Name bekannt, der sie trüge. Aber ligurisch ist bekanntermaßen diese Endung, vgl. Müllenhoff, Deutsche Altert. 3, 187, wo die Beispielsammlung bedeutend vermehrt werden könnte. Nun finden sich in Aquitanien Vocates, Tarusates, Elusates, Sibusates, Cocosates, Sediboviates, Onobrisates, Oscidates, Sybillates, Bercorcates, Vellates, Toruates, Sottiates, Latusates, Vasates, Sennates, Agessinates. Im Iberischen sind ferner 'Ableitungen auf *nn* und *ll* unbekannt, im Ligurischen gewöhnlich' (Müllenhoff 3, 178). In Aquitanien finden sich aber Tarbelli (vgl. die ligurischen Magelli und Statielli), Sybillates, Vellates, Pinpedunni, Lassunni, Consoranni, Sennates, Aginnum, Mosconnum, Telonnum. Weitaus die Mehrzahl der aquitanischen Stadt- und Volksbenennungen mutet uns uniberisch an; nur folgende Namen, die in

Aquitania selbst, wie zahlreiche ähnlich gebildete Ortsnamen in Spanien[1] erweisen, ohne Zweifel iberisch ist. In diesen Lokalgottheiten, denen zum Teil die modernen Ortsnamen[2] ihre Entstehung verdanken, haben wir sicherlich großenteils Personifikationen der für diese Gegend charakteristischen Naturerscheinungen von Berg, Wald und Wasser zu erkennen[3], wie die daneben auftretenden Dedikationen an die Fontes und Nymphae, an die Montes und Silvanus bestätigen. Insbesondere der Baumkultes steht in erster Linie: ein Baum findet sich mehrfach auf den Altären, selbst auf einem dem Jupiter und der Minerva geweihten, dargestellt[4], vier Dedikationen sind an den Gott Fagus gerichtet, offenbar die lateinische Übersetzung des unter seinem heimischen Namen uns nicht bekannten Buchengottes, und nicht minder als lateinische Umnennung werden die *Sex Arbores* und der *Sexarbor deus* anzusehen sein, denen drei Altäre in der Nähe von Lugdunum Convenarum geweiht sind[5]. Dagegen von römischen

447

448

ähnlichen Formen in Spanien nachweisbar sind: Atur (Aturia), Ausci (Osca), Belendi (Blendium), Calagurris (Calagurris), Elimberris (Iliberis), Bigerriones (Bigerra), Iluro (Iluro), Turba (Turbula) weisen auf iberischen Ursprung hin. Während die auf der Pyrenäenhalbinsel vorkommenden Namen, wenn wir von den keltischen absehen, die Verwandtschaft unter sich auf Schritt und Tritt verraten und zu einem erheblichen Teil aus dem Baskischen erklärt werden können, stehen die aquitanischen Namen fast völlig ohne Zusammenhang mit ihren Brüdern südlich des Gebirges und haben daher jeder Forschung bis auf die Gegenwart fast durchgängig ein Halt geboten'. — Auch aus der verschiedenartigen körperlichen Beschaffenheit der Bewohner Aquitaniens will Hr. Sieglin auf ligurische Herkunft der westlichen Bevölkerung schließen, während er die östliche zum größeren Teil als Nachkommen der später eingedrungenen Basken (Vascones) ansieht.

1) Lusitania und die zahlreichen auf *-tanus* auslautenden Volksnamen: vgl. W. v. Humboldt gesammelte Werke II S. 69; auch Mauretania gehört derselben Bildung an. Ob der Stamm des Wortes Aquitania iberisch oder ligurisch ist, bleibt zweifelhaft; lateinisch ist er sicher nicht.

2) Vgl. Luchaire études sur les idiomes Pyrénéens de la région Française (Paris 1879) S. 92: '*aux divinités Aherbelste, Artehe ou Artahe, Baeserte, Erge, Ilixo, Lex correspondent les noms de localités de l'Arboust, Ardet, Basert, Montsérié, Luchon, Lez*'.

3) Luchaire a. a. O.

4) C. XIII n. 45. Vgl. auch Roschach: catalogue du musée de Toulouse S. 65 n. 149: '*cippe en marbre, anépigraphe; la façade principale est décorée d'une arbre conifère en relief. Ce monument se rattache au culte des arbres dont nous avons déjà retrouvé plus d'une preuve*'.

5) C. XII n. 129. 132. 175. — Über den Baumkultus bei den Germanen vgl. E. H. Meyer: Germanische Mythologie § 114 und im allgemeinen das bekannte Buch von Boetticher: Der Baumkultus der Hellenen, besonders S. 495 ff. Betreffs der Kelten sagt Maximus Tyrius dissert. 8, 8: *Κελτοὶ σέβουσι μὲν Δία· ἄγαλμα δὲ Διὸς Κελτικὸν ὑψηλὴ δρῦς.*

Gottheiten ist nur der *Jupiter optimus maximus*, wie überall, so auch hier öfter vertreten, der einmal[1] mit dem für diese Naturreligion charakteristischen Epitheton: *auctor bonarum tempestatium* versehen ist, ein anderes Mal den heimischen Beinamen Beisirisse trägt[2], der vielleicht mit dem mehrfach genannten Gott Baicorixus identisch ist. — Nur eine Widmung richtet sich an Juno, ebenso vereinzelt sind dieselben an Apollo, Isis und, wenn die Lesung überhaupt zuverlässig ist, an Mithras[3]. Etwas häufiger, jedoch besonders in dem Gebiet des einigermaßen romanisierten Lugdunum Convenarum, sind Diana, Mars mit verschiedenen Beinamen[4], Minerva, Mercurius und der durch die Phönizier in Gallien und Spanien eingeführte Hercules[5]; daneben zuweilen die zwar auch im keltischen Aquitanien vielfach vertretene Tutela, deren Kult aber doch wohl, wie die zahlreichen Dedikationen an diese Gottheit in Spanien erweisen[6], als ursprünglich iberisch anzusehen sein wird. Auf die Anschauungen der alten Aquitaner von einem zukünftigen Leben gestattet vielleicht die sehr primitive Darstellung auf einer mit Ornamenten verzierten Grabstele einen Schluß, auf der die Verstorbene, auf einem Pferde sitzend, umgeben von zwei Fischen, ferner einem Delphin und einem Meerstier, also als eine
449 Art von Nereide erscheint[7]. — Christliche Inschriften sind in diesem Gebiet nicht häufig; die älteste sicher datierbare ist im Jahre 347 gesetzt[8], jedoch gehört eine wegen der auf dem Stein eingemeißelten Tauben mit Wahrscheinlichkeit für christlich erklärte Grabinschrift unzweifelhaft der vorkonstantinischen Zeit an[9].

---

1) C. XIII n. 6. 2) C. XIII n. 370.

3) *Deo Mitr.* liest Sacaze n. 412 (= C. XIII n. 379) in einer sehr zerstörten Inschrift; doch ist mir die Richtigkeit der Lesung sehr zweifelhaft.

4) Häufig *Marti Leherenni* oder *Leherenno*; auch letzterer Name allein in zahlreichen Inschriften (vgl. Sacaze im Index p. 562 s. v.), so daß dieser Gott wohl mit Mars identifiziert ist.

5) Vgl. Silius Italicus, Punica III v. 415 ff. über die Liebschaft des Hercules mit Pyrene, der Tochter des Königs der Bebryker. Über den Zusammenhang des Hercules-Kult in Gallien mit Melkarth vgl. Desjardins géographie de la Gaule II S. 131 ff.

6) CIL. II Suppl. p. 1130 s. v. und Huebner zu CIL. II n. 3021; vgl. auch seine Monumenta linguae Ibericae S. LXXXV Anm. 105.

7) Abgebildet bei Sacaze n. 240 (= C. XIII n. 151). Ob man freilich mit Allmer rev. épigr. III S. 8 n. 809 in den *rosaces et rouelles ornées* die Gestirne sehen darf, so daß '*la défunte au sortir de la vie s'en va ainsi directement au ciel par delà des mers et la voûte étoilée*', ist mir doch zweifelhaft.

8) Leblant inscr. chrét. de la Gaule II n. 596 = C. XIII n. 299.

9) Leblant a. a. O. n. 621 c = C. XIII n. 13.

Die einheimischen Götternamen sind im Wesentlichen auf die Gebirgstäler der Pyrenäen beschränkt, außerhalb derselben treten sie nur in dem Gebiet der Aturenses[1] und vereinzelt bei den Ausci auf, während sie bei den übrigen Stämmen der Novempopulana nicht nachweisbar sind[2]. Ihnen entsprechend tragen in diesen Gegenden auch die Eigennamen der Männer und Frauen, soweit sie nicht römisch sind, ein durchaus fremdartiges Gepräge, das sie von den sonst im römischen Reiche vertretenen Namen auf das schärfste unterscheidet. Auch sie werden demnach wohl als ligurisch-iberische zu bezeichnen sein. Zwar hat gerade ein um die Erforschung der aquitanischen Sprache in neuerer Zeit besonders verdienter Forscher, Achille Luchaire, den Nachweis anzutreten versucht, daß in den aquitanischen Namen keltische Elemente und Formen überwiegen[3], während er selbst in seinen früheren Schriften die von Wilhelm von Humboldt in seinem Werk über die Urbewohner Hispaniens aufgestellte Ansicht, daß die Bewohner Aquitaniens Iberer gewesen seien, durch eingehende Vergleichung der Formen und Lautgesetze des Baskischen und Gascognischen als richtig zu erweisen bemüht gewesen war[4].

1) Wie die dem Mars Lelhunnus dort geweihten Altäre erwiesen haben.

2) So absolut, wie Sacaze les anciens dieux des Pyrénées (St.-Gaudens 1885) S. 22 dies tut, möchte ich allerdings diese Begrenzung nicht behaupten; im Gebiete der Tarbelli, zu denen ursprünglich wohl auch die Aturenses gehört haben, sind die Inschriftenfunde zu spärlich, um diesen Schluß *ex silentio* zu verstatten.

3) Luchaire a. a. O. S. 93: '*au point de vue linguistique l'élément celtique nous paraît dominer dans les noms divins des inscriptions votives, tout aussi bien que dans les noms d'individus*' und S. 95f.: '*au premier coup d'oeil ces inscriptions présentent, avec quelques noms gaulois faciles à discerner, une quantité bien plus considérable d'appellations qui ne paraissant ni latines, ni celtiques, ont été rattachées par les épigraphistes méridionaux à une langue que les uns proclament de souche ibéro-euskarienne et que les autres plus prudents se contentent d'appeler idiome pyrénéen. Mais . . . il est incontestable que les noms indigènes des marbres pyrénéens appartiennent en très-grande majorité à l'ancien gaulois*'.

4) Vgl. seine nur zwei Jahre vor dem genannten Buche erschienenen Schriften de lingua Aquitanica (Paris 1877) und les origines linguistiques de l'Aquitaine (Abdruck aus dem Bulletin de la Société des sciences, lettres et arts de Pau 1877) mit dem Motto aus Littré: '*l'Aquitain, du côté des Pyrénées, était sans doute un idiome ibérien et radicalement distinct du gaulois*'; vgl. S. 5: '*la forme des noms divins s'accorde parfaitement avec les lois phonétiques de l'euskara*' und S. 69: '*de cet ensemble de preuves il ressort clairement, que la langue des Aquitains était, comme l'idiome ibérien de l'Espagne, de la même famille que celle des Basques actuels*'. Ebenso entschieden spricht er sich in der ersten Schrift für den iberischen Charakter der aquitanischen Sprache aus. — Die ältere Literatur über die iberische Sprache bespricht Huebner monumenta linguae Ibericae in den Prolegomena.

450 Aber so wenig ich auf diesem linguistischen Gebiet mir ein Urteil zuzutrauen wage, so kann ich doch nicht verhehlen, daß seine Beweisführung mich keineswegs überzeugt hat und daß die von allem Keltischen grundverschiedenen Namen der Menschen und Götter es mir unmöglich machen, mit Luchaire an eine starke Keltisierung Aquitaniens zu glauben[1], gegen die auch der enge Zusammenhang der Aquitaner mit den Iberern jenseits der Pyrenäen im Sertorianischen Kriege und in dem Kampfe gegen Crassus und das vollständige Fehlen der im Keltenlande so häufigen *ascia* auf den Grabinschriften zu sprechen scheint. Daß Kelten auf ihrer Wanderung nach Spanien auch Aquitanien durchzogen und einzelne Teile des Landes occupiert haben, ist natürlich nicht zu bestreiten[2], und wenn die Namen der uns bekannten Könige in Aquitanien, wie mit Recht bemerkt worden ist, meist keltischen Charakter zeigen, so wird man darin gewiß ein Zeugnis für die Unterwerfung eines Teiles der einheimischen Bevölkerung durch die keltischen Eroberer zu erkennen haben[3].

Wenn man aber geglaubt hat, bei Caesar die ausdrückliche Bestätigung dafür zu finden, daß eines der aquitanischen Völker, und zwar gerade dasjenige, das als Vorkämpfer für Aquitaniens Unabhängigkeit zuerst mit Crassus die Waffen kreuzte: die Sotiates ein keltischer Stamm gewesen seien und keltisch gesprochen haben, so muß ich diese Annahme als verfehlt bezeichnen. Caesar erzählt nämlich[4], daß der König der Sotiates: *cum sescentis devotis, quos illi soldurios appellant,* einen Ausfall gemacht und sich dann dem Crassus ergeben habe. Diese Institution beschreibt er dann[4] folgendermaßen: *soldurios, quorum haec est condicio, ut omnibus in vita commodis una cum iis fruantur, quorum se amicitiae dederint, si quid his per vim accidat, aut eundem casum una ferant aut sibi mortem consciscant; neque adhuc hominum memoria repertus est quisquam, qui eo interfecto, cuius amicitiae se devovisset, mortem recusaret.* Ist diese Sitte nun als keltische oder als iberische anzusehen? Für das Letztere könnte man, aber doch nur sehr bedingt, geltend machen, daß dieselbe Sitte von Sallust bei Schilderung des Sertorianischen Krieges

1) Luchaire études S. 96: *'la prédominance des noms gaulois peut tenir à la celtisation très-avancée de l'Aquitaine au moment où les Romains en prirent possession'*.

2) Vgl. auch Kiepert: Lehrbuch der alten Geographie § 442: 'Aquitania . . . ein wenig ergiebiges Terrain, wodurch sich leicht erklärt, daß dasselbe von den nach Süden vordringenden Kelten nicht in Besitz genommen, sondern durchzogen wurde, um jenseits der Pyrenäen vorteilhaftere Erwerbungen zu machen'.

3) Luchaire a. a. O. S. 38.

4) Caesar b. G. III, 22.

als bei den Keltiberern in Spanien heimisch berichtet wird[1], für das 451 Erstere, daß in ähnlicher Weise wie Caesar von den *soldurii*, Tacitus von den germanischen *comites* berichtet[2], woher auch Jacob Grimm das Wort als deutsches = *obligatus* oder *devinctus* erklärt[3]. Nach Caesars Angabe müßte man aber gerade das Wort *soldurii* als aquitanisches fassen, da er es als speziell bei jenen heimisch bezeichnet, und es demnach für aquitanisch erklären[4] oder, wenn man es trotzdem für keltisch hält, hierin mit Luchaire einen sicheren Beweis dafür erblicken, daß der aquitanische Stamm der Sotiates zu Caesars Zeit keltisch gesprochen habe[5]. Wenn ich recht sehe, so gibt die einfache Lösung des Rätsels eine Angabe des Nicolaus von Damascus, die offenbar nichts Anderes ist, als eine direkte Wiedergabe der Caesarischen Stelle. *'Αδιάτομον τὸν τῶν Σωτιανῶν βασιλέα*, so berichtet er in dem 116. Buche seiner Universalgeschichte[6], *ἔθνος δὲ τοῦτο κελτικόν, ἑξακοσίους ἔχειν λογάδας περὶ αὐτόν, οὓς καλεῖσθαι ὑπὸ Γαλατῶν τῇ πατρίῳ γλώττῃ σολιδούρους*[7]. *τοῦτο δ' ἐστὶν ἑλληνιστὶ εὐχωλιμαῖοι*, woran sich dann die fast wörtliche Wiedergabe der Caesarischen Stelle anschließt. Die Worte *ἔθνος δὲ τοῦτο κελτικόν* sind nun, wie man sieht, ein eigener und zwar sicher irriger Zusatz des Nicolaus, dagegen zeigen die Worte: *οὓς καλεῖσθαι ὑπὸ Γαλατῶν τῇ πατρίῳ γλώττῃ σολιδούρους*, daß Nicolaus bei Caesar nicht *quos illi*, sondern *quos Galli soldurios appellant* gelesen hat, und ich zweifle nicht, daß Caesar in der Tat so geschrieben*) und demnach

1) Sallust. hist. fragm. I, 125 ed. Maurenbrecher. Als Gewährsmann wird Sallust genannt von Servius ad Georgica IV v. 218: '*traxit hoc de Celtiberorum more, qui, ut in Sallustio legimus, se regibus devovent et post eos vitam refutant.* Dasselbe berichten, offenbar aus derselben Quelle, Valerius Maximus II, 6, 11: *Celtiberi etiam nefas esse ducebant proelio superesse, cum is occidisset, pro cuius salute spiritum devoverant* und Plutarch Sertorius c. 14: *ἔθους δ' ὄντος 'Ιβηρικοῦ* (ungenau statt *Κελτιβηρικοῦ*) *τοὺς περὶ τὸν ἄρχοντα τεταγμένους συναποθνήσκειν αὐτῷ πεσόντι καὶ τοῦτο τῶν ἐκεῖ βαρβάρων κατάσπεισιν* (= *devotio*) *ὀνομαζόντων*.

2) Tacitus Germania c. 14; gegen die vollständige Identifikation der *comites* mit den *soldurii* wendet sich Baumstark: Urdeutsche Staatsaltertümer S. 949f. Von den Kelten berichtet Caesar (b. G. VII, 40, 7) eine ähnliche Sitte betreffs der Klienten: *quibus more Gallorum nefas est etiam in extrema fortuna deserere patronos.*

3) J. Grimm Geschichte der deutschen Sprache I[3] S. 95.

4) Aus dem baskischen Wort *zaldi* (= Pferd) will Thierry histoire des Gaulois I S. 433 Anm. 4 das Wort als '*chevalier, gentilhomme*' erklären.

5) Luchaire études S. 38.

6) Bei Athenaeus VI, 54 p. 249 = Frgm. histor. Graec. III p. 418 ed. Müller, der ebenfalls natürlich Caesar als Quelle annimmt.

7) So vermutet Kaibel zu Athenaeus a. a. O. für das überlieferte *Σιλοδούρους* oder *Σιλοδούνους*.

*) [Meusel hat diese Verbesserung in den Text seiner zweiten Ausgabe (1908) gesetzt.]

452 das Wort nicht für ein aquitanisches, sondern für ein keltisches erklärt hat[1]. Ob die Sitte selbst bei den Kelten oder bei den Germanen, oder vielleicht bei beiden unabhängig sich gebildet hat, muß dahingestellt bleiben; als iberisch wird sie aber gewiß nicht anzusehen sein, sondern von den Kelten nach Spanien übertragen und daher gerade bei dem Mischvolk der Keltiberer heimisch geworden sein.

Wenn auch demnach in den ebeneren Teilen Aquitaniens keltische Elemente offenbar vorhanden gewesen sind, so ist von einer durchgreifenden Keltisierung Aquitaniens doch sicher nicht zu sprechen, und die Angabe Strabos, daß die Aquitaner sowohl in ihrer körperlichen Beschaffenheit, wie in ihrer Sprache sich durchaus von den Kelten unterscheiden und den Iberern ähnlich sind[2], braucht nicht auf die von den Kelten kaum betretenen Gebirgstäler der Pyrenäen beschränkt zu werden, in denen allerdings die ursprüngliche Bevölkerung mit ihrer altheimischen Religion und Sitte sich am reinsten erhalten hat. Ihre Sprache hat freilich im öffentlichen Verkehr der römischen weichen müssen, und es ist bezeichnend, daß in ganz Aquitanien keine einzige Inschrift mit einer anderen als lateinischen Aufschrift zutage gekommen ist[3]; aber in den stillen, vom Verkehre abgeschiedenen Pyrenäendörfern, wo nicht die bereits im Altertum wohlbekannten und besuchten Bäder einen Sammelpunkt von Fremden bildeten, hat sich der heimische Dialekt sicherlich dauernd als Umgangssprache erhalten, deren Spuren wohl noch in dem in diesen Gegenden heimischen Gascognischen bewahrt geblieben sind[4].

---

1) Daß die Endung des Wortes *-urius* auf keltischen Ursprung hinweist, bemerkt Luchaire a. a. O. S. 38 und bereits Grimm a. a. O.

2) Strabo IV, 1, 1 p. 176: *τοὺς μὲν Ἀκυιτανοὺς τελέως ἐξηλλαγμένους οὐ τῇ γλώττῃ μόνον ἀλλὰ καὶ τοῖς σώμασιν ἐμφερεῖς Ἴβηρσιν μᾶλλον ἢ Γαλάταις* und IV, 2, 1 p. 189: *ἁπλῶς γὰρ εἰπεῖν οἱ Ἀκυιτανοὶ διαφέρουσι τοῦ Γαλατικοῦ φύλου κατά τε τὰς τῶν σωμάτων κατασκευὰς καὶ κατὰ τὴν γλῶτταν, ἐοίκασι δὲ μᾶλλον Ἴβηρσιν.* Vgl. dazu Caesar b. G. I, 1, 2: *hi omnes* (Belgae, Aquitani, Celtae), *lingua, institutis, legibus inter se differunt.*

3) Dasselbe gilt natürlich von den Münzen, vgl. Mommsen Röm. Gesch. V. S. 72 Anm. 1: 'Aquitanische Münzen mit iberischer Aufschrift gibt es nicht, so wenig wie aus dem nordwestlichen Spanien, wahrscheinlich weil die römische Oberherrschaft, unter deren Tutel diese Prägung erwachsen ist, so lange dieselbe dauerte, d. h. vielleicht bis zum Numantinischen Krieg, jene Gebiete nicht umfaßte'.

4) Die von einigen neueren französischen Gelehrten, besonders von Bladé, im Gegensatz zu Humboldt vertretene Ansicht, daß das Baskische und Gascognische erst infolge der Eroberung Aquitaniens durch die Vascones am Ende des 6. Jahrhunderts in das Land gekommen und die herrschende Sprache geworden sei, kann hier unerörtert bleiben, denn auch unter dieser Voraussetzung

Nur ein einziger Stamm südlich der Garonne ist nach unzweideutiger Überlieferung sicher keltisch gewesen, die Bituriges Vivisci: *μόνον γὰρ δὴ τὸ τῶν Βιτουρίγων τούτων* (nämlich Viviscorum) *ἔθνος*, sagt Strabo [1], *ἐν τοῖς Ἀκουιτανοῖς ἀλλόφυλον ἵδρυται καὶ οὐ συντελεῖ αὐτοῖς*. Daß sie Kelten gewesen sind beweist nicht nur der Name des Volkes, sondern auch die Inschriften, die neben den römischen 453 auch keltische Namen in großer Zahl enthalten. Der Name aber zeigt, daß sie zu dem zwischen Garonne und Loire ansässigen großen Stamme der Bituriges, die dort den Beinamen Cubi tragen, gehören.

Woher diese Ansiedler gekommen sind, wird nicht berichtet, und nur der Name Vivisci kann dafür einen Anhalt geben. Dieser in der Formation an die Scordisci und Taurisci erinnernde Name [2] ist nun allem Anschein nach keltisch [3] und findet sich nur wieder in dem Gebiet der Helvetii, wo Viviscus, das heutige Vevey, in den Itinerarien erscheint [4]. Daß aber dieser Gleichklang nicht als zufällig zu betrachten sei, dafür spricht die von Caesar verbürgte Nachricht, daß bei seiner Ankunft in Gallien die Helvetier im Begriffe waren, ihre Heimat zu verlassen und in das Gebiet der Santoni überzusiedeln. Ein solches Unternehmen, quer durch ganz Gallien bis an die westliche Meeresküste zu ziehen, ist, wie man zugeben wird, nur unter der Voraussetzung zu erklären, daß sich in jenem Gebiet bereits ein eng befreundeter oder verwandter Stamm befand, der ihnen die Ansiedelung dort zu gestatten sich bereit erklärt hatte. Caesar nennt allerdings die Bituriges Vivisci nicht, er hat aber, wie bereits früher bemerkt worden ist [5], von Aquitanien überhaupt nur eine sehr vage Anschauung gehabt und auch diese erst ganz gegen Ende seines Aufenthaltes in Gallien erlangt. Jedoch führt auch seine Angabe direkt auf das Gebiet, in dem die Bituriges Vivisci ansässig waren. Denn die Santoni sind ihre

---

müßte man erwarten, Spuren des ursprünglichen Dialekts in dem heutigen noch wiederzufinden.

1) Strabo IV, 2, 1 p. 190.

2) *Vivisci* ist die durch Inschriften und Schriftsteller gut bezeugte Form; bei Ptolemaeus und in den Notae Tironianae heißen sie *Vibisci*.

3) Vgl. Zeuß: Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 239 Anm. Daß die Taurini, die ligurischen Ursprungs sind, von einigen Schriftstellern auch Taurisci genannt werden (vgl. Müllenhoff II S. 83 Anm. 2 und S. 249 Anm. 1), spricht nicht dagegen; vgl. auch Müllenhoff III S. 189: 'Das Keltische, wie das Griechische, Lateinische, Deutsche, Littauische und Slavische, kennt fast nur die Ableitung *-isc*; im Ligurischen aber ist *-isc* gar nicht nachzuweisen'.

4) Itiner. Anton. p. 352: *Vibisco;* Peutinger.: *Virisco;* Ravenn. IV, 26: *Bibiscon.*

5) Oben S. 212.

nächsten Nachbarn auf dem nördlichen Ufer der Garonne und haben sich wahrscheinlich vor der Einwanderung der Bituriges weiter südlich über diesen Fluß hinaus erstreckt, da noch in der Augusteischen Zeit Tibull[1] die ganze aquitanische Meeresküste als *litora Oceani Santonici* bezeichnet.

Diese Vermutung über die Verwandtschaft der Vivisci und Helvetii erhält eine weitere Stütze durch die Angaben, die wir über die Herkunft der Letzteren besitzen. Tacitus[2] führt zum Beweis für die Ansiedelungen der Gallier in Germanien an: *inter Hercyniam* 454 *silvam Rhenumque et Moenum amnes Helvetii, ulteriora Boii, Gallica utraque gens, tenuere.* Aus dieser ursprünglichen Nachbarschaft mag sich erklären, daß die Helvetier nach Caesars Bericht nicht nur die benachbarten Stämme der Rauraci, Tulingi und Latobrigi zum Mitziehen bewogen, sondern auch *Boiosque qui trans Rhenum incoluerant et in agrum Noricum transierant Noreiamque oppugnarant, receptos ad se socios sibi adsciscunt*, deren Zahl angeblich 32000 betragen haben soll[3]. Diese Bojer hat Caesar dann nach Besiegung der Helvetier auf Bitten der Haeduer in dem Gebiet derselben angesiedelt[4]. Nun finden sich aber ebenfalls Boii in dem südwestlichen Gebiet der Bituriges Vivisci, die in der Notitia Galliarum zu einer eigenen, der Novempopulana zugeteilten Civitas Boatium (dem heutigen *pays de Buch*[5]) geworden sind, aber bereits in einer spätestens dem 3. Jahrhundert angehörigen Inschrift von Bordeaux wird ein *cives* (für *civis*) *Boias*[6] und im Itinerarium Antoninianum p. 456 die Station *Boii* als letzte vor Burdigala auf der Straße von Spanien nach Aquitanien verzeichnet.

Wenn dieser Stamm wie sein Name wahrscheinlich macht, keltisch ist[7], so darf man wohl annehmen, daß er gemeinsam mit

---

1) Oben S. 214. 2) Tacitus Germania c. 28.

3) Caesar b. G. I c. 5 u. 29. 4) Caesar b. G. I c. 28.

5) Notitia Galliarum XIV, 7 p. 606 M.: *civitas Boatium* mit dem Zusatz in jüngeren Handschriften: *quod est Boius* oder *Bovis.*

6) C. XIII Nr. 615, vgl. n. 570: *I. O. M. Boi. Tertius*, wo vielleicht *Boi(as)* zu ergänzen ist.

7) Allerdings bestreitet dies Allmer rev. épigr. III S. 399, weil Strabo die Bituriges Vivisci als den einzigen fremden Volksstamm im südlichen Aquitanien bezeichne. Aber die Boii oder Boiates haben damals sicher, ebenso wie die Medulli im heutigen Médoc, nur einen Annex der Bituriges Vivisci, nicht einen eigenen Gau gebildet. Die Identität der Boiates mit den Vocates bei Caesar (b. G. III c. 23 u. 27), die von den Basaboiates oder Basabocates bei Plinius (n. h. IV, 108, wo Jullian inscr. de Bordeaux II S. 189, der ebenfalls die Identifikation für sicher hält, wohl richtig *Basa[tes], Boiates* restituiert) allerdings

den Bituriges Vivisci hier eingewandert sein wird, und man wird darin einen weiteren Beleg für die Herkunft dieses Volkes erblicken können. Denn daß diese Bojer, wie angenommen worden ist[1], den mit den Helvetiern ziehenden Stammesgenossen vorausgeeilt seien und die Westküste Aquitaniens erreicht hätten, ist nach Caesars Bericht nicht wahrscheinlich; noch weniger aber, daß jene von Caesar bei den Haeduern angesiedelten Bojer etwa von Augustus hierher verpflanzt worden seien.

Wichtiger als dieses Argument, das, so lange die keltische Nationalität der Boiates nicht sicher nachgewiesen ist, anfechtbar bleibt, scheint mir aber folgende Erwägung.

Nach dem bei Livius erhaltenen Bericht, über den ich in diesen 455 Sitzungsberichten[2] gehandelt habe, geht die gallische Wanderung sowohl nach Italien wie nach dem Norden von den Bituriges aus. Letztere richtet sich, unter Führung des Sigovesus, auf den Hercynischen Wald[3], also gerade dorthin, wo sicher die Bojer und Helvetier und, wenn meine Vermutung richtig ist, auch die Vivisci ihre Sitze gehabt haben. Ist nun jene unzweifelhaft aus keltischer Tradition geschöpfte Angabe richtig[4], so haben bereits hier entweder Bituriges und Vivisci neben einander gesiedelt oder die Bituriges mit dem Beinamen Vivisci, so zum Unterschied von den gallischen Bituriges Cubi genannt, einen einzigen Stamm dort gebildet und haben von dort aus den Zug an die Garonne angetreten, ohne daß man eine Mischung mit den Bituriges Cubi in Gallien anzunehmen genötigt wäre. Ich glaube, daß diese Annahme in der Tat die

schwerlich zu trennen sind, ist zwar der geographischen Lage und dem Gleichklang des Namens nach nicht unwahrscheinlich, aber nicht sicher erweisbar.

1) Robert in den Mémoires de la Soc. archéol. de Bordeaux IV S. 202.

2) Timagenes und die gallische Wandersage in diesen Sitzungsberichten 1894 S. 331 ff. [oben S. 1 ff.].

3) Abweichend davon gibt Justinus XXIV, 4 die Illyrici sinus und Pannonia als Endziel der Wanderung an. Vgl. über diesen Zug Müllenhoff II S. 261 ff., der ihn gleichzeitig mit dem italischen um das Jahr 400 v. Chr. setzt.

4) Die Annahme von d'Arbois de Jubainville: *les premiers habitants de l'Europe* (erste Auflage) S. 278 Anm. 1, daß bei Livius ein Mißverständnis des Wortes *biturix,* das im Keltischen einen sehr mächtigen König bezeichnet, vorliegt, halte ich nicht mehr (wie S. 343 der oben genannten Abhandlung [oben S. 14]) für wahrscheinlich und zur Erklärung der Nennung der Bituriger jedenfalls nicht für ausreichend. — Ob die Wanderung selbst als historisch anzusehen ist oder vielmehr die Bituriges von Germanien eingewandert und also die Tradition umzukehren ist, wie es Müllenhoff, D. Alt.-K. II S. 277 betreffs der Volcae Tectosages annimmt, kann dahingestellt bleiben, da die Existenz der Bituriges in Germanien auch bei dieser Annahme bestehen bleibt.

wahrscheinlichste ist, besonders auch im Hinblick auf die große Verschiedenheit, die in den bei den Cubi und Vivisci gefundenen Inschriften hervortritt. Demnach haben, wenn meine Ansicht das Richtige trifft, die Bituriges Vivisci dieselbe Wanderung gemacht, wie die gleichfalls am Hercynischen Walde ansässigen und durch einen zweiten Namen ebenfalls von ihren Stammesgenossen, den Volcae Arecomici, unterschiedenen Volcae Tectosages, die an der östlichen Grenze Aquitaniens ihre Sitze gefunden haben[1].

In welcher Zeit die Wanderung der Bituriges Vivisci nach dem Südwesten Galliens erfolgt ist, darüber schweigt die Überlieferung. Aber der Umstand, daß Caesar die Bituriges Vivisci überhaupt nicht nennt und die Bituriges Cubi schlechthin als Bituriges bezeichnet, spricht dafür, daß die Ansiedelung dieses Volkes an der Garonne nicht lange vor Caesars Zeit erfolgt sein wird[2]. Sie mögen ursprüng-
456 lich ein kleines Gebiet okkupiert haben, das dann durch Augustus, dem gemäß seiner Politik die Stärkung des keltischen Elementes im südlichen Aquitanien erwünscht sein mußte, seinen späteren Umfang auf Kosten der Tarbelli und der benachbarten, an dem durch Messalla unterdrückten Aufstande beteiligten Volksstämme[3], wahrscheinlich auch auf Kosten der angrenzenden Santoni erlangt haben wird.

---

1) Vgl. Müllenhoff II S. 275 ff. und die vorhergehende Anmerkung.

2) Die Bojer wenigstens haben ihre Sitze am Hercynischen Wald erst nach dem Einfall der Kimbern in Gallien verlassen: Posidonius bei Strabo VII, 2, 2 p. 293. Vgl. Müllenhoff II S. 265 und III S. 171: 'auch die untere Garonne mag erst verhältnismäßig spät von den gallischen Bituriges Vivisci, wahrscheinlich nur einer Abteilung der tiefer im Innern wohnenden Bituriges Cubi, besetzt sein'.

3) In erster Linie der Vocates oder Boiates, wenn die S. 236 A. 7 besprochene Identifikation dieser Stämme richtig ist.

XII.

Ius Papirianum.*)

Unsere Überlieferung über das Ius Papirianum und seinen Urheber ist bekanntlich die denkbar schlechteste. Der erste Schriftsteller, der eine solche Sammlung erwähnt, ist Dionys von Halikarnaß III 36; nach seinem Bericht habe Ancus Marcius die Satzungen Numas auf hölzernen Tafeln auf dem Markte aufgestellt; da aber die Schrift sich verwischt habe, so wären sie *μετὰ δὲ τὴν ἐκβολὴν τῶν βασιλέων εἰς ἀναγραφὴν δημοσίαν αὖθις ἤχθησαν ὑπ' ἀνδρὸς ἱεροφάντου Γαΐου Παπιρίου, τὴν ἁπάντων τῶν ἱερέων ἡγεμονίαν ἔχοντος.* Das Wort *ἱεροφάντης* ist für Dionys gleichbedeutend mit *pontifex*[1], so daß er Papirius für den ersten Pontifex maximus nach Vertreibung der Könige gehalten haben wird. Jedoch nennt er an einer anderen Stelle (V, 1) einen Manius Papirius als ersten *rex sacrorum* (*ἱερῶν βασιλεύς*) ohne ihn freilich als Sammler von Königsgesetzen zu bezeichnen, der aber doch wohl, trotz des verschiedenen Vornamens, nur als eine Doublette des Erstgenannten anzusehen sein wird[2]. Mit jenem Papirius wird mit Recht identifiziert der von Pomponius in dem Abriß seiner Rechtsgeschichte (Digg. I, 2 2) genannte Verfasser der Sammlung der Königsgesetze, wenn er auch bei ihm an einer Stelle (§ 2) Sextus, an einer anderen (§ 36) Publius heißt. Den ersteren Vornamen haben allerdings Zumpt (Kriminalrecht I, 1 S. 31 f.) und Voigt (Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der K. Sächs. Ges. d. W. VII, 1876/7 S. 118 A. 287) dadurch beseitigen wollen, daß

5

6

*) [Die in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1903 S. 2—12 veröffentlichte Untersuchung führt den Titel: 'die Monumenta des Manilius und das Ius Papirianum'. Ich bringe hier nur den letzten Teil zum Abdruck, da die von mir versuchte Deutung der Monumenta des Manilius von Giovanni Baviera: Scritti giuridici (Palermo 1909 S. 37 ff.) als nicht richtig erwiesen worden ist.]

1) Vgl. z. B. II, 73: *εἰ βούλεταί τις αὐτοὺς* (nämlich *pontifices*) *ἱεροδιδασκάλους καλεῖν εἴτε ἱερονόμους εἴτε ἱεροφύλακας εἴτε, ὡς ἡμεῖς ἀξιοῦμεν, ἱεροφάντας.*

2) Bei Festus p. 318 s. v. *sacrificulus* scheint als erster *rex sccrorum* ein auf *-utus* endender Name angegeben zu sein.

sie in den Worten *in libro sexti Papirii* für *Sexti*, wie im Florentinus überliefert ist, aus geringeren Handschriften *sexto* einzusetzen vorschlugen. Aber eine Einteilung des Werkes in mehrere Bücher ist nicht bezeugt, und der Irrtum wohl einfach daraus zu erklären, daß dem Verfasser der Vorname des von ihm im § 42 genannten Juristen Sextus Papirius hier fälschlich in die Feder gekommen ist. Auch in den Worten im § 36: *Publius Papirius qui leges regias in unum contulit* hat man versucht, den Vornamen als Schreiberversehen, das durch den mit *p* beginnenden folgenden Namen veranlaßt sei, darzustellen; aber bereits Perizonius (anim. hist. p. 93 ed. Harleß) hat darauf hingewiesen, daß Pomponius bei der Aufzählung der Juristen regelmäßig Pränomen oder Cognomen neben den Gentilnamen setzt[1]; wenn er aber an beiden Stellen Sp(urius) für S(extus) und P(ublius) einsetzen will, weil diese beiden Vornamen bei den patrizischen Papiriern nicht vorkommen, so ist dieses Heilmittel bei einem Schriftsteller wie Pomponius sicher wenig angebracht. Noch weniger wird man freilich mit Zumpt (Krim.-Recht I, 1 S. 29 und S. 34) und anderen[2] auf Grund so beschaffener Zeugnisse zu schließen wagen, daß es in der älteren Zeit der Republik mehrere von verschiedenen Papiriern herrührende Sammlungen von Königsgesetzen gegeben habe, oder gar mit Voigt (S. 126) den Manius Papirius, den er auch in den Digesten für Publius herstellen will, zu einem Amtsvorgänger 7 des von Dionys genannten C. Papirius zu machen geneigt sein. Auch daß Pomponius den Papirius noch in die Zeit des Tarquinius Superbus verweist *(fuit illis temporibus, quibus Superbus Demarati Corinthii filius, ex principalibus viris)*, ist nicht etwa auf eine von Dionys abweichende Tradition zurückzuführen, sondern nur auf einen Irrtum des geringwertigen Schriftstellers, der nicht einmal imstande ist, Tarquinius Priscus und Superbus voneinander zu scheiden.

Eine eigenartige Erklärung der Angabe des Pomponius über den Autor des Ius Papirianum hat neuerdings Bremer in seiner Iurisprudentia antehadriana I S. 132 zu geben versucht[3]. Seiner Ansicht nach ist bei Pomponius im § 2 unter Sextus Papirius nicht ein Mann aus dem Ende der Königszeit zu verstehen, sondern der in § 42 als Schüler des Q. Mucius Scaevola genannte Jurist: von diesem sei die Sammlung der Königsgesetze veranstaltet und nach ihm als Ius

---

1) Die einzige Ausnahme macht Trebatius im § 45, wo aber wohl durch Schreiberversehen *C.* ausgefallen oder zu *et* verdorben ist.

2) Vgl. Bouché-Leclerq les Pontifes S. 194.

3) Païs, Storia di Roma I, 1 p. 36 A. 5 nennt diese Ansicht *'un' opinione molto diffusa fra i giuristi'*.

Papirianum bezeichnet worden. Die Angabe über die Entstehung der Sammlung in der Königszeit, wie auch die Nennung des P. Papirius im § 36 als Redaktors der Gesetzsammlung hält Bremer für Zusätze Tribonians bei Aufnahme der Schrift des Pomponius in die Digesten. Aber für eine derartige Interpolationstätigkeit Tribonians, die freilich keine neue Annahme ist[1], fehlt es an jeder Beglaubigung und mehr noch an jeder Veranlassung. Außerdem aber würden die Worte in § 2: *quae omnes conscriptae extant in libro Sexti Papirii* im Widerspruch stehen zu der Angabe über die Schriften des Sextus Papirius und seiner Mitschüler [§ 42]: *alioquin per se eorum scripta non talia extant, ut ea omnes appetant; denique nec versantur omnino scripta eorum inter manus hominum*, d. h., wie Krüger, Geschichte der Quellen und Literatur des Römischen Rechts S. 60 erklärt: 'die Schriften derselben waren zu Pomponius' Zeit so selten geworden, daß sie kaum noch zugänglich waren'. Schließlich zeigt die oben [S. 239] angeführte Stelle des Dionys deutlich, daß die Sammlung königlicher Gesetze (denn eine solche wird man wohl bei ihm zu verstehen haben, wenn auch dort nur von den Numanischen die Rede ist) und ihre Benennung als Ius Papirianum nicht auf einen späteren Juristen, sondern auf einen der grauen Vorzeit angehörigen Oberpontifex Papirius zurückgeführt worden ist.

Daß in der Tat eine Sammlung der Gesetze der Könige unmittelbar nach ihrer Vertreibung veranstaltet worden sei, wird freilich kein Verständiger zu glauben geneigt sein. Der denkbar früheste Termin für eine solche Veröffentlichung wäre die Kodifikation des Zivilrechts zur Zeit des Dezemvirats, zu dessen Ergänzung eine 8 Sammlung des alten Sakralrechts als wünschenswert erscheinen konnte. 'Nicht viel jünger als die 12 Tafeln', sagt Mommsen, Röm. Gesch. I[8] S. 470, 'mag der Kern der sogenannten königlichen Gesetze sein, d. h. gewisser vorzugsweise sakraler Vorschriften, die auf Herkommen beruhten und wahrscheinlich von dem Kollegium der Pontifices . . . unter der Form königlicher Verordnungen zu allgemeiner Kunde gebracht wurden'[2]. Und gerade zu dieser Zeit begegnet wiederum ein M. Papirius als Oberpontifex, der, wie Asconius (in Cornel. p. 68 ed. Kießl.) angibt, nach der Vertreibung der Dezemvirn bei der Wiedereinsetzung der Volkstribunen den Vorsitz geführt habe. Wenn

1) Vgl. darüber Sanio, Varroniana in den Schriften der römischen Juristen. Leipzig 1867, S. IX.

2) Auch Sanio a. a. O. S. 138 meint, daß 'das ius Papirianum schwerlich vor der Zeit der 12 Tafeln redigiert sein wird'.

man sich erinnert, daß nach unserer landläufigen Tradition sowohl im Jahre 305 = 449 als bei Begründung der Republik im Jahre 245 = 509 ein Valerius und ein Horatius Konsuln gewesen sein sollen, so könnte man annehmen, daß nur durch ein Versehen dieser Oberpontifex Papirius in das Jahr 245 = 509 versetzt worden und in der Tat das Ius Papirianum in der Dezemviralzeit entstanden sei; die Verschiedenheit des Vornamens könnte kaum als ernstlicher Gegengrund in die Wagschale fallen. Aber leider ist auch diese Angabe des für die Ciceronianische Zeit so zuverlässigen Asconius nichts weniger als unbedenklich, da ihr das Zeugnis des Livius (III 54, 5) entgegensteht, der den bei der Wiedereinsetzung der Tribunen fungierenden Oberpontifex Q. Furius nennt. Allerdings ist der Vorname Quintus in der Gens Furia nicht bezeugt, aber die Beglaubigung des Papirius wird dadurch nicht besser.

Auf wen gehen nun diese Fälschungen zurück, die dem erst spät in den Fasten auftretenden Papirischen Geschlecht priesterliche Würdenträger als Vorfahren zu geben bestimmt waren[1]? Die erste Spur von diesen Männern wie auch der von ihnen veranstalteten Sammlung findet sich bei Dionys. Aber von einer alten, bis in die erste Zeit der Republik zurückreichenden Sammlung königlicher Gesetze scheint selbst sein Zeitgenosse Livius noch keine Kunde gehabt zu haben, da er berichtet (VI, 1, 10), daß von den durch den Gallischen Brand nicht zerstörten *quaedam leges regiae: quae ad sacra pertinebant, a pontificibus maxime, ut religione obstrictos haberent multitudinis animos, suppressa* seien[2]. Daß ferner weder Varro, noch Cicero jemals einer solchen Sammlung Erwähnung tun, hat Mommsen (St.-R. II S. 43 A. 4) scharf hervorgehoben[3]. Aber es läßt sich auch positiv erweisen, daß Cicero von diesen alten Priestern aus dem Papirischen Geschlecht noch keine Kunde gehabt hat. In dem bekannten an Papirius Paetus gerichteten Brief (ad famil. IX, 21) berichtigt nämlich Cicero die irrige Ansicht des Adressaten, daß die Papirier in alter Zeit ausschließlich Plebejer gewesen seien, mit

1) Vgl. über diese Fälschungen Schwegler, Röm. Gesch. I S. 24 A. 5; Mommsen, Röm. Forschungen I S. 116.

2) Vgl. Modestow, Der Gebrauch der Schrift unter den Römischen Königen S. 30; dagegen Voigt, Die Leges regiae (Abdruck aus den Abhandlungen der philol.-histor. Klasse der Sächs. Ges. d. Wiss. VII, 1876/7) S. 113 ff. und S. 268.

3) Ebenso Krüger, a. a. O. S. 6, vgl. Girard, Textes de droit Romain ed. II p. 3—4 und Manuel de droit Romain ed. II p. 14—15. Dagegen meint Sanio, Varroniana S. 138, daß 'Varro in seinen libris antiquitatum divinarum, wie in den libris de iure civili das ius Papirianum nicht mit Stillschweigen übergehen konnte', aber irgendein Beweis ist für diese Behauptung nicht erbracht.

folgenden Worten: *fuerunt enim patricii minorum gentium, quorum princeps L. Papirius Mugillanus, qui censor cum L. Sempronio Atratino fuit, cum ante consul*[1] *cum eodem fuisset, annis post Romam conditam CCCXII, sed tum Papisii dicebamini. Post hunc XIII fuerunt sella curuli ante L. Papirium Crassum, qui primum Papisius est vocari desitus: is dictator cum L. Papirio Cursore magistro equitum factus est annis post R. c. CCCCXV et quadriennio post consul cum K. Duilio.* Diese gelehrte Auseinandersetzung, wie auch die weiteren daran geknüpften Bemerkungen über die verschiedenen Zweige der Papirier, ist gewiß nicht auf Ciceros eigenem Acker gewachsen, sondern einem gleichzeitigen genealogischen Werk entnommen, wobei man begreiflicherweise zunächst an Atticus' Genealogien gedacht hat[2], wenn auch die Papirii unter den von Atticus behandelten Geschlechtern von Nepos (Atticus c. 18) nicht genannt werden. Richtiger aber nimmt Unger an, daß der etwa 708 = 46 erschienene und von Cicero nachweislich benutzte Annalis des Scribonius Libo hier Ciceros Quelle gewesen sei[3]. Jedesfalls kann Cicero, als er jene Worte schrieb, d. h. wahrscheinlich im Jahre 708 = 46[4], von der Existenz 10 der hohen Priester aus Papirischem Geschlecht bei Beginn der Republik oder bei Vertreibung der Dezemvirn nichts geahnt haben,

1) *Censor* und *consul* sind in den Handschriften vertauscht.

2) Drumann, Gesch. Roms 5 S. 86 A. 48 [2. Aufl. S. 89 A. 3]: 'es ist schon von anderen bemerkt, daß Cicero wahrscheinlich die Gelehrsamkeit des Atticus zur Schau trug, als er an Paetus über die Papirier schrieb'. — Von den 13 kurulischen Papiriern sind übrigens 9 noch sicher nachzuweisen, nämlich: 1. M.' (oder M.) Pap. Crassus, Konsul 313; 2. L. Pap. Crassus, Konsul 318; 3. L. (bei Cicero r. p. II 35, 60: P.) Pap. Crassus, Konsul 324; 4. L. Papirius, Zensor 324; 5. L. Pap. Mugillanus, Konsul 327; 6. M. Pap. Mugillanus, Konsul 343; 7. L. Papirius, Zensor 336 (vielleicht identisch mit n. 5); 8. L. Pap. Cursor, Zensor 361; 9. L. Papirius, Zensor 365, vgl. de Boor fasti censorii S. 5 und 65. Zweifelhaft ist 10. der angeblich auf seinem kurulischen Sessel von den Galliern im Jahre 364 erschlagene Greis M. Papirius: Liv. V, 41; Plutarch Cam. 22, da Valerius Maximus III, 2, 7 ihn C. Atilius nennt. Außerdem sind in diesem Zeitraum mehrere Papirier als konsularische Militärtribunen bezeugt zu den Jahren 370. 372. 374 (vgl. Mommsen bei Huelsen in Lehmanns Beiträgen zur Alten Geschichte II S. 250 A. 2). 378. 386, von denen einige auch ein kurulisches Amt bekleidet haben mögen. — Zu dem zweiten Jahr der Anarchie 380 = 374 v. Chr. gibt der Chronograph vom Jahre 354 die ganz alleinstehende Angabe: *Papirio et Vivio.*

3) Jahns Jahrbücher 143, 1891 S. 647 ff., vgl. Cicero ad Atticum XIII, 30, 3. 32, 3. 44, 3: *Libonem mecum habeo*; die Briefe sind sämtlich aus dem Jahre 709 = 45. Aus Ciceros Zitaten geht hervor, daß die kurulischen Magistraturen der dort behandelten Männer in dem Annalis des Libo verzeichnet waren.

4) Aus diesem Jahre stammen die meisten Briefe an Paetus (IX, 15—20. 23. 26); später (709 und 711) sind geschrieben IX, 22 und 24; nur einer (IX, 25) ist aus dem Jahre 704.

denn dieses sicherste Zeugnis für den Patriziat der Papirischen Gens hätte er sich unmöglich entgehen lassen können. Hier ist der Schluß *ex silentio* absolut zwingend: weder jene Papirier, noch die einem von ihnen zugeschriebene Sammlung der Königsgesetze können damals den gelehrten Kreisen Roms bekannt gewesen sein.

Blicken wir uns in dem Kreise der spätrepublikanischen Geschichtschreiber um, so kommen nur zwei für die Erdichtung der Papirischen Legende in Betracht, nämlich Licinius Macer und Valerius Antias, die für Dionys von Halikarnaß bei seiner Darstellung der Königsgeschichte und der ältesten Zeit der Republik fast die ausschließlichen Quellen gewesen sind[1]. Für ersteren scheint zu sprechen, daß er nachweislich in der Vorgeschichte der Papirier Fälschungen begangen hat, denn sein Zeugnis führt Livius (IV, 7) dafür an, daß die angeblichen Consules suffecti des Jahres 310 = 444, die '*neque in annalibus priscis neque in libris magistratuum inveniuntur*', den Bundesvertrag von Ardea in diesem Jahre unterzeichnet und ihre Namen in den linnenen Magistratsverzeichnissen beim Tempel der Iuno Moneta gestanden hätten. Demselben Gewährsmann schreibt Mommsen (Röm. Chronologie S. 93 ff.) die gleichfalls verdächtige Nachricht zu, daß diese beiden Männer die ersten Zensoren im Jahre 311 = 443 und im Jahre 334 = 420 ein L. Papirius Mugillanus Interrex gewesen sei[2], so daß die Versuchung nahe liegt, diesem bereits bewährten Papirius-Fälscher auch die apokryphen Priester dieses Geschlechtes in die Schuhe zu schieben[3]. Aber gegen diese Annahme erheben sich gewichtige Bedenken. Zunächst paßt die Erfindung hoher Priester zur Nobilitierung eines Geschlechtes
11 wenig zu dem Charakter dieses ultrademokratischen Schriftstellers; sodann — und das scheint mir besonders gegen seine Autorschaft ins Gewicht zu fallen — müßte man doch annehmen, wenn Macer zugleich mit den Konsuln des Jahres 310 = 444 auch diese priesterlichen Papirier gefälscht hätte, daß sie Cicero ebenso, wie jene, hätten bekannt sein müssen, während, wie wir sahen, das Gegenteil sich mit Sicherheit aus seinem Stillschweigen folgern läßt. Dagegen

1) Ich verweise auf die sehr eingehende Darlegung von Voigt a. a. O. S. 128 ff., über 'die Quellen der Königsgeschichte des Dionys', deren Resultat mir gesichert scheint, so bestreitbar die Einzelausführungen sind.

2) Die Fälschung betreffs der Zensur haben de Boor, Fasti censorii p. 36 ff. und Unger a. a. O. S. 650 ff. in Abrede zu stellen gesucht; vgl. dagegen Mommsen St.-R. II³ S. 335 A. 1.

3) Dies tut Virck: Die Quellen des Livius und Dionysios für die älteste Geschichte der römischen Republik (Straßburg 1877) S. 42 ff., der das Interesse des Macer an den Papiriern durch Beziehungen zu seinem Parteigenossen Cn. Papirius Carbo erklären will.

steht es fest, daß Cicero das Werk des Antias weder zitiert, noch benutzt hat[1], während andererseits Asconius, der dem Oberpontifex des Jahres 305 = 449 den Namen Papirius gibt, an zwei Stellen (p. 12, 1 und 61, 22 ed. Kießling) sich gerade auf Antias als Gewährsmann beruft. Handelte es sich hier um die Valerier, so würde an der Autorschaft des Antias kein Zweifel sein, während ein Motiv, dem Papirischen Geschlecht zu diesen Ahnen zu verhelfen, für Antias allerdings nicht zu erweisen ist, da wir über seine Beziehungen zu den zu seiner Zeit lebenden Papiriern nichts wissen. Die Art der Mache, die Papirier zu den ersten Inhabern der vornehmsten Priestertümer zu stempeln, ist jedesfalls dieselbe, wie sie Antias betreffs des Valerischen Geschlechts für zahlreiche Ehrenstellen angewandt hat[2]. Möglich ist ja freilich, daß die Fälschung von dem uns unbekannten Veranstalter der Sammlung der Königsgesetze auf eigene Hand begangen worden ist, um derselben ein ehrwürdigeres Ansehen zu geben. An eine alte Familientradition der Papirier aber zu glauben, weil bereits im zweiten Punischen Kriege einige Mitglieder dieses Geschlechts Priesterstellen bekleidet haben[3], liegt nicht der geringste Grund vor. Wäre es unzweifelhaft, daß der als Kommentator des Ius Papirianum von dem Juristen Paulus genannte Granius Flaccus mit dem Verfasser des an Caesar gerichteten Buches *de indigitamentis*[4] identisch sei, so wäre die Existenz der Sammlung wenigstens für das Ende der Republik sicher bezeugt. Aber diese Identifikation 12 beruht nur auf der Gleichheit des Namens, und Cicero hat, wie wir gesehen haben, noch kurz vor Caesars Tod von dem Ius Papirianum keine Kunde gehabt.

1) Holzapfel hat in der Rivista di storia antica 1899 n. 1—2 und n. 4 sogar zu erweisen gesucht, daß Antias sein Werk erst nach Caesars Tod veröffentlicht habe; vgl. dagegen Münzer ebenda n. 3 und Zingler, De Cicerone historico p. 14 ff. Zur Entscheidung der Frage reichen die Fragmente des Antias nicht aus. 2) Vgl. Münzer, De gente Valeria p. 62 ff.

3) Livius XXV, 2 zum Jahre 541 = 213: *mortui eo anno sunt C. Papirius C. f. Masso pontifex et C. Papirius L. f. Masso decemvir sacrorum;* daran knüpft Pais, Storia di Roma I, 1 p. 36 A. 5 die Vermutung: '*il materiale raccolto da Papirio del III secolo può essere stato elaborato e ripubblicato da un Papirio del I nello stesso modo che l'annalista Licinio dovette far tesoro del materiale raccolto dal famoso pontefice dell' età di Annibale*'. Die *lex vetus tribunicia* des Q. Papirius über die Konsekration kann ebenfalls nicht in Betracht kommen, weil sie von einem plebejischen Papirier herrührt.

4) Censorinus de die natali c. 3, wo wohl unter Caesar der Diktator zu verstehen sein wird. Ganz in der Luft schwebt die von Voigt (a. a. O. S. 127) als sicher angenommene Identifikation mit dem bei Dyrrachium auf Caesars Seite gefallenen Ritter A. Granius (nicht Flaccus, wie Voigt behauptet) aus Puteoli.

XIII.

Der Aequersieg des Cincinnatus.*)

Zu den unerfreulichsten Bestandteilen der altrömischen Tradition gehören, wie hinreichend bekannt ist, die fast mit Beginn der Republik anhebenden Berichte über die Kämpfe gegen die Aequer, die teils allein, teils im Verein mit den Volskern immer wieder das römische Gebiet verheeren, angeblich immer wieder große Niederlagen erleiden, ohne daß diesem kleinen Gebirgsvolk die Lust und die Kraft zu neuen Einfällen benommen wird, bis sie dann im 4. Jahrhundert v. Chr. definitiv unterworfen werden. Aus dieser öden und einförmigen Tradition hebt sich nur ein farbenreiches Bild ab: die Erzählung von dem Helden Cincinnatus, der als Diktator das von den Feinden auf dem Algidus umzingelte Heer des Konsuls Minucius befreit und das Aequerheer vernichtet.

Bereits Niebuhr (Römische Geschichte 3 S. 301 ff.) hat auf die Unmöglichkeiten und Widersprüche der Tradition hingewiesen: 'den Maßstab historischer Möglichkeit', sagt er, 'erträgt diese Sage sowenig als eine von der königlichen Zeit . . . Dionysius hat sich erlaubt, dies Wunderbare abzutun; und so bleibt eine allenfalls nicht unmögliche Geschichte als Gerippe und Grund der Sage'. Im Sinne Niebuhrs hat Schwegler (Römische Geschichte 2 S. 725 ff.) dies weiter ausgeführt und auf die Entlehnungen und Wiederholungen aus späteren Aequerkriegen hingewiesen[1]. Nicht herangezogen hat er jedoch einen Bericht, der so bedeutende Übereinstimmungen mit dem Siege des Cincinnatus über die Aequer zeigt, daß man kaum umhin kann, ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen beiden anzunehmen[2].

*) [Ungedruckt; vorgetragen in der Sitzung der Berliner Akademie am 26. November 1908.]

1) Nicht beistimmen kann ich Pais' Ansicht I, 1 S. 525 ff., daß die Befreiung des C. Minucius durch den Diktator Fabius Maximus im J. 217 die Vorlage zu dieser Erzählung gebildet habe. — Zu der 16tägigen Dauer der Diktatur vgl. Livius IV, 34 über die Diktatur des Mam. Aemilius Mamercinus im J. 328 = 426: '*dictator abdicat die sexto decimo*'.

2) [Nach Abfassung dieser Bemerkung hat auf die Ähnlichkeit beider Berichte kurz hingewiesen Gaetano de Sanctis: Storia dei Romani 2 (1907)

Im J. 431 v. Chr. liegen die Römer mit den Aequern und Volskern wieder im Krieg[1]; wiederum ist der Algidus der Schauplatz des Entscheidungskampfes; dieser wird geführt von dem einen Konsul und einem für diesen Krieg ernannten Diktator A. Postumius Tubertus; die Lager der Aequer und Volsker sind getrennt, ebenso die beiden Lager der Römer; in dem einen kommandiert der Diktator, in dem anderen der Konsul. Zur Nachtzeit greifen die Feinde das Lager des Konsuls an; das Geschrei erweckt die Wachen und das Heer, auch das des Diktators, der schleunigst Hilfe sendet. Bei Anbruch des Tages sehen sich die Feinde im Rücken von dem Diktator, auf der anderen Seite durch einen Ausfall des Konsuls bedrängt. Nur einem kleinen Teil gelingt es durchzubrechen und das Lager zu erreichen; auch dies wird erstürmt, das ganze Heer streckt die Waffen und ergibt sich dem Diktator.

Um die überraschende Übereinstimmung mit dem Siege des Cincinnatus zu erkennen, wird es genügen, die Darstellung seines Aequer-Sieges mit Schweglers Worten (2 S. 725) daneben zu setzen, der nicht entfernt an eine Entlehnung aus dem Jahre 323 gedacht hat: 'um Mitternacht erreichten sie den Algidus . . . Jetzt führte der Diktator das römische Heer in langem Zuge um das feindliche Lager herum, bis dieses ganz eingeschlossen war, und gab seinen Truppen den Befehl, einen Graben aufzuwerfen und die Schanzpfähle einzusenken. Mit lautem Geschrei schritten die Truppen ans Werk: das Geschrei scholl über das feindliche Lager weg in das Lager des Konsuls und verkündigte den Eingeschlossenen die Ankunft ihrer Befreier. Alsbald fiel Minucius aus seinem Lager heraus und rang bis zur Morgendämmerung mit seinen Belagerern. Als es Tag wurde, erblicken die Aequer den Wall . . . Von zwei Seiten bestürmt, baten sie um ihr Leben. Es ward ihnen geschenkt mit dem Befehl, alle Waffen niederzulegen und unter einem Jochgalgen abzuziehen'.

Man sieht, die Berichte stimmen fast Zug für Zug und der historische erklärt in einfacher Weise die in dem anderen enthaltenen Unglaublichkeiten. Wenn ich noch hinzufüge, daß der mit dem Diktator Postumius den Sieg erringende Konsul den Namen Quinctius Cincinnatus führt, so wird die Annahme, daß dieser Bericht die Vorlage für die Erzählung von dem Aequer-Sieg des Cincinnatus gebildet habe, nicht als zu kühn erscheinen.

S. 121, der aber darin fälschlich '*una nuova copia della leggenda di Cincinnato*' sieht.]

1) Vgl. die Wiedergabe der Tradition bei Schwegler 3 S. 183 ff.

XIV.

Zur Geschichte der römischen Tribus.*)

Die folgenden Bemerkungen bezwecken nicht die in neuerer Zeit mehrfach erörterte Frage nach der Realität der sogenannten Romulischen Stammtribus wieder aufzunehmen, deren Existenz ich auch nach den Erörterungen von Holzapfel (Klio 1 S. 228ff.) ebensowenig für unbedingt erwiesen ansehen kann, als ich sie mit Niese[1] und Bormann[2] für eine erst von Varro aufgebrachte Hypothese erklären möchte. Sind ihre Namen etruskisch, wie bereits in alter Zeit ein etruskischer Tragödiendichter Volnius und ihm folgend Varro, neuerdings (1902) Holzapfel aus historischen, W. Schulze[3] aus sprachlichen Gründen angenommen haben, so ist es sehr begreiflich, daß diese Institution, wie andere in der Zeit der etruskischen Herrschaft über Rom geschaffene, durch die spätere Entwickelung beseitigt oder doch zu wesenlosen Schatten geworden sind und nur ein Abbild von ihnen sich in der Formation der Reiterei erhalten hat. Wenn diese Namen aber auch wirklich als Tribusnamen in jener Zeit verwendet worden sind und, wie Mommsen (Staatsrecht 3 S. 98ff.) mit Sicherheit behauptet, Teile des Bodens bezeichneten, wofür m. E. ein Beweis weder erbracht worden noch zu erbringen ist, so ist doch ein Zusammenhang mit den späteren Tribus nicht zu erweisen und der Versuch, die vier Servianischen Tribus an die drei Romulischen, richtiger etruskischen, sogenannten Stammtribus anzuknüpfen[4], von vornherein als hoffnungslos zu bezeichnen.

---

*) [Ungedruckt; vorgetragen in der Sitzung der Berliner Akademie am 26. November 1908.]

1) Grundriß der Römischen Geschichte. 3. Auflage (1906) S. 31; vgl. Göttinger gel. Anzeigen 1888 S. 957f.

2) Im Eranos Vindobonensis 1893 S. 1ff.

3) Zur Geschichte lateinischer Eigennamen 1904 S. 218. 581.

4) So meint Kubitschek, de Romanarum tribuum origine ac propagatione (Wien 1882) '*quattuor tribus, quibus veteres patriciae Ramnensium, Titiensium,*

Auch in unserer Überlieferung treten die vier Tribus durchaus als Neuschöpfung auf, geknüpft an die mythische Person des Servius Tullius, die als Persönlichkeit wenig größere Konsistenz besitzt, als die des Romulus oder seiner nächsten Nachfolger. Daß jedoch die Einteilung des Stadtgebietes in vier Tribus bis in die Königszeit zurückreicht, ist keineswegs sichergestellt und unzweideutige Spuren der Existenz dieser Tribus in jener Zeit besitzen wir selbstverständlich nicht. Dagegen ist es sicher, daß bald nach Begründung der Republik nicht nur die vier städtischen Tribus, sondern auch eine größere Zahl von ländlichen Tribus bereits bestanden haben. Es wird notwendig sein, die hierauf bezüglichen Nachrichten, so bekannt und so oft besprochen sie auch sind, hier vorzulegen, da an alle sich noch keineswegs erledigte, vielleicht freilich überhaupt nicht sicher zu erledigende Kontroversen knüpfen:

1. Nach der von Suetonius Tiber. c. 1 berichteten Tradition der patrizischen Gens Claudia war dieselbe 6 Jahre nach Vertreibung der Könige in Rom eingewandert: eine Tradition, der Livius (II, 16, 4 zum J. 250, vgl. IV, 3, 14), Dionys (V, 40, 3) und die sonstigen Autoren folgen[1]. Daneben berichtet Sueton noch eine andere Familientradition, nach der die Claudier bereits mit Titus Tatius in Rom eingewandert seien. Wenn Mommsen[2] dagegen geltend macht, daß die Aufnahme eines neuen Geschlechts unter die Patrizier 'in entschiedenem Widerspruch mit den Bestimmungen des republikanischen Staatsrechts sei', so ist darauf zu erwidern, daß die Bestimmungen über die Aufnahme patrizischer Geschlechter uns nicht bekannt sind und die Nichtaufnahme neuer patrizischer Geschlechter in späterer Zeit keineswegs ausschließt, daß in der allerfrühesten Zeit der Republik auf Beschluß der patrizischen Geschlechter eine solche Aufnahme zulässig gewesen und die definitive Schließung der Zahl der Patriziergeschlechter erst später eingetreten sei. Auch der von Mommsen zugefügte Grund: 'es kann ferner das Claudische Geschlecht, von dem ein römischer Distrikt den Namen trägt und das schon früh (259 d. St.) in den Fasten erscheint, unmöglich so spät

---

Lucerum tribus et plebeiae in Esquilino sedes si non respondissent, vel maxime miraremur' und Mommsen Staatsrecht 3 S. 98: 'beispielsweise können die drei patrizischen Tribus der größeren Geschlechter geglichen werden mit der palatinisch-esquilinischen Stadt des Septimontium und den drei ersten Servianischen Tribus, so daß auf die Tities die Suburana, auf die Ramnes die Palatina, auf die Luceres die Esquilina fallen würde'; ähnlich Staatsrecht 3 S. 164.

1) Vgl. Schwegler 2 S. 57.

2) Römische Forschungen 1 S. 293, vgl. S. 72 ff. 173 ff.

nach Rom eingewandert sein', kann in keiner Weise gegen die Geschlechtsüberlieferung geltend gemacht werden, da für beide Tatsachen die Bedeutung des eingewanderten Geschlechts eine durchaus zureichende Erklärung bietet. Daher kann ich auch Wissowa (R.-E.² II S. 2650) nicht zustimmen, nach dessen Ansicht 'die wahrscheinlichste Lösung des Widerspruchs die ist, daß die ursprünglich zeitlos überlieferte Rezeption des claudischen Geschlechts später willkürlich auf das bezeugte Gründungsjahr der claudischen Tribus angesetzt wurde'. Die Tradition von der Einwanderung des Geschlechts unter Romulus hat selbstverständlich nicht mehr Wert, als die Rückführung anderer vornehmer Geschlechter auf die Romulische oder die Trojanische Zeit, während man doch Bedenken tragen wird, jene so bescheidene Geschlechtstradition zu verwerfen und statt dessen dem Geschlecht einen älteren Adel zuzusprechen[1]. Daß bei der Feier der Säkularspiele des Claudius im J. 800 d. St. auch die Rücksicht auf die fünf Saecula zu 110 Jahren seit Einwanderung seines Geschlechts mitspielte, habe ich bereits an einer anderen Stelle[2] vermutet.

Die Einrichtung der Tribus Claudia wird auch von Dionys (5, 40, 5) nicht unmittelbar an die Einwanderung geknüpft: *ἀφ' ὧν*, sagt er, *καὶ φυλή τις ἐγένετο σὺν χρόνῳ γενομένη Κλαυδία καλουμένη*, womit auch Livius (II, 16, 5) übereinzustimmen scheint[3]. Sowenig freilich auf Angaben dieser Art zu geben ist, so wird man doch nicht genötigt sein, die Entstehung der Claudischen Tribus über das J. 250 zurückzuführen.

2. Zum J. 259 d. St. findet sich bei Livius (II, 21, 7) die Nachricht: *Romae tribus una et XXX factae.* So lautet durchaus die maßgebende Überlieferung, nur daß im Mediceus aus Versehen *una* ausgelassen ist. Dagegen lesen wir in der Epitome die Zahl 21: *Appius Claudius ex Sabinis Romam transfugit; ob hoc Claudia tribus adiecta et numerus tribuum ampliatus est, ut essent vigintiuna.* Nach der Epitome wollten Glareanus und Gruchius auch in den Text des Livius die Zahl 21 einsetzen; dagegen erklärt Mommsen[4] die Angabe der Epitome für eine durch Nachrechnung gefundene

1) Auch Groag in Pauly-Wissowa R.-E.² II S. 2663 erklärt sich gegen die Mommsen-Wissowasche Annahme.

2) Wiener Studien 1881 S. 102 [s. unten den Wiederabdruck].

3) Meines Erachtens mit Recht will Kubitschek a. a. O. S. 3 A. 16 bei Livius schreiben: *civitas data agerque trans Anienem situs* (für das überlieferte *vetus*); *Claudia tribus, additis postea novis tribulibus qui ex eo venirent agro, appellata.*

4) Röm. Tribus S. 8 A. 10; Röm. Forschungen 1 S. 188 A. 18; Staatsrecht 3 S. 166 A. 3.

Interpolation des Epitomators. Er glaubt daher, daß bei Livius die Worte *una et triginta* zu streichen seien, so daß Livius zum J. 259 nur angegeben hätte: *Romae tribus factae.* Jedoch hat diese Annahme mit Recht keinen Beifall gefunden; sie wäre auch nur möglich, wenn Livius hier zuerst die Schaffung von Tribus erwähnte, während er doch bereits I, 43 die Einrichtung der vier städtischen Tribus dem König Servius Tullius zugeschrieben hat. Aber auch selbst wenn dies nicht der Fall wäre, so wäre es doch wenig wahrscheinlich, daß ein Interpolator, wie Mommsen meint, die Zahl 31 deshalb eingesetzt habe, weil Livius (VI, 5) zum J. 367 berichte: *tribus quattuor ex novis civibus additae .... eaeque triginta quinque numerum explevere;* allerdings habe der Parisinus hier *viginti quinque*, dagegen der bessere Mediceus: *quinque triginta XXV tribuum:* eine Dittographie, die durch eine Randnote in der Nicomachischen Rezension entstanden sei. Vielmehr wird man den Irrtum, es habe im J. 259 bereits 31 Tribus gegeben, nicht dem Korrektor, sondern Livius selbst zur Last legen müssen, da, wie mit Recht bemerkt worden ist[1], der Ausdruck *explevere*, verglichen mit I, 43, 12: *post expletas quinque et triginta tribus* keinen Zweifel darüber läßt, daß Livius in einer allerdings befremdlichen Gedankenlosigkeit bereits im J. 367 die höchste Tribuszahl 35 für erreicht gehalten hat, obschon er über die später hinzugefügten Tribus an verschiedenen Stellen seines Werks berichtet. Wie man aber auch darüber urteilen mag, so kann m. E. kein Zweifel sein, daß in der offenbar alten annalistischen Quelle, der die bei Livius II, 21, 7 stehenden kurzen Notizen entstammen, die Nachricht gestanden hat, daß im J. 259 die Zahl der Tribus nicht auf 31, sondern auf 21 gebracht worden sei.

Diese Zahl wird ferner für jene Zeit bestätigt durch die Angabe des Dionys über den Prozeß des Coriolanus im Jahre 263 (VII, 64, 6): *μιᾶς γὰρ καὶ εἴκοσι τότε φυλῶν οὐσῶν, αἷς ἡ φῆφος ἀνεδόθη, τὰς ἀπολυούσας φυλὰς ἔσχεν ὁ Μάρκος ἐννέα· ὥστ' εἰ δύο προσῆλθον αὐτῷ φυλαί, διὰ τὴν ἰσοψηφίαν ἀπελέλυτ' ἄν, ὥσπερ ὁ νόμος ἠξίου.* Mommsen hat in verschiedener Weise versucht, den in Dionys' Worten liegenden Widerspruch zu heben: in seinen Tribus S. 9 und in den Römischen Forschungen 2 S. 139 nahm er an, daß Dionys zwei verschiedene Traditionen ausgleichen wollte, von denen die eine für diese Zeit 20, die andere 21 Tribus angenommen habe, 'wobei freilich der begangene Fehler ziemlich ebenso schlimm bleibt',

1) Von Hrn. Lohse, einem früheren Teilnehmer meiner Übungen über Livius.

wie er im St.-R. 3 S. 166 A. 3 selbst zugibt. Seine Endansicht formuliert er dort dahin: 'es bleibt nichts übrig als hierin einen seltsamen Rechenfehler des Archäologen zu erkennen'. — Den Versuch Kubitscheks a. a. O. S. 17, durch Konjektur dem Dionys aufzuhelfen, halte ich für verfehlt; aber auch er kommt, wie jetzt auch Mommsen, zu dem Resultat, daß auch Dionys für jene Zeit die Zahl von 21 Tribus in der Tradition vorfand.

Es fragt sich nun, in welcher Weise man zu dieser Zahl gelangt ist. Die gewöhnliche Ansicht, der auch Mommsen an der eben angeführten Stelle folgt, ist die, daß 'die Zahl der Tribus, nachdem die ursprüngliche Vierzahl aufgegeben war, eine Zeitlang und namentlich zu Anfang der Republik auf zwanzig gestanden hat' (Röm. Forsch. 2 S. 139), die aus den 4 städtischen und den 16 nach altpatrizischen Geschlechtern genannten gebildet waren, deren 'Einrichtung wesentlich gleichzeitig angesetzt und von derjenigen der Crustuminischen getrennt werden muß, welche ebenso, wie durchgängig die von 365 ab hinzugefügten, örtlich benannt ist' (St.-R. 3 S. 167, vgl. S. 153). Dagegen hat bereits Niese in der Rezension des 3. Bandes des Staatsrechts (Gött. gel. Anz. 1888 S. 959) eingewandt: 'die Annalen lassen die Einführung der 21 Tribus auf einmal geschehen sein[1], und wie man auch diese Nachricht beurteilen mag, ist es mir sehr zweifelhaft, ob es wirklich jemals vier oder zwanzig Tribus gegeben hat; die ungerade Zahl wird ihnen doch von Anfang an eigen gewesen sein, da man kaum die Tribus von der Einführung des Abstimmungsgeschäftes wird trennen dürfen'. Ob allerdings dieser Grund zutreffend ist und ob die Tribus ursprünglich mit dem Abstimmungsgeschäft in irgendwelchem Zusammenhang gestanden haben, wird man füglich bezweifeln können und sicher nicht die ganz legendarische Tradition über den Coriolanprozeß als Beweis dafür verwenden dürfen. Fest steht nur, daß die Zahl der Tribus im Jahre 259 auf 21 gebracht worden ist und daß diese Zahl sich aus den 4 städtischen, 16 nach patrizischen Geschlechtern genannten und der eine lokale Benennung tragenden Tribus Crustumina zusammensetzt.

Die Eroberung von Crustumeria oder Crustumerium, aus dessen Gebiet diese Tribus gebildet wurde, setzt Livius II, 19, 2 in das J. 255[2]: *consules . . T. Aebutius et C. Vetusius; his consulibus Fidenae obsessae, Crustumeria capta.* Damit würde die Einrichtung der

1) Nämlich die aus ihnen geschöpfte Angabe des Livius II, 21: *Romae tribus una et [viginti]* (s. oben S. 250) *factae.*

2) Von einer Eroberung durch Tarquinius Priscus berichten Livius I, 38, 4 und Dionys III, 49, 6.

Tribus vier Jahre darauf vortrefflich stimmen und es liegt nicht der mindeste Grund vor, dieselbe mit Mommsen[1] bis auf das J. 273 herabzurücken, so daß sie infolge des Publilischen Gesetzes eingerichtet worden wäre. Hält man aber an dem überlieferten Jahr 259 fest, so wird man m. E. sich der Überzeugung nicht verschließen können, daß diese Maßregel in engem Zusammenhang steht, ja hervorgerufen worden ist durch die Erhebung der Plebs, die sogenannte *secessio in sacrum montem* oder, wie sie Varro (l. l. V, 81) bezeichnet, die *secessio Crustumerina*, die nach unserer Tradition zu der Einsetzung des Volkstribunats geführt hat. Daß diese Tradition in ihren Einzelheiten, vor allem betreffs des Ortes der Auswanderung, unglaubwürdig ist, wie besonders Ed. Meyer (Hermes 30 S. 18ff. [= Kleine Schriften S. 373ff.]) nachgewiesen hat, soll keineswegs in Abrede gestellt werden; aber das genügt m. E. nicht, die Tatsache einer Erhebung der Plebs und die dadurch erfolgte Einsetzung des Volkstribunats aus der Welt zu schaffen. Möglich ist, daß in den Annalen nur von einer *seditio plebis* im J. 259 die Rede gewesen ist und daraus später, in Assimilierung an die historisch beglaubigte Sezession des J. 287 auf den Janiculus, das ursprünglich wohl gleiche Bedeutung habende Wort *secessio* eingesetzt worden ist; wie auch Cicero de rep. II 59 sagt: *duobus tribunis plebis per seditionem creatis.* An der Einsetzung des Tribunats im J. 260 und ihrem Zusammenhang mit dieser Erhebung halte ich fest und glaube, daß die neuerdings dagegen erhobenen Einwendungen und der Versuch, die Einsetzung bis auf das J. 283 herabzurücken und an die Stelle der Zweizahl der Tribunen sofort eine Vierzahl zu setzen[2], nicht gerechtfertigt sind.

Allerdings hat es mit Recht Befremden erregt, wie wenig der angebliche Anlaß zu der ersten Sezession zu den Resultaten stimmt, die sich für die Plebs aus ihr ergeben haben. Die soziale Not — so heißt es übereinstimmend in unseren Berichten — treibt die Plebs zu dem verzweifelten Schritt der Auswanderung; sie fordert Erlösung aus der Verschuldung und erhält statt dessen Tribune und Ädilen zum Schutz des Einzelnen oder der Gesamtheit. 'Wie man darauf kommt', bemerkt auch Ed. Meyer in seiner Abhandlung über den Ursprung des Tribunats (Hermes 30 S. 22 [Kl. Schr. S. 377]), 'durch ein der-

1) Röm. Forschungen 1 S. 188; ebenso St.-R. 3 S. 153 und 167; auch Hülsen R.-E.² IV S. 1727 bezeichnet die Errichtung der Tribus in diesem Jahre als 'wahrscheinlich', während Kubitschek ebendas. S. 117 vermutet, daß sie gleichzeitig mit der Tribus Claudia d. h. im J. 250 geschaffen worden sei.

2) Ed. Meyer im Hermes 30 S. 14 [Kl. Schr. S. 368].

artiges Amt die Not heilen zu wollen, anstatt, wie es der Schilderung der Situation allein entspräche, einen Schuldenerlaß (den die Späteren dann auch hinzu erfinden) und eine Änderung des Schuldenrechts zu fordern (das bemerkt auch Cicero de rep. II 59), wie die Idee dieser wunderbaren Institution entstanden ist, das wird hierdurch natürlich ebensowenig erklärt, wie sonst durch irgend einen Schriftsteller'.

Halten wir aber trotzdem daran fest, daß damals, nicht, wie man vermutet hat, 13 Jahre später das Tribunat ins Leben getreten ist, so müssen wir entweder mit Schwegler und Nitzsch annehmen, daß nicht so sehr die in der Tradition allein betonte Not, sondern vor allem politische Motive die Plebs zur Auswanderung — richtiger zum Aufstand — gezwungen haben oder daß der Erfolg desselben nicht oder doch nicht allein in der Einsetzung plebejischer Beamter, sondern nicht minder in der Befriedigung der materiellen Ansprüche der Plebejer bestanden habe. Daß freilich damals die noch in den 12 Tafeln barbarischen Schuldgesetze gemildert worden seien, ist kaum anzunehmen. Anders steht es mit dem Anspruch der Plebs auf die Teilnahme am *ager publicus*, von dem sie, wenn auch vielleicht nicht durch gesetzliche Bestimmung[1], so doch tatsächlich in ältester Zeit fast ausgeschlossen gewesen ist. Sollte die Not der Plebejer dauernd gemildert werden, so war Landanweisung dazu das einzige Mittel. Unsere Tradition über die in dieser Hinsicht gemachten Vermittelungsversuche ist allerdings, wie besonders von Mommsen betreffs des Ackergesetzes des Spurius Cassius nachgewiesen ist, durch Rückspiegelungen aus der Gracchischen und nachgracchischen Zeit in heilloser Weise verfälscht oder sogar ganz aus ihnen entstanden. Daß aber eine Aufteilung von erobertem Staatsland infolge der Empörung der Plebs im J. 260 stattgefunden hat, scheint mir aus der Schaffung der Tribus Crustumina, der ersten außerstädtischen die nicht von einem Patriziergeschlecht, sondern von einem Orte ihren Namen erhalten hat, mit hoher Wahrscheinlichkeit geschlossen werden zu dürfen und die von Varro gewählte Bezeichnung der *secessio Crustumerina* darf wohl als derselben Anschauung entsprungen angesehen werden.

Erwähnung in diesem Zusammenhang verdient vielleicht die allerdings recht schlecht verbürgte Nachricht, der Besitz des vertriebenen Königs Tarquinius Superbus sei an die vom Grundbesitz ausgeschlossene Plebs verteilt worden[2], womit die gewiß ebenfalls

1) Mommsen St.-R. III, 87. 2) Dionys. 5, 13; anders Livius 2, 5, 2.

nicht als historisch anzusehende, wenn auch nicht aus der landläufigen Annalistik geflossene Angabe des Plinius (n. h. 18, 4, 18) zusammenzustellen ist, daß der Plebs nach Vertreibung der Könige Mann für Mann sieben *iugera* zugewiesen worden seien[1].

Daß die sogenannte Sezession der Plebs in das J. 260[2], die Bildung der Crustuminischen Tribus in das J. 259 gesetzt wird, kann bei der Art der aus dem Beginn der Republik überlieferten Daten nicht ernstlich als Argument gegen die Gleichsetzung beider, auch in der Tradition eng aneinander geknüpfter Ereignisse eingewandt werden, besonders wenn man die Zweideutigkeit des Ausdrucks: *sexto decimo anno*, den Cicero zweimal zur Datierung der Sezession gebraucht[3], in Betracht zieht.

Aber ich meine, daß man dabei nicht stehen bleiben kann, sondern, so schlüpfrig auch der Boden für alle Vermutungen zur älteren römischen Geschichte ist, doch versuchen muß, noch einen Schritt weiterzugehen. Man steht vor der Frage, ob durch die Schaffung der Tribus Crustumina die Tribuszahl im J. 259 von 20 auf 21 gebracht worden ist oder ob nicht damals bei Zulassung der bis dahin von dem *ager publicus* ausgeschlossenen Plebejer eine vollständige Neuaufteilung des römischen Gebiets stattgefunden hat und die Tribus überhaupt erst behufs dieser Aufteilung des Staatslandes geschaffen worden sind. Wann die sogenannten *tribus rusticae* eingerichtet sind, darüber schweigt die Überlieferung; denn wenn Dionys IV, 15 den Fabius Pictor sagen läßt, daß Servius Tullius das Land in 26 Tribus eingeteilt habe, so daß mit Hinzufügung der vier städtischen es damals 30 Tribus gegeben habe, so wird man hier ein Mißverständnis des Dionys anzunehmen haben und Fabius wird nicht von 26 ländlichen Tribus, sondern von *pagi* gesprochen haben: *ἃς καὶ αὐτὰς καλεῖ φυλάς*, mit welchen Worten Dionys selbst anzudeuten

---

1) Verfehlt ist die Behandlung dieser Stelle bei Schwegler II S. 419 A. 1.

2) Sogar in das Ende desselben, da die Konsuln des J. 261 angeblich während der Sezession ihr Amt antreten: Livius II, 33, 3; Dionys VI, 49. Unter den Konsuln dieses Jahres, aber trotzdem im 16. Jahr der Republik läßt Cicero de rep. II, 32, 57 die Sezession stattfinden, was wohl nur auf einem Versehen beruht. Vgl. über die Jahreszeit Schwegler II S. 237.

3) Cicero a. a. O.: *liberatus a regibus . . . sexto decimo fere anno* und pro C. Cornelio § 24: *anno XVI post reges exactos* und dazu Asconius p. 68 K.: *illo tempore de quo loquitur, quod fuit post XVI annos quam reges exacti sunt . . . . numerum anni post reges exactos . . . diligenter posuit isque fuit A. Verginio Tricosto L. Veturio Cicurino coss.* Die Datierung *anno XVI post reges exactos* wird Cicero seiner Quelle entnommen haben.

scheint, daß er sie als von den städtischen *φυλαί* verschieden bezeichnet habe. Cato, fügt Dionys hinzu, habe überhaupt keine Zahl angegeben, offenbar weil es eine zuverlässige Überlieferung darüber nicht gab. Und wenn Livius in der bereits oben besprochenen Notiz (II, 21, 7) zum J. 259 sagt: *Romae tribus una et triginta* (richtig *viginti*) *factae*, so macht das, wie auch Mommsen gefühlt hat, den Eindruck, nicht als ob damals die Zahl von 20[1] auf 21 gebracht worden sei, sondern als ob damals überhaupt erst Tribus eingerichtet worden seien. Daß diese Tribus mit Ausnahme der Crustuminischen und der vier städtischen, durchaus nach patrizischen Geschlechtern benannt worden sind, spricht natürlich nicht gegen diese spätere Entstehung, da das gewiß fast ausschließlich im Besitz dieser Geschlechter befindliche Land ihnen auch nach Zulassung der Plebejer als Grundbesitz geblieben sein wird und an Abtretung gentilizischen Landes schwerlich zu denken ist. Ob damals erst auch die vier Stadttribus, deren Schaffung die Tradition einstimmig dem Servius zuschreibt, eingerichtet worden sind, wage ich weder zu verneinen, noch zu bejahen[2] und halte es für nicht unbedenklich, aus ihrer angeblich älteren Existenz Schlüsse auf die ursprüngliche Gestalt eines römischen Stadtstaats zu ziehen.

Wenn also, wie ich vermute, das Jahr 259 als das Entstehungsjahr der ländlichen Tribus, wenn nicht der Tribuseinteilung überhaupt anzusehen ist, so erklärt sich leicht die Einsetzung der Volkstribunen, die, wie Eduard Meyer sicher mit Recht annimmt, ihren Namen von den Tribus erhalten haben[3] und zum Schutz der in die Tribus aufgenommenen Plebejer bestellt worden sind. Daher ist es aber auch nicht notwendig, mit Rücksicht auf die Vierzahl der städtischen Tribus, sofort die Einsetzung von vier Tribunen anzunehmen[4], sondern

1) Daß die Zahl gerade ist, während später die Tribuszahl stets eine ungerade war, ist nicht entscheidend, da in jener Zeit die Rücksicht auf die Abstimmung der Tribus nicht obwalten konnte.

2) Der Einzige meines Wissens, der Zweifel an ihrer Priorität vor den ländlichen Tribus äußert, ist Ettore Pais, Storia Romana I S. 320 A. 1: '*contro l'opinione commune io credo che le quattro tribù urbane non siano state costituite prima o contemporaneamente alle più antiche tribù rustiche*'.

3) Rheinisches Museum 37, 1882 S. 616 ff. und Hermes 30 S. 8 ff. [= Kl. Schr. S. 361], eine Ableitung, die mir stets als die einzig mögliche erschienen ist.

4) Wie dies von Niese in seinen scharfsinnigen Observationes de annalibus Romanis I (Marburger Lektionsverzeichnis, Sommer 1886) geschehen und von Ed. Meyer weiter zu begründen versucht ist. Die dagegen sprechenden Gründe hat J. Schmidt im Hermes 21, 1886 S. 460 ff. dargelegt.

man wird meines Erachtens mit der Überlieferung[1] an der dem Vorbild der Konsuln entsprechenden ursprünglichen Zweizahl der Volkstribunen festzuhalten haben.

1) Daß auch Diodor 11, 68 andeutet, indem er die beiden letzten der 4 Tribunennamen den beiden ersten mit *πρὸς δὲ τούτοις* anreiht, daß in seiner Quelle die Vermehrung der Zahl von 2 auf 4, nicht die Einsetzung des Tribunats in das J. 283 gesetzt war, hebt nicht nur J. Schmidt a. a. O. S. 466 hervor, sondern bereits vor ihm Ed. Meyer selbst im Rheinischen Museum 37, 1882 S. 617: 'die Fassung (*πρὸς δέ*) scheint anzudeuten, daß nicht von der ersten Einsetzung, sondern von einer Vermehrung der Tribunenzahl von zwei auf vier die Rede ist; die erste Einsetzung des Tribunats wird auch Diodors Quelle in das J. 260 u. c. versetzt haben'.

XV.

Die Wahl der Volkstribunen vor dem Publilischen Gesetz vom Jahre 471 v. Chr.*)

Die Wahl der Volkstribunen ist nach der antiken Überlieferung ursprünglich in Curiatcomitien vollzogen worden, vgl. Cicero pro C. Cornelio fragm. 24 (ed. Baiter u. Kaiser XI p. 14): *ut anno decimo sexto post reges exactos . . . duos tribunos crearent . . . itaque auspicato postero anno decem tribuni plebi comitiis curiatis creati sunt*, wobei Cicero fälschlich die Zahl der Tribunen bereits im J. 493 v. Chr. auf zehn angibt, während nach der sonstigen Überlieferung bei Livius und Dionysius die Erhöhung der Tribunenzahl auf zehn erst im J. 457 v. Chr. erfolgt ist. Nach der früher herrschenden, besonders von Niebuhr und Schwegler[1] vertretenen Ansicht haben sich in den Curien und daher natürlich auch in den aus ihnen gebildeten Comitien nur Patrizier befunden. Bei dieser Annahme kann, wie Schwegler mit Recht sagt, 'eine Wahl der Tribunen in Curiatcomitien nur als Widersinnigkeit erscheinen'[2]. Aber auch wenn man annehmen würde, daß bereits in jener Zeit die Plebejer sich in den Curiatversammlungen befunden haben, ist doch die daraus sich ergebende Konsequenz, daß auch die Patrizier bei der Wahl der Volkstribunen beteiligt gewesen sein sollen, durchaus unzulässig. Daher ist Mommsen[3] auf den Ausweg verfallen, Sonderversammlungen

---

*) [Ungedruckt; vorgetragen in der Sitzung der Berl. Akademie am 9. Dez. 1909.]

1) Schwegler II S. 169.

2) Schwegler II S. 543, vgl. Mommsen Staatsrecht 3 S. 151: 'die Wahl nach 'Curien gilt den römischen Staatsrechtslehrern als die ursprüngliche Form der 'tribunizischen Kreierung, obwohl sie dabei nicht an eine Plebejerversammlung 'nach Curien, sondern an die patrizisch-plebejischen denken. Dies ist mit dem 'Begriff der Plebs unvereinbar . . .'. Daß ich der Herabrückung der Einsetzung des Tribunats in das J. 283 = 471 v. Chr. nicht zustimme, habe ich bereits oben S. 253 und S. 257 Anm. 1 bemerkt; vgl. auch Binder: die Plebs S. 236 Anm. 130.

3) Römische Forschungen I S. 183 ff.

der Plebs nach Curien anzunehmen, obgleich dieselben nirgends bezeugt sind und, wie er selbst gesteht, 'unsere Überlieferung ein-'stimmig die Wahl der Volkstribunen nicht der Sonderversammlung 'der Plebs nach Curien zuschreibt, sondern den patrizisch-plebejischen 'Curiatcomitien'. Die Beweise Mommsens für die Existenz rein plebejischer Curiatcomitien, der auch in seinem Staatsrecht[1] an dieser Ansicht festgehalten hat, sind aber für die alte Zeit in keiner Weise entscheidend, wie das von den meisten Forschern nach Mommsen erkannt und dargelegt worden ist[2]. Zwar läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen, wann der Eintritt der Plebejer, die unzweifelhaft in späterer Zeit sich in den Curien befunden haben, stattgefunden hat. Aber es scheint mir die Annahme fast unabweislich zu sein, daß dies durch das Dezemvirat, das den ersten bedeutsamen Schritt zu der Ausgleichung der Stände bedeutet, herbeigeführt worden sei. Damals sind allem Anschein nach die Patrizier in die bis dahin rein plebejischen Tribusversammlungen eingetreten; als Gegenleistung dafür wird man die Aufnahme der Plebejer in die Curiatcomitien auffassen dürfen. Demnach wird die sicher verkehrte Annahme Niebuhrs, daß erst zur Zeit des Dezemvirats die Patrizier überhaupt den Tribus angehört hätten, obgleich doch gerade sie als die Großgrundbesitzer den wesentlichsten Bestandteil dieser Abteilungen des römischen Gebiets gebildet haben müssen, in der Weise richtigzustellen sein, daß die Patrizier seit dieser Zeit sich an den Tribusversammlungen beteiligt haben, d. h. daß seit jener Zeit die patrizisch-plebejischen Tributcomitien, deren Existenz sehr mit Unrecht in neuerer Zeit in Abrede gestellt worden ist[3], ins Leben getreten sind.

Wenn man also die Annahme, daß die Tribunen ursprünglich in den angeblichen Curienversammlungen der Plebs, deren Existenz nicht zu erweisen ist, oder in patrizisch-plebejischen Curiatcomitien gewählt worden seien, definitiv aufgeben muß, so bleiben nur die Tribusversammlungen der Plebs übrig, in denen die Tribunenwahlen vollzogen sein können. Daß diese lokal gegliederten Versammlungen für den Zusammentritt der plebejischen Grundbesitzer — und nur diese werden in den Versammlungen Stimmrecht gehabt haben[4] — in besonderem Maße geeignet waren, bedarf keines Nachweises.

1) III S. 151, vgl. S. 92.

2) Neuerdings von J. Binder: die Plebs S. 389 ff.

3) Vgl. besonders Ihne: 'die Entwickelung der römischen Tributcomitien' im Rhein. Mus. f. Philol. N. F. 28, 1873 S. 353 ff.

4) Vgl. Mommsen Röm. Forsch. 1 S. 187.

Schwierigkeit macht nur der Umstand, daß nach Angabe des Livius[1] die Übertragung der Tribunenwahlen auf die Tribusversammlungen: *ut plebei magistratus tributis comitiis fierent* einen wesentlichen Bestandteil der Publilischen Gesetze gebildet habe. Möglich ist freilich, daß dadurch die bereits vorher tatsächlich bestehende Übung legalisiert worden ist, wenigstens ist das Gegenteil aus der rhetorischen Schilderung der Aufregung der Patrizier über diesen Antrag bei Livius sicher nicht zu folgern. Doch bleibt es bei dem vollständigen Versagen der Überlieferung immerhin bedenklich, positive Vermutungen über die ursprüngliche Form der Wahl der Volkstribunen zu wagen.

1) Livius II 56.

XVI.

Die Beseitigung der Comitia centuriata für die Beamtenwahlen.*)

Wie die Curiatcomitien, in denen das Volk in der Königszeit und noch in der alten Zeit der Republik sich versammelte und seine die ganze Gemeinde bindenden Beschlüsse faßte, bereits früh für die wesentlichsten Befugnisse des römischen Volkes durch die Centuriatcomitien abgelöst worden sind, so ist den Centuriatcomitien dasselbe Schicksal wenigstens für die Wahlen durch die Tributcomitien bereitet worden. Wann sich diese Wandlung vollzogen hat, darüber schweigt die Überlieferung und auch in den neueren Bearbeitungen des römischen Staatsrechts finde ich darüber keine Vermutung.

Daß die Centuriatcomitien, wenn auch in ihrer reformierten Gestalt, noch in der Zeit des Augustus bestanden und die Wahlen vollzogen haben, könnte man aus der Angabe des Dionys von Halikarnaß[1], dessen Archäologie im J. 7 v. Chr. herausgegeben ist, schließen., daß zu seiner Zeit die Servianische Centurienverfassung demokratischer gestaltet worden sei: *ἐν δὲ τοῖς καθ' ἡμᾶς κεκίνηται χρόνοις καὶ μεταβέβληκεν εἰς τὸ δημοτικώτερον, ἀνάγκαις τισὶ βιασθεὶς ἰσχυραῖς, οὐ τῶν λόχων καταλυθέντων, ἀλλὰ τῆς κλήσεως (κρίσεως* vermutet Reiske mit Unrecht) *αὐτῶν οὐκέτι τὴν ἀρχαίαν ἀκρίβειαν φυλαττούσης, ὡς ἔγνων ταῖς ἀρχαιρεσίαις αὐτῶν πολλάκις παρών.* Jedoch ist es sehr denkbar, daß Dionys die Tributcomitien mit den Centuriatcomitien, welche durch die zwischen dem ersten und zweiten Punischen Krieg erfolgte Reform diesen sehr angenähert waren, verwechselt hat.

Daß nämlich bereits zu Caesars Zeit die Centuriatcomitien für die Wahlen beseitigt worden sind, scheint mir daraus hervorzugehen, daß sein für die Wahlversammlungen geplanter Bau

---

*) [Ungedruckt.]

1) Dionys 4, 21 nach Darstellung der Servianischen Verfassung.

der Saepta marmorea im Marsfeld von Cicero nur als für die Tributcomitien bestimmt bezeichnet wird, vgl. Ciceros im J. 700 = 54 v. Chr. geschriebenen Brief an Atticus (IV, 16, 8): *in campo Martio saepta tributis comitiis marmorea sumus facturi.* Dazu kommt die allerdings für sich nicht entscheidende Angabe Suetons (Caesar c. 41): *edebat per libellos circum tribum missos scriptura brevi: Caesar dictator illi tribui: commendo vobis illum et illum, ut vestro suffragio suam dignitatem teneant*, wobei jedoch nicht zu vergessen ist, daß seit der Reform der Centuriatcomitien die Tribus aus zwei Centurien besteht und es daher einfacher war, an die 35 Tribus, als an die 70 Centurien der reformierten Verfassung dies Schreiben zu richten. Eine sichere Erwähnung der Centuriatcomitien in dieser Zeit, nur drei Jahre vor der Abfassung des oben erwähnten Briefes Ciceros an Atticus findet sich aber in seiner im J. 697 = 57 gehaltenen Rede *de domo* c. 14, wo er die Folgen, die der Untergang der Patrizier für den römischen Staat haben würde, erwägt: *ita populus Romanus brevi tempore neque regem sacrorum neque flamines nec Salios habebit nec ex parte dimidia reliquos sacerdotes neque auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum.* Da aber die *patrum auctoritas* sich sowohl auf Gesetze als auf die Wahlen erstreckte[1], so ist es nicht statthaft, Ciceros Worte gerade auf die letzteren zu beziehen und zu schließen, daß in dieser Zeit, zwischen 697—700, die Wahlen den Centuriatcomitien entzogen und den Tributcomitien übertragen worden seien.

Gibt es nun aber vielleicht Angaben für die spätere Zeit, die für die Magistratswahlen in Centuriatcomitien beweisend sind? Ich glaube diese Frage verneinen zu müssen. Sagt doch auch Tacitus[2] bei der Übertragung der Magistratswahlen vom Volk auf den Senat, die Tiberius bei seinem Regierungsantritt vollzog: *nam ad eam diem*, also unter Augustus, *etsi potissima arbitrio principis, quaedam tamen studiis tribuum fiebant*, wobei allerdings, wie bereits oben bemerkt ist, da seit der Reform die Centurien den Halbtribus gleichgesetzt waren, auch die Centuriatcomitien einbegriffen sein könnten. Aber notwendig ist diese Erstreckung keineswegs und sie liegt nicht in den Worten des Tacitus.

Wie steht es nun mit den Comitia tribuniciae potestatis, in denen dem Kaiser die tribunicische Gewalt verliehen wird? Mommsen[3] ist

1) Vgl. Mommsen Staatsrecht 3 S. 1039 A. 2 und 3.

2) Annal. I 15.

3) Staatsrecht II 875 mit Anm. 1. Über die Form der Comitia tribuniciae potestatis spricht Herzog Staatsr. 2 S. 620 sich nicht aus, sondern fordert nur

der Ansicht, daß 'einer der fungierenden Konsuln die Rogation an 'die Centurien brachte und diese darüber abstimmten', doch fügt er selbst hinzu: 'ob die Centuriat- oder die Tributcomitien gemeint sind, 'ist aus der Überlieferung nicht zu entnehmen; auf dem Marsfeld 'finden schon in der späteren Republik beide statt. Da der Kaiser 'nicht zum Tribun creirt wird, sondern die tribunicische Gewalt 'erhält, so sind auch die Centurien kompetent; und es ist nicht 'wahrscheinlich, daß man sich für diesen Akt der *comitia leviora* 'bedient hat'. Wie man sieht, ist diese Motivierung eine recht schwache und überhaupt nicht anwendbar, wenn die Beamtenwahlen in dieser Zeit nicht mehr in Centuriatcomitien vollzogen wurden. Auch kann man darüber mindestens sehr zweifelhaft sein, ob die Verleihung der rein zivilen tribunicischen Gewalt nicht passender in Tributcomitien, als in Centuriatcomitien zu vollziehen war. Jedenfalls aber wird man dieser Annahme eine Beweiskraft für das Fortbestehen der Comitia centuriata als Wahlcomitien in der Kaiserzeit nicht zugestehen können. Die Reform der Centuriatcomitien, durch welche, wie auch ihre Beschaffenheit gewesen sein mag, doch sicher die Tribus zu den Stimmcenturien in ein bestimmtes Verhältnis gebracht worden sind, hat ohne Zweifel das allmähliche Zurücktreten der Centuriatcomitien begünstigt. Nach der bei dem Regierungsantritt des Tiberius erfolgten Übertragung der Beamtenwahlen, von denen die Konsulwahl nicht ausgenommen war[1], auf den Senat ist den Centuriatcomitien die Wahl der Konsuln, auf die das Kommendationsrecht der Kaiser bis auf Nero sich anscheinend nicht erstreckt hat[2], nur vorübergehend von Caligula zurückgegeben worden[3]. Seitdem jedoch unter Nero oder spätestens unter Vespasian das kaiserliche Kommendationsrecht auf die Konsulwahlen ausgedehnt worden war, ist auch dieser Überrest seines Souveränitätsrechts dem Volke genommen und ihm nur die formale Verkündigung der von dem Kaiser ernannten Konsuln belassen worden.

Comitien des Gesamtvolks', was sowohl die Centuriatcomitien als die Tributcomitien sind.

1) Vgl. die verstümmelte Inschrift eines: *per commendation(em) Ti. Caesaris Augusti ab senatu cos. dest(inatus)*: CIL. IX n. 2342 und dazu Mommsen Staatsrecht 2 S. 923 A. 1.

2) Vgl. Mommsen a. a. O. S. 923 ff.

3) Dio 59, 9: *τὰς ἀρχαιρεσίας τῷ τε δήμῳ καὶ τῷ πλήθει ἀποδέδωκε, λύσας ὅσα περὶ αὐτῶν ὁ Τιβέριος ὡρίκει* und 59, 20: (Gaius) *ἀπέδωκε μὲν γὰρ τὰς ἀρχαιρεσίας αὐτοῖς.*

XVII.

Zur Geschichte des Decemvirats.*)

Nach der gewöhnlichen, besonders durch Livius und Dionys vertretenen Überlieferung haben die Decemvirn im ersten Jahre ihres Amtes 10 Gesetztafeln fertiggestellt, und erst nach ihrer Wiederwahl werden im zweiten Jahre die beiden letzten Tafeln hinzugefügt und damit die Aufgabe der Decemvirn beendet. Als sie dann noch ein drittes Jahr im Amte bleiben, erfolgt ihr Sturz. Wie Mommsen (Staatsrecht II S. 717) annimmt, hat 'diese Erzählung keinen anderen Zweck als paradigmatisch zu zeigen, daß das für einen bestimmten Zweck ins Leben gerufene Amt seine natürliche Grenze nicht an einem bestimmten Kalendertag findet, sondern an der Erfüllung des Zweckes'. Ich glaube nicht, daß eine solche juristische Erwägung für die Bildung der Tradition bedingend gewesen ist. Meines Erachtens ist der Sturz des Decemvirats erfolgt, weil die Patrizier nicht gewillt waren, dasselbe, wie es anscheinend beabsichtigt war, zu einer ständigen patrizisch-plebejischen Magistratur werden zu lassen. Ob bereits in dem ersten Jahre des Decemvirats Plebejer sich in diesem Kolleg befunden haben, ist zweifelhaft[1]; um so sicherer ist es für das zweite Decemviralkolleg, in dem, wie Dionys gegen Livius' irrige Angabe[2] hervorhebt, drei, wahrscheinlich aber vier oder gar fünf Plebejer sich befunden haben. So ist der Sturz des Decemvirats sicherlich nur als eine Etappe in dem großen Kampf zwischen Patriziern und Plebejern anzusehen und richtig zu beurteilen.

---

*) [Ungedruckt; vorgetragen in der Sitzung der Berliner Akademie am 9. Dezember 1909.]

1) Über den in das Decemvirat übergegangenen Konsul des J. 303 = 451 T. Genucius Augurinus: Mommsen Röm. Forschungen I S. 111, vgl. auch S. 66 f., ferner Pais I, 1 S. 569 ff. und Binder: die Plebs S. 514 f.

2) IV, 3, 17: *decemviris, taeterrimis mortalium, qui tamen omnes ex patribus erant;* allerdings stehen die Worte in einer Rede.

Eigentümlich ist die Scheidung der 12 Gesetztafeln in zwei Gruppen. Nach unserer Tradition werden die ersten 10 Tafeln in dem ersten Decemviratsjahr fertiggestellt und vom Volke angenommen, dagegen wird die Redaktion der letzten beiden Tafeln dem zweiten Jahre des Decemvirats zugeschrieben. Ja sogar nach der ältesten Tradition bei Diodor (12, 26) wären diese Schlußtafeln erst nach dem Sturze der Decemvirn durch die Konsuln Valerius und Horatius angefügt worden. Für diese Überlieferung spricht auch die Tatsache, daß in der 10. Tafel die Bestimmungen über die Leichenbegängnisse und den Bestattungsluxus standen, die doch ihren natürlichen Platz am Schluß der ganzen Gesetzgebung finden mußten. Auch ist der Charakter der letzten beiden Tafeln von dem der ersten zehn wesentlich verschieden. Die Fragmente der 11. Tafel betreffen die Schaltungsvorschriften für den römischen Kalender, ja nach Mommsens allerdings schwerlich zutreffender Annahme (Chronologie S. 31) wäre die 11. Tafel 'nichts als ein Kalender mit Angabe der Gerichtstage und natürlich auch mit einer Vorschrift hinsichtlich der Schaltung' gewesen. Ferner gehört diesen Tafeln an die Einschärfung des Verbots des Conubium zwischen Patriziern und Plebejern[1] und es ist um so leichter begreiflich, daß gerade gegen diese Bestimmung sofort der Kampf aufgenommen worden ist, wenn sie nicht zu dem ursprünglichen Bestand der Gesetzgebung gehörte.

Wurde demnach die Gesetzgebung bereits mit den 10 im ersten Jahre des Decemvirats fertiggestellten Tafeln als abgeschlossen betrachtet, so haben offenbar die Decemvirn des zweiten Jahres überhaupt nicht die Aufgabe gehabt weitere Gesetze zu verfassen, sondern sie haben beabsichtigt als dauerndes Regierungskolleg ihr Amt auszuüben. Unter diesen Umständen ist es wohl erklärlich, wenn in dem ersten Jahr nur Patrizier als Gesetzgeber fungiert haben, dagegen das zweite Kolleg aus Patriziern und Plebejern gemischt gewesen ist. Bei der Wahl des dritten Kollegs ist dann die von den Patriziern ins Werk gesetzte Katastrophe ausgebrochen, die in der tendenziös verfälschten Tradition zu einer Befreiung des niederen Volks von der Tyrannenherrschaft der Decemvirn gemacht worden ist.

Niebuhr (Römische Gesch. 2 S. 349 ff.) hat die Vermutung geäußert, daß die Zehnzahl gewählt worden sei als Ersatz der zwei

---

1) Cicero de rep. 2 c. 37 § 62: *qui (Xviri) duabus tabulis iniquarum legum additis, quibus ... conubia ... ne plebi et patribus essent, inhumanissima lege sanxerunt.*

Konsuln, der zwei Quästoren und der sechs Militärtribunen der ersten Legion und daß dieser Decemvirat als dauernde Magistratsbehörde in Aussicht genommen worden sei anstelle der bisher fungierenden Beamten. Diese Ansicht hat bei den späteren Forschern keine Zustimmung gefunden, abgesehen von Schwegler (3 S. 8), obgleich auch er zugibt, 'daß sie reine Hypothese ist und kein Geschichts-'schreiber von einer durch die Decemviralgesetzgebung beabsichtigten 'und ins Leben eingeführten Reform der Staatsverfassung etwas 'weiß . .'. Auch spricht gegen die Hineinziehung der Militärtribunen doch sehr entschieden, daß dieselben als politische Behörde, d. h. als Stellvertreter der Konsuln erst im J. 310 = 444 v. Chr. verwandt worden sind. Daher wird man Niebuhrs Hypothese, so bestechend sie auch auf den ersten Blick ist, nicht beipflichten können.

Es sei mir gestattet noch einen mit dem Sturz des Decemvirats eng zusammenhängenden Punkt zu berühren. Nach der Livianischen Überlieferung[1] stellt im J. 309 = 445 v. Chr. der Volkstribun C. Canuleius den Antrag, das Conubium zwischen Patriziern und Plebejern zu gestatten, also das wohl in der letzten Decemviraltafel ausdrücklich eingeschärfte Verbot aufzuheben. Dagegen wird der gleichzeitige Antrag auf Zulassung der Plebejer zum Konsulat nicht von ihm, sondern von seinen 9 Kollegen gestellt. Cicero (de rep. II, 37, 63) dagegen gibt nur an, daß die *inhumanissima lex*, die das Conubium zwischen Patriziern und Plebejern verboten habe, durch das *plebiscitum Canuleium* aufgehoben worden sei, was natürlich die Mitwirkung der Kollegen des Canuleius bei diesem Gesetzantrag keineswegs ausschließt. Dionys von Halikarnaß versagt hier gänzlich. Daß die Darstellung des Livius staatsrechtlich unmöglich ist, bedarf keines Beweises; sie ist wohl nur daraus zu erklären, daß das zur Annahme gelangte Plebiszit betreffs des Conubiums den Namen des Canuleius trug, während der Antrag auf Zulassung der Plebejer zum Konsulat damals nicht zur Annahme gelangte und daher der Name der Antragsteller sich nicht in der Tradition erhalten hat. Allerdings berichtet Diodor (12, 25), daß bereits im J. 449 v. Chr., also unmittelbar nach Aufhebung des Decemvirats, bestimmt worden sei, es solle

---

1) Livius IV, 1: *anni principio et de conubio patrum et plebis C. Canuleius tribunus plebis rogationem promulgavit . . . et mentio primo sensim inlata a tribunis, ut alterum ex plebe consulem liceret fieri, eo processit deinde, ut rogationem novem tribuni promulgarent, ut populo potestas esset, seu de plebe seu de patribus vellet, consules faciendi.* Allerdings läßt auch Livius anderswo den Canuleius als Verteidiger dieses Antrages seiner Kollegen eintreten, besonders IV, 3 ff. in seiner Rede.

unter allen Umständen der eine der beiden Konsuln Plebejer sein, ja es solle sogar gestattet sein, beide Konsuln aus den Plebejern zu wählen. Wenn auch diese Angabe in neuester Zeit Verteidiger gefunden hat, so bin ich doch überzeugt, daß hier eine Antizipation des Licinischen Gesetzes vom J. 367 v. Chr. zugrunde liegt; höchstens könnte man vermuten, daß bereits damals ein solcher Antrag gestellt, aber nicht zur Annahme gelangt sei, daß also hier eine Verwechslung mit dem von Livius den 9 Tribunen zugeschriebenen Antrag vorliege.

XVIII.

Zur Überlieferung des ersten Gallierkrieges.*)

Über die ersten Kämpfe der Römer gegen die Gallier liegt uns eine so reichhaltige Überlieferung vor, wie kaum über eine andere Periode der älteren römischen Geschichte. Aber es ist längst erkannt und am nachdrücklichsten von Mommsen in seiner Untersuchung über 'die Gallische Katastrophe' (Römische Forschungen 2 S. 297 ff.) nachgewiesen worden, daß die Ausführlichkeit der Quellen auch hier, wie so oft in der Frühzeit der römischen Geschichte, zu ihrer Zuverlässigkeit in umgekehrtem Verhältnis steht und daß die leider zu kurzen Angaben des Polybius und besonders der Bericht Diodors allein eine einigermaßen zuverlässige Überlieferung bieten, während die durch Livius, Dionys, Plutarch und Appian vertretene junge Tradition durch und durch verfälscht ist. Daß Diodors Bericht, wie Mommsen annimmt, auf den ältesten Annalisten, Fabius Pictor zurückzuführen sei, kann freilich keineswegs als erwiesen angesehen werden, wenn auch einzelne Züge, besonders die kühne Vollbringung des Opfers durch Kaeso Fabius Dorsuo, von der übrigens gerade bei Diodor nichts berichtet wird, aus dem Werke des Fabischen Geschlechtsgenossen stammen dürften. Mit solcher Einschränkung wird man dem von Mommsen S. 341 formulierten Resultat zustimmen können: 'dieser Fabische' — richtiger älteste — 'Bericht ist für die gallische Katastrophe nicht bloß unsere beste, sondern die einzige geschichtlich in Betracht kommende Quelle, jede Nachricht, die nicht auf ihn zurückgeht, nichts als Mißverständnis oder Fälschung . . . Umgekehrt ist natürlich keineswegs alles, was Fabius aus dieser Zeit berichtet, schon dadurch historisch beglaubigt'. Insbesondere wird den in der jüngeren Tradition auftretenden Namen gegenüber das größte Mißtrauen gerechtfertigt sein, wie insbesondere der Name

*) [Ungedruckt; vorgetragen in der Sitzung der Berliner Akademie am 9. Dezember 1909.]

des Brennus, des Führers der Gallier, ohne Zweifel von dem Heerführer der Kelten auf ihrem Zuge gegen Delphi im J. 280 auf die 110 Jahre früher erfolgte Eroberung Roms durch die Gallier übertragen worden ist[1]. Solche Übertragungen historisch bezeugter Namen einer anderen Epoche sind bekanntlich in den Werken der jüngeren Annalistik ein beliebtes Mittel gewesen, die unzureichende und betreffs der Namen meist ganz versagende Tradition der alten Zeit auszustaffieren, wie das besonders von Niese an einigen markanten Beispielen erwiesen worden ist[2].

Zu den anscheinend am besten bezeugten Nachrichten über den Einfall der Gallier in Italien gehört die Angabe, daß ihr erster Angriff sich gegen die etruskische Stadt Clusium gerichtet habe. So lesen wir bei Diodor und der ganzen jüngeren Überlieferung, nur daß bei jenem ein Grund dafür nicht angegeben wird, während in dieser die Erzählung von dem durch Lucumo beleidigten Aruns sich findet, der die transalpinischen Gallier mit den Erzeugnissen seiner Heimat: Wein, Öl und Feigen bekannt gemacht und sie so nach Clusium gelockt habe. Über die Wertlosigkeit dieser Geschichte kann selbstverständlich kein Zweifel sein; daß sie aber nicht mit Mommsen 'als eine Ausgeburt der jüngsten Annalistik' anzusehen ist, sondern, wie bereits im J. 1849 Wagener vermutet hat, allem Anschein nach bereits in dem zweiten Buch der Catonischen Origines gestanden habe, ist von mir (Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1894 S. 345 f. [oben S. 17]) hervorgehoben worden, zugleich mit dem Hinweis auf einen davon abweichenden, auf Varro zurückgehenden Bericht des Plinius, nach dem ein Helvetischer Schmied diese Produkte Italiens aus Rom in seine Heimat gebracht uud dadurch seine Landsleute zu ihrem Zuge an den Tiber veranlaßt habe. Nach Livius[3] hätten die Clusiner sich in ihrer Not an die Römer gewandt und diese, obgleich sie mit ihnen in keinem Bundesverhältnis standen, drei Gesandte an die Gallier mit der Aufforderung geschickt, sie sollten die *socii populi Romani atque amici* nicht bekriegen, andernfalls würden die Römer sie zu schützen wissen. Konsequenter, wenn auch nicht glaubhafter, behauptet Appian, daß die Clusiner seit kurzer Zeit in einem Bundesverhältnis mit Rom gestanden hätten. Auch Plutarch läßt die Clusiner nach Rom um Hilfe senden, jedoch

1) Mommsen a. a. O. S. 303.

2) Niese: de annalibus Romanorum observationes 1 (1886) S. 6 ff.; 2 (1888) S. 3 ff.; vgl. dazu meine Bemerkungen zur Camillus-Legende in Ludwig Friedländers Festschrift (1895) S. 132 ff. (unten S. 281 ff.).

3) Vgl. über diese abweichenden Berichte Mommsen a. a. O. S. 304.

ohne sich auf ein Bündnis zu berufen. Nach Diodor schicken die Römer unaufgefordert zwei Gesandte, um Kundschaft über das gallische Heer einzuziehen, die sich sofort an der Schlacht gegen die Gallier beteiligen: also auch nach diesem relativ besten Bericht werden die Römer als in freundschaftlichen Beziehungen zu den Clusinern stehend angesehen. Wie wenig das mit den tatsächlichen Verhältnissen im Einklang steht, hat sicher Livius gefühlt, wenn er als einzigen etwa dafür geltend zu machenden Grund anführt, daß die Clusiner Veji in dem Kriege gegen Rom keine Hilfe geleistet hätten. In der Tat hat aber Clusium, um von dem Zuge seines Lars Porsena zu schweigen, noch 100 Jahre nach dem ersten Gallierkriege, während des dritten Samniterkrieges mit den Römern im Kampfe gelegen und ist erst im J. 295 v. Chr. zusammen mit Perusia von ihnen definitiv besiegt worden[1]. Wenn also die Gallier einen Einfall nach Etrurien machten und Clusium belagerten, so hatte Rom offenbar keine Veranlassung sich in diesen Kampf einzumischen und man wird nicht umhin können alle dahin gehenden Berichte, den des Diodor über die Teilnahme der Gesandten an dem Kampf nicht ausgenommen, als spätere Fälschungen zu verwerfen.

Anscheinend unverdächtig ist nun allerdings die Nachricht, daß Clusium den ersten Stoß der Gallier auszuhalten gehabt habe; aber selbst dies ist wahrscheinlich nicht als eine beglaubigte Tatsache anzusehen. Denn in dem Verlauf des Zuges ist von Clusium überhaupt nicht mehr die Rede. Die ganze Aktion ist auf Rom gerichtet[2]. Nun berichtet Polybius (II, 25), daß der große Gallierkrieg im J. 225 v. Chr. damit begonnen habe, daß die Kelten in Etrurien einfielen und das Land verwüsteten: *οὐδενὸς δ' αὐτοῖς ἀντιταττομένου τέλος ἐπ' αὐτὴν ὥρμησαν τὴν Ῥώμην· ἤδη δ' αὐτῶν περὶ πόλιν ὄντων ἣ καλεῖται μὲν Κλούσιον, ἀπέχει δ' ἡμερῶν τριῶν ὁδὸν ἀπὸ τῆς Ῥώμης,* hätten sie dort den ersten Zusammenstoß mit den Römern gehabt, in dem sie Sieger blieben.

An diesem Gallierkrieg hat als Offizier jener Fabius Pictor teilgenommen, der der römischen Geschichtsdarstellung die erste literarische Form gegeben hat. Vielleicht ist er es bereits gewesen,

1) Livius X, 30, 2 vgl. X, 27, 5; dagegen Polybius II, 19, 5: *ἐν τῇ τῶν Καμερτίων χώρᾳ*, vgl. dazu CIL. XI p. 372.

2) Nach Plutarch (Camillus c. 18) verschonen die Gallier nicht nur alle zwischen Clusium und Rom gelegenen Städte, sondern rufen sogar den Einwohnern zu: *ἐπὶ τὴν Ῥώμην πορεύεσθαι καὶ μόνοις πολεμεῖν Ῥωμαίοις, τοὺς δ' ἄλλους φίλους ἐπίστασθαι* und ähnlich Livius V, 37, 5, was wohl dem Verhalten Hannibals gegen die Italiker nach der Schlacht am Trasimenus nachgebildet ist.

der aus diesem Feldzug Rückübertragungen auf die erste Gallische Invasion gemacht hat und durch ihn dürfte Clusium zur ersten Etappe der Gallier auch in jenem Kriege geworden sein, aus dem außer der Allia wohl kein geographischer Name überliefert war. Auch die transalpinischen Kelten, die angeblich durch Aruns nach Clusium gelockt sein sollen, während doch sonst die in Italien seßhaften Kelten, insbesondere die Senonen als Roms Eroberer erscheinen, sind wahrscheinlich erst aus dem Kriege des Jahres 225 auf den ersten Gallierzug übertragen worden. Denn die gewiß glaubwürdige Angabe des Polybius, die Gallier seien von Rom abgezogen, weil die Veneter in ihr Land eingefallen waren, kann nur auf das cisalpinische Gallien bezogen werden. Ob freilich die den Venetern unmittelbar benachbarten Senonen der führende Stamm gewesen sind oder ihr Name, wie ich früher vermutet habe[1], erst nach ihrer Vernichtung durch Dolabella im J. 283 v. Chr. eingesetzt worden ist, muß dahingestellt bleiben. Daß jedoch die transalpinischen Gallier schon in der ältesten Überlieferung als an diesem Zuge beteiligt genannt wurden, geht nicht nur daraus hervor, daß die Erzählung von Aruns bereits bei Cato stand, sondern bestätigt auch der allerdings wohl von Cato abhängige Bericht des Polybius II, 22[2], die Insubrer und Bojer hätten im J. 231 v. Chr. die transalpinischen Kelten zur Teilnahme an dem Kampf gegen die Römer überredet: *ἀναμιμνήσκοντες τῆς τῶν ἰδίων προγόνων πράξεως αὐτούς, ἐν ᾗ 'κεῖνοι στρατεύσαντες οὐ μόνον ἐνίκησαν μαχόμενοι Ῥωμαίοις, ἀλλὰ καὶ μετὰ τὴν μάχην ἐξ ἐφόδου κατέσχον αὐτὴν τὴν Ῥώμην.*

Ich knüpfe hieran noch eine Vermutung betreffs eines sicherlich sehr jungen Bestandteils der Tradition über den ersten Gallierkrieg. Nicht bei Diodor, aber bei Livius und der sonstigen jüngeren Tradition[3] findet sich die bekannte Erzählung von den vornehmen Greisen, die in den Atrien ihrer Häuser oder nach Plutarch und Dio-Zonaras auf dem Forum[4] in konsularischem oder Triumphal-Ornat auf kurulischen Stühlen sitzend die Gallier erwarten und von ihnen getötet werden. Daß sie von dem Oberpontifex sich für den sicheren Tod haben weihen lassen, wie die Decier vor ihrem Opfer-

1) Festschrift für L. Friedländer S. 135 (unten S. 284). — Gelegentlich bemerke ich, daß bei Diodor 14, 113, 3 *καματώδους* (= schwer zu bearbeiten) für *καυματώδους* zu lesen sein wird, da letzteres doch für das Senonenland nicht passend ist und am wenigsten als Gegensatz zu dem südlichen Etrurien.

2) Vgl. Soltau: Römische Chronologie S. 352 ff.

3) Die Stellen bei Schwegler 3 S. 251 A. 1.

4) Über die vermittelnde Tradition bei Florus vgl. Pais I, 2 S. 53 A. 3.

tode, berichtet Plutarch und als eine Nebentradition *(sunt qui tradunt)* Livius[1]. Daß Schwegler, wenn ihn auch der Triumphalschmuck bedenklich macht, diese Erzählung als glaubwürdig ansieht, 'da Beispiele ähnlicher Todesweihe in der älteren römischen Geschichte keine Seltenheit sind', muß befremden; mir erscheint sie als einer der spätesten Züge in der mit Episoden ausgeschmückten Überlieferung. Ja ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß erst der Tod des Cn. Octavius, des Konsuls im J. 87, der in konsularischem Gewande auf dem kurulischen Sessel bei Cinnas Einzug auf dem Janiculum die Feinde erwartet und durch sie seinen Tod findet, die Farben für jene Ausschmückung geliefert habe. Ist das der Fall gewesen, so müßte auch dieser Zug wohl auf die Rechnung des größten römischen Geschichtsfälschers, des Valerius Antias gesetzt werden.

---

1) Wenn bei Livius der Name des Pontifex *M. Folius*, bei Plutarch *Fabius* lautet, so liegt wohl ein Irrtum des letzteren vor; über den Namen Folius vgl. Mommsen, Römische Forschungen 2 S. 114 A. 96.

XIX.

Zur Camillus-Legende.*)

Wenn wir die ersten 120 Jahre der römischen Republik durchmustern, so treten uns die Bilder zweier Männer entgegen, die mit reichen Farben ausgemalt sich scharf von den übrigen Schattenrissen abheben: im dritten Jahrhundert Cn. Marcius Coriolanus, im vierten M. Furius Camillus. Beide werden, nach großen Taten von der undankbaren Plebs in die Verbannung getrieben, zu Rettern ihres Vaterlandes, aber der Makel des Landesverrats haftet nur an dem ersteren, während Camillus auch im Exil sich rein und treu erhält. Ob dieselbe Hand in der Gestaltung unserer Tradition beider Helden tätig gewesen, kann fraglich erscheinen, denn die in der Darstellung verwandten Mittel zeigen mannigfache Verschiedenheiten. Aber wenn auch die Erzählung von Camillus einen ungleich festeren historischen Kern in sich birgt, als die ganz von Sage umsponnene und von tendenziöser Fälschung zurechtgemachte Episode von Coriolanus[1], so wird man doch Niebuhr kaum der Übertreibung zeihen dürfen, wenn er von dem ‚Lied oder der Sage von Camillus, wie jeder es nach seinen Ansichten nennen mag' spricht und sie als eine epische Erzählung bezeichnet, deren Züge mit der Geschichte unvereinbar sind[2]. Andererseits ist aber die Gestalt des Helden so eng mit großen und sicher beglaubigten historischen Ereignissen: der Eroberung Vejis, der gallischen Katastrophe und schließlich dem Entscheidungskampf zwischen Patriziern und Plebejern verknüpft und

125

*) [Festschrift zum 50. Doktorjubiläum L. Friedländers. Leipzig 1895 S. 125 – 138. Vgl. jetzt auch Pais: Storia I, 2 S. 41 ff. 176 ff. und an anderen Stellen; G. de Sanctis: Storia dei Romani II S. 553; Münzer bei Pauly-Wissowa VII Sp. 324 ff.; Täubler: Camillus und Sulla in Klio 12, 1912 S. 219 – 233, der, wie bereits Münzer für einen Teil der Überlieferung vermutete, Sulla als Vorbild für die Darstellung des Camillus annimmt.]

1) Ich verweise auf Mommsens Darlegung in seinen Römischen Forschungen 2 S. 113 ff.

2) Römische Geschichte 2 S. 534.

steht so unmittelbar an dem Wendepunkt, an dem sich Sage und Geschichte in der römischen Überlieferung scheiden, daß wir uns der Pflicht nicht entziehen dürfen, jede Nachricht über Camillus nicht 126 allein auf ihren Wert, sondern auch auf ihre Entstehung zu prüfen. Wenn auch nicht die vollständige Lösung dieser Aufgabe, so doch einen Beitrag dazu zu geben, sind die folgenden Zeilen bestimmt.

Über die erhaltenen Quellen für die Zeit des Camillus wird ein kurzes Wort genügen. Sehen wir ab von dem Abriß der Gallierkriege bei Polybius, der für unseren Zweck kaum in Betracht kommt, so scheiden sich zwei Gruppen der Überlieferung, deren eine von Diodor vertreten wird, die andere von der gesamten übrigen Tradition, in erster Linie von Livius, Dionys und von Plutarch in seiner Camillus-Biographie. Daß Diodors Bericht, mag demselben nun Fabius oder ein anderer Annalist zugrunde liegen, an Glaubwürdigkeit weitaus die übrigen übertrifft und von späten Verfälschungen frei ist, wird allgemein anerkannt; jedoch stimme ich den Ausführungen Burgers durchaus bei, der die nicht seltenen Notizen, die bei Diodor mit den Worten *ἔνιοι δέ φασι* oder *ὡς δέ τινες* eingeführt werden, nicht der Hauptquelle Diodors, sondern einem jüngeren Werke zuweist[1]. Livius und Dionys folgen, soweit wir nach dem sehr fragmentierten Zustande dieses Teiles seines Werkes schließen können, im wesentlichen derselben Tradition, d. h. der Tradition der spätesten Annalisten, wenn auch einige ältere Notizen von Dionys seiner Darstellung eingefügt worden sind. Plutarchs Biographie ist, wie richtig erkannt worden ist[2], zum großen Teil aus Dionys geschöpft, für dessen verlorene Angaben sie daher einen gewissen Ersatz bietet; daneben hat er aber nach seiner eigenen Angabe und zwar gewiß in höherem Grade, als Peter anzunehmen geneigt ist, Livius benutzt, und es liegt nicht der geringste Grund vor, an Stelle direkter Abhängigkeit die beliebte gemeinsame Quelle, die dann beide wörtlich wiedergegeben haben sollen, zu substituieren. Derselben Gruppe gehören, abgesehen von den Ausschreibern des Livius: Valerius Maximus, Florus, Victor, Eutropius, auch das zum Teil in Stein

---

1) C. P. Burger: Sechzig Jahre aus der älteren Geschichte Roms (418—358). Amsterdam 1891, vgl. besonders S. 217 ff. Inwieweit seine Annahme von vier verschiedenen Annalisten, die Diodor mittelbar zugrunde liegen sollen, das Richtige trifft, können wir füglich hier auf sich beruhen lassen. Daß Diodor Zusätze zu seiner Hauptquelle aus anderen Büchern gemacht hat, hält auch Wachsmuth: Über das Geschichtswerk des Diodor II (1892) S. 8 und andere vor ihm für unzweifelhaft.

2) H. Peter: Die Quellen Plutarchs in den Biographieen der Römer S. 17 ff.

erhaltene Elogium des Camillus und die dürftigen Fragmente des Appian und Dio an, aus dem mit Heranziehung Plutarchs Zonaras geschöpft hat.

Bis auf die Eroberung von Veji erfahren wir über Camillus so gut wie nichts; aus seiner Jugendzeit hat Plutarch offenbar in seinen Quellen nichts vorgefunden. Nach der Angabe der Fasten hieß sein 127 Vater Lucius, sein Großvater Spurius, aber keiner von beiden, geschweige denn seine älteren Ahnen werden genannt, während aus den übrigen Zweigen des uralten Geschlechts der Furier die Fusi und Medullini bereits im dritten Jahrhundert, die Pacili im Anfang des vierten Jahrhunderts zum Konsulat gelangt sind[1]. Daß Plutarchs Nachricht, Camillus sei in dem Kampfe gegen Aequer und Volsker unter dem Diktator Postumius Tubertus, also im J. 323 verwundet worden und habe sich in diesem Kriege hohen Ruhm erworben, auf zuverlässiger Überlieferung beruhe, glaube ich nicht; denn erst dreißig Jahre später hat er sein erstes konsularisches Militärtribunat bekleidet, während allerdings die Zensur ihm bereits, als erstes höheres Amt, im J. 351 zuteil geworden ist[2]. Erst mit seiner Diktatur im J. 358 tritt Camillus in den Vordergrund und wird dann sofort durch die Einnahme von Veji der erste Held seiner Zeit.

Ich übergehe die Wunderzeichen, die den Fall der Etruskerstadt verkünden und begleiten, die Eintreibung des Weihgeschenks an den delphischen Apollo, den angeblichen Antrag auf Übersiedelung nach Veji und seine Hintertreibung durch Camillus[3], die Ausführung

---

1) CIL. I² p. 349 s. v. Furii; Mommsen R. F. 1 S. 115. Wenn Plutarch Camillus c. 2 sagt: *οὔπω δὲ τότε περὶ τὸν τῶν Φουρίων οἶκον οὔσης μεγάλης ἐπιφανείας, αὐτὸς ἀφ᾽ ἑαυτοῦ πρῶτος εἰς δόξαν προῆλθεν*, so wird man dies auf die Stirps der Camilli zu beschränken haben.

2) Vgl. über diese Zensur, in der nach der Angabe des Festus s. v. *tributorum conlatio* p. 364 M. der letzte Zensus vor der gallischen Katastrophe abgehalten sein soll: de Boor fasti censorii p. 52 ff. Ich bemerke gelegentlich, daß meines Erachtens in der stark verderbten Stelle des Festus anstatt *temerarium* zu lesen ist: *in aerarium*, wie die folgenden Worte: *quom et senatus et populus in aerarium quod habuit detulit* zeigen, und das angebliche, nur an dieser Stelle erwähnte *tributum temerarium* ganz zu streichen sein wird.

3) Vgl. Mommsen R. F. 2 S. 333, der mit Recht diese Erzählung als späten Zusatz verwirft; verfehlt ist Burgers Versuch a. O. S. 84 ff. die Tradition umzukehren und auf eine gezwungene Übersiedelung der Vejenter nach Rom zu deuten. Der durch ein 6jähriges Intervall getrennte Doppelbericht über den Übersiedelungsantrag, wie auch über die Hingabe des Goldschmuckes seitens der römischen Matronen, ist gewiß mit Burger aus der Benutzung von in der Chronologie um diesen Zeitraum abweichenden Quellen zu erklären. Die Angabe, daß den Frauen aus diesem Anlaß außer anderen Ehren das Recht der

einer Kolonie ins Volskerland und die Aufteilung der vejentanischen
128 Feldmark[1], schließlich den Krieg gegen Falerii samt der Anekdote von dem verräterischen Schulmeister, um bei dem Prozeß gegen Camillus verweilen zu können, da mir derselbe für die Beurteilung der Entstehung unserer Tradition und zwar der altrömischen Tradition überhaupt beachtenswert erscheint.

Daß Camillus vor ein Volksgericht gestellt und in demselben zu einer Geldstrafe verurteilt worden sei, der er sich durch freiwillige Verbannung entzogen habe, erzählen unsere Berichte, soweit sie überhaupt in Betracht kommen[2], übereinstimmend, während sie über die Zeit, den Gegenstand der Klage, die Person und Qualität der Ankläger und die Höhe der Strafe ziemlich weit auseinandergehen. Ich stelle zunächst die wesentlichen Differenzpunkte hier kurz zusammen[3].

Eine genaue Angabe der Zeit findet sich nur bei Diodor (XIV, 117, 6): *ἔνιοι δέ φασιν αὐτὸν ἀπὸ Τούσκων θρίαμβον ἀγαγεῖν ἐπὶ*

---

laudatio verliehen sei, wie Plutarch (nach der Eroberung Vejis) und Livius (nach der gallischen Katastrophe) berichten, halte ich für einen späten Zusatz, gegen den sich vielleicht Ciceros Worte (de oratore II, 11, 44) betreffs der von dem Konsul des J. 652 Q Lutatius Catulus seiner Mutter gehaltenen Laudatio richten: *cum a te est Popilia, mater vestra, laudata, cui primum mulieri hunc honorem in nostra civitate tributum puto.*

1) Die Größe der Ackerlose betrug nach Livius (V, 30, 8) 7 *iugera* nebst einem Zuschlag für jedes *liberum caput* im Hause, nach Diodor 4 oder nach anderer Angabe (*ὡς δέ τινες*) 28. Letztere Zahl wollte Niebuhr (R. G. 2 S. 562ff.) durch Veranschlagung der Familie auf 4 Köpfe erklären (vgl. auch Burger a O. S. 130 ff.). Meines Erachtens liegt hier nur ein Mißverständnis eines späten Annalisten zugrunde, der aus den zwischen 4 und 7 Morgen schwankenden Angaben durch Multiplikation die für jene Zeit ganz undenkbare Zahl 28 herausrechnete.

2) Denn nicht in Betracht kommt die Angabe des ungenau nach Livius berichtenden Valerius Maximus (V, 3, 2) Camillus sei *duris atque ferreis sententiis in exilium missus*, um so weniger als er selbst unmittelbar darauf die Geldstrafe angibt, zu der er verurteilt worden sei.

3) Aufgezählt sind die Stellen bei Schwegler R. G. 3 S. 174 A. 1, wozu Mommsen noch Dio 52, 13 gefügt hat. Erwähnt könnte noch die seltsame Mär bei Suidas s. v. *Φεβρουάριος* werden, nach der er von einem Konsul Februarius gallischen Stammes des Strebens nach der Tyrannis beschuldigt worden sei und nach Überführung des falschen Anklägers der nach jenem benannte Monat Februarius um einige Tage verkürzt worden sei. Diese für byzantinische Gelehrsamkeit charakteristische Notiz wird von Malalas im 7. Buch (p. 183 ff. ed. Bonn.) ganz ähnlich von einem Senator Februarius aber von Manlius Capitolinus erzählt, der wiederum als seine Quelle eine angeblich von ihm in Thessalonike benutzte *ἔκθεσις Βρουνιχίου Ῥωμαίων χρονογράφου* nennt. Sie knüpft daran an, daß der Abzug der Gallier in den Februar gesetzt wurde.

λευκοῦ τεθρίππου καὶ διὰ τοῦτο δυσὶν ὕστερον ἔτεσιν ὑπὸ τοῦ δήμου πολλοῖς χρήμασι καταδικασθῆναι· περὶ οὗ κατὰ τοὺς οἰκείους χρόνους ἐπιμνησθησόμεθα, ein Versprechen, das er aus begreiflichen Gründen nicht eingelöst hat. Er verlegt also die Anklage zwei Jahre nach dem Triumph, aber nicht dem über Veji, sondern dem im J. 365 gefeierten (oder nach Diodor a. a. O. von den Tribunen hintertriebenen) dritten Triumph des Camillus über Etrusker, Aequer und Volsker[1]. Ob hier Diodor seine Vorlage mißverstanden hat oder in der Tat von dieser der Prozeß erst einige Jahre nach der gallischen Katastrophe angesetzt worden ist, kann zweifelhaft erscheinen, obschon mir eine einfache Verwechslung des ersten und dritten etruskischen Triumphes die nächstliegende Annahme dünkt[2]. Keineswegs aber kann ich in dieser Ansetzung der Anklage die älteste Tradition sehen, die erst von den späteren Annalisten des größeren Effektes wegen vor die gallische Katastrophe gestellt worden sei[3], da die Einführung durch *ἔνιοι δέ φασιν* sicherlich auf einen Zusatz aus einer jüngeren Quelle deutet[4]. Unsere gesamte übrige Tradition setzt dagegen die Anklage unmittelbar vor die gallische Katastrophe[5], und ich zweifle nicht, daß, mag der Prozeß und das freiwillige Exil des Camillus historisch sein oder, was mir wahrscheinlicher ist, auf freier Erfindung beruhen, wir hierin die ursprüngliche Tradition zu erkennen haben. 129

Betreffs des Anklagegrundes teilt sich unsere Überlieferung in zwei Gruppen[6]: die eine vertreten durch Diodor, d. h. durch seine

1) Die Zeugnisse in CIL. I² S. 170 z. J. 365.

2) Eine Fälschung des von ihm als C bezeichneten Annalisten nimmt Burger a. a. O. S. 44 an.

3) So Mommsen R. F. 2 S. 337 ff.

4) S. oben S. 274. Matzat Chronologie 2 S. 99 A. 1 sieht in dem vorangehenden Passus ein Einschiebsel Diodors und läßt ihn dann mit den Worten *ἔνιοι δέ φασιν* zu seiner ursprünglichen Vorlage zurückkehren, was das meines Erachtens richtige Verhältnis geradezu ins Gegenteil verkehrt.

5) Livius V, 32; Plutarch Camillus c. 12 (daraus Zonaras VII, 22); gewiß auch Dionys, denn wenn wir auch nicht wissen, woran die Worte (XIII, 5): *μετ' οὐ πολύ* angeknüpft haben, so ist dafür doch das Fragment XIII, 7 beweisend: *ἐπήκουσαν δὲ αὐτοῦ ταῖς εὐχαῖς οἱ θεοί· καὶ ὑπὸ Κελτῶν μετὰ μικρὸν ἡ πόλις ἑάλω.*

6) Die alleinstehende Angabe Appians Italic. frgm. 8, es habe jemand den Camillus beschuldigt: *ὡς αἴτιον γεγονότα τῇ πόλει φασμάτων καὶ τεράτων χαλεπῶν* beruht wohl nur auf einem Mißverständnis seiner Quelle, vielleicht des Livius V, 32: *neque deorum modo monita ingruente fato spreta, sed humanam quoque opem ... M. Furium ab urbe amovere,* woran sich dann sofort bei Livius der Bericht über das Exil und die Verurteilung anschließt. Ich bemerke ge-

Nebenquelle, läßt ihn wegen des Gebrauchs eines weißen Viergespanns, also wohl wegen *ἀσέβεια* anklagen. Auch Livius hat offenbar diese Version gekannt[1], wenn er auch nicht darauf die Anklage gründet, wie dies außer Diodor nur noch Dio in der dem Agrippa 130 beigelegten Rede tut[2], während Aurelius Victor diese Version mit der zweiten gleich zu besprechenden verbindet[3].

Wie bedenklich diese Angabe ist, hat bereits Schwegler[4] gebührend hervorgehoben und darauf hingewiesen, daß ein Triumph mit weißem Viergespann nicht vor Caesar, dem dies als besondere Ehre im J. 708 vom Senat gestattet wurde[5], abgehalten, in der Kaiserzeit dann freilich üblich geworden ist; er sieht in dieser Nachricht 'sicherlich keine historische Tatsache, sondern gewiß nur die Erfindung eines späteren Annalisten, der um ein Motiv verlegen war, Camillus' raschen und jähen Sturz zu erklären'. Ich halte es sogar für wahrscheinlich, daß diese Version erst in Caesars Zeit als literarischer Protest gegen die übermenschlichen ihm zugestandenen Ehren in Kurs gesetzt sei, denn, soweit ich sehe, steht der Annahme nichts im Wege, daß Diodors Nebenquelle ein erst während der Ausarbeitung seines Geschichtswerkes[6] erschienenes und nachträglich von ihm für einzelne Zusätze herangezogenes Buch gewesen sei[7].

---

legentlich, daß bei Livius in § 6 vor *sacellum* (vielleicht zwischen *via* und *ubi*) der Name *Aii* (vgl. c. 50) einzusetzen sein wird.

1) Livius V, 23: *maxime conspectus ipse est curru equis albis iuncto urbem invectus parumque id non civile modo sed humanum etiam visum. Iovis Solisque equis aequiperatum dictatorem in religionem etiam trahebant triumphusque ob eam unam maxime rem clarior quam gratior fuit.* Ähnlich Plutarch Camill. c. 17.

2) Dio 52, 13: *τὸν Κάμιλλον ὑπερώρισαν, ἐπειδὴ λευκοῖς ἵπποις ἐς τὰ ἐπινίκια ἐχρήσατο.*

3) Victor v. ill. 23, 4: *postmodum est crimini datum quod albis equis triumphasset et praedam inique divisisset.*

4) R. G. 3 S. 228 A. 1.

5) Dio 43, 14; es übertreibt also Plutarch oder er folgt einer vorcaesarischen Quelle Camill. c. 7: *οὐδενὸς τοῦτο ποιήσαντος ἡγεμόνος πρότερον οὐδ' ὕστερον.* Wenn Properz den Romulus, Ovid den A. Postumius Tubertus im J. 323 mit weißen Rossen triumphieren lassen, so wird man darin natürlich nicht ein Zeugnis sehen wollen.

6) Daß das Werk erst nach 733 geschrieben sei, schließt Mommsen R. F. 2 S. 549 A. 1 aus der Erwähnung der von Augustus in diesem Jahre vollzogenen Gründung der Kolonie Tauromenium, dem Wachsmuth: über das Geschichtswerk des Sikelioten Diodoros I (1892) S. 3 beistimmt; mir scheint die Ansicht von Cuntz: de Augusto Plinii geographicorum auctore S. 35, daß das Werk etwa zwischen 694 – 724 geschrieben und nur mit einigen Zusätzen in späterer Zeit versehen sei, wahrscheinlicher.

7) Ich denke dabei an Schriften, wie Nepos' exempla oder de viris illustri-

Keineswegs aber kann ich mich entschließen, ihr mit Burger[1] ein relativ hohes Alter im Gegensatz zu der in der übrigen Tradition vertretenen Überlieferung zuzuerkennen, in der die Unterschlagung oder ungerechte Verteilung der Beute den Anklagegrund bildet.

Dieser Tradition folgen Livius und die von ihm abhängigen Schriftsteller Valerius Maximus, Florus, Eutropius[2], ferner Dio-Zonaras, 131 Servius, Suidas (s. v. *Φούριος*). Aus Dionys, dessen Bericht hier verstümmelt ist, hat ohne Zweifel Plutarch im Camillus c. 12 geschöpft, der aber der Ankage wegen *κλοπὴ περὶ τὰ Τυρρηνικὰ χρήματα*[3] noch die eigentümliche Notiz anfügt: *καὶ δῆτα καὶ θύραι τινὲς ἐλέγοντο χαλκαῖ παρ' αὐτῷ φανῆναι τῶν αἰχμαλώτων*, eine Angabe, die sich ebenfalls bei Plinius n. h. 34, 7, 13 wiederfindet: *Camillo inter crimina obiecit Spurius Carvilius quaestor ostia quod aerata haberet in domo.* Schon an und für sich macht dieser Bericht einen älteren Eindruck, denn schwerlich würde der Besitz gerade eines solchen Beutestückes von den Annalisten der sullanischen Zeit als Anklagegrund erdichtet worden sein. Wir sind aber in der Lage, mit ziemlicher Sicherheit die Quelle des Plinius (und der damit übereinstimmenden dionysisch-plutarchischen Variante) nachzuweisen. Zunächst ist nicht zweifelhaft, daß die Notiz einem römischen Schriftsteller entnommen ist, denn unter den griechischen Schriftstellern, die Plinius als Quellen für dieses Buch anführt, ist kein einziger, dem man möglicherweise die Autorschaft zutrauen könnte. Als seine römischen Gewährsmänner nennt Plinius L. Piso, Antias, Verrius, M. Varro, Cornelius Nepos und nach ihnen andere, die an und für sich für diese Nachricht nicht in Betracht kommen können und zwar um so weniger, als sie sich im Anfang des Buches findet und Plinius nach dem von Brunn erbrachten Nachweis in der Regel wenigstens

---

bus. Daß Livius die Exempla des Nepos bei seiner Darstellung des Scipionen-Prozesses mit dem Bericht des Antias verschmolzen habe, nimmt gewiß mit Recht Niese de annalibus Romanis observationes alterae (Marburg 1888) an, vgl. besonders p. X: '*apparet Livium ita Valerio Antiate usum esse, ut eum ex exemplis Cornelianis exornaret et ampliaret*'. Die Benutzung des geographischen Werkes des Nepos durch Livius in der gallischen Wandersage habe ich in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1894 S. 343 ff. [oben S. 14 ff.] zu erweisen versucht. Wie ich nachträglich sehe, hat bereits Ettore Pais in den Studi storici I (1892) S. 161 Anm. 1 auf Nepos als wahrscheinliche Quelle kurz hingewiesen. Warum sollte aber nicht auch Diodor solche Bücher gekannt und für Einzelheiten benutzt haben?

1) S. 87 ff.

2) Auch Aurelius Victor, wenn er daneben auch die andere Überlieferung berücksichtigt.

3) *δημοσίαι κλοπαί* in der Schrift *περὶ τύχης Ῥωμαίων* c. 12.

in seinem Autorenverzeichnis die Reihenfolge einhält, die er in seinem Werke bei der Benutzung seiner Quellen beobachtet hat[1]. An der Spitze der diesem Buch zugrunde liegenden Schriftsteller wird nun von Plinius L. Piso genannt, ein von ihm überhaupt stark benutzter Autor[2], der auch der erste ist, der in diesem Buch mit Namen zitiert wird, und zwar für eine unmittelbar auf die obige Nachricht folgende Angabe über den ältesten Gebrauch von Triclinien und Tischen aus Erz in Rom, entnommen allem Anschein nach einer Ausführung über die Zunahme des Luxus in Rom, die in dem moralisierenden Geschichtswerk des Censorius Frugi eine passende Stätte findet. Zwar wird sofort darauf auch Antias als Gewährsmann für eine ähnliche Notiz angeführt[3], aber einerseits bezieht sich diese 132 auf die späte Zeit der Republik, andererseits wäre es kaum denkbar, daß, wenn jene Nachricht über Camillus aus Antias geschöpft wäre, Plinius vor Nennung dieses Autors das Zitat aus Piso eingeschoben hätte. Man muß nun zwar mit der Möglichkeit rechnen, daß Plinius die obige Nachricht aus einem erst später zitierten Autor, z. B. Varro, entnommen habe, aber man wird nicht in Abrede stellen, daß alle Wahrscheinlichkeit hier für Piso spricht, und ich stehe daher nicht an, diese Nachricht als die älteste, die uns über den Prozeß des Camillus erhalten ist, zu bezeichnen.

Ist sie nun ihres Alters wegen für glaubwürdig zu halten? Es wäre ja interessant, wenn uns hier in der Tat der wirkliche Name des Anklägers erhalten und demgemäß der Prozeß gegen Camillus, da die Anklage von dem Quästor erhoben wird, als Kapitalprozeß anzusehen wäre[4]. Auch ist diese Überlieferung insofern der vulgären vorzuziehen, als Unterschlagung der Beute in der Tat eine Anklage auf Pekulat oder, wie man es in älterer Zeit nannte, auf *furtum pecuniae publicae* rechtfertigte, während ihre ungleiche oder ungerechte

---

1) H. Brunn: de auctorum indicibus Plinianis. Bonn 1856.

2) Er erscheint in dem Autorenverzeichnis zu Buch 2. 3. 8. 12—18. 28. 29. 33. 34. 36; im 34. Buch wird er sogar an drei Stellen namentlich zitiert. Nicht zum geringsten Teil sind die Fragmente des Piso uns durch Plinius erhalten.

3) Plinius n. h. 34, 14: *Antias quidem (auctor est) heredes L. Crassi oratoris multa etiam triclinia aerata vendidisse.*

4) Vgl. Mommsen St. R. II³ S. 539 A. 1: 'womit wohl zu kombinieren ist, daß nach Cicero de domo 32, 86 der Prozeß vor den Centurien geführt ward, also kapital war'. Cicero nennt hier Camillus zusammen mit Kaeso Quinctius und C. Servilius Ahala als in Centuriatcomitien verurteilt, mag dies auch in den 'annales populi Romani et monumenta vetustatis', auf die er sich beruft, gefunden haben, vielleicht gerade bei Calpurnius Piso, dessen Annalen er zwar nicht hoch geschätzt, aber benutzt hat.

Verteilung durch den Feldherrn kraft des ihm zustehenden freien Verfügungsrechtes wohl Mißbilligung finden, jedoch ihn nicht auf die Anklagebank bringen konnte[1]. Aber der Name des Anklägers kann sicherlich nicht als historisch beglaubigt gelten[2], sondern ist mit einer für unsere Anschauung verblüffenden Ungeniertheit, für die es aber in der römischen Geschichtsschreibung keineswegs an Analogien mangelt[3], dem gleichartigen Prozeß gegen den betrügerischen Armeelieferanten M. Postumius Pyrgensis im J. 542 entnommen, in dem zwei Tribunen mit Namen Sp. und L. Carvilius als Ankläger fungieren.

Und nicht anders ist das Verfahren unserer übrigen Gewährsmänner gewesen, die, um den Camillus-Prozeß auszustaffieren, einfach die späteren, historisch beglaubigten Pekulats- oder die diesen ähnlichen Multprozesse geplündert haben. So finden wir die Anklage wegen ungerechter Verteilung der Beute wieder in dem Prozeß gegen M. Livius Salinator im J. 535[4]; die Höhe der Strafsumme, die in der vulgären Tradition gewiß nach willkürlicher Schätzung auf 15000 As normiert wird[5], gibt Dionys[6], wahrscheinlich im Anschluß an den gegen M.' Acilius Glabrio im J. 565 erhobenen Strafantrag auf 100000 As an[7]; endlich die Nachricht, daß die Klienten und Freunde des Camillus die Strafsumme zusammengeschossen hätten oder zusammenschießen wollten[8], ist offenbar dem berühmtesten

133

1) Ich verweise auf die lichtvolle Auseinandersetzung Mommsens R. F. 2 S. 443 ff. über die Behandlung der Beute und den Pekulatsprozeß, insbesondere auf S. 448 f.: 'Unterschlagung von Beutestücken, einerlei ob sie ein anderer begeht oder der Feldherr selbst, ist unzweifelhaft stets als Pekulat betrachtet worden' und die dort angeführten Worte Modestins in den Digg. 48, 14, 3: *is qui praedam ab hostibus captam surripuit lege peculatus tenetur.*

2) Herrscht doch nicht einmal über den Ankläger des P. Scipio, wie Livius 28, 56 klagt, Übereinstimmung bei den Berichterstattern.

3) Einige Fälle derart hat kürzlich Niese: de annalibus Romanis observationes 1886 p. VI ff., vgl. observat. alterae (1888) p. III f. erwiesen.

4) Vgl. Victor v. ill. c. 50 und besonders Frontin strategem. 4, 1, 45: *damnatus est a populo, quod praedam non aequaliter diviserat militibus,* fast wörtlich mit Florus, Victor, Eutropius, Servius stimmend.

5) Livius V, 32, 9 (daraus Valerius Maximus V, 3, 2 und Plutarch Camillus 13); Zonaras VII, 22. Die 500000 As bei Appian Italic. c. 8 sind ein offenbares Mißverständnis. Diodor XIV, 117, 6 nennt keine Summe, sondern spricht nur von πολλοῖς χρήμασι.

6) Dionys 13, 5: ἐζημίωσαν αὐτὸν δέκα μυριάσιν [ἀσσαρίων].

7) Livius 37, 58: *centum milium multa irrogata erat.* Vgl. über diesen Prozeß Mommsen R. F. 2 S. 459 ff.

8) Livius V, 32, 8: *cum accitis domum tribulibus clientibus ... responsum tulisset, se conlaturos quanti damnatus esset, absolvere eum non posse* (dieser letztere

dieser analogen Fälle: dem Scipionenprozeß entlehnt, in dem nach Livius oder richtiger nach Valerius Antias[1]: *collata ea pecunia a cognatis amicisque et clientibus est L. Scipioni*, der aber, ebenso wie Camillus, die Annahme verweigert.

Wenn demnach die Details des Camillus-Prozesses sich unzweideutig als Anleihen aus verhältnismäßig später Zeit erweisen, so wird man sicherlich den in der jüngeren Überlieferung als Ankläger auftretenden[2] L. Appuleius nicht als historische Persönlichkeit gelten lassen oder ihn gar mit Rudorff[3] zum Urheber eines alten Gesetzes 134 *de sponsu* machen dürfen. Entweder ist der Name ganz beliebig als ein bekannter plebejischer gewählt oder, was ich für wahrscheinlicher halte, er ist von dem berüchtigten Tribunen L. Appuleius Saturninus entlehnt. Ist letzteres der Fall, so kann er erst im letzten Jahrhundert der Republik von einem antidemokratischen Schriftsteller eingesetzt sein, und wir werden schwerlich fehlgehen, wenn wir Valerius Antias als denjenigen bezeichnen, der den Prozeß des Camillus in diese Form gebracht hat, wie er das gleiche auch für den Scipionen-Prozeß besorgte[4]. Daß aber neben Licinius Macer, der hier keineswegs in Frage kommen kann, Antias im 5. Buche des Livius die Hauptquelle gebildet hat, läßt sich mit Sicherheit erweisen[5].

Zug ist wohl hinzugefügt, um den Entschluß des Camillus ins Exil zu gehen, noch schärfer zu motivieren). Noch mehr stimmt Dionys 13, 5 (aus ihm wohl Appian Ital. c. 8) mit dem scipionischen Berichte überein: τὸ μὲν οὖν ἀργύριον οἱ πελάται τε καὶ συγγενεῖς αὐτοῦ συνεισενέγκαντες ἐκ τῶν ἰδίων χρημάτων ἀπέδοσαν. Aus ihnen schöpfen dann Plutarch Camill. c. 12; Dio fragm. 24, 6. Daß Camillus die Annahme verweigert, wird sicher dabei vorausgesetzt.

1) Livius 38, 60, 9; vgl. Mommsen R. F. 2 S. 498.

2) Livius V, 32, 8 (aus ihm Valerius Maximus V, 3, 2); Plutarch Camill. 12 (aus Livius und Dionys, bei dem jedoch der Name nicht erhalten ist); Victor v. ill. 23, 4. Diodor nennt keinen Namen.

3) Rudorff R.-R.-G. I S. 50: 'lex Appuleia de sponsu, älter als die lex Furia, die wieder älter als die lex Valeria (412) ist, rührt vielleicht vom Volkstribunen Appuleius 364 her'. Aber diese angebliche lex Valeria, die vermutungsweise dem Diktator des J. 412 M. Valerius Corvinus zugeschrieben wird, heißt im Veronensis vielmehr lex Vallia, ein Name, der verdorben sein kann, aber keineswegs notwendig in Valeria zu restituieren ist (vgl. Krüger zu Puchta Institutionen I[10] § 162 Anm. *n* und *s*); demnach ist die Datierung ganz zweifelhaft und alle drei Gesetze sind gewiß weit später anzusetzen; vgl. auch Bruns-Pernice, Gesch. und Quellen d. R. R. (5. Aufl.) S. 128: 'die Gesetze gehören in die Zeit nach dem zweiten punischen Krieg, denn das älteste setzt Provinzen voraus'.

4) Vgl. Mommsen R. F. 2 S. 493 ff.

5) Vgl. Clason R. G. 2 S. 73 ff., der aber Licinius Macer gegen Antias zu sehr in den Vordergrund stellt. Auch die Angaben bei Livius V, 31 (also in

Zu den in neuerer Zeit am eingehendsten behandelten Teilen der Camillus-Legende gehört sein Auftreten bei der gallischen Katastrophe und die Wiedergewinnung des den Galliern für ihren Abzug gezahlten Goldes. Nach der besten, d. h. der polybianischen Überlieferung gelangen die Gallier mit ihrer Beute unbehelligt nach Hause. Nach Diodor gelingt es dagegen dem Diktator Camillus, nach glücklichen Kämpfen gegen Volsker, Aequer, Etrusker, die Gallier bei Belagerung einer mit Rom verbündeten Stadt *Οὐεάσκιον*[1] zu überraschen und ihnen das Gold und die gesamte Beute abzunehmen, was dann in der jüngsten, durch Livius, Plutarch, Dio-Zonaras vertretenen Fassung zu der bekannten theatralischen Szene, in der Camillus den Brennus bei der Zuwägung des Goldes in Rom selbst niederstößt, dramatisch gesteigert worden ist. Die sicher lokale, bei Strabo erhaltene Tradition, nach der die Caeretaner die von Rom zurückkehrenden Gallier geschlagen und ihnen die Beute abgenommen hätten[2], schließt die Wiedergewinnung des Goldes durch Camillus indirekt ebenso aus, als die Erzählung des Trogus[3], nach 135 der die Massalioten den Römern Gold und Silber als Ersatz für das den Galliern gezahlte Lösegeld gesandt hätten. Bedeutungsvoller für die Kritik der Camillus-Erzählung erscheint mir die Angabe Suetons[4]: *Drusus, hostium duce Drauso cominus trucidato, sibi posterisque suis cognomen invenit; traditur etiam pro praetore ex provincia Gallia retulisse aurum Senonibus olim in obsidione Capitolii datum, nec, ut fama est, extortum a Camillo.* Diese Überlieferung 'als Produkt rationalistischer Kritik und später, wahrscheinlich gentilizischer Fälschung' einfach zu verwerfen[5], kann ich mich nicht entschließen, wenn sie auch in dieser Form, d. h. in Anknüpfung an das einst gezahlte Lösegeld, natürlich nicht zu halten ist. Aber einerseits sind solche abseits von dem unreinen Strom der römischen Annalistik erhaltenen Nachrichten nicht selten von höherem Wert,

---

dem unmittelbar vorhergehenden Kapitel) über L. Valerius Potitus und seinen Triumph über die Aequer dürften trotz ihrer alt-annalistischen Kürze auf Antias zurückgehen.

1) Gegen die Annahme Mommsens R. F. 2 S. 335, daß für Veascium gemäß einer Nachricht des Servius zur Aeneis 6, 826 *Πισαῦρον* einzusetzen sei, vgl. die Einwände Burgers a. a. O. S. 40 ff. Niebuhr wollte *Οὐολσίνιον* verbessern, Burger *Φαλίσκον*.

2) Strabo V, 2, 3; auch Diodor XIV, 117, 7 bringt die Nachricht, anscheinend aus einer Nebenquelle, läßt jedoch die Gallier aus Apulien kommen.

3) Justinus 43, 5. 4) Tiberius c. 3.

5) So Mommsen R. F. 2 S. 340; der Titel *pro praetore* und die *provincia Gallia* ist allerdings anstößig und wird einer späten Fassung zuzuschreiben sein.

als die durch den ganzen Troß der Berichterstatter anscheinend verbürgten Tatsachen, andererseits handelt es sich hier um ein erst spät zu einiger Bedeutung gelangtes plebejisches Geschlecht und um einen obskuren Mann, der nach Ausweis der Fastenliste es nicht einmal zum Konsulat gebracht hat und für die ja sonst recht tätige gentilizische Fälschung kein besonders geeignetes Objekt bilden konnte. Gewiß mit Recht hat bereits Pighius und nach ihm Mommsen diese Nachricht auf die Ausrottung der Senonen durch Dolabella im Jahre 471 bezogen, und es mag wohl sein, daß damals reiche Beute an Gold von dem Sieger oder von dem mit dieser Mission betrauten Drusus nach Rom gebracht worden ist. Wenn nun dieses Gold mit der Aufschrift *aurum de Senonibus captum* oder *receptum* auf dem Kapitol niedergelegt wurde, so lag die Kombination mit dem im Jahre 365 den Galliern gezahlten Lösegeld außerordentlich nahe, wie auch wohl infolgedessen erst die Überlieferung, daß gerade die Senonen Rom erobert hätten[1], entstanden sein mag.

Aber auch die Bildung der Tradition, daß dieses Gold durch Camillus selbst den Römern wiedergewonnen worden sei, findet bei dieser Annahme, wie ich glaube, eine einfache Erklärung. Denn das gallische Gold befand sich, wie wir wissen, bis zum Jahre 702 unter dem Throne des kapitolinischen Jupiter, wo es angeblich bereits von 136 Camillus niedergelegt sein sollte. In der Cella des Gottes befanden sich aber, wie Livius[2] berichtet, bis zum Brande des Kapitols im Jahre 671 auch drei goldene Schalen, die aus dem Erlös der etruskischen Beute im Jahre 365 von Camillus geweiht waren: *quas cum titulo nominis Camilli ante Capitolium incensum in Iovis cella constat ante pedes Iunonis positas fuisse.* Die technischen Bedenken, zu denen diese Worte Veranlassung gegeben haben[3], können wir hier füglich auf sich beruhen lassen; jedenfalls müssen die mit dem Namen des Camillus bezeichneten Weihgeschenke aus der etruskischen Beute sich in unmittelbarer Nähe des senonischen Goldes befunden haben. Dann lag aber nichts näher, als die Rückgewinnung und Niederlegung desselben dem Camillus zuzuweisen und so den Retter Roms auch zu seinem Rächer für die erlittene Schmach zu machen, ja sogar, wie es bei Diodor geschieht[4], diese Revanche unmittelbar an

1) Diodor XIV, 113; Livius V, 35, 3: *Senones ... hanc gentem Clusium Romamque inde venisse comperio; id parum certum est, solamne an ab omnibus Cisalpinorum Gallorum populis adiutam.* Polybios nennt keinen bestimmten Stamm.

2) Livius VI, 4.

3) Jordan R. Topogr. I, 2 S. 93 A. 91.

4) Diodor XIV, 117.

jenen etruskischen Feldzug anzuknüpfen. Unter der Voraussetzung, daß das bis zum Jahre 702 im kapitolinischen Tempel befindliche Gold aus dem Senonenfeldzug des Jahres 471 stamme, also mit dem Lösegeld gar nichts zu schaffen habe, würde sich endlich auch die bereits den alten Schriftstellern recht unbequeme und von ihnen in verschiedener Weise zu deuten versuchte[1] Tatsache erklären, daß, während das nach der gewöhnlichen Tradition, die auch bei Diodor sich findet, gezahlte Lösegeld 1000 Pfund betragen hat, sich damals 2000 Pfund Gold vorgefunden haben.

Schließlich noch ein Wort über die Tempelbauten des Camillus. Drei Tempel soll er teils erbaut, teils wiederhergestellt haben: die Tempel der Juno Regina auf dem Aventin, der Mater Matuta auf dem Ochsenmarkt und der Concordia am Abhange des Kapitols[2]. Die Weihung des ersten Tempels nach Überführung der Schutzgöttin Vejis nach Rom ist unzweifelhaft historisch, wie auch die Niederlegung der oben erwähnten goldenen Schalen zu Füßen der Juno Regina auf ein enges Verhältnis des Camillus zu dieser Göttin hinweist. Auch an der Wiederherstellung des angeblich von Servius Tullius erbauten Tempels der Mater Matuta durch Camillus zu zweifeln liegt kein Grund vor, wenn ich auch der Angabe des Livius und Plutarch[3], daß derselbe gleichfalls im Vejenter-Kriege 137 gelobt und sofort nach Beendigung desselben geweiht worden sei, geringes Vertrauen schenke. Denn der berühmteste Tempel dieser Göttin befand sich in der Volskerstadt Satricum[4], also gerade in der Stadt, die im Jahre 368 von Camillus erobert und im Jahre darauf zur latinischen Kolonie gemacht wurde. Daher möchte ich glauben, daß so wie der Tempel der Juno, der Schutzgöttin von Veji, nach der Eroberung dieser Stadt erbaut wurde, der Tempel der Mater Matuta erst nach dem Falle von Satricum durch Camillus geweiht worden sei.

Ungleich schlechter bezeugt ist dagegen die Weihung des Concordia-Tempels durch Camillus aus Anlaß der Versöhnung der Patrizier und Plebejer im Jahre 387.*) Livius weiß von der Weihung

1) Vgl. Schwegler R. G. 3 S. 266; Varro hat den Widerspruch einfach dadurch zu heben versucht, daß er das Lösegeld auf 2000 Pfund erhöhte.

2) Der Tempel der Juno Moneta (vgl. [Jordan Topographie I, 2 S. 108 ff.]; Gilbert Geschichte und Topographie 3 S. 400 A. 3) wird von seinem Sohne Lucius im Aurunker-Kriege gelobt und im J. 410 geweiht.

3) Livius V, 19 und 23; Plutarch Camillus c. 5.

4) Vgl. Preller R. Mythol. 1³ S. 323.

*) [Mommsen Ges. Schr. 4 S. 152 und 157.]

überhaupt nichts; nur Plutarch, der hier wohl aus Dionys schöpft, und Ovid[1] schreiben sie ihm zu. Aber sowohl die fünfte, wie die ein Jahr zuvor von Camillus bekleidete vierte Diktatur können, wie allgemein anerkannt ist, auf Glaubwürdigkeit keinen Anspruch machen, und die Vermittlerrolle, die Camillus nach dem dionysisch-plutarchischen Bericht bei dem Ständekampf spielt, paßt schlecht zu dem Bilde des nichts weniger als volksfreundlichen Helden, wie es bei Livius und bei Plutarch selbst erscheint. Daß Camillus den licinisch-sextischeu Verfassungskampf überhaupt noch erlebt hat, kann keineswegs als sicher bezeugt gelten, und wenn die Vertreter der jüngeren Tradition: Livius, Plutarch, Zonaras ihn unmittelbar darauf von der großen Pest des Jahres 389 hingerafft werden lassen, so ist das eigentlich auch nur ein verhülltes Eingeständnis, daß über das Todesjahr und die Todesart des Helden keine Kunde auf die Nachwelt gekommen war.

So erweist sich, abgesehen von der Eroberung Vejis und dem Feldzug gegen die Volsker, Äquer und Etrusker, fast kein einziger Zug in dem farbenreichen Bilde des Camillus als sicher echt.*) Wohl mag die Tradition in ihren wesentlichen Punkten schon in der Entstehungszeit der römischen Geschichtsschreibung fixiert worden sein, ohne daß sie jedoch dadurch an Glaubwürdigkeit gewinnt. Denn überall verrät sie mehr die Hand des Dichters, als des Historikers, und vielleicht ist es kein anderer als Ennius gewesen, der in seinen Annalen der Camillus-Legende bereits die Züge verliehen hat, die sie, mit mancher späteren Ausschmückung im einzelnen, dauernd bewahrt hat. Tritt uns doch in Camillus unverkennbar das Abbild des Freundes und Gönners des Dichters, des älteren Scipio Africanus entgegen: beide Retter des Staates aus schwerer Kriegsgefahr[2], beide

138

1) Plutarch Camill. c. 42; Ovid fasti I 641 ff., wo die Worte *populi superator Etrusci* die Beziehung auf ihn unzweifelhaft machen.

*) ['Die verlogenste aller römischen Legenden' nennt Mommsen, Strafrecht S. 1018 A. 2 'die Camillusfabel'.]

2) *Fatalis dux* heißt mit einem vielleicht ennianischen Ausdruck dem Livius sowohl Camillus (V, 19, 2), als Scipio (XXII, 53, 6; XXX, 28, 11). Interessant ist ferner die Verbindung des Vorfahren des Scipio: P. Cornelius Scipio mit Camillus, der an der erstgenannten Stelle des Livius (ebenso Plutarch Camill. 5) durch Interpolation an Stelle des in den kapitolinischen Fasten genannten Maluginensis zum *magister equitum* des Diktator Camillus gemacht wird (vgl. Borghesi oeuvres 9 S. 209 ff.; CIL. I [ed. I; fortgelassen in ed. II] p. 13 n. 1 [jetzt auch Münzer R. E.² IV S. 1434 n. 328]). Auch auf die nur von Livius überlieferten Interregna desselben Scipio (V, 31 und VI, 1), einmal als Nachfolger, das andere Mal als Vorgänger des Camillus, ist gewiß nichts zu geben; wahrscheinlich haben wir hier die Hand des Antias zu erkennen.

mit Undank vom Volke gelohnt und durch die gleiche schmähliche Beschuldigung in ein freiwilliges Exil getrieben[1]. Ihre letzte Form, in der sie uns in der Erzählung des Livius, Dionys, Plutarch und der gesamten jüngeren Überlieferung vorliegt, hat die Camillus-Legende freilich erst in späterer Zeit, vorzüglich wohl durch den großen Lügenschmied Valerius Antias erhalten, während die Hauptquelle des Diodor sich auch hier als frei von den Fälschungen der sullanischen Zeit erweist.

1) Als typische Beispiele für die Undankbarkeit der Menge werden sie nebeneinander noch in der Kaiserzeit genannt: Valerius Maximus V, 3 *(de ingratis)* § 2; Dio 52, 13 § 3—4.

XX.

Der Treuschwur der Italiker für Marcus Livius Drusus.*)

Marcus Livius Drusus, der gleichnamige Sohn des Mannes, der als Volkstribun und Gegner des Gaius Grachus eine in hohem Grade zweideutige Rolle gespielt hat, stellte bekanntlich den Italikern das römische Bürgerrecht in Aussicht, um sich ihre Unterstützung in seinem großen Verfassungskampf zu sichern. Durch einen feierlichen Schwur, unter Anrufung ihrer und der römischen Götter, mußten sich die Italiker verpflichten, Freunde und Feinde des Drusus als ihre eigenen zu betrachten und wenn ihnen durch seinen Antrag das römische Bürgerrecht zuteil werden sollte, Rom als ihr Vaterland und Drusus als ihren größten Wohltäter anzusehen. Den Wortlaut dieses merkwürdigen Schwurs überliefert Diodor im 37. Buch (Excerpta de sententiis p. 396 Boiss.), jedoch ist derselbe von der weit überwiegenden Mehrheit der römischen Forscher als Fälschung verworfen worden. Niebuhr (Vorträge, herausgegeben von Schmitz, I S. 477) hielt zwar den Schwur für echt, jedoch die ihm vorgesetzte Überschrift: *ὅρκος Φιλίππου* für gefälscht. Mommsen (Röm. Gesch. II⁸ S. 224 Anm.) bezweifelt auch die Fassung des Schwurs: 'die Eidesformel', sagt er, 'ist erhalten ... indes wird man wohltun, diesen Bericht mit Vorsicht zu benutzen, er rührt entweder her aus den gegen Drusus von Philipp gehaltenen Reden (worauf die sinnlose, von dem Auszugmacher der Eidesformel vorgesetzte Überschrift 'Eid des Philippus' zu führen scheint) oder im besten Fall aus den später über diese Verschwörung in Rom aufgenommenen Criminalprozeßakten; und auch bei der letzteren Annahme bleibt es fraglich, ob diese Eidesformel aus den Inculpaten heraus oder in sie hinein inquirirt ward.' Diesem Verdammungsurteil haben sich Peter, Lange und Ihne angeschlossen, während

*) [Ungedruckt; vorgetragen in der Sitzung der Berliner Akademie am 18. Januar 1912.]

Kiene, Nitzsch und neuerdings Ranke (Weltgeschichte II, 2 S. 85) den Eid für echt halten. Auch Karl Neumann (Geschichte Roms während des Verfalls der Republik I S. 468) erklärt sich für die Echtheit: 'Diodor', sagt er, 'hat die Formel mitgeteilt, sie wird nach den Untersuchungen nach dem Tode des Drusus konstatiert sein und gewiß so vielfach, daß ich an ihrer Echtheit nicht im geringsten zweifle.' Zu demselben Ergebnis kommt W. Strehl (M. Livius Drusus, Marburg 1887 S. 34): 'eine Prüfung der Eidesformel auf ihren formalen Bestandteil hin muß konstatieren, daß dieselbe von dem allen römischen Eiden gemeinschaftlichen Charakter nicht abweicht', was dann durch den Vergleich mit den sonst erhaltenen Treueiden zu erweisen versucht wird (S. 38 f.).

Ein solcher Treuschwur ist in der Geschichte der Römer, abgesehen von dem im Monumentum Ancyranum (c. 25) erwähnten Treueid Italiens und der Provinzen des Westens für Octavian, der ein Analogon in dem für Caesars Sicherheit vom Senat und Volk geleisteten Eide (Appian b. c. II 124) findet, bereits aus der Zeit des zweiten Punischen Krieges bezeugt. Polybius (VII 9) berichtet, daß auf Grund eines solchen Treueides das Bündnis zwischen Hannibal und den Abgesandten des Königs Philipp von Mazedonien einige Zeit nach der Schlacht von Cannae abgeschlossen worden sei: *τὸν ὅρκον τοῦτον θέσθαι περὶ φιλίας καὶ εὐνοίας καλῆς, φίλους καὶ οἰκείους καὶ ἀδελφούς . . . καὶ πάσας πόλεις καὶ ἔθνη, πρὸς ἅ ἐστιν ἡμῖν ἥ τε φιλία . . καὶ πρὸς οὕστινας ἡμῖν ἂν γένηται φιλία καὶ συμμαχία ἐν ταύτῃ τῇ χώρᾳ . . . πρὸς οὓς ἡμῶν εἰσιν ὅρκοι καὶ φιλίαι,* was dann nochmals weiterhin betont wird. Die ähnlichen inschriftlich überlieferten Treuschwüre der Paphlagonier für Augustus (Revue des études grecques 14, 1901 S. 26 ff. mit Cumonts Kommentar [1]), der Hierapytnioi auf Kreta (CIG. II 2555), ferner bei Caligulas Thronbesteigung die Treuschwüre der Bewohner von Assos in Mysien und der Aritienses in Lusitanien hat bereits Strehl nach dem Vorgang von Theodor Mommsen (Ephem. epigr. 5 S. 154 ff.) zur Vergleichung herangezogen; 'die merkwürdige Übereinstimmung in charakteristischen Wendungen zeigt', wie Strehl hervorhebt, 'daß allen diesen Formeln ein traditionelles Schema zugrunde liegt' und daß, wie bereits Mommsen a. a. O. daraus geschlossen hat, die Formel des Eides von Rom in die Provinzen gesandt worden ist.

---

1) Dittenberger Orient. inscr. II n. 532; Dessau n. 8781. Der Schwur lautet: *ὀμνύω Δία Γῆν Ἥλιον θεοὺς πάντα[ς καὶ πά]σας καὶ αὐτὸν τὸν Σεβασ[τ]ὸν εὐνοή[σειν Καί]σαρι Σεβαστῷ καὶ τοῖς τ[έκ]νοις ἐγγό[νοις τε] αὐτοῦ πάν[τ]α [τ]ὸν τοῦ [βίου?] χρόνον . . . [φί]λους ἡγού[μενος] οὓς ἂν ἐκεῖνοι ἡγῶντα[ι], ἐχθρούς τε ν[ομίζων] οὓς ἂν αὐτοὶ κρίνωσιν.*

Wird man demnach, wie auch ich meine, an der Echtheit des Eides der Italiker nicht zweifeln können, so haben dagegen die ihm vorausgeschickten Worte: *ὅρκος Φιλίππου* eine irgendwie befriedigende Erklärung nicht gefunden; Dindorf hat sie daher in seiner Ausgabe des Diodor als späteren Zusatz in Klammer gesetzt. Auch Mommsen verwirft, wie wir gesehen haben, die Worte als 'sinnlose von dem Auszugsmacher der Eidesformel vorgesetzte Überschrift'; Strehl (S. 43) ist nicht abgeneigt, *ἐπί* vor *Φιλίππου* einzuschieben und diese Worte auf die Verschwörung gegen das Leben des Konsuls L. Marcius Philippus, des schlimmsten Gegners des Drusus, zu beziehen, der bei der Feier des Latiar auf dem Albanerberg von den Latinern ermordet werden sollte, aber durch die Warnung des Drusus gerettet wurde. Diese Vermutung bedarf wohl keiner Widerlegung; unmöglich konnte dieser Schwur, in dem auf Philippus mit keinem Wort hingedeutet wird, als Eidschwur gegen Philippus bezeichnet werden.

Wir werden demnach eine andere Lösung der unleugbar vorliegenden Schwierigkeit versuchen müssen, und eine solche scheint mir in der Tat sehr nahe zu liegen. Denn ich zweifle nicht, daß *Φιλίππου* nur eine falsche Auflösung von *φιλ.* d. h. *φιλίας* ist, welches Wort in den Treuschwüren, besonders in den von Polybius mitgeteilten, als das wesentlichste Objekt des Eides immer wiederkehrt. Wohl die schlagendste Analogie bietet aber ein Dokument, das nur ein Dezennium nach dem Bundesgenossenkrieg im Jahre 78 abgefaßt ist, ich meine das sogenannte Senatusconsultum de Asclepiade (CIL. I n. 203 = ed. II [noch im Druck befindlich] n. 588). In dem griechischen Text desselben (der lateinische ist an dieser Stelle verstümmelt) heißt es Z. 25: *τούτοις τε πίνα[κα] χαλκοῦν φιλίας ἐν τῷ Καπετωλίῳ ἀναθεῖναι*, also eine ganz der Überschrift *ὅρκος φιλίας* entsprechende Bezeichnung für die Urkunde des abgeschlossenen Freundschaftsverhältnisses. Ich trage daher kein Bedenken, für den offenbar aus der falschen Auflösung der Abkürzung geflossenen Namen *Φιλίππου* das Wort *φιλίας* einzusetzen.

XXI.

Typische Zahlen in der Überlieferung der Sullanischen Zeit.*)

Unter den zahlreichen Fälschungen, durch welche die römische Geschichte von ihren Darstellern, in erster Linie von dem schlimmsten aller Fälscher: Valerius Antias entstellt worden ist, nimmt die maßlose Übertreibung der Zahlenangaben wohl die erste Stelle ein. Gewisse Zahlen, wie besonders 40 000 als Zahl der Gefallenen, kehren bekanntlich als typische häufig bei diesem Schriftsteller wieder. Aber es ist dies nicht die einzige Zahl, die an Stelle einer hohen, nicht sicher bekannten Ziffer, etwa wie die allgemein verwendete Zahl 600, eingesetzt wird. Eine ähnliche Rolle spielt in der Überlieferung der Sullanisch-Pompejanischen Zeit die Zahl 120 000. In der Schlacht von Chaironeia führt Archelaos, der General des Mithridates, 120 000 Soldaten[1]; bei Ausbruch des dritten Mithridatischen Krieges beträgt das Fußvolk des Königs 120 000 Mann[2]. Dieselbe Zahl wird für Sullas Veteranen angegeben, denen in Italien Land angewiesen werden soll[3]. Auch die Zahl der Fußtruppen, die von den Römern gegen Sertorius gesandt werden, gibt Plutarch[4] auf

---

*) [Ungedruckt; vorgetragen in der Sitzung der Berliner Akademie am 18. Januar 1912.]

1) Appian Mithrid. c. 41 nach Aufzählung der Bestandteile des Heers: *πάντες ἐς δώδεκα μυριάδας ἀνδρῶν.* Plutarch Sulla c. 22: *Ἀρχέλαος, ὁ φυγὼν μὲν ἐκ Χαιρωνείας ὀλιγοστὸς ἀπὸ μυριάδων δυοκαίδεκα.*

2) Plutarch Lucullus c. 7: *πεζῶν δὲ μυριάδας δώδεκα.* Einer anderen Überlieferung folgt Appian Mithrid. c. 69, der sein Fußvolk auf 140000 angibt, während es Strabo (XII, 7, 11) und Memnon (Fragmenta hist. Graec. III p. 545) es auf 150000 beziffern.

3) Appian b. c. I 104: *ἀμφὶ δὲ τὴν Ἰταλίαν δώδεκα μυριάδες ἀνδρῶν ἦσαν ἔναγχος ὑπεστρατευμένων καὶ δωρεὰς μεγάλας καὶ γῆν πολλὴν παρ' αὐτοῦ λαβόντων.*

4) Plutarch Sertor. c. 12: *ἐπολέμει τέτταρσι Ῥωμαίων στρατηγοῖς, ὑφ' οἷς ἦσαν πεζῶν μὲν δώδεκα μυριάδες.*

120 000 an. Ebenso beträgt das Heer, mit dem Spartacus auf Rom marschiert, nach Appian[1] 120 000 Mann.

Vielleicht wird man auch die Angabe, Pompeius habe auf Grund des Gabinischen Gesetzes 120 000 Fußsoldaten gegen die Seeräuber zusammengebracht[2], dahin zu stellen haben.

Als Zahl von Ortschaften wird mit Vorliebe 400 verwandt, was ohne Zweifel nur approximativ zu fassen ist. 400 Pontische Ortschaften überfällt im zweiten Mithridatischen Krieg der römische General Murena[3]; 400 Städte haben die Piraten erobert[4] und wahrscheinlich sind dies nicht die einzigen Angaben aus der römischen Geschichte, in denen diese Zahl erscheint.

Übrigens wird man diese Art, hohe und runde Zahlen zu verwenden, nicht auf die römische Geschichtsschreibung zu beschränken haben[5], sondern analoge Übertreibungen hat ohne Zweifel die Geschichtsschreibung aller Völker aufzuweisen. Hier mag es genügen, an unsere Überlieferung über die Zahl der Germanen in den verschiedenen Volksstämmen zu erinnern, unter denen die 100 000 und 300 000 neben anderen eine große Rolle spielen. Aber auch die niedrigeren Zahlen sind weit entfernt hier als glaubwürdig gelten zu können und mit Recht sagt ein auf diesem Gebiet erfahrener Forscher[6]: 'in der Tat sind uns nur wenige zuverlässige Angaben über die Anzahl der germanischen Völker überliefert'.

Man wird geneigt sein, solche typische und hohe Zahlen in der römischen Geschichtsschreibung auf die Rechnung des Valerius Antias zu schreiben, der ja gerade in maßlosen Zahlenübertreibungen Außerordentliches geleistet hat. Aber sicherlich hat er in dieser seiner Manier, den Leser durch solche Zahlen zu verblüffen und seine Erzählung dadurch eindrucksvoller zu machen, nicht allein gestanden. Vor allem wird meines Erachtens das Beispiel Sullas einen zur Nacheiferung anreizenden Einfluß auf seine Zeitgenossen ausgeübt haben. Hat sich doch Sulla nicht vor der unglaublichen Behauptung gescheut, es seien in der Schlacht von Chaironeia von seinen eigenen Soldaten

---

1) Appian b. c. I 117: *δώδεκα μυριάσι πεζῶν ἐς Ῥώμην ἠπείγετο.*

2) Plutarch Pompeius c. 26: *πεντακόσιαι μὲν γὰρ αὐτῷ νῆες ἐπληρώθησαν, ὁπλιτῶν δὲ μυριάδες δώδεκα καὶ πεντακισχίλιοι ἱππεῖς ἠθροίσθησαν.* Appian Mithrid. 94: *ᾧ στρατιά μεν αὐτίκα ἦν ἐν δώδεκα μυριάσι πεζῶν.*

3) Appian Mithrid. c. 65: *τετρακοσίας τοῦ Μιθριδάτου κώμας ἐπέτρεχεν.*

4) Plutarch Pompeius c. 24: *αἱ δὲ ἁλοῦσαι πόλεις ὑπ' αὐτῶν τετρακόσιαι.*

5) Zahlreiche Beispiele solcher Zahlenübertreibung haben in neuerer Zeit Beloch und Delbrück nachgewiesen.

6) Ludwig Schmidt: Geschichte der deutschen Stämme I S. 47.

nur 14 vermißt worden, von denen noch zwei sich gegen Abend wieder eingefunden hätten, während auf Seiten der Feinde, wie Plutarch sagt[1], 'von so vielen Myriaden nur 10000 nach Chalkis entkamen'. Wenn der hervorragendste Mann seiner Zeit kein Bedenken trug, so handgreifliche Lügen in die Welt zu setzen, um seinen Ruhm zu erhöhen, so darf man sich nicht wundern, daß ein Geschichtsfälscher von dem Schlage des Valerius Antias mit so maßlosen Übertreibungen seine Darstellung auszuschmücken gewagt hat.

1) Plutarch Sulla c. 19.

XXII.

Zur Geschichte des Latinischen Rechtes.*)

1 Wohl auf keinem Gebiete der römischen Altertumskunde ist durch wichtige Funde unser Wissen in solcher Weise erweitert und vertieft worden, als auf dem bis in unsere Zeit nur wenig angebauten Felde des römischen Munizipalwesens. Kaum sind 25 Jahre vergangen, daß Theodor Mommsen die kurz zuvor in Spanien gefundenen Stadtrechte von Salpensa und Malaca der Kenntnis des deutschen Publikums durch seine Ausgabe vermittelte[1] und das Wesen der latinischen Gemeinden in der Kaiserzeit durch seinen Kommentar erschloß. Und wiederum hat uns der reiche Boden Spaniens vor wenigen Jahren in den beträchtlichen Resten des Caesarischen Stadtrechtes von Urso ein kaum minder farbenreiches Bild einer römischen Bürgerkolonie an dem Wendepunkt zwischen Republik und Monarchie geboten. Man darf schon jetzt die Behauptung wagen, daß, so erwünscht zur Ausfüllung mancher Lücken vor allem die Ergänzung der fehlenden Partien dieser Dokumente, die als Repräsentanten ganzer Gattungen einen mehr als individuellen Wert beanspruchen, sein würde, die wesentlichen Umrisse des Gemäldes uns bereits deutlich erkennbar vor Augen getreten sind. — Was allerdings das Latinische Recht selbst und die Abstufungen desselben betrifft, von denen Gaius an einer viel genannten und viel verkannten Stelle handelt, so blieb selbst nach der Entdeckung der spanischen Stadtrechte in dieser Hinsicht für mannigfache Zweifel Raum. Es ist das Verdienst von Wilhelm Studemund, auch hier den, wie es schien hoffnungslos 2 zerstörten Worten des Gaius Heilung gebracht zu haben, und zwar eine so leichte Heilung, daß, wenn man die jetzt handschriftlich gesicherte Überlieferung als Konjektur vorzubringen gewagt hätte, die-

*) [Festschrift zur fünfzigjährigen Gründungsfeier des Archäologischen Instituts in Rom von O. Benndorf und O. Hirschfeld. Wien 1879 S. 1—16; eine französische Übersetzung von H. Thédenat in der Revue générale du droit. Paris 1880. — Vgl. Mommsen Ges. Schr. 3 S. 33 ff.: Latium maius.]

1) [Abgedruckt Ges. Schr. 1 S. 265—382.]

selbe eben wegen ihrer unerwarteten Einfachheit schwerlich auf den Beifall der Gelehrten hätte rechnen können.

Die für die spätere Form des Latinischen Rechtes klassische Stelle des Gaius (I, 96) lautet folgendermaßen: *aut maius est Latium aut minus: maius est Latium, cum et hi qui decuriones leguntur et ei qui honorem aliquem aut magistratum gerunt, civitatem Romanam consecuntur; minus Latium est, cum hi tantum qui magistratum vel honorem gerunt, ad civitatem Romanam perveniunt, idque compluribus epistulis principum significatur.*

Auf die älteren durch Studemunds Lesung beseitigten Hypothesen[1] nochmals einzugehen, erscheint nicht geboten; wohl aber dürfte es angemessen sein, nach dieser jetzt gesicherten Lesung die bei Schriftstellern und in Inschriften erhaltenen Nachrichten über die Schicksale des latinischen Rechtes in späterer Zeit zu prüfen, um wenn möglich eine Zeitgrenze für die Schaffung der von Gaius bezeichneten zwei Kategorien desselben zu gewinnen.

Über die von Gaius gegebene Definition kann kein Zweifel obwalten: nach dem *maius Latium* erlangen sowohl die Dekurionen als die Beamten, nach dem *minus* nur die letzteren das römische Bürgerrecht. Auffallend ist freilich, daß die regelmäßig ganz synonymen Begriffe *honor* und *magistratus* an beiden Stellen verbunden erscheinen. Daß etwa unter den *honores* die Priestertümer zu verstehen seien, wird man jedoch mit Mommsen[2] aus sprachlichen, wie 3

1) Huschke (3. Ausgabe des Gaius 1878) vermutet freilich auch jetzt noch, daß nach *gerunt:* »*librarium hic integrum versum omisisse huius sententiae: nec ipsi solum sed etiam liberi et parentes*« (ähnlich Polenaar in seiner Ausgabe Leyden 1876), zu welcher Annahme weder ein äußerer, noch meines Erachtens ein innerer Grund vorliegt; im Gegenteil werden wir sehen, daß die Verleihung des Bürgerrechtes sich auch auf die Angehörigen derer erstreckte, die nur das *minus Latium* erhielten. Huschke bemerkt freilich selbst: »*sed iam totus hic de Latii iure locus novo indiget tractatu.*«

2) Mommsen St. R. I³ S. 8 A. 5: »zuweilen steht *magistratus* und *honor* nebeneinander, so bei Sueton Aug. 26. Modestinus Digg. 50, 12, 11. Dio 44, 47 und insbesondere bei Gaius I, 96, wonach diejenigen Latini das römische Bürgerrecht gewinnen, die *honorem aliquem aut magistratum gerunt.* Es hält schwer hierin nichts zu sehen als eine Tautologie, aber einen Unterschied anzugeben weiß ich nicht. Daß die Promagistraturen und gar die Priestertümer sowenig *honores* sind, als *magistratus*, ist gewiß, wie denn auch durch die Übernahme solcher Stellen der Latinus keineswegs das Bürgerrecht erhielt.« [Vgl. Mommsen Ges. Schr. 3 S. 36. — Bei der Korrektur [geschrieben 1879] werde ich auf die soeben erschienene Abhandlung von Edouard Beaudouin *le maius et le minus Latium* in Nouvelle revue historique du droit français et étranger III, 1879 Heft 1—2 (Januar—April) p. 1—30 und p. 111—169 aufmerksam gemacht. Beaudouin ist der Ansicht (p. 137ff.), daß Gaius unter *magistratus*

sachlichen Gründen verneinen müssen; ebensowenig kann die Kontroverse darüber, ob die Quästur als *honor* oder *munus* anzusehen sei [1], Gaius zu dieser zwiefachen Bezeichnung veranlaßt haben, da die Quästur in denjenigen Gemeinden, in den sie als *magistratus* galt, natürlich zu den *honores* gehörte, während sie in den übrigen weder als *magistratus* noch *honor*, sondern eben nur als ein *munus* angesehen wurde. Auch an den als Stellvertreter des abwesenden Duovir fun-

den Duovirat resp. die *praefectura iuri dicundo*, unter *honor* die Ädilität und Quästur verstehe; jedoch beweisen die von ihm beigebrachten Stellen nur die von niemand bezweifelte Tatsache, daß der allgemeine Name *magistratus* zuweilen schlechthin für das höchste Gemeindeamt verwandt worden ist. Da aber unbestritten sowohl *honor*, wie *magistratus* für sämtliche ordentliche Gemeindeämter die solenne Bezeichnung bildet, so ist nicht abzusehen, warum Gaius, wenn es sich für ihn hier nur um diese drei Ämter handelte, sich nicht mit dem einen oder dem anderen Ausdruck begnügt haben sollte, um so mehr, als zu seiner Zeit die Erlangung des Bürgerrechtes durch Bekleidung des Duovirates ohne vorhergehende Absolvierung der niederen Ämter höchstens bei Einrichtung neuer latinischer Gemeinden in Betracht kommen konnte (vgl. S. 298 Anm. 5). — Ganz verfehlt ist der von Beaudouin p. 141—169 versuchte Nachweis, daß bis auf Hadrian die Dekurionenstellen ausschließlich mit gewesenen Magistraten besetzt worden seien und erst seitdem die Adlektion derjenigen, die kein Amt bekleidet hatten, sich in zahlreichen Fällen nachweisen lasse. Schon allein die Erwägung, daß bei dem bereits im ersten Jahrhundert regelmäßig beobachteten *ordo honorum* danach in jedem Jahre nur für zwei Stellen Kandidaten vorhanden gewesen wären, also erst im Laufe von 50 Jahren die Kurie sich ganz erneuert haben würde, genügt, diese ganz willkürliche und mit bestimmten Zeugnissen in Widerspruch stehende Hypothese zu verwerfen. Bestehen bleibt eben nur die bekannte und gleichfalls nie angezweifelte Tatsache, daß die Bekleidung der Magistratur, solange zu derselben nicht der Besitz des Dekurionates erforderlich war, d. h. also in den ersten zwei Jahrhunderten der Kaiserzeit, in die Kurie führte, ohne daß jedoch die Adlektion dabei jemals ausgeschlossen worden ist, noch ausgeschlossen werden konnte. — Auf die übrigen Ausführungen Beaudouins hier einzugehen, liegt kein Grund vor, da dieselben sich mit meiner Arbeit kaum berühren; der Kuriosität halber möge nur die von ihm in der bekannten von den Pisanern nach C. Caesars Tod an Augustus gerichteten Beileidsadresse gemachte Entdeckung (p. 139) hier Erwähnung finden: »*les députés de la ville de Pise demandent à Auguste son fils pour praefectus . . . comme c'est l'année de l'adoption de Tibère, il n'est pas douteux que c'est lui que les habitants de Pise demandent pour praefectus*«. Der vorausgeschickte Stoßseufzer: *l'inscription est très longue* dürfte doch nicht hinreichend motivieren, daß man ein solches Monument eingehend bespricht, ohne von seinem Inhalt die geringste Notiz genommen zu haben. Auch von den Inschriften gilt mit einer kleinen Variante das Lessingsche Wort: »wir wollen weniger zitieret und fleißiger gelesen sein.«]

1) Charisius Digg. 50, 4, 18, § 2: *et quaestura in aliqua civitate inter honores non habetur, sed personale munus est* vgl. Mommsen St. R. I [3] S. 9 A. 3. Marquardt St. V. I [2] S. 167 A. 12.

gierenden Präfekten kann man nicht denken, da derselbe nachweislich das Bürgerrecht nicht durch seine Stellung erlangt hat[1], und so bliebe, wenn man nicht dem Gaius, der doch ohne Zweifel seine Definition den von ihm als Quelle genannten kaiserlichen *epistulae* entlehnt hat, eine Tautologie zumuten will, höchstens die Beziehung auf den von dem Kaiser-Duovir bestellten Präfekten übrig, dessen Funktion sicherlich als *honor*[2], da hier die kaiserliche Ernennung an die Stelle der Volkswahl tritt, aber nicht eigentlich als *magistratus* gelten konnte und der allerdings durch seine Amtsführung das Bürgerrecht erlangt zu haben scheint[3].

So gut bezeugt nun durch Gaius und andere Schriftsteller[4] die Erwerbung des römischen Bürgerrechtes durch Bekleidung eines ordentlichen Gemeindeamtes seitens der Latiner ist, so kann man doch zweifelhaft sein, ob diese Erwerbung sofort bei Antritt oder erst bei Niederlegung desselben erfolgt sei.

Nach den Worten des Gaius: *qui honorem aliquem aut magistratum gerunt, civitatem Romanam consecuntur . . . . qui magistratum vel honorem gerunt, ad civitatem Romanam perveniunt* möchte man sich zu der ersteren Auffassung veranlaßt fühlen; auch die Worte Strabos (IV, 1, 12): *ὥστε τοὺς ἀξιωθέντας ἀγορανομίας καὶ ταμιείας ἐν Νεμαύσῳ Ῥωμαίους ὑπάρχειν* scheinen für eine solche Deutung zu sprechen,

1) Lex Salpensana § 25: *e]i qui ita praefectus relictus erit . . in omnibus rebus id ius e[a]que potestas esto praeterquam de praefecto relinquendo et de c(ivitate) R(omana) consequenda, quod ius quaeque potestas h(ac) l(ege) IIviri[s qui] iure dicundo praeerunt datur.*

2) Callistratus Digg. 50, 4, 14: *honor municipalis est administratio rei publicae cum dignitatis gradu, sive cum sumptu sive sine erogatione contingens.*

3) Lex Salpens. § 24: *si . . . imp(erator) Domitian[us] Caesa[r] Aug(ustus) p(ater) p(atriae) eum II viratum receperit et loco suo praefectum quem esse iusserit, is praefectus eo [i]u[r]e esto quo esset, si eum IIvir(um) i(ure) di(cundo) ex h(ac) l(ege) solum creari oportuisset isque ex h(ac) l(ege) solus IIvir i(ure) d(icundo) creatus esset.* Der Schluß *ex silentio* ist hier gestattet, da die beschränkende Klausel für den gewöhnlichen Präfekten sich in dem unmittelbar darauffolgenden Paragraphen findet. — Die Bestimmung, nach der unter Umständen nur ein einziger Duovir bestellt werden sollte, vielleicht wenn auf den zweiten sich nicht die absolute Majorität der Kurien vereinigen konnte, ist uns verloren gegangen, doch scheint der Fall vorgekommen zu sein, daß neben dem einzigen Duovir auch nur ein Ädilis fungierte, wenigstens möchte ich darauf die Worte in § 29 beziehen: *sive unum sive plures collegas habebit,* zu deren Erklärung die Annahme, daß auch die Ädilen als Kollegen der Duoviren galten (Mommsen, Stadtrechte S. 433 [Ges. Schr. 1 S. 325]), allein noch nicht ausreicht. Daß zeitweilig gar keine Ädilen in Funktion hätten sein können, wird man doch schwerlich annehmen dürfen.

4) Vgl. die Stellen bei Marquardt St. V. I² S. 56 A. 4.

5 und selbst der Ausdruck des Asconius[1]: *ius dedit Latii . . . . id est ut gerendo magistratus civitatem Romanam adipiscerentur,* wie auch die in mehreren spanischen Inschriften wiederkehrende Wendung: *per honorem civitatem Romanam consecuti* spricht wenigstens nicht dagegen. Aber unvereinbar scheint eine solche Deutung mit dem Anfang der Salpensanischen Tafel, wenn die Ergänzung Mommsens[2]: *[qui IIvir aedilis quaestor ex hac lege factus erit, cives Romani sunto, cum post annum magistratu] abierint cum parentibus coniugibusque [a]c liberis* das Richtige trifft, wonach die Erlangung des Bürgerrechtes aus Gründen, die Mommsen (Stadtrechte S. 405 [Ges. Schr. 1 S. 298]), näher dargelegt hat, nicht an den Antritt, sondern an die reguläre Absolvierung eines jährigen Magistrates[3] geknüpft würde. Demnach wird man doch annehmen müssen, daß, wenn auch der Anspruch auf das Bürgerrecht bereits mit Übernahme des Amtes erlangt wurde[4], die formelle Verleihung und die damit verbundene Aufnahme in eine römische Tribus erst nach Niederlegung des Amtes erfolgt sei. Darauf weist auch das Fehlen der Tribus in Inschriften von Beamten in Gemeinden latinischen Rechts hin; denn so 6 unsicher im allgemeinen ein Schluß daraus auf die bürgerliche Stellung zu sein pflegt, so wird man doch vermuten dürfen, daß wenn in Dedikationen wie CIL. II n. 1610 (vgl. add. p. 703): *municip[es] Igabrenses beneficio Imp. Caesaris Aug. Vespasiani c(ivitatem) R(omanam) c(onsecuti) cum suis per h[onore]m Vespasiano VI cos. M. Aelius M. fil. Niger aed(ilis) d. d.* oder in n. 1631: *L. Junius Faustinus L. Junius L. f. Mamius Faustinus* (Vater und Sohn) *c(ivitatem) R(omanam) per honorem consec[uti] beneficio . . . .*[5], wenn in solchen von Beamten

1) In Pisonianam p. 3. [Die folgenden Placentia betreffenden Worte sind hier mit Rücksicht auf die Ausführung Mommsens Ges. Schr. 4 S. 53 A. 4) nicht abgedruckt.]

2) Die von Zumpt studia Romana p. 354 ff. versuchte Ergänzung ist bereits von Rudorff de maiore ac minore Latio, Berlin 1860, p. 7 ff. hinreichend widerlegt worden.

3) In den Worten Appians b. c. 2, 26: *πόλιν δὲ Νεόκωμον ὁ Καῖσαρ ἐς Λατίου δίκαιον ἐπὶ τῶν Ἄλπεων ᾠκίκει, ὧν ὅσοι κατ' ἔτος ἦρχον, ἐγίγνοντο Ῥωμαίων πολῖται. τόδε γὰρ ἰσχύει τὸ Λάτιον* wird man ebenfalls nur eine Übersetzung der *annui magistratus* suchen dürfen.

4) Über die Bestimmung in dem Decretum Tergestinum betreffs der Erlangung des Bürgerrechtes durch Ädilität und Eintritt in die Kurie vgl. S. 306 Anm. 3.

5) Allzuviel Gewicht möchte ich freilich nicht darauf legen, denn einerseits konnte die Aufnahme in die Tribus sich leicht aus äußeren Gründen verzögern, andererseits erscheint dieselbe in einigen gleichartigen spanischen Inschriften: CIL. II n. 1945 (besser add. p. 704): *L. Munnius Quir. Novatus et L. Munnius Quir. Aurelianus c(ivitatem) R(omanam) per h[ono]rem IIvir(atus) consecuti* und n. 2096: *c(ivitatem) R[omanam co]ns(ecutus) cum u[x]or[e et liberi]s* (?) *per*

wegen Erlangung des Bürgerrechtes dargebrachten Dedikationen diese das äußere Zeichen desselben: die Tribus, nicht führen, sie sich bei Setzung der Inschrift noch nicht in rechtmäßigem Besitze derselben befunden haben werden.

Die wesentlichste Frage, die sich an die Gaius-Stelle knüpft: wann hat die Scheidung des Latinischen Rechtes in ein *maius* und *minus* stattgefunden, wird sich nun vielleicht auf der durch Studemund gewonnenen Basis durch eine Prüfung der über die Verleihung dieses Rechtes erhaltenen Nachrichten wenigstens annähernd beantworten lassen.

Über die Lex Pompeia im Jahre 665, kraft welcher die Gemeinden im Transpadanischen Gallien »durch die rechtliche Fiktion, daß sie latinische Kolonien seien, mit denjenigen Rechten bekleidet 7 wurden, welche bisher den latinischen Städten geringeren Rechtes

---

hon(orem) IIv[i]r(atus) [L.] Valerius L. f. Quir. Rufus s(ua) p(ecunia) d(onum) d(at); jedoch ist aus diesen Inschriften nicht zu entnehmen, daß die Honorierten sich damals noch im Amte befanden. Ohne Zweifel wird man entsprechend den spanischen Inschriften auch das im Sommer 1877 bei Veyer (Hautes-Alpes) gefundene Fragment [CIL. XII, 83] ergänzen müssen:

T VENNONIVS SM
. . RTVLLI FIL QVIRI
. . . . . . CIVITATEM
. . . .

= *T(itus) Vennonius Sm[e]rtulli fil(ius) Quiri[na . . . . .] civitatem [Romanam per honorem consecutus . . . .].* Vennonius dürfte demnach infolge des an die Alpes Cottiae verliehenen latinischen Rechtes durch Bekleidung eines Munizipalamtes, wahrscheinlich in Eburodunum, zum römischen Bürgerrecht gelangt sein. — Aus diesen Inschriften, wie aus Lex Salpensana § 25 geht hervor, daß bisweilen erst durch den Duovirat das Bürgerrecht gewonnen wurde, d. h. daß diese Duovirn nicht vorher die Ädilität oder Quästur bekleidet hatten; daß dies zulässig war, erhellt ebenfalls aus der für Duovirat, Ädilität und Quästur in Lex Malacitana § 54 gleichmäßig auf 25 Jahre festgesetzten Altersgrenze. Vielleicht ist dies, wie Mommsen (St. R. I³ S. 574 A. 1) annimmt, »mit Rücksicht auf gewisse von der Bekleidung der niederen Ämter gesetzlich befreite Personen« geschehen; doch scheint, wenn auch die Ämterstaffel vorausgesetzt wird (Mommsen Stadtr. S. 415 A. 65 [Ges. Schr. 1 S. 308 ff. A. 65]), der Usus zum Gesetz erst durch den Erlaß des Antoninus Pius erhoben worden zu sein, vgl. Modestinus Digg. 50, 4, 11 pr.: *ut gradatim honores deferantur, edicto, et ut a minoribus ad maiores perveniatur epistula Divi Pii ad Titianum exprimitur.* Die spanischen Inschriften, in denen das Bürgerrecht erst durch den Duovirat erworben wird, fallen übrigens unmittelbar (wohl in das erste Jahr) nach der Umgestaltung der älteren Gemeindeverfassung in die latinische, wo natürlich überhaupt noch keine gewesenen Ädilen oder Quästoren vorhanden waren (vgl. Göttinger gelehrte Anzeigen 1870 S. 1091); aus späterer Zeit ist meines Wissens (abgesehen von den Kaisern und anderen vornehmen Persönlichkeiten) kein derartiger Fall bezeugt.

zugestanden hatte«[1], werden wir nicht zurückzugehen brauchen, da erst mit dieser Verleihung die Form, in welcher seitdem die Latinität außerhalb Italiens vergeben wurde, geschaffen worden ist. Daß hier von einer Differenzierung in ein größeres und kleineres latinisches Recht im späteren Sinne nicht die Rede ist, noch sein kann, bedarf kaum der Erwähnung; nach Asconius[2] führte die Bekleidung einer Magistratur zum Bürgerrecht, demnach war es das gewöhnliche oder nach Gaius' Ausdruck das *minus Latium*, das diesen Gemeinden zuteil geworden ist. Bestätigt wird dies durch die Angaben, die sich auf das Vorgehen des Konsuls M. Marcellus im Jahre 703 gegen die von Caesar mit dem römischen Bürgerrecht beschenkten Novocomenser[3] beziehen; aus Ciceros Worten (ad Atticum V, 11, 2) *Marcellus foede in Comensi: etsi ille magistratum non gesserit erat tamen Transpadanus. ita mihi videtur non minus stomachi nostro [quam] Caesari fecisse* geht hervor, daß der Betreffende, da er kein Gemeindeamt bekleidet hatte[4], nicht römischer Bürger, sondern nur Latiner war, wenn er freilich auch als Latiner nach Ciceros Ansicht vor einer so entehrenden Züchtigung hätte geschützt sein sollen[5]. Könnte man etwas auf die Angabe Plutarchs (Caesar 29) geben: *Μάρκελλος ὑπατεύων ἕνα τῶν ἐκεῖ βουλευτῶν εἰς Ῥώμην ἀφικόμενον ᾔκιστο ῥάβδοις, ἐπιλέγων, ὡς ταῦτα τοῦ μὴ Ῥωμαῖον εἶναι* 8 *παράσημα προστίθησιν αὐτῷ καὶ δεικνύειν ἀπιόντα Καίσαρι κελεύει*, so würde daraus unzweideutig hervorgehen, daß durch die Bekleidung des Dekurionates die Latiner in jener Zeit nicht zu römischen Bürgern wurden, denn das Vorgehen des Marcellus richtet sich nicht

1) Mommsen R. G. II[6] S. 239.

2) Asconius in Pisonianam p. 3: *Pompeius non novis colonis eas (Transpadanas colonias) constituit, sed veteribus incolis manentibus ius dedit Latii, ut possent habere (post haberent* Mommsen) *ius quod ceterae Latinae coloniae, id est ut gerendo magistratus civitatem Romanam adipiscerentur.*

3) Mommsen CIL. V S. 565; Röm. Gesch. III[6] S. 325 Anm.

4) Die Behauptung Appians (b. c. 2, 26): *τῶν οὖν Νεοκώμων τινά, ἄρχοντά τε αὐτοῖς γενόμενον καὶ παρὰ τοῦτο Ῥωμαῖον εἶναι νομιζόμενον, ὁ Μάρκελλος ἐφ' ὕβρει τοῦ Καίσαρος ἔξηνε ῥάβδοις ἐφ' ὀτφδή, οὐ πασχόντων τοῦτο Ῥωμαίων* kann natürlich der unzweideutigen Angabe Ciceros gegenüber gar nicht in Betracht kommen und ist ebenso irrig, als daß Caesar den Novocomensern nur das latinische Recht verliehen habe (CIL. V p. 565).

5) Ob die Latiner gesetzlich vor einer solchen Strafe geschützt waren, ist fraglich; der Antrag des Livius Drusus (Plutarch G. Gracchus c. 9): *ὅπως μηδὲ ἐπὶ στρατείας ἐξῇ τινα Λατίνων ῥάβδοις αἰκίσασθαι* scheint allerdings nach Sallust Jugurtha c. 69: *condemnatus verberatusque capite poenas solvit. nam is civis ex Latio fuit* (vgl. Zumpt studia p. 360—1, unrichtig Rudorff de maiore ac minore Latio p. 16) nicht angenommen oder wieder aufgehoben zu sein. Einer Ungesetzlichkeit wird Marcellus auch von Cicero nicht geziehen.

gegen die durch die Latinität den Comensern gewährleistete rechtmäßige Erwerbung[1], sondern gegen die seines Erachtens widerrechtlich von Caesar ihnen zuerkannte Verleihung der Civität[2]. Jedoch ist vielleicht die Ausstattung des Mißhandelten mit dem Dekurionat selbständig von Plutarch oder seinem Gewährsmann zur Erhöhung des Effektes vollzogen worden. Wie dem auch sei, für die Caesarische Zeit ist von einer Scheidung in größeres und geringeres Latium, d. h. von einer Erlangung des Bürgerrechtes durch den Dekurionat noch keine Spur zu entdecken.

Gewiß wird man demgemäß annehmen dürfen, daß auch die zahlreichen Verleihungen des latinischen Rechtes, die von Caesar in Sicilien[3] und in Gallia Narbonensis[4] vollzogen worden sind, nur als *Latium minus* in späterem Sinne aufzufassen sind. Eine ausdrückliche Bestätigung in betreff der letzteren Provinz bietet Strabos Angabe über das an Nemausus (aller Wahrscheinlichkeit nach von Caesar) verliehene Recht: *ἔχουσα καὶ τὸ καλούμενον Λάτιον ὥστε τοὺς ἀξιωθέντας ἀγορανομίας καὶ ταμιείας ἐν Νεμαύσῳ Ῥωμαίους ὑπάρχειν,**) eine Definition, die wir nach ihrer Fassung zugleich als Zeugnis für die Zeit des Strabo selbst, d. h. also für den Beginn der Regierung des Tiberius werden verwenden können. Leider sind die Nachrichten über die Verbreitung des latinischen Rechtes in der Kaiserzeit bis zur Thronbesteigung Vespasians so dürftig, daß sie nach keiner Seite hin verwandt werden können; es mögen hier die wenigen überlieferten Notizen eine Stelle finden:

Von Augustus berichtet Suetonius (Aug. 47): *urbium quasdam ... merita erga populum Romanum adlegantes Latinitate vel civitate donavit.* Als sicher können solche Verleihungen an einige Städte in Gallia Narbonensis gelten, wie Augusta Tricastinorum und Lucus Augusti, welche, wie Herzog[5] mit Recht bemerkt, als Stationen der von

9

1) Die Behauptung Mommsens (R. G. III⁶ S. 325 Anm.), daß »die Ultras sogar das den Ansiedlern erteilte Stadtrecht überhaupt für nichtig erklärten, also auch die an die Bekleidung eines latinischen Munizipalamtes geknüpften Privilegien den Comensern nicht zugestanden«, stützt sich nur auf die von ihm selbst als irrig bezeichnete Angabe Appians.

2) Sueton Caesar 28: *Marcellus . . . rettulit etiam, ut colonis, quos rogatione Vatinia Novum Comum deduxisset, civitas adimeretur, quod per ambitionem et ultra praescriptum data esset,* vgl. Drumann Röm. Gesch. III S. 218 A. 77. Zumpt comm. epigr. I p. 309.

3) Mommsen R. G. III⁶ S. 507 vgl. Marquardt St. V. I S. 95 A. 1.

4) Mommsen R. G. III⁶ S. 554 Anm.; Herzog Gallia Narbonensis p. 85 ff.

*) [Vgl. CIL. XII p. 381.]

5) Herzog Gallia Narbonensis p. 93.

Augustus aus Italien nach Gallien geführten Chaussee dieser Vergünstigung teilhaftig geworden sind. Aus gleichem Anlaß wird die allem Anscheine nach von Augustus herrührende[1] Verleihung an die Alpes Cottiae und einige Ligurische Stämme der Alpes Maritimae erfolgt sein. Ebenfalls auf ihn wird die gleiche Privilegierung der Aquitanischen Stämme der Ausci und Convenae zurückgehen, vgl. Strabo 4, 2, 2 p. 191: *δεδώκασι δὲ Λάτιον Ῥωμαῖοι καὶ τῶν Ἀκυιτανῶν τισι, καθάπερ Αὐσκίοις καὶ Κωνουέναις,* während dieselben von Plinius-Agrippa (n. h. 4, 19, 108) nur mit zahlreichen anderen Stämmen unter den *in oppidum contributi* aufgezählt werden. Auch in Baetica scheint Augustus die Latinität weiter verbreitet zu haben, denn wenn auch schon Plinius (n. h. 3, 3, 7): *Latio antiquitus donata XXVII* nennt, so deutet auf eine weitere Vermehrung die Nachricht bei Strabo (3, 2, 15 p. 151): *Λατῖνοί τε οἱ πλεῖστοι γεγόνασι καὶ ἐποίκους εἰλήφασι Ῥωμαίους, ὥστε μικρὸν ἀπέχουσι τοῦ πάντες εἶναι Ῥωμαῖοι.* Im ganzen wird man jedoch mit Herzog[2] das Verfahren des Augustus in dieser Hinsicht, entsprechend seinen Grundsätzen betreffs des römischen Bürgerrechts als ein ungleich weniger liberales als das Caesars bezeichnen müssen. Sein Beispiel scheint auch für seine Nachfolger bestimmend geblieben zu sein, denn weder von Tiberius, noch von Gaius, ja nicht einmal von dem für die Verbreitung des römischen Bürgerrechts so überaus tätigen Claudius wüßte ich ein sicheres Beispiel der Verleihung latinischen Rechtes anzuführen, und es wird dies schwerlich die Schuld unserer mangelhaften Überlieferung sein. Denn daß selbst in unmittelbarster Nähe von Italien die Ausbreitung der Latinität unter den Julisch-Claudischen Herrschern nur geringe Fortschritte gemacht haben kann, beweist der Umstand, 10 daß erst durch Nero der Gesamtdistrikt der Alpes maritimae zum latinischen Recht gelangte[3]. Soweit wir sehen können, hat in dieser ganzen Zeit das latinische Recht die ihm von Augustus oder richtiger von Caesar vorläufig gesteckten Grenzen nicht überschritten, d. h. es ist im Norden nicht über die Alpengegenden, Südfrankreich und Spanien hinausgedrungen. Erst in den Bürgerkriegen nach Neros Tod ist man weiter gegangen; es wird scharf und tadelnd von

---

1) Plinius n. h. 3, 20, 135: *sunt praeterea Latio donati incolae, ut Octodurenses et finitimi Ceutrones, Cottianae civitates, Esturi Liguribus orti, Vagienni Ligures et qui Montani vocantur, Capillatorumque plura genera ad confinium Ligustici maris.* Gewiß richtig schreibt Mommsen (CIL. V p. 814 und 903, anders Herzog G. N. p. 96 n. 63 und p. 110 n. 18) diese Verleihung dem Augustus zu.

2) Gallia Narbonensis p. 101.

3) Tacitus ann. 13, 32 (a. 63): *eodem anno Caesar nationes Alpium maritimarum in ius Latii transtulit* vgl. Mommsen CIL. V. p. 903.

Tacitus[1] betont, daß Vitellius, wohl zum ersten Mal, *Latium externis dilargiri,* wobei wahrscheinlich an Städte im nördlichen Gallien zu denken sein wird, die sich den germanischen Legionen angeschlossen hatten. Wenn dann Vespasian an ganz Spanien die Latinität verlieh[2], so war allerdings diese Maßregel durchaus gerechtfertigt, da das Land schon im Beginn der Kaiserzeit fast gänzlich romanisiert war, aber sicherlich ist dieselbe doch nicht ohne Mißvergnügen von jener exklusiven Partei aufgenommen worden, die es noch immer für möglich und ersprießlich hielt, das römische Bürgerrecht den alten Traditionen gemäß den Provinzen vorzuenthalten[3]. Daher wird man auch in der bekannten Stelle des Plinius (n. h. 3, 3, 30): *universae Hispaniae Vespasianus imperator Augustus iactatum procellis rei publicae Latium tribuit* eine Art von Rechtfertigung des kaiserlichen Verfahrens zu suchen haben, die in den Worten *iactatum procellis rei publicae* angedeutet sein wird. Denn diese so verschieden erklärten Worte[4] können meines Erachtens nichts anderes besagen, als daß in den kurz vorhergegangenen Stür-

1) Tacitus histor. 3, 55. Man könnte vielleicht die Angabe des Tacitus (hist. I 78) über Otho: *nova iura Cappadociae, nova Africae, ostentata magis quam mansura* wenigstens in betreff von Africa auf Versprechung latinischen Rechtes (voraus geht die Erteilung der *civitas Romana* an die *Lingones universi,* wo ich allerdings den Namen mit Heraeus für verderbt halten möchte [vgl. CIL. XIII, 2 p. 84]) beziehen, jedoch ist bei der ephemeren Dauer dieser Bestimmungen nichts Sicheres zu eruieren.

2) Diese Bewidmung ist nach den Inschriften im Jahre 75 von Vespasian während seiner Zensur vollzogen worden; auf später erfolgte weitere Verleihungen latinischen Rechtes beziehen sich vielleicht die Münzen des Vespasian und Titus aus dem Jahre 78, auf denen die Sau mit den Ferkeln dargestellt ist: Eckhel d. n. VI, 336 und 356, was natürlich nicht als Verhöhnung der Juden erklärt werden darf (vgl. Borghesi *ouvres* VI p. 25—26), sondern wie die in Spanien inschriftlich bezeugte Dedikation einer *scrofa cum porcis triginta* (CIL. II, 2126 und dazu Göttinger gelehrte Anzeigen 1870 p. 1093—4) auf die Erteilung der Latinität gehen wird.

3) Daß diese Partei nicht klein war, ersieht man am besten aus der Lyoner Rede des Claudius und dem entsprechenden Bericht des Tacitus ann. 11, 23 vgl. Seneca apocol. c. 3. Für die Caesarische Zeit ist in dieser Hinsicht charakteristisch die Äußerung Ciceros (ad Atticum 14, 12, 1): *scis quam diligam Siculos et quam illam clientelam honestam iudicem: multa illis Caesar, neque me invito, etsi Latinitas erat non ferenda.*

4) Nipperdey (opuscula p. 433) und Zumpt (studia p. 313) halten an der Vulgatlesung *iactatus* fest, in der Bedeutung: »hin und her geworfen durch die Stürme des Staates«; abgesehen von der schlechten Überlieferung, würde dies jedoch nicht mehr eine Rechtfertigung einer löblichen Maßregel des Kaisers, sondern eine Entschuldigung einer nur durch die Not der Zeit entlockten Konzession bedeuten, was sicherlich Plinius weder sagen wollte, noch jemals von

men, d. h. im J. 69[1], das latinische Recht, das bis dahin nur Italien und seinen Nachbarländern, mit Inbegriff der alten Provinzen Spanien und Africa[2], vorbehalten geblieben war, durch die Verleihungen des (Otho und?) Vitellius hin und her geschleudert, d. h. in barbarische Gegenden verschlagen worden sei. Einem solchen Verfahren gegenüber mußte die Verleihung an eine Provinz wie Spanien nicht als eine römischer Tradition zuwiderlaufende Neuerung, sondern als Rückkehr zu den früher gültigen Maximen erscheinen.

Über diese Verleihung selbst sind wir hinreichend durch inschriftliche Dokumente unterrichtet, um mit dem von Gaius gegebenen Kriterium die Frage betreffs der Qualität des von Vespasian an Spanien gegebenen Rechtes entscheiden zu können[3]. Daß die wenigen Inschriften, die von der Erlangung des Bürgerrechtes *per honorem* sprechen, des Dekurionates nie gedenken,*) würde natürlich ebenso-
12 wenig beweisen, als daß in § 21 der Lex Salpensana mit der von Mommsen gewiß richtig ergänzten Rubrik *[ut magistratus civitatem Romanam consequantur]* nur von der Ämterbekleidung zur Erreichung der Civität die Rede ist, da in den verlorenen Kapiteln vielleicht analoge Bestimmungen betreffs des Dekurionats hätten vorausgehen können. Aber entscheidend ist die Vorschrift in § 25 der Lex Salpensana über den von dem abwesenden Duovir zurückgelassenen

dem regierenden Kaiser in einem dem Kronprinzen gewidmeten Werk in dieser Form gesagt haben würde. Aber auch gegen die von Mommsen (Stadtrechte S. 400 A. 22 [Ges. Schr. 1 S. 293 A. 22]) gegebene Übersetzung: »die infolge der Staatsumwälzungen nach Spanien verschlagene Latinität« lassen sich, wie Nipperdey a. O. ausgeführt hat, sprachlich und sachlich erhebliche Bedenken geltend machen. Dagegen steht die von mir versuchte Erklärung im besten Einklang mit den Worten des Tacitus: *Latium externis dilargiri* und mit der Tendenz des Plinius selbst. Auch den Nebenbegriff des Verschleuderns (Seneca de clem. I, 3, 4. Paulus Digg. 22, 3, 25 pr.) könnte man in *iactare* suchen, wenn nicht hier nach dem beistehenden *procellis* dem Schriftsteller ein anderes Bild vorschwebte.

1) Fälschlich erklärt Rudorff a. O. S. 15: *iactatum procellis rei publicae* »*hoc est lege Julia quae de civitate sociorum lata fuit, ex Italia expulsum promotumque in provincias partium occidentis*«.

2) Über Africa vgl. Plinius n h. 5, 20 ff.

3) Das Folgende ist bereits von mir in der Besprechung des zweiten Bandes des Corpus Inscriptionum Latinarum in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1870 S. 1081 ff. hervorgehoben worden. Da aber längere Anzeigen in kritischen Zeitschriften erfahrungsgemäß selbst von den nächsten Fachgenossen nicht gelesen zu werden pflegen, so wird es gestattet sein, die betreffende Notiz, die hier nicht fehlen kann, noch einmal abzudrucken.

*) [Vgl. jedoch die in Thisiduo in Africa gefundene Inschrift bei Dessau n. 6781 mit Anm. = C. VIII 14763: *decuriones c(ives) R(omani)* aus der Zeit Hadrians.]

Praefectus: *e[i] qui ita praefectus relictus erit ... in omnibus rebus id ius e[a]que potestas esto praeterquam de praefecto relinquendo et de c(ivitate) R(omana) consequenda quod ius quaeque potestas h(ac) l(ege) IIviri[s qui] iure dicundo praeerunt datur.* Da nun am Anfang desselben Paragraphen bestimmt wird, daß dieser Präfekt *ex decurionibus conscriptisque* sein müsse, so erhellt daraus, daß der Dekurionat in Salpensa nicht zum römischen Bürgerrecht führte, d. h. daß Salpensa und ohne Zweifel ganz Spanien das von Gaius als *minus Latium* bezeichnete Recht erhalten hat. Ob man aus dem allgemeinen Ausdruck des Plinius: *Latium tribuit* schließen darf, daß ihm überhaupt nur diese eine Form des latinischen Rechtes bekannt gewesen sei, kann freilich zweifelhaft erscheinen; jedesfalls wird man zugestehen müssen, daß noch zu Domitians Zeit[1] ein Nachweis einer Teilung des latinischen Rechtes in zwei ungleiche Grade mit dem uns zu Gebote stehenden Material nicht erbracht werden kann.

Die milden Bestimmungen des Nerva und Trajan gegenüber den Latinern in betreff der Erbschaftssteuer hat Plinius in seinem Panegyricus mit wortreichem Pathos gefeiert[2], ohne daß man doch aus seiner Aufforderung (c. 39): *laeti ergo adite honores, capessite civitatem* für unsere Frage mehr erschließen könnte, als aus der lakonischen Notiz bei dem Biographen des Hadrian (c. 21): *Latium multis civitatibus dedit*[3]. Ob Antoninus Pius seinem Vorgänger auf diesem **13** Wege gefolgt ist, wissen wir nicht[4]; jedoch zeigt ihn ein wichtiges

1) Daß die Tabula Salpensana eine erst in der Antoninenzeit angefertigte Kopie ist, wie Brambach Orthographie S. 315 meines Erachtens überzeugend nachgewiesen hat, kommt hierfür natürlich nicht in Betracht. Gelegentlich mag jedoch die Vermutung eine Stelle finden, daß die teilweise Zerstörung des Originals in Malaca, die eine Ergänzung aus dem Salpensaner Stadtrechte veranlaßte, bei einem jener Maureneinfälle erfolgt sein dürfte, von denen ganz Spanien unter Hadrian, Antoninus Pius und M. Aurelius heimgesucht wurde. Gewiß hatte das blühende Malaca in erster Linie den Anprall der barbarischen Horden zu ertragen, von denen selbst das nördlicher gelegene Singilia Barba eine »lange Belagerung« (CIL. II 2015 vgl. 1120) zu erdulden hatte.

2) Vgl. Huschke Gaius. Leipzig 1855 S. 16 ff., insbesondere über die *iura cognationum.*

3) Zunächst wird man dabei an den Norden von Gallien, vielleicht auch an Raetia und Noricum denken können. Aber keineswegs wird man mit Zumpt (comm. epigr. I p. 412) dies auf eine Erteilung der Latinität an ganz Gallia Narbonensis beziehen, das gewiß nicht bis dahin schlechter als Spanien gestanden haben kann.

4) Die Typen mit der Sau und den Ferkeln (Eckhel VII p. 30—31. Cohen II n. 441. 447. 572. 630. 823. 891. 953) gehören den auf den Münzen des Pius

epigraphisches Dokument wenigstens in ähnlicher Weise tätig. In dem sogenannten Decretum Tergestinum[1] wird bekanntlich einem vornehmen Mitbürger der Dank sowohl für andere Verdienste votiert, die er sich um seine Vaterstadt erworben, als insbesondere weil er neuerlich von dem Kaiser Antoninus Pius erwirkt habe: *uti Carni Catalique attributi a Divo Augusto rei publicae nostrae, prout qui meruissent vita atque censu, per aedilitatis gradum in curiam nostram admit[te]rentur ac per hoc civitatem Romanam apiscerentur.* Auf das Verhältnis der *civitates attributae* in Oberitalien und den benachbarten Provinzen[2] näher einzugehen, ist hier nicht der Ort; es genügt für unsern Zweck zu konstatieren, daß, wenn auch die Erlangung des römischen Bürgerrechtes für die Carner und Cataler direkt an den Eintritt in die Tergestiner Kurie, allerdings erst infolge der Bekleidung der Ädilität geknüpft erscheint, dies doch nicht als Beispiel von *Latium maius* angeführt werden kann, da es sich hier nicht um den Senat einer latinischen, sondern einer römischen Bürgerkolonie handelt[3].

---

häufigen Darstellungen aus der Äneas-Sage an, die ihn als den Wiederhersteller der alten Kulte zu feiern bestimmt sind, und haben mit der Erteilung des latinischen Rechts wahrscheinlich nichts zu tun.

1) CIL. V 532 vgl. C. G. Zumpt decretum municipale Tergestinum. Berlin 1837.

2) Vgl. darüber Mommsen im Hermes IV S. 112 ff. Zumpt, studia p. 286 ff. Kuhn, Städtische und bürgerliche Verfassung II S. 41 ff. Kuhn über die Entstehung der Städte der Alten (1878) bes. S. 395 ff. Marquardt St. V. I S. 16 f.

3) Mommsen CIL. V p. 53: »*Tergestini cum cives Romani essent omnes utpote coloni, Carni Catalique vel post Pium civitatem non assequebantur nisi aediles facti coloniae eius. Scilicet Carni Catalique a Pio non civitatem Romanam acceperunt, sed Latinitatem; neque id sine exemplo est populos cum coloniis municipiisve optimi iuris contributos non habere nisi ius Latinum: ita Euganeas gentes, quae et ipsae rem publicam non habuerunt, sed Brixianorum maxime fuerunt, Latini iuris fuisse Plinius refert.*« Die Bestimmung ist insofern eigentümlich, als die Erlangung des Bürgerrechtes nicht an die Bekleidung der Ädilität, sondern an den Eintritt in die Kurie *(per hoc)* geknüpft wird, der demnach sofort bei Antritt, nicht erst bei Niederlegung des Amtes erfolgt zu sein scheint, da doch in einer römischen Bürgerkolonie die Ädilität kaum von Nichtbürgern bekleidet werden konnte. Übrigens sollte man meinen, daß schon die Bekleidung der Ädilität in einer römischen Bürgerkolonie zur Zivität hätte führen müssen und man könnte daher, wie auch nach anderen Analogien (vgl. CIL. V n. 4957: *C. Placidius C. f. Quir. Casdianus IIvir i(uri) d(icundo) Camunnis, aedil(is) quaest(or) praef(ectus) i(uri) d(icundo) Brix(iae) . . .*) geneigt sein, unter der Ädilität das höchste Gemeindeamt bei den Carni und Catali zu verstehen, wie dieselbe bekanntlich in *vici* und *pagi* oft erscheint. Aber die folgenden Worte: *adm[it]tendo ad honorum communionem* und *per honorariae numerationem* machen doch gegen eine solche Erklärung bedenklich, wenn dieselben allerdings auch auf den Dekurionat (vgl. z. B. Traianus Plinio 113 K.: *honorarium decurionatus omnes qui [in] quaque*

So sind wir bis auf diejenige Zeit gelangt, in der Gaius die Worte, 14 von denen unsere Untersuchung ausging, geschrieben hat[1], ohne daß wir in der nicht ganz kleinen Zahl von Nachrichten über das latinische Recht irgendwo eine Erwähnung des *maius Latium* angetroffen hätten.*) So gefährlich auch in der Regel ein Schluß *ex silentio* ist, so wird man doch unbedenklich annehmen dürfen, daß von einer alten und vielfach in Anwendung gekommenen Institution sich wenigstens eine Spur bei den mannigfachen Erwähnungen in Inschriften und bei Schriftstellern wie Strabo, Asconius, Plinius[2] würde nachweisen lassen. Wenn ich daher die Überzeugung ausspreche, daß diese von Gaius berichtete Scheidung des latinischen Rechtes nicht lange vor seiner eigenen Zeit aufgekommen sei, so wird dieselbe wenigstens aus den bis jetzt bekannten Tatsachen keine Widerlegung finden können, und die Schlußworte des Gaius: *idque compluribus epistulis principum significatur* scheinen ebenfalls anzudeuten, daß dieser Begriff erst neuerdings festgestellt worden sei. Ob wir nun Hadrian (Antoninus Pius kann wegen *principum* nicht in Frage kommen) oder einem seiner nächsten Vorgänger diese Maßregel zuschreiben sollen, ist mit Sicherheit nicht zu entscheiden; jedoch möchte ich glauben, daß eine andere Erwägung dafür spricht, keineswegs weit über Hadrian hinaufzugehen.**) Die Einführung des *Latium maius* hat offenbar wesentlich den Zweck gehabt, dem Dekurionate in latinischen Städten durch ein neues Privileg Bewerber zuzuführen. Eine 15 solche Maßregel wäre aber in dem ersten Jahrhundert der Kaiserzeit, soweit wir aus inschriftlichen Quellen schließen können, nicht

---

civitate Bithyniae decuriones fiunt inferre debeant ... Ephemeris epigr. I p. 44 [CIL. II S. n. 5232] (a. 167): *quod decurionem eum remisso honor[a]rio et muneribus et oneribus r. p. fecerin[t]*) gedeutet werden könnten. — Der große Wert, der von den Tergestinern auf Zulassung dieser attribuierten Stämme zur Ädilität gelegt wird, scheint übrigens auch dafür zu sprechen, worauf andere Indizien (Corp. V n. 544 vgl. p. 53) deuten, daß das Ädilenkolleg in Triest aus mehr als zwei Mitgliedern bestanden habe.

1) Das erste Buch ist jedesfalls noch bei Lebzeiten des Pius, wenn auch wahrscheinlich nicht lange vor seinem Tode abgefaßt, vgl. Dernburg, Die Institutionen des Gaius, S. 67.

*) [In einer 1902 in Gigthis gefundenen Inschrift: C. VIII n. 22737 = Dessau n. 6780 wird eine *legatio urbica ad Lati[um] maius petendum* erwähnt; vgl. Mommsen Ges. Schr. 3 S. 37.]

2) Darauf, daß Appian (b. c. 2, 26) das Bürgerrecht ausschließlich an die Bekleidung der Magistratur knüpft, ist natürlich nichts zu geben, auch war ihm dies allein wesentlich, da er den Gemißhandelten fälschlich zum Beamten macht.

**) [Sein Name wird in der oben S. 304 Anm. * erwähnten Inschrift der *decuriones c(ives) R(omani)* genannt.]

notwendig gewesen; erst im zweiten Jahrhundert, allerdings schon unter Trajan[1] treten die ersten Anzeichen der Scheu vor Bekleidung der kostspieligen und verantwortungsvollen Gemeinderatsstellen zutage, die nach den charakteristischen Äußerungen der Tergestiner[2] selbst in einer so bedeutenden Handelsstadt schon zur Zeit des Pius einen bedenklichen Grad erreicht haben muß. Daher bin ich der Meinung, daß die Erlangung des römischen Bürgerrechts im Beginn des zweiten Jahrhunderts und zwar wahrscheinlich erst durch Hadrian, dessen zahlreiche Verleihungen des latinischon Rechtes sein Biograph besonders hervorhebt und dessen Fürsorge für die Provinzen des römischen Reiches genugsam bekannt ist, für gewisse privilegierte latinische Gemeinden an die Bekleidung des bereits als Last gemiedenen Dekurionates geknüpft worden sei.*)

Kaum ein Jahrhundert nach der Schöpfung des *Latium maius* scheint das Institut der koloniarischen Latinität sein Ende erreicht zu haben. Es hatte in den ganz oder teilweise romanisierten Provinzen, wie Sizilien, den Alpenländern, Gallien[3], Spanien und Africa[4] 16 seine Aufgabe erfüllt, als vorbereitende Stufe zur Erlangung des vollen Bürgerrechtes zu dienen. In den rein militärischen Okku-

1) Traianus Plinio 113 K.: *adversus eos qui invīti fiunt decuriones.*

2) CIL. V n. 532, 2 v. 8: *curiam complev[it]* und v. 14—17: *e]t sin[t] cum quibus munera decurionatus iam ut pauci[s one]rosa honeste de pl[e]no compartiamur.* Der bereits S. 299 Anm. erwähnte Erlaß des Pius: Modestinus Digg. 50, 4, 11 pr. *ut gradatim honores deferantur, edicto, et ut a minoribus ad maiores perveniatur, epistula divi Pii ad Titianum exprimitur* dürfte ebenfalls darauf hindeuten, daß es für die niederen Ämter bereits an Bewerbern zu mangeln begann (vgl. ebend. § 2 und Digg. 50, 4, 12), wie das schon in der lex Malacitana § 51 wenigstens vorgesehen ist. Auch die sicher nicht vor Ende des 2. Jahrhunderts eingetretene Neuerung, wonach nur Dekurionen wahlfähig sein sollen (Paulus Digg. 50, 2, 7 § 2, vgl. Kuhn städtische Verfassung I S. 241), ist die natürliche Konsequenz dieser Degeneration der munizipalen Verhältnisse; zu Gaius' Zeit war, wie aus seiner Definition des latinischen Rechtes hervorgeht und durch das Decretum Tergestinum bestätigt wird, diese Bestimmung noch nicht in Kraft getreten.

*) [Zustimmend Mommsen Ges. Schr. 3 S. 38.]

3) Mommsen R. G. III[6] S. 553 (betreffs Gallia Narbonensis): »Die nicht mit Colonisten belegten Ortschaften scheinen zugleich, wenigstens größtentheils, in derselben Art wie einst das transpadanische Keltenland, der Romanisirung entgegengeführt worden zu sein durch Verleihung latinischen Stadtrechts . . . Indem also das cisalpinische Gallien von der vorbereitenden Stufe zur vollen Gleichstellung mit Italien fortschritt, rückte gleichzeitig die narbonensische Provinz in jenes vorbereitende Stadium nach.«

4) Begreiflicherweise ist hier die Zahl der latinischen Kolonien im Vergleich mit Gallien und Spanien sehr klein gewesen, vgl. Plinius n. h. V 19 - 20. 29.

pationsgebieten, wie in den Donauprovinzen, am Rhein und in Britannien, wo zwischen den römischen Bürgern und den Eingeborenen keine Ausgleichung und Verschmelzung stattgefunden hatte, wäre dieses Recht ebensowenig an seiner Stelle gewesen, als in dem griechisch redenden Orient, und es kann daher nicht befremden, daß hier wie dort latinische Gemeinden sich nicht nachweisen lassen[1]. Nach der Erteilung des Bürgerrechtes an alle freigeborenen Insassen des Römischen Reiches unter Caracalla*) ist dann allmählich an die Stelle der bis dahin gültigen politischen Scheidung mehr und mehr eine soziale Klassenteilung getreten, und als Justinian das Institut der Latini Juniani aufhob, war der Begriff der Latini Coloniarii seit Jahrhunderten bereits zu einer fast verschollenen und nicht mehr verstandenen[2] Antiquität geworden.

---

1) Allerdings ist dies teilweise vielleicht auf Rechnung unserer mangelhaften Überlieferung zu schreiben, denn es ist doch sehr auffallend, daß das latinische Recht nicht nach Dalmatien oder nach Noricum gedrungen sein sollte. Daß hin und wieder in Inschriften von Munizipalbeamten die Tribus fehlt, berechtigt freilich noch nicht zu dem Schluß auf die Latinität der betreffenden Gemeinden.

*) [Über die in einem Gießener Papyrus enthaltene Bestimmung der Constitutio Antoniniana vom J. 212 betreffs Ausschließung der peregrini dediticii vom römischen Bürgerrecht vgl. Wilcken im Archiv für Papyrusforschung V, 1911 S. 427 ff.]

2) Die letzte Erwähnung der *Latini coloniarii* als einer bestehenden Klasse findet sich bei Ulpian fragm. 19, 4 (also unter Caracalla): *mancipatio locum habet inter cives Romanos et Latinos coloniarios Latinosque Junianos* ... vgl. Fragm. Dosithei de manumiss. § 6 und Savigny Verm. Schr. I S. 27. Aus Justinians Worten (Cod. J. VII 6, I 1 a. 531): *cum enim Latini liberti ad similitudinem antiquae Latinitatis, quae in coloniis missa est, videntur esse introducti, ex qua nihil aliud rei publicae nisi bellum accessit civile, satis absurdum est ipsa origine rei sublata imaginem eius derelinqui* geht hervor, daß ihm resp. den Verfertigern des Ediktes der Begriff der *Latini coloniarii* der Kaiserzeit bereits gänzlich abhanden gekommen war.

XXIII

1.

Der Endtermin der Gallischen Statthalterschaft Caesars.*)

76 Die Frage nach der zeitlichen Begrenzung der Statthalterschaft Caesars in Gallien ist in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts in einer Reihe von Schriften eingehend behandelt worden, um dann, wie es oft bei wissenschaftlichen Problemen geschieht, von der Tagesordnung abgesetzt zu werden, ohne daß es gelungen wäre, eine Einigung zu erzielen. Und in der Tat sind die hierbei in Betracht kommenden Zeugnisse zwar zahlreich, aber sie stehen untereinander in einem anscheinend unlösbaren Widerspruch, wie das bei einer Rechtsfrage, die zum Bruch zwischen Caesar und Pompeius und zum Zusammenbruch der römischen Republik den Anlaß gegeben hat, eigentlich nicht wundernehmen kann. *Erat enim obscuritas quaedam, erat certamen inter clarissimos duces*, sagt selbst Cicero in einer, allerdings mehrere Jahre nach der Entscheidung gehaltenen und zudem an Caesar gerichteten Rede [1] und diese Dunkelheit lagert noch heute über der Frage, ob Caesar, ob Pompeius in ihren Forderungen und Handlungen im Recht gewesen sind.

Sowenig verlockend es auch ist, in einer Debatte das Wort zu ergreifen, in der fast stets der Vorgänger von seinem Nachfolger heftig bekämpft und vielfach auch widerlegt worden ist, so glaube ich doch mit der eigenen, schon vor langen Jahren gefaßten Ansicht nicht zurückhalten zu sollen, da sie die Widersprüche zu lösen geeignet scheint und jedenfalls den Vorzug der Einfachheit für sich in Anspruch nehmen darf.

Zur Orientierung über die Streitfrage bedarf es nur weniger Worte. Durch ein von dem Volkstribunen P. Vatinius in Caesars Konsulatsjahr durchgebrachtes Plebiszit war diesem die Statthalter-

---

* [Klio 4, 1904, S. 76–87.]

1) Pro Marcello c. 10; an der Echtheit der Rede ist gewiß nicht zu zweifeln.

schaft im cisalpinischen Gallien nebst Illyricum auf fünf Jahre verliehen worden, wozu der Senat durch seinen Beschluß noch das transalpinische Gallien: die Narbonensis gefügt hatte. Im April des Jahres 56 v. Chr. war sodann auf der Zusammenkunft der Triumvirn in Luca bestimmt und durch ein Gesetz der Konsuln des Jahres 55 Pompeius und Crassus sanktioniert worden, daß Caesars Statthalterschaft verlängert werden solle. Die Frage ist nun, welcher Termin 77 für Ablauf dieser Prorogation in dem Gesetz festgesetzt worden ist. Die antike Überlieferung ist fast einstimmig in der Behauptung, Caesars Statthalterschaft sei um 5 Jahre verlängert worden. Aber bereits ein Schriftsteller des Altertums, Cassius Dio, hat gegen diese Behauptung Protest erhoben, und, wie sich herausstellen wird, nicht ohne Grund.

Daß durch das Vatinische Gesetz Caesar die Statthalterschaft des cisalpinischen Gallien auf fünf Jahre erhalten hat, ist sicher überliefert und wird von niemand angezweifelt. Ob ihm auch das transalpinische vom Senat auf den gleichen Zeitraum verliehen wurde oder, wie jetzt meist angenommen wird, auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf[1], ist für unsere Frage gleichgültig, da die Verlängerung später ohne Zweifel in gleicher Weise auf alle Provinzen erstreckt worden ist.

Die an Caesar durch das Vatinische Gesetz übertragene Statthalterschaft erreichte ihr Ende, wie jetzt fast allgemein anerkannt wird[2], am 1. März des J. 54. Darüber lassen Ciceros Worte in der Rede de provinciis consularibus c. 15 keinen Zweifel: es seien, sagt er, zwei Anträge gestellt worden, nämlich einen der Konsuln des J. 55 als Nachfolger Caesars entweder nach Gallia citerior oder nach Gallia ulterior zu senden. Im ersteren Falle respektiere der Antragsteller das allerdings widerrechtlich zustande gekommene Vatinische Gesetz durch die Bestimmung, daß der Konsul nicht vor dem 1. März nach Ablauf seines Konsulats, also im J. 54 die Provinz betreten dürfe: *legem, quam non putat, eam quoque servat; praefinit enim successori diem; fuerit toto in consulatu sine provincia . . . Januario,*

1) Dieser Ansicht sind z. B. Lange: Röm. Alterth. 3 S. 291; Nissen: Der Ausbruch des Bürgerkriegs 49 v. Chr. in der Histor. Zeitschrift N. F. 46, 1881, S. 56; Herzog: R. Staatsverfassung 1 S. 553, während Drumann 2. Aufl. 3 S. 219 [vgl. Groebe das. S. 720] den Senat ebenfalls seine Bewilligung auf 5 Jahre machen läßt. Beweisend sind die Belegstellen nach keiner Seite.

2) Vgl. Fr. Hofmann: De origine belli civilis Caesariani (Berlin 1857) S. 1 ff. Drumann III S. 240 (vgl. 2. Aufl. S. 220) rechnet die Statthalterschaft vom 1. Januar 58 bis zum letzten Dezember 54.

Februario provinciam non habebit; Kalendis ei denique Martiis nascetur repente provincia. Da aber Caesar durch das Vatinische Gesetz die Provinz auf fünf Jahre erhalten hatte, so scheint der Anfangstermin vom 1. März an gerechnet zu sein, was insofern allerdings befremdend ist, als Caesar dann bereits 10 Monate in seinem Konsulatsjahr die Statthalterschaft besessen hat, während er doch erst Ende März des folgenden Jahres Rom verließ, um sie wirklich anzutreten. Wahrscheinlich hat er jedoch die Absicht gehabt oder doch die Möglichkeit sich offen gelassen, bereits im Laufe seines Konsulatsjahrs nach Gallien zu gehen, ebenso wie Crassus vor Ablauf seines zweiten Konsulats nach der ihm übertragenen Provinz Syrien gezogen ist[1].
78 Warum der Beginn bzw. das Ende des Kommandos gerade auf den 1. März angesetzt wurde, ist nicht sicher. Zumpt[2] will dies durch die Annahme erklären, daß das Vatinische Gesetz kurz vor diesem Termin durchgebracht worden sei; doch kann die Einbringung des Gesetzes erst nach dem Tode des Metellus Celer, des bisherigen Inhabers von Gallia cisalpina, und demgemäß erst nach der von ihm noch kurz vorher beschworenen lex agraria erfolgt sein[3]. Mommsen erklärt den Termin durch das mit dem 1. März beginnende Imperienjahr, dessen Fortdauer er bis in die spätere Kaiserzeit nachzuweisen versucht hat[4]; aber die von ihm dafür beigebrachten Zeugnisse sind, wie er selbst stillschweigend anerkannt hat[5], nicht beweisend. Für unsere Untersuchung kommt nur in Betracht, daß der Endtermin der an Caesar durch das Vatinische Gesetz verliehenen Statthalterschaft feststeht.

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, bis zu welchem Termin Caesars Kommando, gemäß den in Luca gefaßten Beschlüssen, durch die lex Pompeia Licinia verlängert worden ist. Ich habe

---

1) Einige ähnliche Fälle aus der letzten Zeit der Republik stellt Mommsen: Die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat (Breslau 1857) S. 30 [Ges. Schr. 4 S. 119] zusammen; vgl. Holzapfel in Klio III 227 A. 1.

2) Studia Romana S. 74 und 82. — Lange, R. Alterth. 3 S. 291 meint, daß der erste März gewählt sei, um die Wiederverleihung der Provinz an einen anderen zu erschweren, da nach der lex Cornelia de provinciis sowohl Konsuln als Prätoren die Provinzen mit dem 1. Januar, der auf ihr Amtsjahr folgt, zu übernehmen hatten.

3) Lange, R. Alt. 3² S. 286 und 290; auch Dios Bericht (38, 7—8) läßt über die Reihenfolge der Gesetze keinen Zweifel.

4) Rechtsfrage S. 22ff. [Ges. Schr. 4 S. 110ff.]

5) Mommsen hat diese Theorie in seinem Staatsrecht zwar nicht ausdrücklich fallen gelassen, aber ihr auch keine Stelle eingeräumt (vgl. auch I³ S. 611 A. 2); Einspruch hat gegen sie Zumpt a. a. O. S. 185ff. erhoben.

bereits bemerkt, daß Dio gegen die übereinstimmenden Angaben der antiken Historiker, welche die Verlängerung auf fünf Jahre ansetzen[1], Einspruch erhoben hat; Pompeius und Crassus, sagt er 39, 33, hätten als Konsuln den Beschluß erwirkt: *ὥστε τὴν ἡγεμονίαν καὶ ἐκείνῳ τρία ἔτη πλείω, ὥς γε τἀληθὲς εὑρίσκεται, μηκῦναι.* Dementsprechend läßt er den Antonius in der Leichenrede auf Caesar sagen (44, 43), dieser habe 8 Jahre hintereinander das Kommando ausgeübt[2]. Offenbar hat Dio demnach Wert darauf gelegt, seine von der gewöhnlichen Annahme abweichende Begrenzung zur Geltung zu bringen; jedoch erhellt aus dem Zusatz: *ὥς γε τἀληθὲς εὑρίσκεται* deutlich, daß er dabei nicht einer Überlieferung, sondern seinem eigenen Raisonnement gefolgt ist. 79

Die Ansichten der neueren Forscher gehen weit auseinander; Drumann (III S. 240 und 283) betrachtet mit Rücksicht auf die Livianische Perioche (unten Anm. 1) den letzten Dezember 49 als den Endtermin. Den 1. März 49 suchte Friedrich Hofmann in der obengenannten Abhandlung als solchen zu erweisen; er nimmt an (S. 18ff. und 30ff.), Caesar habe sich bereits für dieses Jahr um das Konsulat bewerben wollen und sei durch die Intriguen seiner Gegner gezwungen worden, seine Bewerbung um ein Jahr zu verschieben. Die letztere Behauptung hat Mommsen in seiner unmittelbar darauf erschienenen Abhandlung: „Die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat" (Breslau 1857; [jetzt Ges. Schr. 4 S. 92ff.]) widerlegt[3]; jedoch stimmt er

1) Aus der Angabe der Perioche des 108. Buches des Livius: *cum is lege lata in tempus consulatus provincias obtinere deberet* hat man geschlossen, daß Livius die Verlängerung bis zum letzten Dezember 49 erstreckt wissen wollte. Doch machen die vorangehenden Worte: *agente in senatu M. Marcello cos. ut Caesar ad petitionem consulatus veniret* sehr wahrscheinlich, daß Livius auch in dem Folgenden nicht den Antritt des Konsulats, sondern die Wahl dazu verstanden hat, und die *lex lata* nicht auf die *lex Pompeia Licinia,* sondern auf das Dispensationsgesetz der 10 Tribunen sich bezieht. Der Epitomator hat hier, wie so oft, in dem Streben nach Kürze den Sinn verdunkelt.

2) Daher erklärt Dio 40, 59, daß die Zeit von Caesars Statthalterschaft im J. 50 (*εὐθὺς τῷ ὑστέρῳ ἔτει*) abgelaufen sein würde.

3) Die Äußerung des Caelius im Oktober 51 (ad fam. VIII, 8, 9): *iam ut video alteram utram ad condicionem descendere vult Caesar, ut aut maneat neque hoc anno sua ratio habeatur, aut, si designari poterit, decedat* ist freilich nicht dafür geltend zu machen, denn *hoc anno* ist nicht mit Mommsen S. 53 A. 138 und Zumpt a. a. O. S. 177 auf das J. 49, sondern unzweifelhaft, wie es auch Hofmann S. 30 tut, auf das J. 50 zu beziehen. Caelius' Vermutung, daß Caesar eventuell sich dazu verstehen würde, schon im J. 50 seine Provinz zu verlassen, um sich für das Jahr 49 um das Konsulat zu bewerben, womit Pompeius sicher einverstanden gewesen wäre, war freilich durchaus irrig. — Auch mein Freund

Hofmann betreffs des Endtermins zu, und diese Ansicht haben die meisten Gelehrten, die sich nach ihm mit dieser Frage beschäftigt haben, wie Peter, Lange, Nissen, Müller, Ihne[1], Niese, Herzog zu der ihrigen gemacht, so daß sie heute als die in Deutschland herrschende bezeichnet werden kann. Dagegen nimmt Zumpt in seinen Studia Romana (S. 81ff. und 188ff.) den 13. November 50 als Endtermin an, weil Pompeius zu diesem Tage Caesars Abberufung gefordert habe; er sucht das Datum durch die Annahme zu erklären, daß die *lex Pompeia Licinia* an diesem Tage erlassen worden sei und dieses außerordentliche Kommando mit dem Tage der Übertragung begonnen habe: eine Ansicht, die sich, wie mit Recht bemerkt worden ist[2], schon dadurch als irrig erweist, daß am 13. November, als einem Festtage, überhaupt nicht Comitien abgehalten werden konnten.
80 Auch Napoléon hat, obschon er sagt[3]: *à notre avis le professeur Zumpt est le seul qui ait éclairci cette question,* sich seiner Meinung nicht angeschlossen; freilich ist seine eigene Ansicht, daß Caesars Konsulat als erstes Jahr des Prokonsulats gezählt worden und daher sein Imperium mit dem letzten Dezember des J. 50 abgelaufen sei, wohl die unmöglichste von allen. Endlich hat Guiraud[4] den Nachweis zu führen versucht, daß der Antritt der Statthalterschaft durch Caesar, wie seitens der Statthalter überhaupt, von dem Termin des Eintreffens des Statthalters in seiner Provinz gerechnet worden sei, d. h. also von Ende März 58, demnach die ersten 5 Jahre Ende März 53 abgelaufen seien; die Verlängerung sei dann, wie Dio angibt, auf drei Jahre, also bis Ende März 50 erfolgt. Den Anspruch länger in der Provinz zu bleiben, habe Caesar lediglich auf das ihm durch Plebiszit bewilligte Recht gestützt, sich abwesend um das Konsulat bewerben zu dürfen.

Carl Bardt, dem diese Ausführungen vor der Drucklegung vorgelegen haben, erklärt die Worte *hic annus* von dem Jahr, in das der Tag hineinfällt, an dem der Brief geschrieben ist, so daß die nächsten Konsulwahlen, etwa Juli 50, in dieses Jahr fielen, und bezieht auf die Absicht Caesar das Konsulat für 49 zu verschaffen, also vor Ablauf des gesetzmäßigen zehnjährigen Intervalls, die Worte Caesars b. c. I 32: *docet se nullum extraordinarium honorem appetisse, sed expectato legitimo tempore consulatus eo fuisse contentum, quod omnibus civibus pateret.*

1) Der allerdings in seiner Röm. Gesch. 6 S. 530 f. mit Rücksicht auf die Livianische Perioche das Kommando Caesars von Pompeius (!) bis zum Schluß des J. 49 verlängern läßt.

2) Lange, R. Alterth. III S. 339.

3) Vie de César II 472 A. 1.

4) Paul Guiraud, Le différend entre César et le sénat. Paris 1878.

Sehen wir von den Ansichten moderner Gelehrter, wie auch von den Angaben der Historiker der römischen Kaiserzeit ab und prüfen wir die für die Zeit des Untergangs der Republik so bedeutsamen Hinweise in Ciceros Briefen und Reden, so ergibt sich ein auffallender Widerspruch zu der in der römischen Kaiserzeit wie in unserer Zeit verbreiteten Ansicht, daß die Verlängerung von Caesars Kommando auf fünf Jahre, also bis zum 1. März 49 erfolgt sei. In den letzten Tagen des J. 50 macht Cicero seinen Gefühlen in einer Apostrophierung Caesars Luft in einem Briefe an Atticus (VII, 9, 4) mit folgenden, für die Öffentlichkeit nicht bestimmten und daher als unverdächtiges Zeugnis zu verwertenden Worten: *quid impudentius? tenuisti provinciam per decem annos*[1], *non tibi a senatu, sed a te ipso per vim et per factionem datos; praeteriit tempus non legis, sed libidinis tuae; fac tamen legis; ut succederetur decernitur; impedis et ais: „habe meam rationem"; habe nostrum; tu habeas diutius quam populus iussit, invito senatu*[2]*?* Unter dem allerdings von Cicero nicht als gültig anerkannten Gesetz ist die *lex Pompeia Licinia* gemeint; aber selbst nach ihr, sagt Cicero, sei Caesars Statthalterschaft damals, also Ende des J. 50, bereits abgelaufen gewesen. Ganz übereinstimmend damit hatte Cicero wenige Tage vorher an Atticus geschrieben (VII, 7, 6): *quid ergo? exercitus retinentis, cum legis dies transierit, rationem haberi placet?* Wenn aber Cicero in der zweiten Philippica (II, 24) der Wahrheit wenig entsprechend behauptet, er habe dem Pompeius von zweierlei abgeraten: *unum ne quinquennii* 81 *imperium Caesari prorogaret, alterum ne pateretur ferri, ut absentis eius ratio haberetur,* so ist es durchaus irrig, das *quinquennium* auf die Verlängerungsfrist zu beziehen, sondern es geht sowohl aus diesen Worten selbst, als auch aus den unmittelbar folgenden: *quorum si utrumvis persuasissem, in has miserias numquam incidissemus* unzweideutig hervor, daß unter dem *quinquennium* die an Caesar durch das Vatinische Gesetz auf fünf Jahre verliehene Statthalterschaft zu verstehen ist.

Aus den oben angeführten Worten Ciceros geht also sicher hervor, daß er Caesars Statthalterschaft bereits am Ende des J. 50 als

---

1) Seit dem Erlaß des Vatinischen Gesetzes bis zum Ende des J. 50, zu welcher Zeit Caesar noch in seiner Provinz war, fehlen nur wenige Monate an 10 Jahren.

2) Dazu stimmt fast wörtlich eine Äußerung Ciceros an Tiro aus jener Zeit (ad fam. XVI, 11 : 12. Jan. 49): *erat adhuc impudens, qui exercitum et provinciam invito senatu teneret.*

gesetzlich erloschen ansah[1], was mit einer Verlängerung derselben auf fünf Jahre durch die lex Pompeia Licinia unvereinbar ist.

Wie hat sich nun Pompeius, dessen Interpretation des von ihm selbst eingebrachten Pompeisch-Licinischen Gesetzes am meisten ins Gewicht fallen muß, zu dieser Rechtsfrage gestellt? Darüber geben die Briefe des Caelius an Cicero unzweideutige Auskunft. Bereits am 2. September des J. 51 schreibt Caelius (ad fam. VIII, 9, 5): *Pompeius tuus aperte [non vult] Caesarem et provinciam tenere cum exercitu et consul[em designari]*[2]. *Ipse tamen hanc sententiam dixit, nullum hoc tempore senatusconsultum faciendum.* Deutlicher noch drückt sich Caelius Anfang Oktober 51 in einem Briefe an Cicero (VIII, 8, 4) aus: *multis diebus expectatione Galliarum actum nihil est; aliquando tamen, saepe re dilata et graviter acta et plane perspecta Cn. Pompei voluntate in eam partem, ut eum decedere post Kalendas Martias placeret, sc., quod tibi misi, factum est;* in dem Senatskonsult war bestimmt, daß L. Paulus und C. Marcellus, die Konsuln des J. 50, *cum magistratum inissent, ex Kalendis Martiis, quae in suo magistratu futurae essent, de consularibus provinciis ad senatum referrent neve quid prius ex Kalendis Martiis ad senatum referrent.* Am Ende desselben Briefes schreibt Caelius: *illa praeterea Cn. Pompei sunt animadversa, quae maxime confidentiam attulerunt hominibus, ut diceret se ante Kalendas Martias non posse sine iniuria de provinciis Caesaris statuere, post Kalendas Martias se non dubitaturum.* Nach dem eben mitgeteilten Wortlaute des Senatuskonsults ist jeder Zweifel daran ausgeschlossen, daß hier überall der 1. März des J. 50, nicht des J. 49 zu verstehen ist. In der Tat hat Marcellus am 1. März des J. 50 beantragt, den Nachfolger Caesars für Gallien zu bestellen, 82 doch scheiterte dieser Antrag an der Forderung des Tribunen Curio, daß dann auch Pompeius auf seine Statthalterschaft verzichten müsse. Etwa Anfang Mai desselben Jahres schreibt Caelius an Cicero (ad fam. VIII, 11, 3): *in unam causam omnis contentio coniecta est de provinciis: in quam adhuc incubuisse cum senatu Pompeius videtur, ut Caesar Id. Nov. decedat; Curio omnia potius subire constituit quam id pati . . . scaena rei totius haec: Pompeius, tamquam Caesarem non impugnet, sed, quod illi aequum putet, constituat, ait Curionem quae-*

1) Dieselbe Anschauung tritt bei Appian b. c. II 28 hervor, wo es zum J. 50 heißt: *τοῦ Καίσαρος οὐκ ἀποδιδόντος τὴν ἀρχὴν οὐδ' ἐν τῷ νενομισμένῳ χρόνῳ*, während er zehn Kapitel vorher (c. 18) der landläufigen Überlieferung folgt; wahrscheinlich geht die erste Stelle auf Asinius Pollio zurück.

2) Die Ergänzung *non vult* rührt von Lambinus her, der *esse* für *designari* einsetzen wollte; vgl. jedoch das unten über ad fam. VIII, 11, 3 Gesagte.

rere discordias, valde autem non vult et plane timet Caesarem consulem designari prius quam exercitum et provinciam tradiderit. Unzweifelhaft handelt es sich hier um die Erstreckung des Kommandos bis zum 13. November des J. 50, nicht, wie jetzt meist nach Mommsens Vorgang[1] angenommen wird, um den 13. November des J. 49, was, abgesehen davon, daß Caelius, wenn er das folgende Jahr meinte, dies unbedingt hätte angeben müssen, schon aus dem verzweifelten Widerstand Curios gegen diese Absicht *(omnia potius constituit quam id pati)* ersichtlich ist, während die Belassung Caesars in Gallien bis zum November 49 eine so ungeheure Konzession gewesen wäre, daß weder er noch seine Freunde an eine solche denken konnten und auch wohl nie daran gedacht haben. Auch die letzten Worte, daß Pompeius unter keinen Umständen dulden wolle, daß Caesar vor Niederlegung der Statthalterschaft zum Konsul designiert werde, was im Juli 49 zu erfolgen hatte, lassen darüber keinen Zweifel. Daher haben auch die neuesten Herausgeber der Briefe[2] die überlieferte Lesung: *cos. desig.* mit einem Kreuz versehen und dafür *consulem fieri* oder ähnliches einsetzen wollen. Pompeius und die mit ihm gehende Senatsmajorität konnte aber sehr wohl die Erstreckung des Termins bis zum 13. November 50 als eine billige Maßregel gegen Caesar *(quod illi aequum putet)* ansehen oder doch dafür ausgeben, da Marcellus und andere erbitterte Feinde Caesars ihm bereits Anfang März des J. 50 einen Nachfolger zu senden entschlossen waren.

Der Grund, weshalb man trotz alledem diese Angabe auf das J. 49 bezogen hat, liegt auf der Hand; denn wenn in der Tat, wie gemeinhin angenommen wird, die Statthalterschaft Caesars durch die lex Pompeia Licinia bis zum 1. März 49 erstreckt war, so konnte Pompeius unmöglich die Abberufung Caesars 3½ Monate vor Ablauf dieser durch das von ihm selbst eingebrachte Gesetz gewährleisteten Frist als eine Rücksicht gegen Caesar bezeichnen. Wir werden aber aus diesem Widerspruch vielmehr den Schluß ziehen müssen, daß jene Annahme eine irrige ist, der 1. März 49 also nicht als Endtermin der Statthalterschaft Caesars in dem Gesetz genannt gewesen sein kann.

Auf dasselbe Ergebnis führt eine Angabe des Hirtius, also gleichfalls eines gleichzeitigen und dem Caesar fast gleichwertigen Zeugen. Im Bellum Gallicum VIII c. 39 berichtet er, daß Caesar selbst zur Belagerung von Uxellodunum im J. 51 erschienen sei, um so rasch 83

1) Rechtsfrage S. 53 [Ges. Schr. 4 S. 140] A. 138.

2) Mendelssohn und C. F. W. Müller.

als möglich die Aquitanische Erhebung niederzuschlagen: *cum omnibus Gallis notum esse sciret reliquam esse unam aestatem suae provinciae, quam si sustinere potuissent, nullum ultra periculum vererentur.* Die Worte *unam aestatem* werden meist auf den nächsten Sommer, also des J. 50 bezogen[1]; aber es kann, wie mir Bardt bemerkt, kein Zweifel sein, daß *unam* im Sinne von „dieser eine" zu nehmen und auf den Sommer des J. 51 zu beziehen ist. Denn wie sollte Caesars persönliches Erscheinen vor Uxellodunum daraus erklärt werden, daß er nur noch den Sommer des nächsten Jahres das Kommando haben werde? Offenbar könne es nur heißen: wenn Uxellodunum noch diesen Sommer sich hält *(unam aestatem ... quam si sustinere potuissent)*, kann Caesar den Krieg nicht beendigen, denn im Laufe des Winters, der zur Kriegführung untauglich ist, läuft sein Kommando ab. Demnach biete Hirtius, aus dem Caesar spricht, ein vollgültiges Zeugnis dafür, daß Caesars Kommando nicht nur vor dem 1. März 49, sondern sogar bereits vor dem Frühling des J. 50, wie in Gallien allgemein bekannt war, abgelaufen war.

Welches war nun der in dem Pompeisch-Licinischen Gesetz für Caesars Abberufung festgesetzte Termin? Denn daß sich ein solcher darin befand, ist an und für sich nicht zu bezweifeln[2], und es wäre ja auch sonst der ganze Streit im Senat über die Zulässigkeit der Abberufung und vor allem wäre die Haltung des Pompeius unverständlich. Die Lösung der Frage gibt die bereits oben herangezogene Äußerung des Pompeius: *se ante Kal. Martias non posse sine iniuria de provinciis Caesaris statuere, post Kal. Martias se non dubitaturum.* Aus diesen Worten folgt, wie Mommsen[3] erkannt hat, daß „hier eine besondere Klausel des Pompeisch-Licinischen Gesetzes im Wege gestanden zu haben scheine, welche wahrscheinlich dem Senat untersagte, über die Wiederbesetzung der gallischen Statthalterschaft vor dem 1. März 704 = 50 zu debattieren". Daher bezeichnet Hirtius (b. G. VIII 53) den im Jahre 51 von dem Konsul M. Marcellus gegen den Willen des Pompeius an den Senat gebrachten Antrag auf Wiederbesetzung der gallischen Statthalterschaft als vorzeitig und gegen das Gesetz verstoßend: *contra legem Pompei et Crassi rettu-*

---

1) Kraner-Dittenberger z. d. St.; Mommsen, Rechtsfrage S. 44 [Ges. Schr. 4 S. 131]: „es zeugt für die guten Verbindungen, die seine gallischen Gegner in Rom unterhielten, daß sie Caesar zum letztenmale im Sommer 704 gegenüber zu stehen meinten"; etwas zweifelhafter, aber doch in demselben Sinn, äußert sich Hofmann a. a. O.

2) Vgl. auch ad Att. VII, 7, 6: *exercitum retinentis, cum legis dies transierit.*

3) Rechtsfrage S. 51 [Ges. Schr. 4 S. 139]; R. Gesch. III⁸ S. 365.

lerat ante tempus de Caesaris provinciis[1], wie denn auch der Erklärung des Pompeius entsprechend der 1. März 50 durch Senats- 84 beschluß als Termin des Besetzungsantrages festgestellt worden ist. Aber nicht nur eine Klausel in dem Pompeisch-Licinischen Gesetz ist dies gewesen, sondern meiner Überzeugung nach die einzige darin getroffene Bestimmung über die Dauer der Caesarischen Statthalterschaft. Denn nur unter dieser Voraussetzung, aber dann auch vollständig, erklären sich die anscheinenden Widersprüche zwischen der Forderung der Radikalen, Caesar sofort nach dem 1. März 50 abzuberufen, nebst dem vermittelnden, angeblich der Billigkeit Rechnung tragenden Antrage des Pompeius, ihn noch bis zum 13. November dieses Jahres in der Provinz zu belassen, und andererseits dem Anspruche Caesars, bis zum Antritt seines ihm wohl bereits in Luca zugesicherten zweiten Konsulates, d. h. bis zum 1. Januar 48[2], die Statthalterschaft und das Heer zu behalten. Denn zur Zeit der Zusammenkunft von Luca und der Durchbringung des Pompeisch-Licinischen Gesetzes war bekanntlich die Besetzung der Provinzen gemäß der *lex Sempronia* des C. Gracchus in der Weise geregelt, daß der Senat die an Konsulare zu vergebenden Provinzen vor der Wahl der für sie in Aussicht genommenen Konsuln bestimmte, da aber seit Sulla die Konsuln erst nach Ablauf ihres Konsulates in die Provinz zu gehen pflegten[3], so mußten diese Provinzen mindestens $1^1/_2$ Jahre vor Antritt der Statthalterschaften als konsularische erklärt werden. Wenn also vor dem 1. März 50 über die Besetzung der Gallischen Provinzen nicht verhandelt werden durfte, so konnten sie, wie Mommsen (a. a. O. S. 43 und 46 [Ges. Schr. 4 S. 130 und 133]) dargelegt hat, nach dem gesetzlich festgestellten Usus nur an die im J. 49 fungierenden Konsuln übertragen werden, und Caesars Nachfolger konnte nicht vor Beginn des J. 48 in Gallien eintreffen. Caesar also bis zum Antritt seines zweiten Konsulats ungestört in seiner Statthalterschaft bleiben. Daher ließ sich Caesar durch ein

1) Cicero ad Att. VIII, 3, 3: (Pompeius) *M. Marcello consuli finienti provincias Gallias Kalendarum Martiarum die restitit;* Sueton. Caesar c. 28: *M. Claudius Marcellus consul . . . rettulit ad senatum, ut ei succederetur ante tempus, quoniam bello confecto pax esset ac dimitti deberet victor exercitus.*

2) Daß Caesar nach den Sullanischen Bestimmungen über die Intervallierung der Konsulate das zweite nicht vor diesem Jahre bekleiden konnte, hebt Mommsen a. a. O. S. 38 [Ges. Schr. 4 S. 125 f.] mit Recht hervor; s. oben S. 316 A. 3.

3) Daß Ausnahmen davon vorgekommen sind, berechtigt nicht, wie es Ad. Nissen, Beiträge zum röm. Staatsrecht S. 118 tut, die Regel zu leugnen; vgl. Willems, Le sénat II S. 578 ff.

mit Unterstützung des Pompeius[1] von den 10 Tribunen durchgebrachtes Plebiscit die Erlaubnis erteilen, sich abwesend um das Konsulat zu bewerben. Aber Caesar hatte nicht mit der Möglichkeit gerechnet, daß seine Feinde, mit denen Pompeius jetzt verbündet war, das Staatsrecht reformieren würden, um ihm den anscheinend gesicherten Besitz zu entreißen. Auf ihr Betreiben wurde bereits im J. 53 ein Senatsbeschluß gefaßt und ein Jahr darauf von 85 Pompeius ein denselben bestätigendes Gesetz durchgebracht[2], daß die Konsuln und Prätoren frühestens fünf Jahre nach Ablauf ihres Amtes in die Provinz gehen sollten, für die Übergangszeit aber auf diejenigen zurückzugreifen sei, die nach Bekleidung dieser Ämter keine Provinz erhalten hätten. Betreffs der zweiten, offenkundig gegen Caesar gerichteten Bestimmung, daß niemand sich abwesend um das Konsulat bewerben dürfe, ist zwar nachträglich Caesars Remonstration stattgegeben worden[3]; aber infolge der ersteren konnte Caesars Statthalterschaft nun sofort nach dem 1. März 50 besetzt werden[4] und zwar ohne daß die Caesar durch das Pompeisch-Licinische Gesetz gemachte Zusicherung, nicht vor diesem Termin über seine Provinzen zu verhandeln, dem Buchstaben nach verletzt worden wäre. Damit hat auch Pompeius sein Gewissen beruhigt, ja sogar Caesar eine Gunst zu erweisen geglaubt oder doch diesen Glauben geheuchelt, wenn er ihm noch bis zum 13. November 50 eine Gnadenfrist gewährte; daß aber Curio oder vielmehr Caesar eine solche Gunst, die ihm nicht die geringste Entschädigung für die ihm hinterlistig zugefügte Verkürzung bot, mit Entrüstung von sich wies, kann nicht wundernehmen.

Unter diesen Umständen konnte Caesar seinen Anspruch auf Fortführung des Kommandos nur noch auf das Plebiszit stützen, das

1) Cicero ad Att. VIII, 3, 3: (Pompeius) *contendit, ut decem tribuni pl. ferrent, ut absentis ratio haberetur.*

2) Die Ansicht Drumanns III S. 363 [2. Aufl. S. 324 A. 5], der Mommsen St.-R. II S. 241 beipflichtet, daß die Worte Dios 40, 56 zum J. 52: *τό τε δόγμα τὸ μικρὸν ἔμπροσθε γενόμενον, ὥστε τοὺς ἄρξαντας ἐν τῇ πόλει μὴ πρότερον ἐς τὰς ἔξω ἡγεμονίας, πρὶν πέντε ἔτη παρελθεῖν, κληροῦσθαι, ἐπεκύρωσεν* sich nicht auf ein Gesetz, sondern auf einen zweiten Senatsbeschluß beziehen, kann ich nicht teilen und daher auch nicht den Konsul des J. 51 M. Marcellus für den Urheber dieses Gesetzes halten.

3) Ich halte auch jetzt an der im Hermes 24 S. 104 vorgeschlagenen Änderung bei Sueton. Caesar c. 28 fest: *quando lege* (für *nec*) *plebiscito Pompeius postea obrogasset;* die von Jernstedt, ibid. S. 478, versuchte Erklärung ist mir ganz unverständlich.

4) Betreffs des Verfahrens bei diesen Besetzungen in den ersten Jahren nach der neuen Regelung vgl. Mommsen, St.-R. II S. 248 f.

ihm die Bewerbung um das Konsulat vor Ablauf seines Kommandos[1] gestattete, während seine Gegner natürlich in Abrede stellten, daß damit zugleich seine Statthalterschaft bis zu diesem Termin erstreckt worden sei[2]. Aber selbst wenn sie ihm dies Zugeständnis gemacht hätten, so wäre er doch vom Juli 49, zu welcher Zeit die Konsularwahlen stattzufinden pflegten, bis zum Ende des Jahres ohne Heer und damit seinen Feinden ausgeliefert gewesen. In der Tat hat Caesar selbst anerkannt, daß er nur bis zum Juli 49 gesetzlichen Anspruch auf das Kommando erheben konnte[3] und sich wenigstens 86 den Anschein gegeben, als ob er bereit gewesen wäre, zu diesem Termin seine Statthalterschaft niederzulegen[4]; daß er damit Ernst gemacht haben würde, ist freilich kaum anzunehmen.

Nach Durchbringung der neuen Provinzialordnung des Pompeius war also die Abberufung Caesars sofort nach dem 1. März 50 gesetzlich zulässig. Vielleicht erklärt sich so die oben (S. 316) mitgeteilte Angabe Dios, die er nach angestellter Prüfung als der Wahrheit entsprechend bezeichnen zu können glaubt, daß die Statthalterschaft Caesars nur um 3 Jahre verlängert und ihm im ganzen auf 8 Jahre verliehen worden sei, indem er dieselbe mit dem 1. März 58 (statt 59) beginnen und mit dem 1. März 50 zu Ende gehen ließ. Doch mag er auch einer anderen, jedenfalls irrigen Rechnung gefolgt sein.

Daß dagegen die übrigen Historiker der Kaiserzeit die Dauer der Prorogation des Caesarischen Kommandos auf fünf Jahre angesetzt haben, ist sehr begreiflich. Einerseits war dies dadurch nahegelegt, daß das Vatinische Gesetz diese Zeitdauer für die Gallische Statthalterschaft festgesetzt hatte; andererseits schien diese Befristung deshalb selbstverständlich, weil Pompeius und Crassus sich Spanien und Syrien auf fünf Jahre in Luca ausbedungen und im J. 55 durch

1) Sueton. Caesar c. 26: *egit cum tribunis plebis ... ad populum ferrent ut absenti sibi, quandoque imperii tempus expleri coepisset petitio secundi consulatus daretur.*

2) Allerdings schreibt Cicero in Würdigung der tatsächlichen Lage (ad Att. VII, 7, 6): *exercitum retinentis cum legis dies transierit, rationem haberi placet? Mihi vero ne absentis quidem, sed cum id datum est, illud una datum est.*

3) Caesar b. C. I 9: *doluisse se, quod populi Romani benefici[um] sibi per contumeliam ab inimicis extorqueretur ereptoque semenstri imperio in urbem retraheretur, cuius absentis rationem haberi proximis comitiis populus iussisset.* Fälschlich beziehen Ihne, Röm. Gesch. 6 S. 531 A. 6 und andere diese Worte auf die letzten 6 Monate des Jahres; sie gehen offenbar auf die erste Hälfte des J. 49.

4) Mommsen, Rechtsfrage S. 56 [Ges. Schr. 4 S. 144] A. 147.

das Trebonische Gesetz erhalten hatten. Schließlich führte auch die tatsächliche Dauer von Caesars Statthalterschaft auf diese Annahme, insbesondere da Caesar behauptete, um einige Monate in dem ihm gesetzlich gewährleisteten Kommando verkürzt worden zu sein. Wie aber auch die Historiker der Kaiserzeit ihre Rechnung angestellt haben mögen, so können ihre Angaben gegenüber den unzweideutigen Zeugnissen des Pompeius, Cicero und Hirtius nicht in die Wagschale fallen.

Es bleibt noch die Frage zu beantworten, warum gerade der 1. März als frühester Termin für die Berichterstattung im Senate bestimmt worden ist und warum Caesar nicht in Luca die Forderung gestellt hat, daß ihm das Kommando um 5 Jahre verlängert werde. Das erstere erklärt sich einerseits wohl daraus, daß der 1. März der Anfangstermin von Caesars Statthalterschaft war, andererseits daraus, daß die prätorischen Provinzen in der Regel bereits in den beiden ersten Monaten des Jahres festgestellt wurden[1], während für die konsularischen ein längerer Spielraum, d. h. bis zur Designation 87 der Konsuln gegeben war[2]. Demnach war durch die Festsetzung des 1. März als frühesten Verhandlungstermins über die Vergebung von Gallien diese Provinz als konsularische in sichere Aussicht genommen.

Daß endlich Caesar diesen Präklusivtermin einer festen Prolongation auf 5 Jahre vorgezogen hat, kann nicht wundernehmen. Denn er mußte sich scheuen, nochmals ein fünfjähriges Kommando zur Beendigung des Gallischen Krieges als notwendig zu beanspruchen, während bei dem gewählten Modus der Anschein erweckt wurde, daß er schon früher seine Mission als beendet erklären würde. Sodann aber mochten auch Pompeius und Crassus Bedenken tragen, Caesars Statthalterschaft ausdrücklich bis zum 1. März 49 zu verlängern, während das ihnen für Spanien und Syrien gegebene Kommando bereits im J. 50 ihr Ende erreichen sollte. Caesar dagegen befand sich bei dieser Fassung in der günstigen Lage, selbst für eine über das Jahr 49 hinausgehende Führung des Kommandos keines neuen Volksbeschlusses zu bedürfen, wenn es ihm nur gelang zu

1) Vgl. die von Hofmann, a. a. O. S. 136 zitierten Stellen und Mommsen a. a. O. S. 33 [Ges. Schr. 4 S. 122].

2) Mommsen, a. a. O. S. 49 [Ges. Schr. 4 S. 136]; daß es, wie er sagt, „gewöhnlich war, im Januar und Februar über die konsularischen und prätorischen Provinzen zusammenfassend zu beraten“, scheint mir durch die angeführten Beispiele nicht erwiesen.

verhindern, daß seine Abberufung im Senat zur Verhandlung käme und beschlossen würde. Vor allem aber durfte er mit aller Bestimmtheit nach den für die Besetzung der Provinzen gültigen Vorschriften darauf rechnen, bei dieser Abmachung sein Kommando bis zur Übernahme seines Konsulates am 1. Januar 48 zu behalten. In dieser Zuversicht ist er getäuscht worden: der Buchstabe des Gesetzes war in diesem über die Zukunft des römischen Reichs entscheidenden Streit für Pompeius und seine Hintermänner, aber das Recht der Billigkeit auf seiten Caesars.

XXIII

2.

Nochmals der Endtermin der Gallischen Statthalterschaft Caesars.*)

236 In dem letzten Hefte dieser Zeitschrift (Klio V, 107 ff.) hat Holzapfel den Versuch gemacht, die von mir (IV, 76 ff. [oben S. 310 ff.]) gegebene Darlegung über den Endtermin der Gallischen Statthalterschaft Caesars zu widerlegen und die seit Hofmann und Mommsen von den meisten Gelehrten angenommene Ansicht als richtig zu erweisen, daß an Caesar die Statthalterschaft Galliens durch das Pompeisch-Licinische Gesetz bis zum 1. März 49 verliehen worden sei. So sehr es auch meiner Neigung widerstrebt, eine Replik gegen eine Ausführung zu schreiben, in der neues Material zur Entscheidung der Streitfrage nicht beigebracht ist, so scheint es mir doch geboten, die mit großer Sicherheit vorgebrachten Behauptungen Holzapfels nicht unwidersprochen zu lassen. Doch werde ich mich auf das Notwendigste beschränken und nur den Kernpunkt der Frage, das Verhalten des Pompeius gegenüber Caesar, einer etwas eingehenden Betrachtung unterziehen.

In dem am Ende des J. 50 an Atticus geschriebenen Briefe Ciceros (ad Attic. VII, 9) muß ich nach wie vor die Worte: *praeteriit tempus* als ein Zeugnis dafür ansehen, daß die Caesar durch das Pompeisch-Licinische Gesetz gewährte Frist damals verstrichen war, während er sehr wohl abrundend sagen konnte: *tenuisti provinciam per decem annos,* wenn Caesar auch erst 9 Jahre 10 Monate die Statthalterschaft bekleidet hatte. Wenn aber Holzapfel (S. 110) hierin gar ein 'unzweifelhaftes Zeugnis' dafür sieht, 'daß der Statthalterschaft Caesars durch die beiden darauf bezüglichen Gesetze im ganzen eine Dauer von 10 Jahren gegeben worden war' und dann auf dieses 'unzweifelhafte Zeugnis' hin eine andere Äußerung Ciceros inter-

*) [Klio 5, 1905, S. 236–240.]

pretiert, so kann ich dies nicht für ein billigenswertes Verfahren erachten. Vielmehr scheinen mir in dieser wenige Tage früher an Atticus (VII, 7, 6) gerichteten Apostrophe die Worte: *exercitum retinentis, cum legis dies transierit* bei ungezwungener Interpretation ebenfalls deutlich dafür zu sprechen, daß damals, also Ende des J. 50, der *legis dies* bereits verstrichen war. Wenn nun Cicero fort- 237 fährt: *rationem haberi placet? mihi vero ne absentis quidem; sed cum id datum est, illud una datum est; annorum enim decem imperium et ita latum . . .*, so bilden die am Schluß verstümmelten Worte[1], wie das *enim* auf das deutlichste zeigt, die Begründung der unmittelbar vorhergehenden und sind gewiß nicht mit den meisten Herausgebern, denen sich Holzapfel anschließt, durch Hinzufügung eines *placet* (dies Wort beginnt den nächsten Satz), sondern wohl durch Verwandlung des *et* in *ei* oder, wie mir Herr Dr. Groebe vorschlägt, in *est* herzustellen[2]. Daß es sich demnach nur um die tatsächliche, nicht um eine gesetzliche Erstreckung des Imperiums auf zehn Jahre handelt, scheint mir aus den vorhergehenden Worten und dem sie begründenden *enim* deutlich hervorzugehen: in keinem Fall wird man aber die verstümmelten Schlußworte als einen Beweis dafür ansehen können, daß in dem Pompeisch-Licinischen Gesetz der 1. März 49 als Endtermin der Statthalterschaft festgesetzt war[3].

Was ferner die Angabe des Hirtius (b. G. 8, 39) betrifft, daß Caesar im Sommer 51 selbst zur Belagerung von Uxellodunum geeilt sei: *cum omnibus Gallis notum esse sciret reliquam esse unam aestatem suae provinciae, quam si sustinere potuissent, nullum ultra periculum vererentur,* so halte ich auch nach Holzapfels Bedenken (S. 113f.) gegen die Beziehung auf den Sommer 51, weil dieser bereits damals dem Ende nahe gewesen sei, die Erklärung Bardts aufrecht, insbesondere weil die Worte: *quam si sustinere potuissent* doch nur dann das Vorgehen Caesars erklären können, wenn sie sich auf den Sommer, in dem er den Zug nach Uxellodunum unternahm, beziehen. Selbst wenn man jedoch jener Auffassung den Vorzug geben wollte, so würde das auch nur dafür als Argument verwandt werden können, daß Hirtius die tatsächlichen Verhältnisse, daß nämlich Caesar mit

---

1) Daß ich diese in meiner Abhandlung nicht erwähnt habe, rügt Holzapfel (S. 111) mit Recht.

2) Möglicherweise ist auch für *latum* zu schreiben *datum*.

3) Ob die Worte in der zweiten Philippica § 24: *ne quinquennii imperium Caesari prorogaret* auf das erste oder das zweite Quinquennium zu beziehen sind, bezeichnet Holzapfel (S. 114f.) selbst als zweifelhaft, gibt aber der zweiten Erklärung den Vorzug, während ich für die erstere mich entschieden habe.

Rücksicht auf die in Rom gefaßten Senatsbeschlüsse nur noch den Sommer des J. 50 in Gallien zu bleiben vergönnt war, bei seiner Äußerung im Auge gehabt habe. Aber ich kann mich dieser Auslegung nicht anschließen[1].

Das Hauptgewicht habe ich in meiner Darlegung auf die Haltung des Pompeius gelegt und nachdrücklich betont, daß seine von Caelius 238 berichtete Äußerung, er sei bereit, vom 1. März an über Caesars Abberufung im Senate zu verhandeln, und das später von ihm gemachte Zugeständnis, Caesar das Kommando bis zu den Iden des November zu belassen, nicht mit Mommsen auf das Jahr 49, sondern, wie es früher allgemein geschehen ist, auf das Jahr 50 bezogen werden müsse; da er aber dies Zugeständnis ausdrücklich als *quod illi aequum putet* bezeichne, so sei es undenkbar, daß in dem von ihm selbst ein- und durchgebrachten Gesetz der 1. März 49 als Endtermin der Statthalterschaft festgesetzt gewesen sei. Nun sieht sich Holzapfel selbst genötigt, zuzugeben (S. 111): 'da bei diesen beiden Kalenderdaten die Bezeichnung eines Jahres fehlt, so liegt es auf den ersten Blick gewiß am nächsten, mit Hirschfeld anzunehmen, daß es sich nur um die zunächst in Betracht kommenden Tage, also den 1. März 50 'und den 13. November 50, handeln könne'. 'Aber', setzt er hinzu, nachdem einmal durch die Zeugnisse der Historiker und die hiermit übereinstimmenden Angaben Ciceros festgestellt ist, daß Caesars Statthalterschaft erst am 1. März 49 ablief, wird man kein Bedenken mehr tragen, die genannten Kalenderdaten eben auf dieses Jahr, das allein in Frage kommen konnte (!), zu beziehen'. Mir scheint diese Argumentation in hohem Grade bezeichnend für die Art der Holzapfelschen Kritik und für seine Wertung der Quellen zu sein.

Was nun zunächst den 1. März betrifft, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß in dem Anfang Oktober 51 geschriebenen Briefe (ad famil. VIII, 8) überall der 1. März 50, nicht 49 zu verstehen ist. In § 4 schreibt Caelius: *plane perspecta Cn. Pompei voluntate in eam partem, ut eum decedere post kalendas Martias placeret, senatusconsultum, quod tibi misi, factum est.* In diesem Senatskonsult, das auf die Kundgebung der Willensmeinung des Pompeius hin beschlossen worden ist, wird nun bestimmt: *uti L. Paullus C. Marcellus consules* (des J. 50), *cum magistratum*

1) Gar nicht in Betracht kommt für die Entscheidung der vorliegenden Frage, ob Caesar (b. c. I, 9, 2) mit den Worten: *ereptoque semenstri imperio in urbem retraheretur* die ersten oder die letzten 6 Monate des J. 49 gemeint habe; doch stimme ich jetzt Holzapfel (S. 116 A. 3) zu, daß das letzte Halbjahr zu verstehen ist.

inissent, ex kalendis Martiis, quae in suo magistratu futurae essent, de consularibus provinciis ad senatum referrent, neve quid prius ex kalendis Martiis ad senatum referrent neve quid coniunctim, worauf noch andere außergewöhnliche Dringlichkeitsbestimmungen folgen. Und nach der Mitteilung dieses Senatsbeschlusses heißt es dann wiederum (§ 9): *illa praeterea Cn. Pompei sunt animadversa, quae maxime confidentiam attulerunt hominibus, ut diceret se ante kalendas Martias non posse sine iniuria de provinciis Caesaris statuere, post kalendas Martias se non dubitaturum.*

Ist es nun bei diesem Sachverhalt überhaupt möglich, in § 4 und § 9 den 1. März 49 zu verstehen, während in dem beigefügten Senatskonsult ausdrücklich das Jahr 50 angegeben ist? Denn wie hätte die Erklärung des Pompeius, er habe nichts gegen die Abberufung Caesars nach dem 1. März einzuwenden und er sei bereit, vom 1. März an darüber in Verhandlung zu treten, einen Senatsbeschluß zur Folge haben können, daß bereits vom 1. März des 239 Jahres 50 an, und zwar in einer geradezu beispiellos dringenden Weise über Caesars Abberufung verhandelt werden solle, wenn Pompeius in seinen Erklärungen den 1. März 49, nicht 50 gemeint hätte?! Wäre ferner in dem Pompeisch-Licinischen Gesetz der 1. März 49 als Endtermin der Statthalterschaft festgesetzt gewesen, so hätte Pompeius gewiß nicht erklärt, *ut eum decedere post kalendas Martias placeret*, sondern *kalendis Martiis*, während der von ihm gewählte Termin offenbar dadurch bedingt ist, daß nach seinem Gesetz vor dem 1. März 50 der Senat über die Wiederbesetzung der gallischen Statthalterschaft nicht in Verhandlung treten durfte. Daher hatte Pompeius gegen den Antrag des Konsuls des Jahres 51 M. Marcellus, der Caesar bereits am 1. März 50 abberufen lassen und darüber schon vor diesem Termin im Senat verhandeln lassen wollte, Einsprache erhoben[1]. Und wozu, fragen wir weiter, diese ungeheure Hast, das Sc. sofort nach dem 1. März 50 herbeizuführen, wenn im Gesetz der 1. März 49 als Endtermin ausdrücklich festgesetzt war und das Sc. also nicht den Zweck hätte haben können, die sofortige Abberufung Caesars herbeizuführen? Auf alle diese Fragen, die aus meiner Darlegung sich doch deutlich ergeben, versucht Holzapfel auch nicht mit einem Worte Antwort zu geben, sondern beruhigt sich dabei, daß durch die andern Zeugnisse 'festgestellt sei, daß Caesars Statthalterschaft erst am 1. März 49 ablief'!

1) Cicero ad Attic. 8, 3, 3 und die von mir in dieser Zeitschrift IV 83 [oben S. 318] zitierten Stellen.

Ferner: ist es denkbar, daß Pompeius, nach diesen von ihm abgegebenen Erklärungen, im Mai des Jahres 50 gemeinsam mit dem Senat sich darauf gesteift habe (*incubuisse:* ad fam. VIII, 11, 3), Caesar nicht etwa nur bis zum 1. März 49, sondern bis zum 13. November dieses Jahres im Kommando zu belassen? Und dieses ungeheure Zugeständnis sollte auf Curio, den Vertreter von Caesars Interessen in Rom, die Wirkung gehabt haben, daß er *omnia potius subire constituit quam id pati?* Was Holzapfel (S. 112) zur Erklärung dieses ganz unbegreiflichen Verhaltens anführt: 'daß Caesar, wenn er sein Kommando am 13. November 49 niedergelegt hätte, als Privatmann für den Rest des Jahres einer auf die illegale Führung seines Konsulats zurückgreifenden Anklage ausgesetzt gewesen wäre', ist, wenn hier nicht ein Schreibfehler ('Konsulats' statt 'Kommandos', was aber durch das folgende Wort 'zurückgreifende' unwahrscheinlich wird) vorliegt, schwer verständlich, und seine Annahme, daß Pompeius darauf gerechnet habe, die Konsulwahlen 'bis zum Schlusse des Jahres oder noch darüber hinaus zu verzögern', findet in den uns erhaltenen Quellen keinen Anhalt. Daß Caesar in den Wochen, die zwischen dem 13. November und dem Antritt des Konsulats lagen, in Gefahr gestanden hatte, wegen seiner Kriegführung
240 in Gallien angeklagt zu werden, stelle ich nicht in Abrede; aber einerseits rechtfertigt das noch keineswegs das Verhalten des Curio gegenüber der Absicht des Pompeius, daß er *omnia potius subire constituit quam id pati,* andererseits zeigen die viel größeren, später von Caesar angebotenen, Konzessionen doch zur Genüge, daß er das Zugeständnis, bis zum 13. November 49 in seinem Kommando zu bleiben, mindestens als weitere Verhandlungsbasis mit Freuden angenommen haben würde, wobei ihm ja immer noch unbenommen blieb, die gleichzeitige Entlassung des Heeres des Pompeius vor der Niederlegung seines Kommandos zu fordern[1].

In den Worten des Caelius (ad famil. VIII, 11, 3): *scaena rei totius haec: Pompeius, tamquam Caesarem non impugnet, sed, quod illi aequum putet, constituat, ait Curionem quaerere discordias, valde autem non vult et plane timet Caesarem co(n)s(ulem) desig(nari)*[2] *prius*

1) Wozu er bereits im September 50 entschlossen war: ad famil. VIII, 14, 2.

2) Ganz ebenso ad famil. VIII, 9, 5: *Pompeius tuus aperte [non vult] Caesarem et provinciam tenere cum exercitu et consul[em designari* oder *fieri,* was dasselbe bedeutet, vgl. Mommsen: Rechtsfrage Anm. 140 [Ges. Schr. 4 S. 141], wo Holzapfel nicht für die Ergänzung Lambins: *consul[em esse]* hätte eintreten sollen. Vgl. ad famil. VIII, 14, 2: der Senat habe beschlossen: *rationem eius habendam qui [neque] exercitum neque provincias traderet; quemadmodum hoc Pompeius laturus sit, cum*

quam exercitum et provinciam tradiderit wird, wie Holzapfel (S. 112) ganz richtig bemerkt, 'das scheinbare Entgegenkommen, durch das Pompeius den Curio zu entwaffnen suchte, in scharfen Gegensatz gestellt zu seiner wirklichen Absicht, die darauf hinauslief, eine Wahl Caesars zum Konsul nicht eher zuzulassen, als bis er sein Heer und seine Provinzen abgegeben hätte'. Nur ist eben Caelius und auch Pompeius offenbar damals der Ansicht gewesen, daß Caesar sich bereits für das Jahr 49 um das Konsulat bewerben würde, wie das aus Caelius' am Anfang Oktober 51 geschriebenen Worten hervorgeht (ad famil. VIII, 8, 9): *itaque iam, ut video, alteram utram ad condicionem descendere vult Caesar, ut aut maneat neque hoc anno sua ratio habeatur, aut, si designari poterit, decedat* (vgl. meine Auseinandersetzung in dieser Zeitschrift IV S. 79 Anm. 1 [oben S. 313 Anm. 3]).

Solange es nicht gelingt, das Verhalten des Pompeius als vereinbar mit einem in seinem Gesetz festgestellten Endtermin der Caesarischen Statthalterschaft zu erweisen, werde ich an der von mir versuchten Lösung festhalten; die von Holzapfel dagegen gemachten Einwendungen haben mich jedenfalls in meiner Überzeugung von der Richtigkeit derselben nicht zu erschüttern vermocht.

---

cognoscam . . . und ad famil. VIII, 14, 2: *Cn. Pompeius constituit non pati C. Caesarem consulem aliter fieri, nisi exercitum et provincias tradiderit.*

XXIV

1.

Die Kapitolinischen Fasten.*)

93 Trotz der eingehenden Behandlung, die den *fasti Capitolini* in neuerer Zeit zuteil geworden ist, sind wichtige Fragen, die sich an dieses Dokument knüpfen, noch keineswegs zu voller Erledigung gebracht.

Weder weiß man ihre Abfassungszeit und ihren einstigen Standort, noch den Redaktor und den Ursprung der ihnen zugrunde gelegten Ära mit Sicherheit anzugeben. Es ist der Zweck der folgenden Untersuchung, eine Lösung dieser Fragen wesentlich aus dem Monumente selbst zu versuchen.

Die seit Borghesi allgemein angenommene Datierung setzt die Abfassung der Konsularfasten kurz vor das Jahr 724. Es stützt sich diese Zeitbestimmung darauf, daß der Name des Triumvirs M. Antonius bei den Jahren 707 und 717 (ebenso der des gleichnamigen Redners, Konsul 655, Zensor 657) getilgt und erst später wiederhergestellt worden ist, und bekanntlich nach der Schlacht von Actium im Jahre 724 das Andenken des M. Anton durch Senatsbeschluß verflucht wurde. So einleuchtend diese Schlußfolgerung Borghesis auf den ersten Blick erscheint, so dürfte man doch bei näherer Überlegung an ihrer Beweiskraft irre werden. Die Kapitolinischen Konsularfasten sind kein Ehrendenkmal, sondern ein historisches Dokument: wollte man eine vollständige Eponymenliste herstellen, so mußten auch diejenigen Männer, deren Andenken geächtet war, darin eine Stelle finden. Um aber die *damnatio memoriae*, die bekanntlich die Ausmeißelung des Namens auf den Monumenten zur

*) [Hermes 9, 1875, S. 93—108. Für Borghesis und Mommsens Datierung tritt Henzen in der zweiten Auflage von CIL. I S. 10—12 ein, der jedoch, wie auch Mommsen, betreffs der Triumphalfasten mir zustimmt. Die unten gegebenen Zitate aus dem CIL. I beziehen sich auf die erste Auflage; in der zweiten, lange nach meinem Aufsatz im J. 1893 erschienenen Neubearbeitung fehlen die Stellen zum Teil. — Über Mommsens Entgegnung handle ich unten S. 344 ff.]

Folge hatte, anzudeuten, mochte man den Ausweg ergreifen, die Namen auf eine solche *litura* zu setzen, um sie deutlich von den 94 übrigen zu scheiden. Denkbar wäre es freilich auch, daß man mit Verzichtleistung auf die Vollständigkeit der Namen sich begnügt hätte, den Namen zu tilgen oder vielmehr den Stein an der Stelle, wo der Name hätte stehen sollen, auszumeißeln, so daß dann die Restitution desselben einer späteren Zeit angehören würde[1]. Jedoch spricht dagegen, daß in den allerdings nach 742, aber auch wahrscheinlich nicht viel später verfertigten *fasti Colotiani*, die offenbar aus den Kapitolinischen Fasten geflossen sind (s. unten), im Jahre 711 der Name des M. Antonius, 712 des C. Antonius, 713 des L. Antonius ganz ebenso wie in den Kapitolinischen Fasten *„in litura reposita"* sind[2], während in den Triumphalfasten zum Jahr 714 der Name des M. Antonius überhaupt nicht getilgt worden ist. Keinesfalls wird man meines Erachtens genötigt sein, der Namenstilgung wegen die Eingrabung der Kapitolinischen Fasten vor das Jahr 724 zu setzen, wenn bedeutsame Gründe gegen eine so frühe Datierung sprechen sollten.

Und an solchen Gründen fehlt es wahrlich nicht!

Ich beginne mit allgemeineren Erwägungen, die allerdings nur einen gewissen Grad von Beweiskraft beanspruchen können.

Die Ausführung dieses Unternehmens wird meines Wissens einstimmig dem Octavianus zugeschrieben. Man wird nun zugestehen müssen, daß kurz vor dem Jahre 724 oder selbst einige Jahre früher der Zeitpunkt für ein solches Werk äußerst schlecht gewählt war. Seit Caesars Tod war man in einem dauernden Kriege begriffen, dessen schließliche Entscheidung niemand mit Sicherheit voraussagen konnte. Daß in jenen Tagen, wo die Gegenwart schwer auf allen lastete und der Blick angstvoll in die ungewisse Zukunft gerichtet war, Octavian den Gedanken gefaßt haben sollte, dieses Monument der Vergangenheit zu errichten, ist mindestens sehr unwahrscheinlich. Gehören doch fast ohne Ausnahme die großen 95 friedlichen Unternehmungen Augusts seinen späteren Jahren an, in denen er sich in dem Besitz der schwer errungenen Macht sicher fühlte.

---

1) Ich erinnere mich, daß mir im Jahre 1866 mein Freund Bormann in Rom vor dem Monumente selbst gelegentlich einen Zweifel über die Stichhaltigkeit des Borghesischen Argumentes ausgesprochen hat, ohne daß wir die Frage damals weiter verfolgten. — Über die teilweise Tilgung der Namen des Silius, Cos. 766, vgl. Henzen und Mommsen: CIL. I p. 451 [ed. II p. 39 ff.].

2) Demnach war auch in den Kapitolinischen Fasten die Namenstilgung nicht auf den Triumvir M. Antonius (und den gleichnamigen Redner) beschränkt, sondern auf seine ganze Familie ausgedehnt.

Dazu kommt eine zweite Erwägung. Wenn diese Tafeln wirklich schon vor dem Jahre 724 auf dem Forum öffentlich ausgestellt waren, wie ist es erklärlich, daß Livius, der sicherlich fast täglich an ihnen hätte vorübergehen müssen, sie nicht ein einziges Mal in seinem Werke erwähnt hat? Man wird nicht einwenden wollen, daß es überhaupt nicht Livius' Art war, Urkunden zu benutzen; denn wenn er auch in dieser Hinsicht sich manche Unterlassungssünde hat zuschulden kommen lassen, so wäre doch eine Ignorierung dieser am Forum ausgestellten, unter kaiserlicher Autorität abgefaßten Eponymenliste geradezu unglaublich. — Aber hat Livius vielleicht die Kapitolinischen Fasten gekannt und benutzt und sind sie in den von ihm genannten *fasti magistratuum* vielleicht stillschweigend mit einbegriffen? Mommsen, dem sich Henzen (CIL. I p. 445 [ed. II p. 32]) und Weißenborn (zu Liv. 9, 15) vollständig anschließen, ist offenbar dieser Ansicht, wenn er bei Besprechung des fraglichen Konsulates im Jahre 435 schreibt (Chronologie Anm. 195): „vielmehr stand also „in den ursprünglichen Fasten dieses Jahres L. Papirius Sp. f. L. n. „Cursor III, woraus aber der Concipient oder der Eingraber des „capitolinischen Exemplars durch Schreibfehler gemacht hatte: „L. Papirius Sp. f. L. n. Mugillanus III. Der Chronograph hat den „Fehler getreulich wiederholt, Livius denselben wahrgenommen, „aber geschwankt, ob das Cognomen verschrieben sei oder die Zahl; „daß der Fehler in jenem steckt, zeigen die Triumphaltafeln".

Die Annahme eines so eigentümlichen Schreibfehlers in einem offiziellen Dokument ist, wie man nicht leugnen wird, an und für sich sehr mißlich: ausgeschlossen wird dieselbe aber geradezu durch Livius 8, 23, wo ganz dieselbe Differenz wiederkehrt (z. J. 428): *interrex L. Aemilius consules creat C. Poetelium L. Papirium Mugilanum. Cursorem in aliis annalibus invenio.* Die Schwierigkeit wird, wie mir scheint, gelöst durch die kürzlich (Hermes 5 S. 278 Anm. 2 [Röm. Forschungen 2 S. 233 Anm. 1]) ausgesprochene Vermutung Mommsens: „übrigens ist es gar nicht unmöglich, daß der Wider-„spruch nur scheinbar ist und L. Papirius beide Cognomia geführt hat."
96 Man darf wohl noch einen Schritt weiter gehen und mit Rücksicht darauf, daß die Papirii Mugillani abgesehen von den eben berührten Notizen, nur bis in die Mitte des vierten Jahrhunderts nachweisbar sind (der letzte ist M. Papirius Mugillanus, trib. mil. 336, Cos. 343, den allerdings Liv. 4, 52 M. Papirius Atratinus nennt), die Papirii Cursores dagegen erst in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts auftreten (der älteste ist L. Papirius Cursor, Zensor 361), die Vermutung wagen, daß die Papirii Mugillani und Cursores nur eine

Stirps gebildet haben und das ältere Cognomen (vgl. über diese lokalen Cognomina Schwegler R. G. II S. 445 Anm. 2) von dem neuen Beinamen Cursor verdrängt und allmählich gänzlich außer Gebrauch gekommen sei. Demnach wird man, auch wenn der Chronograph wirklich seine Angabe *Murillano III* aus den Kapitolinischen Fasten entlehnt haben sollte[1], keineswegs zu der Schlußfolgerung genötigt sein, daß auch Livius die Kapitolinischen Fasten gekannt und benutzt habe. — Hätte er sie aber bei Abfassung der ersten Dekade gekannt, wie wäre es denkbar, daß er an Stellen, wie 4, 20, 8 oder gar 4, 23[2] ihrer mit keinem Worte Erwähnung gethan hätte? 97 Selbst wenn er denselben nicht das geringste Vertrauen geschenkt hätte, so würde er sie neben Macer, Antias und Tubero zitiert haben müssen. Hier glaube ich ist der Schluß ex silentio gerechtfertigt, daß Livius bei Abfassung dieser Bücher die Kapitolinischen Fasten nicht gekannt habe, d. h. daß sie im Jahre 727, um den allerfrühesten Termin anzusetzen, noch nicht an dem Forum gestanden haben können[3].

Mit diesem Resultat stimmt nun vollständig überein, was sich aus der Betrachtung der äußeren Gestalt des Monumentes ergibt[4].

1) Das Verhältnis des Chronographen zu den Kapitolinischen Fasten scheint mir noch nicht ganz klargestellt zu sein. Denn so augenfällig die Übereinstimmung ist, so wird man doch schwerlich Mommsens Behauptung beistimmen können, daß diese Liste aus dem Kapitolinischen „Originaltext“ selbst bis auf dessen Schreibfehler „genau ausgezogen ist“. Ohne hier auf eine Prüfung dieser Frage, die sich natürlich nicht auf diese Listen beschränken dürfte, näher eingehen zu können, will ich nur auf die von Mommsen selbst gemachte Bemerkung (Hermes 5 S. 263 A. 3 [Röm. Forsch. 2 S. 209 A. 122]) hinweisen, daß „der „Chronograph in allen vor dem Jahr 389 liegenden Fällen für Ahala das erste „Cognomen Structus substituirt, obwohl er durchaus das jedesmal letzte auszu„schreiben pflegt; vermuthlich lag ihm ein Exemplar der Kapitolinischen Fasten „vor, in dem ein Gelehrter, welcher das Cognomen Ahala erst mit dem Jahre 315 „aufkommen ließ, dasselbe bei den älteren und den gleichzeitigen Serviliern ge„tilgt hatte“. — Diese Erklärung, die übrigens auch nur eine Benutzung einer überarbeiteten Kopie voraussetzt, ist insofern bedenklich, als die zum Jahre 336 ganz erhaltenen Kapitolinischen Fasten lesen: *C. Servilius Q. f. C. n. Axilla II*, dagegen der Chronograph: *Structo II* und man demnach nicht nur die Tilgung des einen, sondern auch die Einsetzung des anderen Cognomens supponieren müßte. Daher ist auch der Schluß, daß in den Kapitolinischen Fasten zum Jahre 435 *Mugillanus III* gestanden habe, keineswegs als sicher zu betrachten.

2) Vgl. Mommsen im Hermes 5 S. 272 [Röm. Forsch. 2 S. 224]: „vielleicht „gibt es in den gesamten Annalen des Livius keine Stelle, wo er so ausführlich wie hier über seine Quellen Rechenschaft legt“.

3) Daß Livius in der ersten Dekade die Triumphalfasten nicht gekannt hat, ist noch evidenter; da jedoch bei ihnen eine spätere Abfassung angenommen werden könnte, so lasse ich sie hier außer Betracht.

4) [Vgl. jetzt Hülsen in CIL. I² p. 3 ff.]

Die sorgfältige Untersuchung von Henzen und Detlefsen läßt, um Henzens eigene Worte zu gebrauchen (CIL. I p. 417), keinen Zweifel darüber: „*fastos consulares quattuor tabulis dispositos fuisse, singulis tabulis in binas columnas divisis; fastis autem consularibus triumphos parastatarum modo adnexos*“. Diese Tafeln waren nicht etwa in die Mauer eingelassen, sondern die Buchstaben waren in die Marmorwand selbst eingegraben (vgl. p. 422); demnach mußte man, bevor die Ausführung unternommen wurde, genau die Maße feststellen, um den gegebenen räumlichen Verhältnissen gemäß die Einteilung zu treffen. Die Benutzung der Pilaster für die Triumphalfasten lag sicherlich schon in dem ursprünglichen Plan; für eine gleichzeitige Abfassung spricht ferner die vollständige Identität der Schriftzüge. Aber weit mehr noch als diese Übereinstimmung zeugt die Disposition der Konsularfasten selbst, wie sie nach den genauen Messungen der Fragmente unzweifelhaft richtig im CIL. I tab. 3—4 zu p. 418 hergestellt ist, gegen eine frühere Abfassung: hätte man das Eponymenverzeichnis vor dem Jahre 724 abgeschlossen, so wäre die Hälfte der letzten Kolumne unausgefüllt geblieben und von einer vorher getroffenen Disposition des Raumes könnte keine Rede sein. Man würde sich damit vielleicht zur Not mit der Annahme abfinden, daß man für spätere Jahre noch etwas Platz lassen wollte, aber dann müßte man mindestens erwarten, daß von dem Jahre des Abschlusses an Jahr für Jahr die Beamten nachgetragen worden wären und diese 98 Zusätze durch die ganz unvermeidliche Verschiedenheit der Schrift von dem älteren Verzeichnisse abstächen. Aber davon findet sich keine Spur: vielmehr ist nicht allein die Schrift der angeblichen Nachträge bis zum Jahr 742 in den einzelnen Jahren genau identisch, sondern sie unterscheidet sich auch von der ganzen früheren Liste nicht im geringsten, so daß Henzen selbst (p. 423) sich zu dem offenen Geständnis gezwungen sieht: „*immo omnia, quae leguntur in tabulis* „*bipertitis, eas litterarum formas exhibent, quas qui examinaverit nescius* „*eorum, quae de rerum argumentis antea exposuimus, omnino ad eandem* „*omnes aetatem relaturus sit*“.*)

Aber diese Gleichheit der Schrift dauert nicht bis zum Schluß, sondern die letzten Fragmente haben ein ganz anderes Aussehen: das Jahr 742 bezeichnet unzweideutig den ursprünglichen Abschluß der Konsularfasten; mit ihm ist der unterste Teil der vierten Tafel aus-

---

*) [Henzen CIL. I^2 p. 11 fügt diesen Worten hinzu: *id etiamnunc plane mihi constat;* kleine Differenzen konstatiert (nach Zangemeister und Bormann) Hülsen a. a. O.]

gefüllt, ebenso wie das Jahr 735 in den Triumphalfasten den Schluß des entsprechenden Pfeilers bildet. Die Konsulate bis 766 sind, wie Henzen erkannt hat [1], ein späterer Nachtrag, der zwischen der vierten Tafel und dem zugehörigen Pilaster, auf einem Raume, der ursprünglich sicher nicht zu diesem Zweck bestimmt war, hinzugefügt ist.

Wir haben demnach ein fortlaufendes Verzeichnis der höchsten Beamten, das in ganz gleicher Schrift abgefaßt, mindestens von Beginn der Republik bis zum Jahre 742 läuft und die vier großen Abteilungen der Marmorwand des betreffenden Gebäudes auf das genaueste ausfüllte; daneben ein Verzeichnis der Triumphe von Romulus bis zum Jahre 735, ebenfalls in durchaus gleicher Schrift, das die Wandpfeiler vollständig bedeckte. Was folgt daraus? Wie mir scheint, nichts anderes, als daß man nach sorgfältiger Einteilung des verfügbaren Raumes sich von vornherein diese festen Zeitgrenzen gesteckt hatte. Oder wird man dem Augustus etwa zutrauen, daß er mit der Fortführung der Fasten aufgehört habe, weil der Raum zu Ende war? Hätte man sich überhaupt die Frage vorgelegt, welcher Grund ihn bewegen konnte, gerade mit diesem Jahre abzuschließen, so hätte man leicht die Antwort darauf gefunden. War es doch am 6. März des Jahres 742, daß Augustus an Stelle des nicht lange vorher gestorbenen Lepidus zum Pontifex maximus erwählt ward. Wie sehr es sich der Kaiser angelegen sein ließ, kraft dieser Würde den alten Kultus und seine Gebräuche wieder ins Leben zu rufen, zeigt schon die keineswegs vollständige Aufzählung seiner sakralen Maßregeln bei Sueton (Aug. 31). Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens war es ja das ausgesprochene Streben und die kluge Politik Augusts, an die vergangenen Zeiten anzuknüpfen (vgl. Monum. Ancyr. II 12; Sueton. Aug. 24), um nicht als Usurpator, sondern als Wiederhersteller des alten römischen Staates zu erscheinen. Dem Pontifex maximus hatte es einst obgelegen, die Chronik Roms zu führen: *praescriptis consulum nominibus et aliorum magistratuum*, seit mehr als 100 Jahren war diese ehrwürdige Sitte abgekommen. Es war inzwischen von den Schriftstellern der Sulla-

99

1) Die Beweise dafür hat Henzen CIL. I p. 417—419 geliefert; das Resultat faßt er p. 419 [etwas anders ed. II p. 8] zusammen: „ex eis, quae de tabulis „fastorum tertia et quarta deque triumphorum parastatis hucusque exposuimus, „anno 742 finiri fastos consulares, triumphales anno 735 colligitur. Praeterea „autem nomina consulum, qui ab anno inde 743 usque ad annum 766 fasces „gesserunt, cum iam in ipsis tabulis spatium nullum superesset, ad latus quartae „tabulae inter ipsam et parastatam quartum incisa sunt litteris paullo maioribus „et in unam tantum columnam disposita ... Post consules denique anni 766 „adscripti leguntur ludi saeculares quinti et sexti“.

nischen Zeit die alte römische Geschichte arg verfälscht; *falsi triumphi* und *plures consulatus* waren in freigiebiger Weise den vornehmen Geschlechtern gespendet worden; die Seufzer des Livius über die Unmöglichkeit sich aus diesem Labyrinth herauszufinden, kennzeichnen die Anschauung aller Gebildeten jener Zeit, die den redlichen Willen hatten, sich in die Vorgeschichte ihres Volkes zu vertiefen. Wenn Augustus den naheliegenden Gedanken faßte, als Pontifex maximus die Arbeit aller seiner Vorgänger zusammenzufassen, die ganze Reihe der höchsten Magistrate und der Triumphe soweit als möglich authentisch herzustellen, so unterzog er sich damit einer Aufgabe, die nicht allein historisch von hoher Bedeutung war, sondern zugleich geeignet, die glorreichen Erinnerungen der Vergangenheit des römischen Volkes und seiner edlen Geschlechter in nicht minderem Maße zu beleben, als die fast gleichzeitig ausgeführten Statuen und Elogien der Könige und der großen republikanischen Feldherren, die sein Forum zu schmücken bestimmt waren. Natürlich mußten auch diese Verzeichnisse öffentlich, allen sichtbar aufgestellt werden: ein passenderer Ort, als die alte Amtswohnung des Pontifex maximus: die **Regia**, konnte dafür kaum gewählt werden, 100 und wenn schon die Fundberichte in hohem Grade wahrscheinlich machen, daß die Fasten die Außenwand dieses Gebäudes zierten[1], so wird nach dem eben Gesagten diese Annahme als durchaus gesichert gelten können. Wie einst der Pontifex maximus in oder vor seinem Hause die geweißte Tafel mit den Magistratsnamen und den Jahresereignissen ausgestellt hatte, so zeigte jetzt die weiße Marmorwand der Regia, die wahrscheinlich erst von Augustus für diesen Zweck hergestellt wurde, die 500jährige Eponymenliste und die Triumphe von Romulus bis auf Augustus. Es ist leicht erklärlich, warum er die Fasten auf der Regia mit dem Jahre 742 abschloß, da dieselbe bekanntlich von diesem Jahre an nicht mehr als Wohnung des Pontifex maximus diente: ohne Zweifel hatte Augustus auf dem Palatin[2] dafür gesorgt, daß sie regelmäßig weiter fortgeführt wurden. Denn daß er auf der Regia nicht über das Jahr 742 hinausgehen wollte, das beweist nicht nur die Disposition des Raumes

1) Noch neuerdings ist wieder von Lanciani (Bull. d. J. 1871 p. 266) und Jordan (Hermes 7, 270) der Kastortempel in Vorschlag gebracht worden [vgl. dagegen Henzen CIL. I² p. 5].

2) Hier befand sich auch, wahrscheinlich schon seit August, das kaiserliche Archiv, vgl. Dio 72, 24 (a. 191): *πῦρ . . . ἔς τε τὸ παλάτιον μετεωρισθὲν ἐσῆλθε καὶ πολλὰ πάνυ αὐτοῦ κατέκαυσεν, ὥστε καὶ τὰ γράμματα τὰ τῇ ἀρχῇ προσήκοντα ὀλίγου δεῖν πάντα φθαρῆναι.*

(s. oben), sondern es bestätigen das einerseits die fasti Colotiani und Biondiani, die beide mit diesem Jahre schließen[1], andererseits die Triumphalfasten, die mit dem Jahre 735 enden, nicht etwa, weil dieser Triumph der letzte eines dem kaiserlichen Hause nicht nahestehenden Privatmannes war, sondern weil die nächste Ovation dem Tiberius (wie dem Drusus, der aber vor der Feier starb) erst im Jahre 743 zuerkannt wurde (Dio 54, 33—34), nachdem Agrippa zweimal (735 und 740) den ihm von August angebotenen Triumph abgelehnt hatte und der vom Senat im Jahre 742 dem Tiberius beschlossene Triumph von Augustus nicht gestattet worden war (Dio 54, 24 und 31). Ob aber die Zusätze bis 766, wie Henzen (p. 423) annimmt, erst unter Domitian gemacht worden sind, ist mindestens sehr fraglich. Welches Interesse konnte Domitian daran haben, die Konsuln dieser 24 Jahre nachzutragen? Und wenn er die Absicht hatte, die Reihe bis auf Augustus' Tod zu vervollständigen, warum fügte er dann nicht auch noch das Jahr 767 hinzu? Wenn dagegen Tiberius diesen Nachtrag machte, so begreift man, warum er bei dem Jahre 766 stehenblieb: es war dann offenbar seine Absicht, mit seinem ersten Regierungsjahr eine neue Liste zu beginnen[2], die ohne Zweifel ebenfalls zu monumentaler Ausführung bestimmt war. Wir wissen nicht, ob diese Idee verwirklicht worden ist: die zahlreichen consulatus suffecti erschwerten allerdings ihre Ausführung, aber doch nur in geringem Maß, und wenn man sich in den Munizipien nicht scheute, die Duumvirn oder sogar die Ädilen und Quästoren auf Stein zu verzeichnen, so wäre es doch sehr wunderbar, wenn man im kaiserlichen Rom bei der massenhaften Produktion von Inschriften nicht eine offizielle Liste der eponymen Magistrate aufgestellt haben sollte. Daß von diesem Monument nichts gefunden worden ist, kann bei der furchtbaren Zerstörung, die gerade die Denkmäler des Palatin, zu denen wahrscheinlich auch diese Fasten gehörten, betroffen hat, nicht gegen ihre Existenz geltend gemacht werden[3].

101

1) Allerdings sind dieselben nicht wörtliche Kopien der Kapitolinischen Fasten, sondern verkürzte Listen und stimmen auch untereinander nicht ganz, vgl. z. Jahr 733, wo die Reihenfolge verschieden ist; 736 und 737 setzen die Biondiani die Cognomina Lentulus und Silanus, die Colotiani die Gentilnamen. Offenbar sind zahlreiche solche mehr oder minder sorgfältige Auszüge für Munizipien und auch Privatleute in jener Zeit angefertigt worden.

2) Auch die in den Kapitolinischen Fasten erhaltenen Jahre 761—766 dienen, wie die Voransetzung des August und Tiber mit ihrer tribunicia potestas zeigt, zugleich dem Zweck, die kaiserlichen Regierungsjahre zu zählen.

3) Noch weniger beweist die Eintragung der Säkularspiele Domitians gegen

Ist es uns gelungen, die Zeit der Entstehung der Konsular- und Triumphalfasten, wie auch die Idee, welche Augustus bei der Ausführung dieses Werkes leitete, nachzuweisen, so drängt sich zunächst die Frage nach ihrem Redaktor auf. Daß Augustus, der als Oberpontifex, die Arbeiten seiner Vorgänger zusammenfassend, ein sicheres Fundament für die Geschichte Roms bis auf sein Pontifikat schaffen wollte, die Ausführung dieser wahrlich nicht leichten Arbeit „einem
102 handwerksmäßigen Kalendermacher" übertragen haben sollte, ist mir wenigstens von vornherein unglaublich. Den Vorwurf, den Mommsen (Chronologie S. 111 Anm. 193)*) dem Verfertiger dieser Fasten macht, daß er die Diktatorenjahre mit der staatsrechtlich unmöglichen Notiz: *hoc anno dictator et magister equitum sine consulibus fuerunt* versehen habe, scheint mir nicht gar so schwer zu sein; hat doch Mommsen selbst (Chronologie S. 115f.) vortrefflich dargetan, daß „jene vier „Jahre nicht bloß lediglich der chronologischen Ausgleichung wegen „eingefügt sind, sondern auch dieser Zweck mit berechneter Offen-„heit dargelegt worden ist". Es verhält sich mit ihnen nicht anders, als mit den fünf magistratslosen Jahren 379—383, vgl. Mommsen a. O. S. 205: „es sieht wieder ganz aus, als hätten die Redactoren „des Verzeichnisses die Jahrschaltung zwar dem Eponymenverzeichniss „äußerlich anbequemt, aber den wahren Character derselben doch „jedem der Verhältnisse einigermaßen Kundigen absichtlich bloß-„gelegt". Mir scheint, daß man eine solche „berechnete Offenheit" auch einem gelehrten Redaktor, der selbst von der staatsrechtlichen Unmöglichkeit dieser Fiktion durchdrungen war, zutrauen darf. Nachdem die alte Diktatur schon seit 200 Jahren abgekommen war und das große Publikum sich höchstens noch der ganz verschiedenen Diktatur des Caesar und vielleicht des Sulla erinnerte, konnte man wohl einen solchen naiven Erklärungsversuch vorbringen, und wollte man nicht zu einer historischen Fälschung greifen, so blieb nichts anderes übrig, als die chronologische Kontinuität, die um jeden Preis in dieser Liste aufrechterhalten werden mußte, auf Kosten des Staatsrechtes zu retten: je augenfälliger die staatsrechtliche Unmöglichkeit war, um so weniger brauchte der Verfasser, der sich „absichtlich, mit berechneter Offenheit" zu einem so groben Fehler bekannte, zu besorgen, daß man seine Absicht, die Kontinuität der Liste zu wahren, mißverstehen würde.

---

die Existenz späterer Konsularverzeichnisse, da die Fasten der Regia sicher das vornehmste Monument geblieben sind.

*) [Vgl. dazu Hermes 38, 1903 S. 120.]

Die Abfassung der Kapitolinischen Fasten ist ohne Zweifel nicht sehr lange nach dem Jahre 742 erfolgt; der größte Antiquar, den Rom damals besaß, war M. Verrius Flaccus; etwa in der Mitte der vierziger Jahre des achten Jahrhunderts wird er als Prinzenerzieher in den kaiserlichen Palast übergesiedelt sein. Wenn auch kein Zeugnis für seine Autorschaft vorläge, würde man, wie es schon Petavius getan hat, sicher zuerst an ihn denken, und es hat daher Mommsen (Chronol. Anm. 192) für nötig erachtet, sich ausdrücklich gegen diese 103 Annahme zu verwahren,*) schon aus dem Grunde, weil Verrius im Praenestinischen Kalender die Jahre Varronisch zähle. Ich kann dieses Argument nicht als zwingend erachten: denn wenn auch unzweifelhaft Verrius selbst die Jahreszahlen der Eponymenliste und den Triumphalfasten beigefügt hat, so ist damit noch keineswegs erwiesen, daß er die darin befolgte eigentümliche Ära für die richtige gehalten, sondern daß er sie als offizielle Jahreszählung (Mommsen Chronol. Anm. 265) in diesem offiziellen Dokumente angewandt habe (s. unten). Dagegen war es sehr natürlich, daß man in einem für den Gebrauch einer Munizipalstadt bestimmten Kalender die damals schon ziemlich allgemein akzeptierte Varronische Ära zugrunde legte. So konnte Verrius sehr wohl dazu kommen, in zwei verschiedenen Werken zwei verschiedene Ären anzuwenden.

Aber ist es denn überhaupt so sicher, daß die fasti Praenestini ein Originalwerk des Verrius sind?

So offenbar nämlich der größte Teil der Erklärungen von ihm herstammt, so sind doch auch Mommsen bei der Bearbeitung des Kalenders Bedenken dagegen aufgestoßen, ob die erhaltenen Fragmente direkt von Verrius herrühren[1]. Die bekannte Notiz des Suetonius (de gramm. c. 17): *statuam habet Praeneste in inferiore fori parte circa* (*contra* die schlechteren Codices; vielleicht *citra?*) *hemicyclium, in quo fastos a se ordinatos et marmoreo parieti incisos publicarat,* glaubte man aber doch um so sicherer auf die in Praeneste gefundenen Kalenderfragmente beziehen zu müssen, als sich bei denselben zu gleicher Zeit auch Reste eines Hemicyclium fanden, so daß ein Zweifel an der Identität unzulässig erschien, wenn auch der Fundort von dem Platze des alten Forums von Praeneste weit ent-

*) [Vgl. Mommsen Röm. Forsch. 2 S. 80.]

1) Vgl. CIL. I p. 389 z. 23. März: „est hic locus inter eos, quos non tam „a Verrio scriptos esse credas, quam male ex scriptis eius ex- „cerptos"; p. 409 z. 23. Dezember: „locum integrum apposui, ut appareret „Praenestinos fastos descendere ex eiusmodi fere commentariis, quales hoc loco „exscripsit Macrobius, sive Verrii Flacci hi fuerunt, sive alius cuiusvis grammatici."

fernt war. Nun hat aber eine später vorgenommene Ausgrabung und genaue Untersuchung der Lokalität mit Evidenz ergeben, daß dieses Hemicyclium zu einem altchristlichen Gebäude gehört hat, das
104 man in später Zeit mit diesen heidnischen Monumenten dekorierte (Henzen im Bullett. d. J. 1864 p. 70ff.). Fällt demnach die eigentliche Stütze für die Identität, so wird man berechtigt sein, überhaupt an der Beziehung der Worte des Sueton Zweifel zu erheben. Denn mit welchem Recht konnte er von Verrius sagen: *fastos a se ordinatos?* Seine dem Kalender gewidmete Arbeit kann sich nur auf eine antiquarische Interpretation beschränkt haben[1], während die *ordinatio* des Kalenders, die August vollzog, einen gänzlich anderen Charakter getragen hat[2]. Dagegen braucht nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden, wie vorzüglich der Ausdruck *fastos ordinare* auf die Redaktion der Eponymenliste paßt; auch Petavius hat daher, noch unbeirrt durch den spätern Fund, die Worte in diesem Sinne gedeutet. Ja man könnte sogar vermuten, daß auch die folgenden Worte: *et marmoreo parieti incisos* sich nicht auf das Hemicyclium in Praeneste, sondern auf die Marmorwand der Regia in Rom beziehen, wobei allerdings wahrscheinlich der Ausfall von *Romae* oder *Regiae* oder vielleicht sogar beider Worte anzunehmen wäre[3]. An

1) Vgl. Mommsen im CIL. I p. 363: „in epitoma Praenestina ceteroquin non „satis scite facta, etsi interpretationes sane de suo adiecit, tamen laterculum „publice editum non videtur interpolasse ex doctrina sua. Addidit autem Prae„nestina quaedam (Mart. 6. Apr. 9. 10) et abiecit fortasse minoris momenti sibi „visa. Neque aliter Ovidius Lydusque rem videntur instituisse, ut apud hos tres „auctores quidquid reperiatur, id credendum sit descendere ex ipsis fastis publicis" [in der zweiten Auflage p. 285 ist die Fassung geändert. — Vgl. Vahlen opusc. acad. I S. 42*: '*ordinasse: hoc est eo ordine quo ederentur concinnavisse; opinamur enim Hirschfeldum de ordinando non recte iudicare*'].

2) Sueton. Aug. 31: *annum a Divo Iulio ordinatum, sed postea neglegentia conturbatum atque confusum, rursus ad pristinam rationem redegit; in cuius ordinatione Sextilem mensem e suo cognomine nuncupavit* und Macrob. saturn. I 14, 14: .... *omnem hunc ordinem aereae tabulae ad aeternam custodiam incisione mandavit;* vgl. Huschke das röm. Jahr S. 126f. 138f.

3) Daß *Romae* vor oder nach dem ziemlich ähnlichen Worte: *marmoreo* oder auch zwei Worte ausgefallen seien, ist bei dem traurigen Zustand der Textüberlieferung gewiß keine zu gewagte Annahme, vgl. Reifferscheid Suet. reliq. p. 412: „intellegitur apud Suetonium aut plures voculas absorptas esse, aut quasi quan„dam earum umbram residuam esse" und p. 413: „libri de grammaticis et rhe„toribus, qui praeter finem integer fere ad nostram aetatem pervenisse putabatur, „non habemus nisi fallacissimum simulacrum". Aber ich zweifle überhaupt, ob das, was uns von dieser Schrift erhalten, nicht vielleicht nur ein späterer Auszug ist. Gerade bei Verrius Flaccus ist die Dürftigkeit der Notizen so auffallend,

diese von Verrius in Praeneste aufgestellte Kopie seiner Konsular- 105 fasten bis zum Jahre 742 (vgl. das Fragment der Fasten von Amiternum a. 691—693: fasti minores III p. 465 [CIL. I² p. 243ff.]) schlossen sich dann die späteren Konsular- und Munizipalfasten, von denen sich auf dem Praenestinischen Forum die Fragmente der Jahre 758—760 gefunden haben (fasti min. 13 p. 474 [CIL. I² p. 72 n. XV]) ohne Zweifel an und auch der wahrscheinlich zu gleicher Zeit aufgestellte Kalender wird nicht weit davon, ebenfalls auf dem Forum gestanden haben[1]: daß in demselben die antiquarische Erklärung zum größten Teil aus den Schriften des Verrius oder direkt aus einem von ihm verfaßten Kalenderkommentar geschöpft ist, kann unter diesen Umständen nicht wundernehmen, da Verrius nicht nur der bedeutendste Antiquar seiner Zeit war, sondern wahrscheinlich auch (wofür die Aufstellung der Fasten seinerseits und die Errichtung einer Statue seitens der Praenestiner sprechen[2]) aus Praeneste gebürtig gewesen sein dürfte. Die Ansicht dagegen, es sei der Praenestinische Kalender ein Originalwerk des Verrius Flaccus, wird man meines Erachtens aufzugeben genötigt sein.

Wir können diese Untersuchung nicht schließen, ohne ein Wort über die in den Fasten angewandte Ära hinzuzufügen. Wenn Augustus als Pontifex maximus die Konsular- und Triumphalfasten anfertigen ließ, so kann man als unzweifelhaft betrachten, daß dieser Arbeit die Annales maximi als Hauptquelle zugrunde gelegt worden sind[3]. Daß man sich dann aber nicht an die in ihnen befolgte Jahreszählung angeschlossen haben sollte, ist kaum denkbar, wie auch Huschke (a. O. S. 76) gewiß mit Recht annimmt, daß „nach „ihrer (der annales maximi) Einrichtung die Zahlen des Jahres, je- „doch nur die erste von je zehn Jahren vorangesetzt worden sind“. Das stimmt freilich schlecht mit der jetzt gangbaren Ansicht, daß Polybius aus den Annales maximi das Gründungsjahr von Rom Ol. 7, 2 entnommen habe. Es stützt sich aber diese Annahme allein auf ein 106 Mißverständnis der bekannten Stelle des Dionys I 74: *οὐ γὰρ ἠξίουν*

daß man dieselbe kaum dem sonst gerade in den Details so reichen Sueton wird zutrauen können.

1) Über die enge Zusammengehörigkeit des Kalenders mit den Eponymenverzeichnissen vgl. Mommsen Chronologie S. 208 ff.

2) [Die angeblich in Praeneste gefundene Inschrift eines Q. Verrius Flaccus (Orelli 1167) ist eine ligorianische Fälschung: CIL. XIV n. 278*.]

3) Vgl. Huschke a. O. S. 76: „wiederum werden aber auch die *fasti consulares* „ursprünglich nichts weiter als ein Auszug aus diesen Annalen gewesen sein . . . . , „so daß sie (die Kapitolinischen Fasten) gleichsam an die Stelle der mit dem „Pontifex maximus P. Scaevola zu Ende gegangenen Annalen treten sollten“.

ὡς Πολύβιος ὁ Μεγαλοπολίτης τοσοῦτον μόνον εἰπεῖν, ὅτι κατὰ τὸ δεύτερον ἔτος τῆς ἑβδόμης ὀλυμπιάδος τὴν Ῥώμην ἐκτίσθαι πείθομαι, οὐδ' ἐπὶ τοῦ παρὰ τοῖς ἀρχιερεῦσι[1] *κειμένου πίνακος ἑνὸς καὶ μόνου τὴν πίστιν ἀβασάνιστον καταλιπεῖν, ἀλλὰ τοὺς ἐπιλογισμούς, οἷς αὐτὸς προσεθέμην*[2], *εἰς μέσον ὑπευθύνους τοῖς βουληθεῖσιν ἐσομένους ἐξενεγκεῖν.* Offenbar scheidet Dionys hier vielmehr zwei verschiedene Ansetzungen: die des Polybius und die des *πίναξ*[3]. Daß aber die Angabe des Polybius nicht aus römischen, sondern aus griechischen Quellen stamme, sagt Cicero (de rep. 2, 10, 13) mit klaren Worten: *nam si, id quod Graecorum investigatur annalibus, Roma conditast secundo anno olympiadis septimae,* und noch genauer gibt Solinus (I 27) die Quelle an: *Nepoti et Lutatio, opiniones Eratosthenis et Apollodori comprobantibus, olympiadis septimae anno secundo.* So hätte weder Solinus und noch weniger Cicero sprechen können, wenn Ol. 7, 2 zugleich die Ära der Annales maximi gewesen wäre. Aber allerdings darf man die Frage aufwerfen, ob denn unter dem *παρὰ τοῖς ἀρχιερεῦσι κείμενος πίναξ* überhaupt die annales maximi zu verstehen seien? Wenn der alte Cato von der *tabula apud pontificem maximum* sprach, so hatte er ganz recht, da dieselbe zu seiner Zeit noch in alter Weise fortgeführt wurde; nachdem aber mit Scaevola diese Art von Schriftstellerei ihr Ende erreicht hatte und wahrscheinlich ebenfalls durch Scaevola die büchermäßige Redaktion der alten Tafeln vorgenommen war, scheinen die Originale, wenn auch vielleicht nicht
107 verloren, so doch nicht mehr zugänglich gewesen zu sein, da keine Spur einer direkten Benutzung sich nachweisen läßt. Bei Dionys ist eine solche aber sicher nicht anzunehmen, da er, wie auch Livius, nicht einmal die redigierten Annalen eingesehen zu haben scheint[4].

---

1) Diese Verbesserung Niebuhrs statt des überlieferten *ἀγχιστεῦσι* wird jetzt wohl allgemein als sicher gelten. Daß bei Dionys sonst nicht *ἀρχιερεύς* für pontifex maximus gebraucht wird, ist ganz irrelevant; bei Polybius und anderen Schriftstellern ist es bezeugt und auch der griechische Text des Monum. Ancyr. braucht für dieses Priesteramt den Namen *ἀρχιερωσύνη*.

2) So schreibt Kießling nach handschriftlicher Überlieferung für die Vulgata: *οὓς αὐτὸς προεθέμην*.

3) Auch Ideler (Chronol. 2 S. 162 A. 2) ist dieser Ansicht: „es werden die „annales maximi gemeint. Daß Polybius gerade diesen bei seiner Bestimmung „gefolgt sei, wie Mai (zu Cic. de rep. 2, 10) glaubt, liegt in Dionysius Worten „gar nicht. Ich pflichte hierin gegen meine anfängliche Ansicht Hrn. Klenze mit Überzeugung bei". [Vgl. gegen die Herleitung aus Eratosthenes und über den *πίναξ* Leuze, die römische Jahrzählung S. 166 f. und S. 197 f., dessen Ausführung mich nicht überzeugt hat.]

4) Auch IV 30: *ἐν ταῖς ἐνιαυσίοις ἀναγραφαῖς* ist keine direkte Benutzung der Annales maximi vorauszusetzen.

Dagegen hat er sie offenbar gemeint, wenn er I 73 von den ἱεραὶ δέλτοι spricht, aus denen die römischen Annalisten geschöpft hätten[1], und es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß er ein Kapitel später dafür einen ganz anderen Ausdruck gebraucht hätte. Daher bin ich der Überzeugung, daß unter diesem „Verzeichniß, das sich bei den pontifices maximi befindet“ nichts anderes zu verstehen ist, als die in die Wand der Regia eingegrabenen Fasten, und es begreift sich leicht, warum Dionys den Plural gebrauchte, um die frühere Amtswohnung dieser Priester zu bezeichnen, da der Singular auf Augustus und das Palatium hätte gedeutet werden müssen. Daß nicht allein die Triumphalfasten, sondern auch die Kapitolinische Eponymenliste bis auf die Gründung Roms zurückgegangen ist, hat schon Henzen (CIL. I S. 420 [= ed. 2 p. 6 ff.]) aus den Raumverhältnissen nachgewiesen und es ist natürlich, daß Dionys das erst kürzlich von Augustus am Forum ausgestellte Monument bei der Frage nach Roms Gründungsjahr nicht ganz unerwähnt lassen mochte; in seinem Werke ist es sonst nie zitiert, wahrscheinlich weil es bei der Ausarbeitung[2] noch nicht beendet war. So erhalten wir denn eine ziemlich enge Zeitgrenze 108 zwischen 742—747 für die Abfassung der Kapitolinischen Fasten und man wird schwerlich irren, wenn man die Vollendung näher an das letztere Jahr rückt, so daß die Aufstellung der Eponymenliste und der Triumphalfasten vielleicht in demselben Jahr 746 erfolgt sein mag, in dem Augustus auf einer Erztafel die Bestimmungen über die definitive Regelung des Julianischen Kalenders publizierte.

---

1) Vgl. Schwegler I S. 8 A. 4; allerdings ist die Bezeichnung wunderlich, und möglicherweise liegt ein Mißverständnis (statt δέλτοι τῶν ἱερέων) zugrunde.

2) Die Erörterung über das Gründungsjahr Roms kann sehr wohl, wie die Einleitung, erst bei dem Abschluß des Werkes hinzugefügt sein.

XXIV

2.

Die Kapitolinischen Fasten.

Zweiter Artikel.*)

154 Die von mir in dieser Zeitschrift (IX S. 93ff. [oben S. 330ff.]) ausgesprochene Vermutung, daß die Kapitolinischen Magistrats- und Triumphallisten bald nach dem Jahre 742 von Augustus als Pontifex maximus aufgestellt seien, ist von Theodor Mommsen (Hermes IX S. 267ff. [Römische Forschungen 2 S. 58ff.]) einer Prüfung gewürdigt worden, welche ihn zu der Verwerfung der Hypothese für die Magistratstafeln, zur Annahme derselben für das Triumphalverzeichnis geführt hat. Wenn es auch nicht meine Absicht ist, diese Frage nochmals einer vollständigen Erörterung zu unterziehen, da dieselbe, wie mir scheint, ohne Vermehrung des Materials vorläufig nicht endgültig zu entscheiden ist, so sei mir doch gestattet, im Anschluß an Mommsens Ausführungen einige Bemerkungen anzuknüpfen, die sich mir bei fortgesetzter Beschäftigung mit diesem wichtigsten aller epigraphischen Denkmäler ergeben haben. Ich übergehe daher die paläographischen Bedenken, auf die auch Mommsen nur ein sekundäres Gewicht legt und die mir nach genauer Prüfung vorzüglicher Papierabdrücke, welche ich der Güte der Herren Henzen und Mommsen verdanke, keineswegs erheblich genug scheinen, um daraus auf eine spätere oder gar sukzessive Eintragung der letzten zwanzig Jahre zu schließen; da wir leider von diesem Monument kein Faksimile besitzen,**) so ist eine Entscheidung über die paläographische Seite der Frage bei der Geringfügigkeit der Differenzen doch nur vor dem Monumente selbst und selbst vor diesem vielleicht nicht zu erzielen.

Das entscheidende Moment für die Datierung der Fasten entnahm Borghesi der Erasion des Antoniernamens. Mein Versuch,

*) [Hermes 11, 1876 S. 154—163. — Vgl. Mommsen, Röm. Forschungen 2 S. 58ff.]

**) [Die Triumphalfasten hat G. Schön: das capitolinische Verzeichnis der römischen Triumphe (Wien 1893) S. 73ff. phototypisch gegeben.]

diese Erasion in anderer Weise zu erklären, hat Mommsens Billigung 155 nicht gefunden und ich gebe zu, daß auch ich denselben nach Mommsens Ausführungen als verfehlt betrachten muß. Dagegen halte ich auch jetzt noch die Annahme nicht für unzulässig, daß man, um die Vollständigkeit der Liste zu retten und die Möglichkeit einer späteren Restitution sich offenzuhalten, an Stelle der Antoniernamen eine Rasur gesetzt resp. sie eradiert habe, um das wahre Sachverhältnis anzuzeigen und nicht den Irrtum zu erwecken, daß in den betreffenden Jahren nur ein Konsul ohne Kollegen fungiert oder das Kollegium der III viri rei publicae constituendae nur aus zwei Mitgliedern bestanden habe[1]. Fand man doch in den älteren Konsulverzeichnissen, die ohne Zweifel den Kapitolinischen Fasten als Vorlage dienten, mögen sie auf Stein oder auf vergänglicherem Material eingetragen worden sein, die Rasur der Antoniernamen vor, so daß man schon dadurch darauf hingeführt werden mußte, die neue Liste den schon vorhandenen gleichförmig zu machen. Leider fehlt es an einem datierbaren analogen Beispiel: wenn die fasti Colotiani, in denen der Antoniername ebenfalls getilgt und später wiederhergestellt ist, auf einmal, also nach ihrem Schlußjahr 742 abgefaßt wären, so könnte es kaum einem Zweifel unterliegen, daß man das oben angegebene Verfahren bei Eingrabung der Kapitolinischen Fasten wirklich befolgt habe. Nun zeigt allerdings der Abklatsch dieser Fasten von Anfang bis 156 zu Ende so ähnliche Schriftformen, daß die Annahme einer gleichzeitigen Abfassung durch einen einzigen Steinmetzen auf den ersten Blick als

1) Die Analogie der Unterdrückung des zweiten Konsulates des M. Antonius im J. 720, auf welche sich Mommsen beruft, scheint mir nicht ganz zutreffend zu sein. Dio sagt ausdrücklich, daß dieses Konsulat von einigen dem Sempronius Atratinus aus dem Grunde zugeschrieben worden sei, weil Antonius ihm schon am Antrittstage die fasces abtrat, vgl. lib. 49 c. 39: *Ἀντώνιος δὲ ἐν τούτῳ τῆς μὲν ἀρχῆς αὐθημερὸν ἐξέστη Λούκιον Σεμπρώνιον Ἀτρατῖνον ἀντικαταστήσας. ὅθεν εἰσὶν οἳ τοῦτον ἀλλ' οὐκ ἐκεῖνον ἐν τῇ τῶν ὑπάτων ἀπαριθμήσει ὀνομάζουσι.* Allerdings wird das Konsulat des Octavian im J. 721, der ganz dasselbe Verfahren beobachtete, mitgezählt und ohne Zweifel hätte man das bei Antonius, wenn er der Sieger bei Actium gewesen wäre, ebenfalls getan, aber da er kein rechtsgültiges Konsulat seitdem wieder bekleidet hat, so konnte man ohne Schaden für die Chronologie ihm dasselbe nehmen, da Zweifel über die staatsrechtliche Gültigkeit desselben obgewaltet haben mögen, die man dem Kaiser gegenüber freilich nicht zum Ausdruck gebracht hat. Der Name des Seianus ist natürlich, da seine Verurteilung noch in dem Jahre seines Konsulates erfolgte (wahrscheinlich bevor dasselbe überhaupt in die Fasten eingetragen worden war) und eine spätere Rehabilitation undenkbar war, definitiv beseitigt worden (Mommsen im Hermes X 471). Über die Münzen mit Seians Namen vgl. Eckhel VI p. 196.

unbedenklich erscheint, jedoch spricht dagegen die von Mommsen (Hermes X S. 469ff. [Röm. Forschungen 2 S. 83ff.]) gemachte Beobachtung, daß nur in der ersten Kolumne und der letzten Hälfte der zweiten (vom J. $\overline{\text{CL}}$ an) Punkte nach jedem Namen gesetzt sind, während dieselben in der ersten Hälfte der zweiten Kolumne sich nur hin und wieder nach den Vornamen finden. Man wird daher darauf verzichten müssen, die Colotianischen Fasten zur Entscheidung der vorliegenden Frage heranzuziehen.

Gegen die gleichzeitige Abfassung der Kapitolinischen Konsular- und Triumphalfasten hat Mommsen ferner geltend gemacht, daß der Antoniername in den letzteren ohne jede Rasur erscheint; er hat daraus geschlossen, daß die Restitution des Namens schon bei Eingrabung dieser Listen durch Augustus vollzogen worden sei. So einleuchtend diese Folgerung anscheinend ist, so wird man doch zunächst sich die Frage vorzulegen haben, ob nicht in jener Zeit die damnatio memoriae auf die Tilgung des Namens in der Eponymenliste beschränkt geblieben sei. Es ist dieselbe, soweit mir bekannt ist, überhaupt zum erstenmal bei Antonius nachweisbar[1]; wenigstens ist uns nirgends überliefert, daß sie z. B. bei Marius und Sulla oder bei den durch die lex Pedia proskribierten Konsularen in Anwendung gebracht worden sei; auch wird man nicht leugnen können, daß diese Maßregel dem Geiste des republikanischen Staatsrechtes wenig angemessen erscheint. Dagegen ward Antonius schon im J. 711 davon betroffen (Cic. in M. Antonium 13, 12, 26: *an vero tua castra potius senatum appellaremus? in quibus tu es videlicet consularis, cuius totus consulatus est ex omni monimentorum memoria evolsus*) und dann nach baldiger Aufhebung dieses Beschlusses zum zweitenmal im J. 724[2], wobei nach Ausweis der Fasten die Erasion

1) Der Gedanke an die Möglichkeit eines solchen Verfahrens findet sich schon in der im J. 698 gehaltenen Rede des Cicero pro Sestio 14, 33: *si appellandi sunt consules, quos nemo est quin non modo ex memoria, sed etiam ex fastis evellendos putet,* ohne daß man zu der Annahme gezwungen ist, daß dafür schon ein wirklicher Präzedenzfall existiert habe. Allerdings sind die erhaltenen Berichte über die Zeit der Bürgerkriege so unzureichend, daß man zu Schlüssen ex silentio nicht berechtigt ist. [Vgl. dagegen Zedler de memoriae damnatione, Leipziger Diss. 1885 S. 11ff.]

2) So wird man die Worte des Dio 51, 19: *τὰ τοῦ Ἀντωνίου κοσμήματα τὰ μὲν καθεῖλον τὰ δ' ἀπήλειψαν* und des Plutarch im Cicero 49: *τὰς ἄλλας ἠκύρωσε τιμάς* zu verstehen haben. Daß die Statuen und andere Ehrendenkmäler (über die Imagines vgl. Mommsen Staatsrecht 1[3] S. 444 A. 1—2) vernichtet worden sind, versteht sich von selbst; vgl. den Beschluß der Athener im J. 554 betreffs des Königs Philipp bei Livius 31, 44: *ut Philippi statuae imagines omnes nomina-*

auf seine ganze Familie ausgedehnt worden ist. Aber von einer 157 überall durchgeführten Tilgung des Namens ist hier noch nicht die Rede und demgemäß ist in der lex Antonia de Termessibus (CIL. I n. 204), also in einer in Rom selbst aufbewahrten Urkunde, der Name des Antragstellers C. Antonius ebenso unangefochten stehengeblieben, als in einer in Frascati von Mommsen kopierten Inschrift (CIL. I p. 568 [= CIL. XIV n. 2611]), in der er als Zensor (im J. 712) bezeichnet wird[1]. Aber auch noch unter Tiberius im J. 20 in dem Prozeß des Piso geht der Antrag nur auf Tilgung des Namens in der Magistratsliste (Tacit. ann. 3, 17: *nomen Pisonis radendum fastis censuit;* vgl. c. 18: *ne nomen Pisonis fastis eximeretur*[2]), denn daß unter *fasti* außer dem Kalender nur die Eponymenliste, nicht die mißbräuchlich so genannten Triumphalfasten oder andere Verzeichnisse zu verstehen sind, ist bekannt (Mommsen, Chronologie Anm. 394). Das älteste Beispiel einer Erasion in einer Privatinschrift ist meines Wissens bei Asinius Gallus († 33 n. Chr.) nachzuweisen[3] (vgl. Borghesi oeuvres II p. 200; CIL. XII n. 2623), wenn auch weder Tacitus noch Dio in dem Bericht über das Ende des Asinius Gallus von einem darauf zielenden Senatsbeschluß Erwähnung tun. Offenbar hat man ursprünglich die Absicht gehabt, das Andenken an 158 die vom Senat für Hochverräter Erklärten nur da zu beseitigen, wo sie als Vertreter des römischen Volkes, d. h. als eponyme Magistrate verzeichnet waren; daß man im J. 724 dies auf die ganze Familie des M. Antonius ausdehnte, war eine außerordentliche Verschärfung,

---

que earum, item maiorum eius virile ac muliebre secus omnium tollerentur delerenturque . . . . loca quoque, in quibus positum aliquid inscriptumve honoris eius causa fuisset, detestabilia esse.

1) Die übrigen Denkmäler, auf denen der Antoniername sich findet (vgl. CIL. I index p. 572 s. v.) beweisen nichts; bemerkenswert ist nur, daß der Name desselben C. Antonius als Konsul 691 in dem Fragment der fasti Amiternini nicht getilgt ist; vielleicht sind jedoch diese Fasten erst nach der Aufhebung der damnatio memoriae abgefaßt. Übrigens ist natürlich die Tilgung außerhalb Roms nicht überall zur Ausführung gekommen, sonst hätte auch der Name des Konsuls im J. 655 M. Antonius in der Capuanischen Inschrift CIL. I 569 schwerlich stehenbleiben können.

2) Es ist sehr wohl möglich, daß außer den Antoniern, welche Tiberius bei Tacitus ann. 3, 18 anführt, bis dahin niemand von einer solchen Maßregel betroffen worden war. [Der Name des Piso ist getilgt CIL. VI 385 (vgl. n. 30751; Dessau n. 95) und vielleicht in den Arvalakten, s. folgende Anmerkung.]

3) Ob in der ältesten erhaltenen Arvaltafel vom J. 14 n. Chr. der Name des an Augustus' Stelle kooptierten Arvalen absichtlich getilgt worden ist, wie Henzen (acta Arvalium p. XXX A. 9 [CIL. VI 2023, Dessau inscr. sel. 5026 A. 14]) annimmt, ist keineswegs sicher.

die aber an dem Wesen der Maßregel nichts änderte. Erst später, wahrscheinlich zum erstenmal bei der Katastrophe des Seianus (vgl. CIL. XI n. 4170: *sublato hoste perniciosissimo p(opuli) R(omani)* natürlich ohne Nennung des Namens) hat man nach der damnatio memoriae die Namentilgung auf privaten wie öffentlichen Monumenten radikal durchgeführt[1].

Demnach kann es kein Bedenken erregen, in dem Augustischen Triumphalverzeichnis den Antoniernamen unangetastet zu finden, während er in den Konsularfasten nicht erscheinen durfte. Die gleiche Erscheinung ist in den Tabulae Triumphorum Barberinianae (CIL. 2 p. 76 ff.) nachweisbar. Es sind dieselben entweder Jahr für Jahr oder, wie Henzen ausführt, im J. 714, spätestens aber 720 eingegraben und dann weiter fortgeführt worden, wahrscheinlich im Tempel des Kapitolinischen Jupiter, wofür nicht allein eine allerdings unsichere Fundnotiz, sondern vor allem das regelmäßig hinzugefügte *palmam dedit* zu sprechen scheint. Der Name des M. Antonius ist nun freilich in seiner Ovation im J. 714 nicht erhalten; jedoch ist in der fragmentierten Notiz über die Ovation des Octavianus in demselben Jahre: *quod pace(m) cum [M. Antoni]o fecit* wenigstens das letzte *o* des Namens ohne jede Rasur, wie mir Bormann nach Autopsie bezeugt, überliefert. Ferner ist der Triumph des L. Antonius im J. 713 ohne Namenstilgung verzeichnet, so daß offenbar diese Liste von dem Senatuskonsult des J. 724 nicht betroffen worden ist. Schwerlich wird man bei einem solchen in Rom und zwar gewiß an 159 einem öffentlichen Gebäude aufgestellten Monument ein einfaches Übersehen annehmen dürfen, sondern vielmehr eine unzweideutige Bestätigung darin zu suchen haben, daß in jener Zeit die damnatio memoriae sich noch abgesehen von den eigentlichen Ehrendenkmälern einzig und allein auf die Tilgung des Konsulates erstreckt hat.

Daß die Konsularfasten ursprünglich mit dem Jahre 742 abschließen sollten und man erst später dieselben fortgeführt habe, glaube ich auch jetzt noch annehmen zu müssen. Abgesehen davon, daß die Triumphalliste nur bis zu diesem Jahre geht, daß ferner, um von den unvollständigen fasti Biondiani zu schweigen, die zweite Kolumne der fasti Colotiani, wie der Abklatsch erweist und Bormann

---

1) Vgl. Tacit. ann. VI 2: *atroces sententiae dicebantur in effigies quoque ac memoriam eius* und die bekannte Schilderung bei Iuvenal X 58 ff. — Tacit. ann. XI 38: *iuvit oblivionem eius senatus censendo nomen et effigies privatis ac publicis locis demovendas.* — Suetonius Domitian. 23: *eradendos ubique titulos abolendamque omnem memoriam.* — Lampridius Commod. c. 20: *nomen ex omnibus privatis publicisque monumentis eradendum.* Zahlreiche Belege bieten die Inschriften.

nach Autopsie bestätigt, ebenfalls mit diesem Jahre abschließt, dasselbe demnach, wenn nicht eine ganze Kolumne verloren gegangen ist, das Schlußjahr dieser Fasten überhaupt gebildet hat[1] — abgesehen davon wird man sich doch kaum überreden können, daß Augustus, nachdem mit den Konsularfasten und dem Triumphalverzeichnis bis zum J. 742 der ganze Raum symmetrisch ausgefüllt war, durch Hinzufügung der späteren Konsulate auf einer zu diesem Zweck augenscheinlich nicht bestimmten Zwischenfläche diese Symmetrie der Anordnung, die durch Abgrenzung der einzelnen Wandflächen durch Pilaster und obere architektonische Glieder noch gehoben wurde, selbst zerstört haben sollte. Auch unterscheiden sich die fragmentiert erhaltenen Konsulate aus den Jahren 761—766 nicht allein durch den erheblich von den älteren Partien abweichenden Schriftcharakter, sondern nicht minder durch die verschiedene Disposition, indem die Konsulate der kaiserlichen tribunicia potestas nachfolgen, während sie bis zum J. 742 der Bestimmung des Monumentes entsprechend voranstehen. Gewiß hat man darin ein Zeugnis für die schärfer formulierte kaiserliche Gewalt zu erkennen, das wenig zu der Rücksicht stimmen würde, die Augustus dem Senat und den alten Magistraten gegenüber stets ängstlich gewahrt hat. Bezeichnet doch Tacitus (ann. 3, 57 vgl. Mommsen Staatsrecht II³ S. 796) den allerdings sehr viel weiter gehenden Antrag des M. Silanus im J. 22 n. Chr., der *ex contumelia consulatus honorem principibus petivit dixitque pro sententia, ut publicis privatisve monimentis ad memoriam temporum non consulum nomina praescriberentur, sed eorum qui tribuniciam potestatem gererent,* ausdrücklich als etwas ganz Neues. — Ob man aus paläographischen Gründen auf sukzessive Eintragung der Jahre 761—766 160 zu schließen berechtigt ist[2], möchte ich unter diesen Umständen bezweifeln.

Hätten die Kapitolinischen Fasten nichts anderes sein sollen, als eine chronologische Liste der höchsten Beamten und Triumphatoren, dann konnte es freilich gleichgültig erscheinen, mit welchem Jahre man sie abschloß. Aber schon die in die Magistratstafel eingefügten

1) [Dagegen Mommsen, Röm. Forschungen 2 S. 82 ff.]

2) Bormann ist allerdings dieser Ansicht; die Untersuchung des Monuments hat ihm folgendes ergeben: „Die Jahre 761—763 scheinen auf einmal eingehauen zu sein; die Aehnlichkeit ist äußerst groß. Dagegen scheinen die folgenden Jahre 764. 765. 766 ein jedes besonders eingehauen zu sein. Der Unterschied ist sehr bemerklich, zunächst in der ganz verschiedenen Anordnung, dann auch in dem Verhältnis der Größe der Buchstaben und Enge der Linien in den einzelnen Theilen, ganz abgesehen von der Verschiedenheit der Form der Buchstaben, wo wenigstens die beiden Formen des g: G und G mir sicher zu sein scheinen."

Notizen über die epochemachenden Kriege sind ein Fingerzeig, daß der Redaktor derselben zugleich eine Darstellung der ruhmvollen Vergangenheit des römischen Volkes in seinen Magistraten und ihren Kriegstaten zu geben beabsichtigte, die als Extrakt und Fortsetzung der eingegangenen Annales maximi die Wand der Regia schmücken sollte. Noch klarer spricht jedoch dafür die Disposition des Stoffes, der man allerdings bis jetzt keine Beachtung geschenkt hat, die aber nachweislich nicht allein durch die Raumverhältnisse bedingt worden ist. — Die erste Tafel begann mit der Gründung Roms und schloß mit dem Jahre 364, mit der Einnahme Roms durch die Gallier, jenem nicht allein für die Geschichte des römischen Volkes, sondern auch für die römische Historiographie, d. h. für die Annales maximi, die wohl unzweifelhaft bei dem Brande zugrunde gegangen sind, so bedeutungsvollen Ereignis. Hatte man dieselben auch später bis auf Romulus zurückergänzt, so war man sich doch in der Augustischen Zeit (vgl. z. B. Liv. 6, 1) ganz klar darüber, daß erst vom J. 365 an von historischer und chronologischer Zuverlässigkeit einigermaßen die Rede sein konnte. — Die vierte Tafel beginnt mit dem J. 601 (Varron. Ära), also mit dem gerade für die Fasten epochemachenden Jahre, in welchem der Antritt der Konsuln auf den ersten Januar fixiert und damit die Ausgleichung des Magistrats- und Kalenderjahres wenigstens angebahnt wurde. — Unklar bleibt dagegen, warum die zweite Tafel mit dem J. 461 abschloß; weder ist die Weihung 161 des Quirinustempels trotz seiner nahen Beziehungen zu Augustus, noch selbst der glänzende Sieg bei Aquilonia und die Eroberung von Cominium bedeutsam genug, um als Abschnitt in der römischen Geschichte zu gelten. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß mit ebendemselben Jahre auch das zehnte Buch des Livius abschließt und so die erste Tafel genau dem Inhalt der ersten fünf Bücher, die zweite dem der zweiten Halbdekade entspricht. Daß Livius die Anordnung seiner Bücher mit Rücksicht auf die Fasten der Regia getroffen haben sollte, ist an und für sich und besonders bei der vollständigen Ignorierung derselben in den uns erhaltenen Büchern nicht anzunehmen[1]. Seitens des Redaktors der Fasten dagegen möchte ich

1) Über die Richtigkeit der Annahme Wölfflins (Philologus B. 33 S. 141), daß Livius die Bücher 6—15 als ein ungetrenntes Ganze angesehen wissen wollte, ist bei dem Verlust der zweiten Dekade kaum zu entscheiden. — Aus der Anordnung der Tafeln in der Regia wird es sich nicht erklären lassen, daß die zweite keinen signifikanten Abschluß hatte, denn da die Höhe der unteren Steinlage in der dritten Tafel differiert, während sie bei 1. 2. 4 fast übereinstimmt, so wird man an eine Zusammengehörigkeit der zweiten und dritten in

eine solche Berücksichtigung des damals gewiß schon berühmten nationalen Geschichtswerkes für nicht undenkbar halten, ohne freilich aus diesem doch möglicherweise zufälligen Zusammentreffen einen Schluß auf die Abfassungszeit der Kapitolinischen Tafeln zu wagen.

Auch in dem Triumphalverzeichnis ist unverkennbar ein bedeutsames Ereignis zum Abschluß des zweiten Pfeilers gewählt: der Triumph des M. Claudius Marcellus über die Gallier im Jahre 532[1], ein passendes Gegenstück zu der Erniedrigung Roms im J. 364. Zu- 162 gleich mochte die Rücksicht auf den zu früh verstorbenen geliebten Neffen und Schwiegersohn des Augustus Veranlassung bieten, das Andenken seines großen Vorfahren in besonderer Weise zu feiern (vgl. die bekannten Verse Vergils: Aeneis 6, 856 ff.), wie auch die erbeuteten spolia opima, vielleicht die einzigen in den Kapitolinischen Fasten erwähnten[2], diesen Triumph vor allen übrigen in der römischen Kriegsgeschichte auszeichneten.

---

derselben Wand nicht denken können (vgl. Henzen im CIL. I p. 422). Erwünscht wäre eine genaue Untersuchung der erhaltenen Reste auf ihre architektonische Beschaffenheit, die vielleicht ein endgültiges Urteil über die Art ihrer Anordnung ermöglichen würde [vgl. jetzt Hülsen CIL. I² p. 4 ff.].

1) Daß auch die Germani schon in den gleichzeitigen Quellen gestanden haben, wird man trotz der semigermanae gentes bei Livius (21, 38) sicher nicht annehmen dürfen: für die Einsetzung in die Kapitolinische Liste boten wohl die Feldzüge des Drusus in dem Jahre 742 eine naheliegende Veranlassung, wenn auch vielleicht schon früher der Name Germani auf gallische Stämme in Südfrankreich übertragen sein mochte (vgl. Mommsen R. G. I⁶ S. 553 Anm. [und meine Abhandlung über den Namen Germani unten S. 365 ff.]). — Das Jahr 532 bildete übrigens auch den Schluß der ersten Kolumne der dritten Eponymentafel; sollte vielleicht im J. 533 und nicht, wie man meist annimmt, im J. 532 (vgl. Mommsen, Chronologie S. 102) der 15. März als Antrittstag der Konsuln festgesetzt sein? Dieser Termin ist bekanntlich bis zum J. 600, dem Schlußjahre der dritten Tafel, der rechtlich feststehende geblieben.

2) Ob dem Cornelius Cossus in der Kapitolinischen Liste ein Triumph zuerteilt war (vgl. Plutarch. Romulus 16) ist, da das J. 326 nicht erhalten ist und bei der bekannten Kontroverse über das Amt, in welchem Cossus die spolia opima erbeutet hat, sehr zweifelhaft, wenn auch Augustus selbst bei Livius (4, 20 vgl. Schwegler 3, 198 ff.) als Zeuge für die Erbeutung in dem Konsulat erscheint. In dem neuerdings zum Vorschein gekommenen Anfangsstück der Triumphalfasten (CIL. I² p. 43):

Romulus · Martis · f · rex · ann . .
de · Caeninensibus · k · Mar
[Romulus] · Martis · f · rex · II . .
— — — — — — — —

ist merkwürdigerweise von den spolia opima, die er nach der Tradition dem Könige der Caeninenser Acro abnahm, nichts erwähnt. Daß dieselben nach dem

So tritt eine bewußte Gliederung des Stoffes in den Kapitolinischen Fasten entgegen, die ihnen eine höhere Bedeutung zuweist, als sie einem bloß chronologischen Verzeichnis zukommen würde. Daß man trotzdem bei dem J. 720 stehengeblieben sein sollte und die Hälfte der letzten Kolumne unausgefüllt gelassen hätte, scheint mir kaum glaublich, und wenn ich mir auch nicht verhehle, daß es mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist, einen unumstößlichen Beweis für die gleichzeitige in oder kurz nach dem J. 742[1] erfolgte Abfassung der Konsular- und Triumphalfasten zu erbringen, so
163 scheinen mir doch überwiegende Wahrscheinlichkeitsgründe dafür zu sprechen, beide äußerlich und innerlich auf das engste verbundenen Dokumente ungeteilt dem Kaiser zuzuweisen, der wie kein anderer bestrebt gewesen ist, das Andenken an die Vergangenheit des römischen Volkes neu zu beleben.

---

zweiten Triumph *de Antemnatibus* noch genannt sein sollten, ist nicht glaublich; vielleicht hat man hier eine absichtliche Verwerfung der landläufigen Tradition zu erkennen.

1) Eine Anspielung auf die Triumphalfasten wird man bei Horaz (carm. 4, 14) suchen dürfen:

> *quae cura patrum quaeve Quiritium*
> *plenis honorum muneribus tuas,*
> *Auguste, virtutes in aevum*
> *per titulos memoresque fastos*
> *aeternet* .....

Gewöhnlich wird die Ode in das J. 741 nach Augustus' Rückkehr aus Gallien gesetzt, jedoch kann sie mit demselben Recht in das folgende Jahr, später freilich schwerlich, gesetzt werden, so daß, wenn hier eine Anspielung vorliegt, die Ausführung der Fasten sofort nach Übernahme des Pontifikats in Angriff genommen sein müßte. Die Verse bei Horaz carm. 3, 17, 2—5: *per memores genus omne fastos* etc. sind dagegen anscheinend interpoliert und werden auch von den meisten Herausgebern [nicht von Kiessling] verworfen.

XXV.

Der Name Germani bei Tacitus und sein Aufkommen bei den Römern.*)

Die folgenden Bemerkungen erheben nicht den Anspruch, die 261 Bedeutung des Namens Germani zu erweisen; sie werden nur festzustellen versuchen, wie Tacitus sich diesen Namen erklärt hat und wann er zuerst bei den Römern Eingang gefunden hat. Sie sind hauptsächlich durch die Überzeugung hervorgerufen, daß die von den bedeutendsten Forschern auf germanischem Gebiet gebilligte Auslegung der bekannten Tacitus-Stelle nicht haltbar und die richtige Erklärung, die im wesentlichen bereits Jacob Grimm gegeben hat, zu Unrecht wieder verlassen worden ist. Die unzähligen, bis zum Überdruß wiederholten Deutungen der Worte des Tacitus zu widerlegen oder auch nur hier aufzuführen, liegt mir fern; die wichtigsten derselben sind kurz von Waitz in seiner Deutschen Verfassungsgeschichte (I³ S. 25ff.) zusammengefaßt worden; mehrere seit 1850 erschienene hat Baumstark: ausführliche Erläuterung des allgemeinen Teiles der Germania S. 138ff. in seiner bekannten Manier eingehend besprochen[1]. Mir sei es gestattet, ohne auf alle möglichen und unmöglichen Vermutungen meiner Vorgänger Rücksicht zu nehmen, meine Ansicht über die Deutung der vielumstrittenen Stelle darzulegen.

Die Worte des Tacitus im zweiten Kapitel seiner Germania lauten: *Manno tris filios assignant, e quorum nominibus proximi Oceano Ingaevones, medii Herminones, ceteri Istaevones vocentur. Quidam, ut in licentia vetustatis, pluris deo ortos plurisque gentis*

*) [Festschrift f. H. Kiepert (Berlin 1898) S. 261—274.]

1) Von den zahlreichen seither erschienenen Erklärungsversuchen (der neueste ist von Zingerle, Ztschr. f. Österr. Gymnasien 1898, S. 402, der *a[ucto] victore* schreiben will) sind einige unten angeführt. [Vgl. M. Bang 'zu Tacitus' Angabe über die Entstehung des Namens Germani' in Hist. Zeitschr. 107 (1911) S. 351ff.]

appellationes, Marsos Gambrivios Suebos Vandilios affirmant, eaque vera et antiqua nomina. Ceterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum, quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint ac nunc Tungri, tunc Germani vocati sint: ita nationis nomen, non gentis, evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox etiam 262 *a se ipsis invento nomine Germani vocarentur.* Die handschriftlichen Abweichungen sind gering und kommen für die Erklärung nicht in Betracht.

Sicher ist zunächst, daß Tacitus, seinen nicht genannten Gewährsmännern folgend, den Namen Germani als einen erst kürzlich entstandenen, ursprünglich auf den Stamm *(natio)* der Tungri begrenzten, dann aber bald auf das ganze Volk *(gens*[1]*)* erstreckten bezeichnet. Fraglich kann dabei nur sein, ob nach Tacitus' Ansicht die Tungri den Namen Germani bereits aus ihrer Heimat mitgebracht haben oder ob er ihnen erst nach ihrem Eindringen in Gallien beigelegt worden sei. Die Worte *vocati sint* lassen beide Auffassungen zu; auch die vorhergehenden *Germaniae vocabulum recens et nuper additum* sind nicht entscheidend, da sie nur besagen, daß der Name *Germania* als Gesamtname ein neuer sei; doch werden sich die Gründe, die meines Erachtens für die zweite Auffassung sprechen, später ergeben.

Die eigentliche Schwierigkeit liegt, wie allgemein anerkannt wird, in den Schlußworten: *ut omnes primum a victore ob metum, mox etiam a se ipsis invento nomine Germani vocarentur.* Hält man an der Überlieferung fest, so muß unter dem *victor* der später Tungri genannte Stamm verstanden werden: denn die Annahme, die vorübergehend auch Jacob Grimm gebilligt hat und besonders Holtzmann und Mahn vertreten haben, daß damit die Römer oder Caesar gemeint sei, kann ernstlich nicht in Frage kommen. Die Worte *ob metum* müssen dann aber naturgemäß in dem Sinne: »um Furcht zu erregen« gefaßt werden, wie dies Waitz, Baumstark, Müllenhoff und die meisten anderen tun[2], mit Berufung auf Quintilianus VI 2. 21:

---

1) Über diesen auf den ersten Blick auffallenden Gebrauch der Worte *natio* und *gens* vgl. Thudichum: der altdeutsche Staat S. 170 und die Beispiele bei Gerber-Greef lexicon Taciteum S. 494 s. v. *gens* B *β*. Ähnlich schon Caesar b. G. VI, 32, 1: *ex gente et numero Germanorum.*

2) Anders freilich Holtzmann (Kelten und Germanen) S. 45: »die Römer, obgleich sie Sieger blieben, gaben doch den Namen aus Furcht; sie gaben ihn also noch vor dem Sieg. Von dieser Furcht der Sieger vor dem Sieg (!) gibt Caesar selbst eine ergötzliche Beschreibung I, 39.« Knoke in Jahns Jahrbüchern 143, 1891, S. 860 ff. bezieht gleichfalls *victor* auf die Römer, die »wegen des ge-

metum duplicem intellegi volo, quem patimur et quem facimus und auf Gellius IX 12, 13: *metus quoque et iniuria atque alia quaedam id genus sic utroqueversum dici possunt: nam metus hostium recte dicitur et cum timent hostes et cum timentur.* Aber diese Erklärung und die zur Bekräftigung derselben beigebrachten Beispiele, wie *metus Pompei* und *metus Punicus,* können doch in keiner Weise belegen, daß *ob metum* die aktive Bedeutung *ob metum iniciendum* haben könne, und mit Recht hat Hand in seinem Tursellinus[1] diesen Gebrauch für die bessere Prosa entschieden in Abrede gestellt. Prüft man ferner den Sprachgebrauch des Tacitus, bei dem sich an über 300 Stellen das Wort *metus* findet[2], so ist nur eine einzige im Leben des Agricola c. 44: *nihil metus in vultu,* wo übrigens die Überlieferung nicht ganz gesichert ist[3], als Beleg für die aktive Bedeutung des Wortes zu verwenden, während insbesondere an allen Stellen, in denen Tacitus *ob metum* gebraucht (ich zähle außer den hier in Frage kommenden noch 8[4]), gar kein Zweifel möglich ist, daß *metus* die Furcht, die man empfindet, nicht, die man einflößt, bedeute. Daß also Tacitus gerade an dieser Stelle die Worte in jener mindestens gesagt höchst ungewöhnlichen, meines Erachtens überhaupt unzulässigen Bedeutung gebraucht und damit ein Mißverständnis geradezu provoziert haben sollte, ist, wie jeder Unbefangene zugeben muß, so unwahrscheinlich als möglich. 263

Nicht geringere Bedenken erregt aber ferner die Beziehung der Worte *a victore* auf die Tungri, die, obgleich von Tacitus ausdrücklich als ursprünglich rechtsrheinische Völkerschaft mit den Worten *qui primi Rhenum transgressi* bezeichnet, in scharfen Gegensatz zu den übrigen rechtsrheinischen Völkerschaften *(a se ipsis)* gestellt werden, gleich als wenn sie niemals zu ihnen gehört hätten, und die Versicherung Baumstarks: »daß der Gegensatz von *a victore* zu *a se ipsis* kein seltsamer ist, sondern lediglich der des Theiles zum Ganzen, indem der *victor* die Vorgermanen bedeutet, die *ipsi* aber die deutsche

fürchteten Rufes, den die bisherigen Träger des Namens hatten«, diese Benennung, »die man einmal vorfand«, beibehalten haben sollen.

1) IV S. 360 s. v. *ob*: »*ipsum consilium non significatur, nec caussa originis, sed proprie animi affectio, quae quum adsit, occasionem praebet agendi. Hinc ob metum, ob iram.*«

2) Greef lexicon Taciteum S. 826ff.

3) Die beste Handschrift, Vatic. 3429 bietet *impetus,* wozu am Rande *metus* zugefügt ist; die andere Handschrift, Vatic. 4498 gibt *maetus* (so) *et impetus.* Andresen hat in seiner Ausgabe von 1880 *impetus* aufgenommen, doch möchte ich mit den meisten Herausgebern *metus* vorziehen.

4) Ann. I, 1 und 68; II, 65; III, 40; V, 6; XII, 51; XV, 73; Hist. II, 49.

Gesammtheit«, ist nicht gerade geeignet, die Ausdrucksweise des Tacitus als annehmbar erscheinen zu lassen.

Um diesen Schwierigkeiten zu entgehen, haben einige Erklärer[1] den Worten *a victore,* indem sie die Präposition im Sinne von *ἀπό*, nicht von *ὑπό* fassen, die Bedeutung »nach dem Sieger« beigelegt. Aber auch abgesehen davon, daß dann gar nicht angegeben sein würde, wer diesen Namen den rechtsrheinischen Stämmen beigelegt hat, geht es doch unmöglich an, wenn man, wie Müllenhoff (Deutsche Altertumskunde 2 S. 199) mit Recht bemerkt, »dem Tacitus nicht die unglaublichste Verschrobenheit oder Ungeschicklichkeit des Ausdruckes zutraut«, das erste *a* in einem anderen Sinne zu deuten, als das unmittelbar darauf folgende in den Worten *a se ipsis*, die, wie bisher von niemand bestritten war, eine solche Auslegung der Präposition nicht zulassen. Erst vor wenigen Jahren ist auch dieser Versuch gewagt worden; aber die von dem Verfasser gegebene Übersetzung der Stelle scheint mir schärfer, als jede Kritik vermöchte, die Unmöglichkeit einer solchen Interpretation zu ergeben[2].

264 Demnach bleibt meines Erachtens nichts übrig, als mit Jakob Grimm[3] die Überlieferung für verdorben zu erklären und, wie bereits Leibniz[4] vermutet hat, *a victo* an Stelle von *a victore* zu lesen.

---

1) So schon Boxhorn in seinen animadversiones in Tacitum (Amsterdam 1643) S. 57f.; Walch emendationes Livianae (Berlin 1815) S. 79 Anm.: *„secundum victores Tungros ab iis, qui sibi metuebant ab illis, mox a semetipsis invento nomine Germani appellarentur;“* ähnlich Hand: Tursellinus a. a. O. und andere.

2) Kossinna, der Ursprung des Germanennamens in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache 20, 1895, S. 258ff. gibt S. 267 folgende Übersetzung, die seiner Ansicht nach »durchaus ungekünstelt ist, ja gleichsam auf der Hand liegt«: »in der Weise, daß [sogleich] die Gesammtheit [des Volkes, und zwar] anfangs [blos] nach dem Sieger (den Tungern) in Folge banger Scheu, später auch an und für sich betrachtet [oder: aus sich heraus] mit dem überkommenen Namen Germanen genannt wurde.«

3) Ihm schließen sich Wex (Schweriner Programm 1853), Kaufmann, ein Mißverständniß des Tacitus, Straßburg 1874, S. 14 und andere an. Ganz verfehlt ist die Vermutung von Hachtmann (Jahns Jahrbücher 143, 1891, S. 213), es sei *a victo ceterorum ob metum* zu schreiben.

4) Wie mir Herr Oberbibliothekar Bodemann in Hannover freundlichst nachweist, findet sich die Note zu Tacitus Germania c. 2 in Leibniz' Scriptores rerum Brunsvicensium I p. 9 not f. Leibniz hält zwar an der Überlieferung fest, fügt aber hinzu: *„haec Taciti sententia est, saltem si locus non est corruptus. Nam si legi deberet a victo ob metum, sensus foret, primos Rhenum transgressos a Gallis victis et timore perculsis fuisse appellatos Germanos seu viros militares et fortes, mox ceteros quoque id nomen sibi sponte sumsisse, isque sensus paulo priore planior est, quamquam uterque eodem fere redeat“*. Übrigens liest bereits Cluver, wohl einer älteren Tacitus-Ausgabe folgend, in seiner Germania antiqua (Leyden

»Ich ändere«, sagt Grimm in seiner Geschichte der deutschen Sprache S. 786 (= I³ S. 545), »das untaugliche *victore* des Textes in *victo*, für welches hier kein *victis* gefordert wird [1], da *Gallos* weit vorausgeht. Mit *victore* ist nichts anzufangen: entweder müßte es den siegenden Heerführer der Deutschen bezeichnen, und da wäre schon der Gegensatz zwischen ihm und dem Volk *(a victore* und *a se ipsis)* seltsam, noch seltsamer, daß er ein ihm fremdes Wort *ob metum (incutiendum)* verwandt haben sollte, oder, was ich sonst dachte, den weltbesiegenden Römer, insofern die Römer, als sie vom Einbruch der Deutschen hörten, aus Furcht vor ihnen den oft an Fremde verschwendeten Namen *amici, consanguinei, germani*, d. i. Brüder, gebraucht hätten, um den Eindringlingen zu schmeicheln.« Aber wenn auch diese Erklärung, und zwar sie allein, die sachlichen und sprachlichen Schwierigkeiten in einfacher Weise beseitigt, so bleibt natürlich die Änderung von *victore* in *victo* nichtsdestoweniger nicht unbedenklich, und man wird einem Versuch, welcher der Überlieferung weniger Gewalt antut, die Berechtigung nicht absprechen können. Ich wage daher die Vermutung, daß die Worte des Tacitus gelautet haben: *ut omnes, primum a victo, re[or], ob metum, mox etiam a se ipsis invento nomine Germani vocarentur*. Paläographisch ist die Änderung von *victore ob* in *victo reor ob* unbedenklich, denn *or* konnte leicht vor *ob* ausfallen. Das Verbum *reor* aber hat Tacitus mit ganz besonderer Vorliebe in den Historien und Annalen angewendet [2], wenn er es auch sonst nicht parenthetisch gebraucht, sondern es mit dem *accusativus cum infinitivo* zu verbinden pflegt. Aber der parenthetische Gebrauch, der bei *puto, credo, opinor* ganz gewöhnlich ist, wird auch für das gewichtigere *reor* durch Cicero sichergestellt, vgl. Tuscul. I, 39, 94: *nam, reor, nullis, si vita longior daretur, posset esse iucundior*.

Wenn diese Vermutung das Richtige trifft, so bezeichnet Tacitus 265 die Angabe, daß der Name Germani von den Besiegten aus Furcht

---

1616) I c. 10 p. 87: *a victis*. [Bang a. a. O. S. 352 vermutet: *a [victis] victore[s] ob metum, mox omnes et iam a se ipsis invento nomine Germani vocarentur* und versteht unter den *victores* die Tungri.]

1) Die bereits bei Cluver (vgl. S. 356 Anm. 4) sich findende, dann von Bredow (Ausgabe der Germania 1808) und von Wex (Schweriner Gymnas.-Programm 1853 S. 4) geforderte Änderung *a victis* ist keineswegs nötig, da Tacitus für Kollektivbegriffe sich gern des Singulars bedient, ja ihn sogar mit Vorliebe mit Pluralformen verbindet, vgl. Dräger: Syntax des Tacitus S. 3. Über den substantivischen Gebrauch des Partizips vgl. ebendaselbst S. 4.

2) Greef, lexicon Taciteum S. 1380 f.

dem Tungern-Stamme beigelegt worden sei[1], nachdrücklich als seine eigene Ansicht, nicht als eine ihm überkommene Überlieferung, wobei es allerdings nicht ganz ausgeschlossen ist, daß diese Hypothese auch schon früher aufgestellt und als glaubhaft von ihm nur übernommen worden ist. Als sicher gilt ihm, daß der ursprünglich nur einem Einzelstamme beigelegte Name Germani allmählich auf das ganze Volk übertragen worden sei: wie aber dieser Name entstanden und seine Verallgemeinerung vor sich gegangen sei, wird in dem zwischen die Worte: *ut omnes Germani vocarentur* eingelegten Satz als Vermutung des Schriftstellers aufgeführt. *Invento nomine*[2] gehört auf das engste zu den Worten *a victo, reor, ob metum,* während zu den folgenden: *mox etiam a se ipsis* ein Verbum wie *recepto* passender wäre. Der von Tacitus beabsichtigte Sinn ließe sich leicht durch eine Transposition der Worte *invento nomine* zur Erscheinung bringen: *ut omnes—primum a victo, reor, ob metum invento nomine—mox etiam a se ipsis Germani vocarentur,* aber bei einem an kühnen, zeugmatischen Verbindungen und Verschränkungen so reichen Schriftsteller wird man zu einer solchen Änderung nicht seine Zuflucht nehmen[3].

---

1) Das eingeschobene *reor* beziehe ich auf den ganzen Satz: *primum a victo ob metum invento nomine,* nicht nur auf die Worte *ob metum.*

2) Über die Bedeutung von *invento nomine* vgl. Wex a. a. O. S. 5 Anmerk.; Baumstark a. a. O. S. 122 f. und Laistner in Ztschr. f. Deutsches Alterthum 32, 1888, S. 334f., die mit Berufung auf Cicero Tuscul. IV, 22, 49 und de fin. I, 7, 23: *Torquatum, qui hoc primus cognomen invenit* (ähnlich auch Suetonius Tiberius c. 3: *Drusus, hostium Drauso comminus trucidato, sibi posterisque suis cognomen invenit*) übersetzen: »mit überkommenem oder empfangenem Namen«. Aber wenn auch die Möglichkeit einer solchen Bedeutung nicht in Abrede zu stellen ist, so ist hier *invenire nomen,* wenn es mit *a victo* zu verbinden ist, doch als »den Namen finden, d. h. einen Namen beilegen« zu fassen.

3) Baumstark a. a. O., Müllenhoff: deutsche Altertumskunde II S. 199 und die meisten anderen (dagegen Laistner Württembergische Vierteljahrsschrift, N. F. I, 1892, S. 52) verbinden *ut omnes primum a victore ob metum* mit *Germani vocarentur,* so daß also *invento nomine* = »mit dem erfundenen (oder überkommenen) Namen« nur auf das zweite Glied: *mox etiam a se ipsis* zu beziehen wäre. Mir scheint die im Text vorgetragene Auffassung als Erklärung der vorangehenden Worte: *ita nationis nomen, non gentis, evaluisse paulatim* näher zu liegen. Die von Laistner a. a. O. S. 53 versuchte Erklärung, wonach durch *ita — ut* die Angabe, daß der Stammesname allmählich zum Volksnamen geworden sei, eingeschränkt (oder eigentlich aufgehoben) werden solle, halte ich für verfehlt; die Stellen, in denen Tacitus *ita ut* oder, abgesehen von einer vielleicht schlecht überlieferten Stelle (Dialog. 31), *ita tamen ut,* und zwar nicht wie hier *ita* von *ut* getrennt, in einschränkendem Sinne gebraucht (Gerber-Greef lexic. Tac. S. 714—715) sind wesentlich anderer Art.

Wie ist nun nach Tacitus' Ansicht der Name Germani zu deuten? Man wird, wie ich meine, zugeben müssen, daß, da Tacitus seinen römischen Lesern gar keine Erklärung desselben gibt, er voraussetzen muß, daß sie über die Bedeutung nicht im unklaren sein konnten, d. h. daß er den Namen für gleichbedeutend mit dem lateinischen Wort *germani* gehalten hat[1] ohne Rücksicht darauf, daß nach seiner 266 eigenen Annahme der Name von den Kelten ihren rechtsrheinischen Nachbarn beigelegt worden ist. Diese Deutung muß, da Tacitus darüber kein Wort verliert, in Rom eine ziemlich allgemein verbreitete gewesen sein und stimmt sehr wohl zu ähnlichen Erklärungen keltischer Namen, wie der Quelle Divona und des Berges Matrona, aus dem Lateinischen[2]. Ja die Erklärung des Namens Germani durch das gleichlautende lateinische Wort hat sogar dazu geführt, daß bereits in der ersten Kaiserzeit und wohl noch früher der Name als ein von den Römern selbst den Germanen beigelegter angesehen worden ist, wie die bekannte Angabe des Strabo (VII 1, 2 p. 290) erweist: die Germanen seien den Galliern so ähnlich, daß die Römer ihnen seiner Ansicht nach (*διὸ δὴ καί* — so Meineke für das überlieferte *διὸ δίκαια* — *μοι δοκοῦσι)* deshalb diesen Namen beigelegt hätten: *ὡς ἂν γνησίους Γαλάτας φράζειν βουλόμενοι· γνήσιοι γὰρ οἱ Γερμανοὶ κατὰ τὴν Ῥωμαίων διάλεκτον*[3]. Daß Strabo, wie Baumstark (a. a. O. S. 107) und Müllenhoff (II S. 190) meinen, hier nur seine eigene Vermutung vorgetragen habe, ist in hohem Grade unwahrscheinlich, denn das *μοι δοκοῦσι* bezieht sich nicht auf die behauptete Ableitung des Namens aus dem Lateinischen, sondern nur auf die Erklärung desselben als »echte Gallier«, die allerdings, obgleich sie auch in neuerer Zeit Beifall gefunden hat[4], schon deshalb verkehrt ist, weil *germanus* zwar echt bezeichnet, aber doch nicht den echten Gallier. Aber die Angabe, daß die Germanen ihren Namen von den Römern erhalten haben, wird Strabo ohne

---

1) Dies hebt richtig bereits Below: Beiträge zur Geschichte der Germanen, Berlin 1850 S. 19 hervor, der aber verkehrterweise an Übersetzung eines keltischen Namens (nach Below vielleicht Tungri; nach Laistner a. a. O. S. 57 = Istaevones, die er als »echte« deuten will) durch das lateinische Wort denkt.

2) Darauf weist Brandes: das ethnographische Verhältniß der Kelten und Germanen (Leipzig 1857) S. 145 hin.

3) Über die Lesart des Eustathios zu Dionys. Perieg. v. 285: *γνήσιοι Γαλάταις* (für *Γαλάται*) vgl. Brandes a. a. O. S. 155 ff.; ähnlich Strabo IV, 4, 2 p. 196: (die Gallier und Germanen) *τῇ φύσει καὶ τοῖς πολιτεύμασιν ἐμφερεῖς εἰσι καὶ συγγενεῖς ἀλλήλοις.*

4) So besonders Holtzmann: Kelten und Germanen S. 20 ff. und S. 47; Much: Deutsche Stammsitze (Halle 1892) S. 164 ff. und S. 172.

Zweifel in seiner römischen Quelle gefunden haben, die aber, wie aus dem Zusatz *μοι δοκοῦσιν* hervorgeht, das Wort entweder überhaupt nicht oder anders erklärt, d. h. *germani* im Sinne von leiblichen Brüdern gefaßt haben wird[1]. Der Einwand Müllenhoffs a. a. O.: »das Wort wird in der lateinischen Prosa nie substantivisch gebraucht und bedeutet darin nie einfach Bruder; das Soldatenlied vom J. 43 auf die Konsuln Lepidus und Plancus, die ihre Brüder mit auf die Proscriptionsliste hatten setzen lassen, bei Velleius 2, 67: *de Germanis, non de Gallis duo triumphant consules,* beweist allerdings, daß man den Namen leicht in dem Sinne nehmen konnte, aber nicht im entferntesten, daß er ursprünglich und eigentlich diesen Sinn hatte«, dieser Einwand hätte doch nur dann eine Berechtigung, wenn der Name in der Tat von den Römern den Germanen gegeben wäre, während für die Frage, ob römische Antiquare den Namen so deuten 267 konnten, der »ursprüngliche und eigentliche Sinn« des Wortes ganz gleichgiltig ist. Daß aber bereits Varro das Wort in diesem Sinne gebraucht hat, bezeugt Servius zur Aeneis V 412[2]. Ungleich wichtiger ist jedoch ein Zeugnis, das Müllenhoff nicht einmal erwähnt, nämlich das Witzwort Ciceros auf den Brudermörder Annius Cimber: *nisi forte iure Germanum Cimber occidit* (Philipp. XI 14 = Quintilian. VIII 3, 29), das doch nur dann wirkungsvoll war, wenn bereits damals *germanus,* auch ohne den Zusatz von *frater*, für den leiblichen Bruder bei den Römern in Verwendung war[3]. So konnte also auch Tacitus mit Sicherheit darauf rechnen, daß seine römischen Leser dem Namen Germani diese und keine andere Bedeutung unterlegen würden, und die von ihm gegebene Erklärung kann nur, wie bereits Jakob Grimm erkannt hat, den Sinn haben, daß die besiegten Gallier dem Volk, von dem sie aus ihren Sitzen verdrängt waren, aus Furcht den Namen »Brüder« gegeben haben, um sie auf diese Weise sich geneigt zu machen. Diese Deutung lag aber um so näher, als die Bezeichnung *fratres et consanguinei* gerade in Gallien, sowohl zwischen einheimischen Stämmen, wie auch zwischen den Haeduern und Römern gebräuchlich war[4], wenn auch Tacitus die Erklärung, wie aus einem

---

1) Eustathios a. a. O. fügt am Schluß hinzu: *τινὲς δὲ τὸ Γερμανοὶ εἰς τὸ ἀδελφοὶ μεταλαμβάνουσιν, ὅπερ τρόπον τινὰ ταὐτόν ἐστι τῷ γνήσιοι.*

2) »*Germani*« *est secundum Varronem in libris de gradibus de eadem genetrice manans, non, ut multi dicunt, de eodem germine, quos ille tantum fratres vocat.* Möglich ist freilich, daß bei Varro *fratres germani* gestanden hat.

3) Vgl. auch Ovidius fasti III v. 560: *germanae* (= sorori) *iusta dat ante suae.*

4) Vgl. Sitz.-Berichte der Berl. Akad. 1897, S. 1099 ff. [oben S. 192 ff.]. Wenn bei Plutarch: Marius c. 24 die Cimbern von den Teutonen als *ἀδελφοί* sprechen,

solchen Ehrentitel ein Stammesname werden konnte, seinen Lesern schuldig geblieben ist. Es ergibt sich aber ferner daraus, daß Tacitus den Namen Germani nicht als einen bereits aus der Heimat mitgebrachten ansieht, also *vocati sint* bei ihm nur heißen kann, daß die Tungri erst in Gallien diesen Namen erhalten haben.

Es ist mit Recht, besonders auch von Kaufmann[1], betont worden, daß Tacitus' Darlegung in ihrem ersten Teil zurückgeht auf die Angabe der Remi bei Caesar (b. G. II 4): *plerosque Belgas esse ortos a Germanis Rhenumque antiquitus traductos propter loci fertilitatem ibi consedisse Gallosque, qui ea loca incolerent, expulisse* (womit Tacitus' Worte: *qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint* fast wörtlich übereinstimmen) und am Schluß des Kapitels: *Condrusos Eburones, Caerosos, Paemanos*[2], *qui uno nomine Germani appellantur,* wo Tacitus die in dem Gebiete der Eburones wohnenden Tungri[3] an Stelle der vier von Caesar als Germanen genannten Stämme eingesetzt hat. Von einem Mißverständnis des Tacitus möchte ich aber nicht mit Kaufmann sprechen, denn, wenn auch die Behauptung: *ita nationis* 268 *nomen, non gentis, evaluisse paulatim* aus einer falschen Deutung der Caesarischen Worte *qui uno nomine Germani appellantur* hervorgegangen sein wird, so zeigt doch der Infinitiv *evaluisse*, daß diese Weisheit nicht auf Tacitus' eigenem Acker gewachsen, sondern, wie die vorangehenden Angaben, aus seiner Quelle *(adfirmant)*, wahrscheinlich aus den Germanischen Kriegen des Plinius, die hauptsächlich das Material für diese Gelegenheitsschrift geboten haben werden[4], geflossen ist, demnach nur die Hypothese, daß der Name von den Besiegten aus Furcht den Germanen beigelegt worden sei, auf Rechnung des Tacitus selbst zu setzen ist.

Daß eine ältere Quelle als Caesar dem Tacitus nicht vorgelegen hat, ist an und für sich, vorzüglich aber auch deshalb anzunehmen, weil allem Anschein nach der Name Germani — und damit komme ich zu dem zweiten Teil dieser Ausführung — erst seit und durch Caesar in die Literatur eingeführt worden ist. Die Frage nach seinem

---

so wird hier ebenfalls ein solches Verbrüderungsverhältnis zwischen den zwei benachbarten und verbündeten Stämmen anzunehmen sein; keineswegs ist mit H. Müller an ein Mißverständnis des Namens Germani zu denken, vgl. Müllenhoff II S. 190 A. 1.

1) Kaufmann a. a. O. S. 7ff. Übrigens weisen darauf schon Leibniz a. a. O. und andere hin.

2) So wohl richtiger die Klasse α bei Meusel für das in β und bei Orosius VI, 7, 14 überlieferte *Caemanos*, vgl. Müllenhoff a. a. O. S. 196, Anm. 3.

3) Vgl. darüber Kaufmann a. a. O. S. 17f. und S. 23.

4) Müllenhoff a. a. O. S. 191.

ersten Auftreten ist kurz von Roth: Über das Alter des Germanennamens in der Literatur (Pfeiffers Germania 1856 S. 156ff.) eingehend von Müllenhoff (D. Alt.-K. II S. 153ff. und S. 194ff.) behandelt worden. Beide kommen zu dem Ergebnis, daß der Name den Römern und Griechen zur Zeit des Cimbernkrieges noch nicht, dagegen bereits im Sklavenkrieg (73—71 v. Chr.) bekannt gewesen sei, daher, wie Müllenhoff sagt, »die Epoche seines Aufkommens nach den vorliegenden Zeugnissen nur etwa um das Jahr 80 oder 75« zu setzen sei. Aber unter diesen Zeugnissen ist nur ein einziges, das anscheinend vor Caesar fällt: die von Athenaeus (IV 39e) zitierte Angabe des Posidonius, die allem Anschein nach in der kulturhistorischen Einleitung zu der Schilderung des Cimbernkrieges gestanden hat[1]: *Γερμανοὶ δέ, ὡς ἱστορεῖ Ποσειδώνιος ἐν τῇ τριακοστῇ, ἄριστον προσφέρονται κρέα μεληδὸν ὠπτημένα καὶ ἐπιπίνουσι γάλα καὶ τὸν οἶνον ἄκρατον.* Man wird jedoch unbedingt Müllenhoff (a. a. O. S. 162) darin beistimmen müssen, daß der Name Germani sehr wohl von Athenaeus für die ihm als zu diesem Volk gehörig bekannten Cimbern und Teutonen eingesetzt sein und daher dieses Zeugnis »jedesfalls nicht für ein sicheres angesehen werden könne«. Möglich wäre ja, daß Posidonius selbst, der den Gallischen Krieg Caesars sicher noch erlebt hat[2], den Namen in einer zweiten Bearbeitung seiner Geschichte eingefügt hätte, aber wahrscheinlicher ist, daß er den Cimbern und ihren Verbündeten an dieser Stelle erst von Athenaeus beigelegt worden ist.

Prüfen wir nun die Zeugnisse, die die Bekanntschaft der Römer mit dem Namen zur Zeit des Sklavenkrieges erweisen sollen, so ist das älteste unter ihnen bei keinem anderen zu finden, als bei Caesar selbst, der vor der Schlacht mit Ariovistus die Furcht seiner Soldaten vor den ihnen offenbar gänzlich unbekannten Germanen durch die 269 Mitteilung zu beschwichtigen sucht, daß derselbe Feind von den Römern in dem Cimbernkrieg und *nuper in Italia servili tumultu* geschlagen worden sei. Der nächste Zeuge für die Beteiligung von Germanen am Sklavenkriege ist Sallust, der in dem mehrere Jahre nach Caesars Tod verfaßten dritten Buch seiner Historien (frgm. 96 D ed. Maurenbrecher) schreibt: *Crixo et gentis eiusdem Gallis atque Germanis obviam ire.* Woher Sallust, der den Sklavenkrieg selbst, wenn auch als Knabe, miterlebt hat, seine Schilderung geschöpft hat, wissen wir nicht; von einem gleichzeitigen Werk über denselben ist nichts bekannt und weder Sisenna, noch die bekannten Annalisten

1) Müller fragm. hist. Graec. III S. 264, dem sich Müllenhoff a. a. O. anschließt.

2) Vgl. Susemihl: Geschichte der alexandrinischen Literatur 2 S. 131.

der Sullanischen Zeit haben diese Zeit geschildert. Aber wenn auch Sallust wahrscheinlich eine vor dem Gallischen Krieg Caesars geschriebene Vorlage benutzt haben wird[1], so kann er sehr wohl für die in seiner Quelle, dem auch noch in der Kaiserzeit von den griechischen Schriftstellern festgehaltenen Sprachgebrauch gemäß[2], als transrhenanische Gallier (darauf scheinen die Worte *gentis eiusdem* hinzuweisen) bezeichneten Scharen auf Caesars Autorität hin den Namen Germani eingesetzt haben. Denn daß er Caesars Kommentarien bei Abfassung seines Werkes benutzt hat, beweist das anscheinend derselben Stelle angehörige[3] Fragment 104: *Germani intectum renonibus corpus tegunt* (vgl. n. 105: *ut Sallustius dicit in historiis, vestes de pellibus renones vocantur*), das fast wörtlich der Schilderung der Germanen bei Caesar b. G. VI 21 entnommen ist: *pellibus aut parvis renonum tegimentis utuntur magna corporis parte nuda.*

Das letzte hier in Betracht kommende Zeugnis steht in der Epitome des 97. Buches des Livius, in der *Galli Germanique* unter den *fugitivi* erwähnt werden. Man könnte sich nun ja darauf berufen, daß der Epitomator manches selbständig seinem Auszug eingefügt hat[4], wie dies auch Müllenhoff für die Bezeichnung der Cimbern und ihrer Bundesgenossen als *Germani et Galli* bei dem von Eutropius und Orosius benutzten Epitomator angenommen[5] hat. Aber auch wenn, wie ich glaube, die Germani an dieser Stelle bereits bei Livius standen, warum hätte er dann nicht aus der Lektüre des Sallust, dessen Historien er nachweislich gekannt und benutzt hat, wenn ihm auch für die Schilderung des Sklavenkrieges als Hauptquelle eine andere Darstellung vorgelegen hat[6], die Germanen übernehmen und in seine Vorlage einsetzen können? Sicherlich haben Germanische Scharen, 270

---

1) Denn das *breviarium rerum Romanarum, ex quibus quas vellet eligeret,* das Ateius Philologus für Sallust verfaßte, wird er wohl wesentlich für seine Prooemia und Exkurse, nicht für die zusammenhängende Geschichtsdarstellung benutzt haben.

2) Zeuß: Die Deutschen S. 61ff.

3) Sallusti histor. reliquiae ed. Maurenbrecher S. 154f.

4) Vgl. über die Epitome des Livius die Münchener Dissertation von Sanders: Die Quellencontamination im 21. und 22. Buche des Livius (1897), S. 18ff.

5) Müllenhoff a. a. O. S. 161: »mindestens ebenso wahrscheinlich, wenn nicht wahrscheinlicher ist, daß Livius oder auch der von Eutrop und Orosius benutzte Epitomator die Germanen erst eingemengt hat.«

6) Vgl. Müllenhoff a. a. O. S. 156 und Maurenbrecher prolegomena (zu der oben genannten Ausgabe) S. 40ff.; für den dritten Mithridatischen Krieg hält auch er (S. 56) für sicher: »*inter primarios huius belli fontes Livium praecipue Sallustium habuisse.*«

unter der Führung des bei Livius und dem von ihm abhängigen Frontinus genannten Gannicus[1], sich an dem Sklavenkrieg beteiligt, aber daß, wie Müllenhoff behauptet, »das Zusammentreffen dreier voneinander unabhängiger Zeugen nicht zweifelhaft lasse, daß beim Ausbruch des Sklavenkrieges der unterscheidende Name (Germanen) sich eingestellt hatte«, muß ich als unbewiesen und unbeweisbar erachten[2].

Daß Caesar den Namen Germani schon im Gebrauch vorgefunden, hält Müllenhoff (a. a. O. S. 154) ferner dadurch für erwiesen, daß er den Ariovistus im Bellum Gallicum I 31, wo er ihn zum erstenmal erwähnt, *rex Germanorum* benennt; er bedient sich also, wie Müllenhoff meint, »ohne Zweifel des officiellen Titels, den der römische Senat im Jahre vorher (a. 59) Jenem zuerkannt hatte«. Dieser Annahme liegt aber ein tatsächlicher Irrtum zugrunde: nicht Caesar benennt den Ariovistus als *rex Germanorum*[3], sondern der Haeduer Diviciacus, der ihn übrigens damit gewiß nicht als König der Germanen überhaupt, sondern nur der in Gallien befindlichen Germanen bezeichnen wollte. Der römische Senat hat aber unzweifelhaft dem Ariovistus nicht den Titel *rex Germanorum* zuerkannt, sondern ihm nur, wie das bei solchen Bündnissen mit auswärtigen Dynasten zu geschehen pflegte, den Titel *rex* ohne jeden Zusatz als Ehrentitel und Anerkennung seiner Stellung gegeben[4], was Caesar selbst (b. G. I 35, 2) mit den Worten: *cum in consulatu suo rex atque*

---

1) Livii perioche 97; aus Livius scheint Frontinus strategem. II, 5, 34: *Gallos Germanosque ex factione Casti et Gannici* (so der Parisinus) geschöpft zu haben. Den Namen erklärt Müllenhoff a. a. O. S. 155 gewiß mit Recht für germanisch. Auch Plutarch: Crassus 9, der auf Sallust zurückgeht, spricht von dem *Γερμανικὸν ὕβρει καὶ φρονήματι τῶν Σπαρτακείων ἀποσχισθέν*.

2) Zu demselben Resultat kommt Holtzmann: der Name Germanen in Pfeiffers Germania 9, 1864, S. 5f.

3) Die Zeugnisse der Schriftsteller nach Caesar (Livii perioche 104: *Germanorum dux;* Frontinus strateg. II, 1, 16: *rex Germanorum;* Appianus *Κελτ.* 17: *ὁ Γερμανῶν βασιλεύς*) kommen natürlich nicht in Betracht.

4) Ebenso werden Vermina, der Sohn des Masinissa (Livius XXX, 11, 16) und Perseus von Macedonien (Liv. 40, 58; 41, 24; 45, 9) als Könige vom Senat durch Verleihung des Titels ohne Zusatz anerkannt. Auch Deiotarus erhält in dieser Weise den Königstitel (Cicero pro Deiotaro 3, 10; 9, 27 und sonst); wenn es in dem Bellum Alexandrinum 67, 1 heißt: *Deiotarus tetrarches Gallograeciae tum quidem paene totius quod ei neque legibus neque moribus concessum esse ceteri tetrarchae contendebant, sine dubio autem rex Armeniae minoris ab senatu appellatus,* so ist das wohl nur ein ungenauer Ausdruck dafür, daß ihm als Beherrscher von Klein-Armenien der Titel *rex* vom Senat bestätigt worden sei. Vgl. auch O. Bohn qua condicione iuris reges socii populi Romani fuerint S. 6ff.

amicus a senatu appellatus esset (ebenso b. G. I 43, 4: *quod rex appellatus esset a senatu, quod amicus*[1]) unzweideutig ausdrückt. Ja es ist sogar sehr zweifelhaft, ob Ariovistus selbst den Titel *rex Germanorum* für sich in Anspruch genommen hat[2], doch ist das für die hier in Betracht kommende Frage nicht von Belang.

271

Schließlich noch ein Wort über die bekannte Angabe der Kapitolinischen Triumphalakten zum Jahre 222 v. Chr., daß M. Claudius Marcellus *de Galleis Insubribus et Germ[an(eis)]*[3] triumphiert habe. Daß die Germanen nicht auf Grund einer gleichzeitigen Überlieferung, sondern durch eine späte Interpolation an Stelle der von Polybius (II 22) *Γαισάτοι* genannten gallischen Landsknechte von der Rhône und aus den Alpen in diese Listen eingeschwärzt sind, wird heute wohl von allen, die sich ein richtiges Urteil über die Quellen und die Glaubwürdigkeit dieses Dokuments gebildet haben, zugestanden[4]. Zweifelhaft kann man nur darüber sein, ob diese Fälschung mit Waitz (Verfass.-Gesch. I³ S. 26, der sich auf Mommsen dabei beruft) und Müllenhoff (a. a. O. S. 195) den Sullanischen Annalisten, aus denen der Redaktor der Tafel geschöpft hat, oder diesem selbst zuzuschreiben sei. Gegen die erstere Annahme spricht aber sehr entschieden, daß in der sonstigen historischen Überlieferung, in der gewiß diese Annalisten, wenn auch nicht ausschließlich, benutzt sind, von Germanen nirgends die Rede ist, sondern, wie bei Polybius, gallische Gäsaten auftreten, die ausdrücklich als Alpenbewohner be-

---

1) Dio 38, 34, 3: *τήν τε κύρωσιν τῆς βασιλείας παρὰ τῶν Ῥωμαίων εἰλήφει.*

2) Auf ihn bezieht man vielfach die Nachricht des Nepos bei Plinius n. h. II, 67, 170 (= Nepos fragm. 47 ed. Halm): *Nepos de septentrionali circuitu tradit Q. Metello Celeri Afrani in consulatu collegae, sed tum* (i. J. 62 v. Chr., vgl. Drumann II S. 28 [2. Aufl. S. 23]) *Galliae proconsuli, Indos a rege Suevorum dono datos, qui ex India commerci causa navigantes tempestatibus essent in Germaniam abrepti.* Dieselbe Nachricht bringt Mela III, 5, 45 gleichfalls aus Nepos, der sie hier auf Mitteilung des Celer selbst zurückführt, wo aber *a rege Botorum* überliefert ist; liegt also nicht eine Korruptel vor, so muß Nepos den Betreffenden als König eines sonst unbekannten Volksstammes der Sueben bezeichnet haben (am nächsten liegen die *Βούτωνες* bei Strabo VII, 1, 3, wo freilich auch die Überlieferung angezweifelt wird). Wenn Ariovist hier zu verstehen ist, so wird Nepos die Schrift verfaßt haben, bevor jener durch Caesar berühmt geworden ist, sonst würde er wohl nicht unterlassen haben, den Namen anzugeben.

3) Die erste Hasta des M ist noch erhalten, vgl. CIL. I² S. 47.

4) Much: Deutsche Stammsitze, S. 174 ff. macht allerdings eine Ausnahme, indem er dem Polybius zutraut, die Rhône und den Rhein verwechselt zu haben. Aber es ist wohl nicht zu befürchten, daß diese Ansicht Anklang finden werde. Vgl. dagegen auch Kossinna a. a. O. S. 289 ff.

zeichnet werden[1]. Der einzige Schriftsteller, der diese Söldner zwar nicht Germanen nennt, aber sie für Belgae hält und sie demgemäß vom Rhein kommen läßt, ist Propertius IV 10, 39ff.:

Claudius a Rheno traiectos arcuit hostes,
Belgica cum vasti parma relata ducis
Virdomari; genus hic Brenno iactabat ab ipso,
mobilis evectis fundere gaesa rotis[2].

Die bereits bei Passerat, angeblich in einer alten Handschrift, sich findende Konjektur *Brenno* für das überlieferte *Rheno* halte ich mit Haupt, Rothstein und anderen trotz des dagegen in neuerer Zeit erhobenen Widerspruchs für richtig, denn abgesehen davon, daß trotz 272 des Kultus der Flüsse bei den Kelten die Abstammung von einem Flußgott sich meines Wissens bei ihnen nicht nachweisen läßt[3], bemerkt Rothstein in seiner Ausgabe (II S. 380f.) mit Recht, »daß die Abstammung des keltischen Heerführers von dem Flußgott für römische Leser und für den Zusammenhang dieser Stelle etwas Gleichgiltiges gewesen wäre, während die Bedeutung der genealogischen Verknüpfung mit Brennus ohne Weiteres verständlich gewesen sein muß«, gleichwie bei Silius (IV 150f., vgl. Rothstein II S. 304) der Heerführer der Bojer in der Schlacht am Ticinus:

tumens atavis Brenni se stirpe ferebat
Crixus et in titulos Capitolia capta trahebat.

Es muß demnach der Gewährsmann des Propertius sowohl den Virdumarus, wie den Brennus an den Rhein versetzt haben und dazu stimmt, das Appian in der *Κελτική* c. 2, der wahrscheinlich auch einer späten römischen Tradition hier gefolgt sein wird[4], die Gallier, die unter Brennus nach Clusium ziehen, als *μοῖρα Κελτῶν τῶν ἀμφὶ τὸν Ῥῆνον* bezeichnet[5]. Aber als Germanen hat Propertius, der dieses

1) Die Livianische Tradition geben Florus I, 20, wo sie *accolae Alpium* heißen, und Orosius IV, 13, 5 (vgl. § 15): *Gaesatorum, quod nomen non gentis sed mercennariorum Gallorum est*, vielleicht auch Plutarch: Marcellus c. 3. 6. 7 und (Dio-) Zonaras VIII, 20: *συμμάχους ἐκ τῶν ὑπὲρ τὰς Ἄλπεις ὁμοφύλων.*

2) Die kritischen Schwierigkeiten, besonders betreffs der ersten Worte des letzten Verses, brauchen hier nicht erörtert zu werden.

3) D'Arbois de Jubainville in C.-r. de l'Acad. des inscr. 1889 S. 111ff. und Revue Celtique 19, 1898 S. 231 meint, daß der Vater des Virdumarus wohl Renogenos, er selbst demnach Renogenicnos geheißen haben wird. Und das sollte Properz gewußt haben! Der Name Rhenicus ist allerdings in einer Inschrift von Paris (CIL. XIII n. 3045) bezeugt.

4) Mommsen: Röm. Forschungen II S. 345 bezeichnet Appian in seiner *Κελτική* als »Repräsentanten der besten Familie der römischen Geschichtsinterpolatoren«; aber alt ist seine Vorlage sicher nicht gewesen.

5) Aus dem Norden vom Ozean her kommen auch nach Diodor V, 32, der

Gedicht wohl einige Jahre vor der Abfassung der Triumphalliste verfaßt hat[1], die Söldner des Virdumarus sicher nicht in seiner Quelle gefunden, denn sonst würde er nicht unterlassen haben, diesen damals bereits in Rom berühmt gewordenen Namen in sein Gedicht einzusetzen. Auch dies spricht also dafür, daß der Name Germani nicht aus Annalen der Sullanischen Zeit übernommen, sondern erst durch den Redaktor im J. 12 v. Chr. in die Triumphalliste eingesetzt worden ist.

Zu der Einsetzung der Germanen an Stelle der Gaesaten haben aber wohl verschiedene Gründe mitgewirkt. Zunächst die einfache Erwägung, daß ein wirklicher Triumph nicht wohl über Söldner verzeichnet werden konnte[2], sondern, wenn man sich nicht an dem bescheidenen Siege über die Insubrischen Gallier genügen lassen wollte, an ihre Stelle, wie bei den sonstigen Triumphen, ein bestimmter Volksname eingesetzt werden mußte. War aber bereits damals die Ansicht verbreitet, daß die Gaesaten nicht von der Rhône oder den Alpen[3], sondern aus der Belgica vom Rhein gekommen seien, so lag

273

hier auf Posidonius zurückgeht (vgl. Müllenhoff a. a. O. S. 177ff.), die Kelten: *οἱ τὴν μὲν Ῥώμην ἑλόντες, τὸ δὲ ἱερὸν τὸ ἐν Δελφοῖς συλήσαντες* (vgl. Holtzmann in Pfeiffers Germania 9, 1864, S. 12); ebenso bei Livius V, 37: *ab Oceano terrarumque ultimis oris.* Noch näher steht der Angabe Appians der verworrene Bericht des Lydus de magistratibus I, 50: *Τρίβυρες, ἔθνος Γαλατικόν, ταῖς ὄχθαις τοῦ Ῥήνου παρανεμόμενοι . . . ἐπὶ Βρέννου ποτὲ διὰ τῶν Ἄλπεων σποράδην ἀλώμενοι ἐπὶ τὴν Ἰταλίαν ἐξηνέχθησαν.*

1) Das letzte Buch ist nicht vor dem Jahre 16 v. Chr., aber wahrscheinlich auch nicht viel später veröffentlicht; vermutlich ist Properz bald darauf gestorben; vgl. Rothstein: Einleitung zu der Ausgabe des Properz S. XV.

2) Um so weniger, als *gaesati* allem Anscheine nach schon unter Augustus im römischen Heer als Truppe bezeugt sind, vgl. Mommsen im Hermes 22 S. 547ff. [Ges. Schr. 6 S. 144ff.] und besonders die dort (S. 547 [= 147] Anm.) besprochene, der ersten Kaiserzeit angehörige Inschrift von Saintes (= CIL. XIII n. 1041). Über die Piraten ist freilich triumphiert worden, dagegen sind über die *servi* und *fugitivi* nur Ovationen gefeiert.

3) Wäre auf die Angabe des Livius (XXI, 38), daß *semigermanae gentes* zu Hannibals Zeit am Großen Sanct Bernhard gewohnt haben, irgend Verlaß, so könnte man vielleicht geneigt sein, die Identifikation der Germani mit den Gaesati darauf zurückzuführen. Aber diese Angabe ist ohne Zweifel nur als Kombination eines späten Schriftstellers anzusehen (vgl. Kossinna a. a. O. S. 294), vielleicht dem nach Caesars Gallischem Kriege abgefaßten geographischen Werk des Nepos entnommen, über das ich in den Sitzungsberichten der Berl. Akad. 1894 S. 343ff. [oben S. 14ff.] gehandelt habe. Daß »nur die Reflexion des Schriftstellers, dem die Völker ungefähr ebenso wild und furchtbar wie die Germanen erschienen, auf den Ausdruck geführt hat«, wie Müllenhoff a. a. O. S. 161 Anm. 2 meint, kann ich nicht zugeben. Ganz verkehrt ist die Erklärung Belows a. a. O. S. 21, der *semigermanae* als »halbverbündete« fassen will.

es nahe, sie mit den durch Caesars Kommentarien bekannt gewordenen linksrheinischen Germanen zu identifizieren, um so mehr als man die Germanen, besonders seit dem Zuge des Ariovistus, als besoldete Hilfstruppen der Gallier kennen gelernt hatte[1]. So durfte man es wagen, den Triumph des Marcellus, des Vorfahren des zu früh dahingerafften kaiserlichen Neffen und Schwiegersohnes, durch Einsetzung der Germanen, die noch wenige Jahre vorher durch die schimpfliche Niederlage des Lollius sich als furchtbare Feinde erwiesen hatten und zu deren Züchtigung gerade bei Abfassung der Triumphalakten der Stiefsohn des Kaisers ausgezogen war, noch glänzender zu gestalten[2]. Welche Gründe aber auch für den Redaktor der Triumphalliste bestimmend gewesen sein mögen, als Zeugnis für die Bekanntschaft der Römer mit dem Namen Germani vor Caesar wird dies Dokument der Augusteischen Zeit sicherlich nicht verwertet werden dürfen.

Sonstige Belege für den Gebrauch des Namens vor Caesar sind nicht beizubringen[3]; auch bei Cicero findet er sich nicht vor dem Jahre 56, also zwei Jahre nach Besiegung des Ariovistus[4]. Erst durch Caesars Besiegung der Germanen in Gallien und seine Vorstöße in das Germanenland jenseits des Rheins ist, soweit wir sehen 274 können, der Name den Römern bekannt und erst nach Erscheinen seines Gallischen Kriegsberichts in der römischen Literatur heimisch geworden. Ihm selbst ist allem Anscheine nach der Germanenname erst in Gallien und durch die Gallier zu Ohren gekommen, und auch dies spricht, wie ich meine, dafür, daß derselbe erst spät und auf gallischem Boden entstanden ist und über seine Deutung nicht die germanische, sondern nur die keltische Sprache Aufschluß zu bieten vermag.

---

1) Etymologische Gleichung der *gaesati* mit *Germani* nimmt Holder: altkeltischer Sprachschatz I col. 2011 an, indem er den Namen aus dem Germanischen als »Beute, Sold und Land heischende *(gérende)* Mannen« erklärt. Aber daß auch die Römer gerade auf diese Etymologie verfallen sein sollten, ist ganz undenkbar. Auch an die sonst naheliegende Herleitung des Namens Germani von *gêr* = *gaesum* ist aus sprachlichen Gründen nicht zu denken; vgl. Müllenhoff a. a. O. S. 206 Anm.

2) Diese Vermutung, die ich in anderem Zusammenhang im Hermes XI, 1876, S. 161 f. [oben S. 351] zu begründen gesucht habe, hat bereits, wie ich später gesehen habe, Roth in Pfeiffers Germania 1856 S. 156f. ausgesprochen.

3) Daß bei Livius V, 35, 1 (ebenso bei Cicero pro Balbo 14, 32) *Cenomanorum* für das überlieferte *Germanorum* einzusetzen ist, unterliegt keinem Zweifel.

4) Cicero de provinciis consularibus 13, 33; ferner im Jahre 55: in Pisonem 33, 81; im Jahre 44: ad Atticum XIV, 9, 3; endlich im Jahre 43 das oben S. 360 erwähnte Wortspiel: Philipp. XI, 6, 14.

XXVI.

Die Verwaltung der Rheingrenze in den ersten drei Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit.*)

Unter den acht schweren und wechselvollen Kriegsjahren, in 433 denen Caesar dem römischen Reiche Gallien gewann, ist wohl das erste für den Ausgang des großen Unternehmens von entscheidendster Bedeutung gewesen. Gleich als ob die Unterwerfung des Landes schon vollbracht sei und als handle es sich nur um die Säuberung desselben von fremden Eindringlingen, wurden die Scharen der Helvetier am Oberrhein, am Mittelrhein die Kriegsmacht der Germanen unter Ariovist in zwei gewaltigen, rasch aufeinander folgenden Schlägen zum Teil vernichtet, zum Teil in ihre heimatlichen Sitze zurückgetrieben. Der Rhein war zum Grenzfluß des römischen Reiches geworden, noch ehe die Gallier zu dem Bewußtsein gekommen waren, daß in jenen Schlachten auch über ihr Schicksal mit entschieden und ihre Freiheit an den Besieger ihrer Feinde verloren sei. Daß Caesar die Absicht gehabt, am Rheinstrom dauernd seinen Legionen Halt zu gebieten, ist nicht wahrscheinlich. Die beispiellose Kühnheit und Energie seines Vordringens, die wiederholten Vorstöße jenseits des Rheins und die Züge nach Britannien legen den Gedanken nahe, daß nur die unvermutete Erhebung der Gallier, vor allem aber die durch jene Expeditionen gewonnene Überzeugung, daß für weitergehende Eroberungen seine Mittel und seine Zeit zu knapp bemessen seien, ihn bewogen habe, sich an Gallien als Siegespreis genügen zu lassen und die Vollendung des begonnenen Werkes, wenn nicht andern Männern, doch einer günstigeren Gelegenheit vorzubehalten. Caesars Ermordung, der langjährige, aufreibende Bürgerkrieg, die schwierige Neugestaltung des

*) [Commentationes philologae in honorem Theodori Mommseni. Berlin 1877 S. 433—447. — Vgl. CIL. XIII p. 228.]

gesamten Staatswesens haben den Gedanken an Eroberungszüge lange zurückgedrängt; fast ein halbes Jahrhundert hat der Rhein als römischer Grenzfluß gegolten und erst spät und notgedrungen hat Augustus sich dazu verstanden, den Kampf mit den Germanen wieder aufzunehmen und den Versuch zu wagen, die Grenze vom Rhein an die Elbe zu verrücken. Durch die glücklichen Feldzüge des Drusus und Tiberius, wie durch die fein vermittelnde Politik des Sentius Saturninus schien die schwierige Aufgabe in kaum zwei 434 Dezennien gelöst; schon glaubte sich Augustus an dem erstrebten Ziele, schon begann römisches Recht und römische Sitte in den occupierten Gebieten sich heimisch zu machen, da erfolgte der furchtbare Rückschlag und im Teutoburger Walde ward für alle Zeit entschieden, daß Germanien jenseits des Rheins frei vom römischen Joche bleiben solle[1]. Als der greise Kaiser kurz vor seinem Tode die Summe seiner Regierungstätigkeit zog, hat er gewiß mit bitterer Resignation den bescheidenen Erfolg verzeichnet, die Küste des Ozeans bis zur Elbemündung beruhigt zu haben[2]; war doch das unzuverlässige Bündnis mit den Batavern und Chauken, die Unterwerfung der Friesen und Caninefaten fast das einzige, was von der gehofften Eroberung des rechtsrheinischen Deutschlands den Römern geblieben war. Fortan sollte — so hatte Augustus selbst seinem Nachfolger warnend anempfohlen — der Rhein der Grenzfluß des römischen Reiches bleiben, und trotz der anscheinenden Erfolge des Germanicus ist Tiberius und alle Kaiser nach ihm diesem Programm im wesentlichen treu geblieben.

Unzweifelhaft hatte Augustus den Gedanken gehabt, das linke Rheinufer mit dem jenseitigen Gebiet zu einer Provinz zu vereinigen. Militärisch war diese Kombination durchaus geboten, und die Gründung der Ara Augusti in der Stadt der Ubier als religiöser Vereinigungspunkt für die rechtsrheinischen Germanen[3] zeigt deutlich,

1) Florus II, 30: *hac clade factum est, ut imperium, quod in litore Oceani non steterat, in ripa Rheni fluminis staret.* Vgl. Mommsen: Die germanische Politik des Augustus: Im neuen Reich 1871, S. 537 ff. [Reden und Aufsätze S. 316 ff.]

2) Monumentum Ancyranum c. 26.

3) Vgl. Marquardt Staatsverw. 1 S. 121 mit Anm. 4 [1² S. 272]. Wahrscheinlich gehört diese Institution zu den diplomatischen Maßregeln des Sentius Saturninus; in späterer Zeit wird die ara Augusti in Cöln weder bei Schriftstellern, noch in Inschriften erwähnt, wenn auch der Name Ara der Colonia Agrippinensis geblieben ist. Man wird daher annehmen dürfen, daß nach der definitiven Verzichtleistung auf die Eroberung von Germanien auch diese politisch-

daß Cöln bestimmt war, die Hauptstadt der ganzen Provinz Germanien zu werden. Jetzt nach der notgedrungenen Beschränkung auf das linke Ufer war Augustus gewiß nicht willens, aus dem schmalen Uferstrich eine eigene Provinz zu schaffen. Die Lostrennung des Kommandos über die längs der Rheinlinie postierten Legionen von der gallischen Statthalterschaft hat sich allerdings schon unter Augustus vollzogen, wenn auch vorübergehend noch einmal die ganze Oberleitung von Gallien und der Rheinarmee in die Hand des Germanicus gelegt wurde. Nach der Abberufung desselben im Jahre 17 hat man eine so gefährliche Konzentration der Gewalt nicht mehr gewagt, und seit jener Zeit treten regelmäßig in dem Caesarischen Gallien drei prätorische Statthalter und als Befehlshaber der germanischen Legionen zwei konsularische Legaten 435 an die Stelle[1]. Ob gleichzeitig auch die Zivilverwaltung gänzlich von der gallischeu losgetrennt und diese beiden Distrikte trotz ihrer Kleinheit zu eigenen Provinzen organisiert worden sind, darüber gibt unsere Überlieferung keinen ganz sicheren Aufschluß. Es ist daher diese für die Stellung Germaniens in der Kaiserzeit nicht unwichtige Frage vielfach Gegenstand wissenschaftlicher Erörterung gewesen, ohne daß es gelungen wäre, eine Einigung unter den widerstreitenden Ansichten zu erzielen. Fassen wir zunächst die hauptsächlichen Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen in möglichster Kürze zusammen.

Schon vor fast vierzig Jahren hatte Fechter in einer vortrefflichen Abhandlung »über Helvetien in der vorconstantinischen Provinzialeinteilung Galliens«[2] den Nachweis angetreten, daß Germania superior und inferior bis auf die Zeit Constantins zwar geographisch abgegrenzte Bezirke, aber nicht eigene Provinzen, sondern vielmehr einen Teil der provincia Belgica gebildet haben und von dort aus administriert worden seien; daß demnach die in Germanien kommandierenden kaiserlichen Legaten nicht als Statthalter anzusehen seien und auch offiziell in unseren Quellen, besonders in den Inschriften nicht als solche bezeichnet werden. Er wies zugleich auf die Analogie von Numidien hin, das bis auf Septimius Severus offiziel als Teil von Africa gegolten hat, obgleich das Kom-

religiösen Versammlungen in Cöln ihr Ende gefunden und die linksrheinischen germanischen Stämme sich ebenfalls an den Festversammlungen in Lyon beteiligt haben, vgl. Mommsen in Berichten d. S. Ges. d. W. 1852 S. 235 [Ges. Schr. 8 S. 155.]

1) Vgl. Zumpt studia Romana p. 129 ff. Marquardt Staatsverw. I² S. 274.

2) Schweizerisches Museum für historische Wissenschaften 3, 1839 S. 308 ff.

mando der dort garnisonierenden legio III Augusta seit Caligula auf einen vom Kaiser ernannten Legaten übertragen worden war. — Diese Resultate Fechters sind dann von Mommsen[1] im Anschluß an die Darlegung des Verhältnisses von Numidien zu Africa ergänzt und modifiziert, aber doch in allem Wesentlichen bestätigt worden. Wieder aufgenommen ist die Untersuchung von Roulez[2], Zumpt[3] und Desjardins[4], die sämtlich in der Verwerfung der Fechter-Mommsenschen Ansicht übereinstimmen und die Einrichtung der beiden Germanien als selbständige Provinzen dem Tiberius zuschreiben. Auch der letzte Bearbeiter der Geschichte der römischen Provinzen, Joachim Marquardt[5], hat sich ohne Bedenken letzterer Annahme angeschlossen. — Unter diesen Umständen wird es nicht als überflüssig erscheinen, die angeblich gegen die Ausführungen von Fechter und Mommsen sprechenden Beweise einer Prüfung zu unterziehen und wenn möglich dieser jetzt von so verschiedenen Seiten bekämpften Ansicht zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Es ist eine von Fechter hinreichend hervorgehobene Tatsache, daß von den Schriftstellern des ersten und zweiten Jahrhunderts der Kaiserzeit: von Strabo, Plinius, Ptolemäus die Zugehörigkeit der beiden Germanien zu Gallien in unzweideutiger Weise ausgesprochen wird. 436 Allerdings ist das Zeugnis Strabos für die nachaugustische Zeit ohne Gewicht, und auch Plinius hat, wie Zumpt und nach ihm Desjardins mit Recht betont haben, seine geographisch-statistischen Angaben wesentlich aus den Kommentarien des Agrippa geschöpft. Aber doch ist bei genauerem Studium des Plinius ersichtlich, daß er wohl in der Regel, wenn auch keineswegs ausnahmslos, die später eingetretenen Veränderungen ignoriert, jedoch, soweit seine Kenntnisse reichten, es vermieden hat, positive Angaben, die für seine Zeit geradezu falsch gewesen wären, aus seiner Quelle herüberzunehmen. Daß nun Plinius, der als Geschichtsschreiber der römisch-germanischen Kriege mit den Verhältnissen des Landes sicherlich so vertraut war, wie wenige seiner Zeitgenossen, überdies in Ger-

1) Berichte der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 1852 S. 230 ff. [Ges. Schr. 8 S. 150 ff.]

2) Bulletin de l'Académie de Belgique XXIII (1856) p. 763—772: *examen de la question: les deux Germanies faisaient-elles partie de la province de la Gaule Belgique?*

3) Studia Romana p. 93 ff.

4) Géographie de la Gaule, introduction p. XXXVIII ff.

5) Römische Staatsverwaltung 1 S. 120 ff. [dagegen 1² S. 276: 'für die Zeit, in welche diese Änderung zu setzen sein würde, ist ein sicherer Anhaltspunkt noch nicht gewonnen'].

manien als Offizier gestanden hatte, aus Agrippas Kommentarien unbedenklich die Notiz ausgeschrieben hätte[1]: *Rhenum autem accolentes Germaniae gentium in eadem provincia* (d. h. Belgica) *Nemetes, Triboci, Vangiones, in Ubiis colonia Agrippinensis, Guberni, Batavi et quos in insulis diximus Rheni,* daß er diese Notiz einfach ausgeschrieben hätte, wenn schon seit Tiberius diese Völkerschaften von Belgica abgetrennt und zu eigenen Provinzen konstituiert wären, scheint mir äußerst unwahrscheinlich. Und daß er gerade diese Angabe nicht buchstäblich aus seiner Quelle entlehnt hat, erhellt deutlich aus der Nennung der bekanntlich erst im Jahre 50 zur Kolonie erhobenen Colonia Agrippinensis. Freilich, wenn Plinius wirklich, wie Desjardins und ihm folgend Marquardt behaupten, an zwei Stellen ausdrücklich die Existenz von selbständigen germanischen Provinzen bezeugte, so würde man ihn von so gedankenlosem Abschreiben nicht freisprechen können. Aber die dafür angeführten Worte beweisen keineswegs, was sie beweisen sollen; denn wenn Plinius[2] von *refertis superioris Germaniae campis* spricht, so ist das nur ein Beleg für die auch sonst nachweisliche und schon von Mommsen[3] hervorgehobene Tatsache, daß die Namen Germania superior und inferior schon früh in nicht offiziellem Stile für die militärisch getrennten Rheindistrikte gebraucht worden sind. An einer anderen Stelle[4] spricht allerdings Plinius von der Provinz Germanien: *ferunt nuper etiam in Germania provincia repertum.* Aber hat es denn jemals eine *provincia Germania* gegeben?*) Und weist nicht deutlich die Nachstellung von *provincia* und die vorangehenden Worte: *quondam in Campania, nunc in Bergomatium agro extrema parte Italiae* darauf hin, daß hier *provincia* nur im Gegensatze zu Italien hinzugefügt worden ist? Hätte er hier die zu seiner Zeit angeblich bestehenden germanischen Provinzen im Sinne gehabt, so hätte er unbedingt den Plural gebraucht oder durch den Zusatz *superior* oder *inferior* die von beiden gemeinte Provinz ausdrücklich bezeichnen müssen. Daher ist auch diese Stelle des Plinius vielmehr ein Beleg für die Ansicht, daß Germanien im ersten Jahrhundert noch nicht zwei selbständige Provinzen gebildet habe, und wenn auch Tacitus von einer *superior provincia*[5] spricht oder Belgica als eine für den Kommandanten des 437

1) N. H. 4, 106. 2) N. H. 19, 145.

3) Berichte der S. G. d. W. 1852 S. 232 [Ges. Schr. 8 S. 152].

4) N. H. 34, 2.

*) [Dagegen verweist Marquardt I² S. 275/6 A. 6 auf Dio's Gebrauch von Germania für beide Provinzen.]

5) Ann. 4, 73: *quod ubi L. Apronio, inferioris Germaniae pro praetore, cog-*

oberrheinischen Heeres *aliena provincia*[1] bezeichnet, so ist daraus wohl mit Mommsen zu entnehmen, daß die germanischen Militärdistrikte sowohl gegen Belgica, als auch unter sich fest abgegrenzt waren, aber keineswegs, daß sie eigene Provinzen gebildet haben. Erklärt doch noch im zweiten Jahrhundert Ptolemaeus[2] mit dürren Worten, daß Gallien in vier Provinzen geteilt sei und führt dementsprechend die beiden Germanien in demselben Kapitel unter Belgica auf, während jeder selbständigen Provinz von ihm ein eigenes Kapitel zugeteilt wird. Nachdem dies schon von Fechter längst richtig erkannt und gewürdigt worden ist, wird man dieses Zeugnis weder durch den nichtigen Einward Desjardins', Ptolemaeus spräche von der alten Teilung Galliens, nicht von der in seiner Zeit gültigen, beseitigen lassen, noch der Ausführung von Zumpt folgen wollen, der den unglücklichen Versuch macht, Numidien, das in gleicher Weise bei Ptolemaeus mit Africa, wie die beiden Germanien mit Gallien verbunden erscheint, schon für jene Zeit als selbständige Provinz zu erweisen[3].

---

nitum, vexilla legionum e superiore provincia ... accivit. Man erinnere sich auch an die ursprüngliche Bedeutung von *provincia* (Mommsen Rechtsfrage S. 1 ff. [= Ges. Schr. 4 S. 92 ff.]); in der allgemeinen Bedeutung des fest abgegrenzten Imperienbezirkes konnte Tacitus sehr wohl von der *superior provincia* sprechen, vgl. auch Tacitus ann. 11, 18: *Corbulo provinciam ingressus* und 13, 54: *accepta a Paulino provincia.*

1) Ann. 13, 53: *invidit operi Aelius Gracilis, Belgicae legatus, deterrendo Veterem, ne legiones alienae provinciae inferret studiaque Galliarum affectaret.* Auch hierfür gilt das in der vorigen Anmerkung Gesagte.

2) II, 7 § 1 vgl. II, 9 § 14 ff.

3) Zumpt studia Romana p. 135 ff., vgl. Mommsen in Berichten der S. Ges. d. W. 1852 S. 213 ff. [Ges. Schr. 8 S. 133 ff.]. Marquardt Staatsverw. 1 S. 309 [1² S. 468 A. 9]. Asturia et Callaecia, das ebenfalls von Ptolemäus (II, 6) als Teil von Hispania Tarraconensis aufgeführt wird, hat allerdings schon früh einen gesonderten Distrikt gebildet und ist sogar im zweiten Jahrhundert von prätorischen Juridici verwaltet worden. Auch die Prokuratoren von Asturia-Callaecia wird man nicht als einfache Finanzprokuratoren, sondern als präsidialische, wenn auch von dem Statthalter der Tarraconensis abhängige Beamte anzusehen haben, da der Name des Prokurators neben dem Kaiser, dem Statthalter und dem Legionslegaten eponymisch auftritt, vgl. CIL. II, 2477 (im Jahre 79): *Imp. Caes. Vesp. Aug. .... C. Calpetano Rantio Quirinali || Val(erio) Festo leg. Aug. pr. pr. || D. Cornelio Maeciano leg. Aug. || L. Arruntio Maximo proc. Aug. || leg. VII. gem. fel.* Daß freilich auch die Legion eponymisch aufgeführt und *leg(ione)* etc. aufzulösen sei, scheint mir nicht denkbar; vielmehr dürfte der Steinmetz Zeile 9 und 10, vielleicht aus Streben nach Symmetrie der Zeilenlängen, vertauscht haben und zu verbinden sein: *leg(ato) Aug(usti) le(gionis) VII gem(inae) fel(icis).* Daß Maecianus als Legionslegat hier genannt

Zu diesen Zeugnissen der Schriftsteller treten bestätigend die inschriftlichen Dokumente. Schon Fechter hat nachgewiesen, daß die angeblichen Statthalter von Germanien in älterer Zeit bei genauer Determination durchaus als Armeekommandanten des *exercitus superior* und *inferior*, nicht als Provinzialstatthalter bezeichnet werden[1]. Erst im zweiten Jahrhundert tritt dafür öfter der Titel *legatus pro praetore Germaniae superioris* oder *inferioris* ein, in der Regel jedoch 438 ohne den Zusatz *provincia*[2], der in den Inschriften des ersten Jahrhunderts bei Germanien überhaupt nicht nachzuweisen ist. Gewiß ist es verkehrt, mit Zumpt[3] darin nur einen Zufall oder gar einen Irrtum des Steinmetzen zu sehen; vielmehr wird man sich die Frage vorlegen müssen, ob nicht auch andere Indizien auf eine in dieser Zeit, d. h. etwa unter Hadrian[4] erfolgte Änderung in der Verwaltung Germaniens hinzudeuten scheinen. Um diese Frage genügend zu beantworten, ist es unerläßlich, einen Blick auf die Verwaltung von Gallien überhaupt zu werfen.

Die definitive Organisation des von Caesar eroberten Landes nach dem römischen Provinzialschema ist erst nach Niederwerfung wiederholter Aufstände im Jahre 727 zugleich mit Begründung des Principates angebahnt worden, nachdem noch in demselben Jahre

wird, ist unbezweifelbar, wenn dieselben in der Regel auch nicht als *legati Augusti* bezeichnet werden (Zumpt a. a. O. p. 111 ff.).

1) Zu den von Fechter und Mommsen angeführten Inschriften tritt jetzt noch als unzweideutiges Zeugnis für die offizielle Titulatur die erst 1853 gefundene Inschrift (aus dem Jahre 74) des *Cn. Pinarius Clemens leg. eius* (Vespasiani) *pro [p]r. exercitus Germanici superioris* (CIL. XII n. 113), der in einer gleichzeitigen Inschrift (Wilmanns 1142 [CIL. XI n. 5271]) den Titel: *legat(us) propr(aetore) exercitus qu[i est in Germania superiore]* führt [vgl. CIL. XII n. 1354]. Schon diese unzweifelhaft den offiziellen Titel wiedergebenden Inschriften würden genügen, um den rein militärischen Charakter dieser angeblichen Provinzialstatthalter für die Flavische Zeit zu erweisen.

2) Mommsen in Berichten der S. Ges. d. W. 1852 S. 233 Anm. 4 [Ges. Schr. 8 S. 153 Anm. 3].

3) Studia Romana p. 133.

4) Vor Hadrian ist, wie Mommsen a. O. bemerkt, der Zusatz *provincia* bei den beiden Germanien inschriftlich bis jetzt nicht nachweisbar; eine Ausnahme macht eine Inschrift des Juristen Javolenus Priscus (CIL. III S. 9960 = 2864), der *leg. consularis provinc(iae) Germ(aniae) superioris* heißt, welches Amt er im J. 90 bekleidete (CIL. III S. p. 1965 diplom. n. XXI); jedoch ist die Inschrift wohl wesentlich später gesetzt. Der Übergang von dem alten zu dem neuen Titel tritt am deutlichsten zutage in der Kombination beider bei C. Popilius Pedo (Wilmanns 1186 [CIL. XIV n. 3610]), der als *legatus Imp(eratoris) Caesaris Antonini Aug(usti) Pii pro pr(aetore) Germaniae super(ioris) et exercitus in ea tendentis* bezeichnet wird.

der letzte Triumph über die widerspenstigen Gallier gefeiert worden war. Bei der Teilung der Provinzen übernahm Augustus das gesamte gallische Land, um freilich schon fünf Jahre später die romanisierte Narbonensis dem Senat zur Verwaltung zu überlassen. Daß die übrigen Provinzen, die sogenannten *tres Galliae*, trotz der Einsetzung von drei Statthaltern eine administrative Einheit zu bilden bestimmt waren, mit gemeinsamem Eingangszoll, nationaler Meilenzählung und einem religiös-politischen Mittelpunkt in Lyon, wo vor allem auch die das ganze Land betreffenden Finanzangelegenheiten[1] zur Ver-
439 handlung gelangten, ist schon von Mommsen[2] hervorgehoben worden. Man wird annehmen dürfen, daß ursprünglich die Finanzverwaltung in einer Hand konzentriert gewesen sei[3] und dementsprechend Licinus, den berüchtigten Freigelassenen Caesars, als Prokurator von ganz Gallien (*ἐπίτροπος τῆς Γαλατίας* nennt ihn Dio[4]) anzusehen haben. Wahrscheinlich dieselbe Stellung hat noch unter Claudius Graecinius

1) Inschriftlich bezeugt ist die *arca Galliarum* mit ihren *iudices* und *allectores*, in welche ohne Zweifel die gemeinschaftlichen, nicht vom Staate occupierten Einnahmen, besonders aus den Bergwerken flossen und aus der die gemeinsamen Ausgaben bestritten sein werden [vgl. CIL. XIII S. 230]. Daneben findet sich in einer mit Unrecht von Mommsen verdächtigten Inschrift (Inscr. Neap. falsae n. 510 = Reines IX, 75, von Nissen in Trevi in der Casa Valenti abgeschrieben [CIL. VI n. 8581]) ein Freigelassener des Trajan als *tabularius a rationibus me(n)s(a)e Ga[l]liarum*, es stand demnach diese Bank, die vielleicht nur vorübergehend bei einer Finanzkalamität in Gallien eingesetzt sein mag, unter kaiserlicher Aufsicht (vgl. Mommsen Staatsr. II³ S. 641 f. Marquardt Staatsverw. 2² S. 64; ein *praepositus mensae nummul(ariae) f(isci) f(rumentarii) Ostiensis* im Bullett. d. J. 1875 p. 5 [CIL. XIV n. 2045] mit Henzens Bemerkungen). — Beachtenswert ist die geringe Zahl der subalternen Finanzbeamten in Gallien, die auf eine selbständige Teilnahme der Gemeinde und der in Lyon tagenden Repräsentantenversammlung an der Finanzverwaltung des Landes schließen läßt. Zu den munizipalen Hilfsbeamten der kaiserlichen Prokuratoren wird der *adiutor proc. (procc.* Gruter*) civitatis Senonum Tricassinorum Meldorum Parisiorum et civitatis Aeduorum* (Gruter 371, 8 [CIL. XIII n. 2924 mit Anm.; die Inschrift ist stark interpoliert]) zu zählen sein. [Zweifelhaft ist die Bedeutung des in einigen Inschriften genannten *inquisitor Galliarum*, vgl. CIL. XIII p. 230 I.] — Überall findet man in Gallien eine Beteiligung einheimischer Beamten an der Verwaltung des Landes, und sicherlich hat Augustus bei der Regulierung der gallischen Steuerverhältnisse den Gemeinden nach dem Vorgange Caesars eine gewisse Autonomie belassen.

2) Mommsen Die Schweiz in römischer Zeit S. 7 [Ges. Schr. 5 S. 359].

3) Auch Marquardt Staatsverw. 1 S. 120 [1² S. 267] hat diese Ansicht ohne nähere Begründung ausgesprochen.

4) 54, 21 vgl. Ps. Probus zu Juvenal I, 109: *curationi Galliarum ab Augusto praepositus eas spoliavit.* Nur unter dieser Voraussetzung ist auch die Willkür und die Höhe der von ihm gemachten Erpressungen erklärlich.

Laco eingenommen, der durchaus gegen die sonst in der prokuratorischen Karriere beobachtete Ämterfolge erst nach Bekleidung der *praefectura vigilum* zu diesem Posten befördert und in demselben durch Verleihung der *ornamenta consularia* ausgezeichnet wurde[1]. Ausnahmsweise scheint noch im zweiten Jahrhundert eine solche Kombination vorgekommen zu sein[2], während regelmäßig mindestens schon seit der Neronischen Zeit eine Teilung des Landes in zwei Verwaltungsdistrikte stattgefunden hat. Daß eine Scheidung der Einnahmen aus den verschiedenen gallischen Provinzen auch schon in der ersten Kaiserzeit bestanden habe, kann jedoch nicht zweifelhaft sein und wird durch die Inschrift eines *disp(ensator) ad fiscum Gallicum provinciae Lugdunensis* aus der Zeit Tibers[3] bestätigt, aus der erhellt, daß der allgemeine gallische Fiskus in verschiedene Sektionen zerfiel, in denen eine nach den drei Provinzen gesonderte Rechnung geführt wurde[4]. Eine Kombination zweier Provinzen, wahrscheinlich von Aquitania und Narbonensis, ist jedoch schon in der ersten Kaiserzeit nachweisbar[5], und später bilden bekanntlich Lugdunensis und Aquitanica auf der einen Seite[6], auf der anderen 440

1) Vgl. meine Verwaltungsbeamten 2. Aufl. S. 255 A. 2.

2) CIL. II, 1970: *L. Valerio ... Proculo .... proc. provinciarum trium G[allia]r.* Die von Renier vorgeschlagene Ergänzung *[Dacia]r.* ist nicht sowohl wegen des von Hübner angegebenen Grundes: *,quod tres Galliae sic simpliciter dictae longe celebriores sunt quam tres Daciae'*, zurückzuweisen, als deshalb, weil die *tres Daciae* sicherlich erst von Marc Aurel eingerichtet worden sind und Proculus schon im Jahre 144 die *praefectura annonae* bekleidete. Mit Recht bemerkt ferner Mommsen zu der Inschrift: *,Daciae singulae procuratorem suum habebant, non tres omnes eundem'*, wenn auch ausnahmsweise ein *proc(urator) Illyrici per Moesiam inf(eriorem) et Dacias tres* (CIL. III, 6575) eingesetzt worden ist.

3) Wilmanns 386 [CIL. VI n. 5197]; gefälscht ist Fabretti 37, 179 [CIL. XI 488*]: *Cn. Stelenio .. Aucto .... proc. fisc. Galliae Lugdun.*

4) Darauf weist auch eine Inschrift in der Villa Borghese in Rom hin, die nach Henzens Kopie lautet [CIL. VI n. 8574]: *dis manibus || Coeno August. arcar. || provinciae Belgicae || et Homulliae Coenillae et || C. Iulio Proculo filis eius || Caninia Helpis*, da Proculus offenbar ein Freigelassener des Augustus oder Caligula ist.

5) Mommsen I. N. 3618 [CIL. X n. 3871]: *[..Vitr]asio C. f. [P]ollioni [procu]ratori [Imp. Augu]sti Gallia[rum Aquit]aniae et [Narbonens]is.* So ergänzt Mommsen, vielleicht mit Recht, wenn Pollio das Amt in den Jahren 727—732, in denen die Narbonensis kaiserlich war, bekleidet hat; allerdings ist dann eine Identifikation mit dem im Jahre 32 nach Chr. gestorbenen gleichnamigen Präfekten von Ägypten (Dio 58, 19) nicht zulässig, eher könnte er der Vater desselben sein. Gegen die Ergänzung: *[Aquit]aniae et [Lugdunens]is* (vgl. Herzog G. N. n. 674) spricht die in den Inschriften konstante Voraussetzung der vornehmeren *provincia Lugudunensis.*

6) Die älteste derartige Inschrift (CIL. V, 875) ist die des Minicius Italus

Belgica, d. h. der Süden und Norden von Gallien, fest abgegrenzte Verwaltungsbezirke, deren Prokuratoren und Unterbeamte sich bis 441 auf die Zeit des Severus Alexander nachweisen lassen[1]. Die Hauptstadt des ganzen Landes, Lugudunum, scheint jedoch sowohl in betreff des Census als der Verwaltung überhaupt eine exzeptionelle Stellung eingenommen zu haben, ähnlich der Alexandrias dem übrigen Ägypten gegenüber[2]; auch die wohl von Claudius vollzogene Ver-

---

aus dem Jahre 105, die Bekleidung des Amtes selbst fällt wohl noch unter Domitian, vgl. Urlichs de vita et honoribus Agricolae p. 23. Die jüngste bekannte Inschrift eines *proc. prov. Lugud. et Aquit.* dürfte die bekannte des Timesitheus sein (CIL. XIII n. 1807), der unter Alexander Severus dort fungiert haben wird. Daß auch die Unterbeamten dieser Prokuratoren nicht auf eine Provinz beschränkt blieben, zeigt die Inschrift eines *tabularius provinciae* (so) *Lugudunensis et Aquitanicae:* CIL. II, 3235. — Über die Verbindung von Lactora in der Inschrift des Italus: *procurat(or) provinciarum Lugudunensis et Aquitanicae item Lactorae* vgl. Mommsens Anmerkung: ‚*quod Lactora Traiani aetate ita nominatur, ut Aquitania non videatur comprehendi, pertinet sine dubio ad originem provinciae quae postea fuit Novempopulanae*'. Die Behauptung Reniers (zu Borghesi oeuvres VIII p. 544 not.), daß die Bildung dieses Distriktes bis auf Augustus zurückreiche, stützt sich auf eine in Hasparren (dép. Lot-et-Garonne) befindliche metrische Inschrift (nach einem Abklatsch von Renier a. O., auch sonst publiziert [CIL. XIII n. 412 vgl. add.]: *flamen item duumvir, quaestor pagiq(ue) magister Verus ad Augustum legato munere functus pro novem optinuit populis seiungere Gallos urbe redux Genio pagi hanc dedicat aram.* Jedoch liegt auf der Hand, daß unter Augustus, vorzüglich in einer metrischen Inschrift, jeder andere Kaiser verstanden werden kann und demnach die Inschrift, wenn nicht die Schriftformen dagegen sprechen sollten, ebensowohl in das zweite und dritte Jahrhundert gesetzt werden kann. Auch die von Renier versuchte Ergänzung der Inschrift des L. Volusenus Clemens Z. 6—8: *p[raef. Lact]o[rae ubi census] accepit* ist unzulässig [vgl. CIL. XI n. 6011]; der Bezirk Lactora ist hier sicherlich nicht erwähnt gewesen und eine Änderung des noch deutlich erhaltenen Textes mehr als willkürlich. Damit fallen natürlich auch die von Renier an diese Ergänzung geknüpften Vermutungen und man wird bis auf weitere Funde die Inschrift des Italus als das älteste Zeugnis für die Existenz des Distriktes Lactora anzusehen haben.

1) In der Inschrift des Timesitheus ist zum letztenmal der Titel *proc. prov. Lugud. et Aquit.* nachzuweisen; der vor dem Jahre 238 geschriebene Brief des Aedinius Julianus auf dem Stein von Torigny [CIL. XIII n. 3162] ist gerichtet *[a]d Badium Com[i]nianum [pro]c. et vice praesidis agen[tem]*; ob Cominianus Prokurator von beiden Provinzen oder nur von Lugdunensis gewesen, ist nicht zu entscheiden.

2) CIL II, 4121 (Sever und Caracalla): *censitori prov. Lugd(unensis) item Lugdunensium.* Es scheint zeitweise sogar ein eigener Prokurator für Lugdunum bestellt worden zu sein, vgl. C. I. Gr. 3888: *Μ. Αὐρ[ήλιον] Σεβαστῶν ἀπε[λ]εύθερον Κρήσκεντα [ἐ]π[ί]τροπον Λ[ο]υγδούνου Γαλλίας καὶ ἐπ[ί]τροπον Φρυγίας καὶ ἐπίτροπον καστρῆσιν.* An einen Prokurator der provincia Lugdunensis ist nach dem Titel nicht zu denken; allerdings kenne ich mit Ausnahme von Alexandria kein

leihung des *ius Italicum*, das keine andere Stadt in den *tres Galliae* besessen hat (in der Narbonensis hatte es bekanntlich Vienna, in Germania inferior die Colonia Agrippinensis), mag darauf nicht ohne Wirkung gewesen sein.

Über die Finanzverwaltung der beiden Germanien im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit suchen wir vergeblich bei Schriftstellern und in Inschriften nach Aufschluß. Während schon unter Claudius oder Nero Cornelius Tacitus, vielleicht der Vater des Geschichtsschreibers, als Prokurator von Belgica genannt wird[1] und seitdem mehrere Ober- und Unterbeamte dieses Distriktes bezeugt sind[2], werden kaiserliche Finanzbeamte weder für Germanien allein, noch für die Kombination von Belgica und der beiden Germanien jemals erwähnt. Erst im zweiten Jahrhundert ändert sich die Titulatur und von jetzt an treten die *procuratores provinciae* (nicht *provinciarum*[3]) *Belgicae et utriusque Germaniae* oder *duarum Germaniarum* fast ausnahmslos in den Inschriften an die Stelle der 442 *procuratores provinciae Belgicae*[4]. Gewiß wird man nicht mit

zweites Beispiel einer Stadt, für welche ein kaiserlicher Prokurator bestellt worden wäre. Auf die exzeptionelle Stellung von Lyon als Hauptstadt der tres Galliae weisen jedoch schon die Worte bei Seneca (ep. 91, 10): *civitas arsit opulenta ornamentumque provinciarum, quibus et inserta erat et excepta*; auch die Stationierung der cohors XIII urbana [und die kaiserliche Münzstätte] in Lyon zeugt von der dieser Stadt eingeräumten Ausnahmestellung. Daß die Stadt in der älteren Kaiserzeit bedeutende Revenuen besessen, geht aus der Nachricht bei Tacitus (hist. 1, 65) hervor: *Galba reditus Lugdunensium occasione irae in fiscum verterat.*

1) Plinius n. h. 7 § 76: *ipsi non pridem vidimus eadem ferme omnia praeter pubertatem in filio Corneli Taciti equitis Romani Belgicae Galliae rationes procurantis.* Die Annahme, daß Plinius diesen Fall als Offizier in Germanien beobachtet habe, ist wahrscheinlich.

2) Tacitus hist. I, 12 und 58 (im J. 69): *Pompeius Propinquus procurator Belgicae.* CIL. III, 6065 (Zeit Trajans): *subprocurator provinc. [Maur]etaniae Tingitanae item provinc. Belgicae.* CIL. X n. 6092: *a commentariis provinc. Belgicae.*

3) Ganz sicher ist das freilich nicht aus den Inschriften zu erweisen, da in dem Titel des Petronius Honoratus (CIL. VI, 1625 a) *proc. provinci[ae] Belgicae et duarum Germaniarum* die Singularendung nur auf Ergänzung beruht. Die Inschriften des Varius Clemens [CIL. III S. p. 2374], der als *proc. provinciarum Belgicae Germaniae superioris Germaniae inferioris* (oder *et utriusq(ue) Germ(aniae)*) *Raetiae Mauretaniae Caesarens(is) Lusitaniae Ciliciae* bezeichnet wird, können natürlich nicht als Gegenbeweis angeführt werden.

4) Vgl. die von Roulez les légats propréteurs et les procurateurs des provinces de Belgique et de la Germanie inférieure in den Mémoires de l'Académie de Belgique 1875 t. XLI gesammelten Beispiele. Ungenau lautet der Titel in einer Athenischen Inschrift (CIL. III, 553): *b(eneficiario) Cor[neli] D[e]xtri proc[ur.] Gal. et Ger...*, wo ich nicht mit Mommsen (index p. 1132) *Gal(liarum)*,

Roulez[1] daraus schließen dürfen, daß im ersten Jahrhundert in Germanien eigene Prokuratoren fungiert haben, demnach später ein engeres Verhältnis zwischen der Verwaltung von Belgica und Germanien bestanden habe, als in der früheren Kaiserzeit, sondern vielmehr umgekehrt die Folgerung daraus ziehen, daß im ersten Jahrhundert die beiden Germanien in betreff der Verwaltung als integrierender Teil der Provinz Belgica betrachtet[2] und erst im zweiten Jahrhundert, wie auch aus dem veränderten Titel der Statthalter erhellt, als bis zu einem gewissen Grade selbständige Provinzen angesehen worden sind. Aber selbst seit dieser Zeit sind keine kaiserlichen Finanzbeamten, nicht einmal subalternen Grades, in Germanien nachweisbar; wahrscheinlich ist bei der Eintreibung der direkten Steuern (die indirekten Steuern waren hier, wie überall, größtenteils verpachtet[3]) die Mit-

---

sondern *Gal(liae)* ergänzen möchte, als ungenauen Ausdruck für Gallia Belgica; übrigens ist die Kopie nicht zuverlässig. Nur in einer einzigen, nicht lange nach Hadrian gesetzten Inschrift (CIL. X n. 1679) eines *cornicularius proc. provinciae Belgicae* geschieht der beiden Germanien keine Erwähnung, worauf jedoch, da es sich nur um die nähere Bezeichnung des *cornicularius* handelt, kein Gewicht zu legen ist.

1) Roulez a. O. p. 50: *‚trois des procurateurs exercèrent leurs fonctions dans la Belgique seulement, sous Néron, sous Galba et sous Hadrien, par conséquent, à une époque où les deux Germanies existaient déjà comme provinces particulières. Celles-ci ont eu probablement un procurateur commun ou chacune le sien'.*

2) Die Annahme, daß im ersten Jahrhundert in Germanien die Verwaltung rein militärisch gewesen sei, ist nach der sonstigen römischen Verwaltungspraxis meines Erachtens nicht zulässig. Daß der Procurator Belgicae über den Aufstand der Legionen in Germania superior nach Rom berichtet (Tacit. h. 1, 12), ist allerdings für seine Ingerenz in die Verwaltung Germaniens nicht beweisend.

3) Daß, wie Desjardins (a. O. p. XLV vgl. Robert inscr. de la Moselle p. 21 ff.) annimmt, die Zollstation der *quadragesima Galliarum* bis Metz zurückverlegt worden sei, um dem germanischen Heere Zollfreiheit zu gewähren, ist nicht ganz sicher, jedoch nicht unwahrscheinlich, vgl. Marquardt Staatsverw. 2² S. 272/3 A. 6, der mit Recht hervorhebt, daß in Cöln eine Eingangssteuer für die aus dem jenseitigen Germanien kommenden Waren erhoben zu sein scheint vgl. Tacitus hist. 1, 65: *vectigal et onera commerciorum resolvimus: sint transitus incustoditi.* Neuerdings hat sich auch in Coblenz die Inschrift eines *C. Crispinius Cladaeus publicanus* gefunden (Jhrb. des Vereins von Alterthumsfr. im Rheinland 1871 S. 295 [CIL. XIII n. 7623]), wonach Coblenz ebenfalls als römische Zollstation angesehen werden darf (Hübner ebendas. 1873 S. 165). Es ist dies abgesehen von CIL. V, 798 das einzige sichere Beispiel des Titels *publicanus* in Inschriften; doch wird jetzt auch die Ergänzung in der Inschrift [CIL. XII n. 2396] des *C. Atisius Primus publ(icanus) XX libertat(is) p(rovinciae) G(alliae) N(arbonensis)* und im CIL. VII, 1235: *p(ublicani) p(rovinciae) Bri(tanniae) Lon(dinienses)* füglich nicht mehr angezweifelt werden können. — Ein *pub(lici) XX lib(ertatis) ser(vus) vilicus* wird in einer bei Mainz gefundenen Inschrift erwähnt: CIL. XIII n. 7215. Daß der

wirkung der Soldaten in Anspruch genommen worden,*) um der Organisation des Grenzlandes so weit als möglich ihren rein militärischen Charakter zu wahren. Es bedarf unter diesen Umständen 443 wohl keines besonderen Nachweises, daß die Annahme eines eigenen *fiscus Germaniae* oder *Germaniarum*[1] durchaus unstatthaft ist.

Die Erstreckung der Kompetenz des Prokurators von Belgica auf Germanien hat dazu geführt, demselben eine gewisse Unabhängigkeit von dem Statthalter von Belgica, dem anscheinend keine Ingerenz in die Verwaltung oder die Jurisdiction in Germanien zugestanden hat, und eine die sonstigen Finanzprokuratoren überragende Stellung zu verleihen. Während nämlich, soweit wir sehen können, in den übrigen Provinzen die gesamte Verwaltung regelmäßig in der Hauptstadt der Provinz konzentriert ist und der Prokurator als Gehülfe des Statthalters mit ihm gemeinsam an demselben Orte residiert, scheint der Sitz des belgischen Prokurators, wenigstens im zweiten Jahrhundert, Trier[2] gewesen zu sein, während Strabo[3] als Residenz des Statthalters Reims (Durocortorum) nennt. Die Lage Triers zwischen den beiden Germanien, nicht entfernt von der Grenze, war in hohem Grade für diesen Zweck geeignet, während Durocortorum den Zentralpunkt der eigentlichen Provinz Belgica bildete und daher ohne Zweifel auch in späterer Zeit die Residenz der belgischen Statthalter geblieben ist. Aus diesem eher bei- als untergeordneten Verhältnis des Prokurators zum Statthalter, das sicherlich in der Doppelbeziehung des ersteren zu Belgica und Germanien seine Erklärung findet, begreift sich auch die eigentümliche Erscheinung, daß ihm als Finanzprokurator, nicht etwa als Stellvertreter

---

in Cöln und an anderen Orten des Rheins erhobene Eingangszoll mit der XXXX Galliarum identisch gewesen, ist allerdings nicht anzunehmen; gewiß mußte die eigentliche gallische Steuer von 2½ Prozent erst an der Grenze der eigentlichen Belgica entrichtet werden.

*) [Vgl. CIL. XI n. 390; XII n. 1749.]

1) Hübner zu CIL. II, 3271 hat auf Grund einer interpolierten Inschrift die Existenz eines *praefectus fisci Germaniae* nicht unbedingt leugnen wollen; Roulez (a. O. p. 50 und 65) scheint keine ernstlichen Bedenken gegen diese Annahme zu hegen.

2) Dafür spricht der Fundort der Inschrift des T. Iulius Saturninus (CIL. XIII n. 3636), der allem Anschein nach Prokurator von Belgica war (Roulez a. O. p. 58); ferner die an T. Varius Clemens von der Civitas Treverorum wohl kurz nach seinem Abgang aus der Provinz vollzogene Dedikation (CIL. III, 5215) und die gleich zu besprechende Inschrift des M. Petronius Honoratus.

3) Strabo 4, 3, 5 p. 194: *ἀξιολογώτατον δ'ἐστὶν ἔθνος τῶν ταύτῃ Ῥῆμοι καὶ ἡ μητρόπολις αὐτῶν Δουρικορτόρα μάλιστα συνοικεῖται καὶ δέχεται τοὺς τῶν Ῥωμαίων ἡγεμόνας.*

des Statthalters, in einer von der Civitas Treverorum gesetzten Inschrift der Name *praeses* beigelegt und in einer anderen er als *praesidium* von aus Trier gebürtigen Dedicanten gerühmt wird[1]. Daß ihm der Titel *praeses* offiziell zugestanden habe, ist allerdings nicht wahrscheinlich, aber doch wird man aus diesen Indizien auf eine exzeptionelle Stellung des Prokurators in Trier schließen dürfen. 444 Dem Range nach gehörte diese Prokuratur, ebenso wie die von *Lugdunensis et Aquitanica*, zu der mit 200,000 Sesterzen dotierten höchsten Klasse der Provinzialprokuratoren.

Wie lange diese kombinierte Verwaltung bestanden hat, ist nicht mit Sicherheit festzustellen[2]; die Umgestaltung, welche die gesamte Provinzialverwaltung infolge der allmählich sich vollziehenden Trennung der Militär- und Zivilgewalt im dritten Jahrhundert erfahren hat, wird wahrscheinlich auch dieser eigentümlichen Verbindung ein Ende gemacht haben. Die Inschriften des C. Furius Timesitheus und des Q. Axius Aelianus[3] bezeugen noch für die Zeit des Severus Alexander[4] die Kombination von Belgica und der beiden Germanien wenigstens für die Verwaltung der kaiserlichen Schatulle und des Patrimoniums, und der Titel des Timesitheus: *vice proc(uratoris) patrimon(ii) prov(inciae) Belgic(ae) et duarum Germaniar(um) ibi vice praesid(is) prov(inciae) German(iae) inferioris* läßt kaum

1) CIL. III, 5215: *T. Vário Clémenti ab epistulis Augustór(um) proc(uratori) provinciár(um) Belgicae et utriusq(ue) Germ(aniae) . . . civitás Treverórum praesidi optimó* und CIL. VI, 1625[a] *M. Petronio M. [f.] Quir. Honorato . . . . . proc. provinci[ae] Belgicae et duarum Germaniarum, proc. a rationibus Aug. Iulius Lupercus et Clau[dia] Victorina ex Belgica Treveri amico optimo et praesidio su[o].* Den Schlußworten entsprechend ist die kürzlich in Vienne gefundene Inschrift (CIL. XII n. 1877): *L. Aquilio . . . Severiano . . . fabri tignuari Viennenses pra[e]sid(i)o suo.* Es ist dieser Ausdruck wohl gewählt, weil der Titel *praeses* weder dem Honoratus noch dem Severianus offiziell zukam. Auch *beneficiarii* des Prokurators von Belgica und Germanien werden erwähnt (CIL. III, 553); jedoch sind diese auch bei einfachen Finanzprokuratoren nachweisbar vgl. Mommsen Staatsr. 2[3] S. 265 und Index zu CIL. III p. 1156 [vgl. Ephem. epigr. 4 S. 533 ff.; CIL. XII n. 1749].

2) Daß der Census in Belgica und den beiden Germanien gesondert abgehalten wird (Roulez in Bulletin de l'Académie de Belgique XXIII p. 770), kann nicht als Beweis gegen die Gemeinsamkeit der Verwaltung angeführt werden.

3) CIL. XIII n. 1807 und III n. 1456.

4) Renier (Anm. zu Spon recherche n. éd. p. 169 ff.) sucht zu erweisen, daß Timesitheus im Jahre 218 oder 219 Prokurator von Palästina gewesen sei; diese Datierung beruht jedoch auf einer unrichtigen Erklärung des Titels: *exactori reliquor(um) annon(ae) sacrae expeditionis*; unter den *reliqua* sind unzweifelhaft die Rückstände des zu liefernden kaiserlichen Reisebedarfs zu verstehen.

einen Zweifel darüber, daß auch in jener Zeit eigene Prokuratoren in den beiden Germanien nicht in Funktion gewesen sind, da anderenfalls die Vertretung des abwesenden oder gestorbenen Statthalters dem Prokurator von Germania inferior hätte zufallen müssen[1]. Eine so vollständige Scheidung, wie sie Septimius Severus zwischen Africa und Numidien vollzogen hat, scheint demnach zwischen Germania und Belgica überhaupt nicht eingetreten zu sein, wenn auch im dritten Jahrhundert in den Inschriften und in den Rechtsquellen die beiden Germanien als selbständige Provinzen bezeichnet werden[2]. Allerdings war eine gänzliche Trennung der Finanzverwaltung und 445 die Einsetzung eines eigenen Prokurators in Numidien, der erst seit Severus nachweisbar ist[3], durchaus geboten, da der afrikanische Quästor nicht fernerhin dem kaiserlichen Statthalter in Numidien beigeordnet bleiben konnte, während gegen ein solches Verhältnis des kaiserlichen Prokurators von Belgica zu den germanischen Statthaltern keine Bedenken obwalten konnten. Man wird daher annehmen dürfen, daß, solange überhaupt Prokuratoren nach der Belgica gesandt

1) Man würde freilich erwarten, daß zunächst der Prokurator von Belgica hätte eintreten sollen; wahrscheinlich war derselbe aber auf seinem Posten nicht zu entbehren. Bemerkenswert ist die im dritten Jahrhundert mehrfach in den Inschriften begegnende Stellvertretung von Beamten, die zum Teil auf Mangel an geeigneten Persönlichkeiten, vielleicht aber mehr noch auf Sparsamkeitsrücksichten zurückzuführen sein wird. — Natürlich handelte es sich übrigens bei dieser Vertretung nur um die zivilen Geschäfte des Statthalters; die Verbindung des Titels *praeses* mit dem eigentlichen Amtstitel: *legatus Augusti pro praetore* ist meines Wissens vor Septimius Severus nicht nachweisbar (z. B. CIL. VIII n. 2751: *leg. Aug. pr. pr. praesidi provin(ciae) German(iae) infer(ioris)* vgl. CIL. III, 90. 202. 205) und deutet wohl schon auf die Verringerung der militärischen Statthaltergewalt und die sich vorbereitende Trennung des Heeresbefehls und der zivilen Kompetenz. Als Amtstitel dürfte *praeses* überhaupt erst seit Septimius Severus auch für Statthalter senatorischen Ranges verwandt worden sein [daß unter M. Aurel eine Dedikation dem Statthalter von Dacien: *M. Cl(audio) Frontoni .... fortissim(o) duci amplissim(o) praesidi* dargebracht wird (CIL. III, 1457), spricht nicht dagegen]; die bekannte Definition des Macer (Digg. I, 18, 1): *praesidis nomen generale est, eoque et proconsules et legati Caesaris et omnes provincias regentes, licet senatores sint, praesides appellantur* zeigt durch den ausdrücklichen Zusatz: *licet senatores sint* deutlich, daß der damals allerdings gültige Gebrauch dieses Titels sich noch nicht lange eingebürgert hatte (vgl. auch Mommsen Staatsr. 2³ S. 240 A. 2 [und meine Verwaltungsbeamten ² S. 386]).

2) Macer in Digg. I, 22, 3: *si eadem provincia postea divisa sub duobus praesidibus constituta est, velut Germania, Mysia, ex altera ortus in altera adsidebit nec videtur in sua provincia adsedisse.* Irrtümlich scheint Macer anzunehmen, daß Germanien in früherer Zeit eine Provinz gebildet habe, denn an die ursprüngliche Zugehörigkeit zu Gallien hat er sicher nicht gedacht.

3) Marquardt Staatsverw. 1² S. 470.

worden sind, dieselben in hergebrachter Weise zugleich ihre Bestallung für die beiden Germanien erhalten haben.

Die vorstehende Darlegung kann nicht den Anspruch erheben, zu neuen Resultaten gelangt zu sein; es handelte sich nur darum, die Richtigkeit der von Fechter und Mommsen vertretenen Anschauung über die Stellung von Germanien zu Gallien gegenüber den in neuerer Zeit dagegen geltend gemachten Bedenken zu erweisen. Die Zeugnisse der Schriftsteller wie die inschriftlichen Dokumente lassen keinen Zweifel darüber, daß während des ganzen ersten Jahrhunderts die beiden Germanien nur als Militärgrenze angesehen und demgemäß verwaltet worden sind. Die Gründe, die zu dieser von dem gewöhnlichen Provinzialschema abweichenden Organisation geführt haben, sind nicht zu verkennen: war doch die Bevölkerung dieses Gebietes eine so barbarische und so wenig zuverlässige, lag doch die Gefahr eines Anschlusses der linksrheinischen germanischen Ansiedler an ihre Stammesgenossen auf dem jenseitigen Ufer noch immer so nahe[1], daß nur ein scharfes militärisches Regiment, gewissermaßen ein dauernder Belagerungszustand geeignet erscheinen konnte, die Sicherheit nach außen und im Inneren zu garantieren. Gewiß hat sich auch hier die Romanisierung rasch vollzogen, rascher und intensiver als in dem von Soldaten entblößten nördlichen Gallien; die dauernde Anwesenheit eines großen römischen Heeres, die friedliche Politik der Römer den freien Germanen gegenüber, die Ansiedelung von Veteranen und Kaufleuten in den aufblühenden Städten mußte den Gedanken nahelegen, auch Germanien die Vorzüge einer geordneten Provinzialverfassung angedeihen zu lassen. Bietet doch die Geschichte und Verwaltung der österreichischen Militärgrenze eine auffällige Analogie zu der Stellung der beiden Germanien in der Kaiserzeit. Auch hier eine wesentlich aus freiwilligen Ansiedlern und fremden Überläufern bunt zusammengewürfelte Bevölkerung, ursprünglich zum Schutz der Grenze gegen die Türken durchaus militärisch organisiert, nach Capitanaten oder Regimentsbezirken gegliedert und von Militärbehörden verwaltet, 'als ein integrirender Bestandtheil des Reichsheeres der vollziehenden Reichsgewalt unterstellt'[2]. Auch hier hat die allmählich verschwin-

---

1) Man denke nur an die von Tacitus hist. 4 c. 63 ff. geschilderten Vorgänge in Cöln bei dem Aufstande des Civilis und Classicus.

2) § 75 der Reichsverfassung vgl. Krainz: Die k. k. Militärgrenze und deren Grundgesetz. Wien 1866 S. 66 ff.; Vaniček: Spezialgeschichte der Militärgrenze. Wien 1875. Der Vergleich der Institutionen der Militärgrenze vor ihrer Inkorporierung in das Königreich Ungarn, vorzüglich der Bestimmungen über das An-

dende Gefahr vor dem äußeren Feinde und die fortschreitende innere 446 Entwickelung mit Notwendigkeit dahin geführt, der Militärgrenze eine Zivilverwaltung zu geben und sie gleich den übrigen Provinzen dem Königreiche Ungarn einzuverleiben. In Germanien hat sich seit dem zweiten Jahrhundert, wahrscheinlich seit Hadrian, eine ähnliche Wandlung vollzogen. Blieb auch, wie das bei einer Besatzung von vier Legionen auf einem so kleinen Territorium nicht anders sein konnte, die militärische Organisation des Landes wesentlich unverändert, so hat man doch wenigstens dem Namen nach sich dazu verstanden, die beiden Germanien als wirkliche Provinzen zu behandeln. Die Inschriften der späteren Zeit lassen keinen Zweifel darüber, daß und wann dieser Prozeß sich vollzogen hat; über die Modalitäten desselben geben sie leider keinen genügenden Aufschluß. Aber auch hier zeigt sich

siedelungsrecht, den Grundbesitz, die Gemeindeverfassung, die allgemeine Wehrpflicht, mit den Zuständen der römischen Militärprovinzen ist äußerst lehrreich, kann aber hier nicht ausgeführt werden. Für den Vergleich mit Germanien kommt besonders in Betracht der § 2 des Grundgesetzes vom 7. Mai 1850: »die Militärgrenze nnd das gleichnamige Provinziale bilden zusammen ein Landesgebiet, haben jedoch ihre besondere Verwaltung und Vertretung« vgl. dazu Krainz a. O. S. 70: »das Provinzialgebiet hat zur Landesverwaltungsbehörde in Kroatien und Slavonien den königlichen Statthaltereirath in Agram, in der Wojwodschaft die königlich ungarische Statthalterei in Ofen. Die Vertretung dieses Gebietes sind die Landtage in Agram und Ofen«. — Am merkwürdigsten sind die Bestimmungen über die sogenannten Hauskommunionen, die mit einigen durch die Verhältnisse gebotenen Modifikationen offenbar den in Slavonien seit alter Zeit herrschenden patriarchalischen Einrichtungen entnommen sind. Mit Recht hat Mommsen (Röm. Gesch. I[6] S. 67 Anm.) letztere zum Vergleich mit der ältesten Geschlechtsverfassung in Rom herangezogen; noch frappanter zeigt sich die Analogie in den ausführlichen gesetzlichen Bestimmungen des Militärgrenz-Gesetzes über die Bildung der unter einem gewählten Hausvater und einer Hausmutter stehenden Hauskommunionen, die Zugehörigkeit und den Austritt aus einer Kommunion in die andere, die Aufnahme einzelner Personen oder Familien in ein Grenzhaus, die Verwaltung des Hausgutes durch den Hausvater, die Rechenschaftspflichtigkeit desselben und die »bei jedem wichtigen Geschäfte, welches die ganze Familie oder das häusliche Vermögen betrifft,« notwendige Befragung aller erwachsenen männlichen Familienglieder, ferner in den Vorschriften über das Erbrecht, die Teilung und Veräußerung des Hausvermögens u. a. m. vgl. das dritte Hauptstück: von den Hauskommunionen in dem Grenzgrundgesetze vom 7. August 1807 und vom 7. Mai 1850. Daß wir hier altnationalslavische Institutionen zu erkennen haben, zeigt der Vergleich mit den analogen Gebräuchen anderer slavischer Länder (vgl. Utiešenović: die Hauskommunionen der Südslaven. Wien 1859, besonders S. 33 ff.) und wird ausdrücklich in dem § 31 des Grundgesetzes vom Jahre 1850 mit den Worten anerkannt: »das patriarchalische Leben des Grenzvolkes als Nationalsitte wird unter den Schutz der Gesetze gestellt.«

deutlich, wie mannigfach, politischen und lokalen Verhältnissen angepaßt, die Formen der Provinzialverwaltung im römischen Reiche gewesen sind und wie wohl man es verstanden hat, den im Laufe der Zeit eingetretenen Wandlungen gerecht zu werden. Eine eindringende, nicht nur auf die äußeren Formen der römischen Provinzialverwaltung gerichtete Untersuchung würde sicherlich unsere Achtung vor der inneren Politik und dem Kolonisationstalent der Römer außerordentlich erhöhen. Die wichtigsten Fragen, wie beispielsweise nach dem Anteil der einheimischen Gemeinden an der Verwaltung ihres Landes und nach ihrer Stellung der kaiserlichen oder senatorischen Regierung gegenüber, sind zum Teil noch nicht 447 einmal bestimmt formuliert, geschweige denn der Lösung nahe gebracht worden. Es wäre an der Zeit, daß allmählich neben die zur Feststellung der Tatsachen notwendige antiquarische Forschung eine mehr historische Betrachtungsweise träte, wie sie Gibbon, wenn auch mit unzureichenden Mitteln, für die späteren Jahrhunderte angebahnt hat. Wir werden eben überall schmerzlich daran erinnert, daß die Geschichte der römischen Kaiserzeit von dem Manne, der allein unter den Lebenden dieser Aufgabe gewachsen wäre, noch nicht geschrieben ist. Möge es uns vergönnt sein, bei der Feier der nächsten Dezennalien den schuldigen Dank auch für diese lang ersehnte Gabe darzubringen!

XXVII.

Zur Geschichte des pannonisch-dalmatischen Krieges.*)

Die Bearbeitung der dalmatinischen Inschriften für den im Druck 351 befindlichen Supplementband des *Corpus inscriptionum Latinarum* hat mich zu einer erneuten Prüfung der Überlieferung über den großen pannonisch-dalmatischen Krieg geführt, der nicht allein für die Geschicke der Donauländer, sondern auch für die Zukunft Germaniens von entscheidender Bedeutung geworden ist. Als *gravissimum omnium externorum bellorum post Punica* bezeichnet ihn ein Schriftsteller des zweiten Jahrhunderts: ein Urteil, das sowohl der Umfang des Kriegsschauplatzes und die auf demselben zur Verwendung gelangten ungeheuren Truppenmassen, als die für Italien daraus erwachsene Gefahr uns nicht als schlechthin unberechtigt erscheinen lassen. Leider ist es uns nicht vergönnt, diesen wechselreichen Kampf der um ihre Freiheit vergeblich ringenden Völker in seinen einzelnen Phasen zu verfolgen, und nicht minder als bei den germanischen Kriegen macht sich die Unzulänglichkeit unserer literarischen Überlieferung und die Unkunde der Berichterstatter von diesen der römischen Okkupation und Zivilisation noch kaum erschlossenen Barbarenländern fühlbar. Fast ausschließlich sind wir auf die Darstellung von zwei Schriftstellern angewiesen, von denen der eine sich allerdings in der unmittelbaren Umgebung des mit der Oberleitung des Krieges betrauten kaiserlichen Prinzen befunden hat, der aber kaum die Fähigkeit und sicher nicht den Willen besaß, mehr als eine flüchtige, auf rhetorische Wirkung und tendenziöse Lobpreisung berechnete Skizze zu liefern; der andere, zwei Jahrhunderte von der Zeit des Krieges entfernt lebend und auf ungenügende Quellen angewiesen, eine chronologisch verworrene und topographisch ganz ungenügende Schilderung gegeben hat, obschon

*) [Hermes 25, 1890 S. 351—362.]

er selbst Dalmatien, wie Pannonien als Statthalter kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat, eine Schilderung, die zudem nur in lückenhafter Gestalt auf uns gekommen ist. Immerhin liegt der Darstellung Dios wenigstens ein zusammenhängender Bericht über den Kampf in Dalmatien und insbesondere die Taten des jungen Germanicus in diesem Lande zugrunde, während Velleius sehr bezeichnenderweise in seiner auf den Kaiser berechneten Darstellung dieselben mit den kurzen Worten abtut: *magna in bello Delmatico experimenta virtutis in incultos ac difficiles locos praemissus Germanicus dedit.*

Auch die Inschriften bieten nur eine spärliche Ergänzung zu den dürftigen Berichten der Schriftsteller. Ausdrücklich erwähnt wird das *bellum Delmaticum* in einer seit lange bekannten Inschrift[1] eines von Tiberius in demselben mit dem *torques maior* geschmückten Mannes und als *[bellum] Batonianum* in der Veroneser Inschrift eines Anonymus, der in diesem Kriege *praefuit Iapudiai et Liburn(iai)*[2]; auf den Kampf in Pannonien scheint sich eine erst kürzlich in Delminium, dem Standquartier der 7. Legion, zum Vorschein gekommene, in barbarischem Latein abgefaßte Grabschrift eines Mannes zu beziehen, *qui decidit in Pannonia cum duobus filiis*[3]. Sowohl dieser als auch der mit der Halskette Beschenkte werden nicht als Soldaten bezeichnet, und es mag wohl sein, daß sie als Einheimische, ohne in die regulären Auxiliartruppen eingereiht worden zu sein, in diesem Kriege Verwendung gefunden haben. Von den sechs zu jener Zeit in Illyrien stationierten Legionen sind Inschriften der 7. und 11., die noch über ein halbes Jahrhundert in Dalmatien geblieben sind, in alten, wie neuen Funden zahlreich zutage getreten; sie bestätigen, was bereits von Mommsen bei seiner Bearbeitung der dalmatinischen Inschriften erkannt worden ist, daß das Hauptquartier der 7. Legion Delminium nordöstlich von Salona, das der 11. weiter nördlich an der Südgrenze von Liburnia am Kerkafluß, Burnum, in der Nähe des heutigen Kistanje, gewesen ist, beide also im Westen des Landes gelegen waren, während allem Anschein nach sich Detachements beider Legionen in Salona befunden haben[4]. Viel-

1) CIL. III 3158.

2) CIL. V 3346. Die von Cons la province Romaine de Dalmatie p. 162 auf Aemilius Lepidus versuchte Beziehung ist sicher verfehlt; es wird wohl ein Mann von Ritterrang, der unter dem Commando des Germanicus stand, gewesen sein. [Vgl. dazu Patsch in Mitteilungen aus Bosnien 6, 1899 S. 176.]

3) CIL. III S. n. 9740.

4) Die Belege in CIL. III Suppl. p. 1474 ff.

leicht hat jedoch Delminium nur in der ersten Kaiserzeit als Haupt- 353 lager der 7. Legion gedient, und es ist dieselbe später ganz nach Salona verlegt worden, da unter den in Delminium gefundenen Soldateninschriften nur eine einzige der Legion die ihr im Jahre 42 verliehenen Beinamen *Claudia pia fidelis* beilegt, die übrigen also der Zeit vor Claudius angehören. — Ungleich seltener sind begreiflicherweise die Inschriften der unmittelbar nach Beendigung des Krieges aus Dalmatien zurückgezogenen vier Legionen: der 8., 9., 15., 20., von denen zwei: die 15. Apollinaris und die 20. Valeria Victrix für diesen Krieg erst gebildet worden sind. Doch besitzen wir, aus alten und neuen Funden in Dalmatien, von der 20. Legion jetzt fünf Inschriften, die als ihr Lager ebenfalls Burnum erweisen. Für die Standquartiere der 8. Legion geben mit ihrem Namen versehene Ziegel, übrigens die ältesten bisher bekannt gewordenen Legionsziegel, Auskunft: ein solcher Ziegel (C. III 6435) war bereits vor etwa 25 Jahren in der Nähe von Ljubuški (wahrscheinlich identisch mit der antiken Station Bigeste), nördlich von Narona in der Herzegowina, zum Vorschein gekommen, der auf die Stationierung eines Detachements dieser Legion in Augusteischer Zeit zum Schutze des Narentatals im Südosten der Provinz schließen läßt; ganz neuerdings haben die Ausgrabungen in der antiken Festung Asseria, westlich von Burnum auf der Straße nach Zara bei dem heutigen Podgradje, mehrere Ziegel dieser Legion zutage gefördert, und da bereits früher in derselben Gegend die Inschrift (C. III 2865) eines Veteranen dieser Legion gefunden worden ist, so hat dieselbe allem Anschein nach hier ihr Hauptstandquartier in und vor dem großen Kriege gehabt. — Von der 9. und 15. Legion ist dagegen bisher in Dalmatien kein einziges Zeugnis ans Licht getreten, so daß der Zweifel gestattet ist, ob dieselben überhaupt jemals die Grenzen von Pannonien überschritten haben, dessen Besatzung sie mit der 8. Legion seit dem Ende der Augusteischen Regierung nachweislich bilden. — Von den zahlreichen in Dalmatien gefundenen Inschriften der Auxiliartruppen, die in diesem Kriege in annähernd gleicher Stärke als die Legionstruppen, wohl nicht viel unter 90 000 Mann, zur Verwendung kamen und teilweise aus freigelassenen Sklaven gebildet wurden [1], ist keine mit Sicherheit dieser frühen Zeit zuzuweisen, doch mag die 354 *cohors VIII voluntariorum*, die in Salona und Umgegend, ferner in

1) Sie wurden nach Suetonius Aug. c. 25 verwandt *ad praesidium coloniarum Illyricum contingentium*, also wohl hauptsächlich als Besatzungsmannschaft; übrigens hielt sie Augustus *sub priore* (?) *vexillo neque aut coniunctos cum ingenuis aut eodem modo armatos.*

Delminium und Andetrium ihre Standquartiere gehabt hat, damals gebildet und bereits früh jener Gegend zugeteilt worden sein.

Über die Operationen des Germanicus gibt, wie gesagt, nur Dio einige leider recht ungenügende Aufschlüsse: im Jahre 7 dringt er von Pannonien, wahrscheinlich von Siscia aus längs dem Unnafluß marschierend, in den Westen Dalmatiens ein und besiegt zunächst die Maezaei, die von Ptolemaeus nach Liburnia, von Plinius nach Dalmatien in den Salonitaner Konvent verlegt werden; dieselben scheinen zwischen der Unna und dem Wrbasfluß im äußersten Westen von Bosnien ihre Sitze gehabt zu haben[1]. Dann berichtet Dio, die beiden folgenden Jahre zusammenfassend[2], die Eroberung der drei dalmatinischen Kastelle: Splonum, Raetin(i)um, Seretium, ohne uns jedoch mit einem Worte über ihre Lage aufzuklären. Inschriftlich bezeugt sind nur die beiden ersten Orte: ein *curator rei publicae Splonistarum* erscheint in einer Inschrift von Salona (C. III 2026), ein *Delmata princ(eps) adsignat[us] ex m(unicipio?) Splono* in einer Inschrift des Goldbergwerkdistriktes in Dacien (C. III 1322), die mit Recht auf die Verpflanzung dalmatinischer Kolonisten zur Hebung des Bergbaues in Siebenbürgen bezogen worden ist[3]. Einen gewissen Anhalt zur topographischen Fixierung gibt ferner eine vor wenigen Jahren in Sučurac bei Salona gefundene Inschrift eines Mannes, der eigentümlicherweise in drei Gemeinden die Quästur bekleidet hat: *q(uaestor) municip(iorum) Pazina[tium]**) *Splonistarum Ar[upinorum?]* wird er in der Inschrift[4] genannt. Die *civitas Pasini* erwähnt Plinius (n. h. III 140) unter den Gemeinden von Liburnia, zwischen Aenona und dem auch bei Ptolemaeus genannten *flumen* 355 *Tedanium, quo finitur Iapudia*[5]. Die Lage von Arupium (erhalten ist in der Inschrift allerdings nur AR) ist durch die Itinerarien ziemlich gesichert: der Ort lag auf der Grenze von Iapydia und Liburnia, an der Straße von Senia nach Siscia, bei dem heutigen Vital bei

1) Vgl. Tomaschek in Mitteil. der Geogr. Ges. in Wien 23 (1880) S. 563.

2) Vgl. Abraham zur Geschichte der german. und pannon. Kriege (Berlin 1875) S. 13.

3) In den metallurgischen Bezirk von Stari-majdan setzt Splonum Tomaschek a. a. O. S. 508.

*) [Nach Kubitschek (vgl. CIL. III p. 2136; darnach Dessau inscr. sel. n. 7163) wird *q. municipp. (= municipiorum) Azina[tium]* zu lesen sein.]

4) Von mir veröffentlicht in den Arch.-epigr. Mitteilungen 9 S. 14 [CIL. III S. n. 8783].

5) Mommsen CIL. III p. 387 und Müller zu Ptolemaeus II 16, 2 identifizieren ihn wohl mit Recht mit dem heutigen Fluß Zermagna und nehmen einen Irrtum des Ptolemaeus an, der die ἐκβολαὶ Τηδανίου ποταμοῦ nördlicher zwischen Lopsica und Ortopla setzt.

Ottochać, wo auch mehrere Inschriften zum Vorschein gekommen sind[1]. Wir werden schwerlich fehlgehen, wenn wir in derselben Gegend auch Splonum suchen und demnach den Beginn der Operationen des Germanicus im Jahre 8, nach Besiegung der Maezaeer im vorangehenden Jahre, etwa an die Grenze von Iapydia und Liburnia verlegen. — Das zweite, von Dio Raetinum genannte Kastell, das Germanicus nicht ohne große Verluste eroberte, hat man bei Plinius (n. h. 3, 142) wiederfinden wollen, der in dem Salonitaner Konvent die *castella Peguntium, Rateoneum* erwähnt. Aber die Stelle ist, worauf schon das Fehlen der Copula hindeutet, verderbt. Schon früher ist vermutet worden, daß in dem sonst nie genannten Rateoneum das von Ptolemaeus (II 16, 2) nach Salona, Epetium, Peguntium und vor der Mündung des Narentaflusses genannte *'Ovaĩov* zu suchen sei. Weiter ging der Herausgeber des Ptolemaeus, Carl Müller, der mit Rücksicht auf die auch von Detlefsen erwähnte, aber unberücksichtigt gelassene*) Lesart einiger Handschriften[2]: *nerataeoneum* und mit Heranziehung der sehr genauen Aufzählung bei dem Ravennaten (IV 16 p. 209): *Onvo, Netrate, Petinitis* (= Peguntium**), *Epitio* etc. bis *Salona,* bei Plinius herstellte: *Nerate, Oneum.* Diese Vermutung hat ihre volle Bestätigung durch eine erst vor wenigen Monaten bei dem Orte Jesenice di Poljica, genau da, wo Müller die Lage von Nerate angesetzt hatte, zutage getretene Inschrift[3] gefunden. Es ist eine der in den dalmatinischen Inschriften der früheren Kaiserzeit häufigen Grenzregulierungen zwischen zwei benachbarten Gemeinden, die hier im Auftrage des Statthalters des Kaisers Gaius, L. Volusius Saturninus, durch seinen praefectus castrorum vollzogen wird *inter Onastinos et Narestinos,* wonach der eigentliche Name Nareste (ähnliche Bildung zeigen Tergeste, Ateste, Bigeste) gelautet haben wird.***)

Nach Beseitigung dieses angeblichen Rateoneum ist also die auch sonst höchst unwahrscheinliche Verlegung von Raetinium in die Gegend westlich von Narona definitiv aufzugeben. Genannt wird der Ort und zwar ohne Zweifel in richtiger Form in einer rheinischen 356

1) CIL. III p. 384 und 386.

*) [In der Sonderausgabe der geographischen Schriften des Plinius (1904) hat Detlefsen *Nerate, Oneum* in den Text gesetzt.]

2) So der vorzügliche Riccardianus, der Vatic. 3861 und Paris. 6797 (der letztere nach Silligs Angabe).

**) [Vielmehr *Pituntium* vgl. CIL. III S. n. 12794.]

3) Bulić bull. Dalmato 12 p. 149; vgl. Hula Archäol.-epigraph. Mitteil. 13 S. 104 [CIL. III S. n. 8472].

***) [Jedoch lautet der Name *Ner[aste]* oder *Ner[ate]* auf dem neuerdings gefundenen Grenzstein C. III S. 12794.]

Inschrift[1] eines *Andes Sex. f. cives Raetinio eq(ues) ala Claud(ia).* Eine von Tomaschek[2] geäußerte Vermutung, daß der Ort in der Nähe von Bihać am Unnafluß zu suchen sei, hat eine gewisse Bestätigung durch Ausgrabungen, die von Hauptmann v. Handel im Jahre 1881 in jener Gegend bei Golubić, 1½ St. südöstlich von Bihać an der Unna, angestellt worden sind, erhalten, da auf den zum Teil im Fluß selbst gefundenen Inschriften sowohl der Name *Andes*, als die *ala Claudia* erscheinen und auch die Bodenfiguration auf die Existenz eines festen Platzes schließen läßt[3].

Wenn also allem Anschein nach das Unnatal, etwa auf der Grenze von Iapydia und Liburnia (wozu auch die oben angeführte Inschrift eines außerordentlichen Kommandanten dieser Distrikte in dem *bellum Batonianum* gut paßt) den Schauplatz der Taten des Germanicus in den Jahren 7 und 8 gebildet hat, so wird vielleicht auch das dritte von ihm erstürmte Kastell, Seretium, in dieser Gegend zu suchen sein. Doch bieten weder die Itinerarien, noch die Inschriften zur Lokalisierung den geringsten Anhaltspunkt, und man kann daher die über die Lage desselben vorgebrachten, jeder festen Grundlage entbehrenden Hypothesen[4] füglich auf sich beruhen lassen.

Die letzte Tat des Germanicus, kurz vor Beendigung des Krieges, ist die Einnahme von Arduba, die in stark aufgetragenen Farben von Dio geschildert wird: der Kampf der römischen Überläufer, die auf Gnade des Siegers nicht zu hoffen haben, mit den der langen Belagerung müden und zur Übergabe geneigten Bewohnern, der heroische 357 Tod der Weiber, die sich, um nicht die Beute des Feindes zu werden, mit ihren Kindern in die Flammen und in den Fluß stürzen, lassen auf eine sehr rhetorisch gefärbte, vielleicht sogar poetische Vorlage schließen. Betreffs der Lage berichtet Dio nur, daß der Ort auf einer Anhöhe gelegen und von einem reißenden Strom umflossen war, Angaben, die zur Fixierung in keiner Weise ausreichen. Jedoch ist die Identifikation mit Andarba oder Anderba der Itinerarien[5] im Südosten Dalmatiens, auf dem Wege von Narona nach

1) Brambach n. 1228 [CIL. XIII n. 7023]. 2) Tomaschek a. a. O. S. 508ff.

3) Tomaschek in Sitz.-Ber. der Wiener Akademie 99 (1882) S. 466ff.

4) Sicher abzuweisen ist die von Reimarus, dem sich auch Abraham a. a. O. S. 20 anschließt, versuchte Identifikation mit dem Volksstamm der Serretes an der Drau (Plinius n. h. 3, 147); aber auch die von Tomaschek vorgeschlagene Identifikation mit dem Saritte der Peutingerschen Tafel und die Ansetzung dieses Ortes auf Saritchi bei Sokolać an der Pliva ist ebenso unsicher, als die von anderen (vgl. Cons a. a. O. p. 161) versuchte Identifikation mit Sorich im Cettinatal.

5) Vgl. Cons p. 164. Tomaschek a. a. O. S. 1509 rät auf die Veste Wrauduk am Bosnafluß.

Scodra vielleicht nicht unbedingt abzuweisen, da der letzte Widerstand der Dalmater nach Velleius im äußersten Osten des Landes, im Gebiete der Pirustae (auf der Grenze von Epirus[1]) und der Daesitiates (im Osten des heutigen Bosnien) von Tiberius, ohne Zweifel im Verein mit Germanicus, gebrochen worden ist[2].

Von Tibers Taten in Dalmatien wird nur die Eroberung des Kastells Andetrium, diese allerdings in sehr ausführlicher, wenn auch ziemlich inhaltsleerer und stark rhetorischer Schilderung berichtet, die lebhaft an Livianische Muster erinnert und offenbar derselben, vielleicht, wie gesagt, poetischen Quelle entstammt, als die Einnahme von Arduba durch Germanicus. Geradezu abgeschmackt ist die Erzählung, wie die Soldaten des Tiberius, als er bereits am Erfolg verzweifelt, durch die lärmenden Ausbrüche ihrer Unzufriedenheit mit dem Feldherrn und der ganzen Belagerung die Feinde in so furchtbaren Schrecken versetzen, daß diese ihre Stellung vor der Mauer aufgeben und sich in die Festung zurückziehen, worauf nicht etwa Tiberius zum Sturme vorgeht, sondern seinen Soldaten eine Rede hält und dann ruhig weiter vor der Stadt liegen bleibt. Die schließliche Übergabe nach dem Sturm erfolgt übrigens keineswegs, wie man nach der pathetischen Schilderung erwarten sollte, auf Gnade und Ungnade, sondern auf Grund eines abgeschlossenen Paktes: *καὶ τούτοις μέν,* so heißt es zum Schluß der Darstellung, *ὁ Τιβέριος τά τε ἄλλα καὶ δὴ καὶ τὰ ὁμολογηθέντα σφίσι καθίστατο.*

Nur auf einen Zug in dieser Erzählung möchte ich aufmerksam machen: Dio (c. 13) berichtet, Tiber habe kurz vor Eröffnung des Sturmes sich auf einen erhöhten Sitz *(βῆμα)* niedergelassen, um den 358 Sturm zu beobachten und die Seinigen anzufeuern, eventuell ihnen, wenn es not täte, Hülfe zu senden. Und wiederum finden wir kurz darauf (c. 16) den Tiberius *ἐπὶ βήματος καθήμενον,* als der Dalmatiner Bato sich ihm naht, um Gnade zu erflehen, und ihm die bekannten Worte von den Wölfen, die die Römer ihnen statt Hunden oder Hirten gesandt hätten, zuruft. Hier ist die Situation des auf dem Tribunal sitzenden Feldherrn, der den besiegten Feind empfängt, ebenso angemessen, als sie für den den Sturm leitenden Kommandanten unpassend ist. Ich möchte glauben, daß eine ungeschickte Verschmelzung zweier Traditionen, wie sie auch sonst in der Schilderung des dalmatischen Krieges nachweisbar ist[3], stattgefunden und Bato, der noch während der Belagerung, an der Sache der Seinen verzweifelnd, die Stadt verläßt, sich nach jener Tradition

1) Vgl. Mommsen CIL. III p. 214. 2) Velleius II 115.
3) Abraham a. a. O. S. 13 A. 36.

nicht noch längere Zeit fern vom Kriegsschauplatz versteckt gehalten, sondern noch vor dem Sturm an die Gnade des Siegers appelliert hat. Denn unmittelbar vor der Erzählung von der Errichtung jenes ersten βῆμα heißt es bei Dio: *ὁ Βάτων διεκηρυκεύσατο πρὸς αὐτὸν καὶ ἐπειδὴ μὴ ἔπεισε καὶ τοὺς ἄλλους σπείσασθαι, ἐγκατέλιπεν αὐτούς.*

Die Lage von Andetrium ist gewiß mit Recht von Mommsen (C. III p. 361) bei dem heutigen Orte Muć, etwa drei deutsche Meilen von Salona angesetzt worden, wenn auch der Name selbst sich bisher nur in einer für die topographische Fixierung nicht verwendbaren Wegeinschrift (C. III 3200) gefunden hat[1]. Die Zeit der Einnahme des Kastells und die damit fast oder ganz zusammenfallende Beendigung des Krieges wird nach Ansicht der neueren Forscher, die sich mit der Geschichte dieses Krieges beschäftigt haben, bis auf den Tag bestimmt durch die in dem Antiatischen Kalender (CIL. I² p. 248 vgl. den Kommentar p. 324) erhaltene Beischrift zum 3. August: TI·AVG·INLYRICO·VIC· Die Jahreszeit würde wohl passen, denn der Krieg in Dalmatien ist nach Angabe des Velleius noch im Sommer beendet worden[2]. Aber doch lassen sich gegen diese Annahme erhebliche Bedenken geltend machen. Vor allem ist es höchst unwahrscheinlich, daß diese Eroberung als ein so bedeutsames Ereignis angesehen werden 359 konnte, um in dem römischen Kalender eine Stelle zu finden. Alle ähnlichen Gedenktage aus der Zeit Caesars und Augustus', welche in den Fasten verzeichnet sind, beziehen sich auf die Entscheidungsschlachten in den von ihnen geführten Kriegen: so am 17. März die Schlacht bei Munda, am 27. März die Eroberung von Alexandria durch Caesar, am 6. April die Schlacht bei Thapsus, am 2. August die Schlacht bei Zela und die Waffenstreckung des Afranius und Petreius in Spanien, am 9. August die Schlacht bei Pharsalus, am 2. September die Schlacht von Actium, am 3. September die Schlacht bei Naulochus oder vielmehr wohl[3] die Waffenstreckung des Lepidus: lauter Gedenktage, mit denen sich die Übergabe von Andetrium, die nicht einmal unmittelbar die Unterwerfung von ganz Dalmatien herbeiführte[4], in keiner Weise vergleichen läßt. Und wäre diese Tat als die größte des Tiberius in diesem Kriege der Verewigung in den

1) Fälschlich hat man den Namen in die schlecht überlieferte Inschrift C. III 2028 hineinlesen wollen.

2) Velleius II 115: *illa aestas maximi belli consummavit effectus.*

3) Vgl. Mommsen in Hermes 17 S. 633 [Ges. Schr. 4 S. 261. CIL. I² p. 229].

4) Velleius II 115, 4 gibt ausdrücklich als die letzten von Tiberius persönlich ausgeführten Taten die Unterwerfung der Pirustae und Daesitiates an, also die Aktion im Osten des Landes. Auch nach Dios Bericht scheint die Eroberung von Arduba und Batos Ergebung später zu fallen.

Fasten für wert befunden worden, würde wohl der höfische, zur Verherrlichung des Kaisers schreibende Velleius unterlassen haben, sie nach Gebühr zu feiern, während er sie doch mit keinem Worte erwähnt und überhaupt den dalmatischen Feldzug nur kurz als unbedeutendes Nachspiel des pannonischen Krieges behandelt? Gewiß in wohlbewußter Absicht: denn sonst hätte er auch von Tibers Mißerfolgen berichten müssen, der vergeblichen Belagerung des später von Germanicus eroberten Seretium[1], der schlimmen Lage, aus der Tiberius angeblich nur durch Batos Großmut entkommen war[2], und vor allem hätte er berichten müssen von den Taten des jugendlichen Helden Germanicus, dessen kühne Verwegenheit offenbar die bedächtige Vorsicht seines Adoptivvaters in Schatten zu stellen geeignet war[3]. Aber derselbe Velleius hebt allerdings ein Ereignis in [360] diesem Kriege mit gewaltigem Nachdruck als Großtat des Tiberius hervor: die Schlacht am Bathinusfluß im Jahre 8[4], in der das gesamte pannonische Heer die Waffen streckte und sein Führer Bato, nachdem er seinen Genossen Pinnes verräterisch gefangen genommen hatte, sich dem Tiberius ergab, der ihm als Lohn die Herrschaft über die Breuker übertrug. In wie hohen Tönen feiert Velleius diesen entscheidenden Sieg, den er noch in einem eigenen, der Bedeutung desselben entsprechenden Werke zu schildern verspricht: *insequenti aestate* — also der Datierung in den Fasten entsprechend — *omnis Pannonia reliquiis totius belli in Delmatia manentibus pacem petiit; ferocem illam tot milium iuventutem, paulo ante servitutem minatam Italiae, conferentem arma, quibus usa erat, apud flumen nomine Bathinum prosternentemque universam genibus imperatoris,*

1) Dio 56, 12.

2) Suetonius Tiber. 20: *Batonem Pannonium ducem* (gemeint ist vielmehr der Dalmater) *ingentibus donatum praemiis, Ravennam transtulit gratiam referens, quod se quondam cum exercitu iniquitate loci circumclusum passus esset evadere.*

3) Die Sendung des Germanicus erfolgt angeblich wegen der zaudernden Kriegführung des Tiberius: Dio 55, 31. Man beachte ferner, wie geflissentlich Velleius (II 115, 4) unmittelbar vor der Erwähnung der *magna experimenta virtutis* des Germanicus als höchstes Lob des Tiberius seine Vorsicht und Schonung des Lebens seiner Soldaten preist; auch in der Quelle des Dio scheint dies betont gewesen zu sein; vgl. 56, 13: *οὔτε ἐθρασύνατο οὔτ' ἀπανέστη . . . νομίσας ἀναιμωτὶ σφῶν κρατήσειν.*

4) Gewiß mit Recht von C. Gooß im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde N. F. 13 (1876) S. 453 mit der im Warasdiner Gebirge entspringenden und südöstlich von Warasdin in die Drau fallenden Bednya identifiziert; die *Οὐολκαῖα ἕλη* (Dio 55, 32) oder *palus Hiulca apud Cibalas* (epit. de Caesar. 41, 5) sucht Gooß (ebend. S. 452 A. 64) in den Sümpfen an der Vuka zwischen Eszek und Vinkovce.

Batonemque et Pinnetem excelsissimos duces, captum [alterum], alterum a se deditum iustis voluminibus ordine narrabimus, ut spero[1]. Auch bei Dio, obgleich ihm eine für Tiberius weniger panegyrische Quelle vorgelegen hat, tritt die hohe Bedeutung dieses Sieges hervor, wenn er die vollständige Unterwerfung der Pannonier bis auf einige Räuberbanden in das Ende dieses Jahres setzt, und sie würde noch stärker hervortreten, wenn nicht die Schilderung der Schlacht selbst in der großen Lücke des Codex Venetus verloren gegangen wäre. Offenbar hielt man den Krieg mit diesem entscheidenden Schlage für so gut wie beendet; die Siegesnachricht überbrachte der 361 Prinz Germanicus in eigener Person[2] dem greisen Kaiser in Ariminum, wohin derselbe sich, um dem Kriegsschauplatz näher zu sein, begeben hatte; nach Empfang dieser Freudenbotschaft ist er nach Rom zurückgekehrt und mit Dankesopfern bei seinem Einzuge begrüßt worden[3]. Auch Tiberius hat sich dort eingefunden, wohl in der Hoffnung, die Erledigung der letzten Reste des Kampfes (*reliquiae totius belli* nennt sie Velleius ausdrücklich) dem Germanicus zu überlassen, und hat sich erst auf Befehl des Augustus, als sich die Pazifikation Dalmatiens über Erwarten in die Länge zog, im Frühling des Jahres 9 entschlossen, noch einmal selbst nach Dalmatien zu ziehen[4]. Aber wenn auch die Dalmater in ihren Bergvesten noch einige Monate den Römern heldenmütigen Widerstand leisteten, so war doch ihr Schicksal bereits auf dem Schlachtfelde in Pannonien

---

1) Ähnliche Versprechungen gibt er, wohl ohne ernstliche Absicht der Ausführung, auch an anderen Stellen, so z. B. vor der kurzen Schilderung der Varusschlacht: *ordinem atrocissimae calamitatis . . iustis voluminibus ut alii, ita nos conabimur exponere: nunc summa deflenda est.*

2) Der Bericht über diese Sendung ist bei Dio verloren gegangen, doch geht dieselbe mit Sicherheit hervor aus Dios Angabe bei Beendigung des Krieges in Dalmatien (56, 17): ἀνήγγειλε δὲ καὶ τότε τὴν νίκην ὁ Γερμανικός, worauf mit Recht Edmund Meyer in Forschungen z. d. Gesch. 18 (1878) S. 335 aufmerksam macht. Derselbe Gelehrte hat wenigstens die Möglichkeit der Beziehung der Notiz in den Antiatischen Fasten auf die Schlacht am Bathinusfluß ins Auge gefaßt, freilich nur, um sie sofort zu verneinen, weil nämlich nicht Illyricum, sondern Pannonia dann genannt sein müßte. Diesem ganz hinfälligen Argument gegenüber dürfte es genügen, auf die Ausführungen Mommsens über die Fortdauer des offiziellen Gebrauchs der Bezeichnung Illyricum für Pannonia und Dalmatia (*superior provincia Illyricum*) bis über die Mitte des ersten Jahrhunderts der Kaiserzeit zu verweisen (CIL. III p. 279f.); vgl. auch die fasti Ostienses (C. XIV 244) zum 28. Mai des J. 20 n. Chr.: *V k. Iun. Drusus [Caesar] triumphavit ex Ill[yrico].*

3) Dio 55, 34 zum Jahre 8 n. Chr.

4) Velleius II 115: *ad alteram belli Delmatici molem;* Dio 56, 12.

entschieden, und wenn auch die Beendigung des gesamten Krieges in dem Triumph des Tiberius *ex Pan[noneis et Delmateis]* am 16. Januar 12 n. Chr., dessen Jahrestag, nach dem Muster der Triumphaltage des Augustus im J. 725, in den römischen Kalender aufgenommen worden ist, ihre offizielle Feier fand, so läßt die Errichtung zweier Triumphbögen in Pannonien zu Ehren des Tiberius[1] und der im Senat gestellte Antrag, ihm den Siegesbeinamen Pannonicus zu verleihen[2], keinen Zweifel darüber, daß man auch nach dem Abschluß des Krieges als seine größte Ruhmestat nicht die Erstürmung von Andetrium, sondern die Schlacht am Bathinusflusse betrachtet hat.

Ist demnach, wie ich überzeugt bin, der 3. August nicht der 362 Jahrestag der Einnahme von Andetrium oder der Beendigung des dalmatischen Krieges gewesen, so fallen damit auch die neuerdings gemachten Versuche, auf Grund dieses Datums die Zeit oder sogar den Tag der unmittelbar vor den Abschluß dieses Krieges fallenden Varianischen Katastrophe zu bestimmen[3], und wir werden auch fernerhin darauf verzichten müssen, mit den uns zu Gebote stehenden Hilfsmitteln dieselbe genau zu fixieren. Die Stürme und gewaltigen Regengüsse, von denen Dio wohl nicht nur zu rhetorischer Ausschmückung der Katastrophe berichtet, wie auch der Aufbruch mit dem ganzen Heere aus dem ohnehin schon über den gewöhnlichen Termin hingezogenen Sommerlager[4] berechtigen uns aber, die Niederlage des Varus und demgemäß auch die Beendigung des dalmatischen Krieges bis an die letzte Grenze des Sommers hinabzurücken.

---

1) Dio 56, 17: ἁψῖδες ἐν τῇ Παννονίᾳ τροπαιοφόροι δύο ἐδόθησαν.

2) Suetonius Tiber. 17: *censuerunt etiam quidam ut Pannonicus, alii ut Invictus, nonnulli ut Pius cognominaretur; sed de cognomine intercessit Augustus.*

3) Edm. Meyer a. a. O. nimmt Ende Juli oder Anfang August an; Zangemeister Westdeutsche Zeitschrift 6 (1887) S. 239ff., dem Asbach (Bonner Jahrbücher 85 S. 37) rückhaltlos zustimmt, verlegt den Untergang des Varus auf den 2. August, den Jahrestag der Schlacht von Cannae. Übrigens kann ich weder seiner Emendation der Florusstelle *(pro dies atra* für *perdicastra)* zustimmen, noch halte ich es für möglich, daß Tiberius, der sich bei Beendigung des dalmatischen Krieges nach Angabe des Velleius (II 115 § 4) nicht in Salona, sondern im äußersten Osten des Landes befunden hat, bereits am 8. August die Nachricht von einer am 2. August im Teutoburger Walde erlittenen Niederlage erhalten habe.

4) Velleius II 117 § 4: *(Varus) mediam ingressus Germaniam ... trahebat aestiva;* danach ist an einen Wechsel des Sommerlagers, wie ihn Zangemeister a. a. O. S. 243 annimmt, gewiß nicht zu denken, sondern vielmehr mit Mommsen (Die Örtlichkeit der Varusschlacht S. 2 [Ges. Schr. 4 S. 204]) anzunehmen, daß Varus in die Winterquartiere nach Vetera zurückzukehren beabsichtigte.

XXVIII.

Augustus ein Inschriftenfälscher?*)

Im Hermes 41, 142 ff. hat Dessau überzeugend nachgewiesen, daß die Einlage bei Livius IV, 20 über die Frage, ob A. Cornelius Cossus als Kriegstribun oder als Konsul die Rüstung dem Vejenterkönige Tolumnius abgezogen und im Tempel des Jupiter Feretrius geweiht habe, durch ein Ereignis des J. 27 v. Chr. veranlaßt worden sei. Damals nämlich wurde dem Prokonsul von Mazedonien M. Licinius Crassus, der den Bastarnerfürsten Deldo im J. 29 v. Chr. mit eigener Hand getötet hatte, von Augustus versagt, die Rüstung desselben im Tempel des Jupiter Feretrius zu weihen. Augustus selbst hatte dem Livius mitgeteilt, daß er bei der kurz vorher vollzogenen Wiederherstellung dies Tempels in der auf dem linnenen Panzer des Tolumnius stehenden Inschrift gelesen habe, daß Cossus die Rüstung als Konsul (also nach der Tradition im J. 326 d. St.) erbeutet habe. Auf diese kaiserliche Mitteilung hin sieht sich Livius genötigt, seine auf Grund aller annalistischer Berichte gegebene Darstellung, nach der Cossus bereits im J. 317 d. St. als Militärtribun die Spolia erbeutet habe, halb und halb, offenbar nicht ohne Bedenken zu berichtigen.

Dessau hält nun für nicht unwahrscheinlich, daß Augustus, um sein Verfahren gegenüber Crassus zu rechtfertigen, sich in der damals aufgefundenen Inschrift des Cossus eine kleine Fälschung habe zuschulden kommen lassen, indem er den Titel Konsul in die Inschrift interpolierte. Ich glaube nicht, daß man berechtigt ist, dem Kaiser ein solches Verfahren zuzutrauen, auch wenn man an der annalistischen Überlieferung[1] festzuhalten vorzieht. Vielmehr scheint mir die Annahme, daß Augustus sich zwar getäuscht, aber in gutem Glauben gehandelt habe, durchaus zulässig.

*) [Ungedruckt; vorgetragen in der Akademiesitzung 26. XI. 1908.]

1) Vgl. darüber Schwegler 3 S. 198 ff.

Es ist nämlich wohl anzunehmen, daß die Inschrift, wenn auch nicht zu Lebzeiten des Cossus[1], doch zu einer Zeit auf den Panzer gesetzt worden sei, als die Konsonantengemination noch nicht durchgeführt war und der Nominativ der zweiten Deklination nicht auf *us*, sondern auf *o* auslautete. Dann müßte die erste Zeile gelautet haben:

A · CORNELIO · M · (?) F · COSO

Wenn nun Augustus das letzte Wort oder, wenn etwa der letzte Buchstabe beschädigt war, COS als Abkürzung von *cosol* ansah, so erklärt sich seine dem Livius gemachte Mitteilung, ohne daß man zu der doch recht bedenklichen Annahme genötigt ist, der Kaiser habe bewußt eine Fälschung begangen.

1) Vgl. Mommsen Röm. Forschungen 1 S. 48: 'die Schriftfähigkeit der Cognomina reicht zwar an sich bis wenigstens in das 5. Jahrhundert Roms zurück, hat sich aber anfänglich nicht erstreckt auf die öffentlichen Urkunden im engsten Sinne des Wortes, auf Volks- und Senatsakte'.

XXIX.

Die Übertragung der Kaiserwürde und die Ungültigkeitserklärung der kaiserlichen Regierungshandlungen.*)

In dem kunstvollen Gebilde des Prinzipats, das Augustus als Kompromiß zwischen Republik und absoluter Monarchie geschaffen hatte, war die wichtigste Frage, wie und durch wen der Nachfolger auf dem Kaiserthron bestimmt werden solle, ungelöst geblieben. Es waren ohne Zweifel äußere Gründe, die Augustus verhindert haben, bei Lebzeiten die Erbfolge seiner Familie öffentlich auszusprechen: der frühe Tod seines Neffen und Schwiegersohns Marcellus, den er in erster Linie als Nachfolger in Aussicht genommen hatte, dann der Verlust seines unzweideutig zur Thronfolge bestimmten Enkels Gaius, den ein gleichzeitiges Dokument, dem tatsächlichen Verhältnis entsprechend, als *iam designatum principem* bezeichnet; 1 ½ Jahre vorher war diesem sein jüngerer Bruder Lucius im Tode vorangegangen. Nur widerstrebend hat sich Augustus dann entschlossen, seinen Stiefsohn Tiberius zu adoptieren und ihn dadurch als den von ihm empfohlenen Nachfolger zu bezeichnen, worüber die bei der Adoption gesprochenen Worte: *hoc reipublicae causa facio* keinen Zweifel ließen. Legale Gültigkeit hat eine solche Empfehlung selbstverständlich nicht gehabt, da stets als eines der wesentlichsten und theoretisch wenigstens nicht bestrittenen Rechte des Senats anerkannt worden ist, den Nachfolger auf dem Kaiserthron zu bestimmen, dem dann das Volk durch die *lex curiata de imperio* seine Huldigung darzubringen hatte. Dieses Senatsrecht ist selbst bei der Erhebung des Vitellius durch die meuternden Germanischen Legionen aner-

*) [Ungedruckt; vorgetragen in der Sitzung der Akademie der Wissenschaften 22. XII. 1910.]

kannt worden, die, wie Tacitus[1] berichtet, nach Zertrümmerung der im Lager aufgestellten Bildnisse Galbas: *ne reverentiam imperii exuere viderentur, senatus populique Romani obliterata iam nomina sacramento advocabant.*

Anscheinend nicht im Einklang damit steht das Verhalten derselben Legionen in Obergermanien bei der Thronerhebung Galbas. Nach Suetons Bericht[2] weigern sie sich dem in Spanien proklamierten Kaiser den Treueid zu leisten: *adigi sacramento nisi in nomen senatus recusarunt statimque legationem ad praetorianos cum mandatis destinaverunt: displicere imperatorem in Hispania factum; eligerent ipsi quem cuncti exercitus comprobarent.* Also die obergermanischen Legionen erkennen allerdings an, daß bei dem Fehlen eines Kaisers nur auf den Namen des Senats — und des römischen Volkes wird man hinzudenken müssen — der Treueid von den Legionen geleistet werden dürfe, trotzdem aber schicken sie an die Prätorianer die Aufforderung den neuen Herrscher zu bestimmen, den dann, wie sie versichern, sämtliche Legionen bestätigen würden.

Ist es schon verwunderlich, daß dies den Prätorianern als ein ihnen gebührendes Vorrecht zuerkannt wird, so ist noch befremdlicher, daß diese Anerkennung ihrer Superiorität von den auf die Kaisergarde stets eifersüchtigen Legionen ausgeht, eine Anerkennung, die sich dazu noch unmittelbar an die Worte anschließt: *adigi sacramento nisi in nomen senatus recusarunt.* Daher bin ich überzeugt, daß hier eine Korruptel vorliegt und daß für *praetorianos* zu lesen ist *patres*, mit welchem Namen ja Tacitus fast überall die Senatoren bezeichnet[3]. Nur kann man zweifelhaft sein, ob der wohl aus der falschen Auflösung einer Abkürzung entstandene Irrtum dem Suetonius selbst, der unmittelbar vorher die *praetoriani* und gleich darauf ihre *castra* erwähnt, zuzuschreiben ist oder seiner Quelle, und man kann daher für berechtigt halten, das überlieferte und von den Herausgebern beanstandete Wort *praetorianos* in dem Text zu belassen, wenn auch ein Hinweis auf den Irrtum notwendig wäre. Jedenfalls wird man daran festzuhalten haben, daß rechtlich bei Erledigung des Thrones nur dem Senat die Regelung der Thronfolge zugestanden hat.

---

1) Tacitus histor. I, 55, vgl. I, 12: *superioris Germaniae legiones . . . imperatorem alium flagitare et senatui ac populo Romano arbitrium eligendi permittere;* I, 56: *quartam et duoetvicensimam legiones . . . in senatus ac populi Romani verba iurasse;* I, 57: *superior exercitus speciosis senatus populique Romani nominibus relictis . . . Vitellio accessit.*

2) Suetonius Galba c. 16.

3) Vgl. Gerber-Greef: lexicon Taciteum s. v.

Ebenso steht dem Senat unbestritten die Entscheidung darüber zu, ob die Verfügungen eines durch den Tod abberufenen oder abgesetzten Kaisers in Kraft bleiben oder kassiert werden sollen. Das erstere wird in der Regel dadurch vollzogen, daß der Kaiser zum Divus erklärt wird, worin die Ratifikation der von ihm während seiner Regierungszeit getroffenen Verfügungen selbstverständlich einbegriffen ist. Bisweilen jedoch — und zwar bereits bei dem Tode des Tiberius — sind die Regierungshandlungen als dauernd gültig anerkannt, die Apotheose des Kaisers jedoch verweigert worden.

Die Ungültigkeitserklärung erfolgt in der Form der *rescissio actorum,* eines Totengerichts, das nach dem Ableben oder der Absetzung eines Kaisers über ihn vom Senat abgehalten wird. Nicht betroffen werden davon die allerdings seit Tiberius fast ganz aufhörenden Volksbeschlüsse: die *leges*, sondern nur die Verfügungen des Kaisers, die ohne Mitwirkung des Volks zustande gekommen sind[1] und daher ohne Befragung desselben durch den Senat aufgehoben werden können. So sind bereits in republikanischer Zeit Amtshandlungen von Beamten durch den Senat für ungültig erklärt worden[2], während die Acta des Diktators Caesar wenige Tage nach seiner Ermordung durch einen Senatsbeschluß und allem Anschein nach auch durch ein von M. Antonius eingebrachtes Gesetz bestätigt worden sind[3].

Den Verfügungen des Augustus wurde durch seine Apotheosierung dauernde Gesetzeskraft zuerkannt und dementsprechend ist ein Senator, der sich weigerte auf diese Acta den Eid zu leisten, von Tiberius aus der Senatsliste gestrichen worden[4]. Dagegen erheben sich Zweifel darüber, wie es mit den Akten seines Nachfolgers Tiberius gehalten worden sei. Mommsen[5] ist der Ansicht, daß dieselben für ungültig erklärt worden seien und führt als Beweis zwei Stellen des Cassius Dio an, die aber meines Erachtens dies keineswegs besagen. Denn an der einen (60, 4) berichtet Dio nur, daß Caligulas Name, ebenso wie der des Tiberius, sich nicht in dem Eidesformular befunden habe, an das sich die Senatoren bei feierlichen Gelübden zu halten hatten. Er betont ausdrücklich, daß die

1) Über den Unterschied der kaiserlichen *leges* und *acta* vgl. Mommsen, Staatsrecht 2 S. 906ff.; Zedler, *de memoriae damnatione* (Leipziger Dissertation: Darmstadt 1885); Kubitschek bei Pauly-Wissowa 1 S. 295ff.

2) Vgl. O. E. Schmidt in Jahns Jahrbüchern für Philologie, Supplem.-Bd. 13, 1884 S. 688f.

3) Vgl. Schmidt a. a. O. S. 697.

4) Tacitus ann. 4, 42.

5) Staatsrecht 2 S. 1129.

Namen beider Kaiser nicht infolge eines Senatsbeschlusses getilgt worden seien; der Absicht des Senats, Caligulas Andenken zu verdammen, sei Claudius entgegengetreten[1], wenn er auch, wie Suetonius berichtet[2], sämtliche Acta des Caligula für ungültig erklärte[2]. An einer anderen Stelle berichtet Dio[3], daß Caligula im Jahre 38, also erst in dem auf Tiberius' Tod folgenden Jahre, dem Volk die Wahlen zurückgegeben habe unter Aufhebung der darüber von Tiberius erlassenen Bestimmungen. Demnach müssen bis dahin die politischen Verordnungen des Tiberius, wenn auch sein Testament sofort nach seinem Tode für ungültig erklärt wurde[4], in Kraft geblieben und nur einzelne Erlasse desselben von Caligula aufgehoben sein, wie dies besonders von seinen Verfügungen gegen die nächsten Verwandten des Kaisers: die ältere Agrippina und ihre Söhne bezeugt ist[5]. Dazu stimmt, daß in dem Bestallungsgesetz des Vespasian der Name des nicht zum Divus erklärten Tiberius neben denen der apotheosierten Kaiser Augustus und Claudius steht, während Caligula und Nero, deren Andenken vom Senat verflucht war, darin natürlich keine Aufnahme gefunden haben. Dagegen möchte ich aus dem Fehlen der ephemeren Kaiser Galba und Otho in dieser Urkunde keinerlei Schlüsse zu ziehen wagen; jedenfalls ist Galbas Andenken, wie Tacitus[6] berichtet, bereits im Anfang des J. 70 auf Antrag des Prinzen Domitianus vom Senat wiederhergestellt worden.

Auf die Ungültigkeitserklärung der Regierungshandlungen des Otho könnte man schließen aus dem Fehlen seines Namens in der Urkunde, durch welche Vespasian die den Vanacini in Corsica verliehenen und bis auf Galba erhaltenen Privilegien bestätigt: *beneficia tributa vobis,* so heißt es in der Urkunde (CIL. X, 8038), *ab divo Augusto post septimum consulatum, quae in tempora Galbae retinuistis, confirmo.* Jedoch ist dieser Schluß keineswegs zwingend, vielmehr liegt die Annahme sehr nahe, daß Otho den Vanacinern ihre Privilegien entzogen hatte und dieselben gerade deswegen von Vespasian neu bestätigt

1) Dio 60, 4, 5: *τῆς γερουσίας ἀτιμῶσαι τὸν Γάιον ἐθελησάσης ψηφισθῆναι μὲν αὐτὸς ἐκώλυσεν, ἰδίᾳ δὲ τὰς εἰκόνας αὐτοῦ νυκτὸς ἁπάσας ἠφάνισε. καὶ διὰ ταῦτα τὸ μὲν ὄνομα αὐτοῦ οὐκ ἔστιν ἐν τῷ καταλόγῳ τῶν αὐτοκρατόρων ὧν μνήμην ἐπί τε τοῖς ὅρκοις καὶ ἐπὶ ταῖς εὐχαῖς ποιούμεθα, ὥσπερ οὐδὲ τὸ τοῦ Τιβερίου, οὐ μέντοι καὶ ἐκ δόγματος ἀτιμίαν οὐδέτερός σφων ὦφλε.*

2) Suetonius Claudius c. 11: *(Claudius) Gai . . . acta omnia rescidit.*

3) Dio 59, 9. 4) Suetonius Tiber. c. 14; Dio 59, 1.

5) Dio 59, 3, 5: *τά τε ψηφισθέντα κατ' αὐτῶν πάντα ἀπήλειψε.*

6) Histor. 4, 40: *referente Caesare de restituendis Galbae honoribus, censuit Curtius Montanus ut Pisonis quoque memoria celebraretur: patres utrumque iussere; de Pisone irritum fuit.*

werden mußten. Denn nach dem Bericht des Tacitus[1] hatte der Prokurator von Corsica aus Haß gegen Otho den Versuch gemacht die Insel zum Anschluß an Vitellius zu bestimmen und wenn auch der Plan mißlang, so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß die Bewohner von Corsica und die vielleicht besonders kompromittierten Vanacini durch Entziehung ihrer Privilegien gestraft worden sind.

Die Verfügungen der beiden ersten Kaiser aus dem Flavischen Hause: Vespasianus und Titus sind durch die Apotheosierung derselben bestätigt worden. Dagegen wurden die Erlasse Domitians durch die sofort nach seiner Ermordung vom Senat beschlossene *damnatio memoriae*[2] für ungültig erklärt, jedoch bereits von Nerva als gültig anerkannt[3]. Die Erlasse Hadrians, die der Senat aus Haß gegen ihn kassieren wollte, haben durch die von seinem Nachfolger durchgesetzte Apotheosierung Gesetzeskraft erlangt[4]. Auch Commodus' Verfügungen sind, nachdem Pertinax sie zum Teil aufgehoben hatte, von Didius Iulianus wieder in Kraft gesetzt worden[5].

Der letzte Kaiser, von dem berichtet wird, daß seine Verfügungen nach seinem Tode kassiert worden sind, ist Caracalla[6]. Da jedoch die *damnatio memoriae* zahlreicher Kaiser des dritten und vierten Jahrhunderts bis auf die Zeit des Theodosius durch die Tilgung ihrer Namen in den Inschriften sicher bezeugt ist[7], so ist nicht zu zweifeln, daß mit derselben auch die Ungiltigkeitserklärung der von ihnen getroffenen Verfügungen verbunden gewesen ist.

---

1) Histor. 2, 16.

2) Suetonius, Domitian. c. 23, 1: *senatus adeo laetatus est, ut . . . clipeos et imagines eius coram detrahi et ibidem solo affligi iuberet novissime eradendos ubique titulos abolendamque omnem memoriam decerneret.*

3) Traianus an Plinius (epp. X, 58 § 9): *nolo existimet quisquam, quod alio principe vel privatim vel publice consecutus [sit], ideo saltem a me rescindi, ut potius mihi debeat; sint rata et certa . .;* § 10: *cum rerum omnium ordinatio quae prioribus temporibus inchoatae consummatae sunt observanda sit, tum epistulis etiam Domitiani standum est.*

4) Vita Hadriani c. 27: *acta eius inrita fieri senatus volebat, nec appellatus esset divus, nisi Antoninus rogasset;* Zonaras XII, 1 p. 523 f. g.

5) Vita Iuliani 4, 8.

6) Dio 78, 18, 5: *ἡ τῶν ἐπί τε τῶν ὑπ' ἐκείνου καταδειχθέντων κατάλυσις.*

7) Vgl. Zedler a. a. O. S. 40 f.

XXX.

Über ein Senatusconsultum vom Jahre 20 nach Chr.*)

In die Digesten (I, 16, 4) ist ein Auszug aus dem ersten Buch der Schrift Ulpians: *de officio proconsulis* aufgenommen, in dem sich die Worte finden: '*proficisci proconsulem melius est sine uxore: sed et cum uxore potest, dummodo sciat senatum Cotta et Messala consulibus censuisse futurum, ut si quid uxores eorum qui ad officia proficiscuntur deliquerint, ab ipsis ratio et vindicta exigatur*'. Es wird also hier auf einen Senatsbeschluß des Jahres 20 n. Chr. Bezug genommen, der ohne Zweifel durch einen bestimmten Fall veranlaßt worden ist, in dem sich die Gattin eines Statthalters gegen die Gesetze vergangen hatte. Wir kennen diesen Fall genau, wenn auch die Digestenstelle, soweit ich sehe, niemals dafür von den Darstellern der römischen Kaiserzeit herangezogen worden ist. Im Jahre 20 n. Chr. mußten sich der Statthalter von Syrien Cn. Calpurnius Piso und seine Gattin Plancina, die ihn dorthin begleitet hatte, gegen die Anklage Germanicus vergiftet zu haben verantworten; Piso tötete sich selbst, Plancina wurde auf Bitten der Livia freigesprochen. Daß damals ein Senatsbeschluß des in den Digesten angegebenen Inhalts erlassen worden sei, nach dem die Statthalter oder andere Provinzialbeamte — *qui ad officia proficiscuntur* heißt es allgemein an jener Stelle — für die von ihren Frauen in ihrer Provinz begangenen Vergehen verantwortlich sein sollten, sagt allerdings weder Tacitus in seinem sehr ausführlichen Bericht über diesen Prozeß, noch Dio, der nur mit kurzen Worten die Schuld des Piso und der Plancina, sowie den Selbstmord des Piso erwähnt. Dagegen behauptet Tacitus (ann. 4, 20) zum J. 24, daß ein solcher Antrag im Senat von dem Konsularen Messalinus Cotta, der im J. 20 Konsul gewesen war, gestellt worden sei und zwar aus Anlaß des Prozesses der Sosia

*) [Ungedruckt; vorgetragen in der Sitzung der Akademie 18. I. 1912.]

Galla, der Gattin des Statthalters von Obergermanien C. Silius, der des Majestätsverbrechens angeklagt ebenso wie Piso durch Selbstmord seiner Verurteilung zuvorgekommen war, während Sosia verbannt wurde. Der Antrag lautete nach dem Bericht des Tacitus: *censuit cavendum senatus consulto, ut quamquam insontes magistratus et culpae alienae nescii, provincialibus uxorum criminibus proinde quam suis flecterentur.*

Daß im Laufe von 5 Jahren zweimal derselbe Antrag im Senat eingebracht und angenommen worden sei — letzteres berichtet übrigens Tacitus von dem Antrag des Cotta nicht ausdrücklich — ist kaum denkbar. Vielmehr liegt hier allem Anschein nach eine Verwechslung vor, die offenbar nicht dem mit den Namen der Konsuln des Jahres 20 versehenen Digestenbericht, sondern dem von ähnlichen Flüchtigkeiten keineswegs freien Schriftsteller zur Last gelegt werden muß. Auch paßt der Senatsbeschluß viel besser zu dem Verhalten des Piso, der nur ein Werkzeug in der Hand seiner hochmütigen und von Haß gegen Germanicus und Agrippina erfüllten Gattin war, als auf den wegen Erpressungen angeklagten Silius und seine Gattin, die nur als *socia* der Vergehen ihres Mannes von Tacitus bezeichnet wird.

Demnach ist meines Erachtens nicht daran zu zweifeln, daß das in den Digesten mitgeteilte Senatusconsultum nicht im Jahre 24 aus Anlaß des Prozesses gegen Silius und Sosia, sondern bei der Verhandlung des berühmteren Prozesses gegen Piso und Plancina im Jahr 20 erlassen worden ist.

XXXI.

Die Neronische Christenverfolgung.*)

Über die im Jahre 64 von Nero nach dem Brande der Stadt Rom veranlaßte Christenhetze gibt, abgesehen von kurzen Erwähnungen bei Suetonius, Tertullianus und Orosius, Tacitus im 15. Buche seiner Annalen den einzigen, allerdings keineswegs ausreichenden Bericht. Nero, so schreibt er[1], um den Verdacht der Brandstiftung von sich abzulenken, *subdidit reos et quaesitissimis poenis affecit, quos per flagitia invisos vulgus Christianos appellabat. Auctor nominis eius Christus,* der unter Pontius Pilatus den Tod erlitten habe; von Iudaea sei diese *exitiabilis superstitio* nach Rom gedrungen. Er fährt dann fort: *igitur primum correpti qui fatebantur, deinde indicio eorum multitudo ingens, haud proinde in crimine incendii quam odio humani generis convicti sunt.* Sodann erzählt er den grausamen Feuertod der Christen in den Gärten des Nero und schließt mit den Worten: *unde, quamquam adversus sontes et novissima exempla meritos, miseratio oriebatur, tamquam non utilitate publica, sed in saevitiam unius absumerentur.*

Dieser Bericht hat zahlreiche und verschiedenartige Auslegungen erfahren[2]. Es handelt sich dabei zunächst um die Bedeutung der Worte *qui fatebantur.* Sollen diese besagen, daß die Festgenommenen sich als Brandstifter oder daß sie sich als Christen bekannten? Für jede von beiden Auffassungen haben sich zahlreiche Forscher erklärt, die weitaus größere Zahl jedoch für die zweite[3], und in der

---

*) [Ungedruckt; vorgetragen in der Akademie der Wissenschaften 22. XII. 1910.]

1) Ann. 15, 44.

2) Vgl. die Zusammenstellung bei M. Schanz: Gesch. d. röm. Litteratur III² S. 244.

3) Vgl. die Aufzählung bei B. W. Henderson: *the life and principate of the emperor Nero* (London 1903 S. 435 A. 4), der sich freilich selbst der ersteren Auffassung anschließt, und G. Andresen in der Wochenschrift für klass. Philol.

Tat läßt meines Erachtens der Zusammenhang, ferner die Worte *subdidit reos*, sodann der Exkurs über den Ursprung des Christentums und die sich daran schließende Bemerkung: *haud proinde in crimine incendii quam odio humani generis convicti sunt* keine andere Deutung des *fatebantur* als diese zu.

Auch die Worte des Tacitus: *quos per flagitia invisos vulgus Christianos appellabat* haben kürzlich eine von der bisher allgemein angenommenen abweichende Darstellung durch Adolf Harnack in seiner Schrift: 'die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten' I² S. 347 ff. erfahren. Er geht davon aus, daß, wie neuerdings Andresen[1] festgestellt hat, im Codex Mediceus, der einzigen für die Stelle in Betracht kommenden Handschrift, ursprünglich *Chrestianos* geschrieben war und erst von zweiter Hand das Wort in *Christianos* verändert worden ist. Harnack (a. a. O. S. 348) glaubt nun dies folgendermaßen erklären zu müssen: 'nun ist alles klar. Tacitus sagt, das Volk nenne diese Sekte „*Chrestiani*; er aber — auf besseres Wissen gestützt, wie ja auch „Plinius *Christiani* schreibt — korrigiert stillschweigend diese Be„zeichnung, indem er den '*au(c)tor nominis*' richtig '*Christus*' nennt. „Übrigens hat Blaß die neue Lesung in der Tacitusstelle schon im „voraus konjiziert, und er hat Recht bekommen. Schließlich ist „auch darauf hinzuweisen, daß das '*appellabat*' auffallend ist. Warum „schrieb Tacitus nicht *appellat*? Wollte er andeuten, daß man jetzt „allgemein über den Ursprung des Namens aufgeklärt sei?'

Diesen Ausführungen vermag ich nicht mich anzuschließen[2]. Um mit dem Schluß von Harnacks Einwendungen zu beginnen, so ist das Imperfekt in dem Sinne: 'zu nennen pflegte' durchaus an seinem Platz.

Wenn nun aber Tacitus die bei dem niederen Volk gebräuchliche Bezeichnung von der offiziellen scheidet, so kann sich das nicht auf den Wechsel der Namensformen *Chrestiani* und *Christiani* beziehen, sondern nur auf den Namen *Christiani* überhaupt, der, wie Harnack selbst hervorgehoben hat, als Vulgärname der Anhänger der neuen Religion in Antiochia entstanden ist. Auch kann Tacitus die Form *Chrestiani* hier nicht gebraucht haben, da er unmittelbar daran die Worte schließt: *auctor nominis eius*

1910 Sp. 385 ff., besonders Sp. 390: 'die Christen sind also als Christen und nicht als Brandstifter verurteilt worden'.

1) Wochenschrift für klassische Philologie 1902 Sp. 780 f.

2) Bereits Lietzmann hat in seiner Besprechung der Schrift Harnacks in den Göttinger gel. Anzeigen 1905 S. 488 sich kurz gegen diese Deutung erklärt.

Christus, was doch sicher nicht als aus *Chrestus* korrumpiert angesehen werden kann. Der offizielle Name, den Tacitus im Gegensatz zu dem von ihm als Vulgärnamen bezeichneten *Christiani* zwar nicht nennt, aber im Sinne hat, ist gewiß *Iudaei* mit einem Zusatz, wie etwa *superstitioni Christianae dediti* gewesen, wie Suetonius (Claudius c. 25), obgleich er offenbar nicht Juden, sondern Christen meint, sie bezeichnet als *Iudaeos impulsore Chresto assidue tumultuantes.*

Ohne Zweifel war Tacitus über die Anfänge des Christentums gut unterrichtet, wesentlich besser als die meisten Römer zu seiner Zeit, und das ist nicht auffallend. Denn als er die letzten Bücher seiner Annalen verfaßte, d. h. frühestens in den letzten Jahren Traians, wahrscheinlich aber erst nach dem Regierungsantritt Hadrians, war er, wie eine neuerdings in Mylasa in Karien gefundene Inschrift gelehrt hat, nicht lange vorher im J. 111/2 oder 112/3[1] Proconsul von Asien gewesen und in dieser Stellung hat er ohne Zweifel Veranlassung gehabt sich um die gerade damals bedrohlich zunehmende Ausbreitung der neuen Religion in seiner Provinz amtlich zu kümmern, ebenso wie sein Freund Plinius als Statthalter von Bithynien gerade zur selben Zeit es in seiner Provinz getan hat, worüber er in seinem bekannten Brief an Traian berichtet.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber noch eine Frage berühren, die ebenfalls die Neronische Christenverfolgung betrifft, nämlich die Beteiligung der Juden an der Denunziation der Christen bei den römischen Behörden. 'Daß die Juden — sagt Harnack in seinen Analecta zur ältesten Geschichte des Christentums in Rom (Texte und Untersuchungen XIII, 2) S. 9 — die intellektuellen Urheber der Neronischen Verfolgung gewesen sind, ist schon oft und m. E. mit Grund vermutet worden; denn wer anders konnte im J. 64 in Rom auf die Christen aufmerksam machen und sie aus der Zahl der Juden herausheben als eben die Juden? Ein literarisches Zeugnis fehlte bisher dafür. Dürfen wir in unserer Stelle (Commodianus carmen apologeticum v. 825—860[2]) nicht ein solches erblicken? Wie sollte Commodian sonst darauf gekommen sein, hier die Juden einzuführen? In seiner Zeit — mag er nun in der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts oder, wie ich gezeigt zu haben glaube (Chronologie II S. 433 ff.) wahrscheinlich erheblich später geschrieben haben — lag

1) Für letzteres Jahr entscheidet sich Heberdey, Österreich. Jahreshefte 8 (1905) S. 237, für das erstere Schwabe bei Pauly-Wissowa 4 Sp. 1570.

2) Besonders v. 845 ff.: *cruciati nempe Iudaei . . . incenduntque prius senatum . . . motus senatus ab illis exorat Neronem precibus et donis iniquis: tolle inimicos populi de rebus humanis, per quos et di nostri conculcantur.*

das nicht nahe. Auch die Einführung des Senats bestärkt uns in der Vermutung, hier eine ältere Überlieferung zu haben.... Ich muß es daher für wahrscheinlich halten, daß die Rolle, die hier den Juden inbezug auf die neronische Verfolgung zugewiesen ist, auf einer Überlieferung beruht...'.

Diese Vermutung Harnacks, die durch kein Zeugnis gestützt wird, halte ich nicht für berechtigt. Die einzige in Betracht kommende Quelle, die wir für die Neronische Christenverfolgung besitzen, ist Tacitus und dieser schweigt durchaus von den Juden, obwohl er, wie wir bereits bemerkt haben, dieselben von den Christen sehr wohl zu scheiden wußte. Auch die Worte des Tacitus: '*igitur primum correpti qui fatebantur, deinde indicio eorum multitudo ingens, haud proinde in crimine incendii quam odio humani generis convicti sunt*' können, da sie sich unmittelbar seiner Ausführung über die Christen anschließen, unmöglich auf die Juden, die ja von Tacitus gar nicht genannt sind, bezogen werden. Wenn demnach die Wahl zwischen dem Bericht des Tacitus und dem des Commodianus zu treffen ist, wird man nicht zweifelhaft sein können, welchem von beiden der Vorzug zu geben sei. Das Bestreben, die Schuld des Verrates ihrer Glaubensgenossen von den Christen abzuwälzen und den Juden in die Schuhe zu schieben, kann bei einem christlichen Schriftsteller, der zwei oder gar fast drei Jahrhunderte nach der Neronischen Verfolgung schrieb, wahrlich nicht befremden. Möglich ist jedoch sogar, daß Commodian in gutem Glauben die Juden beschuldigt hat. Wenn er nicht den Tacitus, sondern eine ältere Quelle, etwa Cluvius Rufus[1] benutzte, so fand er in dieser wahrscheinlich, wie oben (S. 409) bemerkt worden ist, die Christen bezeichnet als *Iudaei superstitioni Christianae dediti*, und diese Benennung konnte ihm anscheinend für seine Behauptung eine Stütze bieten, daß die Christen von den Juden als Brandstifter bei den römischen Behörden denunziert worden seien.

---

1) Diesen Schriftsteller hält Andresen: Wochenschrift f. klass. Philol. 1910 Sp. 387 für die direkte Quelle des Tacitus, die Senatsakten für die indirekte.

XXXII.

Decimus Clodius Albinus.*)

Der Mann, dem diese Untersuchung gewidmet ist, kann als 452 historische Persönlichkeit nur eine geringe Bedeutung in Anspruch nehmen. Decimus Clodius Albinus ist einer von den besonders im 3. Jahrhundert zahlreichen Generalen, die, von ihren Truppen als Kaiser proklamiert, nur in einem verhältnismäßig kleinen Teile des römischen Reiches anerkannt und durch die überlegene Macht des vom Senat bestätigten Herrschers binnen kurzem besiegt und beseitigt worden sind. Trotzdem scheint mir diese Episode der Weltgeschichte einer erneuten Betrachtung nicht unwert, da sie das Vorspiel zu den gleichfalls auf dem Boden Galliens sich abspielenden Prätendentenkämpfen bildet und auch in den neuesten Darstellungen jener Zeit eine weder einwandsfreie, noch erschöpfende Darstellung erfahren hat.

Die Lage des römischen Weltreiches bot nach dem Tode des Commodus fast dasselbe Bild, als nach dem über ein Jahrhundert früher erfolgten Sturze Neros. Die Vergebung des Thrones, der durch das Aussterben einer durch Generationen künstlich fortgepflanzten Dynastie unbesetzt war, stand nicht bei dem machtlosen Senat, sondern bei den Soldaten: wie in den Jahren 68 und 69 die Truppen in Spanien im Verein mit dem gallischen Landsturm, dann die Prätorianer in Rom, darauf die germanischen und schließlich die orientalischen Legionen ihren Kandidaten die Krone auf das Haupt 453 gedrückt haben, so haben nach der Ermordung des Commodus, nur in etwas anderer Folge und Gruppierung, zuerst die Prätorianer, dann gleichzeitig das illyrisch-germanische, das britannische und das syrische Heer ihre Generale auf den Schild erhoben. Nur insofern hatten sich die Anschauungen geändert, als die italische Abkunft nicht mehr notwendig erschien, um die Herrschaft über Rom und

---

*) [Historische Zeitschrift 43 S. 452—484. — Eine französische Übersetzung hat Allmer in seiner Revue épigraphique du Midi de la France 1897—1898 veröffentlicht, zu der ich in derselben Zeitschrift 1899 S. 27—30 einige Nachträge gegeben habe.]

die Welt zu erlangen: nachdem Spanien bereits zwei Kaiser und gerade die bedeutendsten hervorgebracht hatte, konnte auch das fast nicht minder romanisierte Afrika den gleichen Anspruch erheben. Sowohl Septimius Severus als Clodius Albinus waren Afrikaner, während Pescennius Niger einer bescheidenen italischen Familie der Geburtsstadt Juvenals, Aquinum, entstammte. Daß die Wiege des Severus in dem afrikanischen Leptis gestanden hat, ist sicher; an der allerdings nur durch die Biographie des Albinus, die unter dem Namen des Julius Capitolinus geht, verbürgten Nachricht, Albinus sei in Hadrumetum geboren, hat man dagegen neuerdings Zweifel erhoben. Es ist eingewandt worden, daß Dio dann nicht unterlassen haben würde, die Landsmannschaft des Severus und Albinus zu betonen, ferner, daß Herodian die vornehme senatorische Abkunft des Albinus im Gegensatz zu der niederen des Severus wiederholt hervorhebe und schließlich, daß die in die Biographie des Niger eingelegten Delphischen Orakelsprüche Severus, und zwar ausdrücklich im Gegensatz zu den beiden anderen Mitkaisern, als *Afer* und *Poena urbe profectus* bezeichnen[1]. Die Berechtigung dieser Einwände würde man, so gering auch die Autorität Herodians und noch mehr der spät und schlecht erfundenen Orakelsprüche ist, zugeben müssen, wenn uns Dio im Original und nicht nur in dem kurzen Auszuge des Xiphilinus erhalten und wenn für die afrikanische Herkunft des Albinus seine Biographie der einzige Zeuge wäre. Aber einerseits enthält auch die, abgesehen von einigen späten Zusätzen, zuverlässige und fast ganz auf Marius 454 Maximus zurückgehende Biographie des Severus die m. E. unverdächtige[2] Angabe, daß Clodius Celsinus, ein Verwandter des Albinus, aus Hadrumetum war, andrerseits fällt entscheidend ins Gewicht eine von Albinus als Cäsar geprägte Goldmünze und ein Medaillon mit der Aufschrift *Saeculo frugifero* und der Darstellung eines zwischen zwei Sphinxen auf einem Throne sitzenden bärtigen Gottes in orientalischer Kleidung, mit der Tiara auf dem Haupte, die Rechte erhoben, in der Linken zwei Ähren haltend. Denn dieselbe Gottheit findet sich, wie Froehner erkannt hat, in gleicher Haltung und mit denselben Attributen auf einer Bronzemünze von Hadrumetum, eine Darstellung, die Froehner gewiß mit Recht für den in Afrika nach

1) Dessau im Hermes 24, 353 ff.

2) Anders urteilt Mommsen im Hermes 25, 275 [Ges. Schr. 7 S. 346]; übrigens sind Senatoren dieses Namens auch schon in vordiocletianischer Zeit bezeugt, vgl. Prosopographia imperii Romani 1, 415.

Ausweis der Inschriften als *deus frugum* und *deus sanctus frugifer* verehrten Saturnus erklärt, der natürlich in der ihres Getreidereichtums wegen mit dem Beinamen *frugifera* belegten Kolonie Hadrumetum besondere Verehrung genoß[1].

Wenn demnach diese Angabe der Biographie des Albinus sich ausnahmsweise als aus guter Quelle geflossen erweist, so wird man die in derselben befindliche Nachricht (c. 4): *originem traxit a Romanis familiis Postumiorum et Albinorum et Ceioniorum* mit um so größerem Mißtrauen ansehen, obschon der Biograph sogar als Namen des Vaters des Albinus: Ceionius Postumus (als Mutter nennt er Aurelia Messalina, was vielleicht auf guter Überlieferung beruhen mag) und einen nicht minder als diesen unbekannten Ceionius Postumianus als Verwandten desselben bezeichnet. Schon die verblüffende Unkenntnis des Verfassers betreffs des Unterschiedes zwischen Cognomina und Gentilnamen, indem die Postumi und Postumii als zu 455 derselben Familie gehörig, die Albini als eigene Familie angesehen werden, weist klar auf eine Zeit, in der die römische Namengebung eine wesentlich andere geworden war, d. h. auf die Zeit nach Constantin hin[2]. Noch deutlicher verrät sich der Fälscher, wenn er unmittelbar nachher den Namen Albinus von der auffallend weißen Farbe des Knaben bei der Geburt ihm beilegen läßt, demnach dieses Cognomen als ein vorher in der Familie nicht gebräuchliches zu erklären für nötig hält. Zu welcher Gattung von Fälschungen diese zu zählen ist, kann nicht zweifelhaft sein, nachdem Dessau den überzeugenden Beweis geführt hat[3], daß vielfach Namen von hervorragenden Persönlichkeiten aus der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts zur Ausstaffierung dieser Biographien, insbesondere der Gegenkaiser und sonst wenig bekannter Fürsten verwandt und ohne Scheu auf jene ältere Zeit übertragen worden sind. Dessau ist zwar

1) Froehner, Les médaillons de l'empire Romain (Paris 1878) S. 150 ff, dem v. Sallet in der Zeitschrift für Numismatik 10 (1883) S. 167 beistimmt; die Münze von Hadrumetum ist abgebildet bei Müller, Numismatique de l'ancienne Afrique 2, 52 n. 29. Bereits Lenormant, Revue numismatique 1842 S. 90 ff. hatte die Münze des Albinus auf den phönikischen Baal bezogen, aber nicht die Darstellung auf der Münze von Hadrumetum herangezogen.

2) Wenn der Kaiser Claudius Tacitus sich wirklich für einen Verwandten des Schriftstellers Cornelius Tacitus gehalten und daher die Verfügung getroffen hat, die Werke desselben in jedem Jahre in zehn Exemplaren abzuschreiben, so müßte man annehmen, daß bereits gegen Ende des 3. Jahrhunderts eine solche Konfusion möglich war. Doch ist die Biographie dieses Kaisers von späteren Fälschungen keineswegs frei und daher auch diese Nachricht nicht unverdächtig.

3) Dessau a. a. O. S. 348 ff.

der Ansicht, daß die Angabe über die Zugehörigkeit des Albinus zu der Familie der Ceionii hier keine volle Beweiskraft habe, da die Ceionii Albini auch schon zu Anfang des 4. Jahrhunderts blühten [1]. Aber die tendenziöse Absicht scheint mir gerade hier unzweifelhaft durch den an den Namen der Ceionii geknüpften Zusatz: *quae familia hodie quoque, Constantine maxime, nobilissima est et per te aucta et augenda, quae per Gallienum et Gordianos plurimum crevit.* Hier wird also auf eine nicht nur unter, sondern auch nach Constantin in hohem Ansehen stehende Familie hingewiesen und nach Art dieser Skribenten vor den Angehörigen derselben eine Verbeu- 456 gung gemacht: demnach richtet sich allem Anschein nach das Kompliment nicht an den Konsul und Stadtpräfekten im Jahre 335 Ceionius Rufius Albinus, sondern an den Präfekten von Rom in den Jahren 365 und 373 C. Ceionius Rufius Albinus Volusianus, und die Anknüpfung des Albinus an die Familie der Ceionii Albini wird daher erst der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts ihre Entstehung verdanken [2]. Mag also Albinus auch, wie Dio versichert, einer vornehmeren Familie als sein Nebenbuhler Severus angehört haben, so verdient doch weder diese Angabe, noch die wohl nur aus dem Cognomen des Vaters, Postumus, herausgesponnene angebliche Verwandtschaft mit den Postumii irgendwelchen Glauben, da auch sie sich allein auf das Zeugnis seiner Biographie stützt. Diese ist aber, obschon sie von Tillemont bis auf Ranke als glaubwürdige Quelle Verwertung gefunden hat, fast durchweg, wie jetzt alle Kundigen wissen, aus Lügen zusammengestoppelt, die zum größten Teile wohl auf den elendesten aller Kaiserbiographen, auf Junius oder Aelius Cordus [3] zurückgehen. Denn Marius Maximus, aus dem die besten der älteren Biographien, insbesondere auch der größte Teil der Severus-Biographie geschöpft ist, hat es verschmäht, den Prätendenten eigene Darstellungen zu widmen, sondern, wie den Avidius Cassius in der Biographie des Marcus, so Albinus und Niger in der des Severus abgehandelt [4]. Aus dieser sind dann die Angaben

1) Dessau a. a. O. S. 355.

2) Gar kein Gewicht besitzt natürlich der gefälschte Brief des Marcus (vita Albini 10, 6): *Albino ex familia Ceioniorum, Afro homini*, aber ebensowenig der nicht minder gefälschte des Severus (vita Albini 12, 7): *fingentem, quod de Ceioniorum stemmate sanguinem duceret.*

3) Als Quelle wird Cordus in der Biographie des Albinus an drei Stellen zitiert (5, 10: *quae qui volet nosse, Helium Cordum legat, qui frivola super huiusmodi ominibus cuncta persequitur;* 7, 2; 11, 2). An der Existenz dieses Schriftstellers zu zweifeln, wie Mommsen im Hermes 25, 271 f. [Ges. Schr. 7 S. 342 f.] tut, liegt m. E. kein Grund vor.

4) Vita Firmi 1, 1: *Marius Maximus Avidium Marci temporibus, Albinum et Nigrum Severi non suis propriis, sed alienis libris innexuit.*

über die beiden Prätendenten in so liederlicher Weise ausgezogen worden, daß Nachrichten, die sich auf einen derselben bezogen, entweder auf beide übertragen oder der falschen Person zugeteilt worden sind[1]. Denn wie soll man es anders erklären, daß ein 457 Pescennius Princus (wohl Primus oder Priscus zu lesen) als Sohn des Clodius Albinus genannt wird, und ebendahin gehört die Doppelbeziehung der dem Severus nur betreffs des Albinus erteilten Voraussagung der pannonischen Zeichendeuter: *se victorem futurum, adversarium vero nec in potestatem venturum neque evasurum, sed iuxta aquam esse periturum*[2]. Ja auch die Angabe, daß das Haupt des Albinus nach Rom gesandt worden sei, ist irrig von dem Biographen des Niger auf diesen übertragen worden, während Nigers Haupt nach Dios Zeugnis von Severus vor Byzanz, um die Belagerten von längerem Widerstand abzuschrecken, aufgepfählt worden ist[3].

Über die Persönlichkeit des Albinus lauten die Urteile im ganzen ungünstig. Sein Gegner Severus hat in seiner Autobiographie natürlich ein nichts weniger als schmeichelhaftes Bild von ihm entworfen und ihm alle erdenklichen Charakterfehler angeheftet[4]; Cordus, der zwar die ihm von Severus vorgeworfene Trunksucht in Abrede 458 stellt, führt dagegen drastische Beispiele seiner Völlerei an[5]. Herodian

1) Die Biographien des Niger und Albinus werden zwar in der Handschrift die erstere dem Spartianus, die zweite dem Capitolinus beigelegt, sind aber in der Mache so ähnlich, daß sie wohl demselben Verfasser zuzuschreiben sind. Darauf weisen auch die Worte in der vita Nigri 9, 3 hin: *sequitur nunc, ut de Clodio Albino dicam, qui quasi socius huius habetur ... de quo ipso neque satis clara extant, quia eadem fortuna illius fuit quae Pescennii* und vita Albini 1, 4: *sortem illam, qua Severum laudatum in Pescennii vita diximus* (vgl. vita Nigri 8, 1). Jedoch ist in beiden der Schluß anscheinend aus den Biographieen eines anderen Verfassers angeflickt.

2) Marius Maximus hatte die Prophezeiung nur auf Albinus bezogen, vgl. vita Albini 9, 2: *ut dicit Marius Maximus* und unzweifelhaft aus ihm schöpfte dieselbe der Verfasser der Biographie des Severus 10, 7, wo sie ausdrücklich den von Severus auf dem Marsch gegen Albinus befragten pannonischen Auguren zugeschrieben wird; dem entspricht der Bericht über seinen Tod: vita Severi 11, 6; vita Albini 9, 3. Fälschlich wird sie auf Niger bezogen in seiner Biographie 9, 5 (vgl. 5, 8: *apud Cyzicum circa paludem fugiens sauciatus et sic ad Severum adductus atque statim mortuus*); das Richtige über den Tod des Niger berichten Dio 74, 8 und Herodian 3, 4, 6 (daraus wohl Ammianus 26, 8, 15).

3) Dio 74, 8; vita Albini 6, 1.

4) Vita Albini c. 10: *Severus ... eum dicit turpem, malitiosum, improbum, inhonestum, luxuriosum; sed haec belli tempore vel post bellum, quando ei iam velut de hoste credi non poterat.*

5) Vita Albini c. 11; jedoch wird hinzugefügt: (Cordus) *vini sane parcum fuisse dicit; quod Severus negat, qui eum adserit ebrium etiam in bello fuisse.*

stellt seinem Charakter ein günstiges Leumundszeugnis aus[1]; strenge militärische Haltung, die freilich zur Grausamkeit ausgeartet sei, schreibt ihm sein Biograph zu, der gleichfalls seine Unmäßigkeit im Essen und geschlechtliche Ausschweifung ihm vorhält[2]; seine Münzbilder zeigen, besonders im Vergleich mit den ausdrucksvollen und strengen Severus-Typen, einen schlaffen und gutmütigen Gesichtsausdruck[3]. Gefälscht sind die in die Biographie eingelegten Briefe des Kaisers Marcus, die Albinus als vorzüglichen Offizier preisen[4], ihm einen hervorragenden Anteil an der Unterdrückung des Aufstandes des Avidius Cassius zuschreiben und als Belohnung das Konsulat durch den Kaiser in Aussicht stellen lassen[5]. Hat Albinus in der Tat, wie auch sein Biograph behauptet, zu jener Zeit (im Jahre 175) in Bithynien gestanden[6], so kann er schwerlich mehr als Militärtribun gewesen sein, da er erst unter Commodus die Prätur
459 bekleidet hat[7] und nach dem unverdächtigen Zeugnis des Dio (72, 8) um das Jahr 184, und zwar zusammen mit Pescennius Niger, doch wohl als Legionslegat sich in Dacien rühmlich ausgezeichnet hat. Bald darauf wird er sein erstes Konsulat bekleidet und spätestens im Anfange des Jahres 193, aber wahrscheinlich bereits früher das

1) Herodian 3, 5, 2: *χρηστὸν τὸ ἦθος εἶναι λεγόμενον.*

2) Vita Albini c. 11.

3) Ob der dem Clodius Albinus zugeschriebene Kopf im Vatikan (Bernoulli 2, 3 Taf. 8) ihm zugehöre, hält Bernoulli mit Recht für zweifelhaft, wenn auch das krause Haar der Beschreibung seines Biographen (c. 13: *fuit statura procerus, capillo renodi et crispo, fronte lata, candore mirabili*) entspreche. Die sonstigen auf Albinus bezogenen Bildwerke gehören ihm sicher nicht an, vgl. Bernoulli 2, 3 S. 19 ff.

4) Auch der Biograph des Albinus c. 13 nennt ihn *armorum sciens prorsus,* freilich mit dem wunderlichen Zusatz: *ut non male sui temporis Catilina diceretur,* wozu man vgl. vita Avidii Cassii 30, 4: *nec defuerunt qui illum Catilinam vocarent.*

5) Vita Albini c. 10. 6) Vita Albini 6, 2.

7) Vita Albini 6, 7: *dein praeturam egit sub Commodo famosissimam; nam eiusdem ludis Commodus et in foro et in theatro pugnas exhibuisse perhibetur.* Die chronologische Ansetzung der Prätur wird richtig sein, da sie mit der späteren Karriere des schwerlich vor 150 n. Chr. geborenen Albinus übereinstimmt; die Angaben der Biographie über seine frühere Laufbahn (6, 6: *quaesturae gratia illi facta est; qua concessa aedilis non amplius quam decem diebus fuit, quod ad exercitum festino mitteretur*) verdienen dagegen wenig Glauben, vgl. Klebs in der Prosopogr. 1, 421 f. — Auf die Angabe der Vita 7, 1: *ad imperium venit natu iam grandior et maior Pescennio Nigro, ut Severus ipse in vita sua loquitur* ist um so weniger zu geben, als gerade von Niger, und zwar gleichfalls mit Berufung auf das Zeugnis des Severus, berichtet wird (5, 1): *aetatis provectae in imperium invasit,* so daß auch hier eine der S. 415 besprochenen Verwechslungen des Biographen vorzuliegen scheint.

Kommando über das damals noch ungeteilte Britannien erhalten haben; daß ihm Commodus bereits die Cäsar-Würde angeboten, Albinus diese aber ausgeschlagen habe, ist eine Erfindung des Biographen oder vielmehr seiner Quelle, die durch einen höchst ungeschickt gefälschten Brief des Commodus an Albinus und eine nicht minder gefälschte Rede des Albinus urkundliche Beglaubigung erhalten soll[1]. Unmittelbar nach seiner Proklamation zum Kaiser noch im Jahre 193 hat ihm Severus, sicherlich nicht aus persönlicher Wertschätzung, sondern ausschließlich mit Rücksicht auf das bedeutende und schlagfertige Heer, das unter Albinus' Kommando stand, und um sich für den Kampf im Osten gegen Niger den Rücken zu decken, die Cäsar-Würde verliehen und der damals üblichen Sitte entsprechend mit ihm am ersten Januar des folgenden Jahres das Konsulat angetreten.

Für die Verleihung der Cäsar-Würde an einen dem Kaiser nicht verwandten oder von ihm nicht adoptierten bietet die ältere Zeit kein Beispiel; erst Gordianus der Dritte ist ohne Adoption von den Senatskaisern Balbinus und Pupienus zum Cäsar gemacht worden[2], wobei jedoch ins Gewicht fällt, daß er als Sproß seines 460 zur Kaiserwürde gelangten Großvaters und Vaters in diese Stellung berufen wurde. Von einer Adoption des Albinus wird zwar nichts berichtet; doch hat bereits Tillemont aus den von ihm auf Münzen und Inschriften geführten Namen Septimius geschlossen, daß eine solche stattgefunden habe. Der von Eckhel[3] dagegen erhobene Einwand, daß, wenn Albinus jenen Namen als Adoptivsohn des Severus erhalten hätte, er ihn sicherlich nach dem offenen Bruch mit demselben abgelegt haben würde, ist m. E. nicht entscheidend, da Albinus wohl seine Gründe haben konnte, den Namen, der ihm als Cäsar verliehen war und in dem sich gewissermaßen die ihm auf die Thronfolge gewordene Zusage ausdrückte, auch als Augustus beizubehalten. Übrigens verdient hervorgehoben zu werden, daß der Name Septimius nicht nur auf einigen von ihm als Cäsar geschlagenen Münzen fehlt[4], sondern auch auf solchen, die er als

---

1) Vita Albini c. 2 und 13; vielleicht war dasselbe berichtet in den verdorbenen Worten der vita Severi 6, 9: *Clodio Albino ... cui Caesarianum decretum aut Commodianum videbatur imperium* (vgl. die von Peter zu d. St. angeführten Konjekturen).

2) Vgl. Mommsen, Staatsrecht 2³, 1140.

3) Eckhel, Doctr. numm. 7, 166; auch Klebs a. a. O. hat sich Eckhels Ansicht angeschlossen.

4) Cohen, Méd. impér. Bd. 3, Albinus n. 56—59, doch findet sich der Name

Augustus nach dem Bruche mit Severus geprägt hat[1], was auf die Abwerfung des ihm verhaßt gewordenen Namens kurz vor der Katastrophe gedeutet werden könnte. Jedenfalls wäre es doch ein gar zu eigentümlicher Zufall, wenn einerseits Albinus den Geschlechtsnamen des Severus als ererbten geführt haben und andrerseits den Schriftstellern, die ihn nie mit demselben nennen, von diesem Zusammentreffen nichts bekannt geworden sein sollte.

Die Cäsar-Würde, die der Kaiser verleiht und dem Senat, wie es scheint, nur zur Anzeige bringt[2], hat mit der Ernennung des L. Aelius durch Hadrianus ihre feste Regelung für die spätere Kaiserzeit erhalten und auch die Stellung der Cäsaren in der 461 Diocletianischen und der späteren Zeit ist nur eine Fortbildung derselben[3]. Ist auch, wie Mommsen ausgeführt hat[4], mit dem Namen Cäsar keine magistratische Befugnis verknüpft und der Cäsar als solcher nur der designierte Nachfolger, nicht der Mitregent, so hat doch L. Aelius die Statthalterschaft in Pannonien als Cäsar mit außerordentlicher Gewalt geführt und sowohl die tribunizische als auch eine, allerdings dem Kaiser subordinierte prokonsularische Gewalt erhalten[5]. In ähnlicher Weise ist allem Anscheine nach das Kommando des Albinus in Britannien gestaltet und, wie ich aus der Parteinahme der Provinzen bei seinem Abfall von Severus schließen möchte, ihm ein Oberaufsichtsrecht über Gallien und Spanien gegeben worden, während die illyrisch-pannonischen und die germanischen Truppen ohne Zweifel seinem Kommando nicht unterstellt worden sind. Die tribunizische Gewalt dagegen hat Albinus sicherlich nicht erhalten; denn während diese dem L. Aelius auf den Münzen stets beigelegt wird, erscheint sie auf den Münzen, die Albinus als Cäsar, wie auch als Augustus geprägt hat, niemals, mit einziger Ausnahme einiger sicher gefälschten Münzen[6], von denen eine im British Museum befindliche (Cohen n. 19) den Revers *Fel(icitati) P(opuli) R(omani)*

Septimius bereits auf einer vor seinem zweiten Konsulat geschlagenen Münze (Cohen n. 55).

1) Cohen a. a. O. n. 13. 40. 46. 51; auch auf dem S. 421 Anm. 4 erwähnten Goldstück fehlt der Name Septimius.

2) Herodian 2, 15, 5: *ὁ Σεβῆρος καὶ πρὸς τὴν σύγκλητον τὰ αὐτὰ ἀνενεγκὼν ὡς ἂν μᾶλλον αὐτὸν ἐς πίστιν ὑπαγάγοιτο.* Der Verleiher der Würde ist aber Severus: Dio 73, 15; Herodian 2, 15, 3; vgl. Mommsen, Staatsrecht 2^3, 1140 Anm. 6.

3) Mommsen, Staatsrecht 2^3, 1139 Anm. 2.

4) Mommsen, Staatsrecht 2^3, 1141.

5) Mommsen, Staatsrecht 2^3, 1153 Anm. 1 und 1159 Anm. 1.

6) Zwei führt Eckhel 7, 164 mit Zweifel an ihrer Echtheit unter den *nummi Albini insolentiores* an.

p(ontifex) m(aximus) tr(ibunicia) p(otestate) co(n)s(u)l III zeigt. Da aber Albinus sogar als Augustus nicht den Titel *pontifex maximus* geführt, auch niemals ein drittes Konsulat bekleidet hat, so würde man diese Münze dem Albinus absprechen müssen, auch wenn man nicht, wie es hier der Fall ist, nachweisen könnte, daß dieser Revers einer Hadrians-Münze (Cohen Bd. 2: *Hadrien* n. 600) entnommen und fälschlich auf Albinus übertragen worden ist.

Als die dem Albinus mit der Cäsar-Würde verliehenen Rechte nennt Herodian (2, 15, 5) das Recht der Münzprägung und der Statuensetzung, sowie die ‚sonstigen Ehren'. Was unter den letzteren 462 zu verstehen ist, wissen wir nicht; wahrscheinlich beziehen sie sich u. a.[1] auf die Cäsaren-Tracht, obschon auf die Angabe des Biographen (c. 2), daß Commodus ihm bei Antragung der Cäsar-Würde das Recht, ein Scharlachgewand *(coccinum pallium)* zu tragen verliehen und das Purpurgewand, aber ohne Goldstickerei, in Aussicht gestellt habe, selbstverständlich nicht das geringste zu geben ist und diese Stelle höchstens als Zeugnis für die Cäsaren-Tracht des 4. Jahrhunderts verwertet werden kann[2].

Errichtung von Statuen ist allgemein nicht nur für die Cäsaren, sondern auch für die übrigen Mitglieder des Kaiserhauses gestattet worden[3]; auch Widmungen und Opfer werden für den Kaiser gemeinsam mit dem Cäsar vollzogen, von denen noch vier Inschriften aus Ostia, Lugdunum und Afrika Zeugnis ablegen, auf denen überall der Name des Albinus getilgt worden ist[4]. Das bedeutungsvollste aber unter den Ehrenrechten der Cäsaren ist das Münzrecht, von dem Albinus, gleichwie auch L. Aelius, einen sehr ausgedehnten Gebrauch gemacht hat: von seinen zahlreichen Münzen gehört der

1) Auch an die Bekleidung des Konsulats an dem auf die Adoption folgenden 1. Januar als Kollege des Kaisers (ebenso erhielt L. Aelius nach seiner Adoption am 1. Januar 137 das Konsulat, aber nicht mit Hadrian, vgl. Mommsen, Staatsrecht 2³, 1142) kann erinnert werden. Von der Kooptation zu den hohen Priesterämtern, die meist den Thronfolgern zuteil geworden ist, hat man sowohl bei L. Aelius, als bei Albinus Abstand genommen, vgl. Borghesi, Oeuvres 3, 432.

2) Mommsen, Staatsrecht 2³, 1142 Anm. 1.

3) Mommsen, Staatsrecht 1³, 452 und 2³, 829.

4) Boissieu, Inscr. de Lyon S. 33 [CIL. XIII n. 1753] (a. 194); CIL. XIV n. 6; CIL. VIII n. 1549 und n. 17726 (unmittelbar nach Nigers Besiegung gesetzt). — Inschriften von Albinus als Kaiser gibt es nicht, mit Ausnahme der angeblich in Albigny gefundenen falschen Inschrift Orelli n. 900 = Boissieu S. 4 [CIL. XIII n. 274*], die sich in Paris in der Bibliothèque Nationale befindet; sie ist, wie allgemein anerkannt wird und ich nach Autopsie bestätigen kann, eine ganz ungeschickte Fälschung des 16. oder 17. Jahrhunderts.

weitaus größere Teil seiner Cäsarenzeit an. Daß diese, wie angenommen worden ist, in Britannien geprägt worden seien, halte ich für ausgeschlossen, da von einer britannischen Münzstätte in jener 463 Zeit nichts bekannt ist. Zweifelhaft kann nur sein, ob sie, wie Eckhel glaubt, sämtlich in Rom geschlagen worden sind, oder zum Teil in Lugdunum, wo die seit Gründung der Stadt bestehende Münze nicht, wie man früher angenommen hat, bereits unter Nero geschlossen worden ist, sondern allem Anschein nach auch im 2. Jahrhundert, und zwar zur Prägung von Reichsmünzen verwandt worden ist[1]. — Kupfermünzen waren bisher von Albinus ebensowenig als von Niger bekannt, so daß die Vermutung nahelag, daß diese Prätendenten die Prägung derselben mit Rücksicht auf den Senat unterlassen haben. Jedoch macht mich Herr Adrien Blanchet auf eine aus der im Mai 1888 in Paris verkauften Sammlung des Vicomte de Quelen (n. 1297) stammende Kupfermünze *(moyen bronze)* aufmerksam, die auf der Vorderseite den Kopf des Albinus mit der Umschrift *Imp. Caes. D. Clo. Sep. Alb. Aug.*, auf der Rückseite die Fortuna mit Steuerruder, Erdkugel und Füllhorn mit der Umschrift *Fortunae reduci cos. II* zeigt, ohne den in dieser Zeit ja noch auf Kupfermünzen sonst regelmäßigen Zusatz *s(enatus) c(onsulto)*[2].

Den Titel *pater patriae*[3], wie das gleiche bereits von dem Oberpontifikat bemerkt wurde, hat Albinus sich beizulegen nicht gewagt und die nur von Vaillant bezeugte Münze mit dem Revers: *s. p. q.* 464 *R. p. p. ob c(ives) s(ervatos)*[4] ist sicher eine Fälschung oder fälschliche Übertragung der diese Aufschrift tragenden Münzen des Caligula und Claudius. — Im übrigen kehren die von Albinus ver-

1) Ich verweise auf meine Einleitung zu Lugudunum im 13. Bande des CIL. [S. 251].

2) Dieselbe befindet sich nach Mitteilung meines Freundes Paul Dissard jetzt in der Sammlung Récamier in Lyon; Herr Dissard erinnert sich, vor langer Zeit noch eine zweite Bronzemünze des Albinus mit anderem Gepräge gesehen zu haben, über deren Verbleib ihm aber nichts bekannt sei.

3) Niger führt diesen Titel nur auf einer von Cohen 3, 406 n. 15 aus dem 'ancien catalogue' mitgeteilten Goldmünze, die, wie mir Herr Blanchet schreibt, im Cabinet de médailles nicht vorhanden ist. Ist die Münze echt, so hat wahrscheinlich nicht *Concordia p. p.*, sondern *Concordia p(opuli) R(omani)*, wie auf den Münzen des Vitellius, auf dem Revers gestanden.

4) Eine dieselbe Aufschrift tragende Münze des Cäsar Albinus im Wiener Museum ist bereits von Arneth als Fälschung bezeichnet worden; vgl. Cohen, Méd. impér. 3, 423 Anm. 2. Auf diese Münze stützt sich die sonderbare Behauptung von Duruy, Hist. des Romains 6, 52: '*le sénat . . . s'était empressé de faire frapper une médaille d'argent au nom du nouvel Auguste*', wozu er freilich selbst bemerkt: '*le sénat ne pouvait frapper que de la monnaie de cuivre*'.

wandten Münztypen zum größten Teil auf den Münzen des Severus wieder; auch von ihm, wie von Severus, und zwar zuerst von diesen Kaisern, wird die *Fides legionum*[1] auf den Münzen gefeiert, wofür bei Niger sich die Aufschrift *Fidei exercitus* findet. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß in der ganzen Julisch-Claudischen Dynastie die Treue *(fides)* oder Eintracht *(concordia)* des Heeres überhaupt noch keine Verherrlichung gefunden hat, dagegen sofort nach dem Zusammenbruch derselben mit Galba und Vitellius die *Fides militum* und *praetorianorum*, die bekanntlich sich nichts weniger als zuverlässig erwies, auf den Münzen erscheint. Die folgenden künftigen Kaiser haben dieser Aufschrift sich nicht bedient, sondern die *Fides publica* an die Stelle der Heerestreue gesetzt[2]; erst unter Marcus, und zwar gerade in der Bedrängnis des Marcomanen-Krieges wird die Aufschrift: *Fides exercituum* auf den vom Senat geprägten Bronzemünzen häufig, zu der dann unter Commodus noch speziell die *Fides cohortium* auf den kaiserlichen Silbermünzen, schließlich unter Gallienus und Postumus auch die *Fides equitum* sich gesellt: ein 465 deutliches Symbol des angstvollen Werbens um die wankende Treue des Heeres in dem zerfallenden Römerreich.

Eigentümlich ist den Münzen des Albinus, abgesehen von der Minerva Pacifera im Gegensatz zu dem Mars Pacifer der Severus-Münzen[3], die später von Geta aufgenommen ist, die Aufschrift und Darstellung des Genius Lugduni auf seinen in Lyon als Augustus geprägten Goldmünzen und Denaren[4], die unter sämtlichen römischen

1) Herr Dissard schreibt mir: '*on a trouvé, aux portes de Lyon, plusieurs kilogrammes de deniers à fleur de coin au revers* FIDES LEGION · COS · II'.

2) Im Anfang der Regierung Vespasians findet sich noch die *Fides exercituum* auf den vom Senat geprägten Kupfermünzen (Cohen, Bd. 1 Vespas. n. 159—161, a. 71); die mit der gleichen Aufschrift versehene Münze Domitians (Cohen, Bd. 1 Domit. n. 117) ist wohl eine Fälschung Vaillants. Unter Trajan ist zwar eine große Bronzemünze mit dieser Aufschrift geprägt worden (Cohen, Bd. 2 Trajan. n. 147), doch ist diese ein Unikum und gewiß aus besonderem Anlaß, vielleicht bei Beendigung des Dakerkrieges geschlagen. Die *Concordia exercituum* erscheint seit Vespasian, außer unter Trajan, regelmäßig auf den Münzen, *Concordia militum* seit Commodus, *Concordia legionum* seit Valerianus, *Concordia equitum* unter Gallienus und seinen Gegenkaisern; dagegen die Aufschrift *Concordia praetorianorum* bereits, aber auch ausschließlich, unter Galba und Vitellius.

3) Dagegen hat Albinus den Mars Ultor, wohl nach seinem ersten Sieg über die Severianer, auf eine seiner Münzen gesetzt (Cohen n. 46), der bei Severus sich nicht findet.

4) Cohen 3, 419 n. 40 verzeichnet nur die Silbermünze; doch ist neuerdings auch ein *aureus* mit derselben Darstellung und Aufschrift zwischen Lyon und

Kaisermünzen keine Analogie findet[1] und höchstens etwa mit dem Genius Illyrici auf den Münzen des Decius und Aurelianus zusammengestellt werden kann. Offenbar hat Albinus den Genius Lugduni gegenübergestellt dem Genius populi Romani, der seit Vespasian auf den Kaisermünzen erscheint, und damit Lugdunum als die Hauptstadt seines Reiches verherrlichen wollen. Daß er in der Tat daran gedacht habe, ein Gallisches Reich zu gründen, wie es später die Gallier Postumus und Tetricus verwirklicht haben, ist freilich bei diesem aus Afrika stammenden und dem römischen Senat ergebenen Kaiser nicht anzunehmen; aber da zunächst seine Hoffnung ausschließlich auf den Nordwesten des Reiches gestellt war, hat er es für angezeigt gehalten, nicht mehr, wie als Caesar, die in den Händen Severs befindliche Roma aeterna auf seine Münzen zu setzen, sondern die gallische Metropole. Der Genius von Lugdunum unterscheidet sich nicht wesentlich von der hergebrachten Darstellung des 466 Genius populi Romani: er erscheint als nackter Jüngling, in der Linken ein Füllhorn, in der Rechten ein Zepter haltend. Ersteres Attribut trägt auch der Genius des römischen Volkes, es braucht daher nicht auf den Beinamen von Lugdunum: Copia bezogen zu werden; das Zepter ist dagegen nur den älteren Genius-Darstellungen eigen, während derselbe seit den Flaviern regelmäßig statt dessen eine Schale hält, aus der er auf einen vor ihm stehenden Altar libiert[2]. Ferner unterscheidet sich der Genius von Lyon durch die ihm als Stadtgenius zukommende Mauerkrone und vor allem durch den am Boden mit ausgebreiteten Flügeln sitzenden Vogel, den Eckhel und Cohen für einen Adler[3], dagegen Dissard[4], gewiß mit Recht, mit Rücksicht auf die von Pseudo-Plutarch aus den *κτίσεις* des Rhodiers Clitophon berichtete Gründungssage von Lug-

Trévoux gefunden worden; vgl. A. de Barthélemy in dem Annuaire de la Soc. Franç. de numismatique 1883 S. 354 und de Belfort ebenda 1885 S. 353 n. 21; dies ‚prachtvolle Goldstück' befindet sich nach Mitteilung des Herrn Blanchet im Cabinet de médailles in Paris.

1) Auf einer, allerdings nur von Wiczay bezeugten und daher vielleicht nicht richtig gelesenen, kleinen Bronzemünze des Tetricus (Cohen, Bd. 6 Tetricus n. 47) erscheint die Aufschrift *Genius L[ug.]* wieder.

2) Froehner, Médaillons Romains S. 36.

3) Nach Angabe des Herrn Dr. Gaebler in Berlin, dem ich, gleichwie den Herren Adrien Blanchet in Paris und Paul Dissard in Lyon, für freundliche Nachweise zu Dank verpflichtet bin, findet sich der Adler mit dem Genius verbunden erst seit dem 4. Jahrhundert.

4) Allmer-Dissard, Musée de Lyon 2, 150 Anm. — In dem Felsen will de Witte in der gleich anzuführenden Publikation einen *lion accroupi* erkennen, den er auf das Wappentier des M. Antonius bezieht, was sicher verfehlt ist.

dunum, für einen Raben erklärt[1], der unzweideutig auf mehreren in Lyon und an anderen nicht fern davon gelegenen Orten gefundenen Tonmedaillons erscheint[2], die eine auffallende Ähnlichkeit mit jenen **467** Albinus-Münzen zeigen. Auf ihnen sitzt der Genius auf einem Felsen, zu seinen Füßen ein Rabe, vor ihm steht ein älterer unbärtiger, fast kahlköpfiger, mit einer Toga bekleideter Mann, der in der linken Hand eine Rolle, die auf dem Lyoner Exemplar mit einem Henkel versehen ist, also wohl einen *codex ansatus*[3] hält, mit der Rechten bringt er eine Schale mit zwei Ähren (auf dem Lyoner Exemplar anscheinend Mohnblüten) dem Genius dar; hinter ihm liegt eine (nur in dem von Artaud überlieferten Exemplar vollständig erhaltene) Hacke. Auf einem der Medaillons steht die mit Sicherheit zu ergänzende Inschrift: *[Genio] amantissimo co[loniae]: habeas propitium Caesare(m)*, auf zwei anderen steht über den Figuren *feliciter*, auf dem von Artaud beschriebenen die Zeilenanfänge der Inschrift: OPTI und AVI, die ich im Gegensatz zu den von früheren Herausgebern vorgeschlagenen Ergänzungen etwa zu *opti[me eveniat] Au[g(usto) n(ostro)]* mit der hergebrachten Akklamation *feliciter* ergänzen möchte.

Wer ist nun unter dem Manne, der dem Genius Rolle und Schale darreicht, zu verstehen? De Witte und Allmer denken mit Rücksicht auf die Hacke an den Gründer der Kolonie Munatius Plancus und erkennen wohl richtig in der Rolle das Gründungsstatut, die *lex coloniae*. Allerdings hebt de Witte selbst hervor, daß Plancus bei der Gründung von Lugdunum höchstens 45 Jahre zählte, während

1) Der Rabenkopf findet sich bereits auf den vor dem Jahre 727 geprägten Münzen von Lyon mit der Aufschrift *Imp. Divi f.* bei Muret-Chabouillet, Catalogue des monnaies Gauloises de la bibliothèque nationale n. 4660–4664; mit Recht nennt Holder, Altcelt. Sprachschatz Bd. 2 s. v. Lugudunon diese Gründungslegende eine ,etymologische Wappensage'.

2) Das erste ist in Orange gefunden und von Froehner, Les Musées de France S. 59ff. Taf. 15, 2 und von de Witte in der Gazette archéolog. 9 (1884), 257ff. Taf. 34, 1 mit Kommentar veröffentlicht worden; die Übereinstimmung mit den Albinus-Münzen hat bereits Froehner gebührend hervorgehoben. Ein zweites identisches, aber verstümmeltes Medaillon ist in Sainte-Colombe bei Vienne gefunden und befindet sich in der Sammlung Récamier in Lyon (vgl. de Witte, a. a. O. S. 260 und Allmer, Bull. épigr. de la Gaule 2, 154 Taf. 15; CIL XII n. 5687[45]). Ein drittes [CIL. XIII 10013[18]] hat Artaud in seinem in Lyon befindlichen Manuskript über die antike Töpferei beschrieben und abgebildet (daraus de Witte, a. a. O. S. 260 Taf. 34, 2). Das vierte endlich ist im Jahre 1887 in Lyon gefunden und von Allmer-Dissard, Musée de Lyon 2, 172 publiziert [C. XIII 10013[17]].

3) Vgl. über diese Mommsen im Hermes 2, 117 [Ges. Schr. 5 S. 340f.] und Jordan, Röm. Topographie 2, 221 Anm. 58.

hier offenbar ein älterer Mann dargestellt sei; doch kommt er über dieses Bedenken mit der Annahme hinweg, daß es ein Porträt aus seiner späteren Zeit sein könne. Aber die Anrufung: *habeas propitium Caesarem,* die unzweideutig auf die Kaiserzeit hinweist, ist für Plancus, der Lugdunum ihm Jahre 43 v. Chr. gegründet hat, undenkbar, und die geäußerte Annahme einer zweiten Gründung oder Verstärkung der Kolonie nach der Schlacht von Actium wird schwerlich Anhänger finden. Auch das angeführte Argument, das Denkmal der Zeit vor Hadrian zuzuweisen, weil der Mann unbärtig dargestellt sei, kann ich nicht gelten lassen, da es sich hier um ein Porträt handelt und es unbärtige Männer wie zu allen Zeiten, so auch nach Hadrian im römischen Reich gegeben hat. Demnach wird man m. E. in der dargestellten Person, die einen durchaus bürgerlichen, fast spießbürgerlichen Eindruck macht, vielmehr mit Froehner[1] einen Repräsentanten von Lugdunum, also wohl einen der (allerdings erst seit der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts n. Chr. dort bezeugten) Duoviri zu erkennen haben, der dem Genius der Stadt durch Überreichung der *lex coloniae*[2] und der Schale mit den Ähren seine Devotion bezeigt.

468

Daß diese Medaillons sämtlich ein und derselben Zeit angehören, ist mir, wenn auch das in Lyon gefundene feineres Material und eine, besonders in den Proportionen der Figuren, feinere Technik zeigt, in hohem Grade wahrscheinlich und die auffallende Ähnlichkeit mit der Albinus-Münze führt fast notwendig zu der Vermutung, sie seien aus Anlaß des Anschlusses von Lugdunum[3] an den dort residierenden Gegenkaiser angefertigt worden. Vor allem scheint mir aber dafür zu sprechen, daß der Genius, durchaus im Gegensatz zu den sonstigen Darstellungen der Stadtgenien[4], hier mit einem Schwert, das an einem über die Brust gehenden Wehrgehäng befestigt ist[5],

1) Froehner, a. a. O.; vgl. seine Médaillons Romains S. 37, wo er an einen Decurio von Lugdunum denkt.

2) Die Hacke will de Witte, a. a. O. S. 260, auf die Gründung der Kolonie beziehen.

3) Daß zwei dieser Medaillons in der Narbonensis gefunden sind, beweist natürlich nicht, daß diese Provinz, wie es allerdings wohl möglich ist, sich an Albinus angeschlossen habe.

4) Auch Froehner führt als einziges Analogon den bewaffneten Genius von Italien (wenn die Figur so zu benennen ist) auf den oskischen Münzen des Bundesgenossenkrieges (Friedländer, Oskische Münzen Taf. 9, 1—5) an; doch ist einerseits die Analogie nicht ganz zutreffend, andrerseits spricht gerade dieses Beispiel für die oben gegebene Erklärung.

5) Das Schwert mit dem Wehrgehenk ist auf dem Medaillon von Orange

bewaffnet erscheint, demnach offenbar als Beschützer der Stadt im 469
Kriege gedacht ist, was ebenfalls gerade auf diese Zeit und diesen in unmittelbarer Nähe von Lyon ausgefochtenen Kampf um die Kaiserkrone hinzuweisen scheint.

Der Verlauf des Entscheidungskampfes zwischen Severus und Albinus ist uns nur in den äußersten Umrissen bekannt. Von der reichen gleichzeitigen Literatur in prosaischem und poetischem Gewand, die Severus Feldzüge: seine Märsche, seine Reden an die Soldaten, die göttlichen Vorzeichen und die Schlachten mit der genauen Angabe der in ihnen Gefallenen bis ins kleinste Detail zu schildern sich zur Aufgabe gemacht hatte[1], ist nur Dio in dem dürftigen Auszuge des Xiphilinus auf uns gekommen, neben den Herodian als eine freilich mit Vorsicht zu benutzende Quelle tritt, während die Kaiserbiographien gerade für die Kriegsgeschichte fast ganz versagen. Über den Marsch des Severus, wie auch über die Truppen der Kaiser und ihrer Heerführer geben beinahe ausschließlich Inschriften und Münzen einigermaßen Auskunft. Insbesondere sind die sog. Legionsmünzen, die Severus nach dem Vorbild des M. Antonius mit den Namen der Legionen, die für ihn den Kaiserthron erstritten, im Jahre 193[2] prägen ließ, in dieser Hinsicht von Bedeutung; denn sie zeigen, daß 14 Legionen, also fast die Hälfte der damals im Heere vorhandenen, und zwar die Besatzung von Germanien, Pannonien, Moesien, Dacien, Noricum und Raetien[3] seinen Fahnen 470
folgten; man vermißt unter ihnen allein die zehnte Legion, die, obschon in Wien, also in der von Severus bei seiner Erhebung verwalteten Provinz stationiert, sich doch merkwürdigerweise bei derselben nicht beteiligt zu haben scheint. Dagegen fehlen auf diesen Münzen sämtliche Legionen des Orients, die spanischen und die britannischen, von denen die ersteren für Niger, die letzteren für

---

erhalten; abgebrochen ist das Schwert, jedoch das kettenförmige Wehrgehenk über der Brust erhalten auf dem von Allmer-Dissard publizierten Lyoner Medaillon.

1) Herodian 2, 15, 6.

2) Die Münzen, die alle denselben Typus haben, sind sämtlich *tr. p. cos.* signiert.

3) Bei Eckhel 7, 168 fehlen die in Noricum und Rätia stationierten legio II und III Italica, die aber von Cohen 4, 31 verzeichnet werden. Über die erstere Legion schreibt mir Herr Adrien Blanchet, den ich um Prüfung der von Cohen verzeichneten Münze im Cabinet de médailles gebeten hatte: '*la* LEG · II · ITAL · *de Septime Sévère existe réellement au Cabinet de France; l'exemplaire est fruste, mais la lecture certaine*'. Daß jedoch ein Teil von Noricum sich Albinus angeschlossen hatte, erhellt aus der S. 428 Anm. 4 zitierten Inschrift des Candidus. — Eine Münze mit dem Namen der legio III Italica besitzt auch das Berliner Münzkabinet.

Albinus eingetreten sind. Es fehlt schließlich die legio III Augusta in Numidien, die an der Thronerhebung tätigen Anteil zu nehmen sicher nicht in der Lage war; daß sie aber sich nicht gegen Severus erklärt, vielmehr in dem Kriege gegen Niger sich aktiv für den Kaiser betätigt hat, beweisen die ihr unmittelbar nachher beigelegten Ehrennamen *pia vindex*[1]. Wohl alle auf den Münzen genannten Legionen, soweit sie in Europa standen, oder doch Detachements derselben werden auch in dem Kampfe gegen Albinus Verwendung gefunden haben[2]; außer ihnen ein Teil der Prätorianer, deren Teilnahme an der letzten Schlacht bezeugt ist[3] und die den Kaiser auf seinem Marsche durch Pannonien begleitet zu haben scheinen. Denn wohl mit Recht ist eine in Pettau gefundene Dedikation, die ein 471 Tribun der zehnten Kohorte der Prätorianer: *proficiscens ad opprimendam factionem Gallicanam* auf Befehl des Kaisers dem *Jupiter praestes* darbringt, auf diesen Kampf bezogen worden, so zweifelhaft es auch ist, ob wir, wie neuerdings vermutet worden ist, in dem Dedikanten, dessen Name getilgt ist, den später allmächtigen Prätorianerpräfekten des Severus: C. Fulvius Plautianus zu erkennen berechtigt sind[4].

Auch die Streitkräfte des Albinus mögen der Zahl nach nicht viel geringer gewesen sein: nach Dio kämpften in der Entscheidungs-

1) Vgl. Mommsen im CIL. VIII S. XIX nebst der dort angeführten Stelle der vita Severi c. 8 § 7: *ad Africam legiones misit, ne per Libyam atque Aegyptum Niger Africam occuparet ac p. R. penuria rei frumentariae perurgueret.* Die Beinamen *pia vindex* finden sich bereits auf einer unmittelbar nach Nigers Besiegung gesetzten Inschrift (CIL. VIII S. n. 17726); die Namen der Legion sind zwar getilgt, doch wird die Lesung von Gsell (Mélanges de l'école de Rome 13, 511 Anm. 2) bestätigt.

2) Die Teilnahme des illyrischen und moesischen Heeres bezeugen die S. 428 Anm. 4 u. 5 angeführten Inschriften des Candidus und Maximus; über die legio XXII vgl. S. 427 Anm. 6; die Teilnahme der in Untergermanien stationierten legio I Minervia an der Schlacht von Lyon wird wahrscheinlich durch die von ihrem Tribunen Ti. Claudius Pompeianus für das Heil des Kaisers daselbst an die Aufaniae Matronae et Matres Pannoniorum et Delmatarum wohl unmittelbar nach der Niederlage des Albinus vollzogenen Dedikation (de Boissieu S. 59 = CIL. XIII n. 1766); die von Renier, Mélanges d'épigraphie S. 147 ff., gegen diese Ansetzung geäußerten Bedenken halte ich nicht für gerechtfertigt.

3) Dio 75, 6: ὁ Σεβῆρος . . . μετὰ τῶν δορυφόρων.

4) Vgl. v. Premerstein, Arch.-epigr. Mitteil. aus Österreich 12 S. 131 ff., der in der eradierten zweiten Zeile den Namen C. Fulvius Plautianus zum großen Teil noch erkennen will. Mir schien bei genauer Untersuchung nur der zweite Buchstabe F sicher zu sein (vgl. CIL. III S. n. 10868); daß Plautianus, der bereits im Juni 197 Prätorianerpräfekt war, damals noch Tribun gewesen sei, bezeichnet Dessau (Prosopographia 2, 97) mit Recht als wenig wahrscheinlich.

schlacht auf beiden Seiten zusammen etwa 150000 Mann[1]. Aber unter seinen Truppen können nur vier Legionen gewesen sein: die drei britannischen[2] und die in Spanien stehende siebente Legion[3], also mit den Auxiliartruppen wohl nicht mehr als 40000 reguläre Truppen, während der Rest, abgesehen von der 1200 Mann starken städtischen Kohorte in 472 Lugdunum[4], hauptsächlich aus dem gallischen Landsturm[5] bestanden haben wird. Übrigens ist es fraglich, ob sich ganz Gallien gemäß dem Beispiel der Hauptstadt an Albinus angeschlossen hat und insbesondere die Germanien benachbarten Gebiete nicht vielmehr, wie dies von den dort stationierten Legionen nicht bezweifelt werden kann, für Severus Partei ergriffen haben. Eine vor etwa zehn Jahren in Mainz gefundene Inschrift, die wohl unmittelbar nach Beendigung des Krieges gegen Albinus gesetzt ist[6], bezeugt, daß die

---

1) Dio 75, 6: *πεντεκαίδεκα μὲν μυριάδες στρατιωτῶν σὺν ἀμφοτέροις ὑπῆρχον*, was Tillemont und Gibbon im Gegensatz zu neueren Darstellern richtig, wie die Worte *σὺν ἀμφοτέροις* zeigen, als Gesamtzahl fassen. Demnach müssen die Legionen des Severus, da er doch auch zahlreiche Auxiliartruppen mit sich geführt haben wird, weit unter der Effektivstärke in Gallien gewesen sein.

2) Früher standen dort vier Legionen nebst etwa 45 Kohorten und zwölf Reiterschwadronen, die Huebner (Hermes 16, 526, vgl. S. 580ff.) auf etwa 60000 Mann veranschlagt; doch ist das Okkupationsheer später wesentlich verringert worden (Huebner, a. a. O. S. 583). Die Stärke und Schlagfertigkeit des britannischen Heeres zu jener Zeit rühmt Herodian 2, 15, 1.

3) Den Anschluß Spaniens erweist die S. 428 Anm. 4 zitierte Inschrift des Candidus und vita Severi c. 12: *interfectis innumeris Albini partium viris . . . tum et Hispanorum et Gallorum proceres multi occisi sunt.* Auch die Angabe Herodians 3, 7, 1, daß Albinus *ἐς πάντα τὰ γειτνιῶντα ἔθνη* geschickt habe, um sie zu gewinnen und daß diejenigen von ihnen, die sich ihm angeschlossen hätten, schwer dafür später büßen mußten, wird in erster Linie auf Spanien zu beziehen sein. — Daß Albinus auch im Orient nach dem Tode des Niger Sympathien hatte, ist natürlich und wird durch den Anschluß der in Arabien stehenden legio III Cyrenaica bestätigt (vita Severi c. 12).

4) Daß 'die cohors XIII urbana an Severus festgehalten' habe, wie Schiller, Röm. Kaisergesch. 1, 716 annimmt, ist nicht bezeugt.

5) Über die außerordentliche Stärke desselben bei der Erhebung des Vindex vgl. Plutarch, Galba c. 4 und Mommsen im Hermes 13, 94 [Ges. Schr. 4 S. 337].

6) Dessau inscr. lat. sel. n. 419 [CIL. XIII n. 6800]: *in h(onorem) L. Septimi Severi pii Pertinacis Aug. invicti imp(eratoris) et M. Aureli Antonini Caes., legioni XXII pr(imigeniae) p(iae) f(ideli) honoris virtutisq(ue) causa, civitas Treverorum in obsidione ab ea defensa;* da Caracalla nur Cäsar, nicht einmal *imperator destinatus* genannt wird, ist die Inschrift sicherlich, wie auch Mommsen annimmt, unmittelbar nach Besiegung des Albinus gesetzt; darauf weist auch die Bezeichnung Severs als *invictus imperator* hin, während er auf den Münzen erst nach dem Parthischen Krieg diesen Beinamen führt (Eckhel 7, 192); die 22. Legion hat sicher, wie die in Germanien stehenden Legionen überhaupt, auf der Seite

dort stationierte 22. Legion die *civitas Treverorum* bei einer Belagerung mit Erfolg verteidigt habe; denn ich möchte nicht, wie vermutet worden ist, dieselbe auf einen Einfall der Germanen, die wahrscheinlich dann als Barbaren ausdrücklich genannt sein würden, beziehen; daß die Albinianer in diesem Bürgerkriege (so wird der Krieg gegen Albinus genannt[1]) nicht als die Belagerer genannt 473 werden, kann nicht wundernehmen. — Auch die inschriftlich bezeugte Tatsache, daß der Statthalter der Lugdunensis T. Flavius Secundus Philippianus sich nicht Albinus anschloß, sondern, der Gewalt weichend, seine Provinz verließ[2], wie auch die militärischen und finanziellen Erfolge des römischen Schulmeisters Numerianus, der auf eigene Hand für Severus in Gallien Truppen warb und das Land brandschatzte[3], deuten darauf hin, daß ganz Gallien damals von Parteikämpfen zerrissen war.

Über die Feldherren, die in diesem Kriege auf Severus' Seite kommandierten, sind wir durch inschriftliche Zeugnisse hinreichend unterrichtet. An der Spitze des Illyrischen Heeres, wohl als Oberkommandant der Severianischen Armee, steht Ti. Claudius Candidus, der bereits in dem Kampfe gegen Niger eine entscheidende Rolle gespielt hatte, nach der Entscheidungsschlacht die Statthalterschaft der Tarraconensis erhält und die Überreste der Albinianer in Noricum und Spanien zu Wasser und zu Lande vernichtet[4]. Das Mösische Heer war nach der Eroberung von Byzanz von L. Marius Maximus Perpetuus Aurelianus zur Belagerung von Lyon geführt worden, dem zur Belohnung für seine hier geleisteten Dienste kurz darauf das Konsulat und das Kommando von Untergermanien übertragen wurde[5].

---

des Severus gestanden. Auf die Angabe in der vita Albini c. 1, daß die *Galli aut Germaniciani exercitus* den Albinus zum Kaiser haben wollten, ist nichts zu geben.

1) Dio 75, 4, 1: *πόλεμος ἐμφύλιος πρὸς τὸν Ἀλβῖνον*. Vita Severi 10 § 1: *bellum civile Clodi Albini*. Ebenso der Krieg gegen Niger: Ulpian. in Digg. 50, 15, 1 § 2–3.

2) Vgl. die im Jahre 198 an der ara Romae et Augusti vollzogene Weihung des Statthalters der Lugdunensis T. Flavius Secundus Philippianus an Jupiter depulsor, Bona Mens und Fortuna redux *redhibita et suscepta provincia:* Boissieu, Inscr. de Lyon S. 65 = CIL. XIII n. 1673.

3) Dio 75, 5.

4) In der ihm als Statthalter dieser Provinz von seinem Stallmeister gesetzten Inschrift (CIL. II, 4114) heißt er *dux exercitus Illyrici expeditione Asiana, item Parthica, item Gallica* und *in ea* (d. h. in der Tarraconensis) *dux terra marique adversus rebelles h. h. p. p.* (nicht *p. R.*, vgl. v. Domaszewski, Westd. Korrespondenzblatt 1893 S. 37: 'also *hostes publicos*'), *item Asiae, item Noricae.*

5) CIL. VI, 1450: *leg. Augg. pr. pr. provinc. Germaniae inferioris, item*

Der Statthalter von Thrazien im Jahre 196/7 ist Statilius Barbarus, der sich bereits in Mesopotamien als Feldherr des Severus bewährt 474 hatte und später durch die Statthalterschaft von Obergermanien ausgezeichnet wurde[1], demnach vielleicht auch an dem Kampf gegen Albinus aktiv teilgenommen hat. Statthalter von Obermösien im Jahre 196 scheint L. Fabius Cilo gewesen zu sein, der gegen die Anhänger des Niger in Perinth kommandiert hatte, dann Statthalter von Pontus und Bithynien gewesen und ein außerordentliches Kommando über die *vexill(ationes) per Italiam exercitus imperatoris Severi* geführt hat[2], die wohl dazu bestimmt waren, die Alpenpässe gegen einen Einfall des Albinus in Italien zu decken[3]; er hat dann nach dem Kriege die Statthalterschaft von Oberpannonien, möglicherweise bereits im Jahre 198 angetreten[4]. Der von Albinus in Gallien besiegte Feldherr des Severus, Lupus, ist vielleicht mit dem Statthalter Britanniens im Jahre 197 Virius Lupus identisch[5]. Ein sehr bedeutendes Kommando, vielleicht über die germanischen Legionen, muß schließlich Lätus gehabt haben, der die Schlacht von Lyon entscheidet. Wir wissen nur, daß er seiner dabei bewiesenen zweideutigen Haltung wegen später von Severus getötet worden ist[6]; ob er mit Julius Lätus, auf dessen Rat Severus den Prätorianerpräfekten Julianus umgebracht hat[7], identisch ist, läßt sich nicht entscheiden.

Wer die Prätorianer kommandierte, wissen wir nicht; daß es Plautianus gewesen sei, wird man aber aus dem ihm später beigelegten Titel *comes Augustorum per omnes expeditiones Augustorum*[8] 475

Belgicae, duci exerciti (sic) *Mysiaci apud Byzantium et apud Lugudunum, leg. leg. I Italic.* Vgl. Borghesi, Oeuvres 5, 462 ff. und Prosopogr. 2, 346 ff.

1) Dessau, Inscr. Lat. sel. n. 1144 mit Anmerkung.

2) Die zahlreichen ihn betreffenden Zeugnisse bei Dessau in der Prosopographie Bd. 2 F n. 20.

3) Herodian 3, 6, 10: (Severus) *ἔπεμψε δὲ καὶ στρατὸν δυνάμεως* (dies Wort tilgen Bekker und Mendelssohn, *στρατηγὸν μετὰ δυνάμεως* schlug Reiske vor) *τὸν τὰ στενὰ τῶν Ἄλπεων καταληψόμενον καὶ φρουρήσοντα τῆς Ἰταλίας τὰς εἰσβολάς.*

4) Sicher war er dort noch im Jahre 201, vgl. Dessau, a. a. O.

5) CIL. VII n. 210 (mit Huebners Anmerkung) und n. 273 [vgl. Dessau, Prosopogr. 3 S. 446 n. 479 und meine Bemerkung in Revue épigraphique 4 S. 28].

6) Vita Severi 15, 6; Herodian 3, 7, 4—5.

7) Vita Juliani 8, 1; der Verteidiger von Nisibis im Jahre 199, der ritterlichen Standes war (Dio 75, 3), ist sicher von ihm verschieden und vielleicht mit Maecius Laetus, dem Kollegen Papinians in der Prätorianerpräfektur identisch; vgl. Höfner zur Geschichte des Kaisers L. Septimius Severus S. 297 ff. und Prosopogr. Bd. 2 M n. 43.

8) CIL. VI n. 1074 (nicht vor dem Jahre 202).

nicht schließen dürfen. Vielleicht ist auch ein Teil der Ravennatischen Flotte, deren Befehlshaber in einer Inschrift von Lyon aus unbestimmter Zeit erscheint[1], bei dem Kampfe beteiligt gewesen.

Von den Feldherren des Albinus wird kein einziger genannt; doch dürfte der Statthalter der Tarraconensis L. Novius Rufus, der später von Severus getötet worden ist[2], persönlich an dem Gallischen Kriege teilgenommen haben.

Den Marsch des Severus aus dem Orient nach Rom in seinen Hauptetappen zu verfolgen, sind wir gleichfalls durch literarische und epigraphische Zeugnisse instand gesetzt. Die Nachricht der Einnahme von Byzanz erhält Severus noch in Mesopotamien (Dio 74, 14); die Belagerung der Stadt hatte nach dem Zeugnis desselben Schriftstellers[3] drei volle Jahre gedauert; sie kann aber vor Ende des Sommers 193 nicht begonnen haben, demnach vor dem Sommer 196 nicht beendet worden sein[4]. Severus ist also nicht vor dem Spätherbst dieses Jahres nach Europa gekommen und hat erst gegen Ende des Jahres den Kampf gegen Albinus persönlich aufgenommen[5]. Auf diese Zeit weist auch die bekannte Erzählung Dios hin, daß das Volk in Rom an dem letzten Renntage vor den Saturnalien (wohl am 15. Dez.) über die Fortsetzung des Krieges nach 476 Besiegung des Niger in laute Klagen ausgebrochen sei[6]; demnach ist die Kunde davon wahrscheinlich erst kurz vorher nach Rom gedrungen.

Nicht lange vorher wird Albinus Britannien verlassen und seine Residenz in Lugdunum aufgeschlagen haben. Denn wenn auch das Verhältnis zwischen Severus und Albinus gewiß bereits nach Niederwerfung des Niger sich verschlechtert hat und einerseits Severus dem Albinus die ihm als Cäsar zukommenden Ehren geschmälert, ja ihm sogar nach dem Leben getrachtet haben soll[7], andrerseits Albinus

---

1) Boissieu, Inscr. de Lyon S. 16 = CIL. XIII n. 1770: Widmung an Minerva. Die gleichfalls in Lyon gefundene Inschrift eines *praefectus vigilum* (Boissieu S. 3 [CIL. XIII n. 1745]) gehört dagegen der schönen Buchstabenform nach einer älteren Zeit an.

2) Vita Severi 13, 7; als Statthalter der Tarraconensis im Jahre 193: CIL. II n. 4125.

3) Dio 74, 12: *ἐπὶ ὅλον τριετῆ χρόνον πολιορκούμενοι.*

4) Wirth, Quaestiones Severianae S. 28 f. setzt die Eroberung in den Juli, weil sie nach Dio 75, 13 zur Erntezeit erfolgt zu sein scheint.

5) Wirth, a. a. O. S. 10 und 29 nimmt etwa Oktober-November an, mit Hinweis auf Herodian 3, 6, 10: (Severus) *τὴν ὁδοιπορίαν ποιούμενος ὑπὸ νιφετοῖς καὶ χιόσιν.*

6) Dio 75, 4.

7) Wenn die wohl derselben Quelle entstammende Angabe der vita Albini c. 8 und bei Herodian 3, 5 auf Wahrheit beruht.

auf die Stellung eines Mitregenten schon während des Kampfes im Orient Anspruch gemacht haben wird[1], so hat er doch erst auf die Nachricht von dem Anmarsche des Severus den Augustus-Titel angenommen und ist erst dann nach Gallien übergesetzt, um Lugdunum als seine Residenz zu besetzen[2].

In Viminacium, dem Lager der siebenten Legion in Obermösien, vollzog Severus die Proklamation seines, wohl von Fabius Cilo[3] dorthin gebrachten, damals etwa zehnjährigen Sohnes zum Cäsar: sicher vor dem 10. Dezember 196, da bereits vor Ablauf der vierten tribunizischen Gewalt des Severus dem jungen Cäsar Antoninus, ohne Zweifel aus Anlaß der Verleihung dieser Würde und dieses Namens, von den Flottenoffizieren in Misenum eine Dedikation dargebracht wird[4]. Wenn Tillemont und die meisten neueren Dar- 477 steller die Erhebung Caracallas zum Cäsar bereits vor den 30. Juni setzen, so beruht dies nur darauf, daß von diesem Tage im Codex Iustinianus ein gemeinsamer Erlaß der *Impp. Severus et Antoninus Augg.* datiert ist; aber diese Datierungen bieten nicht die geringste Gewähr, sondern sind zum Teil nachweislich erst später auf den Namen beider Kaiser gestellt worden: werden doch bereits am 28. Juni 193, also kurz nach Severus' Erhebung (Cod. J. III, 28, 1), sodann am 11. März 195 (Cod. J. IX, 1, 1) und am 1. Januar 196 (Cod. J. IX, 41, 1) beide Kaiser genannt, während der letztgenannte Erlaß von Ulpian (Digg. 48, 18, 1 § 16) richtig dem Severus allein zugeschrieben wird[5].

---

1) Dio 75, 4: *ὁ δὲ καὶ τὴν τοῦ αὐτοκράτορος ἐζήτει ὑπεροχήν*, vgl. Herodian 3, 5, 2, der von Aufforderungen vornehmer Senatoren an Albinus, während der Abwesenheit des Severus nach Rom zu kommen, um die Herrschaft zu ergreifen, zu berichten weiß. — Die Sendung des Heraclitus nach Britannien (vgl. Prosopogr. 2 H n. 61 und Wilcken im Hermes 20, 469) gehört wohl einer etwas früheren Zeit an.

2) Herodian 3, 7, 1: *ὡς δὲ ἀπηγγέλη τῷ Ἀλβίνῳ μὴ μέλλων ὁ Σεβῆρος ἀλλ' ἤδη παρεσόμενος . . . περαιωθεὶς ἀπὸ τῆς Βρεττανίας ἐς τὴν ἀντικειμένην Γαλλίαν ἐστρατοπέδευσεν.*

3) Dio 77, 4 nennt ihn den *τροφεύς* und *εὐεργέτης* des Caracalla.

4) CIL. X n. 3341; die Entfernung von Viminacium bis Misenum beträgt auf der Straße über Aquileja, Ariminum, Rom etwa 1000 römische Meilen, für deren Zurücklegung ein Kourier mindestens acht Tage und Nächte gebraucht haben wird (vgl. Friedländer, Sittengeschichte 2[6], 23 f.); möglich ist allerdings, daß Severus den Senat und die in Italien stationierten Truppen schon vorher von seiner Absicht verständigt hat. Nach einem Papyrus [Äg. Urk. aus d. K. Mus. II n. 362 fragm. I 10] ist nach Wilckens Ergänzung (Hermes 20, 455) der Festtag im Tempel des Jupiter Capitolinus von Arsinoë: [*ὑπὲρ τοῦ ἀνηγορεῦσ*]*θαι τὸν κύριον* [*ἡμῶν Καίσαρα Μάρκον Αὐρήλιον*] *'Αντωνῖνον* im Monat *Χοιακ* (27. November bis 26. Dezember) gefeiert worden.

5) Vgl. Krüger, append. p. 2* zu seiner Ausgabe des Cod. Justinianus:

Sämtliche Darsteller jener Zeit lassen Severus auf dem Marsch gegen Albinus noch einen Abstecher nach Rom machen, um sich des Senats und Volks zu versichern und Albinus zum Staatsfeind erklären zu lassen: die meisten nach der Erklärung seines Sohnes zum Cäsar, da er offenbar direkt vom Orient über Byzanz durch Thrazien nach Viminacium gekommen ist. Aber es ist kaum denkbar, daß der Kaiser die kostbare Zeit mit einer solchen Reise ohne ersichtlichen Zweck verloren haben sollte; denn zu einer Ächtung des 478 Albinus durch den Senat bedurfte es nur eines Befehles, nicht der persönlichen Anwesenheit des Kaisers[1], und weder die Angabe seines Biographen, daß er auf dem Rückweg nach Rom die Erhebung des Albinus erfahren habe[2], noch die im Jahre 196 aus Anlaß der beabsichtigten Rückkehr mit der Aufschrift *profectio Augusti* und *adventui Augusti felicissimo*[3] geschlagenen Münzen können als Beweis dafür gelten, daß er diese Absicht wirklich ausgeführt hat. Gewiß ist daher Herodian im Recht, wenn er Severus vom Orient unmittelbar gegen Albinus nach Gallien ziehen läßt.

Von Viminacium ist der Kaiser mit seinen Truppen nach Pannonien marschiert auf der über Sirmium führenden Heerstraße, wo in Pettau der Tribun der zehnten Prätorianerkohorte, wie bereits erwähnt worden ist, auf Befehl des Kaisers einen Altar dem Jupiter praestes geweiht hat[4]; hier dürfte er auch die Pannonischen Auguren konsultiert haben, die ihm den Sieg über seinen Nebenbuhler prophezeiten[5], und hier den jungen Cäsar zurückgelassen haben, während er selbst mit den noch zurückgebliebenen Truppen durch Noricum

---

'*Imp. Severus A. II, 47, 1; IV, 14, 1 (a. 196), item II. 3, 1, quae potius ad a. 194 quam ad a. 200 pertinet: reliquae omnes: Impp. Severus et Antoninus AA.*'; dieselbe Aufschrift steht sogar noch über mehreren Erlassen längst nach Severs Tode in den Jahren 213 und 214, vgl. Krüger, a. a. O. p. 3* Anm. 8. Vgl. dazu Mommsen: Die Kaiserbezeichnung bei den römischen Juristen in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte 9 (1870), 101f. [Ges. Schr. 2 S. 158ff.] und betreffs der Datierung der Edikte des Diocletianus und seiner Mitregenten in den Codices: Mommsen in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1860 S. 349ff. [Ges. Schr. 2 S. 195 ff.].

1) So ist auch die *oratio imperatoris Severi in senatu recitata Tertullo et Clemente consulibus* (a. 195) *idibus Juniis* (Digg. 27, 9, 1 § 1) in Abwesenheit des Kaisers verlesen worden.

2) Vita Severi 10, 1: *redeunti sane Romam . . bellum civile Clodi Albini nuntiatum est . . .*

3) Eckhel 7, 175; Cohen: Severus n. 5—9 und n. 578. 581.

4) Vgl. oben S. 426.

5) Vita Severi c. 10; die oben S. 426 Anm. 2 erwähnte Dedikation an die Matres Pannoniorum bezieht sich übrigens sicher nicht auf diese Weissagung.

und Rätien nach Gallien eilte. Wahrscheinlich im Helvetier- oder Sequaner-Land, das damals zu Ober-Germanien gehört haben dürfte, wird er die Gesandtschaft des Senates empfangen haben, die, wie eine afrikanische Inschrift bezeugt, an ihn nach Germanien und an seinen Sohn nach Pannonien geschickt war, ohne Zweifel um die Glückwünsche des Senats zu der Proklamierung des Caracalla zum Cäsar zu überbringen[1]; auch diese Gesandtschaft ist ein Beweis dafür, 479 daß Severus nicht selbst in dieser Zeit in Rom gewesen ist. Erst im Beginn des neuen Jahres scheint er in Gallien auf dem Kriegsschauplatz eingetroffen zu sein.

In Gallien ist es nach dem Zeugnis des Dio mindestens zu zwei Schlachten gekommen, in deren ersterer der Feldherr des Severus, Lupus, eine Niederlage erlitt[2]. Die Entscheidungsschlacht fand nach Dio und Herodian nicht weit von Lyon, nach dem Biographen des Severus bei Tinurtium, dem heutigen Tournus[3] statt. Zwischen diesen Angaben in der Weise vermitteln zu wollen, daß man an Stelle dieses zu weit von Lyon entfernten Ortes Trivurtium (= Trévoux) einsetzt, wie es nach dem Vorgange Tillemonts[4] auch neuere Darsteller getan haben, ist sicher verfehlt; vielmehr handelt es sich hier offenbar um zwei verschiedene Schlachten, und die Worte des Biographen: *primo apud Tinurtium contra Albinum felicissime pugnavit Severus* weisen deutlich darauf hin, daß in seiner Quelle noch eine zweite

Als Kultstätte der mit den Matres verwandten Nutrices Augustae ist Pötovio durch inschriftliche Funde erwiesen worden; vgl. Gurlitt Archäol.-epigr. Mitteilungen aus Österreich 19, 1 ff. [CIL. III S. n. 14051 ff.].

1) CIL. VIII n. 7062 (Cirta): *legatus ab amplissimo s[enatu] ad (Severum) [i]mp(eratorem) in Germaniam et [ad] Antoninum Caes(arem) [im]p. destinatum in Pannoni[am] missus;* die Inschrift ist im Jahre 197 oder Anfang 198, bevor Caracalla den Titel Augustus erhielt, abgefaßt und gibt daher den dem Caracalla damals zukommenden Titel, die Gesandtschaft braucht aber darum nicht mit Schiller, Röm. Kaisergesch. 1, 715 Anm., und anderen in die Zeit nach der Besiegung des Albinus gesetzt zu werden, in der Severus schwerlich noch einen Abstecher nach Germanien gemacht hat; auf eine Glückwunschdeputation des Senats aus Anlaß der Ernennung des Caracalla zum Cäsar bezieht die Inschrift mit Recht Henzen im Bull. dell' instituto archeol. 1856 S. 90.

2) Dio 75, 6: *συνέβη δὲ τὸν Ἀλβῖνον προτέρᾳ μάχῃ νικῆσαι τὸν Λοῦπον τῶν τοῦ Σεβήρου στρατηγῶν ὄντα καὶ πολλοὺς τῶν σὺν αὐτῷ διαφθεῖραι στρατιωτῶν· ὁ δὲ τότε ἀγὼν* (die Schlacht bei Lyon) *πολλὰς ἔσχεν ἰδέας τε καὶ τροπάς.* Herodian 3, 7, 2 spricht nur von einigen Scharmützeln *(ἀκροβολισμοί)* in Gallien vor der Entscheidungsschlacht.

3) Tinurtium heißt der Ort in dem allein in Betracht kommenden Palatinus; der aus ihm abgeschriebene Bambergensis bietet Dinurtium.

4) Tillemont Sévère not. 18, der für diese Ansicht bereits Chifflet in seiner Geschichte von Tournus zitiert.

480 Schlacht genannt war, die der Exzerptor allerdings in seiner flüchtigen Weise zu nennen unterlassen hat[1]. Die Lage von Tournus, zwischen Châlon und Mâcon auf der großen Straße von Autun nach Lyon, entspricht durchaus der Marschroute des Severianischen Heeres, das, von Pannonien durch Noricum, Rätien und das Sequanerland ziehend, gerade hier das eigentliche Gallien betreten und die Albinianer zum Rückzug südwärts gegen Lyon gezwungen haben wird. Die letzte Schlacht scheint sich in dem Winkel abgespielt zu haben, der nordöstlich von Lyon von der Rhône und Saône gebildet wird, wenn man Dios Angabe, daß das Blut der Verwundeten sich in die Flüsse ergoß, wörtlich nehmen soll; daß Albinus nach der Niederlage in ein an der Rhône gelegenes Haus flüchtet[2], ist nicht beweisend, da er nach Herodian (3, 47, 2) an der Schlacht persönlich nicht teilnahm, sondern während derselben in Lyon verblieb. Eine genaue Lokalisierung ist bei der Beschaffenheit der Tradition nicht möglich[3].

Das Datum der Schlacht, den 19. Februar, bietet die Biographie 481 des Severus[4]: ausführliche und in der Hauptsache übereinstimmende Berichte über den Verlauf derselben geben Dio und Herodian. Nach beiden Schriftstellern wird der Flügel, den Severus kommandiert, von den Albinianern geschlagen und die Schlacht durch einen Flankenangriff des Laetus, der in der Hoffnung, daß beide Heere sich aufreiben und ihm dann der erledigte Kaiserthron zufallen würde, seine

1) Vielleicht liegt übrigens der Irrtum des Biographen darin, daß er den Ort der Niederlage des Lupus mit dem der Entscheidungsschlacht verwechselt hat; wenigstens scheint Dio (vgl. S. 433 Anm. 2) nur von diesen zwei Schlachten in Gallien zu wissen. Die von Allmer-Dissard, Musée de Lyon 3, 23 (vgl. 5, 61) geäußerten Bedenken erledigen sich bei dieser Annahme. Über die verschiedenen Ansetzungen der Schlacht vgl. A. de Ceuleneer, Essai zur Septime Sévère S. 101 Anm. 2; eine '*première action apud Tinurtium*' nimmt auch d'Anville, Notice de la Gaule S. 647 an.

2) Dio 75, 7: *τὸ αἷμα πολὺ ἐρρύη, ὥστε καὶ εἰς τοὺς ποταμοὺς εἰσπεσεῖν*. Tertullian, der als gleichzeitiger Zeuge ins Gewicht fällt, setzt die Schlacht offenbar an die Rhône, vgl. adv. nation. 1, 17: *adhuc Syriae cadaverum odoribus spirant, adhuc Galliae Rhodano suo non lavant.*

3) Ceuleneer a. a. O. hält die Gegend zwischen Rochetaillée und Neyron für besonders geeignet. Die angeblich zwischen Sathonay und Rillieux gefundenen Schleuderbleie, die auf ein antikes Schlachtfeld hinweisen würden, sind moderne Fälschungen, vgl. Zangemeister im CIL. IX n. 743* = Eph. epigr. 6, 122 n. 80*; zwei angeblich ebendaselbst gefundene Bleie ohne Inschrift, die wohl aus derselben Fabrik stammen, sah ich im Jahre 1878 in Trévoux bei Herrn Valentin Smith. [Über die Auffindung von mehreren Tausenden von Silbermünzen des Albinus in Génas (Isère) vgl. Revue épigraphique 3 S. 556 Anm. 105.]

4) Vita Severi c. 11, 7.

Truppen zurückgehalten hatte, zugunsten des Severus entschieden. Aber inbetreff der Rolle, die Severus in diesem Kampfe spielt, weichen die Berichte wesentlich voneinander ab. Bei Dio kämpft Severus mit Heldenmut: ein großer Teil seiner von ihm persönlich zum Angriff geführten Garde wird getötet, sein Schlachtroß geht ihm verloren, aber er wirft sich mit gezücktem Schwert, sein Feldherrngewand zerreißend, seinen in voller Flucht begriffenen Truppen entgegen, die bei dem Anblick ihres Kaisers kehrtmachen und die Albinianer in die Flucht schlagen. Als Laetus eingreift, hatte sich nach Dio der Sieg bereits dem Severus zugeneigt. Nach Herodian stürzt dagegen Severus auf der Flucht vom Pferde und wirft den Kaisermantel von sich, um nicht erkannt zu werden. Die Albinianer stimmen bereits Siegesgesänge an, da erscheint Laetus, dem der Tod des Severus gemeldet war, und entscheidet mit seinen frischen Truppen die Schlacht.

Welcher dieser beiden Berichte ist nun wohl der glaubwürdigere und auf wen gehen sie zurück? Im allgemeinen ist ja Dio, der diese Zeit bereits in prätorischer Rangstellung miterlebt und die Ereignisse sicherlich aufmerksam verfolgt hat, unzweifelhaft der bessere Zeuge; auch kann man ihn nicht einer Vorliebe für Severus, unter dessen langer Regierung er nicht einmal zum Konsulat gelangt ist, insbesondere nicht in der Schilderung der Katastrophe des Albinus bezichtigen[1]. Andrerseits ist Herodian, so scharf er auch über die Grausamkeit und Geldgier des Severus urteilt, doch seines Lobes als Feldherr voll und kennt kein Maß in seiner Bewunderung gerade betreffs der Besiegung des Niger und Albinus[2]. Aber hier wendet 482 er sich bewußt gegen die Entstellung der Tatsachen in gleichzeitigen Werken und beruft sich demgegenüber auf die unparteiischen und wahrhaftigen Schriftsteller jener Zeit[3]. Wahrscheinlich wird man dabei an Marius Maximus zu denken haben, da der gewiß aus ihm geflossene kurze Bericht in der Biographie des Severus insoweit mit Herodian übereinstimmt, daß Severus für tot gehalten und beinahe ein anderer Kaiser (d. h. Laetus) an seiner Stelle ausgerufen worden wäre[4]: ein Zeugnis, das um so schwerer ins Gewicht fallen würde.

---

1) Vgl. besonders Dio 75, 7: *ἐφ οἷς δῆλος γενόμενος ὡς οὐδὲν εἴη αὐτοκράτορος ἀγαθοῦ, ἔτι μᾶλλον ἡμᾶς τε καὶ τὸν δῆμον, οἷς ἐπέστειλεν, ἐξεφόβησεν.*

2) Herodian 3, 7, 8, stellt ihn dieser Taten wegen über die größten Feldherren der Römer; auch bei seinem Tode rühmt er von ihm 3, 15, 2: *ἐνδοξότατα βιώσας, ὅσον πρὸς τὰ πολεμικά, τῶν πώποτε βασιλέων.*

3) Herodian 3, 7, 3; *ὡς δέ τινες τῶν τότε ἱστόρησαν, οὐ πρὸς χάριν ἀλλὰ πρὸς ἀλήθειαν λέγοντες.* 4) Vita Severi c. 11, 2.

wenn Maximus in der Tat, wie meistenteils, freilich ohne Beweis, angenommen wird, mit dem gleichnamigen bei Lyon kommandierenden General des Severus identisch wäre. Offenbar ist Dios Darstellung die offfzielle, deren Tendenz vorzüglich in der geflissentlichen Betonung, daß der Sieg bereits durch den Heldenmut des Kaisers bei dem Eingreifen des Laetus so gut wie entschieden gewesen sei, deutlich zutage tritt und die ohne Zweifel entweder der Autobiographie des Severus oder wahrscheinlicher dem Siegesbericht, den er nach der Schlacht an den Senat sandte [1], entstammt. Ja Dio gesteht indirekt selbst zu, daß des Kaisers Darstellung für den Schlachtbericht seine Quelle gewesen sei, wenn er unmittelbar darauf die Schilderung des schmählichen Benehmens des Severus gegenüber der Leiche des Albinus [2] mit den Worten beginnt: *λέγω* 483 *γὰρ οὐχ ὅσα ὁ Σεβῆρος ἔγραψεν, ἀλλ' ὅσα ἀληθῶς ἐγένετο.* Wir werden daher hier ausnahmsweise Herodian den Vorzug vor dem Dionischen oder richtiger Severianischen Bericht geben müssen [3].

Mit dem Tode Albins hat auch sein gallisch-britannisches Reich seine ephemere Existenz beschlossen; der Name des Gegenkaisers ist auf den Monumenten getilgt worden, Lugdunum dem siegreichen Heer zur Plünderung preisgegeben und die dort stationierte dreizehnte städtische Kohorte von dort fortgezogen oder zur Strafe für ihren Abfall wahrscheinlich gänzlich kassiert worden [4]; die nordische Metropole hat niemals wieder ihre frühere Blüte wiedergewonnen. Britannien ward durch Teilung in zwei Provinzen für die Zukunft unschädlich gemacht, in Spanien und Noricum wurden die Reste der Albinianer von Severus' General Candidus aufgerieben; auch in der Lugdunensis scheint der Kampf erst in dem folgenden Jahre sein

1) Vita Severi c. 11, 4: *ad senatum scripsit addita oratione victoriae.*

2) Über die verschiedenen Angaben betreffs des Todes des Albinus vgl. Hoefner, Untersuch. z. Gesch. d. Kaisers Severus S. 199ff. Montfaucon, Antiqu. expliquée, supplém. Bd. 4 Taf. 19 glaubt die Szene, wie der halbtote Albinus von Soldaten vor den auf einem adlerförmigen Sessel sitzenden Severus geschleppt wird, auf einer Gemme zu erkennen und erklärt die darauf befindlichen Buchstaben S · T · G (oder C) · M durch *S(evere), t(enes) c(ompetitorem) m(ortuum).* Einer Widerlegung bedarf diese Ergänzung nicht; übrigens ist wahrscheinlich die ganze Darstellung gefälscht.

3) Vgl. Fuchs, Geschichte des Kaisers L. Septimius Severus (Wien 1884) S. 64.

4) Eine sicher der nachseverianischen Zeit angehörige Inschrift dieser Kohorte ist meines Wissens nicht vorhanden. — Ein Taurobolium ist in Lyon bereits am 4—7. Mai des Jahres 197 für Severus und seinen Sohn, der hier bereits den Titel *imperator destinatus* führt, ausgerichtet worden: de Boissieu, Inscriptions de Lyon S. 36 [CIL. XIII n. 1754].

Ende erreicht zu haben[1]. Severus selbst ist sicherlich bald nach der Entscheidungsschlacht nach Rom geeilt, um dort an den Verwandten und Anhängern beider Prätendenten ein furchtbares Strafgericht zu vollziehen und sich durch die Schätze der Getöteten und Geächteten zu bereichern. Daß er mit Albinus sein Spiel getrieben und ihn mit trügerischen Hoffnungen hingehalten hat, solange Niger und der Osten ihm Gefahr drohten, um ihn dann sofort fallen zu lassen, ist unzweifelhaft; aber wenn man auch für den Unterlegenen eine gewisse Sympathie empfinden mag, wie sie ihm von einem großen Teil des Senats nachweislich entgegengebracht worden ist[2], so war es für Rom doch ein 484 Glück, daß nicht dieser unbedeutende und leicht zu betörende Mann, sondern sein rücksichtsloser und grausamer Gegner den Sieg davongetragen hat. Neues Leben hat freilich auch Severus dem morschen Organismus nicht einflößen können, aber wenigstens um ein Menschenalter hat seine zielbewußte Energie den unabwendbaren Zusammenbruch des Römerreiches hinausgeschoben.

---

1) Dafür spricht, daß die nach der Rückkehr des verjagten Statthalters der Lugdunensis von diesem gesetzte Inschrift (vgl. oben S. 428 Anm. 2) erst dem Jahre 198 angehört.

2) Vita Albini c. 12: *a senatu tantum amatus est quantum nemo principum, in odium speciatim Severi, quem vehementer ob crudelitatem oderant senatores; denique victo eo plurimi senatores a Severo interfecti sunt, qui eius partium vel vere fuerant vel esse videbantur;* ähnlich vita Severi c. 12 *('multi principes civitatis, multae feminae inlustres')* und c. 13; Herodian 3, 5, 2 und 3, 8.

XXXIII.

Das Neujahr des tribunizischen Kaiserjahres.*)

97 Im Jahre 731 legte Augustus das von ihm seit dem Jahre 723 bekleidete Konsulat nieder und begann von diesem Zeitpunkt an die Jahre der ihm bereits im J. 718 auf Lebenszeit übertragenen tribunizischen Gewalt zu zählen. Der Tag dieser für die gesamte Kaiserzeit folgenschweren Neuerung ist in unserer Überlieferung nicht bezeugt; wir ersehen nur aus einer Angabe in den latinischen Ferialfasten[1], daß die Niederlegung des Konsulates zwischen dem 14. Juni und dem 15. Juli des J. 731 erfolgt sein muß[2]. Ferner aber wissen wir, wie Mommsen[3] ausführt, „einmal, daß allem Anscheine nach Augustus' und Tiberius' tribunizische Gewalten von demselben Kalendertag an laufen, ferner daß Augustus den Tiberius am 26. Juni 4 n. Chr. adoptierte (so nach dem amiterninischen Kalender CIL. I p. 395 [I² p. 243]; den 27. Juni nennt Velleius 2, 103 oder seine Abschreiber) und gleichzeitig ihm die tribunizische Gewalt übertrug. Daß diese Übertragung aber gerade am Adoptionstag selbst erfolgt ist, folgt hieraus nicht mit Notwendigkeit; es kann sein, daß er die tribunizische Gewalt erst am nächsten 1. Juli empfing." Jedoch datiert auch Mommsen kurz darauf[4] die tribunizische Gewalt des Tiberius vom 26. Juni und die Art, wie Velleius (aus den Angaben des Suetonius Tiber. c. 15—16 und des Dio 55, 13 ist in dieser Hinsicht nichts zu entnehmen) die Adoption und die Verleihung der tribunizischen Gewalt verbindet[5], ohne eines beson-

*) [Wiener Studien 3, 1881 S. 97—108 und S. 275—6.]

1) CIL. I² p. 58e = VI n. 2014: *l. f.* . . . . . . IVL *imp. caes*AR · IN · MONTE FVIT . . . . *imp. ca*ESAR · COS · ABDICAVIT.

2) Mommsen Staatsr. II S. 835 A. 3 [II³ S. 871 A. 3].

3) A. a. O. S. 773 Anm. 4 [II³ S. 797 Anm. 3 in etwas anderer Fassung].

4) A. a. O. S. 775 Anm. 1 [anders II³ S. 799 Anm. 1].

5) *Post utriusque adulescentium obitum facere perseveravit, ut et tribuniciae*

deren Übertragungsaktes Erwähnung zu tun, macht es nicht unwahrscheinlich, daß die von Velleius erwähnten privaten und öffentlichen Verhandlungen darüber vor der Adoption abgeschlossen und beide Akte an demselben Tage vollzogen worden sind [1]. Da ferner die monumentale 98 Überlieferung vor dem schwer verderbten Texte des Velleius unbedingt den Vorzug verdient, so werden wir nicht den 27., für den sich Panvinius, Norisius, Eckhel, Borghesi erklärt haben, sondern in Übereinstimmung mit Mommsen*) den 26. Juni als das, wenn auch nicht unzweideutig bezeugte, so doch höchst wahrscheinliche Datum der Übernahme der tribunizischen Gewalt durch Tiberius und demgemäß auch durch Augustus ansehen dürfen.

Was mochte nun, so wird man zu fragen berechtigt sein, Augustus bewogen haben, das Konsulat, das er in den vorausgehenden Jahren als jähriges bekleidet hatte, nicht allein mitten im Jahre, sondern allem Anschein nach vor Ablauf der ersten Hälfte desselben, ja sogar vor dem Ende des Monats niederzulegen? Was konnte ihn veranlassen, die Datierung seiner Regierungsjahre, anstatt dieselbe dem praktischen Zweck entsprechend mit dem Beginn des Kalenderjahres anheben zu lassen, an einen Tag anzuknüpfen, der weder in seinem eigenen Leben noch im römischen Festkalender eine besondere Bedeutung beanspruchen zu können scheint? Gerade bei einer so abergläubischen Natur, wie Augustus, der, selbst für unbedeutende Handlungen, ungünstige Tage zu wählen ängstlich vermied [2], werden wir annehmen dürfen, daß er für eine solche, nicht allein in seiner Regierung epochemachende, sondern den Charakter des Prinzipates überhaupt bestimmende Neuerung einen bedeutsamen Ausgangspunkt gesucht und auch gefunden haben wird.

---

potestatis consortionem Neroni constitueret, multum quidem eo cum domi tum in senatu recusante, et eum Aelio Cato C. Sentio consulibus V Kal. Julias . . . adoptaret.

1) Trajan scheint allerdings die tribunizische Gewalt erst einige Zeit nach der Adoption erhalten zu haben, vgl. Plinius panegyr. c. 8: *simul filius, simul Caesar, mox imperator et consors tribuniciae potestatis, et omnia pariter et statim factus es.* Aus der auf die angebliche Adoption Hadrians geprägten Münze: *adoptio tribunic(ia) potestas* (Eckhel D. N. VI, 475) ist natürlich nichts zu schließen.

*) [Anders Mommsen St.-R. II³ S. 797 A. 3: 'da die Gleichzeitigkeit der Adoption und der Übertragung der Mitregentschaft nicht gerade die Identität des Tages fordert, so wird wahrscheinlich für die erstere der 26. Juni, für die letztere der 1. Juli anzusetzen sein'.]

2) Suetonius Aug. 92: *observabat et dies quosdam, ne aut postridie nundinas quoquam proficisceretur, aut Nonis quicquam rei seriae inchoaret; nihil in hoc quidem aliud devitans, ut ad Tiberium scribit, quam δυσφημίαν nominis.*

Das Jahr 731 ist politisch von geringer Bedeutung und weder die Entfernung des Agrippa von Rom, noch den überdies in die zweite Hälfte des Jahres fallenden Tod des Marcellus (ganz zu schweigen von dem Feldzug in Äthiopien und der Parthischen Gesandtschaft) wird man mit diesem Ereignis irgendwie in Verbindung bringen können. Die schwere Krankheit des Augustus in den ersten Monaten des Jahres, in der er sich mit dem Gedanken an die Niederlegung der ihm verliehenen Gewalt getragen haben soll[1], könnte allerdings wohl seinen Entschluß, das der Kollegialität 99 wegen unbequeme Konsulat niederzulegen, zur Reife gebracht haben, und wenn sich kein besseres Motiv für die Wahl dieses Jahres finden ließe, würde man sich zur Not dabei beruhigen, daß er den Zeitpunkt seiner Genesung dazu benutzt habe, um von dem gefügigen Senate eine schärfere Formulierung des Prinzipats zu erlangen. Ehe wir uns jedoch dazu entschließen, werden wir zu untersuchen haben, ob nicht etwa in religiöser Hinsicht dem Jahre 731 eine exzeptionelle Stellung zuzuerkennen sei. Und diese religiöse Bedeutung des Jahres ist bereits und zwar ganz unabhängig von der Frage, die uns hier beschäftigt, mit scharfem Blick von Bergk erkannt worden. Ich hoffe, daß die folgenden Bemerkungen den von Bergk geführten Nachweis zu voller Evidenz erheben und zugleich uns das Motiv erschließen werden, welches Augustus bei der Wahl des Tages und des Jahres für die formale Begründung seiner Monarchie geleitet hat.

Wir müssen dazu auf die verwickelte Frage nach der Säkularrechnung der Römer, in der alle dunklen Punkte aufzuhellen auch den lichtbringenden Untersuchungen von Roth[2] und Mommsen[3] nicht gelungen ist, näher eingehen.

Bekanntlich hat Augustus im Jahre 737 Säkularspiele gefeiert und zwar, wie sowohl das Sibyllenorakel bei Phlegon und Zosimus, als das Carmen saeculare des Horaz bezeugt, nicht nach dem Ansatz des Säkulum auf 100, sondern auf 110 Jahre. Es knüpften ferner diese Augustischen Säkularspiele an einen sibyllinischen Spruch an, demzufolge „nach vier Jahrhunderten oder 440 Jahren die Palingenesie

---

1) Suetonius Aug. c. 28; Dio 53, 30.

2) K. L. Roth über die römischen Säkularspiele im Rheinischen Museum für Philologie N. F. 8, 1853 S. 365 ff.

3) Th. Mommsen, die römische Chronologie S. 172 ff.: die Säcula [derselbe erklärt sich gegen meine Ausführungen Ephem. epigr. 8 S. 236 Anm. 1. Vgl. auch Leuze, die röm. Jahrzählung S. 305 ff.].

eintreten und mit dem ersten in der neuen Weltepoche geborenen Knaben das goldene Zeitalter an die Stelle des eisernen treten werde"[1]. Nun finden sich dementsprechend bei Censorinus (17, 10), der als seine Quelle die Kommentarien der *XV viri sacris faciundis* nennt, vier Säkularfeste aus den Jahren 298, 408, 518, 628. „Freilich", bemerkt Mommsen[2], „bleibt es schwer zu erklären, warum die Feier nicht 738, sondern das Jahr vorher stattfand. Daß die kaiserliche Kommission unwissend genug gewesen sei, den *annus confusionis* doppelt zu zählen, wie Roth S. 367 vermutet, ist kaum glaublich; eher möchte man meinen, daß sie es als gleichgiltig ansah, ob die Feier im letzten Jahre des alten Säkulum oder im ersten des neuen stattfand." Beide Erklärungsversuche treffen gewiß nicht das Richtige; vielmehr wird man aus dem Umstand, daß die Säkularspiele des Augustus nicht im Jahre 738, sondern ein Jahr früher stattfanden, schließen müssen, daß Augustus resp. seine Sachverständigen von dieser Säkularreihe nichts gewußt haben, und daß dieselbe, die allein bei Censorinus begegnet, erst später[3] und zwar nach der wahrscheinlichen Vermutung von Bergk[4] erst bei Gelegenheit der Säkularspiele des Septimius Severus im J. 957 aus den Säkularspielen Augusts abstrahiert worden ist. 100

Warum aber die Quindecimviri nicht vielmehr eine den Augustischen und Severischen Spielen entsprechende Reihe 297, 407, 517, 627 konstruiert haben, ist nicht schwer einzusehen. War doch der Ursprung dieser Spiele so fest an die Gens Valeria gebunden, daß man, um die Anknüpfung an ein Valerisches Konsulat nicht auf-

1) Mommsen a. O. S. 184. 2) Chronologie S. 185 Anm. 364.

3) Daß auch der gelehrte und über diese Frage genau instruierte Kaiser Claudius von einer Feier der Säkularspiele im J. 628 nichts gewußt habe, geht aus der Angabe in seinen Historien hervor (Suetonius Claud. c. 21): *intermissos eos Augustum multo post, diligentissime annorum ratione subducta, in ordinem redegisse.*

4) Augusti rerum a se gestarum indicem edid. Th. Bergk p. 75. Mit Recht bemerkt Bergk a. O. S. 78, daß das Fragment XL der Capitolinischen Fasten (CIL. I p. 442 = I² p. 29 n. XLVI): *ludi saeculares tert.* |*M'. Aimilio M'. f. mag.* X *vir*| *M. Livio M. f. M. n. Salinatore,* das seinem Schriftcharakter nach in der ersten Kaiserzeit nachgetragen ist (Mommsen Hermes IX S. 268 f. [Röm. Forschungen 2 S. 60 f.]), nicht mit Henzen und Mommsen dem J. 518, sondern wahrscheinlich dem J. 505 zuzuweisen sein wird. Auch werden nicht, wie Mommsen a. O. meint, „die ohne Zweifel einst vorhandenen analogen Angaben für die J. 298, 408, 628" in den kapitolinischen Fasten verloren gegangen sein, sondern wahrscheinlich die angeblichen Säkularspiele der Jahre 305, 406 und sicher die im J. 608 (resp. 605) gefeierten Säkularspiele ihre Stelle in den Kapitolinischen Fasten gefunden haben.

zugeben, die angeblich zweite Säkularfeier der hundertjährigen Reihe auf das Jahr 406 statt auf 405 angesetzt hatte[1]. Aus demselben Grund haben offenbar die Quindecimviri, um der aus den Augustischen Spielen rückwärts konstruierten Reihe den Valerischen Ursprung zu wahren, für die J. 297 und 407, für welche in den Fasten keine Valerier aufzutreiben waren, die J. 298 und 408 mit den Konsulaten des M. Valerius Maximus und M. Valerius Corvus substituiert, ohne an der Differenz eines Jahres großen Anstoß zu nehmen. Ob man vielleicht wirklich in jener Zeit zur Entschuldi-
101 gung den Caesarischen *annus confusionis* herangezogen hat, ist für die Erklärung der auf den ersten Blick allerdings befremdlichen Tatsache gleichgiltig.

Es sei gestattet, wenn es auch die uns zunächst beschäftigende Frage nicht berührt, hier noch ein Wort über die Säkularspiele des Claudius hinzuzufügen. Gewiß war es von dem Kaiser verkehrt, 63 Jahre nach den Augustischen Spielen wiederum Säkularspiele zu begehen und „begreiflicherweise fand das römische Publikum es sehr lustig, bei Spielen, dergleichen (nach dem Heroldsrufe) nie ein jetzt lebender Sterblicher zuvor geschaut habe, einen bei Augustus' Säkularspielen tätigen Pantomimen wieder auftreten zu sehen“[2]. Aber ebenso gewiß hat man dem gelehrten Kaiser unrecht getan mit der Annahme, daß er, den eigentlichen Begriff der Säkularspiele ignorierend, dieselben zur Feier des 800jährigen Bestehens der Stadt Rom begangen habe. Weder Sueton, noch Tacitus, der als Quindecimvir in dieser Hinsicht sehr wohl Bescheid wußte, noch der kundige Censorinus, nicht einmal Zosimus, der dem Kaiser nur vorwirft, er habe die Zahl der festgesetzten Jahre nicht beachtet, deuten auch nur mit einem Worte an, daß es sich hier um eine Zentenarfeier der Gründung Roms und nicht um eine Säkularfeier im alten Sinne handle. Der erste und soweit ich sehe einzige Schriftsteller, der die Säkularspiele des Claudius in jenem Sinne faßt, ist Aurelius Victor[3], entsprechend dem Sprachgebrauch seiner Zeit, dem gemäß bereits auf den Münzen der Philippi die Spiele zur Feier des tausendjährigen Bestehens der Stadt als *saeculares Augustorum* bezeichnet werden, während noch Antoninus Pius bei dem 900jährigen Stadtjubiläum „es vermied, die Feier irgendwie als säkulare zu bezeichnen“[4]. Daraus erklärt sich die für Mommsen

1) Mommsen Chronologie S. 182.
2) Mommsen a. a. O. S. 192.
3) Caesares IV, 12: *huius anno sexto . . . octingentesimus urbis mire celebratus.*
4) Mommsen a. a. O. S. 193.

befremdliche Tatsache, daß „nicht bloß Zosimus, sondern selbst der so genaue Censorinus die Feier des Claudius unter der älteren Reihe mit aufzählen, während sie die des Pius und (Zosimus) die des Philippus richtig übergehen.“ Offenbar haben sie eben die Claudischen Spiele als echte Säkularspiele angesehen und dieselben in richtiger Erkenntnis von den späteren Stadtgründungsfesten geschieden. Wie hätte denn auch Claudius dem Augustus vorwerfen können, es seien die Spiele *anticipatos ab Augusto nec legitimo tempori reservatos*, während er in seinen Historien ausdrücklich die Richtigkeit des Augustischen Systems d. h. des 110jährigen Zyklus anerkennt[1], wenn es sich hier um zwei ganz verschiedene Arten von Spielen gehandelt hätte. Vielmehr hat Claudius offenbar nur einen andern Ausgangspunkt als Augustus für seine ebenfalls auf dem 110jährigen Zyklus basierenden Säkularfeste gewählt und dieser Ausgangspunkt ist unzweifelhaft das J. 250, das 4. Konsulatsjahr des Valerius Poplicola, in welchem nach Plutarch[2], dessen Quelle hier unfraglich Valerius Antias ist, die ersten derartigen Spiele nach dem Spruche der Sibyllinischen Bücher aus Anlaß einer Epidemie begangen worden sind. Gerade diesen Ausgangspunkt der Zählung zu wählen, bestimmte ihn allerdings wahrscheinlich in erster Linie das Zusammentreffen des neuen Säkulum mit dem 800jährigen Geburtstage Roms, vielleicht wirkte auch persönliche Rücksicht dabei mit, da nach der Tradition gerade im J. 250 seine Gens aus dem Sabinerland nach Rom übergesiedelt sein sollte. Mochte nun auch die Erinnerung an Roms Gründung der Feier außergewöhnlichen Glanz und Bedeutung verleihen, so können wir doch in Übereinstimmung mit allen klassischen Zeugen als sicher behaupten, daß dieselbe eine echte Säkularfeier im alten Sinne, nicht eine Stadtgründungsfeier gewesen ist.

102

Es folgen im J. 841 = 88 n. Chr. die Säkularspiele Domitians, der sich nach dem ausdrücklichen Zeugnisse Suetons[3] wiederum

1) Suetonius Claud. c. 21. Schon darum kann Claudius auch nicht, wie Bergk a. O. S. 77 meint, mit Zugrundelegung des 100jährigen Zyklus sich an die 505 und 608 (für 605) gefeierten Spiele angeschlossen haben, wobei ferner die Antizipation um 5 Jahre ganz unerklärt bleibt.

2) Poplicola c. 21: *καί τις ἅμα δεισιδαιμονία τῆς πόλεως ἥψατο· πᾶσαι γὰρ αἱ κυοῦσαι τότε γυναῖκες ἐξέβαλλον ἀνάπηρα, καὶ τέλος οὐδεμία γένεσις ἔσχεν· ὅθεν ἐκ τῶν Σιβυλλείων ὁ Ποπλικόλας ἱλασάμενος τῷ Ἅιδῃ καί τινας ἀγῶνας πυθοχρήστους ἀναλαβὼν καὶ ταῖς ἐλπίσι πρὸς τὸ θεῖον ἡδίονα καταστήσας τὴν πόλιν, ἤδη τοῖς ἀπ᾽ ἀνθρώπων φοβεροῖς προσεῖχε.*

3) Suetonius Domitian. c. 4: *fecit et ludos saeculares, computata ratione temporum ad annum non quo Claudius proxime, sed quo olim Augustus ediderat.*

an das System des Augustus anschloß. Was Domitian veranlaßt haben sollte, sechs Jahre vor dem richtigen Termin diese Spiele zu begehen, ist nicht abzusehen und es genügt sicher nicht, dies mit Mommsen „als eine geringe und zufällige Verfrühung“ zu bezeichnen[1]. Vielmehr hat Bergk[2] mit vollem Recht daraus den Schluß gezogen, daß das Säkulum nach Augustus' Rechnung, die Domitian unzweifelhaft in den Akten der Quindecimvirn und wahrscheinlich auch in anderen Schriften verzeichnet fand, nicht im J. 737, sondern im J. 731 103 zu Ende gegangen war. Und erst bei dieser Ansetzung ergibt sich, wie Bergk bereits gesehen hat, der wahre durch Augustus und seine Sachverständige eruierte Ausgangspunkt der Säkularrechnung. Denn während die spät erfundene, aus dem J. 737 abgeleitete Reihe auf das in dieser Hinsicht gänzlich bedeutungslose Jahr 298 führt, ist Augustus augenscheinlich von dem großen Pestjahre 291 ausgegangen, an das sich die älteste Säkularfeier, als welche sie bereits Mommsen[3] mit Recht bezeichnet, mit der Zeremonie der Nageleinschlagung anknüpft. Und auch diese längst verschollene Sitte ist ohne Zweifel bei der Nachforschung über den Ursprung der Säkularspiele in Augustus' Zeit wieder hervorgezogen[4], vielleicht sogar die Nageleinschlagung im Tempel des Capitolinischen Jupiter nach Ablauf des vierten Säkulum wirklich vollzogen worden. Im J. 731 war der große 440 jährige Zyklus beendet: ein neues Zeitalter, so hatte die Sibylle geweissagt, sollte jetzt anheben. Unzweifelhaft hat Augustus die Absicht gehabt, im Sommer desselben Jahres, wahrscheinlich im Juli oder August[5], die Säkularspiele feierlich zu begehen. Was ihn davon abgehalten, war sicherlich nicht, wie Bergk meint, seine Krankheit, die ja bereits im Frühling gehoben war, sondern das schwere, durch schlimme Vorzeichen angekündigte[6] Unglück, das ihn in diesem Jahre traf: der Tod seines Schwiegersohnes und präsumtiven Thronfolgers, des jungen Marcellus[7]. Daß

1) A. a. O. S. 187. 2) A. a. O. S. 77. 3) A. a. O. S. 175.

4) Mommsen a. a. O. S. 179 vgl. Dio 55, 10, der unter den im J. 752 dem Tempel des Mars Ultor verliehenen Vorrechten anführt: *ἧλόν τε αὐτῷ ὑπὸ τῶν τιμητευσάντων προσπήγνυσθαι.*

5) Zosimus II, 5: *κατὰ τὴν ὥραν τοῦ θέρους* vgl. Bergk a. a. O. p. 78. Ich möchte nicht mit Stobbe (Philologus 26, 1867 S. 52) aus den Säkularmünzen Domitians mit *trib. pot. VIII* schließen, daß Domitian die Spiele erst Ende September oder Anfang Oktober gefeiert habe. Wahrscheinlich sind die Münzen, die ja nicht eigentlich Denkmünzen sind, erst einige Wochen nach Abhaltung der Spiele geprägt.

6) Dio 53, 33.

7) In welchem Monat sein Tod erfolgt ist, wissen wir nicht; am 1. August

die Spiele nach einer solchen Heimsuchung verschoben wurden, begreift man; ein Präzedenzfall dafür war ja bereits vorhanden, da die letzten Säkularspiele nach dem Zeugnis der älteren Annalisten[1] nicht im J. 605, sondern wohl mit Rücksicht auf den eben begonnenen Krieg gegen Karthago erst nach der glücklichen Beendigung desselben im J. 608 gefeiert worden sind. Das Jahr 737 mag Augustus gewählt haben mit Rücksicht sowohl auf die 10jährige Dauer seiner Regierung, als auf die in diesem Jahre erfolgte Geburt des Lucius Caesar, der die Adoption beider Enkel sofort folgte, durch welche die Thronfolge[2] nach menschlicher Berechnung wiederum gesichert zu sein schien. An dieses Jahr der tatsächlichen Begehung der Spiele anknüpfend, hat dann Severus, dem es um die Eruierung des Anfangsjahres des Säkulum sicherlich wenig zu tun war, seine Spiele im J. 957 gefeiert, während Domitian durchaus richtig im J. 841 die Festspiele beging, 110 Jahre nach dem J. 731, dem wahren Termin des neuen Säkulum[3].

104

Wann hat man sich nun den Anfang des Säkulum zu denken? Allerdings ist, wie Mommsen[4] bemerkt, „der Anfang des Säkulum, ebenso wie der des Jahres willkürlich", aber die Abhaltung der Säkularspiele in der Erntezeit weist doch darauf hin, daß man das Säkulum als spätestens im Sommer beginnend sich gedacht hat. Und kaum kann es einem Zweifel unterliegen, daß der bedeutsame Abschnitt der Sommersonnenwende — *magnus hic anni cardo, magna res mundi* sagt Plinius[5] von dem Sommersolstitium — als der wahre Zeitpunkt für den Beginn der neuen Säkularepoche angesehen worden ist.

(wenn die Lesung *a kal. Aug.* bei Plinius n. h. 19, 24 richtig ist, was ich bezweifle, und nicht vielmehr die Notiz auf die am 20. Juli *a. d.* XIII *kal. Aug.* beginnenden *ludi victoriae Caesaris* zu beziehen ist) soll er noch als Aedil für seine Spiele das Forum mit Vela versehen haben lassen. Seine Erkrankung setzt Dio (53, 30) kurze Zeit nach Augustus' Genesung.

1) Mommsen a. a. O. S. 181.

2) So bezeichnet es Dio 54, 18 dem tatsächlichen Verhältnis entsprechend: *αὐτόθεν διαδόχους τῆς ἀρχῆς ἀποδείξας.* Beide Ereignisse berichtet er unmittelbar vor den Säkularspielen.

3) Eine Andeutung der Verschiebung der Augustischen Festspiele hat Bergk in dem *Sc. de ludis saecularibus* finden wollen, indem er am Anfang ergänzt: *ludos saecularis post complur[ium annorum intercapedinem proxima Caesaris Augusti et M. Agri]ppa[e] tribunic(ia) potestate futuros* (besser Mommsen in Ephem. epigr. 8 S. 248 = CIL. VI n. 32323 Z. 52: *[facientibus imp. Caesare] August. et M. A[grip]pa)*, jedoch ist hier vielleicht nur auf die längere Unterlassung der seit dem Jahre 608 nicht mehr gefeierten Spiele Bezug genommen.

4) A. a. O. S. 175. 5) n. h. 18, 264.

Der Tag der Sommersonnenwende ist nun zwar im julianischen Kalender auf den 24. Juni fixiert[1], aber sowohl in dem Kalender des Eudoxus[2] und dem darauf basierenden vorcäsarischen römischen 105 Rustikalkalender[3] wird das Sommersolstitium auf den 26. Juni gesetzt, als auch in den Fasti Venusini, deren Abfassung in die Augustische Zeit fällt[4], finden wir zum 26. Juni die Notiz: SOLSTITIVM CONFEC*tum* und auf denselben Tag wird die Sommersonnenwende von Ovid in seinen Fasten angesetzt[5].

Die hohe religiöse Bedeutung ferner, die dem Solstitium seit ältester Zeit im Ägyptischen Jahre beigemessen wurde, mochte ebenfalls dazu beitragen, Augustus zu bestimmen, diesen Tag und keinen anderen als Neujahr des neuen Säkulum zu wählen. Es sei mir gestattet, einige hierauf bezügliche Bemerkungen, die mir Herr Dr. J. Krall zur Verfügung gestellt hat, hier mitzuteilen:

„Der Angelpunkt aller ägyptischen festen Jahre war der Tag der Sommersonnenwende, an dem zugleich nach dem Glauben der alten Ägypter die Nilschwelle begann[6]. Osiris-Horus, eine Personifikation des Nils, ist zu neuer Kraft gelangt, seine segenspendenden Fluten ergießen sich über das von Seth, dem bösen Prinzip der Dürre, versengte Land und bereiten dem Regiment des letzteren ein rasches Ende. Mit dem Kult des Osiris verschmolz frühzeitig der der anderen Hauptgottheit Ägyptens, des Rā, welcher ebenfalls an die Sonnenwende anknüpft[7]. Mit diesem für die Wohlfahrt ihres Landes wichtigsten Tage begannen die Ägypter schon im 4. Jahrtausend v. Chr. ihr Jahr, welches damals freilich noch ein Wandeljahr von 365 Tagen war. Nachdem sie im Laufe der Jahrhunderte zur Kenntnis des Vierteltages gelangt waren, schritten sie zur Aufstellung von festen Jahren. Zwei derselben, das tanitische und alexandrinische, sind auch durch griechische Zeugnisse sichergestellt. Da diese Jahre so gebildet sind, daß das Wandeljahr, in seiner jedesmaligen Lage, durch Einlegung des Schalttages zum festen

1) Über den Grund dieser Fixierung vgl. Mommsen a. a. O. S. 64 Anm. 87; Huschke das römische Jahr S. 134.

2) Mommsen a. a. O. S. 64 Anm. 87. Auch das sogenannte Dionysische Jahr begann mit dem 26. Juni d. h. der Sommersonnenwende, vgl. Boeckh in Monatsberichten der Berliner Akademie 1858 S. 584; Mommsen a. a. O. S. 273.

3) Vgl. das Schema bei Mommsen a. a. O. S. 62 und Columella XI, 2, 49: *VIII et VII et VI Kal. Jul. solstitium favonius et calor.*

4) Mommsen im CIL. I² p. 206.

5) VI, 789: *eadem venturum tempus solstitiale die.*

6) Etudes chronologiques im Recueil von Vieweg II p. 69, 70.

7) Krall, Tacitus und der Orient I 49 f.

Jahr erhoben und von den Priestern zur Ordnung ihres Festkalenders benutzt wurde[1], so werden wir es begreiflich finden, daß weder in dem einen noch in dem anderen der erste Thot dem Tage der Sommersonnenwende entspricht. Dieser Kardinalpunkt des ägyptischen Normaljahres fällt vielmehr im tanitischen Jahr auf den Anfang Pachons, 106 im alexandrinischen Jahr auf den 1. Epiphi[2].

„Wir werden es nach dem Gesagten nicht auffallend finden, wenn Inschriften, welche dem ersten Jahrhundert v. Chr. angehören, den ersten Epiphi feiern als den „Tag des festlichen Ereignisses“ [Denderah], an dem Sutech verwundet wurde [Apollinopolis Magna] und die Vorschrift des Buches „von der zweiten (neuen) göttlichen Geburt“ für das Kind Kahi [dem Erdgotte Seb gleichgesetzt] zu vollziehen war (Esneh). Mit Recht bezieht Brugsch, dem wir diese Angaben entnehmen, die letzte derselben auf die Geburt der Sonne zur Zeit der Sommersonnenwende[3]. Über die Natur des Festes gibt der Kalender von Esneh unter dem 1. Pachons, der im tanitischen Jahre demselben Tage des Normaljahres entsprach, wie der 1. Epiphi im Alexandrinischen[4], ausführliche, wesentlich die Krönung des neuen Erdgottes mit den verschiedenen Kronen behandelnde Aufschlüsse[5]. So vereinigen sich Ra, Osiris und Seb, also Himmel, Wasser und Erde, um den Tag der Sommersonnenwende zum Angelpunkt und zum heiligsten Tage des ganzen Jahres zu machen, an welchen auch die in griechisch-römischer Zeit auftretende Phönixsage anknüpft.“ —

Am Tage der Sommersonnenwende des J. 731, dem Neujahrstage des neuen Säkulum, begann Augustus die Zählung seiner Regierungsjahre. Der damit endgiltig formulierte Prinzipat sollte die Verheißung des sibyllinischen Orakelspruches einlösen, mit diesem 107 „Tage des festlichen Ereignisses“ eine neue Ära, ein goldenes Zeitalter beginnen[6]. Es war eine grausame Ironie des Schicksals,

1) Riel, Das Sonnen- und Siriusjahr der Ramessiden, S. 57, 58, 133, 136.

2) Brugsch, matériaux 9.

3) Drei Festkalender von Apollinopolis Magna p. 28 A.

4) Die konservativen ägyptischen Priester haben alle überlieferten Festangaben in ihren Kalenderinschriften angemerkt, ohne zu berücksichtigen, daß der größere Teil derselben für die Zeit, in der sie lebten, gar keinen Sinn mehr hatte. So hat der Kalender von Esneh nicht weniger als drei Neujahre, die natürlich für verschiedene Perioden der ägyptischen Geschichte wohl berechtigt waren.

5) Brugsch, a. a. O. p. 26f.

6) Eine interessante Parallele bietet die Kaiserkrönung Karls des Großen am Weihnachtstage des Jahres 800, nach damaliger Rechnung dem Neujahr des neuen Jahrhunderts, vgl. Ideler, Handbuch der Chronologie II S. 335.

daß noch vor Abhaltung der feierlichen Säkularspiele ein jäher Tod dem Kaiser den jungen Schwiegersohn und erhofften Nachfolger raubte. Aber wenn auch in der Trauer des Kaiserhauses und des 108 gesamten Volkes jede Feier unterblieb[1], so legt doch die Schöpfung des tribunizischen Kaiserjahres Zeugnis davon ab, daß mit dem 26. Juni des J. 731 ein neues Säkulum und eine neue Zeit für Rom angebrochen war.

1) Die einzige Spur einer solchen Feier findet sich in der Iterierung des latinischen Festes im Jahre 731, vgl. Mommsen Röm. Forschungen II S. 108: „hier ist wohl nicht an eine Instauration wegen *vitium* zu denken, sondern eher an ein außerordentliches Dankfest wegen der Umgestaltung der tribunizischen Gewalt, des Symbols der Monarchie, durch Augustus." Vielleicht ist jedoch diese Iteration des latinischen Festes vielmehr durch das neue Säkulum bedingt worden; wenigstens findet sich eine dreifache Wiederholung auch in dem angeblichen Säkularjahre 305, vgl. Mommsen a. a. O.: „für die zwiefache außerordentliche Feier im Jahre 305 kann die Wiederherstellung der Verfassungen der Plebs wie der Gemeinde als Veranlassung gedacht worden sein". Daß dieses Säkularjahr erst später aus dem echten Säkularjahr 505 rekonstruiert worden ist, beweist nicht gegen diese Annahme, denn das latinische Feriale ist, wie bereits Mommsen (S. 102f.) bemerkt hat, sicher ein Machwerk der späteren Zeit, das für die alte Vorzeit erst von gelehrten Antiquaren der Augustischen Zeit rekonstruiert sein dürfte.

XXXIV.

Die kaiserlichen Grabstätten in Rom.*)

Die Errichtung eines Grabmals für das Kaiserhaus reicht zurück 1149 bis in die ersten Anfänge des Prinzipats. Noch in demselben Jahre, in welchem Caesars Sohn und Nachfolger auf seine außerordentliche Machtvollkommenheit Verzicht leistete und im Einverständnis mit dem Senat die künftige Gestaltung der Reichsverwaltung vorbereitete, im Jahre 726, hat derselbe für sich und die Seinigen eine Ruhestätte bereitet, die an Pracht hinter dem glänzendsten Grabmale des Altertums, dem Mausoleum von Halikarnasos, kaum zurückgestanden haben dürfte, wie auch bereits in früher Zeit der Name Mausoleum auf das Kaisergrab in Rom übertragen worden ist [1]. Sicherlich war es nicht der Gedanke an einen nahen Tod, sondern politische Erwägungen, die den damals erst Fünfunddreißigjährigen zu diesem Bau veranlaßten: die Gewißheit, daß das Julische Geschlecht für alle Zukunft zur Herrschaft berufen sei, sollte auch in seinem an Glanz alle ähnlichen Anlagen in Rom übertreffenden Grabmal zu lebendigem Ausdruck gelangen. Es mag sein, daß auch der Besuch des Ptolemäergrabes in Alexandreia, das die Leiche Alexanders des Großen barg, in dem Nachfolger der ägyptischen Könige den Gedanken erweckt hat, seinem Hause eine ähnliche Grabstätte zu bereiten und dieselbe zu einem öffentlichen Denkmal [2] und zu einem Prachtbau zu gestalten, von dessen Großartigkeit uns Strabos kurze Schilderung, wie die noch erhaltenen Ruinen Zeugnis ablegen. Gewiß ist es kein Zufall daß dasselbe auf dem Marsfelde gelegen war, auf

---

*) [Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1886 S. 1149—1168.]

1) Strabo V, 3, 8 p. 236: *τὸ Μαυσώλειον καλούμενον*. Für offiziellen Gebrauch des Namens spricht die Notiz betreffs des Todes des C. Caesar in den fasti Cuprenses CIL. I ² p. 62: *iustit[ium indictum est] donec ossa eius in [ma]esol[eum inferrentur]*. Dagegen denkt Properz III, 1, 59 (= IV, 1, 20) bei den Worten: *nec Mausolei dives fortuna sepulcri* ohne Zweifel an das Grab in Halikarnasos.

2) Suetonius, Augustus c. 100: (Mausoleum) *inter Flaminiam viam ripamque Tiberis sexto suo consulatu extruxerat circumiectasque silvas et ambulationes in usum populi iam tum publicarat* [Jordan-Hülsen, Topographie 3 S. 614 ff.].

dem bestattet zu werden nur hervorragenden Männern und Frauen, wie Sulla, der Tochter des Diktators Caesar, Julia, den im Kampfe für die Republik gefallenen Konsuln Hirtius und Pansa vom Senat als höchste Ehre gewährt worden war[1], und ohne Zweifel hat auch die Anlage des Mausoleums auf diesem geweihten Boden nicht ohne die Zustimmung des Senates erfolgen dürfen. Das Grabmal der Oktavier[2] konnte selbstverständlich von dem in das Julische Geschlecht Übergegangenen nicht mehr benutzt werden; es wird nur 1150 noch einmal im Jahre 25 n. Chr. bei dem Tode des in tatsächlicher Verbannung in Massilia gestorbenen L. Antonius, des Sohnes des Jullus Antonius erwähnt, dessen Gebeine auf Senatsbeschluß in dem *tumulus Octaviorum* beigesetzt worden sind (Tacitus ann. 4 c. 44). Vielleicht ist in demselben auch seine im Jahre 743 oder 744 gestorbene Großmutter Octavia, die Gemahlin des Marcus Antonius begraben worden, wenigstens ist dieselbe sicherlich nicht in dem Antonier-Grabmal beigesetzt worden, da sie bereits im Jahre 722 von ihrem Gatten den Scheidebrief erhalten und sein Haus verlassen hatte. Eher könnte ihre Asche in dem kaiserlichen Grabmal Aufnahme gefunden haben, wenn sie auch dem Julischen Geschlecht nicht angehörte. Doch würde schwerlich der auch in Angaben dieser Art so gewissenhafte Dio bei der ausführlichen Beschreibung ihres Leichenbegängnisses, das ihr kaiserlicher Bruder mit großem Glanz

1) Vgl. die Stellen bei Becker Topographie S. 639 Anm. 68 und im allgemeinen Strabo V c. 3 § 8 p. 236: *ἱεροπρεπέστατον νομίσαντες τοῦτον τὸν τόπον καὶ τὰ τῶν ἐπιφανεστάτων μνήματα ἐνταῦθα κατεσκεύασαν ἀνδρῶν καὶ γυναικῶν.* [Über die im J. 1899 auf dem Marsfeld gefundene Grabinschrift des Pansa vgl. Hülsen Röm. Mitteil. 18, 1903 S. 52 Anm. 1.] Lehrreich ist besonders der Bericht über die Bestattung des M. Oppius im Jahre 717 bei Dio 48, 53: *ὁ μὲν . . . ἐς τὸ Ἄρειον πεδίον ἐκομίσθη καὶ ἐκεῖ καὶ ἐτάφη, καυθεὶς πρότερον· ἡ δὲ δὴ βουλὴ ἀγανακτήσασα τῇ πάσῃ τοῦ πλήθους περὶ αὐτὸν σπουδῇ, τὰ ὀστᾶ αὐτοῦ, ὡς οὐχ ὁσίως ἐν τῷ ἱερῷ χωρίῳ κείμενα, ἀνείλετο, πεισθεῖσα τοῖς ποντίφιξι, καίπερ πολλοὺς ἄλλους ἐν αὐτῷ καὶ πρότερον καὶ μετὰ ταῦτα θάψασα.* Auch bei dem Begräbnis der Julia ist von den Tribunen und dem Konsul des Jahres 700 L. Domitius Ahenobarbus, allerdings ohne Erfolg, Einspruch erhoben worden (Dio 39, 64): *τοῦ Δομιτίου ἀνθισταμένου καὶ λέγοντος ἄλλα τε καὶ ὅτι οὐχ ὁσίως ἐν τῷ ἱερῷ τόπῳ ἄνευ τινὸς ψηφίσματος θάπτοιτο*, vgl. Plutarch Caesar c. 23; Pompeius hatte die Absicht, sie *ἐν Ἀλβανῷ* zu bestatten. — Fälschlich läßt Becker a. a. O. dieselbe Ehre auch der Tante Caesars, der Gemahlin des Marius, zuteil werden; die von ihm angeführten Stellen beziehen sich sämtlich auf Caesars Tochter. — Geringer ist wohl die Ehre, die Cicero (Philipp. IX c. 7) für Sulpicius beantragt: *uti locum sepulcro in campo Esquilino C. Pansa consul, seu quo in loco videbitur, pedes XXX quoquoversus adsignet, quo Ser. Sulpicius inferatur.* Doch handelt es sich hier um ein Familiengrab *(ipsius liberorum posterorumque eius)*.

2) Nicht zu verwechseln mit dem *sepulcrum Octaviorum* an der Salarischen Straße: CIL. VI, 2 n. 7860 ff.

vollzog[1], dies anzuführen unterlassen haben, und auch in den gleich zu erwähnenden Versen des Epicedion Drusi wird zwar ihr Name neben den im Mausoleum beigesetzten Mitgliedern des Kaiserhauses genannt, ohne daß jedoch ihre Bestattung in demselben mit Notwendigkeit gefolgert werden müßte.

Das Familiengrab der Julier ist seit Errichtung des Kaisergrabes geschlossen geblieben und wenn Tacitus (ann. 16, 6) von dem *tumulus Juliorum* spricht, so ist darunter das Mausoleum zu verstehen, das daneben auch als *tumulus Augusti* oder *Caesarum* (Tacitus ann. 3, 4 und 9) oder dichterisch (Martial II, 59, 2) als *Caesarum tholus* bezeichnet wird. Der Diktator Caesar ist allem Anschein nach der letzte gewesen, dessen Überreste in dem Julischen Familienbegräbnis beigesetzt worden sind; *βωμὸν δέ τινα* — so berichtet Dio 44, 51 — *ἐν τῷ τῆς πυρᾶς χωρίῳ ἱδρυσάμενοι — τὰ γὰρ ὀστᾶ αὐτοῦ οἱ ἐξελεύθεροι προανείλοντο καὶ ἐς τὸ πατρῷον μνημεῖον κατέθεντο.* Über die Lage desselben ist nichts bekannt. Gewiß aber wird man es nicht mit Becker (Topographie S. 639 Anm. 68) im Marsfelde suchen dürfen, da private Grabstätten dort überhaupt nicht vorhanden waren.*) Der Irrtum ist dadurch hervorgerufen worden, daß allerdings die Verbrennung und ohne Zweifel auch die Bestattung des Diktators im Marsfelde neben dem Grabe seiner Tochter beabsichtigt war[2], aber nach der tumultuarischen Verbrennung auf dem Forum nicht zur Ausführung gelangt ist. Daß das Grab Caesars später nirgends erwähnt wird, kann nicht Befremden erregen: nicht das Grab, das die Gebeine des sterblichen Menschen barg, sondern der dem zum Gotte Gewordenen errichtete Tempel mußte fortan Objekt der Verehrung werden. Von einer Überführung der Gebeine in das auf dem Marsfelde ihm bereitete Grab oder etwa später in das kaiserliche Mausoleum ist nirgends die Rede; dieselben mögen daher dauernd in dem Julischen Familiengrabe verblieben sein. 1151

Der erste, der in das Mausoleum seinen Einzug gehalten hat, ist der Neffe und Schwiegersohn des Augustus, der zur Thronfolge bestimmte Marcellus, der im Jahre 731 in jugendlichem Alter seinen Tod gefunden hat. Schon hier tritt sofort deutlich hervor, daß dies Grabmal nicht allein dem Julischen Geschlechte, sondern den Anver-

1) Suetonius, Aug. c. 61; Dio 54, 35.

*) [Die Ergänzung Cagnats der karthagischen Inschrift des Sex. Appuleius (CIL. VIII n. 24583): *hunc senatus in c[ampum Martium publice in] sepulchru[m Iuliorum efferendum . . .] censuit* ist unsicher.]

2) Suetonius, Caesar c. 84: *funere indicto rogus exstructus est in Martio campo iuxta Juliae tumulum.*

wandten des Kaiserhauses im weiteren Sinne zu dienen bestimmt war, wie dies auch Strabo (V, 3, 8) mit den Worten: *ὑπὸ δὲ τῷ χώματι θῆκαί εἰσιν αὐτοῦ καὶ τῶν συγγενῶν καὶ οἰκείων* andeutet. Die Beisetzung des Marcellus in dem nahe dem Tiberufer gelegenen Mausoleum bezeugen Vergil (Aen. VI, 873 *quae, Tiberine, videbis funera, cum tumulum praeterlabere recentem*), Dio (53, 30) und der Dichter des sogenannten Epicedion Drusi, dessen Verse (65 ff.) für die Verwendung des Mausoleums in den ersten 20 Jahren nach seiner Erbauung ein nicht unwichtiges Zeugnis ablegen. Dieselben lauten:

vidimus erepta maerentem stirpe sororis:
luctus ut in Druso publicus ille fuit;
condidit Agrippam quo te, Marcelle, sepulcro,
et cepit generos iam locus ille duos;
vix posito Agrippa tumuli bene ianua clausa est,
percipit officium funeris ecce soror.
Additur[1] *ante datis iactura novissima Drusus,*
a magno lacrimas Caesare quartus habet.
Claudite iam, Parcae, nimium reserata sepulcra,
claudite: plus iusto iam domus ista patet.

Die Glaubwürdigkeit dieses Zeugnisses ist bekanntlich in Zweifel gezogen worden: Moritz Haupt hat in eingehender und scharfsinniger Begründung[2] den Nachweis versucht, daß das Gedicht nicht antiken Ursprunges, sondern das Machwerk eines italienischen Gelehrten des 15. Jahrhunderts sei. Daß dieser Nachweis mißlungen ist, daß kein einziger entscheidender Grund gegen die Echtheit des Gedichtes, dagegen die Erwähnung des Flusses Isargus (heute Eisack) und des Dacius Appulus (v. 386 ff.) entschieden für den antiken Ursprung des Gedichtes spricht, ist heute wohl fast allgemein anerkannt, wenn auch die Ansichten über die Zeit, in der dies Gedicht entstanden ist, vielfach auseinandergehen[3]. Meines Erachtens haben wir es

1) V. 70 habe ich mit Lipsius *percipit* für das überlieferte *perficit* geschrieben; v. 71 ist überliefert *ecce ter ante datis*, was unzweifelhaft korrupt ist; *ecce* ist offenbar aus dem vorhergehenden Verse: *funeris ecce soror* fälschlich wiederholt. Ich habe, allerdings nicht ohne Bedenken, *additur* eingesetzt, *datis* wäre dann für *tumulo datis* (vgl. Baehrens zu d. St.) zu fassen, wenn nicht auch diese Worte korrupt sind und für *ante datis* etwa *acceptis* einzusetzen ist.

2) Haupt opuscula I S. 315 ff.

3) Gruppe Aeacus S. 158 und Baehrens *poet. Latini minores* I S. 98 ff. setzen es unmittelbar nach Drusus' Tod, Schenkl, Wiener Studien 1880 S. 67 ff. unter Nero, Huebner Hermes 13 (1878) S. 243 und Bücheler, Philol. Kritik S. 21 ff. etwa die Zeit der Antonine.

nicht nur mit einem antiken, sondern mit einem, wenn auch nicht unmittelbar nach dem Tode des Drusus, so doch noch gegen Ende der Augustischen Zeit[1] verfaßten Gedicht zu tun. Nach der Regierung des Kaisers Claudius, des Sohnes des Drusus, würde überhaupt schwerlich jemand auf den Gedanken gekommen sein, einen solchen Stoff dichterisch zu gestalten; wären aber dem Verfasser auch nur 1152 die Taten des Germanicus bekannt gewesen, so würde es sicher nicht an einem prophetischen Hinweis fehlen, daß der Sohn dereinst der Vollender des von dem Vater in Germanien begonnenen Werkes sein würde. Selbst die dem Tiberius reichlich gespendeten Lobpreisungen würden wohl eine andere Färbung erhalten haben, wenn derselbe bereits den Thron bestiegen haben würde. So groß daher auch die Schwächen dieses Gedichtes und so gering die Originalität des Dichters ist, so sind wir doch, soweit ich urteilen kann, keineswegs berechtigt, dasselbe der frühen Kaiserzeit abzusprechen.

Bestätigt und ergänzt wird die Angabe des Gedichtes über die Bestattung des Agrippa und des Drusus in dem Mausoleum durch die Nachricht des Dio (54, 28): *αὐτὸν* (Agrippam) *ἐν τῷ ἑαυτοῦ μνημείῳ ἔθαψε, καίτοι ἴδιον ἐν τῷ Ἀρείῳ πεδίῳ λαβόντα* und ähnlich von Drusus 55, 2: *ἐς τὸ Ἄρειον πεδίον .... ἠνέχθη κἀνταῦθα πυρὶ δοθεὶς ἐς τὸ τοῦ Αὐγούστου μνῆμα κατετέθη*[2]. Es bedurfte dies um so mehr der Erwähnung, als beide nicht dem Julischen Geschlechte angehört haben, und daß Drusus eigentlich in dem Grabmal der Claudier hätte beigesetzt werden müssen und die Aufnahme in das Mausoleum als eine von Augustus den Manen des Verstorbenen und seiner Mutter Livia erwiesene Ehre angesehen worden ist, deutet auch der Dichter des Epicedion mit den der Livia in den Mund gelegten Worten an (v. 161 ff.): *certe tumulo ponemur in uno, Druse, neque ad veteres conditus ibis avos; miscebor cinerique cinis atque ossibus ossa.* Die Tatsache ferner, daß der Leichnam des Drusus in Rom auf dem Mars-

1) Ich stimme Adler *de P. Ovidii Nasonis quae fertur consolatione ad Liviam* (Anclam 1851) bei, der mit Rücksicht auf den Vers (288 bei Baehrens): *nec sua prae templi nomina fronte leget* das Gedicht nicht vor 759 (vgl. Dio 55, 27: *τὸ Διοσκούρειον ὁ Τιβέριος καθιερώσας, οὐ τὸ ἑαυτοῦ μόνον ὄνομα αὐτῷ, ἀλλὰ καὶ τὸ ἐκείνου* (Drusi) *ἐπέγραψε*), aber auch nicht sehr viel später setzen will. Daß der Dichter des Epicedion nach Seneca, bei dem sich einige Anklänge finden, geschrieben haben sollte, halte ich für höchst unwahrscheinlich; dagegen hat er das etwa 763 geschriebene zweite Buch der Tristia des Ovid ohne Zweifel benutzt, vgl. Haupt opusc. I S. 336 f. und Hübner a. O. S. 154 f.

2) Tacitus ann. 3, 5 spricht nur im allgemeinen von den hohen Ehren, die Augustus dem toten Drusus erwiesen habe; Sueton Claudius c. 1: *corpus sepultum est in campo Martio.*

feld, nicht, wie es die Absicht der Soldaten war, in dem Winterlager verbrannt worden ist, erhellt sowohl aus den oben angeführten Worten des Dio und einer Andeutung bei Seneca[1], als auch vor allem aus den die Vorgänge im Lager schildernden Versen des Epicedion[2]. Ein Cenotaphium ist ihm von seinen Soldaten am Rhein errichtet worden. Über den Ort desselben ist viel gestritten worden; die meisten haben es mit Rücksicht auf die Angabe des Eutropius (VII, 13): *Drusi qui apud Mogontiacum monumentum habet* bei Mainz gesucht, doch hat Mommsen (Röm. Gesch. 5 S. 27 A. 1) die Identifikation dieses Monumentes mit dem Grabmal meines Erachtens mit Recht abgewiesen und die Vermutung ausgesprochen, daß sich dasselbe in Vetera befunden habe. Ich möchte eher an das zweite Standquartier von Untergermanien, an Cöln denken, da auf die Nähe der ara Ubiorum, deren Stiftung allem Anschein nach auf Drusus zurückgeht[3], die Worte Suetons (Claudius c. 1) zu deuten scheinen: *exercitus honorarium ei tumulum excitavit, circa quem deinceps stato die quotannis miles decurreret Galliarumque civitates publice supplicarent;* jedoch ist mit voller Sicherheit die Frage nicht zu entscheiden.

1153 Der Wunsch, den der Dichter des Epicedion ausspricht, es mögen lange die Pforten des kaiserlichen Grabmals geschlossen bleiben, hat sich nicht erfüllt. Zehn Jahre nach Drusus' Tod ward der jüngere Sohn des Agrippa, Lucius, 1½ Jahre später sein älterer zur Thronfolge ausersehene Bruder Gaius hier bestattet. Daß dieselben als Enkel und Adoptivsöhne des Kaisers in dem Mausoleum beigesetzt worden sind, müßte man auch ohne ausdrückliches Zeugnis als nahezu gewiß annehmen. Wir besitzen nun allerdings die Grabschrift des Gaius oder nach Mommsens Vermutung[4] seines Bruders

1) Seneca ad Polybium § 34: (Tiberius) *totum exercitum non solum maestum, sed etiam attonitum corpus Drusi sui sibi vindicantem ad morem Romani luctus redegit.*

2) Epiced. v. 167ff.: *quin etiam corpus matri vix vixque remissum exequiis caruit, Livia, paene suis; quippe ducem arsuris exercitus omnis in armis, inter quae periit, ponere certus erat; abstulit invitis corpus venerabile frater et Drusum patriae quod licuitque dedit.* Die Worte *quod licuitque*, an denen auch Baehrens Anstoß genommen hat, sind korrupt; vermuten könnte man mit Rücksicht auf v. 168: *patriaeque exequiisque dedit.*

3) Mommsen, Römische Geschichte V S. 32, vgl. Bergk zur Geschichte der Rheinlande S. 140. [Diese Vermutung hat neuerdings durch in Cöln in den Fundamenten der Kirche St.-Marien am Kapitol gefundene Überreste der Ara Ubiorum und eines marmornen Drususkopfes eine Bestätigung erhalten, vgl. Poppelreuter Festschrift des Wallraf-Richartz-Museums (Cöln 1912) S. 113.]

4) Die Vermutung Mommsens (zu CIL. VI n. 884) gründet sich darauf, daß Gaius in der Inschrift den Titel *princeps iuventutis* führt, den er nachweislich

Lucius, doch ist dieselbe bei der Kirche SS. Apostoli, also in bedeutender Entfernung von dem Mausoleum gefunden worden und kann daher nicht als Beweis für die Bestattung im Mausoleum verwandt werden, wenn auch der Umstand, daß ebendaselbst die Grabschrift des Kaisers Tiberius zum Vorschein gekommen ist, dafür spricht, daß beide vom Mausoleum dorthin verschleppt worden sind. Beweisender würden zwei Fragmente sein, die zu ein und derselben Inschrift zu gehören scheinen (CIL. VI n. 894), da sie nach dem zuverlässigen Zeugnis des Accursius *'ex tegumento exteriori Augustorum mausolei'* stammen, wenn ihre Beziehung auf Gaius sicher wäre; doch hat Mommsen[1] schwerwiegende Bedenken dagegen erhoben und ist geneigt, dieselben dem Germanicus zuzuweisen. Ein drittes Fragment dagegen (CIL. VI n. 895 [= 31 195]), das allem Anschein nach dem Lucius Caesar angehört, ist wiederum nicht in dem Mausoleum gefunden worden, wenn es auch wahrscheinlich sich ursprünglich ebenfalls an der Außenseite desselben befunden haben dürfte. Als direktes Zeugnis bleibt daher nur die verstümmelte, aber sicher auf Gaius gehende Notiz in den sogenannten fasti Cuprenses[2]: *iustit[ium indictum est] donec ossa eius in [ma]esol[eum inferrentur]*, denn daß unter *maesoleum* in dieser Zeit nur das kaiserliche Grabmal verstanden werden kann, scheint mir außer Zweifel. Leider schweigt Dio oder vielmehr der arg verstümmelte Text desselben über den Ort der Bestattung des Gaius und Lucius[3], und es ist das um so mehr zu bedauern, als dieser zuverlässige Schriftsteller an einer anderen Stelle[4] berichtet, daß die Gemahlin des Septimius Severus Domna: ἐν τῷ τοῦ Γαΐου τοῦ τε Λουκίου μνήματι κατετέθη. Gewiß ist μνῆμα hier nicht als Ehrendenkmal, sondern als Grabmal zu fassen, und man wird demnach annehmen müssen, daß, wie ohne Zweifel Dio in einer uns verlorenen Notiz berichtet hatte, für Gaius und Lucius, wie ja auch ursprünglich für ihren Vater Agrippa, ein besonderes Grabmal errichtet worden sei, das aber unzweifelhaft einen Teil des kaiserlichen Mausoleums gebildet haben wird: denn daß

bei dem Antritt des Konsulates abgelegt hat. Ohne das Gewicht dieses Grundes zu unterschätzen, kann ich mich doch nicht entschließen, daraufhin das Zeugnis Signorilis zu verwerfen, um so weniger, als der Titel *princeps iuventutis* hier als der einzige auftritt, ohne Erwähnung des Konsulates und des Priesteramtes, und demnach als Bezeichnung des zur Thronfolge Ausersehenen gewählt sein mag [für Mommsens Ansicht Hülsen in Jordans Topographie 3 S. 615 Anm. 37].

1) Mommsen r. g. D. A.[2] S. 54 Anm.

2) CIL. I[2] p. 62, vgl. Mommsen r. g. D. A.[2] S. 115 Anm. [und meine Bemerkungen Wiener Studien 1884 S. 126 Anm.].

3) Dio 55, 12. 4) Dio 78, 24.

die Gräber dieser Prinzen sich nicht in oder doch neben dem Augustischen Grabmal befunden haben sollten, halte ich für undenkbar [1].

1154 Vier Dezennien waren seit der Erbauung des Mausoleums verstrichen, als Augustus in ihm zur Ruhe gebettet wurde. Von den Seinigen waren ihm die Liebsten außer seiner Gemahlin im Tode vorausgegangen, sein einziges Kind und ihre gleichnamige Tochter hatte er in seinem nicht lange vor dem Tode errichteten Testament als unwürdig von seinem Grabmal ausgeschlossen [2]: Beide haben in der Verbannung ihren Tod und ihr Grab gefunden. Eines Zeugnisses für die Beisetzung der Gebeine des Kaisers in seinem Mausoleum bedarf es selbstverständlich nicht, wenn es auch an solchen keineswegs mangelt [3]. Aber Beachtung verdient, daß in einer allerdings trüben mittelalterlichen Quelle, in den sogenannten Mirabilia urbis Romae, bei der Beschreibung des Mausoleums die Nachricht erhalten ist, daß in der Mitte der übrigen Grabkammern in einer Apsis die des Augustus mit seiner in sitzender Stellung dargestellten Statue sich befunden habe. Ich sehe keinen Grund, an dieser Angabe zu zweifeln. Die Mirabilia sind nach den Ausführungen des zu früh der Wissenschaft entrissenen Gelehrten, der dieselben zuletzt kritisch bearbeitet hat, um das Jahr 1150 abgefaßt [4]; erst im Jahre 1167 ist das Mausoleum, das damals als Festung den Colonna diente, im Inneren vollständig zerstört worden [5], so daß der Verfasser der Mirabilien die Grabkammern noch in ziemlich intaktem Zustande gesehen haben kann. Daß derselbe auch eine jetzt verlorene Grabschrift an dem Grabe eines späteren Kaisers vor Augen gehabt hat, ist, wie sich noch ergeben wird, kaum in Zweifel zu ziehen.

Die Grabschrift des Augustus ist, ebensowenig als die seiner Gemahlin, erhalten. Dagegen ist der Bericht über sein öffentliches Leben und Wirken, den der Kaiser auf zwei ehernen, nach einer

---

1) [Dagegen Hülsen Röm. Mitt. 18 S. 53.]

2) Suetonius, Augustus c. 101: *Julias filiam neptemque, si quid iis accidisset, vetuit sepulcro suo inferri;* Dio 56, 32.

3) Strabo V c. 3 § 8 p. 236; Suetonius Augustus c. 100; Dio 56, 42, vgl. Tacitus ann. I, 8.

4) Mirabilia § 22 (bei Jordan Topographie II S. 629): *in medio sepulchrorum est absida, ubi sedebat Octavianus ibique erant sacerdotes facientes suas cerimonias.*

5) Nibby *Roma antica* II p. 528: *'la rotta che i Romani ebbero dai Tusculani l' anno 1167 ai 30 di maggio fu attribuita ad un tradimento dei Colonnesi, onde tornati in Roma corsero a vendicarsene su questo monumento allora ridotto in fortezza che distrussero da cima a fondo rimanendo in piedi soltanto quelle parti che presentavano una solidità insuperabile, e che sono quelle che oggi rimangono, cioè it recinto delle celle'.*

ansprechenden Vermutung zu beiden Seiten des Einganges in die Wand des Mausoleums eingelassenen Pfeilern, durch letztwillige Verfügung hatte eingraben lassen, uns bekanntlich fast vollständig, wenn auch nur in Kopien, erhalten. Der in neuester Zeit von verschiedenen Seiten gemachte Versuch, diesen Rückblick auf sein politisches Leben zu einer Grabschrift zu stempeln, ist bereits früher von mir[1] und soeben in eingehender Darlegung von Mommsen[2] als verfehlt und als auf einer unrichtigen Anschauung von dem Wesen der römischen Grabschrift beruhend zurückgewiesen worden. Der von einem der Vertreter jener Ansicht unumwunden ausgesprochene Satz: 'jede Inschrift, die bei dem Grabe angebracht wird, ist eine Grabschrift oder ein Teil der Grabschrift', ist das Produkt einer modern-christlichen, aber nicht antik-heidnischen Anschauung, nach der das Grab als die Wohnung des Toten gilt, die *domus aeterna*, wie sie nicht selten in Inschriften genannt wird[3], die für die mannigfachsten Erinnerungszeichen an das Leben und Wir- 1155 ken des Verstorbenen die rechte Stätte bietet. Und hier ist es zudem nicht ein Einzelgrab, sondern das Grab des Kaisers und der Seinigen, an dessen Eingang passend, nicht die Grabschrift, aber wohl der Bericht über die Taten des Erbauers dieses Totenhauses und Begründers des römischen Kaiserreiches seine Stelle finden konnte. Die Grabschrift des Kaisers, ohne Zweifel nach römischer Sitte nicht auf Bronze, die niemals zu sepulkralen Zwecken verwendet worden ist[4], sondern, wie die übrigen Grabschriften des kaiserlichen Mausoleums, in Marmor eingehauen, hat sich sicherlich innerhalb des Gebäudes, in der Grabkammer des Kaisers befunden, und die übereinstimmend für alle, vor und nach Augustus, in dem Mausoleum beigesetzten Mitglieder des Kaiserhauses gewählte Form der Grabschriften macht es wahrscheinlich, daß dieselbe von dem Kaiser selbst für sich und die Seinigen bestimmt worden ist. Wir werden

1) Wiener Studien 1885 S. 170ff. [der Aufsatz wird in diesem Band zum Abdruck gelangen].

2) Sybels historische Zeitschrift N. F. 21 S. 385ff. [Ges. Schr. 4 S. 247 ff.].

3) Vgl. auch Statius silvae V, 1, 237 von dem Grabmal der Priscilla: *domus ista, domus! quis triste sepulcrum dixerit?*

4) Das hebt Nissen Rheinisches Museum N. F. 41 S. 3 selbst mit Recht hervor: 'ich wüßte kein Beispiel, daß wie im vorliegenden Fall Erztafeln hierfür gewählt worden wären. ... Die Schrift des toten Kaisers stellte sich somit den Augen der Bürgerschaft in demselben feierlichen Achtung gebietenden Gewande dar wie das Gesetz'. Nur hätte er meines Erachtens schon daraus den Schluß ziehen müssen, daß Augustus nicht in so augenfälliger Weise der althergebrachten Sitte entgegen gehandelt haben würde, wenn er diese Aufzeichnungen als Grabschrift hätte angesehen wissen wollen.

daher kaum fehlgehen, wenn wir der Grabschrift des Augustus, nach dem Muster derjenigen seines Nachfolgers, folgende einfache Fassung zuschreiben[1]:

OSSA
IMP · CAESARIS · DIVI · F
AVGVSTI
P · P · PONTIFICIS MAXIMI
TRIB · POT · $\overline{\text{XXXVII}}$ · IMP · $\overline{\text{XXI}}$ · COS · $\overline{\text{XIII}}$

Fünfzehn Jahre nach Augustus ist seine Gemahlin Livia[2], acht Jahre später ihr Sohn Tiberius hier bestattet worden. Denn wenn auch die Schriftsteller nicht ausdrücklich die Beisetzung des letzteren im Mausoleum erwähnen, sondern nur das *funus publicum,* das sein Nachfolger dem verhaßten Kaiser trotz der erbitterten Stimmung des Volkes zuteil werden ließ[3], und wenn auch seine Grabschrift in geraumer Entfernung von dem kaiserlichen Grabmal zum Vorschein gekommen ist, so wird man, sowohl nach der Fassung derselben, als auch gerade aus dem Schweigen der Schriftsteller über eine etwaige Ausschließung aus dem Mausoleum, folgern dürfen, daß ihm als Adoptivsohn und Nachfolger des Augustus dasselbe nicht verschlossen geblieben ist. Über die Beisetzung im Mausoleum der Überreste des bereits im Jahre 19 in Antiocheia gestorbenen und auf dem dortigen Forum verbrannten Germanicus liegt ein sicheres Zeugnis vor[4]; daß dagegen drei in zartem Alter[5] verstorbene Söhne desselben, deren Grabsteine nicht weit von demselben bei San Carlo al Corso gefunden sind, ebenfalls im Kaisergrabe bestattet worden sind, möchte ich bezweifeln. Denn diese rohen und unscheinbaren Travertinzippen 1156 (CIL. VI n. 888—890) unterscheiden sich sowohl in der Form als in dem Material von den Marmorurnen[6] des Mausoleums, und die

1) J. Schmidt Philologus 45 S. 403 hält freilich für möglich, daß auf den Bronzetafeln am Anfang *dis manibus Imp. Caesaris divi Juli f. Augusti* und am Schlusse *annis vixit . . . mensibus . . . diebus . . .* gestanden habe.

2) Dio 58, 2: *ἐν δὲ τῷ μνημείῳ ἐτάφη τῷ τοῦ Αὐγούστου.*

3) Suetonius, Tiberius c. 75, Gaius c. 15; Dio 58, 28 und 59, 3.

4) Tacitus ann. III, 4: *reliquiae tumulo Augusti inferebantur* [vgl. Mommsen res gest. D. Aug. 2. Aufl. 54; CIL. VI, 4 n. 31194]; als *locus sepulturae* wird das Forum von Antiocheia bezeichnet: II, 73, wo ihm später ein Cenotaph errichtet wurde: II, 83.

5) Suetonius, Gaius c. 7: *duo infantes adhuc rapti, unus iam puerascens,* vgl. Henzen zu CIL. VI n. 888—890. Ganz kleine Kinder sind bekanntlich überhaupt nicht verbrannt, sondern bestattet worden, vgl. Kirchmann de funeribus p. 11 und Mayor zu Juvenal 15 v. 140.

6) Die Urne der älteren Agrippina (CIL. VI n. 886) befindet sich jetzt im Konservatorenpalast; daß die Grabschrift ihres Sohnes Nero ebenfalls auf einer

Schlußworte der Inschriften *hic crematus est* lassen keinen Zweifel darüber, daß sie an dem von Strabo geschilderten[1], in der Mitte des Marsfeldes gelegenen Bustum Caesarum gestanden haben, dessen Lage durch diese und ähnliche dort gefundene Inschriften, wie längst erkannt ist[2], fixiert wird. Daß die Asche dieser Kinder später in das Mausoleum übertragen worden sei, ist mir nicht wahrscheinlich, da ihre Brandstätte sonst wohl nicht durch Inschriftstelen bezeichnet worden wäre; geradezu ausgeschlossen ist aber diese Annahme bei den ganz ähnlichen, an demselben Orte zum Vorschein gekommenen Travertinzippen der auf Betreiben der Messalina von Claudius getöteten jüngsten Tochter des Germanicus, Livilla, und des von Caligula beseitigten Prinzen Tiberius, da auf beiden Steinen (CIL. VI n. 891—2) die Formel *hic situs* (resp. *sita*) *est* den Fundort als den Ort des Begräbnisses bezeichnet[3]; dazu stimmt, daß an demselben Ort die schöne, jetzt im Museo Pio-Clementino (n. 421) aufbewahrte Alabastervase gefunden worden ist, die allem Anschein nach die Asche eines hier bestatteten Mitgliedes der kaiserlichen Familie, vielleicht, wie Visconti vermutet, der Livilla umschlossen haben dürfte.

Als Gaius zur Regierung gelangte, war es bekanntlich seine erste Sorge, die Gebeine seiner in der Verbannung gestorbenen Mutter und seines Bruders Nero[4] selbst nach Rom zu bringen und sie feierlich im Mausoleum beizusetzen. Die Graburne der Agrippina ist noch erhalten, die Grabschrift des Nero in alten epigraphischen

Urne stand, bezeugt Smetius. Da nun dieselbe von Signorili als *lapis marmoreus* bezeichnet wird, so dürfte auch das von ihm ebenso genannte Grabdenkmal des C. Caesar (n. 884) ebenfalls eine Urne gewesen sein, und dasselbe gilt wohl auch von der angeblich *in quodam pilo marmoreo* befindlichen Grabschrift des Kaisers Tiberius, um so mehr als letztere von Jucundus als *os cuiusdam putei* bezeichnet wird.

1) Strabo V, 3, 8 p. 236: *ἐν μέσῳ δὲ τῷ πεδίῳ ὁ τῆς καύστρας αὐτοῦ περίβολος καὶ οὗτος λίθου λευκοῦ, κύκλῳ μὲν περικείμενον ἔχων σιδηροῦν περίφραγμα, ἐντὸς δ' αἰγείροις κατάφυτος.* Daß jeder der hier verbrannten Kaiser sein eigenes, durch eine Umfriedigung abgegrenztes Bustum erhielt, zeigt Suetonius, Nero c. 33: *bustum eius* (Claudii) *consaepiri, nisi humili levique maceria, neglexit.*

2) Nibby Roma antica II p. 523; Canina indicazione p. 424.

3) Paulus p. 32 s. v.: *bustum proprie dicitur locus, in quo mortuus est combustus et sepultus .... ubi vero combustus quis tantummodo, alibi vero sepultus, is locus ab urendo ustrina vocatur;* vgl. Müller z. d. St., Servius ad Aeneid. XI v. 201 und die Auseinandersetzung bei Visconti musée Pie-Clémentin VII p. 188f., der allerdings glaubt, daß die Asche der drei Kinder in das Mausoleum überführt worden sei.

4) Suetonius, Gaius c. 15; Dio 59 c. 3; vgl. Dio 58, 22: (Tiberius) *τὰ ὀστᾶ αὐτῶν οὐ μόνον οὐκ ἐς τὸ βασιλικὸν μνημεῖον κατέθετο, ἀλλὰ καὶ κρυφθῆναί που κατὰ τῆς γῆς ἐκέλευσεν, ὥστε μηδέποτε εὑρεθῆναι.*

Sammlungen überliefert (CIL. VI n. 886. 887). Dieselbe Ehre wird nach allerdings nicht ganz unzweideutigen Nachrichten[1] auch seinem Bruder Drusus von ihm erwiesen sein, der im Jahre 33 den Hungertod in der Tiefe des Kaiserpalastes hatte sterben müssen. Auch die von Gaius abgöttisch geliebte Schwester Drusilla ist sicherlich im Mausoleum bestattet worden[2]; dagegen dürfte seine zuerst mit Ehren überhäufte, dann in Ungnade gefallene und zum Selbstmord gezwungene Großmutter Antonia in dem Grabmal der Antonier oder der Octavier beigesetzt worden sein[3]: auch unter den Ehren, die der Toten später von ihrem Sohn, dem Kaiser Claudius, zuteil wurden, ist von einer Überführung der Gebeine in das Mausoleum nicht die Rede[4].

Der Kaiser Gaius ist selbstverständlich von dem Mausoleum ausgeschlossen geblieben; sein verstümmelter Leichnam ist, nur halbverbrannt und notdürftig mit Erde bedeckt, in den Lamischen Gärten, die ihm bei Lebzeiten ein Lieblingsaufenthalt gewesen zu sein scheinen, verscharrt worden; später haben seine Schwestern die Leiche ausgraben lassen und, wahrscheinlich an demselben Ort, in ritueller 1157 Weise bestattet[5]. Seinem Nachfolger Claudius haben die Mörder desselben, seine Gattin und sein Adoptivsohn, ein glänzendes Leichenbegängnis, mit nicht geringeren Ehren, als sie dem ersten Kaiser zuteil geworden waren, ausgerichtet und ihn ohne Zweifel in dem kaiserlichen Grabmal beigesetzt[6]; wahrscheinlich ist auch seinem Sohn Britannicus, dem kurz nach der Vergiftung des Vaters das-

---

1) Dio 59 c. 3: *τὰ ὀστᾶ τά τε τῆς μητρὸς καὶ τὰ τῶν ἀδελφῶν τῶν ἀποθανόντων.* Suetonius, Tiberius c. 54: *amborum sic reliquias dispersas ut vix quandoque colligi possent.*

2) Dio 59 c. 11 sagt zwar nur: *δημοσίας δὲ ταφῆς ὁ ἀδελφὸς ἠξίωσε*, vgl. Seneca ad Polybium § 36.

3) Suetonius, Gaius c. 23: *nec defunctae ullum honorem habuit prospexitque e triclinio ardentem rogum;* verbrannt wird sie wohl auf dem Bustum im Marsfeld sein.

4) Suetonius, Claudius c. 11; Dio 60 c. 5.

5) Suetonius, Gaius c. 59. Über die neben den Gärten des Maecenas gelegenen Lamischen Gärten vgl. Philo leg. ad Gaium § 44 und Nibby Roma antica II p. 320 ff.

6) Ausdrücklich erwähnt wird die Beisetzung im Mausoleum nicht, doch können die Worte *funeris sollemne perinde ac divo Augusto celebratur* (Tacitus ann. XII c. 69; ähnlich Suetonius, Claudius c. 45; Dio 60 c. 35) nicht anders verstanden werden. Über die von Nibby Roma ant. II p. 525 nicht mit Recht auf das bustum Caesarum bezogene Stelle Senecas (apocol. c. 13): *trahit . . per campum Martium et inter Tiberim et viam tectam descendit ad inferos* vgl. Becker Topogr. S. 641 Anm. 71.

selbe Schicksal durch Nero bereitet wurde, diese Ehre nicht versagt geblieben[1]. Die späteren Opfer des Nero: seine Mutter Agrippina und seine erste Gattin, die unglückliche Tochter des Claudius Octavia, die beide fern von Rom gemordet wurden, sind dagegen dauernd von dem Mausoleum ausgeschlossen geblieben[2], während die zweite Gemahlin des Kaisers, Poppaea Sabina, obschon dieselbe ihren religiösen Neigungen gemäß und ohne Zweifel auf ihre ausdrückliche Bestimmung nicht verbrannt, sondern nach orientalischem Ritus einbalsamiert wurde, in dem Julischen Grabmal eine Stätte gefunden hat[3]. Der Kaiser selbst hat sich mit einem Platz in dem Familiengrab der Domitier auf dem Monte Pincio begnügen müssen; sein Grabmal, bestehend aus einem *solium porphyretici marmoris, superstante Lunensi ara, circumsaeptum lapide Thasio,* scheint noch zur Zeit Hadrians erhalten gewesen zu sein[4], und wenn auch sein Verehrer Vitellius ihm ein feierliches Totenopfer an dem kaiserlichen Bustum im Marsfeld dargebracht hat[5], so hat er doch offenbar nicht gewagt, seine Gebeine in das Mausoleum zu überführen.

Mit Nero ging das mühsam durch Adoptionen zu einer künstlichen Einheit verbundene Julisch-Claudische Geschlecht zu Ende; es fragte sich, ob, nachdem auch dieser dünne Faden für immer zerschnitten war, ein neues Kaiserhaus auf die Beisetzung in dem *tumulus Juliorum* Anspruch erheben würde. Bei dem Tode der drei ephemeren Kaiser, die Nero folgten, ist die Frage, ob sie in dem Mausoleum zu bestatten seien, überhaupt nicht aufgeworfen: der verstümmelte Körper Galbas wurde in seinen Privatgärten an der Aurelischen Straße beigesetzt[6], Otho hat nach seinem freiwilligen Tod ein bescheidenes Grabmal in Brixellum erhalten[7] und der zerfleischte

1) Tacitus ann. XIII c. 17 sagt freilich nur: *in campo tamen Martis sepultus est;* doch ist damit wohl das Mausoleum gemeint. Suetonius, Nero c. 33 spricht allgemein von dem *tralaticium funus;* Dio 61 c. 7 erwähnt nur den Zug über das Forum.

2) Über Agrippina berichtet Tacitus ann. XIV c. 9: *cremata est nocte eadem, convivali lecto et exequiis vilibus neque, dum Nero rerum potiebatur, congesta aut clausa humus; mox domesticorum cura levem tumulum accepit viam Miseni propter et villam Caesaris.*

3) Tacitus ann. XVI c. 6. 4) Suetonius, Nero c. 50.

5) Suetonius, Vitellius c. 11: *medio Martio campo* (vgl. S. 459 Anm. 1) *adhibita publicorum sacerdotum frequentia inferias Neroni dedit,* vgl. Tacitus hist. II c. 95; Eutropius VII, 18 (daraus Suidas s. v. Βιτέλλιος).

6) Tacitus histor. I c. 49; Suetonius, Galba c. 20; Eutropius VII c. 10. Nibby glaubt, daß dieselben bei der Villa Corsini gelegen waren.

7) Tacitus histor. II c. 49: *sepulcrum modicum et mansurum;* Suetonius, Otho c. 11; Philostratus, Apollonius V c. 13; Plutarch Otho c. 18: εἶδον δὲ ἐν Βριξέλλῳ

Leichnam des Vitellius ist in den Tiber geworfen worden [1]. Erst bei Vespasians Tod, mit dem ein neues, freilich nur zu kurzer Dauer bestimmtes Kaisergeschlecht anhebt, mußte diese Frage zur Entscheidung gelangen. Ein direktes Zeugnis über die Beisetzung Vespasians im Mausoleum haben wir allerdings nicht, aber es sprechen meines Erachtens entscheidende Gründe für dieselbe. Zunächst der Umstand, daß bei seinem Tod ein Kaisergrabmal außer dem Mausoleum nicht vorhanden war [2] und ein Mann wie Vespasian, der vom Senat und Volk verehrt gestorben ist, sicher nicht auf privatem Grund und Boden begraben sein wird; sodann das Beispiel des, wie 1158 wir sehen werden, im Mausoleum bestatteten Kaisers Nerva; schließlich die Nachricht des Sueton (Vespasianus c. 23): *cum inter cetera prodigia Mausoleum derepente patuisset et stella crinita in coelo apparuisset, alterum ad Juniam Calvinam e gente Augusti pertinere dicebat, alterum ad Parthorum regem.* Das Aufspringen des Thors des Mausoleums, das übrigens auch kurz vor Neros Tod berichtet wird, erwähnt ebenfalls Dio (66 c. 17), doch ist dort, wohl von dem Epitomator, der daran geknüpfte Scherz Vespasians fortgelassen worden. Könnte man nun auch zur Not die Deutung zulassen, daß dieses Prodigium überhaupt nur den Tod einer, sei es durch Verwandtschaft — Junia Calvinas Mutter war Aemilia Lepida, eine Urenkelin des Augustus — sei es durch seine Stellung dem Augustus nahestehenden Person andeuten sollte, so wird man doch am ungezwungensten die Nachricht in der Weise deuten, daß Vespasians Asche ebenfalls im Mausoleum beigesetzt zu werden bestimmt war.

Ich habe bis jetzt einer Inschrift nicht Erwähnung getan, der für diese Frage eine gewisse Bedeutung beigelegt werden könnte.

γενόμενος καὶ μνῆμα μέτριον καὶ τὴν ἐπιγραφὴν οὕτως ἔχουσαν εἰ μεταφρασθείη· ‘δηλώσει Μάρκου Ὄθωνος’, d. h. vielleicht *insigni memoriae* oder *memoriae et testimonio* (vgl. CIL. VIII n. 4242 und 5737). Daß *memoriae* auf der Inschrift gestanden hat, geht auch aus Suetonius, Vitellius c. 10 hervor: *lapidem memoriae Othonis inscriptum intuens, dignum eo mausoleo sit* (mit Anspielung auf das kaiserliche Grabmal in Rom); so empfiehlt auch Otho der Messalina *reliquias suas et memoriam* (Suetonius, Otho c. 10), d. h. sein Grab.

1) Tacitus histor. III c. 85; Suetonius, Vitellius c. 17; Dio 65 c. 21; Victor Caesares c. 6; Eutropius VII c. 18.

2) Zwar sagt Martial V, 64: *tam vicina iubent nos vivere mausolea, cum doceant ipsos posse perire deos.* Die von Becker versuchte Beziehung auf das *templum gentis Flaviae* weist Friedländer in seinem Kommentar mit Recht ab; doch möchte ich keineswegs mit ihm an die Grabmäler des Caesar und Augustus, sondern nur an das letztere denken. Der dichterische Gebrauch des Plurals ist überhaupt und hier insbesondere, mit Rücksicht auf die zahlreichen Grabstätten in dem Mausoleum, durchaus unanstößig.

Erhalten ist von ihr nur das Schlußwort VESPASIANI (CIL. VI n. 893), jedoch kann dieselbe nach der feststehenden Titulatur nicht auf den Kaiser selbst bezogen werden. Gegen die von Visconti vorgeschlagene Ergänzung auf die Gemahlin Vespasians Domitilla macht Henzen geltend, daß Domitilla vor der Thronbesteigung ihres Gatten gestorben sei und wenn ihre Asche auch später im Mausoleum beigesetzt worden wäre, doch dem Namen Vespasians der Titel *Augusti* folgen müßte; er bezieht daher die Inschrift auf den jungen Sohn des von Domitian gegen Ende seiner Regierung getöteten Flavius Clemens, dem ebenfalls der Name Vespasianus beigelegt worden ist. Der angeführte Einwand Henzens würde allerdings hinfällig, wenn die Setzung der Grabschrift erst nach Vespasians Tode erfolgt wäre, da dann Domitilla als *uxor Divi Vespasiani* bezeichnet werden mußte, und dafür, daß dies an und für sich nicht undenkbar ist, sprechen die ihrem Andenken zu Ehren im Jahre 80 unter der Regierung ihres Sohnes Titus geprägten Münzen[1]; dennoch ziehe ich die Deutung auf den jugendlichen Schüler Quintilians vor, der wohl nicht lange nach seinem Vater gestorben oder getötet sein und an dem kaiserlichen Bustum im Marsfeld eine bescheidene Grabstätte gefunden haben wird. Denn daß sich die Inschrift dort und nicht in dem Mausoleum befunden hat, beweist unzweideutig Fundort, Form und Material dieses gemeinsam mit den bereits besprochenen zum Vorschein gekommenen Travertinzippus. Für die Entscheidung der Frage, ob Vespasianus im Mausoleum bestattet worden sei, ist daher diese Inschrift nicht zu verwerten.

Der einfache Sinn des aus niederer Familie stammenden Kaisers hat wohl überhaupt den Gedanken nicht aufkommen lassen, für sich und seine Nachkommen ein neues Kaisergrab zu erbauen. Anders 1159 dachte sein Sohn Domitianus, der in dem auf dem Quirinal an Stelle seines Geburtshauses errichteten *templum gentis Flaviae* für das Flavische Haus ein Grabmal errichtete, das an Glanz, nach den Schilderungen der damaligen Hofdichter zu schließen, das Mausoleum des Augustus noch übertroffen haben muß. Vollendet scheint dasselbe erst im Jahre 94 zu sein[2] und es kann meines Erachtens kaum einem Zweifel unterliegen, daß auch die Asche des Vaters, als Ahnherrn des Kaiserhauses, dorthin überführt worden ist. Ja daß recht eigentlich dem Vespasian zu Ehren dies Grabmal des Flavischen Hauses errichtet worden ist, spricht Martial unverhohlen aus, indem er dem Jupiter in

1) Cohen méd. impér. I² S. 427 mit Anm. 1.

2) Über das Gebäude vgl. Becker Topographie S. 586f. [Jordan-Hülsen, Topographie 3 S. 425f.].

Bewunderung des soeben vollendeten Bauwerkes und in Hinblick auf sein eigenes ärmliches Grab in Kreta die Worte in den Mund legt (IX, 34, 7—8): *Gnosia vos, inquit, nobis monumenta dedistis; cernite quam plus sit Caesaris esse patrem.* Ein Kolossalkopf Vespasians ist bei der Porta Collina in den Fundamenten des Finanzministeriums vor nicht langer Zeit gefunden worden [1], wodurch entsprechend den Angaben des Suetonius und der Regionarier die Lage des Grabmals sicher bestimmt wird. In unmittelbarer Nähe desselben befanden sich die kaiserlichen Gärten des Sallust, die vielleicht nach dem Beispiel der *circumiectae silvae et ambulationes* bei dem Mausoleum des Augustus als Parks und Promenaden sich an das Flavische Grabmal anzuschließen bestimmt waren. — Auch die Gebeine des Titus und seiner Tochter Julia sind, und zwar wahrscheinlich aus dem Augustischen Mausoleum, in das Flaviergrabmal übertragen worden und auf diese Translokation beziehen sich die wohl im Jahre 95 verfaßten Verse des Statius,*) der mit Martial um die Wette die Pracht des Bauwerkes preist (silv. V, 1, 240): *aeternae modo qui sacraria genti condidit inque alio posuit sua sidera caelo.* Selbst Domitians Asche wurde nach der Bestattung auf seiner Besitzung an der Latinischen Straße von seiner treuen Wärterin Phyllis heimlich hierhin gebracht und mit der Asche seiner geliebten Nichte Julia vermischt [2]. Noch in den Regionsverzeichnissen der Constantinischen Zeit wird die 'gens Flavia' erwähnt; ob aber das Bauwerk nach dem Untergang des Flavischen Hauses anderen Zwecken gedient hat, bleibt bei dem vollständigen Schweigen unserer Überlieferung fraglich.

Der letzte Kaiser, der in dem Mausoleum des Augustus bestattet wurde, ist Nerva nach der Angabe des Verfassers der epitome de Caesaribus 12, 12: *cuius corpus a senatu, ut quondam Augusti, honore delatum* [3], *in sepulcro Augusti sepultum est.* Diese Nachricht erhält eine unerwartete Bestätigung durch eine Notiz in den Mirabilien, in denen es bei der Beschreibung des Mausoleums heißt (§ 22): *in inferiori giro sunt sepulture imperatorum; in unaquaque sepultura sunt* 1160 *littere ita dicentes: 'hec sunt ossa et cinis Nerve imperatoris et victoria*

---

1) Vgl. Bull. comun. di Roma 1873 p. 229.

*) [Vgl. Friedländer 4⁸ S. 107: '94—96?']

2) Suetonius, Domitianus c. 17, vgl. Dio 67 c. 18; Eutropius VII c. 23.

3) Die Lesart einiger Handschriften *honore delato* oder *relato* ist zu verwerfen; die Erklärung der Stelle bietet Sueton Augustus c. 100: *senatorum humeris delatus in campum.*

quam fecit' [1]. Mit Recht hat Jordan [2] aus der Übereinstimmung der Fassung dieser Grabschrift mit den erhaltenen oder sicher überlieferten Inschriften des Mausoleums gefolgert, daß dem Verfasser der Mirabilien die jetzt verlorene Grabschrift des Nerva, und zwar allem Anschein nach im Original vorgelegen hat.*) Eine weitere Bestätigung dafür bietet aber, wenn ich recht sehe, der an und für sich und insbesondere bei dem friedliebenden Nerva befremdliche Zusatz: *'et victoria quam fecit'*. Denn ich zweifle nicht, daß hier eine mißverständliche Erklärung des dem Kaiser im Jahre 97 beigelegten Namens Germanicus vorliegt und demnach die Grabschrift, entsprechend der des Tiberius, gelautet haben wird: *ossa (et cinis?) Imp(eratoris) Caesaris Nervae Augusti Germanici pontificis maximi trib. pot. III imp. II cos. IIII. p. p.*

Sein Nachfolger Trajan hat sich seine eigene Grabstätte unter der Säule, die seine Dacischen Siege verkündete, bereitet: der einzige Kaiser, wie ausdrücklich hervorgehoben wird [3], der innerhalb der Stadt beigesetzt worden ist; die goldene Urne, in der seine Asche sich befand, ist bekanntlich bei der Öffnung der Grabkammer durch Papst Sixtus V. nicht gefunden worden. Über die Beisetzung seiner Gemahlin Plotina, seiner Schwester Marciana und seiner Nichte Matidia schweigt unsere Überlieferung.

Mit Hadrian beginnt, wie für die Kaiserzeit überhaupt, so auch für die kaiserlichen Grabbauten eine neue Epoche. Es ist nicht auffallend, daß gerade dieser Kaiser, dem Ägyptens Wunder einen unauslöschlichen Eindruck hinterlassen hatten, ein Grabmal für sich und seine Nachfolger errichtet hat, das an Großartigkeit mit den Pyramiden sich messen konnte und vielleicht selbst gewisse Details der inneren Anlage denselben entlehnt hat [4]. Die Grabkammern des Augustischen Mausoleums waren gefüllt und dasselbe ist seitdem geschlossen geblieben. Die Obhut über das Gebäude war sicher bereits unter Trajan einem kaiserlichen Freigelassenen mit

---

1) Ich gebe den Text nach Jordans Ausgabe: Topogr. II S. 629; Parthey § 34 S. 30 schreibt dem späten und interpolierten cod. Vatic. 4265 (vgl. Jordan p. 364) folgend: *hec sunt ossa cinis nerveque imperatorum et victoriae quas fecerunt.*

2) Topographie II S. 436.

*) [Anderer Ansicht ist Hülsen, vgl. Jordan-Hülsen, Topographie I, 3 S. 618 A. 48.]

3) Eutropius VIII c. 5; vgl. Becker Topographie S. 384.

4) Gregorovius: Hadrian S. 504. [Vgl. Hülsen Röm. Mitteil. 6, 1891 S. 137 ff. über Borgatti: 'Castel S. Angelo in Roma'.]

dem Titel *procurator mausolei* übertragen worden[1]. Daß Hadrian den Bau schon im Jahre 123 begonnen habe, wird man aus einigen in jenem Jahre gebrannten Ziegeln, die in demselben gefunden worden sind, selbstverständlich nicht schließen dürfen[2]; vollendet hat ihn erst im Jahre 139 sein Nachfolger, der die zuerst in der Puteolanischen Villa Ciceros beigesetzte Leiche Hadrians, wie auch die Überreste der bereits vor Hadrian gestorbenen Sabina und des zur Thronfolge bestimmten Adoptivsohnes Hadrians, Lucius Aelius Caesar darin bestattet hat[3].

Eine Reihe von dort gefundenen Inschriften, von denen jetzt keine mehr erhalten ist, überliefert die Namen der Angehörigen des Antoninischen Hauses, die hier begraben worden sind: außer den 1161 bereits Genannten des Kaisers Antoninus und seiner Gemahlin Faustina nebst drei Kindern, der Kaiser Lucius Verus und Commodus, schließlich von drei bereits vor der Thronbesteigung ihres Vaters gestorbenen Kinder des Marc Aurel und der jüngeren Faustina[4]. Die Grabschriften der Eltern sind nicht zum Vorschein gekommen; daß Beide in dem Mausoleum bestattet waren, steht aber außer Zweifel.

Die Inschrift des Hadrian und der Sabina befand sich über dem Eingangstor des Mausoleums, die übrigen waren ebenfalls in die

1) Dio 69, 23: *τὸ γὰρ τοῦ Αὐγούστου* (scil. *μνῆμα*) *ἐπεπλήρωτο καὶ οὐκέτι οὐδεὶς ἐν αὐτῷ ἐτέθη.* Ein *M. Ulpius Aug. l. Aeglus proc. mausolaei:* CIL. VI n. 8686.

2) So Gregorovius a. a. O. S. 503 Anm. 1.

3) CIL. VI n. 984 und 985 mit den dort beigefügten Belegstellen; geradezu als Bau des Antoninus Pius bezeichnet das *sepulcrum Hadriani* sein Biograph c. 8; die Nachricht desselben (c. 5): *Hadriano apud Baias mortuo reliquias eius Romam pervexit sancte ac reverenter atque in hortis Domitiae conlocavit* beziehen Marini (iscriz. doliari p. 37) und Preller (Regionen S. 211 ff.) nicht auf die definitive Bestattung in dem Grabmal des Hadrian, sondern auf eine Ausstellung der Leiche oder eine vorläufige Beisetzung und schließen daraus, daß das Mausoleum sich nicht in diesen Gärten befunden habe: ich stimme den Ausführungen Beckers (Handbuch II, 1 S. 401 ff.) bei; ohne Zweifel hat Antoninus die Überführung der Asche Hadrians nach Rom erst vorgenommen, als das Mausoleum vollendet war. — Betreffs des Porphyrsarkophages, in dem sich Hadrians Gebeine befunden haben sollen, vgl. Jordan Topographie II S. 433.

4) Ich verweise auf die Anmerkungen zu CIL. VI n. 984 ff. Commodus ist, um seinen Leichnam der Verstümmelung zu entziehen, zunächst in aller Stille begraben worden (vita c. 20; Dio 73, 2); die Beisetzung im Antonineum ist erst durch Pertinax vollzogen worden: vita Commodi c. 17. Gelegentlich sei bemerkt, daß in Herodians Bericht über die Ermordung des Commodus (II, 1, 2): *τὸ μὲν οὖν σῶμα τοῦ βασιλέως . . . ἐς τὸ ἀριστεῖον ἔπεμψαν* für das sinnlose *ἀριστεῖον* wohl *Ἄρεος πεδίον* zu schreiben ist. Daß diese, wie ich nachträglich sehe, schon von Gedike vorgeschlagene Emendation von dem neuesten Herausgeber Herodians nicht einmal der Erwähnung für wert befunden worden ist, muß befremden [*προάστειον* vermutete Sylburg].

Außenwand des Grabmals eingelassen (über die Anordnung vgl. Mommsen, Ber. der Sächs. Ges. 1850 S. 306 [= Ges. Schr. 8 S. 85]*); über den Inschriften lief ein mit Bucranien und Festons geschmückter Fries. Beachtung verdient, daß die Namen der Kaiser, Kaiserinnen und des Kronprinzen L. Aelius im Dativ, die der Kinder im Nominativ stehen, erstere also die Dedicationsform haben, wenn auch der Dedicant, d. h. wahrscheinlich der regierende Kaiser, dem alten Gebrauche gemäß nicht genannt ist. Vielleicht wird man annehmen dürfen, daß Statuen derselben sich über den Inschriften (über den Kinderinschriften wohl Büsten) erhoben haben und mit den übrigen Statuen, die das Grabmal schmückten, bei der Belagerung durch die Gothen im Jahre 537 auf die Angreifer geschleudert und zerschmettert worden sind[1].

Bis auf Septimius Severus haben, mit Ausnahme des Didius Julianus, der in dem Grabmal seines [angeblichen] Großvaters[2], des Juristen Salvius Julianus, an der Labikanischen Straße bestattet sein soll, wohl alle Kaiser und fast sämtliche Mitglieder des Kaiserhauses in dem hadrianischen Mausoleum ihre Grabstätte gefunden; auch Pertinax' Überreste, dessen Leichnam zuerst in dem Familiengrabe seiner Gemahlin Flavia Titiana geborgen worden ist, sind vielleicht bei der von Severus feierlich vollzogenen Bestattung und Apotheose hierhin übertragen worden[3]. Sicher ist, daß Kaiser Severus, der durch eine kühne Fiktion sich zum Sohne des Marcus Aurelius und damit zum Fortsetzer des Antoninischen Hauses machte, sein Sohn Caracalla und, wenn auch nicht unmittelbar nach ihrem Tode, seine Gemahlin und sein zweiter Sohn Geta in dem Antonineum bestattet worden sind.

Damit steht freilich in Widerspruch ein Nachricht des Spartianus von einem eigenen Grabmal, das Severus sich an der Appischen Straße gebaut haben soll. Wir lesen nämlich bei Gelegenheit des Leichenbegängnisses des Geta: *inlatus est maiorum sepulchro, hoc est Severi, quod est in Appia via euntibus ad portam dextra, specie septizodii exstructum, quod sibi ille vivus ornaverat.* Ich habe an einem anderen Orte[4] nachzuweisen gesucht, daß hier an ein Glossem, wie man an-

*) [Vgl. jetzt Hülsen, Röm. Mitteil. 1891 S. 142.]

1) Procopius b. G. I c. 22.

2) Vita c. 8 § 10. Über das Verwandtschaftsverhältnis vgl. Cantarelli *bull. comun. di Roma* 1884 S. 76 ff.

3) Dio 74 c. 4—5; vita c. 15 § 1; die Beisetzung im Hadrianischen Grabmal wird allerdings nicht ausdrücklich erwähnt.

4) Vgl. meine Bemerkungen zu der Biographie des Severus in Wiener Studien 1884 S. 125 ff., wo auch die Angaben über die Bestattung des Kaisers

genommen hat, keineswegs gedacht werden kann, sondern daß es
1162 sich, wie so oft bei diesen Skribenten, entweder um einen Zusatz des Biographen, oder um eine in ganz roher Weise angeknüpfte Notiz aus einer anderen Quelle handelt. Daran halte ich auch jetzt unbedingt fest; jedoch glaube ich im Gegensatz zu meiner früheren Auffassung mit Becker (Topographie Anm. 1430) annehmen zu müssen, daß dieses angeblich *specie septizodii* an der Appischen Straße erbaute Grabmal mit dem berühmten Septizonium an der Südwestecke des Palatin identisch ist. Denn einerseits stimmt die Angabe *in Appia via euntibus ad portam* (nämlich *Capenam*) *dextra* im Ganzen sehr wohl mit der Lage des Septizoniums, da dasselbe, wenn auch nicht unmittelbar an der Appischen Straße, so doch nur wenige Schritte von dem Beginn derselben und von der porta Capena entfernt lag, andererseits wäre es in hohem Grade auffallend, daß das angeblich von Severus erbaute Grabmal weder von dem Kaiser, noch von seinen Nachkommen (denn auch Geta ist nach ausdrücklicher Überlieferung in dem Hadrianischen Grabmal bestattet worden) jemals benutzt worden wäre; schließlich erklärt sich unter dieser Voraussetzung am leichtesten die unvermittelte Anknüpfung der Erwähnung des Septizoniums am Ende der Biographie des Severus an den Bericht über sein Begräbnis im Antonineum. Demnach kann meines Erachtens kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß entweder bereits in der Nebenquelle Spartians sich die Angabe gefunden hat oder doch zu Spartians Zeit die Ansicht verbreitet war, daß das Septizonium ursprünglich in der Absicht gebaut worden sei, ein Grabmal des Severus und seiner Dynastie zu werden. Ob diese Nachricht irgend welchen Glauben verdient, ist allerdings sehr fraglich; schon die Lage unmittelbar bei den Kaiserpalästen erweckt die größten Bedenken dagegen, und keineswegs wird man annehmen dürfen, daß diese Idee, wenn sie wirklich ursprünglich vorhanden war, zur Ausführung gekommen ist.

Caracalla ist wohl der letzte Kaiser, der in dem Hadrianischen Mausoleum beigesetzt worden ist. Bereits Severus Alexander scheint nach den Worten seines Biographen (c. 63): *cenotaphium in Gallia, Romae sepulcrum amplissimum meruit* ein eigenes Grabmal erhalten zu haben, während die entstellten Leichen des Heliogabal und seiner

---

und seiner Familie zusammengestellt sind. — Über 'das Septizonium des Septimius Severus' vgl. das Berliner Winckelmanns-Programm 1886 von Christian Hülsen, der (S. 35) an der Nachricht über das von dem Septizonium zu unterscheidende Grabmal nicht zweifelt.

Mutter Soaemias in die zum Tiber führende Kloake geworfen worden sind[1]. Seit Vitellius war dieser Schimpf keinem Kaiser widerfahren; die Bestattung des Commodus war, wenn auch unter nachträglichem heftigen Protest des Senates, auf Befehl des Pertinax sofort nach seiner Ermordung vollzogen, später sogar seine Überreste in das Hadrianische Mausoleum überführt worden; Domitians Leiche ist, wenn auch auf der Armensünderbahre hinausgetragen, doch seiner Dienerin zur Bestattung ausgefolgt worden; auch Galba und selbst dem als ersten durch die *damnatio memoriae* gebrandmarkten Kaiser Gaius wurde die Beerdigung nicht verwehrt, ja Neros Leichenbegängnis ist sogar, wie sein Biograph bezeugt, mit einem gewissen Glanze ausgerichtet worden. Es war wohl die Rücksicht auf die Eltern und das Geschlecht, dem diese Kaiser angehörten, die der Wut des Pöbels eine Schranke zog; bei Heliogabal fiel, ebenso wie bei Vitellius, diese Rücksicht fort, und so hat das Volk nicht nur an ihren Bildsäulen und Ehrendenkmälern, sondern auch an ihren Leichen die Vernichtung ihres Andenkens vollzogen. 1163

Mit Severus Alexander versiegen die Nachrichten über die Begräbnisse der Kaiser in Rom fast gänzlich. Der Grund dafür ist nicht allein in der Dürftigkeit der Quellen für die Geschichte jener Zeit zu suchen: haben doch fast Alle, die den römischen Kaiserthron im dritten Jahrhundert bestiegen haben, einen gewaltsamen Tod außerhalb Roms gefunden und ihre Mörder sind nicht selten zugleich ihre Nachfolger geworden. Aber auch die abnehmende Bedeutung Roms tritt bereits deutlich zutage; prächtige Cenotaphien werden den Kaisern in der Fremde an dem Orte, wo sie ihr Leben beschlossen haben[2], oder in ihrer Heimat auf eigenem Grund und Boden[3] errichtet, während wir von glänzenden Leichenfeiern und Grabbauten in Rom nichts mehr hören. Das gewaltige Grabmal des allerdings als Privatmann gestorbenen Kaisers Diocletian bei Salona und mehr

---

1) Dio 79 c. 20; Herodian V, 8, 9; vita Heliogabali c. 17 und 33: *et occisus et per circos* (so ist wohl zu schreiben für die korrupte Überlieferung: *est per scurras*, vgl. c. 17: *tractum est cadaver eius etiam per circi spatia) et per plateas tractus et sordidissime per cloacas ductus et in Tiberim submissus est.*

2) So wurde dem dritten Gordian ein Grabmal *apud Circesium in finibus Persidis* (vita c. 34) errichtet, das noch Ammianus (23, 5, 7) sah; jedoch war es ein Cenotaph, vgl. Eutrop IX, 2, 3: *miles ei tumulum vicesimo miliario a Circesio, quod castrum nunc Romanorum est Euphrati imminens, aedificavit, exequias Romam revexit.* Über das Grabmal des Probus in Sirmium vgl. vita c. 21, 4.

3) Über die Cenotaphien des Tacitus und Florianus in Interamna vgl. vita Taciti c. 15.

noch die von den Römern als bittere Kränkung empfundene Bestattung Constantins des Großen in der Apostelkirche der neuen, seinen Namen tragenden Hauptstadt[1] sind beredte Zeugnisse dafür, daß Rom aufgehört hatte, die Residenz wie der lebenden so der toten Kaiser zu sein.

1) Victor Caesares 41, 16f.: *funus relatum in urbem sui nominis; quod sane populus Romanus aegerrime tulit, quippe cuius armis legibus clementi imperio quasi novatam urbem Romanam arbitrarentur.*

XXXV.

Zur Geschichte des römischen Kaiserkultus.*)

Unter den Institutionen des römischen Kaiserreiches, die weder 833 als originale Schöpfungen dieser neuen und in vieler Hinsicht modernen Welt, noch als Fortbildung römischer Sitten und Satzungen ins Leben getreten sind, sondern auf das deutlichste ihre orientalische Herkunft und die Anlehnung an hellenistische Muster verraten, nimmt der Kultus der römischen Kaiser und des Kaiserhauses eine hervorragende Stelle ein: eine durchaus unrömische, auf griechisch-orientalischem Boden gewachsene Pflanze, die aber gleichzeitig mit der neuen Monarchie nach dem Westen übertragen, dort auffallend rasch sich akklimatisiert, tiefe Wurzeln geschlagen und eigenartige Blüten getrieben hat.

In Nachbildung des in Griechenland altheimischen Heroenkultus Verstorbener hat erfinderische Schmeichelei in der Zeit des Niederganges hellenischer Größe auch lebenden Helden übermenschliche Huldigungen dargebracht. Asiatische Griechenstädte waren es, die dem Vernichter der Herrschaft der Athener, Lysander, als dem Ersten unter den Hellenen Altäre gleich einem Gotte errichtet, ihm Opfer dargebracht und Päane gesungen haben[1]. Zu fester Ausbil-

*) [Sitzungsberichte der Berliner Akademie 35, 1888 S. 833—862. — Aus den zahlreichen seither über den Herrscherkultus erschienenen Untersuchungen von Beurlier, Beaudouin, Pallu de Lessert, Fiddes, Kornemann (vgl. auch Cumont: Eternité des empereurs und Mystères de Mithra I S. 279 ff.; Kaerst: Hellenisches Zeitalter II. 1 S. 208 ff. und S. 374 ff.; W. Otto: Priester und Tempel (1905—1908) II S. 270 ff. vgl. I S. 11 und: Augustus Soter (Hermes 45 S. 448 ff.), dagegen Blumenthal: der ägyptische Kaiserkult im Archiv für Papyrus-Forschung 5, 1911 S. 317 ff.; Heinen: zur Begründung des römischen Kaiserkultes in Klio 11, 1911 S. 129 ff.) habe ich nur einige Bemerkungen, insoweit sie meine Ausführungen betreffen, nachgetragen.]

1) Duris bei Plutarch Lysander c. 18. Vgl. Firmicus Maternus c. 7, 6: *amat Graecorum levitas eos qui sibi aliquid contulerint . . . divinis appellare nominibus*

dung ist aber dieser Kult lebender Helden und Gewalthaber erst seit Alexander dem Großen und zwar in den Fürstenhäusern, die im Orient sein Erbe teilten, gediehen, am frühesten vielleicht in Ägypten, wo, ebenso wie in Persien[1], bereits in alter Zeit die Anschauung, daß der König ein Gott oder doch der Sohn eines Gottes sei, öffentliche 834 Geltung erlangt hatte[2], und wenn die Wüstenpriester Alexander als Sohn des Ammon-Ra begrüßten, so lag darin wohl nur die sacrale Anerkennung seiner Herrschaft über Ägypten. Wäre Alexander ein längeres Leben beschieden gewesen, so würde er sicherlich schon bei Lebzeiten dieselben oder noch höhere göttliche Ehren genossen haben, als sie seinen Nachfolgern in Ägypten[3] und Syrien, in älterer[4], wie späterer Zeit[5] in überschwänglicher Weise zu Teil geworden sind.*) Auch in dem jungen Pergamenischen Reiche sind Eumenes I, bereits vor Annahme des Königstitels, Opfer dargebracht worden[6]

et sic ab ipsis beneficiorum gratia repensatur, ut deos dicant, deos esse credant, qui sibi aliquando profuerint. [Betreffs des Totenkultes des im Jahre 422 gefallenen Brasidas vgl. Thukydides 5 c. 11; über Philipps II. göttliche Verehrung bei Lebzeiten: Diodor 16, 92 a. E.: *σύνθρονον ἑαυτὸν ἀποδεικνύντος τοῦ βασιλέως τοῖς δώδεκα θεοῖς;* über die göttliche Verehrung Alexanders des Großen durch die Griechen s. Kaerst bei Pauly-Wissowa 1 S. 1433.]

1) Vgl. Spiegel, erânische Altertumskunde 3 S. 600 ff. So läßt auch Aeschylus (Pers. v. 157) die Atossa von dem Chor anreden: *θεοῦ μὲν εὐνάτειρα Περσῶν, θεοῦ δὲ καὶ μήτηρ ἔφυς.*

2) Erman, Ägypten S. 91 ff. und S. 393 Anm. 2; jedoch nimmt Revillout Revue Égyptologique I (1880) S. 15 ff. an, daß der eigentliche Königskult erst durch Ptolemaeus Philadelphus in Ägypten eingeführt sei. Bemerkenswert ist die Angabe Diodors I, 95: *λέγεται τὸν Ξέρξου πατέρα Δαρεῖον . . . τηλικαύτης τυχεῖν τιμῆς ὥσθ' ὑπὸ τῶν Αἰγυπτίων ζῶντα μὲν θεὸν προσαγορευθῆναι μόνον τῶν ἁπάντων βασιλέων, τελευτήσαντα δὲ τιμῶν τυχεῖν ἴσων τοῖς τὸ παλαιὸν νομιμώτατα βασιλεύσασι κατ' Αἴγυπτον.*

3) Lepsius, Abhandlungen d. Berl. Akad. 1852 S. 483 ff.; Boeckh zu CIG. 2620; Revillout a. a. O. und Revue archéologique 34 (1877) S. 328 ff.; Wilcken, Hermes 22 S. 7 und 13.

4) Inschrift aus Thymbra vom Jahre 281, in der für Seleukos I. göttliche Ehren dekretiert werden: G. Hirschfeld, Archaeol. Zeitung 1875 S. 155 [Dittenberger, Orientis inscr. I n. 212]. Über den Kult seiner Nachfolger vgl. Spanheim, de praestantia et usu numismatum (ed. 1717) I p. 419 ff.

5) Puchstein, Sitz.-Berichte der Berl. Akad. 1883, I S. 29 ff.

*) [Vgl. Kornemann in Klio 1 (1902) S. 56 ff., besonders S. 59 ff.: 'die Staatskulte der Diadochenreiche'.]

6) Fränkel, Ausgrabungen von Pergamon, dritter Bericht (1883—86) S. 53 [jetzt Inschr. von Pergemon n. 18]. Nach Mitteilung desselben Gelehrten bieten die in den Ausgrabungen der letzten Jahre gefundenen Inschriften wenig Material für den Königskult in Pergamon; 'aus den Inschriften erhellt, daß die Fürsten und ihre Gemahlinnen schon bei Lebzeiten göttliche Ehren genossen und späte-

und auf das deutlichste tritt die sukzessive Steigerung des Kultus der Attaliden in den Ehrendekreten der Schauspielergesellschaft in Teos zutage, deren Priester die Spiele und den Kult zu Ehren der regierenden und apotheosierten Herrscher auszurichten hatten[1]. So erscheint auch in Kypros die göttliche Verehrung der Ptolemaeer eng verbunden mit der des Dionysos[2], wie denn die Bezeichnung der orientalischen Könige und später der römischen Kaiser durch den Beinamen *νέος Διόνυσος*[3] die Pflege des Herrscherkultus gerade diesen Dionysischen Vereinen besonders nahe legen mußte[4]. 835

Neben diesen bei den Ptolemaeern, Seleukiden und Attaliden im zweiten Jahrhundert v. Chr. zu höchster Ausbildung gelangten Königskult*) tritt dann, unmittelbar nach dem Eingreifen der Römer in die asiatischen Händel, die Verehrung der Göttin Roma in den zu den

stens seit Eumenes II eigene Priester und Priesterinnen gehabt, jedoch den Titel *θεός* erst nach ihrem Tode empfangen haben, wie es auch in der bald nach dem Aussterben der pergamenischen Könige gesetzten Inschrift von Sestos (Dittenberger [ed. I] 246, 16 [Orient. inscr. n. 339]) heißt: *τῶν τε βασιλέων εἰς θεοὺς μεταστάντων*'. Vgl. auch Gelzer, Abhandl. der Berl. Akad. 1872 S. 68ff.; Jerusalem, Wiener Studien I S. 44 [Conze, Sitz.-Ber. d. Berl. Akademie 1895 S. 1062f.].

1) CIG. 3067—3070 mit Boeckhs Kommentar; daß übrigens n. 3067 nicht vor dem Jahre 172 abgefaßt sei, wie Boeckh annimmt, glaube ich nicht, denn daß Attalus II schon bei Lebzeiten seines Bruders Eumenes den Königstitel geführt habe, ist sehr unwahrscheinlich und auch ganz unbezeugt: die *βασιλεῖς* können nur auf Attalus I und Eumenes II, nicht auf letzteren und seinen Bruder Attalus II bezogen werden, wie schon aus dem Zusatz (Z. 13 und 33) *τοῖς ἀδελφοῖς βασιλέως Εὐμένου* erhellt, wo sonst beide Könige hätten genannt sein müssen. Den Kult des Attalus I wird Teos, als es zum Pergamenischen Reiche kam, mit übernommen haben. Über diese Inschriften vgl. Foucart de collegiis scaenicorum artificum S. 7ff. und Lueders die Dionysischen Künstler S. 75ff. [Kornemann a. a. O. S. 88.] — Vgl. auch die Inschrift von Elaia, nach der dem Attalos Philometor ein *στεφανηφόρος* und ein *ἱερεὺς τοῦ βασιλέως κ[αὶ ἀ]γωνοθέτης* täglich opfern sollen und Gelzer a. a. O. S. 68 und S. 70 [Fränkel, Inschr. von Pergamon n. 246; Dittenberger, Orientis inscr. n. 332 Z. 11. 12].

2) CIG. 2620: *ἀρχιερεύοντα τῆς πόλεως καὶ τῶν περὶ τὸν Διόνυσον καὶ θεοὺς Εὐεργέτας τεχνιτῶν*.

3) Lueders a. O. Anm. 135; Hadrian, Antoninus Pius, Caracalla heißen oft so in griechischen Inschriften. Über die Verehrung des Antonius als Dionysos vgl. Plutarch Anton. c. 24.

4) So bezeichnet sich ein solcher Verein als *[ἱερὰ σύνοδος] περὶ τὸν Διόνυσον καὶ αὐτοκράτορα Τραϊανὸν Ἁδριανὸν Καίσαρα Σεβαστὸν νέον Διόνυσον τεχν[ιτῶν]* (Lebas-Waddington 1619) oder auch mit Fortlassung des Gottes als *ἱερὰ θυμε[λικ]ὴ Ἁδριανὴ σύνοδος τῶν [περὶ τὸν] αὐτοκράτορα Καίσαρα Τραϊανὸν Ἁδριανὸν Σεβαστὸν νέον Διόνυ[σον] συναγωνιστῶν* (CIL. XII 3232); andere Beispiele bei Lueders a. O. S. 73ff. und im Anhang.

*) [Über den Königskult bei den Mauri vgl. Mommsen zu CIL. VIII Suppl. n. 17159.]

weitgehendsten Huldigungen für das neu aufgehende Gestirn nur zu bereiten Städten Kleinasiens, die auf Roms Hülfe in dem Kampfe gegen Antiochus ihre Hoffnung setzten. Bereits im Jahre 195 v. Chr., so rühmen sich die Smyrnaeer in späterer Zeit, 'als Karthago noch stand und mächtige Könige in Asien herrschten', hätten sie den ersten Tempel der Roma errichtet[1]. An dieser Angabe ist um so weniger zu zweifeln, als Smyrna zusammen mit Lampsakos, zu denen sich dann Alexandreia Troas gesellte, sich im Jahre 196 für frei erklärt, im Verein mit König Attalos und den Rhodiern den Kampf mit Antiochos aufgenommen und infolgedessen eine langwierige Belagerung zu erdulden hatte[2]. Die Errichtung des Romatempels in Smyrna war demnach offenbar das religiöse Symbol, daß die Stadt sich in die *fides populi Romani* begeben habe und die Roma zur Schutzgöttin von Smyrna geworden sei[3]. Diesem Beispiel sind ohne Zweifel bald andere Städte gefolgt, wie es von Alabanda in Carien, das, vielleicht auch aus Anlaß des Antiochischen Krieges, in freundschaftliche Beziehung zu den Römern getreten sein dürfte, bezeugt ist[4], während für Pergamum, wo man die Existenz eines solchen 836 Kultes in dem letzten Jahrhundert der Republik als besonders wahrscheinlich voraussetzen möchte, es bis jetzt an Zeugnissen dafür gänzlich mangelt.*) Daß auch Athen schon nach der Beendigung des Perseischen Krieges einen Tempel der Dea Roma errichtet habe, ist wohl vermutet worden[5], aber nicht sicher zu erweisen.

Zu diesem Romakult gesellen sich die den römischen Statt-

1) Tacitus ann. 4, 56.

2) Livius 33, 38 (z. J. 558); 35, 42 (z. J. 562), vgl. 37, 54 (z. J. 565): *collaudatis egregie Smyrnaeis quod omnia ultima pati quam se regi tradere maluissent* und 38, 39.

3) Liv. 35, 16 (z. J. 561), wo die Römer als Schutzpatrone der Freiheit von Smyrna und Lampsakos bezeichnet werden.

4) Livius 43, 6 (z. J. 584): *Alabandenses templum urbis Romae se fecisse commemoraverunt ludosque anniversarios ei divae instituisse;* vgl. die Münze von Alabanda mit der Aufschrift *θεὰ Ῥώμη*: Eckhel II S. 571. Auf freundschaftliche Beziehung zwischen Rom und Alabanda zur Zeit des Antiochischen Krieges läßt die Erfüllung der Bitte der Alabandenser, ihnen ein abgefallenes Castell wiederzuerobern, durch den Konsul Manlius im Jahre 565 schließen: Liv. 38, 13 [vgl. auch Bull. de corresp. Hellén. 1886 S. 249ff.].

*) [Neuerdings ist, wie Conze mir mitteilt, ein inschriftliches Zeugnis für den Romakult, wahrscheinlich aus der Hafenstadt Pergamons: Elaia gefunden worden, das kurz nach Besiegung des Aristonikos gesetzt ist: Fabricius, Athen. Mitteil. d. Inst. 1913 S. 37ff., vgl. S. 42: 'das älteste inschriftliche Zeugnis für den Romakultus in kleinasiatischen Städten'.]

5) Als wahrscheinlich bezeichnet diese Vermutung Meiers (comm. epigr. I S. 35) Wachsmuth, Athen I S. 641 Anm. 1.

haltern und Feldherren in den griechisch-asiatischen Gebieten erwiesenen göttlichen Ehren, die bereits dem Befreier Griechenlands, Flamininus, durch Opfer und Päane, in denen er mit Zeus, Roma und der Fides Romana zusammen gefeiert ward, durch Weihung öffentlicher Gebäude an ihn in Gemeinschaft mit Apollo und Herakles, ja durch Bestellung eines eigenen Priesters, der noch zu Plutarchs Zeit funktionierte[1], in so überreichem Maß, wie vielleicht keinem seiner Nachfolger zuteil geworden sind.*) Die Weihung von Tempeln jedoch an römische Prokonsuln, wahrscheinlich gemeinsam mit Göttern oder der Dea Roma[2], ist offenbar zu einer ganz gewöhnlichen und vom Gesetze sanktionierten Huldigung für erträgliche und unerträgliche Statthalter in dem letzten Jahrhundert der Republik geworden[3]. Daß es insbesondere dem Pompeius nach seinem asiatischen Siegeszug und dann in gesteigertem Maß seinem Überwinder Caesar nicht an übermenschlichen Ehren gefehlt hat, würde man auch ohne ausdrückliche Zeugnisse mit Sicherheit annehmen dürfen[4], und Antonius

1) Plutarch, Flamininus c. 16.

*) [Betreffs Marius vgl. Plutarch Marius c. 27: *εὐθυμούμενοί τε . . . ἅμα τοῖς θεοῖς καὶ Μαρίῳ δείπνου καὶ λοιβῆς ἀπήρχοντο.*]

2) Das wird man aus Ciceros Worten (ad Quintum fratrem I, 1, 26) schließen dürfen: *cum ad templum monumentumque nostrum civitates pecunias decrevissent .... nominatimque lex exciperet, ut ad templum et monumentum capere liceret, cumque id, quod dabatur, non esset interiturum, sed in ornamentis templi futurum, ut non mihi potius quam populo Romano ac dis immortalibus datum videretur.* Inschriftliche Belege fehlen.

3) Vgl. außer der in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Stelle Cicero ad Atticum 5, 21: *nullos honores mihi nisi verborum decerni sino, statuas, fana, τέθριππα prohibeo* und Suetonius, Augustus c. 52: *templa quamvis sciret etiam proconsulibus decerni solere.* Vgl. Mongault, Mém. de l'Institut I (1717) p. 353ff. und Krause, *νεωκόρος* S. 9ff. und S. 16, auch über die zu Ehren der Statthalter gestifteten oder benannten Spiele, unter denen die aus Cicero sattsam bekannten Verria die bitterste Kritik griechischer Schmeichelei sind. [Anderson-Cumont, Studia Pontica 3 S. 236 n. 260 (Zela): *Καλουείνῳ θεῷ*; es ist Caesars General Domitius Calvinus, der nach Dio (42, 49) zurückblieb, um Pontus als Provinz einzurichten. — Vgl. auch W. Büchner: de neocoria. Gießen 1888.]

4) Für Pompeius kann an das später Hadrian zugeschriebene Wort erinnert werden: *τῷ ναοῖς βρίθοντι πόση σπάνις ἔπλετο τύμβου.* Für Caesar vgl. [Dio 43, 45 und] z. B. die Ephesische Inschrift aus dem Jahre 706/7 CIG. 2957: *τὸν ἀπὸ Ἄρεως καὶ Ἀφροδείτης* (dazu Preller, R. M. I[3] S. 444 Anm. 3) *θεὸν ἐπιφανῆ καὶ κοινὸν τοῦ ἀνθρωπίνου βίου σωτῆρα* und 2369 (Carthaea [= IG. XII, 5 n. 557]): *τὸν θεὸν καὶ αὐτοκράτορα καὶ σωτῆρα τῆς οἰκουμένης*, die gewiß nicht, wie Boeckh meint, erst nach seinem Tode gesetzt ist [vgl. v. Hiller zu d. Inschr.]. In anderen bei Lebzeiten gesetzten griechischen Inschriften (wie CIG. 2214*g*. 2215; CIA. III 428) wird er allerdings nicht als Gott bezeichnet. [Das von den Alexandrinern erbaute *Καισαρεῖον* bezieht Mommsen CIL. III S. zu n. 6588 auf Caesar, richtiger

837 als Beherrscher des Orients hat die den Ptolemaeern erzeigten göttlichen Ehren und mehr als diese unverhohlen für sich in Anspruch genommen.*)

Aus dieser Saat und auf diesem Boden ist der römische Kaiserkult erwachsen und daß er nicht sofort noch üppigere Blüten getrieben hat, wird sicherlich nicht der zu geringen Willfährigkeit der Untertanen, sondern der zögernden Zurückhaltung des neuen Herrschers zuzuschreiben sein, der es allerdings im dynastischen Interesse für geboten hielt, dem traditionellen Glauben an die Göttlichkeit des Monarchen im Orient nicht entgegenzutreten, jedoch im Gegensatz zu seinem großen Adoptivvater[1], wenigstens im Beginn seiner Regierung, in dieser Hinsicht zwischen seinen orientalischen**) und römischen Untertanen scharf unterschied, indem er diesen nur den Kult seines zum Gott erklärten Vaters, jenen dagegen seine eigene göttliche Verehrung gestattete[2]. Es kann nicht auffallen, daß in Pergamon, wo bereits der Attalidenkult so früh zu hoher Entwickelung gelangt war, auch dem Kulte des Augustus im Verein mit der Göttin Roma die erste Stätte bereitet ward[3]: ein Beispiel, dem sich begreiflicher

wohl Blumenthal a. a. O. S. 319 und Heinen a. a. O. S. 142[1] auf Augustus. — Über die Bedeutung der lex Rufrena vgl. Mommsen zu CIL. IX, 5136 und Heinen in Klio 11 S. 136 Anm. 6.]

*) [Heinen a. a. O. S. 137 ff.]

1) Über die verschiedene Stellung des Vaters und des Sohnes zu dieser Frage vgl. besonders Mommsen, Staatsrecht II[3] S. 755 ff.

**) [Betreffs Ägypten vgl. jetzt F. Blumenthal: 'der ägyptische Kaiserkult' in Klio 5, 1911 S. 317 ff.; über die Fortdauer und die Form desselben: S. 325 ff.]

2) Dio 51, 20 (z. J. 725): Tempel der *dea Roma* und des *divus Julius* für die römischen Bürger in Ephesus und Nicaea; Tempel des Augustus in Pergamon und Nicomedia für die griechischen Asiaten. Aus den Worten Appians (b. c. 5, 132) z. J. 718: *αὐτὸν αἱ πόλεις τοῖς σφετέροις θεοῖς συνίδρυον* ist auf einen organisierten Kult nicht zu schließen. [Dagegen Heinen a. a. O. S. 141 Anm. 2. Über den Augustus-Tempel auf Philae und die übrigen Kaisertempel in Ägypten; Borchardt, Jahrb. d. arch. Instituts 18 (1903) S. 73 ff.; Blumenthal S. 319 f. und 322 f.]

3) Vgl. die vorige Anmerkung und Tacitus ann. 4, 37; Eckhel II. p. 466; Mommsen, r. g. d. A.[2] p. X. Der Tempel befand sich im Jahre 727 noch im Bau; vgl. die Inschrift zu Ehren des Augustus in Mytilene (Cichorius, Rom und Mytilene S. 34 Z. 12): *[ἐν τῷ ναῷ τῷ κατασ]κευαζομένῳ αὐτῷ ὑπὸ τῆς Ἀσίας ἐν Περγάμῳ.* Die Vermutung, daß der auf der Akropolis von Pergamon befindliche Tempel das Augusteum sei (Ausgrabungen zu Pergamon, erster Bericht 1880 S. 87 ff. und besonders S. 94 ff.), hat sich nicht bestätigt; vielmehr ist nach den Ergebnissen der Ausgrabungen dieser Tempel dem Trajan geweiht gewesen und der Augustustempel scheint in der unteren, römischen Stadt gelegen zu haben, wo eine große Marmorbasis, zu Ehren Hadrians von den

Weise bald zahlreiche Städte Kleinasiens und Griechenlands angeschlossen haben [1].

Aber auch von den Römern hat Augustus, und zwar selbst in Italien, mit alleiniger Ausnahme der Hauptstadt, in der späteren Zeit seiner Regierung sich göttliche Verehrung gefallen lassen [2]; jedoch ist zu beachten, daß sämtliche italische Gemeinden, in denen sich Priester oder Tempel des Augustus bei seinen Lebzeiten bis jetzt nachweisen lassen, von ihm ausgeführte Kolonien oder unter seinem speziellen Schutze stehende Städte sind. Zu der ersteren Kategorie gehören Beneventum, Cumae (? vgl. Mommsen: Hermes 18 S. 181 [= Ges. Schr. 5 S. 223]), Fanum Fortunae, Pisae [3], zu der zweiten Asisium und Pompeji [4], zu denen noch die beiden italischen Häfen von Rom Ostia und Puteoli [5] und vielleicht das von Augustus als 838

ὑμνῳδοὶ θεοῦ Σεβαστοῦ καὶ θεᾶς Ῥώμης (man beachte die Stellung der Roma hinter dem Kaiser!) gesetzt, gefunden worden ist [Fabricius bei Fränkel, Inschr. v. Pergamon S. 264 zu n. 374; Altertümer von Pergamon I S. 282 f.]. Augustus wird in einer zu Pergamon von den Amisenern geweihten Inschrift als θεὸς Σεβαστός bezeichnet: Gelzer, Abhandl. der Berliner Akademie 1872 S. 72. [Kornemann a. a. O. S. 99 und 105.]

1) Mommsen, r. g. d. A.² p. X; Marquardt, Staatsverw. 3 S. 464 A. 4; Guiraud in der S. 488 Anm. 3 zitierten Abhandlung S. 25; Heinen a. a. O., S. 147 f. — Inschrift des Tempels der Roma und des Augustus in Athen mit einem Priester derselben: C. I. A. III n. 63; die Fundamente des Tempels sind kürzlich auf der Akropolis östlich vom Parthenon aufgedeckt worden: Athen. Mitt. des Instituts 12 (1887) S. 264. Die Nichtvollendung des für Augustus begonnenen ἡρῷον wird an den Cyzicenern unter Tiberius geahndet: Dio 57, 24; Tacit. ann. 4, 36. — In der Inschrift von Mytilene (vgl. die vorige Anm.) werden dem Augustus (Z. 21) Opfer ὡς καὶ τῷ Διί dekretiert und noch größere Ehren in Aussicht gestellt (II Z. 9). [Über die Verbreitung des Augustuskults in ganz Paphlagonien im Jahre 2 v. Chr. vgl. Cumont, Rev. des études grecques 14 (1901) S. 37 ff. — Ein Priester des Augustus in Sinope: CIL. III S. n. 6980. — Altar des Augustus in Mytilene: IG. XII n. 152. — Über die Umwandlung des den Ptolemäern geweihten Bezirks am Markt von Thera zum Augustustempel vgl. Hiller v. Gaertringen, Thera I S. 175 und S. 237 ff.]

2) Mommsen, St. R. II³ S. 757 A. 1. Über die Identifizierung mit Mercurius vgl. Kießling, zu Augusteischen Dichtern 1881 S. 92 und Krall, Wiener Studien 5 S. 315 Anm. [Heinen a. a. O. S. 150 f. CIL. VI, 5 n. 30975 steht *Mercurio* (später zugefügt), d. h. *Augusto* den Kapitolinischen Göttern voran.]

3) Beneventum: C. IX, 1556, ein Caesareum dem Augustus und der *colonia Beneventana* wohl vor d. J. 739 geweiht; Cumae: C. X, 8375 *(feriale Cumanum* [vgl. dazu Heinen a. a. O. S. 171 Anm. 6]*)*; Fanum Fortunae: Vitruvius 5, 1, 7: *aedes Augusti;* Pisae: CIL. XI, 1420 (a. 755): *Augusteum.*

4) Pompeji mit seinem *pagus Augustus*: C. X ind. p. 1149 s. v.

5) Ostia: C. XIV, 73 und 353: *aedes Romae et Augusti.* — Puteoli: C. X, 1613 (wohl aus der Zeit des Augustus): *[L. C]alpurnius L. f. templum Augusto cum ornamentis d(e) s(uo) f(ecit).* Den Anlaß dazu dürften Augusts Verdienste um

Sommeraufenthalt bevorzugte Praeneste[1] hinzuzufügen sind. Wäre der Kult des Augustus aber in Italien ein ganz allgemeiner gewesen, so dürfte man erwarten, daß die inschriftlichen Zeugnisse desselben nicht so vereinzelt sein würden[2], als sie es, besonders in Oberitalien, tatsächlich sind. Eine gewisse Ergänzung ward allerdings bereits unter seiner Regierung, wie jetzt allgemein anerkannt ist, geschaffen durch das Institut der Augustalität, das, wie schon sein Name andeutet, dem Kaiserkulte seine Entstehung verdankt[3] und für die 839 Pflege desselben, insbesondere in dem Kreise der Freigelassenen, eine Italien und den Provinzen gemeinsame, wenn auch in vielfältigen Variationen auftretende Form geschaffen hat[4].

die Hebung des Handels von Puteoli, insbesondere mit Aegypten (vgl. Suetonius Aug. c. 98) gegeben haben, da wir eine, wie es scheint, an den Erbauer dieses Tempels gerichtete Dedikation besitzen (C. X, 1797) der *mercatores qui Alexandr(eai), Asiai, Syriai negotiantu[r]*. — Dagegen beruht der *[sacerdos Au]g. Victoriae Caesaris* in Ancona (C. IX, 5904) auf zweifelhafter Ergänzung.

1) Suetonius Aug. 72; übrigens ist der angebliche *flamen Caesaris Augusti* wohl eher ein *flamen divi Augusti*, vgl. Dessau zu C. XIV n. 2964.

2) In Forum Clodii hat es schon zu Augustus Zeit eine *ara numini Augusto dedicata* gegeben (C. XI, 3303); doch dürfte der Ort, der von Plinius als Praefektur bezeichnet wird, bereits durch Augustus höheres Stadtrecht erhalten haben, da vor d. J. 749 dort Duovirn genannt werden (C. XI, 3304—5). [In Pola ein Tempel geweiht: *Romae et Augusto Caesari Divi f. patri patriae:* CIL. V. n. 18.]

3) Als *cultores domus divinae* bezeichnen sich die Augustalen in Vercellae: C. V, 6657—58 und wahrscheinlich auch in Mediolanum und Novaria, vgl. v. Premerstein archaeol.-epigr. Mitteilungen XI S. 240. Daß jedoch in der Puteolanischen Inschrift (C. X, 1877) eines Augustalen die Worte *coluit annis XXXXV* auf den Augustuskult zu beziehen seien, halte ich mit Mommsen für ausausgeschlossen, aber ebensowenig kann ich, besonders auch mit Rücksicht auf die Zufügung der Jahre, mit ihm (St.-R. 3 S. 455 Anm. 6) darin die Bezeichnung eines *colonus* erblicken, die überhaupt und insbesondere in einer Handelsstadt, wie Puteoli höchst auffällig wäre. Dazu kommt, daß genau dieselbe Angabe sich in einer anderen Grabschrift eines Puteolaners, der übrigens nicht Augustalis war, findet (C. X, 1918): *Afranio Felici . . . q(ui) vixit ann(is) LXXIIII, coluit ann(is) XXIII.* Nun werden in einer Inschrift, ebenfalls in Puteoli (C. X, 1874), *cultores centuriae Corneliae*, die Mommsen wohl mit Recht als Unterabteilung der Augustalen faßt, genannt als Dedikanten an einen als *pater* bezeichneten Mann, wobei man vielleicht an den Mithraskult zu denken haben wird, und demgemäß dürfte auch das *coluit* in den obengenannten Inschriften auf diesen Kult zu beziehen sein, dem es sicherlich in der mit orientalischen Elementen so stark versetzten Bevölkerung von Puteoli an Anhängern nicht gefehlt haben wird [vgl. Cumont, Mithra 1 S. 265].

4) Mommsen spricht in seiner neuesten Behandlung (St. R. 3 S. 452 ff.) der Augustalität jeden religiösen Charakter ab und betrachtet dieselbe lediglich als eine Nachbildung der römischen Ritterschaft. Daß gewisse Analogien zwischen diesen Korporationen bestehen, ist gewiß nicht zu verkennen, daß aber Augustus

Neben den mannigfachen, aus municipaler Initiative hervorgegangenen Kultformen erscheint aber bereits in Augustischer Zeit auch im Westen der von vornherein in festen Formen auftretende Kaiserkult der ganzen Provinz. Unter persönlicher Mitwirkung des damals in Lyon befindlichen Drusus ist in dieser Metropole des Nordens am ersten August des Jahres 742[1] von den drei durch Cäsar dem römischen Reiche gewonnenen gallischen Provinzen dem Augustus, im Verein mit der Göttin Roma, am Zusammenfluß der Rhône und Saône ein Altar geweiht und der erste Priester für denselben aus 840 dem seit alten Zeiten den Römern verbrüderten Stamme der Aeduer bestellt worden; in unmittelbarer Nähe des Altars hat sich später ein Tempel des Augustus und vielleicht ein Amphitheater erhoben, dessen Reste in dem früheren *Jardin des Plantes* zutage getreten sind[2]. Ebenso scheint in Narbo, der Hauptstadt der südlichen Provinz,

den Freigelassenen in den Munizipien eine den Rittern in Rom entsprechende Stellung habe anweisen wollen, scheint mir schon mit Rücksicht auf die ablehnende Haltung, die er im Gegensatz zu Caesar den Freigelassenen gegenüber eingenommen hat, nicht wahrscheinlich. Eher würde ich die Korporationen der Apparitoren in Rom, die Mommsen selbst (St. R. I³ S. 341) als in gewissem Sinne für die Augustalität und die sonstigen municipalen Gilden eintretend bezeichnet, als Vorbild der Augustalität in Anspruch nehmen, wie auch vielleicht die *seviri Augustales* den *sex primi* dieser Körperschaften und nicht den *seviri equitum Romanorum* nachgebildet sein dürften. Zu einem wirklichen *ordo* und also einem zweiten, den Rittern in Rom entsprechenden Stande sind die ursprünglich als Kolleg organisierten Augustalen gewiß erst im Laufe der Zeit und auch nicht überall geworden, wie z. B. in Gallia Narbonensis sie weder jemals diesen Namen führen, noch eine solche Stellung ihnen dort eingeräumt zu sein scheint. Daß die Augustalität aber überhaupt nicht der unmittelbare Abklatsch eines römischem Vorbildes sein sollte, zeigt meines Erachtens schon die Freiheit, die den einzelnen Gemeinden bei der Einführung und Ausbildung derselben gelassen worden ist.

1) Das Jahr ist gesichert durch Livius epit. 139 und Dio 54, 32; aus der Angabe Suetons Claud. c. 2: *Claudius natus est Jullo Antonio Fabio Africano consulibus* (a. 744) *kalendis Augustis Luguduni eo ipso die, quo primum ara ibi Augusto dedicata est* wird man jedoch vielleicht schließen können, daß die Vollendung und Einweihung desselben, und zwar wahrscheinlich im Beisein des Augustus (Dio 54, 36) erst zwei Jahre später stattgefunden hat.

2) Strabo IV, 3, 2 spricht von dem Tempel und dem Alter mit den 60 Bildsäulen der gallischen, bei dem Concil vertretenen Stämmen; die letzten verdorbenen Worte καὶ ἄλλος μέγας sind vielleicht mit Recht in καὶ ἄλσος μέγα emendiert worden [vgl. Kornemann a. a. O. S. 108 ff.]. — Über die Reste des Amphitheaters vgl. Allmer: Trion (1887) S. CLVIII ff.; als zu einer Exedra mit den Sitzen für die Abgeordneten gehörig betrachtet die gefundenen Reste Vermorel bei Renan Marc-Aurèle S. 331 Anm. 1 [Kornemann a. a. O. S. 108 ff.: 'frühestens gegen Ende des 1. Jahrhunderts ist neben dem Altar ein Tempel erstanden'; vgl. S. 109 Anm. 3; Heinen a. a. O. S. 162 Anm. 2].

wie eine neuerdings gefundene Inschrift [CIL. XII, 6038], die uns noch beschäftigen wird, schließen läßt, dem Augustus bereits bei Lebzeiten ein Tempel am Forum[1] errichtet worden zu sein, während der im Jahre 11 n. Chr. dem Kaiser von der dankbaren Narbonensischen Plebs, wahrscheinlich in unmittelbarer Nähe des Tempels[2] errichtete Altar keineswegs, wie es häufig geschieht, als Objekt des Provinzialkultes angesehen werden darf.

Auch in dem diesseitigen Spanien ist dem Augustus anscheinend schon in den früheren Jahren seiner Regierung[3] ein Altar in Tarraco wahrscheinlich von den Bewohnern der Hauptstadt geweiht worden, während ihm ein Tempel vonseiten der Provinz erst kurz nach seinem Tode im Jahre 15 n. Chr. errichtet worden ist. Wenn jedoch Tacitus[4] seinem Bericht hinzufügt, daß diesem Beispiel alle Provinzen gefolgt seien, so ist dies nicht nur für die orientalischen, sondern auch für die gallischen Provinzen, in denen, wie wir gesehen haben, Tempel des Augustus bereits früher bestanden haben, nicht 841 zutreffend. In der Baetica[5] dagegen, wie auch in den übrigen westlichen und nordörstlichen Provinzen, mit Ausnahme der wahrscheinlich bald nach der definitiven Aufgabe des rechten Rheinufers ein-

1) Über die dort aufgefundenen Reste vgl. Berthomieu Bull. des travaux historiques 1884 p. 376 ff.; unter Antoninus Pius scheint der durch den großen Brand zerstörte Tempel wieder aufgebaut zu sein: C. XII p. 521 und zu n. 4393.

2) C. XII zu n. 4333 (I, 13: *aram Narbone in foro posuit*); wenn damals auch schon der Tempel sich dort befand, so ist auffallend, daß seiner in der Inschrift des Altars keine Erwähnung geschieht; vielleicht fällt daher die Errichtung desselben in die allerletzten Jahre des Augustus.

3) Vgl. Quintilian 6, 3, 77: *Augustus nuntiantibus Tarraconensibus, palmam in ara eius enatam, apparet, inquit, quam saepe accendatis.* Münzen mit der aus dem Altar sprießenden Palme: Eckhel I p. 58; mit der Aufschrift *deo Augusto:* I p. 57.

4) Ann. I, 78. Restitution des Tempels durch Hadrian: vita c. 12 [über die Priester: Kornemann a. a. O. S. 110 ff].

5) Der *flamen col(oniarum) immunium provinciae Baetic(ae):* C. II, 1663 (wohl aus früher Kaiserzeit) mag dem *flamen provinciae* in Baetica zeitlich vorausgegangen sein, wobei zu beachten ist, daß diese Kolonien sämtlich Julisch-Augustische sind. Allerdings findet sich ein *flamen coloniarum* auch in Dazien: C. III, 1482, anscheinend nach Einsetzung des Provinzial-Priestertums (vgl. n. 1513), so daß die römischen Kolonien in Dacien durch eine gewisse Kultgemeinschaft untereinander verbunden gewesen zu sein scheinen. Der angebliche *Aug(ustalis) coloniar(um)* ist dagegen wohl nur, wie ich bereits früher vermutet habe, aus falscher Lesung (COLON · ZAR · oder SAR ·) entstanden. — Ein eigener *sacer(dos) Rom(ae) et Aug(usti) convent(us) Asturum* (derselbe Mann ist *flamen Augustalis provinciae Hispaniae citerioris*): C. II, 4223.

gegangenen *ara Ubiorum*[1], fehlt es an sicheren Belegen für provinzialen Kult und Tempel bei Lebzeiten des Augustus, wenn auch vielleicht die *ara Augusti* in Scardona[2] und ähnliche Anlagen in anderen Provinzen, von denen spätere Zeugnisse Kunde geben, bis in jene Zeit zurückreichen mögen. Doch hat eine kürzlich in Afrika zum Vorschein gekommene Inschrift die merkwürdige Tatsache ergeben, daß in dieser Provinz erst unter Vespasian der provinziale Kaiserkultus, wenigstens in seiner späteren Gestalt organisiert worden ist[3], während in Britannien derselbe schon unter Claudius, sofort nach der Besitzergreifung dieses barbarischen Landes seinen Einzug gehalten hat[4].

Entscheidend für die Entwickelung oder vielmehr die Beschränkung des Kaiserkultus[5] ist das Verhalten des Tiberius geworden. Auch er hatte keinen Anstand genommen, sich von den Gemeinden Asiens in Smyrna einen Tempel errichten zu lassen, allerdings nicht in Gemeinschaft mit der Göttin Roma, sondern mit seiner Mutter und

1) [Über die Zeit der Errichtung vgl. Heinen a. a. O. S. 172 Anm. 7.] Die Annahme Bergks (zur Geschichte und Topographie der Rheinlande S. 141), daß bis ins vierte Jahrhundert Priester bei dieser Ara fungiert hätten, ist gewiß verfehlt. — Die von Domitius Ahenobarbus jenseits der Elbe errichtete *ara Augusti* (Dio 55, 10) hat wohl nur als Zeichen der Besitzergreifung dienen sollen [vgl. jedoch Heinen a. a. O. S. 170 Anm. 4].

2) Ein *sacer[dos] ad aram Aug(usti) Lib[urn(iae)]* aus unbestimmter Zeit C. III, 2810.

3) Cagnat nouvelles explorations en Tunisie (1887) S. 17 n. 10 [= CIL. VIII n. 12039]: *sac(erdoti) p(rovinciae) A(fricae) a(nni) CXIII* in einer Inschrift aus den Jahren 183—5, vgl. Cagnat p. 24: *'le texte tendrait à prouver, que Vespasien fut le créateur ou au moins le réorganisateur du concilium provinciae* [vgl. CIL. VIII S. n. 14611 (a. 109—111): *sacerdoti provinc. Afric. anni XXXVIIII* über die Gründe der späten Einführung des provinzialen Kaiserkultes in Afrika: Kornemann a. a. O. S. 113 ff.].

4) Tacitus ann. 14, 31: *templum* (in Camulodunum) *divo Claudio constitutum quasi arx aeternae dominationis aspiciebatur; delectique sacerdotes specie religionis omnes fortunas effundebant.* Seneca apocol. c. 8: *quod templum in Britannia habet, quod hunc barbari colunt et ut deum orant μωροῦ εὐιλάτου τυχεῖν.* Übrigens ist, wie ich beiläufig bemerke, dieses ebenso witzige als bösartige Pamphlet sicherlich aus Anlaß der von dem kaiserlichen Zögling Senecas vollzogenen Kassierung der vom Senate dekretierten Apotheose des Claudius veröffentlicht worden, vgl. Sueton. Claud. 45: *est . . in numerum deorum relatus, quem honorem a Nerone destitutum abolitumque recepit mox per Vespasianum.* — Betreffs der übrigen Provinzen vgl. Marquardt Eph. epigr. I S. 200 ff. und Guiraud a. a. O. S. 33 ff. und S. 51 ff. [besonders auch Kornemann a. a. O. S. 119 ff.].

5) Über die Abnahme des Kaiserkultes unter den Nachfolgern des Augustus vgl. Mommsen Staatsr. II³ S. 758 ff.

dem Senat[1]. Nichts ist vielleicht bezeichnender für die souveräne
842 Stellung, die Tiberius dem Senate eingeräumt wissen wollte, und es stehen damit in bestem Einklang die zahlreichen in Asien und einigen anderen Senatsprovinzen geprägten Münzen, die allem Anschein nach zuerst unter Tiberius die *ἱερὰ σύγκλητος* oder den *θεὸς σύγκλητος* in Bild und Umschrift feiern[2]. Im Okzident dagegen hat Tiberius bei Gelegenheit eines Gesuchs der Baetica, ihm und seiner Mutter einen Tempel zu errichten, solchen Kultus entschieden abgelehnt und zwar mit der ausdrücklichen Motivierung, daß diese Ehre auf den Gründer des Kaiserreiches beschränkt bleiben solle[3]. Dementsprechend finden sich Tempel des Tiberius im Okzident nirgends, Priester des Kaisers nur in wenigen italischen Städten[4] und bemerkenswerter Weise in den westlichen Provinzen, mit einer einzigen und dazu sehr verdächtigen Ausnahme[5], gar nicht erwähnt, was um so schwerer ins

1) Tacitus ann. 4, 15 (z. J. 23): *decrevere Asiae urbes templum Tiberio matrique eius ac senatui;* Smyrna unter 11 Städten zur Errichtung des Tempels im Jahre 26 vom Senat auserwählt: ann. 4, 55—56. Vgl. die Worte Tibers 4, 37: *exemplum (Augusti) promptius secutus sum, quia cultui meo veneratio senatus adiungebatur.* Der Tempel auf Münzen von Smyrna: Eckhel II p. 547: *Σεβαστὴ Σύνκλητος Ζμυρναίων ἱερώνυμος* mit den Köpfen der Livia und des Senats und *Σεβαστὸς Τιβέριος ἐπὶ Πετρωνίου*, wohl bei Einweihung des Tempels im Jahre 28 oder 29 geschlagen: Waddington fastes Asiataques p. 120. Bemerkenswert ist, daß in der Aufschrift der Kaiserinmutter nicht Erwähnung geschieht und daß ihr Bild nicht mit Tiberius, sondern mit dem Senat gepaart ist. Bekanntlich war das Verhältnis zwischen Mutter und Sohn in den letzten Jahren ihres Lebens sehr kühl geworden.

2) Vgl. die Zusammenstellung bei Mommsen Staatsr. III, 2 S. 1260 Anm. 3—4. Hr. Imhoof schreibt mir auf meine Anfrage: 'Die von mir angestellte Untersuchung hat ergeben, daß das Senatsbild und Kaiserporträt auf einer Münze nur auf Prägungen von Axos und Kydonia (Tiberius) und von Ilion (Galba) bis jetzt zu konstatieren ist. Das Bild des Senats ohne Kaiserporträt tritt dagegen auf den Münzen der Provinz Asia ungemein häufig auf (Beispiele in meinen Monnaies Grecques S. 507), aber ich kenne keine, die auf Augustus zurückzuführen wäre. Ihre Vermutung, daß diese Prägung erst unter Tiberius begonnen habe, scheint also vollkommen richtig zu sein'.

3) In der merkwürdigen und, wenn auch wohl nicht dem Wortlaute, so doch gewiß dem Inhalte nach authentischen Rede bei Tacitus ann. 4, 37: *omnes per provincias effigie numinum sacrari ambitiosum, superbum; et vanescet Augusti honor, si promiscuis adulationibus vulgatur.*

4) Venusia: C. IX, 652; Surrentum: X, 688.

5) C. II, 49 (Pax Julia in Lusitanien): *M. Aurelio C. f. Gal(eria) II vir(o), flamin[i] Ti. Caesaris Aug.*, wozu Hübner bemerkt: '*stat sola Resendii* (eines notorischen Fälschers) *fide, nec tamen falsa videtur*'. Schon der Name M. Aurelius in dieser Zeit erregt Verdacht. — Auffallenderweise noch in einer anscheinend

Gewicht fällt, als für die Einsetzung eines municipalen Kaiserflamens allem Anschein nach die Einholung einer kaiserlichen Erlaubnis nicht einmal notwendig gewesen ist. — Die Nachfolger Tibers haben freilich anderen Grundsätzen gehuldigt und ohne Zweifel hat die Adulation unter Caligula und Nero ihren Höhepunkt erreicht, wenn auch monumentale Zeugnisse dafür bei der gründlichen Zerstörung der ihnen geweihten Denkmäler und Inschriften fast günzlich mangeln; 843 wäre doch Nero schon bei Lebzeiten zum Divus gemacht worden, wenn der darauf im Senat gestellte Antrag nicht des bösen Omens wegen als allzu bedenklich abgelehnt worden wäre[1]. Domitian hat dann nach dem Vorgange des Caligula sich bereits bei Lebzeiten als Gott proklamiert[2], aber es hat noch zweier Jahrhunderte bedurft, ehe dieses Beispiel Nachahmung fand[3], und die mit Nerva beginnende Reihe maßvoller und nüchterner Kaiser bis auf Marc Aurel hat für sich, wenigstens in Italien und im Okzident, nur die Verehrung in Anspruch genommen, die ihnen innerhalb des Rahmens des bereits seit Augustus zu einem integrierenden Teile der Reichsverfassung gewordenen Kaiserkultus, in dem das persönliche Element fast ganz zurücktritt[4], als Zeichen der Loyalität dargebracht werden mußte.

---

dem dritten Jahrhundert angehörigen Inschrift (Lebas-Waddington n. 1224): *ἱεράτευσεν καὶ αὐτὸς τοῦ κοινοῦ Λυκίων ἔθνους Τιβερίου Καίσαρος εὐσεβ[ῶ]ς.*

1) Tacitus ann. 15, 74 (z. J. 65): *reperio in commentariis senatus Cerialem Anicium consulem designatum pro sententia dixisse, ut templum divo Neroni quam maturrime publica pecunia poneretur. Quod quidem ille decernebat tamquam mortale fastigium egresso,* doch wurde der Antrag abgelehnt (die Worte sind verdorben): *nam deum* (vielleicht *divum* zu lesen) *honor principi non ante habetur, quam agere inter homines desierit.*

2) Suetonius Caligula c. 22: *templum etiam numini suo proprium et sacerdotes et excogitatissimas hostias instituit* etc.; betreffs Domitian vgl. Plinius paneg. c. 52; Eckhel VIII p. 460ff.

3) Victor Caesares c. 39, 4: *(Diocletianus) se primus omnium Caligulam post Domitianumque dominum palam dici passus et adorari se appellarique uti deum.* Doch gilt dies bereits von Aurelianus, vgl. Mommsen Staatsr. II³ S. 760. — Auch die ungewöhnliche Bezeichnung des Grabmals der *gens Flavia* als *templum* (vgl. Nissen Templum S. 7), die nicht mit Hinweis auf das Ciceronische *fanum* (ad Attic. XII, 36) gerechtfertigt erscheint, findet vielleicht darin ihre Erklärung, daß Domitianus für sich und die Seinigen auch nach dem Tode göttliche, nicht nur heroische Verehrung in Anspruch nahm.

4) Daher sind Priester regierender mit Namen bezeichneter Herrscher in den okzidentalen Provinzen meines Wissens überhaupt nicht und auch in Italien nicht sicher nachweisbar, denn in der Puteolanischen Inschrift C. X, 1558 ist die Ergänzung auf *[ministra]e sacerdoti(i) di[vini nostri im]peratoris Ti. Claud[i]* um so zweifelhafter, als Priesterinnen für den Kult des Kaisers wenig passen, und in der oberitalischen Inschrift C. V, 7458, in der Mommsen im Index p. 1182

Dagegen hat der Kult der Göttin Roma, der mehr und mehr gegen den mit ihr gemeinsam verehrten Herrscher in den Hintergrund getreten war, durch Hadrian, der ihr und der Venus Genetrix, ohne Zweifel als der Stammutter des Julischen Kaiserhauses, einen prächtigen Doppeltempel in Rom weihte, einen neuen Impuls in Italien und den Provinzen des Westens erhalten[1].

Wir haben in den vorstehenden Betrachtungen nur den Kult des regierenden Herrschers ins Auge gefaßt; es bleibt die Frage zu 844 erörtern, inwieweit auch den übrigen Mitgliedern des kaiserlichen Hauses göttliche Verehrung zuteil geworden ist.*) In den Reichen der Diadochen ist schon in früher Zeit neben dem König auch seine Gemahlin mit fast gleichen göttlichen Ehren bedacht[2] und bei den Attaliden sind selbst die Brüder des Königs nicht ganz übergangen worden[3]. Auch Livia hat schon bei Lebzeiten ihres kaiserlichen Gemahls im Orient göttliche Verehrung genossen**) und in Athen eine Priesterin gehabt[4]; einen Tempel der Octavia, der Schwester des Kaisers, der wohl nach ihrem Tode errichtet sein wird, erwähnt Pausanias[5] in Korinth. Selbst Tiberius hat, wie der ihm und seiner

---

einen Priester des Trajan (bei Lebzeiten) restituiert, könnte Z. 9 der Titel *pro-c(urator)* ausgefallen sein.

1) Preller Röm. Mythol. II[3] S. 356 ff. Priester der *urbs Roma aeterna* außerhalb Roms: C. XII, 1120 (doch wohl echt) in Apta aus hadrianischer Zeit und V, 6991 in Taurini.

*) [Vgl. dazu Heinen a. a. O. S. 175 ff.]

2) Für die Ptolemäer vgl. Lepsius in der S. 472 Anm. 3 angeführten Abhandlung S. 484 ff., 488, 491; betreffs der Seleukiden: Spanheim de praestantia et usu numismatum I p. 420 f.; betreffs der Attaliden vgl. oben S. 473 Anm. 1; Gelzer, Abhandl. der Berliner Akad. 1872 S. 70 und eine Inschrift von Hierapolis (in Phrygien: Fränkel, Inschr. von Pergamon I S. 39), in der sich folgende Worte finden: *ἐπεὶ βασίλισσ[α Ἀπ]ολλωνὶς Εὐσεβής, γυνὴ μὲν θεοῦ βασιλέως Ἀττάλου μήτη[ρ δ]ὲ βασιλέως Εὐμένου σωτῆρος μεθέστηκεν εἰς θεούς*, vgl. Dittenberger sylloge n. 234.

3) CIG. 3067 Z. 13 und 33.

**) [In dem neuerdings auf Papyros gefundenen Edikt des Germanicus an die Ägypter (v. Wilamowitz und Zucker in Ber. d. Berl. Akad. 1911 S. 794 ff.) lehnt Germanicus entschieden die ihm von den Ägyptern erwiesenen göttlichen Ehren mit der Motivierung ab: *πρέπουσι γὰρ μόνῳ τῷ σωτῆρι ὄντως .... τῷ ἐμῷ πατρὶ καὶ τῇ μητρὶ αὐτοῦ, ἐμῇ δὲ μάμμῃ.* — Über den Kult der Julia vgl. Heinen S. 176.]

4) Pergamenische Münzen mit der Aufschrift *Λιβίαν Ἥραν* bei Mionnet II p. 542, suppl. V p. 429; Stufe im Dionysos-Theater in Athen *ἱερήας Ἑστί[ας ....] καὶ Λειβίας καὶ Ἰουλίας*: CIA. III n. 316; [Heinen a. a. O. S. 175 f.]. Vgl. auch Eckhel VI p. 156 und die Sizilische, anscheinend bei Lebzeiten des Augustus gesetzte Inschrift c. X, 7464: *Liviae Augusti deae municipium.* Die Verehrung der Livia als Ceres ist durch Inschriften und Münzen hinreichend bezeugt.

5) Pausanias II, 3, 1: *ὑπὲρ δὲ τὴν ἀγορὰν ἐστιν Ὀκταβίας ναὸς ἀδελφῆς Αὐ-*

Mutter geweihte Tempel in Smyrna beweist, im Orient den Kult der Kaiserinmutter geduldet und sogar im Okzident sich der Bestellung von Priestern und Priesterinnen für dieselbe wenigstens nicht widersetzt[1]; hingegen hat er ihre vom Senat beantragte Konsekration verhindert, die bekanntlich erst von ihrem Enkel Claudius vollzogen worden ist[2], nachdem bereits der Vorgänger desselben seine Lieb- 845 lingsschwester Drusilla in den Himmel erhoben hatte. Seit dieser Zeit ist die Apotheose nicht nur regelmäßig den Kaiserinnen, sondern auch zahlreichen anderen weiblichen Mitgliedern des Kaiserhauses bis auf Hadrian, der sogar seine Schwiegermutter in den Himmel erhob, zuteil geworden, während unter den späteren Kaisern mit Ausnahme des Orientalen Severus Alexander, der seine Großmutter Julia Maesa zur Diva machte, diese Ehre ausschließlich den Kaiserinnen reserviert geblieben zu sein scheint[3].

γούστου. Außerdem ist auf Korinthischen Münzen ein Tempel der *gens Julia* dargestellt (Cohen, méd. imp. I² p. 173 n. 19–21). [Über den Kult des Julischen Kaiserhauses in Lesbos vgl. v. Wilamowitz in Ber. der Berliner Akad. 1911 S. 813.]

1) Vereinzelte Beispiele von Priestern und Priesterinnen der Julia Augusta, vielleicht bei ihren Lebzeiten gesetzt, finden sich in Gallia Narbonensis (C. XII, 1363 und 4249) und in Baetica (C. II, 194), wo sie auf Münzen und Inschriften (Eckhel VI p. 154; C. II, 2038) als *genetrix orbis* gefeiert wird und die Errichtung eines Tempels für sie und Tiberius nur durch die energische Ablehnung seitens des letzteren verhindert worden ist (Tacit. ann. 4, 37). Ebenfalls aus Tibers Zeit ist die Dedikation an die *Ceres Julia Augusta* in Gaulos, vollzogen von einer *sacerdos Augustae imp(eratoris) perpet(ua)* und ihrem Mann, einem *flamen G[a]ul(itanorum) Juliae Augusti imp(eratoris) perpet(uus):* C. X, 7501; die Worte *imp. perpet.* stehen übrigens beidemal auf Rasur und sind wohl nur eine ungeschickte Restitution, denn Augustus konnte nach seinem Tode nicht als *Augustus imperator* und noch weniger als *imperator* schlechthin bezeichnet werden und wird auch in der Dedikation selbst ganz korrekt *divus Augustus* genannt. Die von Mommsen selbst aufgegebene (C. X add. p. 994) Beziehung des *imp(erator) perpet(uus)* auf Augustus ist wohl nur aus Versehen auch in die neueste Auflage des Staatsrechts (II³ S. 794 Anm. 2) übergegangen.

2) Seine Mutter Antonia hat derselbe Kaiser bekanntlich zwar nicht apotheosiert, aber ebenfalls nach ihrem Tode hoch geehrt; daher findet sich in einer wahrscheinlich noch unter Claudius gesetzten Athenischen Inschrift ein *ἀρχιερεὺς Ἀντωνίας Σεβαστῆς* (CIA. III, 652) und eine Sitzstufe des Dionysos-Theaters (n. 315) trägt die Inschrift *ἱερήας [θεᾶς?] Ἀν[τ]ωνίας.* Dieser Kult dürfte sich allerdings kaum über den Tod des Claudius hinaus erhalten haben. — Die Tochter des Nero und der Poppaea erhält bei ihrem vier Monate nach der Geburt erfolgten Tode vom Senat *honorem divae et pulvinar aedemque et sacerdotem:* Tacit. ann. 15, 23, was durch Münzen und die Arvalakten bestätigt wird.

3) Vgl. Mommsen, St. R. II³ S. 833 Anm. 4 (vgl. Anm. 3 über die 16 im Jahre 183 offiziell verehrten *Divi* bzw. *Divae*) und das Verzeichnis der *Divi* und *Divae* von Mowat bull. épigr. V p. 308 ff. und VI p. 31 ff. Die angebliche Schwester

Den Prinzen des kaiserlichen Hauses hat Augustus im Westen weder bei ihren Lebzeiten, noch nach dem Tode göttliche Verehrung angedeihen lassen, und selbst den zur Thronfolge bestimmten Enkeln Gaius und Lucius ist, wie die bekannten Pisaner Beschlüsse und nicht minder das Schweigen der übrigen Inschriften beweist, ein offizieller göttlicher Kult nicht zuteil geworden, wenn ihnen auch in Nemausus nach ihrem Tode ein Tempel, die noch jetzt erhaltene *Maison-Carrée* errichtet worden ist[1]. Anders freilich im Orient: Agrippa wird in Mytilene, wo er zwei Jahre in freiwilliger Verbannung zugebracht hatte, als *θεὸς σωτὴρ τᾶς πόλιος,* sein Sohn Lucius ebenda nach seinem Tode als *θεός*, in Athen Gaius als *νέος Ἄρης* gefeiert.*) Auch Tiberius hat noch vor seiner Adoption, wohl unmittelbar nach seiner Vermählung mit Julia, in dem karischen Nysa einen lebenslänglichen Priester erhalten[2], und ein bis mindestens 846 auf Hadrian dauernder Kult ist in Athen für den älteren Drusus, wahrscheinlich freilich erst unter der Regierung seines Sohnes Claudius, gestiftet worden[3].

des Maximinus: Paulina scheint seine Gemahlin gewesen zu sein (vgl. Mowat bull. épigr. 5 p. 233; Dessau inscr. sel. 492); ob Mariniana (6 p. 32 n. 46) die Schwester oder die Frau des Valerianus gewesen, ist zwar zweifelhaft, aber gegen letztere Annahme liegen keine ernstlichen Bedenken vor.

1) C. XII, 3156; an der richtigen Herstellung der Inschrift aus den Spuren der Bronzebuchstaben durch Séguier ist nicht zu zweifeln. Daß Nemausus in einem besonders nahen Verhältnis zu Agrippa und seinem Hause gestanden hat, geht aus den mit dem Doppelbildnis des jungen Caesar und des Agrippa versehenen Münzen und aus Inschriften (C. XII, 3153ff., vgl. S. 381 f.) deutlich hervor; daraus erklärt sich auch, daß nach dem Zerwürfnis zwischen Tiberius und Gaius gerade die Nemausenser die Bilder und Statuen des ersteren sofort umgestürzt haben: Sueton Tiberius c. 13. [Daß der Tempel zu Lebzeiten der beiden Prinzen errichtet sei, nimmt Beaudouin a. a. O. S. 69 an.]

*) [Vgl. auch Heinen a. a. O. S. 177 über den Kult des Gaius und Lucius im Orient.]

2) CIG. 2176 [IG. XII, 2, 203] (Mytilene): *ὁ δᾶμος θεὸν σωτῆρα τᾶς πόλιος Μάρκον Ἀγρίππαν τὸν εὐεργέταν καὶ κτίσταν;* Cichorius athen. Mitteil. 13 S. 61 [IG. XII, 2, 166] (Mytilene, zwischen 755 und 757 gesetzt): Agrippa als *θεὸς σωτὴρ τᾶς πόλιος,* Lucius als *θεός,* während Gaius noch als *νεόπατος ἀγιμών* = *princeps iuventutis.* — CIA. 3, 444: *ὁ δῆμος Γάϊον Καίσαρα Σεβαστοῦ υἱόν, νέον Ἄρη.* CIG. 2943 (Nysa): *ἱερεὺς Τιβερίου Κλαυδίου Νέρωνος διὰ βίου* im Jahre 753, also während der Exilszeit in Rhodos [vgl. Heinen S. 177].

3) Daß der *ἱερεὺς Δρούσου ὑπάτου* in zahlreichen athenischen Inschriften dem älteren Drusus gilt, hat Dittenberger eph. epigr. I. S. 117ff. erwiesen. Von diesen Inschriften sind zwei (n. 68a. b. vielleicht auch n. 1078) unter Claudius, eine (n. 1085) unter Nero, die übrigen unter Trajan oder Hadrian (n. 623, 624, 656, 662) gesetzt; zwei (n. 1009—10) sind nicht datierbar. In die Zeit des Augustus will Dittenberger n. 1 und 1005 setzen, doch scheint die erstere viel-

Auch Germanicus und der jüngere Drusus haben göttliche Ehren im Orient genossen[1]; aber bemerkenswerter ist, daß ihnen nach ihrem frühen Tode auch in einzelnen Provinzen des Okzidents, allerdings ausschließlich in einigen Julisch-Augustischen Kolonien von Südfrankreich und Spanien, wahrscheinlich auf freie Initiative dieser Gemeinden eigene Priester bestellt worden sind, die jedoch den Untergang des Julisch-Claudischen Geschlechtes nicht überdauert haben dürften[2]. Eine wirkliche Apotheose ist aber keinem dieser Prinzen zuteil geworden; erst Domitian hat seinen in zartem Alter gestorbenen Sohn zum Divus erklären lassen und auch in späterer Zeit ist nur äußerst selten den nicht zum Throne gelangten Kaisersöhnen diese Ehre nach ihrem Tode zuerkannt worden[3]. Noch einen Schritt

847

mehr, wie auch Dittenberger offen läßt, der Zeit des Claudius anzugehören, und die Datierung der letzteren ist ganz unsicher. Auch Mommsen (bei Dittenberger a. O. S. 117) ist geneigter, die Einsetzung dieses Kultes in Athen in die Zeit des Claudius hinabzurücken.

1) CIG. 3528 [IG. XII, 2, 212 = Dessau n. 8788, vgl. v. Wilamowitz, Berl. Sitz.-Ber. 1911 S. 813 A. 3: 'vermutlich aus dem äolischen Aegae']: *θεοῦ νέου Γερμανικοῦ Καίσαρος καὶ θεᾶς Αἰολίδος καρποφόρας Ἀγριππείνας*, ebenso in der Mytilenäischen Inschrift bei Cichorius Athen. Mitteil. d. Instit. 13 (1888) S. 63 [IG. XII, 2, 213], vgl. CIG. 2183 [IG. XII, 2, 258]; Germanicus als *θεός* und Agrippina als *θεὰ Αἰολίς* auf Münzen von Mytilene: Eckhel VI S. 214. — Germanicus und Drusus als *νέοι θεοὶ φιλάδελφοι*: Eckhel VI S. 211. [Vgl. jedoch die Ablehnung solcher Ehren seitens des Germanicus oben S. 484**.]

2) Inschriften, wohl sämtlich der Julisch-Claudischen Zeit angehörig, von Vienna (C. XII, 1872) und vielleicht Narbo (n. 4363) in der Narbonensis, ferner Olisipo in Lusitanien (C. II, 194) bezeugen den *flamen Germanici Caesaris*, in Nemausus (C. XII, 3180. 3207) kombiniert mit Augustus und Drusus: *flamen Romae et divi Augusti, item Drusi et Germanici Caesarum.* Die *pontifices Caesarum* aus der Zeit des Tiberius (C. II 2038—40) in Baetica scheinen dagegen von dem *pontifex domus Augustae* (C. II, 1663. 2105; vgl. die *flaminica domus Augustae:* II, 1663. 1678) nicht verschieden zu sein; vgl. Mommsen Hermes 17 S. 642 f. [= Ges. Schr. 4 S. 270].

3) Der Sohn des Decius als Divus: Hülsen Röm. Mitteil. des Instituts 17 (1902) S. 167; sodann *Divus Caesar Valerianus:* Eckhel VII p. 422, während sein jüngerer Bruder nicht konsekriert worden ist. Daß der *divus Nigrinianus* ein Sohn des Carinus gewesen (vgl. Cohen VI² S. 409 Anm. 1; Mowat a. a. O. 5 S. 234), hält auch v. Sallet nach mündlicher Mitteilung für so gut wie sicher [vgl. jetzt Dessau n. 611: *divo Nigriniano nepoti Cari*]. Unzweifelhaft ist ferner die Konsekration des Sohnes des Maxentius: Romulus (Mowat n. 62). Hingegen ist Crispus (Mowat n. 64) aus der Liste zu streichen, da in der spanischen Inschrift (C. II, 4764) *d(omino) n(ostro),* nicht *divo* zu lesen ist. Daß der Geburtstag des als Caesar gestorbenen Adoptivsohnes des Hadrian: L. Aelius in den *natales Caesarum* verzeichnet ist (vgl. Mowat a. O. 5 S. 238), wird schwerlich auf eine Verfügung Hadrians (trotz vita c. 7: *templa in nonnullis urbibus fieri iussit),*

weiter ist der Senat unter Trajan gegangen, indem er den wahrscheinlich bereits vor der Thronbesteigung des Sohnes gestorbenen Vater Trajans unter die Götter erhob, ebenso wie Vespasian seiner Gattin Domitilla, die er als Privatmann verloren hatte, als Kaiser dieselbe Ehre hatte erweisen lassen; jedoch hat Trajans Beispiel nur noch einmal im dritten Jahrhundert unter Kaiser Philippus Nachahmung gefunden[1]. Daß diese Apotheosierung einen weniger offiziellen Charakter als die übrigen gehabt habe, ist zwar an sich nicht unwahrscheinlich, aber nicht, wie neuerdings vermutet worden ist, aus den Worten des jüngeren Plinius, mit denen er des älteren Traianus gedenkt, zu schließen[2].

Alle diese Konsekrationen, einschließlich derer der Kaiserinnen, haben jedoch für den Kult der gesamten Provinzen keine Bedeutung gehabt, während in den einzelnen Gemeinden die Priesterinnen der Kaiserinnen neben den munizipalen Kaiserpriestern bald zu einer stehenden Institution geworden sind. Auf die mannigfachen Varietäten des Kaiserkultes in den Munizipien und Kolonien hier einzugehen, darf ich mir um so eher versagen, als derselbe bereits früher von mir, allerdings in lokaler Begrenzung, einer Untersuchung unterzogen worden ist[3]; dagegen dürfte es, auch nach den bisher erschienenen Schriften, welche diesem Gegenstande gewidmet sind[4], nicht überflüssig sein,

---

sondern eher seines zur Regierung gelangten Sohnes L. Verus zurückzuführen sein, gehört also gewissermaßen unter die in der folgenden Anmerkung besprochenen Fälle.

1) Vgl. Mowat bull. épigr. 5 p. 229ff. Die Apotheosierung des Vaters des Kaisers Hadrianus nimmt Mowat fälschlich auf Grund der Inschrift Orelli 804 [C. XI, 5632]: *hospiti divi Hadriani patris senatoris* an, wo jedoch in den guten Kopien vielmehr *patri senatoris* (zu beziehen auf den dem Ritterstande angehörigen Mann, dem die Inschrift gesetzt ist) überliefert ist. Die angebliche Konsekrierung des Cn. Domitius Ahenobarbus, des Vaters des Nero, beruht nur auf einer schlechten Überlieferung bei Ps.-Seneca Octavia v. 249 (ed. Leo).

2) Dies tut Mowat a. O. S. 229, während meines Erachtens (ebenso urteilt Eckhel VI p. 436) die Worte des Plinius (paneg. c. 89) nach Anrufung des Divus Nerva: *tu, pater Traiane, nam tu quoque, si non sidera, proximam tamen sideribus obtines sedem* nur bedeuten können, daß die Apotheose damals noch nicht vollzogen war, da sonst Plinius sicher nicht den Vater des Kaisers als trotz derselben nicht in den Himmel gehörig bezeichnet hätte.

3) Annali d. Inst. 1866 p. 28—77: *i sacerdozi dei municipj Romani nell' Africa.* Vgl. E. Desjardins: le culte des Divi et le culte de Rome et d'Auguste in Revue de philologie 3 (1879) p. 33—63.

4) Marquardt de provinciarum Romanarum conciliis et sacerdotibus in Ephemeris epigr. I S. 200ff. und jetzt besonders die vortreffliche Schrift von Paul Guiraud: les assemblées provinciales dans l'empire Romain (Paris 1887).

die Stellung der provinzialen Kaiserpriester, und zwar insbesondere 848
im Occident ins Auge zu fassen, um so mehr als eine ganz kürzlich in Narbo gefundene Bronzeinschrift, die vielleicht noch der Zeit des Augustus angehört,*) gerade in dieser Hinsicht wertvolle Aufschlüsse gegeben hat[1]. Ob dieselbe als eine Ergänzung des Stadtrechtes von Narbo, oder des Provinzialgesetzes, auf das in Z. 3 mit den Worten *[secundum lege]m iusque eius provinciae* Bezug genommen wird, anzusehen ist, kann fraglich erscheinen; Mommsen hat sich mit Rücksicht darauf, daß Z. 17. 18 in den Worten *si flamen in civitate esse desierit* die *civitas* ohne jeden Zusatz die Gemeinde von Narbo bezeichnet, für die erstere Auffassung entschieden, jedoch sind diese Worte, wie ich nachgewiesen habe[2], anders zu erklären.

Das Objekt des Provinzialkultus ist, wie aus den bereits angeführten Zeugnissen für Pergamon, Lugudunum und anderen Orten unzweideutig hervorgeht, der regierende Kaiser im Verein mit der römischen Stadtgöttin gewesen, während der Kult des Divus Julius nirgends mit demselben kombiniert worden ist und in den westlichen Teilen des römischen Reiches[3] anscheinend nur eine geringe Verbreitung gefunden hat[4]. Nach dem Ableben des Augustus mußte aber die Frage entschieden werden, ob dieser Kult fürderhin dem apotheosierten Kaiser oder dem neuen Herrscher oder etwa beiden gemeinsam gelten solle. Diese Frage ist offenbar nicht durch ein allgemein verbindliches Regulativ von Rom aus entschieden, sondern, soweit wir sehen können, entsprechend der spontanen Einführung des Kultus, den einzelnen Provinzen zur Regelung überlassen worden. Während nämlich in der Tarraconensis und in Sardinien die Vereinigung des Kultus der Divi mit dem des regierenden Kaisers in 849
dem Titel der Priester deutlich hervortritt[5], fehlen jene in den

*) [In Vespasians Zeit setzen das Statut: Krascheninnikoff im Philologus 53, 1894 S. 161 ff. und Kornemann a. a. O. S. 126; in Augustus' Zeit Beurlier S. 21 ff. und Beaudouin a. a. O. S. 134 ff.]

1) C. XII, 6038 mit Bemerkungen und Ergänzungen von Mommsen und mir. Z. 27 scheint der *imperator Cae[sar Augustus]* auf den ersten Kaiser bezogen werden zu müssen.

2) [Savigny-Zeitschrift 9 S. 403.]

3) Über die Verehrung des Divus Julius im Osten: Krause neokoros S. 14 Anm. 36; vgl. auch CIA. III, 612; CIL. III, 386.

4) Einen *flamen divi Julii* finde ich in den westlichen Provinzen nur bezeugt für die beiden Julischen Kolonien Reii in der Narbonensis (C. XII, 370) und Cirta in Numidien (C. VIII, 7986). In Italien findet sich ein solcher in Terventum (C. IX, 2598) und in mehreren Städten Oberitaliens (C. V ind. p. 1182).

5) Der volle Titel lautet in der Tarraconensis *flamen Romae Divorum et Augustorum provinciae Hispaniae citerioris*, oder *flamen Romae et Divorum Au-*

Inschriften der anderen Provinzialpriester durchaus. Die eigentümliche Stellung der Tarraconensis in dieser Hinsicht findet vielleicht darin ihre Erklärung, daß erst nach dem Tode des Augustus der Tempel in Tarraco von der Provinz erbaut und demgemäß dem Divus Augustus geweiht worden ist, und auch in der Baetica scheint während der Regierung des Augustus ein Kaisertempel der ganzen Provinz noch nicht vorhanden gewesen zu sein [1]. Im allgemeinen aber wird man mit der Annahme nicht fehlgehen, daß der Provinzialkult, wie es seiner Entstehung und Tendenz entspricht, dem regierenden Herrscher reserviert blieb, während die Verehrung der Divi den einzelnen Gemeinden, in denen es an inschriftlichen Belegen für die Priester derselben nicht mangelt, überlassen worden ist.

Der Titel des Provinzialpriesters lautet entweder *flamen* oder *sacerdos,* während mit dem in Africa, Sardinien und den Donauprovinzen nachweisbaren Titel *sacerdotalis* in der Regel nur die gewesenen Provinzialpriester bezeichnet werden [2]. Der Name *flamen*

---

gustorum, oder *flamen Divorum Augustorum provinciae Hispaniae citerioris* (C. II ind. p. 761), doch scheinen die betreffenden Inschriften nicht über das zweite Jahrhundert hinaufzugehen. Daneben begegnen die Titel *flamen Romae et Augusti, flamen Augusti* oder *Augustalis* und, weitaus am häufigsten, *flamen provinciae Hispaniae citerioris* ohne weiteren Zusatz. — In der Baetica findet sich *flamen Divorum Augustorum provinciae Baeticae* (darunter n. 2344 aus dem Jahre 101), *flamen Augustalis* (in einer interpolierten Inschrift: n. 3271) und zweimal ein *flamen provinciae Baeticae* ohne Zusatz; in Lusitanien ein *flamen divi Augusti provinciae Lusitaniae* wohl aus früher Kaiserzeit (C. II, 473, nach Hübners Ansicht echt, doch s. unten S. 492 Anm. 3), und in mehreren Inschriften ein *flamen provinciae Lusitaniae.* [Vgl. Pallu de Lessert: Nouvelles observations sur les assemblées provinciales et le culte provincial dans l'Afrique Romaine. Paris 1891 S. 5f.: '*en Bétique, il n'est fait allusion qu'aux Divi .... nulle allusion n'est faite au culte de la déesse Rome et de l'empereur vivant; même observation pour la Lusitanie*'.] — Außerhalb Spaniens tritt der Titel *flamen divorum Augustorum* bei Provinzialpriestern nur in Sardinien (C. X, 7599) auf; man könnte noch hierherziehen den *[sacerdos?] templi divi [Augusti quod est Nar]bone* (C. XII, 392), was sich aber damit doch nicht vollständig deckt. In den übrigen Provinzen erscheinen dagegen die Divi niemals in dem Titel des Provinzialpriesters, der als *sacerdos arae* oder *ad aram Augusti (sacerdos arensis* in einer Inschrift von Périgueux*)* auch *Augusti nostri*, d. h. des regierenden Kaisers (vgl. z. B. C. III, 1433), oder *Romae et Augusti* bez. *flamen Augusti*, oder auch als *flamen* bez. *sacerdos provinciae* schlechthin bezeichnet wird. — Vgl. auch Guiraud a. a. O. S. 32ff.

1) Wenigstens wird man dies mit Wahrscheinlichkeit aus der im Jahre 25 gestellten Petition der Provinz Baetica, dem Tiberius und seiner Mutter einen Tempel zu bauen, schließen dürfen.

2) Vgl. für Africa Annali d. Inst. 1866 S. 69ff.; in Pannonia superior: C. III, 4183; Eph. epigr. IV, 482 [= C. III S. 10919]; vielleicht auch in Pannonia inferior: C. III, 3488. 3626 (fraglich ob Provinzialpriester); in Dacien: CIL. III S. n. 7688;

ist nach Ausweis der Inschriften üblich in Spanien, der Narbonensis und den Alpenprovinzen, während in Lugudunum, in der Senatsprovinz 850 Africa und in dem Donaugebiet der Titel *sacerdos* durchaus vorherrscht[1]. Auch in dieser sachlich bedeutungslosen Verschiedenheit tritt zutage, daß die Regelung der Kultformen nicht nach einer von oben erlassenen gleichmäßigen Norm erfolgt ist. Vielleicht hat man den ersteren Namen vornehmlich mit Rücksicht darauf gewählt, daß der Kaiserliche Provinzialpriester, wie das neugefundene Narbonner Reglement unzweideutig zeigt, in seinen Rechten und Pflichten dem *flamen Dialis* in Rom nachgebildet worden ist[2]: ein deutliches Zeichen, eine wie hervorragende Stellung der Kaiserkult in den Provinzen von vornherein einzunehmen bestimmt war[3].

Wie dem *flamen Dialis* seine Gattin, ausgestattet mit priesterlichem Charakter und gewissen Rechten und Pflichten, so steht dem Kaiserflamen die seinige in ähnlicher Weise zur Seite: *[uxor fla]minis,* so heißt es in der Urkunde von Narbo, *veste alba aut purpurea vestita . . . . neve invita iurato neve corpus hominis mor[tui attingito neve funus exsequitor (?) nisi necessa]rii hominis erit eique spectaculis publicis eius [provinciae loco . . . . interesse liceto]*: Bestimmungen, die augenscheinlich den für die Frau des *flamen Dialis* und zwar nur dieses Flamens geltenden nachgebildet sind. Wahrscheinlich hat auch die Gemahlin des Provinzialflamen gleich der des *flamen Dialis* von vornherein den Titel *flaminica* geführt*) und wie diese nach einer allerdings wohl erst späteren Auslegung als Priesterin der Juno gilt[4], so wird der *flaminica* bald der Kult der Kaiserinnen zugefallen sein,

in Sardinien: C. X, 7518. Vgl. die *flaminales viri* in der Tarraconensischen Inschrift C. II, 4248.

1) Ausnahmslos in Lugudunum, in Dacia, Liburnia, Moesia, Pannonia superior und inferior; ferner in Africa und im vierten Jahrhundert in Numidien, während in einer anscheinend dem ersten Jahrhundert angehörigen numidischen Inschrift (C. VIII, 7987) ein *flamen provinciae* erscheint; ebenfalls ein *flamen provinciae* in Mauretania Caesariensis: C. VIII, 9409. [Pallu de Lessert a. a. O. p. 5: '*nous sommes autorisés à penser qu'en Maurétanie et peut-être an Numidie il n'y avait que des flamines*'.] Auch in Sardinien ist der Titel *sacerdos* der gewöhnliche, jedoch findet sich daneben ein vielleicht davon nicht verschiedener *flamen divor(um) Aug(ustorum) ex consensu provin(ciae)*: C. X, 7599. [Vgl. betreffs der zeitlichen Fixierung: Kornemann a. a. O. S. 117 ff.]

2) Die Belege dafür sind im Kommentar zu C. XII, 6038 gegeben.

3) Bezeichnend ist auch die Nebeneinanderstellung des *Juppiter optimus maximus ac divus Augustus ceteriq(ue) omnes di immortales* in dem Treuschwur der Aritienser vom Jahre 37: C. II, 172. [In dem ὅρκος Ἀσσίων steht der Kaiser an erster Stelle neben der Schutzgöttin von Assos.]

*) [Zweifelnd Pallu de Lessert a. a. O. S. 14 A. 1.]

4) Plutarch q. R. 86: τὴν φλαμινίκαν ἱερὰν τῆς Ἥρας εἶναι δοκοῦσαν.

wenn sie auch ursprünglich nur als Gemahlin des Provinzialflamen an den religiösen Funktionen ihres Gatten beteiligt gewesen sein dürfte. Vielleicht wird man annehmen dürfen[1], daß erst nach der Apotheose der Livia durch Claudius solche Provinzialpriesterinnen 851 eingesetzt worden sind, wenn auch der Provinzialkult sich, wie wir gesehen haben, in erster Linie auf die lebenden Herrscher bezog und nur ausnahmsweise auch die apotheosierten mitumfaßte. Übrigens scheint die Teilnahme der Frauen an dem Provinzialpriestertum sich durchaus nicht auf alle Provinzen erstreckt zu haben; denn während *flaminicae* der Munizipien und Kolonien in allen Teilen des römischen Reiches inschriftlich bezeugt sind, lassen sich Provinzialpriesterinnen nur im Orient[2] und in den, auch in dieser Hinsicht sich nahe berührenden Provinzen Spanien und Gallia Narbonensis nachweisen[3]; in den übrigen westlichen Provinzen ist dagegen bis jetzt kein einziges Zeugnis einer Provinzialpriesterin zutage getreten.

Entgegengesetzt den von Augustus für Asien befolgten Grundsätzen ist der Kaiserkult in den westlichen Provinzen sofort als ein für die römischen Bürger bestimmter ins Leben getreten und sind ausschließlich mit solchen die Priesterstellen besetzt worden. In der langen Reihe der inschriftlich bezeugten Provinzialpriester ist vielleicht mit einer einzigen Ausnahme[4] keiner, der nicht mit Sicherheit oder wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit als römischer Bürger angesehen werden muß[5], und die Bestimmung des Narbonensischen Reglements (Z. 14—15), daß jeder Provinzialflamen während und nach Ableistung seines Priesteramtes in seiner Kurie Sitz und Stimme haben soll, ist ebenfalls nur unter dieser Voraussetzung denkbar. Daß die Provinzialpriester nach Ausweis der Inschriften regelmäßig vorher

1) Marquardt eph. epigr. I p. 200 [derselben Ansicht ist Kornemann a. a. O. S. 112].

2) Beispiele bei Marquardt a. O. p. 211; vgl. auch Waddington zu Lebas n. 885.

3) Für Hispania citerior und Lusitania zahlreiche Beispiele C. II p. 751; für Baetica fehlt es an Belegen. Aus Gallia Narbonensis ist, abgesehen von der Narbonner Bronzetafel, nur ein Beispiel (C. XII, 2516) überliefert. Vielleicht haben auch in den Alpenprovinzen *flaminicae provinciae* fungiert; der *flaminicus* und die *flaminica* bei den Seduni (C. XII, 140) sind jedoch wohl Munizipalpriester.

4) Es ist das die bereits oben (S. 489 A. 4) zitierte Inschrift eines *Albinus Albini f. flamen divi Aug(usti) prov(inciae) Lusitaniae:* C. II, 473; nach dem Namen zu schließen, ist Albinus nicht römischer Bürger gewesen.

5) Vgl. die Liste der spanischen Priester: C. II p. 750 f. und der Lugudunensischen bei Bernard le temple d'Auguste p. 86 ff.; auch der erste Priester des Lyoner Altars, der Häduer C. Julius Vercondaridubnus ist, wie sein Name zeigt, römischer Bürger und dasselbe gilt von dem Priester der *ara Ubiorum* Segimundus, dem Sohne des Segestes, da er von Augustus mit dem Bürgerrecht beschenkt worden ist (Tacitus ann. I, 58).

in ihrer Heimat sämtliche Ehrenstellen, oft auch den munizipalen Flaminat bereits bekleidet haben[1], mag allerdings in älterer Zeit vielleicht nicht auf gesetzlicher Vorschrift beruht haben, sondern nur üblich gewesen sein; dem Dekurionenstande haben diese Priester in späterer Zeit sicher stets angehört[2], wie auch die Narbonensische Ordnung offenbar das für den Dekurionat festgesetzte Alter von 25 Jahren für sie voraussetzt[3] und ein irgendwie sicheres Beispiel eines vor diesem Termin zum Provinzialpriestertum gelangten Mannes nicht bekannt geworden ist[4]; ja es kann, nachdem die vorherige Bekleidung der munizipalen Ämterreihe allgemeine Regel geworden war, kaum jemand vor dem dreißigsten Jahre zu dieser Würde gelangt sein. 852

Über den Wahlmodus geben unsere literarischen Quellen keinen Aufschluß. Denn das Zeugnis des Aristides, das nach Waddingtons Ansicht, der sich andere Gelehrte blindlings angeschlossen haben[5], besagen soll, daß dieser Sophist von den Smyrnäern auf dem Provinzialkonzil zum *ἀρχιερεὺς Ἀσίας* vorgeschlagen, als dritter oder vierter gewählt und für seine Wahl die Bestätigung des Prokonsuls eingeholt worden sei, bezieht sich gar nicht auf das Priestertum von Asien, für welches die Smyrnäer Aristides als Kandidaten aufzustellen

1) Nichts ist häufiger in den Inschriften der Provinzialpriester, als der Zusatz *omnibus honoribus apud suos* oder *in patria* bez. *domi functus*; für Spanien vgl. Hübner im C. II p. 541; für die anderen Provinzen Guiraud a. a. O. S. 85.

2) Für die späte Zeit vgl. die in den Annali d. Inst. 1866 S. 72 gegebenen Belege, besonders Cod. Theodos. XII, 1, 77.

3) Sitz und Stimme im Senat wird dem fungierenden, wie dem abgetretenen Flamen in dem Narbonensischen Reglement ausdrücklich zugestanden (Z. 4 und 14), ebenso wie sie dem *flamen Dialis* in Rom zukam, vgl. Marquardt St.-V. III² S. 329.

4) In zwei Lyoner Fragmenten (Boissieu inscr. de Lyon p. 91. 92 [CIL. XIII 1699. 1700]), die sich auf den Provinzialpriester Q. Licinius Ultor beziehen, finden sich die Worte, in dem einen: *qui sacerdotium apud aram duo et ...*, in dem anderen: *... ginti anno .... s sacerd ..... rere p .....* Mommsen (ann. d. Inst. 1853 p. 60) hat, unter Beistimmung von Marquardt und anderen (zweifelnd spricht sich Guiraud a. a. O. S. 90 f. aus) die erste Inschrift ergänzt: *qui sacerdotium apud aram duo et [viginti annos natus obtinuit]*, die zweite: *[qui duo et vi]ginti anno[s natus creatu]s sacerd[os est]* [im CIL. XIII zu n. 1700 habe ich als Ergänzung vorgeschlagen: *[cui duo et vi]ginti anno[s nato ex concilii consen]s(u) sacerd[otium ad aram Rom. et Aug. ge]rere p[ermissum est]*]. — Daß Segimundus sechs Jahre nach Bekleidung des Priestertums der *ara Ubiorum* als *iuvenis* bezeichnet wird (Tacitus ann. I, 57), verstattet keinen sicheren Schluß auf sein Alter.

5) Waddington mémoires de l'acad. des inscriptions 1867 p. 252 und zu Lebas n. 885; ebenso Marquardt ephem. I p. 210; Monceaux, de communi Asiae provinciae (Paris 1885) p. 50. Guiraud a. a. O. S. 84, der allerdings für die anderen Provinzen die Ingerenz des Statthalters in Abrede stellt.

auf sein Zureden verzichtet hatten[1], sondern vielmehr auf das Askle-
853 pios-Priestertum, zu dem er allerdings gewählt wurde, aber, wie er sagt, mit Hülfe des von ihm gepriesenen Gottes, durch den Prokonsul von allen Geschäften entbunden worden sei[2]. Ob bei der Wahl zum Provinzialpriester in Asien überhaupt eine Ingerenz des Prokonsuls anzunehmen sei, ist demnach sehr zweifelhaft; sollte dies aber auch dort der Fall gewesen sein, wo bei der lebhaften Konkurrenz zahlreicher Städte eine höhere Instanz vielleicht nicht selten angerufen werden mußte, so finden wir dagegen in den westlichen Provinzen von einer Einmischung des Statthalters in die Wahl nirgends eine Spur; wahrscheinlich wird man vielmehr den Provinzialkonzilien, die ja eine zu einer gewissen Kontrolle der kaiserlichen Beamten berufene Vertretung der Provinzialen bilden sollten, auch in dieser Hinsicht wenigstens den Schein der Unabhängigkeit gewahrt haben [Mommsen Eph. epigr. VII S. 407 A. 1]. — Aus den inschriftlichen Zeugnissen geht für die Wahl der Provinzialpriester nur so viel hervor, daß sie mit Einwilligung, und zwar häufig auf einstimmigen Beschluß des Konzils *(ex consensu provinciae)*[3], bestellt wurden, worin man aber wohl nicht so sehr ein Wahlrecht, als die formale Bestätigung einer bereits vollzogenen Wahl zu sehen haben wird. Vielmehr liegt die Annahme nahe, daß die zu der Beschickung des Landtages be-

---

1) Aristides *ἱερ. λογ.* IV t. 1 p. 531 Dind.: *ὡς δὲ παρῆλθον εἰς τὴν ἐκκλησίαν . . . οἱ παρεσκευασμένοι . . τὴν ἱερωσύνην τὴν κοινὴν τῆς Ἀσίας ἀνατιθέντες μοι καὶ τὸν δῆμον ἐσπάσαντο οὐ χαλεπῶς. καὶ ἅμα αἱ ἀρχαὶ περιίσταντό με ἄλλος ἄλλοθεν ἐπαινῶν καὶ βοῶν καὶ πρὸς τὸν δῆμον τῇ παρακλήσει φιλοτιμούμενοι . . . λόγον δ' αἰτήσας οὕτως ἔπεισα ὥστε ὁ δῆμος ταύτης μὲν ἀπέστη τῆς ἀξιώσεως, ἐψηφίζετο δέ μοι τὴν ἱερωσύνην τοῦ Ἀσκληπιοῦ μάλα φαιδρῶς ἅπας, ἔτι δ' ἦν ἐν κατασκευῇ τότε ὁ νεὼς ὁ πρὸς τῷ ἔξω λιμένι.*

2) Aristides a. a. O. p. 532: *ἀφείθην γὰρ πάντων πραγμάτων ἐν περιόδῳ τῶν ναῶν τῶν ἐν Ἀσκληπιοῦ* [*Ἀσίᾳ* will Brandis R.-E. II S. 476 s. v. *ἀρχιερεύς* für *Ἀσκληπιοῦ* schreiben]. *οὕτω πρὸς ἡμᾶς ἔσχεν ὁ ἡγεμών* (der Prokonsul). *οἶμαι δ' οὐκ ἐκεῖνος μᾶλλόν τι ἢ ὁ τῷ ὄντι καὶ καθάπαξ ἡγεμών* (d. h. Asklepios). Eine ähnliche Einwirkung des Prokonsuls auf die Wahl des Eirenarchen bezeugt, wie Waddington hervorhebt, Aristides a. O. p. 523 ff.

3) C. II, 2344 (a. 101): *hic provinciae Baeticae consensu flamini[s] munus est consequutus;* XII, 392: *[? sacerdos] templi divi [Aug. quod est Nar]bone, in quod [sacerdotium uni]versa provin[cia consentiente adl]ectus est.* Vgl. C. XIII n. 1698: *[a t]rib(us) provinci(i)s Ga[lliis creato,* wo allerdings die Ergänzung nicht sicher ist. Daß unter der Formel *ex consensu provinciae* der einstimmige Konzilbeschluß zu verstehen sei, folgert Guiraud a. O. S. 108 f. mit großer Wahrscheinlichkeit aus der in der Inschrift von Thorigny gebrauchten Wendung: *cum Cl(audio) Paulin[o] . . . . instinctu quorund[am] . . . quasi ex consensu provin[c(iae)] accussationem instituere tentar[ent].*

rechtigten Städte in einem gewissen Turnus[1] den Provinzialpriester zu bestellen hatten und die Wahl in der betreffenden Gemeinde, sei es vom Volke selbst, wie es in Asien nach der Schilderung des 854 Aristides[2] der Fall gewesen zu sein scheint, sei es unter lebhafter Beteiligung desselben von den Dekurionen vollzogen[3] und dann von dem Konzilium ratifiziert worden sei; nur in Sardinien scheint dieselbe, die dort eigentümlicherweise als *adlectio* bezeichnet wird, den Dekurionen der Hauptstadt Karales zugestanden zu haben[4]. Leider ist das Kapitel des Narbonensischen Reglements, das von der Wahl des Flamen handelte, bisher nicht aufgefunden worden und auch die Bestimmungen über die bei Eintritt einer definitiven Vakanz notwendig werdende Vertretung sind nur verstümmelt überliefert: es solle, heißt es darin, für den Fall, daß nicht bereits eine Ersatzwahl *(subrogatio)*, wie sie wohl bei einer auf einen bestimmten Termin angekündigten Niederlegung des Amtes erfolgen konnte, stattgefunden hatte, ein Ersatzmann drei Tage nach erfolgter Benachrichtigung eintreten und die Opfer und sonstigen Funktionen vollziehen; wenn derselbe mindestens 30 Tage diese Vertretung geübt habe, so sollen auf ihn die in diesem Gesetz für den ordentlichen Flamen festgesetzten Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden. Die An-

1) Bei Errichtung des Lyoner Altars wird den Haeduern das Recht eingeräumt, den ersten Provinzialpriester zu stellen. Vgl. das Verzeichnis der Heimatsorte der Provinzialpriester für Hispania citerior in C. II p. 750, darunter auch mehrere kleinere Orte; Tarraco ist natürlich weitaus am stärksten vertreten; für die Narbonensis sind Nemausus, Tolosa, Vienna als Heimatstädte von Provinzialpriestern bezeugt; für Lugudunum vgl. Guiraud a. O. p. 94, der ebenfalls einen bestimmten Turnus anzunehmen geneigt ist.

2) S. oben S. 494 A. 1.

3) Das möchte man nach Analogie der Magistratswahlen annehmen; auf lebhafte Beteiligung des Volkes bei der Aufstellung der Kandidaten läßt aber Paulus sent. V, 30a schließen: *petiturus magistratus vel provinciae sacerdotium si turbam suffragiorum causa conduxerit, servos advocaverit aliamve quam multitudinem conduxerit, convictus ut vis publicae reus in insulam deportatur.* Vgl. C. X, 7940 in der folgenden Anmerkung. Ein munizipaler *flamen Romae et divi Augusti* in Apta *suff[ragiis populi factus?]:* C. XII, 1121.

4) C. X, 7917: *sac[er]d(oti) prov(inciae) Sard(iniae) adlec[to] ab splendidissimo ordine [Ka]ral(itanorum) ex consensu prov(inciae) Sar[d(iniae)].* C. X, 7940: *[sacerdos] urb(is) Rom[ae et . . .] prov(inciae) Sard(iniae) ad[le]c[t]u[s ab] splendidiss(imo) [o]rd(ine) Ka[ralitan]o[rum] s[t]udiis [populi factus?]*; vgl. auch n. 7518: *cooptato et adlecto in quinque decurias et inter sa[c]erdotales prov(inciae) Sardiniae,* wo trotz der Verbindung mit den *quinque decuriae*, in welche die Aufnahme durch den Kaiser erfolgte, doch die *adlectio inter sacerdotales* durch die Dekurionen von Karales erfolgt sein wird [vgl. Kornemann a. a. O. S. 128]. In den beiden ersteren Inschriften handelt es sich offenbar um die Ernennung des Provinzial-

gabe, wer zu diesem Ersatz zu berufen sei, ist infolge der Verstümmelung der Bronzetafel verloren gegangen; jedoch lassen die Worte in Z. 20: *eo ordine habeto, quo annuorum flamin[um habentur]* und in Z. 21: *siremps lex ius causaque esto, quae flamini Augus[tali . . . erit]* vielleicht darauf schließen, daß ein lebenslänglicher Kolonialpriester zur Vertretung des Provinzialflamen berufen werden sollte, möglicherweise der älteste Pontifex oder etwa ein Flamen des Jupiter oder Mars, an den man mit Rücksicht auf den Gegensatz zu den 855 *annui flamines* und dem *flamen Augustalis* am liebsten denken würde, dessen Existenz aber wenigstens für Narbo nicht bezeugt ist[1].

Die Wahlen müssen geraume Zeit vor dem Zusammentritt des Konzils stattgefunden haben, wie auch in Smyrna sofort in der ersten Versammlung des Jahres diese Angelegenheit zur Sprache gebracht wird und erst einige Zeit darauf die Gesandten zum Konzil abgehen[2]; daß die Provinzialflamines in einigen spanischen Inschriften *designati* heißen[3], weist darauf hin, daß sie nicht unmittelbar nach Abhaltung des Konzils, dessen Zeit in den einzelnen Provinzen sehr verschieden war, sondern vielleicht mit Beginn des Magistratsjahres ihr Amt antraten. Ablehnung der Wahl wird ohne gesetzliche Befreiungsgründe nicht gestattet gewesen sein, und eine vom Kaiser verliehene Immunität, die wohl von munizipalen Lasten befreite und auf Grund deren z. B. Aristides der Eirenarchie entging[4], scheint in älterer Zeit für das Provinzialpriestertum nicht existiert zu haben. Erst von Severus ist zunächst für Asien, dann auch für die übrigen Provinzen bestimmt worden, daß der Besitz von fünf Kindern als

---

priesters, nicht etwa um die Aufnahme in die Rangklasse der *sacerdotales*. Vgl. auch C. III, 4814: *adlect(us) sacerd(os)* (vielleicht nicht Provinzialpriester) und die verstümmelten Inschriften C. XII, 370. 392.

1) Die von mir zweifelnd vorgeschlagene Ergänzung (C. XII, 6038) möchte ich nicht aufrechterhalten. An den zuletzt abgetretenen Flamen denkt (nach brieflicher Mitteilung) Hr. Paul Krüger. Doch scheint mir mit dieser Annahme die gewissermaßen gegensätzliche Betonung der Jährigkeit und auch die Bestimmung in Z. 21 schwer vereinbar zu sein.

2) Aristides a. O. S. 531: *ἱσταμένου δὲ τοῦ ἔτους καὶ γιγνομένης ἐκκλησίας τῆς πρώτης . . . . τὴν ἱερωσύνην τὴν κοινὴν τῆς Ἀσίας ἀνατιθέντες μοι . . . . καὶ συμβαίνει μετὰ τοῦτο συνέδρους μὲν ἐξιέναι Σμυρναίων εἰς Φρυγίαν ἄνω καὶ μέλλειν φέρειν τοὐμὸν ὄνομα* (hier allerdings für das Asklepios-Priestertum) *ἐν τῷ συνεδρίῳ τῷ κοινῷ.* Vielleicht war es Vorschrift, daß die Priesterwahlen in der ersten Versammlung des Jahres zur Verhandlung kommen mußten.

3) C. II, 2220. 4196 [5124 (p. XLV); vgl. Dessau zu inscr. sel. n. 6938].

4) Aristides l. c. S. 523 und 525; auch die von Antoninus Pius den Rhetoren, Philosophen, Ärzten gewährte Immunität (Modestinus digg. 27, 1, 6 § 8) erstreckt sich offenbar nicht auf das Provinzialpriestertum.

hinreichender Exkusationsgrund gelten solle[1]. Erblichkeit des Provinzialpriestertums hat in Asien tatsächlich wenigstens vielfach bestanden, im Westen finden sich dagegen nur vereinzelte Beispiele von Bekleidung des Priestertums durch Mitglieder verschiedener Generationen derselben Familie[2].

Das Amt des Provinzialpriesters ist, ebenso wie das Priestertum des Alexander und der ägyptischen Könige[3], sowohl im Orient, als auch im Occident ein jähriges, wie bestimmte Zeugnisse und neuerdings das Narbonensiche Reglement, in dem ausdrücklich dieselben als *annui flamines* bezeichnet werden, unzweifelhaft machen[4]. Auch hierin zeigt sich deutlich der Ursprung dieser Institution aus dem Orient, da die begrenzte Amtsdauer der Priestertümer dem römischen Brauch zuwiderläuft[5]. In den asiatischen Provinzen ist, entsprechend dem ägyptischen Alexanderpriester[6], der Provinzialpriester eponym[7], während in den westlichen Provinzen ihm, allem 856

1) Papinian digg. 50, 5, 8 pr.

2) Vgl. Guiraud a. O. S. 87 f. Auch an Stelle des gestorbenen *flamen Dialis* in Rom wird im Jahre 23 sein Sohn bestellt: Tacitus ann. 4, 16. Vgl. betreffs der von Ps.-Callisthenes bezeugten Erblichkeit des Priestertums Alexanders in Ägypten Mommsen, Röm. Gesch. 5 S. 568 A. 1: 'die Erblichkeit ist vermuthlich in der Weise zu denken, daß ein gewisser Kreis von Personen durch Erbrecht berufen war und der Statthalter aus diesen den Jahrpriester bestellte'.

3) Wescher rev. archéol. n. s. 14 (1866) S. 161 ff.; Lumbroso l'Egitto al tempo dei Greci e dei Romani p. 150.

4) Zu den von Marquardt St. V. I S. 259 A. 7 und S. 506 A. 1 gegebenen Belegen sind hinzuzufügen die oben S. 480 A. 3 angeführten Inschriften von *sacerdotes provinciae Africae a(nni) XXXVIIII* und *CXIII*; vielleicht auch C. VIII, 4580: *ob honorem sacerdoti(i) sui statuam sibi anno expleto posuit.* Über die Jährigkeit der Versammlungen der Konzilien vgl. Marquardt a. a. O. S. 507 A. 1; Guiraud a. a. O. S. 78 ff.

5) Vgl. Mommsen zu C. XII, 6038 Z. 20, der darauf hinweist, daß, wenn das Provinzialpriestertum lebenslänglich gewesen wäre, die nicht in der Hauptstadt ansässigen Priester gezwungen gewesen wären, dauernd ihre Heimat aufzugeben. Doch ist dies wohl nur ein sekundäres Moment und die Anlehnung an das griechisch-orientalische Vorbild entscheidend.

6) Lumbroso a. a. O. S. 150 und zahlreiche Datierungen nach dem Königspriester in den Kontrakten der Diadochenzeit. — Datierung der Kaufkontrakte der späteren Kaiserzeit *ἐφ' ἱερέων τῶν ὄντων ἐν Ἀλεξανδρείᾳ* bei Hartel: über die griechischen Papyri (Wien 1886) S. 63 f.

7) Eckhel IV p. 213; Marquardt a. a. O. S. 506 A. 1 [Mommsen Röm. Gesch. 5 S. 318 A. 1]. Hierauf gehen auch die korrupten Worte des Epiktet dissert. I, 19, 26 ff. betreffs des Kaiserpriesters in Nicopolis: *ἀλλ' οἱ τὰς φωνάς φασι γράφοντες γράψουσι τὸ ἐμὸν ὄνομα*, was Casaubonus in *τὰ σύμφωνά* (= *pacta*) *φησι* emendieren will; jedoch würde man eher *τὰς συγγραφάς* erwarten; daher würde ich *ὠνάς* für *φωνάς* zu schreiben vorziehen, vgl. Böckh zu CIG. 1756: '*ὠνή est syngrapha venditionis*'.

Anschein nach, die Eponymität versagt geblieben ist. Mehrfache Bekleidung des Amtes ist im Orient nicht selten[1] und gewiß auch im Occident gestattet gewesen[2], doch ist bemerkenswert, daß die zahlreichen Inschriften im Occident bisher kein Beispiel der Iteration geboten haben.

Über die Funktionen der Provinzialpriester, denen in den orientalischen Provinzen, allerdings wohl erst in späterer Zeit, die Aufsicht und Disziplinargewalt über die übrigen Priester der Provinz 857 übertragen ist[3], fließen die Nachrichten spärlich[4]; in dem erhaltenen Stücke des Narbonensischen Reglements wird die Darbringung der üblichen Opfer[5] und die gewissenhafte Verwendung der für heilige Zwecke, insbesondere für Erhaltung und Verschönerung des Tempels bestimmten Gelder vorgeschrieben mit der Bestimmung, daß aus den Überschüssen Statuen des Kaisers gesetzt werden sollen, worüber die Kontrole vielleicht dem Prokonsul eingeräumt worden ist[6]. In Lyon hat für die Ausgaben des Konzils und insbesondere für die Ausrichtung der Spiele eine unter eigener Verwaltung des Landtages stehende Provinzialkasse, die *arca Galliarum* gedient[7]; jedoch ist auch das Vermögen der Provinzialpriester für diesen Zweck stark in Anspruch genommen worden.*) Der Vorsitz im Provinziallandtag

1) Guiraud a. a. O. S. 91; Benndorf, Reisen in Lykien (Wien 1884) S. 71.

2) Hermogenianus digg. 50, 4, 17 pr.: *sponte provinciae sacerdotium iterare nemo prohibetur.*

3) Guiraud a. a. O. S. 127 und S. 247 hält dies wohl mit Recht für eine Erweiterung der Kompetenz der Provinzialpriester durch Maximinus Daia, dem in der Tat eine solche Maßregel von Eusebius und Lactantius zugeschrieben wird; ob Dio Chrysostomus mit den Worten *τοὺς ἁπάντων ἄρχοντας τῶν ἱερέων* (orat. 35 p. 432) an eine Disziplinargewalt der Provinzialpriester gedacht hat, ist allerdings sehr fraglich. [Über die Stellung des *ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου* s. Wilcken im Hermes 23 S. 601 ff.; Krebs im Philologus 53 S. 577 ff.]

4) Zusammengestellt bei Marquardt a. a. O. S. 505.

5) C. XII, 6038 Z. 16 und 19; auch der *flamen Augustorum*, der ein *taurobolium provinciae Narbonensis pro salute imperatorum* (Severus und seines Sohnes) in Narbo vollzieht (C. XII, 4323), ist sicher ein Provinzialpriester. Bemerkenswert ist die nahe Beziehung der Taurobolien in Gallien zu dem Kaiserkult, vgl. C. XII p. 926.

6) Doch ist die Ergänzung im C. XII, 6038 Z. 26 f. keineswegs gesichert.

7) Vgl. Mommsen R. G. 5 S. 86 A. 1; Guiraud a. O. S. 140 ff.

*) [Sehr deutlich tritt das in dem neuerdings gefundenen Senatuskonsult vom J. 176/7 über die Verringerung der von den Gallischen Provinzialpriestern zu tragenden Kosten der Gladiatorenspiele hervor (Ephem. epigr. VII S. 388 ff. mit Mommsens Kommentar (= CIL. II S. n. 6278; Dessau n. 5163) Z. 14 ff.: *sacerdotes fidelissimarum Galliarum vestrarum concursare, gaudere, inter se loqui. Erat aliquis, qui deploraverat fortunas suas creatus sacerdos ... sed ibidem ipse primus*

und bei den damit verbundenen Spielen hat dem Provinzialpriester ebenso im Occident, wie im Orient[1] zugestanden, woraus sich auch erklärt, daß in der Narbonner Tafel, inmitten der Bestimmungen über die Ehren und Rechte des Flamen, die Vorschrift über den Ort, an dem das Konzil abzuhalten sei, sich eingefügt findet[2]. Ob er verpflichtet war, das ganze Jahr an dem Vorort der Provinz zuzubringen, ist fraglich; doch läßt die allerdings verstümmelte Bestimmung des Narbonner Gesetzes (Z. 4), daß er während seiner Amtsführung Sitz und Stimme in der Kurie seiner Heimat haben und unter den Dekurionen den Spielen[3] beizuwohnen berechtigt sein solle, darauf schließen, daß er nur einen Teil des Jahres von Hause abwesend zu sein brauchte; von Tutelen und wahrscheinlich auch von 858 anderen Verpflichtungen gegen seine Gemeinde ist er jedoch für die Dauer seines Amtes befreit gewesen[4]. — Liktoren, oder wahrscheinlich dem römischen Herkommen entsprechend ein Liktor steht dem Flamen bei seinen Amtshandlungen zur Verfügung[5]; sein Amtskleid,

(nach dem Erlaß): *omne onus quod patrimonium meum opprimebat sanctissimi impp. remiserunt; iam sacerdos esse et cupio et opto et editionem muneris, quam olim detestabamur, amplector.*]

1) Tertullian. spectac. c. 11: *apparatus agonum idololatria conspurcat de coronis profanis, de sacerdotalibus praesidibus;* vgl. Marquardt a. a. O. S. 505 A. 4; Ann. d. J. 1866 p. 71. Daß übrigens der in der Inschrift von Thorigny genannte Sollemnis '*selon toute probabilité président de l'assemblée*', in der über das Tadelsvotum gegen den Statthalter verhandelt wurde, gewesen sei, ist eine durch nichts gerechtfertigte Annahme Guirauds (a. a. O. S. 109), da der Titel *sacerdos* in den gallischen Inschriften ebenso für den aktiven, wie den gewesenen Provinzialpriester gebraucht wird. Betreffs der vielerörterten Frage über die Identität bzw. den Unterschied der ἀρχιερεῖς Ἀσίας und der Ἀσιάρχαι vgl. Guiraud a. a. O. S. 97 ff. und besonders die von Mommsen bei Benndorf Lykien S. 157 versuchte Lösung [Röm. Gesch. 5 S. 319 A.; vgl. auch Ges. Schr. 5 S. 537 ff.].

2) C. XII, 6038 Z. 22 ff. Dieser hat sich ohne Zweifel in der Regel neben dem Tempel bzw. Altar des Kaisers befunden; vgl. CIG. 4039 = Perrot exploration de la Galatie p. 261: ὅπου τὸ Σεβαστῆόν ἐστιν καὶ ἡ πανήγυρις γείνεται καὶ ὁ ἱππόδρομος. Betreffs Lugudunum vgl. oben S. 479 A. 2; die bekannten Versammlungsorte der Konzilien sind zusammengestellt bei Guiraud a. a. O. S. 74 f.

3) C. XII, 6038 Z. 5: *[inter decuriones s]enatoresve subsellio primo spectan[di ludos . . . . . ius esto].* Nicht richtig habe ich nach *ludos* ergänzt: *publicos eius provinciae*, denn bei diesen hat er den Vorsitz und sie finden in Narbo statt, während es sich hier, wie die Anfangsworte zeigen, um die Spiele in seiner Heimat handelt.

4) Modestinus digg. XXVII, 1, 6 § 14; vgl. Guiraud a. O. S. 94.

5) C. XII, 6038 Z. 2: *[cum rem divinam faciet sacrificab]itque, lictores [qui magistratibus apparent, ei apparento].* Diese (von Mommsen vorgeschlagene) Ergänzung steht nicht im Widerspruch mit der in Rom durchaus festgehaltenen Einzahl der priesterlichen Liktoren; vgl. Mommsen St. R. I³ S. 390 ff.

das er bei den Opfern und Spielen und auch nach Niederlegung des Amtes bei diesen und an den Jahrestagen der Opfer anlegt, ist die Praetexta[1], während das Purpurgewand den orientalischen Priestern und den munizipalen Flamines zusteht[2]; die Gemahlin des Flamen soll, nach den Bestimmungen des Narbonner Reglements, bei festlichen Gelegenheiten in weißem oder purpurnem Gewande erscheinen und bei den Spielen einen Ehrenplatz einnehmen. Der goldene Kranz, das Insigne der orientalischen Priester[3], ist mit Ausnahme von Afrika und Dacien[4], das bekanntlich vorzugsweise mit asiatischen Kolonisten neu bevölkert ward und demgemäß zahlreiche Spuren von orientalischem Ritus aufweist, in den nördlichen und westlichen Provinzen nicht nachweisbar; erst im vierten Jahrhundert bildet derselbe den Schmuck der den Provinzialpriestern nachgebildeten Priester italischer Landschaften[5], während in den westlichen 859 Provinzen, dem römischen Ritus gemäß, der Apex und die Kopfbinde von den provinzialen und wahrscheinlich auch den munizipalen Kaiserpriestern getragen worden sind[6].

1) C. XII, 6038 Z. 16. Jedoch trägt der *flamen Dialis* stets die *praetexta*, die übrigen Priester dagegen nur bei den Spielen und der Verrichtung ihrer Funktionen: Mommsen St. R. I³ S. 422. Ganz analog ist die Bestimmung der *lex coloniae Genetivae* c. 66 betreffs der Kolonialpriester: *pontificibus auguribusque ludis, quot publice magistratus facient, et cum ei pontific(es) augures sacra publica c(oloniae) G(enetivae) J(uliae) facient, togas praetextas habendi ius potestasq(ue) esto.*

2) Dio Chrysost. orat. 35 p. 432: *στέφανος καὶ πορφύρα.* Vgl. Athenaeus V, 47 p. 211b: *αἰτησαμένῳ ὅπως πορφυροῦν τε χιτωνίσκον φορή[σε]ι καὶ χρυσοῦν στέφανον* und betreffs des Alexanderpriesters in Ägypten vgl. Ps.-Callisthenes III, 33 *ed.* Müller: *κεκοσμημένος χρυσέῳ στεφάνῳ καὶ πορφυρίδι.* Pacatus panegyr. c. 37: *reverendos municipali purpura flamines;* Minucius Felix Octav c. 8.

3) Vgl. die in der vorhergehenden Anmerkung zitierten Stellen und Philostrat vit. soph. I, 21, 2; Epictet dissert. I, 19, 29: *ἀλλὰ χρυσοῦν στέφανον φορήσω.* Über die *στεφανηφόροι*: Eckhel IV p. 212ff.

4) Für Afrika vgl. Tertullian de idolol. c. 18, der allerdings ohne lokale Beschränkung von den *coronae aureae sacerdotum provincialium* spricht (die dort erwähnte *purpura* bezieht sich aber nicht, wie Guiraud S. 124 A. 4 meint, auf die Provinzialpriester). Für Dacien C. III, 1433: *sacerdos arae Aug(usti) n(ostri) coronatus Dac(iarum) trium;* dagegen steht in der Dacischen Inschrift Eph. 4 p. 65, wie die Revision des Steins ergeben hat (Studniczka, archäol.-epigr. Mitteil. 8 S. 50 [CIL. III S. n. 7728]), nicht *coronatus,* sondern *creatus.*

5) Vgl. über dieselben Mommsen in Berichten der S. G. d. W. 1850 S. 65 [Ges. Schr. 8 S. 17].

6) Pacatus paneg. c. 37: *insignes apicibus sacerdotes,* wo sicherlich die Provinzialpriester zu verstehen sind; den Apex des Munizipalflamen bezeugt die Darstellung desselben auf dem Stein eines Flamen von Apta: C. XII, 1114; Verleihung der *ornamenta flamonii:* C. XII, 408. 4232. — Die *vittae,* die Segimundus als *sacerdos apud aram Ubiorum* zerreißt (Tacit. ann. I, 57) gehören ebenfalls

Unter den Ehrenrechten, die dem abgetretenen Flamen in dem Narbonner Gesetz eingeräumt werden, nimmt, abgesehen von der Mitgliedschaft an dem Provinzialkonzil[1] und der Kurie seiner Heimat, die in der Verzeichnung zweier *sacerdotales* in dem *album Thamugadense* auch für die spätere Zeit und für Afrika eine Bestätigung findet[2], das Recht der Statuensetzung unser Interesse in Anspruch. Danach soll auf Antrag des Nachfolgers dem abgetretenen Flamen, wenn dieser sich in seiner Amtsführung gegen das Gesetz nicht vergangen hat, wahrscheinlich von den Mitgliedern des Konzils, die ihren Beschluß nach Vereidigung und vielleicht in geheimer Abstimmung zu fassen haben[3], die Erlaubnis erteilt werden, sich selbst eine Statue im Bezirk des Kaisertempels, mit Aufschrift seines und 860

sicher zu seiner Tracht (vgl. den *sacerdos vittatus:* Wilmanns 2621 [CIL. VI n. 10117, vgl. CIL. XIV, 4254 = Dessau n. 5191: *vittato Augg., sacerdoti Apollinis*]) und sind nicht etwa als Schmuck des Altars zu verstehen.

1) C. XII, 6038 Z. 14: *[eidem i]n curia sua et concilio provinciae Narbonesis inter sui ordinis secundum le[gem .....] sententiae dicendae signandique ius esto.* Über die Ergänzung der Lücke vgl. die Anmerkung zu der Inschrift; Mommsen (vgl. auch St. R. III, 2 S. IX A. 1) versteht unter *signare* die schriftliche Abstimmung; Mispoulet bull. critique 1888 S. 192ff. will es nur auf bestimmte Beschlüsse des Provinzialkonzils, für welche eine besondere Beglaubigung erforderlich gewesen wäre, beziehen. Erinnern könnte man dafür an die Worte am Schluß eines ψήφισμα einer Schauspielergesellschaft aus Hadrianischer Zeit (CIG. 6786 = CIL. XII, 3232): ἔγραψα καὶ ἐσφρά[γισα]. Übrigens scheint auch bei gewissen Konzilienbeschlüssen eine namentliche Unterzeichnung der abstimmenden Mitglieder vorgeschrieben gewesen zu sein und möglicherweise knüpft daran die Sitte der Unterzeichnung der Konzilienbeschlüsse durch die Bischöfe an (vgl. über diese Bruns Kleinere Schriften 2 S. 66ff.); wenigstens stehen unter einem jetzt verlorenen Beschluß der 14 von einem Erdbeben betroffenen asiatischen Städte zu Ehren Tibers (CIG. 3450 mit Boeckhs Anmerkung) die Namen der Deputierten (neun sind noch erhalten) mit bei jedem Namen zugefügtem ἔδοξεν. Dies meines Wissens einzige Dokument dieser Art scheint von Bruns in seiner oben genannten Abhandlung über die Subskriptionen übersehen worden zu sein.

2) Eph. III p. 78 [Mommsen, Ges. Schr. 8, 312 f.] = C. VIII, 2403; sie haben dort ihre Stelle nach den *viri perfectissimi.* Unmittelbar nach den *clarissimi* werden sie aufgezählt in einem Erlaß des Jahres 412: Cod. Theodos. XVI, 5, 52 (vgl. 54); vielleicht war damals gerade die Rangklasse der *perfectissimi* aufgehoben; in der um diese Zeit abgefaßten Notitia dignitatum wird nur noch der *praeses Dalmatiae* als *vir perfectissimus* bezeichnet (Occ. 45, 4). Über die allmähliche Bildung einer eigenen Rangklasse der gewesenen Priester vgl. Guiraud a. a. O. S. 95f.

3) Ich habe allerdings in C. XII, 6038 in der darüber entscheidenden Körperschaft besonders wegen der Worte *decernant placeatne* die Dekurionen von Narbo gesucht, ziehe aber jetzt mit Mispoulet, bullet critique 1888 S. 186 und 191 die Beziehung auf die Mitglieder des Provinzialkonzils vor und halte auch die von ihm vorgeschlagene Ergänzung *[per tabella]s* (nach Mispoulet wäre AS erhalten,

seines Vaters Namen, seines Heimatsortes und des Jahres seiner Amtsführung zu errichten. Wenn auch in Narbo, wo der Augustustempel in dem großen Brande unter Antoninus Pius zugrunde gegangen sein dürfte [1], solche Statuen bisher nicht zum Vorschein gekommen sind, so sind dagegen in Tarraco und Lugudunum, ohne Zweifel ebenfalls in dem Tempelbezirk [2], zahlreiche Inschriften gefunden worden, die den Basen solcher Statuen gewesener Priester angehören und regelmäßig, entsprechend der Vorschrift des Narbonner Reglements, den Namen des Vaters und des Heimatsortes verzeichnen. Diese unterscheiden sich nur darin von den für Narbo, wenigstens ursprünglich geltenden Bestimmungen, daß sie in Lugudunum ausnahmslos, in Tarraco in weitaus überwiegender Zahl von der Provinz, seltener von den Heimatsgemeinden oder den eigenen Angehörigen auf Beschluß des Konzils gesetzt worden sind [3], und zwar ist in Spanien auch auf die *flaminicae* der Provinz diese Ehre, sei es sofort, sei es im Laufe der Zeit erstreckt worden [4]. Inwieweit auch andere Provinzen dieser wahrscheinlich ebenfalls asiatischem Brauche nachgebildeten Sitte gefolgt sind, ist aus den uns erhaltenen Inschriften nicht zu entscheiden [5].

Die Provinzialpriester haben den Untergang des Heidentums und die Erhebung des Christentums zur Staatsreligion überdauert.*) Zu den alten Göttern hatte ihr Dienst ohnehin niemals engere Beziehungen und mit dem Kulte des Kaisergottes konnten sich, mit

ich habe auf der Photographie nur S erkannt) *iurati decernant* für nicht unwahrscheinlich, besonders mit Rücksicht auf die in der Inschrift von Kierion aus Tibers Zeit (Lebas II n. 1189, jetzt IG. IX, 2 n. 261) erwähnte Abstimmung: μεθ' ὅρκου κρύφα; vgl. Guiraud a. a. O. S. 108.

1) Vgl. C. XII p. 521 und die Anmerkung zu n. 4393.

2) Vgl. Huebner im C. II p. 541 und n. 4248: *statua inter flaminales viros posita.*

3) Huebner a. a. O.: '*inter septuaginta plus minus flaminum titulos quinquaginta duo positi sunt a provincia, quinque a singulis civitatibus, inter quos unus est flamini designato positus scilicet ante flamonium initum defuncto, tres a maritis uxoribus 'consensu provinciae'; reliqui non multi a privatis (parentibus coniugibus filiis amicis libertis) positi sunt locis privatis.*' Vgl. den Ehrenbeschluß für einen gewesenen Flamen von Baetica vom Jahre 216 (C. II, 2221): *huic consummato hono[re flam]oni . . . consensu concili universae prov(inciae) Baet(icae) decreti sunt honores quantos quisque maximos plurimosque flamen est consecutus cum statua;* der Vater des Geehrten *honore accept(o) impens(am) remisit;* worin die *maximi plurimique honores* bestanden haben, wird nicht gesagt.

4) C. II ind. p. 751.

5) Über die afrikanische Inschrift C. VIII, 4580 vgl. oben S. 497 A. 3.

*) [Über die provinzialen Kaiserkulte der nachdiokletianischen Zeit vgl. Beurlier a. a. O. S. 283 ff.; Kornemann a. a. O. S. 136 ff.]

einigen Modifikationen der religiösen Zeremonien und insbesondere mit Einschränkung oder Aufhebung der heidnischen Opfer, selbst christliche Herrscher abfinden, wie auch Constantin, im Einklang mit seiner vorsichtigen Haltung gegenüber den überkommenen Institutionen, ein solches gewissermaßen indifferentes Priestertum seines 861 Geschlechtes, der *gens Flavia*, gern gestattet und wohl selbst die Einsetzung desselben veranlaßt hat[1]. Die Bestrebungen des Christenfeindes Julianus, das Provinzialpriestertum mit tieferem Gehalt zu erfüllen und zu einer Stütze des morschen Heidentums zu machen[2], sind, wie alle Versuche dieses Kaisers die Lebensdauer des alten Glaubens künstlich zu fristen, ohne Erfolg geblieben; bereits gegen Ende des vierten Jahrhunderts finden wir das Provinzialpriestertum gänzlich seines religiösen Inhaltes entkleidet und auf die Ausrichtung und den Vorsitz bei den mit den Provinzialkonzilien verbundenen Spielen beschränkt, die dem Volk zu entziehen auch die allerchristlichsten Kaiser gerechtes Bedenken getragen haben, so sehr auch von priesterlicher Seite auf die Abschaffung dieser sündhaften Überbleibsel des Heidentums gedrungen worden ist. Wenn die Christen es mit ihrem Glauben nicht für unvereinbar hielten, ebenso wie den munizipalen Flaminat[3], so auch das Provinzialpriestertum zu bekleiden, wenn unter so christlichen Kaisern, wie Gratianus und Valentinianus, einem Prokonsul von Afrika nachgerühmt werden konnte, daß er das seiner großen Kosten wegen ängstlich gemiedene Provinzialpriestertum wieder zu einer gesuchten Ehre gemacht habe[4], wenn in einem kaiserlichen Erlaß des Jahres 400 dem Statthalter von Afrika empfohlen wird, für die geeignete Besetzung desselben auch fernerhin Sorge zu tragen[5], so liegt darin ein deutlicher Beweis, daß der von jeher geringe religiöse Gehalt aus diesem Priestertum bereits gänzlich geschwunden war. In dieser schattenhaften Gestalt hat sich dasselbe bis in das fünfte Jahrhundert erhalten[6], während von dem schon

1) Mommsen Berichte der S. G. d. W. 1850 S. 212 ff. [= Ges. Schr. 8 S. 37]; Schultze, Geschichte des Untergangs des griechisch-römischen Heidentums I S. 45 ff. und 91 ff.

2) Julianus epp. 49 und 63. — Über die aus ähnlichen Motiven hervorgegangene Reform des Maximinus Daia vgl. Guiraud a. a. O. S. 247 ff.

3) Vgl. darüber De Rossi bull. crist. ser. III, 3 (1878) S. 31 ff.

4) C. VI, 1736 (a. 368). 5) Cod. Theod. XII, 1, 166.

6) Die letzte mir bekannte Erwähnung der *sacerdotales provinciae Africae* und damit des Provinzialpriestertums überhaupt gehört dem Jahre 428 an: Cod. Theod. VII, 13, 22. Die vierte Novelle Marcians aus dem Jahre 454, die wohl als spätestes Zeugnis angeführt wird, nennt zwar den *sacerdos provinciae*, aber nur mit Rücksicht auf eine Verordnung Constantins, während in der entsprechen-

unter Julianus zu einem bloßen Titel gewordenen munizipalen Flaminate[1] sogar noch bis auf Justinianus vereinzelte Spuren sich finden[2], nachdem längst bereits christliche Bischöfe und Priester von den Stätten des heidnischen Götter- und Kaiserkultus Besitz ergriffen hatten und die Träger des religiösen Lebens im Morgen- und Abendland geworden waren. Aber es ist ein bedeutsames Zeugnis für die Kontinuität aller menschlichen Entwickelung, selbst wo sie sich anscheinend in schroffem Gegensatz zu der Vergangenheit vollzieht, daß die christliche Kirche für ihre Konzilien und Priester die äußeren Formen, Namen und Abzeichen nicht zum geringsten Teil dem provinzialen Kaiserkult entlehnt hat, der drei Jahrhunderte hindurch das heidnische Wahrzeichen der römischen Reichseinheit im Osten und Westen gebildet hatte.

den Bestimmung Marcians nur von den *senatores et quibuscumque amplissimis dignitatibus praediti* die Rede ist.

1) So wohl bereits in dem kurz vor oder unter Julianus abgefaßten Album Thamugadense (C. VIII, 2403 = Eph. epigr. 3 p. 78) mit seinen 36 *flamines perpetui*, deren Beziehung auf den Kult der *Divi* mir nicht zulässig erscheint (vgl. auch Desjardins revue de philol. 3 S. 36ff. und S. 62). — Die von Wilmanns gegebene Ergänzung einer afrikanischen Inschrift aus den Jahren 388/392 *[collegiu]m flaminum perpetuorum* (C. VIII, 782) ist gewiß verfehlt; der Genetiv hängt vielleicht von einem in der Lücke ausgefallenen *cura* (mit folgenden zwei Namen) ab.

2) C. VIII, 10516: *Astius Mustelus fl(amen) p(er)p(etuus) C(h)ristianus . . . anno IIII d(omini) n(ostri) regis Ildirix* (= 525 n. Chr.); vgl. De Rossi a. a. O. S. 26ff. Für das Ende des 5. Jahrhunderts bezeugen das Fortbestehen des Munizipalflaminats auch außerhalb Afrikas die Worte des Sidonius epp. V, 7, 3: *hi sunt qui invident flamonia municipibus.*

XXXVI.

Die Flamines Perpetui in Africa.*)

Johannes Schmidt hat im Rheinischen Museum N. F. 45 S. 599 ff. 150 in einer meines Erachtens überzeugenden Darlegung den Nachweis erbracht, daß die von Cagnat in Hr. ed-Dekîr im Gebiete des alten Simitthus aufgefundene, mit der Überschrift *curia Iovis* versehene Inschrift (Eph. V n. 498 = CIL. VIII suppl. n. 14683) nicht, wie bisher angenommen wurde, das Statut eines Kollegiums, sondern einer städtischen Kurie sei, die bekanntlich in afrikanischen Inschriften vielfach, außerhalb Afrikas nur in einigen Gemeinden Spaniens, in der sardinischen Stadt Turris Libisonis[1] und in der altlatinischen Stadt 151 Lanuvium bezeugt sind. Wenn auch die Organisation dieser Kurie, wie Schmidt (a. a. O. S. 608) hervorhebt, sich in mancher Hinsicht nicht von der bekannten Kollegienverfassung unterscheidet — man könnte sie etwa mit unseren Bezirksvereinen vergleichen — so deuten doch einzelne Spuren, insbesondere die Benennung der Versammlungen als *concilia* statt der kollegialen *conventus* und des Priesters als *flamen* unzweideutig auf die ursprünglich politische Bedeutung dieser Vereinigung hin. Ebenso wie für den in dem Statut erwähnten Magister hat Schmidt (S. 607) auch für den Flamen der Kurie je ein Beispiel aus den bisher bekannten afrikanischen Inschriften beigebracht. Für letzteren hätte er aber noch ein zweites geltend machen können, das bereits im Index des CIL. VIII p. 1086 und 1101, allerdings nur zweifelnd auf den Kurienflaminat bezogen worden ist, das jetzt aber unzweifelhaft auf dieses Priestertum wird gedeutet werden müssen. In einer schlecht erhaltenen und anscheinend verlorenen Inschrift (CIL. VIII n. 1888) wird ein Mann von den *univer[sae] curiae [et A]ugustales* in Theveste geehrt, *qui primus a condita civitate*

*) [Hermes 26, 1891 S. 150—152.]

1) CIL. X 7953, wo in Z. 4 vielleicht XXIIII für XXIII einzusetzen sein wird, entsprechend der Kurienzahl in Lanuvium. Der Stein ist ziemlich an der gleichen Stelle auch in Z. 5 und 6 durch Ausfall eines Buchstabens beschädigt.

sua ob honorem flamonii annui munus . . . curiae suae [dedit]. Demnach ist der Kurienflaminat, wie dies für die Flamines der Arvalbrüderschaft sicher steht und für die den Kurien ähnlich organisierte sakrale Gemeinde der *montani montis Oppi* von Mommsen (Staats-R. III S. VIII Anm.) gewiß mit Recht vermutet worden ist, ein jährlich wechselnder gewesen, und damit erhalten wir endlich die von mir und anderen vergeblich gesuchte Erklärung für das gerade in Afrika so massenhafte Auftreten der *flamines perpetui*, die also, wie jetzt erhellt, sich durch diesen fast regelmäßig beigefügten Zusatz als lebenslängliche Kaiserpriester der Gesamtgemeinde von den jährigen Flamines der einzelnen Kurien haben unterscheiden wollen.

Es ist vielleicht nicht Zufall, daß der Titel *flamen perpetuus* außerhalb Italiens in Africa, Spanien, Sardinien auftritt[1], d. h. gerade da, wo auch Kurien als Unterabteilungen der Bürgerschaft bezeugt sind, während in Gallien und den Donauprovinzen dieselben voll-152 ständig fehlen. Aber doch wäre es voreilig, daraufhin für den Flaminat der Gesamtgemeinde ausnahmslos die Lebenslänglichkeit in Anspruch zu nehmen, da die allerdings nur durch wenige Beispiele belegte Iteration desselben, als auch der in einigen Gemeinden nachweisbare Titel *flaminalis*[2] eine solche Annahme als irrig erweisen. Wir werden vielmehr meines Erachtens daran festhalten müssen, daß der Munizipalflaminat, wie auch die übrigen Munizipalpriestertümer[3] in der frühen Kaiserzeit wenigstens in einzelnen Gemeinden nach Art der Kollegienpriester behandelt worden sind und nur jährige Dauer gehabt haben. Unter dieser Voraussetzung wird man nach wie vor berechtigt sein, die Entstehung des Titels *flamen perpetuus* nach Analogie der ebenfalls nur in einigen Inschriften Spaniens und Sardiniens bezeugten *seviri Augustales perpetui*[4] aus der Verleihung der Ehrenrechte nach Ableistung des aktiven Priesteramtes abzuleiten:

---

1) Vgl. die indices zu CIL. II p. 761, VIII p. 1086, X p. 1136, wo eine *flaminica perpetua* in Carales genannt ist. Daneben findet sich dieser Titel nur noch, abgesehen von Italien, in Sizilien, wo allerdings bisher die Kurieneinteilung nicht bezeugt ist, sondern nur zwölf Tribus in Lilybaeum.

2) Iteration des Flaminats: CIL. II 34. 3792 (*flamen IIII:* 3571, jedoch unsicherer Überlieferung); X 7518. — *Flaminales* finden sich meines Wissens nur in Italien: V 5132; IX 2597. 3437; im gleichen Sinne wird der Titel ἀπὸ φλαμένος zu fassen sein: C. I. Gr. III 4647 [Lebas-Waddington 1924].

3) Über die in Spanien und Gallien auftretenden *pontifices perpetui* und die in Gallien und Afrika vereinzelt nachweisbaren *augures perpetui* vgl. Ann. d. Inst. 1866 p. 56 A. 1.

4) Vgl. darüber J. Schmidt de seviris Augustalibus p. 13ff. und 22ff.

die Fortdauer des Titels bis in die späteste Zeit[1] und die Massenhaftigkeit der Belege gerade in Africa findet aber meines Erachtens erst jetzt eine befriedigende Erklärung durch den Nachweis des jährigen Kurienflaminats in dieser Provinz neben dem vornehmeren lebenslänglichen Flaminat der Gesamtgemeinde.

1) Über das Herabsinken derselben zu einem bloßen Ehrentitel ohne priesterliche Funktionen, wodurch sich auch die 36 *flamines perpetui* in dem album Thamugadense erklären, vgl. Sitzungsber. der Berliner Akademie 1888 S. 861 [oben S. 503].

XXXVII.

Anzeige von Johannes Schmidt, De seviris Augustalibus

(dissertationes philologicae Halenses V, 1). Halle 1878 (Habilitationsschrift).*)

289 Vor 35 Jahren schrieb Mommsen in seiner Abhandlung de collegiis et sodaliciis Romanorum (p. 83): *ordo Augustalium ortus videtur ex collegiis in Augusti honorem institutis et dignus sane est qui proprio commentario illustretur; sunt enim Augustales in obscura universa re municipali maxime in tenebris positi et nescio quomodo cum ordinem referunt tum collegia.* Überraschende in Spanien gemachte Funde, sowie eindringende Untersuchung und kritische Sammlung des weitschichtigen, in Lokalpublikationen verborgenen inschriftlichen Materials haben unsere Kenntnis der munizipalen Institutionen in nicht geahnter Weise gefördert und uns einen Einblick in Verhältnisse gestattet, die noch vor wenigen Dezennien in undurchdringliches Dunkel gehüllt erscheinen mochten. Noch bleibt freilich viel auf diesem Gebiete der Sammler- und Forscherarbeit zu tun übrig, um das Fundament für eine umfassende Darstellung des römischen Städtewesens zu bereiten und mit Dank werden wir jeden ernsten Versuch begrüßen, neues Material zur Aufhellung dunkler Punkte beizubringen oder bekannte Dokumente in fruchtbarer Weise zu verwerten.

Das Institut der Augustalen ist in neuerer Zeit vielfach Gegenstand der Untersuchung gewesen. Die Schriften von Egger, Zumpt, Marquardt und Henzen, die kurz nach einander in den vierziger Jahren erschienen sind, haben die von älteren Gelehrten kaum begonnene Forschung durch sorgfältige Verwertung der Inschriften zu einem vorläufigen Abschluß gebracht. Über die wesentlichste Frage betreffs der Entstehung der Augustalen ist freilich eine Einigung nicht erzielt worden und wenn auch Marquardt (R. Staats-

---

*) [Zeitschrift f. d. österr. Gymn. 1878 S. 289—296; der Schluß ist hier nicht abgedruckt.]

verwaltung I. S. 513 ff. [2. Aufl. S. 197 ff.]) seine ursprünglich vertretene Ansicht infolge der Henzenschen Ausführungen aufgegeben 290 hat, so scheint er dies Opfer doch nicht ohne Reservation und in der stillen Hoffnung gebracht zu haben, seiner früheren Meinung doch vielleicht noch einmal zum Siege verhelfen zu können. Wenigstens dürften wir nach seinen neuesten Äußerungen in der Anzeige der Schrift von Schmidt (Jenaer Literatur-Zeitung 1878, S. 133) zu der Annahme berechtigt sein, daß er in der zweiten Auflage seiner Staatsverwaltung die von ihm durch vorzeitige Kapitulation geopferte Position wieder einnehmen werde. Schon hieraus können wir schließen und können es nach eingehender Prüfung der obengenannten Schrift trotz einiger Abweichungen in der Auffassung unbedenklich bestätigen, daß die nochmalige Untersuchung der schwierigen Frage, wie sie von Schmidt auf Grund des inzwischen besonders durch die Sammlung der oberitalischen Inschriften im 5. Bande des Corpus Inscriptionum Latinarum reich vermehrten und gesicherten Materials unternommen worden, nicht ohne wesentlichen Erfolg geblieben ist.

Schmidt geht von der Frage aus, wie sich die Namen *sevir* und *Augustalis* zueinander verhalten oder wie er dieselbe auch formuliert (p. 5): „*utrum a principio collegia Augustalium plus minusve frequentia sint constituta cum magistratibus et reliquo quem novimus collegiorum apparatu, an primo non exstiterint nisi nescio quot sacerdotes annui, ex quibus paullatim collegia quoquo modo evaderent.*“ Er ist der Ansicht, daß überall zuerst die Seviri existiert haben und erst aus ihnen die Augustal-Kollegien sich allmählich gebildet haben. Um den Nachweis dafür zu führen, hat Schmidt es sich angelegen sein lassen, die Differenzen, welche unzweideutig in Unteritalien und den nördlichen Gegenden hervortreten, soweit als möglich auszugleichen und als unwesentlich zu erweisen. Ich halte dies Verfahren überhaupt nicht und am wenigsten in dem vorliegenden Fall für gerechtfertigt. Für die Ausgleichung und Nivellierung ist ohnedies nur zu sehr in der Kaiserzeit gesorgt worden und gerade die wenigen noch kenntlichen Differenzen sind es zumeist, die uns hin und wieder einen Blick in den Werdeprozeß zu tun verstatten. Es wäre vielmehr der Untersuchung förderlich gewesen, von vornherein alle diejenigen Dokumente auszusondern, die nachweislich der Entstehungsperiode der Augustalität angehören und so neben der geographischen auch eine chronologische Scheidung durchzuführen, um den verschiedenen Entwicklungsphasen des Kaiserkultes soweit als tunlich nachgehen zu können.

Selbstverständlich lassen uns hier die Zeugnisse der Schriftsteller fast ganz im Stich: so delikate und politisch bedeutsame Reformen sind nicht auf dem gewöhnlichen Verordnungswege vollzogen und vom Praeco in den Gassen ausgerufen worden, denn sie gehören recht eigentlich zu den *arcana imperii*, ihre Inszenierung ist sicherlich im geheimen vorbereitet und der anscheinend privaten Initiative nur mit sanftem Druck die gewünschte Direktion gegeben worden. Nachweislich hat Augustus, soweit es anging, vermieden, ganz neue 291 Institutionen zu schaffen; der Prinzipat sollte ja die Fortsetzung oder vielmehr der ersehnte Abschluß der jahrhundertlangen Entwickelung des römischen Staates sein. Nur eine Reorganisation und Wiederbelebung des Vorhandenen oder wenigstens doch einmal Dagewesenen auf politischem wie auf religiösem Gebiet schien das neue Kaisertum anzustreben: die Brüderschaft der Arvalen wird aus dem Dunkel hervorgezogen, um als Repräsentantin des hohen Adels die neuen Kaiserfeste verherrlichen zu helfen, die alten *magistri vicorum* werden neu organisiert, um dem Genius des Kaisers als drittem Laren[1] ihre Huldigungen im Namen der Plebs darzubringen. Überall zeigt sich die feine, ihre Ziele unverrückt verfolgende, aber stets verhüllende Politik des Augustus, der seit der Übernahme des Oberpontifikates im Jahre 742 nicht zögerte, die gewiß schon längst gehegten und vorbereiteten Pläne zur Durchführung zu bringen.

In Italien durfte man auf die unbedingte Loyalität des Volkes und vorzüglich des unteren Volkes zählen. Die Monumente und Inschriften Pompejis geben uns lehrreiche Aufschlüsse, wie der Kaiserkult „zuerst schüchtern und verschämt, dann unbefangen, zuletzt unverhüllt auftritt, indem die ministri noch 14 v. Chr. sich nach Mercur und Maia benennen, dann den Namen Augustus hinzufügen, endlich seit 2 v. Chr. denselben ganz allein führen“[2]. Auch die Benennung des *pagus felix suburbanus* als *Augustus* steht sicherlich damit in Verbindung und wird nicht mit Nissen (a. O. S. 381) „lediglich als ein Kompliment für den Kaiser“ zu fassen sein, sondern

1) Vgl. Henzen zu CIL. VI 454 über die Zeit dieser Reform. Aus der am 27. Juni von Augustus vollzogenen Dedikation des Tempels der Lares publici (Ovid fasti VI, 791 vgl. Corp. VI n. 456) könnte man vielleicht schließen, daß dieser Tag ihm als der Tag seines Regierungsantrittes gegolten habe (über die Differenz zwischen Velleius II, 103 und den fasti Amiternini betreffs der Adoption des Tiberius vgl. Mommsen St. R. II, 773 A. 4 [= II³ S. 797 A. 3 und oben S. 439]).

2) Nissen Pompej. Studien S. 183 vgl. S. 272 f.; Mommsen J. N. index p. 461 s. v. Pompeii [C. X p. 109].

vielmehr als ehrende Verleihung von seiten des Kaisers aus Anlaß des ihm erwiesenen oder zu erweisenden Kultes in der wohl nach dem Muster der alten kampanischen Pagi organisierten (vgl. Mommsen CIL. I p. 159 und zu n. 801 und 805) religiösen Gaugenossenschaft.

Gewiß haben in zahlreichen Städten Süditaliens bereits bestehende Kollegien in ähnlicher Weise, freiwillig einem höheren Impulse folgend[1], entweder den Kaiserkult an die Stelle des Götterkultes treten lassen oder neue nach dem Muster der älteren ein- **292** gerichtete Vereinigungen sich gebildet, die schon durch ihren Namen unzweideutig den Zweck ihres Daseins verrieten. Dementsprechend treten in Süditalien die Augustalen sofort als Korporationen mit kollegialer Verfassung, mit Quinquennalen, Kuratoren, ausnahmsweise auch Quästoren auf, wobei immerhin, obgleich der Beweis dafür nur in wenigen Fällen erbracht ist, der jährlich in Funktion befindliche Ausschuß nicht selten aus 6 Männern bestanden haben mag[2]. Allgemeine Erwägungen, wie auch die Prüfung der überlieferten Dokumente, auf die wir an dieser Stelle nicht eingehen können, führen in gleicher Weise zu der von Henzen vertretenen Ansicht, die mir durch Schmidts Einwendungen (p. 33ff.) nicht widerlegt scheint, daß in Unteritalien die Augustalen sofort als Kollegien ins Leben getreten sind und nicht erst allmählich aus den abgetretenen Seviri sich gebildet haben.

Anders haben sich die Verhältnisse in Oberitalien und den nordwestlichen Provinzen gestaltet. War doch hier der Teil der Bevölkerung, der zum Träger dieses Kaiserkultes ausersehen war, vielfach mit barbarischen, noch wenig romanisierten Elementen in einer Weise untermischt, daß eine Gliederung der Plebs, wie sie in Süditalien längst bestand, hier zu Augustus' Zeit noch keineswegs überall durchgeführt und daher eine Anknüpfung an vorhandene analoge Bildungen großenteils nicht möglich war. Es ist bezeichnend, daß in der Stadt Dalmatiens, die nachweislich schon in republikanischer Zeit eine nicht unbedeutende städtische Entwickelung gehabt hat: in

1) Mit Recht bemerkt Boissier, la religion Romaine I S. 149 Anm. 1, daß die Differenzen der Verehrung des Augustus in Süditalien „*si legères qu'elles soient, peuvent faire supposer qu'il n'y eut point d'acte officiel pour restreindre ou pour régler ce culte en Italie, comme il y en avait en Asie, et qu'on laissa chaque ville agir d'elle même, et par une inspiration spontanée*“. Ähnlich Nissen a. O. S. 182.

2) Übrigens vollziehen in Capua auch 6 magistri eine Dedikation an Juppiter Liber: Mommsen I N. 3568 [= C. X 3786].

Narona, in derselben Weise wie in Pompeji und einigen anderen italischen Städten, der Kaiserkult an den Merkurdienst anknüpft und die Augustalen aus den Merkurialen gewissermaßen herausgewachsen sind[1]. Auch die im Norden hervortretende Beteiligung der Freigeborenen besonders in älterer Zeit ist schwerlich aus einer höheren Schätzung der Augustalität zu erklären, sondern aus der Unmöglichkeit, sofort eine genügende Anzahl von vermögenden Freigelassenen in diesen Gegenden zu finden. Im allgemeinen wird man trotz einzelner Differenzen in der Gestaltung nicht zweifeln können, daß in Norditalien und Gallien, wie schon von Egger, Marquardt, Henzen angenommen und von Schmidt des näheren nachgewiesen worden ist (p. 32): „*tota Augustalitas a sex viris annuis Augusti sacerdotibus exorsa est. Primum paucis, scilicet meritissimis eorum, sevirum iura ultra muneris annum a decurionibus propagata sunt. Qui in Hispania (Sardinia) sex viri perpetui, in Gallia Cisalpina* 293 *Dalmatia cet. seviri et Augustales vocati sunt. Mox ad omnes seviros hic usus manavit. Ita ordo Augustalium coortus est.*“

In welcher Weise diese Sechsmännerkollegien ins Leben getreten sind, zeigt uns an einem lehrreichen Beispiel die bekannte Inschrift der *Ara Narbonensis*, in der 3 *equites a plebe* und 3 *libertini* als Repräsentanten der Plebs zur Darbringung der Opfer auf je ein Jahr bestellt werden. Nach dem Wortlaut der Urkunde möchte man anzunehmen geneigt sein, daß ein durchaus freiwilliger Akt der Dankbarkeit für eine von Augustus der Narbonensischen Plebs in demselben Jahre erwiesene Gunst *(quod iudicia plebis decurionibus coniunxit)* diese Institution ins Leben gerufen habe. Formell kann man das vielleicht auch gelten lassen: aber unzweifelhaft hat keine größere Stadt sich diesem Beweise ihrer Loyalität entziehen dürfen und die Gleichartigkeit der Formen, in denen die Augustalität hier im Norden erscheint, spricht unzweideutig dafür, daß die Einführung derselben nicht ohne offizielle direkte Einflußnahme sich vollzogen hat. Die Vermutung liegt nahe, daß allen anderen Städten die *coloniae Iuliae* und *Augustae*, wie Ateste, Brixia, Verona (? vgl. Mommsen CIL. V. p. 327), Augusta Taurinorum und andere[2] mit der Ein-

1) Vgl. Borghesi, Oeuvres IV p. 407ff.; Mommsen, CIL. III p. 291; Schmidt p. 57.

2) Es ist beachtenswert, daß auch die im Orient so seltenen Augustaleninschriften sich bis jetzt nur in solchen Kolonien gefunden haben: in Patrae *(col. Aug.)*, Corinthus *(col. Jul.)*, vielleicht (CIL. III, 6062) auch in Troas *(col. Aug.)*. [In der Inschrift von Dyrrachium: C. III S. 13700 ist vielleicht *aug(uri)* zu ergänzen.]

führung des Kaiserkultes in gleichförmiger Weise[1] vorangegangen und diesem Schema dann die übrigen Gemeinden mit größeren oder geringeren Modifikationen gefolgt sein werden. Schon aus der eigentümlichen Form, in der die Augustalität in Mediolanium erscheint (Mommsen im CIL. V. p. 635), würde man schließen können, daß diese Stadt nicht zu der Kategorie der kaiserlichen Kolonien gehört, sondern die relativ selbständige Verfassungsform eines Municipium gehabt hat. — Aus der hier und in wenigen anderen Städten auftretenden Scheidung der *seviri* in *iuniores* und *seniores* möchte ich allerdings nicht ein Argument für die Ansicht Zumpts, daß die seviri überhaupt den stadtrömischen *seviri equitum Romanorum* nachgebildet seien, entnehmen. Nachdem vielmehr jetzt durch das neugefundene 67. Kapitel der *lex coloniae Genetivae* erwiesen ist, daß 6 Priester, 3 Pontifices und 3 Augures als reguläre Kolonialpriester fungiert haben (vgl. Mommsen Ephem. ep. III p. 99 [Ges. Schr. 1 S. 248 f.]), wird man meines Erachtens nicht daran zweifeln können, daß auf dieses Vorbild die Sechszahl der Augustalpriester zurückzuführen sei.

Damit sind wir bereits bei der vielbestrittenen Frage angelangt, wo denn überhaupt das Vorbild der Augustalen zu suchen sei. Die erst nach dem Tode des Augustus eingesetzten Sodales Augustales 294 sind sicherlich nicht als solches zu betrachten, so zahlreiche Anhänger auch diese Ansicht merkwürdigerweise gefunden hat. Von einer Ähnlichkeit zwischen beiden Institutionen kann, besonders in den Anfängen der Entwickelung, kaum die Rede sein und innere wie äußere Gründe sprechen in gleicher Weise gegen diesen Zusammenhang. Mit dem, auch abgesehen von der ara Narbonensis, wenigstens mit größter Wahrscheinlichkeit zu erbringenden Nachweis, daß Augustalen-Inschriften schon unter der Regierung des Augustus vorkommen[2], fällt auch die letzte scheinbare Stütze dieser Hypothese.

1) Auf Gleichmäßigkeit und inneren Konnex des Kaiserkultes in den Kolonien weist auch hin der *flamen colonarium* in Dacien (CIL. III, 1482 vgl. p. 229) und der *flamen col(oniarum) immunium provinciae Baetic(ae)* (CIL. II, 1663). Dagegen wird in CIL. III, 1069 für AVG. COLONIAR. wohl zu lesen sein AVG. COLON. sAR*(mizegetusae)*.

2) Vgl. Schmidt p. 123f. über CIL. III, 1769 und V, 3404. Entgangen scheint Schmidt die interessante Inschrift aus Formiae zu sein (Henzen im Bullett. d. I. 1873 p. 87 [CIL. X, 6104) des *M. Caelius M. l. Phileros accens. T. Sexti imp(eratoris) in Africa . . . Formi(i)s August(alis)*. Auch Henzen ist offenbar durch diese Inschrift in seinem Glauben an die obige von ihm vertretene Ansicht etwas erschüttert worden, denn er bemerkt selbst (p. 89): „*se è vero che l'augustalità*

Sind wir nun aber gezwungen, uns deshalb unbedingt für die andere, von Orelli, Egger, Marquardt vertretene Annahme zu erklären, nach der die von Augustus um das Jahr 747 in Rom eingesetzten *magistri vicorum* als Vorbild der Augustalen zu betrachten seien? Schmidt, der sich ebenfalls derselben anschließt, räumt doch ein, daß an und für sich keine Notwendigkeit dazu zwinge[1], auch wenn die Entstehung der Augustalität erst nach dem Jahre 747 anzusetzen wäre.*) Verwandte Züge sind freilich bei beiden Institutionen nicht zu verkennen, aber dieselben sind keineswegs allein auf diese Beamtenkategorien beschränkt, sondern auf allgemein gültige römische Normen zurückzuführen[2] und man darf wohl daran erinnern, daß auch die Kollegienbildung der republikanischen Zeit, insbesondere in den Campanischen Pagi[3], eigentümliche Analogien 295 zu der Organisation der Augustalen bietet. Die *cultores Augusti qui per omnes domos in modum collegiorum habebantur* (Tacitus ann. I, 73) können mit nicht viel geringerem Recht, als die magistri vicorum als analoge Erscheinung der munizipalen Augustalen an-

sia stata un' imitazione municipale del gran sacerdozio pubblico de' sodali augustali in Roma, egli deve averlo conseguito nell' estrema, vecchiaia imperocchè circa 50 anni (mindestens 53 Jahre!) *decorsero fra il servizio da lui prestato in Africa come accenso e fra quell' epoca in cui in tal caso egli possibilmente poteva nominarsi Augustale. Intanto le origini dell' augustalità ne' municipii italici restano tuttora troppo oscure per poterne dedurre delle conclusioni indubitabili.*"

1) Schmidt p. 125—126: „*quod enim hucusque semper solum quaesitum est, utrum sodales Augustales an vicimagistros Romanos seviri Augustales imitati sint, ne stultitiae ipse se convincat non est quod timeat, qui tandem aliquando quaestionem movet, num ad neutrius instituti urbani similitudinem potius seviri facti sint.*

*) [Bereits im J. 741 ist die Einsetzung von *magistri Augustal(es)* in Nepet bezeugt: C. XI 3200 = Dessau 89.]

2) Über die Liktoren und die Praetexta der Spielgeber vgl. Mommsen, St. R. I[3] S. 391 und 422 und in betreff der Munizipalpriester, die hier besonders in Betracht zu ziehen sind: lex col. Genetivae c. 66, vgl. Mommsen in Ephem. epigr. III p. 99 f. [Ges. Schr. 1 S. 249].

3) Vgl. Mommsen in CIL. I p. 159: „*reperiuntur in iis modo ingenui soli, modo libertini soli, ita tamen ut eiusdem collegii magistri modo ingenui omnes sint, modo omnes libertini; rarius occurrunt permixti utriusque generis homines ..... Hisce collegiis quotannis praefici solebant duodeni homines . . . quos accepto magisterii vel ministerii honore honorariam pecuniam lege pagi statutam in pagi usum dare oportebat. Et magistris quidem ludi inde faciendi erant, nisi pagiscitu alium in usum eam pecuniam iubebantur erogare. Magistris qui ludos fecissent exinde locus certus et insignis dabatur in theatro . . .* Übrigens setzt Mommsen mit Recht hinzu: *ceterum quae de Campanis magistris exposuimus, nequaquam eorum propria sunt, sed ea lex ut pro honore ludi fiant, qui fecerint insignem in theatro locum deinceps obtineant, pertinet fere ad omnes magistratus sive Romanos sive municipales sive collegiorum.*"

gesehen werden; denn die Augustalität ist weder eine rein private, ganz der Willkür individueller Gestaltung anheimgestellte Institution, noch ein mechanischer Abklatsch einer für Rom geschaffenen Einrichtung gewesen; man hat sich darauf beschränkt, von oben her den Impuls den willigen Munizipalen zu geben und ihnen im allgemeinen die Normen vorzuzeichnen, aber formell der freiwilligen Initiative und innerhalb bestimmter Grenzen dem individuellen Belieben einen ziemlich weiten Spielraum verstattet. Die Fragestellung: welches stadtrömische Institut hat der Augustalität als Vorbild gedient, scheint mir daher zurückzuweisen und man wird sich füglich begnügen können, die Beziehungen der Augustalität zu anderen, analogen Zwecken dienenden Einrichtungen in und außerhalb Roms, wie auch insbesondere zu den erst jetzt durch die Bestimmungen der Lex coloniae Genetivae in hellerem Lichte erscheinenden Munizipalpriestertümern zu konstatieren. Am frappantesten tritt diese Analogie in der Organisation der flamines und flamines perpetui in Afrika zutage (vgl. meinen Aufsatz in der Annali d. J. 1866 p. 54—55 und p. 66. Schmidt a. O. p. 15), deren Formen mit geringen Modifikationen der hier nur in verschwindend wenigen Beispielen vertretenen Augustalität unverkennbar entnommen worden sind.

XXXVIII.

Der Grundbesitz der römischen Kaiser in den ersten drei Jahrhunderten.*)

Erster Teil.

45 Als Augustus im Jahre 27 vor Chr. die Teilung der Reichsverwaltung zwischen dem Prinzeps und dem Senat vollzog, mußte er für sich und seine Nachfolger Einnahmequellen schaffen, um den gewaltigen, von ihm für den Staat übernommenen Verpflichtungen nachkommen zu können. Wohl nicht zum geringsten Teil aus diesem Grunde hatte er das von ihm gewonnene Königreich Ägypten nicht in hergebrachter Weise zu einer Provinz des römischen Reiches gemacht, sondern die Herrschaft als Nachfolger der ägyptischen Könige angetreten und die Verwendung der Einkünfte des reichen Landes jeglicher Kontrole entzogen. Zu dieser unerschöpflichen Goldquelle kamen, abgesehen von den ihm als Prinzeps zustehenden Einnahmen aus dem übrigen römischen Reich, die freilich bei weitem nicht ausreichend waren, die ihm für dasselbe zugefallenen Ausgaben zu decken, private, insbesondere testamentarische Zuwendungen, die wesentlich den Grundstock zu dem aus bescheidenen Anfängen zu immer höherer Bedeutung herangewachsenen kaiserlichen Privatvermögen gebildet haben. Die Nachrichten, die wir über solche Vermächtnisse an die Kaiser besitzen, reichen, so unvollständig sie auch sind, doch aus, um einen Begriff von der Ergiebigkeit dieser Einnahmequelle zu geben, für die alsbald eine eigene Verwaltung mit einem Procurator hereditatium an der Spitze geschaffen werden mußte.

Die Sitte, Freunde im Testament mit größeren Summen zu bedenken, muß bereits in der letzten Zeit der Republik recht ver-

*) [Klio 2 (1902) S. 45—72. 284—315.]

breitet gewesen sein; rühmt doch Cicero von sich, daß er mehr als 20 Millionen Sesterzen von seinen *amici et necessarii* empfangen habe[1]. Augustus hat, obgleich er nicht habsüchtig war und zahlreiche Erbschaften von ihm unbekannten oder mißliebigen Leuten 46 zurückwies[2], auch die hinterbliebenen Kinder von Männern, die ihn zum Erben eingesetzt hatten, reichlich zu entschädigen pflegte[3], doch großen Wert darauf gelegt, in den Testamenten seiner Freunde nicht übergangen zu werden[4], und begreiflicherweise haben bei dieser Sinnesart des Kaisers näher und ferner stehende nicht verabsäumt, ihn, besonders wenn sie kinderlos waren, in ihren Testamenten reichlich zu bedenken. Von dem Umfang dieser Zuwendungen gibt seine eigene Angabe eine Vorstellung, daß er in den letzten 20 Jahren seiner Regierung auf diese Weise 1400 Millionen Sesterzen (über 300 Millionen Mark) erhalten habe, von denen er allerdings weitaus den größten Teil für den Staat aufgewandt und nur 150 Millionen Sesterzen seinen Erben hinterlassen habe[5]. Unter den uns bekannten Erbeinsetzungen ist an erster Stelle Maecenas zu nennen, der bei seinem Tode im Jahre 8 vor Chr., abgesehen von einigen geringfügigen Legaten, Augustus als alleinigen Erben hinterließ. Zu dieser Erbmasse, von deren Umfang die zahlreichen den Namen Maecenatianus führenden Sklaven des Augustus und der Livia Zeugnis ablegen[6], gehörten die ausgedehnten, von Maecenas auf dem Esquilin angelegten Gärten, die oft als kaiserlicher Besitz erwähnt

1) Cicero Philipp. II 16, 40; Antonius hatte dem Cicero als Zeichen seiner Unbeliebtheit vorgeworfen, er habe keine Erbschaften empfangen.

2) So die Erbschaft des Tarius, den er als Beisitzer zum Exil verurteilt hatte: Seneca de clementia I 15, 4. Vgl. Anm. 4.

3) Sueton. Aug. 66; Dio 56, 32 und 41.

4) Sueton. Aug. 66: *quamvis minime appeteret hereditates, ut qui numquam ex ignoti testamento capere quicquam sustinuerit, amicorum tamen suprema iudicia morosissime pensitarit neque dolore dissimulato, si parcius aut citra honorem verborum, neque gaudio, si grate pieque quis se prosecutus fuisset.*

5) Sueton. Aug. 101.

6) Vgl. die vortrefflichen Ausführungen von Hülsen: *sopra i nomi doppi di servi e liberti della casa imperiale* in den Röm. Mittheilungen des arch. Instituts 3, 1888 S. 222ff., wo die Beispiele gesammelt und chronologisch gruppiert sind. Es hat sich dabei als Resultat ergeben, daß diese Doppelnamen mit Trajan aufhören, worauf Mommsen (ibid. S. 312) die Angabe in der Biographie Hadrians (c. 21) bezogen hat: *libertos suos nec sciri voluit in publico.* Ich habe im folgenden die Sammlung Hülsens dankbar benutzt; in der Anknüpfung der Namen an bestimmte Persönlichkeiten kann man jetzt dank der Prosopographia imperii Romani hier und da etwas weiter kommen.

werden, wie auch die kaiserliche *οὐσία Μαικηνατιανή* in Ägypten[1]. Auch sein kurz nach ihm gestorbener Freund Horaz hat in seiner Todesstunde Augustus als Erben seines kleinen Vermögens eingesetzt[2] und Vergilius hat ihm den vierten Teil seines *ex liberalitatibus amicorum* stammenden Vermögens von etwa 10 Millionen Sesterzen vermacht[3], aus welcher Erbschaft die Freigelassenen des Augustus und der Livia mit dem Namen Maronianus stammen[4].

47 Auch der Freund und Schwiegersohn des Augustus Agrippa hat, obschon ihn seine Gattin und zahlreiche Kinder überlebten, dem Kaiser einen Teil seines Vermögens hinterlassen, einiges zu Stiftungen für das Volk[5], das meiste ihm persönlich, darunter den Thrakischen Chersones, mit dem ihn ohne Zweifel Augustus belehnt hatte[6] und der noch zu Trajans Zeit von einem kaiserlichen Prokurator verwaltet wurde[7]. Die nicht seltenen Sklaven und Freigelassenen des Augustus mit dem Namen Agrippianus, die nach seinem Tode in den Besitz der Livia und des Tiberius übergegangen sind[8], stammen aus dieser Erbschaft.

Außer den genannten sind nur wenige der sonstigen Erblasser überliefert. Daß Cornelius Cinna, der Enkel des Pompejus, dem Augustus seine Milde im reichsten Maße hatte angedeihen lassen, ihn aus Dankbarkeit zum alleinigen Erben einsetzte, berichtet Seneca[9]; der steinreiche, aber übelberüchtigte Vedius Pollio, der seine Muränen mit Menschenfleisch mästete, vermachte dem Kaiser den größten Teil seines Besitzes, darunter den herrlichen Posilyp zwischen Neapel und Puteoli[10], den Augustus annahm, während er den Palast in Rom,

1) Die Zeugnisse in der Prosopographia II S. 318; Wilcken, Ostraka I S. 392 ff.

2) Suetonius vita Horatii p. 48 ed. Reifferscheid: *herede Augusto palam nuncupato, cum urgente vi valetudinis non sufficeret ad obsignandas testamenti tabulas.*

3) Donatus vita Vergilii p. 62 ed. Reiff.; kürzer Probus, ibid. p. 53.

4) CIL. VI 4173. 5) Dio 54, 29.

6) Dio a. a. O. erklärt, er wisse nicht, wie dieser an Agrippa gekommen sei.

7) CIL. III 726: *proc. Aug. reg(ionis) Chers(onesi);* der derselben Zeit angehörige *proc. provinc. Hellespont(i)* (CIL. V 875) ist sicher von ihm verschieden.

8) Hülsen a. a. O. S. 223 und CIL. VI 33768.

9) Seneca de clementia I 9, 12.

10) Dio 54, 23, vgl. Plinius n. h. 9, 167: *Pausilypum villa est Campaniae haut procul Neapoli; in ea in Caesaris piscinis a Polione Vedio coniectum piscem sexagesimum post annum expirasse scribit Annaeus Seneca.* Neuerdings sind dort drei Inschriften aus dem J. 65 eines *Macrinus Diadumeni Aug. lib. proc(uratoris) Antoniani (servus) disp(ensator)* gefunden worden (Eph. epigr. VIII p. 91 n. 335 ff. mit meiner Anmerkung, wo aber durch ein Versehen Antonia minor für die

der ihm mit der Bestimmung, dort ein Monument in Pollios Namen zu errichten, zugefallen war, niederreißen ließ, um das Andenken an Pollio zu vernichten, und auf diesem Grund und Boden die Porticus Liviae erbaute[1]. Auch hier zeugen die zahlreichen Sklaven und Freigelassenen des Augustus mit dem Beinamen Vedianus[2] von der Größe dieser Erbschaft. Ebenso hinterließ der als Redner bekannte L. Sempronius Atratinus, Konsul d. J. 34 vor Chr., der durch Selbstmord endete, Augustus als Erben[3]. 48

Von testamentarischen Zuwendungen auswärtiger Fürsten an das Kaiserhaus werden zwei Fälle aus dem jüdischen Königshause berichtet. Der König Herodes vermachte in seinem Testament an Augustus, abgesehen von goldenen und silbernen Geräten und kostbaren Kleidern, 1000 Talente (= 10 Millionen Drachmen), an Livia und „einige andere“ 500 Talente (= 5 Millionen Drachmen)[4]; die gesamte Summe (1500 Talente) erstattete übrigens Augustus nach dem Tode des Herodes den Söhnen desselben zurück[5]. Die Schwester des Herodes, Salome, die dieser zur Besitzerin der Städte Jamnia, Azotos, Phasaelis und des dazu gehörigen Gebietes mit einem jährlichen Einkommen von 60 Talenten gemacht hatte[6], hinterließ das Gebiet von Jamnia (wohl einschließlich von Azotos), Phasaelis mit seinen kostbaren Palmenpflanzungen und dazu Archelais

gleichnamige Tochter des Claudius steht). Diadumenus ist ein aus dem Besitz der Witwe des Drusus in den kaiserlichen übergegangener Freigelassener; Antonia besaß nach Plinius n. h. 9, 172 bei Bauli, also ganz in der Nähe des Posilyp, die Villa des Redners Hortensius. — Daß der Posilyp noch unter Trajan in kaiserlichem Besitz war, zeigt die Inschrift eines *M. Ulpius Aug. lib. Euphrates qui procuravit Pausilipo:* CIL. VI 8584.

1) Außer Dio a. a. O. berichtet darüber Ovid. fasti VI 639 ff.: *ubi Livia nunc est porticus, immensae tecta fuisse domus . . . haec aequata solo est, nullo sub crimine regni, sed quia luxuria visa nocere sua; sustinuit tantas operum subvertere moles totque suas heres perdere Caesar opes.*

2) Hülsen a. a. O. S. 226 und Prosopogr. III p. 391.

3) Hieronymus z. J. 1996 = 21 v. Chr.

4) Josephus arch. XVII 8, 1: *Καίσαρι δὲ ἀργυρίου μὲν ἐπισήμου μυριάδας χιλίας . . Ἰουλίᾳ* (so nennt er fälschlich die Livia mit ihrem späteren Namen) *δὲ τῇ Καίσαρος γυναικὶ καί τισιν ἑτέροις πεντακοσίας μυριάδας.* In einem früheren Testament hatte Herodes nach Angabe des Josephus (XVII 6, 1) dem Kaiser 1000 Talente, der Livia, ihren (Adoptiv-)Kindern und einigen Freigelassenen des Kaiserhauses 500 Talente ausgesetzt. [Über den hier zu verstehenden Münzfuß hat Hultsch in einem Zusatz zu dieser Abhandlung: Klio II S. 70 ff. gehandelt.] — Auch der Sklave des Augustus mit dem Beinamen Herodianus (CIL. VI 9005) wird aus dieser Erbschaft stammen.

5) Josephus arch. XVII 11, 5.

6) Josephus arch. XVII 8, 1; XVII 11, 5.

der Livia[1], von der Tiberius das Land erbte, unter dessen Regierung ein auch noch unter seinem Nachfolger fungierender Procurator Jamniae bezeugt ist[2].

Aus dem Besitz des letzten Königs von Galatien, Amyntas, dessen Reich im J. 25 vor Chr. eingezogen wurde, stammen ohne Zweifel die Sklaven und Freigelassenen des Augustus und der Livia mit dem Beinamen Amyntianus[3]; auf den Sohn desselben, den wohl von Augustus einigermaßen entschädigten Pylaimenes[4] ist sicherlich ein als Pylaemenianus bezeichneter Sklave des Kaisers Caligula zu beziehen, sei es daß er durch Erbschaft oder durch Konfiskation in kaiserlichen Besitz gelangt ist. Auf den letzten König von Cappadocien, Archelaus, dessen Reich nach seinem Tode im J. 17 nach Chr. 49 von Tiberius zur Provinz gemacht wurde, weist ein als Sklave des Tiberius und der Livia genannter Arc(h)elaianus hin[5].

Wie bedeutend das Vermögen der Livia, insbesondere nach dem Tode ihres Gatten, gewesen ist,*) zeigen die Doppelnamen ihrer Sklaven und Freigelassenen, die an Zahl von keinem der Kaiser erreicht werden, wobei freilich dem Zufall, dem wir die Auffindung der Grabstätte ihrer Dienerschaft verdanken[6], gebührend Rechnung getragen werden muß. Abgesehen von den ihr mit Augustus gemeinsamen Sklaven oder Freigelassenen mit den Namen Agrippianus, Amyntianus, Frontonianus, Maecenatianus, Maronianus sind ihr andere eigentümlich, deren frühere Herren wenigstens mit Wahrscheinlichkeit bestimmt werden können[7]. So werden die Augustiani aus dem

1) Josephus arch. XVIII 2, 2; b. Jud. I 9, 1.

2) Josephus arch. XVIII 6, 3; Philo leg. ad Gaium c. 30 bezeichnet ihn ungenau als φόρων ἐκλογεὺς τῆς Ἰουδαίας, doch zeigt die unmittelbar daran geknüpfte, Jamnia betreffende Erzählung, daß diese Landschaft unter seiner Verwaltung stand.

3) Hülsen a. a. O. S. 223. 4) Vgl. CIG. 4039.

5) CIL. VI 4776. Vielleicht ist auch ein Antiochianus genannter Sklave im Besitz des Königs von Commagene Antiochus III. gewesen, dessen Reich nach seinem Tode im J. 17 an Rom kam; doch hat in der Inschrift (CIL. VI 8633) vor *[Ca]esaris Au[g.]* wohl ein Buchstabe gestanden, also entweder *C.* oder *T.* In beiden Fällen könnte man an den Sohn jenes Königs: Antiochus IV. denken, dem Gaius Commagene wiedergab, es dann wieder ihm abnahm; Claudius setzte ihn von neuem ein, Vespasian schlug im J. 72 Commagene definitiv zum römischen Reich. *Opibus ingens et inservientium regum ditissimus* wird er von Tacitus hist. II 81 genannt.

*) [Vgl. Willrich, Livia (1911) S. 71 ff.]

6) CIL. VI n. 3926—4326, also etwa (einige scheinen nicht dazu zu gehören) 400 Inschriften.

7) Die Zitate bei Hülsen a. a. O.

ihr zum Teil vermachten Besitz des Augustus stammen; ein Alexandrianus vielleicht dem Sohne des Antonius und der Cleopatra Alexander angehört haben; die Antoniani werden nicht auf die erst unter Caligula gestorbene Gattin des Drusus, Antonia zurückgehen, sondern vielleicht aus der konfiszierten Erbschaft des Buhlen der Julia, Jullus Antonius stammen; die Drusiani werden entweder auf Livias Sohn oder auf ihren im J. 23 vergifteten Enkel zurückgehen. Einen Ateianus wird man auf Ateius Capito († 22 nach Chr.), einen Demosthenianus auf den Buhlen der Julia, Demosthenes, einen Lent(u)lianus auf den sehr reichen, im Jahre 25 nach Chr. von Tiberius aus Habsucht[1] zum Selbstmord getriebenen Cn. Cornelius Lentulus Augur, einen Pollianus auf Polla, die Schwester des Agrippa, die Liciniani auf den unter Tiberius im Besitz ungeheurer Reichtümer gestorbenen Freigelassenen des Augustus Licinus, die zahlreichen Scapliani auf den Prätorianerpräfekten des Augustus, Q. Ostorius Scapula[2], die Sponsiani auf Livias Sklavin Sponsa[3] mit 50 Wahrscheinlichkeit beziehen dürfen.

Tiberius, dem ein Teil dieser Sklaven gemeinsam mit seiner Mutter gehörte oder aus ihrem Nachlaß auf ihn übergegangen ist[4], hat sich in seiner guten Zeit durchaus ablehnend gegen nicht aus Freundschaft ihm zugefallene Erbschaften verhalten[5], während er

1) Suetonius, Tib. 49: *sat constat, Cn. Lentulum Augurem, cui census maximus fuerit, metu et angore ad fastidium vitae ab eo actum et ut ne quo nisi ipso herede moreretur.* Seneca sagt zwar (de benef. II 27): *Cn. Lentulus Augur, divitiarum maximum exemplum, antequam illum libertini pauperem facerent . . quater milies sestertium suum vidit.*

2) Eine Sklavin der Antonia führt den Beinamen Scapliana (CIL. VI 4402; überliefert ist Scapiaria), so daß auch diese einen Teil der Erbschaft erhalten zu haben scheint.

3) Vgl. Hülsen a. a. O. S. 229 Anm. 3.

4) So die Agrippiani, Alexandriani, Archelaiani, Demosthenìani, Drusiani, Frontoniani, Liciniani, Scapliani: Hülsen a. a. O. S. 231. Die Germaniciani, die sich bei Tiberius, Agrippina, Nero und Gaius, den Söhnen des Germanicus finden, sind vielleicht erst nach der Verbannung der Agrippina und des Nero in den Besitz des Kaisers übergegangen. — Die nur bei Tiberius bezeugten Anterotiani (vgl. Scribonius Largus c. 162: *Anteros Tiberii libertus supra hereditates*), Celadiani (Celadus, Freigelassener der Livia, von Suetonius und Josephus erwähnt) und andere mehr sind ihren Namen nach aus dem Besitz kaiserlicher Freigelassener in den des Kaisers gelangt.

5) Tacitus ann. II 48: *neque hereditatem cuiusquam adiit, nisi cum amicitia meruisset; ignotos et aliis infensos eoque principem nuncupantes procul arcebat;* Dio 57, 17: *μήτε τὰς κληρονομίας ἅς τινες αὐτῷ συγγενεῖς ἔχοντες κατέλιπον, προσιέμενος.*

später, insbesondere nach Sejans Tode, ganz anderen Grundsätzen huldigte[1]. Nur wenige Erbeinsetzungen des Tiberius sind überliefert[2]; von Interesse ist Dios Bericht[3] über den Majestätsprozeß des Konsuls des J. 29 C. Fufius Geminus im J. 30 oder 31, der zu seiner Rechtfertigung sein Testament in den Senat brachte, in dem Tiberius zu gleichen Teilen mit seinen Kindern als Erbe eingesetzt war. Solche durch Furcht erpreßte Testamente werden in dieser Schreckenszeit gewiß sehr häufig gewesen sein, wie auch aus der Verordnung Caligulas erhellt, daß alle, die Tiberius zum Erben eingesetzt hatten, ihn an seine Stelle zu setzen hätten, daß ferner die Testamente der Primipilare (da diese nämlich bei ihrer Entlassung bedeutende Zuwendungen von dem Kaiser erhalten hatten), die weder ihn, noch jenen als Erben genannt hätten, ungültig sein sollten, ja daß dasselbe Schicksal die Testamente aller derjenigen treffen sollte, von denen irgend jemand versicherte, sie hätten bei Lebzeiten die Absicht geäußert, den Kaiser zum Erben einzusetzen[4]. Dies hatte natürlich eine allgemeine Erbeinsetzung desselben zur Folge, um wenigstens einen Teil des Vermögens den natürlichen Erben zu
51 retten. Ein ungeheures Vermögen, auch an Grundbesitz in Campanien, Sizilien und Mazedonien, brachte ihm der von ihm herbeigeführte Hungertod seines Verwandten Sex. Pompeius, dem er dafür die Ehre eines Leichenbegängnisses auf Staatskosten zuteil werden ließ[5].

Claudius hat, aber doch wohl nur im Beginn seiner Regierung, dem Grundsatz des Augustus gehuldigt, daß, wer Blutsverwandte besitze, den Kaiser nicht zum Erben einsetzen solle[6]; auch werden größere Vermächtnisse an ihn meines Wissens nicht erwähnt. Unter

1) Dio 58, 16 (z. J. 31): *ἐκληρονόμει παντὸς τοῦ καταλειφθέντος αὐτῷ· κατέλιπον δὲ δὴ πάντες ὀλίγου καὶ οἱ ἑαυτοὺς ἀναχρώμενοι, ὥσπερ καὶ τῷ Σεϊανῷ ὅτε ἔζη.*

2) Ein Senator M. Gallius hatte ihn schon als Knaben im Testament adoptiert (Sueton. Tib. c. 6: *a M. Gallio senatore testamento adoptatus, hereditate adita mox nomine abstinuit, quod Gallius adversarum Augusto partium fuerat*). Seius Strabo, Sejans Vater, setzte Tiberius zum Erben ein (Plinius n. h. 36, 197, vgl. Hermes 8 S. 473).

3) Dio 58, 4.

4) Sueton Calig. 38, der hinzufügt: *derisores vocabat, quod post nuncupationem vivere perseverarent, et multis venenatas matteas misit;* Dio 59, 15.

5) Seneca de tranquillitate animi c. 11: *num quid divitior Pompeio* (vgl. Prosopogr. III S. 65), *cui cum Caius, vetus cognatus, hospes novus, aperuisset Caesaris domum, ut suam cluderet, defuit panis, aqua; cum tot flumina possideret in suo orientia, in suo cadentia, mendicavit stillicidia; fame ac siti periit in palatio cognati, dum illi heres publicum funus esurienti locat.*

6) Dio 60, 6.

seinen Sklaven gehen die Antoniani ohne Zweifel auf seine Mutter Antonia zurück, ein Drusillianus auf seine Nichte Drusilla; ein Lent(l)ianus[1] vielleicht auf den von Gaius im J. 39 getöteten L. Cornelius Lentulus Gaetulicus, ein Fabianus kann von dem von Claudius getöteten Ritter Fabius[2] herrühren, während die übrigen entweder nicht auf bestimmte Personen auch nur mit Wahrscheinlichkeit bezogen werden können[3] oder offenbar aus dem Nachlaß kaiserlicher Freigelassener[4] stammen. So weisen auch die Acteani (oder Actiani) unter Nero deutlich auf die Geliebte des Nero Acte, wenn sie ihn auch überlebt hat, während ein Vinicianus (CIL. VI 8938) wohl auf den Urheber der *coniuratio Viniciana* im J. 66 oder 67 zu beziehen sein wird[5]. Von den diesem Kaiser sicher massenhaft zugefallenen Erbschaften, der alle Erbeinsetzungen, die er als undankbar gegen sich erachtete, dem Fiskus verfallen erklärte[6], berichten die Schriftsteller fast nichts[7].

Wie nach dem Untergang des Julisch-Claudischen Herrscherhauses mit den Flaviern überhaupt eine neue Zeit beginnt, so verschwinden auch, mit Ausnahme der Antoniani[8], die früheren Sklavenbeinamen gänzlich und die neu auftretenden, wie die Galbiani und 52

1) In der Inschrift CIL. V 2386 wird er allerdings Lentianus genannt.

2) Seneca apoc. c. 13.

3) So ein Censorinianus: CIL. X 6638, II 5; da die Marcii Censorini nach der Augusteischen Zeit nicht mehr erscheinen, mag die Familie ausgestorben und ihr Vermögen an den Kaiser gekommen sein.

4) So die Chrestiani, Del[ph]iani, Euporiani, Hilariani, Onesimiani, Pamphiliani, Thyamidiani, die großenteils in den Antiatischen Fasten genannt werden. Ein Caenidianus (CIL. VI 15110) wird vielleicht mit Recht auf Caenis, die Freigelassene der Antonia und später Konkubine Vespasians zurückgeführt und würde dann also durch Schenkung oder Kauf in die kaiserliche Familie übergegangen sein; auch unter den Flaviern erscheint eine ohne Zweifel aus demselben Besitz stammende Caenidiana: CIL. VI 18358.

5) Beide bezieht Hülsen a. a. O. S. 231 ohne zwingenden Grund auf Claudius.

6) Suetonius Nero c. 32.

7) Vgl. jedoch Tacitus ann. 11, 31 (z. J. 61): *rex Icenorum Prasutagus, longa opulentia clarus, Caesarem heredem duasque filias scripserat, tali obsequio ratus regnumque et domum suam procul iniuria fore.* — Agrippina ward, aber schon in der ersten Zeit des Claudius, von ihrem Gatten Passienus Crispus zur Erbin eingesetzt und soll ihn ermordet haben, vgl. Prosopographia III p. 15 n. 109.

8) Nur eine Inschrift (CIL. VI 18203) gehört der Flavischen, alle anderen der früheren Kaiserzeit an. Übrigens kann dieser Antonianus im Besitz eines jener Zeit angehörigen Antonius gewesen sein. — Auf wen der fundus Antonianus via Claudia, den Constantin der Kirche schenkt (Lib. pontif. p. 73, 19), zurückgeht, ist nicht zu bestimmen.

Othoniani, tragen deutlich den Stempel jener Zeit an der Stirn[1], während andere, wie die Atticiani[2] und Narcissiani[3] aus dem Besitz kaiserlicher Freigelassener stammen, deren teilweise Beerbung dem Patron gesetzlich zustand und eine sehr bedeutende Einnahmequelle für das Kaiserhaus gebildet haben muß[4]. Selbst Domitian hat im Anfang seiner Regierung nur von Kinderlosen Erbschaften angenommen[5], während er später der furchtbarste Erpresser, vor dem kein Testament sicher war, geworden ist[6]. Auch in dieser Hinsicht wird Trajan von Plinius im Panegyricus als sein Gegenbild hingestellt[7], und Trajans Beispiel sind Hadrian, Pius, Marcus und Pertinax

53

1) Ein Octavianus (CIL. VI 15577) und zwei Poppaeani (CIL. VI 99 und 8954) werden auf die Frauen des Nero zurückgehen. Die Neroniani (CIL. VI 10172—73. 15347) werden doch auf den Kaiser Nero zu beziehen sein, wenn man auch die letzte Inschrift an und für sich eher der Zeit des Claudius oder Nero zuweisen würde.

2) Ein kaiserlicher Freigelassener Atticus bekleidete das Amt *a rationibus* unter Domitian: CIL. X 6640.

3) Ob an Narcissus, den mächtigen Freigelassenen des Claudius, oder an den von Galba bestraften (Dio 64, 3) zu denken ist, ist zweifelhaft; ebenso, ob ein Burrianus (CIL. VI 9059) auf den Prätorianerpräfekten Burrus zurückgeht.

4) Der Patron hat auf die Hälfte des Vermögens, wenn nicht mehr als ein Kind vorhanden ist, nach der Lex Papia gesetzlichen Anspruch, bei zwei Kindern auf ein Drittel, dagegen bei drei Kindern keinen Anspruch (Gaius III 42). Nero hat dies für die Erbschaften von kaiserlichen resp. dem Kaiserhaus nahestehenden Freigelassenen auf $^5/_6$ erhöht, vgl. Sueton. Nero c. 32: *instituit, ut e libertorum defunctorum bonis pro semisse dextans ei cogeretur, qui sine probabili causa eo nomine essent, quo fuissent ullae familiae quas ipse contingeret.* Diese Verfügung geht also noch weit über den Kreis der kaiserlichen Freigelassenen hinaus, hat aber wohl keinen Bestand gehabt. Vgl. auch Sueton. Vesp. c. 23: *de Cerulo liberto, qui dives admodum ob subterfugiendum quandoque ius fisci ingenuum se et Lachetem mutato nomine coeperat ferre* e. q. s.; Cerulus ist wohl ein kaiserlicher Freigelassener gewesen.

5) Sueton. Dom. c. 9.

6) Plinius paneg. 43 (von Trajan): *nec unus omnium, nunc quia scriptus, nunc quia non scriptus, heres; non tu falsis, non tu iniquis tabulis advocaris;* Sueton. Dom. c. 12: *confiscabantur alienissimae hereditates vel uno existente, qui diceret audisse se ex defuncto, cum viveret, heredem sibi Caesarem esse*, also ganz nach Caligulas Beispiel. Agricola setzt neben seiner Frau und Tochter Domitian zum Erben ein, woran Tacitus (Agricola c. 43) die Bemerkung knüpft, Domitian sei so verblendet gewesen, *ut nesciret a bono patre non scribi heredem nisi malum principem.* [CIL. VI n. 8726 = Dessau 7733[a]: *Tychico imp. Dom(itiani) ser(vo) Crispinil(liano)*: '*fortasse antea servus fuerat Calviae Crispinillae*: Tac. hist. I 73'.]

7) Plinius a. a. O. — Von den Sklaven des Trajan ist ein Mettianus (CIL. VI 252) vielleicht auf den unter Domitian berüchtigten, von Trajan hingerichteten Delator Mettius Carus zu beziehen, wie ein Freigelassener Trajans mit dem Beinamen Crispianus dem reichen, unter den Flaviern hochangesehenen Redner

gefolgt, während Commodus als Vernichter der Testamente nach seinem Tode verflucht wird[1].

In noch höherem Maß als aus Schenkungen und Erbeinsetzungen ist das kaiserliche Vermögen einerseits durch die erblosen und nicht erbfähigen Hinterlassenschaften, die sogenannten Vacantia und Caduca, die von dem Aerarium Saturni allmählich auf den Fiskus übertragen worden sind[2], bereichert worden, andererseits und vor allem durch die regelmäßig ganz oder teilweise erfolgte Konfiskation der Güter der als Hochverräter Verurteilten, wenn diese nicht durch Selbstmord der Strafe zuvorkamen, der, wenigstens in der älteren Kaiserzeit, ihr Vermögen vor Beschlagnahme bewahrte[3]. Auch dieser Besitz fällt rechtlich der alten Staatskasse zu, doch hat bereits Tiberius die Habe des Seianus dem Fiskus überwiesen, „als ob das einen Unterschied machte", wie Tacitus bitter hinzufügt[4]. Derselbe Kaiser hat auch die großen Bergwerke des Spaniers Sex. Marius, obschon sie für Staatsgut erklärt wurden, für sich in Anspruch genommen[5].

Q. Vibius Crispus gehört haben mag. Vielleicht gehört auch der Kämmerer Encolp[h]ius Domitianianus: CIL. VI 8532 dieser Zeit an. Ein Entellianus ist wohl mit Recht auf den Freigelassenen Entellus, der unter Domitian das Amt *a libellis* bekleidete, bezogen worden (Friedländer, Sittengesch. I⁶ S. 178). — Mit Trajan hören, wie bereits bemerkt, diese Doppelnamen auf [vgl. jedoch die Inschrift des M. Aur. Mindianus Matidianus Pollio: Dessau n. 8858: '*cognomen sine dubio ductum a Matidia Antonini matertera; num tamen aliquando eius fuerit servus, dubium*']; von den nicht zu datierenden mögen hier noch einige Erwähnung finden: ein Sallustianus (CIL. VI 5863), der dem Besitzer der Sallustischen Gärten (s. S. 528) gehört haben mag; ein Turranianus (CIL. VI 5873), vielleicht gehörig dem C. Turranius, *praefectus annonae* unter Augustus; ein Volusianus (CIL. VI 10267), wohl aus dem Hause des reichen L. Volusius Saturninus († 20 n. Chr.); ein Laconianus (CIL. VI 27032), vielleicht auf den Spartaner C. Julius Laco zu beziehen. — Von den Freigelassenen des Claudius und Nero: Crescens (Tacitus hist. I 76), Epaphroditus, Pallas werden Crescentianus (CIL. VI 8475: Flavische Zeit), Epaphroditianus (CIL. VI 239), Pallantianus (CIL. VI 143. 8470) ihre Namen führen.

1) Die Stellen bei Dirksen: die Scriptores historiae Augustae S. 238ff.

2) Vgl. meine Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte S. 57 [2. Aufl. S. 110].

3) Mommsen, Röm. Strafrecht S. 1005ff. und S. 438 A. 8, vgl. besonders Tacitus ann. 6, 29: *damnati publicatis bonis sepultura prohibebantur, eorum, qui de se statuebant, humabantur corpora, manebant testamenta;* in Domitians Zeit ist dies offenbar nicht mehr die Praxis gewesen.

4) Tacitus ann. VI 2. Übrigens konnte Tiberius hier seinen Anspruch damit begründen, daß Sejan seinen Reichtum dem Kaiser verdankte, vgl. meine Untersuchungen S. 47 A. 1 [2. Aufl. S. 46 A. 2].

5) Tacitus ann. VI 19: *[aerarias] aurariasque eius, quamquam publicarentur sibimet Tiberius seposuit.*

Ebenso sind mit wenigen Ausnahmen seine Nachfolger verfahren und haben vielfach den Erlös nicht dem Fiskus, sondern der kaiser-54 lichen Privatschatulle überwiesen; das Aerarium tritt seit Severus auf diesem Gebiet, wie überhaupt gänzlich in den Hintergrund[1].

Eine grausige Liste von Hinrichtungen, Verbannungen und Selbstmorden haben uns die Schriftsteller der Kaiserzeit, Tacitus an der Spitze, überliefert und nur wenige Kaiser, wie Titus, Pius und der bis zur Schwachheit milde Marcus[2] sind in ihr nicht vertreten; selbst Augustus fehlt nicht darin, so ungern er als Kaiser den Henker gespielt hat[3]. Wie umfangreich und einträglich insbesondere unter Severus die Blutgerichte gewesen sein müssen, erweist vor allem die Tatsache, daß es damals für notwendig erachtet worden ist, vorübergehend einen eigenen *procurator ad bona damnatorum* einzusetzen.

Versuchen wir, eine Vorstellung von dem Grundbesitz der Kaiser und Kaiserinnen[4] zu gewinnen, so wird es sich empfehlen, denselben zu scheiden nach den Häusern und Gärten in Rom, den Villen in Italien und den Domänen im ganzen Reiche; die letzteren werden den Inhalt des zweiten Teils unserer Betrachtung bilden. Die Kaiserpaläste auf dem Palatin und seiner Umgebung, unter denen das goldene Haus des Nero den Höhepunkt des Luxus bezeichnet, bedürfen keiner

1) Mommsen, R. Strafrecht S. 1026ff.

2) Vgl. vita Marci c. 25 über sein Verhalten bei dem Tode der Aufrührer Avidius Cassius und Maecianus und c. 29: *in Capitolio iuravit, nullum senatorem se sciente occisum, cum etiam rebelliones dixerit se servaturum fuisse, si scisset.* Über Pius vgl. vita c. 7; auch Titus hat als Kaiser keinen namhaften Mann hinrichten lassen, der Mord des A. Caecina Alienus ist von ihm als Kronprinz begangen.

3) Tacitus ann. I 10 unter den dem Augustus gemachten Vorwürfen: *interfectos Romae Varrones, Egnatios, Jul[l]os;* auch L. Aemilius Paulus, der Gatte der jüngeren Julia, und Fannius Caepio sind von ihm getötet worden (über die Verbannung der Buhlen der Julia vgl. Velleius II 100), doch ist Habsucht nirgends das Motiv dazu gewesen. — Die höchste Ziffer weist Tiberius auf, dann folgt Nero, doch sind die Zahlen durch den Stand der Überlieferung zu bedingt, um beweiskräftig zu sein.

4) Über den Reichtum der Kaiserinnen vgl. meine Untersuchungen S. 28 [2. Aufl. S. 26]. Selbst kaiserliche Kebsweiber haben zum Teil große Besitzungen gehabt, wie Acte, außer zahlreichen Sklaven und Freigelassenen (vgl. CIL. VI 8760 mit Anm.), darunter auch einen eigenen *procurator summarum* (CIL. VI 9030), Grundbesitz in Sardinien (CIL. X 8046[9]) und Villen in Velitrae und Puteoli (s. unten). Der *procurator Caenidianus* in einer Inschrift von Antium (X 6666) ist dagegen nicht ein Prokurator der Geliebten Vespasians, sondern ein aus dem Besitz der Caenis in den kaiserlichen übergegangener Freigelassener.

Erörterung[1]; von den sonstigen uns bekannten Häusern in Rom können, abgesehen von den zu den kaiserlichen Gärten gehörigen, als in kaiserlichen Besitz übergegangen genannt werden das Haus 55 am Palatin *ad capita bubula*, in dem Augustus geboren war[2], und die später von ihm bewohnte domus Hortensiana auf dem Palatin[3], ferner das von ihm niedergerissene Haus des Vedius Pollio[4], das Haus des Sex. Pompeius bei dem Augustusforum[5], das mit dem Kaiserpalast verbundene Haus des Germanicus auf dem Palatin[6], die domus Gelotiana[7], die domus Domitiana auf der heiligen Straße[8], die domus Vectiliana auf dem Caelius, in der Commodus ermordet wurde[9], schließlich die wohl nur vorübergehend im kaiserlichen Besitz befindlichen Häuser des Macrinus auf dem Caelius[10], das dem älteren Gordianus gehörige Haus des großen Pompeius auf den Carinen[11] und die noch im 4. Jahrhundert existierende domus Gordianorum[12], das Haus der Tetrici auf dem Caelius[13]. Zur Verwaltung dieser Häuser, die wohl meist Paläste waren, wie auch für die in kaiserlichem Besitz befindlichen Miets-

1) Vgl. Jordan, Die Kaiserpaläste in Rom. Berlin 1868; Richter: Topographie der Stadt Rom[2] S. 144ff.; ein Verzeichnis der bekannten Häuser in Rom ebenda S. 400 und vorher bei Kiepert-Hülsen: formae urbis Romae antiquae s. v. domus S. 24ff. — Die kaiserlichen Thermenanlagen, die ich hier nicht aufzähle, bei Kiepert-Hülsen S. 91ff.; Richter S. 409. [Über die *domus Lateranorum*, die von Nero bis Septimius Severus und dann wieder von Severus Alexander bis auf Constantin kaiserlich war, vgl. Becker, Topographie S. 507; Homo (s. S. 528 A. *) S. 122 und 126].

2) Suet. Aug. c. 5; daß es nicht in anderen Besitz übergegangen war, zeigt der Zusatz: *ubi nunc sacrarium habet.*

3) Sueton. Aug. c. 72. 4) S. oben S. 518 f.

5) Ovid. ex Ponto IV 5, 9—10 und IV 15, 16. Daß es mit dem übrigen Besitz kaiserlich wurde, ist wohl sicher anzunehmen.

6) Josephus arch. XIX 1, 15.

7) Sueton. Calig. c. 18; CIL. VI 8663: *tesserario ser. Caesaris de domo Gelotiana.*

8) Acta Arval. a. 55 et 58 Dec. 11.

9) Vita Commodi 16, 3, Pertinacis 5, 7; Chronographus a. 354 (Chron. min. I p. 147); Orosius VII 16.

10) CIL. XV 7505; auch die domus Pescenniana (vita Pesc. Nigri c. 12: *domus eius hodie Romae visitur in campo Jovis, quae appelatur Pescenniana*) scheint in den Besitz des Severus, der das dort zum Ruhm des Niger angebrachte griechische Epigramm nicht tilgte, übergegangen zu sein.

11) Vita Gordian. c. 2, 3. 12) Vita Gordian. c. 32, 1.

13) Trig. tyranni c. 25, 4. Auch die in der Not. reg. II erwähnte domus Philippi mag den Kaisern dieses Namens angehört haben. Über das Palatium Licinianum (= Gallienus?) vgl. Jordan, Topographie II S. 518 f. Das Palatium Pincianum ist wohl nicht kaiserlich gewesen, vgl. Jordan a. a. O. S. 402 und Hülsen, Röm. Mitt. d. Inst. 1889 S. 269 A. 2.

häuser *(insulae)* waren kaiserliche Sklaven und Freigelassene bestellt, die nicht selten in Inschriften erwähnt werden[1].

Ein Verzeichnis der kaiserlichen Gärten, das jedoch der Ergänzung und Berichtigung bedarf, habe ich in meinen Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte [1. Aufl.] S. 24f. gegeben. Auf eine Erörterung ihrer Lage, wie sie Nibby: Roma antica II S. 301ff. und neuere Untersuchungen bieten, gehe ich nicht ein; für meinen Zweck 56 genügt eine Zusammenstellung der als kaiserlich bezeugten Gärten[2], insbesondere mit Rücksicht darauf, wie und wann sie in kaiserlichen Besitz gekommen und wie lange sie in demselben geblieben sind.*)

Als Eigentum des Augustus haben wir bereits die Gärten des Maecenas kennen gelernt, die nachweislich noch in Neros Besitz sich befunden haben[3], aber später in Privatbesitz übergegangen sind. Zur Zeit des Pius war der Rhetor Fronto ihr Eigentümer oder wenigstens eines Teiles derselben[4].

Die am Collis hortorum, dem Monte Pincio gelegenen herrlichen Gärten, die einst dem Historiker Sallust gehört hatten, waren bereits unter Tiberius in kaiserlichen Besitz gekommen, wohl nach dem

---

1) CIL. VI 8662. 8664; für die insulae CIL. VI 3973—74. 8855: *praepos(itus) insulariorum.* 8856. XIV 2769 = XV 7149: *supra insulas.*

2) Die privaten Gärten, auch die des Julius Caesar jenseits des Tiber, die er testamentarisch dem Volke vermachte, werden daher hier übergangen; über die Gärten desselben an der Porta Collina vgl. unten S. 529 Anm. 1. — Eine Zusammenstellung der Namen der römischen Gärten überhaupt mit den Schriftstellerzeugnissen findet sich bei Kiepert-Hülsen a. a. O. 38ff.; Gilbert, Geschichte und Topographie der Stadt Rom 3 S. 469 s. h. *horti;* Richter, Topographie[2] S. 402.

*) [Vgl. Léon Homo, le domaine impérial à Rome in Mélanges d'archéologie et d'histoire 19, 1899 S. 101—129, der aber nur die Häuser und Gärten der Kaiser in Rom, wesentlich in derselben Reihenfolge, wie ich es hier getan habe, zusammenstellt.]

3) Tacitus ann. 15, 39: *domus eius, qua Palatium et Maecenatianos hortos continuaverat;* Sueton. Nero 38: von der *turris Maecenatiana* habe er den Brand Roms angeschaut.

4) Fronto ad M. Caesarem I 8: *Horatius Flaccus . . mihi propter M(a)ecenatem ac M(a)ecenatianos hortos meos non alienus,* wozu Buttmann mit Recht die allerdings auf einem Mißverständnis des Scholiasten der Worte Juvenals I 12: *Frontonis platani* beruhende Bemerkung heranzieht: *in Oratiana domo, in qua poetae recitabant.* Hülsen a. a. O. S. 39 trennt diese Gärten von den kaiserlichen Maecenatianischen, aber ohne Grund. — Die *possessio Micinas Augusti,* die Constantin dem Papst Silvester überweist (Liber pontificalis 64, 15 ed. Mommsen), wo einige Handschriften Mecenas bieten, wird man wohl auf Maecenas, wenn auch nicht auf seine Gärten beziehen dürfen.

gegen Ende des J. 20 erfolgten Tode des von dem Historiker adoptierten Großneffen[1]. Sie waren der Lieblingsaufenthalt der Kaiser Vespasian, Nerva, der in ihnen gestorben ist, Aurelianus und der späteren Kaiser überhaupt[2] und werden als klassisches Beispiel des 57 unveräußerlichen kaiserlichen Besitzes von Ulpian angeführt[3]. Noch zu Procops Zeit soll dort halbverbrannt das im J. 409 zerstörte Haus des Geschichtsschreibers gestanden haben[4].

Caligula hatte von seiner Mutter Agrippina ihre im Vatikanischen Gebiet gelegenen Gärten geerbt[5]; in ihnen legte er jenen Zirkus an, in dem Nero, der sie durch neue, seinen Namen tragende Anlagen erweiterte[6], im J. 64 die Christen verbrannte. — In den ihm gleichfalls gehörigen Gärten des Lamia[7] empfing Caligula die Abgesandten der Alexandrinischen Juden; sie waren, wie Philo[8] berichtet, den

1) Ein kaiserlicher Sklav war *praegustator divi Augusti, postea vilicus in hortis Sallustianis* (CIL. VI 9005), in welcher Stellung er im J. 22 starb; doch braucht er nicht unmittelbar nach Augustus' Tod dieses Amt erhalten zu haben. Ein *Hagius Caesaris Aug. ser. Sallustian.* (CIL. VI 5863) braucht nicht der Zeit des Augustus anzugehören. Daß der jüngere Sallust in der Gegend der Sallustianischen Gärten wohnte, hat Zangemeister (Hermes 2 S. 470) wahrscheinlich gemacht. Andere kaiserliche Sklaven für diese Gärten: CIL. VI 8670—8672. — Gilbert III S. 370 A. 1 vermutet, daß die *horti Caesaris ad portam Collinam*, die Obsequens § 71 (= 131) z. J. 17 v. Chr. erwähnt, mit den Sallustiani identisch seien. Wenn diese Vermutung (dagegen Richter: Topographie² S. 267) richtig ist, so müßte ein Teil derselben früher dem Diktator Caesar gehört haben, wofür man anführen könnte Ps.-Cicero in Sallust. 7, 19: *qui . . hortos pretiosissimos, villam Tiburti* (ohne Grund von Jordan verdächtigt; vielleicht fehlt *in*), *C. Caesaris reliquas possessiones paraveris.*

2) Auch Nero hat sich offenbar viel dort aufgehalten, vgl. Tacitus ann. 13, 47 (z. J. 58): *Nero . . Sallustianos in hortos remeaverit.* Dort gefundene Wasserleitungsrohre mit der Aufschrift: *ortorum Sallustianorum imp. Sev. Alexandri Aug.*: CIL. XV 7249. — Paneg. Constantino dictus (IX ed. E. Bährens) c. 14: *in Sallustianos hortos* (die gewöhnliche Sommerresidenz, vgl. Jordan, Topographie 2 S. 124, auch über das palatium Sallustii) *ire peregrinatio et expeditio putabatur.*

3) Ulpian. digg. XXX 39, 8: *si vero Sallustianos hortos qui sunt Augusti . . . legaverit quis, furiosi est talia legata testamento adscribere.*

4) Procopius bell. Vand. I, c. 2; doch ist vielleicht das Palatium Sallustii (vgl. oben Anm. 2) von ihm dafür gehalten worden.

5) Seneca de ira III 18, 4: *in xysto maternorum hortorum qui porticum a ripa separat.*

6) Plinius n. h. 36, 74: *obeliscus Romae in Vaticano Gai et Neronis principum circo*, vgl. die sonstigen Zeugnisse bei Hülsen a. a. O. S. 19 s. v. *circus Gaianus Neronianus* und bei Gilbert III S. 320.

7) Unter ihm will man den im J. 33 gestorbenen Freund des Horaz L. Aelius Lamia verstehen: allerdings ist weder bekannt, daß er Gärten besessen, noch daß er dem Kaiser etwas vermacht habe. [Über die horti Lamiani und Maiani vgl. Jordan-Hülsen, Topographie 3 S. 347.]

8) Philo leg. ad Gaium § 44.

Maecenatischen benachbart und der Kaiser hatte dorthin sich die Prokuratoren beider Gärten bestellt; sie bildeten also wohl einen gemeinsam verwalteten Komplex. Da aber eine Inschrift aus Claudischer Zeit einen *procurator hortorum Maianorum et Lamianor(um)* bietet[1], so möchte ich an eine Verwechslung der horti Maiani und Maecenatiani bei Philo glauben, um so mehr als diese nach seiner Angabe ‚nahe von Rom' gelegen waren, während die Esquilinischen des Maecenas sich nach dem Sprachgebrauch der Kaiserzeit in der Stadt selbst befanden. Kaiserliche dort angestellte Sklaven werden in einigen Inschriften der Claudischen Zeit erwähnt[2]; ein dort in Ausführung befindliches Kolossalporträt Neros wurde vor seiner Vollendung durch einen Blitzschlag, der den besten Teil der Gärten vernichtete, verbrannt[3]. — Unter Claudius fiel Valerius Asiaticus den von ihm besessenen und sehr verschönerten Gärten des Lucullus zum Opfer, um die ihn Messalina beneidete; sie hat kurz darauf in ihnen den Todesstoß empfangen[4]. Noch im Anfang des zweiten Jahr- 58 hunderts zählten sie zu den schönsten unter den Kaisergärten[5]. Das gleiche Schicksal, wie Asiaticus, hatte im J. 49 die reiche und luxuriöse Lollia Paulina, der die in den Privatbesitz des Claudius übergegangenen horti Lolliani[6] gehört haben werden, und im J. 53 T. Statilius Taurus, der Besitzer der horti Tauriani am Esquilin[7]: beide fielen der Habgier der Agrippina zum Opfer. — Auch die

1) CIL. VI 8668. 2) CIL. VI 6152. 8669. 3) Plinius n. h. 35, 51.

4) Tacitus ann. XI 1: (Messalina Valerii Asiatici) *hortis inhians, quos ille a Lucullo coeptos insigni magnificentia extollebat,* vgl. XI 37; Joann. Antioch. fr. 88 aus Dio 60, 30: *τὴν Μεσσαλίναν ἐς τοὺς τοῦ Ἀσιατικοῦ κήπους, δι' οὕσπερ οὐχ ἥκιστα ἀπωλώλει, ἀναχωρήσασαν ἀπέσφαξεν.* Der Empfang der Alexandrinischen Antisemitengesandtschaft in den letzten Jahren der Regierung des Claudius findet [*ἐν τοῖς Λουκουλ*]*λιανοῖς* [oder, wie Hülsen, Topographie 3 S. 199 Anm. 42 vorzieht [*Σερουι*]*λιανοῖς*] *κήποις* statt: Wilcken im Hermes 30 S. 487.

5) Plutarch. Lucullus c. 39.

6) Als Privatbesitz des Kaisers Claudius wird die *area hort(orum) Loll(ianorum)* bezeichnet: CIL. VI 31284—85.

7) Tacitus ann. 12, 59: *Agrippinae artibus, quae Statilium Taurum, opibus inlustrem, hortis eius inhians pervertit.* Ihre Lage am Esquilin ist festgestellt durch die dort gefundenen Grenzsteine der horti Calyclani et Tauriani: CIL. VI 29771. In dem Grabmal der Statilier findet sich die Grabschrift eines *Eros insularius ex horteis Pompeia(neis)*: CIL. VI 6299 (vgl. n. 6215), wonach Mommsen (CIL. VI p. 995 Anm. 1) vermutet, daß die Gärten des Cn. Pompeius später in den Besitz des Taurus gekommen seien. Vielleicht haben sie, wie auch die horti Scatoniani (CIL. VI 6281; über den Namen Scato vgl. Pernice-Winter: der Hildesheimer Silberfund S. 51) einen Teil der horti Tauriani gebildet. — Aus dem Besitz desselben Statilius Taurus mag die von Konstantin an den Papst Silvester abgetretene *massa Statiliana territurio Corano,* die *possessio Statiliana* und die

horti Antoniani[1] werden bereits damals wohl zum kaiserlichen Besitz gehört haben, mögen sie nun mit den neben den Caesarischen gelegenen Gärten des Triumvirn M. Antonius[2] identisch sein oder vielmehr aus dem Besitz der Witwe des Drusus in den ihres Sohnes übergegangen sein.

Eine bedeutende Vermehrung haben die kaiserlichen Gärten durch Nero erfahren. Die seinen Namen tragenden am Vatikan haben wir bereits kennen gelernt; die daran stoßenden Gärten der Domitia, der Gattin des Passienus Crispus und Vaterschwester des Nero, die er im J. 59 ohne Zweifel ihres Reichtums wegen vergiften ließ, haben bis zur Vollendung seines Mausoleums die Asche Hadrians geborgen[3]. Sie waren neben den Sallustischen noch ein Lieblingsaufenthalt des Kaisers Aurelianus[4], sind also dauernd in kaiserlichem Besitz geblieben; erwähnt werden sie in der 14. Region der Konstantinischen Stadtbeschreibung. — Am Esquilin lagen die öfters bei Frontinus und noch in der Stadtbeschreibung genannten Gärten des gewaltig reichen Freigelassenen Pallas, die im J. 62 durch seine Ermordung in Neros Besitz gekommen waren. — Die horti Serviliani werden zuerst im J. 65 als Aufenthalt Neros[5], später des Vitellius[6] genannt; auch Plinius[7] nennt sie als Standort verschiedener Kunstwerke und ein Freigelassener der Flavier bekleidet das Amt eines *exact(or) hortor(um) Servil(ianorum)*[8]; später werden sie nicht erwähnt. — Die Gärten des Seneca konfiszierte nach seiner Ermordung Nero im Jahre 65.*) — Daß schließlich die nur von Frontinus[9] genannten horti Torquatiani, wie Nibby annimmt, kaiserlich gewesen und durch den im J. 65 getöteten L. Junius Silanus Torquatus[10] an Nero gekommen seien, ist möglich, aber nicht zu erweisen.

59

---

massa Statiliana territurio Menturnense stammen: Lib. pontif. p. 56, 1 und p. 70, 2 und 14 ed. M.

1) CIL. VI 9990—91 können allerdings *vilici* eines Privatmannes sein.

2) Dio 47, 40. 3) Vita Pii c. 5. 4) Vita Aureliani c. 49.

5) Tacitus ann. 15, 55; daher können sie nicht der Tochter des Barea Soranus, Servilia, die Nero erst im J. 66 tötete, gehört haben; eher dem im J. 59 gestorbenen Geschichtsschreiber M. Servilius Nonianus. In die Servilianischen Gärten flieht Nero zuerst, als er sich verloren sieht: Sueton. Nero c. 47.

6) Tacitus hist. 3, 38. 7) Plinius n. h. 36, 23. 25. 36.

8) CIL. VI 8673, vgl. 8674.

*) [Vgl. Juvenal X 15: *iussuque Neronis | Longinum et magnos Senecae praedivitis hortos | clausit et egregias Lateranorum obsidet aedes | tota cohors.*]

9) Frontinus aq. I 5.

10) Man könnte auch an D. Junius Silanus Torquatus denken, der im J. 64, des Hochverrats angeklagt, sich tötete. Eine Fortuna Torquatiana: CIL. VI 204. —

Nach Neros Sturz wird gewiß ein Teil dieser Besitzungen von dem sparsamen Vespasian veräußert worden sein, jedenfalls werden die sie betreffenden Angaben seltener. Galba wurde in seinen Gärten an der Aurelischen Straße, die vielleicht den Namen horti Sulpiciani führten, beerdigt[1]; einen kaiserlichen Sklaven lernen wir in einer Inschrift als Gärtner aus den horti Peduceiani[2] kennen, die schon in Flavischer Zeit kaiserlich gewesen zu sein scheinen[3], aber auf keinen der uns bekannten Peducaei zurückzuführen sind; die horti Epaphroditiani[4] haben gewiß dem von Domitian getöteten Freigelassenen des Nero Epaphroditus, wie die Atticiani[5] dem Freigelassenen des Domitian Atticus gehört, bevor sie kaiserlich wurden; die von diesen beiden herrührenden kaiserlichen Sklaven mit den Beinamen Atticianus und Epaphroditianus haben wir bereits (S. 524 mit Anm. 7) kennen gelernt.

Trajan hat, wie Plinius berichtet[6], einen großen Teil der kostspieligen kaiserlichen Gärten verkauft; auch treten bis auf Marcus, der die horti Anniani auf dem Caelius von seinem Vater geerbt
60 haben wird[7], keine neuen Namen auf[8]; horti Commodiani werden von dem Biographen des Pescennius Niger erwähnt[9], die Transtiberinischen horti Getae und die Aponiani werden in die Zeit des Septimius Severus und Caracalla gehören[10]. In den horti Spei veteris[11], die mit den

Auch die *horti* und *suburbana* des Seneca (Tacitus ann. 14, 53) sind sicher nach seiner Ermordung von Nero konfisziert worden.

1) Sueton. Galba c. 20; Eutrop. VII 16, vgl. Tacitus hist. I 49; vgl. Nibby a. a. O. S. 320.

2) CIL. VI 33745: *[topi]arius ex [hor]tis Peduceianis.*

3) Wenigstens ist ein *Daphnus imp. T. Caes. Aug. Vespasiani ser. pecul. vilicus praedior. Peduceianor.* bezeugt: CIL. VI 276.

4) Frontin. aq. II 60.

5) CIL. VI 8667: *disp. hortorum Atticianorum.*

6) Plinius paneg. c. 50: *ipsos illos magni aliquando imperatoris hortos . . . emimus.*

7) Vita Marci c. 1, 1: *natus est in monte Caelio in hortis,* die mit den horti Anniani (vgl. CIL. VI 8666: *Caesaris n. servo diae[t]ar[c]hae ex hortis Annianis*) wohl identisch sind. [In den Gärten seiner Mutter Lucilla wohnte Marcus vor seiner Adoption (vita c. 5, 3); ob sie nach ihrem Tode auf ihn übergegangen sind, wird nicht berichtet.]

8) Wann die horti Titiani kaiserlich geworden sind (CIL. VI 8675), ist fraglich; vgl. über sie Hülsen, röm. Mitt. d. Inst. 1891 p. 344 ff.; die dort auf zwei Cippen als ihnen benachbart genannten horti Cocceiani werden, wenn sie überhaupt je kaiserlich waren, es durch Nerva geworden sein.

9) Vita Nigri 6, 8.

10) Doch sind die horti Getae schwerlich, wie Gilbert meint, mit den von Septimius Severus als Privatmann gekauften Gärten (vita c. 4, 5) identisch. —

Varianischen[1] zu identifizieren kein Grund vorliegt, hielt sich Elagabal zeitweise auf; Gallienus residierte mit seinem ganzen Hofstaat und seinen Beamten in den nach ihm, also Liciniani oder Gallieniani, benannten Gärten[2]. Über die horti Domitiae und Sallustiani unter Aurelian s. oben S. 529 und 531.

Als dann unter Konstantin Rom aufhörte, kaiserliche Residenz zu sein, ist sicherlich der größte Teil der kaiserlichen Gärten eingegangen oder in andere Hände gekommen. Bei den dieser Zeit angehörigen Regionariern, die aber vielleicht aus einem kurz vor der Verlegung der Hauptstadt abgefaßten Original stammen, werden nur noch die horti Pallantiani, Sallustiani, die sonst unbekannten Largiani (die im Curiosum fehlen), die horti Domities und Getae aufgeführt.

Noch größere Summen als die Paläste und Gärten in Rom haben die kaiserlichen Villen verschlungen, dieser echt römische Luxus, der bereits in den letzten Zeiten der Republik selbst bei nicht reichen Männern, wie Cicero, ungeheure Dimensionen angenommen hatte[3]. Es wird sich unserem Zweck entsprechend auch hier empfehlen, die Übersicht über diesen, ebenso wie die Gärten, nicht selten durch Mord und Konfiskation erworbenen Teil des kaiserlichen Besitzes nach der Zeitfolge zu gliedern.

Augustus haßte große Schlösser und bevorzugte, wie Sueton berichtet[4], unter seinen Landaufenthalten teils die am Meer und auf den Inseln Campaniens gelegenen, teils die Rom benachbarten in Lanuvium, Praeneste und Tibur, zu denen man vielleicht auch die im Besitz der Livia befindliche Villa *ad Gallinas* bei Prima Porta am Tiber am neunten Meilenstein der Via Flaminia fügen darf[5], 61

Aponiani liest Hülsen CIL. VI n. 30808; *Aroniani* (wohl nicht richtig) Gatti, notizie degli scavi 1901 p. 356.

11) Vita Elagabali 13, 5.

1) Vita Aureliani 1, 2. 2) Vita Gallieni 17, 8.

3) Friedländer: Sittengeschichte II[6] S. 107 ff., bei dem zahlreiche Nachrichten über die Villen der Kaiser gesammelt sind. Vgl. auch Nibby: dintorni di Roma und meine Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte, S. 25 Anm. [2. Aufl. S. 137 ff.]. Auf Mommsens Einleitungen zum 10. Bd. des CIL. werde ich mehrfach zu verweisen haben. [Über Ciceros Villen vgl. O. E. Schmidt in Fleckeisens Jahrbüchern 1899 S. 328 ff. und 466 ff.]

4) Sueton. Aug. c. 72.

5) Über den dort befindlichen Lorbeerhain vgl. Dio. 48, 52; Plinius n. h. 15, 137 ff., der sie mit dem wohl später gebräuchlichen Namen als *villa Caesarum* bezeichnet, wahrscheinlich weil in ihr, wie Sueton. Galba c. 1 berichtet, eine *aedes Caesarum* mit den Statuen der Kaiser (vielleicht auch der Prinzen) sich

in der bekanntlich seine herrliche Panzerstatue gefunden worden ist. Über seine Villen in den genannten Städten haben wir keine Nachrichten;*) unter den erstgenannten sind wohl in erster Linie der von Vedius Pollio geerbte Posilyp (s. oben S. 518) und das von ihm bereits im J. 29 vor Chr. von den Neapolitanern gegen Aenaria (Ischia) eingetauschte Capreae[1] zu verstehen, wo Tiberius das letzte Dezennium seines Lebens zubrachte[2]. Die späteren Kaiser scheinen Capri gemieden zu haben; es wird nur noch einmal unter Commodus als Verbannungsort seiner Gemahlin und seiner Schwester genannt[3]. In Tibers Besitz befand sich auch die glänzende Villa des Lucullus, 62 in der er gestorben ist[4]; daß diese nicht in Misenum, sondern in

befand. Zu Plinius' Zeit scheint sie noch, trotz der Zerstörungen im letzten Jahre Neros (Sueton. a. a. O.), in kaiserlichem Besitz gewesen zu sein (Plinius a. a O.: *durant silvae nominibus suis discretae*); später wird sie nicht mehr erwähnt.

*) [In seiner Villa in Nola ist sowohl Augustus als sein Vater gestorben: Sueton. Aug. c. 100.]

1) Aenaria, das die Neapolitaner im Kriege (im J. 326 v. Chr.) an die Römer verloren (Strabo V 4, 9), muß wohl Besitz des römischen Volkes gewesen sein (Mommsen C. X p. 679); wenn also Augustus (noch vor Begründung des Prinzipates: Dio 52, 43) Capri dagegen eintauschte und es zu seinem Privatbesitz (ἴδιον κτῆμα: Strabo a. a. O., vgl. Sueton. Aug. c. 92) machte, so hat er vielleicht den Staatsschatz dafür entschädigt, wenn er nicht kraft seiner damals unbeschränkten Machtvollkommenheit es für sich eingezogen hat.

2) Belege anzuführen ist unnötig; vgl. jetzt C. Weichardt: Das Schloß des Tiberius und andere Römerbauten auf Capri. Leipzig 1900, der den größten Teil der Bauten auf Augustus zurückführen will. Daß dort 12 Villen zu Tibers Zeit gewesen seien, berichtet Tacitus ann. IV 67: *Tiberius duodecim villarum nominibus (?) et molibus insederat*; doch scheinen sie nicht, wie man bisher mit Rücksicht auf Sueton. Tiber. c. 65 angenommen hat, die Namen der 12 Götter getragen zu haben, da dort die maßgebenden Handschriften nicht *villa quae vocatur Iovis*, sondern *Ionis* haben, vgl. Ihm im Hermes 36 S. 287 ff. — Zwei rote Marmorsäulen mit der Aufschrift: *d. Cae. n. XXVII* und *XXVIII* (CIL. X 6808; vielleicht *d(omus) Cae(saris)* oder *Cae(sarum)* zu ergänzen) sind hier gefunden. Eine Freigelassene der Julia Augusta (also aus Tibers Zeit) wird als *verna Caprensis* genannt: CIL. VI 8958, vgl. VI 8409: *vernae Caprine (Caprien.* oder *Caprineo* vermutet Mommsen CIL. X p. 681*)*. In den fasti Antiates (CIL. X 6638, II 3): *ver. Capr.*

3) Dio 72, 4.

4) Tacitus ann. VI 50; Sueton. Tiber. c. 73. Diese Villa hatte Lucullus von Cornelia, der Tochter des Sulla und Gattin des Q. Pompeius Rufus, die sie für 75000 Denare gekauft hatte, um 2½ Millionen Denare erstanden; sie hatte früher dem C. Marius gehört. — Verschieden von ihr ist die an der Straße nach Misenum hoch gelegene Villa des Diktator Caesar, bei der Agrippinas Grabhügel sich befand, vgl. Tacitus ann. 14, 9: *viam Miseni propter et villam Caesaris dictatoris, quae subiectos sinus editissima prospectat* und Seneca ep. 51, 11: *C. Marius et Cn. Pompeius et Caesar extruxerunt quidem villas in regione Baiana,*

Bauli zu suchen sei (sie wird teils als bei Baiae, teils als bei Misenum gelegen bezeichnet), nimmt Mommsen gewiß mit Recht an, da dort die Inschrift eines Freigelassenen des Tiberius, *e f(amilia) v(illae) L(ucullanae)* nach Mommsens schöner Auflösung, gefunden worden ist[1]; eine Bestätigung bieten die inschriftlich bezeugten *ordo Baulanorum* und *decuriones*, die, ebenso wie das von einem kaiserlichen Freigelassenen mit dem Titel Prokurator abhängige *collegium Baulanorum*, auf das kaiserliche Hofgesinde zu beziehen sind[2]. Auch diese Villa wird später nicht erwähnt[3]; denn das Castellum Lucullanum, in dem Romulus Augustulus gefangen gehalten wurde und starb, dürfte mit einer anderen bei Neapel gelegenen Villa des Lucullus[4] zu identifizieren sein.

In der Nähe von Tarracina lag die Villa Spelunca, in der Seianus den Kaiser, der von einem herabstürzenden Felsen der Grotte erschlagen zu werden in Gefahr stand, mit seinem Leibe deckte[5].

Antium, das den Vorzug der größeren Nähe von Rom hatte, ist frühzeitig ein sehr beliebtes Seebad der vornehmen römischen Welt geworden. Bereits Augustus wird hier einen Landsitz gehabt haben, da er im J. 2 vor Chr. in Antium die Gesandtschaft empfing, die ihm

---

sed illas imposuerunt summis iugis montium. Sie wird sich wohl in Neros Zeit noch in kaiserlichem Besitz befunden haben.

1) CIL. X 1748, vgl. p. 213.

2) CIL. X 1746ff. mit Mommsens Anmerkung.

3) Vgl. jedoch Liber pontif. 67, 11ff.: *insula Meseno cum possessiones ad eandem insulam pertinentes suas omnes.*

4) Auf diese bezieht es Mommsen CIL. X p. 213: *L. Lucullus villas in his partibus duas habuit, alteram ad Neapolim* (Varro r. r. III 17, 9) *vel iuxta Neapolim* (Plinius IX 54, 80), *quo pertinere videntur item insula Luculli* (Cicero Phil. X 4, 8) *et castrum Lucullanum, ubi vitam finivit Romulus Romanorum imperator ultimus* (Marcellinus chron. min. II p. 91, 476[2]; Jordanis Get. 46 [vgl. Romana § 344]); *villam probabile est fuisse in promunturio Pausilypi et insula illa significari Nisitam, neque absimile veri est villam Pollionis Pausilypanam quae postea fuit a Lucullana non esse diversam.* Die von Constantin an Papst Silvester abgetretene *possessio Insula cum castro* (Liber pontif. 71, 11) hält Duchesne (I S. 200 Anm. 118) für Nisita; das *castrum* könnte mit dem castellum Lucullanum identisch sein und würde sich, da es dann auf einer Insel gelegen gewesen wäre, zu einem Internierungsplatz besonders geeignet haben.

5) Tacitus ann. IV 59: *villa, cui vocabulum Speluncae* (vgl. Plinius n. h. III 59: *locus Speluncae:* Strabo V 3, 6), *mare Amyclanum inter et Fundanos montes nativo in specu*; Sueton. Tiber. c. 39: *in praetorio* (über die Bedeutung von *praetorium* = kaiserliches Landhaus vgl. Mommsen im Hermes 4 S. 105 [Ges. Schr. 4 S. 297]), *cui Speluncae nomen est;* an der Identität mit dem heutigen Sperlonga zweifelt Mommsen CIL. X p. 617.

den Titel *pater patriae* antrug[1]. Auch Tiberius hielt sich im Anfang seiner Regierung hier bisweilen auf[2] und sein Nachfolger, der dort, wohl in einer seinen Eltern gehörigen Villa, geboren war[3], liebte 63 Antium mehr als alle anderen Residenzen, ja er soll sich mit dem Gedanken getragen haben, dorthin den Sitz der Regierung zu verlegen. Den Umfang des Hofgesindes, von dem die Kaiser hier umgeben waren, veranschaulichen die von Caligula bis Galba reichenden Verzeichnisse des dortigen kaiserlichen Sklavenkollegs[4]. Auch nach Nero, der Antium seine besondere Fürsorge zuwandte, ist es ein beliebter Aufenthalt der Kaiser, insbesondere des Hadrian[5], wohl vor Anlage seiner Tiburtinischen Villa, gewesen; Wasserleitungsrohre mit den Namen des Vespasian, Domitian und Marcus sind dort gefunden und Pius hat eine eigene Wasserleitung dorthin geführt[6]. In späterer Zeit aber geschieht des Kaiserschlosses in Antium keine Erwähnung mehr[7].

Nicht minder ist Tusculum, wie bereits in der Republik ein Sammelplatz der vornehmen Welt, so auch ein Lieblingsaufenthalt der Kaiser gewesen[8]. Tiberius hat in den letzten Jahren seines Lebens, als er Rom zu betreten sich nicht mehr entschließen konnte, vorübergehend hier geweilt[9]; auch Agrippina hat sich in Tusculum und in Antium mit Vorliebe aufgehalten[10]; Galba besaß hier eine von ihm schon als Privatmann viel besuchte Villa[11]; ein kaiserlicher

---

1) Sueton. Aug. c. 58. Die Nachrichten über Antium bei Mommsen CIL. X p. 660; Hülsen bei Pauly-Wissowa, R. E. I s. v.

2) Sueton. Tiber. c. 38.

3) Nach der gewiß richtigen Angabe des Sueton. Calig. c. 8.

4) CIL. X 6637—38. Ein *tab(u)larius praetori(i) Antiatini* aus Trajans Zeit: CIL. X 6667.

5) Philostrat. vita Apollonii VIII 20.

6) CIL. XV 7790—92; vita Pii c. 8, 3.

7) Auf eine Villa wahrscheinlich der von Commodus gemordeten Quintilii in Antium deutet das dort gefundene Wasserrohr mit der Aufschrift *Quintiliorum:* CIL. XV 7799 mit Anmerkung. Eine *massa urbana territurio Antiano* tritt Constantin an Silvester ab: Liber pontif. 54, 17.

8) Über die Villen in Tusculum vgl. Dessau im CIL. XIV p. 253f.; Lanciani, delle antiche ville Tusculane in Bull. comun. 1884, S. 172ff., der mindestens vier kaiserliche Villen annimmt.

9) Josephus arch. 18, 6, 6; Dio 58, 24; eine in Tusculum gef. Inschrift eines Freigelassenen des Tiberius: CIL. XIV 2671.

10) Tacitus ann. 14, 3.

11) Sueton. Galba c. 4: *Tusculum, ubi aestivare consuerat,* vgl. c. 18. Über die gefälschte oder verdorbene Inschrift eines angeblich dort gef. Wasserrohrs: *Felix ar. imp. Ser. Galba u. g.* vgl. CIL. XIV 213*. — Die von Lanciani a. a. O.

Freigelassener aus Flavischer Zeit führt den Titel *procurator villarum Tusculanarum*[1]. Wasserrohre mit den Namen des Tiberius und seiner Mutter, des Nero und Domitian, der jüngeren Matidia sind in dem Gebiet von Tusculum zutage gekommen[2]. Aber in der 64 späteren Kaiserzeit sind die Tusculanischen Villen, wohl insbesondere gegen das benachbarte, von Domitian so bevorzugte Albanum offenbar zurückgetreten und werden nicht mehr als kaiserlicher Aufenthalt genannt[3].

An dem See von Nemi, wo Julius Caesar seine fast vollendete Villa hatte niederreißen lassen, haben wahrscheinlich bereits Tiberius und Caligula, nach Ausweis der Wasserrohre mit ihrem Namen[4], eine Villa besessen; Constantin schenkte an die Kirche einige im Albanergebirge gelegene kaiserliche Besitzungen, von denen eine

---

S. 181 vermutungsweise angenommene Villa der Vitellier ist aus einer in Frascati gefundenen Inschrift von Freigelassenen dieses Namens (CIL. XIV 2758) nicht zu erschließen.

1) CIL. XIV 2608. Daß die von Cicero und anderen Schriftstellern genannte Villa des Lucullus, die meist an die Stelle von Frascati gesetzt wird, später dem Domitian gehört habe, schließt Lanciani a. a. O. S. 181 ff. aus dem in Frascati gef. Wasserrohr mit der Aufschrift: *Imp. Domitiani Caes. Aug. sub cura Alypi l. proc. fec. Abascantus ser(vus) Atime(tianus):* CIL. XIV 2657 = XV 7818.

2) CIL. XV 7814. 7817—18 (gef. in Frascati). 7822.

3) Daß die Villa der Quintilii in Tusculum (vgl. das Wasserrohr CIL. XV 7847 [Grossi-Gondi: la villa dei Quintilii e la villa Mondragone, Rom 1901 (vgl. Bull. comun. 1898 p. 313)]), ebenso wie die in Antium (s. oben S. 536 Anm. 7), von Commodus nach ihrer Hinrichtung konfisziert worden ist, nimmt Lanciani a. a. O. wohl mit Recht an; die im ager Tusculanus gefundene Inschrift *Antalcides Augustorum libertus* gehört vielleicht dieser Zeit (wenn auch nicht gerade dieser Besitzung) an. Im Liber pontificalis erscheint Tusculum nicht unter den Geschenken Constantins an die Kirche.

4) CIL. XV 7815—16. Über die im Nemi-See, sowohl in früherer Zeit, wie besonders im J. 1895 gemachten Funde, die von zwei kaiserlichen Galaschiffen herrühren, vgl. Barnabei in Notizie degli scavi 1895 p. 361—396 und p. 461—468; dazu Malfatti ebend. 1896 S. 393 ff. [Dessau, Ephem. epigr. 9 S. 393 und über neuere Funde S. 395 f. zu n. 650]. Die Schrift von Borghi: la verità sulle navi romane nel lago di Nemi. Rom 1901 ist mir nur aus der Anzeige in der Berl. Philol. Wochenschr. 1901 Sp. 1424 ff. bekannt. Die Wasserrohre sind in dem See von Nemi gefunden: zwei Exemplare tragen die Aufschrift *C. Caesaris Aug. Germanici* (CIL. XV 7816), von denen das noch erhaltene im J. 1895 ganz nahe den Überresten des Schiffes gefunden ist; es wird daher das Schiff, wie Barnabei annimmt, dem Caligula gehört haben. Ein von Leo Battista Alberti gesehenes, ebenfalls im See gefundenes Rohr mit der Aufschrift *Ti. Caesaris Aug.* (CIL. XIV 2226 = XV 7815) könnte vielleicht auf das zweite neben jenem auf dem Grunde des Sees befindliche Schiff bezogen werden, eher aber auf eine am See befindliche Villa des Kaisers.

noch damals den Namen des Kaisers Tiberius trug, ferner eine *possessio Marinas* (heute Marino) und die *massa Nemus* (= Nemi)[1].

Einer großen Beliebtheit hat sich schon in der frühen Kaiserzeit Baiae als Frühlingsaufenthalt erfreut[2], während es noch in der letzten Zeit der Republik für ungesund galt[3]. Als kaiserliche Residenz wird es zuerst[4] unter Caligula erwähnt, der hier die Gesandten des jüdischen Fürsten Agrippa empfing; Josephus[5] fügt seinem Bericht 65 darüber hinzu: „hier befanden sich kostbar eingerichtete kaiserliche Wohnungen, indem jeder Kaiser seinen Vorgänger darin zu übertreffen versuchte". Das Edikt des Claudius über die Anauni ist am 15. März des J. 46 *Bais in praetorio* erlassen und in demselben Monat weilte Nero 13 Jahre später hier, um seine Mutter zu ermorden. Er hatte den kaiserlichen Besitz durch Hineinziehung der durch ihre Fischweiher berühmten[6] Villa seiner Tante Domitia, die er ermordet hatte, vergrößert und den Bau eines ungeheuren Bassins, in dem alle heißen Baianischen Quellen gesammelt werden sollten, zwischen Misenum und dem Avernischen See zu bauen begonnen. Zahlreiche Brücken schlug hier Trajan, die von Severus Alexander, der hier eine große Bautätigkeit entwickelte, wiederhergestellt und vermehrt wurden[7]; Hadrian ist hier gestorben und in dem benachbarten Puteolanum des Cicero, das also damals sich auch in kaiserlichem Besitz befunden haben muß, provisorisch beigesetzt worden[8]. Der Baianischen Villa gegenüber lag die Villa der Agrippina in Bauli, in der sie ermordet wurde. Sie ist vielleicht dieselbe, die einst dem

---

1) Liber pontif. p. 69, 15 ff.

2) Über Baiae vgl. Mommsen zu CIL. X p. 351; Friedländer a. a. O. S. 418 ff. [8. Aufl. II S. 120 ff.]; Hülsen, R. E. II Sp. 2724.

3) Cicero ad. famil. IX 12 will dem Dolabella nicht glauben, daß Baiae plötzlich ein gesunder Aufenthalt geworden sei; vgl. Val. Max. IX 1, 1: *Sergius Orata . . aedificiis spatiosis et excelsis deserta ad id tempus ora Lucrini lacus pressit.* Große ins Meer gebaute Paläste in Baiae erwähnt aber als Modeleidenschaft bereits Horaz carm. II 18, 19.

4) Bei Strabo V 4, 7: *ἐν Βαΐαις . . συνῳκοδομημένων βασιλείων ἄλλων ἐπ' ἄλλοις* hat man nicht an kaiserliche, sondern nur an prächtige Paläste überhaupt zu denken, vgl. V 3, 12 betreffs Tusculum: *δεχόμενος βασιλείων κατασκευὰς ἐκπρεπεστάτας.*

5) Josephus arch. 18, 7, 2; über die von Caligula von Bauli nach Puteoli geschlagene Brücke vgl. Sueton. Calig. c. 19; Dio 59, 17.

6) Tacitus ann. XIII 21: (Domitia) *Baiarum suarum piscinas extollebat.* Auch die Villa des Piso in Baiae (Tacit. ann. XV 52) ist nach seinem Tode ohne Zweifel kaiserlich geworden.

7) Vita Severi Alexandri c. 26; vgl. unten S. 544 Anm. 7.

8) Vita Hadriani c. 25.

Redner Hortensius gehört hatte, dann an Antonia, die Gattin des Drusus übergegangen und durch ihre bereits von Hortensius gepflegten Muränenteiche berühmt war[1]. Entweder hat Agrippina sie dann von ihrer Großmutter direkt oder von ihrem Gatten Claudius, dem Sohn der Antonia geerbt[1]. Daß sie in den Besitz der Flavier übergegangen ist, bezeugt Martial[2].

[Bei Herculaneum befand sich eine kaiserliche Villa (*pulcherrima* nennt sie Seneca[3]), die Caligula zerstörte, weil seine Mutter dort von Tiberius in Haft gehalten worden war; auch zu Senecas Zeit lag sie noch in Trümmern.]

Früh wird auch Surrentum eine kaiserliche Villa besessen haben, wovon die zahlreichen Grabschriften kaiserlicher Freigelassener und Sklaven, die ich nicht mit Mommsen[4] sämtlich auf Capri beziehen möchte, Zeugnis ablegen; die Grabschrift eines Sklaven des Claudius, der als Gärtner *(topiarius)* fungiert hat, ist dort gefunden[5].

Gleichfalls aus Claudischer Zeit ist ein *procurator Formis Fundis Caietae* bezeugt, zu dessen Verwaltung, wie Mommsen[6] annimmt, sowohl die bei Formiae gelegene Villa Spelunca (s. oben S. 535), als auch die Villa des reichen, durch seinen Luxus berüchtigten praefectus fabrum des Diktators Caesars, des Fundaners Mamurra gehört haben wird, als deren *dispensator* ein kaiserlicher Sklave derselben Zeit in einer allerdings in Marino gefundenen Inschrift bezeugt ist[7]. 66 Eine *possesio Statiliana* (s. oben S. 530 Anm. 7) *territurio Minturnense* nennt der Liber pontificalis (p. 70, 14) als Geschenk Constantins an die Kirche. In der kaiserlichen Villa in Caieta, in der auch Domitian sich aufzuhalten liebte[8], fungierte, vielleicht in der Zeit des Marcus, ein kaiserlicher Sklave als Schloßkastellan[9], und daß Faustina, die Gattin des Marcus, hier mit Schiffern und Gladiatoren Buhlerei getrieben habe, berichtet der Biograph dieses Kaisers[10]. Auch Formiae

1) Plinius n. h. IX 172, vgl. X 193. Beloch: Campanien S. 179.

2) Martial IV 30. [3) Seneca de ira III, 21, 5.]

4) Mommsen, CIL. X p. 76; vgl. n. 691—713.

5) CIL. X n. 696. 6) CIL. X p. 617.

7) CIL. XIV 2431. Das angeblich auf dem Caelius, wo das Haus des Mamurra lag (Plinius n. h. 36, 48), gefundene Wasserrohr mit der Aufschrift *vill. Mamurranae* (Dessau, inscr. Lat. sel. Anm. zu n. 1586), ist nach der Ansicht Dressels, dem Dessau zustimmt, nicht echt.

8) Martial V 1, 5.

9) CIL. X 6093: *Laeonae vern(ae) disp(ensatori) qui . . est conversatus summa sollicitudine in diem quoad vixit circa tutelam praetori(i)*; sein Sohn ist *Augg. lib. procurator.*

10) Vita 19, 7. Eine *possessio in territurio Gaetano* schenkt Constantin an die Kirche: Liber pontif. 70, 15.

erscheint als Aufenthalt desselben in dem gefälschten Briefwechsel zwischen ihm und Faustina[1].

Bei Sublaqueum im Sabinergebirge hatte Nero eine Villa[2], die südlich von Subiaco, bei Ponza d'Arcinazzo lag, wo sich mehrere Wasserrohre mit Trajans Namen gefunden haben[3]. Verschieden davon ist das gleichfalls im Sabinerland gelegene Praetorium Pallantianum, das sicher erst durch die Ermordung des Pallas mit seinen Gärten in Rom an Nero gefallen ist und noch unter Hadrian kaiserlich gewesen zu sein scheint[4]. — Von dem Besitz der Konkubine Acte in Velitrae und Puteoli zeugen die dort mit ihrem Namen gefundenen Wasserrohre[5].

Den Höhepunkt des kaiserlichen Villenbesitzes bezeichnet Domitian. Martial sagt in der Widmung des 5. Buches an den Kaiser, er wisse nicht, ob der Kaiser augenblicklich in seinem Albanum oder in Antium (s. oben S. 535), Caieta, Circeii, Tarracina (s. oben S. 535)[6] weile: es waren dies also die von Domitian bevorzugten Landaufenthalte. Weitaus die erste Stelle uuter ihnen nimmt sein, wahrscheinlich an der Stelle der Villa Barberini, hoch gelegenes[7] Albanum 67 ein, das zwar schon bei Beginn der Regierung des Augustus als Aufenthaltsort des Kaisers, wie auch seiner Nachfolger genannt wird[8], aber erst von Domitian mit gewaltiger Pracht ausgeschmückt und zur Lieblingsresidenz gemacht wurde[9], die es noch bis in das dritte Jahrhundert geblieben ist[10], wie auch die Verlegung der zweiten

---

1) Vita Avidii Cassii c. 10 und 11.

2) Tacitus ann. 14, 22 (z. J. 60); noch Frontin. aq. II 93 nennt sie *villa Neroniana Sublaquensis.*

3) CIL. XV 7893—95.

4) Phlegon ed. Müller, FHG. III p. 610: *Φαῦστος Καίσαρος δοῦλος ἐκ Σαβίνων ἀπὸ πραιτωρίου Παλλαντιανοῦ ἐτῶν ρλϛ′, ὃν καὶ αὐτὸς ἐθεασάμην Ἀδριανῷ τῷ Καίσαρι ἐπιδειχθέντα.*

5) CIL. XV 7835; s. oben S. 526 Anm. 4.

6) Vielleicht ist auch die Villa *prope Tarracinam sinistrorsus Fundos petentibus,* in der Galba geboren ist (Sueton. Galba c. 4), nach seinem Tode in kaiserlichen Besitz übergegangen.

7) Tacitus, Juvenal, Dio bezeichnen es als *arx;* vgl. auch Friedländer zu Martial V 1, 2.

8) Die Stellen über das Albanum sind zusammengestellt von Dessau im CIL. XIV p. 216; Hülsen bei Pauly-Wissowa, R. E. I Sp. 1308.

9) Hierhin verlegt bekanntlich Juvenal die Staatsratssitzung in seiner vierten Satire.

10) Vgl. besonders Ulpian digg. 30, 39, 8, der es als Wahnsinn bezeichnet, wenn ein Privatmann den *fundus Albanus, qui principalibus usibus deservit* im Testament legieren würde. — Dort gefundene Wasserleitungsrohre des Domitian,

Parthischen Legion nach dem Albanum durch Severus erkennen läßt[1].

Eine vielleicht schon von Tiberius besessene[2] Villa des Domitian in Circeii erwähnt Martial auch an einer anderen Stelle[3]; ein kaiserliches Schloß in Ostia zu jener Zeit erweist die dort gefundene Grabschrift eines Flavischen Freigelassenen mit dem Titel *de praetorio vilicus*[4]; Wasserrohre, die freilich zum Teil auf den Hafen sich beziehen können, sind hier und in Porto mit dem Namen der Matidia, des Trajan und seiner Nachfolger bis auf Caracalla und Geta gefunden worden[5].

Sicherlich sind die kaiserlichen Villen unter Domitian infolge der ungeheuren Konfiskationen noch viel zahlreicher gewesen, als sich bei dem Stande unserer sehr lückenhaften Überlieferung über diese Zeit feststellen läßt; hat doch nach der freilich übertreibenden Angabe des Plinius[6] Domitian „jeden See, jeden Teich, jede Trift" den Besitzern genommen und zu seinem Privatbesitz gemacht, während Trajan einen großen Teil des kaiserlichen Besitzes versteigert habe und durch ihn selbst bei Rom gelegene Landgüter, die stets dem Kaiserhause gehört hätten, in Privatbesitz übergegangen seien. Damals werden manche kaiserliche Villen, die nur im ersten Jahrhundert erwähnt werden, wie in Tusculum, Sublaqueum, vielleicht

68

Marcus, Commodus, Severus und Caracalla: CIL. XV 7819ff.; auf dreien derselben wird es *Albanum* genannt, wie auch der Erlaß an die Falerienser (CIL. IX 5420) im J. 82 in *Albano* gegeben ist. Inschriften von kaiserlichen Sklaven mit dem Titel *vilicus* und *subvilicus* sind am Albaner See gefunden worden: Dessau, ephem. epigr. VII n. 1247, 1248. Auch der gefälschte Briefwechsel des Marcus und der Faustina (vita Avidii c. 9) setzt den Aufenthalt des Kaisers im Albanum voraus. — Bedeutende Schenkungen im Albanergebirge, darunter die *possessio lacum Turni cum adiacentibus campestris*, die *possessio Albanense cum lacum Albanense*, die *possessio Marinas* (s. auch oben zu Nemi S. 537 f.) macht Constantin der römischen Gemeinde zum Geschenk: Lib. pont. p. 69.

1) Die in dieser Gegend gefundenen Grabschriften der ihr angehörigen Soldaten: CIL. VI 3367ff.; daß sie noch unter Maximinus hier lag, bezeugt Herodian VIII 5, 8; sie ist wohl bis gegen Ende des 3. Jahrhunderts dort geblieben (vgl. Henzen in CIL. VI p. 792). Die von Constantin an die Kirche geschenkten *omnia schenica deserta vel domos civitatis in urbe Albanense* (Liber pontif. 69, 20) bezieht Duchesne p. 200 n. 107 mit Nibby und De Rossi auf die verlassenen Baracken dieser Legion, Mommsen (p. XXVII not. 1) denkt an ein mit dem Kaiserpalast verbunden gewesenes Theater.

2) Sueton. Tiber. c. 72. 3) Martial XI 7, 4. 4) CIL. XIV 199.

5) CIL. XV 7737—7747. — *Insulam qui dicitur Assis, quod est inter Portum et Hostia* und zwei Besitzungen im *territorium Ostiense* gibt Constantin an Silvester: Lib. pont. 68, 10 und 14—15.

6) Plinius paneg. c. 50.

auch in Antium und in Süditalien von dem stets geldbedürftigen Kaiser verkauft und mit dem Erlös derselben die leeren Kassen gefüllt worden sein. Eine neue Villa hat sich der Kaiser in Centumcellae (heute Civitavecchia) bei Gelegenheit der Anlage des dortigen Hafens gebaut[1], in der auch in der Zeit des Pius und Marcus die kaiserliche Familie zuweilen residierte[2].

In die alten Bahnen hat sein ihm in jeder Hinsicht unähnlicher Nachfolger Hadrian wieder eingelenkt: seine Anlage bei dem an Privatvillen reichen, auch von den Kaisern bisweilen[3] als Aufenthalt benutzten Tibur, deren gewaltige Reste noch in ihrem trümmerhaften Zustand Staunen erregen, hat wohl alle früheren und späteren Schöpfungen der Kaiser auf diesem Gebiet an Umfang und Glanz übertroffen[4]; hier hat Hadrian die letzten Jahre seines Lebens zugebracht. Beamte der *villa Tiburs* (*Aelia villa* wird sie in einem Gedicht genannt)[5], Wasserleitungsrohre[6], Kaiserbilder aus seiner und späterer Zeit[7] sind hier zum Vorschein gekommen; zum letztenmal wird der „Palast des Hadrian“ unter Aurelian genannt, der nicht

1) Plinius epp. VI 31: *evocatus in consilium a Caesare nostro ad Centum Cellas (hoc loco nomen* setzt Plinius hinzu; der Ort muß also damals noch wenig bekannt gewesen sein*)* .. *villa pulcherrima cingitur viridissimis agris, imminet litori, cuius in sinu fit cum maxime portus;* es ist die erste Erwähnung des Ortes überhaupt. Dort gefundene Wasserrohre mit dem Namen Trajans, die sich freilich auf den Hafen beziehen können: CIL. XI 3548 a. b. = XV 7771; ein kaiserlicher *dispensator* mit seinem *vilicus:* CIL. XI 3549.

2) Fronto epp. ad M. Caesarem III 20 und V 59; vita Commodi c. 1.

3) Sueton. Aug. c. 72: *Tibur, ubi in porticibus Herculis templi persaepe ius dixit.* — Seneca apocolocynt. c. 7 läßt den Claudius sagen: *ego eram qui Tiburi* (so Buecheler für das überlieferte *tibi*) *ante templum tuum* (des Herkules) *ius dicebam totis diebus mense Julio et Augusto.* Auch der Diktator Caesar hatte dort eine Villa, vgl. oben S. 529 Anm. 1.

4) Vgl. die vortreffliche Monographie von H. Winnefeld: Die Villa des Hadrian bei Tivoli. Berlin 1895, wo die Zeugnisse gesammelt sind; über die Spuren älterer Bauten vgl. S. 35ff.

5) CIL. XIV 3911. — Ein *commentariensis villae Tiburtis:* CIL. XIV 3636 kann noch Hadrians Zeit angehören; zwei *tabularii* aus Pius' Zeit: CIL. XIV 3635 und 3637.

6) CIL. XIV 3698 = XV 7896; ein Marmorstück mit Hadrians Namen und einer Bleitessera mit seinem Bild: CIL. XIV 3697.

7) Statuen und Büsten des Hadrian, der Sabina, des Pius, der älteren und jüngeren Faustina, des Verus, außerdem zahlreiche Darstellungen des Antinous: Winnefeld S. 159ff. 165 (vgl. S. 2 Anm. 6: nach Bulgarini sind im Pantanello, einem Sumpf in der Nähe der Villa . . Büsten von Antoninus Pius, M. Aurel, L. Verus und Elagabal gefunden). Darstellungen früherer Kaiser sind nicht bezeugt; über die angeblich hier gefundenen Köpfe des Claudius und der sogenannten Domitia vgl. Bernoulli, Ikonographie II 1 S. 336 Anm. 2 und II 2 S. 65.

weit von ihm der Zenobia ihren Aufenthaltsort anwies, und daß noch 69 zu Diocletians Zeit die Villa kaiserlich war, zeigt ein dort gefundener Ziegel[1].

Mit der Einschränkung des kaiserlichen Haushaltes unter Pius und Marcus wird auch der Villenluxus sich verringert haben; jedoch tauchen gerade in dieser Zeit neue Namen von Kaiservillen auf. In Lorium in Etrurien, wo er, wohl in des Vaters Villa, seine Kindheit verlebt hatte, erbaute Pius einen Palast, in dem er am liebsten weilte; dort ist er auch gestorben[2]. Geboren war er in einer Villa in Lanuvium[3], wahrscheinlich derselben, in der Commodus zur Welt kam und auch als Kaiser sich bisweilen aufhielt[4]. Auch die kaiserliche Villa in dem seit langer Zeit als Meeraufenthalt beliebten Alsium geht vielleicht auf Pius zurück; wenigstens gehört ein kaiserlicher Prokurator dieser Villa[5] seiner Zeit an. In ihr weilte der Kaiser Marcus, als Fronto an ihn seine Briefe *de feriis Alsiensibus* richtete. Übrigens wird man aus dem Vergleich, den Marcus in einem Briefe an Fronto über das Klima von Neapel mit dem von Laurentum, Lanuvium, dem Algidus, Tusculum, Puteoli, Tibur macht, folgern dürfen, daß überall dort, wie es ja auch, mit Ausnahme des als Sommeraufenthalt beliebten und villenreichen Algidus, sonst bezeugt ist (vgl. oben S. 536, 538f., 542), kaiserliche Villen vorhanden waren. Bereits in der Zeit des Claudius war in Laurentum ein kaiserlicher Elephantenzwinger[6] und Commodus hatte sich dorthin geflüchtet, als die Pest in Rom wütete[7]. Auch in Praeneste,

1) CIL. XV 1609 (n. 11 in der Villa Hadrians gef.): *of(ficina) s(ummarum), of(ficina) Jobia Cesurini.* — Einen *fundum Sentianum territurio Tiburtino* schenkt Constantin der Kirche: Lib. pont. 71, 27.

2) Vita Pii 1, 8: *educatus Lori in Aurelia, ubi postea palatium extruxit, cuius hodieque reliquiae manent* und 12, 6: *spiritum reddidit apud Lorium.* Dort gefundene Inschriften eines Sklaven der Faustina mit dem Titel *actor* und eines kaiserlichen *dispensator:* CIL. XI 3732. 3738; vgl. auch die Bleitafel *(‚ad aquae ductum pertinens')* mit der Aufschrift *dominorum Augg. nn. Aufidi Orfaei:* CIL. XI 3740 = XV 7776. In dem Briefwechsel des Fronto mit Pius und Marcus wird Lorium oft als Aufenthalt der kaiserlichen Familie erwähnt: ind. Naber. p. 272. Vgl. CIL. I² p. 310 zum 25. Februar und Bormann in CIL. XI p. 549.

3) Vita Pii 1, 8.

4) Vita Commodi 1, 2 und 16, 6. Ein *Hesperus Aug. lib. proc.:* CIL. XIV 2106.

5) CIL. XI 3720: *T. Aelio Eutycho proc. Aug. n. villae Alsiensi(s).*

6) CIL. VI 8583: *Ti. Claudio Spectatori Aug. lib. . . . . . procurator(i) Laurento ad elephantos.*

7) Herodian I 12, 2. — Mehrere Grundstücke bei Laurentum schenkt Constantin der Kirche: Lib. pontif. 54, 16; 62, 15; 67, 2.

wo schon die Familie des Kaisers Nerva Besitz gehabt zu haben
70 scheint[1], hat sich eine Villa des Marcus befunden[2], die noch unter Severus Alexander in kaiserlichem Eigentum gewesen sein dürfte[3]. Die an der Via Appia gelegene Villa der Brüder Quintilii hat Comodus durch den Mord derselben an sich gebracht[4]; eine glänzende Villa der Gordiani an der Praenestinischen Straße beschreibt ihr Biograph[5].

Seit Commodus versiegen unsere Nachrichten über die Kaiservillen fast ganz, jedoch ist sicherlich Baiae, das ein wohl im vierten Jahrhundert gefälschter Brief[6] noch neben Puteoli als beliebte Villeggiatur der Vornehmen nennt, auch von den späteren Kaisern mit Vorliebe aufgesucht worden, wie ja auch Severus Alexander dort noch bedeutende Bauten ausführen ließ[7], während Antium, Tusculum und auch Tibur in der späteren Kaiserzeit gänzlich zurücktreten.

---

284 Zweiter Teil: Die kaiserlichen Domänen.

Zu den kaiserlichen Domänen in Italien, zu deren Betrachtung wir uns wenden, wird man auch die oben (S. 533ff.) besprochenen Villenanlagen teilweise rechnen können, da sicherlich nicht wenige

1) Es sind dort Ziegel mit der Aufschrift *Callistus Coccei Nervae* gefunden worden: CIL. XV 2314.

2) Vita Marci 21, 3.

3) Bei Lugnano, in der Nähe von Praeneste, ist ein Wasserrohr mit der Aufschrift *Juliae Mamiae matris Aug. n.* gefunden: CIL. XIV 3037 = XV 7880; vgl. das in Praeneste selbst gef. Wasserrohr: *ex indulgentia d. n. Severi Antonini et Getae Augg.*: CIL. XIV 3036 = XV 7879. Mehrere Grundstücke *territurio Penestrino* schenkt Constantin der Kirche: Lib. pontif. 71, 28—30; außerdem 55, 19: *massa Festi praepositi sacri cubiculi, quem donavit Augustus Constantinus, territurio Penestrino;* vgl. dazu Duchesne I S. 192 not. 47. Wahrscheinlich ist unter diesem Kämmerer Festus nicht ein Mann jener Zeit, sondern der Freigelassene des Caracalla, der dieses Amt bekleidete (Prosopogr. II S. 59 n. 113—114), zu verstehen, wenn es auch auffallend ist, daß sein Titel noch so spät an dem Grundstück gehaftet haben sollte.

4) Dio 72, 5, wo sie als besonders reich bezeichnet werden; ein Wasserrohr ist jenseits des 5. Meilensteines der Appischen Straße gefunden worden mit der Aufschrift: *II Quintiliorum Condiani et Maximi:* CIL. XV 7518. Vgl. oben S. 536 Anm. 7 und S. 537 Anm. 3 [Grossi Gondi in Bullettino comunale 1898 p. 313ff. und la villa dei Quintilii. Rom 1901; letztere Schrift habe ich nicht gesehen].

5) Vita Gordian. c. 32, vgl. Nibby dintorni 3 p. 707ff.

6) Vita Taciti 19, 5: *Baianos Puteolanosque secessus.*

7) Vgl. oben S. 538; in seiner Vita c. 26 heißt es: *in Baiano palatium cum stagno, quod Mammaeae nomine hodieque censetur; fecit et alia in Baiano opera magnifica . . et stagna stupenda admisso mari; pontes, quos Traianus fecerat, instauravit . . aliquos etiam novos fecit.*

unter ihnen mit einem größeren Grundbesitz verbunden waren. Übrigens hat erst im Lauf des ersten Jahrhunderts der kaiserliche Grundbesitz in Italien den Umfang erreicht, von dem uns der jüngere Plinius in seiner Schilderung, mag sie auch noch so stark aufgetragen sein, eine Vorstellung gibt[1], während noch unter Tiberius, wie Tacitus zum Jahre 23 versichert, derselbe spärlich war[2]. Allerdings ist auch im zweiten Jahrhundert ein nicht geringer Teil des italischen Bodens in den Händen von Senatoren gewesen, die nach den von Trajan und Marcus getroffenen Bestimmungen einen Teil ihres **285** Vermögens darin anlegen mußten[3]; aber die uns aus jener Zeit zufällig überkommenen Nachrichten[4] reichen hin, um zu erweisen, daß der Kaiser damals in allen Teilen Italiens weitaus der größte Großgrundbesitzer gewesen ist. Sowohl für den kaiserlichen, wie auch für den Privatbesitz bieten die Ziegelstempel interessante Belege, die freilich deshalb weniger lehrreich sind, weil die Figlinen größtenteils nach Personen, selten nach Lokalitäten benannt sind und ihre Lage daher in der Regel unbekannt ist[5]. Zu den ältesten gehören die mit den Namen *C. (et) L. Caesar(um)*, ferner *Lepidae* oder *Lepidae*

1) Plinius paneg. c. 50: *non enim exturbatis prioribus dominis omne stagnum, omnem lacum, omnem etiam saltum immensa possessione circumvenis nec unius oculis flumina fontes maria deserviunt. Est quod Caesar non suum videat . . .*

2) Tacitus ann. 4, 7: *rari per Italiam Caesaris agri;* der Schriftsteller setzt jene Zeit der späteren entgegen, um zu zeigen: *quanto sit angustius imperitatum.* Aus den Worten Frontins: de controversiis agrorum II p. 53: *inter res publicas et privatos* (worunter hier wohl auch die Kaiser zu verstehen sind) *non facile tales in Italia controversiae moventur, sed frequenter in provinciis* ist nicht zu schließen, daß große Grundbesitzer in Italien damals selten waren, sondern nur, daß sie großenteils nicht oder wenigstens damals noch nicht aus den städtischen Bezirken eximiert waren, vgl. über diese eximierten Territorien die scharfsinnige Untersuchung von Schulten: Die römischen Grundherrschaften (Weimar 1896) S. 15f.

3) Mommsen: Staatsrecht 3 S. 900 Anm. 1; vgl. Friedländer, Sittengeschichte I[6] S. 246 ff.

4) Vgl. meine Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte S. 25 [2. Aufl. S. 125 ff.] und die seitdem erschienenen Schriften von Lécrivain: de agris publicis imperatoriisque, Paris 1887; His: Die Domänen der römischen Kaiserzeit, Leipzig 1896; Beaudouin: les grands domaines dans l'Empire Romain, Paris 1899.

5) Vgl. Dressel, der diese Ziegelinschriften durch seine ausgezeichnete Bearbeitung erst wissenschaftlich nutzbar gemacht hat, im CIL. XV p. 8 über die nach Orten benannten Ziegel, von denen einige *(figlinae pagi Stellatini, praedia Statoniensia)* aus Figlinen in Etrurien stammen; die *figlinae Quintianae* scheinen bei Labicum gewesen zu sein, vgl. über sie und die ihnen wohl benachbarten kaiserlichen *praedia Quintanensia* Dessau, CIL. XIV p. 275 und Dressel, CIL. XV 1 p. 132. — Ein Verzeichnis der kaiserlichen Figlinen gibt Dressel a. a. O. S. 204.

M. Silani, endlich *Lepidaes et Agrippinaes* gezeichneten Ziegel im Bruttierlande, die mit Sicherheit auf dort befindliche Ziegeleien des M. Agrippa schließen lassen, von dem sie auf seine Kinder und auf seine Enkelinnen Lepida und Agrippina übergegangen sein werden[1]. Auch die sehr bedeutende *figlina Pansiana*, die vielleicht zwischen Pesaro und Rimini gelegen war[2], ist aus dem Besitz eines Vibius 286 Pansa[3] schon früh, spätestens unter Tiberius[4], in kaiserlichen Besitz gekommen; ihre Fabrikate haben nicht nur die Nordostküste Italiens, sondern auch die Küsten von Venetien, Istrien und Dalmatien versorgt[5]. Seit Vespasian verschwinden sie und an ihre Stelle treten, besonders in Ravenna, Ziegel mit den Namen der Kaiser von Hadrian bis Septimius Severus; wahrscheinlich ist demnach die Pansianische Ziegelei nach Vespasian, wohl von Trajan[6], verkauft oder geschlossen worden. Abgesehen von diesen treten Kaisernamen auf den Ziegeln nicht vor Trajan auf[7] und enden mit Caracalla[8]; doch gehören nicht wenige, die als Eigentum des Fiskus oder der Privatschatulle des Kaisers bezeichnet werden[9], der nachdiocletianischen Zeit an. Daß auch unter diesen nur wenige früher nicht bezeugte Namen von Figlinen erscheinen[10], ist ein Beweis der Stabilität dieses kaiserlichen Grundbesitzes in Italien, der wesentlich durch Erbschaft, Heirat und

1) CIL. X 8041 [1. 19–21] und dazu Mommsen p. 841, der annimmt, daß Augustus sie den Söhnen und Töchtern des Agrippa abgetreten habe; doch war der Kaiser keineswegs Erbe des ganzen Vermögens des Agrippa.

2) Borghesi, oeuvres 8 p. 582; CIL. XI p. 1026: *'ubi sedem habuerit figlina Pansiana . . nondum exploratum est; certe fuit alicubi ad mare Adriaticum superius'.*

3) CIL. III 3213 [1] und V 8110 [1]; an den bekannten Konsul des J. 43 v. Chr. wird nicht zu denken sein, da diese Stempel nicht so weit zurückreichen.

4) Die Aufschrift *Ti. Pansiana* ist sehr häufig; auf einem Ziegel von Carlopago (CIL. III S. p. 2328 [178] ad n. 3213) vermutet Brunšmid: *Dru[si] Ca[e]sa[ris Pansiana]*, was auf den Sohn des Tiberius zu beziehen wäre; doch stünde dieser Ziegel ganz allein da.

5) Die Stellen aus den Bänden III. V. IX des CIL. sind zusammengestellt im CIL. XI p. 1026.

6) Über die Verkäufe kaiserlichen Grundbesitzes vgl. Plinius paneg. c. 50; aus dem Besitz des Trajan und der Plotina sind die *figlinae Quintianae* in den des kaiserlichen Freigelassenen Agathyrsus übergegangen.

7) Auch die mit dem Namen der *Domitia Domitiani (uxor)* gestempelten Ziegel gehören sämtlich erst der Zeit Hadrians an; daß sie, wie Dressel im CIL. XV p. 158 und Dessau (Prosopogr. II S. 27) annehmen, der Witwe des Domitian angehören, ist aber wahrscheinlich.

8) Das Verzeichnis im CIL. XV S. 204 f.

9) CIL. XV S. 386 ff.; die Siglen *s. p.*, *r. s. p.*, *s. r. f.* löst Mommsen *s(ummae) p(rivatae), r(ei) s(ummae) p(rivatae), s(ummae) r(ei) f(isci)* gewiß mit Recht auf.

10) Z. B. *Brit(annica?), Claudiana* und die als Diocletianisch sich kennzeichnende *Iovia*, vgl. CIL. XV S. 386.

Konfiskationen[1] seinen Umfang erhalten haben wird. Eine bedeutsame Stellung unter den Besitzern nehmen daher die Kaiserinnen und Prinzessinnen ein, so Domitia, Plotina, die Mutter des Pius Arria Fadilla, die beiden Faustinae[2], die Mutter des Marcus Domitia Lucilla, die Schwester des Marcus Annia Cornificia Faustina[3]. Weitaus den 287 größten Besitz haben hier die beiden Domitiae Lucillae gehabt, der auf die ältere von ihrem reichen Onkel und Adoptivvater Domitius Tullus und ihrem Großvater Curtilius Mancia, von ihr auf ihre gleichnamige Tochter überging und von dieser ihrem Sohn, dem späteren Kaiser Marcus und ihrer Tochter, der obengenannten Annia Cornificia vermacht wurde[4]. Auch geben diese Stempel einen Begriff von dem Besitz Plautians, des allmächtigen Prätorianerpräfekten des Severus, den er seinem kaiserlichen Gönner verdankte und der nach seiner Ermordung ohne Zweifel an diesen wieder zurückgefallen ist[5].

Von besonders großem Umfang werden die kaiserlichen Besitzungen im Süden Italiens gewesen sein, wo bereits seit dem hannibalischen Krieg die Weidewirtschaft an die Stelle des Ackerlandes getreten war. Einen kaiserlichen *procurator regionis Calabricae* aus

---

1) Für letztere bieten die *figlinae Lusianae* (CIL. XV n. 280) ein Beispiel, die Bormann wohl mit Recht auf einen von Hadrian getöteten Lusius bezogen hat.

2) Von dem gewaltigen Besitz der jüngeren Faustina in der Nähe von Rom zeugt noch der in der Notitia dign. occ. XII 9 genannte *rationalis rei privatae per urbem Romam et suburbicarias regiones cum parte Faustinae.* Vgl. vita Pii 7, 9: *patrimonium privatum in filiam contulit, sed fructus rei publicae donavit,* und dazu Boecking, not. dign. II p. 383. — Zu Ostia bemerkt der Liber coloniarum p. 236: *Ostensis ager ab imppp. Vespasiano Traiano et Hadriano . . . colonis eorum est adsignatus; sed postea imppp. Verus Antoninus et Commodus aliqua privatis concesserunt;* zu Lanuvium p. 235: *imp. Hadrianus colonis suis agrum adsignari iussit.* Vgl. unten S. 548 Anm. 7 und Lib. col. p. 233 zu Cereatae und *Divinos. Diesen Nachrichten wird man, wie sehr auch die Quelle getrübt ist, wohl Glauben schenken dürfen. Über diese *coloni Caesaris* vgl. H. Pelham, the imperial domains and the Colonate (London 1890) S. 18. — Daß die *res Juliani,* für die ein eigener *procurator rei privatae per urbicarias regiones* in der Notitia (Occ. 12, 24) genannt wird, auf das nach seiner Ermordung konfiszierte Vermögen des Kaisers Didius Julianus (vita c. 8, 9: *filiam suam potitus imperio dato patrimonio emancipaverat, quod ei cum Augustae nomine statim sublatum est*) zu beziehen sei, nimmt His, Domänen S. 66 mit Wahrscheinlichkeit an.

3) Über die Domänen ihrer Tochter in Phrygien s. unten S. 562 Anm. 6.

4) Vgl. die erschöpfende Untersuchung von H. Dressel: Untersuchung über die Ziegelstempel der gens Domitia, Berlin 1886 und CIL. XV S. 45ff.

5) Dressel im CIL. XV S. 22: '*C. Fulvius Plautianus praeter Bucconianas habuit etiam figlinas Domitianas, Genianas, Novas, Veteres, Ponticlanas, quae exeunte saeculo II omnes fuerunt domus Augustae.*'

dem Ritterstande bietet eine Inschrift[1], zu dessen Bezirk die Latifundien der auf Anstiften der Agrippina getöteten Domitia Lepida gehört haben werden[2]. Vielleicht waren diese nicht verschieden von den *saltus Carminienses*, die noch um das Jahr 400 n. Chr. unter der Verwaltung eines kaiserlichen Prokurators standen[3]. Einen *procurator Lucaniae* nennt eine undatierte Inschrift[4]; einen *proc(urator) s(altuum) Ap(ulorum)* hat Mommsen mit großer Wahrscheinlichkeit in einer Inschrift von Luceria, etwa aus dem Anfang des dritten Jahrhunderts, erkannt[5] und derselben Zeit wird die Inschrift eines *v(ir) e(gregius) p(rae)p(ositus) tractus Apuliae Calabriae Lucaniae Bruttiorum*[6] angehören, die in Canusium, wo 288 dieser Beamte vielleicht seinen Sitz hatte, gefunden ist. Auch der *tractus Campaniae* stand unter einem eigenen Prokurator[7]. Die zu Verbannungsorten vornehmer Persönlichkeiten, insbesondere der Mitglieder des Kaiserhauses dienenden *insulae Pontiae* und *Pandateria* an der campanischen Küste werden ebenfalls wohl zum kaiserlichen Besitz gehört haben, da letztere unter einem kaiserlichen Freigelassenen stand, der dort die Rechtsprechung auszuüben hatte[8]; auch in Pontia gehören unter den wenigen dort zum Vorschein gekommenen Inschriften zwei kaiserlichen Freigelassenen an; über Capreae und Nisita s. oben S. 534 f. — In Samnium hatte nach der Alimentartafel der Ligures Baebiani, in der der Kaiser siebenmal als Grenznachbar erscheint[9], das Kaiserhaus bedeutende Besitzungen; ob diese

1) CIL. X 1795.

2) Nach Tacitus ann. 12, 65 war sie beschuldigt worden: *quod parum coercitis per Calabriam servorum agminibus pacem Italiae turbaret;* ihre Besitzungen dort müssen also sehr groß gewesen sein.

3) Notitia dign. occ. XII 18: *procurator rei privatae per Apuliam et Calabriam sive saltus Carminianensis;* über ihre Lage bei Carmignano, etwa 12 Miglien von Lecce, vgl. Boecking II S. 386.

4) CIL. XIV 161. 5) CIL. IX 784. 6) CIL. IX 334.

7) CIL. X 6081 (Formiae): *Acasto Aug. lib. procuratori provinciae Mauretaniae et tractu(s) Campan(iae).* Die Inschrift scheint echt zu sein, obschon ihre Beglaubigung nicht über allen Zweifel erhaben ist. [Über die Bedeutung von *tractus* als Komplex mehrerer kaiserlicher Domänen vgl. Mommsen im Hermes 15 S. 400 = Ges. Schr. 3 S. 165; Schulten, Grundherrschaften S. 62.] In Campanien lag ein Teil der Güter des von Caligula beerbten Sextus Pompeius: Ovid. ex Ponto IV 15, 17. Zu Abella bemerkt der Liber coloniarum p. 230: *coloni vel familia imperatoris Vespasiani iussu eius acceperunt*, zu Nola p. 236: *intercisivis mensuris colonis et familiae est adiudicatus.* — Eine *possessio ad Centum territurio Capuano* schenkt Constantin der Kirche: Lib. pont. 70, 17.

8) CIL. X 6785.

9) CIL. IX 1455.

mit Campanien gemeinsam verwaltet worden sind[1], ist nicht überliefert.

Auch in Mittelitalien sind größere Domänendistrikte nachweisbar: in einer afrikanischen Inschrift aus dem Ende des dritten Jahrhunderts[2] findet sich ein *proc(urator) priv(atae) per Salariam, Tiburtinam, Valeriam, Tusciam*, der vorher *proc(urator) per Flaminiam, Umbriam, Picenum* gewesen war. Der erstere Sprengel wird demnach Etrurien[3], das nördliche Latium, die Aequi[4], Marsi[5], Paeligni, Marrucini, Vestini und Sabini[6] umfaßt haben, der zweite das nordöstlich von ihm gelegene Picenum[7], Umbria[8] mit Einschluß des Senonengebiets bis Ariminum; jedoch ist für die in dieser Gegend 289

1) Mommsen in der Festschrift für Kiepert S. 107 [= Ges. Schr. 5 S. 283] '*regio Campaniae* ist der geographische Ausdruck der *urbica dioecesis* . . wenn Samnium in der italischen Administration fehlt, so wird dies darauf zurückgehen, daß es zur *urbica dioecesis* gehört hat'; allerdings handelt es sich dort nicht um die Domänenverwaltung. — Zu dem Campanischen Sprengel wird auch das Gebiet von Suessa Aurunca gehört haben, wo kaiserliche Besitzungen lagen: Lib. pont. p. 54, 12 und 15; 69, 2; 70, 16 und 18: *territurio Suessano.* Auch Ardea (Lib. pont. 54, 18; 68, 13) und Cora (p. 48, 14; 56, 1 und 11; 70, 1, cf. 70, 2; 71, 24 und 25) werden in die Domänenverwaltung der *regio Companiae* einbezogen gewesen sein, vielleicht auch das Gabinense territorium: p. 55, 23 und 24.

2) CIL. VIII 822 [= 23963].

3) In Nepet ist die Grabschrift eines *M. Ulpius Aug. lib. Thallus proc(urator)* gefunden: CIL. XI 3206; ob derselbe hier stationiert oder ansässig war, ist zweifelhaft. — [Zwei kaiserliche Freigelassene mit dem Titel *procurator* in Inschriften aus Teverina bei Castiglione östl. von Orvieto: Hülsen, Röm. Mitt. 18 S. 336 ff.: 'bei der Fundstelle im Tibertal werden große kaiserliche Güter gelegen haben' = CIL. XI 7270. 7271.] — Wasserrohre in Castrum Novum trugen die Aufschrift *ex liber(alitate) imp. Antonini*: CIL. XV 7772. — Einen *fundus Surorum via Claudia territurio Veientano* und einen *fundus Tauri territurio Beientano* schenkt Constantin der Kirche (Lib. pontif. 69, 1 und 71, 26), ferner (67, 15) die *insula Matidiae, quod est montem Argentarium* (heute Monte Argentaro am Golf von Telamon).

4) Vgl. die *massa Laninas territurio Cartiolano*: Lib. pont. p. 56, 7 und dazu Duchesne I p. 193 not. 52.

5) Zwei kaiserliche Freigelassene mit dem Titel *procurator* am *lacus Fucinus* sind inschriftlich bezeugt (CIL. IX 3886. 3887), aber wohl nicht auf dort gelegenen kaiserlichen Grundbesitz, sondern auf den Bau des Claudius zu beziehen.

6) Das *territorium Tribulanum* im Lib. pont. 71, 23 bezieht Duchesne I p. 200 not. 122 auf Trebula Mutuesca.

7) Der Flavischen Zeit gehört ein *tabul(arius) reg(ionis) Picen(i)* an: CIL. VI 8580.

8) Ein Wasserrohr mit dem Namen Trajans und seines Freigelassenen Fortunatus mit dem Titel *[pro]c(urator)* ist in Ameria gefunden: CIL. XI 4415; vielleicht war dort kaiserlicher Besitz [ein T. *Aelius Antipater proc. Augg.* wohl aus Marcus' Zeit in Sentinum: CIL. XI 5738; doch ist es fraglich, ob er für diese Gegend bestellt war].

wohl bedeutenden kaiserlichen Besitzungen ein eigener *proc(urator) privatae reg(ionis) Ariminensium* bezeugt[1]. Eine andere Kombination zeigt die dem Anfang des dritten Jahrhunderts angehörige Inschrift eines *proc(urator) stat(ionis) privat(ae) per Tusciam et Picenum*[2]. Die westliche Ergänzung zu jenem Bezirke lehrt eine griechische, wohl dem Anfang des dritten Jahrhunderts angehörige Inschrift[3] eines *procurator privatae per Flaminiam, Aemiliam*[4], *Liguriam*[5] kennen. Eine eigentümliche, vielleicht nur vorübergehende Kombination erweist ein *disp(ensator) region(is) Padan(ae), Vercellensium, Ravennatium*[6]; in der Gegend von Ravenna scheinen bedeutende Güter der von Nero getöteten Domitia gelegen zu haben[7]. Die Transpadana hat anscheinend einen eigenen Domanialprokurator gehabt[8]; in Histria, 290 wo die Kaiser bedeutenden Grundbesitz gehabt haben müssen, hatte der Prokurator mit einem Teil seines Personals in Pola seinen Sitz[9].

Die angeführten Beispiele italischer Domanialbeamter bestätigen die Angabe der Gromatiker, daß das Verzeichnis der von dem

1) CIL. XI 6337 (Pisaurum, aus Severischer Zeit); Mommsen in der Festschrift für Kiepert S. 100 Anm. 1 [Ges. Schr. 5 S. 273 Anm. 6] hält sie für gleichbedeutend mit der „uns als cispadanisch geläufigen Landschaft"; mir ist es fraglich, ob sie sich so weit erstreckt hat.

2) CIL. III 1464. 3) Kaibel, inscr. gr. Ital. n. 2433.

4) In der Alimentarinschrift von Veleia (CIL. XI 1146) wird der Kaiser viermal als Besitzer genannt.

5) In Genua ein *Lupercus disp. rationis privatae*: CIL. V 7752.

6) CIL. V 2385 (Ferrara); 2386 ein *dispe(n)sator Lentianus* [s. oben S. 523] des Claudius; vgl. Mommsen a. a. O.: „er will, wie es scheint, sein Domanialgebiet bezeichnen als reichend von Vercellae westlich bis östlich Ravenna". Immerhin ist die Einbeziehung des so weit nordwestlich gelegenen Vercellae sehr auffallend.

7) Dio epit. 61, 17: Nero habe die Domitia getötet *διὰ τὰ κτήματα αὐτῆς τὰ ἐν ταῖς Βαΐαις καὶ ἐν τῇ Ῥαβεννίδι ὄντα, ἐν οἷς καὶ ἡβητήρια εὐθὺς μεγαλοπρεπῆ κατεσκεύασεν, ἃ καὶ δεῦρο ἀνθεῖ.*

8) CIL. X 1127: *[proc.?] Transpadan(ae)*, denn so wird mit Mommsen wohl zu ergänzen sein. Vielleicht gehörten zu seinem Sprengel auch die *agri plerique et saltus* in den Tälern bei Tridentum, die Claudius in seinem Edikt betreffs der Anauni (V 5050) als kaiserlich *(mei iuris)* bezeichnet.

9) *Chrysomallus Aug. lib. procur.* in Pola: CIL. V 37; ebenda n. 41: *Euphemi Aug. lib. tabulari(i)* und *Januario Aug. lib. [ta]bulario a patrimonio.* In Abrega nördlich von Parenzo finden sich kaiserliche Sklaven als *adiutores tabularii* und *dispensatores*: CIL. V 368—372 und dazu Mommsen: *'apparet in his partibus Caesares praedia habuisse'*; vgl. die in Val del Dente gefundene Inschrift zweier kaiserlicher Freigelassener aus der Zeit der Philippi, eines *s(ub)proc(urator)* und eines *adiut(or) tab(ularii)* oder *tab(ulariorum)*: Vaglieri, Atti della Soc. Istr. 1888 p. 449 (vgl. Rostowzew bei Ruggiero, Diz. epigr. 3 p. 98). Ein kaiserlicher Sklave mit dem Titel *com[me]ntar(iensis)* in Umago: CIL. V 475.

Kaiser an die Gemeinden verschenkten Domanialländereien, der sogenannte *liber beneficiorum* nach Regionen geführt worden sei[1], die für die Verwaltung zu größeren Sprengeln zusammengelegt worden sind[2]. Es zeigt sich dabei, im Gegensatz zu anderen kaiserlichen Verwaltungen, wie z. B. der der Erbschaftssteuer[3], eine Übereinstimmung mit den nachweisbaren, allerdings nicht festen Distrikten der italischen Juridici[4], die zu der Annahme berechtigen dürfte, daß sie im Anschluß an diese gebildet worden sind, wie auch die Inschriften dieser Domanialbeamten größtenteils der Zeit nach Einsetzung der Juridici angehören. Eine Gegenüberstellung der dort wie hier bezeugten Distrikte wird das erweisen; die Zahlen der Regionen sind in Klammern beigefügt[5]:

Domänendistrikte:	Distrikte der Juridici:
I. Apulia et Calabria (II).	Apulia et Calabria.
s(altus) A(puli).	Apulia.
regio Calabrica.	
II. tractus Apuliae Calabriae Lucaniae Bruttiorum (II. III).	1. Calabria Lucania Brittii. 2. Calabria Lucania (Apulia findet sich nicht in dieser Kombination).
Lucania.	

291

1) Rudorff, Gromatische Institutionen, S. 406; Mommsen in der Festschrift für Kiepert, S. 104 Anm. 2 [Ges. Schr. 5 S. 279 Anm. 2]: „daß das Verzeichnis der italischen Domänen, der *liber beneficiorum*, nach Regionen geführt ward, bezeugen die Gromatiker (Nipsus p. 295: *quaeris, si in libro beneficiorum regionis illius beneficium alicui Augustus dederit;* vgl. Hyginus 202, 2; 203, 1)".

2) Ein *proc(urator) privat(ae) ration(is) per Italiam* findet sich in einer afrikanischen Inschrift (VIII 11163, wohl aus dem Anfang des 3. Jahrhunderts), doch ist dies sicher nur ein ungenauer Ausdruck für einen Distrikt Italiens, um so mehr, da der Betreffende von diesem Amte zu der Stellung eines *proc(urator) tract(us) Karthag(iniensis)* befördert wird.

3) Campania ist allerdings auch hier als eigener Bezirk nachweisbar: CIL. VI 1633; dagegen bieten die anderen Kombinationen: Aemilia Liguria Transpadana — Umbria Tuscia, allein oder verbunden mit Picenum und der regio Campaniae — Campania Apulia Calabria keine Analogie zu der Domänenverwaltung.

4) Vgl. die Zusammenstellung derselben bei Marquardt I² S. 226 ff. mit den Nachträgen Mommsens in der Festschrift für Kiepert S. 106 Anm. 4 [Ges. Schr. 5 S. 281 Anm. 5].

5) Vgl. dazu Schulten, Grundherrschaften S. 65 [und meine Verwaltungsbeamten² S. 128 ff., wo ich kurz das Resultat dieser Untersuchung gegeben habe].

Domänendistrikte:	Distrikte der Juridici:
III. tractus Campaniae (I).	fehlt, da zur urbica dioecesis gehörig [1].
IV. Tuscia et Picenum (VII. V).	Tuscia et Picenum.
V. Flaminia Umbria Picenum (VIII z. T. (?). V. VI) [2].	Flaminia Umbria Picenum.
	Flaminia et Umbria. Picenum et Apulia.
VI. Salaria Tiburtina Valeria Tuscia (IV. VII).	fehlt.
VII. Flaminia Aemilia Liguria (VIII. IX).	1. Aemilia et Flaminia. 2. Aemilia Liguria Tuscia. 3. Aemilia Liguria.
regio Ariminensium. regio Padana, Vercellensium, Ravennatium.	
VIII. Transpadana (X. XI).	Transpadana.

Eine nicht geringe Zahl kaiserlicher Güter, die in Italien gelegen waren, sind nicht mit Sicherheit zu lokalisieren. Bedeutend müssen die *praedia Galliana* gewesen sein, da für sie nach einer Inschrift aus der Zeit des Severus Alexander ein eigener Prokurator bestellt war [3]; ob sie, wie man vermutet hat, mit den *saltus Galliani qui cognominantur Aquinates* in der 8. Region bei Plinius n. h. III 116 zu identifizieren sind, bleibt bei dem großen Zeitabstand fraglich [4]. In derselben Inschrift wird ein *procurator saltus Domitiani* genannt, 292 doch ist die Lage dieser Domäne [5] ebenso zweifelhaft, als die der

1) Vgl. Mommsen a. a. O. S. 106 [= Ges. Schr. 5 S. 281 f.].

2) Vgl. Digg. 32, 41, 2: *regionem Umbriae Tusciae Piceno.*

3) CIL. III 536.

4) Auch wenn diese Identifikation zutreffen sollte, so sehe ich doch keine Veranlassung, den *procurator at praedia Galliana* in der zitierten Inschrift mit dem *proc(urator) vectigalior(um) popul(i) R(omani) quae sunt citra Padum* (CIL. III 249) zu gleichen.

5) An die von Nero konfiszierten Güter seiner Tante Domitia (s. oben S. 531) ist dabei gewiß ebensowenig zu denken, als an den Kaiser Domitian, eher an die großen Besitzungen der Domitiae Lucillae (s. oben S. 547).

praedia Galbana[1], *Luciliana*[2], *Maeciana*[3], *Peduceana*[4] und *Romaniana*[5]. Auch die Güter des Plautianus, für die nach seiner Ermordung ein eigener Prokurator vorübergehend fungierte[6], waren zum Teil, wie die Ziegelstempel mit seinem Namen erweisen (oben S. 547 Anm. 5), in Italien gelegen.

Ungleich bedeutender als in Italien ist der kaiserliche Grundbesitz in den Provinzen gewesen[7]. Zunächst ist hier Ägypten zu nennen, das Augustus als Rechtsnachfolger der ägyptischen Könige übernommen hatte; damit sind die sicherlich sehr umfangreichen königlichen Domänen selbstverständlich in den Besitz des Kaisers übergegangen und werden als *γῆ βασιλική* im Gegensatz zu der großenteils erst später in den kaiserlichen Privatbesitz gekommenen *γῆ οὐσιακή* bezeichnet[8]. Jene sind anscheinend direkt von dem Praefectus Aegypti und seinen Prokuratoren, dagegen die letzteren von dem Idiologus und seinen zahlreichen Unterbeamten[9], in erster Linie den *procuratores usiaci* verwaltet worden[10]. Unsere Überlieferung gestattet nicht, auch nur annähernd den Umfang des von den Königen auf die Kaiser übergegangenen Domänenbesitzes zu schätzen; dagegen haben die neuerschlossenen Quellen, insbesondere die Papyrusfunde der letzten Jahre, wenigstens einige der aus Privat-

1) CIL. VI 30983; sie mögen von dem Kaiser Galba ihren Namen haben.

2) CIL. VI 8683; daß sie, wie Marquardt, Privatleben der Römer S. 667 als sicher annimmt, von den Domitiae Lucillae ihren Namen führen, ist keineswegs ausgemacht.

3) CIL. VI 745 aus dem J. 177; daher sind es wohl die konfiszierten Güter des an der Verschwörung des Avidius Cassius (im J. 175) beteiligt gewesenen Juristen Volusius Maecianus.

4) CIL. VI 276 aus Vespasians Zeit; über die *horti Peduceani* s. oben S. 532.

5) CIL. VI 721. 6) CIL. III 1464.

7) Frontinus de controv. agr. p. 53: (Caesar) *qui in provincia non exiguum possidet.*

8) Paul Meyer im Philologus 56, 1897 S. 195, vgl. Wilcken, Ostraka I S. 644 Anm. 2: „war vielleicht die *βασιλικὴ γῆ* die alte Domäne, die der Kaiser von den Ptolemäern übernommen hatte, dagegen die *οὐσιακὴ γῆ* diejenige, die aus den *οὐσίαι* der früheren Privatbesitzer im Laufe der Zeit an ihn gefallen war?“ Ich meine, daß diese Frage unbedingt bejaht werden muß. [Über die *οὐσιακὴ γῆ* vgl. Rostowzew, Kolonat S. 414 s. v. *οὐσία*.]

9) Vgl. Wilcken, Ostraka I S. 643 und Rostowzew, Die kaiserliche Patrimonialverwaltung in Ägypten: Philologus 57 S. 564 ff., besonders S. 571 ff.

10) Daß Strabo (XVII 1, 12 p. 797) diesen Beamten nicht nennt, ist allerdings kein Beweis gegen seine Existenz im Beginn der Kaiserzeit, doch dürfte er erst einer späteren Zeit seine Entstehung verdanken; vgl. die Zitate bei Rostowzew im Diz. epigr. 3 S. 100.

293 besitz in den kaiserlichen gelangten Besitzungen (*οὐσίαι*) kennen gelehrt[1], die davon Zeugnis ablegen, daß besonders in der früheren Kaiserzeit reiche Römer,*) insbesondere auch Mitglieder des Kaiserhauses, gern Grundbesitz in dem fruchtbaren Nillande erwarben. An erster Stelle ist hier die aus der dem Augustus zugefallenen Erbschaft des Maecenas stammende *οὐσία Μαικηνατιανή* zu nennen, die noch im Jahre 57 als Eigentum des Kaisers Nero genannt wird[2]. Aus dem Besitz des Germanicus stammt wohl die noch im zweiten Jahrhundert anscheinend seinen Namen tragende *γῆ Γερμανικιανή*[3] und in einem neuerdings bekannt gewordenen Papyrus[4] werden die *ἐδάφη Ἰουλίας Σεβαστῆς* (also der Livia) *καὶ Γερμανικοῦ Καίσαρος* vereint genannt. Wahrscheinlich seiner Gattin oder seiner Tochter hat die *Ἀγρειππινιανὴ* (sic) *οὐσία* gehört, die zusammen mit einer ihr wohl benachbarten *Ῥουτιλλιανή* (vielleicht des Statthalters von Ägypten M. Rutilius Lupus unter Trajan) *οὐσία τοῦ κυρίου αὐτοκράτορος* auf einem Bronzeschild des Berliner Museums erscheint[5]. Eine *οὐσία Ἀντωνιανή* wird weder auf den Triumvir Antonius, noch auf die Gattin des Drusus zurückzuführen sein, sondern wohl nach der wahrscheinlichen Annahme der Herausgeber eines kürzlich publi-

1) Eine Zusammenstellung gibt Wilcken, Ostraka I S. 392, zu der er selbst bereits Nachträge in seinem Archiv Bd. I geliefert hat [vgl. auch seine 'Grundzüge' S. 298 ff.]; vgl. Rostowzew im Philologus 57 S. 566 [und jetzt vorzüglich seine Studien zur Geschichte des römischen Kolonats (1910) S. 119 ff., auf die ich hier nur verweisen kann; vgl. besonders die S. 120 ff. gegebene 'Zusammenstellung der uns bekannten *οὐσίαι* der ersten drei Jahrhunderte'].

*) [Großer römischer Privatbesitz in Ägypten: Martial V, 13, 7; X, 14, 6; vgl. Rostowzew im Philologus Suppl. IX S. 490 A. 359, Kolonat S. 123.]

2) BGU. I 181, 4 ff.: *μισθωτοῦ τινων τ[ῆς] Νέρωνος Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ αὐτοκράτορος Μαικηναιτιανῆς οὐσίας.* Goodspeed, papyri from Karanis ind. *s. v. Μαικ = Μαικ(ηνατιανή)*, vgl. Wilcken, Archiv I p. 557.

3) BGU. I 160 v. 5 und 441 v. 4 (a. 158): *Γερμ* und *Γερ* abgekürzt, vgl. Rostowzew a. a. O. Bei Goodspeed a. a. O. ind. *s. v. Γερμανικ = Γερμανικ(ιανή)*, vgl. Wilcken a. a. O. und oben S. 556 Anm. 1.

4) Kenyon, Catalogue of gr. pap. in the Brit. Mus. II p. 166 ff.: *γεωργοῦ τινων ἐδαφῶν Ἰουλίας Σεβαστῆς καὶ Γερμανικοῦ Καίσαρος . . καὶ ἀπολυσίμου τῆς αὐτῆς οὐσίας*, vgl. Wilcken, Archiv I S. 154, der die Urkunde, ich weiß nicht aus welchem Grunde, vor die Reise des Germanicus nach Ägypten (a. 19 n. Chr.) setzen will; da Livia erst von Claudius zur Diva gemacht ist, kann an und für sich der Papyrus nach ihrem Tode geschrieben sein. Ein *σύνοδος γεωργῶν Καίσαρος* findet sich bereits in einer Inschrift in Alexandria aus dem 14. Jahre des Tiberius, deren Fundort leider unbekannt ist: Ziebarth, Das griech. Vereinswesen S. 213.

5) Berl. Mus. aeg. Abteilung n. 10592, veröffentlicht von Erman in der Zeitschrift für ägyptische Sprache 1890, S. 59: *Ἀγρειππινιανῆς καὶ Ῥουτιλλιανῆς οὐσίας τοῦ κυρίου αὐτοκράτορος ἀτελὴν καὶ ἀνενγάρευτον*, vgl. Wilcken, Ostraka I S. 392.

zierten Papyrus aus dem Jahre 162/3[1], in dem ein Grundstück *πρότερον Ἀντω[ν]ίας θυγατρὸς θ[εοῦ] Κλαυδίου* bezeichnet wird, auf die mit ihrem zweiten Gemahl Faustus Sulla Felix von Nero getötete Tochter des Claudius.*) Eine dem Nero gehörige *οὐσία Πετρωνιανή* in einem Papyrus des Jahres 60/61[2] wird mit Recht auf den Statthalter von Ägypten unter Augustus, C. Petronius bezogen[3], wie die *γῆ Σενεκ(ιανή)* in mehreren Papyri des Jahres 158 auf den Philosophen Seneca, dessen gewaltiges Vermögen unzweifelhaft von Nero konfisziert worden ist[4], und die kaiserlich gewordene *πρότερον Ναρκίσσου οὐσία*[5] auf den noch reicheren Geheimsekretär des Claudius, der als erstes Opfer des Nero nach seinem Herrn fiel. Auf den Kaiser Severus dürfte die *Σεουηριανὴ οὐσία* zu beziehen sein[6]. Nicht zu bestimmen sind die einstigen Besitzer anderer kaiserlicher Domänen, wie der öfters genannten *Ἀνθιανὴ οὐσία*, ferner der *Λούρια οὐσία*[7], sowie der aus dem Eigentum von Griechen und 294

1) Fayûm towns and their papyri by Grenfell, Hunt, Hogarth S. 158 n. 40 (a. 162/3): *πρότερον Ἀντω[ν]ίας θυγατρὸς θ[εοῦ] Κλαυδίου*, vgl. S. 189 n. 60 (a. 150/1): *Ἀντωνιανῆ(ς) οὐσ(ίας)*. Verschieden davon ist vielleicht *Ἀντωνίας (γῆς)* in dem Gebiet von Karanis: BGU. I n. 280 (a. 158/9), vgl. Goodspeed n. 4, 4 und 7, 3. Vgl. auch S. 556 Anm. 1. — [Paul Meyer in meiner Festschrift S. 141 A. 1 will die *Ἀντωνιανὴ οὐσία* auf den bekannten Freigelassenen des Claudius M. Antonius Pallas beziehen, der in einem Papyrus aus der Zeit des Tiberius (Pap. Lond. II 195a) als Besitzer von ägyptischem Land genannt wird; doch würde dieser Besitz gewiß nach seinem Cognomen benannt worden sein.]

*) ['Eine *κτῆσις* (d. h. wohl *οὐσία*, vgl. Wessely, Denkschr. d. Wien. Akad. 1902 ff.) *Μεσσαλίνης* nennt ein Bleistück aus Ägypten, s. Dattari, Numi Augustorum Alexandrini (Cairo 1901) n. 6506. Die *οὐσία* scheint demnach ein Ganzes für sich gebildet zu haben, wie die Saltus des Westens': Rostowzew im Philologus Suppl.-B. 9 S. 490 f. A. 359.]

2) BGU. II 650 (a. 60/1) S. 1 ff.: *τῷ προε[στ]ῶτ[ι τ]ῆς ἐν τῷ Ἀ[ρ]σινοίτῃ [Νέρωνος] Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ αὐτοκράτορος Πετρωνιανῆς οὐσίας*, vgl. n. 599 Z. 20 und 21: *Πετρωνιανοῦ*.

3) Rostowzew a. a. O. S. 565; an Petronius Arbiter oder Petronius Priscus zu denken, die gegen Ende der Neronischen Regierung getötet worden sind, verbietet das Datum der Urkunde.

4) BGU. I 104 und 172 (a. 158/9): *Καρανίδ(ος) Σενεκ(ιανῆς)* und 202 (a. 154/5): *Καρ(ανίδος) Σενεκ(ιανῆς)* nach der Lesung von Viereck im Hermes 30 S. 121, vgl. Goodspeed a. a. O. ind. *s. v.* und S. 15: '*γῆ Σενεκιανή in eight cleruchies pertains to Karanis and in two to Kerkesoucha*'. Auf den Besitz des Seneca in Ägypten möchte ich seine Worte bei Gelegenheit der Ankunft der Alexandrinischen Postschiffe in Puteoli beziehen (ep. 77, 3): *epistulas meorum accepturus non properavi scire, quis illic esset rerum mearum status, quid adferrent: olim iam nec perit quicquam mihi nec adquiritur.*

5) Wilcken, Ostraka I S. 392 f. und unten S. 556 Anm. 1.

6) Goodspeed a. a. O., vgl. n. 47, 3: *εἱρας (= ἱερᾶς) Σεουήρου*.

7) Goodspeed a. a. O. S. 14—15 und ind. *s. v. Λουρ*.

Ägyptern stammenden *οὐσίαι* mit den Namen *Ἀνουβᾶς, Ἀπίων, Θεωνεῖνος, Θεοδοσάκιος, Πανᾶς, Φιλάδελφος, Φιλόδ(αμος?)* u. a. m.[1]. 295 Auch im *Liber pontificalis* werden zahlreiche kaiserliche Grundstücke in Ägypten erwähnt, die Constantin der Kirche überlassen hat[2].

Unter allen Provinzen des Kaiserreiches gibt es aber keine, die einen so ungeheuren kaiserlichen Besitz aufzuweisen hat, als Afrika. Bereits Augustus hat hier einen Prokurator gehabt[3]; aber erst Nero hat den Grund zu dem sich über das ganze Land erstreckenden Domänenbesitz gelegt, indem er nach Plinius' allerdings wohl übertreibender Angabe[4] sechs Großgrundbesitzer, die die Hälfte Afrikas

1) Wilcken, Rostowzew, Goodspeed a. a. O. — Paul Meyer verdanke ich noch folgende Hinweise: 'Pap. de Genève 1 (a. 213): Aurelius Theocritus, der Freigelassene des Caracalla, erläßt ein Verbot: *τὰ κτήματα αὐτοῦ* — d. h. *[Φλαο]υίου Τιτιανοῦ* — *ἐπιτρέχειν*, wo vielleicht der auf Veranlassung eben dieses Theocritus getötete Flavius Titianus, Prokurator in Alexandria (vgl. Prosopogr. II p. 76 n. 251), zu verstehen ist. — Pap. Brit. II n. 280 (a. 55): *δημόσιον ἐλαιουργῖον ... πρότερον Τιβερίου Κλαυδίου Σαραπίωνος* (also eines kaiserlichen Freigelassenen), *νυνεὶ δὲ τοῦ κυρίου Νέρωνος Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ αὐτοκράτορος*; BGU. I 475 r Z. 1: *ἐκ διαμισθωτικ[οῦ πρό]τερον ..... Ἀματίας, νυνεὶ δὲ τοῦ ἱε[ρωτάτο]υ ταμε[ίο]υ* und III 851: *ἐπιτηρητ(αῖς) γενηματογραφουμένων* (vgl. Archiv I S. 148 und 555) *ὑπ[α]ρχ(όντων) διοι(κήσεως) Ἡλιοδώρου Μάρωνος*. Aus unpublizierten Papyri Rainer führt Wessely in den Denkschriften der Wiener Akademie 47 (1902) S. 4 an: *(πρότερον) Μεσσαλίνης (οὐσία)*; n. 178 (Caligula): *[γεωργὸς] καὶ ἀπολύσιμος Γερμανικιανῆς οὐσία(ς)*; n. 131 (Nero): *ἐλαιουργίου ἐκ τῆς πρότερον Ναρκίσσου οὐσίας*; ferner Pap. Rainer 178: *Ἀντ[.. οὐσίας]*. In der neben der *Σενεκ(ιανῇ)* erwähnten *Καμηλιανῇ* (BGU. 104, vgl. 438) ist vielleicht auch der Name einer *οὐσία (Camiliana?)*, nicht Kamelsland zu verstehen'. [Vgl. auch Rostowzew, Philologus Suppl.-B. 9 S. 493—495 und jetzt besonders seinen Kolonat über *Καμηλιανή* S. 122 gegen Meyers Vermutung.]

2) Liber pont. p. 59 f. ed. M.: *sub civitatem Alexandriam possessio Timialica, donata Augusto Constantino ab Ambrosio . . possessio Eutymi caduci . . Per Egyptum: sub civitate Armenia, possessio Agapi . . possessio Passinopolimse . . possessio quod donavit Constantino Aug. Hybromius.* Die ebendaselbst p. 61 erwähnte *civitas Aegyptia* ist aber vielleicht nicht dort zu suchen.

3) Plinius n. h. 18, 95: *in Byzacio Africae campo . . misit ex eo loco divo Augusto procurator eius ex uno grano CCCC paucis minus germina extantque de ea re epistulae.* Auf kaiserlichen Besitz in der Byzacena deutet auch eine in Henchir Abd es Selam (18 km südlich von Maktar) gef. Inschrift (Bull. des Antiq. de Fr. 1898, S. 114 [= CIL. VIII S. n. 23395]): *[termin]i Aug(ustales?) positi ex auctoritate rationalium etc.* Eine *massa Capsis, territurio Capsitano* schenkt Constantin *intra partes Africae* der Kirche: Liber pontif. p. 56, 15; vielleicht lag dort auch die *massa Juncis, territurio Mucario*, vgl. Duchesne liber pont. I S. 193 n. 55.

4) Plinius n. h. 18, 35: *sex domini semissem Africae possidebant, cum interfecit eos Nero princeps.* Große Privatbesitzungen müssen aber noch später in Afrika existiert haben, vgl. Frontinus, de controv. agr. p. 53: *in Africa, ubi*

besaßen, tötete. Einen Teil dieses Besitzes werden wir in Numidien, in der Gegend von Calama zu suchen haben, wo die Grabinschrift eines als *saltuarius* fungierenden Sklaven Neros gefunden ist[1]; [einen Saltus Neronianus nennt eine bei Aïn-Djemala gefundene Colonen-Inschrift.]*) Als Patrimonialprokuratoren desselben Kaisers wird man Lucilius Junior[2] und Trebonius Garutianus[3] anzusehen haben, wie auch der unter Domitian berüchtigte Delator Baebius Massa *e procuratoribus Africae*[4] war, deren es wohl begreiflicherweise bereits damals eine ganze Anzahl gab. Wie ausgedehnt das kaiserliche Verwaltungspersonal in Afrika gewesen ist, hat die Auffindung der Grabstätte der Beamten des Bureaus des *procurator tractus Karthaginiensis* gelehrt, in der neben den Prokuratoren *tabularii* und ihre Gehülfen, *dispensatores, librarii, notarii, commentarienses, saltuarii, nomenclatores, praecones, tabellarii, ministratores, cursores* mit ihrem *exercitator* und *doctor, Numidae, pedisequi, agrimensores* und *chorographi, medici, paedagogi, aeditui,* ja selbst ein *custos Larum* ihre Ruhestätte gefunden 296 haben[5]. Diese Inschriften sind um so bedeutsamer, als sie der Zeit der flavischen Kaiser und ihrer Nachfolger bis auf Pius, also noch einer verhältnismäßig frühen Epoche angehören. Denn die großen neuerdings zutage gekommenen Dokumente, die uns zuerst einen tieferen Einblick in die Verwaltung der kaiserlichen Domänen in Afrika verstattet haben[6], stammen erst aus der Zeit des Commodus, der nach

saltus non minores habent privati quam res p. territoria: quin immo multis saltus longe maiores sunt territoriis. Denn hier ausschließlich, wenn überhaupt, an die kaiserlichen Domänen zu denken, ist nach der Fassung der Nachricht unzulässig.

1) CIL. VIII 5383.

*) [CIL VIII S. n. 25943, I.]

2) Seneca ep. 31, 9: *procuratiunculae pretio adit Syrtes,* wo man zunächst an Byzacium oder die Tripolitana denken möchte.

3) Tacitus hist. I 7; Plutarch Galba c. 15.

4) Tacitus hist. 4, 50; daß er seinen Sitz in Karthago hatte, geht aus dem Zusammenhang hervor. [Auf die successiv amtierenden Prokuratoren bezieht die Worte des Tacitus Rostowzew, Kolonat S. 328 Anm. 2.]

5) CIL. VIII S. n. 12590 ff. und Mommsens Kommentar S. 1335 ff.; vgl. auch Schulten a. a. O. S. 67. Neuerdings dort zum Vorschein gekommene Inschriften hat, worauf mich Dessau hinweist, Delattre in der Revue archéologique ser. III t. 33 (1898) S. 343 ff. [jetzt CIL. VIII S. p. 2479 und n. 24678 ff.] veröffentlicht, darunter eine [C. VIII S. 24686], die von einem *collegium mulionum* einem als *cursor* bezeichneten kaiserlichen Sklaven *ob merita* gesetzt ist.

6) CIL. VIII n. 10570 mit Mommsens Kommentar im Hermes 15 S. 385 ff. [Ges. Schr. 3 S. 153 ff.]; der Anfang desselben Reskriptes ist auch CIL. VIII S. n. 14451 erhalten; vgl. die ähnliche Beschwerdeschrift der Coloni CIL. VIII S. n. 14428 [und jetzt Rostowzew, Kolonat S. 313 ff.: das römische Afrika, besonders S. 321 ff.].

Ausweis der Inschrift eines gegen Ende seiner Regierung fungierenden *procurator ad bona cogenda in Africa*[1] den kaiserlichen Besitz durch Konfiskationen in ausgiebiger Weise vermehrt haben muß. Unter Septimius Severus, dem aus Afrika gebürtigen Kaiser, der aber gewiß sein Heimatsland vor seinen das ganze Reich umfassenden Konfiskationen nicht verschont haben wird, hat der kaiserliche Domänenbesitz wohl seinen Höhepunkt erreicht, wie auch die Inschriften der afrikanischen Domanialbeamten größtenteils der Herrschaft seiner Dynastie angehören.

Die kaiserlichen *saltus* und *praedia* in Afrika hat Schulten: Grundherrschaften S. 28 ff. zusammengestellt, auf dessen Ausführungen ich verweise. Sie gliedern sich nach größeren und kleineren Distrikten (*tractus* und *regiones*)[2], die in der Regel aus dem Munizipalverbande eximiert sind[3] und deren Verwaltung unter kaiserliche, dem Ritterstande angehörige Prokuratoren gestellt ist. Entweder bewirtschaften diese die kaiserlichen Güter direkt durch ihre Unterbeamten oder, was die gewöhnliche Praxis war, sie vergeben sie an Pächter *(conductores)*, die das Land wiederum zum Teil an Bauern *(coloni)* verpachten[4]. Von diesen Distrikten sind bezeugt der *tractus Karthaginiensis, Hadrumetinus, Hipponiensis, Thevestinus,* ferner die *regio Leptitana* oder *Leptiminensis* und die *regio Tripolitana*[5]. Zu dem *tractus Karthaginiensis* gehörten, wie die Inschriften der oben angeführten Grabstätte zeigen, die *regio Thuggensis, Assuritana, [? Uci]tana*, wie auch die hauptsächlich für die Domänenver- 297 waltung, wohl nach ägyptischem Muster[6] eingerichteten kaiserlichen Banken: die *mensa Vagensis* und *Thisiduensis*[7]; es muß demnach dieser Verwaltungssprengel den ganzen Norden der *Africa proconsularis* bis zu der Grenze von Numidien umfaßt haben. In ihm lag der große *saltus Burunitanus*, aus dem die in neuerer Zeit gefundene Klageschrift der Coloni mit der Antwort des Kaisers auf ihre Be-

1) CIL. III S. 7127; über die Zeit vgl. CIL. III S. 8042 und Heer: Der historische Wert der Vita Commodi (Philologus Suppl. 1901) S. 85 Anm. 182.

2) Über die Bedeutung von *tractus* vgl. oben S. 548 Anm. 7.

3) Vgl. Schulten, Grundherrschaften S. 8 und die von His a. a. O. S. 16 ff. gemachten Einschränkungen.

4) Vgl. meine Verwaltungsbeamten S. 129 ff. und Kübler in der Savigny-Zeitschrift, röm. Abt. Bd. 22 S. 206.

5) Verlesen ist der proc. Augg. nn. III reg(ionum): CIL. VIII 4365, vgl. n. 18548.

6) Vgl. Wilcken, Ostraka I S. 645 ff. über die *βασιλικαὶ τράπεζαι* in Ägypten.

7) Das *teloneum:* CIL. VIII 12314 (bei Avitta Bibba) möchte ich nicht mit Schulten a. a. O. S. 67 damit identifizieren.

schwerden stammt[1], der *saltus Philomusianus*[2], ferner fünf, nach dem Fundort der Inschrift, in der sie erwähnt werden[3]: Ain-Wassel zu schließen, südlich vom Bagradasfluß gelegene *saltus: Udensis, Thusdritanus, Lamianus, Domitianus, Blandianus,* deren Namen teils von den Lokalitäten, in denen sie sich befanden[4], teils von Personen abgeleitet sind, denen sie vor ihrem Übergang in den kaiserlichen Besitz gehört hatten[5]. — Den Süden der Africa proconsularis wird der *tractus Hadrumetinus* umfaßt haben, offenbar ein sehr umfangreicher und wichtiger Distrikt, da der ihm vorgesetzte Prokurator als *procurator centenarius regionis* oder selbst *provinciae Hadrymetinae* bezeichnet wird[6].

In Numidien wird in einer Inschrift von Calama ein *proc(urator) Aug(usti) praediorum saltuum [Hip]poniensis et Thevestini* aus Hadrians Zeit genannt[7], was also eine Kombination des Distrikts von Hippo Regius, wenn wirklich so der verstümmelte Name zu ergänzen ist, im Norden Numidiens und des von Theveste im Süden ergeben würde: ein ungeheures Gebiet, dazu ein ganz ungewöhnlicher Titel, da man mindestens *tractuum* für *saltuum* erwarten würde. Doch ist die Inschrift nur einmal kopiert und anscheinend verloren, so daß ein Zweifel an der Richtigkeit der Überlieferung gestattet ist. Daß das Gebiet des *tractus Thevestinus*[8] nicht nur den 298

1) CIL. VIII 10570; vgl. n. 14451 und das ähnliche, in derselben Gegend gefundene Dokument: CIL. VIII 14428.

2) CIL. VIII 14603.

3) Bruns, fontes[6] p. 383; Schulten im Hermes 29 S. 204ff. [diese *saltus* werden auch in dem *sermo procuratorum* aus Hadrians Zeit: CIL. VIII S. n. 25943 (Aïn-Djemala) und 26416 (Ain-Wassel) genannt; vgl. auch Schulten, Klio 7, 188 ff. mit der Kartenskizze S. 188].

4) Natürlich ist nicht an das bekannte Thysdrus in Byzacium zu denken, vgl. Carton in Revue archéol. 19, 1892, S. 214ff.

5) Die Namen Lamia, Domitius (oder vielleicht eine der von Nero getöteten Tanten mit Namen Domitia), Blandus (Rubellius?) können der früheren Kaiserzeit angehören; vielleicht waren die Besitzer drei der von Nero getöteten afrikanischen Grundherren [vgl. jetzt Schulten, Klio 7 S. 208].

6) CIL. VIII 11174—75, vgl. n. 11341: *procuratori centenario regionis Hadrimetinae, functo etiam partibus ducenari ex sacro praecepto in eadem regione;* XIII 1684.

7) CIL. VIII 5351.

8) Die Inschriften der Prokuratoren des *tractus* oder der *regio Thevestina* bei Schulten: Grundherrschaften S. 63. Verbunden mit der *regio Hadrumetina* erscheint sie in einer Cirtensischen Inschrift CIL. VIII 7039: *proc. Aug. dioeceseos regionis Hadrumetinae et Thevestinae*, wo an sukzessive Bekleidung gewiß nicht zu denken ist. — Vielleicht gehörte auch der *salt(us) Sorothens(is)* in einer Inschrift aus der Gegend von Madaura, auf die mich Dessau hinweist (Toussaint, Bull. du comité des trav. hist. 1896 p. 228 n. 19), zu dem thevestinischen Sprengel.

Süden Numidiens, sondern sogar einen Teil der Tripolitana umfaßt habe, ist daraus, daß einem *procurator privatae reg(ionis) Tripolitanae* zwei Inschriften von den Oeenses und Sabrathenses in Theveste gesetzt worden sind[1], nicht zu schließen, wenn auch diese Stadt offenbar einen Zentralpunkt der kaiserlichen Verwaltung gebildet hat[2]. Für das westliche Numidien scheint nach der Inschrift eines *ad fisci advocationes ter numero promotus, Thevestinam Hadrumetinam Thamu[g(adensem)]*[3] eine gesonderte Verwaltung in Thamugadi bestanden zu haben.

Daß in Numidien noch im Anfang des dritten Jahrhunderts sich beträchtliche Ländereien im Besitz des römischen Volkes befunden haben, schließen die Herausgeber des CIL. VIII S. aus n. 18909: *proc. Augg. nn. ad fu[nct(ionem) fru]menti et res populi per tr[actum] utriusque Numidiae*[4]. Aber erstens ist die Annahme von Staatsland in Numidien zu dieser Zeit höchst unwahrscheinlich, zweitens würde man bei *populi* den Zusatz *Romani* erwarten, drittens würde mit der Verwaltung solchen Landes schwerlich ein kaiserlicher Prokurator betraut worden sein. Vielleicht sind unter *populus* die Colonen auf den kaiserlichen Domänen zu verstehen, die mit diesem Namen oder als *plebs*, griechisch *δῆμος* oder *ὄχλος*[5], öfters bezeichnet werden.

In Mauretanien, wo kaiserliche, einst der gewaltig reichen jüngeren Matidia gehörige Güter in der Ebene von Medjana[6], andere bei Horrea, südwestlich von Sitifis und an anderen Punkten der Sitifensis lagen[7], sind keine Domanialprokuratoren nachzuweisen, sondern

1) CIL. VIII S. 16542–43.

2) Vgl. CIL. VIII S. 16556 mit Anmerkung. Auf die Ergänzung der in der Tripolitana gefundenen Inschrift CIL. VIII S. 11048: *sub cura Claudi[ani procura]t. Aug. r[eg. The]ve[stinae]* ist natürlich kein Verlaß.

3) CIL. VIII 2757. Vgl. den *f(isci) a(dvocatus) at patrimonium Karth(aginiense)*: CIL. VIII 26582 (= Dessau n. 9018), der vorher *f(isci) a(dvocatus) at* (so) *fusa per Numidiam* war, mit Dessaus Anmerkung '*fusa quae sint obscurum; fortasse munus illud pertinebat ad praedia Caesaris sparsa per Numidiam*'.

4) Ebenso Rostowzew im Dizion. epigr. II p. 589.

5) Pelham, the imperial domains p. 16 Anm. 3; Schulten a. a. O. S. 103 und Röm. Mitt. 1898 S. 225 ff.; vgl. Frontinus de controv. agr. p. 53: *habent in saltibus privati non exiguum populum plebeium* und unten S. 564. So findet vielleicht auch der *curator ad popul. vi[ar.] Traianae et Aureliae [et] Aeclanensis*: CIL. III 1456 seine Erklärung.

6) CIL. VIII 8812 [ferner Bull. du Comité 1906 Nov. p. XIV = Dessau n. 9382: Grenzstein gef. in der Nähe von Sitifis: *kastell(a) . . . Matidianum, Alexandrianum*].

7) Schulten: Grundherrschaften S. 37. Auch in der Notit. dign. occ. XII 25 erscheint ein *procurator rei privatae per Mauretaniam Sitifensem*, während

die Verwaltung war ursprünglich ohne Zweifel dem Provinzialprokurator, später einem *procurator rationis privatae*[1] übergeben.

Über den großen Zuwachs des kaiserlichen Besitzes in Afrika, der durch Einziehung der Güter des Usurpators Gildo erfolgte, zu 299 handeln, geht über den Rahmen dieser Untersuchung hinaus[2].

Auch in Asien muß bereits früh der kaiserliche Besitz bedeutend gewesen sein. Schon unter Augustus finden wir Pompeius Macer, den Sohn des Mytilenäers Theophanes, in der Stellung eines Prokurators von Asien[3], der, wie die Worte des Tiberius betreffs des in derselben Stellung befindlichen Lucilius Capito, der sich starke Übergriffe hatte zuschulden kommen lassen, beweisen: *non se ius nisi in servitia et pecunias familiares dedisse*[4], in erster Linie, wenn auch nicht ausschließlich, den kaiserlichen Privatbesitz in der Provinz zu verwalten hatte; dementsprechend werden unter Nero der Ritter P. Celer und sein Gehilfe, der kaiserliche Freigelassene Helius als *rei familiari principis in Asia impositi* bezeichnet[5]. Durch die Ermordung des in Asien begüterten Rubellius Plautus[6] wird der kaiserliche Besitz hier eine Vergrößerung erfahren haben; auch dürfte die jüngere Matidia, wie in Italien und Mauretanien, auch in Asien begütert gewesen sein[7]. In späterer Zeit werden Prokuratoren von Asien und ihre Unterbeamten nicht selten in Inschriften genannt, die größtenteils in Ephesus, der Residenz des Statthalters und des kaiserlichen Prokurators, gefunden worden sind[8]. Daß der *fiscus Asiaticus*,

ein solcher für die Caesariensis (im späteren Sinn) nicht bezeugt ist. — Vielleicht sind einige der von Constantin der Kirche *intra partes Africae* geschenkten Grundstücke (lib. pontif. p. 56, 15ff.) in Mauretanien zu suchen; doch ist dies keineswegs sicher, vgl. Duchesne I S. 193 n. 57–58.

1) CIL. III 1456 *proc. rat. priv. prov. Maur. Caes.* und derselbe Axius Aelianus VIII 8812 (in der Medjâna gef.) und Rec. de Constantine 29, 1894, p. 691 (ebenfalls in der Sitifensis) gesetzt von den *col(oni) vici Aug(usti) n(ostri)* [ferner ein neuerdings in der Gegend von Sitifis gef. Terminalcippus: *[e]x auc(toritate) Ax[i] Aeliani v. e. proc. Aug. ... positus*: Gsell, Bull. du Comité 1906 Nov. p. XIV = Dessau 9382].

2) Vgl. darüber Gothofred zu C. Th. IX 42, 16 und Seeck bei Pauly-Wissowa IV S. 651 ff.

3) Strabo XIII 2, 3.

4) Tacitus ann. IV 25, vgl. Dio 57, 23. — Unter den ἐπιτρόποις τῶν κατὰ τὴν Ἀσίαν ἐπικρατειῶν bei Philo ad Gaium § 40 wird man nicht die Prokuratoren, sondern die Statthalter zu verstehen haben.

5) Tacitus ann. 13, 1, vgl. c. 33.

6) Tacitus ann. 14, 22: *esse illi per Asiam avitos agros.*

7) Ihr setzt die Inschrift CIL. III 7123 die *bule et civitas Efesiorum c(uram) a(gente) Successo lib. proc.*

8) So CIL. III 431. 607, 1 (= 14195[26]). 6075. 6081. 7121. 7123. 7126. 7127.

der unter einer eigenen Verwaltung stand, mit der Domänenverwaltung zusammenhing, ist nicht anzunehmen[1]; auch über die nur für diese Provinz bezeugte *ratio extraord(inaria) provinc(iae) Asiae*[2] ist eine solche Vermutung zu äußern nicht gestattet.

Über die kaiserlichen Domänen in Asien sind wir erst durch Ramsays Forschungen einigermaßen unterrichtet[3]. Insbesondere in 300 Phrygien im weiteren Sinne sind mehrere kaiserliche Domänen, vorzüglich in der Gegend des Askanischen Sees, nachgewiesen worden, die zum Teil, wie vermutet worden ist[4], aus der Erbschaft des Attalos von Pergamon,*) zum Teil aus der des Amyntas von Galatien[5] stammen werden.**) Südlich vom Askanischen See, zwischen der *Κώμη Τυμβριανασσὸς Νέρωνος* und dem Gebiet von Sagalassos wird in Neros Zeit die Grenze von dem Legaten und dem Prokurator von Galatien gezogen[6]; weiter südlich im Tale des Lysis bei Ormeleis lagen die Güter der Ummidia Cornificia Faustina, der Schwestertochter des Marcus, die dann auf ihre Tochter Annia Faustina, die Gattin des Ti. Claudius Severus[7], übergingen, deren Verwaltungs-

7130. 7132; auch der *teloniarius* CIL. III S. 13677 gehört in diese Verwaltung. Die Inschriften der Prokuratoren Asiens und ihrer Unterbeamten bei Vaglieri im Diz. epigr. I p. 724; die Grabschrift eines *οἰκονόμος Ἀσίας* ist in Smyrna gefunden (CIGr. II 3357). Eine Zusammenstellung der kaiserlichen Unterbeamten in Asien gibt Rostowzew Diz. epigr. III p. 124.

1) Vgl. über ihn Mommsen in meinen Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte S. 14 A. 2 [2. Aufl. S. 71].

2) CIL. III S. 7127 = 6575.

3) Ramsay, Hist. geogr. of Asia minor, S. 173ff. und besonders in seinem Werk Cities and bishoprics of Phrygia I an verschiedenen Stellen. Lokal geordnet hat die Angaben Schulten in den Röm. Mitteilungen des Instituts 1898 S. 221 ff.: *libello dei coloni d'un demanio imperiale in Asia,* dem ich in der Anordnung im wesentlichen folge, und Rostowzew im Dizion. epigr. III p. 100 ff.

4) Ramsay, cities I S. 285, besonders von den Domänen im Tal des Lysis; ihm stimmt Schulten a. a. O. S. 222 bei.

*) [Über die kaiserlichen Domänen in dem einstigen Pergamenischen Reich vgl. Cardinali: il Regno di Pergamo S. 179 ff.]

5) S. oben S. 520. **) [Vgl. Ramsay in Class. Review 1905 S. 417 ff.]

6) CIGr. 3991; Ramsay, cities I p. 336 n. 165.

7) Vgl. über sie die eingehende Untersuchung von Ramsay, cities I S. 286ff.; den Namen der Faustina Ummidia Quadrata hat Ramsay S. 287 in einer von Sterrett ungenau kopierten Inschrift richtig hergestellt. Ihre Eltern sind offenbar Ummidius Quadratus und die Schwester des Kaisers Marcus: Annia Cornificia Faustina. Mit Recht zieht Ramsay die Notiz in der vita Marci c. 7 heran: *bonorum maternorum partem Ummidio* (nach Borghesis sicherer Verbesserung; *Mummio* cod.) *Quadrato sororis filio, quia illa iam mortua erat, tradidit;* doch mißversteht er die Worte, indem er die *bona materna* auf die Schwester des Marcus bezieht, während offenbar die Güter seiner Mutter, der reichen

personal: ein Prokurator, drei πραγματευταί (= *actores*) und drei *conductores* uns eine Inschrift des Jahres 207/8 kennen gelehrt hat. Von letzterer kamen die Güter an ihre Tochter Annia Aurelia Faustina, die Gattin des Kaisers Elagabal[1]. Auch bei Alastos am Lysis, nord- 301 östlich von Ormeleis, ist offenbar eine kaiserliche Domäne gewesen[2], eine weitere südwestlich bei Cibyra, wie zwei ziemlich weit östlich bei Lagbe, das aber noch zu dem Gebiet von Cibyra gehört haben muß, gefundene Inschriften beweisen[3]. Auch die von Hierocles erwähnten χωρία πατριμονιά[λια] lagen in dieser Gegend[4]. An der Nordspitze des Askanischen Sees bei Binda ist ein Grenzstein mit der Aufschrift *finis Caesaris n(ostri)* zutage gekommen[5]. Eine zwischen Prymnessos und Dokimion gefundene Inschrift nennt einen

jüngeren Domitia Lucilla (s. oben S. 547) zu verstehen sind, die Marcus bei seiner Thronbesteigung den Kindern seiner Schwester (denn auch die Tochter wird wohl einen Teil davon erhalten haben) abtrat. Übrigens hatte Marcus bereits nach dem Tode seines Vaters Annius Verus (etwa im Jahre 130, vgl. Prosopographia I A n. 536) auf die Erbschaft desselben zugunsten seiner Schwester verzichtet: *addens, ut et mater si vellet, in sororem suum patrimonium conferret, ne inferior esset soror marito:* vita Marci c. 4, 7. Doch werden die Güter in Phrygien wohl von Domitia Lucilla herstammen.

1) Ramsay a. a. O. S. 289 n. 126 mit seinem Kommentar; daß auch die Inschrift S. 291 n. 129 auf sie (und nicht auf ihre Mutter) zu beziehen sei, bezweifle ich. 2) Ramsay S. 307 n. 114—115.

3) Ramsay S. 272ff. n. 192 und 193: Zahlung von Grabbußen an den Fiskus (vgl. Schulten a. a. O. 229) der Stadt Cibyra und τῷ κατὰ τόπον μισθωτῇ, was wohl auf einen kaiserlichen Pächter zu beziehen ist.

4) Ramsay S. 255ff., vgl. Schulten a. a. O. S. 229.

5) CIL. III n. S. 6872; vgl. Ramsay S. 326 und 336 n. 164; Schulten a. a. O. S. 230. — Dagegen können weder die Inschrift eines ὀροφύλαξ bei Hadrianopolis (Ramsay, geography S. 178; Schulten a. a. O. S. 231), noch die eines σαλτά[ρ]ιος bei Tembra (Ramsay, cities S. 615 n. 527; Schulten a. a. O.) oder eines μισθωτής bei Nacolea (Schulten a. a. O.) als ausreichende Zeugnisse für die Existenz kaiserlicher Domänen angesehen werden. Auch die von Rostowzew, Österr. Jahresh. IV, 1901, S. 37ff. auf Grund der Worte einer Inschrift: κρείνοντα τοπικὰ δικαστήρια ἔτεσιν κοινων[ίας] angenommene kaiserliche Domäne von Pogla halte ich für keineswegs erwiesen. Ebensowenig ist daraus, daß von dem kaiserlichen Prokurator und Freigelassenen Irenaeus, der uns aus Marmorblöcken der Hadrianischen Zeit bekannt ist, eine Abgrenzung zwischen zwei Gemeinden bei Metropolis in der Nähe der unter dem Prokurator stehenden Bergwerke von Synnada gemacht worden ist (Ramsay, cities S. 756 n. 693 = CIL. III S. n. 12237) auf eine dort befindliche kaiserliche Domäne zu schließen, wenn auch zu den kaiserlichen Bergwerken Landbesitz gehört haben mag. Noch weniger begründet ist die Annahme von Anderson (journal of Hellenic studies 1899 S. 75ff.), daß '*the only smiling piece of country in the fine fertile valley running west-south-west from Mukhalitch and watered by a little affluent of the Tembrogios*' kaiserliche Domäne gewesen sei, weil das Land sich heute im Besitz des Sultans befinde.

μισ[θ]ωτὴ[ς χωρίων τ]οῦ Καίσαρος[1]. Ein bedeutender kaiserlicher Domänendistrikt lag schließlich in dem Flußtal des Tembrogios, wie zwei Inschriften kaiserlicher Beamter[2] und vor allem die neuerdings von Anderson gefundene, an die Philippi gerichtete Bittschrift der kaiserlichen Colonen[3] erwiesen haben.

Von der Größe des Phrygischen Domanialbesitzes legen auch die zahlreichen Inschriften kaiserlicher Prokuratoren, die übrigens sämtlich kaiserliche Freigelassene sind[4], Zeugnis ab. Einem M. Aurelius 302 Marcio, mit dem Titel *proc(urator) prov(inciae) Fryg(iae)*, ist in Tricomia eine Inschrift von seinem *collib(ertus) ex tabular(io)* gesetzt[5]; einem M. Aurelius Crescens, der den Titel *ἐπίτροπος Φρυγίας* führt, wird von dem Rat und Volk von Stektorion eine Inschrift errichtet, sowohl wegen seiner Verdienste um die Stadt, als auch weil er die (offenbar von der Stadt beschlossene) Bildsäule eines *[M.] Αὐρ(ήλιος) Σεβαστῶν ἀπελεύθερος Ζώσιμος*, wahrscheinlich seines Vorgängers, und zwar ohne Zweifel auf seine Kosten ausgeführt hatte[6]. Auch der in den Schreiben von und an den Prokonsul Asiens Avidius Quietus (wohl unter Hadrian)[7] genannte Prokurator Hesperus, offenbar ein kaiserlicher Freigelassener, wird wohl als Domanialprokurator in Phrygien stationiert gewesen sein, da er beauftragt wird, die Erhebungen über das dem Jupiter Aezaniticus in Aezani geweihte Land vornehmen zu lassen[8]. Die Inschrift eines kaiserlichen Dispensators, anscheinend aus der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts, ist in Cotiaeum gefunden worden[9]. Die übrigen kaiserlichen Beamten, die inschriftlich bezeugt sind, sind, nach den Fundorten zu schließen, wahrscheinlich bei den Marmorbrüchen in Synnada angestellt gewesen[10].

---

1) Ramsay, journal of Hellenic stud. 1887 p. 498; vgl. dazu Rostowzew a. a. O. S. 101.

2) CIL. III S. n. 7002 (bei Appia), 7004 (vgl. n. 12230).

3) CIL. III S. n. 14191; vgl. den Kommentar von Schulten a. a. O.

4) Über die unter Marcus als Provinzialprokuratoren bezeichneten Freigelassenen s. Verwaltungsbeamte[2] S. 381 Anm. 4 und Rostowzew, Diz. epig. III S. 102.

5) CIL. III 348; vgl. auch die an demselben Orte gefundene Inschrift CIL. III S. zu n. 6997: *το[ῦ κρα]τίστου ἐπιτ[ρόπου]*, die Mommsen mit Recht auf Phrygien bezieht.

6) CIGr. n. 3888; über den Fundort vgl. Ramsay, cities S. 704 n. 741.

7) Über den mit Unrecht auf ihn bezogenen Brief Hadrians vom Jahre 126 vgl. CIL. III S. n. 7003.

8) CIL. III 355. Hesperus trägt nicht den Titel procurator Phrygiae, sondern ist offenbar ein Domanialprokurator, der in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu dem Prokonsul Asiens steht.

9) Vgl. Rostowzew a. a. O.

10) Vgl. ihr Verzeichnis bei Rostowzew a. a. O. S. 101–102.

Weit spärlicher fließen die Nachrichten für das übrige Asien, die hier, ohne in der Anordnung Rücksicht auf die politische Verwaltung zu nehmen, die für die Domänenverwaltung nicht bestimmend gewesen ist, angeschlossen werden sollen. In Patara in Lycien hat sich die bilingue Grabinschrift eines *T. Aelius Aug. lib. Carpus proc(urator) provinciae Lyciae* gefunden, die wohl, wie der größte Teil der Inschriften kaiserlicher Freigelassener mit dem Titel eines Provinzialprokurators, der Zeit des Marcus, als Lycia und Pamphylia Senatsprovinz war[1], zuzuweisen sein wird[2]. Auch für Aperlai und das dazugehörige Gebiet ist ein kaiserlicher Prokurator bezeugt[3].

Derselben Zeit wird der in einer Inschrift von Aphrodisias geehrte kaiserliche Freigelassene und Prokurator in Carien, das dem Prokonsul von Asien unterstand, M. Aurelius Gaetulicus angehören[4]. 303 — Bedeutende kaiserliche Domänen scheinen in Lydien gewesen zu sein, wie einerseits die in dem lydischen Philadelphia von einem kaiserlichen Freigelassenen Severus mit dem Titel *βοηθὸς ἐπιτρόπων* (man beachte den Plural) *ῥεγεῶνος* (= Domänendistrikt) *Φιλαδελφηνῆς* gesetzte Inschrift[5] erweist, andererseits zwei in Thyatira, also in dem nördlichen Teil des Landes gefundene Inschriften eines *ἐπίτροπος τοῦ Σεβαστοῦ ἀρχῆς* (oder *ἄρκης*) *Λειβιανῆς*[6], die von Cavedoni[7] auf die der Livia von Salome hinterlassenen Besitzungen bezogen wird; doch gehören die Inschriften erst der Zeit des Caracalla an. Vielleicht gehört zu dieser Verwaltung auch ein in Gordus (östlich von Thyatira) bezeugter kaiserlicher Dispensator[8]. — Einen *proc(urator) provinc(iae) Hellespont(i)* nennt eine Inschrift aus der Zeit Trajans[9],

1) Über die Zeit dieser Umwandlung vgl. Brandis bei Pauly-Wissowa III S. 529.

2) CIL. III 14179. [Dazu schreibt mir Harnack: 'im Martyrium des Konon unter Decius wird berichtet, er sei Gärtner des kaiserlichen Gartens in Magydus in Pamphylien gewesen; s. v. Gebhardt, Acta martyr. selecta p. 130'.]

3) Lebas II n. 1292 = CIGr. III add. 4300 n. (a. 80): *ἐπίτρ. Σεβ. Ἀπερλειτῶν καὶ τῶν συμπολιτευομένων*; über letztere vgl. G. Hirschfeld bei Pauly-Wissowa I S. 2698.

4) CIGr. 2800. 5) CIGr. 3436.

6) CIGr. 3484. 3497 [= Dessau 8853]; in beiden Inschriften hat die Mehrzahl der Kopien *ἀρχῆς*, welche Lesung von Cavedoni, bull. d. Inst. 1849 p. 127ff., vorgezogen wird; Boeckh will *ἄρκης* lesen. Die von Franz beigebrachte Analogie eines *[ἐπί]τρ(οπος) [ἄρ]κης Ἀντωνινιανῆς* in Palästina: CIGr. 4610, die noch immer, auch in den neuesten Handbüchern angeführt wird, ist aber durch Cavedoni längst beseitigt worden (vgl. Franz CIGr. III add. p. 1181), der mit Recht *[σ]τρ(ατιώτης) λ(εγιῶνος) γ Κυ(ρηναϊκῆς) Ἀντωνινιανῆς* ergänzt.

7) Cavedoni, bull. d. Inst. a. a. O. 8) CIL. III 7102.

9) CIL. V 875. Die Prokuratur des Hellespont wird aber unter Domitian bekleidet worden sein, vgl. Verwaltungsbeamte² S. 372 Anm. 6.

während die von Agrippa an Augustus vermachte Chersones[1] unter einem aus derselben Zeit bezeugten *proc(urator) Aug(usti) reg(ionis) Chers(onesi)* stand[2]; auf diesen kaiserlichen Besitz bezieht sich ferner eine in Coela gefundene Inschrift des Jahres 55, nach der ein Bad dem *populus*, d. h. den auf der kaiserlichen Domäne Ansässigen[3] und der *familia Caesaris* dort von einem wahrscheinlich von Claudius mit dem Bürgerrecht beschenkten Ti. Claudius Faustus und seiner Gattin erbaut worden ist[4]. Die Chersones scheint nicht zu Thracien,*) sondern zu Asien gehört zu haben[5], ebenso wie die der asiatischen Küste benachbarten Inseln; einem kaiserlichen Prokurator (also wohl von Asien) ist von dem Volk von Chios wegen seiner Wohlgesinnung 304 gegen die Stadt eine Inschrift gesetzt worden[6]. Wenn, was freilich nicht feststeht, die zu Asien gehörigen Inseln diesem Prokurator unterstellt waren, so würden sämtliche Provinzen, in die Asien seit Diocletian zerfiel[7], bereits in der älteren Kaiserzeit als gesonderte kaiserliche Finanzdistrikte nachweisbar sein, nur daß Phrygien wohl damals noch einen einheitlichen Bezirk gebildet hat.

Daß das Königsland in Bithynien, wie vermutet worden ist[8], aus dem Staatsbesitz in den des Kaisers übergegangen ist, bezweifle ich; wenigstens bieten unsere Zeugnisse für diese Annahme keinen Anhalt[9]; die kaiserlichen Besitzungen, die Timesitheus als *proc. prov.*

---

1) S. oben S. 518. 2) CIL. III 726.

3) Über den *populus* auf den kaiserlichen Domänen vgl. oben S. 560.

4) CIL. III 7380.

*) [In Thracien lag die kaiserliche Villa Melantias, 18 röm. Meilen von Byzanz: Ammianus 31, 11, 1: *ad Melanthiada villam Caesarianam profectus;* vgl. Mommsen, Ges. Schr. 2 S. 279. 284. 288.]

5) Mommsen, St.-R. III S. 1260 Anm. 3 und in der Anmerkung zu CIL. III 7380. Kalopothakes, de Thracia provincia S. 11ff. vermutet, die Chersones habe bereits seit Vespasian einen Teil der Provinz Hellespontus gebildet und ihr Prokurator habe unter dem *proc. prov. Hellesponti* gestanden; doch ist ein Beweis dafür nicht erbracht.

6) CIGr. 2218.

7) Es sind Asia proconsularis, Hellespontus, Lydia, Phrygia I. und II., Caria, Insulae provincia: Marquardt I S. 348.

8) Brandis bei Pauly-Wissowa III S. 533.

9) Allerdings hält Brandis a. a. O. S. 527 ff. alle im ersten Jahrhundert dort erscheinenden Prokuratoren, die ich [Verwaltungsbeamte² S. 374] für vorübergehend, infolge der Mißwirtschaft der Prokonsuln eingesetzte Präsidialprokuratoren erklärt habe, für einfache Finanzprokuratoren, obschon der eine bereits 8 Jahre vorher die prätorischen Insignien erhalten hatte und dort im Auftrag des Nero eine Straße baute, der andere, der den besiegten bosporanischen König Mithridates von Eunones ausgeliefert erhielt und nach Rom

Bithyniae Ponti Paphlagon(iae) tam patrimoni quam rat(ionis) privatae[1] verwaltet hat, mögen wohl hauptsächlich aus den Konfiskationen des Septimius Severus stammen. Paphlagonien, das hier mit Bithynien und Pontus einen Verwaltungskomplex bildet, erscheint unter Hadrian in anderer Verbindung in der Inschrift eines *procurator Lyc(iae), Pamp(hyliae), Galat(iae), Paphl(agoniae), Pisid(iae), Pont(i)* und *Lycaoniae*[2]; das östliche Komplement dazu bildet der Sprengel eines *procurator prov. Cappadociae, item Ponti mediterranei et Armeniae minoris et Lycaoniae An[tioch]ianae*[3]. Doch werden diese Kombinationen, die nur mit Rücksicht auf die Lage, nicht auf die Art der Provinzialverwaltung gebildet sind, wohl nach Bedarf bisweilen gewechselt haben. Cilicien ist nicht in dieselben einbegriffen; eine von Constantin der Kirche geschenkte *insula Cordionon sub Tharso Ciliciae* 305 nennt der Liber pontificalis[4]. Sehr bedeutend muß der kaiserliche Grundbesitz wenigstens in späterer Zeit in Cappadocien gewesen sein, wo er als *divina domus* in der Notitia dignitatum und in den Quellen

brachte, dafür sogar die konsularischen Insignien erhalten hat und von Tacitus (ann. 12, 21) als *procurator Ponti*, von Dio (60, 33) als ἄρξας τῶν Βιθυνῶν bezeichnet wird; auch daß er von der Provinz wegen Erpressung angeklagt wurde (Dio 60, 33), wäre für einen einfachen Finanzprokurator kaum denkbar. Ja selbst L. Antonius Naso, der einzige Prokurator, auf den von einer Provinz eine Münze geschlagen ist, mit der doch nur auf eine Präsidialprokuratur zu deutenden Inschrift: ἐπὶ Λ. Ἀντωνίου Νάσωνος ἐπιτρόπου Βιθυνίας soll nach Brandis ein Patrimonialprokurator gewesen sein! Dagegen gehören die von Plinius ad Traianum ep. 84. 85, vgl. ep. 58, genannten Prokuratoren allerdings dieser Kategorie an. — [In Pontus in der Nähe von Gazioura (Festung Mithridats: Munro roads in Eastern Asia minor: Royal Geogr. Soc. Supplementary Papers III part 5, 1893 p. 736 nach brieflicher Mitteilung Cumonts) eine kaiserliche Domäne nach einer Inschrift aus der Zeit des Kaisers Mauricius]. Der oder die Prokuratoren in Chalkedon, der Freistadt Bithyniens (Dio 78, 39), werden zur Kontrolle des Hafenzolles dort stationiert gewesen sein.

1) CIL. XIII 1807.

2) CIL. III 7116; derselbe CIL. III 431, wo aber Lycaonia ausgefallen ist. Vgl. die folgende Anmerkung. [Lycaonia: prope Tyriaeum Καίσα[ρ]ος οὐέρνας εἰρηνάρχης: Inscr. gr. ad res Rom. pert. III n. 240 mit Anm. — Σεβαστοῦ ἀπελεύθερο[ς] ἐπίτροπος: ibid. 243 *(Kirili-Kassaba)*. — Laodicea: n. 250—251. 256. — Inter Iconium et Laodiceam: n. 259 (vgl. n. 265).]

3) CIL. V 8660 und Pais, Suppl. Ital. n. 1227 (beide aus der Zeit des Marcus), wo *Antiochianae* fehlt; es ist der südliche Teil von Lycaonia mit der Stadt Derbe, vgl. Benndorf bei Henzen, Bull. d. Inst. 1874 S. 112, auch über den Pontus mediterraneus.

4) Liber pontif. p. 60, 14 ed. M.; die Lesart *Gordianon*, die Duchesne aufgenommen hat (vgl. auch p. 195 n. 73), ist handschriftlich schlecht beglaubigt.

jener Zeit oft erwähnt wird und von einem *comes domorum per Cappadociam* verwaltet wurde[1]. In noch höherem Maße gilt dies ohne Zweifel von der reichsten kaiserlichen Provinz Syrien, wo der glänzende Kaiserpalast in Daphne bei Antiochia mit seinem Zypressen- und dem berühmten Lorbeerhain[2], wie auch die kaiserlichen Weiden in Apamea[3] in nachconstantinischer Zeit genannt werden, während für die ältere Zeit unsere Nachrichten fast gänzlich versagen[4].

In Palästina lagen zum größeren Teil die der Livia von Salome vermachten Güter[5], die wahrscheinlich nach ihrem Tode auf Tiberius übergegangen und vielleicht auch später in kaiserlichem Besitz geblieben sind. Auch die früher den jüdischen Königen gehörigen Gärten von Engaddi, die das von dem Fiskus in Betrieb genommene Opobalsamum lieferten, waren kaiserlicher Besitz geworden[6]. — In Cyprus erscheint, anscheinend schon in augusteischer Zeit, ein *pro[c. Aug.] Caesari[s]* und in einer nicht datierbaren Inschrift ein *proc. prov. Cypri*[7]. Auch in Creta scheinen die Kaiser nicht unbedeutende Besitzungen gehabt zu haben, da mehrere Pro-

---

1) Seeck bei Pauly-Wissowa IV S. 651 ff., der aber wohl mit Recht annimmt, daß ein großer Teil des kaiserlichen Besitzes hier und in anderen Provinzen erst durch Einziehung der heidnischen Tempelgüter gebildet worden sei. Vgl. auch His: Domänen S. 29 ff. und S. 48 über die kaiserlichen Domänen in der späteren Zeit. — Leider fehlen in der Notitia dign. orient. c. XIV bei den unter dem Comes rerum privatarum stehenden Beamten die Namen der Provinzen; sie werden nur als *domus divinae, rationales rerum privatarum, praepositi gregum et stabulorum* oder als *procuratores saltuum* bezeichnet.

2) Cod. Theod. X 1, 12; Cod. Iust. XI 78.

3) Cod. Th. VII 7, 3 mit Gothofreds Kommentar.

4) Constantin macht der Kirche Schenkungen an Häusern, Gärten und Grundstücken in und bei Antiochia: Lib. pont. p. 58—59 ed. M.; ferner zwei Grundstücke *in provincia Eufratense, sub civitate Cyro:* ibid. p. 60. Wenn dies auf gleichzeitige Überlieferung zurückgeht, so wäre es die älteste Erwähnung der *provincia Euphratensis,* deren Einrichtung Kuhn in Jahns Jahrb. 1877 S. 702 erst nach Constantins Tod in die Jahre 341—353 setzt. Ein *proc(urator) reg(ionis) parhal(iae)* wird auf einer aus Syrien stammenden Bleitessera genannt: Beaudouin und Pottier bull. de corresp. Hellén. 3, 1879 S. 270 = Rostowzew-Prou: catalogue des plombs de la Bibl. nat., p. 19; doch ist die Lesung nicht sicher; [Héron de Villefosse bull. d. antiq. 1902 p. 343 will *Paphlag.,* dafür lesen, doch ist die Verbindung mit *regio* bedenklich].

5) S. oben S. 519.

6) Plinius n. h. 12 § 111 ff.: *balsamum uni terrarum Judaeae concessum, quondam in duobus tantum hortis, utroque regio . . . servit nunc haec ac tributa pendit cum sua gente . . seritque nunc eum fiscus;* vgl. § 123: *vendente fisco.* Galenus vol. XV p. 7 und 25 ed. Kühn.

7) CIL. X 7351 und 3847.

kuratoren seit Trajan[1] und ein *M. Aurelius Augg. lib. Euemer(us) tabul(arius) sacrarum pecuniarum provinciae Cretae*[2] dort bezeugt sind. Daß ferner in Cyrene das vom König Apion dem römischen Volk vermachte Land, über das unter Claudius Streitigkeiten ausgebrochen waren, zu deren Beilegung ein kaiserlicher Kommissar prätorischen Ranges entsandt wurde[3], damals Fiskaldomäne gewesen sei, nimmt Schiller[4] vielleicht mit Recht an, wenngleich die Anrufung der kaiserlichen Entscheidung auch bei Eigentum des römischen Volkes nicht ausgeschlossen ist. 306

In Macedonien hatte der von Caligula getötete Sex. Pompeius (vgl. oben S. 522) bedeutende Besitzungen[5]; *procuratores provinciae Macedoniae* bieten Inschriften aus Pius' und Marcus' Zeit[6], einen *proc(urator) Macedoniae* eine undatierte[7]. Hier oder in Epirus wird auch Senecas Freund Lucilius Junior eine seiner Prokuraturen ausgeübt haben[8]. Prokuratoren und Unterbeamte in Achaia (bzw. Achaia und Epirus) sind nicht selten[9]; die von Hipparch, dem Großvater des Herodes Atticus, dort besessenen Güter wurden infolge eines Hochverratsprozesses, ohne Zweifel von Domitian, konfisziert[10].

Auch unter den Provinzen des Occidents hat es sicherlich keine einzige gegeben, in der nicht kaiserliches Eigentum, sei es patrimoniales oder zur *res privata* gehöriges, gelegen hätte, wenn auch ohne Zweifel der Hauptstamm desselben sich in dem reichen Orient befunden hat. Ich werde die mir bekannten Nachrichten in lokaler Folge geben, ohne Rücksicht darauf, ob die Provinzen unter der Verwaltung des Kaisers oder des Senats gestanden haben, wenn auch natürlich dabei im Auge zu halten ist, daß die Existenz kaiser-

1) CIL. III 7130. 14120 (Gortyna: a. 169); XIV 51.

2) Dessau n. 1496.

3) Tacitus ann. 14, 18. [Vgl. Rostowzew, Staatspacht S. 431 Anm. 209.]

4) Schiller: Nero S. 124.

5) Ovid. ex Ponto IV 15, 15 nennt unter seinen Besitzungen: *regnataque terra Philippo.*

6) CIL. VI 1564; II 1120.

7) CIL. VIII 11813. [Eine wohl dem 4. Jahrh. angehörige Inschrift aus Thessalonike bei Perdrizet Mél. de l'école de Rome 1900 p. 229: *Φλ. Κάλλιστος ὁ [δ]ιασημ(ότατος) ἐπίτροπος χωρίων δεσποτικῶν.*]

8) Seneca epp. 31, 9: *procuratiunculae pretio transit ... per deserta Candaviae.*

9) CIL. II 2213; III 535. 7271; CIGr. n. 1078 (wo *'Υμεν[αῖ]ον* für *Μέμμων* zu schreiben ist). 1186. 1328. 1329; Unterbeamte CIL. III 556. 12298. 14203[31]; V 8818. Unter Hadrian war Plutarch Prokurator in Achaia.

10) CIA. III n. 38 (Athen): *οἱ τὰ Ἱππάρχου χωρία τὰ ὑπὸ τοῦ φίσκου πραθέντα*; Philostrat. vit. soph. II 1, 2.

licher Prokuratoren und ihrer Unterbeamten in jenen Provinzen als für unseren Zweck ohne jeden Belang keine Erwähnung verdient, während die kaiserlichen Beamten in den Senatsprovinzen, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in erster Linie zur Verwaltung des kaiserlichen Grundbesitzes bestellt worden sind. Eine Einteilung nach 307 *tractus* oder *regiones* ist in den hier in Betracht kommenden Ländern nicht nachzuweisen und allem Anschein nach nicht vorhanden gewesen[1], wahrscheinlich weil die Domänen nicht so groß waren, um eine solche notwendig zu machen; auch hat hier nicht, wie im Orient, eine Zusammenlegung mehrerer Provinzen für diese Verwaltung stattgefunden — denn die Verbindung der Belgica mit den beiden Germanien ist bekanntlich für die gesamte Verwaltung nachweisbar —, sondern die kaiserlichen Prokuratoren sind fast ohne Ausnahme[2] **nur für eine Provinz** bestellt. Es wird daher genügen, die erhaltenen Nachrichten in möglichster Kürze zusammenzustellen.

In der Baetica führt unter den zahlreichen hier bezeugten Prokuratoren[3] einer den Zusatz *ad ducena* und hat demnach der Klasse der *ducenarii* angehört[4], was auf einen nicht unbedeutenden Wirkungskreis hinzuweisen scheint. Einem *dispens(ator) arc(a)e patrimon(ii)* ist in Hispalis, der Hauptstadt von Baetica, die ohne Zweifel auch die Residenz des kaiserlichen Prokurators war, der Grabstein von seinen fünf *vicarii* gesetzt[5]. Der Zeit des Elagabal und Severus Alexander gehören die auf dem Monte Testaccio gefundenen Amphoren mit der Aufschrift: *fisci rationis patrimoni provinciae Baeticae* an, die aus Astigi und Corduba mit Wein und anderen Produkten Spaniens nach Rom exportiert worden sind[6]. Derselben Zeit werden die Amphoren mit der Aufschrift *fisci rationis patrimoni provinc. Tarracone(nsis)*[7] zuzuweisen sein. Einen *tabul(arius) provinc(iae) Lusit(aniae) rat(ionis) pat(rimonii)* aus dem zweiten oder dritten Jahrhundert nennt eine in der Hauptstadt der Provinz Emerita gefundene

1) Höchstens die an der äußersten Grenze des Reiches befindliche χώρα [Σ]ομελοκεννησία καὶ [ὑπ]ερλιμιτάνη (s. unten S. 571) kann als Ausnahme gelten.

2) Nur die Verbindung der Narbonensis und Aquitaniens findet sich in der ersten Kaiserzeit, vgl. unten S. 571.

3) CIL. II 1085. 1121. 1170. 1970. 2212. 3270; VIII 9990.

4) CIL. II 2029.

5) CIL. II 1198.

6) CIL. XV 2 n. 4111. 4114. 4116. 4121. 4122. 4124—4133; vgl. 4138 ff. und Dressel daselbst S. 492.

7) CIL. XV 2 n. 4134—4136. Über Neros Besitzungen in Spanien vgl. Plutarch Galba c. 5: Γάλβας ἀκούσας ὅσα Νέρωνος ἦν ἐν Ἰβηρίᾳ κηρύττων εὕρισκε πολλοὺς προθυμοτέρους ὠνητάς.

Grabschrift[1]. In Spanien und Gallien hat, ebenso wie in den übrigen Teilen des Reiches, der kaiserliche Besitz durch die Konfiskationen des Severus einen ungeheueren Zuwachs erhalten, vgl. die Nachricht in seiner Biographie c. 12 § 3[2]: *cum magnam partem agri per Gallias, per Hispanias, per Italias imperatoriam fecisset.*

Auch in der Narbonensis fehlt es nicht an kaiserlichen Prokuratoren[3] und ihren Unterbeamten[4]; eine Zusammenlegung dieser 308 Provinz mit Aquitanien für die Patrimonialverwaltung (wie sie auch bei der Erbschaftssteuer stattgefunden hat) bezeugt eine Inschrift der ersten Kaiserzeit[5]. Auf kaiserlichen Besitz in dieser Provinz deutet vielleicht eine in Saintes gefundene Inschrift eines *Augusti dispensatoris vicarius*[6] und nicht minder der *procurator Lactorae*[7]. Auch die *mensa Galliarum*, deren *tabularius a rationibus* in der Zeit Trajans bezeugt ist, wird, nach der Analogie Afrikas zu schließen[8], mit der Domänenverwaltung in Verbindung zu setzen sein. — Ein *procurator rationis privatae per Belgicam et duas Germanias* erscheint unter Severus Alexander[9] und in derselben Zeit wird auch Timesitheus die Stelle eines *vice proc(uratoris) patrimon(i) prov. Belgic(ae) et duar(um) Germaniar(um)*[10] versehen haben. Ganz eigenartig ist der in einer Bithynischen Inschrift[11] bezeugte [ἐπίτροπος Σεβαστ]οῦ χώρας [Σ]ομελοκεννησίας καὶ [ὑπ]ερλιμιτάνης, wo χώρα vielleicht eine Übersetzung von *regio* ist[12]; demnach ist das okkupierte Land diesseits

1) Eph. epigr. 8 p. 366 n. 26.

2) Nach Domaszewskis Restitution im Rhein. Mus. 54 S. 312; überliefert ist *auri* statt *agri* und *imperator iam*.

3) CIL. VI 30690 (ad n. 92); VIII 822. 1578; IX 5898; X 5829 und wohl auch XII 1856.

4) CIL. XII 4254 (Baeterrae): *ex [t]abul(ario) provinc. Narb.* und 4471 (Narbo): *dis(pensator) Au[g].*

5) CIL. X 3871: *[procur]atori [Imp.* oder wohl vielmehr *Ti Augu]sti Gallia[rum Aquit]aniae et [Narbonens]is*; er ist vielleicht identisch mit dem im Jahre 32 als Statthalter Ägyptens gestorbenen Vitrasius Pollio (vgl. Prosopogr. III p. 456). An die Ergänzung *[Lugudunens]is* ist schon der Voranstellung von Aquitanien wegen nicht zu denken.

6) CIL. XIII 1054.

7) CIL. V 875, vgl. XIII 528 und meine Bemerkungen über Lactora in den Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1896 S. 440 [oben S. 221].

8) Vgl. oben S. 558.

9) CIL. III 1456.

10) CIL. XIII 1807.

11) Die Ergänzung gibt Mommsen im Westd. Korr.-Blatt 1886 S. 260 [= Ges. Schr. 5 S. 465].

12) Mommsen hatte es für eine Übersetzung von *tractus* gehalten, während Herzog (Bonner Jahrb. 102 S. 96 ff.) mit Rücksicht auf eine Rottenburger Inschrift (Brambach n. 1633 = CIL. XIII 6365), in der es heißt: *ex decreto ordinis saltus Sumelocennensis*, χώρα für *saltus* gesetzt hält; doch paßt *regio* besser zu *translimitana*.

und jenseits des Limes[1] wenigstens in der ersten Zeit der Okkupation (nach Mommsen deutet die Schrift auf die Zeit Domitians oder Trajans) als kaiserliches Patrimonialland angesehen und verwaltet worden.*)

In Pannonia inferior sind in Mursa (Eszek) Ziegel gefunden, die auf kaiserlichen Besitz in Hadrians Zeit schließen lassen[2]; in Poetovio (Pettau) in Pannonia superior ist ein kaiserlicher *d[isp(en-* 309 *sator)] rationis p(rovinciae?) P(annoniae?) arkae*[3] bezeugt und in einer nahe von Savaria gefundenen Inschrift aus später Zeit[4] ein *vet(eranus ex p(rae)p(osito) si[l]varum dom[i]nicarum.***) In Noricum finden sich in Virunum stationiert ein *tabularius* und ein *dispensator p(atrimonii?) r(egni) N(orici)*[5] und in einer metrischen Grabschrift[6] werden *domnica r(ura)* erwähnt. In Raetien sind zahlreiche Ziegel in und bei Augusta Vindelicorum mit dem auf Hadrian weisenden Stempel *f(iglina) C(aesaris) n(ostri)*[7] zum Vorschein gekommen.

In Sardinien sind die Besitzungen der Acte, der Konkubine Neros[8], vielleicht später kaiserlich geworden; auch Constantin schenkt der Kirche *insula(m) Sardiniam cum possessiones omnes*[9], was natürlich nicht auf die ganze Insel zu beziehen ist.

Einen eigenen Prokurator haben die zwar zu Sizilien gerechneten, aber vielleicht, wie die kleinen Inseln an der Campanischen Küste, im kaiserlichen Besitz befindlichen Inseln Melita und Gaulos

1) Vgl. darüber Herzog a. a. O. und Zangemeister in CIL. XIII, 2 p. 216: '*terra translimitana non dubito quin referenda sit ad regionem inter limitem a Nicro ad Moenum ductum et ipsos imperii terminos, quos conici licet per eam lineam ductos fuisse, qua postea vallum factum est, i. e. a Lorch septentriones versus, vel paullo ulterius*' [v. Domaszewski, Westd. Ztschr. 1902 S. 205].

) [Von einer kaiserlichen Domäne bei Calleva in Britannien (jetzt Silchester) spricht Haverfield Jahrb. d. Arch. Inst. 1905 S. 98 = Ephem. epigr. 9 S. 644 n. 1267 wohl mit Rücksicht auf den dort gef. Ziegel: *Ner(onis) Cl(audi) Cae(saris) Aug(usti) Ger(manici).*]

2) CIL. III 3774, vgl. n. 10694; die Inschrift n. 3774[5] *Imp. An(tonini)* ist wohl verlesen, vgl. n. 10694[5].

3) CIL. III 4049, vgl. p. 1746; vielleicht ist aber *p(ublici) p(ortorii)* aufzulösen.

4) CIL. III 4219.

**) [Über den mons Claudius und den dort gelegenen *vicus Iosista* vgl. v. Domaszewski röm.-germ. Korr.-Blatt 4, 1911 S. 75.]

5) CIL. III 4800. 4828. 6) CIL. III 5695.

7) CIL. III 6002, vgl. p. 711: '*ad Hadrianum spectant sine dubio tegulae ... inscriptae* F·C·N, *cum praesertim eruderentur Mursae, quam constat ab eodem imperatore conditam esse*'. Vgl. auch Dressel im CIL. XV p. 204 über die stadtrömischen Ziegel: '*Hadriani sunt lateres plerique nomine Caesaris notati*'.

8) CIL. X 8046[9], vgl. oben S. 523. 9) Liber pontif. p. 67, 8.

gehabt[1]; auf kaiserliche Besitzungen in Lipara deutet der *procurat(or) Ti. Caesar(is) Aug. et Juliae August(ae)*, der sein Amt wohl an dem Fundort der Inschrift ausgeübt haben wird[2].

In Sizilien lagen bedeutende Besitzungen des Agrippa[3], die aber vielleicht nicht an Augustus gefallen sind; dagegen ist der große Grundbesitz des Sextus Pompeius in dieser Provinz[4] unzweifelhaft auf Caligula übergegangen. Hier hat der Freund Senecas Lucilius Junior[5] und andere in Inschriften Genannte[6] als Prokuratoren fungiert. Daß auch noch in späterer Zeit der kaiserliche Besitz in 310 Sizilien umfangreich war, beweist, abgesehen von den dort gelegenen Schenkungen Constantins an die Kirche[7], vor allem die Nennung sowohl eines *rationalis*, als auch eines *procurator rei privatae per Siciliam* in der Notitia dignitatum, während in den übrigen Provinzen entweder, wie in Spanien, Gallien, Britannien ein *rationalis* (nur in Afrika, dem Domänenlande *par excellence*, steht noch neben dem *rationalis rei privatae per Africam* ein *rationalis rei privatae fundorum domus divinae per Africam*)[8] oder auch, wie in Dalmatien, im südlichen Pannonien (Savia), in Mauretanien nur ein *procurator* als Unterbeamte des *Comes privatarum* erscheinen[9].

1) CIL. X 7494: *Chrestion Aug. lib. proc(urator) insularum Melit(ae) et Gaul(i).* Die Schenkung Constantins *in Mengaulum:* Lib. pont. p. 56, 25 bezieht Duchesne p. 193 n. 60 mit Vignoli auf Gaulos, dagegen Mommsen im Index p. 278 auf das vorhergehende *Gr(a)ecia.*

2) CIL. X 7489.

3) Horatius epp. I 12, 1: *fructibus Agrippae Siculis, quos colligis, Icci,* vgl. Casagrandi: raccolta di studi di storia antica p. 127 ff.

4) Ovid. ex Ponto IV 15, 15: *tua Trinacria;* vgl. oben S. 522 und Casagrandi a. a. O. S. 4 ff., der diese Besitzungen auf Sex. Pompeius, den Sohn des großen Pompeius zurückführen will; doch ist eine Verwandtschaft nicht bezeugt.

5) Prosopographia II p. 303 n. 286.

6) CIL. II 1085; III 4423; VIII 5351; IX 4753; X 7583. Vgl. auch Liber coloniarum p. 211: *territorium Panormitanorum imp. Vespasianus adsignavit militibus veteranis et familiae suae.*

7) Liber pontif. p. 56, 2: *massa intra Sicilia Taurana, territurio Paramnense,* was Duchesne S. 193 n. 51 als Korruptel von *Panormense* faßt; p. 54, 20: zwei Grundstücke *territurio Catinense.*

8) Vgl. dazu His, Domänen S. 23.

9) Nicht mit Recht nimmt Seeck bei Pauly-Wissowa 4 S. 668 an, daß diese Prokuratoren „nicht über die ganzen Domänen der Provinz, sondern nur über die Saltus gesetzt waren", unter denen er das Weideland versteht, während *saltus* doch die technische Bezeichnung für die kaiserlichen Domänen ist (vgl. Schulten, Grundherrschaften S. 17). — Das Fehlen der übrigen Provinzen wird wohl auf Unvollständigkeit der Notitia, nicht mit His, Domänen S. 62 ff. darauf zurück-

Um das Bild des kaiserlichen Besitzes, des größten in alter und neuer Zeit in einer Hand vereinigten Grundbesitzes, vollständig zu machen, würde es notwendig sein, die kaiserlichen **Bergwerke** dieser Übersicht anzureihen. Jedoch kann ich hier auf die in meinen Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte S. 72ff. und bei Marquardt II² S. 259ff. gegebene Zusammenstellung verweisen, die durch neue Funde nur geringe Ergänzungen gefunden hat. Auch hier zeigt sich, wie allmählich der kostbarste Teil der Bergwerke, sowohl der Marmor- und Steinbrüche, als sämtlicher Metallwerke, der Schwefelgruben und auch der Salinen aus dem Privatbesitz in den kaiserlichen übergegangen und für Rechnung der kaiserlichen Kasse entweder direkt bewirtschaftet oder an Pächter unter Kontrolle von kaiserlichen Beamten vergeben worden ist. Einen interessanten Einblick in eine solche fiskalische Bergwerksverwaltung hat uns die in Lusitanien zutage gekommene *lex metalli Vipascensis* verstattet; sie hat auch gezeigt, daß dieses Bergwerk, gleichwie ein großer Teil der kaiserlichen Domänen, sowohl aus dem Verbande der städtischen Territorien, wie aus dem der übrigen Provinzialverwaltung[1] eximiert war[2].

---

315 Der kaiserliche Besitz ist, sofern es sich um Krongut handelt, selbstverständlich von einer Dynastie auf die andere übergegangen. Aber auch der Privatbesitz der Kaiser ist, insoweit sie sich nicht beim Regierungsantritt oder doch bei Lebzeiten desselben entäußerten[3], den Nachfolgern, falls diese auch nicht durch Geburt oder Adoption demselben Geschlechte angehörten, zugefallen, wenn sie, wie es die Regel war, durch den gewaltsamen Tod ihrer Vorgänger

zuführen sein, daß die anderen Provinzialprokuratoren nicht unter dem Comes rei privatae gestanden hätten.

1) Eph. epigr. III, S. 165ff. = CIL. II S. n. 5181 mit Kommentar von Mommsen und Hübner.

2) [Die auf S. 311—314 angeschlossene Widerlegung Karlowas betreffs der Bedeutung von *patrimonium* und *res privata* habe ich hier fortgelassen, da sie in der zweiten Auflage meiner Verwaltungsbeamten S. 21ff. abgedruckt ist.]

3) Vita Pii c. 7, 8: *patrimonium privatum in filiam contulit, sed fructus rei publicae donavit;* vita Marci c. 4, 7: *patrimonium paternum sorori totum concessit . . addens, ut et mater* (die steinreiche Lucilla), *si vellet, in sororem suum patrimonium conferret*; vgl. c. 7, 4: *bonorum maternorum partem Ummidio* (vgl. oben S. 562 Anm. 6) *Quadrato sororis filio . . tradidit.* Ebenso Pertinax: Dio 73, 17; vita Pertinacis c. 11, 12 und Julianus: vita c. 8, 9; dagegen der Kaiser Tacitus (vita c. 10): *patrimonium suum publicavit, quod habuit in reditibus, sestertium bis milies octingenties.*

auf den Thron gekommen waren. Insoweit also der kaiserliche Besitz nicht durch Verkauf oder, was noch mehr ins Gewicht fällt, durch Schenkungen geschmälert worden war[1], muß er bis auf Constantin ziemlich stabil geblieben sein[2], und einen Beleg bieten dafür seine Schenkungen an die Kirche, in denen die Namen des Maecenas, des Kaisers Tiberius und der wohl aus der älteren Kaiserzeit stammenden Statilier erscheinen[3]. Erst mit der Verlegung der Residenz von Rom nach Konstantinopel und der damit verbundenen Umwälzung des ganzen Staates hat der kaiserliche Grundbesitz, wie die Quellen der späteren Zeit dartun, eine wesentlich andere Gestalt erfahren, auf deren Darstellung ich aber in dem Rahmen dieser Untersuchung verzichten muß.

1) Über den Verkauf s. Klio 2 S. 312 [= Verwaltungsbeamte[2] S. 22]; betreffs der Schenkungen vgl. Rudorff: gromat. Institutionen S. 406 über den *liber beneficiorum* und Sueton. Domit. c. 9; vita Sev. Alex. c. 46, 4: *dabat . . in beneficiis . . bona punitorum.* Man denke nur an die ungeheuren Schenkungen Neros an Seneca oder des Severus an Plautianus, die freilich, wie in zahlreichen anderen Fällen, nach der Ermordung der Günstlinge wieder der kaiserlichen Kasse zugeführt wurden.

2) Über die kaiserlichen Figlinen vgl. oben S. 545 ff.

3) Liber pontif. 64, 15: *possessio Micinas Augusti* (vgl. oben S. 517); 69, 24: *possessio Tiberii Caesaris*; über die aus dem Besitz der Statilii in den kaiserlichen übergegangenen Grundstücke vgl. oben S. 530 Anm. 7.

XXXIX.

Die Sicherheitspolizei im römischen Kaiserreich.*)

845 Die Verwaltung des römischen Kaiserreichs bietet mannigfache Probleme, denen die wissenschaftliche Forschung erst allmählich ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden begonnen hat. Der traurige Stand der literarischen Überlieferung gerade für die praktischen Fragen, die zu berühren die historischen Schriftsteller und Skribenten jener Zeit, etwa mit Ausnahme des trefflichen Dio, der als Provinziale einen richtigeren Blick für die Bedeutung derselben besaß, als die in und für Rom schreibenden Historiker, geflissentlich vermieden haben, trägt die wesentliche Schuld der Vernachlässigung dieser Studien bis auf unsere Tage. Das reiche Material, das die monographischen und allgemeineren Schriften der Juristen für diese Materie enthalten haben, ist uns mit wenigen Ausnahmen nur in den verhältnismäßig dürftigen Auszügen der Digesten überkommen, die trotz der durch ihren Zweck gebotenen Verstümmelung doch die wertvollste Quelle für die Reichsverwaltung in den ersten drei Jahrhunderten der Kaiserzeit bilden. Die massenhaften kaiserlichen Reskripte und Verfügungen jener Zeit sind bis auf geringe, inschriftlich oder in den Rechtsbüchern erhaltene Überreste fast spurlos verschollen. Wenn man erwägt, wie reiche Belehrung auf den verschiedensten Gebieten der Provinzialverwaltung wir dem kurzen Schriftwechsel zwischen dem bithynischen Statthalter Plinius und Trajan verdanken, trotz der sehr lakonischen Erledigungen des Kaisers, die dem übereifrigen und ängstlichen Manne nicht selten deutlich zu verstehen geben, daß er sich seine Anfragen auch selbst hätte beantworten können, so kann man ermessen, was eine Sammlung der kaiserlichen Erlasse der ersten drei Jahrhunderte in der Art des Theodosianischen Codex für die gesamte Reichsverwaltung geboten haben würde und ein wie kostbares Material mit den Staats-

*) [Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1891 S. 845—877.]

archiven zugrunde gegangen ist. So sind wir darauf angewiesen, aus der dürftigen uns zu Gebote stehenden literarischen Überlieferung und den dieselbe ergänzenden und erhellenden inschriftlichen Dokumenten die Aufgabe, die Gothofredus innerhalb seines durch die 846 Grenzen des Codex Theodosianus abgesteckten Arbeitsgebietes in ausgezeichneter Weise gelöst hat, für die ältere Zeit in Angriff zu nehmen.

Zu den am wenigsten gekannten Gebieten der kaiserlichen Verwaltung gehört die Polizei, insoweit dieselbe über das Weichbild von Rom hinausgreift. Die einzige mir bekannt gewordene monographische Darstellung, die zwar eine reichhaltige Sammlung des Materials bietet, aber in Hinsicht auf kritische Sichtung und feste Gliederung des Stoffes viel zu wünschen läßt, ist in zwei Abhandlungen von Naudet: mémoire sur la police chez les Romains in dem vierten und sechsten Bande der Mémoires de l'académie des sciences morales et politiques gegeben worden. Von älteren Schriften verdient etwa noch Erwähnung das große Werk von Delamare: traité de la police, der im ersten Bande (Paris 1722) einleitungsweise einen kurzen, auch für jene Zeit recht unbefriedigenden Überblick über die Polizei im Altertum gibt. Ganz unergiebig ist eine im Jahre 1791 in Göttingen gekrönte Preisschrift von Heubach: commentatio de politia Romanorum seu veteris urbis Romae.

In den nachstehenden Bemerkungen gedenke ich nicht die gesamte Einrichtung der Sicherheitspolizei im römischen Reich zur Darstellung zu bringen, sondern nur die Organe derselben in den ersten drei Jahrhunderten der Kaiserzeit ins Auge zu fassen. Eine Fortführung dieser Untersuchung über die Diocletianisch-Constantinische Reform hinaus muß einer gesonderten Darlegung vorbehalten bleiben.

---

1. Die Sicherheitspolizei in der Stadt Rom.

Wenn wir von den großen Monarchien des Orients absehen, in denen die Sicherheitspolizei und insbesondere die Geheimpolizei schon in früher Zeit eine große Rolle gespielt zu haben scheint[1], so tritt uns das Bild einer geordneten und verhältnismäßig ausgebildeten Polizeiverwaltung zuerst in Athen vor Augen mit seiner Straßen- und Marktpolizei unter Aufsicht der *ἀστυνόμοι* und *ἀγορανόμοι*, seiner dem Polemarchen überwiesenen Fremdenpolizei, seiner schon bis in

1) Betreffs der Meder und Perser vgl. Herodot I c. 100 und die von Hildebrand zu Appuleius de mundo c. 26 zusammengestellten Zeugnisse.

die kimonische Zeit zurückreichenden Stadtwache skythischer Bogen-
847 schützen[1]. Ähnlich und vielleicht im Anschluß an das Athenische Vorbild sind diese Verhältnisse in dem republikanischen Rom geregelt worden. Auch hier fällt die Ausübung der polizeilichen Tätigkeit durchaus den ordentlichen Magistraten zu. Die Markt- und Straßenpolizei liegt in den Händen der Aedilen; die Sicherheitspolizei im weitesten Sinne, mit Einschluß der Fremdenpolizei, steht in letzter Instanz den Konsuln zu, die als Oberaufsichtsbeamte für die Ruhe der Stadt und des Staates verantwortlich sind und überall selbst einzutreten haben, wo die niederen, mit der unmittelbaren Polizeiaufsicht betrauten Beamten nicht ausreichen[2]. Als ihre Hilfsbeamten treten etwa seit dem Jahre 465 die *tresviri capitales* auf, denen vielleicht erst in etwas späterer Zeit, nachweislich aber bereits im hannibalischen Kriege, der Sicherheitswachdienst übertragen war, dem sie ihre gewöhnliche, aber nicht zu offizieller Geltung gelangte Bezeichnung als *tresviri nocturni* verdanken[3]. Etwa hundert Jahre darauf, aus Anlaß der großen Bacchanalien-Verschwörung, sind ihnen fünf Männer zur Hilfe beigegeben, die vielleicht sofort, vielleicht erst später unter dem Namen *quinqueviri cis Tiberim* als ständige Beamte eingesetzt, für die Sicherheit der Stadt, möglicherweise mit Einschluß des rechten Tiberufers[4] Sorge zu tragen haben.

Diese bereits im letzten Jahrhundert der Republik gänzlich unzureichende Polizei ist von Augustus reformiert oder vielmehr tatsächlich beseitigt worden, wenn auch die republikanischen Beamten mit Einschluß der cistiberinischen Fünfmänner dem Namen nach weiter fortbestanden haben[5]. Bereits im Jahre 718, unmittelbar nach

1) Boeckh Staatshaushalt I³ S. 262 ff.; Wernicke: die Polizeiwache auf der Burg von Athen (Hermes 26 S. 51 ff.) will die Einsetzung derselben, meines Erachtens ohne genügenden Grund, bis auf die Pisistratidenzeit zurückdatieren.

2) Mommsen Staatsrecht II S. 138 ff.

3) Vgl. die eingehende Ausführung bei Mommsen St.-R. II S. 594 ff.

4) Dies ist Mommsens (St.-R. II S. 611) Ansicht, die durch Pomponius Digg. I, 2, 2, 31: *quinque viri constituti sunt cis Tiberim et ultis Tiberim* eine wenn auch nur schwache Stütze erhält; vielleicht ist aber der jenseitige Tiberbezirk, der noch lange als selbständiger Pagus fortbestanden hat (Gilbert Geschichte und Topographie II S. 176 ff. und III S. 446), nicht in diese städtische Polizeiordnung einbezogen worden. Daß sie, wie Mommsen annimmt, in der letzten Zeit der Republik aus der Volkswahl hervorgegangen seien, ist aus Ciceros Worten (acad. prior. II, 44, 136): *neminem consulem, praetorem, imperatorem, nescio an ne quinquevirum quidem quemquam nisi sapientem* gewiß nicht zu folgern und steht sowohl mit ihrer Bezeichnung als *promagistratu*, als mit ihrer geringen Stellung in Widerspruch.

5) Mommsen St.-R. II S. XIII A. 1; vgl. meine Bemerkung zu Martial V, 17 im Hermes 24 S. 106.

Besiegung des Sextus Pompeius ist Maecenas von ihm mit einer außerordentlichen Mission zum Schutze der Stadt betraut und demselben dazu das Kommando über die in Rom stationierten Truppen übertragen worden. Denn wenn auch die als Ansicht Einiger *(φασί)* von 848 Appianus (b. c. V c. 132) mitgeteilte Angabe, es seien damals bereits die *vigiles* eingesetzt worden, ohne Zweifel irrig ist[1], so beweisen doch die Worte Senecas (epp. 114, 6): *cum absentis Caesaris partibus fungeretur, signum a discincto petebatur,* daß er die Soldaten, vielleicht aus der *cohors praetoria* seines Auftraggebers, zu seiner Verfügung gehabt hat. Eine definitive Gestaltung hat jedoch die Polizei in dem kaiserlichen Rom erst im Jahre 6 n. Chr. durch die Einsetzung des *praefectus vigilum* mit seinen ihm untergebenen 7 Kohorten zu mindestens 1000 Mann[2] erhalten, die an die Stelle der 600 als Löschmannschaft den kurulischen Aedilen im Jahre 732 zugeteilten Staatssklaven traten, aber, wie ihre Organisation und schon ihre Stärke zeigt, von vornherein gewiß nicht nur für diese Funktion, sondern als städtische Polizei eingesetzt worden sind[3], entsprechend der Politik des Augustus, solche auf Stärkung der Regierungsgewalt abzielende Neuerungen in unscheinbarer Hülle ins Leben treten zu lassen. Hat auch die hauptstädtische Bevölkerung damals mindestens eine Million betragen[4], so ist doch diese Zahl von Polizisten eine sehr bedeutende und relativ höher, als in irgend einer modernen Großstadt[5]. Daneben sind ohne Zweifel auch in der Kaiserzeit Privat- 849

1) Mommsen St.-R. II S. 1055 A. 4.

2) Über die Stärke derselben vgl. Mommsen St.-R. II S. 1055.

3) Für die *vigiles* genügt es auf Marquardt-Domaszewski II S. 484 ff. (und die dort angeführten Abhandlungen) und Mommsen St.-R. II S. 1054 ff. zu verweisen; bemerken will ich nur, daß die von Henzen ann. d. inst. 1874 p. 120 ff. und C. VI p. 748 gegebene Erklärung der *sebaciaria* und des *sebaciarius ('ut per mensem excubitoribus vigilum noctu urbem percurrentibus faces sebaceas praestaret',* oder, wie Marquardt a. O. S. 484 A. 6 will: 'die Erleuchtung der Wachlokale bei Nacht') keineswegs sicher ist; vielmehr dürfte der öfters in den Kritzeleien auf den Wänden des Wachlokals der 7. Kohorte (C. VI n. 2998 ff.) wiederkehrende Zusatz *omnia tuta* darauf deuten, daß unter *sebaciaria fecit mense* . . der Patrouillendienst selbst, auf dem wohl Talgfackeln zur Beleuchtung dienten, und unter *sebaciarius* der in dem betreffenden Monat mit diesem gewiß recht ermüdenden Dienst betraute Wachmann zu verstehen ist, vgl. den Stoßseufzer C. VI n. 3072: *lassus sum, successore[m date].*

4) Friedlaender Sittengeschichte I⁸ S. 61 ff. und besonders S. 71 gegen die zu niedrige Ansetzung Belochs.

5) Der Bürgermeister von Brüssel, Hr. Buls, machte am 16. März [1891] in der Sitzung des Brüsseler Gemeinderats Mitteilungen über die Stärke der Polizei in europäischen Hauptstädten. Danach kommen in Paris 35, Berlin 32, Brüssel 30, London und Wien nur 23 Polizeibeamte auf je 10000 Einwohner (Vossische

Nachtwächter in Rom vielfach bestellt worden[1] und man könnte auf solche oder auf städtische Wächter die Angabe Dios (54, 4) beziehen: *οἱ γὰρ τὰς συνοικίας νύκτωρ φυλάσσοντες κωδωνοφοροῦσιν, ὅπως σημαίνειν σφίσιν ὁπόταν βουληθῶσι δύνωνται.* Diese Sitte der Glockenzeichen ist bekanntlich in Griechenland zur Kontrole der Wachposten schon im peloponnesischen Kriege in Übung gewesen[2]; für Rom steht Dios Angabe meines Wissens allein und es wäre nicht unmöglich, daß er einheimische Verhältnisse bei dieser Angabe im Auge gehabt habe. — Bei außerordentlichen Gelegenheiten ist wohl auch an die Hilfe der Bürger zur Aufrechterhaltung der Ordnung appelliert worden, wofür einen interessanten Beleg die neugefundenen Säkularakten aus Septimius Severus Zeit*) bieten, bei deren Ankündigung das Edikt *[d]ominos urbano[s et eos quoq]ue qui mercede habitant in noctibu[s feriarum illarum]* aufzufordern scheint, *[ut una cum mili]tibus nostris circumeuntibus [reg]ionum tutelam* erleichtern.

Neben und über der *praefectura vigilum* steht der ebenfalls von Augustus eingesetzte, unter Tiberius zu einem ständigen Beamten gewordene *praefectus urbi.* Wenn derselbe, wie es allen Anschein hat, ursprünglich als Stellvertreter des abwesenden Prinzeps für Rom und Italien geschaffen worden ist, so war ihm damit eine, wenn auch temporäre, so doch weit umfassendere Kompetenz als dem *praefectus vigilum* zugedacht; dadurch daß jenes Amt unzweifelhaft gegen die Absichten des Augustus zu einem ständigen geworden ist, mußte

Zeitung 18. März 1891 n. 130). In Berlin bestand nach Ausweis des Statistischen Jahrbuchs 15 (1890) S. 325 die Polizei im Jahre 1888 aus 1 Oberst, 16 Hauptleuten, 4 Kriminalinspektoren, 104 Leutnants, 42 Kriminalkommissaren, 331 Wachtmeistern, 3369 Schutzmännern, 20 Polizeianwärtern, in Summa 3887 Köpfen, wozu noch für den Nachtdienst 1 Inspektor, 47 Wachtmeister, 475 Nachtwächter (in Summa 523 Köpfe) und 408 höhere und niedere Beamte und Hilfsarbeiter kommen, also insgesamt 4798 Polizeibeamte auf eine Bevölkerung von 1439618 Seelen. Das Feuerwehrpersonal (ebendas. S. 172) bestand aus 1 Branddirektor, 1 Oberbrandinspektor, 5 Brandinspektoren, 5 Brandmeistern, 2 Reservebrandmeistern, 7 Feldwebeln, 63 Oberfeuerwehrmännern, 8 Obermaschinisten, 249 Feuerwehrmännern, 435 Spritzenmännern, insgesamt 776 Köpfen.

1) Vgl. Juvenal 14 v. 305: *dispositis praedives amis vigilare cohortem servorum noctu Licinus iubet,* also in Augustus' Zeit, wenn auch wohl nach der Einsetzung der Vigiles; vor dieselbe fällt dagegen die Ädilität des M. Egnatius Rufus, der sich die Volksgunst durch Verwendung seiner und fremder Sklaven als Löschmannschaft bei Feuersbrünsten zu gewinnen wußte: Velleius II c. 91; Dio 53, 24.

2) Die betreffenden Stellen bei Thukydides, Aristophanes und für die spätere Zeit bei Plutarch finden sich in den Lexicis s. v. *κώδων.*

*) [CIL. VI pars IV, 2 n. 32327 Z. 21—22.]

die Stellung des *praefectus vigilum* wesentlich herabgedrückt werden und nur so ist es meines Erachtens zu erklären, daß der Letztere tatsächlich vom Polizeidirektor zum Chef der Feuerwehr mit einigen ziemlich untergeordneten polizeilichen Funktionen[1] degradiert wurde, während die oberste Polizeiverwaltung von Rom und 100 Miglien im Umkreise dem Stadtpräfekten zugefallen ist. Ohne auf die sich an dieses Amt knüpfenden mannigfachen Fragen an dieser Stelle einzugehen, ist es für unsere Betrachtung notwendig, sein Verhältnis zu den ihm zur Verfügung gestellten Soldaten ins Auge zu fassen.

Der Stadtpräfekt ist, wie Mommsen in seiner eingehenden Darstellung dieses Amtes[2] ausgeführt hat, nicht Offizier, aber die *cohortes urbanae* in der Stärke von 3000, später von 6000 Mann mit ihrem Lager am Schweinemarkt sind ihm zur Verfügung gestellt. Absichtlich ist freilich das militärische Kommando des Präfekten nicht scharf präzisiert worden, um den durch die Einsetzung dieses Beamten vollzogenen Eingriff in die Rechte des Senats nicht noch offenkundiger zu machen. Daß ihm aber, wie behauptet worden ist, versagt gewesen sei, eigene *beneficiarii* zu ernennen,*) möchte ich bestreiten. Allerdings gibt unter den inschriftlich überlieferten Beispielen der *beneficiarii* kein einziges die solenne Abkürzung *praef. urb.*, sondern sämtliche *pr. urb.* (oder *ur.*), die gewöhnliche Abkürzung für den *praetor urbanus*[3] und diese Auflösung erhält anscheinend eine sichere Bestätigung durch die Beneventaner Inschrift[4] eines C. Luccius Sabinus, in der derselbe als *benef(iciarius) Valeri Asiatici praet. urb.* bezeichnet wird. So ungern man sich im allgemeinen zu der Annahme eines Steinmetzfehlers entschließt, so glaube ich doch, daß sie in diesem Falle geboten ist. Denn einerseits ist es auffallend, ja fast unerklärlich, in welcher Funktion dem Stadtpraetor das Recht zur Ernennung solcher *beneficiarii* zugestanden haben sollte und es ist der Vergleich mit den *beneficiarii* der nicht präsidialen Prokuratoren deshalb nicht zutreffend, da diese zum Eintreiben der Steuern vielfach militärische Hilfe in Anspruch nehmen mußten. Andererseits

850

1) Vgl. Mommsen St.-R. II S. 1057 ff. 2) Mommsen St.-R. II S. 1067.

*) [Ephem. epigr. 4 S. 392 A. 1.]

3) Vgl. Cauer Ephem. epigr. IV p. 391 ff. mit der Anmerkung Mommsens.

4) C. IX 1617, von Mommsen wird die Lesung PRAET in Zeile 15 als sicher bezeichnet, auch ich habe im Jahre 1866 PI⋮/ET gelesen, die Kopieen des Metellus, Accursius, Verusius bieten PRAEF. [Eine von den HH. Hula und Preger vorgenommene Revision des an dieser Stelle stark beschädigten Steines hat nach Mitteilung des Hrn. Hülsen ergeben, daß PRAEF· nicht PRAET· zu lesen ist. — Über das Officium des Stadtpräfekten s. v. Domaszewski, Rangordnung S. 17.]

führt die Beneventaner Inschrift die militärischen Chargen in aufsteigender Folge auf und endet demgemäß mit der Entlassung des Mannes im Jahre 134 n. Chr., sonach hat Sabinus die an letzter Stelle erwähnte Charge als *beneficiarius Valerii Asiatici* bis zu diesem Jahre bekleidet. Wir wissen nun, daß Valerius Asiaticus Stadtpräfekt unter Hadrianus war und zwar scheint er dieses Amt vor dem Jahre 125 angetreten zu haben, da er nach Ausweis einer Inschrift von Samos[1] die Stadtpräfektur vor seinem zweiten Konsulat, d. h. vor dem Jahr 125 erhalten hat.*) Im letzten Jahr der Regierung Hadrians war dagegen bereits L. Catilius Severus Stadtpräfekt, demnach wird man die Amtsführung des Asiaticus mit Borghesi[2] etwa 851 zwischen die Jahre 124—137 setzen müssen, was auf das Beste mit der Beneventaner Inschrift übereinstimmt[3]. Ich glaube daher, daß die Annahme, daß der Steinmetz PRAET. für PRAEF. eingehauen habe,**) unbedenklicher ist, als daß ein sonst ganz unbekannter Valerius Asiaticus genau in derselben Zeit, als sein bekannter Namensvetter die Stadtpraefektur bekleidete, in Rom die städtische Praetur verwaltet habe.

Wenn nun ferner auch zugegeben werden muß, daß PR. in der besten Zeit die solenne Abkürzung für *praetor*, PRAEF. für *praefectus* ist, so ist doch, wie bereits Mommsen hervorgehoben hat, in den Soldatenverzeichnissen und in den ähnlich redigierten Inschriften (C. VI, 220) PR. für *praefectus* ganz stehend. Aber auch in anderen stadtrömischen Inschriften findet sich dieselbe, so in einer Inschrift aus der Zeit des Antoninus Pius[4] *qui com(meatum) perc(epit) sub Lollio Urbico pr. urb.* und, was für die bereits offiziell gewordene Rezeption dieser Abkürzung spricht, es steht auf stadtrömischen Gewichten aus der Zeit des Mark Aurel *ex auct(oritate) Q. Juni Rustici pr. urb.* neben der volleren Abkürzung *praef. urb.*[5]. Demnach sind wir meines Erachtens durchaus berechtigt, die aus den städtischen Kohorten genommenen *beneficiarii pr. urb.* dem Stadtprätor abzusprechen und dem Stadtpräfekten zuzuweisen.

1) Vgl. Waddington fastes Asiatiques n. 127.

*) [Prosopogr. II S. 296 n. 233.]

2) Borghesi oeuvres IX p. 281 ff.

3) Der in derselben als Stadtpräfekt genannte Annius Verus, der Schwiegervater des Antoninus Pius, Konsul zum zweiten Mal im Jahre 121, ist wahrscheinlich der unmittelbare Vorgänger des Asiaticus in der Stadtpräfektur gewesen, was ebenfalls vortrefflich zu der Karriere des Luccius Sabinus stimmt.

**) [S. oben S. 581 A. 4.]

4) C. VI n. 10707; über die Präfektur des Lollius Urbicus vgl. Borghesi a. O. p. 295 ff.

5) C. X 8068; vgl. Borghesi a. a. O. S. 307.

Daß diese *beneficiarii*, gleichwie die in zwei Inschriften[1] erwähnten *a quaestionibus praefecti urbis* zu polizeilichen Funktionen verwandt worden sind, ist an und für sich in anbetracht des Wirkungskreises des Stadtpräfekten wahrscheinlich und findet eine Bestätigung in der doch wohl auch auf Rom bezüglichen Äußerung Tertullians[2]: *nescio dolendum an erubescendum sit, cum in matricibus beneficiariorum et curiosorum inter tabernarios et *ianeos*[3] *et fures balnearum et aleones et lenones Christiani quoque vectigales continentur.* 852 Daß die hier erwähnten *beneficiarii* als Polizisten zu fassen sind, ist aus der Verbindung mit den *curiosi*, über die sogleich zu sprechen sein wird, unzweifelhaft; dieselben müssen, wenn sich Tertullians Worte nicht allein auf Karthago beziehen, im Dienste des Stadtpräfekten oder, was mir freilich ungleich weniger wahrscheinlich ist, unter dem *praefectus vigilum* gestanden haben, dem allerdings in jener Zeit die Aburteilung der Diebe, insbesondere der diebischen Garderobebewahrer in den Bädern zusteht[4]. In ihren Listen standen demnach Verbrecher und Bescholtene, d. h. wohl unter polizeilicher Aufsicht stehende Leute, insbesondere solche, die ein bedenkliches Gewerbe trieben[5], die sich durch Bestechung der städtischen Polizeibeamten eine prekäre Duldung erkauften, ein Beispiel, das auch Christen, um Belästigungen zu entgehen, nicht selten nachgeahmt zu haben scheinen[6].

---

1) C. VI 2880: *mil(es) coh(ortis) X urb(anae) (centuria) Festi a (quaestionibus) praef(ecti) urbis* und C. IX 1617: *a quaestionib(us) factus per Annium Verum praef(ectum) urbis.*

2) Tertullianus de fuga in persecutione c. 13.

3) *Ianeos* oder in einigen Handschriften *ianios* ist überliefert, *lanios* vermutete Rigaltius, doch weiß ich nicht, daß das Fleischergewerbe zu den bescholtenen gehört habe. Auch die Vermutung *ganeos* (für *ganeones*) befriedigt nicht. Hr. Wissowa schreibt mir auf meine Anfrage: 'die Schrift gehört zu denen, für die wir allein auf Handschriften des 15. Jahrhunderts angewiesen sind; von diesen hatte Reifferscheid noch nichts selbst verglichen und es wird Aufgabe einer von mir zu unternehmenden italienischen Reise sein, den Apparat für diese Schriften zu prüfen bzw. neu zu gestalten'.

4) Paulus in Digg. I, 15, 3, vgl. Mommsen Staatsrecht II S. 1058 A. 1.

5) Listen der öffentlich Prostituierten gab es schon in früher Zeit in Rom, vgl. Tacitus ann. 2, 85: *Vistilia praetoria familia genita licentiam stupri apud aediles vulgaverat, more inter veteres recepto, qui satis poenarum adversum impudicas in ipsa professione flagitii credebant;* vgl. Suetonius Tiber. c. 35.

6) Richtig erklärt Gothofredus zu Cod. Theod. VIII, 4, 5: *Christianos erutos a beneficiariis et curiosis, ut his vivere liceret, vectigal solvisse, ceu malos et impurae vitae homines alios.*

An diese Worte Tertullians wird man in eigentümlicher Weise durch die teils in älterer Zeit, teils neuerdings zum Vorschein gekommenen Fragmente von Polizeilisten erinnert, die allerdings einer viel späteren Zeit, der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts angehören[1]. Dieselben sind in der Nähe des Kolosseums beim Bau eines Hauses zum Vorschein gekommen und stammen daher vielleicht aus dem nicht weit davon beim Tellustempel auf den Carinen gelegenen Amtslokal des Stadtpräfekten[2], während andere dazu gehörige Fragmente in der Basilica Julia gefunden worden sind. Es sind mehrere Listen, deren Praeskription bereits von dem ersten Herausgeber, de Rossi[3] richtig hergestellt ist: *[ex aucto]ritate Tarraci Ba[ssi v. c. praef. urb.]*; Tarracius Bassus wird von Ammianus (28, 1, 27) zum J. 368 mit dem Zusatz: *postea urbi praefectus* erwähnt, so daß die Inschriften, worauf auch die Buchstabenform hinweist, dem letzten Drittel des 4. Jahrhunderts angehören. Es folgen in dem zuerst gefundenen Bruchstück drei fragmentierte Zeilen:

853

NARIORVM· QVI· SIBI· PECVN
TRA· DISCIPLINAM· ROMAN
VINDICARE · CONSVEVER

und darunter zahlreiche Namen, die ebenfalls deutlich den Stempel jener Zeit tragen. De Rossi hatte ergänzen wollen: *[nomina vi]nariorum* und die Inschrift bezogen auf die Ausschließung der unten verzeichneten aus der Korporation, die in betrügerischer Weise zu hohe Preise sich hätten zahlen lassen. Die seither gefundenen Fragmente haben aber gezeigt, daß es sich um die Ausschließung gewisser Gewerbetreibender von den Geld- und Brotverteilungen (*panis populi* hier wie auch sonst genannt), zum Teil auch von den Schauspielen handelt, weil dieselben sei es ihren Wohnsitz oder wahrscheinlicher ihr sie zu diesen Vergünstigungen berechtigendes Gewerbe aufgegeben hatten; erhalten ist nämlich in einem Fragmente DEREI, was wohl zu *dere[lict . . .]* ergänzt werden kann[4]. Für *vinariorum* wird man aber einen allgemeineren Begriff suchen und demnach wahrscheinlich mit Hülsen *[taber]nariorum* zu ergänzen haben[5], während in einem anderen

1) [Jetzt CIL. VI, 4 add. n. 31893–31901; vgl. auch Gatti-Hülsen Bull. della Commiss. arch. di Roma 1891 S. 392 ff.]

2) Jordan Topographie II S. 488 ff.; vgl. Mommsen St.-R. II S. 1062 A. 4.

3) Bull. d. Inst. 1853 p. 37 ff.

4) *de rel[iquorum commodis]* vermutet Mommsen C. VI p. 3173.]

5) [*[anno]nariorum* vermutet Mommsen, *[mercen]nariorum* Bormann: C. VI p. 3173.]

Fragment (VI. n. 10099) dafür *nomina aere i[ncisorum]*, das sind ohne Zweifel die, anscheinend auch als *aeneati*[1] bezeichneten, in Erztafeln eingeschriebenen Getreideempfänger, geschrieben ist; vielleicht gehört zu derselben Liste ein neugefundenes Fragment, in dem zahlreiche Gewerbtreibende, ein *fullo, ves(tiarius), olitor* u. a. m. erwähnt werden. Bemerkenswert ist darin einerseits das Vorwiegen christlicher Namen, wie Benedictus, Bonifatius, Iren(a)eus, Quodvultdeus, Sabbatius, die auf eine sehr starke Vertretung der Christen in dem Kleingewerbestand in Rom hinweisen, andererseits, daß zu einem Namen: Felix, mit dem wenig schmeichelhaften Beinamen Tineosus, hinzugefügt ist: *Judaeus*, wonach in jener Zeit die Juden, wie wahrscheinlich in Tertullians Zeit die Christen, in den Polizeiverzeichnissen ausdrücklich gekennzeichnet gewesen sein dürften.

Neben den *beneficiarii* werden von Tertullian *curiosi* genannt, ein Name, den wir als technisch für die Polizeibeamten im römischen Reich der nachdiocletianischen Zeit wiederfinden. Nach einer Angabe Suetons könnte man annehmen, daß die Verwendung desselben für die Geheimpolizei in Rom bereits in eine viel ältere Zeit zurückreiche. Im Leben des Augustus (c. 27) berichtet er nämlich, daß 854 derselbe als Triumvir *Pinarium equitem Romanum cum, contionante se admissa turba paganorum apud milites, subscribere quaedam animadvertisset, curiosum ac speculatorem ratus, coram confodi imperavit*, er scheint also den Pinarius für einen Polizeispion in Zivilkleidung — denn darauf deuten die Worte *admissa turba paganorum*[2] — gehalten zu haben, der sich behufs der Denunziation seine Notizen machte[3]. Demnach muß, wenn auch schwerlich bereits in der Triumviralzeit, so doch sicher zur Zeit Hadrians der Name *curiosus* für die Geheimpolizisten verwandt worden sein, die das Material für die Delatoren sammeln mußten und die nachweislich in der Kaiserzeit dem Soldatenstande angehörten. Denn das sind die *milites sparsi per domos occulto habitu* (d. h. in Zivilkleidung) *et maligna cura* (zur Bezeichnung ihrer Tätigkeit als *curiosi*) *in omnes quos nobilitas aut*

1) Vgl. meine Annona (Philologus 29) S. 11 nach Henzens Erklärung; anders Mommsen St.-R. III S. 288 Anm. 5. Vgl. auch C. V n. 889: *veterano . . in aere inciso ab divo Vespasiano* mit Mommsens Anmerkung.

2) *Paganus* = Zivilist als Gegensatz zu den Soldaten ist bereits bei den Schriftstellern dieser Zeit häufig, vgl. Heraeus zu Tacitus hist. I, 53, noch häufiger bei den Juristen.

3) *Subscribere* ist dafür technisch, vgl. Tacitus Agricola c. 45: *cum suspiria nostra subscriberentur*.

opes aut aliqua insignis claritudo rumoribus obiecerat[1], die unter Otho ihr Unwesen treiben und von deren Tätigkeit Epictet[2] ein drastisches Bild entwirft, das uns nicht minder lebendig als die Schilderungen des Tacitus und Juvenal unmittelbar in die Domitianische Schreckenszeit versetzt und diese *agents provocateurs* bei ihrer unheimlichen Tätigkeit zeigt: *οὕτω καί*, heißt es dort, *ὑπὸ τῶν στρατιωτῶν ἐν Ῥώμῃ οἱ προπετεῖς λαμβάνονται· παρακεκάθικέ σοι στρατιώτης ἐν σχήματι ἰδιωτικῷ καὶ ἀρξάμενος κακῶς λέγειν τὸν Καίσαρα, εἶτα σύ, ὥσπερ ἐνέχυρον παρ' αὐτοῦ λαβὼν τῆς πίστεως, τὸ αὐτὸν τῆς λοιδορίας κατῆρχθαι, λέγεις καὶ αὐτὸς ὅσα φρονεῖς· εἶτα δεθεὶς ἀπάγῃ*.

Die Bezeichnung *speculator*, die Sueton neben *curiosus* verwendet, kann zwar für jeden Kundschafter oder Spion gebraucht werden, scheint aber doch hier, wo es sich um einen militärischen Spion in Zivilkleidung handelt, im Hinblick auf die diesen Namen führende Truppengattung, die zu ähnlichen Funktionen verwandt wurde[3], gewählt zu sein. In dieser Stellung finden wir sie in dem Heere Caesars[4] und in der Kaiserzeit nicht nur bei den Legionen sondern
855 schon seit Augustus[5] im persönlichen Dienst des Kaisers[6]. Ihre Organisation ist eigentümlicher Art: sie haben ihre eigenen Unteroffiziere, stehen unter einem Centurio und tun ihren Dienst in dem kaiserlichen Prätorium, ohne doch zu den Prätorianern gezählt zu werden. Aber diese Organisation ist nur für die ältere Kaiserzeit nachweisbar; während nämlich, wie neuerdings mit Recht hervor-

1) Tacitus hist. I 85.

2) IV, 13; ein Seitenstück für die politische Spionage in den höheren Kreisen bietet aus Tibers Zeit Tacitus ann. IV, 68 ff.

3) Plutarch Galba a. 24: *οὕτω γὰρ καλοῦνται οἱ διαγγέλων καὶ διοπτήρων ὑπηρεσίας τελοῦντες* und dazu Nissen Rhein. Mus. 26 S. 504.

4) Die Stellen bei Menge-Preuß lexic. Caesar. p. 1248. — Wenn Livius (XXXI, 24) die *ἡμεροδρόμοι* in dem Heer des Philippus durch das römische Wort *speculator* wiedergibt, so folgt daraus natürlich nichts für die Zeit der Einrichtung. Vgl. auch Liv. 22, 33: *speculator Carthaginiensis*. Über die Münzen des M. Antonius mit der Aufschrift CHORTIS SPECVLATORVM vgl. Eckhel d. n. VI p. 53 ff.

5) Suetonius Aug. c. 74: *ipse scribit invitasse se quendam, in cuius villa maneret, qui speculator suus olim fuisset.* Derselben Zeit dürften die beiden *speculatores Caesaris Augusti* der Virunenser Inschrift C. III n. 4843 angehören. Nicht mit Recht bezieht Weißenborn zu Liv. 31, 24 auf diese *speculatores* die von Augustus an den Stationen der großen Straßen postierten Depeschenträger.

6) Suetonius Claud. c. 35: *neque convivia inire ausus est nisi ut speculatores cum lanceis circumstarent militesque vice ministrorum fungerentur.* [Vgl. über die Speculatores v. Domaszewski, die Religion des römischen Heeres S. 92 f.]

gehoben worden ist[1], noch in einem Militärdiplom des Jahres 76 Vespasianus die *speculatores qui in praetorio meo militaverunt* von den *in cohortibus praetoriis et urbanis* diensttuenden Soldaten scheidet[2], erscheinen sie in den anscheinend dem zweiten und dritten Jahrhundert angehörigen Inschriften den Prätorianerkohorten vollständig eingereiht. Diese Reform kann wohl kaum anders aufgefaßt werden, als daß die *speculatores* seit dem Ende des ersten Jahrhunderts aufgehört haben, den Dienst bei der Person des Kaisers zu versehen und wir werden demnach die als *speculatores Augusti* oder *Caesaris* bezeichneten, ebenso wie die eigenen Chargierten der *speculatores* der älteren Periode zuzuweisen berechtigt sein. Ein Ersatz mußte für dieselben geschaffen werden und ich möchte glauben, daß an ihre Stelle die *equites singulares Augusti* getreten sind, nicht, wie bisher angenommen worden ist, an die Stelle des bereits von Galba aufgelösten *collegium Germanorum*, mit dem dieselben zwar die gleiche Nationalität, aber in ihrer Organisation nicht die geringste Ähnlichkeit haben, während die zum Teil ebenfalls berittenen[3] *speculatores* auch in der Ausrüstung mit Lanzen[4], wie in der Unterordnung unter die Prätorianerpräfekten[5] mannigfache Berührungen mit den *equites singulares* zeigen. Auch die Zeit stimmt dazu vortrefflich; denn, wie neuerdings gemachte Funde erwiesen haben[6], sind die Letzteren sicher bereits unter Trajan, vielleicht noch etwas früher, also gerade 856 in der Zeit, als die *speculatores* von der persönlichen Dienstleistung beim Kaiser entfernt wurden, als Leibgardisten bestellt worden. Wenn man dieselben hauptsächlich aus den noch halbbarbarischen Rhein- und Donauprovinzen entnahm, so tritt hier deutlich als Motiv das sehr berechtigte Mißtrauen in die Treue der privilegierten Bürgertruppen zutage; daß man diese Maßregel dem ersten auf den Kaiserthron gelangten Provinzialen zuzuschreiben habe, ist zwar nicht sicher, aber keineswegs unwahrscheinlich.

Hat nun, wie ich dem Namen und der Stellung der *speculatores* entsprechend annehmen möchte, zu ihren Funktionen die Aufspürung

1) Cauer ephem. epigr. IV p. 464.

2) C. III p. 853 n. X; vgl. Tacitus hist. I 31; II 11; II 33 und Marquardt-Domaszewski II S. 548.

3) Vgl. den *exercitator equit(um) speculatorum*: CIL. XI, 395.

4) Suetonius Claudius c. 35: *speculatores cum lanceis*; Galba c. 18: *descendentem speculator . . lancea prope vulneravit*, vgl. Lipsius zu Tacitus hist. I c. 24. Über die Bewaffnung der *equites singulares* vgl. Marquardt-Domaszewski II S. 491.

5) Marquardt-Domaszewski II S. 491.

6) Henzen Ann. d. Inst. 1885 p. 237 ff.

der wirklichen oder angeblichen Verschwörungen gegen die Person des Kaisers gehört, so mußte nach der veränderten Organisation derselben, die wohl auch dieser Tätigkeit ein Ende gemacht hat, ein Ersatz geschaffen werden, für den die kaum der römischen Sprache mächtigen Barbaren, die als *equites singulares* dienten, in keiner Weise geeignet waren. Vielleicht hat dies den Anlaß geboten, die bei den Legionen zu ähnlichen Diensten verwandten und mit den *speculatores* sich enge berührenden *frumentarii* auch in Rom, als von den Legionen abkommandierte *principales* zu einem *numerus* zu vereinigen, der seit Septimius Severus in den *castra peregrinorum* am Caelius kaserniert ist[1]. Ihre Verwendung als Geheimpolizei in unmittelbarem kaiserlichen Dienst ist sicher bereits unter Hadrian nachzuweisen, der, wie sein Biograph an einer bekannten Stelle[2] berichtet, *erat curiosus non solum domus suae sed etiam amicorum, ita ut per frumentarios occulta omnia exploraret nec adverterent amici sciri ab imperatore suam vitam priusquam ipse hoc imperator ostenderet;* dieselben haben als kaiserliche Geheimpolizei auch in der späteren Zeit bis auf Diocletian eine unheilvolle Tätigkeit geübt[3].

857 Bevor wir von der, wie man sieht durchaus militärisch organisierten Polizeiverwaltung in Rom scheiden, ist noch ein Wort über die in der Stadt befindlichen Gefängnisse zu sagen.*)

---

1) Ich verweise für die *frumentarii* auf die Darlegung Henzens bull. d. inst. 1884 p. 21 ff.: *le castra peregrinorum ed i frumentarii;* darnach Marquardt-Domaszewski II S. 491 ff. 2) Vita Hadriani c. 11 § 4.

3) Vita Commodi c. 4 § 5: *praefecti praetorio* (denen die *frumentarii* unterstellt sind) . . *Saoterum redeuntem in hortos suos per frumentarios occiderunt.* — Dio 77, 17: *τοὺς στρατιώτας τοὺς ὠτακουστοῦντάς τε καὶ διοπτεύοντας.* Dio 78, 15: *ἐπάρχους τόν τε Ἰουλιανὸν τὸν Οὔλπιον και Ἰουλιανὸν Νέστορα ἀπέδειξε . . . πάνυ περιβοήτους ἐπὶ πονηρίᾳ ἐν τῇ τοῦ Καρακάλλου ἀρχῇ γενομένους διὰ τὸ πολλὰ αὐτῷ τῶν ἀγγελιαφόρων σφᾶς ἡγουμένους πρὸς τὰς ἀνοσίους πολυπραγμοσύνας ὑπηρετῆσαι.* Sie scheinen demnach *centuriones frumentarii* gewesen zu sein; aber ganz verkehrt ist es, wenn Salmasius (zur vita Hadriani c. 11 § 4) und nach ihm Naudet mém. de l'acad. VI S. 784 A. 6 aus dem Umstande, daß Ulpius Julianus später *magister census* war und eine Botschaft an Macrinus durch *γραμματηφόροι* sendet (Dio 78, 4), den Schluß ziehen, daß er in dieser Eigenschaft der Vorgesetzte der *frumentarii* gewesen sei. Vgl. auch vita Macrini 12, 4, Claud. 17, 1 und Alex. Sev. 23, 2: *de omnibus hominibus per fideles homines suos semper quaesivit et per eos quos nemo nosset hoc agere.* Darauf geht auch der Rat des Pseudo-Maecenas bei Dio 52, 37: *ἀναγκαῖόν ἐστι . . . ὠτακουστεῖν τινας καὶ διοπτεύειν πάντα τὰ τῇ ἡγεμονίᾳ σου προσήκοντα;* doch warnt er den Kaiser, ihren Angaben ohne nähere Untersuchung Glauben zu schenken. Ähnliche Spionage im vierten Jahrhundert: Ammianus XIV, 1. 6. Auf eine nahe Beziehung der *frumentarii* zu den *vigiles* deutet C. VI n. 1063 (a. 212), vgl. auch n. 3052.

*) [Vgl. Mommsen, Strafrecht S. 301 ff.].

Das älteste Gefängnis in Rom, der *carcer Mamertinus* mit dem Tullianum und den angrenzenden *scalae Gemoniae* ist nicht nur bis in die späte Zeit der Republik, wie die Hinrichtung des Jurgurtha und der Catilinarier beweist, sondern auch in der Kaiserzeit das Staatsgefängnis für die schweren Verbrecher[1] und die zum Tode Verurteilten geblieben. Nicht weit von demselben, wenn auch nicht, wie vielfach angenommen worden ist, als Dependenz oder gar als andere Bezeichnung für den Carcer zu fassen, befanden sich die Lautumiae[2], die, wenn Varros Angabe[3], daß sie nach den Syrakusanischen Steinbrüchen benannt worden seien, richtig ist, schwerlich vor dem ersten Punischen Kriege eingerichtet sein können und noch unter Tiberius als ein für noch nicht abgeurteilte Verbrecher bestimmtes und im Vergleich zu dem Carcer erträgliches Gefängnis[4] gedient haben. In späterer Zeit werden dieselben meines Wissens nicht mehr erwähnt[5] und sie mögen wohl durch die Bauten der Kaiserzeit beseitigt worden sein; der Carcer dagegen ist, wie die 858 Märtyrerakten erweisen, in denen er teils unter seinem alten Namen, teils als *custodia Mamertina* oder *privata Mamertina* erscheint[6], bis in die späte Zeit als Gefängnis verwandt worden.

1) Wo Tacitus von dem Carcer in Rom spricht, ist stets der Mamertinus gemeint; vgl. auch annal. 4, 29: *robur* (= Tullianum: Liv. 38, 59; Paulus p. 264 M.) *et saxum aut parricidarum poenas minitantium* und A. 4.

2) Gegen die Identifikation des Carcer und der Lautumiae vgl. die beachtenswerten Ausführungen von Becker: Topographie S. 262 ff. und Zur römischen Topographie (gegen Urlichs) 1845 S. 19 ff., der die Lautumiae hinter dem Faustina-Tempel in der Richtung der Subura sucht und die Worte Martials II, 17: *cruenta pendent qua flagella tortorum*, die allerdings nicht als harmlose 'Läden von Peitschenmachern und Schuhwerkstätten' zu deuten sein werden, darauf beziehen will. Aber es kann allerdings, wie bereits Bunsen angenommen hat, der ganze Bezirk den Namen *Lautumiae* geführt haben und das so benannte Gefängnis doch in der Nähe des Carcer gelegen haben. Vgl. auch Gilbert: Geschichte und Topographie II S. 80 ff.

3) Varro l. l. 5 § 151.

4) Seneca controvers. 27, 21: *cum dixisset Se[i]anianos* (also nach Seians Sturz im Jahre 31) *locupletes* (die sich daher auf ihre eigenen Kosten Lebensmittel verschaffen könnten) *in carcere esse: homo, inquit, adhuc indemnatus ut possim vivere parricidas panem rogo.* Er bittet: *ut Lautumias transferretur: non est, inquit, quod quemquam vestrum decipiat nomen ipsum lautumiae; illa enim minime lauta res est.* Sehr verkehrt ist die Annahme von Urlichs (R. Topogr. in Leipzig S. 15 und Rhein. Mus. 1845 S. 158), daß Sabinus in einem Privatgefängnis gesessen habe und in den Staatskerker gebracht zu werden wünschte.

5) Unter den von Ulpian digg. XI, 5, 1 § 4 und Callistratus digg. IV, 6, 9 genannten *lautumiae* sind Steinbrüche, nicht das Gefängnis in Rom zu verstehen.

6) Jordan Topographie 2 S. 480 ff.

Aber daneben müssen bereis im Beginn des zweiten Jahrhunderts n. Chr. andere Gefängnisse in Rom bestanden haben[1], wenn anders die Worte Juvenals (III v. 312): *felices proavorum atavos, felicia dicas saecula, quae quondam sub regibus atque tribunis viderunt uno contentam carcere Romam* die geringste Berechtigung haben sollen. Wo aber diese Gefängnisse zu suchen sind, sagen uns weder die alten, noch die neuen Scholiasten zu dieser Stelle und auch bei den Schriftstellern des zweiten und dritten Jahrhunderts findet man, so oft eigentlich Gelegenheit dazu vorhanden gewesen wäre, nirgends eine Erwähnung derselben. Daß die bei den Regionariern in der 12. und 13. Region genannten *privata Traiani* und *Hadriani*, die Urlichs dem mittelalterlichen Sprachgebrauch gemäß für Gefängnisse erklären wollte, vielmehr als Privathäuser dieser Kaiser zu fassen sind, ist kaum zu bezweifeln[2] und die Räume des Kaiserpalastes sind selbstverständlich nur in ganz ausnahmsweisen Fällen, wie bei der Gefangenhaltung des Drusus, des Sohnes des Germanicus, als Gefängnis benutzt worden. Aber es ist anzunehmen, daß in Folge der militärischen Gestaltung der Polizei in Rom, gleichwie die Hinrichtungen[3], so auch das Gefängniswesen einen militärischen Charakter erhalten haben wird, und dies wird sowohl durch die Schriftsteller[4], als auch durch die in dem Digestentitel (48, 3) *de custodia et exhibitione reorum* zusammengestellten Verordnungen, die durchaus die militärische Bewachung der Gefangenen zur Voraussetzung haben, vollauf bestätigt.

---

1) Von der *libera custodia* bei den Konsuln und Prätoren, die nachweislich noch unter Tiberius fortbestanden hat (Dio 58, 18; Tacitus ann. 6, 3 und dazu Lipsius; vgl. Naudet mémoires de l'Institut IV p. 819 und VI p. 862) können wir hier füglich absehen. [Der Apostel Paulus ist in einem Privathaus unter Bewachung gefangen gehalten worden. Vgl. auch Leblant, Actes des Martyrs S. 123 f. Das ἐλευθέριον δεσμωτήριον erwähnt öfters Philostrat, vita Apollonii, vgl. besonders VII c. 40: ἀφίησί σε ὁ βασιλεὺς τούτων τῶν δεσμῶν, τὸ δὲ ἐλευθέριον δεσμωτήριον συγχωρεῖ οἰκεῖν.] 2) Vgl. Preller Regionen S. 198.

3) Tacitus ann. I 53 und hist. 4, 11; Suetonius Calig. 32: *miles decollandi artifex quibuscumque e custodia capita amputabat* und an anderen Stellen.

4) Tacitus ann. 3, 22: (Tiberius) *servos Lepidae, cum militari custodia haberentur, transtulit ad consules* (wohl unrichtig erklärt Nipperdey: 'welche sie im *carcer* verwahrten; dies Gefängnis war milder'; es scheint die *libera custodia* gemeint zu sein, die sonst nur für Verwahrung vornehmer Angeklagter diente; s. oben A. 1); ann. 13, 15: *ministro Pollione Julio praetoriae cohortis tribuno, cuius cura attinebatur damnata veneficii nomine Lucusta.* Vgl. auch Seneca epist. 5 § 7 *eadem catena et custodiam et militem copulat* und dazu Naudet mémoires de l'Inst. VI p. 861 Anm. 3; Geib Gesch. d. R. Kriminalprozesses S. 562 ff. — Justinus apolog. lib. II c. 2: ἑκατόνταρχον εἰς δεσμὰ ἐμβαλόντα τὸν Πτολεμαῖον und kurz darauf: ἐν δεσμοῖς γενέσθαι ὁ ἑκατόνταρχος πεποίηκε καὶ ἐπὶ πολὺν χρόνον ἐν τῷ δεσμωτηρίῳ ἐκολάσατο.

Dementsprechend finden sich eigene *carcerarii* bei den *vigiles, optiones carceris* bei den *cohortes urbanae*[1] und bei den Prätorianern die Charge 859 *a commentar[iis] custodiarum*[2]. Wahrscheinlich haben die Kasernen aller dieser Truppen zugleich als Gefängnisse und zwar nicht nur für militärische Delinquenten gedient*) und insbesondere mag dies für die von Septimius Severus erbauten *castra peregrinorum* gelten, in denen im Jahre 357 der gefangene Alamannenkönig Chnodomar seine Tage beschloß[3].

2. Die Sicherheitspolizei in Italien und den Provinzen.

In Italien, das wir zunächst ins Auge fassen, insbesondere in den seit dem hannibalischen Kriege verödeten Gefilden Unteritaliens ist es den Römern auch in den besten Zeiten des Kaiserreiches nicht gelungen, eine dauernde Sicherheit für Leben und Eigentum zu schaffen und das Brigantenwesen hat in alter, wie in neuer Zeit eine stetige Plage des Landes gebildet[4]. Auch hier, wie in der Verwaltung der Stadt Rom, hat sich sofort gezeigt, daß der Senat, dem Italien formell unterstand, seiner Aufgabe keineswegs gewachsen war und der Kaiser mit dem ihm allein zur Verfügung stehenden Militär selbst eingreifen mußte. Bereits Augustus hat sich genötigt gesehen, Militärstationen gegen die Wegelagerer in Italien zu errichten, und Tiberius ist ihm auf diesem Wege gefolgt[5]. Für die Sicherung der Häfen Ostia und Puteoli und zwar wohl nicht allein gegen Brand hat Claudius durch Stationierung von je einer Kohorte Sorge getragen[6] und auch an anderen Hafenplätzen

1) Vgl. Cauer Ephem. epigr. IV p. 422 und Mommsen ibid. p. 449 A. 1.

2) Orelli n. 3206 [CIL. XI n. 6343]: *spec(ulatoris) beneficiari Getae* (gewiß mit Recht von Bormann Eph. IV p. 400 n. 423 auf den Prätorianerpräfekten Lusius Geta unter Claudius bezogen) *ab com(m)entaris custodiaru[m]*. Derselbe Titel in einer Inschrift von Ravenna (C. XI n. 19); doch ist das Amt wohl in Rom bekleidet worden.

*) [Juvenalis 6 v. 561: *si longo castrorum in carcere mansit.*]

3) Ammianus 16, 12, 66, vgl. Henzen bull. d. inst. 1884 p. 25.

4) Es genügt auf die Schilderung des Brigantenwesens bei Friedländer Sittengesch. II⁸ S. 47 ff. zu verweisen.

5) Suetonius Aug. c. 32: *grassaturas dispositis per opportuna loca stationibus inhibuit;* übrigens ist nicht zu vergessen, daß unter ihm noch 6 von den 9 Prätorianerkohorten in der Umgegend von Rom stationiert waren. — Betreffs Tiberius vgl. Suetonius Tib. c. 37: *stationes militum per Italiam solito frequentiores disposuit.*

6) Suetonius Claud. c. 25: *Puteolis et Ostiae singulas cohortes ad arcendos incendiorum casus collocavit;* vgl. über die 17. Kohorte in Ostia Mommsen im Hermes 16 S. 645 ff. [= Ges. Schr. 6 S. 14 ff.] und über die später dort stationierten Detachements der *vigiles:* Dessau Ephem. epigr. VII p. 364 ff. [über die

wie z. B. Brundisium[1] scheint es an militärischem Schutz nicht ganz 860 gefehlt zu haben. Aber auch an besonders exponierten Punkten müssen, wie vereinzelte inschriftliche Spuren beweisen, wenigstens von Zeit zu Zeit Militärposten gegen die Briganten eingerichtet worden sein[2], die allerdings nicht verhindert haben, daß selbst unter einem so energischen Kaiser, wie Septimius Severus, der Räuberhauptmann Felix Bulla mit seiner 600 Köpfe starken Bande zwei Jahre lang ganz Italien in Schrecken hielt und nur mit Aufbietung einer bedeutenden Truppenmacht bewältigt werden konnte[3]. — Auch die Tätigkeit der *frumentarii* ist nicht auf die Stadt Rom beschränkt geblieben: wenigstens haben sie im Anfang des dritten Jahrhunderts am dritten Meilenstein der via Appia, der vielleicht die Grenze des städtischen Polizeirayons gebildet hat[4], eine Station gehabt[5], ja es ist nicht unwahrscheinlich, daß eine Reihe solcher Posten längs der Appischen Straße bis nach Puteoli sich hinzog[6], wie auch in den Carrarischen Marmorbrüchen zur Beaufsichtigung der dort beschäftigten Verbrecher *frumentarii* stationiert waren[7].

---

nocturni bei Petronius sat. c. 15 und in einer neuerdings gefundenen Dacischen Inschrift: C. III S. n. 12539: v. Domaszewski Rhein. Mus. 47, 1892 S. 159 f.]

1) C. IX n. 61: C. *Clod[i]us mile[s] Brundisinus; miles* ist gewiß nicht, wie Mommsen meint, als Cognomen zu fassen, da die Hinzufügung des Ethnicon: *Brundisinus* in einer in Brundisium gesetzten Inschrift nicht denkbar ist. Vgl. unten S. 597 Anm. 4 den ganz entsprechenden *miles Salonitanus.*

2) Vgl. Mommsen St.-R. II S. 1075 A. 1—2 und besonders den *evocatus agens ad latrunculum,* an der Spitze von 20 Mann der Ravennatischen Flotte am Furlopass in einer Inschrift des Jahres 246 n. Chr. [CIL. XI 6107 = Dessau 509]. Daß 'Augustus und Tiberius im Bunde mit der Zeit das Banditenwesen in Italien so gründlich bewältigt haben, daß es für lange Zeit solcher Posten nicht mehr bedurfte' möchte ich nicht mit Mommsen aus dem Schweigen der Schriftsteller und der Inschriften schließen; vgl. übrigens Juvenal III 306: *armato quotiens tutae custode tenentur et Pomptina palus et Gallinaria pinus.*

3) Dio 76, 10 und die vielleicht aus diesem Anlaß in Rom gesetzte Inschrift (C. VI n. 234 [= Dessau n. 2011, der jedoch die Beziehung auf Räuber verwirft]): *Genio exercitus qui extinguendis saevissimis latronib(us) fideli devotione Romanae e[x]spectationi et votis omnium satisfecit.*

4) Vielleicht darf man dies schließen aus Suetonius Claud. c. 23: *ipse quosdam novo exemplo relegavit, ut ultra lapidem tertium vetaret egredi ab urbe.*

5) C. VI n. 230, vgl. n. 3329, beide nahe dem Grabmal der Caecilia Metella gefunden.

6) Dies schließt Domaszewski (Marquardt II S. 492 A. 7) aus den Fundorten der Inschriften.

7) C. XI n. 1322; über die Militärposten bei den Ägyptischen Bergwerken vgl. meine R. Verw. Gesch. S. 172 f.; betreffs der Steinbrüche in Sirmium Archäol.-

Ebensowenig als für Italien sind für die Provinzen ständige Sicherheitsorgane geschaffen worden. Nur in den beiden großen Metropolen des Occidents Lugudunum und Karthago sind, in der ersteren schon seit Augustus, in der letzteren anscheinend seit Vespasianus städtische Kohorten stationiert gewesen, die, wenn sie auch zu der Steuererhebung und anderen Dienstleistungen herangezogen worden sind[1], doch in erster Linie für die Sicherheit der Hauptstadt und vielleicht der ganzen Provinz Sorge zu tragen hatten. Daß dieselben übrigens über Hadrian hinaus dort belassen worden sind, möchte 861 ich bezweifeln[2].

Die Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Provinzen liegt teils den Kommunen, teils dem Statthalter ob, der gemäß den kaiserlichen Mandaten dafür zu sorgen hat: *malis hominibus provinciam purgare*[3] und die Räuber aufzusuchen und zu strafen[4]. Freilich wird

epigr. Mitteil. IX S. 21: *mil(es) cum insisterem ad capitella columnarum* mit meinen Bemerkungen zu dieser Inschrift.

1) Vgl. Mommsen Hermes 16 S. 644 ff. [Ges. Schr. 6 S. 13 ff.] und Ephem. V S. 118 ff.; die *coh. XVII Lugudunienais ad monetam* wird in einer der frühen Kaiserzeit angehörigen Inschrift [CIL. XIII n. 1499] genannt.

2) Wenigstens reichen die Inschriften dieser Soldaten, soweit ich sehe, nicht weiter herab; auch die Angabe Hadrians in seinem Lambaesitaner Armeebefehl (C. VIII n. 2532) betreffs der aus Numidien jährlich an den Prokonsul von Afrika gesandten Kohorte der legio III Augusta läßt vielleicht darauf schließen, daß eine ständige Besatzung damals nicht mehr in Karthago lag.

3) Paulus digg. I, 18, 3.

4) Eine Stelle aus diesen Mandaten ist uns im Wortlaute erhalten, wie der Vergleich zweier Exzerpte beweist: Ulpian. lib. VII *de officio proconsulis* in Digg. I, 18, 13 pr.: *(praeses) s a c r i l e g o s l a t r o n e s p l a g i a r i o s f u r e s c o n q u i r e r e debet e t p r o u t q u i s q u e d e l i q u e r i t i n e u m a n i m a d v e r t e r e receptoresque eorum coercere, sine quibus latro diutius latere non potest* und Marcianus digg. XLVIII, 13, 4 § 2: *mandatis autem cavetur de sacrilegiis* (wohl zu lesen *sacrilegis*), *ut praesides s a c r i l e g o s l a t r o n e s p l a g i a r i o s c o n q u i r a n t e t u t, p r o u t q u i s q u e d e l i q u e r i t, i n e u m a n i m a d v e r t a n t.* Unter die *sacrilegi* werden in dieser Zeit bereits auch vor allem die Christen einbegriffen gewesen sein (Tertullian. apolog. c. 10: *sacrilegii et maiestatis rei convenimur: summa haec causa, immo tota est* und an anderen Stellen), wozu stimmt, daß Ulpian nach dem Zeugnis des Lactantius (div. instit. 5, 11, 19): *de officio proconsulis l i b r o s e p t i m o rescripta principum nefaria collegit, ut doceret quibus poenis affici oporteret eos qui se cultores dei confiterentur.* Als Antwort auf diese *mandata*, d. h. Instruktionen an die Statthalter, möchte ich ansehen das im Jahre 197 abgefaßte (vgl. Harnack Zeitschr. f. Kirchengesch. 2, 1878, S. 574 ff.; Noeldechen die Abfassungszeit der Schriften Tertullians S. 22 ff.) und zwar an die *praesides* adressierte Apologeticum Tertullians; daß dieser Erlaß dem Marc Aurel zuzuschreiben ist, ist an und für sich wahrscheinlich und würde eine Bestätigung erhalten durch die in Marc Aurels Zeit verfaßte Apologie des Miltiades, auf die mich Kollege Harnack hinweist (Eusebius h. e. V, 17, 5), wenn unter den κοσμικοὶ

in den Senatsprovinzen, in denen dem Statthalter nur eine sehr geringe Truppenzahl zur Verfügung stand, derselbe dieser Pflicht keineswegs in ausreichender Weise haben genügen können und die Äußerung des Appuleius[1], in dessen Roman, wie in den Romanen jener Zeit überhaupt, das Räuberwesen eine große Rolle spielt, bei Schilderung der Unsicherheit in der Thessalischen Stadt Hypata: *vesana factio pacem publicam infestat . . . nec praesidis auxilia longinqua levare civitatem tanta clade possunt* wird wohl für alle *provinciae inermes* zutreffend sein, wie auch zahlreiche Zeugnisse bei Schriftstellern und 862 in Inschriften ein erschreckendes Bild der Unsicherheit in dem Provinzen des römischen Kaiserreichs geben[2]. Wahrscheinlich hat in Gegenden, in denen das Räuberunwesen nicht auszurotten war, die Regierung nicht selten vorgezogen, die Briganten unbehelligt zu lassen oder selbst gute Beziehungen zu ihnen zu unterhalten; hat doch Kaiser Marcus, wenn die Nachricht seines Biographen[3] Glauben verdient, sich nicht gescheut, mit den Räubern in Dalmatien und Dardanien die Lücken seines Heeres auszufüllen. Energische Maßregeln hat sein Sohn Commodus gegen das Räuberunwesen getroffen: im Süden Numidiens wird ein *burgus Commodianus speculatorius inter duas vias ad salutem commeantium* von dem kaiserlichen Legaten erbaut[4] und der Lauf der unteren Donau durch Burgen und Militärposten gegen die heimlichen Übergänge der *latrunculi*, unter denen wohl auch die nicht unterworfenen Barbaren am östlichen Donauufer zu verstehen sind, errichtet[5]. Die Ausdehnung dieser Maßregeln über das ganze römische Reich unter Septimius Severus erweisen Tertul-

ἄρχοντες, an die dieselbe gerichtet ist, nicht die Kaiser, sondern die Statthalter zu verstehen sind. Eine systematische Zusammenstellung der in den Rechtsquellen erwähnten *mandata* und *rescripta principum* der ersten drei Jahrhunderte wäre sehr erwünscht. — Ein Aufgebot größerer militärischer Streitkräfte, wie es Appuleius (metam. VII, 7) erwähnt: *noluit esse Caesar Haemi latronis collegium et confestim interivit . . . tota denique factione militarium vexillationum indagatu confecta atque concisa* hat gewiß zu den Ausnahmen gehört, vgl. jedoch für die Zeit des Gal. Val. Maximinus Bull. de corr. Hell. 12 p. 101 ff.

1) Metam. II c. 18.

2) Friedländer Sittengesch. II[8] S. 47 ff.

3) Vita Marci c. 21.

4) C. VIII n. 2495; ein in der Nähe unter Severus Alexander erbauter, in byzantinischer Zeit renovierter *burgus speculatorum*: C. VIII n. 2494.

5) C. III 3385: *ripam omnem bu[rgis] a solo extructis, item praes[i]dis per loca opportuna ad clandestinos latrunculorum transitus oppositis;* zwei andere Exemplare derselben Inschrift bei Domaszewski archäol.-epigr. Mitteil. 13 S. 141 ff. [CIL. III S. n. 10312—13], der mit Recht darin eine Grenzsperre, besonders auch zur Verhütung des Schmuggels sieht.

lians Worte[1]: *latronibus investigandis per universas provincias militaris statio sortitur* und bei Ulpian tritt bereits der *latrunculator* als ein ständiger Funktionär auf[2]. Zu solchen Missionen werden in erster Linie die *beneficiarii* des Statthalters verwandt worden sein, die auch bei stärkeren Militärstationen, wie eine vor nicht langer Zeit bei Kutlowitza in Bulgarien gefundene Inschrift gezeigt hat[3], unmittelbar nach dem Centurio an der Spitze solcher Detachements stehen und gewiß auf kleineren Posten selbständig das Kommando geführt haben. Eine ähnliche Bewandtnis dürfte es mit den zwei *beneficiarii consularis leg. II adi(utricis) agentes curam leg(ionis) et colonia Aq(uinco)* in einer kürzlich an Ort und Stelle gefundenen Inschrift[4] aus dem Jahre 210 haben, mit der ich eine längst bekannte Solothurner Inschrift aus dem Jahre 219 n. Chr. eines *m[il. l]eg. XXII Antoni[ni]anae p. p. f. immu[ni]s cos. curas a[ge]ns vico Salod[urensi]*[5] und eine neuerdings bei Genf zum Vorschein gekommene Inschrift eines 863 *miles leg. XXII a curis*[6] zusammenstellen möchte. Die Bezeichnung *cura* wird nämlich in späterer Zeit technisch für die Besorgung des Postdienstes, des *cursus publicus* verwandt[7], mit dem bekanntlich der Polizeidienst im vierten Jahrhundert auf das engste verknüpft war, und es werden daher die Polizisten des späteren Reiches geradezu als *curagendarii* bezeichnet[8]. Daß an wichtigen Knotenpunkten der Heerstraßen, wie es Aquincum und Genava waren, bereits im Anfang des dritten Jahrhunderts militärische Posten stationiert waren, um den Post- und Wachdienst zu versehen, halte ich für keineswegs unwahrscheinlich und gerade die *beneficiarii* waren ihrer ganzen Stellung nach für solche Verwendung besonders geeignet[9]. — In ihrer

1) Apologeticum c. 2.

2) Ulpian digg. V, 1, 61 § 1: *latrunculator de re pecuniaria iudicare non potest*; vgl. Mommsen St. R. II S. 1075 A. 2.

3) C. III suppl. n. 7449 = Eph. IV p. 524 ff. mit Mommsens Kommentar.

4) Archäol.-epigr. Mitteilungen VII S. 91, besser nach Domaszewskis Lesung C. III suppl. n. 10428.

5) Mommsen inscr. Helvet. n. 219 [CIL. XIII n. 5170.]

6) C. XII n. 5878; Mommsen (Westdeutsch. Korrespondenzblatt 1884 S. 66 ff.) ist geneigt das Amt mit Rücksicht auf die Inschrift eines *beneficiarius*, der sich als *domicurius*, anscheinend des Legaten von Numidien bezeichnet, auf die *cura praetorii* des Legaten von Obergermanien zu beziehen.

7) Cod. Theod. VI, 29, 2, besonders § 1 und 4.

8) Cod. Theod. VI, 29, 1 (a. 355).

9) Vgl. Mommsen Eph. IV p. 529 ff. [Ges. Schr. 8 S. 405] über die Verwendung der *beneficiarii* auf verschiedenen Militärstationen. — Verwendung eines *beneficiarius* des Statthalters von Obergermanien als Kurier an den neuen Kaiser

polizeilichen Funktion finden wir sie in den in Tarraco spielenden Acta Fructuosi vom Jahre 259, wo sie, sechs an der Zahl, im Auftrage des Statthalters die Verhaftung vollziehen[1], und auch die von den Pannonischen und Moesischen Legionen abkommandierten und dem Statthalter von Dalmatien beigegebenen *beneficiarii*[2] werden zu ähnlichen Dienstleistungen gebraucht worden sein.

Aber bereits im Beginn der Kaiserzeit sind an belebten Verkehrsorten Militärposten zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung eingerichtet worden. Lehrreichen Aufschluß bietet darüber der Briefwechsel des Plinius mit Trajan[3]. Auf eine Eingabe des Plinius, es möchte doch eine ähnliche Einrichtung, wie sie in Byzanz bereits bestehe, auch für die an der großen Verkehrsstraße (nämlich auf der Route Nicomedia-Nicaea-Ancyra) gelegene Bithynische Stadt Juliopolis getroffen werden, antwortet der Kaiser ablehnend: *ea condicio est,* schreibt er, *civitatis Byzantiorum confluente undique in eam commeantium turba, ut secundum consuetudinem praecedentium* 864 *temporum oneribus*[4] *eius praesidio centurionis legionarii consulendum habuerim;* weitere Präzedenzfälle aber zu schaffen sei nicht ratsam und Plinius solle daher Sorge tragen, daß die Juliopolitaner nicht geschädigt würden und gegen die Übertreter der Disziplin entweder sofortige Coercition üben oder bei schwereren Vergehen, insofern es Soldaten seien, sie bei ihrem Legaten (wobei an Galatien und Cappadocien zu denken sein wird) zur Anzeige bringen[5] oder, wenn dieselben auf dem Rückweg nach Rom begriffen seien[6], dem Kaiser die Namen der Schuldigen zur Kenntnis bringen. Dagegen ist in Antiochia in Pisidien nach Ausweis zweier dort gefundenen Dedika-

---

Trajan: vita Hadriani c. 2 § 6, im Postdienst der späteren Zeit: Cod. Theod. VIII, 4, 7; vgl. Gothofred zu Cod. Theod. VIII, 4, 5.

1) Acta Fructuosi c. 1; vgl. Eusebius h. e. IX, 9, 20 (a. 312) und Suicer thesaur. eccl. II p. 1464 ff.

2) Mommsen in CIL. III p. 283. Vgl. auch oben S. 583 über die wohl in erster Linie auf Karthago bezügliche Stelle Tertullians.

3) Epp. 77. 78 ed. Keil.

4) So ist gewiß für das überlieferte *honoribus* zu lesen; es bezieht sich auf die in der Eingabe des Plinius gebrauchten Worte: *onera maxima sustinet.*

5) Daß solche Erpressungen und Übergriffe nicht selten vorkamen, zeigen die Klagen der Pautalioten in Thrakien in einer kürzlich gefundenen Inschrift aus Gordians Zeit, die nach einer unzureichenden Publikation von Kapelas bei Kontoleon: ἀνέκδοτοι Μικρασιαναὶ ἐπιγραφαί (Athen 1890) p. 36 ff. demnächst in den Mitteilungen des Athenischen Instituts veröffentlicht werden wird [s. jetzt Mommsen Ges. Schr. II 172 ff.].

6) So werden wohl die Worte: *aut si in urbem versus venturi erunt* zu verstehen sein.

tionen[1] der *λαμπρὰ τῶν Ἀντιοχέων μητρόπολις* an einen Aurelius Dionysius: *ἑκατόνταρχον ῥεγεωνάριον . . ἐπ(ι)εικίας τε κ[α]ὶ τῆς εἰρήνης ἕνεκα* ein solcher Centurio zur Aufrechthaltung der Sicherheit stationiert gewesen und wahrscheinlich wird das zeitweise wenigstens auch in anderen Städten der Fall gewesen sein. In einem anderen Schreiben[2] berichtet Plinius über den Rapport eines in Nicomedia stationierten Polizeisoldaten *(miles qui est in statione Nicomedensi)*, der einen zur Arbeit in einer Bäckerei verdungenen Sklaven, der seinen Brodherren entflohen war und bei einer Statue des Kaisers Schutz gesucht hatte, auf Requisition derselben zunächst dem Magistrat von Nicomedien zum Verhör übergeben und dann an Plinius geschickt hatte, der ihn seiner merkwürdigen Schicksale halber[3] an den Kaiser senden will. Dieser Bericht bietet eine gute Illustration zu der Angabe des Paulus über die Stellung der *stationarii*, wie der offizielle Titel dieser wohl in allen größeren Städten stationierten Gendarmen lautet[4], in dem Titel de fugitivis (digg. XI, 4, 4): *limenarchae et stationarii fugitivos deprehensos recte in custodiam retinent; magistratus municipales ad officium praesidis provinciae vel proconsulis comprehensos fugitivos recte transmittunt*, und Ulpian (digg. XI, 4, 1 § 2) 865

1) Sterrett an epigraphical journey n. 92—93. [Nicht mit Recht hat, wie Hr. Ramsay mir schreibt, Sterrett seine eigene Lesung *ῥεγεωνάριον* in *λεγεωνάριον* verändert; die Einteilung des Landes in Regionen sei sicher.]

2) Epist. 74 ed. Keil.

3) Er war zuerst im Dienste des Statthalters von Moesien gewesen, dann in die Gefangenschaft des Dakerkönigs Decebalus geraten, von diesem dem Partherkönig Pacorus zum Geschenk gemacht worden — man sieht, wie sehr Decebalus in seinem Kampfe gegen Trajan auf Parthische Hilfe hoffte — von dort war er entflohen und hatte zugleich einen Ring mit dem Bilde des Pacorus in seinem vollen Ornat mitgehen heißen. Plinius sendet ihn an Trajan offenbar deshalb, weil er dem Kaiser Mitteilungen über Parthien machen sollte, mit dem den Kampf aufzunehmen Trajan damals bereits entschlossen war.

4) Ein *miles cohortis VII praetoriae . . . stationarius Ephesi* in einer in Ephesus gefundenen Inschrift: C. III suppl. n. 7136 (auf einer ebenda gefundenen Grabciste n. 7135 fehlt der Zusatz *stationarius Ephesi*); ein *σταττωνάριος* in Carallia [vielmehr Misthia, vgl. Ramsay Athen. Mitteil. 1885 S. 348] bei Sterrett: an epigraphical journey n. 187, ein anderer in Artanada in der Landschaft Potamia, den die Stadt rühmt als *ἁγνῶς ἀναστραφέντα*: Sterrett the Wolfe expedition n. 73. Eine gleiche Funktion wird der *miles Salonitanus* in einer christlichen Inschrift (C. III suppl. n. 9537) gehabt haben, vgl. S. 592 Anm. 1 den *miles Brundisinus* und den *miles cho(rtis) campanae custos Traguri*: C. III suppl. n. 8693. Auch die Posten des Stadtpräfekten heißen *milites stationarii*, vgl. Ulpian digg. I, 12, 1 § 12: *debet dispositos milites stationarios habere ad tuendam popularium quietem et ad referendum sibi quid ubi agatur.* [Dessau 9071 = C. VIII 25438: *stationarius ripae Uticensis.*]

erwähnt eine *generalis epistula divorum Marci et Commodi, qua declaratur et praesides et magistratus et milites stationarios dominum adiuvare debere inquirendis fugitivis.* Demnach müssen diese *stationarii* schon unter Marc Aurel als ständige Gendarmerie in den Provinzen bestanden haben, wie sie in gleicher Funktion d. h. nur für die Exekutive noch im vierten Jahrhundert fortbestanden haben. Es sollen, so heißt es in einem Erlaß des Diocletian und Maximian[1], nicht an sie, sondern an den Provinzialstatthalter Klagen gebracht werden; es wird ihnen und den *curiosi* in einem Erlaß des Constantius vom Jahre 355[2] eingeschärft, daß sie nur die Anzeige von Verbrechen an den zuständigen Richter zu bringen haben und für verleumderische Denunziationen die Verantwortung tragen; in das Gefängnis jemand zu werfen sollen sie fortan nicht berechtigt sein: *cesset prava consuetudo* heißt es dort, demnach hatten sie sich widerrechtlich diese Befugnis angemaßt. Das gleiche wird bereits in einem Erlaß des ersten Constantius an die Afrikaner vom Jahre 315[3], der auf ungerechte Erpressungen von ihrer Seite die Todesstrafe setzt, eingeschärft: *praeterea ne carcerem habeant neve quis personam licet* (so fügt der Codex Just. hinzu) *pro manifesto crimine apud se habeant in custodia*[4]. — In der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts sind vielleicht an die Stelle der Polizeisoldaten Zivilisten getreten, wenigstens werden sie in einem Reskript vom Jahre 398 als *apparitores, quos stationarios appellant* bezeichnet[5].

Neben den *beneficiarii* und *stationarii**) sind die in den Legionen dienenden *speculatores* und *frumentarii* zu polizeilichen Funktionen 866 gebraucht worden. Insbesondere bei militärischen Hinrichtungen haben die *speculatores* schon in früher Zeit Henkersdienst versehen[6],

1) Cod. Just. IX, 2, 8.

2) Cod. Theod. VI, 29, 1 = Cod. Just. XII, 22.

3) Cod. Theod. VIII, 4, 2 = Cod. Just. XII, 57, 1.

4) Über die *stationarii* als Stationsvorsteher im Postdienst vgl. Cod. Theod. VIII, 5, 1 und Hudemann: Gesch. d. R. Postwesens S. 68 ff. und S. 97; über ihre Verwendung bei dem Grenzzoll Domaszewski arch.-epigr. Mitteil. 13 S. 140, der wohl mit Recht *stat(ionarius)*, nicht *stat(ionis)*, wie ebendas. 14 S. 53 vorgeschlagen wird, ergänzt.

5) Cod. Theod. XVI, 2, 31.

*) [Vgl. Mowat Bull. épigr. 6 S. 95. — Über Verwendung von *evocati* im Polizeidienst vgl. Mommsen Eph. epigr. 5 p. 149 und 152.]

6) Seneca de ira I, 18; Ulpian digg. 48, 20, 6; Dio 78, 14: *τὸν Ἄδουεντον ἐν τοῖς διόπταις τε καὶ ἐρευνηταῖς (= speculatores) μεμισθοφορηκότα καὶ τὴν ἐν αὐτοῖς τάξιν λελοιπότα ἔς τε τοὺς γραμματοφόρους (= frumentarii?*, cf. Marquardt-Domaszewski 2 S. 492 A. 3) *τελέσαντα καὶ πρόκ[ρ]ιτον ἀποδειχθέντα . . . . ἐπὶ τοῦτο μόνον*

während die *frumentarii* neben dem Botendienst, den sie mit den *speculatores* gemein haben[1], gleich den *beneficiarii* zur Vornahme von Verhaftungen, insbesondere auch der Christen, insoweit dieselben nicht durch die Apparitoren des Statthalters erfolgten, verwandt worden sind[2], bis Diocletian sie ihrer argen Übergriffe wegen im ganzen Reich aufhob[3].

Wenn, wie aus den vorstehenden Bemerkungen ersichtlich ist, von einer planmäßigen Organisation des Sicherheitsdienstes seitens des Staates nicht gesprochen werden kann, so waren die Gemeinden darauf angewiesen, mit ihren in der Regel gewiß höchst unzureichenden Mitteln für die Erhaltung der Ordnung selbst einzutreten[4]. Man würde daher erwarten in unseren Quellen, besonders 867

πολίαρχον αὐτὸν ποιήσας, ἵνα μιάνῃ τὸ βουλευτήριον . . ὅτι ἐν τῷ μισθοφορικῷ ἐστράτευτο καὶ τῶν δημίων ἔργα καὶ προσκόπων καὶ ἑκατοντάρχων ἐπεποιήκει. — So wird auch der von Herodes zur Enthauptung Johannes' des Täufers entsandte Henker als *speculator* bezeichnet im Evang. Marci c. 6 v. 27: *εὐθὺς ἀποστείλας ὁ βασιλεὺς σπεκουλάτορα ἐπέταξεν ἐνέγκαι τὴν κεφαλὴν αὐτοῦ· καὶ ἀπελθὼν ἀπεκεφάλισεν αὐτὸν ἐν τῇ φυλακῇ.* Daher wird in den Glossaren *speculator* durch *δήμιος* oder *ἀποκεφαλιστής* wiedergegeben, vgl. Eckhel d. n. VI p. 54 [vgl. Leblant les actes des martyrs S. 116[5] und 119 ff.].

1) Ich verweise hier nur auf die Salonitaner Inschrift des *frumentarius qui cucurrit ann(os) XL* (C. III n. 2063, vgl. auch n. 2007 mit Mommsens Anmerkung) und das einen *speculator* der 7. Legion auf dem Wagen fahrend darstellende Relief C. III p. 1021 zu n. 1650. Vgl. Victor Caesar. 13, 5: (Traianus) *noscendis ocius, quae ubique .... gerebantur, admota media publici cursus; quod equidem munus satis utile in pestem orbis Romani vertit posteriorum avaritia insolentiaque,* was Naudet mém. de l'Institut VI S. 782 mit Rücksicht auf Victor 39, 44 (vgl. unten Anm. 3) mit Recht auf die *frumentarii* bezieht. Vgl. auch Marquardt-Domaszewski II S. 492 A. 3.

2) Eusebius h. e. 6, 40 § 2 (Brief des Bischofs von Alexandria Dionysios): *ἀλλὰ καὶ πρότερον τοῦ κατὰ Δέκιον προτεθέντος διωγμοῦ Σαβῖνος (praef. Aegypti) αὐτῆς ὥρας φρουμεντάριον ἔπεμψεν εἰς ἀναζήτησίν μου· κἀγὼ μὲν τεσσάρων ἡμερῶν ἐπὶ τῆς οἰκίας ἔμεινα, τὴν ἄφιξιν τοῦ φρουμενταρίου προσδοκῶν· ὁ δὲ πάντα μὲν περιῆλθεν ἀνερευνῶν, τοὺς ποταμούς, τὰς ὁδούς, τοὺς ἀγρούς, ἔνθα κρύπτεσθαί με ἢ βαδίζειν ὑπενόησεν.* Bei Cyprian epist. 8 1 in.: *cum perlatum ad nos fuisset, fratres carissimi, commentarios esse missos qui me Uticam perducerent* liest der nach Hartel wertlose Monacensis n. 18203 *frumentarios* für *commentarios*; ist dies Konjektur, so trifft dieselbe allem Anschein nach das Richtige.

3) Victor Caesares 39, 44: *remoto pestilenti frumentariorum genere, quorum nunc agentes rerum simillimi sunt; qui cum ad explorandum adnuntiandumque, qui forte in provinciis motus existerent, instituti viderentur, compositis nefarie criminationibus, iniecto passim metu, praecipue remotissimo cuique, cuncta foede diripiebant.* Vgl. Gothofred zu Cod. Theod. VI, 29, 1.

4) Naudet mém. de l'Institut VI S. 821 ff.; das von Appuleius metam. X c. 7 geschilderte Dekurionengericht nach dem Vorbild des Athenischen Areopags

in den Inschriften zahlreichen Nachrichten über munizipale Polizeiorgane zu begegnen; aber diese sind ziemlich spärlich und was davon begegnet, ist teilweise nicht erst in römischer Zeit geschaffen worden, sondern aus früherer Zeit übernommen. Daher ist eine einigermaßen ausgebildete lokale Polizei nur für den Orient nachweisbar, wo die Einrichtungen der Ptolemäer und der sonstigen Diadochenreiche für die Gestaltung und Verwaltung dieser Länder unter römischer Herrschaft vorbildlich geblieben sind.

In Ägypten, das wohl schon unter den Pharaonen eine ausgebildete Polizei gehabt haben wird, finden wir zur Zeit der Ptolemäer ein Gendarmeriekorps unter dem Namen *φυλακῖται* mit einem *ἀρχιφυλακίτης* oder *ἐπιστάτης τῶν φυλακιτῶν* an der Spitze, die in verschiedenen Teilen des Reichs, teils zur Aufrechthaltung der Ordnung, teils gewiß zur Unterstützung der königlichen Beamten bei der Steuererhebung stationiert waren[1]. Neben dieser Polizei für das Land stehen die Polizeiorgane für die in jeder Hinsicht eine gesonderte Stellung einnehmende Hauptstadt: der *νυκτερινὸς στρατηγός*, das Vorbild des *praefectus vigilum* in Rom, mit den ihm untergebenen *νυκτοφύλακες στρατευόμενοι*, die ebensowenig wie in Rom die *vigiles* als Soldaten gelten[2]. Daneben werden *σπαθηφόροι* als Polizisten erwähnt, denen gewiß nicht nur die Vollziehung körperlicher Strafen an den Alexandrinern obgelegen hat[3].

Auch in Pergamon hat nach Ausweis einer vor nicht langer Zeit gefundenen Inschrift ein ähnliches Korps noch in der letzten Attalidenzeit unter dem Namen *παραφυλακῖται* bestanden[4], die auch

---

(exemplo legis Atticae Martiique iudicii) in einem Vergiftungsprozeß ist gewiß in das Reich der Phantasie zu verweisen. Vgl. auch Mommsen Staatsr. 3 S. 818f.

1) Vgl. Lumbroso recherches sur l'économie politique de l'Egypte sous les Lagides p. 249 ff.: *'l'ἀρχιφυλακίτης appelé aussi apparemment ἐπιστάτης τῶν φυλακιτῶν était le chef d'une espèce de garde de police, de gendarmerie, cantonné avec ses gens dans les différents lieux, chargé d'inspecter, de surveiller, de s'assurer de toute chose à l'appel des personnes intéressées .... Les archiphylacites connus sont des Grecs, ainsi qu'un délégué dont nous avons le nom; mais il y avait à-coup-sûr des Egyptiens parmi les phylacites'.* Über *φυλακῖται* anscheinend jüdischen Stammes in Athribis in Unterägypten vgl. S. Reinach bull. de corr. Hellén. 13 p. 179. Über die Distrikte der *ἀρχιφυλακῖται* handelt Fränkel an der unten A. 4 zitierten Stelle.

2) Über den Gegensatz der *μάχιμοι* und *στρατευόμενοι* vgl. Lumbroso a. O. S. 229.

3) Philo in Flacc. c. 10.

4) Die *παραφυλακῖται*, die zusammen mit *τοῖς ἄλλοις ἐ[μφρούρ]οις* in einer unmittelbar nach Ableben des letzten Attaliden gesetzten Inschrift erwähnt

in anderen Städten Kleinasiens in späterer Zeit sich finden[1]. Ferner sind in mehreren Städten Kleinasiens *νυκτοστρατηγοί* in der Römerzeit nachweisbar[2], die wohl nach ägyptischem Muster eingesetzt worden sind; nur für Carien und das benachbarte Rhodus, beziehungsweise die Rhodischen Besitzungen in Kleinasien, sind bezeugt die *στρατηγοὶ ἐπὶ τῆς χώρας* die, zwei an der Zahl, neben den nach einer wahrscheinlichen Vermutung Henzens die städtische Polizei versehenden *στρατηγοί* (in Aphrodisias) auf dem flachen Lande ihren gerade in dieser Gegend gewiß nicht ungefährlichen Dienst versehen haben[3].

868

werden, hat Fränkel (die Inschriften von Pergamon I S. 171 ff. zu n. 249 Z. 17) wohl mit Recht als Gendarmeriekorps erklärt.

1) So in Pisidien, vgl. Ramsay the historical geography of Asia Minor p. 178: *'among the Ormeleis the duty of protecting the boundaries and acting as guards was discharged by different corps called παραφυλακῖται: οἱ ἐν 'Αλάστῳ παραφυλακῖται where the corps who guarded Alastos'*; diese Inschrift (CIGr. 4366x) ist nach freundlicher Mitteilung desselben Gelehrten zu lesen: *οἱ [ἐ]ν 'Αλάσ[τ]ῳ παρα[φ]υλακίταις ('Pisidian false nom. plur. for παραφυλακῖται')* [s. jetzt desselben Cities of Phrygia I p. 307 n. 115; Cagnat inscr. Graec. ad res Rom. pert. IV 896]. Vgl. Ramsay bull. de corresp. Hellén. 7 (1883) p. 274 die Ehreninschrift für Apollonios in dem Lydischen Nysa: *στρατηγὸν καὶ παραφύλακα*, dessen Sohn Apollonios ebenfalls die *[πα]ραφυλακή*, der andere Attalos die *εἰρ[η]ναρχία* daselbst bekleidet hatte. Auch in Tralles ist das Amt bezeugt: Athenische Mitteilungen VIII S. 329: *[πα]ραφυλάξαντα.* Ferner in Jotape in Cilicien CIGr. 4413 c *παραφυλάξαντος πιστῶς* und in Magnesia am Maeander vgl. Kontoleon *ἀνέκδοτοι Μικρασιαναὶ ἐπιγραφαί* p. 46 n. 90 [Kern Inschriften von Magnesia a. M. n. 164]: *στρατηγήσαντα καὶ παραφυλάξαντα* [in Karien, an der Grenze von Phrygien und Lykien: *οἱ ἐν τῇ περὶ Ἔριζαν ὑπαρχίᾳ φυλακῖται*: Bull. Corresp. Hellén. 15 S. 556. — Eumeneia nach Ramsays Ergänzung von CIGr. 3886 (Bull. Corresp. Hellén. 1884 S. 237): *[εἰρηναρ]χήσαντα καὶ παραφ[υλάξαντα].*

2) Beispiele aus Alexandria, Amisos, Carurae, Smyrna, Tralles bei Cagnat in der S. 602 Anm. 2 angeführten Schrift S. 14: dazu kommt die in S. 602 Anm. 1 erwähnte Inschrift von Sebastopolis eines *τειμηθεὶς τειμαῖς διὰ νυκτὸς στρατηγικαῖς*; ferner eine Inschrift von Antiochia Pisid. bei Sterrett an epigraphical journey in Asia minor n. 96: *ἡ βουλὴ τ[ὸ]ν Σεκοῦνδον ἐπὶ τῇ στρατηγίᾳ* und von Laodicea (Mitteil. d. Athenischen Instituts 16, 1891 p. 145): *στρατηγήσαντα διὰ νυκτός.* Daß die *νυκτοστρατηγοί* auch noch in späterer Zeit in zahlreichen Städten bestanden, zeigt Arcadius Charisius de muneribus civilibus (in Digg. 50, 4, 18 § 12): *sed et nyctostrategi et pistrinorum curatores personale munus ineunt.*

3) In Aphrodisias: CIGr. 2837 *γραμματέως δήμου καὶ τῶν ἐπὶ τῆς χώρας στρατηγοῦ,* und Henzen ann. d. inst. 1852 p. 118 ff. und p. 124 = Lebas-Waddington n. 1604. 1611; in Alabanda: Bull. de corresp. Hellén. 5 (1881) p. 180 Grabinschriften zweier solcher Polizeibeamten, die vom Volk ein öffentliches Begräbnis erhalten als *τετελευτηκότες ὑπὲρ τῆς πατρίδος,* d. h. die in Ausübung ihres Berufes, wahrscheinlich durch Räuber ihren Tod gefunden haben; ferner in Tralles, Stratonicea, Rhodos, vgl. Cousin bulletin de corresp. Hellén. 15 (1891) p. 424 mit Anmerkung;

Neben diesen städtischen Polizeibeamten treten nun in Kleinasien seit Trajan[1] Polizeibeamte für größere Distrikte unter dem Namen *εἰρηνάρχαι* auf, denen, wie schon ihr Name zeigt, zur Verfolgung der Räuber und Verbrecher zahlreiche *διωγμῖται* zur Verfügung stehen. Über diese sowohl inschriftlich, wie in literarischen Quellen vielfach erwähnten Beamten ist zwar in älterer und neuer 869 Zeit eine Reihe von Monographien erschienen[2], die jedoch an einzelnen Punkten der Ergänzung bedürftig sind. Es sei gestattet, hier das Wesentliche über diese eigentümliche Institution kurz zusammenzufassen.

Soweit unsere Zeugnisse reichen, ist das Amt nur in Kleinasien bezeugt[3]; erst im 4. Jahrhundert n. Chr. lassen sich Spuren desselben

---

verschieden davon ist der *ἀγησάμενος ἐπὶ τᾶς χώρας κατὰ πόλεμον* in einer Rhodischen Inschrift CIGr. n. 2524 [I. G. XII 1 n. 44]. — Mit Recht vergleicht Henzen a. a. O. den *στρατηγὸς ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν* in zwei auf dem Vorgebirge Sunion gefundenen Inschriften: CIGr. I n. 178. 179 [I. G. II n. 1194. 1195].

1) Die älteste Erwähnung der Irenarchen findet sich in einer Inschrift des Jahres 116 oder 117 aus Sebastopolis in Karien: Bull. de corr. Hellén. 9 p. 347 = Sterrett an epigraphical journey (1888) p. 27 n. 25: *τειμηθεὶς . . . τειμαῖς εἰρηναρχικαῖς*. Daß die Einrichtung weiter zurückreicht, ist sehr wahrscheinlich und auch aus den Worten des Aristides betreffs Smyrnas (vgl. S. 604 Anm. 1) zu schließen.

2) Die älteren Schriften bei Cagnat: de municipalibus et provincialibus militiis. Paris 1880 p. 25 Anm. 1, vgl. auch Mommsen R. G. 5 S. 324. Die treffliche Monographie von Chr. Gottl. Schwarz: de irenarchis (Altorf 1743; wieder abgedruckt in seinen Exercitationes academicae ed. Harles. Nürnberg 1783 p. 234 ff.), der zuerst die Erwähnung der Irenarchen in der antiken Literatur sorgsam zusammengestellt hat, scheint den neueren Bearbeitern unbekannt geblieben zu sein.

3) Die von Cagnat a. a. O. p. 25 ff., vgl. p. 37, zusammengestellten Inschriften stammen aus Galatia (Ancyra, Pessinus), Mysia (Pergamon), Lydia (Erythrae, Smyrna, Thyatira), Caria (Aphrodisias, Milet, Tralles), Phrygia (Aezani, Colossae, Eumenia), Pamphylia (Attaleia). Aristides war von einer Stadt Mysiens, *οὐ τοὔνομα οὐδὲν δέομαι λέγειν* (Hadrianoi?, vgl. S. 604 Anm. 1) präsentiert worden; dazu kommt der Irenarch in Tarsos in Xenophons Roman (s. S. 604 Anm. 4), der Irenarch in Smyrna im Martyrium des Polycarp (s. S. 607 Anm. 2), in Perge (Pamphyl.) in dem Martyrium des Nestor (s. S. 606 Anm. 1) und vielleicht in Apamea (Bithyn.) in den übel überlieferten und offenbar aus dem griechischen übersetzten acta Tryphonis et Respecti (so ist ohne Zweifel für Respicii herzustellen) c. 1: *a Frontone pacis principe (= irenarcha) Apameae* (so ist wohl richtig das überlieferte *apriniae* verbessert worden, da die Märtyrer aus dieser Gegend stammten, vgl. Tillemont mém. pour servir à l'hist. ecclés. t. 3 ed. II Paris 1701 p. 340) *civitatis, qui exierat ad exquisitionem sanctorum cum persecutoribus (= διωγμῖται); hoc autem erat indictum a praefectis.* — Inschriften von Irenarchen sind nach dem Erscheinen von Cagnats Schrift (zu p. 30 n. 12. 13 vgl. Mitteil. des Athen. Instituts 8 S. 321 und 329; übersehen ist von ihm die Ancyraner

auch außerhalb dieses Gebietes nachweisen[1]. Es ist ein Ehrenamt und wird zu den λειτουργίαι gerechnet[2], dem sich niemand ohne triftige Gründe entziehen kann. Es scheint jährig gewesen zu sein 870 und konnte, wie Inschriften beweisen[3], wiederholt bekleidet werden. Über den Modus der Bestallung besitzen wir einen Bericht des Rhetors Aristides aus dem Jahre 153/54, der selbst in die ihm sehr unerwünschte Lage kam, dies Amt übernehmen zu sollen und nur durch einflußreiche Intervention dieser Unannehmlichkeit entging. Aus diesem Bericht können wir entnehmen, daß jede größere Stadt Asiens jährlich zehn angesehene und in dem Bezirk der betreffenden Stadt ansässige Grundbesitzer[4] dem Prokonsul von Asien zu präsentieren

---

Inschrift aus Hadrians Zeit bei Mordtmann marmora Ancyrana p. 17: ἄρξαντος ὁμοῦ καὶ εἰρηναρχήσαντος ἁγνῶς καὶ ἐπιστήμως) noch zum Vorschein gekommen in Aphrodisias (Bull. de corr. Hell. 9 p. 76), Attaleia (ibid. 10 p. 156), Nysa (ibid. 7 p. 274), Pogla (Mitteil. d. Athen. Instituts 10 p. 336), Sebastopolis in Carien (Bull. de corr. Hellén. 9 p. 347), Thyatira (ibid. 11 p. 98) und wahrscheinlich in Miletopolis in Mysien (ibid. 12 p. 193 n. 3: [εἰρην]αρχήσαντα); ferner in einer Inschrift von Apameia-Celaenae, deren Mitteilung ich Hrn. Ramsay verdanke, zu Ehren eines M. Aurelius Aristo Euclianus εἰρηναρχήσαντα κοσμίως [s. jetzt Ramsay cities of Phrygia I p. 466 n. 300; Cagnat inscr. Graec. ad res Rom. pert. IV n. 785]. — Aus Lykien sind auch in Benndorfs Werk Irenarchen nicht bezeugt. Besonders zahlreich (4) sind die Inschriften der Irenarchen in Tralles, wozu noch für Carien zwei Inschriften aus Aphrodisias und eine aus Sebastopolis, ferner eine aus Pogla in der angrenzenden Cibalia kommen: demnach scheint in diesem gebirgigen Lande ein reiches Feld der Tätigkeit für diese Beamten gewesen zu sein (vgl. auch die bei Stratonicea gef. Inschrift aus der Zeit des Valerius Maximinus, der mit seinen Truppen τὰ ληστήρια ἐξέκοψεν: Bull. de corr. Hell. 12 p. 101 ff.) und S. 601 mit A. 3. Bemerkenswert ist das Fehlen von Ephesus, des Sitzes des Statthalters; hier werden demnach die *stationarii* (s. oben S. 597 Anm. 4) und sonstige dem Statthalter zur Verfügung stehende Soldaten für Aufrechterhaltuug der Sicherheit gesorgt haben und die Mitwirkung der Kommune ausgeschlossen gewesen sein. — Daß nur die Städte Irenarchen zu stellen hatten, ist an und für sich, wie auch nach den bezeugten Beispielen anzunehmen (vgl. auch S. 604 Anm. 1); auf die Metropolen ist jedoch offenbar diese Befugnis nicht beschränkt gewesen.

1) In Elusa Libanius epp. 100. 101.

2) CIGr. 2768: εἰρηναρχήσαντα καὶ τὰς λοιπὰς λιτουργίας φιλοτείμως ἐκτελέσαντα. Bull. de corr. Hell. IX p. 76: ... εἰρηναρχήσαντα .... καὶ τὰς ἄλλας ἀρχὰς καὶ λιτουργίας καὶ συνεισδόσεις τῇ πατρίδι καὶ παρὰ δύναμιν πληρώσαντα, vgl. ibid. VII p. 273.

3) CIGr. 4020 (die Iterationsziffer ist zerstört); Lebas 1723a, besser bei Curtius Hermes VII p. 42 [Fränkel Inschriften von Pergamon n. 466]: τρὶς εἰρηνάρχην.

4) Wohl mit Recht denkt Cagnat a. a. O. S. 35 A. 3 an die δεκαπρῶτοι und weist darauf hin, daß in vier Inschriften von Irenarchen der Titel δεκαπρωτεύσας sich findet: ob freilich auf diese allein die Präsentation beschränkt war, ist zweifelhaft. — Betreffs der Ansässigkeit vgl. Aristides I p. 523 Dind. [II p. 443 Keil]: ὁ δ' (der Prokonsul) οὐδέν πω τῶν ἐμῶν σαφῶς εἰδὼς ἀλλ' ἢ τοσοῦτον ἀκηκοώς,

hatte, aus denen er einen nach Gutdünken auswählt[1]. Das Ernennungsschreiben wird den Magistraten der betreffenden Gemeinde zur Aushändigung an den zum Irenarchen designierten übersandt. Aristides legt trotz der Abmahnung verschiedener Sachwalter, die diesen Schritt als aussichtslos bezeichnen, in einem dem Prokonsul durch die Magistrate seiner Stadt übermittelten Schreiben Berufung dagegen ein mit Rücksicht auf die ihm vom Kaiser verliehenen *ἀτέλεια*; trotzdem läßt ihn der Prokonsul allerdings nur in Form einer verbindlichen Aufforderung[2] ersuchen, das Amt zu übernehmen, von dem er dann schließlich auf Fürsprache vornehmer Gönner durch den Prokonsul dispensiert wird, der die Magistrate derselben Stadt anweist, einen anderen Kandidaten statt seiner zu präsentieren.

Aus diesem in mannigfacher Hinsicht lehrreichen Bericht erhellt, daß unter Antoninus Pius nur ein Irenarch in jedem Jahre in Asien ernannt worden ist *(ἕνα ὃν προκρίνειεν ἐξ ἁπάντων καθιστάναι φύλακα* 871 *τῆς εἰρήνης)*. Daß der Wirkungskreis desselben sich aber über die ganze Provinz erstreckt haben sollte, ist bei dem Umfang derselben kaum denkbar und auch die inschriftlichen Zeugnisse, nach denen das Amt als eine nur munizipale Würde erscheint (vgl. auch den *εἰρηνάρχης τῆς μητροπόλεως Ἀγκύρας*[3]) sprechen dagegen. Eine Analogie bietet allerdings für das benachbarte Cilicien ein wohl einer nicht viel späteren Zeit angehöriger Bericht[4], der merkwürdigerweise

---

ὅτι κτήματα εἴη μοι περὶ τὸν τόπον τοῦτον καὶ τὴν ἄλλην μοι δοκεῖν τάξιν ὅτι οὐ τῶν ἀφανῶν.

1) Einen besonderen Anspruch auf Berücksichtigung (wenigstens in diesem bestimmten Fall) scheint Smyrna gehabt zu haben, vgl. Aristides I p. 523 D.: *οὐκ ἐνθυμηθεὶς οὐδ' ὅτι τῆς Σμύρνης προσήκει πολλοῖς πρότερον χρόνοις, πρὶν ἐκείνοις γενέσθαι πόλεως ἐλπίδας.* Über diese von Konjekturen heimgesuchte und von Masson (de Aristidis vita bei Dindorf III p. CXXII) mißverstandene Stelle schreibt mir Hr. Bruno Keil in Straßburg [vergl. jetzt Aristides ed. Keil II p. 443]: 'ich möchte nicht hart ändern; vielleicht ist dem Rhetor *τῆς Σμύρνης ἦν* und *τῇ Σμύρνῃ προσήκει* in der Konstruktion durcheinander gegangen. Allerdings ist *προσήκει* auch so noch anstößig und vielleicht in *προσήκοι* zu ändern. Die *πόλις Μυσίας* ist natürlich Hadrianoi und Aristides will sagen, daß Smyrna schon lange den Irenarchen zu stellen hatte, ehe den Anwohnern dieses Ortes Hoffnung auf Erhebung zur Stadt und damit die Berechtigung zur Stellung des Irenarchen wurde. Hadrianoi scheint das Stadtrecht im Jahre 124 erhalten zu haben, vgl. Dürr die Reisen des Kaisers Hadrian S. 54' [nach Ramsays Ansicht histor. geogr. p. 157 und 437 ist nicht Hadrianoi, sondern Hadrianutherae der Geburtsort des Aristides gewesen].

2) Aristides I p. 525 D. [II p. 445 K.]: *ὁ Σεβῆρος . . . αἰτοῦμαι δ' αὐτόν, ἔφη, συνάρξαι μοι.*

3) CIGr. n. 4020.

4) Xenophon Ephesiaca II c. 13; der Roman ist wohl Ende des zweiten

von allen neueren Bearbeitern dieser Institution[1] unbeachtet gelassen ist. In dem *Ephesiaca* betitelten Roman eines gewissen Xenophon oder eines unter diesem Namen sich verbergenden Schriftstellers, wird eine Räuberbande in Cilicien, gerade in dem Augenblick, als sie eine von ihnen gefangene Jungfrau dem Ares als Opfer darzubringen im Begriff steht, von dem Irenarchen und seiner zahlreichen Mannschaft *(μετὰ πλήθους πολλοῦ)* aufgehoben, die meisten Räuber getötet, die überlebenden mit Ausnahme des Räuberhauptmanns, dem es gelingt nach Cappadocien zu entfliehen, von dem Irenarchen nach Tarsos geführt, wo er persönlich dieselben zur weiteren Untersuchung in das Gefängnis abliefert. Dieser Irenarch, einer der vornehmsten Männer aus Cilicien *(ἀνὴρ τὰ πρῶτα τῶν ἐν Κιλικίᾳ δυναμένων)*, heißt entsprechend der Schilderung des Aristides *ὁ τῆς εἰρήνης τῆς ἐν Κιλικίᾳ προεστώς*. Haben wir es auch nur mit einem Roman zu tun, so ist doch das hier geschilderte Verfahren unzweifelhaft aus dem Leben gegriffen und wenn der Angabe des Aristides, was doch kaum anzunehmen gestattet ist, nicht ein Irrtum zugrunde liegt, so scheint der von ihm bezeichnete Modus der Bestallung nur kurze Zeit in Übung geblieben zu sein, worauf man auch seine Worte *κατ' ἐκείνους τοὺς χρόνους* beziehen könnte.

Über die Kompetenz der Irenarchen besitzen wir eine eingehende Darlegung des Juristen Marcianus[2], aus der hervorgeht, daß das Amt durch den späteren Kaiser Antoninus Pius während seiner Statthalterschaft in Asien (etwa um das Jahr 130 n. Chr.) eine Neuregelung erfahren hat. Ihre Aufgabe besteht darin, die öffentliche Disziplin und Moral aufrechtzuhalten[3] und insbesondere den Räubern nachzustellen; gelingt es ihnen, derselben habhaft zu werden, so haben sie sie einem Verhör über ihre Genossen und Hehler zu unterziehen 872 und das aufgenommene Protokoll[4] in einem versiegelten Schreiben

oder Anfang des dritten Jahrhunderts verfaßt, vgl. Locella (Wien 1796) praef. p. VI ff., dem Rohde: der griechische Roman S. 389 ff. beistimmt.

1) Nur Schwarz a. a. O. S. 251 hat ihn berücksichtigt.

2) Digg. 48, 3, 6.

3) Arcadius Charisius digg. 50, 4, 18 § 7; *irenarchae, qui disciplinae publicae et corrigendis moribus praeficiuntur.*

4) Darnach wird der Bericht des Beamten über den Verbrecher verfaßt, das auch in den Christenprozessen öfter genannte *elogium* (Digg. 48, 3, 6 § 1: *qui cum elogio mittuntur*; vgl. auch Neumann: d. römische Staat und die allgemeine Kirche I S. 33 A. 1, wo jedoch bei Tertullian ad Scapulam c. 4: *Pudens missum ad se Christianum in elogio, concussione eius intellecta, dimisit scisso eodem elogio* meines Erachtens nicht richtig emendiert ist *cum* (für *in*) *elogio*, sondern wohl zu schreiben ist *(ipso elogio concussione eius intellecta*, d. h. aus dem Inhalte

an die Gemeindebehörde zu senden, unter Umständen auch selbst die Verbrecher dorthin zu eskortieren. Der Irenarch ist verpflichtet, vor der Behörde, die selbständig *(non quasi pro damnatis, sed quasi re integra quaeratur)* die Untersuchung führen muß, persönlich seine Angaben zu erhärten; vermag er dies, so soll er wegen seines Eifers belobt werden, anderenfalls einen Verweis erhalten oder wenn ein chikanöses Verhör, beziehungsweise eine Fälschung der Aussagen der Angeklagten ihm nachzuweisen ist, zur Abschreckung empfindlich gestraft werden. Also hat der Irenarch nur polizeiliche, keine richterliche Funktionen, ganz ebenso wie die oben erörterten *stationarii*, nur mit dem Unterschiede, daß er zu dem Magistrat seiner Gemeinde in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis steht, während die *stationarii* als Soldaten direkt dem Statthalter oder dem Legionskommandanten unterstellt sind. Auch zur Zeit dieses Erlasses, also unter Hadrian, können die Irenarchen nicht für die ganze Provinz bestellt gewesen sein, da sie sonst kaum in der Lage gewesen wären zu jedem Verhör sich einzustellen und auch die Abhängigkeit von der Gemeindehörde nur für eine munizipale Polizeibehörde passend erscheint.

Auch im dritten Jahrhundert haben die Irenarchen dieselben Funktionen geübt, die ihnen in dem Antoninianischen Edikt zugewiesen werden. In den der Decianischen Verfolgung angehörigen Märtyrerarten des Bischofs Nestor[1] in Pamphylien wird derselbe von dem Irenarchen — denn gerade diesem Beamten ist die Verfolgung der Christen, die demnach wohl seit dem Edikte des Marc Aurel[2] als Ruhestörer gleich den *latrones* behandelt werden, zugewiesen — zuerst den Munizipalbehörden vorgeführt (das bedeuten die Worte *in* 873 *forum et curiam deductus*), dort von dem Irenarchen (richtiger wohl von dem Magistrat unter Assistenz des Irenarchen) verhört, sodann zwei Diogmiten *(Christianorum persecutoribus*, offenbar war der Ori-

---

der Anklageschrift selbst war die seitens des Beamten verübte *concussio* zu ersehen).

1) Martyrium S. Nestoris, 26. Febr. 251 in Perge in Pamphylien, § 3 sendet der Irenarch und die *curia* die διωγμῖται *(persecutores)* aus; nach einem Verhör durch den Irenarchen (die Verhandlung bei den Munizipalmagistraten ist hier übergangen, doch wird darauf in § 6 hingedeutet, da die Bestrafung durch den Statthalter von der Kurie gefordert wird: *hic rogatus a nobis et ab omni curia*) wird er von diesem und zwei διωγμῖται *(insecutores)* zum Statthalter gebracht und nach dem Verhör hingerichtet.

2) Trajan hatte bekanntlich die Aufspürung *(conquirendi non sunt)* der Christen verboten; über den Unterschied der späteren Praxis vgl. Neumann a. a. O. S. 33 ff.

ginaltext griechisch) übergeben und von dem Irenarchen selbst nach Pergamon vor das Tribunal des Prokonsuls gebracht; der Irenarch erstattet persönlich die Anzeige und übergibt das Protokoll dem Beisitzer *(adiutor)*, der es auf Befehl des Statthalters öffentlich verliest. Darauf folgt das Verhör des Nestor durch den Statthalter und schließlich Folterung und Kreuzigung.

Die Diogmiten, deren wir soeben Erwähnung taten[1], erscheinen als Exekutivsoldaten des Irenarchen unter Antoninus Pius in dem Martyrium des Polycarp[2], der auf Befehl des Irenarchen Herodes von ihnen verhaftet wird: *ἐξῆλθον διωγμῖται καὶ ἱππεῖς* — sie waren in der Regel beritten[3] — *μετὰ τῶν συνηθῶν αὐτοῖς ὅπλων, ὡς ἐπὶ λῃστὴν τρέχοντες*, also auch hier wird als ihre eigentliche Aufgabe die Verfolgung von Räubern bezeichnet. Über die Art ihrer Bewaffnung *(συνήθη αὐτοῖς ὅπλα)* haben wir kein sicheres Zeugnis; Ammian nennt sie *semiermes*[4], womit übereinstimmt, daß Marc Aurel sie in der Not des Marcomanen-Krieges mit Waffen versehen hat[5] und zwar geschah dies nach Ausweis einer gleichzeitigen Inschrift in der Weise, daß ihre Equipierung, sei es von Gemeinde wegen, sei es aus Privatmitteln übernommen wurde[6]. Mit Recht erinnert Schwarz[7] an die Evangelienstelle (Lucas 22, 52): *ὡς ἐπὶ λῃστὴν ἐξεληλύθατε μετὰ μαχαιρῶν καὶ ξύλων* und Messer und Knüttel oder Keulen[8]

1) Oben S. 606.

2) Martyrium des Polycarp c. 6—7 mit Lightfoots Anmerkungen.

3) [Vgl. Domaszewski Rhein. Mus. 67, 1912 S. 152 A. 3 gegen Waddington]; ein *equitum magister* (Cagnat a. a. O. S. 38) in den acta S. Pionii c. 15. Unter der c. 3 erwähnten *turba eorum, quos ad investigandos Christianos Polemoni (aedituo) iudicia maiora sociaverant* sind vielleicht Diogmiten zu verstehen.

4) Ammianus 27, 9, 6: Musonius, *vicarius Asiae* zieht mit ihnen gegen eine Räuberbande, die Isauria, Cilicia, Pamphylia heimsucht: *adhibitis semiermibus paucis, quos diocmitas appellant, unum grassatorum cuneum adoriri conatus . . . cum his confossus est quos ducebat.*

5) Vita Marci c. 21 § 7: *armavit et diocmitas.*

6) Lebas-Waddington n. 992: *παρασχόντα τῷ κυρίῳ Καίσαρι σύμμαχον διωγμείτην παρ' ἑαυτοῦ κατὰ ἀνθύπατον Κυϊντίλιον Μάξιμον*, vgl. Waddingtons Kommentar, der das Prokonsulat des Maximus etwa in das Jahr 166 setzt, d. h. um die Zeit des Beginnes des Marcomanenkrieges. Dazu vergleicht Lightfoot die auch von Schwarz a. a. O. p. 240 herangezogenen Worte des Palladius hist. Lausiaca c. 116 (Anfang des 5. Jahrh.): *ὁ ἐπὶ τῆς εἰρήνης . . . πρὸς τὸν ἐχόμενον σύμμαχον εἶπεν*, wonach *σύμμαχος διωγμείτης* als offizielle Benennung zu fassen sein wird. Vgl. über diese Provinzialmilizen *τὸ συμμαχικόν*, lateinisch *symmacharii* Mommsen im Hermes 22 S. 547 ff. und besonders S. 550 A. 1. [Ges. Schr. 6 S. 145 ff. und S. 148 A. 1.]

7) Schwarz a. a. O. S. 262.

8) Die *κορυνηφόροι παρὰ τοῖς εἰρηνοφύλαξιν* bei Libanius orat. 48 *πρὸς τὴν βουλήν* II p. 530 R. (III p. 433 Foerster) werden von den *διωγμῖται* wohl nicht zu scheiden

mögen wohl die gewöhnliche Bewaffnung der Diogmiten gebildet haben.

874 Die Irenarchen mit den Diogmiten haben die Diocletianisch-Constantinische Reform überdauert[1] und sind, vielleicht erst in dieser Zeit, auch über Asien hinaus in Funktion getreten. Zwei Briefe des Libanius[2] handeln von einem Irenarchen in der arabischen, später zu Palästina tertia geschlagenen Stadt Elusa: *τεταγμένον εἰρήνης φύλακα μάλιστα φρουρήσαντα τὴν πόλιν* und *τῆς εἰρήνης ἐν Ἐλούσῃ προεστῶτα ἀκριβῶς* nennt er ihn und verwendet sich für seine Wiedereinsetzung, da derselbe durch einen Mann, der solche Ämter durch Bestechung zu erhalten verstehe, von seiner Stelle verdrängt worden sei. Hier wird der Irenarch als arm bezeichnet, entgegen der in älterer Zeit beobachteten Norm, wohlhabende Grundbesitzer dafür zu wählen und es mag wohl in jener Zeit nicht selten dieses Amt zur Bereicherung und zu Erpressungen gemißbraucht und daher auch von Ärmeren angestrebt worden sein. Daher hat im Jahre 409 ein Gesetz des Honorius und Theodosius die Aufhebung der Irenarchen verordnet und dem *praefectus praetorio Orientis* aufgetragen, die Aufrechterhaltung des Friedens an *locupletiores* zu übertragen[3]. Trotzdem

sein. — Ein Grenzwächter *(ὀροφύλαξ)* in Ormeleis: Sterrett an epigraph. journey n. 65; ein anderer bei Hadrianopolis in Phrygien von Räubern erschlagen *(ὀροφύλακι ἰσφαγέντι ὑπὸ λῃστῶν)*: ibid. n. 156, besser bei Ramsay geogr. of Asia Minor p. 178, vgl. p. 175 *('in a deserted cemetery below Hassan Pasha'*, wahrscheinlich aus dem J. 255 n. Chr.) ein Denkmal *[ὑ]πὲ[ρ ὀ]ροφυλ[ά]κων*, die wahrscheinlich auch durch Räuber ihren Tod gefunden haben, gesetzt von oder unter Aufsicht dreier *μισθωταί (conductores)*, denen diese *ὀροφύλακες* wohl untergeben waren. Ramsay vergleicht die *saltuarii finium custodiendorum causa*: Digg. XXXIII, 7, 12 § 4; die von Pelham bei Ramsay p. 15 angeführte Glosse (Corp. glossar. II p. 177): *saltarius ὀρεοφύλαξ* hat jedoch mit den *ὀροφύλακες* nichts zu schaffen.

1) Betreffs der Diogmiten vgl. Ammianus a. a. O. (S. 607 Anm. 4) und die von Waddington zu n. 992 zitierten Worte des Symeo Metaphrastes vita S. Athanasii: *ζημίαν ζωῆς ὑφέξειν τοὺς διωγμίτας, εἰ μὴ τὸν Ἀθανάσιον ζῶντα παραστήσωσι.* Ob die *διωγμητικά* Cod. Just. X, 30, 4 sich auf diese *διωγμῖται* beziehen, ist mir zweifelhaft. Über die Irenarchen der späteren Zeit vgl. die folgenden Anmerkungen und Schwarz a. a. O. S. 240 ff. 2) Libanius epp. 100. 101.

3) Cod. Theod. XII, 14, 1: *irenarcharum vocabula, quae assimulata provincialium tutela quietis ac pacis per singula territoria haud sinunt stare concordiam, radicitus amputanda sunt. Cesset igitur genus perniciosum rei publicae; cesset rescriptorum irenarchas circiter inconvulsa simplicitas, et celsitudinis tuae sedes provinciarum defendenda suscipiat, pacis huiusmodi locupletioribus commissura praesidia.* Auffallend weicht davon die Fassung im Cod. Just. X, 77 (75), 1 (lex unica de irenarchis) ab: *irenarchae, qui ad provinciarum tutelam quietis ac pacis per singula territoria faciunt stare concordiam, a decurionibus iudicio praesidum provinciarum idonei nominentur.* Schwarz a. a. O. S. 247 will diesen Erlaß mit

haben dieselben nachweislich noch in den ersten Dezennien des 875 5. Jahrhunderts im östlichen Reich bestanden, jedoch in einer so reduzierten Stellung und anscheinend mit so veränderten Funktionen, daß nur der alte Name auf diese subalterne Charge übertragen zu sein scheint[1], während im Westen der in der lex Wisigothorum erwähnte *assertor pacis*, wie mit Recht angenommen wird[2], den alten Irenarchen nachgebildet worden ist.

Im Westen des römischen Reiches war die lokale Sicherheitspolizei, soweit wir aus den dürftigen Spuren schließen können, nur wenig entwickelt. Ob wir nach einer in Lyon gefundenen Inschrift eines *praefectus vigilum* die Existenz einer solchen Charge in der Gallischen Metropole anzunehmen berechtigt sind, ist zum mindesten sehr zweifelhaft[3] und meines Erachtens gerade in dieser Stadt, in der die munizipale Selbstverwaltung anscheinend sehr beschränkt gewesen ist[4], nicht gerade wahrscheinlich. Von provinzialen Einrichtungen in der Art der Irenarchie fehlt es im Westen an jeder Spur; von munizipalen kommen unter den sogenannten Munizipalmilizen[5], die in Friedenszeiten großenteils eine mehr polizeiliche als

Rücksicht auf die in alten Ausgaben (auch bei Haloander) beigefügte Praescriptio: *Imp. Antoninus Aug.* und die in diesen sich nicht findende Datierung auf Caracalla beziehen, jedoch schreibt mir darüber Hr. Paul Krüger in Bonn: 'die alten Ausgaben, welche aus schlechten Handschriften geschöpft haben, können nichts beweisen: die Restitution der Inskription aus dem Theodosianus ist durch alle meine Handschriften bestätigt und zwar ganz vollständig durch Parisinus n. 4521; demnach hat die Restitution der Subskription kein Bedenken'. Demnach müssen wir annehmen, daß die Konstitution im Codex Justinianus absichtlich entstellt und vielleicht dem in Justinians Zeit gültigen Verfahren bei Bestellung der Irenarchen angepaßt worden ist.

1) Cod. Theod. XI, 24 6 § 7 (a. 415): *cephalaeotis, irenarchis, logographis chomatum et ceteris liturgis;* X, 1, 17 (a. 420): *super irenarcha et optione omni antiqua consuetudine observanda;* VIII, 7, 21 (a. 426): *irenarchas et actuarios et cornicularios.*

2) Gothofredus zu Cod. Theod. II, 1, 8; Kuhn Verfassung des R. R. I S. 44; vgl. auch die daselbst (und bei Thorlacius opuscula III p. 82) angeführten Briefe Augustins n. 133. 134 betreffs der die Donatisten zur Anzeige bringenden Beamten: *ad quos tuendae publicae pacis vigilantia pertinebat* und *qui disciplinae publicae inserviunt.* Über den *assertor pacis* vgl. Brunner Deutsche Rechtsgeschichte II S. 285 A. 45.

3) CIL. XIII p. 250 n. 1745.

4) Meine Abhandlung: Lyon in der Römerzeit (Wien 1878) S. 27 ff. [vgl. oben S. 133 Anm.].

5) Ich verweise, ohne an dieser Stelle auf dieselben einzugehen, auf die verdienstliche Zusammenstellung von Cagnat (s. oben S. 602 A. 2), der nur nicht der verfehlten Ansicht Duruys folgend die *tribuni militum a populo* den Munizipalmilizen hätte zuweisen sollen. — Ob die *hastiferi* in Vienna und der *civitas Mattiacorum* zu den Munizipalmilizen zu rechnen sind, ist sehr zweifelhaft, vgl.

militärische Tätigkeit gehabt haben werden, in dieser Hinsicht hauptsächlich in Betracht der wahrscheinlich nach Alexandrinischem Muster eingesetzte *praefectus vigilum et armorum* in Nemausus [1], der *praefectus arcendis latrociniis* bei den Helvetiern in Noviodonum [2], der anscheinend auch in anderen keltischen Gebieten auftritt [3] und viel- 876 leicht als nationalkeltische Einrichtung aus vorrömischer Zeit sich erhalten hat, und der ebenfalls wohl auf die Epoche der nationalen Selbständigkeit zurückgehende *praefectus praesidio[rum] et privat(orum?)* bei den Vocontiern [4]. Die niederen polizeilichen Funktionen, insbesondere die Aufsicht über die Gefängnisse, sind unter der Leitung und Verantwortung der Munizipalbehörden von den als *ministeria publica* bezeichneten Gemeindesklaven versehen worden [5], denen die

Maué im Philologus N. F. I (1889) S. 487 ff. und dazu Mommsen im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschr. 8 (1889) S. 26. [= Ges. Schr. 6 S. 162].

1) Vgl. meine Gallischen Studien III in Sitzungsber. der Wiener Akademie 107 (1884) p. 239 ff. [oben S. 96 ff.].

2) CIL. XIII n. 5010 = Mommsen inscr. Helv. n. 119.

3) Ein zweites Beispiel desselben Titels hat Mommsen in der Anmerkung zu CIL. XIII n. 5010 in einer schlecht überlieferten im Dorfe Hundesruh bei Schloß Daun an der Nahe gefundenen Inschrift (Brambach n. 736 aus Schoepflin: Alsat. illustr. I. p. 589 [CIL. XIII, 6211] nachgewiesen, die ich nach Mommsens Vorgang etwa folgendermaßen ergänzen möchte: *M. Pannonius Solu[tus praef.] latr(onibus) ar[c(endis)], praef. Bin[giens(ium)], praef. stationib(us) .....*; die *stationes*, als deren *praefectus* er genannt wird, sind wohl als Zollstationen zu fassen; betreffs der von mir vorgeschlagenen Ergänzung *Bingiensium [Bingi(i)* zieht Domaszewski a. a. O. vor] vgl. Tacitus hist. 4, 70: *Tutor Treveris comitantibus vitato Mogontiaco Bingium concessit, fidens loco quia pontem Navae fluminis abruperat* und Ausonius Mosella v. 1 sqq.; die Inschrift ist in der Nähe von Bingerbrück, der Stätte des alten Bingium gefunden. Präfekten von *pagi* sind besonders in keltischen Gegenden nicht selten, vgl. den in der folgenden Anm. zitierten Aufsatz S. 304 ff. [oben S. 74 ff.]. Das an erster Stelle genannte Amt *(praef. latr. arc.)* wird er demnach auch wohl in dieser Gegend versehen haben.

4) C. XII n. 1368, vgl. meine Gallischen Studien I in Sitz.-Ber. der Wiener Akademie 103 (1883) S. 311 ff. [oben S. 81 ff.].

5) Ulpian digg. XI, 4, 1 § 6: *in publicum deduci intelleguntur qui magistratibus municipalibus traditi sunt vel publicis ministeriis .... tamdiu autem custodiuntur, quamdiu ad praefectum vigilum vel ad praesidem deducantur.* Ulpian digg. 47, 2, 52 § 12: *si fugitivum meum quis quasi suum a duumviro vel ab aliis qui potestatem habent de carcere vel custodia dimitteret (dimitti curet* Mommsen, vielleicht *dimitti impetret).* Instruktiv für das munizipale Gefängniswesen ist auch der Briefwechsel des Plinius mit Trajan 19—20 K.: Plinius fragt an, *utrum per publicos civitatium servos,* q u o d u s q u e a d h u c f a c t u m, *an per milites adservare custodias debeam; vereor enim ne et per servos publicos parum fideliter custodiantur et non exiguum militum numerum haec cura distringat: interim publicis servis paucos milites addidi.* Trajan verbietet, Soldaten in größerer Zahl als Gefängniswächter zu verwenden

ursprünglich zu Botendiensten verwendeten *statores*[1] angereiht 877 werden. Über die Tätigkeit der Kollegien, insbesondere der *fabri*

(quam paucissimos milites a signis avocandos esse), sondern: *perseveremus in ea consuetudine quae isti provinciae est, ut per publicos servos custodiantur*, für deren Treue Plinius einzustehen habe: also scheint die Praxis in den einzelnen Provinzen verschieden gewesen zu sein, doch ist die Aufsicht der Gefängnisse durch die *publica ministeria* unter Oberaufsicht des Statthalters wohl das gewöhnliche, während in Rom (vgl. oben S. 590 A. 4 und S. 591 A. 3) die *militaris custodia* üblich war. Vgl. auch die Bewachung des Petrus durch Soldaten des Herodes: act. apost. 12 v. 4 und 6, dagegen des Paulus in dem Stadtgefängnis von Philippi durch einen δεσμοφύλαξ: ibid. 16 v. 23 ff. Folgende weitere Nachweisungen verdanke ich Hrn. Harnack: 'das Gefängnis Lucian, Peregr. Proteus § 12 wird durch δεσμοφύλακες bewacht, die bestochen werden. Dagegen heißt es Apostol. Constit. V. 1: εἴ τις χριστιανὸς διὰ τὸ ὄνομα τοῦ Χριστοῦ καὶ τὴν εἰς θεὸν πίστιν καὶ ἀγάπην κατακριθῇ ὑπὸ ἀσεβῶν εἰς λοῦδον ἢ θηρία ἢ μέταλλον, μὴ παρίδητε αὐτόν, ἀλλ' ἐκ τοῦ κόπου καὶ τοῦ ἱδρῶτος ὑμῶν πέμψατε αὐτῷ εἰς διατροφὴν αὐτοῦ καὶ εἰς μισθοδοσίαν τῶν στρατιωτῶν, ἵνα ἐλαφρυνθῇ καὶ ἐπιμελείας τύχῃ. Von Soldaten wird auch Dionysius Bischof v. Alexandria eskortiert bzw. bewacht (s. seinen Brief bei Eusebius h. e. VI, 40, 4. 6: φρουροῦντες στρατιῶται, aber auch φρουροῦντας ὑπηρέτας). In den dem 2. Jahrh. angehörigen Akten des Paulus und der Thekla c. 18 wird das Gefängnis durch einen δεσμοφύλαξ bewacht: ἡ δὲ Θέκλα νυκτὸς περιελομένη τὰ ψέλια ἔδωκεν τῷ πυλωρῷ καὶ ἀνοιγείσης αὐτῇ τῆς θύρας ἀπῆλθεν εἰς τὴν φυλακήν· καὶ δοῦσα τῷ δεσμοφύλακι κάτοπτρον ἀργυροῦν εἰσῆλθεν πρὸς τὸν Παῦλον. Von den Körpern der gemarterten Christen von Lyon (Eusebius h. e. V. 1, 59) heißt es: ἀτάφους παρεφύλαττον μετὰ στρατιωτικῆς ἐπιμελείας ἡμέραις συχναῖς (d. h. sie wurden den Christen nicht ausgeliefert). Ignatius wird gefesselt von Antiochia durch Kleinasien nach Rom zum Tierkampf von zehn Soldaten transportiert Ignat. ad Rom. 5: ἀπὸ Συρίας μέχρι Ῥώμης θηριομαχῶ, διὰ γῆς καὶ θαλάσσης, νυκτὸς καὶ ἡμέρας, ἐνδεδεμένος δέκα λεοπάρδοις, ὅ ἐστιν στρατιωτικὸν τάγμα, οἳ καὶ εὐεργετούμενοι χείρους γίνονται. In der Verfolgung unter Septimius Severus zu Alexandria stehen die gefangenen Christen unter militärischer Bewachung und werden von Soldaten zum Tode geführt, vgl. Eusebius h. e. VI, 5, 3: ἀπάγει ὁ Βασιλείδης, εἷς τις ὢν τῶν ἐν στρατείαις ἀναφερομένων, (τὴν Ποταμίαιναν) παραλαβὼν ἐπὶ θανάτῳ. Militärische Bewachung war so häufig, daß es allmählich ein ständiger Zug in den Märtyrergeschichten wurde, daß der wachehabende Soldat sich auch bekehrte, was ja in der Tat angesichts des Heroismus der Märtyrer in einigen Fällen glaublich ist.' — Durch einen *commentariensis* (vgl. oben S. 591 A. 2: *ab commentariis custodiarum*) wird S. Pionius (acta c. 21) in Smyrna zur Hinrichtung geführt [vgl. auch Leblant 'les actes des martyrs', besonders S. 121 ff. über das *officium*]. Betreffs der Führung des Gefängnisjournals in Syracus vgl. Cicero Verr. V, 57: *cedo rationem carceris, quae diligentissime conficitur, quo quisque die datus in custodiam, quo mortuus, quo necatus sit.* — Über die *ministeria publica* vgl. Cagnat a. a. O. S. 84 f.; auch die *servi stationarii* in Nescania (Baetica) C. II 2011 mögen zu Polizeidiensten verwandt worden sein.

1) Ulpian digg. IV, 6, 10: *qui a militibus statoribusque vel a municipalibus ministeriis adservantur.* — *Statores* in Vienna und Nemausus: C. XII 1920. 3309;

und *centonarii*, als kommunale Feuerwehr habe ich an einem anderen Orte gehandelt[1]; die Schutzmaßregeln gegen feindliche Überfälle und die Grenzpolizei können in diesem Zusammenhang nicht zur Erörterung gelangen.

Überall zeigt sich, daß es eine selbständige, einigermaßen unseren modernen Einrichtungen entsprechende Organisation der Polizei im römischen Kaiserreich in den ersten drei Jahrhunderten nicht gegeben hat, sondern die Sorge für die Sicherheit der Provinzen in höchst unvollkommener Weise teils von dem Statthalter mit den ihm zur Verfügung stehenden Soldaten, teils von den einer solchen Aufgabe durchaus nicht gewachsenen Kommunen ausgeübt worden ist. Auch auf diesem Gebiet tritt in erschreckender Klarheit zutage, mit wie unzureichenden Mitteln die römischen Länder regiert und verwaltet worden sind und die Unsicherheit des Lebens und Eigentums, insbesondere auf dem flachen Lande, bildet eines der Momente, die an dem raschen Niedergang des Weltreiches mitgewirkt haben.

---

als Briefboten der römischen Provinzialmagistrate: Cicero ad fam. II, 17, 1 und 19, 2; X, 21, 2; vgl. Petron. c. 126: *statores altius cinctos* (um besser laufen zu können). Vgl. Marquardt St.-Verw. 1² S. 560 A. 4, der aber Mommsens Ansicht mißverstanden hat.

1) Sitz.-Ber. der Wiener Akad. B. 107 (1884) S. 241 ff. [oben S. 98 ff.].

XL.

Die ägyptische Polizei der römischen Kaiserzeit nach Papyrusurkunden.*)

Als Nachtrag zu der von mir in den vorjährigen Sitzungsberichten veröffentlichten Untersuchung über die Sicherheitspolizei im römischen Kaiserreich**) mag hier eine Mitteilung über zwei unedierte Papyrusurkunden eine Stelle finden, die ich mit freundlicher Erlaubnis der Einsender, der HH. Wessely in Wien und Wilcken in Breslau, zum Abdruck bringe. 815

Die erste Urkunde, die sich in der von dem Königlichen Museum in Berlin angekauften Sammlung Brugsch P. 6915 befindet und von Hrn. Wilcken kopiert ist, »enthält einen Erlaß (*παράγγελμα*) oder genauer gesagt, wie aus dem Fehlen des Absendernamens und der sonst üblichen Formeln hervorgeht, die Abschrift eines solchen, der Schrift nach zu urteilen wohl aus dem dritten Jahrhundert n. Chr.«, der folgenden Wortlaut hat:

Κώμης Σοκνοπ[αίου Νήσ]ου. [Πα]ραγγέλλεται τοῖς ὑπ[ο]-
γεγραμμένοις ληστοπιασταῖ[ς σὺνε]λθεῖν τοῖς τῆς κώμης
δημοσίοις καὶ ἀναζητῆσαι τοὺ[ς ἐπ]ιζητουμένους κακούργους.
Ἐὰν δὲ ἀμελήσωσι, δ[ε]δ[ε]μένοι πεμφθήσον[τ]αι ἐπὶ τὸν λαμπρότ(ατον)
5 *ἡμῶν ἡγεμόνα.*
Εἰσὶ δὲ
Σελεουᾶς Πακύσεως προ ν̣ . . . . *Παέμμις μηχανάριος.*
Ἐιεὺς Ἀλατούλεως. Σωτᾶς Ὡρίωνος.
Οὐτιψῆμις Ἰαμοῦς.

Dazu bemerkt Hr. Wilcken: »Nach analogen vollständigeren Texten ist es so gut wie sicher, daß der Erlaß von einem der beiden Stra-

*) [Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1892 S. 815—824. Vgl. U. Wilcken Papyruskunde I, 1 S. 411 ff. und die dort zitierten Schriften; die erste der Urkunden: I, 2 S. 558 n. 472.]

**) [Oben S. 576 ff.]

tegen des Arsinoitischen Gaues ausgegangen ist und zwar von demjenigen, in dessen Bezirk das Dorf *Σοκνοπαίου Νῆσος* liegt, also dem *στρατηγὸς τῆς Ἡρακλείδου μερίδος*. Der Strateg fordert fünf Be-
816 wohner des Dorfes auf, den Dorfbehörden *(δημόσιοι)* ihre Dienste zu leihen, um die Verbrecher, auf die man fahndet, aufzuspüren. Falls sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, sollen sie gefesselt an den Praefectus Aegypti geschickt werden.

Der Text lehrt uns also die Verpflichtung der Dörfler, unter Umständen als Diebsfänger *(ληστοπιασταί)*[1] den Polizeiorganen beizustehen. Daß die ägyptischen Bauern sich ungern dazu verstanden, zeigt die strenge Strafe, die ihnen angedroht wird. Da die Diebsfänger hier als eine feste Kategorie erscheinen und die Verbinduug *τοῖς ὑπογεγραμμένοις ληστοπιασταῖς* geradezu auf einen titularen Gebrauch des Wortes hinzuweisen scheint, so dürfte anzunehmen sein, daß immer ein bestimmter Teil der Dorfbewohnerschaft zu diesem Posten designiert war, um dann im gegebenen Falle nach Aufforderung durch den Strategen in Aktion zu treten.

Unter den *δημόσιοι* sind im allgemeinen die Behörden des Dorfes (nicht die *δημόσιοι γεωργοί*) zu verstehen; im besonderen mag hier aber an die Dorfpolizisten *(φύλακες)* gedacht sein, die sich unter den *δημόσιοι* befinden. Letzteres zeigt der Berliner Papyrus 2286 + 2287, der zum Teil von Mommsen in den »Etudes archéologiques et historiques dédiées à Mr. le Dr. Leemans« (Leyden 1885 p. 19) publiziert, später nach Zusammensetzung beider Fragmente im Hermes 23 S. 598 nochmals kurz von mir besprochen worden ist. Dieser Papyrus enthält, wie die Einleitung sagt, eine Liste, eine *γραφὴ πρεσβ(υτέρων) καὶ ἀρχεφόδων καὶ ἄλλων δημοσίων* des Dorfes Muchis (im Arsinoitischen Gau), eingereicht an den Strategen von den *πρεσβύτεροι*, die hier an Stelle des *κωμογραμματεύς* die Verwaltung leiten (vgl. Hermes a. a. O.). Demgemäß folgt zunächst die Liste von 8 *πρεσβύτεροι* (mit Angabe ihres *πόρος*), darauf 2 *ἀρχέφοδοι*, endlich 2 *φύλακες*. Die letzteren sind also die *ἄλλοι δημόσιοι*.«*)

---

1) Das bisher unbekaunte Wort ist, wie Hr. Wilcken bemerkt, ein Analogon zu dem bei Hesychius vorkommenden *στρουθοπιαστής* (Vogelfänger).

*) [Vgl. Wilcken a. a. O. I S. 415: ‘die *ἀρχέφοδοι* werden manchmal zusammen mit den *φύλακες* als die *δημόσιοι* des Dorfes bezeichnet (so in BGU. 6, vgl. Fay. 38, 9), was mit Hohlwein als allgemeine Bezeichnung für die niedere Dorfpolizei aufzufassen ist (vgl. Archiv 5 S. 441 .... Ein unedierter Leipziger Papyrus aus der Zeit des Severus Alexander nennt 1 *ἀρχέφοδος*, 1 *ἀρχιπεδιοφύλαξ* und 6 *ἀλωνοφύλακες*, die dann alle zusammengefaßt werden als die *δημόσιοι κώμης Σερύφεως*. Weitere Arten von *φύλακες* zählt Hohlwein im Musée Belge 9, 1905 S. 394 ff. auf; vgl. Hohlwein a. a. O. 6, 1902 S. 159 ff., besonders

Diesen Ausführungen des Hrn. Wilcken möchte ich nur hinzufügen, daß die Unterstützung der Beamten zur Aufspürung von Räubern und Missetätern seit alter Zeit in Ägypten unter Androhung harter Strafen vorgeschrieben war[1], wie aus der Mitteilung Diodors (I, 77, 3) aus den altägyptischen Gesetzen erhellt: *εἴ τις ἐν ὁδῷ κατὰ τὴν χώραν ἰδὼν φονευόμενον ἄνθρωπον ἢ τὸ καθόλου βίαιόν τι πάσχοντα μὴ ῥύσαιτο δυνατὸς ὤν, θανάτῳ περιπεσεῖν ὤφειλεν· εἰ δὲ πρὸς ἀλήθειαν διὰ τὸ ἀδύνατον μὴ κατισχύσαι βοηθῆσαι, μηνῦσαί γε πάντως ὤφειλε τοὺς λῃστὰς καὶ ἐπεξιέναι τὴν παρανομίαν· τὸν δὲ ταῦτα μὴ πράξαντα κατὰ τὸν νόμον ἔδει μαστιγοῦσθαι τεταγμένας πληγὰς καὶ* 817 *πάσης εἴργεσθαι τροφῆς ἐπὶ τρεῖς ἡμέρας.* Zum Vergleich, obschon hier die Situation eine wesentlich andere ist, könnte auch an den Papyrus des Louvre (Nr. 42: notices et extraits des manuscrits XVIII, 2 p. 307 ff.) erinnert werden, in dem ein wahrscheinlich im Jahre 156 v. Chr. geschriebener Brief eines *Βαρκαῖος* [*ὁ*] *καὶ Ἀμμώνιος* an einen *Ἀπολλώνιος* erhalten ist, der im Serapeum von Memphis wohnte und in einem anderen Papyrus (Nr. 45) als *ἡγεμὼν καὶ ἐπιστάτης Ἀνουβιείου* bezeichnet wird. Darin wird ihm der Dank für seine Hülfe bei Ermittelung von aus dem Gefängnis entsprungenen Übeltätern ausgesprochen und ihm dafür als Belohnung (*στεφάνιον*, vgl. dazu die Bemerkung der Herausgeber) drei Kupfertalente gegeben: *λίαν σοι χάριν μεγάλην*, fängt der Brief an, *ἐσχήκαμεν σημήνας ἡμῖν τὰ κατὰ τοὺς ἀλάστορας τοὺς διηλμένους ἐκ τῆς φυλακῆς.* Es folgt der Bericht über eine von ihm eingebrachte Klage wegen Beleidigung seines Bruders durch einen *φυλακίτης*, den mit dem Beleidigten Barcaeus vor sich zitiert, ihm einen Verweis erteilt, worauf sich der Bruder für befriedigt erklärt; demnach wird man Barcaeus für einen Vorgesetzten des *φυλακίτης*, also wohl für den *ἀρχιφυλακίτης* zu halten haben. Es wird dann Apollonios aufgefordert, in seinen Bemühungen fortzufahren: *χαριεῖ δὲ συμπαραστὰς ἡμῖν ἐν τοῖς λοιποῖς καὶ παρατηρήσας τοὺς ἀλάστορας καὶ ἐὰν τολμήσωσι καὶ καταβῶσι ἐκτὸς τοῦ ἀσύλου* (ohne Zweifel hatte der Tempelbezirk des Serapeums Asylrecht), *διασάφησόν μοι, ὅπως παραγενηθεὶς σύν*

S. 163 ff. über die *πρεσβύτεροι* als Hilfsbeamte der Polizei, gegen Mommsen Strafrecht S. 307 [1]. Diese Dorfpolizisten erhielten Befehle sowohl von den römischen *stationarii* als von den Strategen und seit 202 auch von den städtischen Behörden'.]

1) Vgl. Lumbroso recherches S. 249, der Diodor und den Papyrus Nr. 42 anführt; derselbe ist von Hrn. Wilcken nachverglichen und die Lesung in einigen wesentlichen Punkten berichtigt worden. [Vgl. auch Jul. Nicole im Archiv für Papyruskunde 3 S. 229 ff. über die Verpflichtung der *πρεσβύτεροι* und der *ἀρχέφοδοι* zur Ergreifung der Schuldigen.]

σοι γενόμενος πράξωμέν τι. Dann folgt die Belohnung: *καί σοι στεφάνιόν ἐστιν χα(λκοῦ) τα(λάντων) γ, ὡς περὶ ἰδίου πράγματος διαβαίνων καὶ ἡμῖν ἔσει μεγάλως κεχαρισμένος.*

Von größerer Bedeutung ist der Papyrus, dessen Mitteilung ich Hrn. Wessely verdanke. »Er gehört«, so schreibt mir derselbe, »zu den bekannten Achmîm-Papyri in der Pariser National-Bibliothek (vgl. Wilcken, Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1887 S. 807ff. und Hermes 23 S. 592ff.) und gehört der Schrift nach der vorconstantinischen Zeit, wohl dem dritten Jahrhundert[1] an. Derselbe enthält eine Übersicht von Polizeibeamten mit Angabe des Vaters, der Mutter, des Alters und des Gehalts, ist jedoch sehr lückenhaft; ich teile daher nur die mittlere Kolumne des zweiten Stückes (Copte 135 III 1—2), die einzig vollständige, ganz mit; die anderen Listen sind, je fragmentierter desto öder.«

Das erste Stück beginnt mit 11 Namen; die Überschrift, die Qualität der Genannten enthaltend, ist verloren. Darauf folgen:

818

εἰρηνοφύλ(ακες)	2 Namen
ἐπὶ τῆς εἰρήνης	3 Namen
ἀρχινυκτοφύλακες	2 Namen
[φ]ύλακες αὐτῶν	8 oder mehr Namen.

Das zweite Stück beginnt mit

. . . . ιφύλ[ακες][2]

es folgen 6 ägyptische Namen mit Angabe von Vater und Mutter; bei n. 3. 5. 6 ist auch das Alter: *λε, κη, κε* (= 35, 28, 25) erhalten. Daran schließt sich unter der Überschrift

ἐπὶ τῆς εἰρή[νης]

eine fast vollständig erhaltene Liste von 10 Namen, die ich, da hier außer Vater und Mutter auch die Jahre und Geldsummen angegeben sind, nebst den nächsten Rubriken nach Hrn. Wesselys Kopie vollständig mitteile:

Ψεντάτρη[ς . . . . . . ατεχατου . .	*. . . . ρε*	∟ *λ ς*[3] *τ*
Τιθόης Ὥρου . . . . παρκω	*μῆ*[4] *Ταρῖ*	∟ *λε ςυ*
Ἀρεμῆφις Πατ . . . . . μβος	*μῆ Τατρῆ*	∟ *κε ςτ*

1) Wahrscheinlich ist die Urkunde, wie Hr. Wilcken mir bemerkt, in das fünfte Jahr (*ε*∟) des Septimius Severus (n. Chr. 196/7) zu setzen, dem auch zwei andere Panopolitanische Urkunden (die eine ist von Wilcken im Hermes 23 S. 593 publiziert worden) angehören.

2) Da hier sechs Namen folgen, so ist die allerdings naheliegende Ergänzung *[ἀρχ]ιφύλακες* nicht unbedenklich.

3) *ς* = *δραχμαί.* 4) *μῆ* = *μητρός.*

	Ἀτρῆς Ψενπνοτ . . . . . ιος	*μη̄ Ταεῖρε*	L *λα* ςτ
5	*Πετενεβθὼς* (?) *. . . . . . .*	*μη̄ Τῶος*	L *μη* ς(
	Παανοῦφις Σ	*[μη̄] Τατερμουθ*	L *κα* ςτ
	Πετεχώνι[ος? . . . .]μη̄	*[μη̄] Σενικες*	L *κδ* ς(
	Ἀπολλώνι[ος Ἀμ]μωνος	*μη̄ Σενοντ‾*	L *λ* ςτ
	Ψενοντῆρις Πεκύσιος	*μη̄ Ταχόμιος*	L *κα* ς(
10	*Ἄτρης Κυ . . . . μου*	*μη̄ Σενψάιτος*	L *κε* ςτ
	Εἰ[ρηνάρ?]χ(αι)		
	Πάβ[ι]ς Βισαραμήφιος	*μη̄ Σαμτος* (?)	L *πε* ςυ
	Ψενσαΐης Ψενσαίηος	*μη̄ Σενμθ*	L *ξ* ςτ
	Φύλακες αὐτῶν		
15	*Βῆσις Πετρώνιος* (sic)	*μη̄ Σενπνιχ . . .*	L *λ* ςτ
	Ὀρσενοῦφις Ψενος‾	*μη̄ Σενπούωτος*	L *κε* ςτ
	Πέβως Πουλίν̓νιος	*μη̄ Θάνητος*	L *λ* ςτ
	Παπεχάτης Βήσιος	*μη̄ Τατρίφιος*	L *λε* ςτ
	Πάτχομβις Πμύρσιος	*μη̄ Θρέσα*	L *κ* ς(
20	*Ὧρος Πανάσιος λεγō(μενος) Κάμηλος*	*μη̄ Σενψ̄ς*	L *λ* ςτ
	Πατεχόμβις Τιθόητος	*μη̄ Ταθρῖ*	L *κε* ςτ
	Τιθόης Πβήκιος λεγō Πανκουπήτιος		L *λ* ςυ
	Πεδιοφύλακες		
	Παυραῦς Βέλφιος	*μη̄ Σανκατάνναρι*	L *λε* ςτ
25	*Ἀρέμφις Πέβωτος τοῦ Ψοῦκρε*		L *λ* ςυ
	Ὡρίων Ὑπαπεχάτου (?)	*μη̄ Σεναρσι[ος? . . . . .*	
	Πετεῆσις Πέβωτος	*μη̄ Θαήσιος . . . . .*	[L] . *ες* .
	Ὀρεοφύλακες ὁδοῦ Ὀάσεως		
	Νοῦπις Ψενανουσι‾		

819

Hier schließt die Kolumne.

Die nächste abgerissene Kolumne enthält:

. . . οφύλακε[ς]	4 Namen
ἴβιω . . . . . οι ε . .	3 Namen
εἰρηνοφύλα[ξ?]	kein Name
ἀρχινυκτοφύ[λακες]	4 Namen
ἀρχιφύλα[ξ]	1 Name
φύλακες [α]ὐτο[ῦ]	3 Namen erhalten
εἰρηνοφύλαξ	1 Name
ἀρχινυκ[τοφύλαξ]	1 Name
φύλακες αὐτ[οῦ]	4 Namen
κωμογραμμ[ατ . . .	. . . .
*[τῷ] ἐνεστῶτι ε*L*φ . . . . .*	

Die Urkunde ist in Achmîm, dem alten Panopolis gefunden worden, das als μητρόπολις des νομὸς Πανοπολίτης von Ptolemaeus IV, 5, 72 bezeichnet wird. Man könnte daher zu der Annahme geneigt sein, daß der am Ende genannte κωμογραμμ[ατεύς] sich auf die Stadt beziehe und dafür geltend machen, daß auch größere Ortschaften Ägyptens, insoweit sie keine städtische Verfassung haben, als κώμη angesehen worden sind, wie Diodor (I, 21) den Hauptort des Antaiopolitischen Nomos nicht Antaiopolis, sondern Ἀνταίου κώμη nennt und in einer Inschrift (CIGr. 4551) die Stadt Phaena als μητροκωμία der Trachonitis bezeichnet wird[1]. Jedoch scheiden, wie mir Hr. Wilcken schreibt, »die Urkunden stets mit der größten Konsequenz zwischen der πόλις oder μητρόπολις und den in ihren Verwaltungsbereich gehörenden κῶμαι. Dementsprechend stehen auch »οἱ τῆς πόλεως γραμματεῖς« gegenüber den κωμογραμματεῖς der einzelnen Dörfer. Dieser Tatbestand wird durch so viele Urkunden bestätigt, daß der fragmentarische Passus des Pariser 820 Textes uns nicht zur Aufgabe desselben nötigen darf. Vielmehr müssen die Beamten, die hier von den κωμογραμματεῖς verzeichnet werden, notwendig einer κώμη angehören. Daß die Polizeimannschaften innerhalb eines einzelnen Dorfes sich als so bedeutend herausstellen, ist vielleicht überraschend; aber der Verwaltungsapparat des einzelnen Dorfes ist, wie die Urkunden jetzt zeigen, ein so komplizierter, daß diese Tatsache sich doch gut den sonst bekannten einfügt. Natürlich gehören die auf den Pariser Fragmenten erhaltenen Titel nicht alle in ein und dasselbe Dorf, wie auch aus der Wiederkehr des εἰρηνοφύλαξ und der ἀρχινυκτοφύλακες am Schluß der Liste ersichtlich ist. Die zwei erhaltenen Überschriften (wahrscheinlicher als Unterschriften) einzelner Dorflisten, nämlich die fragmentierten Zeilen:

κωμογραμμ . . . .
[τῷ] ἐνεστῶτι ε∟ Φ[αῶφι?

und in einem anderen von mir kopierten, zu demselben Papyrus gehörigen Fragment die Worte:

]τῶν ἀπὸ τῆς κώμης
τῷ ἐνεσ]τῶτι ε∟ Φαῶφι,

1) Vgl. Kuhn, städt. und bürgerl. Verfass. II S. 503; Marquardt Staatsverw. I S. 449. Vielleicht erklärt sich aus der verschiedenartigen Qualität der κῶμαι auch die verschiedene Rangstellung, die die κωμογραμματεῖς im Verhältnis zu den τοπογραμματεῖς einnehmen; vgl. Marquardt I S. 450 Anm. 1 und die dort zitierten Schriften; dazu Wilcken observat. ad histor. Aegypti provinciae Romanae S. 21 ff.

die offenbar korrespondieren, zeigen vielmehr, daß der Papyrus die Listen verschiedener Dörfer enthielt. An und für sich wäre es ja nicht ausgeschlossen, daß der vollständige Papyrus an seiner Spitze etwa auch die Polizeimannschaften der *μητρόπολις* nannte, worauf dann die der Dörfer folgten, aber wahrscheinlich ist dies mir nicht. Jedenfalls müssen diejenigen Listen, die von einem *κωμογραμματεύς* aufgestellt resp. eingereicht werden, sich auf ein Dorf beziehen«.

Genannt werden als Polizeibeamte:

1. *εἰρηνοφύλακες*
2. *ἐπὶ τῆς εἰρήνης*
3. *εἰ[ρηνάρ]χ(αι)*,

wenn die von Hrn. Wessely vorgeschlagene Ergänzung das Richtige trifft, mit den ihnen untergebenen *φύλακες*

4. *ἀρχινυκτοφύλακες* mit ihren *φύλακες*
5. *ἀρχιφύλαξ*
6. *φύλακες [α]ὐτο[ῦ]*
7. *πεδιοφύλακες*
8. *ὀρεοφύλακες ὁδοῦ Ὀάσεως*
9. *ἰβιω . . . .*

Um mit den drei Letztgenannten zu beginnen, so treten die *πεδιοφύλακες*, die Wächter der Ebene, meines Wissens hier zum erstenmal auf, während die *ὀρεοφύλακες* in einer Glosse (s. Sitzungsber. 1891 S. 874 Anm. 142 [oben S. 607 A. 8]) durch *saltuarii* wiedergegeben werden; hier sind dieselben jedoch näher bezeichnet als 821 Wächter des Oasenweges, d. h. der sogenannten großen oder Thebäischen Oase.

Ganz singulär sind die danach genannten *ἰβιω . . . οι*, deren Titel mit Sicherheit nicht zu ergänzen ist. Allerdings werden in einem Papyrus des Louvre[1] *ἰβιοβόσκοι* genannt, die in dem Serapeum von Memphis diese heiligen Tiere zu hüten und wie es nach diesem Papyrus den Anschein hat, auch eine Art Polizeiaufsicht dort auszuüben hatten. Aber an diese zu denken verbietet die Entfernung zwischen Panopolis und Memphis. Vielmehr dürften die hier aufgeführten Beamten nach einer Lokalität der Gegend benannt worden sein und eine solche bietet sich in dem Hauptort der großen Oase,

1) Papyrus du Louvre p. 206 ff. n. 11 Z. 7: *Ὀν]νωφρις τῶν ἐκ τοῦ Σαραπείου ἰβιοβόσκω[ν καὶ τῶν] ἐν τῷ Σαραπιείῳ τῆς Ἀφροδίτης πασ[τοφόρων]*. Auch in dem näher gelegenen Thebae-Diospolis ist, wie mir Hr. Wilcken nachweist, dieser Titel bezeugt (Revue Egyptol. II p. 266 ff., vgl. Nachtrag p. 51: zwei *εἰβιοβόσκοι*), doch können auch diese hier nicht in Betracht kommen.

der den Namen 'Ἰβί trug, vgl. Wilkinson, topography of Thebes and general view of Egypt S. 361: »*near El-Khargeh is a large temple dedicated to Amun ... In the vicinity of the temple stood the ancient town; it bore the name of Ibis or in Egyptian Hebi (the Copts write it hibé) = the plough, under which character it is frequently designated in the hieroglyphics; and it was the capital of the great Oasis*«. An dieser Stelle, in El-Khargheh oder Girgé, ist im Jahre 1818 bekanntlich das große Dekret des Präfekten von Ägypten unter Galba: Ti. Julius Alexander über fiskale Mißbräuche gefunden worden, das dort zur Kenntnisnahme der Bewohner der Thebäischen Oase von dem *στρατηγὸς 'Οάσεως Θηβαΐδος* Julius Demetrius nach einer ihm von Alexandria aus gesandten Kopie in dem rechten äußeren Thorpfeiler des größeren altägyptischen Tempels eingehauen war[1]. Später ist an einer Portikus desselben Tempels ein Epigramm zum Vorschein gekommen, das den Namen des Ortes enthält[2].

Allerdings ist dieser Ort unzweifelhaft dem Strategen der Oase unterstellt gewesen; doch scheint mir die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß diese *ἰβιω* ... mit dem Transport der zu der sogenannten *Oasena deportatio* Verurteilten[3], die wahrscheinlich an diesem Hauptorte interniert waren, betraut gewesen seien. Zur Vergleichung, auch betreffs der unmittelbar vorher genannten *ὀρεοφύλακες ὁδοῦ 'Οάσεως*, darf man vielleicht die ganz neuerdings aus den Flinders Petri Papyri bekannt gewordenen[4] *ἐρημοφύλακες* aus der Ptolemaeer- 822 zeit (der Papyrus fällt in das 35. Jahr des Ptolemaeus Philadelphus = 250 v. Chr.) heranziehen, die nach der Ansicht des Herausgebers *protected the frontier of the Oasis from the invasion of wild desert tribes, which have from time immemorial troubled the peace and security of Egypt*. Wie man sieht ist die Wüstenpolizei schon in früher Zeit in Ägypten sehr ausgebildet gewesen.

Wenden wir uns jetzt zu den an erster Stelle genannten Polizeibeamten, so treten uns drei (wenn die allerdings naheliegende Ergänzung *εἰ[ρηνάρ]χ(αι)* das Richtige trifft) mit ganz ähnlichem Titel bezeichnete Beamte entgegen: 1. *εἰρηνοφύλακες*, 2. *ἐπὶ τῆς εἰρήνης*,

1) CIGr. III 4957; vgl. Rudorff, Rhein. Mus. 2 (1828) S. 64 ff. und 133 ff. [jetzt auch Dittenberger Orient. inscr. graec. n. 669].

2) CIGr. III add. 4957 h.

3) Cod. Theod. IX, 32, 1 mit Anm. Gothofreds; vgl. Zosimus (V, 9, 5): *Τιμάσιος δὲ τῇ 'Οάσεως οἰκήσει παραδοθεὶς ἀπηλαύνετο, φυλακῆς αὐτὸν δημοσίας παραπεμπούσης*.

4) Vgl. Mahaffy, on the Flinders Petrie papyri. Dublin 1891 p. 70 ff. n. XXV, 2 v. 5: *πρὸς 'Ανδρόνικον καὶ τοὺς ἐρημοφύλακας*.

3. εἰ[ρηνάρ]χ(αι), und zwar folgen in der ersten Liste 3 Namen unter dem Titel ἐπὶ τῆς εἰρήνης den vor ihnen genannten zwei εἰρηνοφύ(λακες), während in der zweiten Liste zuerst 10 Männer ἐπὶ τῆς εἰρήνης genannt werden, denen sich zwei εἰρηνάρχαι anschließen. Die Unterschiede dieser Kategorien, die man früher als identisch zu betrachten geneigt war, festzustellen, dürfte schwerhalten; als φύλακα τῆς εἰρήνης und kurz darauf als προεστῶτα τῆς εἰρήνης bezeichnet Libanius den dem kleinasiatischen Irenarchen einigermaßen entsprechenden Beamten in der arabischen Stadt Elusa[1]; εἰρηνάρχαι in Ägypten werden, wie mir Hr. Wilcken nachweist, in einem Berliner Papyrus n. 1485 aus dem 10. Jahr des Gallienus erwähnt; mit dem Titel ἐπὶ τῆς εἰρήνης läßt sich zusammenstellen der στρατηγὸς ἐπὶ τῆς εἰρήνης in Smyrna[2], der demnach von den Irenarchen wohl zu scheiden sein wird. Schließlich werden εἰρηνικοὶ ἄνδρες als Schiedsrichter in einem Wiener Papyrus aus Arsinoe[3] der späteren Kaiserzeit erwähnt, die aber vielleicht nicht als stehende Behörde, sondern, wie die Worte μέσων εἰρηνικῶν ἀνδρῶν ἀγαθῶν andeuten, als für den einzelnen Fall bestellte Schiedsrichter zu fassen sein werden[4]. — Der Rangunterschied dürfte nicht groß gewesen sein; bemerkenswert ist, daß diese sämtlichen Friedensbeamten in der Mehrzahl erscheinen, während die Irenarchie in den kleinasiatischen Städten nicht kollegialisch organisiert gewesen zu sein scheint. — Die auf die εἰ[ρηνάρ]χ(αι) in dem zweiten Papyrus folgenden φύλακες αὐτῶν sind schwerlich von den εἰρηνοφύλακες des ersten Papyrus verschieden und im wesentlichen wohl den kleinasiatischen Diogmiten gleich zu achten.

Die ἀρχινυκτοφύλακες mit den ihnen untergebenen φύλακες sind unter diesem Namen neu; dieselben sind vielleicht eine Nachbildung des νυκτερινὸς στρατηγός in Alexandria mit seinen Untergebenen. Jedesfalls ist von ihnen der ἀρχιφύλαξ (mit seinen φύλακες) zu 823 scheiden, der wohl mit dem in ägyptischen Papyri mehrfach erwähnten[5] ἀρχιφυλακίτης (ἐπιστάτης φυλακιτῶν heißt er in der Inschrift des Obelisken von Philae) zu identifizieren ist: der *chef de gendarmerie*, wie ihn Letronne[6] erklärt.

1) Vgl. Sitzungsber. 1891 S. 874 [oben S. 608].

2) CIGr. 3151.

3) Wessely, Wiener Studien 9 S. 266 ff.; vgl. Mitteis, Reichsrecht S. 170.

4) Der Ausdruck *vir bonus* ist bei dem *arbitrium* technisch, vgl. Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß 2 S. 105 mit Anm. 48.

5) Vgl. über denselben Sitzungsber. 1891 S. 867 mit Anm. 112 [oben S. 600 mit A. 1].

6) Papyrus du Louvre p. 165 f.

Daß diese Polizisten sich, wie bereits Letronne[1] vermutet hat, aus Ägyptern rekrutierten, beweisen ihre eigenen Namen[2] und die Namen ihrer Eltern. Sie stehen, wie nicht anders zu erwarten ist, durchweg in jugendlichem Alter; die Angaben bewegen sich in den Grenzen von 20—35, nur ein einziger zählt bereits 48 Jahre, und man wird vielleicht als Minimalalter zum Eintritt das zwanzigste Jahr annehmen dürfen. Eine Ausnahme machen jedoch die beiden [*εἰρηνάρ*]*χ(αι)*, von denen der eine 60, der andere sogar, wenn die Lesung sicher ist, 85 Jahre alt ist, was, wie der Titel selbst, auf eine friedliche Beschäftigung deutlich hinweist.

Die Geldsummen schwanken zwischen 200, 300, 400 Drachmen; Zwischenstufen innerhalb der Hunderter sind nicht bezeugt. Wäre es sicher, daß dieselben als Gehaltsstufen zu fassen sind, so wären gerade diese Angaben von besonderem Interesse, da Zeugnisse über die Besoldung der lokalen Subalternbeamten sonst fast gänzlich fehlen. Jedoch scheint mir mit Rücksicht darauf, daß in derselben Charge die Gehaltssätze verschieden sind, die mir von Hrn. Wilcken mitgeteilte Ansicht den Vorzug zu verdienen, »daß unter diesen Drachmensummen das Einkommen (*πόρος*) der Leute zu verstehen sei, mit dem sie bei den Steuerbehörden ihrer Ortschaften eingeschrieben waren.*) In dem Berliner Papyrus 2286 + 2287, der auch eine Liste von Dorfbeamten enthält, findet sich der Zusatz zu den einzelnen Namen: *ἔχων πόρον* mit folgender Drachmenzahl, und derselbe kehrt wieder in einer Liste von *εὔ*[*π*]*οροι καὶ ἐπιτήδ(ε)ιοι* in dem Berliner Papyrus 6891«.

Wie bedeutend und mannigfaltig die Polizeiorganisation in Ägypten gewesen ist, erhellt aus dem eigenartigen Dokument, dem diese kurzen Bemerkungen gewidmet sind. Sicher ist dieselbe nicht eine Schöpfung der Kaiserzeit, sondern geht, wie alle bedeutenderen Institutionen Ägyptens auf die Ptolemaeerzeit[3], teilweise wohl noch

1) Papyrus du Louvre p. 165 Anm. 5: »*le chef des phylacites était Grec; mais il y avait des Égyptiens parmi les phylacites eux-mêmes, peut-être même étaient-ils tous Égyptiens*«.

2) Auch der Name *Ἀπολλώνιος* (s. oben S. 617 Z. 5) gehört, wie die Eltern zeigen, einem Ägypter an.

*) [Vgl. Wilcken a. a. O. II S. 415 Anm. 1.]

3) Auf eine energische Reform der Polizei in Ägypten oder wenigstens in Alexandria durch Ptolemaeus II. Philadelphus deuten die Verse Theokrits, an die mich mein verehrter Kollege Vahlen erinnert (XV, 46 ff.): *πολλά τοι, ὦ Πτολεμαῖε, πεποίηται καλὰ ἔργα, ἐξ ὦ ἐν ἀθανάτοις ὁ τεκών· οὐδεὶς κακοεργὸς δαλεῖται τὸν ἰόντα παρέρπων Αἰγυπτιστί, οἷα πρὶν ἐξ ἀπάτας κεκροτημένοι ἄνδρες ἔπαισδον, ἀλλάλοις ὁμαλοί, κακὰ παίγνια, πάντες ἐρινοί* (das letzte Wort ist allem Anschein

weiter zurück. Wieviel das römische Kaiserreich für Verwaltung, 824
Steuerwesen und Finanzwirtschaft von dem ihm gerade bei seiner Begründung zugefallenen ägyptischen Königreich gelernt und übernommen hat, tritt mit der wachsenden Einsicht in die inneren Verhältnisse dieses Landes immer deutlicher zutage und wir dürfen die sichere Erwartung hegen, daß aus seinen sich uns endlich erschließenden Archiven auch auf dieses noch so dunkele Gebiet neues Licht fallen werde.

---

nach verdorben; Hr. Vahlen vermutet: *κακὰ παίγνια πάντες ἄριστοι*). [Betreffs der Gefängnisse vgl. Wilcken a. a. O. I, 1 S. 416.]

XLI.

Die agentes in rebus.*)

421 Um die von mir hier vorgelegten Untersuchungen über die Polizei im römischen Kaiserreich[1] zu einem gewissen Abschluß zu bringen, erscheint es geboten, das Institut der *agentes in rebus* einer Betrachtung zu unterziehen, wenn ich auch bei der Untersuchung die Überzeugung gewonnen habe, daß erst in dem Rahmen einer zusammenfassenden Darlegung der Verhältnisse des gesamten Offiziantenstandes der späten Kaiserzeit auch diesem Institut seine rechte Würdigung zuteil werden könne. Ich werde in den nachstehenden Bemerkungen die hinreichend bekannten und bereits von 422 Gothofred in seinem Kommentar zu den betreffenden Titeln des Codex Theodosianus[2] in bewundernswerter Vollständigkeit zusammengestellten Tatsachen, soweit es unumgänglich erscheint, kurz zusammenfassen und nur bei denjenigen Punkten, die mir einer Berichtigung oder Ergänzung bedürftig erscheinen, länger verweilen.

Die *agentes in rebus* sind eine Neuschöpfung der großen Diocletianisch-Constantinischen Reichsreform. Sie sind an die Stelle der *frumentarii* getreten[3], deren Aufhebung bereits Diocletian, bewogen

*) [Sitzungsberichte der Berl. Akademie 1893 S. 421—441.]

1) Sitzungsberichte 1891 S. 845 ff. und 1892 S. 815 ff. [oben S. 576 bis 612.]

2) Besonders zu Cod. Theod. VI, 27 und 29. Von älteren Arbeiten ist nur erwähnenswert Bulenger de imperatore et imperio Romano (Luguduni 1618 fol.) lib. VI c. 42. Die Behandlungen bei Valesius (in seinem Kommentar zu Ammianus), Salmasius (zur vita Hadriani c. 11), Bethmann-Hollweg (Civilprozeß 3 S. 19 und 144), Kuhn (die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reichs 1 S. 149 ff.: der Officiantenstand), Hudemann (Gesch. des röm. Postwesens. 2. Aufl. S. 83 ff.), Karlowa (Röm. Rechtsgeschichte 1 S. 875 ff.: die officia der Beamten) haben die Untersuchung betreffs der hier in Betracht kommenden Fragen nur wenig gefördert. Über die analogen Institutionen im Ostgothenreich hat neuerdings Mommsen Licht verbreitet durch seine Ostgothischen Studien (im Neuen Archiv Bd. 14, vgl. besonders S. 466 ff. [Ges. Schr. 6 S. 404 ff.]).

3) Victor, Caesares 39, 44: *remoto pestilenti frumentariorum genere, quorum nunc agentes rerum simillimi sunt;* Hieronymus in Abdiam c. 1: *eos enim, quos nunc agentes in rebus vel veredarios appellant, veteres frumentarios nominabant.*

durch ihre unerträglichen Ausschreitungen, verfügt hat. Zwar wird nicht ausdrücklich berichtet, daß die Einsetzung der *agentes* gleichzeitig mit der Abschaffung jener erfolgt sei; doch spricht dafür einerseits die Notwendigkeit, sofort oder doch in nicht zu langer Zeit für diese unentbehrlichen Polizeisoldaten einen Ersatz zu schaffen, andererseits werden die *agentes in rebus* bereits in einem Erlasse Constantins vom J. 319 erwähnt, in dem nach Gewährung gewisser Privilegien an die zu den *scholae palatinae* gehörigen oder diesen gleichstehenden Beamten es zum Schlusse heißt: *quibus omnibus privilegiis coniungimus agentes in rebus, licet meritis militaribus videantur esse subnixi*[1].

Was zunächst ihren Namen betrifft, so dient auch dieser bereits zur Bestätigung, daß wir es hier mit einer durchaus neuen Institution der späten Kaiserzeit zu tun haben, da eine Anknüpfung für denselben in älterer Zeit durchaus fehlt. Das Wort *agere* in der Bedeutung: 'sich zeitweilig in einer amtlichen Tätigkeit befinden' wird allerdings wohl teils absolut[2], teils in Verbindungen, wie in *magistratu, potestate agere*[3] oder am häufigsten für die Stellvertretung: 423 *vice* oder *vices alicuius agere*[4] gebraucht, ist aber niemals zur Bildung eines eigentlichen Beamtentitels in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit verwandt worden. Auch der Zusatz *in rebus* (die Bezeichnung *agentes rerum* bei Victor ist, wie die Erwähnungen in den Rechtsquellen und Inschriften zeigen, nicht offiziell) ist durch seine

1) Cod. Theod. VI, 35, 3; das Wort *meritis* (vgl. z. B. Vegetius II, 8: *merita et commoda*) fehlt im Cod. Just. XII, 28, 2 § 3.

2) Ich kann dafür nur die Ostiensischen Inschriften (CIL. XIV n. 13. 14, vgl. 15; Eph. epigr. VII n. 1210) anführen, in denen die dorthin von Rom deputierten Centurionen als *agentes*, d. h. dort dienstlich verweilend (vgl. z. B. Digg. 18, 1, 62 pr.: *qui officii causa in provincia agit vel militat*) bezeichnet werden. Hier ist also *agere* meines Erachtens intransitiv zu fassen, nicht, wie Dessau Eph. VII p. 365 erklärt: *centuriones . . agebant, stationem puto vel curam stationis.* An das *curam agere* für die dargebrachte Widmung zu denken, ist ganz ausgeschlossen, da in C. XIV n. 13. 14 *curam agentibus* den Namen vorausgeht und *agentibus* dann absolut denselben nachgesetzt ist. Über die Verbindung *curam* oder *curas agere* in anderem Sinne vgl. Sitz.-Ber. 1891 S. 862 ff. [oben S. 595 ff.]. — Ein *servus age(n)s* (für *actor*): CIL. III, 2126.

3) Digg. 48, 2, 8; vgl. *circa latus principum agere:* Digg. 27, 1, 30 pr. Vergleichen könnte man CIL. III n. 825 [vgl. p. 1376]: *b(ene)f(iciarius) co(n)s(ularis) agens in m[u]nere sta[t(ionis?)]*, doch ist mir die Lesung dieser jetzt verlorenen Zeilen sehr verdächtig.

4) Zahlreiche Beispiele bieten die Inschriften, vgl. Marini atti p. 547; auch der *agens pro comm(entariis) summ(ae) privatae* (Hülsen Röm. Mitteilungen 6, 1891 S. 340 = C. VI n. 29682), wird vielleicht als Stellvertreter des ordentlichen Beamten *a commentariis* anzusehen sein.

gänzliche Unbestimmtheit auffallend und nicht mit dem älteren Gebrauch der *res* im Sinne von Vermögen, wie z. B. bei dem *procurator rerum* zusammenzustellen, sondern vielmehr mit dem Gebrauch der griechischen *πράγματα* als öffentlicher Angelegenheiten. Offenbar hat man in voller Absicht für diesen neuen Offiziantenstand einen möglichst allgemeinen und auf die verschiedenartigste Verwendung passenden Namen gewählt, wie dies ja auch in gleicher Weise in moderner Zeit für die Polizei geschehen ist.

Die letzten Worte des oben angeführten Erlasses aus dem J. 319: *licet meritis militaribus videantur esse subnixi* lassen keinen Zweifel darüber, daß die *agentes in rebus* als Soldaten angesehen worden sind, wenn sie auch durch ihren Namen und durch ihre Verwendung von den eigentlichen Truppen sich unterscheiden. Aber sie bilden eine dem *magister officiorum* unterstellte *schola*, d. h. sie haben sich 'im Kaiserpalast für die ihnen zugehenden Befehle in Bereitschaft zu halten'[1]; ihre Tracht ist ganz militärisch[2], ihre 424 Dienstzeit ist, wie wir sehen werden[3], ebenso normiert, wie die Dienstzeit der Soldaten jener Zeit. Dem entspricht ihre Organisation und ihr Avancement; denn sie zerfallen, wie am deutlichsten ein Erlaß des Kaisers Leo[4] dartut, wonach in ihrer Matrikel nicht mehr als 48 *ducenarii*, 200 *centenarii*, 250 *biarchi*, 300 *circitores*, 450 *equites* Aufnahme finden sollen, in die fünf genannten, auch bei der Kavallerie dieser Zeit in derselben Reihenfolge nachweisbaren Rangklassen[5], entsprechend ihrer Verwendung als berittene Staatskuriere,

---

1) Vgl. Mommsen im Hermes 24 S. 222ff. und besonders S. 223 A. 1 [Ges. Schr. 6 S. 231 A. 3]: 'darum wird die Benennung *schola* auch auf andere dem Kaiser sich zur Hand haltenden Körperschaften übertragen, wie die *domestici et protectores*, die *agentes in rebus*, die *notarii* und sie werden auch wohl mit diesen zusammengefaßt'. Auch auf den der Anlage nach durchaus militärischen Charakter ihres Vorgesetzten, des *tribunus* (später *comes*) *et magister officiorum*, mit den ihm unterstehenden *scholae* und militärischen *fabricae*, weist mich Hr. Mommsen hin (vgl. a. a. O. S. 224 [Ges. Schr. 6 S. 233]): allerdings ist auch der Titel dieses Würdenträgers in seinem zweiten Teil nicht der militärischen Nomenclatur entnommen, mit Rücksicht auf die gleichfalls unter ihm stehenden kaiserlichen *scrinia*.

2) Die *chlamys* nennt Ammianus XVI, 5, 11 (vgl. dazu Valesius) und Palladius hist. Lausiaca p. 154 ed. Meursius: *τοῖς τε καμισίοις* (?) *καὶ τῇ χλαμύδι;* Libanius *κατὰ Φλωρεντίου* II p. 472 [p. 387 Foerster] als Tracht der Soldaten überhaupt: *χλαμύδες καὶ ἀναξυρίδες* und III p. 438 [IV p. 353 Foerster] für die *agentes in rebus*: *ἀναξυρὶς καὶ ζωστὴρ* (= *cingulum*, vgl. Cod. Just. XII, 20, 3: *ne ducenarii plus quam quadraginta octo in cingulis habeantur*) *ὁ τῶν διακονούντων ταῖς βασιλέως ἐπιστολαῖς.*

3) Vgl. S. 638. 4) Cod. Just. XII, 20, 3.

5) Vgl. die bekannte Stelle des Hieronymus adversus Iohannem Hierosoly-

in welcher Eigenschaft sie daher auch gelegentlich den Namen *veredarii* führen[1]. Ob diese Benennung auch für die obersten Rangstufen der *centenarii* und *ducenarii* dem Militär entlehnt ist, werden wir später zu prüfen haben; aber auch für die niederen Stufen wird man nicht außer acht lassen dürfen, daß die Namen *biarchi* und *circitores*, so alt der letztere auch ist[2], erst der Diocletianisch-Constantinischen Militärreform angehören. Die späte Verwendung des Namens *circitor* für das Heer bezeugt Vegetius ausdrücklich III, 8: *nunc militiae factus est gradus et circitores vocantur.* Dementsprechend wird diese Charge zuerst in einem Gesetz des J. 326 erwähnt[3] und auch unter den inschriftlichen Zeugnissen ist kein einziges, das uns über den Anfang des vierten Jahrhunderts hinaufzugehen nötigte[4]. Das gleiche gilt von den *biarchi*, für deren späten 425

mitanum § 19 über die Degradation eines *tribunus* durch die *singula militiae equestris officia* eines *primicerius*, *senator*, *ducenarius*, *centenarius* (diese Charge fehlt in den Handschriften außer in einer Handschrift von Sta.-Croce), *biarchus*, *circitor*, *eques* bis zum *tiro* hinab. Dieselben Rangklassen vom *ducenarius* bis zum *circitor* kehren wieder in dem Erlaß Justinians im J. 534 für Afrika (Cod. Just. I, 27, 2) bei den Offizialen der *duces* in Afrika und Sardinien; vgl. darüber Krüger, Kritik des Justinianischen Codex S. 178 ff.

1) Hieronymus (vgl. S. 624 A. 3) setzt sie den *agentes in rebus* gleich; sie erscheinen zuerst in einem Gesetz des J. 364: Cod. Theod. VIII, 5, 17. Vgl. über dieselben Audollent: les 'veredarii', émissaires impériaux sous le Bas-Empire in Mélanges d'archéol. et d'hist. de l'École Fr. de Rome 9, 1889 S. 249 ff.

2) Kaiserliche Sklaven als *circitores* CIL. VI, 8749: *ex circitoribus*; X, 711: *circitor*. Vgl. Frontin de aquis § 117: *utraque familia in aliquot ministeriorum species diducitur, vilicos, castellarios, circitores* ... Solche *circitores cum decanis III, circitores fo[r]mae supra scriptae n(umero) XVIIII* in Tibur: C. XIV, 3649 mit Dessaus Anmerkung. Im Privatdienst nennt sie Petronius c. 53: *repudiata a circitore liberta* (der Traguriensis: *circumitore*, vielleicht richtig, vgl. Vegetius III, 8: *quos circumitores appellabant*). Priapea XVII, 1: *quid mecum tibi circitor moleste? ad me quid prohibes venire furem?*

3) Cod. Theod. VII, 22, 2: *si quis duos equos habeat vel unum idoneum et servum unum, cum circitoria militet dignitate et binas annonas accipiat, qui gradus praebetur aliis post laborem.*

4) Ich stelle die mir bekannten Beispiele zusammen:

1. CIL. III 6292 (Widdin: Moesia sup.), wohl nicht lange nach Diocletian, da der Vater Aurelius, die Mutter Valeria heißt. Auch die von dem Vater bekleidete Charge eines *beneficiarius* ist nur bis in den Anfang des vierten Jahrhunderts nachzuweisen; eines der spätesten Beispiele dürfte der *benef(iciarius) praef(ecti) fabric(ensium)* in einer Inschrift von Albintimilium sein: Pais add. ad. CIL. vol. V n. 983, wozu Mommsen bemerkt: *'titulus scriptus est litteris non bonae aetatis, sed tamen ante saeculum quartum, quo fabricae armorum passim commemorantur'.*

Ursprung bereits der, wie es scheint dem *frumentarius* entsprechende Name entscheidend ist, da griechische Titel, abgesehen von der Flotte, im römischen Heer der älteren Zeit überhaupt nicht gebraucht worden sind; inschriftlich sind *biarchi* nicht vor dem J. 327 bezeugt[1].

Wenden wir uns nun zu der Beantwortung der Frage nach dem Ursprung und der Bedeutung der Titel *centenarius* und *ducenarius*, so ist zunächst zu konstatieren, daß dieselben ebenso wie die *circitores* und *biarchi* der nachdiocletianischen Heeresverfassung angehören, vielleicht sogar erst in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts im Heere erscheinen[2] und mit den *trecenarii* der älteren

---

2. CIL. III 12444 (Moes. infer.): '*Fl. Nepotia[no] circitori .... v(iri) c(larissimi) censo[ris?]*'.
3. CIL. V 4100 (Cremona): *Aur. Supero circit(ore) sub cura Iusti,* vielleicht keine militärische Charge.
4. CIL. V 6784 (Ivrea): *Valerius Ianuariu[s] circito[r] de vixilla[ti]one catafr[a]ctariorum.*
5. CIL. V 6999 (Turin): *Aur. Marciani circitoris* (Reiter mit Lanze).
6. Brambach n. 1293 [CIL. XIII 7298] (Mainz): *Silvestrius Servandus circ(itor) n(umeri) Cattharensum.*
7. Reinesius cl. XX n. 424 [CIL. VI 9257] (Rom): † *locus Opportuni circitoris.*
8. CIL. IX 344* (bei Aternum): *d m s* | *Decimus a prima sectatus castra iuventa* | *circitor morior, praemia parca, senex* usw. Die Gründe, aus denen Mommsen unter Zustimmung von Bücheler die Inschrift verwirft (schlechte Überlieferung: Pollidoro, prosodische Verstöße: *Dĕcimus, circĭtor* in den sonst hübschen Versen) halte ich nicht für ausreichend.

Unter den Inschriften des christlichen Kirchhofs von Concordia, die neues Licht über die Militärverhältnisse der späteren Kaiserzeit verbreitet haben, sind *circitores* nicht vertreten.

1) Aus diesem Jahre ist die in Sitifis gefundene Inschrift eines *Victor biarcus*: CIL. VIII 8491. — Außer derselben finde ich *biarchi* nur in einer Inschrift aus der Nähe von Aquincum (CIL. III 3370: *'litteris saeculi minimum quarti'*): *Fl. Iovinus ex p(rae)p(osito) militum Histricorum et Fl. Paulus biarcus pater et filius,* in der Mommsen den *biarcus* ohne Grund auf die *agentes in rebus* bezieht, und in sieben Inschriften des christlichen Kirchhofs von Concordia (CIL V 8754. 8755. 8757. 8760. 8776; Notizie degli scavi 1890 S. 171 und S. 343 n. 8), von denen zwei als *biarchi fabricenses* bezeichnet werden, während die vier anderen verschiedenen *numeri* angehören. Schließlich wird ein Fl(avius) Vitalianus *βίαρχος οὐεξελλ[ατίωνος] ἱππέων καταφρακταρίων* in einem Arsinoitischen Papyrus aus dem J. 359 genannt (Wilcken im Hermes 19 S. 418 [= UBM. n. 316]) und in einem anderen desselben Fundorts vielleicht ein *β[ίαρχος] τ[οῦ] προγεγραμμένου [ἀριθμοῦ]* (Wessely Wiener Studien 9 S. 266 ff. Z. 95).

2) Urkundliche Zeugnisse für dieselben finden sich außer in den der Wende des 4. und 5. Jahrhunderts angehörigen Inschriften von Concordia (vgl. CIL. V p. 1059 und dazu Notizie degli scavi 1890 p. 169. 171. 172. 343 n. 7 und 9), soviel ich sehe, nur noch in einer späten metrischen Inschrift von Aquileia (C. V n. 1721: *hic ducenae dignitate inter lectos meruerat viros,* wo doch wohl Soldaten

Kaiserzeit, in denen die obersten Centurionen in den Prätorianerkohorten mit Mommsen[1] zu erkennen sein werden, sicherlich nichts 426 zu schaffen haben[2]. Dagegen treten bekanntlich *centenarii* und *ducenarii* bereits in früher Zeit in der prokuratorischen Karriere als Gehalts- und Rangklassen auf. Nach der Diocletianischen Münzreform aber, die den Denar zur Scheidemünze machte und seinen Wert auf $^1/_{50000}$ des Goldpfundes normierte, konnten diese Titel nicht mehr zur Bezeichnung des von diesen Beamten bezogenen Gehaltes, sondern höchstens als Benennung der Rangklassen noch weiter verwendet werden. Diese Münzreform muß nun, da sie in dem Edikt Diocletians über die Maximalpreise bereits vorausgesetzt wird, spätestens im J. 301 vollzogen gewesen sein. Um mehrere Jahre müßten wir jedoch dieselbe zurückdatieren, wenn die kürzlich von Seeck geäußerte Ansicht[3] richtig wäre, daß die Angabe des Rhetors Eumenius in seiner, wahrscheinlich gegen Ende des J. 297 gehaltenen Rede pro restaurandis scholis über die Höhe seines Gehaltes bereits den reformierten Münzverhältnissen entspreche. *Salarium me*, sagt Eumenius c. 11, *liberalissimi principes ex huius rei publicae viribus in sescenis milibus nummum accipere iusserunt, non quoniam non amplius tribuere commodis meis vellent, in quem multo maiora et prius et postea praemia contulerunt, sed ut trecena illa sestertia, quae sacrae memoriae magister acceperam, in honore privati huius magisterii addita pari sorte geminarent.* Dazu bemerkt Seeck: 'dieses Gehalt war übrigens nicht so hoch, wie die Ziffer von 600 000 Sesterzen zu glauben verleitet. Wir wissen jetzt aus dem (in Elateia) neuentdeckten Fragmente des Preisediktes, daß 50 000 Denare oder 200 000 Sesterzen einem Pfunde Gold an Wert gleichkamen; mithin betrug das Jahrgeld des Eumenius nur 3 Pfund Gold oder 2740 Mark deutscher Währung'. Diese Auslegung ist aber aus zwei Gründen durchaus unzulässig. Denn erstens geht aus den Worten des Redners unzweideutig hervor, daß diese 600 000 Sesterzen nicht nur der Zahl, sondern auch dem Werte nach das Doppelte seines Gehaltes als *magister memoriae* betragen haben. Daß aber dieser Beamte und wohl sämtliche Vorsteher der kaiserlichen *scrinia* dasselbe Gehalt, wie der *procurator rei privatae* erhalten

zu verstehen sind, vgl. Mommsen zu Eph. epigr. VII n. 429). Die *protectores ducenarii* gehören nicht hierher; ebensowenig die als *ducenarii* ohne Zusatz bezeichneten Männer (vgl. S. 633 A. 1 und S. 634 A. 1).

1) Eph. epigr. IV p. 242 ff.

2) Fälschlich nimmt dies offenbar Kuhn a. a. O. S. 153 A. 1199 an.

3) In Jahns Jahrbüchern für Philologie 1888 S. 724 A. 35.

haben, ist ihrem Range nach sehr wahrscheinlich[1], undenkbar aber, daß ihm nach der Reform nur ein Gehalt von etwa 1370 Mark, nach altem Münzfuß etwas über 6000 Sesterzen belassen worden wäre. Will man also dem Redner nicht eine absichtliche Täuschung zutrauen, die, wie gesagt, durch seine Worte ganz ausgeschlossen er-
427 scheint und von jedem seiner Zuhörer sofort als solche hätte erkannt werden müssen, so ist man zu der Annahme gezwungen, daß die 600 000 Sesterzen nach altem Münzfuß zu berechnen sind und der Rhetor in der Tat durch einen kaiserlichen Liberalitätsakt, den freilich die Stadtkasse von Autun *(ex huius rei publicae viribus)* zu tragen hatte, ein so hohes Gehalt erhalten hat. — Ferner aber ist es ganz undenkbar, daß Eumenius mit einer so geringen Summe die Restauration der *scholae maenianae* hätte bestreiten können, die, wie er c. 3 sagt: *quondam pulcherrimo opere et studiorum frequentia celebres et illustres . . ad pristinam magnificentiam* von ihm wiederhergestellt werden sollen und zwar *sine sumptu publico, ex largitione quidem principum maximorum, sed tamen cum aliquo meo erga patriam studio et amore*, d. h. wie dann in der Rede ausgeführt wird, von seinem Gehalt, und zwar nicht einmal von dem ganzen Gehalt, sondern nur insoweit derselbe für den Bau in Anspruch zu nehmen sein werde, vgl. c. 11: *hoc ego salarium expensum referre patriae meae cupio et ad restitutionem huius operis, quoad usus poposcerit, destinare.* — Demnach kann die Diocletianische Münzreform, die auch nach den Münzfunden nicht über das J. 296 zurückdatiert werden kann[2], nicht zur Zeit der Abhaltung dieser Rede bereits vollzogen gewesen sein; vielmehr wird man kaum irregehen, wenn man sie möglichst nahe an das J. 301 heranrückt und in ihr den wesentlichsten Grund für das plötzliche Steigen der Lebensmittelpreise, das zu dem bekannten Erlaß des Kaisers geführt hat, erkennen wird[3].

Diese Münzreform mußte nun begreiflicherweise auch die Titel verdrängen, in denen die der neuen Währung nicht mehr entsprechenden Gehaltsklassen zum Ausdruck gelangten. Urkundlich

1) Vgl. meine Untersuch. z. Verw.-Gesch.² S. 435.

2) Vgl. Mommsen Röm. Münzwesen S. 800 A. 214.

3) Dieser Zusammenhang, den z. B. Schiller Gesch. d. R. Kaiserzeit 2 S. 251 als ganz zweifelhaft hinstellt, wird mit Recht betont von Lépaulle: l'édit de 'Maximum' et la situation monétaire de l'empire sous Dioclétien (Paris-Lyon 1886) S. 1 ff., der die Münzreform freilich ohne jedes Zeugnis dem J. 300 zuweisen will. An dieselbe, wenn auch nicht ausschließlich an sie, denkt wohl auch der *auctor de mortibus persecutorum* c. 7 bei den Worten: *cum variis iniquitatibus immensam faceret caritatem.*

bezeugt sind dieselben zuletzt in der Inschrift des Caelius Saturninus, der im Beginn seiner Laufbahn *ducenarius a consiliis (sacris)* und vorher *sexagenarius studiorum adiutor* war. Mommsen läßt in seinem Kommentar zu der Inschrift unentschieden, ob diese Bezeichnungen im alten Sinne als Gehaltsangaben zu verstehen seien[1]; ich möchte nicht daran zweifeln, da Saturninus, auch wenn die Inschrift, wie Mommsen wahrscheinlich macht, nicht vor dem J. 323 gesetzt ist, 428 die ersten Ämter seiner Laufbahn sehr wohl vor dem J. 301 bekleidet haben kann. Daß die sonst erhaltenen Zeugnisse für diese titulare Benennung, soweit ich sehe, nicht über die Zeit des Gallienus hinuntergehen[2], will bei der Spärlichkeit der Inschriften in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts wenig besagen.

Aber auch nach der Diocletianischen Münzreform verschwinden die *sexagenarii, centenarii, ducenarii* nicht vollständig, sondern erscheinen in mehreren Erlassen des Codex Theodosianus, die wir, um über den Charakter der mit diesem Titel bezeichneten Beamten ein Urteil zu gewinnen, hier zusammenstellen müssen. Es handelt sich dabei um folgende Reskripte:

1. Cod. Theod. de exactionibus (XI, 7) l. 1 aus dem J. 315 (dieses und die beiden folgenden sind an den Prokonsul von Afrika Aelianus gerichtet und zwar vielleicht in demselben Jahre): *ducenarii et centenarii sive sexagenarii non prius debent aliquem ex debitoribus convenire quam a tabulario civitatis nominatim breves accipiant debitorum.*

2. Cod. Theod. de concussionibus advocatorum sive apparitorum (VIII, 10) l. 1: *si quis se a ducenariis vel centenariis ac praecipue fisci advocatis laesum esse cognoscit, adire iudicia ac probare iniuriam non moretur, ut in eum, qui convictus fuerit, competenti severitate vindicetur.*

---

1) Nuove memorie dell' Instituto p. 330: '*hac aetate ducenarii centenarii sexagenarii utrum putandi sint vere accepisse tot annua sestertia an nomina illa in meras appellationes abierint salariorum ratione mutata, non definio*'.

2) Aus dieser Zeit sind die Inschriften des Septimius Vorodes: *ὁ κράτιστος ἐπίτροπος Σεβαστοῦ δουκηνάριος*: Lebas III n. 2606—2610. Wenig älter (frühestens aus dem J. 253) ist die *sexagenaria procuratio (alimentorum?)* CIL. VI, 1532; aus dem J. 247/8 verschiedene Prokuraturen zu 60000 bis 100000 Sexterzen: CIL. VI, 1624. Über den *egregius et sexagenarius* vgl. S. 632 A. 3. Die literarischen Quellen gehen etwa ebensoweit hinab: in der passio S. Montani (a. 259/260) wird ein Prokurator von Afrika als *centenarius* bezeichnet; bei Cyprian epp. 67, 6 der Prokurator der Tarraconensis als *ducenarius*. Vgl. auch den *δουκηνάριος Περέννιος* unter Decius: Photius biblioth. n. 182 p. 127ᵇ und dazu n. 280 p. 544ᵇ.

3. Cod. Theod. de annona et tributis (XI, 1) l. 2: *possessores cum satisfecerint publicae collationi, cautiones suas ad tabularios publicos deferunt, ut eas tabularii sive sexagenarii, periculi sui memores, suscipiant a collatoribus.*

4. Cod. Theod. de cohortalibus (VIII, 4) l. 3 ad Bithynos, aus dem J. 317: *primipilaribus post emeritam militiam perfectissimatus vel ducenae vel centenae vel egregiatus dari dignitas potest.*

5. Cod. Theod. de decurionibus (XII, 1) l. 5 ad Bithynos aus dem J. 317[1]: *eos qui in palatio militaverunt et eos quibus provinciae commissae sunt quique merito amplissimarum administrationum honorem perfectissimatus vel egregiatus adepti sunt . . . frui oportet dignitate indulta. Si vero decurio suffragio comparato perfectissimatus vel* 429 *ducenae vel centenae vel egregiatus meruerit dignitatem, declinare suam curiam cupiens, codicillis amissis suae condicioni reddatur.*

Überblicken wir die eben angeführten Zeugnisse, so ergibt sich zunächst, daß sie sämtlich der früheren Zeit Constantins und zwar den Jahren 315—317 angehören, ferner daß die *ducenarii* und *centenarii* in jener Zeit Zwischenstufen zwischen dem Perfektissimat und dem Egregiat bilden und ebenso wie diese als Rangbezeichnungen verliehen werden (n. 4. 5). Daß die *trecenarii* in dieser Zeit nicht mehr erscheinen, erklärt sich daraus, daß dieselben bereits im dritten Jahrhundert den Perfektissimat besessen haben und daher keine besondere Rangstufe bilden konnten. Die *sexagenarii*, die nur in n. 1 und 3 erwähnt werden (in n. 2 erscheinen an ihrer Stelle die *advocati fisci*, die in älterer Zeit ebenfalls *sexagenarii* gewesen sein dürften[2]), stehen allem Anschein nach dem Egregiat gleich und sind daher mit diesem von Constantin beseitigt worden[3]. Tatsächlich gehören auch die *centenarii* und *ducenarii* dem Egregiat an, da es eine Rangstufe zwischen diesem und dem Perfectissimat nicht gibt, und dementsprechend finden wir einen gewesenen Legionspräfekten

1) Gothofredus chronolog. cod. Theod. p. XIII will diesen und den vorangehenden Erlaß in das J. 330 setzen, weil in diesem Jahre Licinius Bithynien besetzt habe, wobei der Konsulname Basso in Symmacho geändert werden müßte [auch Mommsen Cod. Theod. zu VIII, 4, 3 und proleg. p. CLX schreibt die Verordnung dem Licinius zu].

2) Vgl. meine Untersuchungen[2] S. 441.

3) Vgl. meine Untersuchungen[2] S. 442. Verbindung beider Titel ist selten; sie findet sich in der wohl nicht vor Ende des 3. Jahrhunderts gesetzten Inschrift von Sitifis: Eph. epigr. 5 n. 942 [CIL. VIII S. n. 20366]: *sub cura Victoris beneficiari Ferianus egregius et sexsagenarius,* wo ich freilich nicht mit Mommsen den stets subalternen *beneficiarius* als Vorgesetzten des Prokurators ansehen kann.

aus der Zeit der Philippi als *v(ir) e(gregius) ducenar(ius)* bezeichnet[1]. Aber da dieser Titel bereits der untersten Klasse der Prokuratoren, den *sexagenarii* zukam[2], so ist es begreiflich, daß man ihn für die höheren Gehaltsklassen in der Regel fallen gelassen hat. Der Perfektissimat ist dagegen im dritten Jahrhundert nur mit den hohen Ritterstellen, mit Einschluß der *magistri scriniorum* und der *rationales* in Rom, verbunden und erst in Constantins Zeit auf die *rationales* in den Provinzen ausgedehnt; jedoch ist derselbe bereits in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts als besondere Auszeichnung auch an einzelne der Klasse der *ducenarii* angehörige Beamte hier und da verliehen worden[3].

Was haben wir nun in den Constantinischen Erlassen unter den Titeln *ducenarius, centenarius, sexagenarius* zu verstehen? Gothofred ist hier gegen seine Gewohnheit außerordentlich unsicher: *de ducenariis his,* sagt er in seinem Kommentar zu Cod. Theod. XI, 7, 1, *ac proinde de centenariis et sexagenariis, ardua inquisitio est: quandoquidem ducenarii multi memorantur, qui cum his num iidem sint, dubitatur.* Er vergleicht sie wohl mit den älteren *ducenarii*, findet aber größere Ähnlichkeit zwischen ihnen und den *ducenarii* der *agentes in rebus* und besonders den in den Scrinien des *comes largitionum* und des *magister officiorum* unter diesem Titel nachweisbaren Beamten. Auch die Deutung des Namens ist ihm zweifelhaft: *'an a numero stipendiorum seu salarii quod colligerent, ut de ducenariis procuratoribus ait Dio? An a numero hominum, quibus stipati exibant, exigebant, ut de ducenariis in militia Vegetius? An a numero modoque tributorum, quae ad horum exactionem pertinebant?'* Mir scheint die Wahl unter diesen sehr verschiedenartigen Erklärungs- 430

1) CIL. III, 99, vgl. XIV, 2939: *eq(uiti) R(omano) filio M. Venidi Rogatiani e(gregii) v(iri) a ducenaris.* Vgl. auch III, 6155 (wohl nicht vor der Mitte des 3. Jahrhunderts): *Aureli Herculani v. e. ducenari* und *Ulp. Valerius Aurelianus v. e. centenarius* und dazu Mommsen: *'ducenarii et centenarii appellationem in patre et avo probabile est ad procurationes referri'.* — Beachtenswert ist auch der *comes Aug(usti) n(ostri) vir egr(egius):* Eph. V n. 793 [C. VIII S. n. 16809].

2) Vgl. meine Untersuchungen² S. 452.

3) So führt auf zwei Meilensteinen aus Aurelians Zeit der Prokurator von Sardinien auf dem einen den ihm in älteren Inschriften allein zukommenden Titel *v. e.,* auf dem anderen heißt er dagegen *v. p.* (Eph. VIII n. 775 und 796) und das letztere Prädikat erscheint auch bei anderen Statthaltern dieser Insel aus dem Ende des 3. und Anfang des 4. Jahrhunderts (Eph. VIII n. 741. 747. 757. 778. 784. 786. 788. 795; in n. 783 ist *v. c.* wohl nur ein Steinmetzfehler für *v. e.*). Vielleicht ist jedoch der Perfektissimat bereits durch Aurelian definitiv mit dieser Stelle verbunden worden; jedoch führt auch ein *dux ducenarius* in der Inschrift der *porta de' Borsari* in Verona vom J. 265 diesen Titel: CIL. V, 3329.

versuchen nicht zweifelhaft, insbesondere seit die Inschrift des Caelius Saturninus unzweideutig gezeigt hat, daß die von Augustus geschaffenen und von den späteren Kaisern ausgebildeten ritterlichen Verwaltungsämter noch unter Constantin im wesentlichen unverändert fortbestanden haben und erst nach ihm oder doch frühestens in der letzten Zeit seiner Regierung durch die spätere, in der Notitia Dignitatum zu voller Durchbildung gelangte Beamten-Hierarchie ersetzt worden sind. Demgemäß dürfen wir auch die hier in Frage stehenden Bezeichnungen nicht anders erklären, als in der vordiocletianischen Epoche, d. h. als Titel, zwar nicht mehr von Gehaltsklassen, aber immer noch von Rangklassen kaiserlicher Verwaltungsbeamten, in erster Linie der Prokuratoren oder, wie sie bereits im 3. Jahrhundert heißen, der Rationales in den Provinzen[1]. Dazu stimmt durchaus die Art ihrer Verwendung bei der Erhebung der Steuern und Eintreibung der Rückstände in dem ersten und dritten der oben 431 angeführten Erlasse, ferner die enge Beziehung zu den *advocati fisci* einerseits, zu den *tabularii* der Gemeinden andererseits, die im Verein mit den *sexagenarii*[2] die *cautiones*[3] der Abgabenpflichtigen in Empfang zu nehmen haben. Gerade in dieser Tätigkeit finden wir aber die Rationales bei der Provinzialverwaltung[4], wie auch bei der Verwaltung der kaiserlichen *res privata*[5] noch in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts, bis sie gegen Ende desselben durch die Offizialen, in erster Linie die *agentes in rebus* daraus verdrängt

1) So auch Mommsen, Eph. epigr. 5 p. 125: '*nude ducenarius cum raro ponatur et ni fallor meliore aetate abusive, significatur ita procurator provinciae tam in constitutionibus Constantinianis* (Cod. Theod. VIII, 10, 1. XI, 1, 2. XI, 7, 1, cf. 9) *quam in titulo Graeco CIGr. 2509 bis, fortasse etiam in Latino C. VIII, 7978 duc(enarii) bis sub Severo scripto*'. Vgl. auch C. XIV 2939: *e. v. a ducenaris*, C. III, S. 8361: *v. e. duce[n(arius)]* und n. 11036 (= Eph. II n. 858): *ducenarius*; C. XII, 149: *v. e. ex ducenario*, wo ich trotz des Zusatzes: *hic ab hostibus pu[gnans occisus est]* einen militärischen Titel nicht erkennen kann; Kaibel inscr. Sicil. et Ital. n. 1347 κράτιστος δουκηνάριος.

2) *tabularii sive sexagenarii* in n. 3 (Cod. Theod. XI, 1, 2) ist natürlich ebensowenig als Identifizierung dieser Titel zu fassen, als in n. 1 (Cod. Theod. XI, 7, 1) die Verbindung *ducenarii et centenarii sive sexagenarii*.

3) Vgl. über diese Bezeichnung Marini papiri p. 346[a] und 372.

4) Cod. Theod. XI, 7, 8 (a. 355): *exactiones provinciarum quas rectores aut praefecti annonae aut rationales per Africam sustinent, a maioribus iudicibus usurpari non debent, sed ab his solis impleri, quibus cura exactionis immineat.*

5) Cod. Theod. XI, 7, 11 (a. 365) an den *Comes rei privatae: sinceritas tua rationales procuratoresque commoneat, ut quidquid pro iugatione vel capitatione deposcitur, certantibus studiis devotionis exsolvant.*

worden sind[1]. In der Notitia dignitatum kommen, abgesehen von den dieser Klasse der *agentes in rebus* entnommenen *principes* der verschiedenen Offizien, *ducenarii* überhaupt nicht vor; der einzige *centenarius* ist der unter dem *comes portus* stehende *centenarius portus* (Occ. IV, 16), der offenbar, ebenso wie die eben besprochenen, an die Stelle eines ursprünglich dieser Gehaltsklasse angehörigen Verwaltungsbeamten, nämlich des *procurator (centenarius) portus utriusque* getreten ist[2].

Kehren wir nach dieser Erörterung der außerhalb des Kreises der *agentes in rebus* auftretenden *ducenarii* und *centenarii* zu diesen selbst zurück, so scheint mir eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür zu sprechen, daß die Benennung der gleichnamigen Chargen derselben dem Vorbild dieser Verwaltungsbeamten, nicht dem Militär entnommen worden ist und die eben besprochenen Rangklassen der Constantinischen Zeit auf diese kaiserlichen Polizisten übertragen worden sind. Dafür spricht, daß die *agentes in rebus* gerade in der Zeit auftreten, wo jene Verwaltungsbeamten verschwinden und daß sie nachweislich in ähnlichen Funktionen, insbesondere bei der Eintreibung der Steuern, verwandt worden sind, daß ferner allem Anschein 432 nach diese Titel beim Militär erst in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts erscheinen[3]. Man könnte sogar annehmen, daß die niederen Stellen der *biarchi, circitores, equites* einen rein militärischen, die höheren der *centenarii* und *ducenarii* einen bis zu einem gewissen Grade zivilen Charakter gehabt haben[4], entsprechend der verschie-

1) Lehrreich sind in dieser Hinsicht die Erlasse im Cod. Theod. VIII, 8: de executoribus et exactionibus l. 4 und 7 (a. 386 und 395), in denen die für die Steuererhebung in Betracht kommenden *apparitores* und insbesondere der *agens in rebus vel palatinus vel apparitor illustrium potestatum* erwähnt wird. Daher stellt auch Firmicus Maternus περὶ μαθήσεως III c. 13 als ähnliche Funktionen übend zusammen die *publicani aut vectigaliarii vel curiosi.* In dem Erlaß der Kaiser Valentinian und Valens vom J. 364 an den *vicarius Africae* (Cod. Theod. XI, 7, 9): *ducenarios ab exactione provincialium secundum constitutionem sacrae memoriae Constantii* (dieselbe ist nicht erhalten) *probabilis sinceritas tua iubebit arceri* sind wohl mit Gothofred unter den *ducenarii* die *agentes in rebus* zu verstehen.

2) CIL. VI, 1624 und meine Untersuchungen² S. 251.

3) Vgl. oben S. 628 Anm. 2; der ohne Zweifel ältere, angeblich *men(sor) ex cc (= ducenario) imp(eratoris):* CIL. VII, 420 beruht gewiß auf falscher Lesung; es wird für EXCC gestanden haben EVOC, vgl. den *evocatus Augusti mensor* CIL. III, 586.

4) Auch die Titel *primicerius* und *senator* finden sich seit dieser Zeit im Heer; sie waren bisher nur bezeugt durch Hieronymus adversus Iohannem Hierosolymitanum § 19 (vgl. oben S. 626 A. 5) und die wenig vertrauenerweckenden acta martyrum Agaunensium, in denen ein *primicerius* der *legio II Thebana*

denen Verwendung derselben im Polizei- und Verwaltungsdienst. — Die früheste Erwähnung der *ducenarii* bei den *agentes in rebus* findet sich in der allerdings zu starken Bedenken Veranlassung gebenden Adresse[1] des an sich anscheinend unverdächtigen Briefes der Maraeotischen Presbyteri und Diaconi bei Athanasius[2], gerichtet im J. 335 an *Φλαβίῳ Φιλαγρίῳ* (dem Präfekten von Ägypten) *καὶ Φλαβίῳ Παλλαδίῳ δουκιναρίῳ παλατίνῳ κουριώσῳ καὶ Φλαβίῳ Ἀντωνίνῳ βιάρχῳ κεντηναρίῳ τῶν κυρίων τῶν λαμπροτάτων ἐπάρχων τοῦ ἱεροῦ πραιτωρίου*. Darnach wäre, die Authentizität dieses Schriftstückes vorausgesetzt, die Einsetzung der *ducenarii* bereits unter Constantinus, vielleicht gleichzeitig mit der Schaffung der *agentes in rebus* erfolgt; bezeugt ist ein *ducenarius agens in reb(us) et p(rae)p(ositus) cursus publici* in einer unter Constantius in den J. 340—350 gesetzten Inschrift. Aus diesen *ducenarii* der *agentes* werden die *principes*, d. h. die Vorsteher der
433 sonstigen mittleren und höchsten kaiserlichen Offizien bestellt[3]. — Nach der obigen Adresse der Maraeotischen Priester müßte man

---

und ein *senator militum* erwähnt werden (vgl. Ruinart act. martyr. p. 291). Doch sind, wie mir Mommsen nachweist, neuerdings drei sichere Beispiele dieses Titels: 1. in einer Afrikanischen Inschrift (Eph. epigr. VII n. 429 [CIL. VIII S. 17414]: *senator de numeru bis elect(or)um*); 2. in Concordia (Notizie degli scavi 1890 p. 170: *senator de numero Herulurum seniorum*), beide wohl bereits dem fünften Jahrhundert angehörig, und 3. in dem oben S. 628 A. 1 erwähnten Papyrus des J. 359: *σινάτορος νουμέρου αὐσιλ[ιαρίων] Κωνσταντιακῶν* (vgl. Wilcken Hermes 19 S. 422), zutage gekommen [weitere Beispiele bei Dessau n. 8883]. Ein *primicerius* ist allerdings als militärische Charge inschriftlich noch nicht bezeugt; dagegen der ebenso unmilitärische Titel eines *magister primus de numero Erolorum seniorum* in Concordia: C. V n. 8750.

1) Für gefälscht oder doch stark verfälscht hält dieselben Mommsen, wegen der Verbindung des Titels *palatinus* mit dem *curiosus*, des *biarchus* mit *centenarius* und der angeblichen Zugehörigkeit derselben zu dem Offizium der *praefecti praetorio*, die lediglich zivile Subalternen haben, da militärische dieser Institution schlechthin zuwider sind. Auch das Fehlen des Titels bei dem Präfekten von Ägypten und mehr noch die Verbindung dieses hohen Beamten mit den beiden Subalternen ist recht anstößig.

2) Apologia contra Arianos (Migne t. 25) c. 74 § 152. Die Worte *καὶ Φλαβίῳ Παλλαδίῳ δουκιναρίῳ παλατίνῳ κουριώσῳ* fehlen im Cod. Reg.; aber offenbar nur, weil der Schreiber zu dem folgenden *καὶ Φλαβίῳ* irrtümlich übersprang.

3) Dieser schon von Gothofred vertretenen Ansicht ist jetzt auch Mommsen in seinen Ostgothischen Studien im Neuen Archiv B. 14 S. 475 ff. [Ges. Schr. 6 S. 413 ff.] beigetreten (anders Eph. epigr. 5 S. 625 ff.; vgl. Karlowa Rechtsgesch. 1 S. 882 A. 7). — Aus dem Offizium des *praefectus praetorio* ist unter Justinian, wie Mommsen (Ostgoth. Stud. S. 477 f. [Ges. Schr. 6 S. 415 ff.]) annimmt, der *princeps* beseitigt bzw. mit der Stellung des *consiliarius* verschmolzen worden; Corippus hat die Stellung eines *princeps*, wie es scheint unter dem *quaestor palatii*, noch unter Justin bekleidet: paneg. in Anastas. v. 47 f.

ferner annehmen, daß der Centenariat, der bereits in einem Reskript des Constantius vom Jahre 359[1]: *ad ducenam etiam et centenam et biarchiam nemo suffragio, sed per laborem unusquisque perveniat*, als Rangstufe auftritt, unter Constantin auch an Biarchen verliehen werden konnte; doch wird man auf die Autorität dieses Dokuments hin sich zu einer so bedenklichen Annahme kaum verstehen können[2].

Die Aufnahme unter die *agentes in rebus* ist durch strenge Bestimmungen geregelt; jedoch beginnen die uns darüber erhaltenen erst um das J. 380, um welche Zeit ein neues Reglement für den Eintritt und ebenso für das Avancement in Kraft getreten sein dürfte. Genaue Prüfung der Herkunft, der sittlichen Führung und des früheren Standes durch den *magister officiorum* wird gefordert[3]; die Söhne und Brüder der als *principes* aus dem Officium Ausscheidenden sollen jedoch nach einer Verfügung vom J. 396[4] Anspruch auf eine Stelle unter den *agentes* haben. Der Kaiser selbst behält sich sowohl die feste Anstellung, wie auch die Absetzung vor[5], die nur vorübergehend im Anfang des 5. Jahrhunderts dem *magister* 434 *officiorum* zugestanden gewesen zu sein scheint[6].

1) Cod. Theod. I, 9, 1 = Cod. Just. I, 31, 1.

2) Auf die Hinzufügung einer neuen Rangstufe bezog Gothofred die Verfügung des Arcadius und Honorius vom Jahre 395 (Cod. Theod. VI, 27, 7); doch beruht diese Annahme auf einer unrichtigen Ergänzung bzw. Erklärung des verstümmelten Textes. Eine Wiederherstellung desselben verdanke ich Mommsen, die ich an dieser Stelle mit seinen Bemerkungen zum Abdruck bringe: *[eos] agentes in rebus, quos divae memoriae pater n[oster, ex]peditionem secut[o]s (secutus* steht in der Handschrift*), unius gradus dicitur ad[iectione] cumulasse, delato honore potiri praecepimus. [Scilicet] at centenam dignitatem hic ordo servetur: [si qui non] centenarius est secutus (quoniam primis non [patimur] praeiudicari, quos constat ad hunc locum lon[go tempo]re et probato labore venisse) his praeponatur, [quos me]rito praecedit.* Dazu bemerkt derselbe: 'Der vorstehende Text ist nach der Handschrift Paris. Lat. 9643 von Hrn. Girard auf meine Bitte revidiert worden; die wahrscheinlich von Pithoeus' Hand an den Rand geschriebenen Ergänzungen der Zeilenschlüsse sind dabei unberücksichtigt geblieben. Die Expedition ist die gegen Eugenius. Theodosius verhieß den mitziehenden Polizisten Rangerhöhung um eine Stufe; das führen die Söhne aus, aber unter Ausschluß der höchsten Stufe: der *centenarius* avanciert nicht zum *ducenarius* (das sind die *primi*); *ad centenam dignitatem* heißt bis zur Stufe des *centenarius*, ausschließlich dieser' [etwas anders Mommsen in der Ausgabe des Theodosianus].

3) Cod. Theod. VI, 27, 4 (a. 382): *qualis moribus sit, unde domo, quam officiorum originem ac sortem fateatur.* 4) Cod. Theod. VI, 27, 8.

5) Cod. Theod. VI, 27, 11 (a. 399) und dazu Gothofred, jedoch soll keine Anstellung ohne vorhergegangene Prüfung seitens des *magister officiorum* erfolgen: Cod. Theod. I, 9, 2 (a. 386).

6) Cod. Theod. VI, 27, 17 (a. 415): *merito magnificentia tua* (der Erlaß ist an den *magister officiorum* gerichtet) *concessam sibi pridem a nostra maiestate*

Die Karriere ist langwierig und mühevoll: 5 Jahre sollen die Aspiranten im Dienst erprobt werden, ehe sie zu einer festen Anstellung gelangen[1]. Das Avancement ist streng nach der Anciennität geregelt: selbst dem Kaiser ist nicht gestattet bis auf die Rangstufen der *circitores* herab mehr als zwei Stellen in jeder Charge außer der Reihenfolge zu besetzen[2]; auch ist ein Einrücken in die Stellen Verstorbener nur nach Maßgabe der Dienstjahre und der Leistungen statthaft[3]. Degradierungen scheinen nicht selten gewesen zu sein: in einem Erlaß des Theodosius und Valentinianus aus dem J. 441 wird das Recht der körperlichen Züchtigung und Degradierung *(verberandi regradandive)* der Senatoren und *ducenarii* auf Antrag des *magister officiorum* ihm reserviert, dagegen den *comites scholarum*, die es also vorher gehabt und wohl auch für die unteren Chargen behalten haben, abgesprochen[4]. Das Recht der Ausstoßung aus der *schola* steht dem *magister officiorum* zu, ist jedoch vorübergehend auch von den Kaisern selbst in Anspruch genommen worden[5].

Die Dauer der Dienstzeit ist, entsprechend der Heeresordnung der späteren Kaiserzeit[6], auf 25 Jahre festgesetzt. Diese Zahl ist ausdrücklich in zwei Erlassen aus dem J. 417 und 435[7] bezeugt und es ist der Versuch Gothofreds, in dem ersten Erlaß die Zahl ohne 435 irgendwelchen Grund in XX zu ändern, entschieden zurückzuweisen[8].

---

licentiam pro removendis his, quorum consortio agentum in rebus schola laborabat, ad nostram denuo auctoritatem credidit revocandam.

1) Cod. Theod. VI, 27, 4 (a. 382): *novi quinquennio vacent a primi quoque honoris auspiciis; ante missionibus crebris futuris [se] parent prodanturque [h]ominibus;* so Gothofred für das überlieferte *nominibus; se* habe ich eingeschoben, *pareant* für *parent* will Gothofred, dem Haenel zustimmt, schreiben, aber gewiß mit Unrecht; der Sinn ist: durch zahlreiche Sendungen sollen sie auf die ihnen in Zukunft bevorstehenden Aufgaben sich vorbereiten [vgl. jetzt Mommsens Ausgabe].

2) Cod. Theod. VI, 27, 3 (a. 380): *ita ut per singulos gradus binorum nobis tantum addendorum extra ordinem servetur potestas . . . quod quidem servandum usque ad circitores erit.* Die strenge Beobachtung des gesetzlichen Avancements wird nochmals in einem 6 Jahre später an den *magister officiorum* gerichteten Erlaß eingeschärft: Cod. Theod. I, 9, 2.

3) Cod. Theod. VI, 27, 14 (a. 404): *ordine stipendiorum et laborum* mit Gothofreds Anmerkung und dazu Cod. Theod. I, 9, 1—2 = Cod. Just. I, 31, 1—2.

4) Cod. Just. I, 31, 3, wo am Schluß *commo[ni]tione* zu schreiben sein wird.

5) Es wird dem *magister officiorum* genommen in einem Erlaß vom 11. November 415: Cod. Theod. VI, 27, 17, demselben aber bereits am 20. Januar 416 zurückgegeben: Cod. Theod. VI, 27, 18 mit Gothofreds Anmerkung.

6) Vgl. Mommsen zu C. III n. 6194.

7) Cod. Theod. VI, 27, 19 und VI, 28, 8 § 1.

8) Auch Hänel hält mit Recht an der Überlieferung fest. Wenn im Cod.

Demgemäß wird gerade bei den *agentes in rebus* ihre lange Dienstzeit, ebenso wie ihre aufreibende und gefahrbringende Tätigkeit zur Motivierung für die Höhe der Belohnungen[1] nach absolvierter Dienstzeit in zahlreichen Erlassen besonders hervorgehoben[2]. — Ihre Zahl hat mehrfach gewechselt. Der Kaiser Julianus hat, wie Libanius ihm nachrühmt[3], die Zahl auf 17 reduziert, während zu seiner Zeit sie wieder bis über 10 000 angewachsen sei. Erstere Angabe ist ohne Zweifel richtig, da Julianus das Institut der *agentes* wegen ihrer gröblichen Übergriffe und Erpressungen aufhob und sich nur auf die notwendigen Boten für die kaiserlichen Depeschen beschränkte[4].

Theod. VI, 27, 1 (a. 354) verordnet wird, daß kein *agens in rebus* nach 20 jähriger Dienstzeit wieder zur Kurie gepreßt werden solle, so beweist das natürlich nichts für die Dauer der Dienstzeit, da unter Julianus diese Befreiung bereits nach drei Dienstjahren eintrat: Cod. Theod. VI, 27, 2. Über die auch im Heere bereits an die 20 jährige Dienstzeit geknüpften Privilegien vgl. Mommsen zu C. III 6194.

1) Cod. Theod. VI, 28, 7 = Cod. Just. 12, 21, 3 (a. 410): *proconsularis apicis dignitatis adiectione principes agentum (agentes* Cod. Theod.*) in rebus praecipimus decorari.* Nach dem Erlaß des Theodosius II. und Valentinian Cod. Just. XII, 21, 6 sollen sie *completo tempore suae militiae comitivae primi ordinis cingulo in diem vitae potiri, manentibus videlicet dudum praestitis salvis privilegiis.* Über die allmähliche Steigerung ihres Ranges vgl. Gothofred parat. zu Cod. Theod. VI, 27 (t. II p. 164 ed. Ritter).

2) Cod. Theod. VI, 27, 13: *post iugis militiae tempus;* l. 16: *insignia principatus, quae stipendiis ac sudore promeruit,* vgl. § 1: *annosa militia et longa stipendiorum mole vexatus;* l. 19: *si quis . . . laboris impatiens longam mili[ti]ae seriem tolerare non patitur;* VI, 28, 6: *diuturno fatigatos obsequio;* VI, 35, 7: *plenum vigiliarum munus;* Novella Valentiniani 3 tit. 27 § 1: *quorum labores, sollicitudines, vigiliae tantae sunt, ut soli, quicquid oneris est, et profiteri et efficere videantur . . . . post infinita discrimina et consumpta aetatis parte meliore;* Cassiodor. var. XI, 35: *post tot laboris incerta.* Daher wird der *agens in rebus*, wie es scheint als mit einem stehenden Epitheton, zweimal als *vir strenuus* bezeichnet in der epist. Justiniani ad Hormisdam (in der Konzilienausgabe von Labbe IV p. 1517 [jetzt in Coll. Avellana ed. Günther n. 188 p. 645]). Für die Gefährlichkeit des Dienstes vgl. besonders Cod. Just. XII, 21, 6: *principes agentum in rebus, quos saepe saeva pericula vitaeque interdum renuntiatio ad memoratum gradum adduxit.*

3) Libanius *πρὸς τοὺς βαρὺν αὐτὸν καλέσαντας* I p. 190 ed. Reiske [p. 257 Foerster]: *τέτταρες ἦσαν ὑπογραφεῖς ἐκείνῳ . . . καὶ τὰς ἀγγελίας οἱ φέροντες ἑπτακαίδεκα . . . . τὰ δὲ νῦν οἱ μέν εἰσιν εἴκοσι καὶ πεντακόσιοι, οἱ δὲ τῶν μυρίων πλείους.* Man könnte geneigt sein, die Zahl auf eine entsprechende Einteilung des Reiches zu beziehen, wie in byzantinischer Zeit der Orient in 17 Themen zerfiel; doch finde ich für Julians Zeit keine Anknüpfung dafür.

4) Libanius epitaph. I p. 567 sq. ed. R. [II p. 290 Foerster]: *πάλαι τε ὁ βασιλεὺς* (d. h. Julianus, nicht wie Gothofred zu Cod. Theod. VI, 29, 1 zu verstehen scheint, Constantius: '*ex Libanio discimus Julianum curiosos penitus submovisse, Constan-*

Die zweite Angabe dürfte dagegen wohl stark übertrieben sein, wenn
436 auch die Zahl im Anfang des 5. Jahrhunderts mehrere Tausende betragen zu haben scheint, da sie im J. 430 von Theodosius II. durch eine energische Reduktion auf 1174 in die Matrikel aufzunehmende herabgesetzt wird[1]; ihre Zahl ist dann von Kaiser Leo auf 1248 festgesetzt worden[2]. Ob dieselbe noch weitere Veränderungen erfahren hat, wissen wir nicht.

Es ist nicht meine Absicht, die Tätigkeit der *agentes in rebus* im einzelnen zu verfolgen, da das von Gothofredus in seinem Paratitlon zu Cod. Theod. VI, 27 und in seinem Kommentar zu den Erlassen im Titel 29 gesammelte Material nur eine geringe Vermehrung erfahren hat und auch die ihm nicht bekannten inschriftlichen Zeugnisse an Zahl und Inhalt dürftig sind[3]. Aber darauf hinzuweisen scheint mir notwendig,

tium cohibere nisum') ἡμῖν ἤχθετο καὶ παύσειν ἠπείλα δυνηθεὶς καὶ δυνηθεὶς ἔπαυσεν, ὅλην μὲν ἐκείνην διασκεδάσας τὴν φρατρίαν, ἀφελόμενος δὲ καὶ προσηγορίαν καὶ τάξιν, ἀφ' ἧς πάντα ἐπόρθουν τε καὶ διώρυττον· αὐτός τε τοῖς αὐτοῦ (also wohl seine *tabellarii*) χρώμενος μὲν εἰς γραμμάτων πομπάς, τῆς δὲ τοῦ ταῦτα δρᾶν ἐξουσίας οὐ μεταδιδούς.

1) Cod. Theod. VI, 27, 23 (a. 430).

2) Cod. Just. XII, 20, 3.

3) Ich kenne nur folgende:

1. C. III S. n. 10234 (= arch.-epigr. Mitteil. 4 p. 101 aus Sirmium): christliche Grabschrift eines *agens in r(ebus)*, dessen Name nicht erhalten ist.
2. C. VIII, 989 [vgl. p. 979] (Missua): *Fl. Arpagio . . ex agente in rebus v. c., ex adiut(ore) inl(ustris) viri mag(istri) officior(um) v(iro) spectab(ili), trib(uno) et not(ario)*; der Karriere wegen von Interesse, wie auch der *agens in rebus* Gaudentius bei Ammian (XV, 3, 8) vier Jahre später *notarius* ist (XVII, 9, 7).
3. C. VIII 8344 (Cuicul): *Fl. Felix v. c. ex princ(ipe)*, also aus den *agentes in rebus* genommen.
4. C. VIII 9985 (Numerus Syrorum): *Ulpi fratres Ulpi Coccei fili deacentes*, vgl. add. p. 976: *'potest significari fratres defuncti fuisse de agentibus, scilicet in rebus'*; allerdings sehr zweifelhaft.
5. C. X 7200 (Thermae Selinuntiae): Errichtung einer *statio pro beatitudine temporum dd. nn. Constanti et Constantis* von 2 *consulares p(rovinciae) S(iciliae): instante Fl. Valeriano ducenario agente in reb(us) et p(rae)-p(osito) cursus publici.*
6. de Rossi inscr. christ. urb. Rom. I n. 997 (a. 454 oder 525): *[? Cresce]ntio v(ir) d(evotissimus) ag(ens) in re(bus) . . . . . p(ost) c(onsulatum) Opilionis v. c.*
7. C. III S. n. 8712 ergänzt Mommsen: *ex d[ec]u[ria] a(gentium) [in] r[eb]us c(entenario), ducenario post facto;* bedenklich ist dabei nur die *decuria*, da von einer solchen Gliederung bei den *agentes* nie die Rede ist. Ich möchte daher vorziehen *ex d(e)v(otissimis) a(gentibus).* Über dieses ihnen zukommende Epitheton vgl. Mommsen Ostgoth. Studien S. 470.

daß die Verwendung der *agentes* im Laufe der Zeit eine verschiedene gewesen ist. Denn während in der späteren Zeit dieselben in erster Linie einerseits für den kaiserlichen Depeschendienst[1] und die 437 Überwachung der Ausführung der kaiserlichen Befehle, andererseits für die Beaufsichtigung des Reichspostdienstes verwandt werden, tritt in älterer Zeit daneben nicht minder entschieden ihre polizeilich-politische Tätigkeit in den Vordergrund. Gleich den *frumentarii,* an deren Stelle sie getreten sind, ist ihnen die Aufspürung etwaiger Unruhen in den Provinzen zur Pflicht gemacht[2], insbesondere die Denunziation wirklicher oder angeblicher Verschwörungen gegen die Kaiser[3], wie Ammian einen solchen Fall aus dem J. 354, in dem es sich um Majestätsbeleidigungen, die in halbtrunkener Stimmung bei einem Gastmahle des Statthalters von Pannonien ausgestoßen und von einem dabei anwesenden *agens in rebus* zur Anzeige gebracht werden, anschaulich schildert[4]. Auch dreißig Jahre später noch erscheint ein *agens in rebus* in Rom nach Symmachus' Bericht an die Kaiser in einem Prozeß gegen zwei Senatoren wegen Erregung von Unruhen in Aricia als politischer Denunziant und Ankläger[5] und

[Ges. Schr. 6 S. 408] und die eben zitierte christliche Inschrift; *viri devotissimi* heißen sie, ebenso wie die vor ihnen genannten *protectores domestici,* auch in der Collatio Carthaginiensis vom J. 411 (cognit. III, bei Coleti sacror. concil. III Spalte 257): *adstantibus etiam Vincentio et Taurillo viris devotissimis agentibus in rebus.* Vgl. Suidas s. v. καθωσιωμένος und μαγιστριανός: Οὐράνιος ὁ καθωσιωμένος μαγιστριανός. Vielleicht ist daher auch der in einer christlichen Inschrift von Salona (C. III S. n. 9519) genannte *Romanus v(ir) d(evotissimus),* dessen Amtstitel wohl in dem darauffolgenden Bruch stand, ein *agens in rebus* gewesen.

Ein *Paschalis a(gens) in rebus* im Konsulatsjahre des Boethius Junior (a. 510, vgl. de Rossi inscr. christ. I zu n. 977) wird genannt bei Marini pap. diplom. n. 138.

1) ἀγγελιαφόροι oder τὰς ἀγγελίας οἱ φέροντες übersetzt Libanius (epitaph. I p. 567 R. [II p. 294 Förster] und πρὸς τοὺς βαρὺν αὐτὸν καλέσαντας I p. 190 R. [I p. 157 Förster]) den Titel *agentes in rebus*; vgl. III p. 439 R. [IV p. 353 F.], wo sie bezeichnet werden als διάκονοι ταῖς βασιλέως ἐπιστολαῖς, ἃς ἐκ βασιλέων ἀνάγκη φέρεσθαι πανταχοῖ τῆς γῆς und Mommsen Ostgoth. Studien S. 471 [Ges. Schr. 6 S. 409].

2) Victor Caesar. 29, 45 von den *frumentarii: ad explorandum annuntiandumque, qui forte in provinciis motus exsisterent instituti.*

3) Vgl. Cod. Theod. VI, 29, 4 (Imp. Constantius ad agentes in rebus): *ita ut nihil vestri principis ex his, quae geri in re publica videritis, notitiae subtrahatis;* Libanius epitaph. I p. 567 R. [II p. 295 F.]: ὁ μέγιστος δὲ τῶν πόρων ἑλεῖν τι κακούργημα περὶ τὴν βασιλείαν.

4) Ammianus XV, 3, 8, vgl. XVI, 8, 3.

5) Symmachus relat. 49; wenn der Ankläger den Beweis nicht erbringen kann, so verfällt er selbst der Strafe, vgl. § 3: *supererat ut crimine non probato*

zur selben Zeit finden wir sie als polizeiliche Exekutivbeamte in Ticinum und Mediolanum in den Schilderungen des Ambrosius[1]. Dementsprechend gibt auch Libanius den Namen *curiosi* durch *πευθῆνες* wieder, die als 'die Augen des Kaisers' darüber zu wachen haben, daß er alles, was gegen ihn angestiftet werde, erfahre[2]. Diese 438 *curiosi* aber sind nicht etwa eine besondere Kategorie von Beamten, sondern die in die Provinzen, später mit einjähriger Amtsdauer[3] entsandten höheren *agentes in rebus*[4], wie, abgesehen von anderen Zeugnissen[5], vor allem daraus erhellt, daß gerade die wichtigsten Bestimmungen über die Tätigkeit der *agentes in rebus* in den Titel des Codex Theodosianus *de curiosis*[6] aufgenommen und die Erlasse darin zum Teil an die *agentes in rebus* adressiert sind[7]. Was den Namen *curiosus* betrifft, den wir bereits in Hadrians Zeit für die

in accusatorem formidata reis poena transiret, doch will Symmachus die Entscheidung darüber den Kaisern überlassen: *cum me Africani militia pariter atque incauta adolescentia permoveret, malui iudicium de eo clementiae vestrae* (so wohl richtig Mercier für das überlieferte *clementibus*) *reservare;* Cod. Theod. VI, 29, 1 (a. 355): *curiosi et stationarii vel quicumque funguntur hoc munere, crimina iudicibus nuntianda meminerint, et sibi necessitatem probationis incumbere, non citra periculum sui, si insontibus eos calumnias nexuisse constiterit.* Ähnliches gilt von den Irenarchen, vgl. Sitz.-Ber. 1891 S. 872 [oben S. 606].

1) Ambrosius de officiis ministrorum II c. 29 § 150: *recens exemplum ecclesiae Ticinensis proferam* (Beschlagnahme des Depositums einer Witwe für den kaiserlichen Fiskus): *legebatur rescripti forma directior magistri officiorum statuta, agens in rebus imminebat; quid plura? traditum erat* und bei der verlangten Übergabe seiner Basilika an die kaiserlichen Beamten erscheinen *palatina omnia officia: hoc est memoriales, agentes in rebus, apparitores diversorum comitum* (epist. ad Marcellinam 20 § 7 aus dem J. 385).

2) Libanius epitaph. I p. 567 f. R. [II p. 294 ff. Förster].

3) Cod. Theod. VI, 29, 6 (a. 381): *felicis natalis nostri die . . . primi scholarum mittantur ad provincias curiosi anniversarium munus acturi* und dazu Gothofred.

4) Vgl. Anm. 3; nach Ausweis der inschriftlichen Zeugnisse (vgl. S. 640 Anm. 3) und des oben zitierten Schreibens der Maraeotischen Synode sind es meist *ducenarii* oder *centenarii.* Daß die Mission, als zur Bereicherung geeignet, eine gesuchte war, geht auch aus Libanius epitaph. I p. 567 R. hervor: *οἱ εἰς ἀγγελιαφόρους (agentes in rebus) τελέσαντες ἐπονοῦντο μὲν πευθῆνες (curiosi) καταστῆναι.*

5) Vgl. auch Lydus de mag. 2, 10 = 3, 40 (s. unten S. 644 Anm. 2): *ταύτῃ καὶ κουρίωσος ὠνομάσθη ἀντὶ τοῦ περίεργος (= agens in rebus;* so auch in den Glossae ed. Goetz II p. 119: *curiosus περίεργος), καὶ οὐκ αὐτὸς μόνος ἀλλὰ καὶ πάντες ὅσοι κἂν ταῖς ἐπαρχίαις τοῖς δημοσίοις ἐφεστήκασιν ἵπποις* und de mensibus I, 26: *οἱ φρουμεντάριοι καὶ κουρίωσοι προσηγορεύοντο οἷον σιτῶναι καὶ περίεργοι . . . οἱ δὲ περίεργοι ἡγοῦντο τοῦ δημοσίου δρόμου.*

6) Basil. VI, 30 wird dies durch *περὶ φροντιστῶν τοῦ δρόμου* entsprechend der späteren Bedeutung wiedergegeben.

7) Vgl. l. 3. 4 und wahrscheinlich auch 5, wo die Überschrift nicht erhalten ist.

Geheimpolizisten verwendet fanden[1], so ist derselbe ursprünglich überhaupt nicht in offiziellem Gebrauche gewesen und hat sich erst in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts eingebürgert: noch im J. 355 spricht ein kaiserlicher Erlaß[2] von denen, *quos curagendarios sive curiosos provincialium consuetudo appellat* und bei Ammian findet er sich überhaupt noch nicht. Dagegen muß befremden, daß das bereits oben erwähnte Schreiben der Maraeotischen Synode vom J. 335 an *Φλάβιος Παλλάδιος δουκινάριος παλατῖνος κουρίωσος* gerichtet ist und es darin heißt: *τούτων δὲ τὰ ἴσα (= exemplaria) ἐπιδεδώκαμεν καὶ Παλλαδίῳ τῷ κουριώσῳ τοῦ Αὐγούστου*[3], wonach, wenn dieses Schriftstück wirklich authentisch wäre, bereits unter Constantin der Name in Ägypten titular verwendet sein müßte. Der Titel *curagendarii*, der ihrer Bestimmung *ad curas agendas*, wobei wohl regelmäßig an den Dienst in den Provinzen gedacht ist[4], ent- 439 spricht, findet sich nur in dem oben[5] zitierten Erlaß und scheint von dem kürzeren Namen *curiosus*, der in der Notitia Dignitatum bereits als offizieller gebraucht wird[6], bald verdrängt worden zu sein.

Die Übergriffe, Erpressungen und Bestechungen, die bei dieser politischen Spionagetätigkeit der *curiosi* mit Notwendigkeit sich ergeben mußten und die uns Libanius in einer dafür klassischen Stelle offenbar nach eigener Erfahrung schildert[7], haben bereits Constantius zu strengen Maßregeln gegen sie[8] und den Kaiser Julian zu gänz-

1) Vgl. Sitz.-Ber. 1891 S. 854 [oben S. 585].

2) Cod. Theod. VI, 29, 1.

3) Athanasius apolog. contra Arianos c. 73 § 150; der Titel *curiosus Augusti* findet sich sonst nicht, entspricht aber dem tatsächlichen Verhältnis der *agentes in rebus* zu dem Kaiser, die 'recht eigentlich das Werkzeug der unbedingten kaiserlichen Machtvollkommenheit und der personalen Allmacht des Herrschers sind' (Mommsen Ostgoth. Studien S. 471 [Ges. Schr. 6 S. 409]). Daher heißen sie auch *devotissimi* (s. o. S. 640/1 Anm. 3) und ihre *schola* wird in einem kaiserlichen Erlaß vom J. 399 (Cod. Theod. VI, 27, 12) als *maxime nobis necessaria* bezeichnet. Vgl. auch Athanasius hist. Arianor. ad monachos § 311 (Migne t. 25 p. 713): *ὁρκίζομεν . . . τόν τε ἔπαρχον τῆς Αἰγύπτου Μάξιμον καὶ τοὺς κουριώσους ἀνενεγκεῖν πάντα ἐπὶ τὴν εὐσέβειαν τοῦ Αὐγούστου.*

4) Vgl. außer Cod. Theod. VI, 29 besonders VI, 35, 2, wo es bereits in einem Erlaß vom J. 319 heißt: *si ex memorialibus vel ex palatinis nostris aliquis ad agendas curas rei publicae vel alterius officii erit destinatus.*

5) Cod. Th. VI, 29, 1.

6) Die *curiosi per omnes provincias* oder *omnium provinciarum* mit je einem *curiosus cursus publici praesentalis* oder *in praesenti* (Not. Or. XI, 50—51; Occ. XI, 44—45) gehören zum *officium* des *magister officiorum*.

7) Libanius epitaph. in Iulian. (I p. 567 sq. R.), der ihnen sogar vorwirft, daß sie gegen Bestechung die Falschmünzerei begünstigt hätten.

8) Cod. Theod. VI, 29 l. 1—5.

licher Aufhebung ihrer *schola* veranlaßt. Nach ihrer Wiedereinsetzung hat offenbar die alte Mißwirtschaft in verstärktem Maße von neuem begonnen, bis dann im J. 395 die jungen Kaiser Arcadius und Honorius, oder vielmehr ihr allmächtiger Minister Rufinus, und zwar unmittelbar nach ihrem Regierungsantritt den *agentes in rebus* jegliche polizeilich-politische Tätigkeit untersagen und sie ausschließlich auf den Postdienst beschränken[1], der überhaupt unter ihrer Regierung wesentlichen Reformen unterworfen worden ist[2].

440 Etwa 20 Jahre später sind die im Zolldienst, besonders an den Küsten und in den Häfen verwandten *curiosi litorum* ihrer Übergriffe wegen in Afrika und Dalmatien und im J. 445 auch in Numidien und Mauretania Sitifensis aufgehoben worden[3], während die übrigen

1) Cod. Theod. VI, 29, 8 = Cod. Just. XII, 22, 4: *agentes in rebus singulos per singulas provincias mittendos esse censemus, quibus tamen inspiciendarum* (so der Cod. Just.; *speciendarum* Cod. Theod.) *erectionum tantum debeat cura mandari, ut nihil prorsus commune aut cum iudicibus aut cum* (omis. Theod.) *provincialibus habeant. Nec naves debebunt illicita concussione vexare nec libellos aut contestationes (attestationes litis gratia* Cod. Just.*) suscipere, aut in carcerem quemquam tradere (trudere* Just.*), sed cursui solum vacare* und dazu Gothofred: *'apparet πευθῆνας hoc tempore sublatos seu curarum ius curiosis ademptum'.*

2) Das zeigen die zahlreichen Erlasse dieser Kaiser in dem Titel *de cursu publico:* Cod. Theod. VIII, 5, 53—66. Auch der Angabe des Lydus de mag. 2, 10 = 3, 40 (vgl. 3, 23) über die Beschränkung der Gewalt des *praefectus praetorio* durch Rufinus vermittelst Einschiebung des aus den *agentes in rebus* hervorgegangenen *princeps* in das Officium desselben möchte ich nicht den Glauben versagen (vgl. dagegen Mommsen Ostgoth. Studien S. 475 A. 1 [Ges. Schr. 6 S. 413 A. 3]), wenn auch der nach Lydus' Aussage im Cod. Theod. befindliche, dagegen in den Cod. Just. nicht aufgenommene Erlaß sich auch in jenem nicht findet. Wahrscheinlich hat diese Maßregel nicht so sehr den Zweck gehabt, eine Schwächung der Macht des Präfekten herbeizuführen *(νόμος ἐτέθη θεσπίζων ἀντέχεσθαι μὲν τὸν ὕπαρχον τῆς τοῦ δημοσίου δρόμου φροντίδος* gesteht auch Lydus zu und es bestätigen dies die Erlasse der Kaiser Arcadius und Honorius über den *cursus*, die großenteils an den *praefectus praetorio* gerichtet sind*)*, sondern es hängt dies mit der von Rufinus ins Werk gesetzten strafferen Gestaltung des Staatspostwesens zusammen.

3) Vgl. über die *curiosi litorum* Gothofred zu Cod. Theod. VI, 29, 10; ihre Entfernung aus Africa wird im J. 414 verfügt: Cod. Theod. VI, 29, 11; daß es sich hier um die *curiosi litorum* handelt, nicht, wie sonst angenommen wird, um die *curiosi* überhaupt, ist mir wahrscheinlich sowohl wegen des analogen Erlasses für Dalmatien vom J. 415 (Cod. Theod. VI, 29, 12: *Dalmatiae litora omnesque insulas eorum qui sibi curas vindicant* usw.) und des ähnlichen für Numidien und Mauretania Sitifensis vom J. 445 (Valentiniani III nov. 18 § 7), wo sie ausdrücklich als *curiosi litorum* bezeichnet sind (vgl. auch Cod. Theod. VII, 16, 1. 2), als auch wegen der Erwähnung der *navicularii*, die ebenso wie die übrigen Korporationen vor den Übergriffen der *apparitores omnium iudicum* überhaupt geschützt werden sollen. Wenn in dem uns überlieferten Erlaß nur allgemein gesagt ist:

curiosi als kaiserliche Depeschenreiter und Postmeister, daneben auch wiederum in ihrer polizeilichen Tätigkeit[1] noch im sechsten[2] und selbst noch in späteren Jahrhunderten[3] unter dem Namen *magistriani* fortbestanden haben[4], wie sie auch unter verändertem Titel von Theoderich auf das Ostgothische Reich übertragen worden sind[5]. In der Beamtenliste des spätbyzantinischen Reiches, die uns in der Schrift des Codinus Curopalates über die kaiserlichen Offizialen vorliegt[6], ist 441 dagegen von dieser Beamtenkategorie keine Spur mehr erhalten.

---

curiosos praecepimus removeri, so ist dabei zu bedenken, daß derselbe nur den Schluß des eigentlichen Erlasses des Honorius bildet und diese *curiosi* wohl im Eingang näher charakterisiert waren. — Auf die *curiosi* der Reichspost bezieht unrichtig beide Erlasse Hudemann Gesch. d. R. Postwesens 2. Aufl. S. 95, der auch (im Anschluß an Rüdiger: de cursu publico imperii R. 1846 S. 21) die *curiosi* auf das angebliche Zeugnis des Procop anecdota c. 30 hin von Justinian aufheben läßt; Procop spricht aber nur von einer durch Justinian vollzogenen Einschränkung des Postdienstes im Orient; vgl. auch Lydus de magg. 3, 61.

1) In solcher Eigenschaft werden sie zusammen mit *milites* und *praefectiani* genannt bei Anastasius de vitis Romanorum pontificum § 83 z. J. 514 und § 160 z. J. 687: Migne patrol. lat. t. 128 p. 474 und 895.

2) Vor Justinian fällt der S. 640 A. 3 genannte Paschalis (a. 510) und der bei Justinianus ad Hormisdam (vgl. oben S. 639 A. 2) erwähnte *Eulogius vir strenuus agens in rebus*, nach Justinian Corippus in laudem Justini 3, 160 (vgl. Partsch praefat. p. XLV f.): *turba decanorum, cursorum, in rebus agentum.* Mir ist eine spätere Erwähnung dieses Titels nicht bekannt. *Agentes* ohne Zusatz sind auch im Mittelalter nicht selten, vgl. Ducange s. v. und für das Frankenreich: Brunner Deutsche Rechtsgeschichte 2 S. 79. 304. 307.

3) Vgl. z. B. Constantinus Porphyrog. de admin. imper. c. 22 (z. J. 705): *ἔπεμψεν ὁ βασιλεὺς Παῦλον τὸν μαγιστριανὸν πρὸς Ἀβιμέλεχ ἀσφαλίσασθαι τὰ στοιχηθέντα* und die bei Ducange s. v. *magisteriani* angeführten Stellen. Über das Postwesen im Fränkischen Reich vgl. Brunner a. a. O. S. 230 ff.

4) So schon Palladius hist. Lausiaca p. 154 ed. Meursius: *περὶ μαγιστριανοῦ τινος;* Olympiodor bei Photius bibl. 80: *Εὐπλούτιος, ὁ μαγιστριανός;* Suidas im J. 482 (vgl. S. 640/1 A. 3); Kaibel inscr. Sicil. et Ital. n. 949[a]: *υἱὸς Οὐαλεντίνου μαγιστρ(ι)ανοῦ* aus der Zeit des Honorius.

5) Vgl. den überzeugenden Nachweis bei Mommsen Ostgoth. Studien S. 469 ff. [Ges. Schr. 6 S. 407 f.] über den früher rätselhaften *comitiacus* römischer Nation und den gothischen *saio;* letzteren stellt bereits Bulenger de imper. Rom. (1618) l. VI c. 42 p. 590 dem *agens in rebus* gleich; vgl. auch Salmasius zur vita Hadriani c. 11.

6) Als Obervorsteher des kaiserlichen Depeschendienstes nennt Codinus den *μέγας λογοθέτης* (c. 5 p. 32 Bekker: *διατάττει τὰ παρὰ τοῦ βασιλέως ἀποστελλόμενα προστάγματα καὶ χρυσόβουλλα πρός τε ῥῆγας σουλτάνους καὶ τοπάρχας· καὶ τοῦτο μὲν ἴδιον τοῦ μεγάλου λογοθέτου ὑπηρέτημα*); vielleicht mag er in seinem Officium *magistriani* oder diesen entsprechende Subalternbeamte gehabt haben. Über den *λογοθέτης τοῦ δρόμου* findet sich (c. 5 p. 36) die Notiz: *εἶχε μὲν πάλαι καὶ οὗτος ὑπηρεσίαν ἡμῖν ἀνεπίγνωστον, νῦν δὲ οὐδεμίαν.*

XLII.

Die Rangtitel der römischen Kaiserzeit.*)

579 Das Titelwesen, das bei den Ägyptern eine auch in unserer Zeit nicht erreichte Blüte gehabt hat, ist den Griechen und in republikanischer Zeit auch den Römern durchaus fremd geblieben. Erst der Kaiserzeit und zwar der späteren Epoche derselben war es vorbehalten, die Beamtenklassen durch fest abgestufte Rangtitel äußerlich kenntlich zu machen und auch in dieser Hinsicht den Übergang zu dem Byzantinismus vorzubereiten, ja selbst den Ausgangspunkt für das mittelalterliche und moderne Titelwesen zu bilden.

Von älteren Arbeiten über diesen Gegenstand verdient Erwähnung das Werk des englischen Philologen John Selden: titles of honor, das in englischer Sprache im Jahre 1614 erschien; ich zitiere die nach der dritten Auflage (1672) angefertigte und mit Zusätzen versehene lateinische Übersetzung: Tituli honorum von S. J. Arnold, Francfurt 1696. 4°. Den antiken Titeln ist nur ein Kapitel (II, 10) gewidmet.

Fast gleichzeitig hat Gothofredus († 1621) an zahlreichen Stellen seines Kommentars zum Codex Theodosianus die darin genannten Titel in vortrefflicher Weise behandelt, jedoch fast ohne Benutzung des inschriftlichen Materials und ohne eine zusammenfassende Darstellung anzustreben.

Aus neuerer Zeit ist das Buch des Franzosen Naudet: de la noblesse et des récompenses d'honneur chez les Romains, Paris 1863, zu nennen, der das von Gothofredus gesammelte Material geschickt benutzt und auch die damals in neueren Sammlungen zugänglichen Inschriften einigermaßen herangezogen hat.

Über die Titel der ritterlichen Beamten habe ich in den Untersuchungen zur römischen Verwaltungsgeschichte[2] S. 451 ff. gehandelt,

---

*) [Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1901 S. 579—610. — Vgl. A. Zehetmair: de appellationibus honorificis in papyris graecis obviis. Marburg (Dissert.) 1912; A. Stein: Griechische Rangtitel in der römischen Kaiserzeit in Wiener Studien 34, 1912 S. 160—170.]

über den Titel *vir clarissimus* in der älteren Kaiserzeit Friedländer in der Sittengeschichte I⁸ S. 403 ff., über senatorische und ritterliche Titel der Kaiserzeit Mommsen im Staatsrecht III³ S. 471 und 565, über die Titel in der Ostgothenzeit derselbe in den Ostgothischen Studien: Neues Archiv 14 S. 509 ff. [Ges. Schr. 6 S. 449 ff.]. 580

Ich will versuchen, eine kurze Darstellung der im römischen Reich bis auf Justinian im Gebrauch gewesenen Titel zu geben, ohne das gesamte von mir gesammelte, aber für diesen Zweck nicht notwendige Material vorzulegen. Daß Nachträge, insbesondere aus den Schriftstellern der späteren Zeit, nicht ausbleiben werden, bezweifle ich nicht; doch wäre es untunlich gewesen, für eine Spezialuntersuchung diese ungeheure Masse zu bewältigen.

In der republikanischen Zeit Roms ist von Rangtiteln keine Spur nachzuweisen. Wohl nennt Cicero in seinen Reden kaum je den Namen eines hervorragenden oder vornehmen Mannes, ohne ihn als *vir clarissimus*, bisweilen auch mit anderen Epitheta, wie *amplissimus, fortissimus, nobilissimus, ornatissimus* zu verzieren, so daß man wohl annehmen darf, daß die Anrede *vir clarissimus*, die kaum anders als von Senatoren gebraucht wird, damals bereits, wenn auch nicht als stehender Titel derselben, so doch als ein ihnen zukommendes Ehrenprädikat angesehen worden sei. Auch die Schaffung eines geschlossenen Senatorenstandes durch Augustus hat nicht zur Einführung eines festen Titels für die Mitglieder desselben, geschweige denn für ihre Familien geführt. Zwar wird in einer kürzlich in dem Phrygischen Apamea gefundenen Inschrift aus der Zeit des Augustus des Statthalters von Asien als *clarissimi viri Caesaris [Augusti amici*[1]*]* gedacht, doch ist dies nicht anders aufzufassen, als die Hinzufügung eines solchen Prädikates bei Cicero. Aber im Laufe des ersten und im Anfang des zweiten Jahrhunderts mehren sich die Beispiele dieses Gebrauchs in so bedeutender Zahl, daß offenbar damals bereits, wie Friedländer bemerkt und durch Beispiele belegt hat[2], '*vir clarissimus* allmählich ein offizielles und feststehendes

1) III S. 12240 = Athenische Mitteilungen des Instituts 16, 1891, S. 235 ff. Diese Ergänzung bzw. *Caesaris [nostri amicus]* gibt Mommsen im Corpus als möglich an, vorausgesetzt, daß das Schriftstück nicht von Paullus Fabius Maximus selbst, sondern etwa von seinem Nachfolger herrührt, er zieht jedoch vor, *clarissimi viri* auf Augustus zu beziehen und diesen Zusatz durch die enge Freundschaft des Fabius Maximus mit dem Kaiser zu entschuldigen. Ich gebe der ersteren Erklärung unbedingt den Vorzug.

2) Besonders aus Statius, vgl. Friedländer a. a. O. S. 403.

Prädikat der Männer von senatorischem Stande' geworden ist. Allerdings ist zu beachten, daß noch im Jahre 82 ein Legat nicht *clarissimus*, sondern *ornatissimus vir* genannt wird [1], daß ferner in dem 581 ganzen ersten Jahrhundert der Titel voll ausgeschrieben wird [2] und erst im Anfang des zweiten Jahrhunderts, dann freilich nicht nur die Abkürzung *c(larissimus) v(ir)*, sondern auch sofort *c(larissimus) i(uvenis)* und *c(larissimus) p(uer)* [3] auftritt. Als offizieller Titel erscheint ferner *cl(arissimus) v(ir)* in dem Armeebefehl Hadrians in Lambaesis vom Jahre 128 dem Namen des Legaten Catullinus regelmäßig hinzugefügt [4] und bei dem Namen des Petenten in den sc. Beguense vom Jahre 138 (VIII, 11451 = 270), so daß in Hadrians Zeit diese Titulatur offenbar bereits eine solenne geworden war. Dagegen nimmt Mommsen (Staatsrecht III S. 471) an, daß 'erst durch ein die beiden privilegierten Stände gleichmäßig umfassendes Ranggesetz der Kaiser Marcus und Verus die längst für den Senator übliche Ehrenbezeichnung *clarissimus* in der Weise dem senatorischen Stande titular beigelegt worden sei, daß sie fortan von den Männern, Frauen, Jünglingen und Kindern beiderlei Geschlechts unmittelbar hinter dem Eigennamen in fester Abkürzung geführt wird'. Aber in diesem Ranggesetz, auf das wir noch zurückkommen werden, ist, soweit wir es besitzen, nur von den Rittertiteln, nicht von dem senatorischen die Rede, und daß der letztere bereits vorher im Gebrauche gewesen ist, ehe man solche für die Ritter einführte, ist an und für sich natürlich und wird durch die oben erwähnten und andere Beispiele erwiesen [5], während andererseits auch unter und unmittelbar

1) VI, 3828.

2) So in dem Senatuskonsult vom Jahre 56: X, 1401; aber auch noch in einem Dekurionenbeschluß, wahrscheinlich vom Jahre 101: VI, 1492; ferner III, 7086 aus dem Ende der Regierung Traians; selbst noch in dem Decretum Tergestinum aus Pius' Zeit: V, 532 ist der Titel mehrfach ausgeschrieben, aber auch zweimal (I, 18. 22) *c. v.* abgekürzt. Vereinzelte Beispiele der Ausschreibung finden sich auch in späterer Zeit.

3) Vgl. Friedländer a. a. O. S. 403; die Inschrift des Antonius Felix *c. p.* (V, 34) ist wohl aus Traians Zeit; die des *c. i.* genannten Juristen Aburnius Valens (VI, 1421) fällt unter Hadrian.

4) VIII, 2532, vgl. 18042; ausgeschrieben ist der Titel nur in dem Fragment 18042 F. [und in dem von Villefosse in meiner Festschrift (1903) S. 196 publizierten].

5) Vgl. VIII, 98 (Hadrians Zeit): *[pro]cos. c. v.*; VIII, 11799 (a. 154): *[a]nno Sexti Laterani procons. c. v.*; VIII, 2637 (a. 158): *leg. c. v.*; VIII, 20144 (a. 160): *leg. Aug. pr. pr. c. v.*; IX, 5939 (wohl vor Pius): *ex sententia Aemili Frontonis cl. vir., postea deinde Arri Antonini cl. vir.* Wenige Tage nach dem Regierungsantritt des Marcus X, 1814: *Flavi Longini cl. v.*; im Jahre 160 oder bald nach-

nach Marcus' Regierung, wie Mommsen selbst hervorhebt[1], der Titel *vir clarissimus* in den Inschriften nicht häufig auftritt und erst seit 582 Severus mehr und mehr, wenn auch bis auf das vierte Jahrhundert keineswegs durchgängig, zur Geltung gelangt ist[2].

Unter Severus Alexander ist der Titel bekanntlich auch den Prätorianerpräfekten beigelegt worden[3], wenn auch noch später einzelne Präfekten dem Ritterstande angehört haben[4]. Vor Alexander hat, abgesehen von Seianus und Plautianus, sicher Opellius Macrinus den Titel *c. v.* geführt, wie die Inschrift einer Wasserleitungsröhre beweist (XV, 7505): *M. Opelli Macrini pr. pr. c. v.* und *M. Opelli Diadumeniani c. p.*, und da er unmittelbar von der Präfektur auf den Thron stieg, so muß er bereits während des Amtes den Titel gehabt haben. Dieser wird ihm auch, zusammen mit seinem Kollegen Oclatinius Adventus im Codex Justinianus IX, 51, 1 unter Caracallas Regierung beigelegt, was richtig sein kann, obgleich letzterer nach Dio (78, 14) erst von Macrinus in den Senat aufgenommen worden ist. Auch Cornelius Repentinus, Präfekt unter Pius, wird auf Wasserleitungsröhren (XV, 7439) *pr. pr. c. v.* genannt, jedoch ist ihm der Titel vielleicht erst nach seinem Rücktritt verliehen worden[5].

---

her VIII, 2353 (vgl. Ephem. epigr. VII, 798): *Fontei Frontiniani leg. Aug. pr. pr. c. v.*

1) Außer den von Mommsen a. a. O. Anm. 1 erwähnten Beispielen CIL. VI, 8420 (a. 183); II, 4125 (a. 193); XIV, 2970 (gewiß unmittelbar nach Pius' Tod gesetzt) habe ich nur folgende gefunden: II S. 6278 (aes Italicense a. 176/180) v. 41. 53. 62; III, S. 7505 (a. 170 oder bald nachher, mehrere Namen mit dem Prädikat *c. v.*); VI, 1490 (a. 180) und 7582 (c. a. 187); VIII, 2495 (a. 188). 4228—29 (a. 172/5). 4230 (a. 188). VIII S. 21567 (a. 172/4); X, 7237 (Commodus); XIII, 1805, vgl. 1806 (Marcus); XV, 7556 (wohl Commodus). In das Jahr 161, also wahrscheinlich vor den Erlaß des Ranggesetzes, fällt VI, 1119 b.

2) Auch auf den Ziegeln beginnt der Zusatz *c. v.* oder *c. f.* erst ganz am Ende des zweiten Jahrhunderts; nur XV, 475 schreibt Dressel der Buchstaben wegen der Zeit des Marcus zu, n. 416. 419 datiert er *'aetatis fere Commodianae'*, n. 427. 428. 432. 434 *'saec. II exeuntis'*. Besonders deutlich tritt dies bei den Ziegeln des *opus Salare(n)se* (XV p. 139 ff.) hervor, wo der Titel *c. v.* zuerst dem Flavius Titianus gegen Ende des zweiten oder Anfang des dritten Jahrhunderts beigelegt wird. — Daß derselbe zuweilen nur als Ehrfurchtsbezeugung von dem Dedikanten zugefügt wurde, zeigt z. B. VIII, 1170 (a. 193): *anno Corneli Anullini procos. c. v. et Valeri Festi leg. eius*, wo er bei dem letzteren fehlt.

3) Vita Alexandri c. 21, wo wohl zu schreiben sein wird: *quod antea vel raro fuerat vel omnino nondum (non diu non* ist überliefert*) fuerat.*

4) Vgl. meine Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte[2] S. 483 A. 3 [und dazu Dessau n. 9001: *P. Atilius Aebutianus praef. praet. c. v.* bereits aus Commodus' Zeit].

5) Wenn Fronto, bei dem sich sonst nie eine Titulatur bei den zahlreichen von ihm genannten vornehmen Männern findet, den dem Ritterstande ange-

Der Clarissimat geht auf die Familienmitglieder über, so daß die Frau als *clarissima femina*, die Söhne als *clarissimus iuvenis* oder *puer*[1], die Töchter als *clarissima puella* bezeichnet werden[2]. Daß ein sicheres Beispiel einer *clarissima femina* vor Septimius Severus nicht nachzuweisen ist, dürfte Zufall sein, da *clarissimus iuvenis* und *puer*, wie wir gesehen haben, schon im Anfang des 583 zweiten Jahrhunderts nachweisbar sind. Der Titel *clarissimus puer* oder *puella* wird bereits ganz kleinen Kindern, selbst einem im Alter von 1 1/2 Monaten verstorbenen Mädchen[3], andererseits noch einem als *quaestor designatus* oder als *tribunus*[4] Verstorbenen beigelegt, während wiederum eine Inschrift (V, 2089) einem *clarissimus iuvenis* von seinem Sklaven bei der Anlegung der *toga virilis*, also etwa im Alter von 15 Jahren, gesetzt wird. Ganz ausnahmsweise tritt dafür *adulescens clarissimus* (V, 4870) oder sogar in einer Inschrift des Jahres 557 (X, 4505) ein *clarissimus [a]dultus* von 18 Jahren ein, womit die *clarissimi adulti* bei Cassiodor 4, 42 zusammenzustellen sind. Wenn schließlich ein Jüngling von noch nicht 19 Jahren als *c(larissimus) v(ir)* bezeichnet wird (IX, 2340), so wird man in diesen Varietäten nichts als individuelle Willkür zu sehen haben.

Wird der Sohn eines Senators von einem Manne geringeren Standes adoptiert, so verliert er nach Paulus (digg. I, 9, 6 § 1) nicht seinen senatorischen Rang; wenn dagegen die Tochter eine Ehe geringeren Standes eingeht, so verliert sie ihren Clarissimat, wie Ulpian (digg. I, 9, 8) ohne Einschränkung erklärt, vorausgesetzt daß nicht durch kaiserliche Verfügung, wie bei der Kusine des Kaisers Severus, Julia Mamaea, die in erster Ehe an einen Mann konsularischen Ranges[5], in zweiter an einen Ritter verheiratet war, ihr der

hörigen Prätorianerpräfekten des Pius, Gavius Maximus, als *clarissimum et nobis observandum virum* bezeichnet (ad M. Caesarem p. 167 N.), so ist dies nicht als offizielle Titulatur zu fassen: durch die konsularischen Ornamente, die Maximus besaß, wird der Titel *v c.* nicht erworben.

1) *[P]uer laticlavius:* XII, 516; vgl. VI, 1538, wo *laticlavius* titular von einem im 30. Jahr verstorbenen Mann, der keine Ämter bekleidet hatte, gebraucht wird.

2) Vgl Mommsen Staatsrecht 3 S. 468, auch über die Erstreckung des senatorischen Standes bis auf das dritte Glied.

3) VI, 1334; ein im Alter von 6 3/4 Monaten verstorbener Knabe heißt *c. p.*: VI, 1458, ebenso ein einjähriger: XII, 5804; vgl. dazu den mit 4 Jahren in den Senat aufgenommenen Sohn eines Ritters: XIII, 1808.

4) VI, 6993; X, 1697; III S. 8571; ein Legionstribun heißt *c(larissimus) i(uvenis)*, wird aber von seinem Vater als *infans* bezeichnet: V, 5032.

5) Denselben Fall hat der Biograph des Elagabal c. 4 im Auge: *si umquam aliqua matrona consularis coniugii ornamentis esset donata, quod veteres (!)*

durch die erste Ehe erworbene Rang belassen sei, was aber nur selten geschehen sei (a. a. O. § 12). Allerdings finden sich in mehreren Inschriften Frauen von Rittern als *clarissimae feminae* bezeichnet[1]; doch können sie alle der Zeit nach Ulpian angehören, und es wird demnach wahrscheinlich im Laufe des dritten Jahrhunderts den Frauen höherer ritterlicher Beamter dieses Privileg eingeräumt worden sein.

Der Titel lautet in älterer Zeit häufiger *clarissimus vir*, in späterer Zeit meist *vir clarissimus*; in den sonstigen Verbindungen steht *clarissimus* regelmäßig an erster Stelle; er folgt mit wenigen Ausnahmen[2] unmittelbar dem Namen, wenn er nicht erst im Laufe 584 der Karrière erworben worden ist[3]. Griechisch wird er durch *λαμπρότατος* wiedergegeben[4], doch wird dieser Titel seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts, statt des bis dahin geführten Prädikates *κράτιστος*, auch den ritterlichen Präfekten von Ägypten beigelegt[5].

---

imperatores adfinibus detulerunt et iis maxime, quae nobilitatos maritos non habuerant, ne innobilitatae remanerent. Über die Seltenheit des Titels *consularis femina* vgl. Mommsen Staatsrecht 3 S. 468 A. 3.

1) *C. f.* als Frauen eines *vir egregius:* V, 4057; VI, 31731 (= Bull. crist. 1879 p. 101); VIII, 2665. Der Mann *v. p.*: VI, 31955—56; X, 5395. Der Mann *emin. mem. vir*: VI, 31953 (christlich).

2) Am Ende der Ämter steht er VIII S. 18270 und in der Inschrift des Aburnius Valens (VI, 1421), wo jedoch *c. i.* nachträglich zugefügt ist. Zwischen Priestertümern und Ämtern steht *c. v.*: X, 6439; nach dem Prokonsulat der Narbonensis und vor den geringeren Ämtern: XII, 3170; zwischen Prätur und Volkstribunat: VI, 1431. Vor dem Namen in einer der Kaiserin Eudoxia im Jahre 403 gewidmeten Inschrift III, 736: *v. c. Simplicius praef. urb.*

3) So in der Inschrift des Vaters des Elagabal Sex. Varius Marcellus X, 6569 *c. v.* zwischen den ritterlichen und senatorischen Ämtern; X, 7237: *equo publ. exornato, c. v., adlecto inter tribunicios;* Dessau n. 1252: *praesidi Mauretaniae et Tingitanae, v. c., consulari Tusciae et Umbriae.*

4) Vgl. Friedländer a. a. O. S. 404; Goetz corp. glossar. lat. VI, 1 p. 219 s. v. *clarus*; vgl. auch z. B. Kaibel inscr. graec. Ital. n. 879: *ναύκληρος Συμμάχων τῶν λαμπροτάτων* und ind. p. 732 bei den Namen der Konsuln in später Zeit. In der in der vorhergehenden Anmerkung zitierten bilinguen Inschrift des Marcellus wird *c. v.* wörtlich durch *λαμπροτάτῳ ἀνδρί* wiedergegeben, während sonst *λαμπρότατος* allein dafür steht.

5) Hrn. Professor Paul Meyer verdanke ich über diesen Gebrauch in den Papyri folgende Mitteilung: 'seit Nero (UBM. 112, 8 a. 59/60: L. Iulius Vestinus) führen die Praefecti Aegypti den Titel *κράτιστος* [vgl. auch Bormann zu CIL. XI, 5213]; das Epitheton *λαμπρότατος* erscheint zuerst im Jahre 150: Pap. Brit. II, 358 v. 17 bei L. Munatius Felix, sodann bei M. Sempronius Liberalis a. 154 ff. (Fayûm Towns n. 24, 11; UBM. 780 v. 11), Volusius Maecianus a. 161 (Pap. de Genève I n. 35); M. Annius Suriacus a. 162/3 (UBM. 198, 6; Pap. Brit. II n. 328; Fayûm Towns n. 33, 11), dagegen heißt derselbe in anderen Urkunden (Greek Pap. II n. 53, 6;

Bis auf Marcus ist dieser Titel der einzige geblieben; erst unter ihm sind auch den ritterlichen Beamten, die durch Hadrian eine neue, vielfach abgestufte Organisation erhalten hatten, Titel, und zwar sofort drei verschiedenen Grades beigelegt worden: für die Prätorianerpräfekten *vir eminentissimus*, für die sonstigen Präfekturen, die höchsten Prokuraturen und die Abteilungsvorstände der kaiserlichen Kanzlei *vir perfectissimus*, für die übrigen Prokuratoren *vir* 585 *egregius*[1], vgl. Cod. Just. IX, 41, 11: *divo Marco placuit eminentissimorum quidem nec non etiam perfectissimorum virorum usque ad pronepotes liberos plebeiorum poenis vel quaestionibus non subici.* Mommsen (St.-R. 3 S. 565 A. 4) hat daraus, daß bereits im Jahre 168 der Titel *eminentissimus vir* und zwar zweimal abgekürzt[2] auftritt (CIL. IX, 2438), geschlossen, daß zu Lebzeiten des Verus das Gesetz erlassen worden sei. Unmöglich wäre sogar nicht, daß diese Rangtitel bereits früher eingeführt waren und Marcus nur die Exemtion von den plebejischen Strafen den sie führenden und ihren Agnaten gewährt habe. Jedoch ist bisher keine Urkunde mit einem dieser Rangtitel, die über das Jahr 168 hinaufginge, gefunden worden; denn wenn auch

Oxyr. Pap. II p. 151) κράτιστος, ebenso Flavius Priscus a. 181 (UBM. 12, 13); wiederum λαμπρότατος T. Longaeus Rufus a. 184/5: Oxyr. Pap. II n. 237 VI, 14, während er ebenda VI, 34 und VII, 6 διασημότατος genannt wird. Die späteren Praefecti Aegypti führen alle, soweit mir bekannt, das Epitheton λαμπρότατος, das offenbar abusiv auf sie angewandt ist, während in ihren Edikten und Dekreten bis auf Diocletian sie sich selbst niemals einen Titel beilegen. Der ihnen zukommende Titel διασημότατος (= *perfectissimus*) wird dem Longaeus Rufus gegeben (s. oben). Seit der diocletianischen Reform ist der offizielle Titel für die Praefecti Aegypti διασημότατος (Oxyr. Pap. I n. 71: a. 303; II n. 78: a. 307; I, 60, 5: a. 323; I, 87, 10: a. 342), dagegen seit der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts wiederum λαμπρότατος' [vgl. Zehetmair a. a. O. S. 13 ff.; A. Stein in Wiener Studien 34, 1912 S. 160—170, besonders S. 164 ff. und S. 169 f.]

1) [Vgl. Verwaltungsbeamte² S. 451 ff.] Bei den Rittertiteln überwiegt die Voranstellung von *vir*; wie willkürlich aber die Stellung ist, zeigt z. B. CIL. IX, 2702 (a. 224), wo derselbe Mann einmal *e. v.*, einmal *v. e.* genannt wird. Dieser Titel ist übrigens keineswegs auf die kaiserlichen Beamten beschränkt, sondern ist z. B. den *flamines perpetui* in Afrika und anderen hervorragenden Munizipalen häufig verliehen worden. — Bei Cyprianus epp. 80, 1 werden in einem Erlaß des Valerianus als Repräsentanten der ritterlichen Beamten nur *egregii viri* (zwischen *senatores* und *equites Romani*) genannt, doch mögen die höheren Rangstufen von Cyprian ausgelassen sein. — Eigentümlich ist das Grabmal *egregiorum XIII*: CIL. VIII S. 12429 (= 901); daß dies mit dem Herausgeber titular zu fassen sei, möchte ich bezweifeln.

2) Und zwar durch *e. v.*, was sonst die Abkürzung für *egregius vir* ist, aber doch zuweilen (CIL. VIII, 9368; X, 214; vgl. VI, 31836 und unten S. 655 A. 2) auch für *eminentissimus* sich findet.

vir egregius (ausgeschrieben) schon unter Pius*) in dem Decretum Tergestinum (CIL. V, 532 col. II, 28) erscheint, so braucht dies nicht titular gefaßt zu werden[1]. In die Zeit des Marcus und Verus gehört vielleicht[2] die Inschrift des Prokurators von Tingitana C. Vallius Maximianus, der CIL. II, 2015 *proc. Augg. e. v.* heißt, dagegen II, 1120 den Titel nicht führt. Sicher aus der Zeit des Marcus und Verus sind die afrikanischen Inschriften des Prokurators Baius Pudens CIL. VIII S. 20834—35, wo der Titel (in n. 20835 ist *egregio* zerstört) *vir egregius* ausgeschrieben ist und gegen den Gebrauch dem Namen vorangeht[3]. In die erste Zeit des Commodus (180/3) gehört CIL. VIII, 10570, IV, v. 10: *exemplum epistulae proc(uratoris) e(gregii) v(iri)*, also abgekürzt und offenbar als fester Amtstitel verwandt[4]. Derselben Zeit gehört das Verzeichnis der Priester des Kaiserhauses CIL. VI, 2010 an, in dem zahlreiche *v(iri) e(gregii)* oder *e(gregii) v(iri)* vertreten sind. — Der Titel *p(erfectissimus) v(ir)* ist zuerst in einer Inschrift des Jahres 201 (CIL. VI, 1603) nachweisbar.

Wenn auch die Beispiele in der Zeit von Marcus bis auf Severus vereinzelt sind und erst seit dieser Zeit, wie wir das bereits bei dem Clarissimat bemerkt haben, die Zufügung des Titels Sitte wird, so reichen sie doch vollständig aus, um die Existenz dieser Rittertitel in jener Zeit durchaus sicherzustellen.

Eminentissimus und *perfectissimus* sind Amtstitel, die nicht, wie 586 der Clarissimat, auf Frauen und Kinder übergehen, wenn auch die ritterlichen Standesrechte durch Marcus bis auf das dritte Glied *(usque ad pronepotes)* erstreckt worden sind[5]; das einzige Beispiel eines *i(uvenis) p(erfectissimus)* in einer Inschrift des Jahres 286: CIL. VI, 2137 steht nur auf der Lesung des Jucundus. Auch der Egregiat wird nur ganz ausnahmsweise, was bei der großen Zahl der hierfür

*) [Über die Zeit der Inschrift vgl. Stein a. a. O. S. 161[2].]

1) So *vir egregius* schon öfter bei Cicero und bei Seneca de clementia II, 1, 2: *Burrus praefectus tuus, vir egregius*, dagegen de benefic. II, 21 von einem Senator.

2) Vgl. Huebner zu CIL. II, 1120 [dagegen denkt v. Premerstein, Klio 12 S. 170 an Marcus und Commodus 177—180].

3) In der Grabschrift desselben Mannes (CIL. IX, 4964) ist der Titel fortgebrochen, dagegen heißt seine Frau *[v.] e. m(emoriae) filia.* — Im Jahre 175 setzt ein *proc. Aug. vir...* die Inschrift CIL. VIII, 2276, wo allem Anschein nach *egr(egius)* zu ergänzen ist.

4) Diese und die folgende Inschrift zitiert auch Mommsen St.-R. 3 S. 565 A. 4, der die Zeit der Reform richtig bestimmt hat (vgl. auch Borghesi œuvres 7 p. 494).

5) *Em(inentissimi) v(iri) fil(ia)* wird die Frau eines römischen Ritters genannt, die als die vornehmere an erster Stelle vor ihrem Manne steht.

in Betracht kommenden Inschriften besonders ins Gewicht fällt, den Familienmitgliedern beigelegt[1]; so heißt der Sohn eines *v(ir) p(erfectissimus)* in einer Inschrift des vierten Jahrhunderts[2] *puer egregius*, doch braucht auch diese Bezeichnung, da sie im Gegensatz zu dem Titel des Vaters ausgeschrieben ist, nicht titular gefaßt zu werden. Jedoch wird auch abgekürzt *p(uer) e(gregius)* dem Namen beigefügt CIL. VI, 1631[3], und *e(gregia) f(emina)* findet sich in einer in den Ardennen gefundenen Inschrift etwa aus dem Anfang des dritten Jahrhunderts[4], die aber doch nicht als voller Beweis für einen allgemeineren Gebrauch dieses Titels angesehen werden kann. — Dieser Unterschied in der äußeren Stellung der Familien der ritterlichen Beamten von den Senatorenfamilien ist nicht ohne Bedeutung.

Auch die Rittertitel folgen in der Regel, wie *vir clarissimus*, unmittelbar dem Namen; ausnahmsweise steht *v. e.* zwischen der Legionspräfektur und einem ritterlichen Flaminat (CIL. XI, 5215 = Henzen 6747), d. h. an der Stelle der Laufbahn, an der der Betreffende die Ritterwürde empfangen hatte[5]; nach dem Amte stehen die Titel öfter (vgl. z. B. Eph. epigr. VII n. 1204 ff.), dem Namen voraus geht der Titel in den oben S. 653 erwähnten Inschriften des Baius Pudens. Griechisch wird *vir egregius* durch κράτιστος[6] wiedergegeben, ein Prädikat, das bereits in der Apostelgeschichte (23, 26; 24, 3; 26, 25) 587 und bei Lucas (1, 3) dem Prokurator von Judäa und im ersten Jahrhundert den Präfekten von Ägypten (s. oben S. 651 A. 5) beigelegt

---

1) Die *personae egregiae* bei Paulus digg. 12, 2, 15 sind davon ganz verschieden.

2) CIL. X, 1815, der Vater X, 1813, wo *v. [c.]* ergänzt ist, doch scheint er mit dem *v. p.* CIL. X, 3714 identisch. Vgl. CIL. III, 5652: *eq. m. p.*, was Renier mélanges épigr. p. 215 und 289 *eq(uestris) m(emoriae) p(uella)* erklärt; Mommsen zu d. Inschr. will *e[g.]* für *eq.* einsetzen.

3) *Iuvenis egregius* kommt nicht vor und wird geradezu vermieden CIL. III, 1649: *v. e. infelicissimo iuveni* (25 Jahre alt), vgl. III, 13044: *duobus adulescentibus Val. Dinenti v. e. ann. XXVII* (es folgt seine Gattin).

4) Héron de Villefosse bull. épigr. 3 p. 125 [CIL. XIII 3454]: *Divixtille e(gregiae) f(eminae) Macrini leg. filie c(oniux) f(aciendum) c(uravit).* Villefosse ergänzt *leg(ati)*, doch bemerkt Dessau in der Prosopographie II D n. 94 mit Recht: '*vix fuit mulier nomine Gallico filia legati provinciae Belgicae*'. Vielleicht wird man *leg(ionarii)* zu ergänzen haben, was zwar auch nicht unbedenklich, aber doch in dieser barbarischen Gegend erträglich ist.

5) Demselben Mann gehört die Inschrift CIL. III S. 7795 an, wo aber *v. e.* vor den Ämtern steht.

6) Corpus glossar. latin. ed. Götz III p. 298; fälschlich wird in den Glossae latinograecae (vol. II p. 58) *egregius* durch ἔξοχος, *egregia* durch ἐξοχωτάτη wiedergegeben.

wird[1]. *Perfectissimus* ist griechisch *διασημότατος*[2], *eminentissimus* *ἐξοχώτατος*[3].

Der letztere Titel kommt eigentlich ausschließlich dem Gardepräfekten zu[4]; doch wird er in mehreren Inschriften des dritten Jahrhunderts auch den Praefecti vigilum beigelegt[5]; man wird daher eine Verleihung des Titels, die nicht dem Amt, sondern der Person gilt, hier anzunehmen haben[6], etwa wie bei uns der Titel Exzellenz ebenfalls vielfach als Personalverleihung erscheint. Denn daß der *praefectus vigilum* auch im dritten Jahrhundert, ebenso wie der im Range eher höher stehende *praefectus annonae*[7] regelmäßig nur den Perfektissimat besaß, beweist die Fullonen-Inschrift vom Jahre 226 (CIL. VI, 266), in der die Praefecti vigilum als *p. p. v. v.* bezeichnet werden, und andere Inschriften aus etwas späterer Zeit[8].

---

1) Über den ursprünglich allgemeineren Gebrauch von *κράτιστος* und *κρατίστη* vgl. Friedländer Sittengeschichte 1⁸ S. 404 f.

2) Eusebius vita Constantini IV, 1 § 2; Corp. gloss. lat. III p. 298, vgl. VI p. 378 und VII p. 70. Ungenau wird der Präfekt von Ägypten zu Commodus' Zeit *κράτιστος καὶ ἐνδοξότατος ἔπαρχος Αἰγύπτου* genannt: Kaibel inscr. graec. Ital. n. 1072.

3) Glossae ed. Goetz VI p. 385 s. v. *eminentissimus*; Dositheus sent. Hadr. 5: *ὁ ἐξοχώτατος* (oder nach anderer Überlieferung *ἐπισημότατος*) *ἀνὴρ ἔπαρχός μου;* Kaibel inscr. gr. Ital. 2433: *ἐξοχωτάτου ἀνδρός*.

4) Mommsen Staatsrecht 3 S. 565; vgl. besonders die Inschriften der Subalternbeamten, wie CIL. II, 2664 (a. 234): *ex corni[cul. praeff. pr]aett. ee. mm. vv.;* VI, 1641: *[a for]mulis v. [e]m. praef. praet. et c. v. [praef.] urbi;* VIII, 4325: *e[x] cornic[ul]ario praeff. praett. ee. mm. vv.;* VIII, 9368: *a commentariis praefectorum praetorio ee. vv.;* X, 214: *bf. p. praetorio ee. v[v];* XI, 6168: *ex exceptore praeff. praett. eemm. vv;* Eph. epigr. VII, n. 1211 (a. 24¹/₄): *v(ices) a(gens) praef. praet. ee. mm. vv.* — Vgl. meine Untersuchungen² S. 455 A. 6.

5) CIL. VI, 30960 (a. 223): *[per] C. Julium Paternum praef. vigil. em. [v.];* Eph. epigr. VII n. 1207 (a. 211): *sub C. Julio Quintilliano pr. vig. em. v.;* Eph. epigr. VII n. 1209 (a. 217): *Valerio Titaniano praef. vig. e. m. v.* Auch in den drei ebenfalls, wie die eben zitierten, in Ostia gefundenen Inschriften Eph. epigr. VII n. 1204–1206, in denen *pr. vig. e. v.* steht, ist sicher *e(minentissimo) v(iro)* zu ergänzen, da nie der Egregiat statt des Perfektissimats (unten A. 8), den *praefecti vigilum* beigelegt wird (fälschlich ist VI, 1226 *v. e.* statt *v. p.* ergänzt); die Abkürzung *e. v.* für *eminentissimus vir* ist zwar nicht korrekt, aber doch mehrfach belegt, vgl. oben S. 652 A. 2.

6) Zu Ephem. IV n. 746 [CIL. VI 30960] bemerkt Mommsen: '*cum praefectus vigilum proxime accedat ad praefecti praetorii locum, potuisse et ipsum consimili honoris gradu aliquando certe impertiri*'. Ein Beispiel solcher Personalverleihung bieten zwei Inschriften eines Prokurators von Sardinien unter Aurelian, der in diesem Amt vom *v. e.* zum *v. p.* avanciert: Ephem. epigr. VIII n. 775 und 796.

7) CIL. VI, 1603 (a. 201); XIV, 131 (Constantins Zeit).

8) Ephem. epigr. VII n. 1210. 1211 (a. 239 und 241/4); CIL. XII, 2228 (a. 269) und ganz unzweideutig XI, 1836 (a. 261): *praef. praet. em. v., praef. vigul. p. v.*

588 Die große Verfassungsreform, die sich unter Diocletian und Constantin vollzog, ist natürlich auch für das Titelwesen von umgestaltender Bedeutung geworden. Da jedoch, wie besonders die Inschrift des Caelius Saturninus gelehrt hat, die Ritterlaufbahn wahrscheinlich nicht vor der Beseitigung des Licinius im Jahre 323 abgeschafft worden ist, so haben sich bis dahin auch die ritterlichen Rangtitel erhalten. Seit jener Zeit aber verschwindet der Titel *vir egregius* vollständig; er läßt sich zum letztenmal im Jahre 321 nachweisen[1]. Allerdings würde man die Abschaffung dieses Titels bis auf Valentinianus herabrücken müssen, wenn wirklich in einer sowohl von Wilmanns, sowie auch von Schmidt verglichenen Inschrift (CIL. VIII, 7014, vgl. S. p. 1847) VE SACERDOTALE stände. Durch die freundliche Vermittelung des Hrn. Héron de Villefosse ist es jedoch gelungen, eine Revision der Stelle durch Hrn. Vars in Constantine ausführen zu lassen, die, wie ich vermutete, ergeben hat, daß nicht E, sondern ein etwas beschädigtes P auf dem Stein steht, also ein *v(ir) p(erfectissimus)*, nicht ein *v(ir) e(gregius)*.

Auch der Titel *vir eminentissimus* erscheint zum letztenmal unter Constantin, sowohl im Jahre 316, in einer neuerdings in Adam-Clissi gefundenen Inschrift (CIL. III S. 13734 = Arch.-epigr. Mitteil. 17 S. 190) als Amtstitel des Prätorianerpräfekten Julius Julianus, während sein an erster Stelle stehender Kollege Petronius Annianus den Titel *v. c.* führt, als auch noch im Jahre 320: C. Th. VII, 20, 2 = Cod. J. XII, 46, 1: *Imp. Constantinus A. cum . . salutatus esset a prae-*

1) Vgl. Gothofred zu Cod. Th. VI, 22, 1 und meine Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte² S. 453 f. In dem nur wenige Monate später, als VI, 22, 1, gegebenen Erlaß C. Th. II, 17, 1 § 2 werden nur *senatores, perfectissimi, equites Romani,* nicht *egregii* erwähnt; wenn auf die Datierung Verlaß wäre, möchte man daher die Abschaffung des Titels in das Jahr 321 zu setzen geneigt sein, doch können die *egregii* unter den *equites R.* einbegriffen sein. In einer Dedikation an Constantin erscheint noch ein *v. e.*: CIL. VI, 1145; ebenso in den bekannten Worten des Lactantius in seinen zu Beginn der Regierung dieses Kaisers abgefaßten Institutionen V, 14, 18: *nemo egregius nisi qui bonus et sincerus fuerit, nemo clarissimus nisi qui opera misericordiae largiter fecerit, nemo perfectissimus nisi qui omnes gradus virtutis impleverit.* Aus Constantinischer Zeit ist vielleicht auch die kurze christliche Inschrift eines *Fortunius v. e.*: CIL. VI, 31994. Wenn ferner im Jahre 336 die *egregii* noch existiert hätten, würden sie wohl in dem Erlaß Constantin's im C. Th. III, 6, 3 erwähnt sein, in dem nach den *senatores* und *perfectissimi* sofort die *duumviralicii, quinquennalicii* und die Munizipal- und Provinzialpriester folgen. — In einem Papyrus aus der Mitte des 6. Jahrhunderts (Marini pap. diplom. p. 111 n. 74 col. II) wird allerdings ein Fl. Gaudentius *v. e.* genannt; doch zweifle ich, ob die Lesung richtig ist; ein Mann desselben Namens heißt *v(ir) d(evotus) p(ro)t(ector) l(ateris) d(ivini)*: CIL. VI, 32940 (= de Rossi bull. crist. 1873 p. 32).

fectis et tribunis et viris eminentissimis. Gänzlich verloren hat der Titel seine ursprüngliche Rangbedeutung in der afrikanischen Inschrift aus Gratians Zeit CIL. VIII S. 14728, wo er mit dem Titel *clarissimus* verbunden erscheint.*) Aber allerdings ist er gegen Ende des fünften Jahrhunderts, anknüpfend an die später zu besprechende Anrede *eminentia tua*, wiederum für die höchsten Würdenträger in [589] Gebrauch gekommen. So benennt Cassiodor (Variae X, 26, 2) den Praefectus praetorio Orientis als *sublimis et eminentissimus vir,* und Solomo, der Heerführer Justinians, wird neben seinen offiziellen Titeln auch als *aeminentissimus* (sic) *vir* bezeichnet CIL. VIII, 1863; in das Jahr 470 gehört die christliche Inschrift eines *Achilles* $\overline{emv}$ (CIL. VI, 31936), wo wohl auch *em(inentissimus) v(ir)* zu lesen sein wird[1].

Überdauert hat die Zeit Constantins der Titel *vir perfectissimus*, der bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts für die unter dem Clarissimat rangierenden Beamten in Verwendung geblieben ist, so inschriftlich bezeugt für die Praesides[2], Duces (s. S. 660), Magistri[3], Correctores (s. S. 660), Rationales[4], den *praefectus classis et curator reipublicae Misenatium*[5], den *praepositus fabricae* in Ravenna[6] und einige andere Beamte[7], ferner für die *curatores* und die im Jahre

*) [Vgl. meine Verwaltungsbeamten² S. 457.]

1) *Aurelius Theodorus eminentissimae memoriae vir:* CIL. VI, 31953 gehört wohl noch der Constantinischen Zeit an; vielleicht ist er nicht verschieden von *Aur. Theodorus v. p.*: VI, 31954 (= 13249).

2) Vgl. unten S. 660. Einen *v. p. destinatus provinciae* (also wohl ein designierter Praeses): CIL. X, 3846; *v. p. com(es) Maur. Ting(itanae):* XII, 673; *v. p. p(raesidi) et comiti p(rovinciae) T(ripolitanae)*: mit Mommsens Anmerkung; *v. p. rect(or) prov(inciae):* IX, 703. Vgl. C. Th. II, 26, 1 (a. 330): *v. p. comes dioeceseos Asianae.*

3) Der militärische Magister Bonosus (vgl. CIL. III, 4669. 11376) führt den Titel *p. v.* auf einem neuerdings in Carnuntum gefundenen Ziegel.

4) CIL. XI, 831: *p. v. bis ration(alis) urbis Rom(a)e et Africae;* Notizie degli scavi 1899 p. 491: *v. p. rat. summae privat.;* III S. 6585 (unter Constantin): *v. p. rat. Aeg.*, wozu Mommsen anmerkt: 'cf. CIGr. 4807: *ὁ λαμπρότατος καθολικὸς Αἰγύπτου*'); III S. 6586 (Constantins Zeit): *v. p. mag. privat. Aeg. et Lib.* Vgl. C. Th. X, 8, 1 (a. 313): *v. p. rationalem*; Eusebius X, 6: *διασημότατον καθολικόν;* Symmachus (ich zitiere stets nach der Ausgabe von Seeck) rel. 41, 2: *virum perfectissimum rationalem.* Der *v. p. comes largitionum* im C. Th. XI, 7, 5 (a. 345) ist vielleicht nur ein Diözesanbeamter; vgl. jedoch X, 8, 2 (a. 319): *virum perfectissimum comitem et amicum nostrum (r. p.* für *v. p.* will Boecking not. dign. 2 p. 375 schreiben, gewiß nicht richtig*).*

5) CIL. X, 3344; Mommsen setzt die Inschrift, ich weiß nicht aus welchem Grund, in das fünfte Jahrhundert; sie kann aber sehr wohl dem vierten angehören.

6) CIL. XI, 9 (Constantins Zeit).

7) Ein *vir praefectissimus* (sic) *curator aedium sacrarum:* Notizie degli scavi 1899 p. 432; *v. p. comes* ohne nähere Bezeichnung: CIL. V, 1658; zwei *vv. pp.*

364 eingesetzten *defensores reipublicae*[1], für provinziale Priester[2] und für die Archiatri[3].

590 Ist bereits hieraus ersichtlich, daß der Perfektissimat im 4. Jahrhundert eine weitere Ausdehnung erfahren hat[4], so ist sein Ansehen in dieser Zeit besonders dadurch herabgedrückt worden, daß er einerseits, wie auch die später geschaffenen Rangklassen, ohne Bekleidung eines Amtes als rein titularer verliehen wird[5] und in dieser Form keinen Anspruch auf die dieser Rangklasse sonst zustehenden Privilegien gewährt[6], andererseits und weit mehr noch dadurch, daß

---

p(rae)p(ositi) corp(oris) mag(nariorum): CIL. VI, 1696 (wo allerdings der Titel nichts mit dieser Kollegialstellung zu tun haben wird).

1) *Curator civitatis*: CIL. XIV, 2919; *curator reipublicae*: VIII, 5367 (wohl noch aus dem dritten Jahrhundert, vgl. XI, 3089—92 aus Galliens Zeit). Ein *v. p. civitatis Venafranae [d]efensor*: X, 4863, vgl. n. 7017. Ein *v. p. prin(ceps) col(oniae)*: III S. 9540 (christlich); auch die *δεκάπρωτοι* tragen den Titel *διασημότατος* in einer Inschrift aus Constantins Zeit: Kaibel inscr. gr. Ital. n. 1078a.

2) Der *coronatus Tusciae et Umbriae*, *pontifex gentis Flaviae* ist *v. p.*: CIL. XI, 5283; ein *v. p. sac(erdotalis)*: VIII, 7035 (vgl. S. 656 über VIII, 7014); *ἀρχιερεὺς καὶ διασημ(ότατος)*: Kaibel inscr. gr. Ital. 1268—71. Wenn auch ein munizipaler *fl(amen) p(erpetuus)* im Album Thamugadense *vir p(erfectissimus)* heißt (CIL. VIII, 2403 v. 13), so hat das mit dem Priesteramt wohl nichts zu tun.

3) Symmachus relat. 27 § 2 u. 3; betreffs ihrer Privilegien vgl. C. Th. VIII, 3, 2 (a. 326).

4) Diese schreibt Eusebius vita Constantini IV c. 1 § 2 ausdrücklich dem Constantin selbst zu: *διασημοτάτων δ' ὡσαύτως καὶ ἑτέρων πλείστων ἀξιώματος μυρίοι ἄλλοι μετεῖχον.*

5) Aus der Zeit vor Diocletian kann man die Verleihung der *ornamenta* und die *adlectio* zur Vergleichung heranziehen; letztere gab aber die gleichen Ehren wie die Bekleidung des Amtes selbst; jedoch hat bereits Pertinax (vita 6 § 10, vgl. Mommsen Staatsr. 3 S. 972 A. 1) die *adlecti* den gewesenen Beamten durch ein Senatusconsult, das aber wohl keine dauernde Wirkung hatte, nachsetzen lassen.

6) Über den Unterschied der *vacantes* und *honorarii* vgl. besonders C. Just. XII, 8, 2 (a. 440/1); ferner Gothofred zu C. Th. VI, 18, 1 und sein Paratitlon zu VI, 22: *de honorariis codicillis*, sodann Naudet a. a. O. S. 142 ff. und Mommsen im Neuen Archiv 14 S. 509 [Ges. Schr. 6 S. 450]. Die *illustres honorarii* bezeichnet der Kaiser Zeno im C. Just. III, 24, 3 § 2 als solche, *qui sine administratione honorariis decorati fuerint codicillis, licet talem praerogativam nostrae iussionis meruerint, ut quod non egerint videantur egisse.* Zahlreiche Verordnungen richten sich gegen diejenigen, die den titularen Perfektissimat durch Protektion *(suffragio)* erlangt haben und daraufhin Anspruch auf Dispens von den Kurial- und anderen Lasten erheben, der nur den wirklichen Perfectissimi zustehe; vgl. C. Th. XII, 1, 5 (a. 317): *perfectissimatus suffragio impetrati dignitas* im Gegensatz zu denen, *qui merito amplissimarum administrationum honorem perfectissimatus adepti sunt*; l. 15 (a. 327); l. 26 (a. 338): *ex perfectissimis honorariis*; l. 42 (a. 354); l. 44 (a. 354): *quicumque intra palatium perfectissimus aut comes provectus suffragio est, spolietur honoris indebiti dignitate.* Über die *ex comitibus* (= *comites honorarii*)

er Subalternbeamten der kaiserlichen Verwaltung nach vollendeter Dienstzeit, also bei der Pensionierung, als Auszeichnung vom Kaiser beigelegt worden ist. Bereits in einer Verfügung Constantins vom Jahre 317 wird ausdrücklich ausgesprochen, daß die kaiserlichen Subalternbeamten, solange sie aktiv seien, nicht den Perfektissimat erlangen könnten, aber wenn sie ihre Dienstzeit abgeleistet hätten, diese oder eine der geringeren Würden nebst ihren Privilegien erhalten sollen und zwar nicht nur sie, sondern auch die Dekurionen und Principales in den Munizipien, wie auch die ausgedienten Primipilaren[1].

In der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts wird der Perfektissimat dann auf noch tiefere Klassen der kaiserlichen Subalternbeamten erstreckt: so bestimmt ein Erlaß Julians vom Jahre 362 (C. Th. VIII, 1, 6), es sollten die *numerarii* nach guter Amtsführung im 7. Jahre als *ex perfectissimis*, also mit dem titularen Perfektissimat, entlassen werden, und es wird in sehr charakteristischer Weise 591 dies mit folgenden Worten motiviert: *hic abolebit honor dignitatis additae veterem vilitatem.* Im Jahre 365 wird dann von den Kaisern Valentinian und Valens auch den *actuarii palatinorum et comitatensium numerorum* nach zehnjähriger Dienstzeit der Perfektissimat zugesichert und ein noch höherer Grad (also der Clarissimat) bei weiterer Dienstzeit in Aussicht gestellt (C. Th. VIII, 1, 10); derselbe Rang wird den *mancipes cursus publici* nach fünfjähriger Dienstzeit versprochen (C. Th. VIII, 5, 36). Aber aus einem kaiserlichen Erlaß vom Jahre 384 (C. Th. VI, 30, 7, ausführlicher Cod. Just. XII, 23, 7) geht sogar die merkwürdige Tatsache hervor, daß es damals drei Abstufungen des Perfektissimats: *ordinis primi, secundi, tertii* gab, die für die Subalternbeamten des Finanzministers, je nach ihrer höheren oder geringeren Stellung, fixiert werden. Diese können in der Titulatur sich von den höheren Beamten, die denselben Titel trugen, noch weniger unterschieden haben, als unsere geheimen Kanzlei- und Rechnungsräte von den übrigen, ja gleichfalls mannigfach abgestuften Geheimräten, denn natürlich führen diese aktiven und inaktiven Subalternbeamten in den Inschriften den Titel *vir*

---

vgl. Mommsen eph. epigr. V p. 634; auch sie führen in den Inschriften den Titel *v. p.*: CIL. VI, 31980; VIII, 9255; X, 1680. 4755.

1) Zu diesem Erlaß *ad Bithynos* gehören drei Gesetze im Cod. Theod.: VIII, 4. 3; X, 7, 1; XII, 1, 5. Außer dem Perfektissimat werden als geringere Würden die *ducenae vel centenae vel egregiatus dignitates* genannt; über die ersteren vgl. meine Bemerkungen in diesen Sitzungsberichten 1893 S. 428 ff. [oben S. 631 ff.]. — Ein *v. p. ex pro[t]ectore*: CIL. III, 4185.

perfectissimus[1] genau ebenso wie die Praesides und Duces. Sicherlich ist es daher kein Zufall, daß gerade in jener Zeit diese hohen Beamten aufhören *perfectissimi* zu sein und den Clarissimat, später sogar die Spektabilität erhalten haben. Von den Duces bezeugt dies ausdrücklich Ammianus 21, 16, 2: *nec sub eo* (Juliano) *dux quisquam cum clarissimatu provectus est*; *erant enim, ut nos quoque meminimus, perfectissimi.* Der erste inschriftlich bezeugte *dux limitaneus,* der den Titel *vir clarissimus* führt, gehört dem Jahre 369 an (CIL. III, 6159 = 7494), aber der *dux Valeriae* ist nicht nur in derselben Zeit (CIL. III S. 10596: a. 365/7), sondern noch im Jahre 377 *v(ir) p(erfectissimus)* (III, 3761 mit Mommsen Anmerkung). Dagegen werden in einem kaiserlichen Erlaß des Jahres 386 die *duces* insgesamt als *viri clarissimi* tituliert (Cod. Th. XII, 1, 113), so daß wohl unter Gratianus oder spätestens kurz nach seinem Tode († 383) die Beförderung derselben stattgefunden haben wird, was mit der Angabe Ammians, der um das Jahr 390 seine Geschichte verfaßte, gut stimmt. In der Notitia dignitatum sind die Duces bereits *spectabiles*[2], was sie frühestens in dem letzten Dezennium des vierten Jahrhunderts geworden sein können.

592 Ganz ebenso steht es mit den Praesides, wenn auch einzelne unter ihnen bereits zu Constantins Zeit den Clarissimat besessen haben[3]. Jedoch ist der *praeses Thraciae* noch in den Jahren 341/344 *v. p.* (CIL. III, 12330): ebenso der Praeses von Sitifensis unter Constantius (VIII, 8811 = 20618), ja sogar noch in den Jahren 379/383 (VIII S. 20266); ein Praeses der Alpes Poeninae führt denselben Titel im Jahre 377 (XII, 138). Dasselbe gilt schließlich für die Correctores, die noch unter Constantius (CIL. IX, 1117), Julianus (V, 8987: a. 362/3, vgl. auch den undatierten *v. p. com(es) et corr(ector) Ven(etiae) et Hist(riae)*: V, 4327/28), ja selbst noch im

1) *v. p. primicerius:* CIL. VI, 33719, vgl. 33720: der höchste unter den Bureaubeamten, dem später sogar die Spektabilität gegeben wird. — Pensionierte Bureaubeamte: *v. p. ex me[mo]rialibus:* VI, 8620 (vgl. Not. dign. occ. X, 6: *memoriales de scriniis diversis*); *v. p. ex tabulario palati*: V, 6182; *v. p. ex militia comitatenssi*: IX, 5649. — Auch die vornehmeren *mensores,* die unter dem *magister officiorum* stehen (Not. dign. or. XI, 12), besitzen in dieser Zeit den Perfektissimat, vgl. Mommsen zu den Gromatici II S. 175 ff. [Ges. Schr. 5 S. 169].

2) Ebenso Cod. Th. VII, 4, 30 (a. 409); VIII, 4, 27 (a. 422) und später.

3) Ein Praeses von Sardinien wird bereits zu Licinius' Zeit *v. c.* genannt: Eph. VIII, 783; im Jahre 316 ein Praeses der Tarraconensis in Cod. Th. II, 6, 1; im Jahre 336 ein Praeses von Lusitanien CIL. II, 191; unter Constantius ein Praeses von Dalmatien: CIL III, 1982. 1983. 2771. S. 8710, vgl. aus unbestimmter Zeit III, 1938. Die Praesides von Numidien sind bereits seit Constantius *consulares*, vgl. Mommsen CIL. VIII, p. XVIII. Dagegen ist der *vir consularis praeses prov. Callaeciae:*

Anfang der Regierung des Theodosius (CIL. IX, 333)[1] den Titel *perfectissimus* führen, während sie in der Notitia dignitatum den Clarissimat haben.

Demnach scheint für alle diese Klassen die Rangerhöhung um das Jahr 380 sich vollzogen zu haben, und wenn daher in der Notitia dignitatum der *praeses Thebaidos* (und mit ihm die anderen Praesides des Orients) den Titel *vir clarissimus* führt (Or. c. 44), der *praeses Dalmatiae* (und mit ihm die anderen Praesides des Occidents) nur *vir perfectissimus* heißt, so wird man nicht, wie Seeck vermutet, *clarissimus* in *perfectissimus*, sondern, wenn überhaupt[2], umgekehrt ändern müssen, da einerseits der Praeses von Dalmatien schon unter Constantius *clarissimus* gewesen ist (vgl. S. 660 Anm. 3), andererseits weil der Titel *perfectissimus* zur Zeit der Abfassung der Notitia für höhere Beamte überhaupt bereits verschwunden war. Wenigstens die inschriftlichen Zeugnisse, in denen er erscheint, gehen nicht über Theodosius hinab[3] und auch die Erwähnungen des Titels bei Symmachus und im Codex Theodosianus nicht über das Jahr 387[4]. Daß aber 593 im Jahre 412 der Perfektissimat als Rangklasse nicht mehr existierte, darf man wohl, wie bereits Naudet a. a. O. S. 135 bemerkt hat, aus dem in dieses Jahr fallenden Erlaß im Cod. Th. XVI, 5, 52 schließen, in dem nach den *illustres, spectabiles, clarissimi* die *sacerdotales, principales, decuriones,* aber nicht *perfectissimi* folgen.*) Auch glaube ich

---

CIL. II, 2635 sicher nicht mit Hübner in die frühe Zeit Constantins zu setzen; vgl. II, 4911 (a. 383/8): *a nova provincia [C]al[l]a[ecia?] primus consularis, [ant]e praeses.* Der *consularis* von Campanien wird in einem Erlaß des Jahres 363 *vir clarissimus* genannt: Cod. Th. XIV, 4, 3.

1) Die Inschrift ist dem Andenken seines im Jahre 376 getöteten Vaters geweiht, also wohl bald nach seinem Regierungsantritt.

2) Mommsen ist nach mir gewordener Mitteilung der Ansicht, daß 'hier, wie auch sonst mehrfach in der Notitia, ältere Satzungen stehen geblieben sind'. Daß der Praeses von Dalmatien damals den Clarissimat besaß, betont auch Boecking II S. 1189.

3) CIL. IX, 333 (Anm. 1); derselben Zeit (379/383) gehört der *v. p.* Praeses der Sitifensis VIII, S. 20266 an; daß X, 3334 mir nicht aus dem fünften, sondern dem vierten Jahrhundert zu sein scheint, habe ich bereits S. 657 Anm. 5 bemerkt. Der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts dürfte die Inschrift eines *v. p. p(raeses) et comes p(rovinciae) T(ripolitanae):* VIII S. 11031 angehören.

4) Zuletzt, soweit mir bekannt, in dem Erlaß vom 31. Dezember 387 im Cod. Th. I, 32, 6: *procurato[res] nostri perfectissimatus honore donati ab iniuriis vin[di]centur.* Bei Vegetius, Macrobius, Hieronymus, Augustinus, Ambrosius findet sich der Titel nicht, wie mir Hr. Dr. E. Diehl, Mitarbeiter am Thesaurus linguae latinae, mitteilt, dem ich für mehrfache Angaben aus den dafür gemachten Sammlungen zu Dank verpflichtet bin.

*) [Nicht überzeugt ist Mommsen Ges. Schr. 4 S. 560 A. 1.]

nicht, daß der Titel für Munizipalbeamte oder für die Subalternbeamten fortbestanden habe. Denn wenn auch in einem Papyrus der Wiener Hofbibliothek vom Jahre 489 (Marini papiri diplom., p. 130 n. 83) zweimal sicher, wie mir Hr. Kubitschek schreibt, der ihn auf meine Bitte revidiert hat, *v. p. X primus* (col. IV Z. 8; col. V Z. 6, hier *X p.* nach Kubitscheks Lesung, nicht *XI*, wie Marini gibt; ergänzt ist der Titel col. IV Z. 4) sich findet, so darf das wohl zu *v(ir) p(rincipalis)* ergänzt werden [1]. In einem Erlaß vom Jahre 472 (Cod. Just. I, 3, 31 pr.) wird zwar der *magister census* in Konstantinopel *vir perfectissimus* genannt, doch ist das nicht als Amtstitel aufzufassen, da derselbe in anderen Erlassen aus nicht viel späterer Zeit (Cod. Just. VIII, 53, 32: a. 496 und IV, 66, 3 § 3: a. 531/4) *vir clarissimus* genannt wird. Bei Cassiodor erscheint der Titel *perfectissimus* nirgends.

Nach der Constantinischen Reform ist der Titel *vir clarissimus* längere Zeit der einzige für die höchsten Beamten geblieben. Jedoch hat Constantin, wie die *origo Constantini* § 30 berichtet, in seiner neuen Hauptstadt: *senatum constituit secundi ordinis: claros vocavit.* Bei der Vortrefflichkeit des Gewährsmannes ist die Nachricht nicht in Zweifel zu ziehen, doch hat dieser sonst nie bezeugte Titel sicher nur kurze Zeit Bestand gehabt [2]. Auch der Patriziat in
594 seiner späteren, nicht erblichen [3] Gestalt ist nach dem Zeugnis des Zosimus [4] eine Schöpfung Constantins und ist auch zu seiner Zeit an einige hervorragende Persönlichkeiten verliehen worden [5]. Wäre die

---

1) Über die Identität der *principales* mit den *decemprimi* vgl. den mir während der Drucklegung zugehenden Aufsatz von Seeck: Decemprimat und Dekaprotie in den Beiträgen zur alten Geschichte I S. 148 Anm. 4. Daß aber, wie Seeck S. 164 annimmt, der Clarissimat den Decemprimi seit der Mitte des 4. Jahrhunderts zugekommen sei, muß ich bezweifeln.

2) Die Gleichsetzung des Senats in Byzanz mit dem römischen ist nach Seecks Ansicht (Zeitschrift für Numismatik 21 S. 63) bereits durch Constantius im Jahre 339 erfolgt. Valesius zu Ammianus 22, 9, 2 hatte vermutet, daß Julian den konstantinopolitanischen Senat dem römischen gleichgestellt habe, mit Rücksicht auf Mamertinus' gratiar. actio Iuliano Aug. c. 24: *cum senatui non solum veterem reddideris dignitatem, sed plurimum etiam novi honoris adieceris.*

3) '*Patriciae familiae vir* (VI, 1725) fordert nur die faktische Verleihung des Patriziats durch mehrere Generationen', bemerkt Mommsen im N. Arch. 14 S. 484 Anm. 3 [Ges. Schr. 6 S. 422 A. 5]; 'unter und nach Justinian wird er auch Frauen verliehen': ebenda S. 483 Anm. 2 [Ges. Schr. 6 S. 422 A. 1].

4) Zosimus II c. 40: *Ὀπτᾶτον* (Konsul a. 334) *ὃς παρὰ Κωνσταντίνου τῆς ἀξίας τετυχήκει τοῦ πατρικίου, πρώτου ταύτην ἐπινοήσαντος τὴν τιμὴν καὶ προκαθῆσθαι τοὺς ταύτης ἠξιωμένους τῶν τῆς αὐλῆς ὑπάρχων νομοθετήσαντος.* Vgl. auch Eusebius vita Constantini IV c. 1 § 2: *εἰς γὰρ τὸ πλείονας τιμᾶν διαφόρους ἐπενόει βασιλεὺς ἀξίας.*

5) So an Optatus nach Zosimus' Zeugnis; das Jahr 334 wird auch bei Atha-

Datierung des Erlasses im Cod. Th. XI, 1, 1, in dem ein *Datianus vir clarissimus patricius* genannt wird, auf das Jahr 315 richtig, so würde diese Einführung sogar in seine ersten Regierungsjahre fallen. Aber bereits Valesius und, wenn auch zweifelnd, Gothofredus haben diesen Erlaß, da die in ihm genannten Persönlichkeiten der Zeit des Constantius angehören, dem Constantin abgesprochen[1], und auch Mommsen setzt in seiner Ausgabe des Codex Theodosianus den Erlaß in die letzten Jahre des Constantius[2]. Seit dem Ende des vierten Jahrhunderts erscheint der Patriziat häufiger in unseren Quellen[3] und ist bis zum Ausgang des Altertums[4] und darüber hinaus die höchste Würde[5] geblieben, die zeitweise selbst über das Konsulat gestellt worden ist[6].

Erst nach Constantin sind zwei neue Rangtitel für die hohen Ämter hinzugetreten: *inlustris*[7] und *spectabilis*, die griechisch durch

nasius epist. 6 (Mai nova patr. bibl. 6 p. 60) in der lateinischen Übersetzung des syrischen Textes bezeichnet: *consulibus Optato patricio et Anicio Paulino;* ferner an Julius Constantius, den Halbbruder Constantins, Konsul im Jahre 335 nach Athanasius apol. c. Ar. § 75: *ὑπατείᾳ Ἰουλίου Κωνσταντίου τοῦ λαμπροτάτου πατρικίου, ἀδελφοῦ τοῦ εὐσεβεστάτου βασιλέως Κωνσταντίνου τοῦ Αὐγούστου* (vgl. jedoch über diese Datierung unten S. 666 Anm. 5). Auch die Inschrift VIII, 7040: *M. Cocceio Anicio Fausto Flaviano patricio consulari* wird in diese Zeit gehören (vgl. Seeck praef. ad Symmachum p. XCI f.).

1) Ebenso Seeck, Zeitschr. f. Rechtsgesch. 10 S. 248.

2) Der Patriziat des Datianus ist auch von Philostorgius hist. eccles. VIII, 8 für das Jahr 364 bezeugt. In dieselbe Zeit fällt *socer* (des Kaisers Valens) *Petronius ex praeposito Martensium militum promotus repentino saltu patricius*: Ammianus 26, 6, 7.

3) Dies bemerkt schon Tillemont, hist. des empereurs 4 p. 285; ich habe außer der S. 662 Anm. 5 genannten keine Inschrift gefunden, die mit Sicherheit vor diesen Zeitpunkt fällt.

4) Die späteste mir bekannte Inschrift, die des Patriziats Erwähnung tut, ist die nach 640 gesetzte CIL. VIII, 2389 (vgl. 10965).

5) *Patriciatus splendor*: C. Th. VI, 6, 1 (a. 382); *patriciatus culmina*: Ammianus 28, 2, 9.

6) Zeno stellt den Patriziat über das Konsulat: Cod. Just. III, 24, 3 und XII, 3, 3 (so stehen die Patricii vor den Konsuln in der in justinianischer Zeit zurechtgemachten Ulpianstelle digg. I, 9, 12 § 1, s. unten S. 664), dagegen steht bei Cassiodor variae VI, 1 die *formula consulatus* an erster Stelle, und er sagt ausdrücklich vom Patriziat (VI, 2, 4): *praefectorios et aliarum dignitatum viros praecedit, uni tantum cedens fulgori* (nämlich *consulatus*), *quem interdum etiam a vobis* (den Kaisern) *constat assumi*, und Sidonius (epp. V, 16, 4) spricht die Hoffnung aus, daß, wie er seine *familia praefectoria* zu einer *patricia* gemacht habe, so seine Kinder sie zu einer *consularis* machen sollten.

7) So in der Regel in den Inschriften und auch in guten Handschriften.

595 *ἰλλούστριος* und *περίβλεπτος* wiedergegeben werden[1]. Der Titel *inlustris* erscheint zwar bereits in der Einleitung zur Biographie des Kaisers Aurelianus, doch ist dies, wie Seeck bereits bemerkt hat[2], nur ein Beweis mehr, daß diese Einleitung nicht vor der Mitte des vierten Jahrhunderts geschrieben sein kann. Denn er ist zum erstenmal sicher bezeugt in einem Erlaß des Jahres 354 im Cod. Th. XI, 1, 6, in dem Rufinus, der Oheim des Gallus, *vir clarissimus et illustris praefectus praetorio, parens amicusque noster* genannt wird. Dagegen ist er in einer Verfügung des Constantinus vom Jahre 317 im Cod. Just. III, 24, 1 offenkundig interpoliert: *quicumque non illustris, sed tantum clarissima dignitate praeditus virginem rapuerit,* da in der echten Fassung im Cod. Th. IX, 1, 1 die Worte *non illustris, sed tantum* fehlen[3]. Ein sehr spätes Einschiebsel ist ferner das Wort *illustres* in einer dem Ulpian zugeschriebenen, aber in Form und Inhalt ihren späten Ursprung deutlich verratenden Digestenstelle (I, 9, 12 § 1): *senatores accipiendum est eos* (sic), *qui a patriciis* (im Constantinischen Sinn) *et consulibus usque ad omnes illustres viros descendunt*[4]. In den Inschriften ist der Titel nicht vor dem Ende des vierten Jahrhunderts nachweisbar[5], und, was schwerer ins Gewicht fällt, es werden selbst in Erlassen nach dem Jahre 354 (Cod. Th. VI, 4, 15: a. 359; XI, 16, 7: a. 356; VII, 7, 1: a. 365, vgl. VIII,

1) So oft im Codex Justinianus und in Papyrusurkunden; vgl. auch die Vita der S. Theophano (Menol. magn. 16 Dec.): *θυγατὴρ Κωνσταντίνου ἰλλουστρίου.* Den griechischen Titel führen z. B. auch die Geschichtsschreiber Procopius und Hesychius Milesius. In den Glossen (ed. Götz VI, 1 p. 542) wird *illustris* durch *ἐπιφανής, ἔνδοξος, περιφανής* u. a. m. wiedergegeben. *Περίβλεπτος = spectabilis*: Corp. glossar. VII p. 283: *περίβλεπτος* und *περιβλεπτότης;* Justinian. nov. 7 epil.: *οἵ τε τὰς μέσας ἔχοντες τῶν ἀρχῶν, οὓς δὴ περιβλέπτους καλοῦσι = medias habentes administrationes, quos spectabiles vocant;* 20 c. 2 ; 43, 1, 1 und sonst, vgl. besonders die Notitia zu Nov. Just. 8, ferner in Papyrusurkunden (vgl. z. B. UBM. n. 303. 401. 547. 669; *τὴν ἡμετέραν περιβλεπ[ότητα]*: 547, 3 und sonst).

2) Jahns Jahrbücher für Philologie 1890 S. 619.

3) Die Interpolation ist, wie schon Gothofredus bemerkt, aus Anlaß der Verfügung des Zeno (Cod. Just. III, 24, 3) gemacht worden, nach der die Illustres nur der kaiserlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sein sollten.

4) Aus später Zeit muß das fälschlich dem Diodor beigelegte Fragment bei Photius cod. 244 p. 393 ed. Bekker stammen: *τὸ τῶν ἰλλουστρίων ἀξίωμα τρίτην ἀπὸ τῶν πατρικίων τάξιν ἐπέχειν οὗτός φησιν;* über diese angeblichen Ulpian- und Diodorstellen urteilt schon richtig Selden S. 664.

5) Der Stadtpräfekt Fabius Felix Passifilus Paulinus heißt *v. c. et inl(ustris):* CIL. VI, 1120 und 1656 und wurde bisher, da auf der rechten Seite des letzteren Steins das Jahr 355 angegeben ist, in dieses gesetzt, aber, wie Hülsen VI n. 31882 nachweist, mit Unrecht, da die Seiteninschrift nicht zu der auf der Rückseite angebrachten des Stadtpräfekten gehört.

7, 4: a. 354) die *praefecti praetorio* nur als *viri clarissimi* bezeichnet; im Jahre 380 (Cod. Th. III, 11, 1) wird dagegen dieser Präfektur das Prädikat *illustris* beigefügt, das damals bereits zum solennen Amtstitel geworden sein muß, wie es auch als solcher sehr häufig in den Briefen des Symmachus erscheint. Bis dahin scheint es aber 596 mehr als Ehrenprädikat [1], das einem dem Kaiserhause so nahe stehenden Mann wie Rufinus beigelegt werden konnte, denn als offizieller Rangtitel angesehen worden zu sein, zu dem es notwendig werden mußte, als eine zweite Rangstufe, die Spektabilität, geschaffen wurde. Es liegt nahe, dieselbe auf die Ämterordnung des Valentinianus zurückzuführen [2], der *singulis quibusque dignitatibus certum locum meritumque praescripsit* (Cod. Th. VI, 5, 2), wenn auch die erste sichere Erwähnung dieses Titels, der bei Symmachus bereits in zahlreichen Beispielen sich findet, erst drei Jahre nach dem Tode dieses Kaisers, im Jahre 378, nachweisbar ist (Cod. Th. VIII, 5, 35: *spectabilis viri officiorum magistri*). Interpoliert ist derselbe freilich bereits in einem Zitat aus dem Juristen Paulus Digg. 1, 15, 3 pr.: *spectabili viro qui praefectus vigilum appellatur*, während zu Paulus' Zeit dieser Beamte den Titel *perfectissimus* führte. Auch in einer pannonischen Inschrift (III, 3407), die spätestens dem dritten Jahrhundert angehören dürfte, werden die Siglen *v. s.* als *v(ir) s(pectabilis)* erklärt; doch hat eine von Hrn. Dr. Kuszinzky in Budapest vorgenommene Revision ergeben, wie auch der an mich gesandte Abklatsch bestätigt, daß nicht V · S ·, sondern V · $\overset{T}{S}$ · auf dem Steine steht, eine Abkürzung, die ich zwar nicht zu deuten weiß (denn an den gegen Ende des fünften Jahrhunderts gebräuchlichen Titel *vir strenuus* ist schwerlich zu denken), die aber sicher nicht zu *vir spectabilis* ergänzt werden kann.

Diese Titel bilden gewissermaßen nur einen Zusatz zu *vir cla-*

1) So wird noch unter Julianus ein Prokonsul von Afrika *illustris* genannt: CIL. VIII, 5334 [derselbe wird, nach Dessaus Mitteilung, in zwei neuerdings gefundenen Inschriften: CIL. VIII S. 25521 und Dessau n. 9357 *amplissimus et c. v.* genannt, dagegen ein Legat des Prokonsuls, der sonst (CIL. VIII 1782. 5335—6) nur *v. c.* genannt wird, in einer Inschrift aus den J. 364/7 (Cagnat Revue des public. épigr. 1907 n. 237) *v. c. et inlustris*], während er später zu den Spectabiles gehört. Nicht titular ist *[inlu]stri viro* von dem Stadtpräfekten des Jahres 307 gesagt: CIL. VI, 1696; vgl. auch IX, 1683: *inlustr(is) et principalis viri.*

2) Auch den Titel *illustris*, das heißt ohne Zweifel den offiziellen Gebrauch desselben, wollte Gothofredus, der seine Ansicht leider nur angedeutet hat (zu C. Th. VI, 7, 1, vgl. zu VI, 4, 15) auf Valentinian zurückführen. Natürlich war ihm der Erlaß des Jahres 354 wohlbekannt, und die Polemik Naudets S. 124 gegen Gothofredus ist daher gegenstandslos.

rissimus (vir ortu clarissimus, privilegio spectabilis sagt Sidonius epp. VIII, 6) und werden, insbesondere der Titel *inlustris*, in der offiziellen Sprache in der Regel nicht allein gesetzt, sondern mit *v. c.* durch *et* verbunden, für welchen Gebrauch sowohl die Inschriften, vorzüglich aus dem Ende des vierten und dem fünften Jahrhundert, 597 zahlreiche Belege bieten[1], als vor allem Symmachus, der in seinen Privatbriefen den Titel *inlustris* ohne Zusatz gebraucht[2], dagegen in seinen Relationen an die Kaiser durchaus *v. c. et inlustris* dafür setzt[3]. Dem entspricht es, daß in Inschriften, selbst in ganz offiziellen, Männer, die nach ihren Ämtern *illustres* gewesen sein müssen, nur als *clarissimi* bezeichnet werden[4], und auch die Konsuln, die seit

1) Dieselben aufzuzählen ist überflüssig; auch die Diptychen des fünften Jahrhunderts haben überwiegend den Titel *v. c. et inl.*, vgl. W. Meyer, Elfenbeintafeln p. 56 n. 3. 5. 6 [Dessau n. 1300 ff.]; vgl. n. 33, *v. c.* allein n. 1. 7, vgl. n. 44. 45; *vir inlustris* allein nur auf der Silberscheibe des Aspar vom Jahre 434, dagegen im sechsten Jahrhundert regelmäßig (Ausnahme machen n. 29 und 32 a. 530 und 541) *vir inlustris* allein. Auch die handschriftlichen Subskriptionen bieten dafür Belege. Die Überschrift zu Macrobius' Saturnalien lautet: *Macrobi viri clarissimi et illustris,* ebenso wird auch Cassiodor in dem Titel seiner Variae genannt. Q. Aur. Memm. Symmachus wird in der Widmung des Boethius zur Schrift de trinitate genannt: *v. c. et inl. ex cons. ord.* (a. 485) *ac patricius* und Boethius selbst in den Subskriptionen: *v. c. et inl. ex cons. ord.* Vgl. auch die Gesta de codice Theodosiano publicando vom Jahre 438. *Inlustris et praecla[rus vir]* heißt Stilico: CIL. IX, 4051.

2) Als Ausnahme habe ich nur notiert V, 76, 3: *clarissimo et inlustri viro praefecto.*

3) So auch *clarissimae et inlustris memoriae vir* in den Relationen 30, 3; dagegen *inlustris memoriae vir* epp. V, 66, 1; VII, 116 und 126; *vir sanctae memoriae atque inlustris:* IX, 44. Nur in der 11. Relatio finde ich: *excessum viri inlustris* ohne *v. c.*, was hier natürlich fehlen konnte, ferner in der 28. Relatio heißt Olybrius § 3 und 10 *clarissimus atque* (oder *et*) *inlustris vir*, dagegen heißt es von seinem Prokurator § 6 *procurator inlustris viri*, wo der Zusatz *v. c. et* auch nicht erwartet werden kann. Vgl. auch Juretus ad Symmachum X, 37.

4) Die Beispiele sind so zahlreich, daß ich mich auf eine kleine Auswahl beschränke (vgl. auch A. 1 über die Diptychen und die Subskriptionen). In Inschriften von Stadtpräfekten (abgesehen von älteren Beispielen): CIL. VI, 1659 (a. 414). 1660—61 (a. 421). 1662 (a. 450); ferner n. 1198 (nach 443): *post qua[tt]uor praefecturas et duos ordinarios consulatus;* 9920 (Arcad. Honor. Theodos., ganz offiziell): *ex auctoritate Postumi Lampadi v. c. praef. urb.* Auch der Stadtpräfekt Symmachus nennt sich in seinen Berichten an die Kaiser stets nur *v. c.* Vgl. ferner VI, 1782: *Virio Nicomacho Flaviano v. c. praef. praet. iterum cos. ord.* (a. 394). Dessau inscr. sel. n. 1293: *Fl. Felix v. c. magister utriusque militiae, patricius et cons. ord.* (a. 428). Stilico wird in der Überschrift *v. c.*, in der Inschrift selbst *inlustrissimus vir* genannt: VI, 1730; ebenso Tarrutenius Marcianus (in der Inschrift *v. c. et inl.*): VI, 1735; Vettius Agorius Praetextatus heißt VI, 1777 *v. c. et inl.*, 1778 *v. c.* und so fort. Vgl. auch Boecking not. dign. occ. p. 176.

dem Jahre 381 regelmäßig den Beisatz *vv. cc.* führen [1], mit Ausnahme des Stilico und Belisar, wie de Rossi inscr. christ. I p. 21 hervorhebt, nie den Titel *inlustris* tragen [2].

In der ersten Zeit nach seiner Einführung scheint der Titel *spectabilis* noch nicht so fest gegen *inlustris* abgegrenzt gewesen zu sein als später, denn Symmachus nennt in derselben Relation denselben Mann bald *clarissimum atque inlustrem* (28, 2. 3. 10), bald *spectabilem* (28, 4. 9), und auf einem Wasserleitungsrohr (CIL. XV, 7583) erscheint sogar *[v. s]p. et i(nlustris)*, wenn nicht doch etwa P für C fälschlich eingraviert ist. Seit dem fünften Jahrhundert sind jedoch Titel und Ämter so fest abgegrenzt, daß eine Substitution des einen 598 für den anderen undenkbar wäre.

Der Titel *inlustris* geht, obgleich er eigentlich an dem Amt hängt bez. auf kaiserlicher Verleihung beruht, auf die Ehefrauen über [3], auch in der Form *clarissima et inlustris femina* [4], und dasselbe gilt von dem Titel *spectabilis* [5], wenn auch vielleicht in spätchristlichen Inschriften, in denen Frauen öfter als *spectabiles* bezeichnet werden [6], bisweilen das Wort nicht als Rangtitel, sondern im eigentlichen Sinne aufzufassen sein dürfte [7]. Vereinzelt finden sich auch *inlustris puella* CIL. V, 3897 (a. 532) [8]; daß aber der Titel *inlustris* (von

1) Aus der früheren Kaiserzeit findet sich nur in dem oben S. 648 A. 2 zitierten Senatuskonsult *clarissimis viris*, aber voll ausgeschrieben den Namen der Konsuln nachgesetzt. Bei Athanasius apol. contra Arianos § 75 ist der Brief der Maraeotischen Presbyter datiert: *ὑπατείᾳ Ἰουλίου Κωνσταντίου . . . καὶ Ῥουφίου Ἀλβίνου τῶν λαμπροτάτων* = a. 335, aber dies ist nur ein Zeichen mehr dafür, daß wenigstens in der Datierung wie in der Adresse (vgl. diese Sitzungsberichte 1893 S. 432 [oben S. 636 f.]) eine spätere Interpolation vorliegt.

2) Auch in der Inschrift n. 965, wo *Agapito cons. inl.* überliefert ist, will de Rossi a. a. O. *in[d(ictione)]* für *inl.* lesen.

3) *Feminae inlustres:* CIL. V, 365. 6268; VI, 32030. 32042; X, 4630; XIII, 5657 = Leblant inscr. chrét. de la Gaule n. 1; Dessau n. 1293; Huebner inscr. christ. Hisp. n. 105; Cassiodor Index zu Mommsens Ausgabe p. 542 s. v. *femina*; Passio Felicitatis ed. Künstle p. 60 Z. 4 (s. unten S. 675 A. 3); Ennodius carm. II, 98 und 117 u. a. m.

4) CIL. VI, 512 (a. 390); XII, 1524.

5) CIL. VIII S. 20410 (a. 454): *cl(arissima) e[t] sp(ectabilis) f(emina)*; ein *v(ir) s(pectabilis)* mit seiner *sp(ectabilis) f(emina)*: IX, 1378 (a. 508); *sp(ectabilis) f(emina)* mehrmals bei Marini pap. dipl. n. 84 (a. 491). Cassiodor var. II, 10, 2.

6) de Rossi inscr. christ. I n. 868. 903. 998. 1081; CIL. V, 5415; XIV, 3897.

7) Vgl. z. B. CIL. V, 5420 (a. 463): *spectabilis et penetens femina.*

8) In der Anthologia latina (ed. Riese n. 20) stehen Verse *Octaviani viri inlustris annorum XVI; filius Crescentini viri magnifici.* Haupt (opusc. I, p. 217) erklärt: 'also Jugendgedichte eines später zu Amt und Würden gelangten Octavianus'; mir scheint der Titel *inlustris* bereits dem Knaben, als Sohn des

spectabilis ist dies überhaupt in Abrede zu stellen) regelmäßig auf die Kinder übergegangen sei, halte ich für ausgeschlossen[1].

In der im Anfang des fünften Jahrhunderts abgefaßten Notitia dignitatum werden neun Kategorien von Beamten als *illustres* bezeichnet: 1. die vier Praefecti praetorio; 2. die Stadtpräfekten von Rom und Konstantinopel; 3. die *magistri peditum* und *equitum;* 4. der *praepositus sacri cubiculi;* 5. der *magister officiorum;* 6. der *quaestor sacri palatii;* 7. der *comes sacrarum largitionum;* 8. der *comes privatarum;* 9. die *comites domesticorum equitum* und *peditum*[2]. Dieselben Beamten zählt, zum Teil als *illustres* charakterisiert, ein Erlaß derselben Zeit (Cod. Th. XI, 18, 1 a. 409) und in Umschreibung eine Verfügung des Kaisers Zeno aus den achtziger Jahren des 599 fünften Jahrhunderts (Cod. Just. III, 24, 3) auf. Ursprünglich sind jedoch (abgesehen von den in der Notitia nicht erwähnten Konsuln und Patriziern) nur die Prätorianer- und Stadtpräfekten zu den *illustres* gezählt worden; erst in dem Ranggesetz Valentinians vom Jahre 372 werden die *magistri militum* den Präfekten gleichgesetzt[3], während sie noch unter Julianus, wie Gothofredus mit Recht aus Ammianus[4] folgert, wie auch alle übrigen Beamten, außer den Konsuln und den Stadtpräfekten, den Prätorianerpräfekten nachstanden. In demselben Gesetz bestimmt Valentinian (Cod. Th. VI, 9, 1): *ut quaestor atque officiorum magister nec non duo largitionum comites proconsularibus honoribus praeferantur,* doch ist ihnen, wie auch

sehr vornehmen Vaters (s. unten S. 672), beigegeben. *Prosapia inlustris* bei Sidonius epp. VIII, 7, 3.

1) Die (allerdings vielleicht an einen *v. c.* verheiratet gewesene) Tochter eines *vir inlustris* heißt *clarissima femina:* de Rossi inscr. christ. I n. 844; *clarissima puella* scheint die Tochter eines *senator vir ispectabilis* zu sein: CIL. VI, 31968.

2) Gothofredus (in der Notit. dign. ed. Ritter VI, 2 p. 21) und Boecking not. dign. orient. p. 262 f. nehmen an, daß die Comites domesticorum im Anfang des fünften Jahrhunderts noch *spectabiles* gewesen seien; die Worte in dem Erlaß des Honorius und Theodosius vom Jahre 415 (Cod. Just. 12, 16, 1): *inter viros illustres* vor *comites domesticorum* hält Boecking ohne Grund für eine Interpolation der Justinianischen Zeit. Vgl. über diese Comites Seeck bei Pauly-Wissowa s. v. comes.

3) C. Th. VI, 7, 1: *praefectum urbis, praefectum praetorio, magistros equitum ac peditum indiscretae ducimus dignitatis.*

4) Ammianus XXI, 16, 2: *nec occurrebat magistro equitum provinciae rector nec contingi ab eo civile negotium permittebat; sed cunctae castrenses et ordinariae potestates ut honorum omnium apicem priscae reverentiae more praefectos semper suspexere praetorio.*

Gothofredus bemerkt, dadurch nicht der Rang der *illustres* verliehen, da der *magister officiorum* noch im Jahre 378 *spectabilis vir* heißt (Cod. Th. VIII, 5, 35 § 1)[1]. Aber bereits in mehreren um das Jahr 385 verfaßten Relationen des Symmachus (34, 8; 38, 4; 43, 2) wird dieser Beamte *v. c. et inlustris* tituliert, er muß also bald nach 378 den Illustrissimat erhalten haben. Dagegen dürfte der in der Notitia ihm vorangestellte Oberstkämmerer erst unter Arcadius und Honorius, wahrscheinlich durch den Einfluß des in dieser Stellung allmächtigen Eunuchen Eutropius zu dieser Rangklasse erhoben worden sein[2].

Die *comites sacrarum largitionum, rei privatae* und der ihnen noch vorangehende *quaestor sacri palatii* sind nach Gothofredus' Ansicht durch einen Erlaß des Jahres 380 (Cod. Th. VI, 9, 2) *illustres* geworden; doch geht das aus dem Wortlaut nicht hervor[3] und noch in einem Erlaß des Jahres 390 (Cod. Th. IX, 27, 7) wird der *comes rei privatae* als *spectabilitas tua* angeredet, wie auch die Worte der Verordnung des Jahres 389 (Cod. Th. XII, 1, 120): *datis litteris ad illustrem virum magistrum officiorum, comitem sacrarum ac privatarum* eher dafür sprechen, daß diese Comites damals noch nicht den Illustrissimat besessen haben. Andererseits aber werden sie im Jahre 600 386 *illustres viri* genannt im Cod. Th. VIII, 8, 4 und bereits im Jahre 385 (C. Th. X, 1, 13) *magnifici viri* tituliert, ein Titel, der nur den vornehmsten *illustres* zukommt, ebenso wird im Jahre 389 von den *comes rei privatae* gesagt (C. Th. IV, 22, 3): *officium magnificentiae tuae.* Wenn hier nicht, was jedoch nach Mommsens Ansicht bei dem Charakter dieses Gesetzbuches nicht anzunehmen sei, eine Interpolation vorliegt (vgl. unten S. 672), so müssen diese Comites noch in den achtziger Jahren des vierten Jahrhunderts den Illustrissimat erhalten haben und jener Erlaß vom Jahre 390 dann nicht richtig datiert sein[4]. Etwa gleichzeitig mit ihnen, wenn nicht

1) Im Jahre 357 wird der *comes et magister officiorum* als *clarissimus vir* bezeichnet: C. Th. VIII, 5, 8 pr.; interpoliert ist ohne Zweifel der ihm in dem Erlaß des Jahres 365: C. Th. VIII, 5, 22 erteilte Titel *vir illustris.*

2) Im Jahre 422 wird er sogar den Präfekten und Magistri militum gleichgestellt: C. Th. VI, 8, 1.

3) Es wird nur verordnet, daß diese Beamten nach Ableistung des Amtes so gehalten werden, *quasi gesserint praefecturas;* aber die vorangehenden Worte *ut non aequandi illis, qui gesserint praefecturas* zeigen, daß sie ihnen nicht gleichgestellt werden sollen. Übrigens wird gerade noch in einem Erlaß aus demselben Jahre 380 der *comes (rei privatae) vir clarissimus* genannt: C. Th. X, 10, 13, wie auch natürlich im Jahre 365 der *largitionum comes:* C. Th. XI, 16, 17.

4) *Praecellens auctoritas tua* vom *Comes sacrarum largitionum* im Jahre 392: C. Th. IX, 45, 1.

schon früher, wird auch der Quaestor in die Rangklasse der Illustres befördert worden sein[1].

Derselbe Rang ist auch dem erst vom Kaiser Anastasius eingesetzten Comes patrimonii verliehen worden (Cassiodor ind. p. 523); ja selbst die jüdischen Patriarchen haben ihn gegen Ende des vierten Jahrhunderts besessen[2].

Die Ämter, die zu der zweiten und dritten Rangklasse, den *spectabiles* und *clarissimi*[3] gehören, aus der Notitia dignitatum hier aufzuzählen, halte ich nicht für geboten[4]. Daß sie zum Teil, wie die Duces, erst gegen Ende des vierten Jahrhunderts statt des Perfektissimats zuerst den Clarissimat, dann die Spektabilität erhalten haben, ist bereits oben (S. 660) bemerkt; andererseits sind in 601 der Zeit des Cassiodor[5] auch die Correctores und Consulares, die in

1) Im Jahre 346 war der *comes domesticorum* selbstverständlich *clarisssimus*: C. Th. XII, 1, 38. — Die im Colosseum gefundenen Inschriften eines *v. c. et inl. com. r(erum) p(rivatarum)*: CIL. VI, 32222, vgl. 32213, ferner *v. c. et inl. ex c(omite) dom(esticorum) pat(ricius)*: VI, 1796, 32 = 32158 und *v. il. ex com. dom. patr[i]c.*: VI, 32224 gehören, wie Hülsen nachweist, sämtlich in das fünfte Jahrhundert. Der *Comes sacrarum largitionum* wie der *Comes rei privatae* tragen den Titel *vir inlustris* in der Verordnung vom Jahre 400: C. Th. I, 5, 13.

2) C. Th. XVI, 8, 8 (a. 392): *v. c. et inlustrium patriarcharum;* XVI, 8, 11 und 13 (a. 396. 397): *inlustrium patriarcharum.* Dagegen im Jahre 404 (C. Th. XVI, 8, 15) werden sie *viri spectabiles* genannt, was jedoch Gothofred vielleicht mit Recht auf die lokalen Patriarchen geringeren Grades bezieht.

3) Zwischen den *spectabiles* und *clarissimi* stehen die *senatores* in dem Erlaß vom Jahre 412: C. Th. XVI, 5, 52; vgl. dazu Symmachus III, 87: *Severianus c. v. . . in ordinem senatorium lege transscriptus est,* wo es freilich zweifelhaft ist, ob er schon vorher den Clarissimat hatte.

4) Die im Codex Theodosianus erwähnten (die später gefundenen Stücke geben nur geringe Nachträge dazu) stellt Gothofredus zusammen in seiner Notitia dignitatum vol. VI p. 21 ff. ed. Ritter. Für die Beamten des Orients in Justinianischer Zeit ist besonders lehrreich die Notitia am Schluß der 8. Novelle.

5) Vgl. den musterhaften Index von Traube in Mommsens Ausgabe S. 586a und 595a. — Inschriftlich sind als *spectabiles* bezeugt: CIL. III, 572/573: *v. c. et spectab. proc(onsul Achaiae);* X, 4859: *v. sp. rec(tor) prov(inciae);* VI, 1724: *v. sp. com(es) s(acri) c(onsistorii),* vgl. VI, 32185: *. . . ris consisto[rii . . . v. c.] et sp.;* VI, 32229: *[v. c.] et sp. c(omes) . . .:* vgl. auch die Subskriptionen zu Mela und. Martianus Capella bei Jahn, Leipzig. Sitzungsber. 1851 S. 345 und 351 *v. c. et spec. com. consistor.* und *v. sp. com. consist. rhetor (urbis) R(omae);* VI, 32017: *v. s. tr(ibunus);* VIII, 989: *v. spectabilis trib. et not.* (vorher *v. c. ex adiut. inl. viri mag. officiorum);* Rossi inscr. christ. n. 968 (a. 519): *v. c. et [sp.] ex silentiario sacri palatii* und n. 1003 (= VI, 32031: a. 525): *v. s. togatus inll. p(raefectorum) p(raetorio);* VI, 32043 = Rossi inscr. christ. n. 978 (a. 522): *v. s. pree* (so Rossi) *anns. = praefectus annonaes,* der noch zu Symmachus' Zeit nur den Clarissimat besaß (relat. 23, 3; 35, 2) und gerade in der Zeit, in der die Inschrift gesetzt ist, nichts weniger

der Notitia, ja noch im Jahre 479[1] nur den Clarissimat führen, zu *spectabiles* geworden, ebenso der *cura palatii* genannte Beamte, die *advocati fisci*, die *tribuni et notarii*, die alle früher nur den Perfektissimat oder den Clarissimat gehabt haben[2].

Nach der Bekleidung eines der zweiten Rangklasse angehörigen Amtes ist nicht selten den Pensionierten der Illustrissimat verliehen worden[3]; die wenigen Fälle, in denen noch während der Bekleidung des Amtes dieser Titel erscheint[4], gehören wohl der Zeit an, in der *illustris* noch nicht zu einem festen Rangtitel geworden war (vgl. S. 665), da die Personalverleihung eines höheren Titels seit der strengen Scheidung der Rangklassen am Ende des vierten Jahrhunderts sehr unwahrscheinlich ist.

Neben diesen Rangtiteln, die noch weit über Justinian hinaus 602 sich erhalten haben[5], werden für die höchsten Chargen unter den

als angesehen war, vgl. Boethius de consol. 3, 4: *nunc ea praefectura quid abiectius?* — Auch der Bischof Simplicius führt den Titel *spectabilis* bei Sidonius epp. VII, 8, 2, vgl. VII, 9, 18: *eum inter spectabiles principem locum tenere.* Über den gefälschten Erlaß, durch den die Spektabilität den Mensores beigelegt wird, vgl. Mommsen zu den Gromatici II S. 176 [Ges. Schr. 5 S. 169].

1) Vgl. die Aufzählung in dem Erlaß des Kaisers Zeno: Cod. Just. I, 49, 1: *nemo ex viris clarissimis praesidibus provinciarum vel consularibus aut correctoribus,* dann folgen die *viri spectabiles proconsules vel praefectus Augustalis aut comes Orientis aut cuiuslibet tractus vicarius aut quicumque dux vel comes cuiuslibet limitis vel divinarum comes domorum.*

2) Der *advocatus fisci* wird in einer wohl dem Anfang des vierten Jahrhunderts angehörigen Inschrift (CIL. IX, 1682) *v. p.* genannt; der *tribunus et notarius* ist noch bei Symmachus (relat. 23 § 6—9 a. 385, vgl. aber C. Th. VI, 10, 2 a. 381, wo sie den *vicarii* mindestens gleichgestellt werden) *vir clarissimus,* aber bei Augustinus epp. 128. 129 (aus den Gesta collationis Carthaginiensis a. 411) bald *v. c.*, bald *vir clarissimus et spectabilis;* die *curae palatiorum* (Not. or. 17, 5, occ. 15, 6) stehen *sub dispositione viri spectabilis castrensis.*

3) So CIL. VI, 512 (a. 390): *v. c. et inlustr[is] ex vicario Asi(a)e*; VI, 1790: *[v. c. et] inlustris ex primicer(io) notarior(um) sacri palat[ii]* (betreffs der Verleihung des titularen Ranges eines *magister officiorum* an die *ex primiceriis notariorum*: C. Th. VI, 10, 4): auch der in der Anthol. Lat. ed. Riese n. 254, etwa um das Jahr 500, genannte *Victorianus v. inl. et primiscriniarius* wird gewiß auch inaktiv gewesen sein; CIL. VI, 32053: *vir inl. ex [rectore] decuriar(um),* dagegen bei Cassiodor var. 5, 21 und 22 wird der zum *rector decuriarum* — vgl. Mommsen St.-R. I S. 370 — ernannte Capuanus *vir spectabilis* genannt.

4) Über den Prokonsul von Afrika, Clodius Hermogenianus, der diesen Titel unter Julianus führt, s. oben S. 665 Anm. 1; nicht datiert ist CIL. VIII, 1412 = S. 15204: *[proconsulatu Ae]mili Flori v. c. et inlustris;* der *v. c. et inlustris cons(ularis) Camp(aniae):* CIL. X, 3860 kann schon inaktiv gewesen sein. Der *vir inluster preses:* CIL. XIII, 5252—53 gehört dem Ausgang des Altertums an.

5) Isidorus origin. IX, 4, 12: *primi ordinis senatorum dicuntur illustres, secundi spectabiles, tertii clarissimi*; *iam inferius quartum aliquod genus non est.* Diese

Illustres, die in Justinians Zeit sogar als höher stehend von diesen geschieden werden[1], verwandt: *magnificus, excellentissimus, gloriosissimus*[2]. Der erste Titel wird bereits in einem im Jahre 364 gegebenen Erlaß (Cod. Th. I, 6, 3) dem *praefectus urbi* und von Symmachus dem Konsul beigelegt (epp. VII 95 a. 398: *ad officium magnifici consulis evocatus*) und in einem Erlaß des Jahres 409 (Cod. Just. I, 55, 8) werden die *illustres et magnifici viri praefecti praetorio* geschieden von den nur *illustres* genannten *magistri equitum et peditum*, den *magistri officiorum* und *comites largitionum*, während merkwürdigerweise, wie wir S. 669 gesehen haben, die letzteren als *magnifici viri* bereits in einem Erlaß des Jahres 385 und der *comes rei privatae* als *magnificentia* bezeichnet wird. In die Notitia dignitatum hat dieser Titel ebensowenig als die beiden anderen oben genannten Eingang gefunden, doch ist er im fünften Jahrhundert für die höchsten Würdenträger auch in Inschriften und besonders bei Ennodius, wo er auch mit *sublimis* verbunden wird, mehrfach bezeugt[3]. 603 Bei Cassiodor führen der *praefectus praetorio* und der

Angabe wird man doch auf seine eigene Zeit beziehen dürfen. Das letzte mir bekannte inschriftliche Zeugnis für den Titel *v(ir) c(larissimus)* ist aus dem Jahre 629: CIL. XII, 2097.

1) Z. B. Cod. Just. IV, 32, 26 § 2: *illustribus personis sive eas praecedentibus*; vgl. ähnliche Stellen bei Selden S. 665, auch über die nicht antike Bezeichnung *superillustris*.

2) In den Glossen wird *magnificus* μεγαλοπρεπής, *excellentissimus* ἐξοχώτατος, *gloriosissimus* ἐνδοξότατος wiedergegeben (Corp. glossar. VI p. 408. 497. 669), letzteres Wort findet sich häufig in den Justinianischen Novellen. Sehr oft gebraucht die Anrede μεγαλοπρέπεια (daneben auch θαυμασιότης) Theodoret in seinen Briefen. Vgl. auch Ducange: glossarium ad scr. med. et inf. graecitatis unter den betreffenden Worten.

3) CIL. VI, 1761 (Mitte des fünften Jahrhunderts) heißt Rufius Praetextatus *filius magnifici viri Mariniani praefecti praetorio et consulis ordinarii;* VI, 32096: *[di]spone[nt]e viro magnif[ico],* wahrscheinlich, wie Hülsen annimmt, ein Stadtpräfekt; der jugendliche Dichter Octavianus *filius Crescentini viri magnifici* ist bereits oben S. 667 Anm. 7 erwähnt worden; *illustres et magnifici viri praefecti praetorio:* C. Just. I, 55, 8 § 1 (a. 409). Öfters findet sich der Titel bei Ennodius, vgl. Hartels Index S. 683. — C. Th. I, 1, 6 § 2 (a. 435): *Eubulus inlustris ac magnificus comes et quaestor noster;* Subskription zu Priscian l. 8 und 12: *adiutor v(iri) m(agnifici)* (l. 5 fälschlich *magni* aufgelöst) *quaestoris sacri palatii.* Der *magister militum* Germanus (a. 440/41) wird titular *magnificus* genannt: C. Just. XII, 8, 2; *vir magnificus Hesperius:* Sidonius epp. IV, 22, 1; *viro magnifico et illustri Goiarico comite:* Subskription unter der Lex Romana Visigothorum, vgl. Mommsen Ber. d. Sächs. Ges. 1851 S. 382 ff. [Ges. Schr. 3 S. 284 f.]. *Magnificentia tua* (was freilich nicht für den Titel *magnificus* beweisend ist) von einem hohen Beamten, vielleicht dem *Comes sacrarum largitionum:* Cod. Th. VI, 29, 19 (mit Gothofreds Kommentar), von dem *magister officiorum* im Jahre 415: Cod. Th. VI, 27, 17, vgl.

comes patrimonii diesen Titel[1], und auch eine Frau, die Mutter des Theodahadus, wird als *magnifica femina* bezeichnet (var. 8, 23, 2). — Den Titel *excellentissimus* verwendet Symmachus (epp. IX, 148) in Verbindung mit *clarissimus* für den Stadtpräfekten; inschriftlich habe ich ihn nur für Belisar, Narses und Solomo [und für einen Statthalter von Africa unter Valentinianus[1a]] verwendet gefunden[2]. Der Titel *gloriosissimus*, der auch den westgotischen Königen regelmäßig beigelegt wird[3], findet sich in einem Erlaß des Jahres 435[4] und bei Cassiodor bei vornehmen Patriziern (Ind. p. 544 s. v.) und ist unter Justinian für die Prätorianer- und Stadtpräfekten wie für die sonstigen höchsten Würdenträger[5] titular geworden.

Cod. Just. III, 24, 3 § 2 (Zeno): *viri magnifici magistri officiorum* und Marini pap. dipl. n. 82 (a. 489), wo mehrmals *v(ir) i(nlustris) adque magnificus magister officiorum* sich findet; vgl. auch n. 79 (a. 557), 83 (a. 489), 92 (saec. VI—VII). Nov. Just. 71 c. 1 (zweimal) und 74 c. 4 § 1: *μεγαλοπρεπεστάτους ἰλλουστρίους = magnificentissimos illustres*, ebenso 43, 1, 1; *illustres ac magnifici iudices*: C. Just. VII, 62, 32 § 5. *Magnifici viri* stehen noch vor den *patricii, consulares, praefectorii*: C. Just. VII, 62, 34 (a. 520/24).

1) Vgl. den Index S. 595a; ein *vir magnificus atque patricius:* Variae II, 32. — *Magnifici iudices* bei Ammianus 29, 1, 29 ist nicht titular.

[1a) Dessau n. 5557.]

2) CIL. VI, 9936; X, 8045[14] (über Solomo vgl. unten Anm. 5); doch wird auch ein Pentadius, der *vice praefecti praetorio* war, *excellentissimus* in einem Erlaß vom Jahre 440/41 tituliert: Cod. Just. XII, 8, 2; *vir excelsus* der *quaestor sacri palatii:* Nov. Iustin. 35 *pr.* und *Tribonianus magister officiorum et ex quaestore sacri palatii et ex consule*: Constitutio *tanta* princ. und § 9. 11, vgl. Instit. Iust. I, 5, 3 und II, 23, 12; *vir excellentissimus* wird derselbe genannt in derselben Constitutio § 17; *excelsi* heißen die *praefecti praetorio* und der *praefectus urbis* ibid. § 24. *Sublimis excellentia tua* sagt Symmachus epp. IV, 9 von Stilicho und nennt ihn VIII, 105 *sublimis vir et praecellentissimus comes; praecellentissimus* heißt bei Cassiodor der König Odovacer (ebenso wird Theoderich von Gelasius genannt und Amalasuintha *praecellentissima domna soror mea* von Theodahadus: Cassiodor ind. p. 570 s. v.), *praecelsus* heißen bei demselben Schriftsteller die Gothen Theodahadus und Tuluin, *praecelsae recordationis* sagt er von König Alarich; *vir praecelsus et spectabilis* nennt Auspicius v. 1 (Migne patrol. lat. 61 p. 1006) den Comes Treverorum Arbogastes.

3) CIL. XII, 2097, 5345; Huebner inscr. christ. Hisp. 115. 119. 155. 172. 175; in der Synode vom Jahre 501 (Cassiodor ed. Mommsen p. 426) heißt es: *ex praecepto gloriosissimi regis Theoderici* und dieses Epitheton begegnet bei Königen sonst häufig in den Konzilien (vgl. Maaßen concil. Merov. Ind. p. 270 s. v.). In der Subskription zu der Lex Romana Visigothorum: *ex praeceptione domini nostri gloriosissimi regis Alarici.* Auch die römischen Kaiser führen im vierten Jahrhundert, wenn auch selten (z. B. CIL. VIII 2656. 17681) den Titel *gloriosissimus.*

4) Cod. Th. I, 1. 6 § 2: *Antiochus amplissimus atque gloriosissim[us] praefectorius ac consularis.*

5) *Gloriosissima urbicaria praefectura* und *gloriosissimus praefectus urbis* in

604 Der Titel *nobilissimus* ist dagegen von Geta an den zur Thronfolge in Aussicht genommenen Prinzen[1] reserviert geblieben und im vierten Jahrhundert auch weiblichen Mitgliedern des Kaiserhauses beigelegt[2], aber an außerhalb desselben stehende Personen in dieser Zeit nie verliehen worden.

Von den bisher ins Auge gefaßten Rangtiteln im eigentlichen Sinn wenden wir uns zu der Betrachtung der zahlreichen Ehrenbezeichnungen, die als Substantivierung der den Betreffenden beigelegten Eigenschaften und mit *tua* oder später *vestra*[3] verbunden, als Anrede der höheren Beamten in den Quellen der letzten Jahrhunderte des Römerreiches uns entgegentreten und sich teilweise sogar durch das Mittelalter bis auf die Neuzeit fortgepflanzt haben.

einem Erlaß Justinians vom Jahre 530: Cod. Just. V, 70, 7 § 6: ἐνδοξότατοι ἔπαρχοι = *gloriosissimi praefecti praetoriorum* finden sich mehrfach in der Notitia am Ende der 8. Justinianischen Novelle und sonst, vgl. Iuliani epit. ed. Hänel c. 21 § 73: *apud gloriosissimum pro tempore praefectum praetorio* und *gloriosissima sedes*: Cod. Just. II, 7, 17 § 1. Narses nennt sich in einer von ihm im Jahre 565 gesetzten Inschrift (VI, 1199): *vir gloriosissimus*, und von Solomo heißt es VIII, 1863: *per Solomonem gloriosiss(imum) et excell(entissimum) magistro militum* (vgl. CIL. VIII n. 1259 und 14547). [Dessau n. 9217[a. b] (Rusguniae in Mauretanien): *domnus gl(oriosissimus) Mauricius mag. mil.*] — In der 79. Novelle Justinians (ed. Schoell = Authenticum ed. Heimbach nov. 80) heißt es am Schluß des Epilogus (a. 539): *scripta exemplaria Ioanni viro g l o r i o s i s s i m o* (griech. ἐνδοξότατος, z. B. nov. 7 epilog.) *praefecto sacrorum Orientis praetoriorum secundo, ex consule et patricio. Scripta exemplaria Basilidi g l o r i o s i s s i m o magistro sacrorum officiorum. Scripta exemplaria Longino g l o r i o s i s s i m o praefecto urbis.* Auch der Quästor heißt unter Justinian *gloriosissimus*: Nov. 20 c. 1. 2. 4. 5; vgl. Nov. 35 pr.: *Thomae temporibus gloriosissimae recordationis, cum is quaestoriam nuper tam sacri scrinii memoriae quam epistolarum gubernabat censuram*, und Iuliani epit. c. 47 § 183: *gloriosissimum quaestorem. Gloriosissimi senatores*: nov. 43, 1, 1; *vir g(loriosissimus)*: Marini pap. dipl. n. 74 col. VII und VIII, vgl. p. 254b und p. 258b über *gloriosa sedes*. Singulär ist, daß einem Legaten des Prokonsuls von Afrika unter Diocletian, der sicher einen Sieg erfochten hatte (es ist eine Weihung an *Fortuna victrix cum simulacris Victoriarum*), das Epitheton *gloriosus* gegeben wird: CIL. VIII, 5290.

1) Mommsen Staatsrecht 2 S. 1141 Anm. 1. Bei Cassiodor ist ein titularer Gebrauch des Wortes nicht nachweisbar, und wenn Jordanes in der Vorrede zu seinen Romana die Anrede *nobilissime frater Vigili* (wohl nicht der Papst, vgl. Mommsen prooem. p. XIV) gebraucht, so ist auch dies ein Zeichen, daß der Titel von der kaiserlichen Familie nicht mehr geführt wurde.

2) Münzen der Helena *n. f.* und Fausta *n. f.* bei Eckhel d. n. VIII p. 102 und 118. Valeria Maximilla: CIL. XIV, 2826 (mit Dessaus Anmerkung); Galla Placidia: XV, 7153, vgl. n. 7152, wo nach Dressels Ansicht N · R · aus Versehen eingraviert ist statt *n(obilissimae) p(uellae)*.

3) Über den sogen. Pluralis maiestatis vgl. Chatelain in Revue de philologie 4 S. 129 ff. und Mommsen im Hermes 17 S. 540 ff. [Ges. Schr. 6 S. 319 ff.].

Es würde einer eigenen Abhandlung bedürfen, die zahlreichen hier nachweisbaren Nuancen des Gebrauches zu erörtern; ich muß mich aber in diesem Zusammenhang und mit Rücksicht auf das mir nur teilweise zur Verfügung stehende Material[1] auf einige Andeutungen beschränken.

Diese appellativischen Prädikate scheiden sich in zwei Klassen: in Bezeichnungen erstens der Kaiser, sei es, daß sie von diesen selbst für sich verwandt oder von anderen auf sie angewandt werden, zweitens der Beamten, abgestuft nach den Rangklassen, denen diese angehören. Aus der älteren Kaiserzeit wüßte ich für diesen uns besonders unantik erscheinenden Gebrauch kein Beispiel anzuführen, wenn auch die Verwendung von *maiestas tua* bereits bei den Dichtern der Augusteischen Zeit eine Vorstufe dazu bildet[2]. Erst unter Dio- 605 cletian lassen sich die ersten sicheren Spuren davon nachweisen, und zwar sofort für beide Klassen, da sowohl die Kaiser Diocletian und Maximian von sich als *serenitas nostra* und *tranquillitas nostra* sprechen[3], als auch von ihnen der Prokonsul von Afrika als *devotio, sollertia, prudentia tua* angeredet wird[4]. Unter Constantin ist dann dieser Gebrauch vollständig durchgedrungen[5], und seit dem Jahre 315 werden die hohen Beamten in zahlreichen Erlassen mit *celsitudo, gravitas, sinceritas, sollertia, sublimitas tua*[6] angeredet, während *amplitudo, auctoritas,*

1) Zwar hat Hr. Diehl auf meine Anfragen aus den Sammlungen des Thesaurus mir wertvollen Bescheid erteilt; jedoch reichen einerseits für diesen Zweck die Auszüge nicht aus, andererseits müßte auch die griechische Literatur dieser Zeit dafür ausgenützt werden.

2) Horatius epp. II, 1, 258: *neque parvum carmen maiestas recipit tua* und öfters bei Ovid, vgl. A. Fincke de appellationibus Caesarum honorificis (Königsberg 1867) S. 11 und 23.

3) Cod. Gregorianus: Collatio XV, 3 § 4: *serenitas nostra*, § 8: *tranquillitas nostra*, dagegen wird *clementia* und *pietas nostra:* Cod. Greg.: Collatio I, 10, 1; VI, 4, 2. 3 mehr im eigentlichen Sinne zu fassen sein. — Auch in der Passio quattuor Coronatorum (Berl. Sitz.-Ber. 1896 S. 1292 ff.), deren Redaktion aber gewiß nicht in Diocletians Zeit erfolgt ist, führt Diocletian bereits die Bezeichnung *claritas, clementia, mansuetudo, pietas, serenitas.* Wenn ferner der Kaiser Antoninus, unter dem man Marcus verstehen will, in der Passio Felicitatis (Künstle, Hagiographische Studien S. 60 Z. 11) *pietas vestra* genannt wird, so ist dies, ebenso wie die Bezeichnung der Felicitas als *inlustris femina*, nur ein Zeichen einer späteren Abfassung.

4) Cod. Gregor.: Collatio XV, 3 § 4. 5. 8.

5) Als inschriftlicher Beleg sei der Erlaß des Constantinus betreffs Orcistus (CIL. III S. 7000) angeführt, wo von dem Kaiser *clementia, indulgentia, lenitas nostra* gesagt wird.

6) *celsitudo*: C. Th. I, 16, 5 (a. 329); *gravitas*: C. Th. I, 2, 1 (a. 314?); XIV, 8, 1 (a. 315); II, 6, 2 (a. 319); II, 17, 1 § 2 und VI, 35, 4 (a. 321); I, 5, 1 und I,

dicatio, eminentia (vgl. jedoch S. 677 A. 3), *excellentia, experientia, laudabilitas, magnificentia, magnitudo, praestantia, prudentia* nicht unter Constantin, manche dieser Prädikate erst in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts bezeugt sind[1]. Bisweilen wird in einem Erlaß derselbe Beamte mit verschiedenen Prädikaten bedacht: so die Prätorianerpräfekten mit *excellentia, celsitudo, prudentia*: C. Th. IX, 17, 2 (a. 349), *eminentia (sedis tuae)* und *magnificentia*: C. Th. XII, 12, 3 (a. 364), *sinceritas, culmen* und *illustris praestantia*: C. Th. VIII, 7, 10 (a. 369); der Prokonsul von Afrika mit *devotio, sollertia, prudentia*: Cod. Gregor.: Collatio XV, 3 (Diocletian); der Vicarius von Afrika mit *sinceritas* und *sollertia*: C. Th. XI, 1, 13 (a. 366), der Dux von Armenien mit *experientia* und *laudabilitas*: C. Th. VIII, 5, 57 (a. 397). Vielfach werden diese Substantive durch adjektivische Prädikate, wie *excellens, praecellens, praecelsus, illustris, insignis, laudabilis* und *laudandus, magnificus, mirus* und *mirandus, sublimis* verstärkt, für welchen Gebrauch der Codex Theodosianus zahlreiche Beispiele bietet.

606

Auf Kaiser oder Könige beschränkt sind, abgesehen von *maiestas*, mit verschwindenden Ausnahmen *aeternitas, beatitudo, benignitas, clementia*[2], *dignatio, felicitas, gloria, gratia, humanitas, indulgentia, iustitia, largitas, lenitas, liberalitas, magnanimitas, mansuetudo, perennitas; pietas*[3], *providentia, serenitas, tranquillitas* und andere mehr[4]. Der höchsten Rangklasse, den Illustres[5], kommen die Titel *amplitudo, auctoritas* (vielleicht nur zufällig nicht bei niederen Chargen

15, 1 (a. 325); VIII, 5, 3; XI, 30, 13; XIV, 4, 2 (a. 326); I, 16, 4 (a. 328). CIL. III S. 7000 col. II v. 3 (a. 323/6). — *sinceritas*: C. Th. IX, 40, 3 (a. 319); CIL. III S. 7000 col. II v. 3 (a. 323/6). — *sollertia*: C. Th. VIII, 1, 3 (a. 333). — *sublimitas*: C. Th. XII, 1, 4 (a. 317), XI, 30, 11 pr. (a. 321), I, 5, 3 (a. 331), XIII, 4, 1 (a. 334).

1) So finde ich z. B. *excellentia* nicht vor 349: C. Th. VII, 1, 3; IX, 17, 2 pr., *magnificentia* nicht vor 364: C. Th. I, 6, 2; XII, 12, 3; XIV, 22, 1, *magnitudo* nicht vor 365: C. Th. XII, 6, 5; doch kann das Zufall sein.

2) *Clementia* gebraucht Alcimus Avitus epist. 56 zwar auch von einem *vir illustrissimus* Messianus; ferner von dem Sohne des Königs Sigismund epist. 31.

3) *Pietas* gebraucht Avitus nicht selten von dem Bischof Apollinaris, zuweilen auch von anderen vornehmen Männern, vgl. Index von Peiper S. 343 s. v.

4) *Claritas* wird in der Passio IIII Coronatorum von Diocletian gebraucht, dagegen in den Acta SS. Claudii et Asterii c. 1 gewiß mißbräuchlich von dem Praeses von Lycien; aber auch Pelagonius veterinaria c. 14 in. sagt *claritas tua* zu dem von ihm öfters in dieser Schrift angeredeten Festianus.

5) Die Belege findet man großenteils, allerdings bei den einzelnen Ämtern zerstreut, in Gothofredus' Notitia dignitatum des Codex Theodosianus (ed. Ritter VI, 2 p. 4 ff.).

bezeugt), *celsitudo*[1], *culmen*[2], *eminentia*[3], *magnificentia*[4], *magnitudo*, *praestantia* zu, während *excellentia*[5], *gravitas*, *prudentia*, *sinceritas*, *sollertia*[6], *sublimitas*[7], *summitas*[8] auch einzelnen Spectabiles beigelegt werden. Nur bei den Spectabiles finden sich *dicatio*[9] und *laudabilitas*, 607 wie auch bereits bei Symmachus ein Mann dieser Rangklasse *v. c. et laudabilis* genannt wird[10]: ein Titel, der auch in Inschriften des vierten[11] und der folgenden Jahrhunderte in der abgekürzten Form

---

1) Symmachus redet epp. X, 1, 1 den Kaiser Theodosius mit *celsitudo tua* an; auch Alcimus Avitus gebraucht es, sogar ausschließlich, von dem Kaiser und dem König: Index von Peiper S. 327 s. v.

2) *Culmen vestrum* gebraucht Alcimus Avitus ep. 32 von König Sigismund; dies Wort konnte natürlich auch fürstlichen Personen beigelegt werden, vgl. *regale culmen* bei Claudianus VI cons. Honorii v. 64.

3) Dieser Titel wird fälschlich dem Praeses von Lycien beigelegt in den Acta SS. Claudii et Asterii c. 5. — *Eminentissima praefectura* schon im Jahre 319: C. Th. I, 16, 3.

4) Den König Theoderich redet Gelasius *magnificentia vestra* an: Epist. Theoderic. 3 und 6 (bei Cassiodor ed. Mommsen p. 390 f.). Vgl. auch oben S. 672 Anm. 2.

5) Unter den *spectabiles* finde ich diese Bezeichnung, die sonst nicht selten sogar dem Praefectus praetorio beigelegt wird, nur bei dem Prokonsul von Afrika, also dem höchsten Provinzialstatthalter: C. Th. VIII, 5, 7 (a. 354). Über *excellentissimus* s. oben S. 673.

6) *Sollertia* bei dem Praefectus praetorio: C. Th. VIII, 1, 3 (a. 333), bei dem *vicarius Africae:* C. Th. XI, 13, 1 (a. 366).

7) *Sublimitas* wird im Jahre 317 von dem Comes Hispaniarum (C. Th. XII, 1, 4), später auch von dem Comes Orientis (C. Th. XII, 1, 33), dem Proconsul Africae (Cod. Th. XI, 1, 24; XII, 1, 149) und dem Vicarius Africae (C. Th. I, 15, 2) gebraucht (vgl. C. Th. VI, 4, 12: *proconsulari honore sublimes*), während es sonst im Cod. Theodos. sich bei den Stadt- und Prätorianerpräfekten und den Comites largitionum findet (vgl. auch C. Th. XII, 9, 2: *sublimium potestatum*); über den Gebrauch von *sublimis* bei Cassiodor vgl. Mommsen Neues Archiv 14 S. 514 [Ges. Schr. 6 S. 455]. Eine *subl(imis) f(emina)* als Frau eines *v(ir) subl(imis)*: Marini papiri dipl. n. 86 Z. 62 und 63 (a. 553).

8) Cassiodor gebraucht *summitas* von dem *primicerius notariorum*, während es im Cod. Th. VI, 10, 4 (a. 425) von dem Magister officiorum heißt: *illustrem magistri summitatem.*

9) Nur bei dem Prokonsul von Afrika: C. Th. XI, 30, 21 (a. 340).

10) Symmachus relat. 23 § 3, 4 und 26 § 3: *v. c. et laudabilis vicarius*, derselbe heißt 23 § 13: *clarissimo et spectabili viro vicario.* Ein *vir laudabilis ex comitibus* bei Symmachus epp. II, 10; *laudabilis vir episcopus*: relat. 21, 6; vgl. auch epp. I, 67; VII, 127.

11) Das älteste mir bekannte Zeugnis für diesen Titel ist aus dem Jahre 341: CIL. XI, 4096 und 4097: *omnibus honoribus functo, laudabili viro.* Ein *vir laudabilis sacerdotalis* aus den Jahren 383/8: CIL. VIII, 27 = 11025. Andere Inschriften: CIL. VIII, 10482[25]; IX, 2074; X, 1354. 5349; XI, 6720[8]; XV, 7122—24 (vgl. die An-

v. l. häufig erscheint und selbst Frauen nicht selten beigelegt wird[1], während er bei Cassiodor vielleicht zufällig (da die Inschriften zum Teil seiner Zeit angehören) fehlt. — Für die unterste Rangstufe der Clarissimi sind, soweit ich sehe, nur die auch für die Spectabiles verwandten Anreden *gravitas*[2] und *experientia*[3] bezeugt.

Bei den Subalternbeamten erscheint seit der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts der Titel *vir devotissimus*, der auch in den Inschriften häufig, meist *v. d.* abgekürzt, auftritt[4]. Dieser Titel, der das nahe Treuverhältnis zum Kaiser bezeichnet, ist daher vorzugsweise den zu ihm in näherem Verhältnis stehenden Soldaten, insbesondere 608 den *domestici* und *protectores*[5] und den militärisch organisierten *agentes*

merkung dazu); Notizie degli scavi 1879 p. 187; zwei Bronzetäfelchen neuerdings, wie mir Hr. Dessau nachweist, in Afrika gefunden mit den Aufschriften: *Silbani v. l.* und *Secundi v. l.*: Delattre revue Tunisienne 1900 p. 418 und 426 [CIL. VIII S. 22655[4. 5]]. Häufig ist der Titel *v. l.* bei Marini pap. dipl.: n. 74. 79. 88. 113. 114; vgl. n. 83, IV Z. 5: *v(ir) l(audabilis) et pr(i)m(us) civit[atis] Syracus(arum).* — *Laudabilitas tua* finde ich zuerst im Jahre 397: C. Th. VIII, 5, 57.

1) CIL. III, 4389; X. 1346; abgekürzt *l. f.*: X, 1350. 1355; Rossi inscr. christ. I p. 401 und p. 480.

2) Für den *praefectus annonae* in den Jahren 367 und 403: C. Th. XIII, 6, 5; XIV, 3, 21. Auch der *praefectus vigilum* und der Praeses Corsicae werden in den Jahren 314 (?) und 319 (C. Th. I, 2, 1 und II, 6, 2) so tituliert, doch waren sie wohl damals noch *viri perfectissimi*; der *praefectus vigilum* hat freilich schon unter Constantin den Clarissimat erhalten: CIL. VI, 1144. Auch der Praeses Sardiniae, der im Jahre 319 *tua sinceritas* angeredet wird (C. Th. IX, 40, 3), ist damals wohl nur *perfectissimus* gewesen.

3) Allerdings erst bei Cassiodor (Index S. 541 s. v.), der es auf den Praefectus annonae, der auch *vir experientissimus* tituliert wird, und den Cancellarius provinciae anwendet; von Spectabiles findet es sich angewandt bei dem Praefectus Augustalis, dem Dux Armeniae, ja selbst dem Comes rei privatae im Jahre 382 (C. Th. X, 10, 16), als dieser noch nicht Illustris war (s. oben S. 669).

4) Auch in den Papyri ist *v. d.* außerordentlich häufig, so Marini pap. dipl. n. 74. 75. 79. 93. 95 (a. 639). 113, auch von mehreren Personen gebraucht *vv. dd.* oder *vvv. ddd.* *P(uer) d(evotus)* bei Rossi inscr. christ. I n. 1069 (a. 540) ist trotz der Abkürzung gewiß nicht titular zu fassen. Griechisch wird das Wort durch *καθωσιωμένος* wiedergegeben, vgl. Nov. Iust. 20 c. 9: *τῶν καθωσιωμένων λιβελλησίων = devotissimorum libellensium*, vgl. Corp. gloss. lat. VI p. 337 *devotus = καθωσιωμένος, devotissimus = καθοσιώτατος;* Suidas s. v. *μαγιστριανός*: *Οὐράνιος ὁ καθωσιωμένος μαγιστριανός*, vgl. dazu Ducange glossar. s. v. *magisterianus.* Theodoretos epist. 79: *τὸν καθωσιωμένον Εὐφρόνιον τὸν στρατηλατιανόν.* — *Devotio tua,* womit bei Cassiodor die den Apparitores gleichstehenden *saiones* angeredet werden (Mommsen im N. Arch. 14 S. 509 Anm. 4 [Ges. Schr. 6 S. 450 A. 4]) titulieren im Cod. Gregor.: Collatio XV, 3, 8 Diocletian und Maximian den Prokonsul von Afrika.

5) *Devv. domm. (devotissimi domestici)*: CIL. II 2699; *v. d. dom(es)t(icus)*: XI 1731 (a. 423); C. Th. VI, 25, 1 (a. 416); *devotissimae domesticorum scholae*, vgl. C. Th. VI, 24:

in rebus[1], sodann aber auch den kaiserlichen Kanzleibeamten[2] beigelegt worden. — Von der bei Cassiodor ebenfalls verwandten Bezeichnung *vir strenuus*, die sich öfters in den Papyri des sechsten Jahrhunderts findet[3], ist mir ein inschriftliches Zeugnis nicht bekannt[4].

Zum Schluß noch ein Wort über den Titel *honestus*, der bei Privatleuten besseren, aber nicht senatorischen Standes eine ausgebreitete Verwendung gefunden hat und nicht nur auf die Männer, sondern auch, als bescheidenes Gegenbild zu dem Clarissimat, auf die ganze Familie erstreckt worden ist[5]. Als ehrendes Prädikat

---

de domesticis et protectoribus l. 6. 8. 9; *v. d. p(ro)t(ector) l(ateris) d(ivini)*: CIL. VI 32940; *viri devotissimi protectores domestici*: Concil. Karthag. a. 411 und sonst. Ein *v. d. scolar(is)* bei Marini pap. dipl. 93 (sechstes Jahrhundert). Von anderen Truppenteilen z. B. CIL. III, 88 (a. 371): *manus devotissimorum equitum Nono-Dalm(atarum)*; III S. 7494: *[devotissi]morum militum suorum Primanorum*; VI, 32967: *milix de numero devoto.* Vgl. auch Marini pap. dipl. n. 95 (a. 639).

1) Vgl. Mommsen im N. Arch. 14 S. 470 [Ges. Schr. 6 S. 408], auch über die den *agentes in rebus* gleichstehenden *comitiaci* und dazu VI, 32966 (= Rossi inscr. christ. I, n. 887); CIL. III S. p. 2328[111] ad n. 9556; Marini pap. dipl. n. 79 (a. 557) Z. 105—106. Über die *magisteriani* s. oben S. 678 Anm. 4.

2) Ebenso wie die Kaiser Leo und Zeno von der *schola devotissimorum (*oder *devotissima) agentium in rebus* sprechen (Cod. Just. XII, 21, 7. 8), so bezeichnet der letztere auch die *libellenses sacri nostri scrinii* als *viri devotissimi*: Cod. Just. III, 24, 3 pr. (vgl. Nov. 20 c. 9). Ein *devotissimus vir princeps* (des Officium des Stadtpräfekten) bei Symmachus relat. 23, 13; *v. d. scriniarius inl. patriciae sedis* (a. 451): CIL. VI, 8406; ein *ex tribunis* wird *v. d.* genannt: VI, 31979. Auch in den Subskriptionen zu Priscian lib. 5. 8. 12 ist *v. d. memorialis s(acri) s(crinii) epistolarum* sicherlich nicht, wie es in alter und neuer Zeit geschehen ist, *v(iri) d(isertissimi)*, sondern, wie bereits Osann gesehen hat, *v(iri) d(evotissimi)* aufzulösen, vgl. auch Nov. Just. 35 pr.: *inter viros devotos memoriales tam sacri nostri scrinii memoriae quam epistolares nec non libellenses.*

3) Marini pap. dipl. n. 75. 93. 116. 138, vgl. p. 257 b.

4) Nicht als solches ist anzusehen CIL. X, 7234: *strenuo ac praedicabili iudici.*

5) *V(ir) h(onestus)* und *h(onesta) f(emina)* ist sowohl in Inschriften wie auch in Papyrusurkunden (Marini pap. dipl. n. 74. 88. 93. 114. 124) nicht selten; *honesta matrona* abgekürzt *on. m.* CIL. XIV, 2220, ausgeschrieben VIII S. 12183; XI, 2702; *ho. mul.* in einer Inschrift zweifelhafter Lesung: VIII, 2867; *h(onestus) p(uer)*: Marini pap. dipl. n. 80 (a. 564) Z. 2; *h(onesta) p(uella)*: de Rossi inscr. christ. I n. 816 und 1325; CIL. XV, 7413 (H · ꟼ); ausgeschrieben IX, 3180. Auch *honestissimus* wird von Mann und Frau gesagt, z. B.: VIII, 5341. 9255; X, 478. 4523; nicht titular IX, 4894 und vielleicht auch Symmachus epp. V, 81; VI, 27. Weit vornehmer ist *honorificus*; so von einer Priesterin in einer ihr von zwei *h(onestae) f(eminae)* im Jahre 259 gesetzten Inschrift: Notizie degli scavi 1892 p. 407 [jetzt Dessau n. 4438], vgl. auch CIL. XI, 381: *honorif[icae] feminae;* von noch vornehmeren Leuten wird *honorabilis* gebraucht: Symmachus epp. I, 25;

gebraucht bereits Cicero *homo* oder *vir honestus* oder *honestissimus*, öfters in Verbindung mit *bonus*, für achtbare, aber nicht zu seinen 609 Standesgenossen gehörende Leute. Bei Plinius und Quintilian wird das Wort für Leute, die den besseren Ständen angehören[1], und noch schärfer bei dem jüngeren Plinius im Gegensatz zur Plebs in einem Schreiben an Trajan (79 § 3) verwandt: *quod sit aliquanto melius honestorum hominum liberos quam e plebe in curiam admitti*. Daraus hat sich dann im Anfang des dritten Jahrhunderts die für das Kriminalrecht bedeutsame Scheidung der *honestiores* von den *plebeii* oder *humiliores* entwickelt, die eine feste Abgrenzung der ersteren Klasse voraussetzt[2]. In derselben Zeit und ohne Zweifel im Zusammenhang damit ist auch die Bezeichnung *vir honestus* oder *honesta femina* oder auch *matrona* (bei den Frauen wird im Gegensatz zu den Männern das Wort *honesta*, ebenso wie *clarissima*, regelmäßig vorgesetzt) zu einer titularen geworden. Das älteste mir bekannte Beispiel dieses Gebrauchs gehört dem Jahre 218 an und zwar tritt der Titel hier bereits abgekürzt bei einer Frau auf[3]; ein zweites Beispiel, ebenfalls einer Frau, gehört dem Jahr 224 an[4]. Demnach wird man annehmen dürfen, daß gleichzeitig mit der 'ständischen Scheidung der Bürgerschaft in *honestiores* und *humiliores*, vielleicht nachdem die Reichsstädte sämtlich das Bürgerrecht empfangen hatten' (Mommsen Strafrecht S. 245), dieser Titel eingeführt worden ist; jedenfalls verbieten die Inschriften, diese Neuerung später als unter Caracalla anzusetzen. Es führen ihn im dritten und vierten Jahrhundert ausschließlich solche Personen, die dem Ritterstande oder den höheren Munizipalkreisen angehören[5], also dieselben, die

IV, 73; vgl. über die *honorabiles* Gothofred zu Cod. Th. VI, 18, 1. Die *speciosae personae* umfassen nach Ulpian digg. 50, 16, 100: *clarissimas personas utriusque sexus, item quae ornamentis senatoriis utuntur.*

1) Plinius n. h. 35 § 77: *semper quidem honos ei* (der Malerei) *fuit, ut ingenui eam exercerent, mox ut* (vielleicht *vel*) *honesti, perpetuo interdicto ne servitia docerentur;* Quintilianus inst. orat. I, 1, 28: *non est aliena res, quae fere ab honestis neglegi solet, cura bene scribendi.*

2) Vgl. darüber Mommsen Strafrecht S. 245 und 1033 ff.

3) CIL. XI, 4127: *in praediis o(nestae) f(eminae) Aureliae Felicitatis.*

4) CIL. XI, 2702: *honestam matronam.* — Auch in der Eingabe des Colonen Geminius Eutyches bei Bruns fontes[6] p. 331 n. 140 aus dem Jahre 227 wird *v(ir) o(nestus)* statt *o(ptimus)* aufzulösen sein, wenn auch der Titel dem (freigelassenen?) Quinquennalen des Collegs wohl widerrechtlich von dem höflichen Petenten beigelegt wird.

5) *Honestae feminae* oder *matronae* werden Frauen von römischen Rittern genannt: CIL. XI, 2702; XIV, 2220, vgl. VIII, 2396 und dieselbe Frau VIII S. 17905, wo der Mann *a militiis*, die verstorbene Frau *honestae memoriae femina* heißt;

auch im Rechtsinne zu den *honestiores* gezählt werden[1]. Erst in den späteren Jahrhunderten, in denen der Titel, besonders in den Papyri, 610 massenhaft auftritt, sind auch Schankwirte, Wechsler und andere mehr zu *viri honesti* geworden[2].

An dem Wendepunkt des Altertums und Mittelalters, in Justinians Zeit, muß ich mit der Untersuchung über das Titelwesen im römischen Kaiserreich haltmachen. Gewiß wäre es auch für den Altertumsforscher von Interesse, zu verfolgen, was von diesen Titulaturen sich noch jahrhundertelang, selbst bis auf unsere Zeit erhalten hat[3]. Aber eine solche Betrachtung liegt außerhalb des Kreises meiner Studien, und so kann ich nur dem Wunsche Ausdruck geben, es möge einem auf dem Gebiete des Mittelalters heimischen Forscher gefallen, diese Untersuchung zu ergänzen und weiterzuführen.

---

ferner von Munizipalbeamten: VIII S. 12260, der Mann, der selbst den Titel *vir h(onestus)* führt, ist *(a)edilicius et duoviralicius;* die Tochter eines römischen Ritters heißt *honesta puella*: IX, 3180. Der nachconstantinischen Zeit gehören an ein *vir honestissimus curator re(i) p(ublicae)*: VIII, 5341 und die *h. f.* titulierten Frauen eines *v. p.* und eines *v. p. ex militia comitatenssi*: VI, 32081 und IX, 5649. Ein *vir honestus Laurentum Lavinatium defensor* bei Symmachus epp. I. 71.

1) Mommsen Strafrecht S. 1033 ff.

2) Ein *tabernarius*: de Rossi inscr. chr. I n. 1125 = VI, 9919: a. 584; *argentarius:* Rossi inscr. christ. I n. 977: a. 522 und ebenfalls aus der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts: Marini pap. dipl. n. 113. 114; *negotiator*: CIL. V, 4084: a. 540; *negotiator Syrus*: Marini a. a. O. n. 93; *(h)orrearius*: Marini n. 93; *bracarius*: Marini n. 88 und 88a: a. 572. Außerdem *ex cubiculariis*: Marini n. 90; *tabelliones urbis Romae* (n. 92) und *civitatis Ravennae* (n. 88); schließlich ein *scoclatarius*: de Rossi inscr. christ. I n. 930 = CIL. VI, 32959 (a. 505), dessen Bedeutung unbekannt ist.

3) Vgl. Selden a. a. O. S. 669 f.

XLIII.

Die römische Staatszeitung und die Akklamationen im Senat.*)

930

I.

So vielfach auch in neuerer Zeit die Frage nach der Beschaffenheit der römischen Staatszeitung erörtert worden ist[1], so gehen doch die Ansichten über ihre ursprüngliche Gestalt und ihre Bestimmung in wesentlichen Punkten auseinander. Bekanntlich verdanken wir Sueton (Caesar c. 20) die Nachricht, daß Caesar in seinem ersten Konsulat (59 v. Chr.) *primus omnium instituit, ut tam senatus quam populi diurna acta confierent et publicarentur.* Die verkehrte Erklärung Le Clercs[2], die merkwürdigerweise zahlreiche Anhänger gefunden hat[3], daß Sueton nur habe sagen wollen, Caesar habe die Senatsakten in gleicher Weise wie die bereits längst bestehenden *populi diurna acta* veröffentlichen lassen, kann man wohl auf sich beruhen lassen, da über die Falschheit der sogenannten Dodwellschen Fragmente, die wesentlich diese Ansicht veranlaßt haben, heute keine Meinungsverschiedenheit besteht. Eine andere Erklärung hat neuerdings Mommsen (Staatsrecht 3 S. 1018 mit Anm. 1) gegeben. Er vertritt die Ansicht, daß die 'Tageblätter dieser Epoche aus der Privatindustrie hervorgegangen seien', und daß 'die von Caesar angeordnete ordentliche Publikation der Verhandlungen im Senat und

---

*) [Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1905 S. 930—948.]

1) Am besten von E. Huebner, de senatus populique Romani actis in den Jahrbüchern für Philologie Suppl.-B. III, 1859 S. 559—632 (auch separat erschienen), wo S. 559 ff. über die älteren Schriften gesprochen ist. Vgl. dazu E. de Ruggiero, Dizion. epigr. 1, 1886 S. 48 ff.; Kubitschek bei Pauly-Wissowa 1 S. 287 ff.; H. Peter, die geschichtliche Literatur über die römische Kaiserzeit 1 (1897) S. 205 ff.; A. Stein, die Protokolle des römischen Senats. Prag 1904.

2) J. Vict. Le Clerc, des journaux chez les Romains (Paris 1838) S. 197 ff. und S. 250 ff.

3) Lieberkühn, Ad. Schmidt, Zell.

vor der Bürgerschaft wahrscheinlich hauptsächlich dadurch bewirkt worden sei, daß den Anfertigern dieser Tagesberichte die betreffenden Aktenstücke zugestellt oder auch sie ermächtigt wurden, durch ihre eigenen Agenten die Verhandlungen in der Kurie nachschreiben zu lassen'. Auch Kubitschek (bei Pauly-Wissowa I S. 291 f.) meint, 'daß Caesars Reform sich lediglich darauf bezog, daß die Privatindustrie durch 931 amtliche Mitteilungen unterstützt werde, nicht aber, daß eine eigentliche Staatszeitung ins Leben gerufen wurde; man täte daher besser daran, in Caesars Anordnung nur etwa eine prinzipielle Bestimmung inbetreff amtlicher Publikation zu erkennen und anzunehmen, daß erst im Laufe der Zeit aus der Verbindung von Berichten, wie sie auf Bestellung des Caelius gemacht worden sind, und aus jenen amtlichen Mitteilungen eine Art Zeitung entstanden sei'.

Ich kann mich dieser Erklärung der Worte Suetons nicht anschließen. Zunächst deshalb nicht, weil Sueton, wie das offenbar seine Worte *diurna acta* besagen, an eine regelmäßige Publikation, an ein Journal gedacht hat, das auf Caesars Initiative entstanden sei. Was er unter der Bezeichnung *diurna acta* versteht, ergibt sich deutlich aus dem Sprachgebrauch seiner Zeit. Denn er selbst bezeichnet in der Biographie des Claudius[1] die Zeitung als *diurna* oder, wenn die Änderung Burmanns von *ac* in *actis* das Richtige trifft, als *acta diurna* und an einer anderen Stelle nennt er sie *diurni commentarii*[2], während er daneben[3], wie auch regelmäßig der jüngere Plinius[4] und an einer Stelle Tacitus[5] sich dafür des wohl offizielleren Ausdrucks *acta publica* bedienen. Aber an anderen Stellen benennt sie auch Tacitus[6] als *diurna urbis acta* oder *diurna populi Romani* und spricht von der *diurna actorum scriptura*, nicht weil sie täglich erschienen wären, sondern wegen ihrer Anordnung nach Tagen, die bereits aus den Erwähnungen bei Cicero[7] und bei

1) Kap. 41; über die zu dieser Stelle gemachten Verbesserungsvorschläge vgl. Bücheler, de Ti. Claudio Caesare grammatico p. 29 A. 2.

2) Augustus c. 64, wo das vorausgehende *propalam* zeigt, daß auch hier — entgegen Huebners Ansicht S. 615 — die Staatszeitung zu verstehen ist; vgl. Wilcken im Philologus 53, 1894 S. 116.

3) Tiberius c. 5.

4) Plinius epp. V, 13, 8; VII, 33, 3; paneg. 75.

5) Tacitus ann. 12, 24.

6) Ann. 13, 31. — 16, 22. — 3, 3. Über die sonstigen Benennungen dieser *acta* vgl. Huebner, a. a. O. S. 618 f., der ganz ohne Grund annimmt, daß Tacitus diese Bezeichnungen in verächtlichem Sinne gebraucht habe.

7) Cicero ad Atticum III, 15, 6: *expecto Thessalonicae acta Kal. Sext.*, d. h. den Bericht über die Senatssitzung am 1. August; ad Att. VI, 2, 6: *habebam acta*

seinem Kommentator Asconius[1] deutlich erhellt. Demnach ist sicherlich die Angabe Suetons, wie es dem Wortlaut entspricht, dahin zu erklären, daß Caesar, und zwar er zuerst, angeordnet habe, daß die
932 Verhandlungen des Senats und des Volkes, nach Tagen geordnet, zusammengestellt und veröffentlicht werden sollten. In dieser offiziellen Publikation haben neben ihnen die Tagesereignisse gewiß ursprünglich nur insoweit Berücksichtigung gefunden, als sie eine politische Bedeutung beanspruchen durften, wie etwa Todesfälle angesehener Männer, religiöse Handlungen, bedeutendere Prozesse u. ä. m.; daß Caesar die Zurückweisung des ihm angebotenen Königstitels auch in die Acta (Dio 47, 11, 3: ἐς τὰ ὑπομνήματα) eintragen ließ, stimmt sehr wohl zu ihrem Charakter, wie auch die sonstigen Erwähnungen aus ihnen, die wir bis auf Caesars Tod besitzen[2], mit Ausnahme einer einzigen, die einer besonderen Erörterung bedarf.

Daher ist auch an eine Sonderpublikation der *acta senatus*, aus der erst die Mitteilungen über die Senatssitzungen in die Staatszeitung übernommen worden wären, in jener Zeit nicht zu denken[3], sondern überall handelt es sich, wo man sich auf die *acta* dieser Zeit beruft, nur um diese eine Gesamtpublikation.

---

urbana usque ad Nonas Martias. Vielleicht ist die Zeitung an den drei Stichtagen des Monats: an den Kalenden, Nonen und Iden herausgekommen, aber wohl nicht nur an diesen.

1) Vgl. die Stellen bei Huebner S. 599 n. 3—7, besonders die letzte, die die Akten des letzten Februars und 1. März des Jahres 52 v. Chr. betrifft. — In der bekannten Travestie der Akten *(tanquam urbis acta)* bei Petron. c. 53 beziehen sich alle Nachrichten auf einen einzigen Tag.

2) Huebner a. a. O. S. 41 ff. n. 1—13. Besonders charakteristisch ist hierfür die Angabe des Asconius in Milon. p. 39 K.: *in quibus (actis) cognovi pridie Kal. Mart. s. c. esse factum, P. Clodi caedem et incendium curiae et oppugnationem aedium M. Lepidi contra remp. factam; ultra relatum in actis illo die nihil.* — Die Antwort Ciceros an Caelius (ad famil. II, 15, 5), der ihm mitgeteilt hatte (VIII, 7, 2), daß der in den Briefen an Atticus mehrmals erwähnte Servius Ocella innerhalb dreier Tage zweimal des Ehebruchs überführt worden sei: *de Ocella parum ad me plane scripseras et in actis non erat*, ist gewiß scherzhaft zu fassen, ebenso wie die folgenden Worte: *tuae res gestae ita notae sunt, ut trans montem Taurum etiam de Matrinio (matrimonio* codd. Harlei. und Paris.*) sit auditum.* [Vielleicht darf man aus der im Juli 59, also in Caesars und Bibulus' Konsulat geschriebenen Äußerung Ciceros an Atticus II, 20, 4: *edicta eius — Bibuli — et contiones describunt et legunt* an die bereits erfolgte Publikation der Acta schließen.]

3) Wie z. B. Huebner a. a. O. S. 594 annimmt: *quod* (Suetons Angabe) *non ita intellegendum est, quasi uno eodemque cum senatus actis volumine etiam populi acta publicari voluerit.*

Bei der Begrenztheit des Stoffes dieser offiziellen Publikation ist es nun leicht begreiflich, daß man ihr eine Ergänzung geschaffen hat durch private Zusammenstellungen der nicht politischen Ereignisse und des Stadtklatsches in Rom, wie wir mit einer solchen besonders durch Caelius' Briefe an Cicero[1] und durch die von Cicero an ihr geübte scharfe Kritik[2] bekannt gemacht werden. Selbstverständlich kann aber die Existenz solcher privater Zusammenstellungen an dem 933 gleichzeitigen Forterscheinen der offiziellen Acta nicht irremachen[3].

Nur eine Angabe besitzen wir, die, wenn sie mit Recht auf die Caesarische Zeit bezogen worden ist, mit dem streng politischen Inhalt der Staatszeitung in jener Zeit nicht in Einklang zu bringen wäre. Es berichtet nämlich Plinius (n. h. 7, 186): *invenitur in actis Felice russei auriga elato in rogum eius unum e faventibus iecisse sese . . cum ante non multo M. [Lepidus[4]] nobilissimae stirpis, quem divortii anxietate diximus mortuum, flammae vi e rogo eiectus recondi propter ardorem non potuisset, iuxta sarmentis aliis nudus crematus est.* Die Nachricht, auf die Plinius sich hier bezieht, findet sich in demselben Buch § 122: *M. Lepidus Appuleiae caritate post repudium obiit.* Dieser M. Lepidus wird allgemein mit dem Konsul des Jahres 78 v. Chr., dem Vater des Triumvirn Lepidus identifiziert[5], der nach Sullas Tod die Verfassung desselben umzustürzen suchte und in Sardinien nach seiner Besiegung in Etrurien seinen Tod fand. Diese Identifikation beruht auf der Angabe Plutarchs über die Ursache

1) Caelius ad fam. VIII, 1, 1—2: *omnia enim sunt ibi senatus consulta, edicta, fabulae, rumores,* also eine bunte Mischung von Politik und Stadtklatsch, zusammengestellt auf Befehl des Caelius von Lohnschreibern (operarii § 2), die er als *commentarium rerum urbanarum* bezeichnet (VIII, 2, 2 und 11, 4): *quam quisque sententiam dixerit* (im Senat), *in commentario est rerum urbanarum . . . multa transi, inprimis ludorum explosiones* (?) *et funerum et ineptiarum ceterarum, plura habet futilia* (so doch wohl mit Weiske für das überlieferte *utilia* zu schreiben); *denique malo in hanc partem errare, ut, quae non desideres, audias quam quicquam, quod opus est, praetermittatur.*

2) ad fam. II, 8, 1: *quid? tu me hoc tibi mandasse existimas, ut mihi gladiatorum compositiones, ut vadimonia dilata, ut Chresti compilationem* (sicher nicht auf diese Zusammenstellung mit Huebner, Mommsen und anderen zu beziehen, sondern auf eine von Caelius berichtete, an oder von einem Chrestus begangene Ausplünderung, wie es Manutius, Orelli, Peter fassen) *et ea, quae nobis, cum Romae sumus, narrare nemo audeat?*

3) Dies betont mit Recht Huebner, a. a. O. S. 596.

4) *Lepidus* fehlt in den Handschriften, ist aber aus § 122 mit Sicherheit ergänzt.

5) So Drumann 1 S. 3 f. n. 12. 13 = 1² S. 3 n. 15; Huebner a. a. O. S. 598 und andere.

seines Todes. Während nämlich Appian (b. c. 1, c. 107) ihn an Auszehrung *(νόσῳ τηκεδόνι χρώμενος)*, Sallust (bei Exuperantius § 6 p. 9 ed. Landgraf) *morbo gravi*, Livius (nach Florus II, 11, 7) *morbo et paenitentia* sterben lassen, berichtet Plutarch (Pompeius 16): *κἀκεῖ νοσήσας ἐτελεύτησε δι' ἀθυμίαν, οὐ τῶν πραγμάτων ὥς φασιν, ἀλλὰ γραμματίῳ περιπεσών, ἐξ οὗ μοιχείαν τινὰ τῆς γυναικὸς ἐφώρασε.* Wie man sieht fand Plutarch in seiner Quelle[1] als die gewöhnliche Tradition, daß Lepidus aus Verzweiflung über seine Lage gestorben sei und fügte, fraglich nach welchem Gewährsmann, die nur bei ihm sich findende Angabe hinzu, daß der Kummer über die von ihm entdeckte Untreue seiner Gattin ihm den Tod gebracht habe. Indem man nun auf diese Notiz hin den bei Plinius genannten mit dem im Jahre 77 v. Chr. gestorbenen Lepidus identifizierte, war man gezwungen, die bald nach Lepidus' Tode erfolgte Verbrennung des Wagenlenkers Felix entweder vor die Zeit des Konsulates Caesars zu setzen und damit die Begründung der Zeitung ihm abzusprechen[2], oder jenes Ereignis kurz nach Caesars Konsulat anzusetzen[3], wobei man aller- 934 dings die Worte des Plinius *ante non multo* auf einen Zeitraum von etwa 20 Jahren beziehen mußte[4]. Jedenfalls aber war man dann genötigt anzunehmen, daß sofort mit der Schaffung der Staatszeitung auch die geringfügige Tageschronik in ihr eine Stelle gefunden habe, was mit der obigen Annahme über ihren offiziellen Charakter in Caesars Zeit sich nicht vereinigen lassen würde.

Nun sprechen aber auch andere Bedenken gegen die Richtigkeit der mit der ganzen übrigen Überlieferung im Gegensatz stehenden Angaben Plutarchs. Schon an und für sich wird man mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände geneigter sein, als Todesursache jenes Lepidus Krankheit und Verzweiflung über seine hoffnungslose Lage anzunehmen, als Gram über die Untreue seiner Gattin. Ferner muß es in hohem Grade Befremden erregen, daß Plinius, wenn es sich bei seiner Nachricht um den bekannten Konsul und Revolutionär handelte, ihn an der einen Stelle ohne jeden Zusatz genannt hat, an

1) Wahrscheinlich Livius, vgl. Maurenbrecher, Prolegomena zu Sallust p. 18.

2) So Ad. Schmidt, Das Staatszeitungswesen der Römer in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1, 1844 S. 312.

3) Die Annahme Huebners a. a. O. S. 598, daß der Bericht über das Begräbnis des Felix vielleicht erst einige Jahre nach diesem Ereignis in der Zeitung erschienen sei, bedarf keiner Widerlegung.

4) Das von Plinius oft für Ereignisse der Augustisch-Tiberischen Zeit gebrauchte Wort *nuper* ist gewiß mit Rabenhorst, Quellenstudien zur naturalis historia des Plinius (Berlin 1905) S. 51 Anm. 2 daraus zu erklären, daß er gedankenlos seine dieser Zeit angehörende Quelle ausgeschrieben hat.

der anderen ihn als *nobilissimae stirpis* bezeichnet, als ob seine vornehme Geburt und die eigentümlichen Umstände bei seinem Tode das einzig Bemerkenswerte in dem Leben dieses wenn auch nicht bedeutenden, so doch sehr bekannten Mannes gewesen wären. Auch berichtet er über dies Leichenbegängnis so, als ob Lepidus nicht als Geächteter in Sardinien, sondern friedlich in Rom verbrannt worden wäre. Nun gibt Plinius an, daß die ungetreue Gattin des Lepidus eine Appuleia gewesen sei. Von einer vornehmen Frau: Appuleia Varilla (*Varilia* Medic.), der Tochter des Konsuls des Jahres 29 v. Chr. Sex. Appuleius, einer Großnichte des Augustus[1], berichtet aber Tacitus (ann. 2, 50), sie sei im Jahre 17 n. Chr. wegen Majestätsbeleidigung und Ehebruch verklagt, von der ersteren Anklage zwar freigesprochen, dagegen wegen des letzteren Vergehens sei sie sowohl als ihr Buhle Manlius verbannt worden. Den Namen des Gatten nennt Tacitus nicht; aber die Annahme ist wohl nicht zu gewagt, daß es kein anderer als der bei Plinius genannte M. Lepidus gewesen sei, und daß Plutarch oder sein Gewährsmann infolge eines Mißverständnisses diese Nachricht auf den gleichnamigen Konsul des Jahres 78 v. Chr. übertragen habe[2]. Trifft diese Vermutung das Richtige, so stand der Bericht über das 935 Begräbnis des Wagenlenkers Felix nicht zur Zeit Caesars in der Staatszeitung, sondern zur Zeit des Kaisers Tiberius, in der einen solchen zu finden ebenso natürlich ist, als es in jener Zeit befremdlich sein würde.

Die Zusammenstellung auffallender Todesfälle bei Plinius (n. h. 7, 180—186) ist, wie er selbst angibt[3], aus einer reichhaltigeren Sammlung des Verrius Flaccus ausgewählt, aus der ohne Zweifel auch das Zitat aus den Acta mit übernommen worden ist. Daß diese Sammlung sich in dem nur von Gellius (IV, 5, 6) zitierten Werk des Verrius: *rerum memoria dignarum libri* befunden und dieses eine wichtige Quelle des Plinius gebildet habe, hat bereits Otfried Müller in

1) Nach ihrem sehr seltenen Cognomen zu schließen, dürfte ihre Mutter eine Verwandte des P. Quinctilius Varus gewesen sein, der bekanntlich auch durch Heirat mit einer Großnichte des Augustus dem kaiserlichen Hause nahestand.

2) Wenn auch die Fassung bei Plutarch etwas abweicht, so ist doch kaum anzunehmen, daß noch ein anderer Lepidus aus Gram über die Untreue seiner Gattin gestorben sei.

3) Plinius n. h. VII, 180: *plurimas prodidit Verrius, nos cum delectu modum servabimus;* vgl. Münzer, Beiträge zur Quellenkritik der Naturgeschichte des Plinius (Berlin 1897) S. 320 f., der die grundlose Annahme Maurenbrechers (a. a. O. S. 18), daß Plinius hier aus Nepos geschöpft habe, mit Recht zurückweist.

der Vorrede zu seiner Festus-Ausgabe S. XIII vermutet und neuerdings Rabenhorst in der oben (S. 686 Anm. 4) genannten Dissertation S. 49 ff.) begründet; das uns im Auszug erhaltene Werk *de verborum significatu* hält er gewiß mit Recht für älter, da nirgends in ihm auf dieses Bezug genommen wird, und setzt die Abfassung des letzteren in die Jahre 23—30 n. Chr. Da nun diesem Werk nachweislich zahlreiche der Augustisch-Tiberischen Zeit angehörige Beispiele entnommen sind, so hat die Annahme, daß der Tod des Lepidus, wahrscheinlich im Jahre der Verurteilung seiner Gattin 17 n. Chr., wie auch das kurz darauf erfolgte Leichenbegängnis des Felix darin gestanden habe, nicht das geringste Bedenken.

Jedoch noch eine andere Erwägung spricht entschieden dafür, den Tod des Felix nicht in die Caesarische, sondern in die Kaiserzeit zu setzen. Der Wagenlenker wird von Plinius als *russei* (zu ergänzen: *panni*; ähnliche Beispiele stellt Ihm im Hermes 40 S. 189 zusammen) *auriga* bezeichnet. Dies wäre aber das einzige Zeugnis dafür, daß die in der Kaiserzeit zu so großer Ausbildung gelangten Faktionen der Rennbahn bereits in republikanischer Zeit vorhanden gewesen seien, ein Zeugnis, aus dem, wie Friedländer[1] meint, 'hervorgeht, daß die Parteibildung damals schon sehr vorgeschritten war'. Zwar wissen wir, daß die *factio albata* und *russata* die ältesten unter den Parteien waren[2], zu denen sich erst später die *prasina* und *veneta* gesellten. Wenn nun auch die Möglichkeit nicht geleugnet werden kann, daß ihre Existenz bis auf die Caesarische Zeit zurückreiche, so ist es doch in hohem Grade bedenklich, auf dieses ganz 936 alleinstehende Zeugnis hin jene bei dem Schweigen aller gerade für diese Zeit so reichhaltigen Berichte unwahrscheinliche Annahme als erwiesen zu bezeichnen. Auch aus diesem Grunde bin ich überzeugt, daß Felix unter Tiberius, nicht in Caesars Zeit, seinen Tod gefunden habe[3] und daß wir daher keinen Anlaß zu der Behauptung haben, daß derartige Nachrichten aus dem Großstadtleben Roms bereits in der Caesarischen Staatszeitung Aufnahme gefunden haben.

---

1) Bei Marquardt, Staatsverwaltung 3² S. 517; warum aus den Worten des Plinius: *adversis studiis copia odorum corruptum criminantibus* zu schließen sei, daß damals nur eine Partei den Roten gegenübergestanden habe, sehe ich nicht ein.

2) Tertullian de spectac. c. 9.

3) Le Clerc a. a. O. 392 ff. setzt Felix ganz willkürlich unter Nero mit der Begründung (S. 395 Anm. 1): '*ce fait, dont Pline n'assigne point la date, paraît convenir assez au règne de Néron.*' Dessau führt ihn ohne Motivierung in der Prosopographie der Kaiserzeit (II p. 58 n. 106) auf.

II.

Bekanntlich hat Augustus die von Caesar verordnete Veröffentlichung der *acta senatus* verboten. Trotzdem sind Mitteilungen aus dem Senatsprotokoll auch später in den *acta urbis* erfolgt; jedoch hat man sich anscheinend bis auf Trajan auf die Wiedergabe der Senatsbeschlüsse und der von den Kaisern im Senat gehaltenen Reden d. h. ihrer motivierten Anträge beschränkt, während die eigentliche Verhandlung, also die Voten der Senatoren, wie auch die bereits früh üblichen Akklamationen in die Staatszeitung nicht Aufnahme gefunden haben[1]. Seit Trajans Zeit haben dieselben in den Senatsberichten der Staatszeitung sicherlich nicht gefehlt und sind einige, wenn auch nicht direkt, aus ihr in die Scriptores historiae Augustae übergegangen[2], bei denen zahlreiche Senatssitzungsberichte mit den besonders bei Begrüßung des neuen Kaisers herkömmlichen Akklamationen überliefert sind. Leider sind aber, wie heute allgemein anerkannt ist, diese Aktenstücke mit wenigen Ausnahmen, zu denen die Verwünschungen des Commodus[3] und wahrscheinlich auch die Zurufe, durch die Severus Alexander zur Annahme der Namen Antoninus und Magnus bewogen werden sollte, gehören, plumpe Fälschungen, die sich als solche durch Anachronismen und andere Verstöße verraten[4]. In zweien dieser Senatsberichte, die in die Biographien des Claudius Gothicus (c. 4) und des Tacitus (c. 3—6) eingelegt sind, wird nun zu den einzelnen Akklamationen hinzugefügt, wie häufig dieselben wiederholt worden sind, z. B.: *Auguste Claudi, di te praestent: dictum sexagies; Claudi Auguste, [te] principem aut qualis tu es, semper optavimus: dictum quadragies* und so fort. Daß nun die hier mitgeteilten Senatsakten gefälscht sind, kann keinem Zweifel unterliegen. Besonders der Bericht über die Senatsverhandlung bei der Kaiserwahl des Tacitus ist unsagbar läppisch; ein Machwerk, wie die Rede des Maecius Faltonius Nicomachus, dessen Name gewiß ebenso gefälscht ist wie der am Anfang genannte Velius Cornificius Gordianus, zeugt von dem Tiefstand dieser schriftstellerischen Produkte; Witze, wie *Commodus seu potius semper incommodus* und die breite Ausführung darüber, daß Knaben nicht auf 937

1) Plinius paneg. c. 75; vgl. Mommsen St.-R. 3 S. 951 und 1020.

2) Als Quelle dafür zitiert sie die vita Alexandri c. 6.

3) Vgl. Heer, Der historische Wert der vita Commodi S. 187 ff.: 'die Echtheit der Senatsacten'.

4) Lécrivain, Études sur l'histoire Auguste (Paris 1904) S. 98 f. und zu den einzelnen Biographien; vgl. auch Peter, die geschichtliche Literatur I S. 208.

den Kaiserthron kommen sollten, denen ihre Schreiblehrer noch die Hand beim Unterzeichnen ihrer Erlasse führen müßten und die sich vor den Rutenstreichen ihrer Erzieher fürchteten, solche Absurditäten sind sicherlich selbst in jener Zeit des tiefsten Verfalls im römischen Senat nicht vorgebracht worden. Charakteristisch ist ferner die Einsetzung von *deus* für das sonst stets übliche *di* (c. 4, 2: *deus te servet*) und die Zurufe zur Beschwichtigung der Bedenken des Kaisers wegen seines hohen Alters: *et Traianus ad imperium senex venit; et Hadrianus ad imperium senex venit; et Antoninus ad imperium senex venit*, während Traian und Hadrian im Anfang der vierziger Jahre zur Regierung kamen und Pius (der unter Antoninus wohl gemeint ist) noch nicht sein 52. Jahr vollendet hatte. — Die bei Claudius' Thronbesteigung berichteten Akklamationen sind zwar kürzer, erwecken aber auch nicht höheres Vertrauen. Abgesehen von dem sehr verdächtigen Eingang über den Zusammentritt des Senats, ist die Erwähnung des Tetricus *(Tetricus nihil fecit)* anstößig, da bei Claudius' Erhebung der Vorgänger des Tetricus in Gallien, Victorinus, allem Anschein nach noch am Leben war[1]; ferner wird die Mutter des letzteren, die bei Victor wohl richtig Victoria heißt, hier Vitruvia (überliefert ist *Vitruria*) genannt; offenbar war Trebellius Pollio, der Verfasser dieser Biographie, zweifelhaft, welches der richtige Name sei, da er sie an anderen Stellen als *Victoria sive Vitruvia* oder umgekehrt bezeichnet[2]. Auch die Anrufung des Kaisers als *frater*[3] und *amicus* ist unpassend. Überhaupt ist aber die ganze Biographie des Claudius in einer Weise verfälscht, daß schwerlich jemand heutzutage den Mut haben wird, die Verteidigung dieser Senatsakten zu übernehmen.

Auch Mommsen hat den von den Scriptores mitgeteilten Aktenstücken mit tiefem Mißtrauen gegenübergestanden. Er spricht[4] von 938 den 'berüchtigten falschen Urkunden' und erklärt[5], daß 'das einzige zuverlässige Protokoll über eine Senatsverhandlung das dem Theodosischen Codex vorgesetzte vom Jahre 438 ist'; da aber die in den Biographien des Claudius und Tacitus mitgeteilten 'im Schema wesent-

1) Homo, de Claudio Gothico (Paris 1903) S. 11. Stein bei Pauly-Wissowa III Sp. 1666; allerdings setzen Victor und Eutropius die Erhebung des Tetricus noch unter Gallienus.

2) Prosopogr. III p. 432 n. 430.

3) Vielleicht so im Hinblick auf die Vita Marci 18, 1: *ab aliis modo frater, modo filius . . . diceretur.*

4) Hermes 25 S. 251 [Ges. Schr. 7 S. 323]; Staatsrecht 3 S. 951 Anm. 2.

5) Staatsrecht 3 S. 1019 Anm. 3.

lich übereinstimmen', so benutzt er sie doch zur Charakterisierung der Akklamationen in der vordiocletianischen Zeit. Demgegenüber wird man daran festhalten müssen, daß diese apokryphen Zeugnisse auch 'für das Schema' jener Zeit nicht beweiskräftig sind, und man wird daher von allen Angaben, die sie enthalten, keine einzige als beglaubigt ansehen können [1]. Dies gilt demnach auch von den in den Biographien des Claudius und Tacitus, und zwar in ihnen allein den Akklamationen beigefügten Iterationszahlen, die man unbedenklich als Beweis dafür zu verwenden pflegt, daß die Sitte, die Akklamationen zu zählen und die Zahlen in die Senatsprotokolle aufzunehmen, bereits in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts üblich gewesen sei. Diese Zahlen sind aber, abgesehen von der Umgebung, in der sie auftreten, auch an und für sich sehr bedenklich. Denn in der Biographie des Tacitus finden sich nur runde Ziffern, die zwischen 10, 20, 30 variieren, während man bei solchen doch bis zu einem gewissen Grade spontanen Kundgebungen durchaus verschiedenartige Ziffern erwarten müßte. Nicht weniger anstößig sind die Zahlen in der Biographie des Claudius, denn sie schwanken zwischen 5, 7, 40, 60 und 80. In früherer Zeit hat man nun nicht daran gezweifelt, daß diese Ziffern die Zahl der Wiederholungen dieser Zurufe an den Kaiser bezeichnen. Dagegen ist jetzt die Ansicht herrschend geworden, daß damit die Zahl der Senatoren gemeint sei, die sich an den einzelnen Zurufen beteiligt hätten. Ja Huebner, bei dem ich zuerst diese Meinung vertreten finde, geht so weit, die ältere Auffassung als *ineptiae* zu bezeichnen, an die kein verständiger Mensch glauben könne [2]. Dieselbe Erklärung der Zahlen gibt aber auch Mommsen in seinem Staatsrecht III S. 951 und 1019, dem sich neuerdings Stein a. a. O. S. 14, wenn auch nicht ohne ein gewisses Bedenken, angeschlossen hat. Den Anlaß zu dieser, an sich doch keineswegs durch jene Berichte nahegelegten Erklärung hat offenbar die Höhe der Zahlen in der Biographie des Claudius 939

1) Vgl. Lécrivain a. a. O. S. 98: '*cette ressemblance* (mit dem Protokoll vom Jahre 438) *prouve simplement que Capitolin et Pollion ont imité ici des sénatus-consultes de leur temps*'. — Auch die unmittelbar an die Senatssitzung sich anschließende Bekanntmachung der Wahl des Kaisers Tacitus auf dem Marsfeld durch den hier schon als Haupt des Senats auftretenden Stadtpräfecten (Vita Taciti c. 7), die Mommsen (St.-R. 2 S. 791 Anm. 4) als eine 'Besonderheit derjenigen Imperien des 3. Jahrhunderts, in denen versucht wurde, das Imperium des Senats zu realisiren' zu erklären sucht, ist nur, wie Lécrivain S. 368 bemerkt, ein weiteres Zeichen der Fälschung.

2) Huebner a. a. O. S. 593.

gegeben, da man es für unmöglich erachtete, daß solche Akklamationen 60 oder gar 80 mal wiederholt worden wären. Aber dieser Grund ist hinfällig, da wir hier offenbar, wie sich ergeben hat, Phantasiezahlen vor uns haben, die in Wirklichkeit schwerlich jemals erreicht worden sind. Jedoch fehlt es nicht an Zeugnissen dafür, daß solche Zurufe sowohl im Theater wie im Senat sehr oft wiederholt zu werden pflegten. So berichtet Dio (72, 20) aus der von ihm als Senator durchlebten Zeit des Commodus, in der diese Akklamationen auszuarten begannen: *ἐπεβοῶμεν τά τε ἄλλα ὅσα ἐκελευόμεθα καὶ αὐτὸ τοῦτο συνεχῶς· 'καὶ κύριος εἶ καὶ πρῶτος εἶ καὶ πάντων εὐτυχέστατος· νικᾷς, νικήσεις· ἀπ' αἰῶνος, Ἀμαζόνιε, νικᾷς.'* So heißt es in der Epitome de Caesaribus bei der Konsekration des Pertinax im Senat: *ob cuius laudem ingeminatis ad vocis usque defectum plausibus adclamatum est: 'Pertinace imperante securi viximus, neminem timuimus, patri pio, patri senatus, patri omnium bonorum'*.

Das einzige zuverlässige Zeugnis für die Sitte, die Zahl der Akklamationen in dem Senatsprotokoll zu verzeichnen, bietet bekanntlich das Protokoll über die Senatssitzung, in der die Rezeption des Theodosianus erfolgte[1]. Hier sind 49 solcher Akklamationen mit Hinzufügung der Zahlen verzeichnet; die Gesamtzahl beträgt 828, die Zahlen bei den einzelnen Zurufen variieren zwischen 8 und 28. Mommsen (St.-R. 3 S. 1019 Anm. 3) bezieht auch hier diese Zahlen, obschon sie sich doch in mäßigen Grenzen halten, nicht auf die Wiederholung der Rufe, sondern auf die ihnen zustimmenden Senatoren, 'so daß die höchste Zahl der Einzelrufe (28) die der Anwesenden ist oder ihr nahekommt'. Schon an und für sich ist wenig wahrscheinlich, daß in einer so bedeutsamen Sitzung eine so geringe Mitgliederzahl erschienen sein sollte, während im Jahre 356 für die Prätorenwahl die Anwesenheit von mindestens 50 Senatoren gefordert wird[2]. Noch auffälliger ist bei dieser Erklärung, daß bei dem an erster Stelle stehenden Zuruf: *Augusti Augustorum, maximi Augustorum* sich nur acht Senatoren, an dem Zuruf: *haec sunt vota senatus, haec sunt vota populi Romani* nur zehn sich beteiligt haben sollten, wobei zu bedenken ist, daß die Akklamationen damals tatsächlich die Abstimmung vertraten. Erwarten würde man daher, daß, wie öfters bei den Scriptores historiae Augustae den schmeichlerischen Zurufen an den Kaiser *omnes* oder *universi*

1) In Mommsens Ausgabe des Theodosianus S. 1 ff.

2) Theodos. VI, 4, 9.

hinzugefügt wäre[1]; wie hätte man aber darauf verfallen sollen, derartige kleine Minoritäten in dem Senatsprotokoll zu buchen, die nur dazu angetan gewesen wären, die Wirkung dieser Beifallsrufe vollständig abzuschwächen? 940

Daß es sich aber hier nicht minder als bei den Scriptores um die Zahl der Wiederholungen, nicht um die der Senatoren handelt, erhellt unzweideutig aus den christlichen Dokumenten, in die dieser Gebrauch spätestens im Anfang des 5. Jahrhunderts übergegangen ist[2]. Am frappantesten ist die Übereinstimmung mit den echten und apokryphen Senatsakten in dem Bericht über die Wahl des Presbyters Heraclius zum Koadjutor Augustins in dem Episkopat von Hippo im Jahre 426[3]; da heißt es: '*Deo gratias; Christo laudes; dictum est vicies ter. Exaudi Christe; Augustino vita: dictum est sexies decies. Te patrem, te episcopum: dictum est octies*'. Nach einer Ansprache Augustins *a populo acclamatum est trigesies sexies: Deo gratias, Christo laudes:* dann 13 mal: *exaudi Christe, Augustino vita* und andere zahlreiche Zurufe in 5-, 6-, 8-, 12-, 16-, 20-, 26 maligen Wiederholungen. Zum Schluß fordert Augustin die Gemeinde nochmals ausdrücklich auf, durch Akklamation ihren Willen kundzutun; *a populo acclamatum est: fiat, fiat; dictum est vicies quinquies; dig-*

1) Valerianus 5 und 8: *addiderunt 'omnes'*; Tacitus 7, 1 und Probus 12, 8: *adclamatum est 'omnes, omnes'*; vgl. Maxim. et Balb. 2, 9; Claudius 18, 2; Tacitus 4, 1. So schon Sueton. Nero 46: *conclamatum est ab universis: tu facies, Auguste.*

2) Vgl. Casaubonus zu der Biographie des Avidius Cassius c. 12; Franc. Bern. Ferrarius, de veterum acclamationibus et plausu libri septem (Mediolani 1627) S. 268 ff. 353 ff.

3) Augustinus epist. 213 (= Acta ecclesiastica) bei Migne patrol. lat. 33 p. 966 ff. Über ähnliche, allerdings nur zwei- oder dreimal wiederholte Akklamationen seitens der Geistlichen bei der Konsekration des neuen Papstes vgl. Ferrarius a. a. O. S. 67. — Überhaupt hat die Sitte der Akklamationen auf die Beteiligung der Gemeinde am Gottesdienste (vgl. z. B. die von Baluze, Miscellanea II S. 143 f. mitgeteilten *litaniae veteres ecclesiae Bellovacensis* mit ihren dreimal wiederholten, den heidnischen ganz ähnlichen Zurufen und besonders Ducange, glossarium s. v. *laudes*; über die melodisch eingeübten Akklamationen besonders bei den Kirchenfesten am byzantinischen Kaiserhof: Constantinus Porphyrogenitus, de caerim. aul. Byz. I c. 2 ff.) bekanntlich bedeutenden Einfluß geübt. Gegen die wohl von den Rhetorenvorträgen übertragene Unsitte solcher Zurufe bei Predigten eifert in mehreren seiner Homilien Johannes Chrysostomus; vgl. Ferrarius a. a. O. S. 229 ff. — Noch jetzt ist, wie ich einer Mitteilung meines Kollegen Zimmer entnehme, diese Sitte in Wales in dem in der Nationalsprache abgehaltenen Gottesdienst der protestantischen Sekten ganz allgemein; von einer Predigt, die von solchem spontanen Beifall begleitet ist, heißt es, sie habe *hwyl* d. h. vom Winde geschwellte Segel.

num est, iustum est: dictum vicies octies und andere Rufe in 13-, 14-, 18-, 25 maliger Wiederholung.

Noch entscheidender für die Beurteilung der Akklamationsziffern sind die Konzilakten, in die seit der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts öfters die Zahl der Akklamationen eingetragen ist[1]. Dieselben werden mindestens 5 mal, in der Regel viel häufiger wiederholt; einmal steigt die Zahl bis 37[2]. Daß die Zahl der 941 Wiederholungen bisweilen vorher festgesetzt war, geht besonders aus den Akten der 6. Römischen Synode (unter Theoderich) hervor, wo zum Schluß zahlreiche Akklamationen stetig steigend 5-, 6-, 7-, 8-, 10-, 11-, 12-, 13-, 14-, 15-, 16-, 15-, 19 mal und dann mehrere hintereinander 20 mal wiederholt werden[3]; wahrscheinlich ist die 9 aus Versehen ausgefallen und für 17 und 18 fälschlich 15 eingesetzt. In diesen Akten kann nun gar kein Zweifel darüber obwalten, daß die Ziffern als die Zahl der Wiederholungen der einzelnen Rufe aufzufassen sind, da sie regelmäßig von *omnes* oder *universi episcopi et presbyteri* oder von der *universa synhodus* ausgehen. Demnach ist sicherlich auch in den Senatsakten jede andere Deutung ausgeschlossen; gehen doch auch bei Augustin und in den Synodalakten die Wiederholungen bis 36 und 37, also noch wesentlich höher als in dem Senatsprotokoll über die Einführung der Theodosianischen Gesetzsammlung. Den Ziffern 60 und 80 in der Biographie des Claudius wird man dagegen jegliche Glaubwürdigkeit zu versagen haben.

Es bleibt noch die Frage zu beantworten, wann es Sitte geworden ist, diese Akklamationsziffern in das Senatsprotokoll aufzunehmen. Schwerlich wird man mit der Annahme fehlgehen, daß die Protokollierung in den Senatsakten das Beispiel für die Aufnahme in die kirchlichen Akten gegeben habe, da auch hier, wie im römischen Senat, die Akklamationen die Stelle der Abstimmung vertreten und daher genau gebucht werden. *A notariis ecclesiasticis,* sagt Augustin a. a. O. § 2, *excipiuntur quae dicimus, excipiuntur quae dicitis; et meus sermo et vestrae acclamationes in terram non cadunt. Apertius ut dicam, ecclesiastica nunc gesta conficimus; sic enim hoc esse, quantum ad homines attinet, confirmatum volo*[4]. Wären

1) Vgl. Ferrarius a. a. O. S. 268 ff.

2) Concil. Rom. II unter dem Papste Gelasius (im Jahre 496): Mansi VIII p. 184.

3) Mansi VIII p. 312.

4) Vgl. die Synodalakten vom Jahre 499 (bei Mommsen als Anhang zu der Cassiodor-Ausgabe S. 405): *adclamationes vestras synhodique iudicium praesentia*

aber die Akten des heiligen Sabinus vom Jahre 303[1] echt, in denen zu dem Rufe des Volkes: *Christiani tollantur* hinzugefügt ist: *dictum est duodecies iteratumque: Auguste, Christiani non sint, clamatum decies,* so würde man vielleicht geneigt sein, die Verzeichnung von Akklamationszahlen auch in den Senatsakten bereits dem 3. Jahrhundert zuzuschreiben[2].

Nun erklären zwar Baronius und Baluze diese Akten, deren 942 Fassung bei ihnen übrigens wesentlich verschieden ist, als '*sincerissima*', aber bereits Tillemont in seinen Mémoires pour servir á l'histoire ecclésiastique, ed. 1702, V p. 603 f. hat an ihnen eine sehr scharfe Kritik geübt und Ruinart hat sie aus seiner Sammlung der echten Martyrien ausgeschlossen. In späterer Zeit hat man milder über sie geurteilt; insbesondere ist Marini für die Echtheit des Anfangs, der hier allein in Betracht kommt, eingetreten[3], ohne die gegen die Fassung des übrigen Teiles sprechenden Bedenken in Abrede zu stellen[4], und diesem Urteil haben sich die Neueren, wie Mason[5], Allard[6], ja auch G. B. de Rossi[7] und Leblant[8], angeschlossen, die

gesta suscipient; ebenso in der 6. Römischen Synode (unter Theoderich) bei Mansi VIII p. 312.

1) Gedruckt bei Baluze, Miscell. II p. 47 ff. als *Passio Sancti Savini* aus dem '*vetustissimus codex bibliothecae Colbertinae*' (n. 18); in verstümmelter Fassung bei Baronius Annales ecclesiastici zum Jahre 301 § 18.

2) Daß die ganz gleichartigen Akklamationen der Arvalbrüder in den Akten der Jahre 213 und 218 ohne Iterationsziffern verzeichnet sind, mag hier erwähnt werden. Dasselbe gilt von den griechischen Urkunden aus dem Ende des 2. und der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts, in denen nach römischer Sitte, einmal sogar mit den lateinischen Worten *succlam(atum) est*, die Akklamationen im Senat (*ἀπὸ ἄκτων βουλῆς*: Kaibel, IG. XIV, 830 = Dittenberger, inscr. Or. 595) und in Akten von Kollegien verzeichnet sind; vgl. darüber Th. Reinach, Bull. corr. Hell. 20, 1896 S. 541 ff. = L'histoire par les monnaies S. 212 ff.; Dittenberger, sylloge² 607 Anm. 7 und inscr. Or. 515 Anm. 30. Auch in den Papyri von Oxyrhynchus I p. 84 n. 41 sind, worauf mich Hr. von Wilamowitz aufmerksam macht, solche Akklamationen des Volkes ohne Zählung derselben verzeichnet. Die Herausgeber setzen die Urkunde in die Diocletianische Zeit.

3) Arvali p. 637: *è questo luogo sincerissimo, siccome la maggior parte di tali Atti.*

4) In dem Giornale de' letterati 10 (Pisa 1773) S. 306 ff. hatte er sich sehr entschieden gegen die Echtheit der Akten ausgesprochen. Für die Echtheit trat besonders ein (Di Costanzo): disamina degli scrittori e dei monumenti risguardanti S. Rufino (Assisi 1797) S. 213 ff., der Tillemonts Verdachtsgründe eingehend zu entkräften sucht.

5) The persecution of Diocletian (1876) p. 212 ff.

6) La persécution de Dioclétien (1890) p. 358 ff.

7) Bullettino di archeologia Cristiana 1871 p. 89 f.; 1883 p. 156.

8) Les Actes des Martyrs (1882) p. 44 und p. 186 ff.

allerdings eine spätere Überarbeitung zugeben, aber besonders den Anfang mit den Akklamationen für authentisch und als auf echter Überlieferung beruhend ansehen[1]. Dementsprechend hat auch Preuschen in Harnacks Altchristlicher Literatur I, 2 S. 822 den Akten einen Platz unter den echten angewiesen, während Hr. Harnack selbst, nach mündlicher Mitteilung, 'nur die Person des Sabinus für echt, die Akten dagegen für sicher gefälscht hält'. Zu demselben Urteil war auch ich gekommen. Der Bericht über die Zertrümmerung des Jupiter-Bildnisses, wie auch über die Heilung und Bekehrung des Statthalters, dem der unerhörte Titel *Augustalis Tusciae* beigelegt wird[2], verrät unzweifelhaft den späteren Fälscher, dem sicherlich auch 943 das Edikt des Kaisers Maximianus zur Last fällt. Aber auch der Eingang ist schwerlich von älterer Mache. In dem von Baluze wiedergegebenen Text scheint der Kaiser selbst als Besieger der 'Blauen' genannt zu sein, was in der Version des Baronius vermieden ist[3]. Ferner wird als Präfekt von Rom[4] Hermogenianus genannt, von dem sich in dem bei dem Chronographen vom Jahre 354 erhaltenen Verzeichnis der Stadtpräfekten vom Jahre 254—354 keine Spur findet. Diesen Namen führen dagegen die Stadtpräfekten der Jahre 369/70 und 374 und von einem derselben mag er in den Akten entlehnt sein. Ist dies der Fall, so erhält man als *terminus post quem* die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts, wozu auch der Titel *Augustalis* stimmen würde, der erst in dieser Zeit, allerdings nur als Titel

---

1) De Rossi, Bull. crist. 1883 p. 156: '*la sedizione di Roma contro i Cristiani ... è narrata con si evidente stile di verità e tante minute particolarità che il Marini ed altri critici giustamente lodano quel passo come genuinissimo*'. Leblant a. a. O. S. 187: '*quelque soit d' ailleurs le désordre introduit dans plusieurs points de ce paragraphe, les marques d'antiquité y abondent. Les acclamations vociférées dans le cirque par une foule turbulente ..., leurs répétitions dont le chiffre est noté comme dans plusieurs textes anciens ... tous ces détails se justifient par le rapprochement de textes authentiques et constituent dès lors ... autant de marques de sincérité*'; ähnlich S. 44.

2) Marini im Giornale de'letterati 10 p. 307 (vgl. Papiri diplomatici p. 351[b] Anm. 19), der auch die Ungehörigkeit der kaiserlichen Anrede des Statthalters mit *pater* hervorhebt; vgl. De Rossi, Bull. crist. 1871 p. 90.

3) Während bei Baluze der Eingang lautet: *Maximiano Augusto quintodecimo Kalendas Maii in circo maximo misso sexto Venetos vincente* heißt es bei Baronius: *cum Maximianus Herculius Romae esset et decimo quinto Kal. Maias in circo maximo spectaret circenses ludos: sexto misso Veneto vincente*; die Lesung *Veneto* fand auch di Costanzo a. a. O. S. 220 in mehreren Handschriften.

4) Baronius nennt ihn freilich *Eugenius Hermogenianus praefectus praetorio*, doch muß der Stadtpräfekt die Sache im Senat vertreten.

der Statthalter von Ägypten auftritt[1]. Auch die Zählung der Akklamationen, die als besonders Vertrauen erweckend geltend gemacht worden ist[2], ist, wie sich gezeigt hat, in echten Dokumenten vor dem Anfang des 5. Jahrhunderts nicht nachweisbar, und es liegt kein Grund vor, die Redaktion der Akten des Bischofs Sabinus einer älteren Zeit zuzuschreiben.

Bei der großen Ähnlichkeit der Akklamationen in der Senatssitzung des Jahres 438 mit den von den Scriptores verzeichneten könnte man nun vielleicht zu der Annahme geneigt sein, daß jene das Vorbild für diese gebildet hätten. Aber unter den nachträglichen Zusätzen in dieser Sammlung, die Dessau zuerst entdeckt und gedeutet hat[3], weist kein einziger auf eine spätere Zeit hin, als auf das letzte Drittel des 4. Jahrhunderts; demnach sind offenbar diese Zurufe nach dem üblichen Schema im 5. Jahrhundert sowohl im Senat festgehalten, als mit den nötigen Änderungen auf die christliche Gemeinde und die Synoden übergegangen. Zu den Einlagen aus dem Ende des 4. Jahrhunderts gehören meines Erachtens auch die Senatsakten in den Biographien des Claudius und Tacitus[4]. Ist diese Annahme richtig, so besitzen wir vor jener Zeit 944 kein Zeugnis für die Sitte, die Zahl dieser Zurufe in dem Senatsprotokoll zu verzeichnen und es ist diese Aufzeichnung allem Anschein nach erst in der nachconstantinischen Zeit eingeführt worden, als die Senate in Rom wie in Konstantinopel 'nicht viel mehr als Publikationsstellen für die Kaisergesetze' waren[5] und an die Stelle der Abstimmung die lediglich in Form von Akklamationen gegebene Zustimmung getreten war.

III.

In wessen Händen sich die Redaktion der Staatszeitung in republikanischer Zeit befunden hat, wissen wir nicht; doch dürfte, da die Senatsberichte wohl den wichtigsten Teil ihres Inhaltes da-

1) Seeck bei Pauly-Wissowa II Sp. 2361. An die Augustales, deren *primicerius* Cassiodor (Variae 11, 30) nennt (vgl. Marini, Papiri p. 351b Anm. 19), ist gewiß nicht zu denken.

2) Siehe oben S. 696 Anm. 1. Auch in den unzweifelhaft gefälschten Acta S. Terentiani (Bolland. 1. Sept. S. 113 § 4) heißt es: *clamaverunt omnes: Auguste semper vincas; hoc dictum est decies septies.*

3) Hermes 24 (1889) besonders S. 348 ff.

4) Man beachte die gleichartige Einführung an beiden Stellen mit *interest.* Auch der Name des Senators Maecius Faltonius Nicomachus (vita Taciti 5, 3) paßt gut für diese Zeit; vgl. dazu Dessau a. a. O. S. 352 Anm. 3.

5) Mommsen, Abriß des römischen Staatsrechts S. 360.

mals ausmachten, die Oberaufsicht den Konsuln zugestanden haben; die eigentliche Redaktion wird ohne Zweifel durch ihre Schreiber besorgt worden sein[1]. Als mit der Kaiserzeit die Publikation der Senatsverhandlungen in der Staatszeitung aufhörte[2] und auch später nur in beschränktem Umfang wieder aufgenommen wurde, dagegen der kaiserliche Hofbericht den größten Raum und das wesentlichste Interesse in Anspruch nahm, ist die Redaktion in die kaiserliche Verwaltung übergegangen. Ein sicheres Zeugnis dafür hat eine vor etwa 20 Jahren in Afrika gefundene Inschrift (C. VIII, 11183 = Dessau 1410) gebracht, in der ein dem Ritterstand angehöriger *proc(urator) Aug(usti) ab actis urbis* erscheint; die Inschrift gehört dem Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. an[3]; wahrscheinlich wird vor Hadrian auch diese Funktion sich in den Händen von kaiserlichen Freigelassenen befunden haben. Dagegen möchte ich nicht, wie es geschehen ist[4], den in einer afrikanischen Inschrift[5] genannten *optio ab actis urbi*, so sehr es sein Titel nahezulegen scheint, auf die Staatszeitung beziehen, bei der schwerlich solche Unteroffiziere oder militärische Kanzlisten Verwendung gefunden haben werden. Da die sonst bezeugten *optiones ab actis* (ohne den Zusatz *urbi*) sämtlich den städti-
945 schen Kohorten angehören[6], so wird er wohl, wie diese, im Bureaudienst des Stadtpräfekten tätig gewesen sein; vielleicht darf man sogar annehmen, da *urbi*, nicht *urbis*, auf dem Steine steht, daß durch Versehen des Steinmetzen vor diesem Wort *praef(ecti)* ausgefallen ist.

Auf kaiserliche Freigelassene, die mit der Redaktion der Staatszeitung betraut gewesen seien, hat Mommsen (zu CIL. VIII, 11183) die in zwei stadtrömischen Inschriften des 1. Jahrhunderts[7] genannten *ab actis* und *adiutor ab actis* bezogen; da aber hier der

1) Vgl. Mommsen, CIL. I ed. 1 p. 294 Anm.; de Ruggiero, Dizion. epigr. I, p. 50.

2) Über die Redaktion der acta senatus in der Kaiserzeit und die dafür eingesetzten Beamten vgl. Mommsen, Staatsrecht 2 S. 900f.

3) Rostowzew in Archäol.-epigr. Mitteilungen 19 S. 134; vgl. meine Verwaltungsbeamte [2] S. 85 Anm. 1.

4) Héron de Villefosse, Bull. épigr. 4, 1884, S. 156; ihm stimmt zu de Ruggiero Dizion. epigr. 1 S. 52.

5) CIL. VIII, 4874 = Dessau 2116.

6) Vgl. Cauer, de muneribus militaribus in Ephemeris epigraphica IV S. 430 n. 17ff. und S. 450.

7) CIL. VI, 8694—95 = Dessau 1687—88; die zweite Inschrift ist von einem Freigelassenen der Flavier gesetzt; auch die erste Inschrift ist schwerlich älter; die kurze, gewiß der frühen Kaiserzeit angehörige Grabschrift der Frau *Tigellia M. f. Potestas* ist gleichfalls in Rom gefunden worden: CIL. VI, 27412.

Zusatz *urbis* fehlt, so halte ich dieselben für Unterbeamte im kaiserlichen Kabinettsdienst, denen die Registrierung und Bewahrung der *acta imperatoris* obgelegen haben wird. Auch diese Funktion ist in späterer Zeit von einem Prokurator aus dem Ritterstand versehen worden, wie eine kürzlich in der afrikanischen Stadt Sicca Veneria zum Vorschein gekommene Inschrift eines *procurator sexagenarius ab actis* gelehrt hat.

Es sei mir gestattet, hier noch ein Wort über diese Inschrift anzuschließen. Die Mitteilung derselben verdanke ich meinem Freunde Héron de Villefosse, der sie am 25. August d. J. [1905] der Académie des Inscriptions et Belles-Lettres vorgelegt hat;*) sie lautet folgendermaßen:

NEPOTIANO·E·V·
PROC·SEXAGENARIO
AB ACTIS +
PROC·CENTENARIO
5 PRIMAE CATHEDRAE
ORDO·SICCENSIVM
CIVI ET CONDECVRIONI
D D P P

Ganz singulär ist darin der *procurator centenarius primae cathedrae*, der unzweifelhaft ebenso wie das erste Amt nicht auf Sicca, sondern auf Rom zu beziehen ist. Von den *cathedrarii philosophi* seiner Zeit spricht Seneca (de brev. vit. c. 10) verächtlich, im Gegensatz zu den *veri et antiqui*, von den *cathedrarii oratores* Sidonius epp. IV, 3, 10[1].

Die Griechen haben das auch von uns in gleichem Sinn verwandte Wort *καθέδρα* nicht zur Bezeichnung des Lehrstuhls gebraucht, sondern sie verwenden dafür das Wort *θρόνος*, mit dem auch Philostrat den Lehrstuhl der Rhetoren an dem von Hadrian in Rom gegründeten Athenäum bezeichnet[2], den er, im Gegensatz zu 946 dem Lehrstuhl in Athen, *τὸν ἄνω θρόνον* nennt[3]. Daß auch das Gehalt der Professoren in Rom ein höheres gewesen ist, war an und für sich anzunehmen und bestätigt unsere Inschrift; denn während die von Kaiser Marcus in Athen angestellten Professoren der vier philosophischen Schulen nur 10000 Drachmen, also 40000 Ses-

*) [C.-r. de l'Acad. des inscr. 1905 S. 462; CIL. VIII S. n. 27573 = Dessau n. 9020.]

1) Vgl. auch Juvenalis 7, 203; Martialis I, 76, 14; Ausonius profess. 10, 1.

2) *τὸν κατὰ τὴν Ῥώμην θρόνον*: Vit. sophist. II 8, 2. 33, 2, vgl. c. 16 und die bei Weber: de academia literaria Atheniensium (Marburg 1858) S. 8 angeführten Stellen.

3) Vit. soph. II, 10, 5.

terzen[1], ausnahmsweise wohl auch 600 Goldstücke, d. h. 60000 Sesterzen, erhielten[2], hat Nepotianus ein Gehalt von 100000 Sesterzen bezogen, also die dritte Stufe des Prokuratorengehalts. Bereits Verrius Flaccus hat dasselbe Gehalt von Augustus als Lehrer der Prinzen Gaius und Lucius erhalten[3], und von dem kargen Vespasian berichtet Sueton[4]: *primus e fisco latinis graecisque rhetoribus annua centena constituit;* unter den ersteren ist mit Recht Quintilian verstanden worden, der nach Hieronymns zum Jahre 2104 = 89/90 n. Chr.[5]: *primus Romae publicam scholam et salarium e fisco accepit.*

An dem Hadrianischen Athenäum sind ohne Zweifel mehrere Lehrstühle für Rhetorik und andere Fächer begründet worden[6], da selbst in Athen die philosophischen Professuren unter Marcus teilweise wenigstens doppelt besetzt gewesen zu sein scheinen[7]. Unser Nepotianus hat also den ersten mit 100000 Sesterzen (= 21750 Mark) 947 dotierten Lehrstuhl der Rhetorik eingenommen[8], während der zweite wahrscheinlich mit dem niedrigsten Prokuratorengehalt von 60000 Sesterzen (= 13050 Mark) ausgestattet gewesen sein wird[9].

1) Philostrat soph. II, 2, 1: (Theodotos) *προὑστη δὲ καὶ τῆς Ἀθηναίων νεότητος πρῶτος ἐπὶ ταῖς ἐκ βασιλέως μυρίαις,* vgl. II, 11, 1; Lucian, Eunuch. 3: *τὰ ἆθλα ἦν . . . μύριαι κατὰ τὸν ἐνιαυτόν* und § 8: *ταῖς μυρίαις, ἃς χρὴ παρὰ βασιλέως ἀποφέρεσθαι.* Vgl. Salmasius zur Vita des Pius c. 11; Zumpt in Abhandlungen der Berl. Akad. d. Wiss. 1842 S. 44ff.; Weber a. a. O. S. 19; Zeller, Philosophie der Griechen 3[3] S. 683ff.

2) Tatianus *πρὸς Ἕλληνας* c. 32: *οἱ γὰρ παρ' ὑμῖν φιλόσοφοι τοσοῦτον ἀποδέουσι τῆς ἀσκήσεως, ὥστε παρὰ τοῦ Ῥωμαίων βασιλέως ἐτησίους χρυσοῦς ἑξακοσίους λαμβάνειν τινάς.* Sicher verkehrt ist die Vermutung von Salmasius a. a. O., daß 10000 nur abgerundet für 12000 (richtig 15000) gesetzt worden sei; auch Tatian deutet an, daß das Gehalt von 600 Aurei nur von Einigen bezogen worden ist.

3) Suetonius de grammat. 17. 4) Vespasianus c. 18.

5) In diesem Jahre hat er nach zwanzigjähriger Tätigkeit sein Lehramt niedergelegt, vgl. Teuffel-Schwabe § 325, 1; die Anstellung ist demnach wohl erst unter Vespasian, nicht unter Galba, der ihn aus Spanien nach Rom führte, erfolgt.

6) Vita Hadriani 16, 10: *grammaticos, rhetores, musicos, geometras, astrologos habuit, prae ceteris . . . eminente Favorino. Doctores, qui professioni suae inhabiles videbantur, ditatos honoratosque a professione dimisit,* was, wie Zeller a. a. O. S. 683 Anm. 3 mit Recht bemerkt, auf eine feste Anstellung bezogen werden muß. Auf die Provinzen dehnte das Pius aus, vgl. vita 11, 3: *rhetoribus et philosophis per omnes provincias et honores et salaria detulit.*

7) Lucian, Eunuchos c. 3: *τινά φασιν αὐτῶν ἔναγχος ἀποθανεῖν, τῶν Περιπατητικῶν οἶμαι τὸν ἕτερον;* vgl. Zeller, a. a. O. 3 S. 685 Anm. 3 gegen Zumpts Auslegung a. a. O. S. 50.

8) Vielleicht hat Gellius diesen ersten Lehrstuhl gemeint mit den Worten XIII, 22, 1: *T. Castricius, rhetoricae disciplinae doctor, qui habuit Romae locum principem declamandi ac docendi* (unter Hadrian).

9) Ganz singulär ist das an Eumenius in Augustodunum gezahlte Gehalt

Auffallend ist der dem Nepotianus beigelegte Titel *procurator*. Aber es ist nicht notwendig, daraus den Schluß zu ziehen, daß mit dieser Stellung Verwaltungsgeschäfte verknüpft gewesen seien, da in späterer Zeit auch mit anderen, nicht zur Finanzverwaltung gehörigen Ämtern dieser Titel, wohl zur Bezeichnung der Rangstellung, verknüpft worden ist[1].

Die Inschrift fällt, da Nepotianus den Titel *e(gregius) v(ir)* führt, frühestens in die Zeit des Marcus, wahrscheinlich aber nicht vor Septimius Severus[2]; sie dürfte wohl, nach ihrer einfachen Fassung zu schließen, noch dem Anfang des 3. Jahrhunderts angehören. Merkwürdig, insbesondere in einer Ehreninschrift, ist, daß er nur mit dem Kognomen genannt wird. Man wird annehmen dürfen, daß diese Dedikation zu einer größeren Reihe gehörte, die verschiedenen Mitgliedern derselben Familie gesetzt war, und daß der Gentilname derselben auf einer gemeinsamen Basis, auf der die vollen Namen verzeichnet waren, gestanden hat. In der Tat befindet sich, worauf bereits der Herausgeber hingewiesen hat, an demselben Ort eine längst bekannte, in der Fassung ganz analoge Ehreninschrift, die offenbar zu derselben Gruppe gehört und einem wahrscheinlich derselben Familie angehörigen Victor gesetzt ist, der ebenfalls nur mit seinem Kognomen bezeichnet ist[3].

Der Name Nepotianus ist zwar nicht ganz selten, aber doch 948 nicht so häufig, daß man von vornherein die Hoffnung auf

von 600 000 Sesterzen, vgl. Eumenius pro instaurandis scholis c. 11: *salarium me liberalissimi principes ex huius rei publicae viribus in sexcenis milibus nummum accipere iusserunt ... ut trecena illa sestertia, quae sacrae memoriae magister acceperam, in honore privati huius magisterii addita pari sorte geminarent.* Die Vermutung von Casaubonus zu Sueton, Otho c. 4, dem andere Gelehrte gefolgt sind, es sei *sexagenis* für *sexcenis* und *tricena* für *trecena* zu schreiben, ist verfehlt, da 300 000 Sesterzen als Gehalt des *magister memoriae* durchaus angemessen sind (vgl. meine Verwaltungsbeamte [2] S. 435), dagegen dasselbe unmöglich 30 000 betragen haben kann. Vielleicht haben die Kaiser *(liberalissimi principes)* die Summe den Augustodunensern teilweise ersetzt; auch muß man die Entwertung des Courants in jener Zeit in Betracht ziehen. Vgl. über die Stelle diese Sitzungsberichte 1893 S. 426f. [oben S. 629f.]; Seeck (Wiener numismatische Zeitschrift 28 S. 178f.) setzt den Sesterz jener Zeit dem Münzfollis gleich und berechnet danach das Gehalt des *magister memoriae* auf etwa 11 000 Mark, was gewiß viel zu niedrig bemessen ist.

1) Über den *procurator a cognitionibus* und *a studiis* vgl. meine Verwaltungsbeamte [2] S. 330 und 333.

2) Meine Verwaltungsbeamte [2] S. 451 ff.; nach Constantin ist der Titel nicht nachweisbar.

3) CIL. VIII, 1647: *Victori | centurioni | legionario | ex equite Romano | ob munificentiam | ordo Siccensium | civi et | condecurioni | d. d. p. p.*

eine Identifikation aufgeben müßte. Allerdings halte ich eine solche mit dem in einer spanischen Inschrift (CIL. II 354) genannten *Q. Julius Maximus Ga[l(eria)] Nepotianus orator* für ausgeschlossen, da dieser offenbar ein Spanier, jener ein Afrikaner war. Bekannt ist ferner Januarius Nepotianus, der Epitomator des Valerius Maximus. Bergk[1] hat ihn mit dem Professor in Burdigala identifizieren wollen, dem Ausonius das 16. Gedicht seiner Professores gewidmet hat. Kempf will dagegen in seiner Ausgabe des Valerius Maximus vom Jahre 1854 ihn wegen seines '*sermo corruptus et interdum fere barbarus dicendique genus rude prorsus atque incultum*'[2] dem 6. oder 7. Jahrhundert zuweisen, was sicher weit über das Ziel hinausschießt; daß diese Epitome von Ennodius, also am Anfang des 6. Jahrhunderts, bereits benutzt worden ist, hat Mommsen in hohem Grade wahrscheinlich gemacht[3]. Gewiß ist sie eine geringwertige Leistung[4], doch sehe ich keinen Grund, sie für jünger als das 3. Jahrhundert zu halten. Auch spricht sich Nepotianus in der Dedikationsepistel sehr bescheiden über sein Machwerk aus, das er auf Wunsch seines jungen Freundes oder wohl Verwandten angefertigt habe. Dieser Jüngling führt aber den Namen Victor, also denselben Namen wie derjenige, dem die neben der Inschrift des Nepotianus gefundene Dedikationsinschrift der Siccenser gewidmet ist. Gewiß kann hier ein merkwürdiges Zufallsspiel täuschen; aber andererseits sehe ich unter diesen Umständen keinen Grund, dem Nepotianus der afrikanischen Inschrift die Autorschaft der Epitome des Valerius Maximus abzusprechen.*)

1) Rheinisches Museum n. F. 4 S. 127ff.

2) Praefatio p. 69; auch in der Ausgabe vom Jahre 1888 praef. p. XVIII wird er als *homo plane insulsus et indoctus* bezeichnet.

3) Zeitschrift für Rechtsgeschichte 10, 1872 S. 47f. [Ges. Schr. VII S. 518]; über die Benutzung der Epitome in der Historia miscella vgl. Droysen, Hermes 13 S. 122ff.; sie hat also in später Zeit in einem gewissen Ansehen gestanden.

4) Allerdings ist sie auch durch die traurige Überlieferung außerordentlich entstellt; daß z. B. Nepotianus (21, 3) den Sertorius *loricatus hastam fixam oculo gerens* die Rhone habe durchschwimmen lassen, ist doch nicht glaublich, und die von Gertz (bei Kempf ed. 1888) gegebene Erklärung macht die Sache nicht besser. Überliefert ist *rixam*, wofür Mai und Halm wohl richtig *nixam* schreiben; für *oculo* vermutete Christ *collo*; zu schreiben ist vielmehr *scuto*, vgl. Plutarch, Sertor. 3: *τὸν Ροδανὸν διεπέρασεν αὐτῷ τε τῷ θώρακι καὶ θυρεῷ πρὸς ἐναντίον ῥεῦμα πολὺ νηχόμενος.*

*) [Gegen die Identifizierung erklärt sich aus sprachlichen Gründen Buecheler Rhein. Mus. 61, 1906 S. 140ff., vgl. S. 144: 'die Epitome gehört wahrscheinlich nach Rom oder in den Westen des Reiches und in die Zeit nach Constantin oder Julian'.]

XLIV.

Die römischen Meilensteine.*)

Die Bearbeitung der Meilensteine Galliens im 13. Band des 165 Corpus inscriptionum Latinarum hat mir Veranlassung gegeben, die Meilensteine überhaupt zu durchmustern, um festzustellen, was den gallischen eigentümlich oder was ihnen mit den Meilensteinen in Italien und den anderen Provinzen des Römerreichs gemeinsam ist. Ihre Zahl ist überraschend groß: sie beträgt bereits nahe an 4000, die jetzt fast vollständig im Corpus inscriptionum Latinarum und den Nachträgen zu demselben gesammelt vorliegen. Etwa ein Drittel davon kommt allein auf Afrika, dagegen sind in ganz Italien nur rund 600 gefunden, von denen zwei Drittel auf Süditalien, ungefähr 100 auf Sardinien entfallen, während in Sizilien und Korsika bisher kein Meilenstein zutage getreten ist. Die nächste Stelle im Westen nimmt Spanien mit über 400 Meilensteinen ein; es folgt die Narbonensis mit rund 250, die drei Gallien mit rund 200, Germanien mit der Schweiz mit über 100, Britannien mit etwa 70. Die gesamten Donauprovinzen (mit Einschluß von Moesia inferior) haben bisher kaum 400 ergeben, von denen die meisten auf Pannonia inferior entfallen, während das spät gewonnene und früh aufgegebene Dacien nur ganz vereinzelte Meilensteine aufzuweisen hat. Etwas größer ist die Zahl der lateinischen oder lateinisch-griechischen Meilensteine im Orient, die zum nicht geringen Teil erst in den letzten Dezennien aufgetaucht sind.

Schon aus diesen Ziffern kann man die Bedeutung dieser Dokumente für unsere Kenntnis der allmählichen Erschließung des römischen Weltreichs ermessen. Jedoch hat man erst in neuester Zeit begonnen, ihnen einigermaßen Beachtung zu schenken. Nach der im Jahre 1622 erschienenen Histoire des grands chemins de l'empire Romain von Nicolas Bergier, der die Inschriften wesentlich aus Sme-

*) [Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1907 S. 165—201.]

tius und Gruter schöpfen mußte, sind nur wenige Untersuchungen
166 diesen Denkmälern zugewandt worden[1]. Auf die wesentlich für die Verwertung der Meilensteine in Betracht kommenden Gesichtspunkte hat zuerst Mommsen in den Einleitungen zu den betreffenden Kapiteln des 5. und 8. Bandes des Corpus inscriptionum Latinarum hingewiesen. Es sei mir gestattet, einige Bemerkungen historischer, nicht geographischer Art über die römischen Meilensteine in ihrer Gesamtheit, wie insbesondere über die gallischen Meilensteine, hier vorzulegen.

Die Sitte, mit Ziffern zur Bezeichnung der Distanzen versehene Meilensteine an den Staatsstraßen zu errichten, ist allem Anschein nach auf römischem Boden entstanden. Daß die von Hipparchos, dem Sohne des Peisistratos, auf der Mitte der von Athen nach den Demen führenden Landstraßen aufgestellten Hermen[2] dazu eine Anregung gegeben haben sollten, ist nicht anzunehmen, da in dem gesamten griechischen Kulturgebiet dieser Brauch keine Nachfolge gefunden hat[3]. In Ägypten sind aus alter Zeit keine Meilensteine bezeugt; jedoch hat Flinders Petrie zahlreiche Meilensäulen auf Steinsockeln, aber ohne jede Aufschrift, anscheinend aus Ptolemäischer Zeit auf der Straße von Sakkara nach dem Fayum, in Entfernung von je einem Schoinos (= 4 röm. Meilen) und kleinere Steine in Distanzen von $^1/_{12}$ Schoinos gefunden[4]. Dagegen im Perserreich, wo die Wege

---

1) F. Berger, Über die Heerstraßen des römischen Reiches; zwei Programme der Berliner Luisenstädtischen Gewerbeschule, 1882 und 1883; das zweite behandelt die Meilensteine, besonders mit Rücksicht auf ihre Form. Neuerdings hat W. Kubitschek in einer eindringenden Untersuchung über die Stationsverzeichnisse der Kaiserzeit auch einige die Meilensteine betreffenden Fragen erörtert in den Jahresheften des Österreichischen Archäologischen Instituts 5, 1902, S. 20—96; vgl. seine Ausführungen in den Mitteilungen der k. k. Zentralkommission 1906 S. 43ff. Ein kurzes Resüme gibt G. Lafaye bei Daremberg-Saglio III, 2 (1904) S. 1897ff.

2) (Plato) Hipparchos S. 228C; CIG. I n. 12 mit Boeckhs Anmerkung; Inscr. Atticae I n. 522 und dazu Kirchhoff.

3) Bemerkenswert ist, daß man noch zu Diocletians Zeit auf der Eleusinischen Feststraße an der alten Hermenform festgehalten hat, vgl. Milchhoefer, Athen. Mitteil. des Instituts 12 S. 326 n. 49.

4) Nach Mitteilung von Hrn. Erman; vgl. Flinders Petrie ten years digging in Egypt, 2 ed. (1893) S. 80: '*the road from Sakkara to the Fayum was marked out by milestones all along, there being a larger tablet at each schœnus (12000 cubits), or 4 miles, while at each 1000 cubits, or third of a mile, was a lesser pillar on a stone socket*'; vgl. desselben Buch 'a season in Egypt 1887' (London 1888) S. 36: '*this Fayum road . . . with its way-marks probably may be assigned to the Ptolemaic period . . . . The road to the Oasis being over 300 miles long, could not be*

nach Parasangen vermessen und mit Stationen und Herbergen in bestimmten Entfernungen ausgestattet waren[1], sind Meilensteine vor der Römerzeit nicht nachweisbar[2]. Strabo (XV, 1, 50) berichtet, daß 167 in Indien die Beamten *ὁδοποιοῦσι καὶ κατὰ δέκα στάδια στήλην τιθέασι, τὰς ἐκτροπὰς καὶ τὰ διαστήματα δηλοῦσαν;* wenn aber auch diese ohne Zweifel auf Megasthenes zurückgehende Angabe glaubwürdig sein mag[3], so ist doch ein Zusammenhang zwischen Indien und Rom in der Zeit der Republik ausgeschlossen.

---

furnished with distance-marks on such a system, and spaces there were probably reckoned by day's journeys'.

1) Vgl. die bekannte Schilderung Herodots V c. 52—54 der 'königlichen Straße' von Ephesus bis Susa: *σταθμοί τε πανταχῇ εἰσι βασιλήιοι καὶ καταλύσιες κάλλισται, διὰ οἰκεομένης τε ἡ ὁδὸς ἅπασα καὶ ἀσφαλέος* und dazu Kiepert, Monatsber. d. Berl. Akad. 1857 S. 124ff. So gibt Xenophon in der Anabasis (vgl. I c. 2 und sonst) die Entfernungen nach *σταθμοί* und *παρασάγγαι* an; vgl. auch Ktesias, Persica Fragm. 64 p. 58 Müller: *ἀπὸ Ἐφέσου μέχρι Βάκτρων καὶ Ἰνδικῆς ἀριθμὸς σταθμῶν, ἡμερῶν, παρασαγγῶν.* [Dazu bemerkt Nöldeke, Zeitschr. f. Assyriologie 20 S. 453: 'daß bereits die persischen Königsstraßen Meilensteine (oder genauer die Entfernungsmaße bezeichnende Steine) hatten, ist darum sehr wahrscheinlich, weil in dem Namen des Wegemaßes *παρασάγγης*, neupers. *farsang*, das iranische Wort für 'Stein', avest. *asᵉnga*, altpers. **αϑanga* (in dem inschriftlichen Adjektiv *αϑανγαινα* 'steinern' = neupers. *sangīn*) unverkennbar ist. Wie diese Steine beschaffen waren und ob, wie zu vermuten, Zahlen darauf standen, wird sich vielleicht noch einmal durch Auffindung eines solchen ergeben'.]

2) Darüber teilt mir Hr. Geldner folgendes mit: 'Meilensteine werden in der älteren persischen Literatur nicht erwähnt. Das beweist aber bei deren Einseitigkeit gar nichts gegen ihr wirkliches Vorhandensein. Jedenfalls ist der Begriff den Iraniern bekannt. Im Neupersischen heißt der Meilenstein *farsangsār* (*farsang* = *παρασάγγης*). Dies ist ein gutes altes Wort; ob es sich aber bis ins Mittelpersische, bis in die Sasanidenzeit zurückverfolgen läßt, bin ich im Augenblick außerstande zu sagen.' — Über das Nichtvorkommen von Meilensteinen im alten China schreibt mir Hr. Grube: 'Meilensteine sind mir aus der älteren chinesischen Literatur nicht bekannt. Es scheint, daß die Distanzen nur nach Poststationen gerechnet wurden. Solche werden bereits zu Beginn der Han-Dynastie (206 v. Chr. bis 220 n. Chr.) erwähnt. Sie heißen *t'ing* 亭, und standen in regelmäßigen Abständen von 10 Li (1 Li = etwa 600 m). Erwähnt werden die t'ing zuerst im Shi-ki, den historischen Denkwürdigkeiten des Szĕ-ma Ts'ien (verfaßt zu Beginn des 1. Jahrhunderts v. Chr.).'

3) Dazu schreibt mir Hr. Pischel: 'Schwanbeck, Megasthenis Indica (Bonn 1846) S. 125, wie auch Müller, Fragm. hist. Graec. II S. 430 setzen die Stelle des Strabo unter die Fragmente des Megasthenes. Auch Lassen, Indische Altertumskunde II² S. 533 ist dieser Ansicht und führt zum Beleg dafür, daß die Wege gemessen wurden, eine Inschrift des Aśoka (263—226, nach anderen 272—232 v. Chr.) an, nach der Aśoka auf den Landstraßen in der Entfernung von je ½ *krośa* Brunnen graben ließ; vgl. Senart, Les inscriptions de Piyadasi II S. 79ff. und Bühler, Epigraphia Indica II S. 269ff., der den soge-

Nach Angabe Plutarchs hat C. Gracchus bei seinen Wegebauten die Meilen durch steinerne Säulen bezeichnet[1]. Diese wohl einer römischen Quelle entlehnte Nachricht ist gewiß so zu verstehen, daß durch ihn die Ausstattung der großen italischen Straßen mit Meilensteinen allgemein Sitte geworden ist, die dann auch kurz nach seinem Tode bei der Via Domitia in der Narbonensis in Anwendung gebracht wurde[2]. Jedoch finden sich vereinzelte Meilensteine bereits 168 mehr als 100 Jahre früher: der älteste bisher bekannt gewordene ist von curulischen Ädilen auf der Station der Appischen Straße *ad Medias* (heute Mesa) in der ersten Hälfte des ersten Punischen Krieges gesetzt und gibt die Entfernung von Rom und von Forum Appii bzw. von Tarracina auf den Seitenflächen oben und unten durch Zahlen an[3]; es ist also nicht ein Denkstein, sondern eine wenn auch in der Anordnung von den späteren etwas abweichende Meilensäule, die in der Mitte der durch die Pontinischen Sümpfe führenden Straße errichtet ist[4]. In nicht viel späterer Zeit scheinen zwei Meilensteine von plebejischen Ädilen[5] gesetzt zu sein, auf denen die Distanzziffern von Rom *XI* und *XXX* bereits auf der Vorderseite, auf einer

---

nannten *Sultânâ krośa* = 3 engl. Meilen, nicht den gewöhnlichen *krośa* = 1½ oder 1¾ engl. Meilen hier versteht. Richtig setzt wohl Vincent A. Smith, The Early History of India (Oxford 1904) S. 127, ohne auf die Aśoka-Inschrift zu verweisen, 10 Stadien einem halben *krośa* gleich; er fügt hinzu: *the provision of these useful marks was made more liberally than it was afterwards by the Moghal emperors, who were content with one pillar to each krōs.* — Ein Wort für Meilensteine kann ich in indischen Quellen nicht nachweisen.'

1) Plutarch C. Gracchus c. 7: *διαμετρήσας κατὰ μίλιον ὁδὸν πᾶσαν (τὸ δὲ μίλιον ὀκτὼ σταδίων ὀλίγον ἀποδεῖ) κίονας λιθίνους σημεῖα τοῦ μέτρου κατέστησεν.*

2) Polybius 3, 39, 8 (daß Polybius' Angabe sich auch auf Spanien erstreckt, glaube ich nicht): *ταῦτα γὰρ νῦν βεβημάτισται καὶ σεσημείωται κατὰ σταδίους ὀκτὼ διὰ Ῥωμαίων ἐπιμελῶς.* Daß dieser Nachtrag von Polybius herrühre (vgl. unten S. 708 Anm. 2), habe auch ich, wie O. Cuntz, Polybius und sein Werk S. 21f., für wahrscheinlich gehalten, auffallend ist jedoch, daß hier nicht wie **34, 11,** 8 und **34, 12,** 2[a] *μίλια*, sondern dafür 8 Stadien gesetzt werden, was nicht einmal der Rechnung des Polybius: 8⅓ Stadien = 1 röm. Meile entspricht und nicht wohl als 'verkürzter Ausdruck' entschuldigt werden kann.

3) CIL. X 6838 und Add. S. 1019; jedoch hat die richtige Lesung erst Hülsen, Röm. Mitteil. d. Inst. 4, 1889 S. 84 vollkommen festgestellt (danach bei Dessau n. 5801, der n. 5799ff. die republikanischen Wegeinschriften größtenteils zusammengestellt hat; CIL. I² S. 383 n. 21, noch nicht erschienen). Über die Datierung vgl. Hülsen a. a. O.

4) Daher der Name der Station *ad Medias*: wahrscheinlich ist dies der einzige in jener Zeit in den Pontinischen Sümpfen gesetzte Meilenstein gewesen.

5) Über die Mitwirkung der kurulischen und plebejischen Ädilen am italischen Wegebau vgl. Mommsen, CIL. X S. 1019 zu n. 6838. Dagegen ist CIL. I 1265 = IX 438 = Dessau 5880 *Q. Ovius Ov. f. tr. pl. viam stravit* auf einen Venusinischen Volkstribunen und dementsprechend auf eine Munizipalstraße zu beziehen.

oberhalb, auf einer, entsprechend dem späteren Brauch, unterhalb der Inschrift eingetragen sind[1]. Der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts der Stadt gehören drei Meilensäulen der von dem Konsul des Jahres 567 = 187 v. Chr. erbauten Ämilischen Straße zwischen Ariminum und Placentia an, die gleichfalls am Schluß die Meilenzahlen von Rom aus tragen, daneben, schwerlich von späterer Hand zugefügt, die Distanzziffern von Bononia und Mutina aus[2]. Schließlich fällt noch vor die Gracchenzeit ein Meilenstein des Konsuls des Jahres 606 = 148 v. Chr. Sp. Postumius Albinus, des Erbauers der Postumischen Straße von Cremona bis Genua, mit Angabe der Gesamtlänge derselben und mit zwei von nicht bezeichneten Stationen aus gezählten Distanzziffern versehen[3]. 169

1) Der eine (mit der Zahl XI) bei Hülsen a. a. O. 10, 1895 S. 298ff. mit Faksimile; danach CIL. VI, 31585 = I² S. 383 n. 22; daß der Umstand, daß bei dem Fundort eine Nebenstraße von der Via Ostiensis abzweigte, die Setzung des Meilensteins veranlaßt habe, wie Hülsen a. a. O. S. 301 anzunehmen geneigt ist, ist nicht unwahrscheinlich (vgl. auch die oben S. 705 angeführte Strabo-Stelle betreffs der ἐκτροπαί, d. h. der Nebenwege). Für den Stein von Mesa dagegen glaube ich, daß seine Stellung auf der Mitte der Straße für seine Errichtung entscheidend gewesen ist. Den zweiten mit der Zahl XXX: CIL. I. 633 = XI 6616 will Bormann nicht auf die Via Flaminia, sondern auf die Via Tiberina beziehen. [Der kürzlich in der Nähe von Rom gefundene, von Ashby, Papers of the British School at Rome 1, 1902 S. 198 publizierte Meilenstein gehört wohl in dieselbe Zeit, ist jedoch vielleicht nicht von Ädilen gesetzt, vgl. Ephemer. epigr. IX n. 971.]

2) CIL. XI 6641. 6642. 6645; Bormann S. 1001 Anm. teilt sie nach dem Schriftcharakter dem Erbauer der Straße zu, während Mommsen, CIL. I n. 535—537 sie einer späteren Zeit zuweisen wollte. Auf n. 6641 ist die (wohl auf der Seite gestanden habende) Zahl weggebrochen; die XV auf n. 6642 ist nach Bormann '*alia manu et alio tempore incisus*'; zu n. 6645 wird über die Ziffern nichts bemerkt, doch schreibt mir Bormann, daß die Annahme verschiedener Schrift in beiden Inschriften auf Zangemeister zurückgehe: 'daß das sicher ist, möchte ich nicht sagen; vielleicht ist der Grund, daß er es annahm und ich es übernahm, daß, während die Inschriften sehr verwittert und vielfach retouchiert sind, diese Zahlen, ohne retouchiert zu sein, doch deutlich sind'.

3) CIL. I 540 = V 8045: *S. Postumius Sex. f. S. n.* | *(Albinus cos* | *C[X]XII Genua Cr[e]mo[nam]* | *XXVII,* welche Zahl Mommsen auf die Straße von Cremona nach Verona bezieht; in späterer Schrift steht oberhalb des Namens Postumius noch eine IX, was jedoch für die Entfernung von Mantua nicht ausreicht. Aber ich glaube, daß die Zahl XXVII nicht auf die Fortsetzung der Postumischen Straße von Cremona nach Verona (vgl. über diese CIL. V S. 827), sondern nach der Fassung der Inschrift auf diese selbst, also auf einen zwischen Genua und Cremona liegenden Punkt bezogen werden muß. Da nun zwischen Genua und Libarnum (oder Libarna = Serravalle) sowohl das Itinerarium Antonini wie die Peutingersche Tafel 36 Millien verzeichnen (vgl. CIL. V S. 827),

Bereits in die Gracchenzeit führt ein bei Atria (Atri) gefundener Meilenstein des Konsuls des Jahres 622 = 132 v. Chr. P. Popillius[1], des Erbauers der nach ihm benannten Straße von Ariminum nach Atria[2], dem schon vor Auffindung dieses Steins eine längst bekannte Inschrift aus Lucanien von Ritschl und Mommsen zugewiesen worden war[3], in der er von sich rühmt: *viam fecei ab Regio ad Capuam et in ea via ponteis omneis, miliarios tabelariosque poseivei,* woran sich genaue Angaben über die Distanzen von Capua und anderen Orten anreihen und zum Schluß die *sum(m)a af Capua Regium meilia CCCXXI.* Hier wird also die Errichtung von Steinen, die teils als *miliarii,* teils als *tabel(l)arii* bezeichnet sind, ausdrücklich hervorgehoben. Die von Mommsen (zu CIL. I n. 550) gegebene Erklärung, daß Steine in Form einer *tabula* darunter zu verstehen seien, wie sie damals noch üblich gewesen seien und der bei Atria gefundene Meilenstein des Popilius sie zeige, kann ich nicht für zutreffend halten, schon weil *tabella* füglich nicht mit einer großen *tabula* gleich-
170 gesetzt werden kann; auch hat der Stein von Mesa und die anderen oben erwähnten Meilensteine erwiesen, daß die Säulenform keineswegs, wie Mommsen glaubte, erst später für Meilensteine üblich geworden sei. Die meines Erachtens richtige Erklärung hatte Mommsen selbst früher[4] gegeben, daß nämlich unter den *miliarii* die bloß mit einer Ziffer versehenen Meilensteine zu verstehen seien, wie wir solche von der appischen Straße besitzen[5], unter *tabellarii* die mit einer Aufschrift versehenen, die, wie ich hinzufügen möchte, auch in der Kaiserzeit sehr häufig auf einer tafelförmigen Einfassung angebracht wurde[6]. Wenn nun auch solche Aufschriften auf Meilensteinen nicht, wie Mommsen vor Auffindung jener viel älteren

so möchte ich glauben, daß der Stein zwischen diesen Stationen stand und die Ziffern 27 und 9 die Entfernungen von Genua und Libarna bedeuten.

1) CIL. I 550 = V 8007; Dessau 5807.

2) Auf diese Straße bezieht sich die wohl auch erst nachträglich eingefügte (s. oben S. 706 Anm. 2) Angabe des Polybius 34, 11, 8 (bei Strabo 6, 3, 10 S. 285): *Πολύβιος δ' ἀπὸ τῆς Ἰαπυγίας μεμιλιάσθαι φησί, καὶ εἶναι μίλια πεντακόσια ἑξήκοντα δύο εἰς Σίλαν* (?) *πόλιν, ἐντεῦθεν δ' εἰς Ἀκυληίαν ἑκατὸν ἑβδομήκοντα ὀκτώ*; vgl. dazu Cuntz, a. a. O. S. 28ff. Auch die Vermessung der südlichen Strecke bis Kap Leuca ist vielleicht erst damals durchgeführt worden.

3) Ritschl, de miliario Popilliano, Bonner Univ.-Progr. 1852 = Opuscula 4, S. 115ff. mit einem Briefe Mommsens; CIL. I 551 = X 6950 = Dessau 23.

4) Rheinisches Museum n. F. 10, 1856, S. 145.

5) CIL. X 6818. 6857. 6860; vgl. auch Mommsen, Hermes 12, 1877, S. 490 [= Ges. Schr. 5 S. 67]. Über die ganz aufschriftlosen Meilensteine s. unten S. 711 Anm. 2.

6) Vgl. z. B. die Meilensteine der Via Domitia bei A. Aurès, Monographie des bornes milliaires du département du Gard (Nîmes 1877, aus den Mémoires de l' Académie du Gard 1876) Taf. 2–9.

annahm, eine '*res nova et recens reperta*' war, so wird doch Popillius wohl einer der ersten gewesen sein, der die Errichtung solcher Meilensteine in größerem Umfang zur Anwendung gebracht hat. Eine Anregung dazu wird die damals gerade auf Grund des im Jahre vorher erlassenen Ackergesetzes des Tiberius Gracchus zur Durchführung gelangte Setzung von mit Inschriften versehenen Grenzsteinen zwischen öffentlichem und privatem Acker gegeben haben[1]; daß Popillius bei der Ausführung des Ackergesetzes als Konsul stark beteiligt war, sagt er selbst: *eidemque primus fecei, ut de agro poplico aratoribus cederent paastores.*

Ebenfalls der Gracchenzeit gehören die Meilensteine der Konsuln L. Cornelius Cinna im Jahre 627 = 127 v. Chr.[2] und T. Quinctius Flamininus im Jahre 631 = 123 v. Chr. an[3]; nicht sicher zu datieren sind die Meilensteine der Konsuln L. Cäcilius Metellus[4] und Cn. Domitius[5]. Daß seit C. Gracchus die großen italischen Straßen allgemein mit Meilensteinen versehen worden sind, darf man, wie schon bemerkt ist, der Angabe Plutarchs (oben S. 706 Anm. 1) entnehmen. Eine Bestätigung bietet eine etwa der sullanischen Zeit angehörige 171 Inschrift, in der Arbeiten für die Via Caecilia nach Strecken verdungen werden, deren Anfang und Ende durch die Ziffern der Meilensteine bezeichnet werden[6].

In den Provinzen beginnen die Meilensteine erst in der Gracchenzeit. Mehrere von dem Konsul des Jahres 625 = 129 v. Chr. M'. Aquilius in Kleinasien gesetzte Meilensteine, der die Übernahme des Pergamenischen Reichs und die Festsetzung seiner Grenzen als Konsul und noch zwei Jahre darüber hinaus als Prokonsul zu vollziehen hatte, haben sich in den letzten Jahren mit bilinguen Inschriften gefunden, die verschiedenen von Ephesos auslaufenden

1) Vgl. über sie Mommsen CIL. I S. 156 und über die Bedeutung und Anordnung der Aufschriften Hermes 27, S. 90ff. [Ges. Schr. 5 S. 95ff.] 'die Bezeichnung der Grenzsteine'.

2) CIL. I 558 = X 6905 = Dessau 5809.

3) CIL. I 559 = XI 6671 = Dessau 5808.

4) CIL. I 561 = IX 5953 = Dessau 5810. Ob der Konsul des Jahres 612 oder 637 zu verstehen ist, ist nicht sicher; der Zuweisung an den letzteren neigt sich Mommsen CIL. I n. 561 wegen des zugefügten Kognomens zu, jedoch ist das nicht entscheidend, vgl. z. B. den oben S. 707 angeführten Meilenstein des Konsuls des Jahres 606 Sp. Postumius Albinus.

5) CIL. I 629 (ungenügende Kopie) = X 6872 = Dessau 5811.

6) CIL. VI 3824 und besser n. 31603 = Dessau 5799; vgl. Hülsen, Notizie degli scavi 1896 S. 87ff. mit photographischer Abbildung und eingehendem Kommentar (S. 90: '*l' aspetto totale dell' epigrafe converrebbe bene all' epoca Sillana*') und dazu Persichetti, Röm. Mitteil. d. Instit. 13, 1898, S. 195.

Straßen angehören, teils über Smyrna und Elaia nach Pergamon, teils nach Tralles und Sardes führend[1]; ein Meilenstein, der bei Tacina, auf der Grenze von Phrygien und Pisidien zutage getreten ist[2], bietet eine Bestätigung der Angaben des Polybius über die große Ausdehnung, die das Pergamenische Reich nach dem Frieden der Römer mit Antiochos erhielt[3]. Ohne Zweifel geht die Anlage dieser Straßen großenteils auf viel ältere Zeiten zurück[4]; aber doch bieten diese Meilensteine einen interessanten Beleg für die stets von den Römern geübte Polik, das neugewonnene Land sofort durch große Heerstraßen zu erschließen und zu sichern. Auf den Meilensäulen ist zwar der lateinischen Sprache die erste Stelle eingeräumt, doch hat Aquilius mit Rücksicht auf die durchaus griechische Bevölkerung es für nötig befunden, eine vollständige griechische Übersetzung, mit Einschluß der Meilenzahl, beizufügen. — Erst der cäsarischen Zeit gehört ein Meilenstein des Prokonsuls von Asien im Jahre 708 = 46 v. Chr. P. Servilius Isauricus an[5].

Wohl noch etwas früher als die Via Aquilia, aber jedenfalls nach 146 ist die Via Egnatia in Mazedonien angelegt worden. Zwar haben sich Meilensteine derselben aus republikanischer Zeit nicht gefunden, daß sie aber nach Meilen vermessen und mit Meilensäulen 172 versehen worden war, bezeugt bereits Polybius, vielleicht freilich in einem erst nach Abschluß seines Werkes gemachten Zusatz[6].

Aus dem Westen des Römerreichs sind nur drei Meilensteine der republikanischen Zeit, sämtlich aus dem tarraconensischen Spanien, zu verzeichnen; die auf ihnen genannten Statthalter sind nicht sicher zu datieren[7].

---

1) CIL. III 479, vgl. 14201[11]; 7183 = 6093; 7184; 7205; 14202[4] = Dessau 5814 mit dem lateinisch-griechischen Zusatz (mit den sicheren Ergänzungen): *L. Aquillius M'. f. M'. n. Florus q(uaestor) restituit; XXIIII. κδ.*

2) CIL. III 7177 mit der Ziffer *CCXXIII.*

3) Vgl. Cardinali, Il regno di Pergamo (Rom 1906) S. 75ff.

4) Vgl. V. Chapot, La province d'Asie S. 358ff. Um die Feststellung der Straßen in Kleinasien vor und in der Römerzeit hat sich besonders Ramsay verdient gemacht.

5) CIL. III 462 = I 622 = Dessau 40. Etwa derselben Zeit gehört die am Aufstieg zum Ossa befindliche Felsinschrift des von Cäsar nach Thessalien gesandten Legaten L. Cassius Longinus an: *procos. Tempe munivit:* CIL. III 588 = Dessau 39.

6) Polybius 34, 12, 2[a] (bei Strabo 7, 7, 4 p. 322): *ἐκ δὲ τῆς Ἀπολλωνίας εἰς Μακεδονίαν ἡ Ἐγνατία ἐστὶν ὁδὸς πρὸς ἕω, βεβηματισμένη κατὰ μίλιον καὶ κατεστηλωμένη μέχρι Κυψέλων καὶ Ἕβρου ποταμοῦ· μιλίων δ' ἐστὶ πεντακοσίων τριάκοντα πέντε.*

7) CIL. I 1486 = II 4956 = Dessau 5812; der Prokonsul heißt M'. Sergius;

Meilensteine der Via Domitia aus der Zeit der Republik, die man nach den oben (S. 706 Anm. 2) mitgeteilten Worten bei Polybius gerade hier anzutreffen erwarten müßte[1], fehlen durchaus, so reich auch diese Straße an Meilensäulen der Kaiserzeit ist. Vielleicht sind aber, wie vermutet worden ist, einige nicht mit Inschriften versehene und in ihrer äußeren Gestalt von den anderen abweichende Meilensteine[2] dieser Zeit zuzuschreiben.

Mit der Kaiserzeit hebt auch für den Wegebau eine ganz neue Epoche an. Bereits im ersten Jahre seiner Regierung hatte Augustus die Flaminische Straße hergestellt[3] und andere Triumphatoren zur Verwendung der Beutegelder für gleiche Zwecke veranlaßt[4]. Aber erst im Jahre 20 v. Chr., nachdem die Fortdauer der Zensur sich als untunlich erwiesen hatte, hat sich der Kaiser die Aufsicht über die italischen Straßen durch Volks- und Senatsbeschluß übertragen lassen[5]: der erste große Schritt auf dem Wege zur definitiven Überleitung der Verwaltung Italiens von dem Senat und den alten Beamten auf den Kaiser und die von ihm für die Ausübung dieser

173

zwei Meilensteine: CIL. I 1484—85 = II 4924—25 sind von dem Prokonsul Q. Fabius Q. f. Labeo gesetzt.

1) Über die von Fonteius veranlaßten Arbeiten zur Instandhaltung der Via Domitia vgl. Cicero pro Fonteio 8.

2) CIL. XII 5614—15. 5618; vgl. Aurès, a. a. O. S. 6. Inschriftlose Meilensteine in der Kaiserzeit auf der Straße von Emona nach Neviodunum: CIL. III S. 2328^{42}, vgl. Mitteilungen der k. k. Zentralkommission 1899 S. 95; eine anscheinend inschriftlose Meilensäule in Afrika auf der Straße Capsa-Tacapae erwähnt Toutain, Mém. des Antiq. de Fr. 1903 (ed. 1905) S. 167 n. 14. Vgl. auch CIL. XIII 2 S. 677 zu c. XXII. Über die nur mit einer Ziffer versehenen Meilensteine s. oben S. 708 Anm. 5.

3) Die Zeugnisse bei Mommsen, r. g. d. A.^{2} S. 87; vgl. besonders die Widmung des *senatus populusque Romanus* auf dem Bogen von Ariminum: CIL. XI 365 (mit Bormanns Restitution) = Dessau 84 im Jahre 27 v. Chr.: *v[ia Flamin]ia [et reliquei]s celeberrimeis Italiae vieis consilio [et sumptib]us [eius mu]niteis.*

4) Suetonius, Aug. 30. Ein Beispiel bieten die Meilensteine des C. Calvisius Sabinus, der im Jahre 28 v. Chr. über Spanien triumphierte, auf der latinischen Straße: CIL. X 6895. 6897. 6899—6901. Die Herstellung der Straßen nach Tusculum und Alba durch den Triumphator Valerius Messalla preist Tibull I, 7, 57 ff.

5) Dies ist für die ihm später übertragene *cura aquarum* bezeugt und wird daher gewiß mit Recht auch für die *cura viarum* von Mommsen, Staatsrecht 2 S. 1034 angenommen; darauf weist auch der Ausdruck Dios 54, 8 zum Jahre 20 v. Chr. hin: *τότε δὲ αὐτὸς προστάτης τῶν περὶ τὴν Ῥώμην ὁδῶν αἱρεθείς, καὶ τὸ χρυσοῦν μίλιον κεκλημένον ἔστησε* (vgl. Plutarch Galba 24: *χρυσοῦς κίων, εἰς ὃν αἱ τετμημέναι τῆς Ἰταλίας ὁδοὶ πᾶσαι τελευτῶσιν* und Jordan, Topographie I, 2, S. 244 ff.).

Verwaltung neugeschaffenen Wegekuratoren[1]. Allerdings wurden die Kosten für die Instandhaltung der italischen Wege in der ersten Zeit formell von der Senatskasse getragen, aber wesentlich durch Überweisung kaiserlicher Gelder an dieselbe für diesen Zweck[2]. Der Vermerk *s. c.* oder *ex s. c.*, der sich auf Meilensteinen des Augustus auf der Via Appia[3], Latina[4], Salaria[5] in den Jahren 17—12/11 v. Chr. findet, kennzeichnet die Rücksichtnahme des ersten Kaisers auf den Senat, dem verfassungsgemäß dieser Wirkungskreis zukam, während dieser Zusatz auf den später, sicher seit dem Jahre 2 v. Chr. gesetzten Meilensteinen fehlt[6] und auch unter keinem der späteren Kaiser sich findet[7]. Die Kosten für den Wegebau bilden bereits im 1. Jahrhundert n. Chr. einen festen Posten in dem kaiserlichen Etat[8] und in Trajans gewaltiger Bautätigkeit nimmt die Herstellung und der Neubau italischer Straßen eine bedeutsame Stelle ein[9]. Von

---

1) Mommsen a. a. O. S. 1032 ff. und meine Verwaltungsbeamten [2] S. 205 ff.

2) Mommsen a. a. O. S. 1079 und meine Verwaltungsbeamten [2] S. 209; vgl. besonders die im Jahre 16 v. Chr. geschlagenen Münzen: *s. p. q. R. imp(eratori) Cae(sari) quod v(iae) m(unitae) s(unt) ex ea p(ecunia) q(uam) is ad a(erarium) de(tulit).*

3) CIL. IX 5986; X 6914. 6917. 4) CIL. X 6903.

5) CIL. IX 5943. 5950. 5954.

6) CIL. IX 5977—78; X 6904; dies hat bereits Wilmanns exempla n. 815 A. 2 bemerkt (vgl. auch Gardthausen, Augustus II, 2, S. 603).

7) Auf drei campanischen Meilensteinen: CIL. X 6942. 6946—47 (vgl. 6948) erscheint der *senatus populusque Romanus*; da der eine (6946) anscheinend einem sonst unbekannten Kaiser des 4. Jahrhunderts: Cl(a)udius Silvanus, dediziert ist (vgl. den von demselben gesetzten Meilenstein n. 6945 und dazu Mommsen), so werden wohl auch die anderen derselben Zeit angehören. Natürlich ist daraus nicht eine Mitwirkung des Senats am italischen Wegebau zu folgern. — Über den Zusatz *s. c.* auf einigen sardinischen Meilensteinen im 3. Jahrhundert s. unten S. 715 Anm. 1.

8) Statius *silvae* III, 3, 102: *longa series porrecta viarum.* Wenn der Biograph des Pertinax c. 9 sagt: *aerarium in suum statum restituit; ad opera publica sumptum constituit; reformandis viis pecuniam contulit*, so braucht daraus nicht mit Mommsen, Staatsrecht 2 S. 1079 Anm. 3 geschlossen zu werden, daß er nach Art des Augustus dieses Geld in die Senatskasse gezahlt habe.

9) Daß Trajan die nach ihm benannte Fortsetzung der appischen Straße bis Brundisium auf eigene Kosten gebaut hat, bezeugt der Meilenstein CIL. IX 6003 und zahlreiche gleichlautende: *viam a Benevento Brundisium pecun(ia) sua fecit;* über den ihm vom *senatus populusque Romanus* im Jahre 115 in Benevent, am Ausgangspunkt der Straße errichteten Bogen vgl. von Domaszewski, Österr. Jahresh. 2, 1899, S. 173 ff. — Über die durch denselben Kaiser erfolgte Pflasterung des sogenannten *decennovium* von Forum Appii bis Tarracina durch die Pontinischen Sümpfe vgl. CIL. X 6833—6835 und 6839: $\overline{XVIIII}$ *(= decennovium) silice sua pecunia stravit* und darüber Mommsen, CIL. X. S. 684. Zusammen mit

einer Ingerenz des Senats auf diesen Verwaltungszweig fehlt es in der Kaiserzeit an jeder Spur.

174 Wie in Italien, so tritt Augustus im ganzen Reich sofort als oberster Wegeherr auf, nicht nur, wie selbstverständlich, in den von ihm übernommenen Provinzen, sondern nicht minder in den dem Senat überlassenen, wie zahlreiche Meilensteine der Via Domitia in der seit dem Jahre 22 v. Chr. vom Senat verwalteten Narbonensis dartun[1], auf denen von einer Mitwirkung des Statthalters nirgend die Rede ist. Dieses Wegerecht der Kaiser ist als charakteristischer Beleg für das *maius imperium* in den Senatsprovinzen den für dasselbe von Mommsen im Staatsrecht II, 860 (vgl. III, 1216) zusammengestellten Zeugnissen zuzufügen. Nur in Afrika erscheint auf zahlreichen, unmittelbar nach Augustus' Tod gesetzten Meilensteinen der Straße von Theveste nach Tacapae der Prokonsul L. Asprenas an zweiter Stelle als Kommandant der dritten Legion[2], die, wie in

Nerva erscheint er auf Meilensteinen der appischen Straße: CIL. X 6820. 6824. 6826. Die Verdienste Trajans um den Wegebau rühmen Dio 68, 7 und in beredten Worten für Italien Galen IX, 8 vol. 10 p. 633 Kühn; vgl. über seine Wegebauten C. de la Berge, Essai sur le règne de Trajan (Paris 1877) S. 106ff. — Hadrian stellte die Via Julia Augusta von dem Trebiafluß an auf seine Kosten her: CIL. V 8102—3. 8106. Die Herstellung der Via Traiana auf Kosten von Severus und Caracalla rühmt CIL. IX 6011, die Herstellung der Lirisbrücke durch Alexander CIL. X 6893.

1) Dagegen ist die Via Augusta in der Baetica schon im Jahre 2 v. Chr. vor Überweisung der Provinz an den Senat (vgl. Dessau, Wiener Studien 24, 1902 S. 12 Anm. 3) von Augustus angelegt worden: CIL. II 4701. 4703.

2) Zu den bisher bekannten: CIL. VIII 10018 und 10023 (dazu das schlecht überlieferte Fragment n. 5205, das derselben Straße angehört zu haben scheint — vgl. Poinssot, Mémoires des Antiquaires de France 1903, ed. 1905, S. 23ff. mit Nachtrag S. 275 — und gewiß auch dieselbe Fassung gehabt hat) ist neuerdings eine große Zahl getreten (Toutain, Les nouveaux milliaires de la route de Capsa à Tacape in Mémoires des Antiquaires de France 1903, S. 157ff), die alle dieselbe Fassung (vgl. über dieselbe Mommsen zu n. 10018) haben: *Imp. Caes. Augusti f. Augustus tri(bunicia) pot(estate) XVI; L. Asprenas cos., pr(o)cos., VIIvir epulonum viam ex castris hibernis Tacapes muniendam curavit; leg(io) III Aug(usta);* zum Schluß die Meilenzahl. Über die Datierung vgl. Mommsen zu n. 10018; die Nebeneinanderstellung des Kaisers und des den Wegebau ausführenden Prokonsuls entspricht der Stellung, die in der Augusteischen Verfassung den beiden höchsten Senatsstatthaltern eingeräumt war; vergleichen möchte ich den Erlaß des Prokonsuls von Asien C. Norbanus Flaccus bei Josephus antiq. 16, 6, 6: *Καῖσαρ κἀγὼ οὕτως θέλομεν γίνεσθαι* (etwas anders ist die Fassung bei Philo leg. ad Gaium § 40), den vor das Jahr 27 v. Chr. wegen des Fehlens von *σεβαστός* zu setzen mir nicht geboten erscheint. Eine gewisse Analogie bieten die ebenfalls unter Tiberius gesetzten Meilensteine des Dolabella in Spalato: CIL. III 3198—99 = 10156—57; jedoch ist hier der Kaiser als der Erbauer

der Regel die in den Provinzen stationierten Truppen[1], den Wege-
175 bau zu besorgen hatte. Nachdem unter Caligula das Legionskommando den Prokonsuln entzogen war, tritt auf den afrikanischen Meilensteinen an seine Stelle der Legionslegat[2]. Aus der hohen Senatsprovinz Asien haben wir keine der Augustisch-Tiberischen Zeit angehörigen Meilensteine[3]; ob diese Kaiser die Mitwirkung des Prokonsuls beim Wegebau in Anspruch genommen haben, ist daher fraglich; auf den Meilensteinen der späteren Zeit erscheint er nicht, oder doch nur mit ἐπί zur Datierung[4]. In Kypros jedoch vollzieht Kaiser Titus einen Straßenbau vielleicht durch den Prokonsul[5], sicher durch diesen Beamten die Setzung von Meilensteinen die Stadt Paphos unter Septimius Severus[6]; in Kreta stellt der Quästor im Auftrag des Kaisers Claudius die Wege her[7]. In den größeren kaiserlichen Provinzen ist stets der Statthalter, nicht die Prokuratoren, der Ausführer des Wegebaues; dagegen in den prokuratorischen Provinzen, wie in Mauretanien, in den Alpenprovinzen und zeitweise in Sar-

---

der Straße bezeichnet und der an den Schluß gestellte Name: *P. Dolabella leg. pro pr.* gewiß als Ablativ anzusehen, wie in den unten Anm. 2 angeführten afrikanischen Steinen.

1) Die Beispiele sind außerordentlich zahlreich auf den Meilensteinen; meist sind es Soldaten der in der betreffenden Provinz stationierten Legionen (z. B. unter Tiberius in Moesia superior die IV Scythica und die V Macedonica: CIL. III 1698 und 13813), die auch wohl ausdrücklich als *vexillatio* (VIII 10230) oder *vexillarii* (III 3200 in Spalato: *Tiberius ... munit per vexillarios leg. VII et XI, item viam Gabinianam ... aperuit et munit per leg. VII*) bezeichnet werden. Jedoch werden auch in mit Legionen besetzten Provinzen, z. B. in Pannonien, Kohorten und Alen beim Wegebau verwendet.

2) CIL. VIII 10116 (a. 76). 10014 = 22173 und 10048 (Hadrian).

3) Die von Augustus in Pisidien und Lykaonien gesetzten Meilensteine gehören nach Galatien.

4) CIL. III 471. 12272 (vgl. 12271). 13689; CIG. 3180; Bull. de corresp. Hellén. 12 S. 66, sämtlich aus dem Prokonsulat des Lollianus Gentianus unter Severus. Unter Elagabal: III 7195; unter den Philippi: III 12270.

5) CIL. III 6732: Titus *[via]s novas fecit per L. Plotium P. ...;* jedoch kann Plotius auch Prokurator gewesen sein.

6) CIL. III 218 = Lebas - Waddington 2806.

7) CIG. 2570 = Cagnat, inscr. gr. ad r. R. p. I n. 980; vgl. n. 1013: *ταμίου τὸ β'.* Nicht um einen Wegebau, sondern um Wiederherstellung eines *competum* (so) *cum statuis principum* durch den kaiserlichen Prokurator des Marcus und Verus handelt es sich in einer Inschrift von Gortyn: CIL. III 14120. Wenn Nero die Straße von Nicäa nach Apamea durch seinen Prokurator C. Julius Aquila herstellen läßt (CIL. III 346, vgl. 6983), so ist wahrscheinlich damals Bithynien vorübergehend prokuratorisch verwaltet worden (vgl. meine Verwaltungsbeamten[2] S. 374).

dinien[1], Thrazien[2], Pamphylien[3] leiten diese natürlich auch den Wegebau.

Die Meilensteine gedenken oft neben den von den Kaisern hergestellten Wegen des Brückenbaus oder anderer von den Kaisern bei dem Wegebau überwundener Schwierigkeiten[4]. Ferner wird die Pflasterung der Straßen hervorgehoben[5], wie auch das Wort *strata*, das in die modernen Sprachen übergegangen ist, auf den Meilensteinen bereits in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts begegnet[6], etwa 100 Jahre bevor es bei Schriftstellern bezeugt ist[7]. Häufig

176

1) Ganz rätselhaft ist, wie bereits Kubitschek a. a. O. S. 24 Anm. 2 hervorhebt, der Zusatz *s. c.* auf einigen Meilensteinen der Straße von Caralis nach Olbia aus der Zeit der Philippi bis auf Diocletian: Ephem. epigr. VIII n. 772 776—778. 780. 795. 796, während er auf anderen Meilensteinen derselben Straße und in derselben Zeit fehlt. Selbst wenn Sardinien damals Senatsprovinz gewesen wäre, was für jene Zeit aber ausgeschlossen ist, wäre die Formel *s(enatus) c(onsulto)* auf Meilensteinen dieser Zeit nicht erklärlich, so daß kaum eine andere Annahme übrigbleibt, als daß diese Siglen hier eine andere Bedeutung haben.

2) CIL. III 6123 (= Dessau n. 231 mit Anm.): (Nero) *tabernas et praetoria per vias militares fieri iussit per . . . proc(uratorem) provinciae Thrac(iae).*

3) CIL. III 6737 = Dessau 215 unter Claudius.

4) Vgl. z. B. CIL. III 8267: Traianus; VIII 22210 und ein besseres Exemplar c. r. de l' Acad. 1904 S. 379: Pius; IX 5991: Caracalla; V 7992 (vgl. 7992[a]: Maximinus?); X 6811: Maximinus und Maximus u. a. m. Interessant ist auch die Inschrift des Theoderich, die letzte aus dem Altertum erhaltene Wegeinschrift (CIL. X 6850—52: Terracina), in der er, wahrscheinlich mit Cassiodors Feder, seine Instandsetzung des versumpften Decennoviums der appischen Straße im Stile dieses Schriftstellers preist.

5) CIL. III 312—318. 14184[48], vgl. 12218: Titus und Domitian *per A. Caesennium Gallum leg. pr. pr. vias provinciarum Galatiae Cappadociae Ponti Pisidiae Paphlagoniae, Lycaoniae, Armeniae minoris straverunt.* VIII 10322 (Hadrian): *via nova a Cirta Rusicadem strata per possessores territori Cirtensium.*

6) CIL. III 11341—42: Maximinus und Maximus *pontes et stratas vetustate conlapsas restituerunt.* Eine *strata Diocletiana* bei Palmyra: CIL. III 6719, vgl. 6726 und Prokop, Bell. Pers. II, 1: *αὕτη δὲ ἡ χώρα . . . Στράτα μὲν κέκληται, Παλμύρας δὲ πόλεως πρὸς νότον ἄνεμον τέτραπται· στράτα ἡ ἐστρωμένη ὁδὸς τῇ Λατίνων καλεῖται φωνῇ.* Auch von einer Munizipalstraße heißt es (CIL. X 1885 = Dessau 5882, wohl spätestens 3. Jahrhundert; sie gehört, wie mir Dessau bemerkt, nach Ausculum, da sie mit CIL. IX 664 identisch ist): *ad stratam reficiendam* (vgl. den *curator viarum sternendarum* in Allifae: CIL. IX 2345 = Dessau 5881). Den Übergang von *via* zu *strata* zeigt ein Meilenstein des Macrinus und Diadumenianus CIL. VIII 10056: *viam stratam nov(am) instituerunt.*

7) Zuerst bei Schriftstellern findet sich das Wort öfters bei Iuvencus (ed. Huemer ind. s. v.), vgl. z. B. I 314: *amplas instruite stratas, omnis sit recta viarum semita.* Ziemlich gleichzeitig in dem im Jahre 333 verfaßten Itinerarium Hierosolymitanum S. 598, 6: *super strata in parte dextra;* von späteren Zeugnissen sei hier noch erwähnt der Bericht des Eutropius (IX, 15, 2) über den Tod Aurelians: *in*

wird auch seit dem Ende des 2. Jahrhunderts, besonders in Afrika, der Herstellung der Meilensteine selbst gedacht[1], die ruhmredig bei 177 Kaisern aus dem Ende des 3. Jahrhunderts auf den ganzen Erdkreis erstreckt wird[2]. Meistenteils kehren dieselben Formeln mit kleinen Differenzen in den einzelnen Provinzen[3] unter verschiedenen Kaisern wieder, ja sie haben sich jahrhundertelang auf den Meilensteinen selbst in der Orthographie[4] fast unverändert erhalten.

Die Kosten für die Erbauung und Erhaltung der Straßen haben ohne Zweifel in den Provinzen, wie bereits in alter Zeit in Italien[5],

---

itinere medio, quod inter Constantinopolim est Heracleam est stratae veteris, und ein Erlaß aus dem Jahre 423 (Cod. Theod. 15, 3, 6): *absit ut nos instructionem viae publicae et pontium stratarumque operam titulis magnorum principum dedicatam inter sordida munera numeremus.* Die *strata (saxea) viarum* schon bei Lucretius I 315. IV 413, und bei Vergilius Aen. I 422 bewundert Aeneas in Karthago die *strata viarum,* wozu Servius bemerkt: *primi enim Poeni vias lapidibus stravisse dicuntur.* — Eine eigentümliche Kritik übt Caracalla an der Pflasterung der Via Appia durch seine Vorgänger (Trajan?) CIL. X 6854: *viam antehac lapide albo inutiliter stratam et corruptam silice novo quo firmior commeantibus esset per milia passuum XXI sua pecunia fecit.* [Über den sehr frühen Gebrauch des Wortes *(istrāt, istrāta* und Nebenformen*)* im Orient vgl. Nöldeke, Ztschr. f. Assyriol. 20 S. 455.]

1) Die Formeln variieren zwischen *miliaria constituit, restituit, vetustate conlapsa* (auch *dilapsa*) *restituit, commeantibus innovavit, nova posuit,* ausnahmsweise C. VIII 22602 und 22611 *novae praetenturae poni iusserunt.* Dieselben Formeln sind häufig in Noricum; dagegen im Orient *miliaria renovaverunt* (C. III 202. 205), *milia* (gemäß der von den Griechen rezipierten Form) *restituta* (III 6903. 6912. 6918. 6930. 6931), *milia erexit* (III 218). Auch zum Schluß einer Wegeinschrift wird in späterer Zeit bisweilen *miliarium* hinzugefügt: VIII 10021. 10330; X 6881. Auf einem griechischen Meilenstein in Böotien unter Hadrian: *μείλιον ἀπὸ Ἀλκομεναίου ἀνέστησεν ἡ κώμη*: Bull. de Corresp. Hell. 29, 1905 S. 99.

2) Eigentümlicherweise rührt die älteste derartige, auf der numidischen Straße von Zaraï nach Lamasba gesetzte Inschrift von dem maurischen Usurpator M. Aemilius Aemilianus her, der nur eine sehr bedingte Anerkennung in einem Teil des Reiches gefunden hat: C. VIII 22473 *mil(iaria) orbis restit(uit);* daraus kann man entnehmen, auch wenn die Formel älter sein sollte, was von dieser Übertreibung zu halten ist. Dieselbe Formel kehrt auf dieser Straße, und zwar auf ihr allein, wieder bei Aurelianus (10374), Tacitus (22474), Diocletianus (22475), Maximianus Caesar (22477); getilgt ist der Name des Kaisers in n. 22482 und 22486, wo wohl nicht Elagabal, sondern einer der zahlreichen Kaiser aus der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts gestanden haben wird, deren Name mit M. A. . . . begann. Auf allen diesen Steinen steht *orbis sui,* was übrigens, nach der Stellung der Buchstaben zu schließen, auch auf n. 22473 herzustellen sein dürfte.

3) Über die lokale Begrenzung dieser Formeln nach den Provinzen handelt Kubitschek a. a. O. S. 27 ff.

4) Die nicht assimilierten Formen *conruptus, conlabsus* erscheinen auf den Meilensteinen noch im 4. Jahrhundert.

5) Über die Verpflichtung zur Instandhaltung der Straße seitens der *viasii*

großenteils die angrenzenden Besitzer[1] und die Gemeinden getragen. Wenn jedoch in Italien die Liberalität der Kaiser sich besonders zugunsten der Via Appia stark betätigt hat[2], so werden in den Provinzen kaiserliche Zuschüsse zu den Wegebauten auffallend selten erwähnt[3]. Auch die Meilensteine deuten dies an, auf denen der Kaisername im Dativ oder, als Datierung, im Ablativ steht oder *ex auctoritate* dem Namen vorausgeht: in allen diesen sehr zahlreichen Fällen kann kein Zweifel sein, daß die Kosten nicht von den Kaisern getragen worden sind. Aber auch wenn der Kaisername im Nominativ steht, ist daraus, wie Mommsen mit Recht bemerkt[4], keineswegs zu schließen, daß die Straße auf kaiserliche Kosten gebaut worden sei, vielmehr wird man in der späteren Zeit wohl überall, wo nicht ausdrücklich das Gegenteil angegeben ist anzunehmen haben, daß die Kosten den Gemeinden zugefallen sind[5]. 178

---

vicarii in dem Ackergesetz vom Jahre 111 v. Chr. vgl. Mommsen, CIL. I S. 90 = Ges. Schr. 1, S. 106 f.

1) Meilensteine der Via Appia CIL. IX 6072. 6075 = Dessau 5875 mit Anm. (a. 123): *Hadrianus ... viam Appiam per millia passus XV⊃CCL longa vetustate amissam adiectis HS XI | XLVII* (= 1.147.000) *ad HS ĐLXIXC* (= 569.100) *quae possessores agrorum contulerunt fecit;* X 6954: *Gordianus ... viam quae a Nuceriam* (sic) *Saler[num] usque porrigitur ... reddito ordinario vectigali tute[lae] eius restituit* und dazu Mommsen a. a. O.; vgl. CIL. VIII 10327—28: *via a Milevitanis munita ex indulgentia* (Pii) *de vectigali rotari.* In Afrika wird *ex auctoritate ... Hadriani Aug. via nova a Cirta Rusicadem strata per possessores territori Cirtensium* VIII 10322. Ein Meilenstein in Parma ist dem Kaiser Julian gesetzt von dem *ordo possessoresque Brixellanorum*: XI 6658.

2) Siehe Anm. 1 und oben S. 712 Anm. 9; für die späteste Zeit vgl. den Straßenbau auf der Höhe der Karnischen Alpen auf kaiserliche Kosten: CIL. V 1862 = Dessau 5885.

3) CIL. II 4918 (Domitian in der Tarraconensis), wo die Zahl X | CCLXXXIX (wohl = 1.289.000, der Strich ist fortgelassen) gewiß mit Hübner auf den vom Kaiser gewährten Zuschuß zu beziehen ist. Einen Brückenbau macht Trajan auf der Straße von Karthago nach Hippo CIL. VIII 10117: *[op]era militum suorum et pecunia sua [p]rovinciae Africae,* wo gewiß nicht *et* vor *provinciae* einzusetzen ist. Die Behauptung Kubitscheks a. a. O. S. 26 Anm. 5: 'daß in den kaiserlichen Provinzen die Reichsstraßen aus den Mitteln des Fiskus hergestellt werden, versteht sich von selbst', bedarf selbst für die frühe Kaiserzeit starker Einschränkung.

4) CIL. VIII S. 860, 1.

5) Man vgl. z. B. CIL. III 199 (Syrien): Marcus und Verus (im Nominativ) *viam fluminis vi abruptam interciso monte restituerunt per ... leg(atum) ... inpendiis Abilenorum* oder III 3202 (Dalmatien): *Commodus ... pontem Hippi fluminis vetustate corruptum restituit sumptum et operas subministrantibus Novensibus, Delminensibus, Riditis curante et dedicante* (folgt der Name des Legaten). In der Senatsprovinz Kreta bauen Hadrian und wahrscheinlich Commodus Straßen *pecunia sacra deae Dictynnae*: De Sanctis, Monumenti dei Lincei XI, 1901, S. 497,

Etwas anders steht es jedoch in der frühen Kaiserzeit: wenn hier der Kaiser als Erbauer des Weges im Nominativ genannt wird, so ist wohl anzunehmen, daß er die Kosten getragen hat oder doch an ihnen beteiligt gewesen ist[1], und vielleicht ist die relativ seltene Erwähnung der ersten Kaiser auf den Meilensteinen dadurch zu erklären, daß sie nur da genannt sein wollten, wo sie zu den Kosten der Straße mitgewirkt hatten. Vor Caligula ist der Dativ des Kaisernamens überhaupt nicht nachweisbar[2] und er bleibt im ganzen ersten Jahrhundert selten[3]. Später nehmen dann die Meilensteine
179 mehr und mehr die Form der Dedikation an: es werden dem Kaisernamen ehrende Epitheta hinzugefügt[4], seit Severus erscheinen auch

wo die Meilenzahl zugefügt ist; vgl. CIL. III 13566; über n. 14120 s. oben S. 714 Anm. 7.

1) Dies gilt z. B. gewiß von dem Wegebau des Tiberius in Dalmatien von der Küste in das Innere des Landes: CIL. III 3198—3201, vgl. 10156. 10159, wie überhaupt von allen durch Soldaten ausgeführten Heerstraßen (vgl. oben S. 714 Anm. 1 und die S. 715 Anm. 2 erwähnten *viae militares*). So wird ohne Zweifel Hadrian die Kosten der von ihm erbauten Straße von Karthago nach Theveste getragen haben, vgl. CIL. VIII S. 865 ff. und dazu n. 10114 = 22173.

2) Caligula im Dativ: CIL. II 4639, dagegen im Nominativ 4640. Allerdings steht bereits auf einer '*columnae miliariae pars superior*' Augustus im Dativ: CIL. II 6344 (13 n. Chr.), doch zweifle ich, ob dies wirklich ein Meilenstein ist. CIL. II 6215 steht der Name des Augustus offenbar im Nominativ; in Zeile 2 ist natürlich für *maximo* einzusetzen *max. im[p.]*. Der Ablativ findet sich bereits unter Tiberius: CIL. III 1698. 13813 b (Moesia sup.: Felsinschrift vom Jahre 33/34 n. Chr.); auch von Claudius, Vespasian, Titus und Domitian sind Beispiele nicht selten und in späterer Zeit häufig in Afrika (vgl. CIL. VIII S. 859, II).

3) Claudius: CIL. II 4916 (verstümmelt). 6217 ('*dubito de dativo*' setzt Hübner hinzu); falsch auf Claudius ergänzt sind II 6242 und 6324 a, wie der keinem Kaiser des I. Jahrhunderts gegebene Titel *proconsul* zeigt. Dann findet sich erst wieder Nerva im Dativ und seitdem, besonders in Gallien und Germanien, häufiger, während in Afrika der Dativ nicht vor Severus auftritt. Bisweilen wird trotz des Dativs das Verbum von ihm abhängig gemacht (CIL. II 4886—87; III 4630. 14333[9]; VIII 22379. 22619. 22624) oder es folgt der Legat mit *per* (III 202. 313) u. ä. m. — Selbst für den Genetiv fehlt es in späterer Zeit nicht ganz an Beispielen: CIL. VIII 22304—5. 22309—10. 22322—24; IX 6068. 6071; X 6875 und bereits unter Pius steht er auf mehreren Meilensteinen von Pannonia superior: III 4616 = 11322. 4618. 4641. 4649. 11325; mit vorausgeschicktem *fortitudini*: III 5740. — In griechischen Inschriften tritt auch der Akkusativ auf; Nominativ (lat.), Genetiv und Akkusativ (griech.) auf demselben Stein aus Constantins Zeit: III 7170.

4) Bereits Commodus heißt auf einem afrikanischen Meilenstein *nobilissimus omnium et felicissimus principum* (VIII 10307, vgl. III 11984); später werden die Kaiser als *invicti, fortissimi, indulgentissimi, perpetui* auf Meilensteinen oft bezeichnet. Ein Meilenstein Aurelians (VIII 10217) beginnt mit den Ephitheta: *perpetuo victoriosissimo indulgentissimo imp(eratori) restitutori orbis* (letzteren Titel

die Kaiserfrauen auf den Meilensteinen[1], an der Spitze der Inschrift stehen im Osten des Reiches Formeln wie ἀγαθῇ τύχῃ oder auch *bona fortuna*[2], am Schluß bisweilen *εὐτυχῶς, feliciter*[3] oder es werden Akklamationen[4] an die Kaiser auf den Meilensteinen eingetragen; auch bezeichnet sich die Gemeinde, die als Dedikantin den Meilenstein errichtet, nicht selten, wie in sonstigen Dedikationsinschriften, als *devota* oder in ähnlicher Weise[5].

Wenn also auch die Straßen im Römischen Reich wesentlich auf 180 private und Gemeindekosten gebaut und instand gehalten worden sind, so ist ihnen doch durch den Namen des Kaisers, zu dem vielfach auch der Name des in seinem Auftrag den Wegebau leitenden

---

führt er bekanntlich auf Inschriften und Münzen häufig). Seit Constantin wird dann die Formel *bono rei publicae* (bisweilen auch *generis humani*) *natus* üblich.

1) Zuerst Julia Domna (vielleicht auch Fulvia Plautilla: III 12271—72); besonders in Pannonia superior und Afrika, Otacilia Severa und Herennia Etruscilla.

2) CIL. III Suppl. ind. S. 2578, II und 2678, I; *ὑπὲρ τύχης* oder *σωτηρίας* in Thracien: Arch.-epigr. Mitteil. aus Österreich 10, S. 86 und 241; 14, S. 156 ff.; 15, S. 92. 108—9. Vgl. CIL. III 14207[37] (Thracien): *ἀγαθῇ τύχῃ ὑπὲρ ὑ[γιεί]ας κα[ὶ] σ[ωτηρ]ίας κ(αὶ) αἰωνίου [δια]μονῆ[ς]*; Bull. de Corresp. Hellén. 29, 1905, S. 99.

3) CIL. III 14408; VIII 10301 = 22366; Arch.-epigr. Mitteil. a. a. O.

4) Caracalla CIL. III 207 (Felsinschrift bei Berytos): *invicte imp(erator) Antonine pie felix Aug(uste), multis annis imperes*; Gallus und Sohn CIL. VIII 10422: *inv(icti) in (perpetuum), vobis et vestris.* Auf afrikanischen Meilensteinen des 4. Jahrhunderts (VIII 22481. 22484 = 10370. 22488—89. 22491—92): *multis vicennalibus*; unter Valentinian: *votis X, multis XX* (IX 5946). Anderer Art sind die in Arabien auf älteren Meilensteinen eingetragenen Akklamationen an Kaiser Julian: CIL. III 14149[38—40]: *νικᾶν ἐγεννήθης βασιλεῦ ἀθάνατε* (vgl. 14172[2]): *[εἰς] τὸν αἰῶνα*; Brünnow und v. Domaszewski: die Provinz Arabia II, S. 337: *Ἰουλιανὸς ἐνίκησεν εὐτυχῶς τῷ κόσμῳ*; gegen das Christentum sind offenbar gerichtet die Aufschriften III 14175[1]: *εἷς θεὸς Ἰουλιανὸς βασιλεύς*; 14176: *εἷς θεός, εἷς Ἰουλιανὸς ὁ Αὔγουστος* (zuerst richtig von Domaszewski gelesen, vgl. Mommsen zu der Inschrift und Brünnow-Domaszewski a. a. O. II, S. 233). Auch die Inschrift auf einem pannonischen Meilenstein Julians (C. III 10648): *ob deleta vitia temporum pr(a)eteritorum* ist wohl mit dem Herausgeber als Anspielung auf das Christentum zu fassen.

5) Die ältesten unter Elagabal: *c(iv.) U(lpia) S(ueborum) N(icretum) devotissima*: Bonn. Jahrb. 61, 1877, S. 16 [CIL. XIII n. 9104], vgl. *dicatissima numini eius metropolis Ancyranorum*: CIL. III 6058—59; afrikanische Meilensteine mit Devotionsformel: VIII 10401 (Alexander); 10058 (Constantinus und Maximianus); 22193 (Magnentius); an Maximinus, *cui dicatissimi vivimus*: VIII 22242 (= 10152). 22267; an Julianus XI 6658: *ordo possessoresque Brixellanorum optata* (so) *devotique dedicarunt*; an Valentinian und Valens: *devota Venetia* V 7993. 8029. 8031—32. 8044; an dieselben nebst Gratianus VIII 22304: *cum veneratione nominibu[s eorum debita?].*

Statthalters tritt[1], der Charakter als Reichsstraße gewahrt geblieben. Aber während in Italien in der Regel Rom den Ausgangspunkt der Zählung bildet, zu dem lokale Distanzziffern nur akzessorisch hinzutreten, war das in den Provinzen, besonders in den überseeischen, nicht durchführbar. Dementsprechend findet sich auch nur auf zwei Meilensteinen des Augustus an der äußersten Westgrenze der Narbonensis die Entfernung von Rom neben der lokalen Zählung verzeichnet[2], während sonst die Städte, in deren Gebiet und auf deren Kosten die Wege instand gesetzt waren, den Ausgangspunkt für die Zählung bildeten[3]. Bisweilen werden auch Distanzen von verschiedenen Städten der Provinz verzeichnet oder es wird neben der Ausgangsstation auch die Endstation der Straße angegeben[4]. In Gallien tritt dann später als Dedikantin der Gau neben den Hauptort, von dem die Zählung anhebt, beide meist mit einem Buchstaben abgekürzt, was in anderen Ländern eine ziemlich seltene Ausnahme bildet[5]: ein deutliches Zeichen, daß die Meilensteine wesentlich auf das Verständnis der Bewohner der Civitas berechnet waren. Wie die Civitas und der Vorort derselben allmählich sich verschmolzen

1) Siehe oben S. 714; der Name meist mit *per* oder *curante, curam agente.* Selbst zur Ausbesserung von Straßen durch Private scheint es der Erlaubnis des Kaisers bedurft zu haben, vgl. CIL. IX 1414 = Dessau 5877: *hic permissu imp. Caes. Traiani Hadriani Aug. viam per passuum duum milium euntibus in Apuliam [stravit?]*; hier handelt es sich wohl um eine öffentliche Straße; anders bei Gemeindestraßen, wo das *decretum decurionum* ausreicht: Dessau 5878. 5879. 5882.

2) CIL. XII 5668. 5671 und dazu p. 667 I.

3) Vgl. Mommsen, Zum römischen Straßenwesen, Hermes 12, S. 490 = Ges. Schriften 5, S. 67: 'es würde sich wohl der Mühe verlohnen, zusammenfassend zu untersuchen, welche Prinzipien in betreff der provinzialen *capita viarum* in den verschiedenen Epochen der römischen Herrschaft befolgt worden sind.' Auf diese Frage konnte im Rahmen dieser Untersuchung nicht eingegangen werden.

4) Einige Beispiele gibt Kubitschek, Mitteil. d. Zentralkomm. 1906 S. 44 f. (besonders CIL. VIII 10118. 22247 = Dessau 5836 mit Distanzen von 5 Städten); vgl. auch CIL. XIII 8922 = Bull. des Antiq. de Fr. 1878, S. 236: *Arar(ico) l(eugae) XIIII, Med(iolano) l. XII, Ner(iomago) l. XXV.* Meilensteine, auf denen neben der Entfernung vom Ausgangsort auch die bis zum Endpunkt der Straße angegeben war, z. B. CIL. III 5996–97: *ab Aug(usta) m. p. XXXX* bzw. *XLV, a l(e)g(ione) m. p. LVI* bzw. *LI*; III 14148[1]: *ἀπὸ Χαιρέου μ. ιβ, μέχρι Ἑρμουπόλε(ως) μ. ι[β]*, hat wohl Quintilian IV, 5, 22 bei seinen Worten im Auge: *facientibus iter multum detrahunt fatigationis notata inscriptis lapidibus spatia. Nam et exhausti laboris nosse mensuram voluptati est, et hortatur ad reliqua fortius exsequenda scire, quantum supersit.*

5) Ephem. VII 1097 (Britannia): *a L(indo) S(egelocum)*; CIL. VIII 10021: *T(acapis)*; häufiger sind solche Abkürzungen in den mit Kelten besiedelten Donauländern.

haben, ein Prozeß, der durch die Nebeneinanderstellung auf den 181
Meilensteinen wesentlich gefördert sein mag, wird am Schlusse dieser
Untersuchung einer gesonderten Prüfung unterzogen werden.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wende ich mich der Betrachtung der Meilensteine in den einzelnen Provinzen zu und fasse zunächst Gallien und Germanien ins Auge.

In seiner Verwaltung Galliens mußte sich dem Agrippa die Überzeugung von der Notwendigkeit aufdrängen, die neugewonnenen Provinzen durch große Verkehrswege zu erschließen und der römischen Herrschaft zu sichern. So ist es dieser große Praktiker gewesen, der in dem von Cäsar eroberten Gallien ein umfassendes, von Lugudunum aus nach allen Richtungen ausstrahlendes und die Rhone mit den Pyrenäen, dem Rhein und dem Atlantischen Ozean verbindendes Straßennetz geschaffen hat[1], das, wie aus den Meilensteinen und den Itinerarien erhellt, dauernd die Hauptverkehrswege in Gallien gebildet hat, an die sich dann im Laufe der Zeit Nebenstraßen und Fortsetzungen angeschlossen haben. Um so auffallender ist es, daß nicht ein einziger Meilenstein mit Augustus' Namen in Gallien zutage getreten ist, während es in den Nachbarprovinzen: der Narbonensis und Spanien an Meilensteinen des Augustus keineswegs mangelt. Man wird nicht umhinkönnen, nach einem Grund für diese merkwürdige Erscheinung zu suchen. Ich möchte glauben, daß die von Agrippa, ohne Zweifel mit Augustus' Namen, gesetzten Meilensteine später beseitigt und durch andere ersetzt worden sind, und zwar wohl deshalb, weil sie, im Anschluß an das in Gallien gebräuchliche Wegemaß, nach Leugen[2] gesetzt und entweder allein

1) Strabo IV, 6, 11 S. 208: *Ἀγρίππας ἐντεῦθεν* (von Lugudunum) *τὰς ὁδοὺς ἔτεμε, τὴν διὰ τῶν Κεμμένων ὀρῶν μέχρι Σαντόνων καὶ τῆς Ἀκυιτανίας, καὶ τὴν ἐπὶ τὸν Ῥῆνον, καὶ τρίτην τὴν ἐπὶ τὸν ὠκεανόν, τὴν πρὸς Βελλοάκοις καὶ Ἀμβιανοῖς, τετάρτη δ' ἐστὶν ἐπὶ τὴν Ναρβωνῖτιν καὶ τὴν Μασσαλιωτικὴν παραλίαν.* Die Zeit der Ausführung ist nicht überliefert; Gardthausen (Augustus I, 2 S. 671) setzt den Beginn in das Jahr 20/19 v. Chr., Ritterling (Bonner Jahrbücher 114 S. 164) bereits in die Jahre 39/38. Ich schließe mich Gardthausen an, da es kaum denkbar ist, daß in dieser für Octavian so schwierigen und unsicheren Zeit so umfassende Wegebauten in Gallien in Angriff genommen sein sollten. — An die gallischen Straßen schließen sich dann die großen, von Augustus erbauten Alpenstraßen an (Gardthausen, a. a. O. S. 715 ff. und II, 2, S. 397 ff.); auch die Straße von Altinum nach der Donau ist bereits im Jahre 15 v. Chr. von Drusus begonnen oder geplant, jedoch erst von seinem Sohne Claudius vollendet worden: CIL. V 8002—3.

2) Die Zeugnisse bei Holder, Altceltischer Sprachschatz s. v.; über den Übergang des gallischen Wortes *leuga* in alle romanischen Sprachen vgl. Mahn

182 nach ihnen oder wahrscheinlicher nach *milia passuum* und Leugen,

---

in Herrigs Archiv 23, 1858, S. 173. Hesychius: *λεύγη μέτρον τι Γαλα(κ)τικόν*; nach Mahn bedeutet das Wort einen 'platten Stein', doch ist es, wie mir Hr. Zimmer mitteilt, wahrscheinlich nicht keltischen Ursprungs, da es sich in keinem modernen keltischen Dialekt wiederfindet. Sicher keltisch sind die gallischen Flächenmaße: das *candetum* und der *arepennis* oder *arapennis* (vgl. Thurneysen, Keltoromanisches, Halle 1884, S. 32: '*arepennis* nennt Columella das gallische Feldmaß, aber frz. *arpent* und altspan. *arapende* zeigen, daß andere Dialekte die ursprünglichere Form *arependis* bewahrt hatten'). Letzteres Flächenmaß ist inschriftlich bezeugt im Vocontierland (CIL. XII 1657), in der Lugdunensis (CIL. XIII 2465), in Oberitalien (CIL. V 6587 mit Schultens Ergänzung Philologus 53, S. 643), in dem mit keltischen Elementen stark durchsetzten Donaugebiet (CIL. III S. 10275; vgl. auch Ducange und Holder s. v.). Als gallisches Maß bezeichnet Columella V 1, 6 sowohl das *candetum* als den *arepennis*, und daß an dem gallischen Ursprung des letzteren Wortes nicht zu zweifeln sei, bestätigt mir auch Hr. Zimmer mit Hinweis auf die irische Form des Wortes *airchinn*. Dagegen sagt Isidorus etymolog. 15, 15 (= Hultsch, Metrolog. script. 2, S. 108): *hunc Baetici arapennem dicunt,* und dementsprechend wird das Maß z. B. von Hultsch, Metrologie S. 718 und anderen als ein 'bätisches und gallisches Feldmaß' bezeichnet. Vergleicht man aber Isidorus mit Columella, so springt in die Augen, daß jener diesen fast wörtlich hier ausgeschrieben hat. Wie das Mißverständnis des flüchtigen Exzerptors entstanden ist, lehrt ohne weiteres eine Nebeneinanderstellung beider Texte, wenn man die bei Isidorus etwas veränderte Reihenfolge der des Columella anpaßt:

Columella:	Isidorus:
actus quadratus undique finitur pedibus CXX . . . . hunc actum provinciae Baeticae rustici agnuam vocant;	§ 12 (vgl. § 9): *actum provinciae Baeticae rustici agnos (agnus, agnum* v. l.*) vocant;*
itemque XXX pedum latitudinem et CLXXX longitudinem porcam dicunt;	§ 13: *porcam idem Baetici XXX pedum latitudine et longitudine LXXX* (*statt CLXXX*) *dicunt;*
at Galli candetum appellant in areis urbanis spatium centum pedum, in agrestibus autem pedum CL;	§ 14: *canditum appellant Galli in areis urbanis spatium centum pedum . . in agrestibus autem pedes CL quadratum iustum canditum vocant;*
semiiugerum quoque arepennem vocant (d. h. die Galli)	§ 9: *actus quadratus undique finitur pedibus CXX . . hunc Baetici arapennem dicunt.*

Isidorus hat also an die Worte des Columella *actus — CXX* den von jenem an den Schluß gestellten *arapennis* angeschlossen und fälschlich auch dieses Maß den Baetikern zugeschrieben, was bei flüchtigem Lesen der Vorlage sehr nahe lag. Demnach wird man nicht etwa deshalb, weil Isidorus aus Baetica stammte, sich zu der Annahme verleiten lassen dürfen, daß er aus eigenem Wissen diese Angabe gemacht habe, denn dann hätte er unbedingt *Galli et Baetici* sagen müssen; vielmehr ist sein Zeugnis für den Ursprung des *arepennis* aus der Baetica einfach zu streichen und sicherlich nichts anderes als eine der zahllosen Flüchtigkeiten des Kompilators.

die $1^1/_2$ römischen Meilen entsprechen, bezeichnet waren, wie ja auch Drusus bei der Katastrierung des gallisch-germanischen Landes den einheimischen Fuß zur Anwendung gebracht hat[1].

In einer vortrefflichen, erst nach seinem Tode herausgegebenen 183 Untersuchung: 'Geschichte der Leuga'[2] hat K. L. Roth den Nachweis geführt, daß seit Septimius Severus, und zwar wahrscheinlich seit dem Jahre 202, jedenfalls nicht später[3], in Gallien (mit Ausschluß der Narbonensis) und Germanien[4] die Leugenzählung auf den Meilensteinen allgemein an Stelle der römischen Meilen getreten ist[5]. Diese Leugenrechnung ist auch in den Itinerarien, der Peutingerschen Tafel[6]

1) Ob der *pes Drusianus* = $1^1/_8$ röm. Fuß, der nach Hyginus de condic. agror. S. 123 *in Germania in Tungris* im Gebrauch war und sicher von dem älteren Drusus seinen Namen führte (vgl. Mommsen, Staatsrecht 3 S. 758 Anm. 2), ein germanisches Maß gewesen ist, wie Hultsch, Metrologie S. 693 ff. annimmt, oder nicht vielmehr ein gallisches, lasse ich dahingestellt.

2) Bonner Jahrbücher 29/30 (1860) S. 1—20; Zangemeister, Westdeutsche Zeitschrift 3, 1884, S. 237 ff., der darauf aufmerksam macht, daß CIL. XIII n. 9137 *leugae* ausgeschrieben ist, was wohl ein Zeichen der kurz vorher erfolgten Einführung sei. Jedoch findet sich wenigstens *leug.* auch auf anderen Inschriften; unter Severus: CIL. XIII n. 9013. 9067. 9129; Caracalla: CIL. XIII 9116; Elagabal: CIL. XIII 9115. 9117; Alexander: CIL. XIII 9112; Victorinus: CIL. XIII 9012.

3) Roth, a. a. O. S. 9 ff. stellt die Beispiele zusammen; das älteste ist wohl CIL. XIII 9137; Z. 3 scheint IMP V verhauen für TR P V, da Caracalla überhaupt nur dreimal den Imperatortitel geführt hat; dann fällt also die Inschrift genau in das Jahr 202. — CIL. XIII 9067 muß in den Jahren 202—204 gesetzt sein, da Caracalla im Jahre 205 zum zweiten Male Konsul wurde. Ein Meilenstein von Soissons (CIL. XIII n. 9031) fällt zwischen 202—209, da in diesem Jahr Geta Augustus wurde. Auch auf zwei Meilensteinen des Severus in Bayeux (CIL. XIII 8979. 8980) wird nach Leugen gezählt; er wird *imp. XII* genannt, seine höchste Imperatorenziffer, die aber, da sie auf Inschriften öfters schon mit seinem zweiten Konsulat (205—207) verbunden wird, keine sichere Datierung verstattet. Noch vor die Erhebung des Caracalla zum Augustus (a. 198) müßte man den Leugenstein von Maël-Carhaix (CIL. XIII 9013) setzen, wenn er, wie man nach einer unzuverlässigen Kopie annehmen sollte, von Severus allein gesetzt wäre; doch ist sein Name allem Anschein nach interpoliert und der Stein ihm überhaupt nicht zugehörig.

4) Auf Britannien ist die Leugenzählung nicht erstreckt worden; über einen an der Wallstraße gefundenen Meilenstein mit LI vgl. Haverfield, Eph. epigr. 7 n. 1114.

5) Übrigens hat bereits De Caumont in seinem Cours d' antiquités monumentales, professé à Caen en 1830 t. 2 (Paris 1831) S. 90 ff., also 30 Jahre vor Roth, diese Beobachtung gemacht und mit Beispielen belegt (vgl. S. 105): *'j'ai reconnu que toutes les colonnes itinéraires qui ont été érigées antérieurement au IIIe siècle portent l'indication des distances en milles, et que celles qui sont d'une date plus récente, à partir de Septime Sévère, marquent au contraire des lieues gauloises: leugae.'*

6) Bei Lugdunum steht auf ihr der Vermerk: *caput Galliarum; usque hec legas*; ebenso sagt Ammianus (XV, 11, 17; vgl. XVI, 12, 8): *qui locus exordium*

und dem Itinerarium Antonini durchgeführt, auch wo, wie es in letzterem in der Regel geschieht, *mpm (= milia passuum)* aus seiner einer älteren Zeit angehörigen Vorlage[1] den Zahlen vorangesetzt ist: auf zwei Straßen, von Lyon nach Boulogne-sur-Mer und von Winterthur nach Straßburg, finden sich die Distanzziffern nebeneinander 184 sowohl nach römischen Meilen als auch nach Leugen verzeichnet[2]. Zwar fehlt es auch im dritten Jahrhundert nicht ganz an Beispielen der Rechnung nach *milia passuum* auf gallischen Meilensteinen; aber, wie bereits Roth erkannt hat, handelt es sich dabei um Meilensteine in der Nähe der Grenze der Narbonensischen Provinz, wie solche im Norden des Genfer Sees, ferner bei den Gabali und Vellavi wie auch in den Pyrenäen vereinzelt aufgetreten sind[3], da man die mit römischen Meilen in der Narbonensis begonnene Zählung bei der Fortführung der Straße in das keltische Gebiet nicht durch Einsetzung des Leugenmaßes verwirren wollte. Dagegen ist in der Narbonensis und überhaupt außerhalb Galliens sicher nie nach Leugen gezählt und der einzige innerhalb der Narbonensis in Sion gefundene Leugenstein, der von Aventicum aus zählt, wohl aus dem Helvetierlande verschleppt worden[4].

Jedoch bedarf die von Roth aufgestellte Regel nach zwei Seiten hin einer Einschränkung. Einerseits ist ein Meilenstein aus der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts in Prégilbert, südlich von Auxerre, also im Herzen von Gallien, auf der Straße von Autun nach Troyes gefunden, auf dem die Distanz von Autun durch *m(ilia) p(assuum) LXXII* angegeben ist, was um so bemerkenswerter ist, als der Stein den Namen des gallischen Gegenkaisers Postumus trägt[5]. Zwar waren bereits zwei gallische Meilensteine des Postumus mit Millienzählung bekannt; da diese jedoch bei den Vellavi an der Grenze der Narbonensis gestanden haben[6], so boten sie keinen

est Galliarum exindeque non millenis passibus sed leugis itinera metiuntur; vgl. auch die Angabe am Schluß des Veronenser Provinzenverzeichnisses vom Jahre 297 (ed. Seeck, Not. dign. S. 253): *trans castellum Mogontiacense LXXX leugas trans Renum Romani possederunt; istae civitates sub Gallieno imperatore a barbaris occupatae sunt; leuga una habet mille quingentos passus.*

1) Vgl. über diese Wegekarten Kubitschek, a. a. O. S. 31 ff.

2) Über die Leugenzählung im Itinerarium Antonini vgl. Roth a. a. O. S. 7.

3) Die Beispiele sind in der Einleitung zu den gallischen Meilensteinen CIL. XIII 2 p. 646 zusammengestellt.

4) CIL. XII 5518 = XIII 9071 mit Mommsens Anmerkung.

5) CIL. XIII 9023.

6) CIL. XIII 8879: M·P·VIII und 8882: M·P·V (der Stein ist schlecht überliefert, aber es ist nicht mit Roth S. 12 Anm. 27 *l(eugae)* einzusetzen).

sicheren Beweis, daß unter Postumus, dessen Regiment übrigens einen durchaus römischen Charakter trägt, die Millienzählung teilweise wenigstens wieder zum Durchbruch gekommen sei. Leugensteine sind aus der Zeit dieses Kaisers bisher nicht bekannt geworden; doch wäre es voreilig, bei der geringen Zahl der Zeugnisse daraus einen allgemeineren Schluß zu ziehen.

Andererseits finden sich bereits vor Severus Steine, auf denen die Distanz in Leugen angegeben ist. In Biozat, auf dem Wege von Clermont nach Vichy, ist ein Meilenstein aus Hadrians Zeit mit der Distanzangabe *Aug(ustonemeto) Arvern(orum) LXVII* gefunden[1]. Da Biozat von Clermont in der Luftlinie 35 km entfernt ist, was etwa 16 Leugen entspricht, so ist nicht zu zweifeln, daß am Schluß *l(eugae) XVII* zu lesen ist; denn wollte man 67 Millien, 185 was etwa 100 km entsprechen würde, verstehen, so müßte der Stein aus weiter Ferne hierher verschleppt sein. Ferner wird die Leugenrechnung für einen bei St-Ciers-la-Lande (Gironde) gefundenen Stein auf der Straße von Bordeaux nach Saintes aus Trajans Zeit mit der Ziffer XXVII[2] anzunehmen sein; der Ort ist von Bordeaux, wie von Saintes, in der Luftlinie etwa 50 km entfernt, so daß 27 Leugen = etwa 60 km der Entfernung nach beiden Orten, besonders der nach Bordeaux, wo die Straße größere Krümmungen macht, vortrefflich entspricht, während 27 Millien nur 40½ km ausmachen; an einen anderen Ausgangspunkt für die Zählung ist aber gewiß nicht zu denken. Will man also nicht zu der Annahme einer weiten Verschleppung sich verstehen[3], so wird man auch hier die Leugenzählung annehmen müssen[4].

Auch auf mehreren Meilensteinen der Straße von Poitiers nach Bourges mit dem Namen des Antoninus Pius wird man nicht umhinkönnen, die Leugenzählung zu statuieren, da die Distanz in dem

1) CIL. XIII 8906; zwar steht nach L kein Punkt, aber das ist sehr häufig, z. B. auch auf den Meilensteinen derselben Straße n. 8904—5.

2) CIL. XIII 8898 = Jullian, Bordeaux II S. 230 n. 971.

3) Allerdings kommt ja eine solche Verschleppung bisweilen vor, so z. B. CIL. XIII 8995, vgl. XIII, 1 S. 490.

4) Anders Jullian, a. a. O. S. 231: '*j'avoue que la distance conviendrait à Bordeaux ou à Saintes . . . , si, au lieu de milles nous avions des lieues; c'est ce qu'admet Léon Renier et ce que j'acceptai d'abord d'après lui. Mais il ne semble pas que l'on ait compté en lieues avant Septime-Sévère. On pourrait croire que le chiffre a été corrigé . . . mais la pierre n'indique pas la moindre trace de correction. Reste à supposer qu'il s'agit d'une route venant de Novioregum (Royan), ou encore que la borne milliaire a été déplacée: de fait, elle a servi de sarcophage et nous ne savons pas exactement le point où elle a été trouvée*'.

einen ganz erhaltenen[1] angegeben wird: *Fin(ibus) VII, Lim(ono) XIV*, die Entfernung aber zwischen Limonum (Poitiers) und den Fines nach Angabe des Itinerarium Antonini 21 Leugen beträgt, was durch einen Meilenstein dieser Straße unter Alexander bestätigt wird, der *Lim(ono) l(eugae) XI, Fin(ibus) X* trägt[2]. Danach wird man auch auf einem anderen Meilenstein des Pius auf dieser Straße[3], wo die eine Distanzziffer verloren ist, Leugen verstehen müssen. Dasselbe gilt wohl auch von vier Meilensteinen des Pius auf der Straße von Poitiers nach Tours[4]; doch ist das nicht sicher zu erweisen.

Fragt man nun nach den Zeugnissen für die Millienzählung, so ergibt sich die überraschende Tatsache, daß Milliensteine im eigent-
186 lichen Gallien nach dem Anfang der Regierung Trajans[5] nicht vorhanden sind und für Hadrian, Pius und Marcus Belege für die Millienzählung nur aus Germanien und dem benachbarten Trevererlande erhalten sind[6]. Danach ist die im keltischen Gallien auf Nebenstraßen wohl nie ganz abgekommene Leugenzählung[7] vielleicht

1) CIL. XIII 8938. 2) CIL. XIII 8937.

3) CIL. XIII 8931; ebenso wohl auf dem verstümmelten Meilenstein n. 8932, der vielleicht dem Kaiser Marcus angehört.

4) CIL. XIII 8942—8945.

5) CIL. XIII 8990 (a. 98); verstümmelt ist n. 9042. Die demselben Jahre 98 angehörigen Meilensteine n. 9078. 9079. 9081, die von Vesontio aus zählen, werden, ebenso wie der von Andemantunnum (Langres) zählende Stein n. 9045 und die Schweizer Meilensteine des Hadrian und Pius (CIL. XIII 9065. 9062 = Inscr. Helv. 331. 332) zu Germanien zu rechnen sein.

6) Vgl. Roth, a. a. O. S. 9 Anm. 13; aus Hadrians Zeit: CIL. XIII 9084. 9124. 9133; aus Pius' Zeit: CIL. XIII 9131. 9134. 9152; unter Marcus und Verus aus dem J. 162: CIL. XIII 9153. 9165 = Brambach spur. 90, letztere eine moderne Nachbildung einer mit der ersten fast übereinstimmenden Inschrift, deren Echtheit, wie Domaszewski bemerkt, durch jene erwiesen wird; auch Roth (S. 9) hat sie bereits als echtes Zeugnis angeführt. Später fallende Inschriften sind seit Roth nicht gefunden worden.

7) Dies hat, ohne die obigen Meilensteine zu kennen, bereits Mommsen, Röm. Gesch. 5 S. 94 als sicher angenommen: 'Unmöglich kann Severus damit den Kelten eine nationale Concession haben machen wollen, ihn müssen Zweckmäßigkeitsrücksichten bestimmt haben. Diese können nur darauf beruhen, daß das nationale Wegemaß, die Leuga oder auch die Doppelleuga, die germanische Rasta, welche letztere der französischen *lieue* entspricht, in diesen Provinzen nach der Einführung des einheitlichen Wegemaßes in ausgedehnterem Umfang fortbestanden haben, als dies in den übrigen Reichsländern der Fall war. Augustus wird die römische Meile formell auf Gallien erstreckt und die Postbücher und die Reichsstraßen darauf gestellt, aber der Sache nach dem Lande das alte Wegemaß gelassen haben; und so mag es gekommen sein, daß die spätere Verwaltung es weniger unbequem fand, die zwiefache Einheit im Postverkehr

bereits durch Trajan, wie man nach dem Meilenstein von St-Ciers annehmen möchte, auch auf den Reichsstraßen zugelassen und ist dann wahrscheinlich durch Septimius Severus[1], mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang des gallisch-germanischen Straßennetzes, auf Germanien und die angrenzenden Gebiete der Belgica erstreckt worden.

187 In später Zeit scheint man, wenigstens in einigen Teilen Galliens, insbesondere in der Bretagne[2], nach Doppelleugen gemessen zu haben, da die französische *lieue* diesem Maße entspricht, ebenso die germanische *rasta*, die wohl nicht ein ursprünglich germanisches Maß gewesen, sondern erst aus der Doppelleuga entstanden ist, da nach Cäsars Versicherung die Germanen zu seiner Zeit keine Wegemaße kannten[3] und in der Kaiserzeit bis ins 4. Jahrhundert hinab

---

sich gefallen zu lassen, als noch länger sich eines praktisch im Lande unbekannten Wegemaßes zu bedienen.' Ähnlich Zangemeister, Westdeutsche Zeitschrift 20, 1901, S. 119 in seiner Erklärung der Meilensäule auf dem Mont Donon CIL. XIII 4549 = Dessau 5882a: *D(eo) Mer(curio); L. Vatini(us) Fel(ix) miliaria a vico Saravo l(eugis) XII c(onstitui) i(ussit); v. s. l. m.*, die nach der Schrift vielleicht noch vor Severus anzusetzen sei: 'der Umstand, daß hier nicht nach *m. p.*, sondern nach *leugae* gerechnet wird, nötigt meines Erachtens nicht zu der Annahme, daß die Inschrift jünger als 201 ist, da eine private Leistung vorliegt, und in den tres Galliae ohne Zweifel schon vor 202 bei Privatpersonen, vielleicht auch bei Gemeinden, die einheimische Meile im Gebrauche gewesen sein muß. Nur unter dieser Voraussetzung erklärt sich die zu Anfang des 3. Jahrhunderts erfolgte staatliche Einführung der Leuga für Reichsstraßen.'

1) An und für sich stände nichts im Wege, bereits Marcus oder Commodus diese Neuerung zuzuschreiben; doch macht Roth (S. 15) mit Recht dagegen geltend, daß aus den letzten 15 (richtiger 17) Jahren des Marcus und der zwölfjährigen Regierung des Commodus nicht ein einziger Meilenstein in Gallien oder Germanien nachzuweisen ist, während sie mit Severus sehr zahlreich werden.

2) Dies ist aus einer Angabe des Chrestien de Troyes zu schließen, durch deren Mitteilung Hr. Tobler mich zu Dank verpflichtet hat; er schreibt mir: 'Chrestien de Troyes (2. Hälfte des 12. Jahrhunderts) braucht, wenn er von Entfernung im Reiche des Artus spricht, als Bezeichnung des Wegemaßes *liue*, was dem neufranzösischen *lieue* gleich ist. Im Yvain 192 setzt er dazu *galesche*, d. h. wälisch (*gallisca). Im selben Gedichte 2958 sagt er: 'es war nicht einen Schritt mehr als eine halbe Meile, nach den Meilen, die in dem Lande (Bretagne) sind; denn nach dem Maße der unseren machen je 2 eine, je 4 zwei.' Anderwärts findet man *liue françoise*, was offenbar von *l. galesche* verschieden ist. — Brunetto Latini (Dantes Lehrer), der lange in Frankreich gelebt und sein größtes Werk französisch geschrieben hat, sagt in diesem, seinem Tresor S. 126: '*la liue françoise est bien deus ou trois tans que le mille n'est.* Den Ducange will ich nicht ausschreiben.'

3) Caesar b. G. 6, 28: *Hercyniae silvae ... latitudo novem dierum iter expedito patet: non enim aliter finiri potest, neque mensuras itinerum noverunt.*

nach Leugen, wenigstens auf den Meilensteinen — die letzte sichere Leugeninschrift, die aus Germanien bekannt ist, fällt 317/323[1] — gemessen haben; jedoch schreibt bereits Hieronymus die *rasta* als Wegemaß dem 'ganzen Germanien' zu[2].

Die Meilensteine in dem gallisch-germanischen Gebiet beginnen mit Claudius, der seinem Geburtsland auch hinsichtlich des Wegebaues sein besonderes Interesse zugewandt und sogar im äußersten Nordwesten eine Straße durch die Bretagne im Jahre 45[3], veranlaßt ohne Zweifel durch die Eroberung Britanniens, hat bauen lassen, während in Britannien selbst die Meilensteine erst mit Hadrian beginnen. Auch die gallischen Usurpatoren in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts: Postumus, Victorinus und Tetricus haben sich um den Wegebau in Gallien sehr verdient gemacht; die Meilensteine des Postumus beschränken sich nicht auf Gallien und Germanien, sondern sind auch in Britannien und Spanien vertreten und zeugen von dem Umfang seiner Machtsphäre[4], während von dem jüngeren 188 Tetricus auch in der Narbonensis, bei Carcassonne und Béziers, Meilensteine zum Vorschein gekommen sind[5]. In dieser Provinz haben Augustus und die Mitglieder des Julisch-Claudischen Geschlechts, besonders auf der Via Domitia, eine eifrige Bautätigkeit entwickelt, im 2. Jahrhundert der durch verwandtschaftliche Beziehungen mit der Narbonensis verbundene Antoninus Pius, während die Flavier, Hadrian, Marcus, Commodus und Septimius Severus hier ganz unvertreten sind[6].

Für Spanien beginnt mit Augustus, dem Schöpfer der Via Augusta, die den Nordosten des Landes mit dem Atlantischen Ozean verband,

1) CIL. XIII 9096.

2) Hieronymus comm. in Joel (im Jahre 406 abgefaßt) c. 3 v. 18 (ed. Veronens. 1736, t. 6, S. 215): *nec mirum si unaquaeque gens certa viarum spatia suis appellet nominibus, cum et Latini mille passus vocent, et Galli leucas, et Persae parasangas, et rastas universa Germania, atque in singulis nominibus diversa mensura sit.* Vgl. die späteren Zeugnisse bei Ducange s. v. Das Wort *rasta* ist wohl eine Wiedergabe des lateinischen *mansio.*

3) CIL. XIII 9016, gefunden in Kerscao im Westen der Bretagne. Die gallischen Meilensteine des Claudius fallen mit wenigen Ausnahmen in das Jahr 25 Jan. 45/46.

4) Vgl. Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit I, S. 830 Anm. 10.

5) Allmer, Revue épigr. II n. 716 und III n. 817; dagegen war in Grenoble der Kaiser Claudius anerkannt: CIL. XII 2228 mit Anmerkung. — Noch im Jahre 435 heißt es von einem Praefectus praetorio Galliarum: *de Arelate Ma[ssil(iam)] miliaria poni s[tatuit]*: CIL. XII 5494.

6) Vgl. meine 'Beiträge z. Gesch. d. Narbonens. Provinz' in der Westd. Zeitschr. 8, 1889, S. 7 ff. [oben S. 25 f.].

eine neue Epoche; unter den Kaisern des 2. Jahrhunderts sind es natürlich die aus Spanien gebürtigen: Trajan und Hadrian, im 3. Caracalla, die am häufigsten auf den Meilensteinen vertreten sind[1].

In Afrika gehören zwar die ältesten Meilensteine dem Regierungsantritt des Tiberius an, jedoch kann kein Zweifel darüber sein, daß der Bau der Straße von Theveste, dem Winterlager der dritten Legion, nach Tacapae bereits von Augustus angeordnet und begonnen ist[2]. Ein Jahrhundert lang hat dann der Wegebau in Afrika anscheinend nur geringe Fortschritte gemacht[3]; erst Hadrian hat hier Wandel geschafft und das Land wahrhaft dem Verkehr erschlossen. Die große Straße von Karthago nach Theveste, bis zur Grenze Numidiens, hat er bereits im Jahre 123 in einer Länge von fast 200 römischen Meilen durch die dritte Legion pflastern lassen[4]; in Numidien wird eine 'neue Straße' auf seinen Befehl von der Gemeinde Cirta und ihren Grundbesitzern gebaut[5]; auch Mauretanien erhält im Jahre 124 von ihm wahrscheinlich die erste Staatsstraße[6]. Wohl durch seinen Aufenthalt im Jahre 128 in Afrika ist dann der 189 im Jahre 129 ausgeführte Bau der Straße von Simitthus nach Thabraca veranlaßt worden[7]. Nach Hadrian tritt ein Stillstand ein, bis wiederum die afrikanischen Kaiser Severus und weit mehr noch Caracalla auf massenhaften Meilensteinen erscheinen. Aber auch die späteren Kaiser haben solche Dokumente ihrer Tätigkeit in einer von keinem anderen Lande auch nur annähernd erreichten und in noch immer wachsenden Fülle hinterlassen, und nicht zum mindesten sind es die Meilensteine, die einen Begriff von der Bedeutung des Landes in der späteren Kaiserzeit geben[8].

1) Über Augustus' Wegebauten in Spanien vgl. Mommsen, Röm. Gesch. 5, S. 67, dessen Bemerkung, seit Tiberius habe 'die Regierung für die Straßen Spaniens nicht viel getan', mir nicht berechtigt scheint, besonders auch mit Rücksicht auf die noch sehr ungenügende Erforschung der Straßen in Spanien.

2) Über die Zurückhaltung des Augustus gegenüber Afrika vgl. Gardthausen, a. a. O. I 2, S. 701; allerdings mochte er sich scheuen, in die Verwaltung dieser Senatsprovinz energisch einzugreifen.

3) Afrikanische Meilensteine aus Tiberius' späterer Zeit, wie auch von Caligula, Claudius, Nero fehlen ganz; nur der Meilenstein des Legaten C. Velleius Paterculus: CIL. VIII 10311 wird dieser Zeit angehören. Sie beginnen erst wieder mit Vespasian und seinen Söhnen.

4) CIL. VIII 22173 = 10114; existiert hat diese Straße, wenigstens zum großen Teil, schon früher: CIL. VIII, Suppl. S. 2092.

5) CIL. VIII 10296. 10322. 22370.

6) CIL. VIII 10355. 10363. 22404. 22406.

7) CIL. VIII 10960 = 22199. 22201—3.

8) Mommsen CIL. VIII, S. 860: '*a Severo deinde ita abundant, ut continuo*

In Dalmatien, wo die Anlage der Küstenstraße von Jader nach Salona und weiter nach Narona wohl auf die Zeit der Republik zurückgeht, hat Tiberius, der die Schwierigkeit der Kriegführung im Innern des unwegsamen Landes aus eigener Erfahrung kennen gelernt hatte, in den ersten Jahren seiner Regierung mindestens fünf Straßen von Salona aus in den gebirgigen Osten durch seinen Legaten P. Cornelius Dolabella bauen lassen, die eine Länge von 150 römischen Meilen und mehr hatten[1]. Fortgesetzt hat die Erschließung des Innern, wie neuere Funde gelehrt haben[2], Claudius durch Anlage einer Straße von Burnum bis zum Sanafluß. Später ist anscheinend die Bautätigkeit in Dalmatien erlahmt, wenn auch Meilensteine noch aus dem Ende des 4. Jahrhunderts erhalten sind.

In Moesia superior beginnt der Wegebau mit der unter Tiberius im Jahre 33/4 von den beiden dort stationierten Legionen ausgeführten, von Viminacium südöstlich laufenden Donaustraße[3]. Weiter östlich hat dann im Jahre 100 Trajan als Vorbereitung zu seinem Dacischen Feldzug eine kühne Felsenstraße bei dem eisernen Torpaß gebaut[4]. Auch in Dacien hat derselbe Kaiser sofort nach der Eroberung mit 190 dem Straßenbau begonnen[5]; die Meilensteine aus späterer Zeit sind aber in Dacien, wie in Moesia superior, äußerst spärlich[6]. Auffallender ist, daß sie in Moesia inferior erst mit Hadrian, über 100 Jahre nach der Eroberung des Landes beginnen, in Pannonia superior sogar erst unter Antoninus Pius, obgleich hier sicherlich nicht nur die Straße von Aquileia nach Emona und weiter ins Land hinein, sondern auch die Donaustraßen wesentlich älteren Ursprungs sein müssen; daß in

---

ordine perveniant ad Gratianum, in quo deficiunt'. Als Mommsen vor 25 Jahren diese Worte schrieb, betrug die Zahl der uns bekannten afrikanischen Meilensteine etwa 450; seither hat sie sich weit mehr als verdoppelt. Doch gehen auch die neugefundenen (22086. 22324) nicht über Theodosius I. hinab.

1) CIL. III 3198—3201 mit Mommsens Ausführungen und den Nachträgen n. 10156—10159.

2) CIL. III Suppl. S. 2178; vgl. dazu die vortreffliche Untersuchung von Ballif und Patsch, Römische Straßen in Bosnien und der Hercegovina. Wien 1893.

3) Vgl. die Felsinschrift CIL. III 1698 = 13813 b; neben der Inschrift des Tiberius stehen drei Restitutionsschriften Vespasians und seiner Söhne.

4) Vgl. über die zum Teil in den Felsen gehauene, zum Teil auf Holzbalken (*ancones*), die in den Felsen eingefügt waren, geführte Straße Benndorf in den Sitz.-Ber. der Wiener Akademie 1874 S. 417 ff., der zuerst die Lesung der Inschrift CIL. III 8267 = 1699: *montibus excisi[s], anco[ni]bus sublat[i]s via[m] f[ecit]* richtiggestellt hat.

5) CIL. III 1627 (a. 109/110): *a Potaissa Napocae.*

6) CIL. III 13802 (Severus); 8060. 14216 19 (Maximinus); 8061 (Gallus und Volusianus).

dem äußersten Südosten der damals noch ungeteilten Provinz bereits Nerva die Donaustraße von Malata nach Cusum gebaut hat, ist bezeugt[1]. Häufiger werden die Meilensteine in beiden Pannonien erst seit Severus, entsprechend der wachsenden Bedeutung der Donauprovinzen, aus denen am Ende des dritten Jahrhunderts das Römische Reich seine Kaiser empfing. Auch in Noricum werden die Meilensteine erst seit Severus zahlreicher, wenn auch bereits Claudius und Trajan, jener anscheinend auf der alten Straße von Aquileia nach Virunum[2], dieser auf der Straße von Cilli nach Pettau tätig gewesen ist[3]. Dagegen fällt in Rätien kein Meilenstein vor Severus, unter dem sie freilich sofort in Masse auftreten, um später fast ganz zu versiegen[4], während in Noricum die Kaiser des vierten Jahrhunderts noch auf zahlreichen Meilensteinen erscheinen.

In den Provinzen des Orients ist der griechischen Sprache auf den Meilensteinen, wenn auch erst nach der lateinischen, eine Stelle eingeräumt, entsprechend der von Rom schon in der Republik und dann besonders seit Hadrian den griechisch-orientalischen Provinzen gegenüber verfolgten Politik und mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, diese Wegweiser der mit der römischen Sprache fast unbekannten Bevölkerung verständlich zu machen. Die oben (S. 709) erwähnten Meilensteine des M'. Aquilius aus dem Jahre 129 v. Chr. bringen die Doppelsprachigkeit der Meilensteine des Orients deutlich zur Anschauung. Jedoch hat Augustus wahrscheinlich, gemäß seiner, im Gegensatz zu Cäsar, auf die Romanisierung des Reiches gerichteten Tendenz, die Absicht gehabt, ausschließlich die lateinische Sprache auf den Meilensteinen auch im Orient zu verwenden: wenigstens zeigen die von ihm in Asien gefundenen Meilensteine eine rein lateinische Fassung ohne jeden griechischen Zusatz[5]. Auch in späterer Zeit sind im ganzen Orient, mit Einschluß von Griechenland und Thessalien, die römischen Meilensteine die Regel, nur daß man die Ziffern, vielfach mit Zusatz von ꟿ = *μι(λια)*[6], lateinisch und griechisch

191

1) CIL. III 3700. — Auf den angeblichen Meilenstein Trajans an der Straße von Tergeste nach Emona (CIL. III 4614) ist wenig Verlaß.

2) CIL. III 5709.

3) CIL. III 5732. 5738; vgl. Mommsen S. 698: '*via Celeia Poetovionem celeberrima Noricarum cum facta sit nisi ante, certe ab imperatore Traiano*'.

4) Erhalten sind aus späterer Zeit ein Meilenstein des Maximinus (CIL. III 5985), zwei des Decius (5988—89), zwei des Julianus (5983—84); unsicherer Datierung ist n. 5986.

5) CIL. III 6974 (vgl. 12217). 14185. 14401[a. b. c]; sie gehören sämtlich dem Jahre 6 v. Chr. und ein und derselben Straße *(via Sebaste)* an.

6) Das griechische Wort für Meilensteine ist *σημεῖον:* Plutarch C. Gracchus

oder auch nur griechisch zu setzen pflegte[1], bisweilen auch den Ausgangsort ebenfalls griechisch hinzufügte[2]. Dagegen ist es keineswegs häufig, daß die ganze Inschrift in beiden Sprachen gegeben wird, und meist geschieht das auch nicht auf eigentlichen Meilensäulen, sondern auf Denksteinen zu Ehren des Erbauers oder Wiederherstellers der Straße[3]. Rein griechische Meilensteine sind im ganzen Ausnahmen, allerdings in Thracien sehr zahlreich vertreten[4]. Mit
192 Moesia inferior beginnen dann die rein lateinischen Meilensteine, obschon diese Provinz bekanntlich, wie die sonstigen Inschriften zeigen, wesentlich dem griechischen Sprachgebiet angehört hat.

---

c. 7; Herodian II, 13, 9: ἐντὸς ἑκατοστοῦ σημείου als Übersetzung von *intra centesimum lapidem*, vgl. VIII, 4, 1: ἀπέχοντι τῆς πόλεως σημεῖα ἑκκαίδεκα; Suidas s. v.: σημεῖα = *milia*, ebenso gebraucht das Wort Eusebius, vgl. Kubitschek, Österr. Jahreshefte 8 S. 123; aber bereits Polybius gebraucht das Wort μίλιον und leitet davon μιλιάζειν ab (34, 11, 8 und 34, 12, 3; vgl. dagegen oben S. 706 Anm. 2). Nach Julianus von Askalon, Metrol. scr. I, 201, 9 wäre das Wort μίλιον sogar bereits Eratosthenes bekannt gewesen. Auf griechischen Meilensteinen wird stets μείλιον gebraucht; vgl. auch CIL. III 218 (a. 198), wo *milia erexit* wiedergegeben wird durch τὰ μείλι(α) ἀνέστησεν; Bull. de Corresp. Hellén. 29, 1905 S. 99 (Achaia: Hadria): μείλιον ἀπὸ Ἀλκομεναίου ἀνέστησεν ἡ κώμη und zahlreiche Beispiele auf Municipalstraßen in Thrakien: Cagnat i. gr. ad r. R. p. I n. 669 ff. — Vgl. L. Hahn, Rom und Romanismus im griechisch-römischen Osten (Leipzig 1906) S. 30 Anm. 3: 'das Wort μίλιον hat sich durch die ganze griechische Literatur (Strabo, Plutarch, Dio Cass., Evang. Matth. usw.) bis heute erhalten, vgl. G. Meyer, Neugriech. Stud. III S. 44 und O. Schrader, Linguist.-hist. Forschungen (Jena 1886) S. 149: 'von Italien aus hat das Wort im Verein mit römischen Kaufleuten und Legionen allmählich Europa erobert'. [Über den Gebrauch des Wortes im Aramäischen bei Juden und Christen und sein Eindringen in das Arabische vgl. Nöldeke, Ztschr. für Assyriologie 20 S. 454 f.]

1) Beispiele im CIL. III Suppl. Index S. 2607; daß die griechische Ziffer der lateinischen vorausgeht, ist eine seltene Ausnahme; so CIL. III 464. 14169.

2) Auf mehreren Meilensteinen in der Nähe von Jerusalem (vgl. CIL. III Suppl. S. 2050) steht am Schluß: ἀπὸ κολ(ωνίας) Αἰλ(ίας) Καπιτωλ(είνης) μέχρι ὧδε μίλια . . . oder etwas verkürzt: ἀπὸ Ἐλευθεροπόλεως μίλια . . .; III 14155[16. 17]: ἀπὸ Σκυθοπόλεως μέχρι ὧδε μίλια . . .; III 14155[21]; Bull. des Antiq. de Fr. 1902 S. 125: ἀπὸ Φλ. Νεασπόλεως μέχρι ὧδε μ. κ; ἀπὸ Ἐφέσου Μ (die Zahl fehlt): CIL. III 12270, vgl. Bull. de Corresp. Hellén. 12 S. 374; ἀπὸ Λυχνίδου: CIL. III 711. 712.

3) CIL. III 218. 346. 470. 482. 6983. 7192. 7203; die Originalfassung ist aber offenbar lateinisch.

4) Kubitschek, Österr. Jahreshefte 5 S. 26 Anm. 5 und Cagnat i. gr. ad r. R. pert. I S. 225 ff. Vgl. auch aus anderen Provinzen CIL. III 472. 483. 6949. 7169. 7201. 14199[10]. 14206[38] (die lateinischen Überreste auf diesen Steinen gehören nicht zu der griechischen Inschrift); Bull. de Corresp. Hellén. 12 S. 66. 374 f.; 14 S. 615; 29 S. 99; Cagnat, Inscr. gr. ad r. R. pert. III n. 1028—29; Chapot, Revue de philol. 1904 S. 70. 72 (Klazomenae) u. a. m.

Im allgemeinen hat man auf den Meilensteinen in den ersten drei Jahrhunderten an der lateinischen Sprache als Reichssprache festgehalten; seit Diocletian gewinnt auch hier die griechische Sprache mehr Raum, ohne jedoch die lateinische ganz zu verdrängen[1].

Die Kaiser des ersten Jahrhunderts erscheinen auf den Meilensteinen im Orient auffallend selten; häufiger werden sie seit Trajan[2] und besonders seit Hadrian, dessen Reisen sicherlich zahlreiche Wegebauten veranlaßt haben[3]. Die Partherfeldzüge des L. Verus, sodann des Severus und Caracalla, wie auch der späteren Kaiser, haben die Anlage und Ausbesserung der Heerstraßen, vorzüglich in Syrien und Arabien, notwendig gemacht, wovon die Meilensteine deutliches Zeugnis ablegen[4]. Auch die Kaiser des vierten Jahrhunderts sind mit wenigen Ausnahmen auf den Meilensteinen des Orients vertreten, jedoch sind es meist schon früher zu demselben Zweck verwendete Steine, auf die man teils nach Zerstörung der ursprünglichen Inschrift, häufiger neben dieselbe die neue Inschrift gesetzt hat, so daß oft drei, vier, ja fünf Inschriften, griechische neben lateinischen oder mit ihnen vermengt, auf demselben Stein sich finden[5]. Mit Arcadius und Ho-

1) Über 'den Rückgang des Lateinischen im Orient' handelt Kubitschek im Bormann-Heft (24, 2) der Wiener Studien S. 340 ff., vgl. S. 349: 'die complicierten Verhältnisse der Inschriften auf Meilensteinen, die in republikanischer Zeit doppelsprachig, in der Kaiserzeit zunächst lateinisch ausgefertigt werden, später zur lateinischen Angabe der Millien auch die griechischen Ziffern aufnehmen oder, sonst lateinisch, die Wegerichtungen und Distanzen in beiden Sprachen bringen, dann unter gewissen Verhältnissen und endlich insgesamt der griechischen Sprache anheimfallen, werde ich demnächst eingehender zu behandeln Gelegenheit finden'.

2) Auf zahlreichen Meilensteinen Trajans an der Straße von Petra nach Philadelphia heißt es: *redacta in formam provinciae Arabia viam novam a finibus Syriae usque ad mare rubrum aperuit et stravit per C. Claudium Severum leg. Aug. pr. pr.*

3) Vgl. z. B. drei Meilensteine vom Jahre 125 in Thessalien CIL. III 7359 (Hypata). 7362 (mit Mommsens Anmerkung) und 14206[32] (Tempetal). Die Vollendung der *ὁδὸς καινὴ Ἀδριανή*, die er *ἀπὸ Βερενίκης εἰς Ἀντινόου διὰ τόπων ἀσφαλῶν καὶ ὁμαλῶν παρὰ τὴν Ἐρυθρὰν θάλασσαν ὑδρεύμασιν ἀφθόνοις καὶ σταθμοῖς καὶ φρουρίοις διειλημμένην [? ἀν]έτεμεν* (Miller, Revue archéol. 21, 1870 S. 313), ist auf den 25. Februar 137, also 1½ Jahre vor seinem Tode, datiert.

4) Die Meilensteine des Marcus und Verus sind großenteils aus dem Jahre 162, in dem Verus gegen die Parther zog. — Von späteren Meilensteinen verdienen besonders Erwähnung die unter Zenobia (Cagnat, Inscr. gr. ad r. R. pert. III n. 1028 und 1029) und ihrem Sohne Vaballathus (C.-r. de l'Acad. des inscr. 1903 S. 598 mit vollem Namen und Kaisertiteln, vgl. CIL. III 209a = 6728) errichteten, ferner der griechische Meilenstein des Usurpators Antiochos in Palmyra unter Aurelian: CIL. III 6049 = 6727.

5) Vgl. z. B. CIL. III 471—475 (mit S. 982). 7308.

193 norius hören hier und wenig später im Römischen Reich überhaupt die eigentlichen Meilensäulen auf[1].

Es würde nicht schwer sein, am Schluß dieser auf die historisch in Betracht kommenden Gesichtspunkte gerichteten Untersuchung die Namen der Kaiser und der Provinzen, in denen sie nach Ausweis der Meilensteine Wege gebaut oder hergestellt haben, in einer Tabelle zusammenzustellen, um ihre größere oder geringere Beteiligung am Bau der Reichsstraßen, wie auch ihr Interesse für bestimmte Provinzen übersichtlich zur Anschauung zu bringen. Jedoch würde eine solche Statistik trügerisch sein, mit Rücksicht nicht nur auf den Zufall in der Erhaltung und Wiederauffindung der Denkmäler[2], sondern auch auf die planmäßige Vernichtung, von der die Monumente der Kaiser, deren Andenken verflucht war, im Altertum heimgesucht worden sind[3]. Aber allerdings wäre bei dem jetzigen Stande unserer Kenntnis des Orbis Romanus und nach fast erfolgtem Abschluß der lateinischen Inschriftensammlung eine zusammenfassende Untersuchung und kartographische Darstellung der Wege des Römerreichs eine dringende und ohne große Schwierigkeit zu erfüllende Forderung der Wissenschaft. Erst dann wird man ganz ermessen können, eine wie großartige Kulturarbeit das Kaiserreich noch in den wirren und verzweifelten Zeiten des Niedergangs und der Auflösung der alten Welt für den Orient und den Occident durch Schaffung der Reichsstraßen geleistet hat, die im ganzen Mittelalter und vielfach noch heute die großen Adern des Verkehrs geblieben sind.

Anhang.

Die gallischen Städtenamen auf den Meilensteinen.

Die gallischen Meilensteine ermöglichen, wenn ich recht sehe, die Beantwortung der für die spätere Geschichte Galliens nicht un-

---

1) Die jüngste mir bekannte ist aus dem Jahre 435 CIL. XII 5494: *salvis dd. nn. Theodosio et Valentiniano . . . Auxiliaris pr(ae)f. praeto(rio) Gallia[rum] de Arelate Ma[ssil(iam)] miliaria poni s[tatuit]. M. P. I.* Auf einer oder vielmehr zwei Basen, die also nicht als Meilensäule, sondern als Denkstein zu fassen sind, ist die oben S. 715 Anm. 4 erwähnte Wegeinschrift des Theoderich eingehauen.

2) Das zeigt besonders für den Orient und Afrika ein Vergleich der Meilensteine in den Supplementbänden des CIL. mit den Stammbänden.

3) Die kassierten Meilensteine sind nicht selten nach dem Hauptort der Straße gebracht worden, um eventuell wieder verwandt zu werden; so hat sich z. B. in Rennes ein großes Depot von Meilensteinen verschiedener Kaiser gefunden, andere in Bayeux, Feurs, Heidelberg mit den Leugenziffern III und IIII, ein Meilenstein mit der Ziffer VIII und ausgemeißeltem Namen Domitians in Ancyra u. a. m.

wichtigen Frage, wann sich die Umwandlung der alten Städtenamen zu Gaunamen vollzogen hat.

Bekanntlich sind in den drei Gallien, in denen, im Gegensatz 194 zu der Narbonensis, nicht die Stadt, sondern der Gau, die *civitas*, in keltischer wie in römischer Zeit für die Gliederung des Landes bestimmend war, die alten Namen der Hauptstädte der Civitates in späterer Zeit verschwunden und die der ganzen Civitas eigenen Namen an ihre Stelle getreten, was um so natürlicher war, als bereits in früher Zeit, wie der Sprachgebrauch Cäsars zeigt, der Name des Volksstammes vielfach dem Stadtnamen beigefügt worden ist, wie z. B. bei Durocortorum Remorum und Lutecia Parisiorum [1]. Aus diesen Gaunamen sind dann die modernen Namen, wie Paris, Rheims, Saintes aus den Parisii, Remi, Santones usw. gebildet worden [2], wie aus *civitas* in dem Sinne von 'Stadt' das französische *cité* hervorgegangen ist [3]. Nur wenige Ausnahmen von dieser Regel sind nachweisbar und zwar durchweg solche, bei denen der Grund für die Erhaltung des alten Namens sich unschwer erkennen läßt. Zunächst natürlich Lugdunum, das als Vollbürgerkolonie und Hauptstadt von ganz Gallien seinen alten Namen behalten mußte, schon weil es gar nicht zu der Civitas der Segusiavi gehörte, sondern als Kolonie römischer Bürger vielmehr aus derselben eximiert war. Analog liegt der Fall bei den Kolonien im Schweizergebiet, der Colonia Julia Equestris = Noviodunum (Nyon) und bei Augusta Rauricorum (Basel-Augst) [4] wie auch bei der Colonia Agrippinensium (Köln) im germanischen Ubiergebiet.

---

1) Caesar b. c. VI, 3: *consilium Luteciam Parisiorum transfert*; VI, 44: *exercitum Durocortorum Remorum reducit.* Vgl. CIL. III 4466: *dom(o) Durocor(toro) Rem(orum)*; Itiner. Anton. S. 380, 7: *a Bagaco Nerviorum Durocortoro Remorum usque.*

2) Deutlich tritt die Benennung der Städte nach den Civitates entgegen bei Ammianus XV, 11 und bei Hieronymus epist. 123 ad Ageruchiam (geschrieben im Jahre 409): *Remorum urbs praepotens, Ambiani, Atrebatae 'extremique hominum' Morini, Tornacus, Nemetae, Argentoratus translatae in Germaniam.*

3) Unzureichend ist die einzige aus älterer Zeit mir bekannte Untersuchung von Belley: sur l'ordre politique des Gaules, qui a occasionné le changement de nom de plusieurs Villes in Mém. de l'Acad. des Inscr. et Belles Lettres 19, 1753 S. 495—511; am Schluß gibt er ein Verzeichnis der so umgenannten Städte. Neuerdings haben sich mit dieser Frage beschäftigt C. Jullian, Inscriptions rom. de Bordeaux II S. 121 ff. und E. Kornemann, Zur Stadtentstehung in den ehemals keltischen und germanischen Gebieten des Römerreichs (Gießen 1898), S. 69 ff.; vgl. auch A. Longnon, Géographie de la Gaule au VIe siècle (Paris 1878), S. 1 ff.

4) Mommsen im CIL. XIII 2 p. 1 und p. 51; daß auch die letztere als römische Bürgerkolonie gegründet worden ist, muß man nach der Inschrift ihres

Anderer Art sind die im Laufe des 1. Jahrhunderts in Gallien geschaffenen Kolonien, die ein Kompromiß zwischen der Gau- und Kolonialverfassung darstellen, indem der Titel *colonia* wie auch die 195 Beamten und Priester teils auf die ganze Civitas, teils auf ihren Vorort bezogen werden[1]. Jedoch haben auch diese zum Teil den Stadtnamen sich erhalten, wie Elusa (Eauze)[2], Forum Segusiavorum (Feurs), Vesontio (Besançon). Eine Ausnahme macht die Colonia Augusta Treverorum, die in späterer Zeit Treviri heißt; doch ist dabei zu erwägen, daß Augusta regelmäßig nicht allein, sondern fast immer[3] mit dem Zusatz Treverorum versehen erscheint, schon deshalb, weil noch zwei andere Städte in der Belgica: Augusta Suessionum und Augusta Viromanduorum diesen Namen tragen[4]. Allerdings wird der Titel *colonia* auch den Vellavi, den Lingones, den Morini und in Germanien den Nemetes erteilt, jedoch wird derselbe hier nie auf die Stadt, sondern stets auf die Civitas bezogen[5] und außerdem ist es sehr fraglich, ob diese Gaue wie auch die Segusiavi den Titel noch in späterer Zeit besessen haben[6]. Daher ist es nicht auffällig, daß hier der Stadtname in den Volksnamen übergegangen ist.

Gründers L. Munatius Plancus (CIL. X 6087: *in Gallia colonias deduxit Lugudunum et Rauricam*) und Plinius' Zeugnis (n. h. 4, 106): *coloniae Equestris et Raurica* für die Augusteische Zeit sicher annehmen; doch ist mir zweifelhaft, ob sie dieses volle Bürgerrecht dauernd behalten hat.

1) Vgl. darüber Kornemann, a. a. O. S. 37 ff. und S. 71.

2) Allerdings führt hier auch der Gau denselben Namen; Ammianus XV, 11, 14 zählt Elusa mit Narbo und Tolosa zu den ersten Städten der Narbonensis; ob aber, wie ich (CIL. XIII 1, S. 72) mit Desjardins angenommen habe, dafür *Nemausa* einzusetzen sei, ist mir zweifelhaft geworden; wahrscheinlich ist *et Elusa* mit den vorhergehenden Worten: *novem populos Ausci commendant et Vasatae* zu verbinden, da Elusa damals und noch bis zum Ende des 6. Jahrhunderts die Metropolis der Novempopuli war (vgl. Mommsen, Chronica I S. 554).

3) *Col(onia) Aug(usta)* allein heißt sie auf einem Meilenstein aus Hadrians Zeit: CIL. XIII 9133; dagegen auf Meilensteinen des Pius *col. Aug. Tr.*: CIL. XIII 9131. 9134; *August. Trev.* auf einem Meilenstein des Severus: CIL. XIII 9129; vgl. auch Domaszewski, CIL. XIII 1, S. 583.

4) Zu beachten ist, daß die einzige Stadt in der Narbonensis, die noch in später Zeit den Gaunamen geführt hat, Augusta Tricastinorum, ihren modernen Namen *St-Paul-Trois-Châteaux* nach demselben erhalten hat.

5) Die Zeugnisse sind im CIL. XIII in den Einleitungen zusammengestellt.

6) So ist der Meilenstein CIL. XIII 8917 dem Trajan von der *col. Fl(avia) F[or(um) Segus(iavorum)]* gesetzt, dagegen die Meilensteine im 3. Jahrhundert von der *civit. Seg. libera*: n. 8861—62. 8864—65; vgl. 8863 (a. 237): *a F(oro) Seg(usiavorum).* — Auch die Lingones werden wohl nach ihrem Abfall und der Einnahme ihrer Stadt durch Sex. Julius Frontinus im Jahre 70 den Kolonialtitel (CIL. XIII 5685. 5693 und vielleicht 5694, die sehr wohl dem 1. Jahrhundert angehören können; ob die Überlieferung bei Tacitus hist. 1, 77: *Otho . . . Lingonibus*

Eine zweite Kategorie der auch später im Gebrauch gebliebenen Städtenamen bilden diejenigen, die erst gegen Ende des dritten oder Anfang des vierten Jahrhunderts an Stelle des ursprünglichen Namens 196 einen anderen erhalten haben, wie Cenabum in Aureliani (Orléans) wahrscheinlich von Aurelianus umgewandelt ist[1], Cosedia (?), der Hauptort der Unelli, anscheinend von Constantius in Constantia (Coutances)[2].

Drittens sind einige Städte, die eine besondere Bedeutung im Gegensatz zu der Unbedeutendheit ihres Volksstammes besaßen, im Besitz des alten Namens geblieben: Burdigala (Bordeaux), der Hauptort der Bituriges Vivisci[3], bei dem noch in Betracht zu ziehen ist, daß der Name der Bituriges auf die Hauptstadt der an Umfang viel bedeutenderen Bituriges Cubi (Bourges) übergegangen war; Aquae (Dax, früher Acqs oder Ax) bei den Tarbelli, ein Badeort, dessen Heilkraft bereits in der frühen Kaiserzeit berühmt war[4]; Rotomagus (Rouen) bei den unbedeutenden Veliocasses, das Ammian[5] unter den *splendidae urbes* nennt. Auch Aginnum (Agen) bei den Nitiobroges wird, obgleich es keine hervorragende Stellung eingenommen zu haben scheint[6], zu dieser Kategorie zu zählen sein.

Andererseits hat Augustonemetum, die niemals zu Bedeutung gelangte Hauptstadt des großen Arvernerstammes, seinen Namen mit dem Gaunamen vertauschen müssen, an dessen Stelle erst im Mittelalter das Castrum Clarimunte (Clermont) getreten ist[7]. Dagegen hat sich der Name des berühmten und stark befestigten Augusto-

---

universis civitatem romanam dedit richtig ist, ist zweifelhaft: CIL. XIII 2, S. 84 I) verloren haben; wenigstens lautet der Name auf zwei Inschriften aus der Zeit des Septimius Severus (XIII 5681—82): *[civitas Lingonum] foede[rata]* und *ci[vitas] Lingonum.* Betreffs der Vellavi vgl. CIL. XIII 1 S. 212, betreffs der Morini CIL. XIII 1 S. 560. Die Nemetes führen den Titel *colonia* nur auf einem Meilenstein des Postumus (CIL. XIII 9092), während später *c. N.* auf den Meilensteinen steht, was wohl *civitas* (nicht *colonia*) *Nemetum* zu ergänzen ist, daher vermutet Mommsen, CIL. XIII 2 S. 161, daß der Titel ihnen von Postumus verliehen und von den späteren Kaisern nicht anerkannt worden sei.

1) CIL. XIII, 1 S. 472.

2) CIL. XIII, 1 S. 494.

3) Vgl. Jullian a. a. O. S. 122: '*Bordeaux était moins le centre des Vivisques que le territoire des Vivisques n'était sa banlieue.*'

4) CIL. XIII, 1 S. 53.

5) Ammianus XV, 11, 12.

6) CIL. XIII, 1 S. 117.

7) CIL. XIII, 1 S. 194; der Name *Castrum Clarimunte* (heute Clermont) ist erst im 8. Jahrhundert nachweisbar.

dunum noch im 4. Jahrhundert erhalten[1], doch ist auch hier in der um die Wende des 4. und 5. Jahrhunderts redigierten Notitia Galliarum der Name *civitas Aeduorum*, allerdings mit dem Zusatz in mehreren Handschriften: *hoc est Augustodunum*, getreten; daß dieser Name aber dann den Gaunamen wieder verdrängt hat, zeigen die mittelalterlichen Quellen[2] und der moderne Name Autun.

197 Ähnlich steht es mit Tullum, dem Hauptort der Leuci. Die Stadt heißt in der Notitia Galliarum *civitas Leucorum*[3], doch steht in allen Handschriften: *id est Tullo*; später ist dieser Name der herrschende geworden, wenn sich auch bisweilen daneben *urbs Leucorum* findet[4]; aus Tullum ist dann der moderne Name Toul entstanden. Dasselbe gilt von Tarvenna (Thérouanne), der Hauptstadt der Morini[5], und in Germanien von Borbetomagus (Worms), der Hauptstadt der Vangiones[6].

Es bleiben nur noch übrig Juliobona (Lillebonne), der Hauptort der Caleti, Bagacum (Bavai) bei den Nervii, Castellum (Cassel) bei den Menapii. Aber weder die Namen dieser Städte, noch die der Volksstämme sind in die Notitia Galliarum übergegangen, ein sicheres Zeichen, daß diese damals und ohne Zweifel bereits viel früher aufgehört hatten, selbständige Civitates zu sein. Allem Anschein nach sind die Caleti, die zuletzt von Ptolemäus erwähnt werden, mit den Veliocasses vereinigt worden, also in der Notitia unter den Rothomagenses einbegriffen[7]; an Stelle der Nervii und Menapii sind in der

1) Ammianus 15, 11, 11: *moenium Augustoduni magnitudo vetusta*; auch 16, 2, 1. 2 und in der Notitia Dignitatum findet sich der Name mehrfach (vgl. CIL. XIII, 1 S. 403 f.; über den Namen bei den Panegyrikern s. unten S. 741).

2) Vgl. Holder, Altcelt. Sprachsch. s. v. Augustodunum.

3) In den Tironischen Noten (ed. Zangemeister, N. Heidelb. Jahrb. 2, 1892, S. 8 n. 39) heißt die Stadt *Leucia*, was Zangemeister für einen mittelalterlichen Zusatz hält.

4) CIL. XIII, 1 S. 702; Holder a. a. O. II, S. 194; vgl. den etwa 460 geschriebenen Brief des Auspicius, *episcopi ecclesiae Tullensis*, worin es heißt: *Tullensi in urbe* (Monum. German. epp. III, S. 135 Z. 20).

5) In der Notitia Galliarum VI, 11 ist zu *civitas Morinum* (so die besten Handschriften, andere *Morinorum*) in einigen Handschriften zugefügt: *quae nunc Tarvanensis dicitur*. Bei Gregor von Tours steht *Tarabennenses* oder *Darabennenses*, nicht Morini; *Tarvanna* oder *Tarvenna* auf merowingischen und karolingischen Münzen: CIL. XIII, 1 S. 560.

6) *Civitas Vangionum* in der Notitia Gall. VII, 4, wo zahlreiche Handschriften zufügen: *id est Warmatia*; Hieronymus epist. 123 ad Ageruchiam (a. 409) § 16: *Vangiones longa obsidione deleti*, wo die Stadt zu verstehen ist. Im Mittelalter kommen beide Formen nebeneinander vor: CIL. XIII, 2 S. 187.

7) So schon Belley a. a. O. S. 506 und 646; vgl. Longnon a. a. O. S. 1 f; Mommsen, Chronica I S. 556.

Notitia Galliarum die Camaracenses und Turnacenses getreten[1], so daß offenbar bereits früher Bagacum und Castellum ihre Stellung als Vororte jener Volksstämme eingebüßt hatten.

Im ganzen treten die Gründe, die für die Erhaltung oder Beseitigung der alten Städtenamen bestimmend gewesen sind, deutlich zutage; doch mögen manche Erwägungen, die wir heute nicht mehr erraten können, dabei mitgewirkt haben. Gewiß muß man aber annehmen, daß es nicht der Willkür der einzelnen Städte überlassen geblieben ist, ob sie ihren Namen behalten oder gegen den Namen des Gaues eintauschen wollten, sondern daß eine allgemeine, die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden regelnde kaiserliche Verfügung 198 über die Durchführung dieser tief eingreifenden Maßregel ergangen ist[2], wenn auch seit längerer Zeit der Übergang zur Identifizierung der Stadt mit dem Territorium des Gaues sich vorbereitet haben wird. Wann eine solche Verfügung aber erlassen worden ist, darüber schweigt unsere Überlieferung, und bisher sind nur Vermutungen über die Zeit derselben geäußert worden. Jullian möchte sie an die allgemeine Verleihung des Bürgerrechts durch Caracalla anknüpfen[3], während Zangemeister, mit Rücksicht auf den bei den Panegyrikern noch schwankenden Sprachgebrauch, 'die Übergangszeit, während welcher sich allmählich der Bedeutungswechsel vollzog', fast 100 Jahre später anzusetzen geneigt ist[4]. Ihm schließt sich Kornemann an, der zwischen Aurelian, Diocletian und Constantin schwankt[5]. Die ausschlaggebenden Zeugnisse, die freilich zum Teil erst in neuerer Zeit zutage getreten sind und die meines Erachtens gestatten, fast auf das Jahr die Neuordnung zu datieren, sind bisher zur Entscheidung dieser Frage nicht herangezogen worden.

---

1) Vgl. CIL. XIII, 1 S. 567 und 569; so nennt Hieronymus epist. 123 § 16 (a. 409): *Tornacus* zwischen *Morini* und *Nemetae*.

2) Das ist auch Jullians Ansicht a. a. O. S. 123: '*je suis persuadé que ce n'est pas un simple usage, un pur hasard qui a valu à chaque ville tel ou tel nom, mais qu'une loi, un règlement officiel . . . a déterminé l'appellation que toute cité devait recevoir*'. An eine sich allmählich seit dem Ende des 3. Jahrhunderts vollziehende Umnennung glaubt Belley a. a. O. S. 507.

3) Jullian a. a. O. S. 121.

4) Westdeutsches Korr.-Blatt 1888, S. 52; die *civitas* (nicht *colonia*) *Treverorum in obsidione . . . defensa* in einer Mainzer Inschrift aus Severus' Zeit (CIL. XIII 6800) bezieht er mit Recht auf den Gau, nicht nur auf die Stadt; daß aber die Belagerung wesentlich der Stadt gegolten habe, ist nicht zu bezweifeln (vgl. Histor. Zeitschrift 43, S. 472 Anm. 3 [oben S. 427 Anm. 6]).

5) Kornemann, a. a. O. S. 70.

Das erste sichere Beispiel[1] der Bezeichnung einer Stadt als Civitas mit dem Gaunamen findet sich auf einem Meilenstein in Rennes vom Jahre 237, wo es am Schluß heißt: *a c(ivitate) R(edonum) l(eugae)* (die Zahl fehlt)[2]; auf einem Meilenstein des Jahres 243 wird die Entfernung angegeben: *Pr(aetorio) XX, L(emovicibus) XXXIIII*[3]. Unter Tetricus findet sich: *c(ivitate) P(ictonum) l(eugae) XVI, Fin(ibus) l(eugae) XX*[4]; dagegen wiederum der alte Name noch unter Kaiser Tacitus: *c(ivitas) P(ictonum), L(imono) l(eugae) XVI, F(inibus) l(eugae)* 199 *XX*[5]. Auch der Name der Hauptstadt der Lingones, Andemantunnum, ist noch unter Tetricus bezeugt[6], unter Aurelian Darioritum, die Hauptstadt der Veneti[7], ja, noch zur Zeit des Maximinus Cäsar, also 305—307, Samarobriva (mit dem Anfangsbuchstaben abgekürzt), die Hauptstadt der Ambiani[8]. Andrerseits lautet der Name von Paris auf einem dort gefundenen Meilenstein mit dem Namen desselben Cäsar: *a civ(itate) Par(isiorum)*[9]. Daraus wird man den Schluß zu ziehen haben, daß bei Setzung des Steins von Amiens ein kaiserlicher Erlaß über die Umwandlung der Städtenamen in Völkernamen noch nicht ergangen sein kann. Dies wird durch ein wenig älteres offizielles Zeugnis bestätigt, nämlich durch ein Reskript Diocletians vom Jahre 291, das von Durocortorum, der Hauptstadt der Remi, datiert ist[10]. Dagegen sind die Erlasse Constantins im Codex Theodosianus bereits aus den Jahren 313—316 *Treviris*, nicht *Augustae Trevirorum* unterschrieben[11], was freilich gerade bei diesem Namen nicht vollen Beweis macht. Aber damit zusammenzuhalten ist eine Inschrift von Reims,

---

1) Auf einem Prätorianerverzeichnis etwa aus der Zeit des Severus wird, wie Mommsen im Hermes 19, S. 24 Anm. 3 [Ges. Schr. 6 S. 41 Anm. 4] bemerkt, *Tung.* statt *Atuatuca* als Heimat angegeben (CIL. VI 32623 Z. 28); doch ist dieses Zeugnis nicht so beweiskräftig als das der Meilensteine.

2) CIL. XIII 8953, ebenso, aber etwas verhauen, n. 8954.

3) CIL. XIII 8911. 4) CIL. XIII 8927.

5) CIL. XIII 8928; die von mir CIL. XIII, 1 S. 149 Anm. versuchte Auflösung: *c(ivitate) P(ictonum) l(ibera)* ist verfehlt. Auch in n. 8946 und 8947 ist *c. P.* nicht als Ablativ, sondern als Nominativ zu fassen, wie in n. 8904—5 aus der Zeit der Philippi und des Aurelianus die *civitas Arvernorum* als Errichterin der Meilensteine genannt ist.

6) CIL. XIII 9041. 7) CIL. XIII 8997.

8) CIL. XIII 9032: *c(ivitas) Amb(ianorum); a S(amarobriva) l(euga)* I.

9) CIL. XIII 8974.

10) Fragm. Vatic. § 315: *Dorocortoro.* — Erwähnung verdient auch, daß auf einem Meilenstein Diocletians und Maximians die *c(ivitas) N(itiobrogum)* genannt ist (CIL. XIII 8886), die also damals noch nicht, wie in der Notitia Galliarum, den Namen *civitas Aginnensium* geführt hat.

11) Vgl. Mommsen, Prolegomena zum Theodosianus I S. CCIX ff.

in der Constantin I. *thermas civitati suae Remorum largitus est*[1], was doch wohl ausschließlich auf die Stadt bezogen werden muß. Jedenfalls ist der Meilenstein von Amiens das letzte Dokument, in dem der alte Name der Stadt noch nicht dem Gaunamen gewichen ist. Denn wenn auch bei den Eingeborenen sich die alten Namen, wie wir das von Lutecia wissen[2], noch lange neben den Gaunamen erhalten haben, so sind sie doch aus dem offiziellen Gebrauch verschwunden[3]. Daher ist die Annahme kaum abzuweisen, daß erst Constantin die bereits im 3. Jahrhundert begonnene Benennung der Städte nach den Gauen durch einen Generalerlaß geregelt hat.

Auch die literarischen Quellen jener Zeit[4] bestätigen diese Annahme. In seiner im Jahre 297 gehaltenen Rede für die Wiederherstellung der Schulen spricht Eumenius (14, 1) von dem *Augustodunensium oppidum,* während die Stadt in der im Jahre 311 gehaltenen Dankrede an Constantin mit dem ihr von dem Kaiser verliehenen Namen *Flavia Aeduorum* am Anfang und Ende offenbar mit offizieller Bezeichnung genannt wird[5], wenn auch, wie wir gesehen haben (S. 737 f.), der alte Name Augustodunum durch dieselbe nicht verdrängt worden ist. Man wird kaum mit der Annahme fehlgehen, daß gerade in diesem Jahr oder frühestens in dem vorhergehenden, in dem Constantin in Gallien weilte, die Verfügung über die Umnennung der Städte ergangen sein wird. Dazu stimmt vortrefflich die Bezeichnung der zu dem im Jahre 314 in Arelate abgehaltenen Konzil[6] deputierten Geistlichen, als *de civitate Remorum, Rotomagensium, Augustodunensium, Lugdunensium, Gabalum, Burdegalensium, Treverorum, Elosatium,* wo gewiß unter der *civitas* ebenso wie bei den dort genannten geistlichen Würdenträgern aus der Narbonensis und den anderen Provinzen die Stadt, nicht der Gau zu verstehen ist.

200

---

1) CIL. XIII 3255.

2) Julianus, Misopogon S. 340: *ἐτύγχανον ἐγὼ χειμάζων περὶ τὴν φίλην Λουκετίαν· ὀνομάζουσι δ' οὕτως οἱ Κελτοὶ τῶν Παρισίων τὴν πολίχνην* (vgl. CIL. XIII, 1 S. 465).

3) Allerdings ist zu bemerken, daß Ortsnamen auf Meilensteinen in Gallien und Germanien nach Constantin I. sich nicht mehr finden.

4) Ganz außer Betracht bleibt natürlich der gefälschte Brief in der Biographie des Kaisers Tacitus 18, 5: *senatus amplissimus curiae Trevirorum.* Auch die Angabe des Trebellius Pollio (trig. tyr. 31, 3): *cusi sunt eius* (Victoriae) *numi . . . quorum hodieque forma extat apud Treviros* beweist ebensowenig als die Aufschrift TR auf den seit Diocletian in Trier geprägten Münzen, daß der Name *Augusta Treverorum* damals bereits verschwunden war.

5) Vgl. besonders c. 14: *Flavia est civitas Aeduorum.*

6) Mansi II, S. 463 ff.

In den für Gallien erhaltenen Itinerarien tritt durchgängig die alte Nomenklatur auf; so selbstverständlich in dem gewiß noch dem 2. Jahrhundert angehörigen Itinerar von Autun[1], ebenso in dem wahrscheinlich am Anfang des 3. Jahrhunderts abgefaßten Itinerar von Tongern[2]. Aber auch in der Peutingerschen Tafel ist durchweg die alte Benennung festgehalten[3], und dasselbe gilt im ganzen auch von dem Itinerarium Antonini, das anscheinend auf dieselbe, vielleicht Caracallas Zeit angehörige Quelle zurückgeht[4]. Jedoch ist hier bereits ein Schwanken erkennbar: so findet sich *Augustobona* neben *Tricasis*, 201 *Augusta Suessonum* neben *Suessonas*, *Samarabriva* neben *Ambianis* und immer *Treveri* (S. 366 mit dem Zusatz *civitas*), niemals Augusta Treverorum. Daher ist die uns überkommene Redaktion dieses Itinerars vor das Jahr 311, wahrscheinlich, worauf auch andere Anzeichen hinweisen[5], in die Diocletianische Zeit zu setzen. Dagegen in dem im Jahre 333 abgefaßten Itinerarium Hierosolymitanum tritt bereits die spätere Nomenklatur in der *civitas Vasatas* und der *civitas Auscius* deutlich zutage.

Diese von Constantin vollzogene Einsetzung des Namens der Civitas für den Vorort war keineswegs rein formaler Natur. Sie steht ohne Zweifel im Zusammenhang mit der erhöhten Bedeutung der Städte, die gegen Ende des 3. Jahrhunderts mit festen Mauern als Schutzwehr gegen die Germanen versehen werden[6], und gerade

1) CIL. XIII 2681.

2) CIL. XIII 9158; vgl. Schuermans, âge de la colonne itinéraire de Tongres in Congrès de la féd. arch. ... à Tongres 1901; ein Faksimile beider Itinerarien gibt Desjardins, Géographie de la Gaule 4, S. 22 und 26.

3) Die Bemerkung zu *Gesogiaco* (so): *quod nunc est Bononia* ist vielleicht mit Desjardins für einen späteren Zusatz zu halten.

4) Kubitschek, Österr. Jahresh. 5, 1902, S. 77 und 90 ff. Im Ravennas, der auf dieselbe Quelle zurückgeht, sind die alten Städtenamen verschwunden; dagegen erscheinen noch einige, wenn auch in barbarischer Form, in der sogenannten Kosmographie des Aethicus (S. 80 Z. 69 ff. ed. Riese), wie *Dorocordoros* (= Durocortorum), *Amambria* (= Samarobriva).

5) Vgl. Mommsen, Hermes 24, S. 203 Anm. 1 [Ges. Schr. 6 S. 213 A. 4]: 'das Antoninische Itinerar, welches sonst nur vordiocletianische Legionen aufführt, nennt die beiden scythischen: *leg. I Iovia* und *leg. II Herculea*; es mag dies daher rühren, daß das Postbuch in den ersten Jahren Diocletians redigiert ist und diese Legionen zu seinen frühesten gehören.' Daß, wie Kubitschek a. a. O. S. 84 für möglich hält, 'sie sowie mehrere der dieser Zeit angehörenden Umwandlungen von Stadtnamen nachträglich dem vollendeten Itinerarium Antonini von irgendeinem Copisten angeschlossen worden sind', möchte ich nicht glauben.

6) Vgl. Schuermans, Remparts d'Arlon et de Tongres im Bull. des Commissions d'art et d'archéologie 16 (Brüssel 1877), S. 451: '*fin du IIIe siècle*' und besonders Jullian a. a. O. S. 295 ff. und S. 588 ff.; bis in die Zeit der gallischen Kaiser will

Constantin ist es gewesen, der die Truppen von der germanischen Grenze zurückgezogen und ihnen die Städte Galliens als Garnison angewiesen hat[1]. Die in den neuen Namen zutage tretende Gleichsetzung der Stadt mit der ganzen Civitas bedeutet tatsächlich die Aufhebung der altkeltischen Gauverfassung. An ihre Stelle hatte bereits Julius Cäsar in der Narbonensis das italische Kolonialsystem gesetzt, in dem das Land nur das zu der Stadt gehörige Gebiet bedeutete, während Augustus nicht mehr den Mut oder das Vertrauen zu der Kraft des römischen Reichs gehabt hat, die nationale Form des von Cäsar eroberten Barbarenlandes zu durchbrechen und es nach römischer Weise zu kolonisieren.

den Beginn der Befestigungen verlegen A. Blanchet, les enceintes Romaines de la Gaule S. 336 ff.

1) Sehr verkehrt ist der Tadel des Zosimus II, 34: *ὁ Κωσταντῖνος τῶν στρατιωτῶν τὸ πολὺ μέρος τῶν ἐσχατιῶν ἀποστήσας ταῖς οὐ δεομέναις βοηθείας πόλεσιν ἐγκατέστησε καὶ τοὺς ἐνοχλουμένους ὑπὸ βαρβάρων ἐγύμνωσε βοηθείας.* Ein Beispiel der Truppenverlegung in die gallischen Städte bietet die starke Besatzung von Amiens in dieser Zeit, vgl. CIL. XIII, 1 S. 549.

XLV.

Dacia.*)

363 In der langen Kette von Eroberungen, die Roms Weltherrschaft abschlossen, bildet Dacien das letzte Glied. Es war nicht bloß Ruhmsucht, was Trajan vermochte, das Reich über seine natürliche Grenze im Nordosten auszudehnen: hatten doch die jüngsten Ereignisse unter Domitian gezeigt, wie gefährlich die Nachbarschaft dieses kriegerischen Volkes, an dessen Bezwingung schon Cäsar ernstlich gedacht hatte, unter geschickter Leitung werden konnte. Die Unterwerfung Daciens war wesentlich ein Akt der Selbstverteidigung und ohne Zweifel wäre die freiwillige Wiederaufgabe des mit so großen Opfern gewonnenen Landes für die römische Herrschaft an der Donau verhängnisvoll geworden[1]. Hat Hadrian, der in richtiger Erkenntnis auf die nicht dauernd zu behauptenden Gebiete jenseits des Euphrat sofort nach seiner Thronbesteigung Verzicht leistete, wirklich die ernstliche Absicht gehabt, auch Dacien aufzugeben, so hat ihn sicher nicht allein die Rücksicht auf die neuangesiedelten Kolonisten, sondern vor allem die Überzeugung, daß der Besitz dieses Landes zum Schutz der Donaugrenze unerläßlich sei, von der Ausführung dieses Planes 364 abgehalten. Freilich konnte man sich nicht verhehlen, daß dieser vorgeschobene Posten sich nur mit gewaltigen Anstrengungen würde behaupten lassen; aber daß sich länger als 150 Jahre die immer ungestümer anbrandenden Wogen der gotisch-germanischen Völkermassen an diesem durch Natur und Kunst gefestigten Bollwerk gebrochen haben, das war dieser Anstrengungen wohl wert. Man begreift, daß unter dem Drange unausgesetzter Invasionen und der,

---

*) [Sitz.-Ber. d. Wien. Akad. 77, 1874 S. 363 ff. als Einleitung zu einer 'Epigraphischen Nachlese zum Corpus inscriptionum Latinarum vol. III', die hier nicht zum Abdruck gebracht ist.]

1) Anders freilich urteilt Gibbon I c. 10: „it is probable, that the conquests of Trajan, maintained by his successors, less for any real advantage, than for ideal dignity, had contributed to weaken the empire on that side.“

trotz zahlreicher Siege, nie beschwichtigten Furcht vor der Wiederkehr der wilden Barbarenhorden, auch im Innern des Landes Kultur und Wohlstand nur eine beschränkte Entwicklung finden konnte; war doch die schwere, aber lohnende Aufgabe, welche die Römer in Gallien, Spanien, wie in fast allen zur Zeit der Republik erworbenen Provinzen mit so großem Geschick gelöst haben, fremdartige unterworfene Nationen sich zu assimilieren, in Dacien überhaupt nicht vorhanden, da man die Occupation mit der Vernichtung und Austreibung der einheimischen Bevölkerung begonnen hatte. Aus allen Teilen der Welt mußten Kolonisten von Trajan gewonnen werden, um die neue menschenleere Provinz notdürftig zu bevölkern; auf zahlreichen freiwilligen Zuzug aus Italien und den alten Provinzen war kaum zu rechnen, denn wenn auch ohne Zweifel der Verkehr zwischen Dacien und dem Süden durch Kaufleute vermittelt wurde, welche die Erzeugnisse des fruchtbaren Landes in zivilisiertere Gegenden exportierten[1], so mochte doch, wer nicht gezwungen war, dort als Soldat oder Beamter Dienste zu tun, sich schwerlich die entlegene gefährdete Provinz zum bleibenden Wohnsitz ausersehen. Dacien ist stets eine wesentlich von aktiven und ausgedienten Soldaten be- 365 völkerte Militärgrenze geblieben und die städtischen Gemeinden, die allmählich auf diesem Boden bei zunehmendem Gefühl der Sicherheit entstanden, verleugnen nicht ihren Ursprung aus Ansiedelungen von Veteranen, Marketendern und anderem Troß, der sich naturgemäß an die großen Lagerstätten anchloß[2]. Sarmizegetusa, der alte Königssitz, scheint die einzige bedeutende Stadt in Dacien gewesen zu sein, die man schon bei der Occupation vorfand; sie wurde sogleich zur Kolonie erhoben[3] und zwar, wenn man aus dem ihr in den älteren

---

1) Vgl. die in Aquileja, dem großen Stapelplatz des Transithandels aus den nordöstlichen Provinzen nach Italien (vgl. Mommsen CIL. V p. 83), gefundene Grabinschrift (CIL. V n. 1047): *d(is) m(anibus) M. Secundi Genialis domo Cl(audia) Agrip(pinensi) negotiat(ori) Dacisco* (sic) und die in Salona gefundene Grabinschrift (CIL. III, 2086) der Frau eines: *Aur(elius) Aquila dec(urio) Patarisesis* (aus Potaissa) *ne[g(otiator)] ex pro(vincia) Dacia.* In Dacien selbst gefundene Inschriften vgl. n. 1500 (Sarmizegetusa): *Crasso Macrobio negotiatores provinciae Apul(ensis) defensori optimo*; n. 1209 (Apulum): *collegium nautarum* (auf dem Maros), n. 1351 (Deva): *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) Terrae Dac(iae) et Genio P(opuli) R(omani) et commerci.*

2) Vgl. besonders in betreff von Apulum, wo diese Entwicklung sehr deutlich zu verfolgen ist, die Abhandlung von Mommsen im Hermes VII S. 299 ff.: Die römischen Lagerstädte [Ges. Schr. 6 S. 176 ff.].

3) Die Gründungsinschrift der colonia Dacica (CIL. III, 1443) ist leider im Original verloren gegangen und nur unvollständig in drei alten Abschriften, von

dacischen Inschriften beigelegten Namen: Colonia Dacica schließen darf, ursprünglich wohl die einzige Kolonie in Dacien; jedoch soll nach Angabe Ulpians (Digg. 50, 15, 1, 8) auch die colonia Zernensium (bei Orsova) ebenfalls schon unter Trajan begründet 366 sein. Der Name *metropolis*, den Sarmizegetusa in späteren Inschriften führt, kennzeichnet seine Stellung als Hauptstadt der ganzen Provinz und wenn auch der militärische Zentralpunkt, vielleicht sogar zeitweise der Sitz des Statthalters, sich in dem rasch aufgeblühten Apulum befand (Mommsen CIL. III S. 182), so blieb Sarmizegetusa stets der religiöse Mittelpunkt des Landes, wo, ähnlich wie in Lugudunum, bei der ara Augusti das concilium provinciarum Daciarum trium (n. 1454) abgehalten ward, dem der *sacerdos arae Augusti nostri coronatus Daciarum trium*, wie sein voller Titel lautet (n. 1433), präsidierte und dabei als oberster Priester der Provinz die Opfer zu Ehren des Kaisers darbrachte. Es muß sich, nach den allerdings spärlichen Überresten und Funden zu schließen, hier in dem von der Natur reich ausgestatteten Tale, fern von dem Kriegsschauplatz, ein nicht unbedeutender Wohlstand und eine sichere Behaglichkeit der Existenz ausgebildet haben, zu der die exponierten Soldatenkolonien im Norden des Landes niemals gelangen konnten.

Unter den in Dacien gefundenen Denkmälern sind die Grabschriften, an denen sonst die ‚*dis manibus* Wissenschaft' bekanntlich

denen eine stark interpoliert ist, erhalten; die Ergänzung Mommsens: *condita colonia Dacica per [leg(ionem)] V. M(acedonicam) Scaurianus [leg(atus)] eius pro pr(aetore) [dedicavit]*, unterliegt, wie er selbst hervorgehoben hat, manchen Bedenken; vorzüglich erscheint der Gebrauch des bloßen Cognomens: Scaurianus in dieser offiziellen Urkunde als in hohem Grade anstößig. Da ferner nicht einmal die Teilnahme der legio V Macedonica an den dacischen Kriegen bezeugt ist, so wird man meines Erachtens, trotz der Analogie der fast gleichzeitigen Gründungsinschrift von Thamugadi (Renier J. A. 1479 [C. VIII, 2355]), besser tun, vorläufig an Borghesis Ergänzung: *condita colonia Dacica per [D. Terenti]um Scaurianum [leg.]. eius pro pr(aetore)* (vgl. das Militärdiplom vom 17. Febr. 110, CIL. III S. 868 n. 25: *et sunt in Dacia sub D. Terentio Scauriano*) festzuhalten. — Aus vortrajanischer Zeit ist in Dacien natürlich keine Inschrift gefunden worden; mit Recht hat Mommsen die Annahme Borghesis zurückgewiesen, daß die in Mehadia gefundene Inschrift (n. 1566) eines *Calpurnius Julianus [leg.] Aug. pr. pr. [prov.] Moes[i]ae* in die Zeit vor der Teilung von Moesien (unter Domitian) zu setzen sei. Die von mir vorgenommene Revision der sehr zerstörten Inschrift bestätigt, daß in v. 8 *inferioris* oder *superioris* gestanden habe; es lautet nach meiner Lesung v. 7—8

\o E S I A E
I I / / / / / S

so daß nicht zu unterscheiden ist, ob man *in*FE*rior*iS oder *su*PE*rior*iS zu ergänzen habe.

keinen Mangel leidet, in verhältnismäßig geringer Zahl vertreten, wie das besonders in dem reichsten Fundort Daciens, in Apulum, sehr augenfällig zur Erscheinung kommt. Es wäre verfehlt, daraus zu schließen, daß die Soldaten nach Beendigung ihrer Dienstzeit in der Regel fortgezogen seien, um auf heimischem Boden ihr Leben zu beschließen; denn mehr noch als die von Mommsen (CIL. III S. 916) aus den Militärdiplomen abstrahierte Beobachtung, spricht dagegen das rasche Wachstum der Stadt Apulum selbst, wo gerade die Veteranen den wichtigsten Teil der Bevölkerung gebildet haben. Abgesehen von dem Zufall, dem in der epigraphischen Statistik ein weiter Spielraum eingeräumt werden muß, liegt die Vermutung nahe, daß in Apulum ein militärischer Begräbnisplatz, wie in Lambaesis für die legio III Augusta, für die legio XIII Gemina existiert habe, den vielleicht spätere Ausgrabungen zutage fördern dürften. — Sehr bemerkenswert ist dagegen die Fülle und Mannigfaltigkeit der Götterinschriften, die einen bedeutenden Teil der dacischen Monumente ausmachen. Vergeblich sucht man freilich unter ihnen nach einheimischen Gottheiten, wie sie sich in anderen Provinzen, oft mit [367] römischen Beinamen versehen, so zahlreich finden [1]. Man könnte den Grund dafür in der Dürftigkeit des dacischen, respektive getisch-thracischen Religionssystems zu suchen geneigt sein; ungleich größere Schuld daran trägt aber sicher die erbarmungslose Härte, mit der die Ausrottung der alten Bewohner und der einheimischen Institutionen vollzogen wurde. Die zahlreichen Weihinschriften orientalischer Götter dagegen, wie des Jupiter Tavianus und Erusenus (vgl. CIL. III S. n. 7762 den *Ζευς Σαρδενδηνος*), des Deus Azizus und Bonus Puer Phosporus, des Glyco und der Dea Syria, um der im ganzen römischen Reiche verbreiteten Kultur der Magna mater (vgl. CIL. III S. n. 7766 die *Μητηρ Τροκλιμηνη*), des Mithras und des Jupiter Dolichenus (in Inschriften von Zalatna auch als J. O. M. Commagenorum Aeternus oder J. O. M. Dolichenus et deus Commagenus bezeichnet: n. 130, 1^{a-b}) hier nicht zu gedenken, legen vollgiltiges Zeugnis für die Menge der aus Asien nach Dacien gezogenen Kolonisten ab (vgl. Henzen Bull. d. J. 1848, p. 129 ff.) und die in Napoca (= Klausenburg) zum Vorschein gekommenen Inschriften der *Galatae consistentes municipio* (n. 860) aus der Zeit des Antoninus Pius und des Collegium Asianorum (n. 870) aus dem Jahre 235, wie das Collegium Galatarum in Dacia Apulensis (n. 1394: Al-Gyógy, vgl. n. 1503: *Q. Januario Q. F.*

1) Die Dedikation *diis deabus Daciarum et Terr[ae matri]* (n. 996), die nicht einmal ausgeführt ist, wird man natürlich nicht dagegen anführen wollen.

Collina Rufo Tavio ...) sind interessante Dokumente für die Fortdauer und kollegienweise Organisation dieser mit ihren heimischen Göttern in das nordische Land eingewanderten Orientalen. Ob dieselben auch ihre Sprache sich lange in der fremden Umgebung erhalten haben, ist allerdings fraglich; orientalische Inschriften haben sich meines Wissens in Dacien gar nicht und griechische in sehr spärlicher Zahl gefunden: wahrscheinlich hat die römische Sprache hier ohne große Schwierigkeit den Sieg über die fremden, ebenfalls erst eingewanderten Idiome davongetragen[1]. Aber nicht allein aus 368 dem Orient zogen die Kolonisten in das neugewonnene Land; ähnlich wie heutigen Tages in Siebenbürgen trafen hier die verschiedensten Nationalitäten aufeinander[2]. Neben dem allgemeinen Zweck: *ad agros et urbes colendas,* wie Eutrop sagt, bedurfte man vor allem kundiger Arbeiter, um die reichen Schätze zu heben, die das Land im Schoße der Erde birgt. Die Goldbergwerke bei Verespatak *(aurariae Dacicae)*[3], die noch jetzt eine lohnende Fundgrube bilden, sind ohne Zweifel schon, wie die Erzählung von den Schätzen des Königs Decebalus dartut (Roesler a. O. S. 43), in vorrömischer Zeit ausgebeutet worden und deutliche Spuren in der sogenannten Cetate[4] zeugen von der Energie, mit der die Römer trotz der Schwierigkeit der Bearbeitung und der im Vergleich mit unserer Zeit geringen technischen Ausbildung des Bergbaues an die Exploitierung dieser Werke gingen. Seit einem Jahrhundert hatten sie in Dalmatien ihre Studien gemacht; von dort konnte man erfahrene Arbeiter für die dacischen Goldbergwerke gewinnen. In dem römischen Namen von Verespatak: *Alburnus maior vicus Pirustarum* ist, wie Mommsen (CIL. III S. 213) erkannt hat, ein redendes Zeugnis für die Verpflanzung des dalmatini-

1) Auch unter den Armeniern im heutigen Siebenbürgen, die ebenfalls in Klausenburg, wie die Orientalen in dem alten Napoca, sich zahlreich angesiedelt haben, soll die Kenntnis der Muttersprache sich mehr und mehr verlieren; wo eine ganze Stadt armenisch ist, wie Szamos-Ujvár, wird sie natürlich eine längere Dauer haben.

2) Daß die Einwanderung aus Unteritalien sehr stark gewesen sei, wie Roesler (romän. Studien S. 45) aus den Namen Apulum uud Alburnus schließt, möchte ich freilich bei der schon lange eingetretenen Verödung von Süditalien bezweifeln.

3) *Aurifodinae antiquae* nördlich von Bistritz sind auf der Kiepertschen Karte verzeichnet; über die Gold- und Silberbergwerke in Nagyág vgl. Boner, Siebenbürgen (deutsche Übersetzung) S. 570 f.

4) Die wallachische Bezeichnung für *civitas*; es finden sich mehrere Orte dieses Namens in Siebenbürgen, in der Regel an der Stelle einer römischen Ansiedlung, z. B. heißt so bei Földvár das Terrain an dem Hügel, wo sich die römische Militärstation befand.

schen Stammes der Pirustae nach den aurariae Dacicae erhalten und es fehlt auch sonst nicht an darauf hinweisenden Indizien[1]. Die große Masse der gewöhnlichen Arbeiter lieferte natürlich, wie das 369 auch die Namen in den Wachstafeln und den spärlichen in Verespatak gefundenen Grabinschriften beweisen (CIL. III S. 214), das benachbarte Pannonien. Der Sitz der Verwaltung befand sich, wie noch heutigen Tages, in Zalatna, dem alten Ampelum, wo mehrere Inschriften kaiserlicher Prokuratoren und ihres Schreiberpersonals zum Vorschein gekommen sind. Die Grabschrift eines *M. Ulpius Aug. lib. Hermias proc. aurariarum* (n. 1312) weist uns bis in die Zeit Trajans zurück und auch die Wachstafeln, die mit dem Jahre 131 beginnen[2], lassen keinen Zweifel darüber, daß man nach der Eroberung des Landes mit der Eröffnung der Bergwerksarbeiten nicht lange gezögert hat. Es scheint, daß, entgegen der althergebrachten römischen Verwaltungspraxis, die wir auch bei den Eisenwerken in Noricum angewandt finden, die dacischen Goldbergwerke nicht dauernd verpachtet waren, sondern, wohl um Raubbau zu vermeiden, direkt bewirtschaftet worden sind; ursprünglich wird freilich auch hier Verpachtung stattgefunden haben, worauf das in Diod (= Brucla?), dem alten Sitze der Bergverwaltung, erwähnte *collegium aurariarum* (n. 941, nicht *aurariorum*, wie es bei Gruter fälschlich heißt) hinzuweisen scheint, das, wie der Name des Dedikanten, L. Calpurnius, zeigt, nicht aus unfreien Bergwerksarbeitern, sondern wahrscheinlich den Pächtern der Goldbergwerke bestand,*) vgl. Gaius in Digg. 3, 4, 1 pr.: *paucis admodum in causis concessa sunt huiusmodi corpora: ut ecce vectigalium publicorum sociis permissum est corpus habere vel a u r i f o d i n a r u m vel argentifodinarum et salinarum.* Über die Verwaltung der Salzbergwerke, die bekanntlich einen bedeutenden Reichtum Siebenbürgens ausmachen, ist in unseren Quellen keine Spur zu finden; jedoch tragen die Salinen bei Torda und Maros-Ujvár deutliche Spuren antiker, wahrscheinlich

1) Vgl. die Wachstafel n. 8, p. 944: *emit .... domus partem dimidiam ... qu(a)e est Alb(urno) maiori vico Pirustar[um]* und n. 6, p. 936: *de Dasio Verzonis Pirusta ex Kavieretı[o].* Andere Inschriften, in denen der dalmatinische Ursprung (Aequum, Splonum) ausdrücklich angegeben ist, vgl. bei Mommsen a. a. O. Ich füge hinzu, daß die Frau des ältesten uns bekannten Prokurators der dacischen Goldbergwerke (n. 1312) den Namen Salonia führt, was mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf seine Versetzung aus Dalmatien nach Dacien schließen läßt.

2) Sie reichen nur bis zum Jahre 167 hinab, was Mommsen (p. 921) sicher richtig mit dem Markomanenkrieg in Verbindung bringt; daß seitdem der Bergbau überhaupt nicht wieder aufgenommen worden sei, ist dagegen schwerlich aus dem Fehlen späterer Wachstafeln zu schließen.

*) [Vgl. meine Verwaltungsbeamten² S. 155 f.]

schon vorrömischer Bearbeitung. Die Schwierigkeit des Transportes
370 und der Salzreichtum in den alten Provinzen mochte allerdings von einer energischen Ausbeutung der dacischen Salzbergwerke abhalten.

Die Einteilung und Administration der Provinz hat mannigfache Veränderungen erfahren: Hadrian zerlegte die bis dahin ungeteilte Provinz nach dem Beispiele von Moesien und Pannonien in Dacia inferior und superior[1], die jedoch unter einem und zwar prätorischen Statthalter standen[2]. Noch unter Marc Aurel im Jahre 161 finden wir einen prätorischen Legaten der Provinz Dacien (vgl. die Inschriften des P. Furius Saturninus im CIL. III n. 1171. 1177. 1412. 1460); seitdem aber dieser Kaiser Dacien in drei Provinzen geteilt hatte, steht regelmäßig an der Spitze des Landes ein konsularischer Statthalter, der schon seit Commodus unter dem Titel *consularis* oder *consularis III Daciarum* (CIL. III n. 1092. 1174. 1374. 1393 u. a.) erscheint. Sicher nachweisbar ist diese Dreiteilung seit dem Jahre 168 (Mommsen im CIL. III p. 160) und sie ist vielleicht, wie die zu derselben Zeit in Pannonien, Rätien und Noricum getroffenen Neuordnungen, durch den drohenden Markomanenkrieg veranlaßt worden.*) Die Namen dieser drei Provinzen, Porolissensis, Apulensis, Malvensis, sind endgiltig von Mommsen gegen frühere irrige Annahmen fest-
371 gestellt[3]; derselbe hat ferner aus den Worten Ulpians (Digg. 48, 22, 7,

1) Vgl. das Militärdiplom n. 33 [= 46] C. III S. p. 1977 vom Jahre 129: *et sunt in Dacia inferiore sub Plautio Caesiano;* neuerdings ist auch ein ritterlicher *proc(urator) Aug(usti) prov(inciae) Daciae superior(is),* wahrscheinlich aus der Zeit des Antoninus Pius, in Concordia gefunden worden (Bull. d. J. 1874, p. 34 [C. V, 8660]).

2) Vgl. die Inschrift des M. Statius Priscus Konsul a. 159, unmittelbar vorher: *leg. Aug. prov. Daciae,* Henzen 5480 [C. VI, 1523], und des C. Curtius Proculus *leg. pr. [pr.] imp. Anton(ini) Aug. Pii provinciae Daciae,* CIL. III, 1458, vgl. n. 1562 und n. 1575.

*) [A. v. Premerstein in der Festschrift des Wiener Eranos zur 50. Philologenversammlung in Graz (Wien 1909): 'die Dreiteilung der Provinz Dacia' S. 256—269, wo S. 256 A. 1 die früheren Untersuchungen zusammengestellt sind, setzt die Dreiteilung noch unter Pius 'zwischen dem 8. Juli 158 und dem 27. September 159' (S. 263), meint jedoch, daß der konsularische Statthalter der drei Daciae nicht vor 166 eingesetzt sei.]

3) Vgl. Mommsen CIL. III p. 160 und zu n. 1464; daß in dieser Inschrift, wie Mommsen annimmt, *Geticae* zu ergänzen sei, ist doch fraglich; bei genauer Untersuchung des Steines erschien Benndorf und mir das G in Z. 7 und 11 keineswegs sicher: die Rundung, die sich etwas über der Zeile befindet, dürfte vielmehr von dem Meißel herrühren, mit dem der Beiname der Legionen zerstört ist. Anführen ließe sich für Mommsens Annahme Herodian 4, 6, 4: (Caracalla nach Getas Ermordung) ἔς τε τὰ ἔθνη πέμπων, ἡγεμόνας τε καὶ ἐπιτρόπους ὡς ἐκείνου φίλους πάντας διεχρήσατο.

§ 14) *quibusdam tamen praesidibus, ut multis provinciis interdicere possint, indultum est: ut praesidibus Syriarum, sed et Daciarum* den Schluß gezogen, daß hier drei gesonderte Provinzen zu verstehen seien[1]. Dieser Auslegung der Worte Ulpians kann ich jedoch nicht beistimmen, denn es handelt sich hier meines Erachtens um eine außerordentliche Kompetenzerweiterung durch besondere kaiserliche Verfügung *(indultum est)*, nicht um das jedem Statthalter zustehende Verweisungsrecht aus dem ihm untergebenen Gebiete (vgl. § 10: *interdicere autem quis ea provincia potest quam regit, alia non potest)*, während die weitergehende Kompetenz der Statthalter Syriens und in zweiter Linie *(sed et)* Daciens als Ausnahme von diesem allgemeinen Satz angeführt wird; eine Kompetenz, die sich vielleicht auf Pannonien oder Moesien kraft ausdrücklicher kaiserlicher Vollmacht erstreckte. Aber auch abgesehen von dieser allerdings zweideutigen Stelle, welcher Art hätten denn diese drei unter einem gemeinsamen Statthalter stehenden Provinzen sein sollen? Prokuratorische sicher nicht, denn die Prokuratoren sind nicht Präsidial-, sondern Finanzprokuratoren, da sie oder vielmehr unter ihnen nur der neben dem Statthalter in Sarmizegetusa fungierende und im Rang am höchsten stehende procurator provinciae Apulensis bei Vakanzen die Stelle des Statthalters vertritt[2], wie dies regelmäßig in kaiserlichen, ja 372 sogar öfters in senatorischen Provinzen geschah. Demnach kann ich auch die drei dacischen Provinzen nur für getrennte Verwaltungsdistrikte einer Provinz ansehen, eine Bedeutung, die provincia bekanntlich nicht selten hat.

Die Prokuratoren dieser Provinzen gehören sämtlich dem Ritterstand an; ihr Gehalt muß mindestens 100 000 Sesterzen betragen haben, da P. Sempronius Aelius Lycinus (CIL. III add. n. 6054—5 [besser 6756—7]) nach Bekleidung der Prokuratur von Dacia Porolissensis, die, wie bemerkt, unter der von Dacia Apulensis stand, sofort zum *proc(urator) cc (= ducenarius) Alexandria[e ad] idiu(m)*

1) Vgl. CIL. III p. 160: *‚habitas esse Dacias tres vere pro provinciis tribus, non pro tribus eiusdem provinciae dioecesibus‘* und Mommsen bei Bormann *de Syriae provinciae Romanae partibus.* Berlin 1865 S. 26.

2) Vgl. CIL. III, 1456: *Q. Axio Q. f. Pal. A[eliano] .... proc. prov. Dac. Apul. bis vice praesidis* und n. 1464: *Ulpio ... proc. Aug[us]ti ... Dac(iae) Apul(ensis) a(genti) v(ices) p(raesidis).* Daß er im Range über dem proc. prov. Porolissensis stand, zeigt die Reihenfolge der Ämter in n. 1464. — Der in n. 1625: *pro* (so und nicht *ro*, wie Desjardins angibt, ist nach den Buchstabenresten unzweifelhaft zu lesen) *Heren(nio) Gemellino v(iro) e(gregio) proc. Augg. nn. agente v(ices) p(raesidis)* genannte Prokurator ist allerdings schwerlich procurator Daciae Apulensis gewesen, aber wahrscheinlich stammt die Inschrift überhaupt nicht aus Dacien, sondern aus Moesia inferior.

373 *[l]ogum* avanciert[1]. Der Sitz des Prokurators von Dacia Apulensis war Sarmizegetusa, wie mehrere dort gefundene Inschriften beweisen,

1) Außer den in Dacien gefundenen Inschriften (CIL. III index p. 2651 [und dazu n. 7659. 7662]) werden folgende Prokuratoren von Dacien erwähnt:

1) Vor der Teilung in drei Provinzen:
Bull. d. J. 1874 p. 43 [C. V, 8660]: *T. Desticius T. f. Cla(udia) Severus .... proc. Aug. prov. Daciae superior(is),* nicht vor Antoninus Pius.

2) Nach der Teilung:
a) Dacia Apulensis:
Bull. d. J. 1874 p. 33 [C. V, 8659]: *P. Cominius P. f. Cla(udia) Clemens .... proc. Aug. prov. Daciae Apolensis* (sic), wahrscheinlich noch aus dem 2. Jahrhundert.
Orelli 3888 [C. IX, 5439]: *T. Cornasidius T. f. Fab(ia) Sabinus e(gregiae) m(emoriae) v(ir) proc. Aug. Daciae Apulensis,* wahrscheinlich nicht vor Septimius Severus.
b) Dacia Porolissensis:
C. III S. n. 6756. 6757.
c) Dacia Malvensis:
C. VI n. 1449: *M. Macrinius Avitus M. f. Claud(ia) Catonius Vindex ... p[r]oc. prov. Dac(iae) Malv(ensis).*
[C. III S. n. 13704: *M. Aurel. Cassianus v. e. praeses prov. Daciae Malvensis.*]

Fraglich ist, in welchem Teile von Dacien der nachmalige Kaiser Pertinax (vita c. 2: *inde ad ducenum sestertiorum stipendium translatus in Daciam suspectusque Marco quorundam artibus remotus est*) Prokurator gewesen ist. Da er vorher schon im Partherkriege (seit 162) Dienste getan, dann längere Zeit *(retentus)* in Britannien, darauf in Moesien gedient, schließlich vor der dacischen Prokuratur die germanische Flotte kommandiert hatte, so kann er kaum vor der Teilung unter M. Aurel nach Dacien gekommen sein. Auffallend ist dabei die Höhe seines Gehalts (200.000 Sesterzen), jedoch scheint überhaupt weder die Rangstufe noch der Gehalt der Provinzialprokuratoren ganz fest normiert, sondern nach den Verhältnissen veränderlich gewesen zu sein [vgl. meine Verwaltungsbeamten[2] S. 437/8 A. 2; Domaszewski, Bonner Jahrbücher 117, 1908 S. 156 denkt an eine außerordentliche Kombination der Porolissensis und Apulensis]. In der neugefundenen Inschrift von Concordia (C. V n. 8659) bekleidet dagegen Cominius Clemens die Prokuratur von Dacia Apulensis noch vor der Prokuratur von Lusitanien, die sonst in der Regel am Anfang der prokuratorischen Provinzialkarrière steht, war also sicher nicht ducenarius. Keineswegs wird man sich durch Gruter 446, 3: *Sex. Oppio Prisco ... proc. prov. Daciae ...* zu der Annahme verleiten lassen, daß Pertinax Prokurator von ganz Dacien gewesen sei, denn diese Inschrift ist nicht, wie Borghesi (III p. 187) annimmt, aus zwei echten Fragmenten zusammengefügt, sondern eine Gutensteinsche Fälschung oder Interpolation [C. XIV 386*]. Schon Henzen (zu Borghesi a. a. O.) hat sich mit vollem Recht gegen die Annahme Borghesis verwahrt, daß man von senatorischen Ämtern zur prokuratorischen Karrière hätte übergehen können; unter den sehr zahlreichen Prokuratoreninschriften gibt es kein einziges Beispiel dafür [vgl. meine Verwaltungsbeamten[2] S. 417]. Demnach wird man die Existenz von Prokuratoren für ganz Dacien seit der Hadrianischen Teilung überhaupt in Abrede zu stellen haben.

jedoch scheint in Apulum ein *tabularius* der Provinz fungiert zu haben (n. 980). Zweifelhafter ist, wo der Prokurator der nördlichen, vom Szamos durchströmten[1] provincia Porolissensis seine Station hatte; denn wenn auch das municipium Porolissum (bei Mojgrád), von dem die Provinz ihren Namen erhielt, schon bald nach der Okkupation eine gewisse Bedeutung gehabt haben muß, da Antoninus Pius im Jahre 157 durch seinen Prokurator Quintilianus ein damals bereits verfallenes *(vetustate dilapsum)* Amphitheater wieder erbauen ließ, so war doch dieser an der äußersten Grenze gelegene, den Einfällen der nördlichen Barbaren unmittelbar exponierte Ort zum Sitz der Verwaltung und zur Aufbewahrung der Kassen wenig geeignet, und ist, wenn überhaupt, so doch sicher nicht seit den im Markomanenkriege gemachten Erfahrungen zu diesem Zwecke benutzt worden. Die Fundorte der Prokuratoreninschriften (CIL. III n. 856—857. 865) 374 zeigen vielmehr, wie schon Mommsen (p. 169) gesehen hat, daß das durch seine Entfernung von der Grenze, wie durch den Szamos-Fluß, den Grenzwall und mehrere im Norden erbaute Kastelle geschützte Napoca, dessen rasche Entwicklung im Laufe des zweiten Jahrhunderts aus den dort gemachten Funden ersichtlich wird, die eigentliche Hauptstadt der provincia Porolissensis geworden ist.

Während die Lage dieser beiden Landesteile, wenn auch ihre genaue Abgrenzung vorläufig nicht möglich scheint, im allgemeinen unzweifelhaft ist, so befindet man sich dagegen betreffs der provincia Malvensis in vollständiger Ungewißheit. Genannt wird sie nur in den beiden oben (S. 752 n. 2) angeführten Inschriften und in einem Militärdiplom vom Jahre 230 erscheint die colonia Malve(n)sis (CIL. III p. 893 n. 51: *M. Aurelio Deciano colonia Malvese ex Dacia*), von der sie ihren Namen erhalten hat. Über ihre Lage haben wir jedoch nicht das geringste Zeugnis und es hat daher Mommsen nur die ganz allgemeine Vermutung ausgesprochen, daß sie im Osten von Dacien zu suchen sei, während sie von Anderen in den hohen Norden gesetzt wird. Ich glaube, daß man in dieser provincia Malvensis nichts anderes zu erkennen habe, als die heutige Wallachei, soweit sie von den Römern okkupiert war; in dem ganz dünn besetzten Osten Siebenbürgens war die Errichtung einer eigenen Provinz sicher nicht vonnöten, während es nicht wohl denkbar ist,

1) Daß die ganze Gegend nach diesem Fluß den Namen Samus oder Samum geführt habe, beweist die merkwürdige Inschrift vom Jahre 239 C. III n. 827, v. 8—9: *Samum cum reg(ione) [tr]ans val[lum].* Es ist Karl von Tormas Verdienst, diese Gegenden zuerst durchforscht zu haben; auch Spuren des hier erwähnten Walles sind von ihm zwischen Kis-Sebes und Mojgrád nachgewiesen worden.

daß das weit ausgedehnte und reiche Land zwischen den Karpathen und der Donau zu der ohnehin schon bedeutenden provincia Apulensis geschlagen worden sei: bildeten doch die Karpathen eine Scheidewand, die eine gemeinsame Verwaltung in hohem Grade erschweren mußte. Die nicht unbeträchtlichen Funde, die bei nur oberflächlichen Nachgrabungen in Turn-Severin, Celei und Rečka zutage gefördert sind, machen unzweifelhaft, daß hier am Ufer der Donau in unmittelbarer Nähe des schon seit langer Zeit romanisierten Moesien, durch das Gebirge und das wohlverteidigte Land jenseits desselben vor feindlichen Einfällen geschützt, sich ähnlich wie in Sarmizegetusa eine ungleich reichere Kultur entwickelt hat, als in 375 den nördlichen Teilen von Dacien. Wo die colonia Malvensis sich befunden hat, ist freilich fraglich; nach dem Beispiel von Porolissum zu schließen, würde man sie an der äußersten Grenze der römischen Okkupation, also im Südosten zu suchen haben, wenn auch der Sitz der Verwaltung unzweifelhaft mehr im Innern des Landes, vielleicht bei Rečka oder Celei gewesen sein dürfte. Ich möchte die Vermutung wagen, daß in den auf Spezialkarten verzeichneten Orten: Malu-de-sus und nördlich davon Malu-de-jos, in der Nähe von Parapan sich noch der alte Name erhalten habe. Allerdings ist die große Wallachei von der römischen Okkupation nur wenig berührt worden, jedoch sind Überreste römischer Kastelle nur wenige Stunden südlich von Malu-de-sus in Petrosani nachweisbar[1], so daß der Altfluß keineswegs als absolute Grenze der Römerherrschaft angenommen werden darf: ist es doch kaum denkbar, daß man das östliche linke Donauufer, selbst wenn man darauf verzichtete in das Innere des Landes einzudringen, ganz unbesetzt und unbebaut gelassen haben sollte, während sich nachweislich auf der mösischen Seite nicht unbedeutende Städte längs dieser ganzen Uferstrecke erhoben haben.

1) Vgl. die Kiepertsche Karte von Dacia im CIL. III und die historische Karte Rumäniens von Major Papazoglu (Bukarest 1872), nach der sich noch jetzt bei Petrosani antike Ruinen befinden sollen.

XLVI.

Zu Polybius.*)

I.

156

Ein so scharfer Kritiker Polybius auch gewesen ist und so unzweideutig er seiner Abneigung gegen Timaeus Ausdruck gegeben hat, so ist doch niemand von ihm so übel behandelt worden als Chaireas und Sosylos im 20. Kapitel des dritten Buches, deren Schriften nach ihm nur den Wert eines Barbierstuben- oder Gassengeschwätzes hätten. Wir können die Berechtigung dieses Verdammungsurteils nicht kontrollieren, denn der Erstgenannte ist überhaupt nur durch diese Worte des Polybius auf die Nachwelt gekommen, und wenn wir auch von dem zweiten wissen, daß er als Lehrer Hannibals im Griechischen mit Silenos in seinem Lager gewesen und in sieben Büchern seine Geschichte geschrieben hat, so ist doch von seinen Schriften nicht das geringste erhalten.**) Wir sind daher auf Polybius angewiesen, um uns einen Begriff von diesen Werken zu machen. Da erfahren wir nun die merkwürdige Tatsache, daß diese griechischen Schriftsteller über die intimen Verhandlungen des römischen Senates berichtet, ja sogar die für und wider die sofortige Kriegserklärung gehaltenen Reden wiedergegeben haben: *οἱ δὲ Ῥωμαῖοι,* sagt Polybius an der genannten Stelle, *προσπεπτωκυίας αὐτοῖς ἤδη τῆς τῶν Ζακανθαίων ἁλώσεως οὐ μὰ Δία περὶ τοῦ πολέμου τότε διαβούλιον ἦγον, καθάπερ ἔνιοι τῶν συγγραφέων φασί, προσκατατάττοντες ἔτι καὶ τοὺς εἰς ἑκάτερα ῥηθέντας λόγους, πάντων ἀτοπώτατον πρᾶγμα ποιοῦντες.* Aber noch merkwürdiger ist, daß die nach Polybius' Angabe von diesen griechischen Schriftstellern er-

*) [Festschrift für Theodor Gomperz, Wien 1902, S. 156—163.]

**) [Ein großes Fragment aus dem 4. Buch seines Werkes hat vor wenigen Jahren uns ein in Würzburg befindlicher Papyrus kennen gelehrt: Wilcken im Hermes 41, 1906 S. 103 ff.; sein Urteil lautet mit Recht, 'daß Sosylos als Historiker und Schriftsteller höher steht, als nach dem scharfen Urteil des Polybios anzunehmen war.']

dichteten Reden sich auch in der späteren Literatur finden, so, kurz angedeutet, bei Livius XXI, 6 (allerdings an falscher Stelle, vgl. Hesselbarth, Untersuchungen zur 3. Decade des Livius S. 128), ausgeführt (freilich wohl von Dio selbst) und mit den Namen der Redner L. Cornelius Lentulus und Q. Fabius Maximus versehen, bei Dio l. XIII fragm. 55 ed. Boissevain = Zonaras VIII, 22, auch bei Silius 157 Punica I, 676 ff., der also hier nicht von Livius abhängt. Sollen wir nun wirklich mit Schwartz (bei Pauly-Wissowa III S. 2023 s. v. Chaireas) daraus schließen, daß «die rhetorische Technik dieser Griechen aus dem punischen Lager sowenig ihre Wirkung verfehlt hat wie die des Silenos und in der römischen Annalistik sichtbare Spuren hinterlassen hat»? Daß also mit anderen Worten Coelius Antipater nicht nur den Silenos, sondern auch diese von Polybios als Skribenten geringster Art bezeichneten Schriftsteller, und zwar nicht nur für Träume und Wunderzeichen oder für Nachrichten aus dem karthagischen Lager, sondern gerade für die geheimen Verhandlungen im römischen Senat als Quelle benutzt habe? Aber noch mehr wächst unser Erstaunen, wenn Polybius hinzufügt, dieselben Schriftsteller hätten auch berichtet, daß es in Rom Sitte gewesen sei, daß die Senatoren ihre Söhne von zwölf Jahren ab in den Senat mitnähmen und diese den Verhandlungen beiwohnten, aber nichts von den geheimen Verhandlungen ihren Angehörigen verrieten. Denn mag diese Nachricht richtig oder falsch sein, so zeugt sie jedenfalls von einem Eingehen auf die römische Senatsordnung, wie wir es kaum bei einem römischen Schriftsteller der Hannibalischen Zeit, geschweige denn bei so untergeordneten griechischen Schriftstellern zu finden erwarten würden. Aber eine neue Überraschung bereitet uns auch hier die sonstige Überlieferung, denn dieselbe Erzählung, die Polybius den beiden Griechen zuschreibt, bietet in wesentlich übereinstimmender, jedoch ausführlicherer Fassung der alte Cato in der Rede: *qua usus est ad milites*[1] *contra Galbam* bei Gellius I, 23 (daraus Macrobius I, 6, 19 ff.). Nur darin besteht eine Differenz, daß

1) So lautet die Überlieferung, und man hat daher zwei Reden Catos gegen Galba angenommen oder gar hier einen anderen Galba verstehen wollen. Reden an die Soldaten kennen wir sonst nur von Feldherren, die zu ihrem Heere sprechen. Wie Cato bei dieser Gelegenheit dazu gekommen sei, vor Soldaten zu sprechen, sucht Meyer, Orat. Rom. fragm. S. 124 durch die Annahme zu erklären, daß die mit Galba aus Spanien zurückgekehrten Soldaten zu verstehen seien, von denen Cato Aussagen gegen ihren Feldherrn zu erhalten gehofft habe. Diese Auslegung scheint mir nur zu zeigen, daß eine annehmbare Erklärung nicht zu geben ist. Genannt wird immer nur eine vor dem Volk gehaltene Rede; diese ist meines Erachtens auch hier gemeint und für *milites* einzusetzen: *Quirites.*

es bei Gellius heißt: *cum praetextatis filiis,* bei Polybius: ἀπὸ δώδεκ' ἐτῶν. Aber Gellius erklärt ausdrücklich, daß er Catos Text nicht zur Hand habe und daher nach dem Sinne zitieren müsse. Man könnte nun ja annehmen, daß Polybius für das griechischen Lesern in der Übersetzung nicht recht verständliche Wort *praetextatus* das entsprechende Lebensalter eingesetzt habe, doch zweifle ich nicht, daß in dem Original des Cato die zwölf Jahre wirklich gestanden haben.

Wie Cato übrigens dazu gekommen ist, diese Geschichte seiner 158 Rede einzuflechten, dafür gibt vielleicht einen Fingerzeig Fronto ad M. Caesarem III, 20 p. 57 N.: *Cato quid dicat de Galba absoluto tu melius scis . . . dissuadet neve suos neve alienos quis liberos ad misericordiam conciliandam producat, neve uxores, neve adfines, vel ullas omnino feminas,* woran sich dann leicht die Erzählung anknüpfen ließ, wie in alter Zeit die Römer ihre Weiber von der Politik fernzuhalten gewußt haben.

Sollte nun Cato diese, wie mir scheinen will, echt römische Geschichte den griechischen Skribenten verdanken, die Polybius so verächtlich behandelt? Ich glaube, man braucht diese Frage nur zu stellen, um sie zu verneinen. Und auch die Annahme, daß jene zu einer Zeit, in der die römische Geschichtsschreibung ihre ersten Blüten trieb, aus einer ihnen und Cato gemeinsamen Quelle dieses Geschichtchen geschöpft haben sollten, ist so unwahrscheinlich als möglich. Cato hatte die Rede gegen Galba kurz vor seinem Tode dem letzten Buch seiner Origines einverleibt, und mit Recht wundert sich Becker (Handbuch d. röm. Altert. II, 2 S. 421 A. 1064), der freilich fälschlich die Geschichte auf den Anfang des zweiten punischen Krieges bezieht, wie Polybius ohne alle Kenntnis der Catonischen Erzählung bleiben konnte. Aber Polybius hat die Erzählung Catos gekannt, denn die ἔνιοι τῶν συγγραφέων sind gar nicht Chaireas und Sosylos, sondern kein anderer als Cato selbst, und die Bemerkung: τὰ τοιαῦτα τῶν συγγραμμάτων, οἷα γράφει Χαιρέας καὶ Σώσυλος besagt nicht, daß diese Schriftsteller mit jenen ἔνιοι identisch sind, sondern daß diese römischen Berichte von demselben Schlage seien als die Schreibereien eines Chaireas und Sosylos.*) So hat bereits, wie ich sehe, Vollmer (*quaeritur unde belli Punici secundi scriptores sua hauserint* S. 8 ff.; ihm stimmt zu v. Breska, Untersuchungen über

*) [Wilcken im Hermes 41, 1906 S. 139 hält an der Beziehung der ἔνιοι auf Chaireas und Sosylos fest. Wenn Laqueur: Polybius (1913) S. 75 Anm. 1 mich zu denen rechnet, die dieser Annahme beigepflichtet haben, so beruht das offenbar auf einem Mißverständnis.]

die Quellen des Polybius im dritten Buche S. 37) diese Worte erklärt, der aber, ebenso wie Breska, die Polemik auf Fabius Pictor beziehen will. Nun ist es ja möglich, daß die Senatssitzung und die darin gehaltenen Reden, besonders da der Cunctator der eine der Redner ist, bei Fabius bereits erwähnt waren und ihn Polybius bei den *ἔνιοι* neben Cato — denn daß die Geschichte von den Senatorensöhnen bei Fabius gestanden und Cato sie aus ihm geschöpft habe, ist gewiß nicht anzunehmen — im Auge gehabt habe. Aber einerseits ist es nicht wahrscheinlich, daß Fabius seinem Werke Reden einverleibt habe, während Cato dies wenigstens mit seinen eigenen nachweislich getan hat, andererseits wäre bei Fabius, den Polybius 159 zwar an anderen Stellen mit Nennung des Namens scharf, aber doch nicht ohne Achtung bekämpft (vgl. besonders I 14 und III 8—9), diese Maßlosigkeit der Polemik nicht erklärlich. Daher bin ich überzeugt, daß beide Angaben auf Cato zurückgehen[1], der bei seinem rastlosen Streben einen neuen Krieg gegen die Punier heraufzubeschwören sich wohl veranlaßt fühlen mochte, die Unentschlossenheit des Senates vor dem Ausbruch des Hannibalischen Krieges drastisch zu schildern.

Daß Polybius sich gescheut hat, den ihm sicher tief verhaßten Mann in dieser giftigen Invektive bei Namen zu nennen, ist, da sie wohl kurz nach Catos Tod geschrieben ist, begreiflich genug. Der fast gleichlautende Übergang in § 1: *οἱ δὲ Ῥωμαῖοι προσπεπτωκυίας ἤδη τῆς τῶν Ζακανθαίων ἁλώσεως* und in § 6: *Ῥωμαῖοι δὲ προσπεσόντος σφίσι τοῦ γεγονότος κατὰ τοὺς Ζακανθαίους ἀτυχήματος* macht durchaus den Eindruck einer nachträglichen Einschiebung. Wenn die Abfassung der ersten Bücher, wie ich mit Thommen (Hermes 20 S. 196 ff.) annehme, vor das Jahr 149 fällt, so hat Polybius das nach Catos Tod publizierte letzte Buch der Origines, wie auch andere Teile desselben Werkes[2] erst nach Vollendung seiner ersten Bücher zu Gesicht bekommen und nachträglich, wie so manche anderen Zusätze[3], auch diese sicherlich ungerechte Polemik seiner Darstellung eingefügt.

1) Daß *ἔνιοι*, wie das pluralische *quidam* nicht selten nur auf eine Quelle bezogen wird, ist bekannt.

2) Über die Benutzung der Origines im zweiten Buch des Polybius vgl. Soltau, Prolegomena S. 64 ff. und Chronologie S. 352 ff.

3) Über solche nachträglichen Einschiebungen, wie auch über die Abfassungszeit der einzelnen Teile des Werkes handelt Otto Cuntz in seiner trefflichen Schrift: Polybius und sein Werk. Leipzig 1902.

II.

Das Verzeichnis des Hannibalischen Heeres bei seinem Marsch aus Spanien nach Italien, das Polybius im dritten Buch gibt und das im wesentlichen übereinstimmend im 21. des Livius wiederkehrt, hat bisher als unzweifelhaft zuverlässig gegolten, da es Polybius, der sich wegen seiner sehr detaillierten Angaben entschuldigen zu müssen glaubt, allem Anschein nach aus der von Hannibal selbst abgefaßten und im Tempel der Juno Lacinia aufgestellten Bronzetafel geschöpft hat. Dagegen hat Delbrück in seiner Geschichte der Kriegskunst I S. 326[1] diesen Bericht, obschon er den Angaben Hannibals vollen Glauben zu schenken geneigt ist, doch wegen der ungeheuren Verluste, die Hannibal darnach auf seinem Marsche erlitten haben 160 müßte, in Zweifel gezogen, und er sieht sich zu dem Schluß genötigt, «daß es gar nicht anders möglich sei, als daß die lacinische Tafel eine Angabe über die Stärke des punischen Heeres nicht enthalten, daß Polybius Nachrichten aus anderen Quellen mit denen der lacinischen Tafel kombiniert und aus den Differenzen die ungeheuren Menschenverluste berechnet hat . . . Wie groß das Heer Hannibals beim Übergang über den Ebro tatsächlich gewesen ist, wissen wir also nicht. Es spricht aber durchaus nichts dagegen, daß der ganze Marschverlust sagen wir 10 000 Mann[2] nicht überstiegen hat».

Man darf wohl behaupten, daß eine schwerere Anklage gegen Polybius noch nicht erhoben worden ist. Denn wenn er auch die lacinische Tafel nur im 33. Kapitel als seine Quelle nennt, wo er die dem Marsch vorausgehenden Truppenversetzungen aus und von Afrika und Spanien berichtet, sodann nochmals zum Schluß im 56. Kapitel als Beleg für die Truppenzahl, mit der Hannibal nach Italien gekommen ist, so muß doch insbesondere die erste Erwähnung den Glauben erwecken, daß auch die folgenden Angaben über Hannibals Heeresstärke und Marschverluste aus diesem Dokument stammen. Ist es doch auch undenkbar, daß Hannibal, der die verhältnismäßig weniger bedeutenden Truppendislokationen vor dem Aufbruch bis auf die Einer eingehend berichtet hatte, die weiteren Zahlen nicht angegeben, sondern sich nur mit der Schlußziffer der nach Italien geretteten Soldaten begnügt haben sollte. Es wäre Polybius aber kaum von dem Vorwurf freizusprechen, daß er durch den zweimaligen Hinweis auf die lacinische Urkunde seinen Lesern

1) [Vgl. auch seine Polemik gegen meine Ausführung in der 2. Auflage I S. 370 ff.]

2) S. 328 verringern sich diese sogar bis auf etwa 6000 Mann.

ein durchaus ungerechtfertigtes Vertrauen auch auf die übrigen, wie Delbrück meint, aus anderen ganz unzuverlässigen Quellen geflossenen Zahlenangaben eingeflößt habe. Ehe wir aber einen sonst als vertrauenswert anerkannten Forscher in dieser Weise belasten, dürfte es doch angezeigt sein, die Glaubwürdigkeit seiner Angaben nochmals zu prüfen.

Polybius gibt III c. 35 § 1 an, daß Hannibal beim Abmarsch 90 000 Fußsoldaten und 12 000 Reiter hatte; davon ließ er Hanno 10 000 Fußsoldaten und 1000 Reiter (c. 35 § 5), 10 000 entließ er in ihre Heimat[1]; bei Überschreitung der Pyrenäen hatte er noch 50 000 161 Fußsoldaten und etwa 9000 Reiter (c. 35 § 7), demnach hatte er «in den vielen und schweren Kämpfen» (c. 35 § 3) in Spanien etwa 20 000 Fußsoldaten und 2000 Reiter verloren. Nach dem Übergang über die Rhône (*ὁρμίσας ἀπὸ τῆς τοῦ Ῥοδανοῦ διαβάσεως*) hatte er noch 38 000 Fußsoldaten und über 8000 Reiter (c. 60 § 5), nach Überschreitung der Alpen 20 000 Fußsoldaten[2], 6000 Reiter (c. 56 § 4 = Liv. XXI, 38, 2)[3].

1) Nach Livius XXI, 23: 3000 Carpetani und über 7000 andere Spanier: darnach wird man auch die Worte des Polybius: *εἰς δὲ τὴν οἰκείαν ἀπέλυσε τοὺς ἴσους τοῖς προειρημένοις* nur auf die Fußsoldaten zu beziehen haben, denn Livius oder vielmehr seine Quelle kann diese Angabe schwerlich erfunden haben.

2) [Auf weniger als 20.000 wird die Truppenzahl, mit der Hannibal in Italien einfiel, von Polybius II, 24, 17 beziffert, wobei entweder die Reiter nicht mitgezählt sind oder die Zahl später aus der lacinischen Tafel berichtigt ist.]

3) Delbrück a. a. O. S. 328 glaubt «mit Sicherheit annehmen zu dürfen, daß Hannibal nicht 20.000, sondern 28.000 Mann zu Fuß und 6000 Reiter über die Alpen brachte», und daß Polybius die Zahl der Leichtbewaffneten in der lacinischen Tafel übersehen habe. Allerdings gebe Polybius die punischen Streitkräfte bei der Schlacht an der Trebia mit den dazu gestoßenen Galliern nur auf 20.000 Fußsoldaten und 8000 Lanzenträger und Balearen an, doch würden in einer Rede (!) bei Livius (XXII, 37) auch Maurische und andere Bogenschützen erwähnt, und «daß Polybius (III, 33, 11) gerade bei den in Spanien zurückbleibenden Balearen keine Zahl gibt, läßt vermuten, daß eine eigentümliche Anordnung der Zahlen nach Truppengattungen (in der lacinischen Tafel) das Übersehen der Schützen nahelegte». Dagegen ist zunächst zu bemerken, daß die Zahl der in Spanien zurückbleibenden Balearen nämlich *πεντακοσίους* bei Polybius (c. 33 § 16), gar nicht fehlt, sondern nur in § 11 die Zahl derjenigen Balearen, die nach Afrika gesandt wurden; daß aber hier nur ein Schreiberversehen vorliegt, zeigt Livius XXI, 21, 12, wo *funditores Baliares octingentos septuaginta* steht; demnach wird der Schreiber die Zahl *ω'ο'* vor dem folgenden *οὓς* übersehen haben. Polybius ist in seinen Angaben durchaus konsequent und ihn aus einer Rede bei Livius korrigieren zu wollen, ist ein ganz vergebliches Bemühen; übrigens können unter den von Polybius als *Βαλιαρεῖς* bezeichneten sehr wohl auch maurische und andere Schützen gewesen sein, um so mehr als Polybius

Zur Kontrolle dieser Zahlen besitzen wir nur ein einziges, bisher freilich nicht richtig verstandenes Zeugnis, das von keinem Geringeren herrührt als von Hannibal selbst. Livius (XXI, 38, 4) sagt, daß der Annalist L. Cincius Alimentus, der sich in Hannibals Gefangenschaft befunden habe, *ex ipso audisse Hannibale, postquam Rhodanum transierit, triginta sex milia hominum . . . amisisse.* Von allen Erklärern dieser Stelle (vgl. auch Peter, Fragm. histor. Rom. p. CX Anm. und die dort zitierten Schriften[1]) wird diese Angabe auf die Verluste Hannibals von der Überschreitung der Rhône bis zum Betreten von Italien bezogen, wozu ja auch die Stelle, an der sie bei Livius steht, verlocken muß; ja es ist nicht unwahrscheinlich, daß Livius selbst sie so verstanden hat. Dann müßte sie allerdings, wie es auch allgemein geschieht, als unglaublich verworfen werden, da nach Polybius der Verlust auf diesem Teil des Marsches nur 20 000 Mann betragen hat. Aber offenbar hat Hannibal nicht den letzten, sondern den ersten Teil des Marsches bei dieser Angabe im Auge, nämlich von dem Aufbruch von Neukarthago an 162 bis nach der Überschreitung der Rhône, wo eine Heereszählung auch nach Polybius, wie seine oben (S. 760) angeführten Worte zeigen, stattgefunden hat. Nach demselben Schriftsteller hatte er, wie wir gesehen haben, in den Kämpfen in Spanien etwa 22 000 Mann verloren; von den 59 000 Mann, mit denen er die Pyrenäen überschritten hatte, blieben ihm nach Überschreiten der Rhône noch etwas über 46 000, demnach hatte er auf dem Marsch in Gallien etwa 13 000 Mann eingebüßt, im ganzen also von Neukarthago an ungefähr 35 000, sodaß die Polybianischen Ziffern mit der Angabe Hannibals bei Cincius, wenn sie richtig bezogen wird, bis auf etwa 1000 Mann vollkommen übereinstimmen. Also ist von einer Kombination verschiedener Quellen bei Polybius keine Rede, sondern er hat, wie er deutlich zu verstehen gibt, auch diese Zahlen aus der besten Quelle, den Aufzeichnungen Hannibals auf der lacinischen Tafel geschöpft.

Ob die Zahlen richtig oder falsch sind, ist daher nicht für die Glaubwürdigkeit des Polybius, sondern nur für die des Hannibal von Bedeutung. Aber der große Truppenverlust in Spanien hat bei den schweren Kämpfen, die Hannibal dort zu bestehen hatte (Polybius

---

(III, 33, 11) zur Erklärung des Wortes hinzufügt: οὓς κυρίως μὲν καλοῦσι σφενδονήτας.

1) [Dagegen stimmt mit meiner Erklärung überein U. Kahrstedt: Geschichte der Karthager von 218—146 (Fortsetzung des Buches von Meltzer), Berlin 1913, S. 373/4 A. 1: 'Hannibals Äußerung bei Livius nach Cincius, der von ca. 36 000 Mann sprach, die er über die Rhône gebracht habe'.]

III, 35, 3: *μετὰ πολλῶν δὲ καὶ μεγάλων ἀγώνων, ἔτι δὲ πολλῆς καταφθορᾶς ἀνδρῶν*) nichts Auffallendes, um so mehr als massenhafte Desertionen der spanischen Truppen, die sich gewiß nur sehr widerwillig auf diesen gefahrvollen und abenteuerlichen Zug begeben haben, als sicher anzunehmen sind. Auffallender ist der Verlust von beinahe 13000 Mann in Gallien bis nach der Überschreitung der Rhône, da Polybius hier von Kämpfen fast nichts berichtet (vgl. jedoch III, 41, 7: *τοὺς μὲν χρήμασι πείσας τῶν Κελτῶν τοὺς δὲ βιασάμενος*) und auch der Stromübergang nur geringe Menschenopfer gekostet haben kann. Wahrscheinlich haben Hannibals Aufzeichnungen keine näheren Angaben über die Kämpfe auf dem Marsche bis zur Rhône enthalten[1], und auch hier wird es wohl an Desertionen keineswegs gefehlt haben.

Was hätte denn aber Hannibal veranlassen sollen, die Stärke des Heeres, mit dem er auszog, und seine Verluste auf dem Marsche nach Italien zu übertreiben? Wäre es nicht für ihn weit ruhmvoller 163 gewesen, wenn er mit dem ihm von Delbrück vergönnten Heer von 40000 Mann zur Unterwerfung Italiens gezogen wäre? Mir will es richtiger erscheinen, aus einem so wohlbewährten Schriftsteller wie Polybius zu lernen, auch wenn wir seine Angaben mit unseren Ansichten zunächst nicht vereinigen können, als Zeugnisse solcher Art nach eigenem Gutdünken zu korrigieren oder zu verwerfen.

---

1) Nach Niederschreibung dieser Bemerkungen kommt mir die eingehende Anzeige des Delbrückschen Buches von Niese in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1901, S. 596 ff. zu Gesicht, der S. 620 f. gleichfalls sehr entschieden für die Richtigkeit der von Delbrück bekämpften Angaben des Polybius eintritt. Auch die großen Verluste in Gallien will er durch blutige Kämpfe mit den «kriegerischen und genügend bewaffneten Galliern» erklären: «Polybius drückt sich ganz allgemein aus, da er auf diesem Gebiete grundsätzlich auf Einzelheiten nicht eingeht, sondern sich auf die Erzählung des Rhôneüberganges beschränkt». [Die von Kahrstedt a. a. O. versuchte Erklärung, daß die Zahl der Reiter in die Zahl des Fußvolks einzubegreifen sei, hat mich nicht überzeugt.]

XLVII.

Hat Livius im 21. und 22. Buche den Polybius benutzt?*)

Gewiß wird mancher Leser dieser Zeitschrift, der das Glück 801 gehabt hat, in die Geheimnisse der modernen Liviuskritik eingeweiht zu werden, sich unwillig fragen, ob es gestattet sei, die Masse der Abhandlungen, welche uns die letzten Dezennien über diese Frage gebracht haben, fort und fort zu vermehren. Vielleicht wird die Kürze der nachstehenden Mitteilung als Entschuldigung, vielleicht auch die Neuheit der vorgeschlagenen Lösung als Rechtfertigung diesen Zeilen dienen. Daß wir hier noch vor einer nicht endgültig entschiedenen Frage stehen, wird selbst von den Vertretern einer bestimmten Ansicht in diesem Streit ehrlicherweise zugestanden werden müssen. Es vergeht ja kaum ein Jahr, in dem nicht eine oder mehrere Schriften mit alten oder neuen Vorschlägen erscheinen, ohne daß doch die wesentlichen Schwierigkeiten gehoben oder auch nur verringert würden. Man müßte denn die neuerdings gemachte Entdeckung, daß das Werk des biederen Calpurnius Piso der Born gewesen sei, aus dem Polybius und Livius ihre Weisheit geschöpft hätten, als die endgültige Lösung der langen Kontroverse hinnehmen wollen! Aber wird denn viel damit gewonnen, wenn man, wie es jetzt Mode geworden ist, an Stelle dieses Namens einen griechischen setzt und Livius und Polybius in fast gleicher Weise zu Abschreibern eines Schriftstellers von sehr zweifelhaftem Wert stempelt? Für Livius würde man sich dabei vielleicht noch beruhigen; ihm ist ja längst von der historischen Kritik das Verdammungsurteil gesprochen und literarische Scheuklappen angelegt worden, um ihm jeden Blick nach rechts und links, jedes Abweichen von seiner Vorlage unmöglich zu machen[1]. Aber von Polybius haben wir doch sonst eine bessere

*) [Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 28, 1877, S. 801—811.]

1) Als ein beliebig herausgegriffenes Beispiel dieser Livianischen Kritik mag hier das Raisonnement von Böttcher (kritische Untersuchungen über die

802 Meinung gehabt, haben ihn doch, wenn auch nicht für einen glänzenden Stilisten, wenigstens für einen bedeutenden Forscher gehalten und ihm einen nicht geringen Grad von Selbständigkeit und Kritik seinen Quellen gegenüber zugetraut. Auch diese Illusion muß fortan schwinden; denn was uns bis dahin als Polybianisch galt, was wir für das Resultat tief eindringender und umfassender Studien gehalten haben, das stellt sich jetzt, so lehrt die höhere historische Kritik, als fast wortgetreue Kopie einer einzigen Vorlage — Silenos nennt man sie heute, früher gab man ihr auch einen römischen Namen — heraus, die Polybius bei Schilderung des Entscheidungskampfes zwischen Rom und Karthago höchstens etwas verkürzt und berichtigt haben soll. Oder ist etwa die von Allen anerkannte[1] Übereinstimmung zwischen Livius und Polybius in ganzen großen Abschnitten, selbst bis auf einzelne Wendungen und Ausdrücke, anders zu erklären, wenn eine direkte Abhängigkeit des Einen vom Anderen geleugnet wird? Man braucht nur einen Blick auf die eben angeführte sorgsame, wenn auch in den Resultaten gründlich verfehlte Abhandlung von Böttcher zu werfen, der regelmäßig im Vordersatz von der „frappanten, eklatanten, überraschenden, unverkennbaren, charakteristischen Übereinstimmung nach Inhalt und Form“ den detaillierten Nachweis liefert, um dann im Nachsatz die Konsequenz zu ziehen, daß Livius beileibe nicht den Polybius gekannt, sondern

---

Quellen des Livius im 21. und 22. Buch in dem fünften Supplementband der Jahrbücher für klassische Philologie S. 368) eine Stelle finden: „Die Angabe, daß Sagunt nach acht Monaten eingenommen sei, und die Notiz, daß Hannibal fünf Monate nach seinem Aufbruch von Neukarthago in Italien angekommen sei, stehen bei Polybius an zwei weit voneinander getrennten Stellen, nämlich die erste Angabe c. 17, die zweite c. 56; also nahezu 40 Kapitel auseinander. Es ist nun — dagegen läßt sich wohl kaum etwas sagen — in keinem Falle denkbar, daß Livius sich die immerhin nicht unbedeutende Mühe genommen haben sollte, sich jene beiden Daten aus dem Polybianischen Text zusammen zu suchen.“ Also wenn Livius den Polybius vorher gelesen hatte, so konnte er sich einer 39 Kapitel später stehenden Notiz nicht erinnern! Und wenn er sich dieselbe als wichtig vorher exzerpiert hätte? Die technischen Schwierigkeiten der Benutzung, auf die ein ganz ungebührliches Gewicht gelegt wird, haben doch z. B. den älteren Plinius nicht abgehalten, sich eine ungeheure Sammlung von Exzerpten anzulegen und zu verwerten. Überall tritt auf diesem Gebiete deutlich zutage, wie richtige und verständige Erwägungen durch maßlose Übertreibung zu Absurditäten werden können.

1) Eine Zusammenstellung der älteren Schriften findet man bei Carl Peter: Über die Quellen des 21. und 22. Buches des Livius. Halle 1863 S. 1 ff. und bei Böttcher a. O. S. 353 f. Die später publizierten Schriften werden, soweit es notwendig erscheint, im Verlauf der Untersuchung herangezogen werden.

vielmehr beide direkt oder indirekt aus derselben Quelle wörtlich abgeschrieben haben. Hätte auch Livius selbst den Polybius als seine Vorlage bezeichnet, man würde ihm doch keinen Glauben schenken, denn was hilft ihm die ausdrückliche Versicherung: *Fabium aequalem temporibus huiusce belli potissimum auctorem habui,* da ja doch für Livius „die Benutzung primärer Quellen für die einzelnen Epochen der römischen Geschichte geradezu eine Unmöglichkeit ge- 803 wesen wäre, wollte er allen Teilen seines umfassenden Geschichtswerkes gerecht werden“[1]. Also selbst ein kleines Exzerpt aus der Schrift des am besten unterrichteten Schriftstellers jener Zeit über die Größe des Verlustes der Römer in einer der wichtigsten Schlachten des hannibalischen Krieges zu machen, sollte Livius nicht gestattet gewesen sein, „wollte er allen Teilen seines umfassenden Geschichtswerkes gerecht werden“! Wäre dieser Maßstab der richtige, dann könnte man wahrlich trotz aller Kunst der Darstellung nur bedauern, daß statt der geretteten Dekaden des Livius uns nicht die Schriften eines Piso oder Coelius erhalten worden sind.

Aber geben wir selbst einmal die Möglichkeit zu, daß diese „wunderbare Übereinstimmung nach Inhalt und Form“ nur aus Benutzung einer gemeinsamen Quelle zu erklären sei, werden dann damit alle Schwierigkeiten beseitigt? Mit nichten. Finden sich doch mehrfach Angaben bei Polybius, die er ausdrücklich als originale, nicht bei früheren Schriftstellern vorkommende bezeichnet, die trotzdem in ganz gleicher Weise bei Livius wiederkehren. Läßt sich auch dieser Erscheinung gegenüber die künstliche Hypothese einer gemeinsamen Quelle halten und die direkte oder indirekte Abhängigkeit des Livius von Polybius leugnen? Versucht ist dies allerdings worden, aber, wie mir scheint, mit schlechtem Erfolg. Verweilen wir einen Augenblick bei den wichtigsten Fällen der Art, um die Stichhaltigkeit dieser Erklärung an den Beispielen selbst zu prüfen.

Polybius beginnt seine eingehende Erörterung über die Schuld der Karthager an dem Ausbruche des zweiten punischen Krieges mit Auseinandersetzung der Gründe, welche die Römer zu seiner eigenen Zeit dafür geltend machten (III, 29): *οἷς τότε μὲν οὐκ ἐχρήσαντο διὰ τὸν ἐπὶ τῇ Ζακανθαίων ἀπωλείᾳ θυμόν, λέγεται δὲ πολλάκις καὶ ὑπὸ πολλῶν παρ' αὐτοῖς.* Daß Polybius hier auf mündliche Mitteilungen, die er bei seinem Aufenthalt in Rom erhalten hatte, an-

---

1) Böttcher a. a. O. S. 414, vgl. auch die sonderbare Beweisführung S. 430 f. Auch Peter a. O. S. 55 neigt merkwürdigerweise dieser Ansicht zu.

spielt und nicht etwa aus einer schriftlichen Quelle schöpft[1], ist nach seinen Worten mehr als wahrscheinlich. Vergleicht man nun mit den bei Polybius angeführten Beschuldigungen die entsprechende Stelle bei Livius (XXI, 19), so springt auch hier eine auffallende Übereinstimmung im Inhalt, wie in der Form sofort in die Augen[2]. Wie erklärt nun Böttcher diese nicht fortzuleugnende Tatsache? Ich führe seine eigenen Worte (S. 370) an: „Wir können also nur an-
804 nehmen, daß die Quelle des Livius für c. 19 gleichfalls aus eben jenen Kreisen ihre Belehrung schöpfte, welchen Polybius dieselbe verdankt. In diesen müßte sich alsdann das politische Urteil über jene Verhältnisse in so ausgeprägter, man könnte sagen feststehender Form fixiert haben, daß selbst bei zwei verschiedenen Relationen die Gemeinsamkeit des Ursprungs aus einer gewissen Übereinstimmung erkennbar hervortritt.“ Ich meine, die Unmöglichkeit, eine derartige fast wörtliche Übereinstimmung ohne die Annahme einer direkten Abhängigkeit zu erklären, liegt auf der Hand; die Auseinandersetzung Böttchers ist, wie man sieht, nicht eine Erklärung der von ihm selbst wenige Zeilen vorher anerkannten „großen Übereinstimmung“, sondern vielmehr ein Zugeständnis einer für seine Theorie allerdings äußerst unbequemen Tatsache.

Aber noch ungleich evidenter tritt die Abhängigkeit des Livius von Polybius an einer anderen Stelle zutage. Bei der genauen Aufzählung der Streitkräfte, die Hannibal bei seinem Aufbruch in Spanien und Afrika als Besatzung zurückließ, nennt Polybius (III, 33) ausdrücklich seine Quelle, nämlich die von Hannibal selbst am Vorgebirge Lacinium aufgestellte Erztafel. Livius hat nachweislich dieselbe nicht selbst benutzt[3], trotzdem stimmen beide bis auf eine Verschiedenheit in der Anordnung und bis auf geringfügige Differenzen[4], die aus Versehen oder Abschreiberfehlern sich leicht er-

---

1) Keller, der zweite punische Krieg und seine Quellen, S. 202 hält natürlich auch hier seinen Lieblingsschriftsteller Calpurnius Piso für die gemeinsame Quelle des Polybius und Livius.

2) Da dies allgemein zugegeben wird, verzichte ich darauf, den Wortlaut hier mitzuteilen, vgl. übrigens: Luterbacher de fontibus librorum XXI et XXII Titi Livii. Straßburg 1875 S. 13.

3) Der Kürze halber verweise ich auf den von Böttcher S. 372 f. geführten Nachweis.

4) Zusammengestellt sind dieselben bei Böttcher S. 371 f., vgl. Wölfflin: Antiochos von Syracus und Coelius Antipater. Winterthur 1872 S. 91 und in seiner Ausgabe die Anmerkung zu der Stelle. Die bei Polybius fehlende Zahl der Balearischen Schleuderer ist sicherlich durch Schuld der Abschreiber ausgefallen und mit Recht von Hultsch in den Polybianischen Text eingesetzt

klären, durchaus überein. Die Art nun, wie Polybius die Genauigkeit seiner Angaben zu erklären für nötig hält[1], ist nur dann begreiflich, wenn er zum erstenmal diese wichtigen Notizen brachte, undenkbar aber, wenn sich alle diese Details, sei es auch mit kleinen Differenzen, schon bei Silenos, wie Böttcher anzunehmen gezwungen ist, gefunden hätten. So werden wir auch hier mit Notwendigkeit auf die Annahme direkter oder indirekter Abhängigkeit des Livius von Polybius hingewiesen.

805 Ich übergehe die wörtliche Übereinstimmung Beider betreffs der Dauer des Marsches von Spanien bis Italien und des Alpenüberganges[2], nicht minder die bei beiden Schriftstellern übereinstimmend bezeugte gegenseitige Bewunderung des Hannibal und Scipio, zu der Letzterer wahrlich geringe Ursache gegeben hatte[3], um hier nur noch eine wichtige Tatsache allgemeinerer Art zu berühren. Mit

worden [s. oben S. 760 A. 3]. Über die angeblich differierende Zahl der Elephanten vgl. Wölfflin Antiochos S. 83.

1) Polybius III, 33, 17: *οὐ χρὴ δὲ θαυμάζειν τὴν ἀκρίβειαν τῆς ἀναγραφῆς, εἰ τοιαύτῃ κεχρήμεθα περὶ τῶν ὑπ' Ἀννίβου κατ' Ἰβηρίαν πεπραγμένων οἵα μόλις ἂν χρήσαιτό τις αὐτὸς κεχειρικὼς τὰς κατὰ μέρος πράξεις, οὐδὲ προκαταγινώσκειν, εἰ πεποιήκαμεν παραπλήσιον τοῖς ἀξιοπίστως ψευδομένοις τῶν συγγραφέων· ἡμεῖς γὰρ εὑρόντες ἐπὶ Λακινίῳ τὴν γραφὴν ταύτην ἐν χαλκώματι κατατεταγμένην ὑπ' Ἀννίβου, καθ' οὓς καιροὺς ἐν τοῖς κατὰ τὴν Ἰταλίαν τόποις ἀνεστρέφετο, πάντως ἐνομίσαμεν αὐτὴν περί γε τῶν τοιούτων ἀξιόπιστον εἶναι· διὸ καὶ κατακολουθεῖν εἱλόμεθα τῇ γραφῇ ταύτῃ.* Richtig urteilen Peter a. O. S. 11 und Wölfflin Antiochos S. 91 Anm.

2) Polyb. III, 56, 3: *τέλος δὲ τὴν μὲν πᾶσαν πορείαν ἐκ Καινῆς πόλεως ἐν πέντε μησὶ ποιησάμενος, τὴν δὲ τῶν Ἄλπεων ὑπερβολὴν ἡμέραις δεκαπέντε.*

Livius XXI, 38: *hoc maxime modo in Italiam perventum est, quinto mense a Carthagine Nova, ut quidam auctores sunt, quinto decimo die Alpibus superatis.*

3) Polybius III, 61: *τὸν Πόπλιον ἀκούων . . . σύνεγγυς εἶναι, τὸ μὲν πρῶτον ἠπίστει τοῖς προσαγγελλομένοις, ἐνθυμούμενος μὲν ὅτι πρότερον ἡμέραις ὀλίγαις αὐτὸν ἀπέλιπε περὶ τὴν τοῦ Ῥοδανοῦ διάβασιν . . . . . ἐθαύμαζε καὶ κατεπέπληκτο τὴν ὅλην ἐπιβολὴν καὶ τὴν πρᾶξιν τοῦ στρατηγοῦ· τὸ δὲ παραπλήσιον συνέβαινε πάσχειν καὶ τὸν Πόπλιον· τὰς μὲν γὰρ ἀρχὰς οὐδ' ἐπιβαλέσθαι τῇ διὰ τῶν Ἄλπεων ἤλπισε πορείᾳ τὸν Ἀννίβαν δυνάμεσιν ἀλλοφύλοις, εἰ δὲ καὶ τολμήσαι, καταφθαρήσεσθαι προδήλως αὐτὸν ὑπελάμβανεν.*

Livius XXI, 39: *auxerant inter se opinionem, Scipio, quod relictus in Gallia obvius fuerat in Italiam transgresso Hannibali, [Hannibal] et conatu tam audaci traiciendarum Alpium et effectu.*

Daß Polybius, der Freund der Scipionen, für diese freilich nicht sehr geschickte Ehrenrettung des Scipio (vgl. Keller a. O. S. 189) selbst verantwortlich zu machen sei, ist nicht unwahrscheinlich.

Recht hat nämlich Keller[1] darauf hingewiesen, „daß Livius und Polybius in so regelmäßiger, übereinstimmender Weise in der Benutzung ihrer Quellen abwechseln, daß jedesmal da, wo Polybius zur römischen Quelle greift, dasselbe Livius tut und wo Polybius zur punischen, Livius die gleiche wählt.“ Freilich bin ich weit entfernt mit Keller daraus auf eine direkt von Beiden ausgeschriebene Quelle zu schließen; aber die Beobachtung, die in einzelnen Fällen auch schon von Böttcher gemacht worden, ist durchaus richtig und gewiß wird man den Worten Kellers: „mit solcher Übereinstimmung arbeiten zwei Männer, welche unabhängig voneinander schreiben, niemals“, seine Zustimmung nicht versagen können.

Trotzdem nun alle diese Tatsachen von sämtlichen Forschern anerkannt werden, trotzdem die frappanteste Übereinstimmung zwischen Livius und Polybius in größeren Partien wie im Detail, im Inhalt wie in der Form, selbst bei solchen Nachrichten, die allem Anscheine nach erst durch Polybius in die Tradition gekommen sind, offenkundig zutage tritt, trotz alledem sollten wir gezwungen sein, uns der evidenten Überzeugungskraft dieser Tatsachen zu verschließen und die Abhängigkeit des Livius von Polybius zu leugnen? Und
806 doch spricht schon die große Zahl achtbarer Forscher, die diesen Standpunkt vertreten, dafür, daß es an gewichtigen Gründen gegen die Benutzung des Polybianischen Werkes durch Livius nicht fehlt. Prüfen wir zunächst die Indizien allgemeinerer Natur, welche dagegen vorzüglich geltend gemacht worden sind.

Dem oft hervorgehobenen Umstand, daß der Name des Polybius von Livius erst im Schlußkapitel der dritten Dekade und zwar nur als Gewährsmann für eine nach Livius' Ansicht unrichtige Nachricht genannt wird, braucht man bei der bekannten Zitiermethode der alten Historiker und des Livius insbesondere[2] keine große Bedeutung beizumessen. Besitzen wir doch bei dem Verluste der zweiten Dekade nicht einmal eine sichere Gewähr dafür, daß nicht in den früheren Büchern Polybius als Quelle von Livius schon zitiert worden ist. Gewichtiger sind andere Gründe, die allerdings geeignet scheinen, an einer direkten Benutzung des Polybius Zweifel zu erregen. Ich gebrauche, um die Beweiskraft derselben nicht abzuschwächen, die

1) Keller a. O. S. 179 und 199 f., wo zahlreiche Beispiele dafür zusammengestellt sind.

2) Vgl. Peter a. a. O. S. 3; O. Gilbert Rom und Carthago S. 15 ff. u. a. m. Unter den *quidam auctores* (XXI, 15 und 38) ist freilich Polybius gemeint. Bekanntlich kommt auch der Name des Silenos in den uns erhaltenen Partien des Polybius nicht vor.

Formulierung, die sich bei einem der Hauptvertreter dieser Richtung für dieselben findet.

Nach Nitzsch[1] „polemisiert Polybius wiederholentlich gerade in denjenigen Teilen, wo die erwähnte Übereinstimmung stattfindet, gegen bestimmte Ausdrücke oder Auffassungen derjenigen Schriftsteller, die ihm vorlagen. Diese Ausdrücke und eben diese Wendungen finden sich nun in der Erzählung des Livius. Ganz unzweifelhaft zeigt sich z. B. dies Verhältnis Polybius 3, 47 und Livius 21, 36. Der erstere tadelt die Schriftsteller, welche die Alpenpässe so eng und steil schilderten: *ὥστε μηδὲ πεζοὺς εὐζώνους εὐχερῶς ἂν διελθεῖν,* der letztere schildert eine Passage: *ut aegre expeditus miles temptabundus . . . demittere sese posset.*“ So Nitzsch; ich übergehe die ähnlichen von ihm beigefügten Beispiele, welche die obige Bemerkung durchaus bestätigen. Eine genügende Erklärung dieser auffallenden Erscheinung ist bis jetzt nicht gegeben worden, denn die Annahme, daß Livius trotz der ausdrücklichen Warnung des Polybius diese Züge zur Steigerung des rhetorischen Effektes beibehalten oder daß er die Bedenken des Polybius nicht geteilt habe, ist doch nicht als zur Rechtfertigung des Livius ausreichend zu erachten.

Ähnlich verhält es sich mit dem folgenden von Nitzsch[2] gegen die Benutzung des Polybius hervorgehobenen Grund. Ich setze wieder seine eigenen Worte her: „Wir finden nämlich Livius 22, 24, wo er auffallend mit Polybius 3, 100 ff. stimmt, daß eine Erklärung, die Livius vermißt, sich bei Polybius ausführlich findet.“ Es handelt 807 sich um die starken Fouragierungen, die Hannibal bei Gereonium trotz der Nähe des Feindes von dem dritten Teil seines Heeres ausführen läßt. Livius wundert sich darüber *(quod minime quis crederet)*, daß Hannibal seine Truppen in dieser Weise exponierte, während Polybius die Notwendigkeit von Hannibals Verfahren ausdrücklich motiviert. Auch hier wird eine befriedigende Erklärung für diese Ignorierung schwerlich zu erbringen sein; daß Livius die gewiß richtige Motivierung des Polybius etwa gemißbilligt habe, wird sicher am wenigsten angenommen werden dürfen.

Zu diesen von Nitzsch angeführten Gründen tritt als wesentliches Moment die Unkenntnis oder Übergehung wichtiger Notizen, die sich bei Polybius finden. So fehlen bekanntlich bei Livius die von Polybius als bedeutungsvolle Dokumente mitgeteilten älteren

1) Nitzsch, die römische Annalistik S. 14 vgl. Böttcher S. 384 f.

2) Nitzsch a. a. O. S. 15.

Verträge zwischen Rom und Karthago [1]; so wird bei Besprechung der Ursachen des Krieges trotz sonstiger auffallender Übereinstimmung der hauptsächlichste bei Polybius den Karthagern gemachte Vorwurf von Livius übergangen [2]; so hat „Livius den Bericht des Polybius (c. 96) über die glücklichen Erfolge des Servilius gegen die Karthager, der bei Polybius mitten in der Darstellung der Vorgänge in Hispanien steht, ganz und gar übergangen“ [3]. Auch hier wird man meines Erachtens zugeben müssen, daß, wenn Livius diese Tatsachen gekannt d. h. den Polybius wirklich gelesen hätte, eine vollständige Ignorierung derselben kaum zu begreifen wäre [4].

Auf die kleinen Zusätze und Ergänzungen, die sich zu dem Text des Polybius bei Livius finden, gehe ich nicht ein. Wenn man von der durch nichts bewiesenen Prämisse ausgeht, daß Livius unmöglich zwei Quellen nebeneinander benutzen und bis zu einem gewissen Grade ineinander hätte verarbeiten können, so ist damit natürlich ein Präjudiz für die Untersuchung geschaffen, das eine objektive Abwägung und Entscheidung von vornherein ausschließt. Was für die vierte und fünfte Dekade in ausgezeichneter Weise von 808 Nissen nachgewiesen ist, darf nicht blindlings auf andere Teile des Livianischen Werkes übertragen werden, am wenigsten aber auf diejenige Partie, in der Livius den Riesenkampf Roms mit Karthago, den großartigen Wendepunkt in der Geschichte Roms zu schildern unternommen hat [5]. Wo es sich um Ereignisse handelt, die auf

1) Vgl. darüber Peter a. a. O. S. 53f. Luterbacher S. 12 sqq.

2) Vgl. Böttcher S. 369. 3) Vgl. Böttcher S. 424.

4) Etwas anders verhält es sich mit dem Bericht über die Rettung des Scipio durch seinen Sohn, vgl. Böttcher S. 397. Da Polybius dieselbe erst im zehnten Buch gelegentlich berichtet, so ist es wohl denkbar, daß Livius bei Ausarbeitung des 21. Buches diese Stelle noch nicht gelesen oder wenigstens nicht im Gedächtnis hatte, vgl. Tillmanns in Jahns Jahrbüchern 1861 S. 850. Möglich ist freilich auch, daß er trotz der von Polybius angerufenen Autorität des Laelius der Version des Coelius den Vorzug gegeben hat; denn gewiß wußte Livius sehr wohl, daß die der Verherrlichung des großen Scipio dienenden Berichte, selbst wenn sie aus einer sonst glaubwürdigen Quelle stammten, mit einer gewissen Vorsicht aufzunehmen seien. Coelius, der ja, wie Wölfflin (zu Livius XXI, 46, 10) mit Recht hervorhebt, gerade dem Laelius sein Werk gewidmet hat, hatte ohne Zweifel gute Gründe, diese erste Tat des jungen Helden in Zweifel zu ziehen. Zu der Annahme von Posner und Luterbacher, daß Livius hier Coelius mit Valerius verwechselt habe (vgl. darüber Wölfflin in Bursians Jahresbericht II, 1 S. 745), scheint mir keine Nötigung vorzuliegen.

5) Böttcher ist bekanntlich auf diese Weise zu dem ungeheuerlichen Resultat gelangt, daß Livius seine zehn Bücher einzig und allein aus den sieben des Coelius abgeschrieben habe. Vgl. die vortrefflichen Bemerkungen von Wölfflin, Antiochos S. 81 ff.

griechischem oder asiatischem Boden spielen, da konnte oder mußte vielmehr Livius sich unbedenklich und ausschließlich der sicheren Führung des Polybius anvertrauen; den Kampf zwischen Hannibal und den Römern um Italien und in Italien in sklavischem Anschluß an eine griechische Quelle zu schildern, davor mußte Livius schon sein nationaler Stolz bewahren[1]. Daher darf man kleine Zusätze oder Änderungen von Stellen, in denen die Übereinstimmung mit Polybius im großen ganzen nicht zu verkennen ist, gewiß nicht gegen eine direkte Benutzung desselben geltend machen; zum großen Teil sind dieselben übrigens so geringfügiger Art, daß man sie entweder als absichtliche Modifikationen oder als Flüchtigkeiten des Livius wird ansehen dürfen. Nur ein einziges Kapitel macht davon eine Ausnahme; in ihm finden sich allerdings einige Angaben, die auf das bestimmteste eine Bekanntschaft mit dem Polybianischen Texte auszuschließen scheinen[2]. Diese Differenzen verdienen die ernsteste Erwägung; wir müssen daher die ganze Stelle, so bekannt sie auch ist, in ihrem Wortlaut vorlegen.

Nachdem Livius den Alpenübergang in „unverkennbarer Übereinstimmung mit Polybius“[3] geschildert hat, knüpft er daran folgende Betrachtung (21, 38): *quantae copiae transgresso in Italiam Hannibali fuerint, nequaquam inter auctores constat; qui plurimum, centum milia peditum viginti equitum fuisse scribunt; qui minimum, viginti milia peditum, sex equitum. L. Cincius Alimentus, qui captum se ab Hannibale scribit, maxime auctor moveret, nisi confunderet numerum Gallis Liguribusque additis: cum his octoginta milia peditum, decem equitum adducta — in Italia magis adfluxisse veri simile est, et ita quidam auctores sunt —; ex ipso autem audisse Hannibale, postquam Rhodanum transierit, triginta sex milia hominum ingentemque numerum equorum et aliorum iumentorum amisisse.* Wir sehen, wie eifrig sich Livius bemüht hat, die richtige Zahl der dem Hannibal nach Übersteigung der Alpen verbliebenen Truppen festzustellen, ohne daß es ihm gelungen ist, zu einem sichern Resultat zu gelangen. Und doch hätte es nur eines Blickes in den Text des Polybius bedurft, um alle seine Bedenken zu heben, denn Polybius erklärt ausdrücklich, daß die von ihm angegebenen Zahlen über jeden 809 Zweifel erhaben seien, da Hannibal selbst dieselben in die Lacinische

1) Wölfflin Antiochos S. 54.
2) Vgl. Tillmanns a. a. O. S. 845.
3) Vgl. Böttcher S. 384: „Der ganze Abschnitt liefert wiederum mit Ausnahme von c. 31, 9—32 die eclatantesten Beispiele einer unverkennbaren Übereinstimmung mit Polybius c. 47—58“.

Erztafel habe eingraben lassen[1]. Wie ist es denkbar, daß Livius, wenn ihm die Berufung auf dieses Dokument freistand, dieselbe verschmäht haben sollte? Aber gleich als ob Livius selbst in diesem Kapitel noch ein zweites unzweideutiges Zeugnis für seine Unbekanntschaft mit Polybius hätte ablegen wollen, fährt er folgendermaßen fort: *Taurini Galli sane proxuma gens erat in Italiam degresso. id cum inter omnes constet, eo magis miror ambigi, quanam Alpes transierit, et vulgo credere Poenino — atque inde nomen ei iugo Alpium inditum — transgressum, Coelium per Cremonis iugum dicere transisse; qui ambo saltus eum non in Taurinos sed per Salassos montanos ad Libuos Gallos deduxissent.* Unmöglich hätte Livius so schreiben können, wenn er den Polybius, der auf das nachdrücklichste hervorhebt, daß Hannibal zuerst zu den Insubrern und nicht zu den Taurinern gekommen sei, bei Abfassung dieses Abschnittes vor Augen gehabt hätte. Mit vollem Recht bemerkt Böttcher[2]: „dieses *inter omnes* bei Livius ist nun aber einmal nicht wegzudisputieren“; hier ist die Klippe, die noch von keinem der Verfechter der direkten Abhängigkeit des Livius von Polybius glücklich umschifft worden ist, denn jeder Versuch, die Tragweite der Livianischen Worte abzuschwächen und die offene Divergenz zu vertuschen, muß der Unzweideutigkeit des Ausdrucks gegenüber scheitern[3].

Und dennoch, ist es bei der wunderbaren Übereinstimmung, bei allen den Indizien, die für direkte Abhängigkeit des Livius von Polybius sprechen, noch möglich, dieselbe in Abrede zu stellen? Ich glaube mit Nein antworten zu dürfen. Wir stehen hier vor einem Rätsel, für welches das richtige Wort noch nicht gefunden ist, denn hüben und drüben bleiben ungelöste, um nicht zu sagen unlösbare Schwierigkeiten. Aber sollte nicht doch eine Lösung derselben möglich sein[4]? Ich meine, dieselbe liegt nahe und ist erstaunlich einfach, so einfach, daß man, wie es ja oft beim Rätselraten vorkommt,

1) Polybius III, 56: *ἔχων τὸ διασῳζόμενον μέρος τῆς μὲν τῶν Λιβύων δυνάμεως πεζοὺς μυρίους καὶ δισχιλίους, τῆς δὲ τῶν Ἰβήρων εἰς ὀκτακισχιλίους, ἱππεῖς δὲ τοὺς πάντας οὐ πλείους ἑξακισχιλίων, ὡς αὐτὸς ἐν τῇ στήλῃ τῇ περὶ τοῦ πλήθους ἐχούσῃ τὴν ἐπιγραφὴν ἐπὶ Λακινίῳ διασαφεῖ.* Vgl. Böttcher S. 385 ff.

2) a. a. O. S. 387.

3) Recht deutlich tritt das bei Peter a. a. O. S. 21, Wölfflin Antiochos S. 54 und Luterbacher p. 15 ff. hervor.

4) Die Annahme, daß etwa Polybius von Coelius oder einem Annalisten der Sullanischen Zeit benutzt worden und aus der Benutzung dieser sekundären Quelle durch Livius die Übereinstimmung mit Polybius zu erklären sei, hat meines Wissens noch keinen Vertreter gefunden. Ich halte es daher für unnötig, die Unzulässigkeit derselben hier ausdrücklich zu erweisen.

gerade deshalb am wenigstens auf sie verfallen ist. Um es kurz zu sagen, beide Parteien haben in gewissem Sinne recht: Livius hat allerdings nicht das dritte Buch des Polybius, das uns erhalten ist, benutzt, aber benutzt hat er eine Epitome desselben. Wüßten wir auch nichts von der Existenz einer solchen zu seiner Zeit, wir 810 müßten doch meines Erachtens diese Lösung als die einzig mögliche hinnehmen. So heben sich die Schwierigkeiten in leichtester Weise: es erklärt sich die frappante, nicht selten wörtliche Übereinstimmung beider Berichte, es erklären sich aber auch die Differenzen, es erklärt sich vor allem die Ignorierung wichtiger Angaben von seiten des Livius, die sich in unserem Texte des Polybius finden. Wir können uns ein deutliches Bild dieser Epitome machen: sie enthielt Tatsachen, nichts als Tatsachen. Keine dokumentarischen Belege, weder die Verträge zwischen Rom und Karthago, noch die Berufung auf die Lacinische Erztafel; sie unterdrückte die Polemik gegen andere Schriftsteller; sie überging unwichtiger scheinende Differenzen, wie z. B. betreffs der Stelle, wo Hannibal zuerst den italischen Boden betreten. Aber mit großer Gewissenhaftigkeit, fast wortgetreu gab sie wieder die Schilderung der bedeutenden und merkwürdigen Aktionen: den Aufbruch Hannibals aus Spanien, den Übergang über die Rhône, den märchenhaften Zug über die Alpen, die Beschreibung der Schlachten, in denen sich Hannibal und die Römer maßen: am Ticinus, an der Trebia, am Trasimenischen See, bei Cannae; sie schilderte Hannibals Marsch durch die Arnus-Sümpfe und nach Apulien, sie verzeichnete die genauen Angaben über die Stärke der Truppen, die in Spanien und in Afrika zurückblieben, wie über den Bestand, den Hannibal nach Italien hinüberrettete: mit einem Wort, was den karthagischen Feldherrn und sein Heer betraf, was zur Ergänzung und Berichtigung der römischen Quellen in dieser Hinsicht zu dienen geeignet war, das fand seine Stelle in diesem vornehmlich nach militärischen Gesichtspunkten angelegten Auszug. Wir alle kennen den Verfasser desselben: es ist kein anderer als Brutus, der vor der Schlacht bei Pharsalos in seinem Lagerzelte in Mazedonien an diesem Werke arbeitete[1], das wahrscheinlich als Ergänzung zu der von ihm verfertigten Epitome des Coelius[2] zu dienen bestimmt

---

1) Plutarch Brutus c. 4: *ἄχρι τῆς ἑσπέρας ἔγραφε συντάττων ἐπιτομὴν Πολυβίου.* Ob dieser Auszug das ganze Werk umfaßt hat, wird nicht angegeben.

2) Cicero ad Atticum 13, 8: *epitomen Bruti Coelianorum velim mihi mittas*; der Brief ist im Jahre 709 geschrieben, doch mag die Epitome schon lange vorher erschienen sein. Gewiß brauchte sie Cicero für seine im folgenden Jahre (710) publizierte Schrift *de divinatione,* an der er damals ohne Zweifel

811 war. Daß Livius sich mit einem solchen Auszug begnügt hat, ohne jemals, selbst nicht bei wichtigen Kontroversen, das Original zur Hand zu nehmen, das ist allerdings ein Beweis dafür, daß er damals die Bedeutung des Polybius noch nicht ihrem ganzen Werte nach erkannt hatte. Aber unwahrscheinlich ist die Beschränkung auf eine solche ohne Zweifel lateinisch abgefaßte Epitome keineswegs; galt dieselbe doch sicherlich und zwar, wie wir aus der Vergleichung des Livius mit dem glücklicherweise erhaltenen dritten Buche des Polybius entnehmen können, mit vollem Recht als ein zuverlässiger und genauer Auszug des Originalwerkes. War derselbe noch dazu von vornherein bestimmt, eine Ergänzung und Kontrolle des Coelianischen Werkes zu bilden, das Livius unzweifelhaft, wie ja auch fast einstimmig jetzt anerkannt wird, als Hauptquelle für alle Rom und das römische Heer betreffenden Ereignisse zugrunde gelegt hat[1], so fand Livius hier das Material in so bequemer Weise bereitet vor, daß man es bei der Größe seiner Aufgabe verzeihlich finden wird, wenn er dieser Versuchung nicht widerstanden hat[2]. So erklärt sich, daß griechische Ausdrücke, die in den späteren Büchern deutlich auf die Benutzung des Polybius hinweisen[3], hier nicht vorkommen; so erklärt sich vielleicht auch die Scheu, Polybius als Gewährsmann namentlich zu zitieren[4]. Je mehr Livius freilich in seiner Arbeit vorschritt, um so deutlicher mußte seinem

arbeitete. Bekanntlich ist in derselben (I, 24, 49) der Traum des Hannibal aus Coelius (*hoc item in Sileni, quem Coelius sequitur, Graeca historia est*) mitgeteilt; schöpfte nun Cicero, wie mir unzweifelhaft scheint, diesen Bericht, ebenso wie die übrigen in diesem Buch enthaltenen Coelianischen Zitate aus dieser Epitome, so erklärt sich leicht, warum bei Livius, der sicherlich das Originalwerk des Coelius vor sich hatte, nicht allein die Fassung von Cicero abweicht, sondern sich auch, wie Gilbert a. a. O. S. 187 hervorgehoben hat, die bei Cicero fehlenden Worte: *ac post insequi cum fragore coeli nimbum* finden. Eine direkte Benutzung des Silen durch Livius ist aber weder aus dieser Stelle, noch aus den übrigen von Gilbert geltend gemachten Gründen zu folgern.

1) Daß eine gelegentliche Benutzung älterer Annalisten, wie des Fabius und Cincius, dadurch nicht ausgeschlossen wird, habe ich schon oben bemerkt. Über die Benutzung des Valerius Antias vgl. A. Vollmer quaeritur unde belli Punici secundi scriptores sua hauserint. Göttingen 1872 und Luterbacher a. a. O. p. 41 ff.

2) Wie häufig werden auch in unserer Zeit z. B. deutsche wissenschaftliche Bücher in schlechten und verkürzten Übersetzungen von ausländischen Gelehrten benutzt. Im Altertum ist sicherlich aus leicht erklärlichen Gründen der Gebrauch solcher Epitomae ein sehr ausgedehnter gewesen.

3) Vgl. Nissen, kritische Untersuchungen S. 108 f.

4) Daß er unter *quidam* (XXI, 15) oder *quidam auctores* (XXI, 38) zu verstehen sei, ist schon bemerkt worden.

im ganzen klaren und kritischen Blick die Bedeutung des Mannes werden und gewiß hatte er, als er ihn am Schlusse des 30. Buches als „einen keineswegs verächtlichen Gewährsmann“ einführte, schon längst die Einsicht gewonnen, daß der engste Anschluß an dieses Meisterwerk in den späteren Dezennien der römischen Geschichte für ihn eine gebieterische Notwendigkeit sei. Wie er in der vierten und fünften Dekade das Originalwerk des Polybius zu verwerten gewußt hat, haben Nissens Forschungen in vollem Umfang dargelegt; inwieweit er schon in der zweiten Hälfte der dritten Dekade zu demselben gegriffen habe, darüber wage ich vorläufig keine bestimmte Ansicht zu äußern: daß er aber bei Abfassung des 21. und 22. Buches das dritte Buch des Polybius nur im Auszug benutzt hat, kann meines Erachtens keinem Zweifel unterliegen.

XLVIII.

Die Annalen des C. Fannius.*)

127 Über den Umfang des Geschichtswerkes des Fannius bemerkt Peter (veterum historicorum Romanorum relliquiae p. CCVI): '*ne hoc quidem exploratum est, unde exorsus sit Fannius, nam quae fragmenta ad certam aliquam rem referri possunt* (fr. 4. 9), *omnia ad solam pertinent Gracchorum aetatem, contra annalium inscriptione res ab urbis origine repetitas esse indicari videtur.*' Ebenso Teuffel (RLG. 137, 4): 'da kein Überrest auf die entfernte Vergangenheit hinweist, wohl aber alles auf die selbsterlebte, so wird sich auf letztere das Werk beschränkt haben, wenn auch (nach dem Titel *annales*) in annalistischer Anlage' und Schäfer, Quellenkunde II S. 34: 'die Fragmente beziehen sich nur auf gleichzeitige Begebenheiten.' Wenn es nun aber in den scholia Veronensia zu Vergil Aen. III, 707 heißt: *C. Fannius in VIII annali Drepanum modo, modo Drepana appellat,* so scheint mir unzweifelhaft, daß in diesem achten Buch der erste Punische Krieg enthalten war, da Drepana nur bei der Schilderung dieses Zeitraumes öfters *(modo, modo)* Erwähnung finden konnte[1].

---

*) [Wiener Studien 1884 S. 127—8.]

1) Ohne Zweifel hat Fannius dort auch die große Niederlage des P. Claudius Pulcher bei Drepana geschildert; ob freilich schon in seinen Annalen die bekannte Erzählung von dem Ertränken der heiligen Hühner gestanden hat, ist fraglich. Berichtet wird sie zuerst bei Cicero de divin. I, 29. II, 20 und 71, de deorum natura II, 7, dann bei Livius, Valerius Maximus und Späteren. Der an und für sich, besonders bei einem Mitgliede eines altpatrizischen Geschlechtes, merkwürdige Vorgang wird aber dadurch noch unglaublicher, daß der zweite Konsul desselben Jahres sich gleichfalls gegen die Auspizien versündigt haben soll. Es spricht nun meines Erachtens alles dafür, daß ursprünglich sich die Erzählung von der Verhöhnung der Auspizien nur an den Namen des L. Iunius Pullus, der sich der Verurteilung durch Selbstmord entzogen haben soll, knüpfte und die Geschichte mit den Hühnern *(pulli)* auf Grund seines Cognomens Pullus erfunden, später aber auf den bekannteren und ohnehin durch seinen Übermut berüchtigten Kollegen P. Claudius Pulcher übertragen worden ist.

Demnach wird das ganze Werk eine ziemlich große Zahl von 128 Büchern umfaßt haben. — Ob übrigens, wie jetzt allgemein nach Mommsen (CIL. I p. 158 zu n. 560 [= ed. 2 p. 515 zu n. 658]) angenommen wird, der Geschichtsschreiber Fannius mit dem Schwiegersohn des Laelius (an der Identität mit dem Konsul des J. 632 *C. Fannius M. F.* ist allerdings wohl nicht zu zweifeln) identisch ist, ist mir sehr fraglich. Auf die dann sicher irrtümliche Angabe Ciceros über das jugendliche Alter des Fannius im J. 625 lege ich zwar wenig Gewicht; aber schwerer wiegt, daß Atticus, wenn Cicero ihn nicht gänzlich mißverstanden hat, dieser Ansicht nicht gewesen ist[1] und Cicero führt als Autoritäten dagegen nur Brutus (denn *Brutus et Fannius* ist sicher nur scherzhaft zu verstehen für *Bruti epitoma Fannianorum*) und Hortensius an. Was Atticus auf Ciceros Verteidigung geantwortet hat, wissen wir nicht, und so werden wir meines Erachtens die Identitätsfrage vorläufig unentschieden lassen müssen.

1) ad Attic. 12, 5, 3: *idque* (nämlich den Schluß von Brutus' Epitome) *ego secutus hunc Fannium, qui scripsit historiam, generum esse scripseram Laelii, sed tu me γεωμετρικῶς refelleras, te autem nunc Brutus et Fannius; ego tamen de bono auctore, Hortensio, sic acceperam, ut apud Brutum est: hunc igitur locum expedies.*

XLIX.

Velleius Paterculus und Atticus.*)

Für seinen flüchtigen, in wenigen Wochen niedergeschriebenen Abriß der römischen Geschichte tiefer gehende Quellenstudien zu machen hat Velleius sich nicht die Mühe nehmen können und sich daher damit begnügt der Darstellung der älteren Zeit möglichst kurze Zusammenstellungen der Tatsachen zugrunde zu legen. Als Resultat der früheren Untersuchungen, unter denen die von Sauppe im ersten Band des Schweizerischen Museums für historische Wissenschaft (1837) die Frage nach den Quellen des Velleius zuerst einer gründlichen Prüfung unterzogen hat[1], darf man als sicher annehmen, daß Livius, schon seiner republikanischen Gesinnung halber, von Velleius als Quelle weniger benutzt worden ist[2], sondern, wie Sauppe wahrscheinlich gemacht hat, für die älteste Zeit vornehmlich die Chronica des Nepos und für die Zeit bis zum Bürgerkrieg die tabellarische Übersicht in dem Annalis des Atticus[3], der, wie Cicero (orator c. 34 § 120) sagt: *conservatis notatisque temporibus, nihil cum illustre praetermitteret, annorum septingentorum memoriam uno libro colligavit.*

So sind sicherlich besonders die genealogischen Notizen, die sich hier und da bei Velleius finden und die durchaus den Eindruck von Einlagen in die zugrunde liegende Hauptquelle machen, wie auch Pernice (S. 13) annimmt, aus dieser Quelle von Velleius entlehnt.

Ein deutliches Beispiel bietet dafür Velleius II, 21, an welcher Stelle an die Schilderung des Todes und des Leichenbegängnisses

---

*) [Ungedruckt; vorgetragen in der Akademie der Wissenschaften 18. I. 1912.]

1) Weitergeführt ist die Untersuchung von Paul Kaiser: de fontibus Vellei Paterculi. Berlin (Diss.) 1884.

2) Vgl. Alfred Pernice: de M. Vellei Paterculi fide historica. Leipzig 1862 S. 12.

3) Auf ihn hat besonders Kaiser a. a. O. als Quelle hingewiesen.

des Cn. Pompeius Strabo ganz unvermittelt die Notiz geknüpft wird: *seu duae seu tres Pompeiorum fuere familiae, primus eius nominis ante annos fere centum sexaginta septem Q. Pompeius cum Cn. Servilio consul fuit,* eine Notiz, die natürlich nicht, wie es versucht worden ist, als Interpolation gestrichen werden darf.

Auch die genealogische Auseinandersetzung über die Papirii bei Cicero ad familiares 9, 21 ist ohne Zweifel, wie bereits Drumann (V S. 87 A. 48) bemerkt hat, auf dem Boden des Atticus gewachsen.

Von besonderer Bedeutung für die Benutzung des Annalis des Atticus scheint mir jedoch eine Stelle zu sein, die bisher meines Wissens für diese Frage nicht herangezogen worden ist. An die Erwähnung der Belagerung Athens durch Sulla im J. 86 knüpft Velleius (II, 23) eine warme Rechtfertigung des Verhaltens der Athener gegenüber den Römern: '*si quis hoc rebellandi tempus, quo Athenae oppugnatae a Sulla sunt, imputat Atheniensibus, nimirum veri vetustatisque ignarus est. Adeo enim certa Atheniensium in Romanos fides fuit, ut semper et in omni re, quicquid sincera fide gereretur, id Romani Attica fieri praedicarent. Ceterum tum oppressi Mithridatis armis homines miserrimae condicionis, cum ab inimicis tenerentur, oppugnabantur ab amicis et animos extra moenia, corpora, necessitati servientes, intra muros habebant*'. Eine so eindringliche Verteidigung der unleugbar feindseligen Haltung der Athener gegen die Römer muß in Velleius' Mund befremden, während sie der Gesinnung des Atticus, der ja in Athen ein halber Grieche geworden war, sehr angemessen erscheint. Daß aber Atticus neben den ausschließlich römischen Tatsachen auch 'die wichtigsten und gesichertsten Tatsachen der politischen Geschichte seiner Adoptivvaterstadt Athen ebenfalls aufnahm', ist von Münzer[1] meines Erachtens mit vollem Recht angenommen worden, und unter diesen Tatsachen kann die Eroberung Athens durch Sulla unmöglich gefehlt haben. Daß aber Atticus, trotz der tabellarischen Anlage seines Werkes, ein Wort der Verteidigung betreffs der Gesinnung der Athener gegen die Römer hinzugefügt hat, kann nicht wundernehmen. Daher bin ich der Überzeugung, daß diese eindringliche Rechtfertigung der Athener aus keinem anderen Werk als dem Annalis des Atticus in die Darstellung des Velleius übernommen worden ist.

1) Hermes 40, 1905 S. 84.

L.

Dellius ou Sallustius?*)

293 Parmi les personnes qui ont joué un certain rôle dans l'histoire des derniers temps de la république romaine, Q. Dellius, auquel Horace a adressé une ode, n'est pas la moins intéressante. Cet homme sans parti pris, qui a trâhi ses amis l'un après l'autre, ce voltigeur des guerres civiles, comme l'a appelé Messalla Corvinus, n'a pas été seulement un fin diplomate, versé dans l'art des intrigues et prêt, pour plaire à son maître, à tous les services, mais en même temps un écrivain habile, qui n'a pas reculé devant la description de la campagne honteuse d'Antoine, dont il a été légat, contre les Parthes. Le seul auteur, qui ait mentionné cet ouvrage, est Strabon dans sa Géographie (XI, 13, 3); il dit en parlant du siège de Gazaca fait par Antoine: *ὥς φησιν ὁ Δέλλιος*[1], *ὁ τοῦ Ἀντωνίου φίλος, συγγράψας τὴν ἐπὶ Παρθυαίους αὐτοῦ στρατείαν, ἐν ᾗ παρῆν καὶ αὐτός, ἡγεμονίαν ἔχων.* Plutarque (Antonius ch. 59) lui donne l'épithète *ὁ ἱστορικός*. Malheureusement des fragments de cet ouvrage ne sont pas venus jusqu'à nous, de sorte que nous ne savons pas si Dellius s'est borné à glorifier les campagnes de son maître, ou s'il avait commencé son histoire par les victoires de Ventidius, l'excellent général d'Antoine, qui a, le premier, remporté un triomphe sur les Parthes.

A. Bürcklein, dans une dissertation judicieuse parue à Berlin en 1879[2] a émis l'opinion (p. 44), que tous les renseignements que nous avons sur la guerre faite aux Parthes en ce temps-là dérivaient d'une seule source, de l'histoire de Dellius. Il croit même qu'il avait mené son histoire jusqu'à la bataille d'Actium, parce que Plutarque (Antonius ch. 59) rapporte que Dellius a quitté Antoine un peu avant la catastrophe à cause d'une parole imprudente adressée à la reine 294 Cléopâtre[3]. Mais il va sans dire que Plutarque peut avoir trouvé

*) [Mélanges Boissier S. 293—295. Paris 1903.]

1) Les manuscrits donnent *ἀδέλφιος*, ce qui a été corrigé par Casaubon.

2) Quellen und Chronologie der römisch-parthischen Feldzüge in den Jahren 713—718.

3) Kromayer (Hermes XXXIV, 1899, p. 5) est aussi assez disposé à regarder

ce fait ailleurs, soit chez un autre écrivain, soit dans un autre ouvrage de Dellius lui-même, tandis qu'il est peu vraisemblable que Dellius n'ait pas publié son ouvrage immédiatement après la fin de la guerre Parthique[1].

Néanmoins la thèse de Bürcklein a été entièrement approuvée par W. Fabricius dans un livre intitulé: *Theophanes von Mytilene und Quintus Dellius als Quellen der Geographie des Strabo* (Strassburg, 1888). Selon cet auteur (p. 10) les commentaires de Dellius avaient commencé avec l'an 41, pour finir en 31 av. J.-C. En conséquence il lui a attribué tous les fragments qui se trouvent chez Strabon sur la campagne de Ventidius, quoiqu'il n'y en ait aucun qui puisse être attribué avec certitude à Dellius[2].

Avec plus de précaution Paul Otto dans son livre intitulé: *Strabonis ἱστορικῶν ὑπομνημάτων fragmenta* p. 223 s'exprime en ces termes: '*quae de Antonii expeditione Parthica Strabo narrat, maximam certe partem fluxerunt ex Dellio . . . In reliquis autem fragmentis, quae non pertinent ad hanc expeditionem, res admodum incerta est . . . omnino dubium est, num res et ante Antonii expeditionem et post eam gestas Dellius descripserit.*'

Il est étonnant qu'aucun des auteurs qui ont traité ce sujet, ne se soit pas souvenu d'un passage de Fronton sur la campagne de Ventidius dans une lettre adressée à l'empereur Verus (II, 1 p. 123), où l'on lit: *Ventidius ille, postquam Parthos fudit fugavitque, ad victoriam suam praedicandam orationem a C. Sallustio mutuatus est.* Ce discours, qui a été certainement un chef-d'œuvre de rhétorique, contenait sans doute un récit détaillé de la campagne entière de Ventidius contre les Parthes d'après les matériaux fournis par le général au premier historien de son temps, et je ne doute pas qu'il ait été une source principale de Tite-Live et des autres auteurs qui en ont écrit l'histoire[3], tandis que Dellius, s'il a décrit cette cam-

Dellius comme la source de Plutarque dans la description de la bataille d'Actium, quoiqu'il ne nie pas que cette hypothèse '*auch einiges gegen sich hat*'.

1) Voir Mommsen, Röm. Gesch., V p. 367, note 1: '*nach der von Antonius Waffengefährten Dellius und vermuthlich auf dessen Geheiß aufgesetzten Darstellung dieses Krieges*'.

2) A. de Gutschmid, dans son Histoire d'Iran publiée après sa mort (Tübingen, 1888), croit aussi que tous nos récits sur la guerre parthique '*auf eine einzige Quelle, vermutlich eine Monographie des Dellius zurückgehen*'; mais il n'y parle pas de la campagne de Ventidius. Gardthausen, Augustus und seine Zeit I, 2, p. 149, accepte l'opinion de Gutschmid.

3) Sans doute il y a eu aussi d'autres auteurs qui ont décrit cette guerre; ainsi Suidas mentionne un certain *Πολύαινος Σαρδιανὸς σοφιστής, γεγονὼς ἐπὶ τοῦ πρώτου Καίσαρος Γαΐου*, qui a écrit *θριάμβου Παρθικοῦ βιβλία γ'*.

pagne, ne l'aurait traitée que sommairement et comme prélude à
295 son vrai thème. Il y a en effet un renseignement chez Dion et chez les épitomateurs de Tite-Live, qui nous fait penser à une source rhétorique, c'est qu'ils racontent que la victoire de Gindaros a été remportée par Ventidius précisément le même jour où Crassus avait perdu son armée et la vie à Carrhae, c'est à-dire le 9 juin. Déjà Bürcklein s'est montré assez sceptique vis-à-vis de cette coïncidence merveilleuse[1], et je ne serais pas du tout surpris, si cette assertion ne devait son origine qu'à une antithèse pleine d'effet dans le discours sallustien de Ventidius.

Il me semble donc qu'il faut renoncer à l'hypothèse que Tite-Live et les autres historiens aient puisé leurs récits sur la campagne de Ventidius dans l'histoire de Dellius et qu'il vaut mieux restreindre le contenu de cet ouvrage aux actions personnelles d'Antoine contre les Parthes.

Le discours de Ventidius a été prononcé sans doute à l'occasion de son triomphe, qui a été célébré le 27 novembre de l'an 38 av. J.-C. Sur l'époque de la mort de Salluste il y a deux témoignages assez différents, l'un chez saint Jérôme (Chron. Euseb. ad a. 1981) qui l'attribue à l'an 35 avant J.-C.: *Sallustius diem obiit quadriennio ante Actiacum bellum.* L'autre se trouve dans les Consularia Constantinopolitana, où l'on lit: *Pulcro et Flacco: his consulibus* (= 38 av. J.-C.) *obiit Salustius die III id(us) Mai(as).* Dans la version grecque de ces fastes, qui s'appelle Chronicon Paschale, le renseignement se trouve relaté par erreur à l'année précédente (39 av. J.-C.)[2].

Assurément il faut préférer le témoignage de saint Jérôme à celui de ces fastes, d'autant plus qu'il ajoute expressément que la mort de Salluste est survenue quatre ans avant la bataille d'Actium. D'autre part il n'y a pas de raison de douter du jour indiqué dans les Consularia Constantinopolitana, de sorte qu'on peut admettre que Salluste est mort le 13 mai 35 av. J.-C. En tout cas il est intéressant de constater que l'historien était encore vivant dans la seconde moitié de l'an 38 av. J.-C., et d'avoir ainsi une nouvelle preuve que sa mort a été faussement attribuée, dans les Consularia Constantinopolitana, au 13 mai de la même année.

---

1) Bürcklein, op. cit., p. 37 note 1: *'die Angabe ist allerdings von der Art, dass sie von vornherein nicht geringes Bedenken an ihre Glaubwürdigkeit erregt und man sich nur ungern entschliesst sie in die Geschichte aufzunehmen'*, néanmoins il n'ose pas rejeter le témoignage d'un Livius.

2) Mommsen Chronica minora I p. 216—217.

LI.

Zu Ciceros Briefen.*)

Ad fam. II, 16, 7: *hoc adspersi, ut scires me tamen in stomacho solere ridere. [de] Dolabella, quod scripsi, suadeo videas, tamquam si tua res agatur.* 296

Im Medicus fehlt *de*; die zweite Hand hat *Dolabellae* aus *Dolabella* verbessert und diese Lesart ist von Ernesti, Schuetz, Hofmann aufgenommen worden, während Orelli (ed. 2), Klotz, Baiter: *de Dolabella* schreiben, da sich *videre* in der Bedeutung von *providere* mit dem Dativ wohl nur noch einmal bei Terenz (Phormio I, 4, 12: *recte ego mihi vidissem*) findet.

Wir haben es hier mit einer im Mediceus (Buecheler, Rhein. Mus. XI, 1857 S. 513 f.) und anderen Handschriften häufigen Korruptel zu tun, daß, wenn gleiche Silben unmittelbar einander folgen, dieselben aus Versehen (vgl. Haupt, Hermes V S. 159 f. [= opuscula III, 310 f.]) nur einmal gesetzt sind. Es ist daher zu schreiben: *solere ridere. De re Dolabellae, quod scripsi, suadeo videas;* es entspricht dies auch ungleich besser den Schlußworten: *tamquam si tua res agatur;* natürlich handelte es sich wieder um eine Geldangelegenheit.

ad fam. V, 20, 9: *hanc epistolam cur non scindi velim, causa nulla est.* So liest der Mediceus und keiner der Herausgeber hat daran Anstoß genommen; muß aber schon an und für sich die Erklärung des Cicero: er habe nichts dagegen, wenn Rufus diesen Brief zerreißen wolle, befremden, so ist dieselbe hier um so auffallender, da der Brief nichts politisch Bedenkliches, sondern eine einfache Rechnungsablegung enthält. Man erwartet vielmehr das gerade Gegenteil, wie denn auch unzweifelhaft Cicero geschrieben hat: *hanc epistolam, cur conscindi velim, causa nulla est.* Es ist bekannt, wie vorsichtig Cicero in betreff seiner Korrespondenz war (vgl. K. Fr. Hermann: zur Rechtfertigung der Echtheit des erhaltenen Briefwechsels 297

*) [Hermes 5, 1871 S. 296—300.]

zwischen Cicero und M. Brutus S. 7—8); offenbar hatte er Rufus gebeten, alle seine Briefe sofort nach Empfang zu vernichten: die Aufbewahrung dieses Briefes war aber nicht nur ungefährlich, sondern mochte als Rechnungsablegung für ihn, wie für Rufus, von Wichtigkeit sein. Auch sprachlich empfiehlt sich diese Änderung, denn *epistolam scindere* kommt meines Wissens [bei Cicero] nirgends vor; *epistolam conscindere* gebraucht Cicero auch sonst vgl. ad fam. VII, 18, 4: *epistolam tuam conscidi innocentem; nihil enim habebat, quod non vel in contione recte legi posset: sed et Arruntius ita te mandasse aiebat et tu adscripseras* und VII, 25, 1: *Quod epistolam conscissam doles, noli laborare, salva est.*

ad fam. VIII, 8, 5: In dem von Caelius seinem Briefe beigefügten Senatusconsultum heißt es: *cum de ea re ad senatum referretur a consulibus (referrentur a consiliis:* Med.*), qui eorum in* CCC *iudicibus essent*, *ses adducere liceret.* *ses* liest der Mediceus, nicht *sex*, wie bis auf Baiter fälschlich angegeben ist, was zu den verfehlten Konjekturen von K. Fr. Herrmann (ind. schol. Gotting. 1853 S. 14: *ut* für VI = *sex*) und Wesenberg (emendationes Ciceronis epistolarum p. 35: *sex[aginta]*, das mit CCC verbunden werden soll, da Pompejus das Richterkolleg auf 360 Mitglieder normiert hatte) Veranlassung gegeben hat. Nicht viel besser ist das nach dem Vorgang des Manutius von den meisten Herausgebern in den Text gesetzte,*) vollständig überflüssige: *eos.*

Die handschriftliche Überlieferung bedarf aber nur einer geringen Änderung, um das Richtige zu ergeben; es ist nämlich für SES zu schreiben: SFS d. h. *s(ine) f(raude) s(ua)*: die bekannte Formel, die in den römischen Gesetzurkunden gebräuchlich war, meist um diejenigen, welche infolge des neuen Gesetzes gegen ältere Bestimmungen fehlten, vor Strafe zu sichern, vgl. außer den bei Dirksen Manuale S. 390 s. v. *fraus* angeführten Stellen: CIL. I n. 202 [= ed. 2 n. 587] v. 4: *ei sine fraude sua facere liceto*; CIL. I n. 205 [= ed. 2 n. 592], II v. 19: *s(ine) f(raude) s(ua) duci iubeto*; CIL. X n. 1401: *ut emptori sine fraude sua ea destruere tollereque liceret.* — Es war demnach offenbar gesetzlich verboten, die Richter zu Senatssitzungen abzuberufen und daher eine besondere Dispensation in diesem Fall notwendig. Entstanden scheint die Korruptel aus Majuskelschrift zu 298 sein; es ist übrigens nicht unmöglich, daß solche Abkürzungen auch in einer sonst in Minuskeln geschriebenen Handschrift in Majuskeln

*) [Von den neueren Herausgebern ist meine Verbesserung angenommen worden.]

gegeben waren. — Am Schluß desselben Senatuskonsultes stehen zwei Buchstaben, die bis jetzt nicht befriedigend erklärt worden sind: *i. u.*, denn so liest der Mediceus; *i(ntercessit) n(emo)* ist nur eine ganz verfehlte Vermutung von Sigonius. Der Vorschlag Mommsens (die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat S. 52 [Ges. Schr. 4 S. 139] A. 137): *C(ensuere)* zu schreiben, liegt paläographisch zu weit ab; kaum Erwähnung verdient die von Benedict in seiner Ausgabe (Leipzig 1790) empfohlene Ergänzung: *i(idem) v(iri)*. Man erwartet allerdings nichtsweiter, als eine der bei Senatuskonsulten üblichen Schlußformeln; ich glaube, daß es keine andere gewesen ist, als die wir in der *lex agraria* (CIL. I n. 200 [= ed. 2 n. 585] v. 35) und im *sc. de Asclepiade* (CIL. I n. 203 [= ed. 2 n. 588]) lesen:

I · V · E · R · P · F · S · V · oder ausgeschrieben in der von Cicero (Philipp. III, 15, 39) proponierten Resolution: *ita uti e re publica fideque sua videretur* (vgl. Brisson. de formulis l. II c. 104). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß schon im Original des Briefes die sehr bekannte Formel nur durch die beiden ersten oder den ersten und letzten Buchstaben angegeben war.

ad fam. XV, 2, 4: In diesem an den Senat gerichteten Brief schreibt Cicero als Prokonsul aus seiner Provinz: *cum enim vestra auctoritas intercessisset, ut ego regem Ariobarzanem Eusebem et Philorhomaeum tuerer eiusque regis salutem, incolumitatem regnumque defenderem, regi regnoque praesidio essem, adiunxissetisque salutem eius regis populo senatuique magnae curae esse ....*

Es ist dieses eines der sehr seltenen Beispiele der Verbindung *populus senatusque* statt *senatus populusque*, die sonst nur in dem neuerdings in Spanien gefundenen Dekret des Aemilius Paullus und an einer Stelle des Monumentum Ancyranum (II, 1) nachgewiesen ist (vgl. Mommsen: Hermes III S. 262 ff. [Ges. Schr. 4 S. 57 ff.]); auf eine andere Stelle desselben Dokumentes, die allerdings nur in der griechischen Übersetzung erhalten ist (Graeca III, 2 ff.: *αὐτεξούσιόν μοι ἀρχὴν καὶ ἀπόντι καὶ παρόντι διδομένην ὑπό τε τοῦ δήμου καὶ τῆς συνκλήτου*) hat Zumpt (de monum. Ancyr. Progr. d. Friedr.-Wilh.-Gymnas. in Berlin 1869 S. 7) aufmerksam gemacht. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß Cicero an der oben angeführten Stelle getreu die Worte des Senatsbeschlusses angeführt hat und daß daher damals diese Reihenfolge in den Senatuskonsulten die regelmäßige gewesen ist; daß aber schon zu seiner Zeit die umgekehrte Stellung außer im Kurialstyl die gewöhnliche war, beweisen sowohl die von 299 Mommsen a. O. angeführten Belege aus Ciceros Reden, als auch der Bericht über die Danksagung des Königs Ariobarzanes, der unmittel-

bar im § 5 desselben Briefes folgt: *mihi gratias egit, quod ei permagnum et perhonorificum videbatur, senatui populoque Romano tantae curae esse salutem suam.*

ad Attic. XIII, 52, 1: (Caesar) *tum audivit de Mamurra; non mutavit.*

Es ist dies die bekannte Stelle, die zuerst Nipperdey (Nepos ed. 1849 prolegg. p. XVII vgl. Schwabe, Catull I S. 187) richtig auf den Bericht über den Tod des Mamurra bezogen hat, den Caesar anscheinend vollständig ruhig entgegengenommen hätte. Für *non mutavit,* wie der Mediceus liest, hat der Turnesianus nach dem verdächtigen Zeugnis des Bosius: *vultum non mutavit;* Lambinus (ed. 1565) hat ebenfalls *vultum* zugesetzt und bemerkt dazu: *cum hunc locum ex auctoritate librorum manuscriptorum emendatum reddidissem:* in der Ausgabe von 1573 lautet der Zusatz dagegen: *sic restitui ex auctoritate codicis Turnesiani.* Dieselbe Lesart findet sich in der Ausgabe (nicht auf der margo) des Cratander (Basel 1528), die bekanntlich schon vielfach interpoliert ist. Sollte also auch wirklich im Turnesianus *vultum* gestanden haben, so darf man doch wohl annehmen, daß der leicht zu machende Zusatz auf Interpolation beruht; denn unsere Notizen aus diesem Kodex sind viel zu dürftig, um ein sicheres Urteil über seinen Wert zu gestatten. Andererseits ist es sicher, daß *non mutavit* ohne *vultum* sprachlich nicht zulässig ist. Es dürfte daher die Änderung von *non mutavit* in *non muttivit* gerechtfertigt erscheinen und wenn dieses Wort, wie unser 'mucksen' nur in der etwas vulgären Umgangssprache gebraucht zu sein scheint (es kommt bei Plautus, Terenz, Lucilius, Persius, Petron vor), so paßt dies sehr wohl für die Briefe an Atticus, in denen Cicero bekanntlich ähnliche Wendungen mit Vorliebe gewählt hat.

ad Attic. XVI, 14, 4: *avi tui pronepos scribit ad patris mei nepotem, se ex Nonis iis, quibus nos magna gessimus, aedem Opis explicaturum, idque ad populum.* Der Mediceus liest: *Q. tui*, nach Baiters Angabe (ed. Leipzig 1866): *qui tui* statt *avi tui; avi* ist eine evidente Emendation des Muretus; ferner *explicatorem* der Cod. Medic. und die margo Cratandrina, worin wohl kaum etwas anderes als das allgemein in den Text aufgenommene *explicaturum*, so singulär dieser Ausdruck auch ist, stecken kann. Über die Sache selbst kann 300 kein Zweifel sein; es ist gemeint der junge Quintus, der Sohn des Q. Cicero und der Pomponia, der Schwester des Atticus, und Ciceros eigener Sohn: Marcus; die *Nonae* sind die von Cicero so oft gepriesenen *Nonae Decembres,* an denen die Hinrichtung der Catilinarischen Verschworenen erfolgte: von diesem Tage an wollte also

Quintus den Antonius für die aus dem Tempel der Ops geraubten öffentlichen Gelder zur Rechenschaft ziehen. Aber warum gerade von diesem Termin an? Die Erklärungen der Herausgeber, die auf diesen Tag den Antritt der Ädilen oder der Volkstribunen verlegen, sind falsch, da nachweislich die kurulischen Ädilen in jener Zeit am ersten Januar, die Tribunen am 10. Dezember ihr Amt übernahmen. Es ist vielmehr unzweifelhaft, daß der Amtsantritt der Quästoren gemeint ist, der, wie auch sonst bezeugt ist (vgl. Mommsen ad legem de scribis S. 6 [Ges. Schr. 3 S. 457, vgl. Staatsr. I S. 606]; Becker Handbuch II² S. 344) am 5. Dezember stattfand; diesen Termin wollte Quintus abwarten, um dann die abtretenden Quästoren, denen die Aufsicht über den Staatsschatz anvertraut war (nur ausnahmsweise war im J. 709, da keine Quästoren gewählt waren, die Verwaltung zweien der von Caesar zurückgelassenen *praefecti pro praetoribus* übertragen: Dio 43, 48), zur öffentlichen Rechnungsablegung zu zwingen: eine Maßregel, die natürlich direkt gegen Antonius gerichtet war. Zu einer solchen Anklage war in Rom, wo es keinen öffentlichen Ankläger gab, jeder Privatmann berechtigt; es ist daher nicht nötig anzunehmen, daß etwa Quintus selbst an diesem Tage die Quästur hätte antreten sollen; auch fehlte ihm dazu, was freilich in jenen bewegten Zeiten kein entschiedener Hinderungsgrund war, das gesetzliche Alter, da er damals erst in seinem 23sten Jahre stand (vgl. Drumann R. G. VI S. 752).

LII

1.

Antiquarisch-kritische Bemerkungen zu römischen Schriftstellern.*)

468 Lucilius bei Festus p. 210: *pedarium senatorem significat Lucilius quom ait, „Agipes vocem mittere coepit." qui ita appellatur, quia tacitus transeundo ad eum, cuius sententiam probat, quid sentiat, indicat.*

Das Wort *agipes* kommt sonst nicht vor; die Vermutung O. Müllers (vgl. Festus exc. p. 9), daß *acipes = acupedius* dafür zu schreiben sei, hat mit Recht keine Zustimmung erhalten. Abgesehen von der Singularität des Wortes und dem matten Witz sind die Worte, wie sie bei Festus stehen, nicht einmal in einen Vers zu bringen und die Ergänzung L. Müllers (Lucilius incert. n. 68 v. 102):

agipes [ut] vocem mittere coepit

heilt zwar das Metrum, aber doch nur durch einen Lückenbüßer. Satirische Kraft erhält erst der Ausdruck, wenn wir schreiben:

pes vocem mittere coepit!

Nicht so sicher wird freilich für *agi* das Richtige zu substituieren sein, aber es liegt nahe, mit leichtester Transposition den Vers zu heilen, indem man den Vokativ Gai dafür setzt[1] und den Vers bezieht auf den Urteilsspruch *(vocem mittere)* des Richters C. Caelius, der nach der Angabe des Auctor ad Herennium (II 13, 19) *absolvit iniuriarum eum, qui Lucilium poetam in scaena nominatim laeserat* und ohne Zweifel dafür von Lucilius in seinen Satiren verhöhnt sein wird; vgl. XXX fr. 27 v. 30 Müller: *nunc, Gai, quoniam incilans nos*

*) [Hermes 8, 1874 S. 468—477.]

1) [So hat auch Lachmann nach der im J. 1876 (2 Jahre nach dem Druck dieser Bemerkungen) von Vahlen besorgten Ausgabe des Lucilius v. 1098 den Text gestaltet.]

laedi vicissim, wo allerdings Francken und Müller p. 267 die von Dousa angenommene Beziehung bestreiten. Bekanntlich hat man die Vermutung ausgesprochen, daß dieser C. Caelius identisch sei mit C. Coelius 469 Caldus, Konsul im J. 660. Die Verwechslung der Namen Caelius und Coelius ist in Handschriften nicht selten und die Zeit würde stimmen. Wenn nun der Prozeß in die letzten Lebensjahre des Lucilius († 651) fiel, so war Caldus damals *senator pedarius;* denn das Volkstribunat bekleidete er wahrscheinlich im J. 647 und seine Familie war plebejisch, auch nennt ihn Cicero de orat. I 25, 117 einen *homo novus* (vgl. Drumann II S. 409 [ed. II S. 345]; Mommsen Röm. Münzwesen S. 563); ohne Zweifel trat er nach Beendigung des Tribunates in den Senat (Hofmann Senat S. 143 f.), aber da er noch kein kurulisches Amt bekleidet hatte, als *senator pedarius.* Mag man aber dieser Identifikation beistimmen oder nicht, so scheint mir doch sicher, daß *agipes* aus den Lexicis zu streichen ist und sehr wahrscheinlich, daß der Vers des Lucilius gelautet habe:

–◡◡– *Gai, pes vocem mittere coepit!*

Varro l. l. VI 31: *dies qui vocatur sic (cod.: sis):* quando rex comitiavit, fas, *is dictus ab eo quod eo die rex sacrificiolus dicat ad comitium, ad quod tempus est nefas, ab eo fas: itaque post id tempus lege actum saepe.*

So nach Mommsens Angabe im CIL. I p. 367; nach Müller lesen die Codices: *sacrificio (sacrifitio* ab*) ius dicat („sed de* ab *nihil relatum est").* Die Konjektur von Ursinus: *sacrificiolus itat* hat Müller in den Text aufgenommen; Mommsen (Chronologie S. 242 A. 30) *sacrificiolus it* geschrieben.*) Jedoch wird man hier, wo es sich offenbar um eine religiöse Zeremonie handelt, einen signifikanteren Ausdruck erwarten. Daher hat Bergk (nach Huschkes Angabe) *sacrificiolus sacrificat* vermutet. Neuerdings hat diese Stelle eine eingehende Behandlung von Huschke (d. röm. Jahr S. 162 ff.) erfahren, der *sacrificiolus* (für *sacrificulus*) als unlateinisch verwirft und seine eigene Verbesserung: *sacrificio lustrat comitium* ausführlich zu begründen sucht. Trotz der gelehrten und scharfsinnigen Argumentation ist es ihm meines Erachtens nicht gelungen, eine Lustration des Komitiums an diesen Tagen wahrscheinlich zu machen und er hat selbst die dagegen sprechenden Bedenken wohl gefühlt, vgl. S. 169: „die Annahme, daß das Opfer des Rex . . . nur mittelbar zur Lustration des Komitium und der Volksversammlung diente, liegt

*) [Götz-Schoell: 'recte ut videtur'; in der zweiten Auflage des CIL. I p. 289 hat Mommsen meinen Vorschlag *litat* gebilligt.]

nun wohl um so näher, als es diese beiden Tage doch nicht zu eigentlichen Fest- und Feiertagen machte, wie ein Lustrationsopfer an die oberen Götter, wozu sich auch Tage von gerader Zahl (24)
470 nicht eigneten, sondern an sich die Natur eines hier nur ausgezeichneten bloßen Comitialopfers hatten. Eine spätere Combination wird zeigen, daß wir auf diese Bedeutung des Opfers allerdings das Hauptgewicht zu legen haben.“ Mit diesen Bemerkungen Huschkes, die freilich wenig geeignet sind, seine Konjektur zu stützen, stimme ich durchaus überein und glaube daher, daß bei Varro zu lesen sei: *quod eo die rex sacrificiolus (sacrificulus?) litat ad comitium, ad quod tempus est nefas, ab eo fas.* Es stimmt dann Varro auch mit der unzweifelhaft aus ihm geschöpften Notiz bei Plutarch q. R. 63: ἔστι γοῦν τις ἐν ἀγορᾷ θυσία πρὸς τῷ λεγομένῳ Κομητίῳ πάτριος, ἣν θύσας ὁ βασιλεὺς κατὰ τάχος ἄπεισι φεύγων ἐξ ἀγορᾶς. *Litare* steht hier ganz in seiner von Macrobius sat. 3, 5, 4 angegebenen Bedeutung: *„sacrificio facto placasse numen“* (vgl. Servius z. Aen. 4, 50: *deos sacris litamus id est placamus* und Brissonius de form. I 46), aus der sich um so leichter die gewöhnliche Bedeutung: glückliche Zeichen erhalten *(καλλιερεῖν)* entwickeln konnte, da in der Regel die Opfer so lange fortgesetzt wurden, bis sie günstig ausfielen (z. B. Livius 41, 15: *senatus maioribus hostiis usque ad litationem sacrificari iussit;* dagegen Suetonius Caes. 81: *pluribus hostiis caesis, cum litare non posset, introiit curiam spreta religione*). — Quando rex comitiavit fasse ich abweichend von Mommsen (Chronologie S. 242) und auch bis zu einem gewissen Grad von Huschke (S. 168) in der Bedeutung von: „wann der Rex das Volk zur Versammlung auf das *comitium* gerufen hat“, nämlich nach glücklichem Ausfall des Opfers, demnach in der Bedeutung von *kalare comitia;* denn zur eigentlichen Abhaltung der *comitia* mußte ja das *fas* schon eingetreten sein, das, wie Huschke mit Recht annimmt (S. 177 f. 280 ff.), ursprünglich ohne Zweifel eine weitere Bedeutung gehabt und sich nicht allein auf die Zulässigkeit der Rechtsprechung, sondern ebenfalls der Volksversammlungen usw. bezogen hat. Mommsen (a. a. O. vgl. Huschke S. 181) hat erkannt, daß die Comitien am 24. März und 24. Mai keine anderen sind, als die von Gaius 2, 101 erwähnten *comitia kalata, quae comitia bis in anno testamentis faciendis destinata erant;* vgl. Gellius 15, 27: *unum (testamentorum genus) quod calatis comitiis in populi contione fieret.* Ich glaube man kann weitergehen und behaupten, daß diese beiden vom Rex auf das Comitium berufenen Versammlungen über-
471 haupt die einzigen *comitia kalata* gewesen sind; daß daher die Verkündigung der Monatsfeste an der *curia Kalabra* keineswegs in

comitia kalata stattgefunden haben und mit Recht von der vortrefflichen Quelle des Gellius, aus der er seine Definition der *comitia kalata* schöpfte, bei der Bestimmung ihrer Kompetenz nicht erwähnt worden sei. So erklärt sich auch noch leichter als bei Huschkes Auslegung (S. 182) die eigentümliche Verbindung bei Gellius: *calatis comitiis in populi contione* und auch Gaius a. a. O. scheint, wie das wiederholte *comitia* zeigt, andere *comitia kalata* als am 24. März und 24. Mai nicht gekannt zu haben. Daß der Vorsitz von dem König auf das *collegium pontificum* überging, ist bei dieser sakralen Versammlung ganz natürlich. Demnach möchte ich vermuten, daß die Worte des Verrius Flaccus in den *fasti Praenestini* zum 24. März, die Mommsen (CIL. I p. 315 [ed. II p. 234]) ergänzt: *qu[are comitiis peractis iudici]a fieri indica[ri iis magis putamus]* und Huschke a. a. O. S. 183: *qu[ando rex comitiavit, recte testament]a fieri* etwa folgendermaßen herzustellen seien: *qu[are sacrificio facto* oder *sacris peractis recte comiti]a fieri.*

Cicero in Verrem II 2 § 79: *huic iudicialis tabella committetur? quam iste non modo cera, verum etiam sanguine si visus erit notabit.* So lesen die besten Handschriften: Lagomars. n. 42 (m. p.) und Metellianus; die Lesart des Fabricianus und Nannianus ist nicht bekannt. Dafür vermutete Gulielmus: *si usus erit;* in den neueren Ausgaben steht: *si visum erit;* sicherlich ist zu lesen: *si iussus erit.*

Livius II 32, 10: *conspirasse inde ne manus ad os cibum ferrent nec os acciperet datum nec dentes que conficerent.* So liest der Mediceus; *quae conficerent* der Harleianus I und Leidensis I; im Parisinus scheint *que* ganz zu fehlen. Die Ausgaben haben es zum Teil ebenfalls fortgelassen, teils die Lesart *quae* adoptiert; Hertz hat die Vermutung Freudenbergs: *[deni]que* aufgenommen. Jedoch scheint mir die Konzinnität ein besonderes Objekt zu *conficerent* zu fordern, entsprechend dem *cibum* und *datum;* ich vermute daher: *nec dentes escas conficerent,* vgl. Cicero de deor. nat. II 54, 134: *dentibus autem in ore constructis manditur atque extenuatur et molitur cibus: eorum adversi acuti morsu dividunt escas, intimi autem conficiunt.*

Livius III 55, 8: *hac lege iuris* (*iuris lege* codd.) *interpretes negant quemquam sacrosanctum esse, sed eum qui deorum cuiquam nocuerit, id sacrum sanciri.* So lesen die besten Handschriften: Mediceus, 472 Wormaciensis und bis auf die Variante *que cui* statt *cuiquam* auch der Parisinus; der Veronenser Palimpsest ist leider an dieser Stelle nicht erhalten. Hertz schreibt: *sed eum qui eorum cui nocuerit, sacrum sanciri;* Weißenborn: *sed eum qui eorum cuiquam nocuerit, sacrum sanciri;* Madvig (emendationes Livianae p. 47 [ed. II p. 57]): *quum quis*

eorum cuipiam nocuerit, id sacrum sanciri. Da *quideorum* überliefert ist, so wird man wohl zu schreiben haben: *qui[qui]d eorum cuiqu[a]m* (oder *cuipiam*) *nocuerit* ... Noch weniger ist die einfache Streichung des überlieferten *id* im Nachsatze zu billigen, wenn auch weder Madvigs Vorschlag, nach dem nicht nur der *sacrosanctus*, sondern auch der *homo sacer* von den Juristen beseitigt wäre, noch Drakenborchs Vermutung *id[eo]* befriedigen. Vielmehr wird mit leichter Buchstabenversetzung zu lesen sein: *di[s] sacrum sanciri* vgl. Macrobius sat. 3, 7, 5: *hoc loco non alienum videtur de condicione eorum hominum referre quos leges sacros esse certis dis iubent* und Brissonius formul. l. II § 20.

Curtius Rufus X 9. Daß Curtius an dieser merkwürdigen Stelle die Erhebung des Claudius auf den Kaiserthron nach Caligulas Ermordung im Auge habe, darf nach den Ausführungen von Mützell, Teuffel, Wiedemann u. a. als erwiesen gelten. Auffallend ist jedoch, daß niemand als Argument die Worte des Curtius angeführt hat: *non solis ortus lucem caliganti reddidit mundo,* in denen ohne Zweifel eine Anspielung auf den Namen Caligula enthalten ist. Beachtenswert ist, daß sich dies Wort in der ganz ähnlichen Stelle des Seneca (consol. ad Polyb. 13, 1): *sidus hoc quod praecipitato in profundum et demerso in tenebras orbi refulsit, semper luceat* nicht findet; sollte, wie Lipsius angenommen hat, zwischen diesen beiden Stellen ein direkter Zusammenhang zu statuieren sein, so ist es mir ungleich wahrscheinlicher, daß Curtius die Phrase aus Seneca entlehnt habe, als umgekehrt, wenn auch Seneca wirklich, wie Wiedemann (Philologus 30 S. 247 ff.) wahrscheinlich gemacht hat, in seinen späten epistulae morales Curtius benutzt haben dürfte. Denn abgesehen davon, daß Seneca um eine schmeichlerische Phrase gewiß nicht verlegen war, so ist die consol. ad Polyb. kurz vor dem J. 44 abgefaßt (Jonas de ordine librorum Senecae p. 30) und bald nach Claudius' Regierungsantritt ward er bekanntlich nach Corsica verbannt, so daß ihm das Buch des Curtius, selbst wenn es vor dem
473 J. 44 schon erschienen war, schwerlich sofort zu Gesicht gekommen ist. Wenn Curtius an dieser Stelle Seneca vor Augen hatte, so gewinnt die Einsetzung des Wortes *caliganti* an Absichtlichkeit; möglich ist freilich, daß diese Wendung von beiden unabhängig voneinander gebraucht worden ist.

Petronius c. 42: *maligne illum ploravit uxor. quid si non illam optime accepisset. sed mulier quae mulier milvinum genus. neminem nihil boni facere oportet: aeque est enim ac si in puteum coniicias. sed antiquus amor cancer est.* — In dieser gegen die Weiber ge-

richteten Philippika bilden die letzten Worte einen eigentümlichen Abschluß, da es sich hier keineswegs um die lange Dauer der Liebe handelt. Die zum Teil auf Grund der schlechten Lesart *carcer* versuchten Erklärungen (bei Burmann zu dieser Stelle) geben darüber keinen Aufschluß; nur Heinsius hat an dem Worte *antiquus* Anstoß genommen und dafür das wenigstens etwas besser in den Zusammenhang passende *fanaticus* substituiert. Zu schreiben ist eigentlich ganz ohne Änderung (vgl. Brambach, Orthographie S. 230 und S. 234 und die dort angeführte Stelle des Velius Longus: „*in* antiquo *videmus locum litteram (q) habere et in* postico *non habere): sed anticus amor cancer est*, ohne Zweifel ein vulgärer Ausdruck für die Liebe zu den Weibern, im Gegensatz zu der *venus aversa* vgl. vita Clod. Albin. c. 11: *mulierarius inter primos amatores, aversae veneris semper ignarus.*

Plinius n. h. 36, 26, 197: *remisit et Tiberius Caesar Heliopolitarum caerimoniis repertam in hereditate eius qui praefuerat Aegypto obsianam imaginem Menelai.* Daß eine so allgemeine Bezeichnung wie *eius qui praefuerat Aegypto* nicht ausreichend ist, um eine bestimmte Persönlichkeit in der 23jährigen Regierung Tibers kenntlich zu machen, liegt auf der Hand; es ist daher für *eius* ein Name einzusetzen und zu lesen: *Sei, qui praefuerat Aegypto. L. Seius Strabo,* der Vater Seians, war praef. Aegypti in den ersten Jahren Tibers (Dio 57, 19), wahrscheinlich 17 n. Chr. (vgl. Borghesi IV p. 444); nach Borghesis Vermutung wäre er bald in diesem Amt gestorben. Wenn er vor der praefectura Aegypti mit seinem Sohne praefectus praetorio war, so ist übrigens nicht darin eine Degradation zu sehen, denn im Beginne der Kaiserzeit war keineswegs die praefectura praetorii, sondern vielmehr die praefectura Aegypti das höchste ritterliche Amt. — Bei seinem Tode hatte ohne Zweifel Seius Strabo, 474 wie es damals auch bei Besitz leiblicher Erben Regel war, den Kaiser Tiberius in seinem Testament ganz oder zum Teil als Erben eingesetzt.

Tacitus hist. I 26: *adeoque parata apud malos seditio, etiam apud integros dissimulatio fuit, ut postero iduum dierum redeuntem a cena Othonem rapturi fuerint, ni incerta noctis et tota urbe sparsa militum castra nec facilem inter temulentos consensum timuissent.* Nach der Angabe Ritters ist im Medic.: *iduum dierū „in nova scriptura super versum posita; quid a pr. manu fuerit, iam non perspicuum est.“ Dierum* ist offenbar korrupt; daß *Ianuariarum,* wie man behauptet hat, notwendig zur näheren Bestimmung hinzutreten müsse und daher *postero Iduum Ianuariarum* mit oder ohne *die* oder *postero die iduum*

Ian(uariarum) zu schreiben sei, muß ich bestreiten, da ein Mißverständnis hier, wo sich die ganze Katastrophe im Januar in wenigen Tagen vollzieht und c. 18 wie auch sofort darauf c. 27 ausdrücklich der Monatsname hinzugefügt ist, vollständig undenkbar ist. — Ich glaube, daß Tacitus geschrieben hat: *ut postero iduum die ebrium redeuntem a cena Othonem rapturi fuerint,* wodurch erst das Folgende: *nec facilem inter temulentos consensum timuissent* und: *non reipublicae cura, quam foedare principis sui sanguine sobrii parabant* seine rechte Bedeutung erhält. *Ebrium* ist wirkungsvoll vorausgesetzt, weil gerade darin das Unerhörte und der sicherste Beweis, wie weit die Verschwörung bereits gediehen war *(adeoque parata)*, lag, daß man sich nicht gescheut hätte, Otho in der Trunkenheit als Kaiser zu proklamieren.

Tacitus hist. I 31: *pergunt etiam in castra praetorianorum tribuni Cetrius Severus, Subrius Dexter, Pompeius Longinus, si incipiens adhuc et necdum adulta seditio melioribus consiliis flecteretur. tribunorum Subrium et Cetrium adorti milites minis, Longinum manibus coercent exarmantque.* Nipperdey streicht *tribunorum* als Glossem, da sie eben als Tribunen bezeichnet sind und kein Gegensatz folgt; Wurm sucht diesen Gegensatz iu den an die *Germanici milites* ausgesandten *primipilares* und dem an das Illyrische Heer geschickten Marius Celsus und in dem verschiedenen Ausgang ihrer Sendung. Aber es paßt diese Erklärung schlecht, da der Primipilaren gar nicht direkt mehr Erwähnung geschieht, sondern vielmehr die Stimmung 475 der Germanischen Soldaten geschildert wird. Die vorhandene Schwierigkeit wird gehoben, wenn man nach *tribunorum* interpungiert: *si incipiens adhuc et necdum adulta seditio melioribus consiliis flecteretur tribunorum,* mit Nachdruck an das Ende gesetzt, weil man allerdings hoffen durfte, daß die Haltung der Tribunen, der Oberkommandanten der einzelnen Kohorten, auf ihre Untergebenen Eindruck machen würde.

Juvenalis I v. 127—131. Die Verse können an dieser Stelle nicht ursprünglich gestanden haben, denn sie zerstören vollständig den Zusammenhang, während sich die folgenden Verse (132 ff.): *vestibulis abeunt veteres lassique clientes* sehr passend an die bekannte, bis v. 126 reichende Schilderung der Leiden der armen Klienten anschließt.*) Jedoch ist kein Grund, sie dem Juvenal abzusprechen; sie sind offenbar ein Bruchstück aus einer längeren Beschreibung der Lebensweise eines Römers jener Zeit und gehören aller Wahr-

*) [Friedländer in seiner Ausgabe hält sie für eine 'Abschweifung'.]

scheinlichkeit nach in sat. III nach v. 130, vgl. III v. 125: *si curet nocte togatus currere* und I v. 127: *ipse dies pulchro distinguitur ordine rerum.* Ob Priscian, der v. 131 zitiert, sie noch an der richtigen Stelle gelesen hat, ist nicht zu entscheiden, da er sie aus dem ersten Buche zitiert, zu dem sowohl die erste wie die dritte Satire gehören. Daß sie an die falsche Stelle (zuerst als Randglosse, dann in den Text) gerieten, hat sicherlich die in v. 128 erwähnte *sportula* verschuldet.

Juvenalis VI 250: *nisi si quid in illo*
pectore plus agitat veraeque paratur harenae

ist zu schreiben: *nisi si quid in* imo *pectore*; vgl. Vergilius Aen. 6, 55: *pectore ab imo;* Martialis 10, 80 u. a. Dieselbe Korrektur ist bei Petronius c. 77 notwendig: *tu dominam tuam de rebus illis fecisti,* wo Heinsius *pusillis* schreiben wollte, vgl. die in ähnlichem Styl abgefaßte Grabinschrift bei Orelli 4649 [CIL. V 1071]: *Anicia P. l. Glycera fui; dixi de vita mea satis; fui probata quae viro placui bono, qui me ab imo ordine ad summum perduxit honorem,* nämlich, ganz wie Trimalchio, sie aus seiner Sklavin zur Gattin *(domina)* gemacht hat.

Juvenalis IX 102 ff. führt aus, daß, was ein Reicher tue, nicht lange verschwiegen bleiben könne, denn (v. 108):

proximus ante diem caupo sciet, audiet et quae
finxerunt pariter librarius archimagiri
carptores,

d. h. das Geschwätz und die Lügen, die, in der Küche fabriziert, sofort früh morgens den Weg zum Krämer finden. Der *librarius* (Buchhalter) paßt aber schlecht in diese Gesellschaft, um so besser der libarius (Kuchenbäcker), der in reichen Häusern sicher vorhanden sein mußte. Derselbe Fehler findet sich sat. III v. 187, wo nur einige schlechtere Handschriften das richtige *libis* für das überlieferte *libris* haben. 476

Suetonius Tiber. 2: *Claudius Drusus statua sibi diademata ad Appi Forum posita Italiam per clientelas occupare temptavit.* Mommsen (R. F. I S. 308 f.) hat überzeugend nachgewiesen, daß hier nur Appius Claudius Caecus, der berühmte Censor (442) gemeint sein könne: der Name Drusus müsse daher verdorben sein. Noch einen Schritt weiter führt uns Frontinus de aquis I 5: *aqua Appia in urbem ducta est [ab] Appio Claudio Crasso censore, cui postea [Caeco] fuit cognomen.* Demnach wird auch bei *Sueton: Claudius Crassus* zu lesen

sein.*) Die Angabe, daß er den Namen *Caecus* erst in späteren Jahren infolge seiner Erblindung erhalten habe, wird von Mommsen (a. a. O. S. 302) meiner Ansicht nach nicht mit Recht in Frage gestellt. Wenn Sueton, der hier sicher aus alten Quellen schöpfte, ihm diesen Namen nicht gibt, so spricht das ebenfalls zugunsten der Tradition, die durch den antizipierten Gebrauch des Namens Caecus, der das ältere Cognomen ganz verdrängt zu haben scheint, in den fasti Capitolini z. J. 442 nicht umgestoßen werden kann.

Suetonius Vespasianus c. 12: *ac ne tribuniciam quidem potestatem, patris patriae appellationem nisi sero recepit.* Die ed. Ven. I fügt nach *potestatem: et* hinzu, im Cod. Bern. ist die Verbindung durch Hinzufügung von *que* versucht, Roth vermutet: *aut;* alles nur Versuche, eine vorhandene Korruptel notdürftig zu verdecken. Vespasian erhielt die *tribunicia potestas* vom Senat erst Ende Dezember nach der Ermordung des Vitellius (Tacitus hist. 4, 3), jedoch ward sie, wie Borghesi (VI p. 1 ff., vgl. Mommsen im Hermes II S. 57) nachgewiesen hat, auf den 1. Juli als eigentlichen *dies principatus* (Sueton Vesp. 6) zurückdatiert. Den Titel *pater patriae* hat Vespasian dagegen erst im Laufe des folgenden Jahres angenommen, denn auf mehreren Münzen und in dem Militärdiplom vom 7. März 70 (Mommsen CIL. 3 p. 849 n. 6) führt er ihn noch nicht, vgl. Eckhel VI p. 342: *„verisimile est eum patris patriae et pontificis maximi appellationem nonnisi in urbem reducem adoptasse.“* Daß trotz des verschiedenen 477 Zeitpunktes Sueton von beiden Würden sagen konnte, sie seien beide erst spät von Vespasian angenommen worden, wollen wir nicht leugnen; korrekter war es aber, wenn er schrieb: *ac ne tribuniciam quidem potestatem [statim], patris patriae appellationem nisi sero recepit.* Ein Kaiser ohne *tribunicia potestas* war allerdings eine sonderbare Erscheinung, wenn auch Vespasian nicht etwa aus Verachtung äußerer Ehren, wie man nach Sueton glauben könnte, dieses notwendige Attribut seiner Herrschaft erst sechs Monate nach seiner Erhebung durch das Heer annahm, sondern vielmehr vor der Beseitigung des in Rom anwesenden Vitellius die Verleihung desselben durch Senatsbeschluß d. h. seine offizielle Anerkennung nicht wohl möglich war.

*) [*Russus* oder *Rusus* vermutet Fruin, Jahns Jahrbücher 149 (1894) S. 117 f., dem Ihm, Hermes 36, 1901 S. 303 zustimmt.]

LII

2.

Antiquarisch-kritische Bemerkungen zu römischen Schriftstellern.*)

Gellius II, 2, 13: *posuimus igitur verba ipsa Quadrigarii ex annali eius sexto transscripta: „deinde facti consules Sempronius Gracchus iterum, Q. Fabius Maximus, filius eius, qui priore anno erat consul. Ei consuli pater proconsul obviam in equo vehens venit neque descendere voluit, quod pater erat, et, quod inter eos sciebant maxima concordia convenire, lictores non ausi sunt descendere iubere. Ubi iuxta venit, tum consul ait:* quid postea? *Lictor ille, qui apparebat, cito intellexit, Maximum proconsulem descendere iussit. Fabius imperio paret et filium conlaudavit, cum imperium, quod populi esset, retineret.“* Daß die Worte *quid* (*quod* haben die jüngeren Handschriften) *postea* verdorben sind, halte ich für wahrscheinlich;**) aber sowohl die von Jacob Gronov vorgeschlagene Änderung: *tum consul ait quid postea lictori illi qui apparebat. Cito intellexit*, als die in den Text der Gronovschen Ausgabe aufgenommene Lesung *tum consul ait: [descendere iube]. Quod postea [quam] lictor ille, qui apparebat, cito intellexit*, ist sicher verfehlt. Denn die Worte *lictor . . . cito intellexit* zeigen deutlich, daß der Sohn aus Rücksicht auf den Vater dem Liktor nicht den unzweideutigen Befehl gegeben hat, den Vater zum Absteigen zu zwingen, sondern daß der Befehl an den Liktor, seine Pflicht zu tun (in der Erzählung bei Livius 24, 24 heißt es mit allgemein technischem Ausdruck: *consul animadvertere proximum*

108

*) [Wiener Studien 1881 S. 108—117.]

**) [M. Hertz hat in seiner größeren Ausgabe des Gellius (1883) an der Überlieferung festgehalten mit Berufung auf die von Hand, Tursellinus IV S. 504 zusammengestellten Beispiele für den Gebrauch von *quid postea* oder *quid tum postea*.]

lictorem iussit vgl. Valerius Maximus II 2 § 4, Plutarch Fabius c. 24), in den Worten des Konsuls nur angedeutet, allerdings für den Liktor verständlich genug, gelegen haben muß. Man denke sich die Situation:
109 der Vater kommt dem Sohne entgegen *(obviam)* geritten und anstatt, wie es seine Pflicht war, abzusteigen und auszuweichen, bleibt er auf dem Pferde sitzen. Die Liktoren aus Scheu vor dem Vater des Konsuls ausweichend (Livius a. a. O.: *praeter undecim fasces equo praevectus*) bleiben stehen und der Konsul, sich den Anschein gebend, als wisse er nicht, was der Grund der Zögerung sei, wendet sich an den ihm zunächst voranschreitenden Liktor mit der Frage: „was steht im Wege", d. h. *quid obstat* oder, wie wohl Quadrigarius dem *postea* noch näher stehend geschrieben haben wird: *quid opstat* vgl. Velius Longus p. 64 K.: *quidam et in eo quod est obstitit p servare maluerunt* und Neue, Formenlehre II S. 729.

Nonius Marcellus s. v. *contendere* p. 259: *Licinius Macer in epistula ad senatum: „illi suam vitam mecum contendunt, quorum in corpore ita crebra sunt vulnera vitae, novae cicatrici ut locus non sit.* Für *vulnera vitae* ist zu schreiben *vulnera vetera* (Wilhelm Hartel schlägt mir *vieta* vor), wie das folgende *novae* zeigt. Die Korruptel wird aus dem vorhergehenden *vitam* entstanden sein.

Varro bei Gellius I 18, 2: *successum enim fortuna, experientiam laus sequitur.* Daß hier ein Wort ausgefallen sein müsse, hat Martin Hertz (Hermes VIII S. 283 A. 6) mit Recht hervorgehoben, indem er im Anschluß an Ammianus XVII 5, 8: *fortuna condicionumque aequitate spem successus secundi fundante,* schreiben will: *fortuna [fundat]* (Mommsen hatte *dat* vorgeschlagen). Einfacher und paläographisch leichter scheint mir zu schreiben: *successum enim [fert] fortuna.*

Macrobius saturnal. I, 15, 21: *sed Verrium Flaccum iuris pontificii peritissimum dicere solitum refert Varro* etc. Daß O. Müller (prolegom. ad Festum p. XXIX) nicht Bedenken getragen hat, anzunehmen, daß der mindestens 40 Jahre jüngere Verrius Flaccus hier von Varro als Autorität (man beachte die Worte *dicere solitum*) zitiert
110 sei, ist befremdlich; aber auch die Vermutung Teuffels (R. L. G. § 260 not. 1 [dieselbe ist in den neueren Auflagen fortgelassen]), es könne etwa sein Freilasser gemeint sein, kann nicht befriedigen. Beachtenswerter ist Merkels (ad Ovidii fastos p. XCV) Vorschlag, *Valerium* zu lesen und die Worte auf den Konsul des J. 623 L. Valerius Flaccus zu beziehen, den Varro (l. l. 6, 21: *Flaccus flamen Martialis*) als Autorität anführt. Daß derselbe sich jedoch mit dem Pontifikalrecht eingehender beschäftigt habe, ist

nicht überliefert. Dagegen kennen wir allerdings einen gerade auf diesem Gebiete tätigen Schriftsteller Veranius, der zu den bereits von Verrius Flaccus vielfach benutzten Gewährsmännern gehört (vgl. Egger: Latini sermon. vetust. reliq. p. 39 ff. und Teuffel a. a. O. § 199 not. 4) und daher allem Anschein nach in republikanischer Zeit (nach dem J. 665 vgl. Merkel a. a. O. p. XCVIII) geschrieben hat. Von diesem Veranius werden nun bei Macrobius öfters Schriften über das Pontifikalrecht zitiert, vgl. III 5 § 6: *Veranius in pontificalibus quaestionibus;* III 6 § 14: *Veranius pontificalium eo libro quem fecit de supplicationibus* — so nach Meursius und Merkel a. a. O.: überliefert ist *Veracius* (Cod. Paris.) oder *Veratius* (Cod. Bamberg.) *pontificalis in eo libro —;* III 20, 2: *Veranius de verbis pontificalibus* (vgl. III 2, 3). Daß aber Veranius das Kognomen Flaccus geführt habe, bezeugen die Worte Augusts bei Suetonius (August. c. 86): *tuque dubitas, Cimberne Annius an Veranius Flaccus imitandi sint tibi,* wo man ohne Grund *Veranius* in *Verrius* oder *Granius* hat ändern wollen. Denn wenn auch die Ergänzung des Ursinus bei Festus p. 158 s. v. *mille urbium: Veranius in libro [quem inscripsit priscarum vo]cum* keineswegs sicher ist, so waren doch seine Schriften sicherlich eine ergiebige Fundgrube für altertümelnde Schriftsteller. Demnach kann es meines Erachtens keinem Zweifel unterliegen, daß der von Varro in der obigen Stelle als *iuris pontificii peritissimus* bezeichnete kein anderer als Veranius Flaccus gewesen ist.

Velleius II, 39: *Divus Augustus praeter Hispanias aliasque gentes, quarum titulis forum eius praenitet, paene idem facta Aegypto stipendiaria, quantum pater eius Galliis, in aerarium reditus contulit.* Dazu bemerkt Halm: „*paene idem delendum censet Ruhnkenius, ut ex versu* 1 (c. 39 § 1) *illatum, fortasse: paene tantum.* Aber mehr als die Inkonzinnität des Ausdruckes *(idem quantum)* sprechen sachliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Überlieferung. Denn nach der Angabe des Suetonius (Divus Julius c. 25, wo unzweifelhaft richtig von Marquardt Staatsverw. II S. 185 A. 10 das im Vaticanus überlieferte CCCC in |CCCC| verbessert worden ist) und Eutropius (VI 17) betrug der von Caesar Gallien auferlegte Tribut jährlich vierzig Millionen Sesterzen. Die Abgaben Ägyptens dagegen schlägt 111 L. Friedländer (de tributis trium provinciarum imperii Romani: Index lectionum aestivarum, Regimonti 1880), gestützt auf verläßliche Angaben bei Josephus auf etwa 144 Millionen Mark, d. h. also etwa 660 Millionen Sesterzen an. Jedoch kann, da sich dieser Ansatz nur auf eine approximative Rechnung stützt, die Summe wohl noch etwas höher angesetzt werden. Die Angabe Suetons (ihn hat Eutrop

unzweifelhaft ausgeschrieben) anzuzweifeln, liegt aber kein Grund vor, da die nicht sehr hohe Besteuerung Galliens mit der von Caesar überhaupt diesem Lande gegenüber beobachteten Schonung sehr wohl übereinstimmt und dasselbe an Reichtum und Ertragsfähigkeit sich mit Ägypten auch nicht entfernt messen konnte. Demnach scheint mir die Annahme unabweislich[1], daß der Text des Velleius korrupt und für *paene idem* einzusetzen sei: *paene vicies,* was dem Verhältnisse von 40 zu 660 oder 700 Millionen vollständig entsprechen würde. Ob außerdem zu *vicies* noch *tantum* suppliert werden muß, oder ob man eine derartige Ellipse dem Velleius zutrauen darf (vgl. H. Georges de elocutione M. Vellei Paterculi p. 7), wage ich nicht zu entscheiden.

Tacitus ann. XI, 25. Nachdem Tacitus den Inhalt der bekannten Rede des Claudius mitgeteilt hat, fügt er hinzu: *orationem principis secuto patrum consulto primi Aedui senatorum in urbe ius adepti sunt.* So vielfach auch diese Stelle besprochen worden ist, so hat doch eigentümlicherweise an dem Ausdruck meines Wissens niemand Anstoß genommen. Und doch dürfte es schwerhalten, den Begriff des *ius senatorum* zu definieren, ganz abgesehen davon, daß der Zusatz *in urbe* mindestens höchst überflüssig ist und durch das sporadische Vorkommen des Titels *senator* außerhalb Roms nicht gerechtfertigt erscheint. Ferner ist das Recht Ehrenstellen in Rom zu bekleiden, um das es sich allein hier handelt, nicht ein Recht der Senatoren, sondern der römischen Vollbürger überhaupt. Es scheint mir daher unzweifelhaft, daß *senatorum,* vielleicht als Randglosse zu *patrum,* fälschlich in den Text gekommen ist für das allein hier passende: *honorum in urbe ius adepti sunt,* entsprechend dem Antrage in c. 23 betreffend das *ius adipiscendorum in urbe honorum,* 112 wo dann allerdings der Zusatz *in urbe* im Gegensatz zu den munizipalen *honores* unentbehrlich ist. Damit ist dann zugleich über die Erklärung der Stelle entschieden, denn die Auslegung Nipperdeys: „das Recht, Ämter in Rom zu bekleiden, erhielten alle Gallier, die die *civitas sine suffragio* besessen hatten, aber die Äduer wurden zuerst zu seiner Ausübung zugelassen, wovon die Folge die Aufnahme in den Senat war", eine Auslegung, die keineswegs den Worten des Tacitus entspricht, wird bei Annahme der von mir vor-

1) Auch Bergk (Augusti rerum a se gestarum index p. 99 Anm. 3) hat, wie ich nachträglich bemerke, die Stelle aus diesem Grunde für korrupt erklärt; sein Vorschlag, für *paene* zu schreiben *pen[itus pacavit, Alpis maritimas imperio p. R. adiecit]* und für *reditus* einzusetzen *praedae,* ist jedoch wohl kaum als ernstlicher Restitutionsversuch gemeint.

geschlagenen Änderung ohne weiteres hinfällig. Mit Recht nimmt vielmehr nach Ernestis Vorgang Zumpt (studia Romana p. 340) an, daß vorläufig durch Senatsbeschluß den Äduern allein das *ius honorum* erteilt worden sei, wenn auch Tacitus andeutet, daß dies Recht bald eine weitere Ausdehnung auf Gallien erfahren habe.

Petronius c. 38: *ego nemini invideo, si quid* (*quo* Traguriensis) *deus dedit, est tamen sub alapa et non vult sibi male.* So Buecheler, der zu den Worten *sub alapa* in der größeren Ausgabe anmerkt: „*sub allaga i. e.* ὑπ᾽ ἀλλαγῇ *nescio quis*, *vulpecula susp. Jacobsius.*" Ebenso unbefriedigend als diese Vermutungen ist die Erklärung von Georges s. v., „man merkt ihm den Freigelassenen (mit Rücksicht auf den bei der Freilassung gegebenen Backenstreich) noch an", eine Bemerkung, die im Munde eines Freigelassenen doppelt unpassend ist. Man erwartet besonders nach den folgenden Worten: *itaque proxime casam hoc titulo proscripsit: C. Pompeius Diogenes ex kalendis Iuliis cenaculum locat; ipse enim domum emit,* einen Ausdruck für Prahlerei oder Aufgeblasenheit und es liegt daher nahe, für *sub alapa*: *subflatus* zu vermuten.*)

Petronius c. 45: *ferrum optimum daturus est, sine fuga, carnarium in medio, ut amphitheater videat.* An dem letzten Worte haben schon Heinsius und Burmann Anstoß genommen, ohne jedoch mit ihren Vorschlägen: *videatur* und *rideat* eine befriedigende Verbesserung zu finden. Mit Rücksicht auf das *carnarium in medio* ist wahrscheinlich zu schreiben: *madeat.*

Petronius c. 47: *vel si quid plus venit, omnia foras parata sunt: aqua, lasani et cetera minutalia.* Daß *plus venire* in dem hier erforderlichen Sinn gebraucht worden ist, glaube ich nicht; wahrscheinlich ist zwischen *plus* und *venit* einzusetzen: *usu.*

Petronius c. 47: *vide ergo, ut diligenter ponas; si non, te iubebo in decuriam viatorum conici.* Im Hause eines Privatmannes sind *viatores* meines Wissens nicht bezeugt**) und bei aller Großprahlerei Trimalchios sind doch die realen Verhältnisse von Petronius nicht außer Augen gelassen. Wahrscheinlich ist daher für *viatorum* zu schreiben *vinitorum,* die in der *familia rustica* des Trimalchio 113 sicher nicht gefehlt haben und selbstverständlich eine so niedrige Stellung eingenommen haben, daß die Versetzung unter dieselben dem herrschaftlichen Koch als hohe Strafe angedroht werden konnte.

*) [*subalapo* vermutet Heräus, Festschrift für Vahlen 1901 S. 429, dem sich Friedländer: Petronii cena Trimalchionis S. 239 anschließt.]

**) [Nur einmal anscheinend in dem Hause der Statilii: CIL. VI 6375.]

Petronius c. 58: *etiam tu rides, caepa cirrata? io Saturnalia, rogo, mensis December est? quando vicesimam numerasti? quid faciat, crucis offla, corvorum cibaria.* Für die sicher verdorbenen Worte *quid faciat* (*facias* wollte Scheffer schreiben) schlug Buecheler zweifelnd *stigmatia* vor.*) Offenbar ist Hermeros der Meinung, daß Giton eine freche Bemerkung während seiner Rede macht, wie er auch im vorhergehenden Kapitel den Ascyltos apostrophiert: *ridet, quid habet quod rideat.* Vielleicht ist für *faciat* einzusetzen *fatuat*, das allerdings sonst (Seneca apocoloc. c. 7) als Deponens erscheint.

Petronius c. 59: *tu Hermeros, parce adulescentulo; sanguen illi fervet, tu melior esto . . . simus ergo, quod melius est, a primitis hilares et Homeristas spectemus.* So die Überlieferung im Traguriensis, der Buecheler folgend *a primitiis hilares* schreibt. Doch haben schon die älteren Herausgeber meines Erachtens richtig erkannt, daß in den Worten eine Aufforderung zur Milde liegen müsse und schlugen demgemäß vor: *apprime mitis* (Antonius), *apti mites* (Scheffer), *prai, mites* (Burmann). Mir scheint ein Gegensatz erforderlich und daher zu schreiben: *simus ergo . . asperis mites et hilares Homeristas spectemus.*

Petronius c. 65: *Habinnas sevir est idemque lapidarius, qui videretur* (so der Traguriensis) *monumenta optime facere.* Buecheler schreibt in der neuen Ausgabe für das korrupte *videretur* mit Scheffer: *videtur* [ebenso Friedländer], in der älteren: *sibi videtur.* Die Vorschläge von Heinsius: *qui se retur* und von Burmann: *quia videretur* führen nicht weiter. Erwartet wird hier einfach die Angabe der Profession und daher ist meines Erachtens einzusetzen *profitetur monumenta optime facere* vgl. das *album profitentium citharoedorum* bei Suetonius Nero c. 21.

Martial IV, 31 v. 5 ff.:

sed tu nomen habes averso fonte sororum
impositum, mater quod tibi dura dedit;
quod nec Melpomene, quod nec Polyhymnia possit,
nec pia cum Phoebo dicere Calliope.
ergo aliquod gratum Musis tibi nomen adopta:
non semper belle dicitur „Hippodame“.

Dazu bemerkt Friedländer in seiner recensio locorum in Martialis 114 XIV epigrammaton libris corruptorum (Königsberg. Univers. Progr. 1878, II, S. 4 [vgl. seine Ausgabe I S. 352]): „*pro averso fonte quod Schneidewinus Thuaneo et Gudiano s.* X *confisus dedit, non*

*) [In der Ausgabe 1904 ist das überlieferte beibehalten.]

dubito quin scribendum sit *aversa fronte*, *quod est in* C (Vossiano s. XIV, *averso fronte* XA *et pr.* B.) *Ceterum in ambiguo est, num Martialis virum alloquatur an feminam neque nomen Latinum invenire Hippodame est sive Hippodamus) respondeat*". Nach den Worten *potui, quod illi Graeco* (v. 10 *sive* *mater* *quod tibi dura dedit* möchte man eher an eine Frau denken, und der *Hippodame* würde etwa der allerdings nicht leicht im Verse zu gebrauchende Name: *Domitia Caballina* entsprechen. Der inschriftlich bezeugte Name *Caballus* findet sich auch bei Martial (I, 41, 17). Darauf bezieht sich dann ohne Zweifel der *fons sororum,* unter dem natürlich die Hippokrene oder wie sie Persius nennt der *fons Caballinus* zu verstehen ist.

Martial V, 16, 5:

> *nam si Falciferi defendere templa Tonantis*
> *sollicitisque velim vendere verba reis.*

Dazu Friedländer a. a. O. [in der Ausgabe † *Tonantis*; Gilbert folgt der Überlieferung]: „*pro Tonantis conieci* *parentis*, Haupt (Hermes V, 31) *tenacis*". An Stelle des sicher verderbten *Tonantis* ist, dem Sinne nach am passendsten, das auch von der Überlieferung nicht zu entfernte Wort *togatus* = Advokat (vgl. Friedländer Sittengesch. I[8] S. 329) einzusetzen, da offenbar in diesen Versen die beiden lukrativsten Arten der Advokatentätigkeit bezeichnet werden (vgl. Haupt a. a. O. „*dicit Martialis, si aerarii causas agere velit, non defuturos esse qui se donis corrumpere studeant*"). Dazu stimmt dann vortrefflich der Schluß des Gedichtes (v. 14): *facies me, puto, causidicum.* Über ähnliche Korruptelen am Schluß der Verse bei Martial vgl. Friedländer Königsb. Univers. Progr. 1878, I, p. 4.

Martial IX, 47, 5:

> *sed quod et hircosis serum est et turpe pilosis,*
> *in molli rigidam clune libenter habes.*

Dazu Friedländer a. a. O. [vgl. seine Ausgabe II S. 75]: „*quomodo in textum venerit* *serum est*, *quod sensum non habere apparet, quamvis explicare nequeam, vix dubito quin ex* C *restituendum sit:* *turpe est.* *Serum est et omittunt* XA." Näher liegt wohl *serum* zu ändern in *tetrum*.

Martial XI, 74:

> *curandum penem commisit Baccara Graecus*
> *rivali medico. Baccara Gallus erit.*

Dazu Friedländer a. a. O. S. 8: „*Graecus quod in codd. compluribus est, falsum est, quia nec Baccara (quo etiam* VI, 59; VII, 92 *utitur*

Martialis) Graecum nomen est, et nomen medici rivalis omitti non potuit. Certum igitur est vocabulum bisyllabum tertio casu positum
115 *hic oblitteratum esse, proximeque ad veritatem accedere lectiones Veto* (C), *Vero* (O)." Die Nennung des Namens des *rivalis medicus* scheint mir keineswegs erforderlich, dagegen darf die Nationalität hier nicht eliminiert werden, da die Pointe offenbar in dem Gegensatz zu dem doppelsinnigen *Gallus* liegt. Allerdings ist Baccara sicher kein griechischer Name und auf nordischen Ursprung deutet auch Martial VI, 59: *et dolet et queritur sibi non contingere frigus, propter sescentas Baccara gausapinas, optat et obscuras luces ventosque nivesque, odit et hibernos, si tepuere, dies.* Daher wird *Graecus* oder vielmehr das von den Hauptvertretern der Gruppe C bei Schneidewin (Puteanus und Vossianus) überlieferte *Vetus* in *Raetus* zu ändern sein, woran schon Schneidewin „*malim Suevus vel Raetus*" gedacht hat; der ähnliche Name *Bacadus* findet sich in einer Raetischen Inschrift: CIL. III, 5922.

Scriptores historiae Augustae:

Hadrianus c. 3 § 5 *(paenulis) uti tribuni plebis pluviae tempore solebant, imperatores autem numquam, unde hodieque imperatores sine paenulis a togatis videntur.* Dazu bemerkt Mommsen St. R. I, S. 392 A. 3 [3. Aufl. S. 409 A. 2] „das heißt bei öffentlichem Erscheinen unter der im Bürgergewand auf den öffentlichen Plätzen versammelten Bürgerschaft, wenn nicht vielmehr zu schreiben ist *ac togati videntur*". Auch Fröhner les médaillons de l'empire Romain p. 37 not. 2 hält die Worte für verdorben und will *at togati* schreiben. Schon Casaubonus (z. d. St.) hatte an den Worten Anstoß genommen und dafür das Wort *attogati* einsetzen wollen. Dabei ist übersehen, daß im späteren Sprachgebrauch das Wort *togati* einfach zur Bezeichnung der *urbana turba* dient, vgl. Isidor origines XIX, 24, 14: *lacerna pallium fimbriatum quo olim soli milites utebantur. Unde et in distinguenda castrensi urbanaque turba hos togatos, illos lacernatos vocabant.* Es ist daher *a togatis* hier nur in dem Sinne von *in urbe* zu fassen und es soll wohl von Spartian angedeutet werden, daß auf Reisen oder im Lager die Kaiser zu seiner Zeit den Gebrauch der Paenula nicht verschmäht haben.

Hadrianus c. 4 § 5: *corrupisse eum Traiani libertos, curasse delicatos eosdemque sepelisse per ea tempora quibus in aula familiariorum fuit opinio multa firmavit.* Zu dem von den Handschriften überlieferten sinnlosen *sepelisse* bemerkt Casaubonus: *non displicet quod excogitarunt viri docti: eosdemque depilasse . . . scribimus sine ullius literae mutatione eosdemque saepe lisse, hoc est livisse;* was dann

von Salmasius (der *levisse* schreibt), von Jordan *(saepe lisse)* und von Peter *(saepe livisse)* rezipiert worden ist. Dementsprechend will 116 Casaubonus die vorangehenden Worte: *curasse delicatos* durch *psilothro curare* erklären, und auch Salmasius meint *„comendis et ornandis delicatis operam dedisse Hadrianum"*. Gegen die Konjektur des Casaubonus hat sich bereits Madvig (adversar. crit. II p. 631: *quod substituitur saepe levisse aut livisse pro levigasse prorsus fingitur)* aus sprachlichen Gründen erklärt, der dann freilich das schon von Lipsius vorgeschlagene *depilasse* vorbringt. Aber auch sachlich scheint mir diese, wie jene Konjektur durchaus verfehlt; denn, so gewiß es an Verdächtigungen gemeinster Art am kaiserlichen Hof in Rom nie gefehlt haben wird, würde einer so absurden und ekelhaften Erfindung sicherlich kaum jemand Glauben geschenkt haben, während Spartian hinzufügt *opinio multa firmavit.* Vielmehr zeigt das Vorhergehende: *corrupisse eum Traiani libertos, curasse delicatos,* daß dem Hadrian der wohl begründete Vorwurf gemacht wurde, er habe getrachtet, die einflußreichen Günstlinge Trajans durch Bestechung und Aufmerksamkeiten für sich zu gewinnen. Demnach wird hier ein dem *corrupisse* und *curasse* synonymes Wort gestanden haben und für *sepelisse* zu schreiben sein: *ad se pellexisse.*

Hadrianus c. 13 § 3: *post in Siciliam navigavit, in qua Aetnam montem conscendit, ut solis ortum videret arcus specie, ut dicitur, varium.* Ganz verfehlt ist die Erklärung des Casaubonus: *„arcum intellege coelestem. Pro qualitate .. nubium .. varii parent colores"*. Vielmehr handelt es sich offenbar um die eigentümliche Erscheinung der aus dem Meere auftauchenden Sonne, die von der Höhe des Ätna herab zuerst als ein lang gekrümmter Streif (mit einer konvexen Linse wird die Form bei Bädeker verglichen) erscheint. Daher ist zu lesen: *arcus specie ut dicitur varum* oder *curvum,* was allerdings nicht korrekt auf *ortum,* statt auf *solem* sich bezieht.

Hadrianus c. 19 § 5: *Romae post ceteras immensissimas voluptates in honorem socrus suae aromatica populo donavit.* Soviel ich sehe, ist dies die einzige Stelle, die als Beleg für den Gebrauch des Superlativs von *immensus* angeführt wird; aber auch dieser wird fortfallen müssen, denn sicherlich ist dafür *impensissimas* einzusetzen.

M. Aurelius c. 22 § 9: *provincias ex proconsularibus consulares aut ex consularibus proconsulares aut praetorias pro belli necessitate fecit.* Unzweifelhaft ist vor *praetorias* ausgefallen: *ex procuratoriis,* denn gerade hier, wo Capitolinus von dem Markomanenkrieg handelt, konnten die wichtigsten durch denselben veranlaßten Veränderungen in der Provinzialverwaltung, nämlich die Erhebung

der prokuratorischen Provinzen Raetia und Noricum zu prätorischen,
117 unter den Befehlshabern der Legio II und III Italica stehenden Provinzen unmöglich übergangen werden. — Ob ferner wirklich konsularische Provinzen zu prokonsularischen unter M. Aurel gemacht worden sind, ist fraglich; vielleicht liegt hier nur eine Verwechslung mit der auf kurze Zeit dem Senate übergebenen prokuratorischen Provinz Sardinien vor. Von senatorischen Provinzen scheint Baetica nach Zumpts (studia Romana I, 144) wahrscheinlicher Vermutung zeitweise von M. Aurel während der Maureneinfälle in kaiserliche Verwaltung übernommen zu sein. Die Umwandlung der kaiserlichen prätorischen Provinzen: Pannonia inferior und Dacia in konsularische Provinzen, die ebenfalls unzweifelhaft durch den Markomanenkrieg veranlaßt worden ist, hat der Biograph nicht erwähnt.

Commodus c. 19 § 8: In den ausführlich mitgeteilten Akklamationen des Senates nach dem Tode des Commodus heißt es unter anderem: *o nos felices, te viro imperante.* So die Handschriften; daß *viro* verderbt ist, liegt auf der Hand, daher vermutete Causabonus *te vivo et imperante* und im Anschlusse daran Eyssenhardt: *te vivo, te imperante.* Was hier gestanden haben muß, zeigt die ähnliche, in die Arvaltafel vom J. 213 aufgenommene Akklamation (CIL. VI n. 2086, b v. 17: *o nos felices, qui te imp(eratorem) videmus* vgl. v. 19: *ex te, Aug(usta), Aug(ustum) videmus.* Ähnlich lautet schon bei Velleius (II, 104, 4) die Begrüßung des Tiberius durch die Soldaten: *videmus te, imperator, salvum recipimus.* Demnach ist an unserer Stelle zu lesen: *o nos felices, te viso imperante.*

LIII.

Zu römischen Schriftstellern.*)

Cicero ad famil. IX 6, 6: *faciam ergo illud quod rogatus sum, ut eorum, quae temporis huius sint, quae tua audiero, ne quid ignores.* Für die verderbten Worte *quae tua* wird q u a n t u m zu schreiben sein. 101

Cicero ad Atticum IX 18, 2: *reliqua, o di, qui comitatus! quae, ut tu soles dicere, νεκυία! in qua erat ero sceleri!* So der Mediceus; von zweiter Hand ist *ero* in *aero* verändert. Die zahlreichen Emendationsversuche der letzten verdorbenen Worte möge man in der Ausgabe von Boot nachsehen; Beachtung verdient darunter höchstens der Vorschlag von Cappeyne: *quae caterva scelerum,* der sich jedoch ziemlich weit von der Überlieferung entfernt. Ich ziehe vor: *in qua* *c r a t e r a sceleris* oder *scelerum!* ein wahrscheinlich aus dem Griechischen übernommener Ausdruck, wo κρατήρ (κρατὴρ κακῶν bei Äschylus und Aristophanes) in übertragenem Sinn nicht selten begegnet.

Caesar b. G. VIII praef. § 2 schreibt Hirtius: *Caesaris nostri commentarios rerum gestarum Galliae*[1] *non cohaerentibus* (so Schneider für das überlieferte *comparantibus*[2]) *superioribus atque insequentibus eius scriptis contexui, novissimumque imperfectum*[3] *ab rebus gestis Alexandriae confeci usque ad exitum non quidem civilis dissensionis, cuius finem nullum videmus, sed vitae Caesaris.* Vielhaber (Zeitschr. für die Österreich. Gymnasien 1867 S. 618) will die Worte *Galliae* und *eius scriptis* streichen und Dittenberger hat ihm betreffs des ersten Wortes zugestimmt. Schwerlich mit Recht; denn auch wenn man *contexere* nicht in dem Sinne von 'fortsetzen' zu nehmen sich

*) [Hermes 24, 1889 S. 101—107.]

1) [*Galliae* streicht Meusel nach dem Vorgang von Vielhaber.]

2) [Meusel ed. 1908 nach Bernhardys Vorschlag *competentibus,* Kuebler ed. 1893 (nach Landgraf) *conspirantibus.*]

3) [*novissimum quae* cod. *a* bei Meusel, *novissimeque β*; Meusel ed. 1908: *novissimum atque imperfectos.*]

berechtigt fühlt, sondern in der eigentlichen Bedeutung des Zusammenwebens, so konnte Hirtius durch die Worte: *non cohaerentibus ... scriptis* sich füglich überhoben fühlen, zu *contexui* noch ausdrücklich *cum commentariis de bello civili conscriptis* hinzuzufügen.
102 Größere Bedenken aber machen mir die folgenden meines Wissens bisher unbeanstandeten Worte. Unter dem *(commentarius) novissimus imperfectusque* wird nämlich meist das dritte Buch des bellum civile verstanden;*) demnach würde Hirtius sagen, er habe dasselbe vom alexandrinischen Kriege bis auf Caesars Tod vollendet, also diese ganze Zeit in dem dritten Buche behandelt oder doch behandeln wollen. Auf einen *commentarius quartus,* zu dem sich in Caesars Nachlaß Aufzeichnungen über den alexandrinischen Krieg gefunden hätten, bezieht neuerdings die Worte G. Landgraf (Untersuchungen zu Caesar und seinen Fortsetzern. Erlangen 1888 S. 74 ff.), der sich dabei freilich genötigt sieht, die Angabe des Hirtius: *quae bella quamquam ex parte nobis Caesaris sermone sunt nota,* die nur auf mündliche Mitteilung gehen können, als eine Entstellung oder doch Verschweigung der vollen Wahrheit zu bezeichnen, durch welche Hirtius erreichen wollte, 'daß das bellum Alexandrinum im engeren und weiteren Sinne für sein Werk galt': eine Unterstellung, die der wahrheitsliebenden Bescheidenheit des Hirtius, der im Gegenteil gewiß nichts mehr gewünscht hätte, als seine Legitimation zu dieser Fortführung mit hinterlassenen Aufzeichnungen Caesars begründen zu können, sicherlich unrecht tut. — Auffallend ist nun vor allem, daß Hirtius gerade in der Einleitung zum achten Buche des gallischen Krieges nur allgemein von einer Verbindung des bellum Gallicum mit den folgenden Büchern spricht, anstatt unzweideutig dieses achte Buch als seine eigene Arbeit zu bezeichnen. Halten wir dagegen die bekannte Angabe Suetons (Caesar c. 56): *reliquit et rerum suarum commentarios Gallici civilisque belli Pompeiani*; *nam Alexandrini Africique et Hispaniensis incertus auctor est*: *alii Oppium putant, alii Hirtium, qui etiam Gallici belli novissimum imperfectumque librum suppleverit,* so ist sowohl nach den übereinstimmenden Worten *novissimum imperfectumque,* als nach dem in demselben Kapitel folgenden Zitat aus dem Brief des Hirtius: *adeo probantur—scimus* unzweifelhaft, daß Suetonius diesen Brief beim Niederschreiben dieser Worte vor Augen gehabt hat. Aber während Sueton als den *novissimus imperfectusque liber* ausdrücklich das von Caesar wohl begonnene, aber sicher nicht weit geführte achte Buch des gallischen Krieges

*) [Auch von Alfred Klotz: Caesarstudien (Teubner 1910) S. 154 ff.]

bezeichnet, sollte in dem Brief des Hirtius unter denselben Worten das letzte Buch des Bürgerkrieges gemeint sein? Ich halte diese Annahme, die ein grobes Mißverständnis Suetons voraussetzen müßte, nicht für zulässig, glaube vielmehr, daß die Stelle lückenhaft über- 103 liefert ist und Sueton sie etwa in folgender Gestalt gelesen hat: *novissimumque imperfectum [supplevi; tres (?) alios] ab rebus gestis Alexandriae confeci usque ad exitum .... vitae Caesaris.* Nur bei dieser Annahme erhalten ferner die bei Hirtius unmittelbar folgenden Worte: *quos utinam qui legent scire possint quam invitus susceperim scribendos* die einzig mögliche Beziehung auf die selbständig von Hirtius zugefügten Bücher, während der Plural *quos* bei der jetzigen Überlieferung nur auf die gesamten *commentarii Caesaris* bezogen werden kann, von denen doch unmöglich Hirtius sagen konnte: *quam invitus susceperim scribendos.*

Frontinus strategem. IV 3, 14: *auspiciis imperatoris Caesaris Domitiani Augusti Germanico bello, quod Iulius Civilis in Gallia moverat* hat Gundermann in seiner Ausgabe die Schreibung der besseren Handschriften *Germanico* beibehalten, während die schlechteren teilweise *Germanici eo* bieten. Daß jedoch der Aufstand des Civilis überhaupt jemals als *bellum Germanicum* bezeichnet worden sei, ist mir unwahrscheinlich, sicher aber ist dies nicht an dieser Stelle geschehen, da ausdrücklich hinzugefügt wird: *quod Iulius Civilis in Gallia moverat.* Sonderbar ist die Verteidigung der Überlieferung durch Gundermann diss. Ienens. I p. 150: '*sic optimi codices cum historia consentientes tradunt: nam hoc bellum anno p. Chr.* 70 *gestum, sed cognomen Germanici imperatori inditum est a. p. Chr.* 84', als ob, wenn Frontinus die dem Domitian damals zukommende Titulatur hätte gebrauchen wollen, er ihn *imperator Caesar Augustus* hätte nennen dürfen! Da aber hier sein Kaisertitel voll eingesetzt ist, so kann auch der ihm bei Niederschreibung dieser Notiz bereits eigene und von ihm stehend geführte Titel *Germanicus* nicht fehlen und man wird daher gegen die sonst bessere Überlieferung notwendig *Germanici eo* einzusetzen haben.

Frontinus strateg. IV 7, 40: *Volscorum castra cum prope a virgultis silvaque posita essent, Camillus ea omnia, quae conceptum ignem usque in vallum perferre poterant, incendit et sic adversarios exuit castris.* Die Hinzufügung von *ea* zu *omnia* ist recht anstößig und meines Erachtens beide Worte verderbt aus *fomenta*, vgl. Servius zu Vergil. Aen. I 176: '*Clodius Scriba commentariorum IIII: fomenta taleae excisae ex arboribus .... astulae ambustae, ligna*'.

Tacitus ann. I 10 heißt es unter den dem Augustus nach seinem 104

Tode gemachten Vorwürfen: *abducta Neroni uxor et consulti per ludibrium pontifices an concepto necdum edito partu rite nuberet que tedii et Vedii Pollionis luxus.* Höchst unglücklich hat Nipperdey die verdorbenen Worte *que tedii* geändert in *quae edito,* ein nicht nur überflüssiger, sondern geradezu unerträglicher Zusatz. Offenbar zeigt das *et,* das Nipperdey streicht, daß neben Vedius Pollio noch ein zweites Beispiel des Luxus und zwar aus Augusts naher Umgebung genannt war. Q. Pedius allerdings, den man der Ähnlichkeit des Namens wegen hier hat einsetzen wollen, paßt so schlecht als möglich, da er bekanntlich bereits im J. 711 sein Ende gefunden hat und außerdem von luxuriösen Neigungen dieses Mannes nicht das geringste verlautet. Auch die übrigen als Kollegen des Vedius Pollio in Vorschlag gebrachten Namen: Atedius, Sex. Tedius, C. Matius, Q. Asellius sind dafür in keiner Weise legitimiert. Vielmehr ist für *quetedii* zu schreiben *Q. Vitellii,* der unter den *prodigi et ob flagitia egentes,* die Tiberius im J. 17 aus dem Senat entfernte, genannt wird (Tacitus ann. 2, 48) und, da er *quaestor divi Augusti* (Sueton. Vitellius c. 1) war, wahrscheinlich zu den Günstlingen des Kaisers gehört haben wird. Übrigens war nicht nur sein Neffe, der spätere Kaiser, sondern auch sein Bruder Aulus als luxuriöser Schlemmer berüchtigt, vgl. Suetonius Vitell. c. 2: *praelautus alioqui famosusque cenarum magnificentia,* wenn hier nicht etwa eine Verwechslung mit Quintus vorliegt.

Suetonius Caesar c. 28: *M. Claudius Marcellus consul .... rettulit ad senatum, ne absentis* (Caesaris) *ratio haberetur, quando nec plebiscito Pompeius postea obrogasset.* Mommsen (St.-R. I³ S. 504 A. 2: 'die Gegner Caesars erklärten diesen Zusatz für nichtig und forderten, gestützt darauf, daß jenes spezielle Plebiszit durch das spätere allgemeine Gesetz aufgehoben sei, persönliche Meldung') schreibt *ei* für das unhaltbare [wenn auch von Ihm beibehaltene] *nec;* ich würde *lege* vorziehen.*)

Suetonius Tiber. c. 29 in dem bekannten Ausspruch des Tiberius: *bonum et salutarem principem, quem vos (patres conscripti) tanta et tam libera potestate instruxistis, senatui servire debere et universis civibus saepe et plerumque etiam singulis* ist vor *servire* allem Anschein nach *semper*[1] (*sēp* konnte leicht vor dem folgenden *ser* ausfallen) einzusetzen, was sowohl durch das folgende *saepe* und *plerumque* gefordert wird, als auch der Haltung Tibers gegenüber dem Senat in seinen früheren Jahren durchaus entspricht.

---

*) [S. oben S. 320 A. 3.]

1) [Dasselbe hat nach Ihms Angabe auch Bergk vermutet.]

Apuleius apologia c. 2: *cum Lollius Urbicus v. c. verum videri et ratum esse debere de consilio consularium virorum pronuntiasset.* Daß das Konsilium des Statthalters in Afrika ganz oder auch nur zum Teil aus Konsularen bestanden habe, ist, wenn auch in Rom hin und wieder so vornehme Männer als Beisitzer fungiert haben (Mommsen St.-R. I³ S. 317 A. 2), in hohem Grade unwahrscheinlich. Daher hat bereits Lipsius für *consularium* einsetzen wollen *consiliarium*, Salmasius: *clarissimorum*. Zu lesen wird sein: *consultorum*, für dessen absoluten Gebrauch für Rechtsgelehrte es bekanntlich an Beispielen nicht mangelt, wie bereits Cicero im Brutus (40, 148) den Scaevola *consultorum disertissimum*, den Crassus *disertorum consultissimum* nennt, nachdem er unmittelbar vorher den ersten als *iuris peritorum eloquentissimum*, den zweiten als *eloquentium iuris peritissimum* bezeichnet hatte. 105

Scriptores historiae Augustae:

vita Severi c. 20: *legisse me ... memini, Septimium Severum immoderatissime, cum moreretur, laetatum, quod duos Antoninos pari imperio rei p. relinqueret .... sed illum multum spes fefellit, nam unum parricidium, alterum sui mores rei p. inviderunt, sanctumque illud nomen in nullo diu bene mansit.* Die Worte *diu bene*, von denen das erstere unnötig, denn *manere* ist = Bestand haben, das letztere aber ganz unpassend ist, sind ohne Zweifel korrumpiert aus *iuvene*, in der Handschrift wahrscheinlich, wie häufig auch in späteren Inschriften, *iubene* geschrieben. Daß für *nullo* stehen müßte *neutro*, fällt bei diesen Schriftstellern nicht ins Gewicht und gilt ebenfalls von der überlieferten Lesung.

vita Pescennii c. 1, 4: *hic eruditus mediocriter litteris, moribus ferox, divitiis immodicus, vita parcus, libidinis effrenatae ad omne genus cupiditatum.* Die Worte *divitiis immodicus* müßte man wohl als Vorwurf der Habsucht fassen, jedoch würde man einen Zusatz, wie *appetendis*, füglich erwarten. Wahrscheinlich aber liegt eine Korruptel vor und ist für *divitiis* einzusetzen: *vini*, da dem Pescennius dieser Vorwurf in der parallelen, aber für ihn günstigeren Charakteristik ebenfalls gemacht wird c. 6, 6: *vini avidus, cibi parcus* (entsprechend dem *vita parcus* an unserer Stelle), *rei veneriae nisi ad creandos liberos prorsus ignarus.*

vita Albini c. 4, 7: *fac ut rem publicam et te et nos, ut facis, diligas,* so schließt der untergeschobene Brief des Vaters des Albinus an einen Verwandten, in dem er ihm die Geburt des Sohnes anzeigt. Die von Mommsen vorgeschlagene Einsetzung von *amet* für *et te*, scheint mir, so ansprechend sie auch in paläographischer Hin- 106

sicht ist, nicht annehmbar; denn wie sollte der Vater dazu kommen, diese Aufforderung betreffs seines Sohnes an einen entfernten Verwandten *(adfinem, quantum videtur)* zu richten? Ganz verkehrt ist der Vorschlag von Klein: *fac ut rem publices.* Ausgefallen scheint vielmehr ein Wort nach *te,* etwa: *fac ut rem p. et te [sustentes] et nos, ut facis, diligas.* Ähnlich Cicero ad fam. VI 4, 5: *tu velim te, ut debes et soles, tua virtute sustentes*; VI 6, 13: *tu cura ut cum firmitudine te animi, tum etiam spe optima sustentes,* für das gewöhnliche *cura ut valeas.*

vita Albini c. 13, 10: *senatus imperet, provincias dividat, senatus nos consules faciat.* Für *nos* dürfte *bonos* zu schreiben sein.

vita Maximini c. 26, 6: *post haec misso senatu supplicationes per totam urbem decretae.* Die Supplikationen werden vom Senat beschlossen und von den Magistraten indiziert (Mommsen St.-R. III 1061 A. 6); daher ist wohl zu lesen: *[per]misso* oder wie Mommsen mir vorschlägt *iussu senatu[s].*

vita Aureliani c. 21, 8: *timeri coepit princeps optimus, non amari, cum alii dicerent perfodiendum talem principem, non optandum, alii bonum quidem medicum, sed mala ratione curantem.* Für *perfodiendum* würde man mindestens einen allgemeineren Ausdruck, wie *interficiendum,* erwarten, doch ist der Gegensatz zu *optandum* überhaupt zu stark, wie andererseits das dafür vorgeschlagene *perferendum* zu schwach. Zu lesen wird sein: *perodiendum.*

Martialis V 17, 3 ff.:

dum te posse negas nisi lato, Gellia, clavo
nubere, nupsisti, Gellia, cistifero

so lautet das Epigramm in den Ausgaben von Schneidewin, Friedländer, Gilbert; in den beiden letzten ohne jede Variante, während nach Schneidewin die Handschriften X A B G, also die Repräsentanten der Klasse Ca (Friedländer I S. 87 ff.) *cistibero* bieten (vgl. auch Georges s. v. *cistifer*): unzweifelhaft richtig und ein sehr wirksamer Gegensatz zu dem Senator, da die *quinque viri cis Tiberim,* die Pomponius dig. I 2, 2, 33 *cistiberes* nennt, 'nicht bloß den niedrigsten Platz in der magistratischen Reihe einnehmen, sondern dies Amt in derselben überhaupt Staffel nicht gewesen sein, zu höheren Stellungen nicht geführt haben kann' (Mommsen St.-R. II³ S. 612,
107 vgl. p. XIII zu Kaibel epigr. 589: ἐνθάδε Γαιωνᾶς, ὃς Κίστιβερ ἦν).
Das Fortbestehen dieser *cistiberes* oder *cistiberi* in der Kaiserzeit wird nicht nur durch Pomponius, sondern auch noch für die Zeit des Commodus durch eine stadtrömische Inschrift (CIL. VI n. 420

[= Dessau inscr. sel. n. 398 mit Anm.]) eines *cistiber* bezeugt, auf die mich Mommsen hinweist. Das Wort *cistifer* ist überhaupt nicht belegt, sondern nur *cistophorus;* die von Furlanetto (bei Forcellini s. v. *cistifer*) vorgeschlagene Änderung: *cestifero* ist ganz verfehlt.

Iuvenalis 4, 121 sagt von dem blinden Veiento:

sic pugnas Cilicis laudabat et ictus
et pegma et pueros inde ad velaria raptos.

Der Gegensatz zu *ictus* erfordert *pugnos:* die Pointe liegt darin, daß der Blinde sich den Anschein gibt, die einzelnen Schläge und Stöße genau zu verfolgen und dieselben mit seinen Lobsprüchen begleitet.

LIV.

Das Elogium des M'. Valerius Maximus.*)

85 Die *Elogia clarorum virorum* nehmen unter den römischen Inschriften eine ganz eigentümliche Stellung ein: auf Marmor eingehauen, gehören sie ihrer äußeren Gestalt nach den epigraphischen Denkmälern an, während sie in ihrem Inhalt und der Form der Abfassung sich von allen übrigen Dokumenten dieser Art wesentlich unterscheiden. Die Art und der Zweck ihrer Entstehung erklärt diese auffallende Erscheinung: nach den Ausführungen Mommsens in seiner Ausgabe der Elogia (CIL. I p. 281 ff.)**) kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß sie, wie schon Morcelli (de stilo I, c. 5 p. 258 f.) vermutete, die Bestimmung hatten, den Statuen zur Illustration zu dienen, die Augustus in den Hallen des Marstempels auf dem Forum Augustum aufstellen ließ, um das Andenken der Helden, die in alter und neuer Zeit zur Größe Roms beigetragen hatten, zu verewigen. Die Bildsäulen selbst sind freilich ohne Ausnahme verloren gegangen; auch von den Inschriften ist nach Mommsens Angabe mit voller Sicherheit nur ein einziges Fragment, zwei andere mit Wahrscheinlichkeit als den augusteischen Originalen angehörig zu bezeichnen; andere sind zwar ebenfalls in Rom gefunden, scheinen aber der Buchstabenform nach Kopien aus späterer Zeit zu sein, während der größere Teil außerhalb Roms: in Arezzo und Pompeji[1] zum 86 Vorschein gekommen ist. Jedoch beweist die gleichartige Form der

*) [Philologus B. 34 S. 85—95].

**) [Hülsen und Mommsen CIL. I² p. 183 ff.]

1) Die in Lavinium gefundene Inschrift: *Silvius Aeneas* || *Aeneae et Lavi niae filius* [CIL. I ed. 2 p. 189] wird dagegen, wie schon Mommsen vermutete, von diesen Elogia auszuschließen sein, da dort neuerdings auch eine Inschrift der *Lavinia Latini* || *filia* zum Vorschein gekommen ist, vgl. E. Bormann: ungedruckte lateinische Inschriften im Programm des grauen Klosters. Berlin 1871 S. 16 ff. Daß freilich auf dem Forum Augustum auch die Statuen der albanischen Könige aufgestellt waren, ist nicht zu bezweifeln: vgl. Mommsen a. O. p. 281 [ed. II S. 187 f.].

Abfassung und vor allem die fast wörtliche Übereinstimmung, die sich sogar auf die Zeilenabteilung erstreckt, zwischen dem in Rom erhaltenen Fragment und der in Arezzo unversehrt gefundenen Inschrift des C. Marius, daß wir es hier mit wesentlich getreuen Kopien der römischen Originale zu tun haben. Die uns auf solche Weise inschriftlich erhaltenen echten dreizehn Inschriften[1], die mit Äneas beginnen und bis auf Lucullus hinabreichen, bilden sicher nur einen kleinen Teil der ganzen Reihe, welche in ihrer Gesamtheit einen äußerst wichtigen Beitrag zu der äußeren Geschichte Roms bieten würde, da nachweislich die Angaben dieser Elogia in wesentlichen Punkten von unserer literarischen Tradition abweichen. Natürlich können dieselben, wie die in derselben Zeit abgefaßten Fasti consulares und triumphales, nur eine bedingte Glaubwürdigkeit beanspruchen; erst eine genaue Untersuchung über die ihnen zugrunde liegenden Quellen kann über ihren Wert entscheiden. Die älteren Herausgeber und auch Mommsen haben eine solche Untersuchung nicht geführt, so dankenswert auch die Anmerkungen Mommsens zur Konstatierung der Differenzen im einzelnen sind; jedoch hat er sein Urteil über die Glaubwürdigkeit der Elogia dahin formuliert (p. 282 [vgl. jedoch ed. II p. 188]): *memoriam in iis contineri probam et antiquam et summopere dignam ad quam viri docti magis etiam attendant quam adhuc fecerunt. Nam quam antiqui annales memoriam propagaverunt non intemeratum sane et multis nominibus corruptam, sed tamen unicum veritatis fontem, ea maximam labem* 87 *cum passa sit per scriptores saeculi septimi exeuntis Valerium Antiatem praesertim et Licinium Macrum propagatam auctamque deinde per scriptores saeculi Augusti, elogia locum tenere post Diodorum et Ciceronem et profecta esse ex annalibus optimis Livianisque aut aequandis aut fortasse etiam praeferendis quae ad ea adnotavi ostendent.* Es wird unter diesen Umständen nicht überflüssig erscheinen, an einem Beispiel zu prüfen, ob sich diese Quellen mit einiger

1) Über die nur von Schriftstellern erwähnten und die gefälschten Elogia vgl. Mommsen a. O. p. 282 [ed. II p. 186]; das doppelt erhaltene Elogium des Marius ist dabei nur einmal gezählt. Das Fragment (n. 24 [ed. II n. 6]), das von Fabretti, Niebuhr, Mommsen auf L. Albinius bezogen wird, wird allerdings seiner Fassung nach ebenfalls auf dem Forum Augustum gestanden haben; es konnte ja auch die Rettung der höchsten Heiligtümer des römischen Volkes mit Recht als eine Heldentat angesehen werden. Übrigens halte ich auch nach den von Mommsen gemachten Einwendungen die Beziehung auf den Flamen Quirinalis mit Borghesi und Schwegler schon deshalb für wahrscheinlicher, weil von der Zurückführung der Vestalinnen von Caere nach Rom durch Albinius in unserer Tradition sich keine Spur findet und dieselbe auch der Natur der Sache nach unwahrscheinlich ist.

Wahrscheinlichkeit erweisen lassen; das gewonnene Resultat wird freilich nicht ohne weiteres auf die übrigen Elogia Anwendung finden dürfen, aber es wird doch im allgemeinen für die Art der Abfassung dieser Inschriften nicht ohne Interesse sein. Das Elogium des M'. Valerius Maximus, das wir zur Besprechung gewählt haben, eignet sich ganz besonders zu einer solchen Untersuchung, da hier am stärksten die Abweichung von der livianischen Tradition hervortritt und unsere Quellen uns einigermaßen ein Urteil über die Bildung dieser Tradition verstatten. Es wird notwendig sein, die einzelnen Differenzpunkte, selbst mit Wiederholung schon bekannter Tatsachen, hier in möglichster Kürze darzulegen.

M'. Valerius Volusi f. Maximus lautet der Name des Gefeierten im Elogium; denselben Vornamen geben ihm die Fasti triumphales und consulares und Dionys; dagegen heißt er Marcus bei Cicero, Livius, Orosius, Zonaras: ob auch bei Plutarch (Coriolan. 5), ist zweifelhaft; erst Stephanus hat die handschriftliche Lesart *Μάρκιον* in *Μάρκον* geändert, während in dieser Korruptel, die in der Biographie des *Μάρκιος Κοριολανός* leicht erklärlich ist, ebensogut der seltene und daher oft korrumpierte Vorname *Μάνιος* stecken kann[1]. Ob diese Differenz in der Angabe des Praenomen nur auf handschriftlicher Verwechslung beruhe oder mit Niebuhr und Schwegler hier eine Fälschung der Tradition anzunehmen sei 88 und in der ursprünglichen Tradition es überhaupt nur einen Marcus und keinen Bruder desselben Manius Valerius gegeben habe, ist nicht zu entscheiden; unwahrscheinlich wäre eine solche spätere Fälschung zur Ausgleichung offenbarer Widersprüche keineswegs.

dictator augur primus [so] *quam ullum magistratum gereret dictator dictus est.*

Das Augurat des Valerius ist sonst nicht bezeugt; Haakh (in Pauly R. E. VI, 2327) und Mommsen a. O. beziehen darauf die Angabe des Livius III, 7 zum J. 291: *mortui et alii clari viri, M. Valerius, T. Verginius Rutilus augures.* Jedoch ist es nicht gerade wahrscheinlich, daß Manius seine Brüder um 40 resp. 33 Jahre überlebt haben sollte, selbst wenn man auf die mehrfach wiederkehren-

1) Ähnliche Korruptelen dieses Namens bei Plutarch: Sulla c. 33, Lucullus c. 4. Da übrigens Plutarch nachweislich das Leben des Coriolan fast gänzlich aus Dionys geschöpft hat (vgl. H. Peter die Quellen Plutarchs p. 7 ff.; Mommsen im Hermes IV, S. 3 [= Röm. Forschungen 2 S. 117]), so ist es wahrscheinlich, daß er demselben auch den Vornamen *Μάνιος* entlehnt habe, selbst wenn er, wie Peter glaubt (was Mommsen jedoch wohl mit Recht leugnet), für die ersten sieben Kapitel noch eine andere Quelle zugezogen haben sollte.

den Angaben des Dionys (VI, 39. 40. 43. 44. 71) über das hohe Alter des Valerius bei Bekleidung seiner Diktatur kein Gewicht legen will. — Daß er die Diktatur erlangt habe, ohne vorher ein Amt bekleidet zu haben[1], steht zwar im Widerspruch mit Dionys (6, 60): *ἀνὴρ πρεσβύτερος καὶ πάσας κεκαρπωμένος τὰς παρ' ὑμῖν τιμάς,* doch verdient diese Angabe, die sich in einer sehr wahrscheinlich von Dionys selbst verfaßten Rede findet, keine Beachtung. Schwegler sah in der Nachricht des Elogiums ein deutliches Anzeichen der gefälschten Tradition, da nach der *lex de dictatore creando* (Liv. 2, 18) nur gewesene Konsuln zur Diktatur wählbar waren; dagegen hat Mommsen (CIL. I p. 557*) [vgl. Staatsrecht II[3] S. 146]) nachgewiesen, daß in alter Zeit der größte Teil der Diktatoren nicht Konsulare waren und erst seit dem zweiten samnitischen Kriege die vorhergehende Bekleidung des Konsulats Regel geworden ist.

triumphavit de Sabinis et Medullinis. 89

Die Medullini werden bei Livius gar nicht erwähnt, erscheinen dagegen bei Dionys (VI, 34) als mit den Sabinern gegen Rom verbündet. Die Triumphalfasten sind zu diesem Jahr verstümmelt.

plebem de sacro monte deduxit, gratiam cum patribus reconciliavit, faenore gravi populum senatus hoc eius rei auctore liberavit.

Auf die Rolle des Valerius bei der ersten Sezession ist im Elogium offenbar das Hauptgewicht gelegt und seine Verdienste als Vermittler zwischen Patriziern und Plebejern sind in sehr nachdrücklicher Weise hervorgehoben. Um so auffallender ist es, daß Livius derselben mit keinem Worte gedenkt; bei ihm ist es allein

1) In *primus quam* für *priusquam* wird mit Orelli und Mommsen schwerlich etwas anderes zu sehen sein, als ein Fehler des Steinmetzen; Morcelli und Andere haben darin eine Bestätigung der Tradition finden wollen, daß nicht T. Larcius, sondern ein M'. Valerius die erste Diktatur bekleidet habe, der jedoch von Livius und Festus ausdrücklich als Sohn des Marcus und Enkel des Volesus bezeichnet wird. Eine Identifikation würde aber mit der Tradition und der Chronologie der ältesten Zeit der römischen Republik in so entschiedenem Widerspruch stehen, daß es zu gewagt erscheint, sie auf Grund einer sicher korrupten Stelle des Elogiums (denn eine Auslassung von *ante*, wie sie Morcelli annimmt, ist unmöglich) zu statuieren. Übrigens scheint mir die Ansicht von Mommsen (CIL. I p. 557, vgl. O. Müller zum Festus p. 389), daß ein M'. Valerius in der ältesten Tradition als erster Diktator bezeichnet gewesen und erst später T. Larcius an seiner Stelle eingeschwärzt worden sei, keineswegs begründet; Livius (2, 17) fand diese Angabe jedenfalls nur in den jüngeren Quellen, ohne Zweifel bei Valerius Antias, der sie allerdings nicht selbst erfunden, sondern valerischen Annalen entlehnt haben mag (s. unten und Nitzsch die röm. Annalistik S. 52ff.).

*) [In der zweiten Auflage S. 499 zu n. 607 ist Mommsens Ausführung nicht wiederholt.]

Agrippa Menenius, der als Abgesandter des Senats zum Volke kommt, während Valerius, der schon vorher seine Diktatur niedergelegt hat, bei der Versöhnung gar keine Rolle spielt. Anders bei Dionys, wo er nach Agrippa Menenius die erste Stelle unter den zehn mitgesandten Abgeordneten einnimmt und die erste Rede hält. Nach Cicero (Brutus 14, vgl. Plutarch. Pompei. 13. Valer. Max. VIII 9, 1, dagegen: Zonar. 7, 14) wäre ihm sogar für die gelungene Versöhnung der Name Maximus beigelegt worden. — Ferner findet sich bei Livius nichts von einem Schuldenerlaß, während bei Dionys und anderen (vgl. Schwegler 2, 259 A. 1) gerade dies Moment sehr stark betont wird, also insofern zwischen Dionys und dem Elogium Übereinstimmung herrscht; jedoch steht letzteres mit der Nachricht, daß dieser Schuldenerlaß auf Antrag des Valerius geschehen sei, vollständig allein.

Zur Erklärung dieser auffallenden Tatsachen genügt sicher nicht die Annahme Mommsens, daß Livius *solo, opinor, brevitatis studio ductus in his rebus narrandis et Valerii nomen plane suppressit et de fenore levato verbum nullum fecit.* Es ist vielmehr die ganze Darstellung der Sezession und ihrer Ursachen in der Grundauffassung durchaus verschieden: bei Livius handelt es sich einzig und allein um einen Kampf der rechtlosen Plebejer gegen die übermütigen und gewalttätigen Patrizier, ein Kampf, der durch die Einsetzung des Tribunats in befriedigender Weise beigelegt wird. Nach der anderen Auffassung, die in Dionys ihren Hauptvertreter hat, ist es wesentlich ein Kampf der Armen gegen die Reichen, hervorgerufen durch die 90 drückende Schuldnot und Schuldknechtschaft, der naturgemäß nur mit einem Schuldenerlaß seinen Abschluß finden kann. Daß die erstere Auffassung die ältere und besser beglaubigte sei, die zweite, obgleich dieselbe auch in neuerer Zeit vielfach Billigung gefunden hat (Schwegler II S. 258; Mommsen R. G. I[8] S. 269; dagegen: Ihne R. G. I S. 124 f.), erst spät in die Tradition hineingetragen sei, hat Nitzsch (die römische Annalistik S. 47 f., 167 ff., 337 u. s.) zum erstenmal scharf ausgesprochen und meines Erachtens überzeugend nachgewiesen. Die Verkehrung des politischen Gegensatzes zwischen Plebejern und Patriziern in den sozialen zwischen arm und reich, die Schilderung der Plebs als einer verschuldeten, durch Armut und Knechtung seitens der patrizischen Gläubiger verkommenen Masse hat Nitzsch teilweise wenigstens auf Valerius Antias zurückgeführt (wenn auch „seine Vorgänger das Bild der Plebs schon wesentlich in das des armen Demos umgezeichnet hatten"), der dabei seiner Gewohnheit treu, das valerische Geschlecht zu verherrlichen, es nicht versäumt hat, die Valerier als Vermittler und Patrone der Plebs

über Gebühr in den Vordergrund zu stellen[1]. Ist diese Ansicht begründet, so kann das Elogium, das alle diese charakteristischen Züge zum Ruhme seines Helden verwertet hat, unmöglich aus alten Quellen geschöpft sein, sondern muß ganz oder mindestens in seinen wichtigsten Angaben direkt oder indirekt auf Valerius Antias zurückgehen.

sellae curulis locus ipsi posterisque ad Murciai spectandi causa datus est.

Fast mit denselben Worten berichten dies Livius (2, 31): *super solitos honores locus in circo ipsi posterisque ad spectaculum datus, sella in eo loco curulis posita* und Festus S. 344 (nach Mommsens Ergänzung): *sellae curulis locus [M'. Valerio Volusi f. Maximo dicta]tori posterisque [eius . . . in circo pro]xime sacellum Mur[ciae . . . datus est unde despi]ciebant specta[cula].* Man darf als sicher annehmen, daß diese Angaben auf eine Quelle zurückgehen; daß dieselbe aber Valerius Antias sei, wird sehr wahrscheinlich durch die Angabe des Asconius (in Pisonian. p. 13): *nam Valerio Maximo, ut Antias tradidit, inter alios honores domus quoque publice aedificata est in Palatio.* Antias war, wie aus der ganzen Stelle hervorgeht, die älteste dem Asconius bekannte Autorität für diese dem Valerius Maximus erteilte Auszeichnung; daß Antias dabei auch die übrigen ihm erteilten außerordentlichen Ehren erwähnt hatte, würde man auch ohne das ausdrückliche Zeugnis des Asconius *(inter alios honores)* anzunehmen berechtigt sein.

91

Es scheint, daß der Ehrenplatz im Zirkus, entweder weil er übereinstimmend dem Valerius Maximus zugeteilt wird, während im übrigen die Tradition zwischen den verschiedenen Valeriern schwankt (vgl. Schwegler II S. 88 f.; Mommsen a. a. O. S. 285 [ed. II p. 190]), oder vielleicht als die höchste Ehre von dem Elogium und Livius allein erwähnt worden ist. Es hat Niebuhr (R. G. I S. 564, vgl.

1) Vgl. z. B. Nitzsch a. a. O. S. 168: „kann es eben nicht zweifelhaft sein, daß diese Schilderung des valerischen Geschlechts als des Patrons der Plebs, wesentlich dem römischen Annalisten dieses Namens angehört. . . . Aber gerade auch diese Anschauung von der wirthschaftlichen Verschuldung der Plebs ist, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, so eng mit den valerischen Notizen und Personalien unserer Darstellung verknüpft und fehlte der älteren Überlieferung, daß sie nur auf Valerius Antias zurückgeleitet werden kann" vgl. S. 348: „an die alten Quellen entlehnte Geschichte des Poplicola schloß sich unzweifelhaft seine (des Antias) Erfindung, die der Schuldnoth, also eine ganz neue Geschichte der Secession an, jene merkwürdige Darstellung der durch das *nexum* zum Aufstand gedrängten Plebs". — Es ist auffallend, daß Nitzsch dies Elogium gar nicht in den Kreis seiner Untersuchung gezogen hat, da doch offenbar, wenn Mommsens Ansicht, daß dasselbe *aperte ex vetustis annalibus* ausgezogen sei, richtig wäre, damit seine ganze Hypothese hinfällig würde.

Schwegler II S. 230 A. 2) darauf hingewiesen, daß für diese Ehre, die nichts anderes sei als die griechische Prohedrie, in Rom sich kein zweites Beispiel finde und wenn auch Mommsen damit passend die Angabe des Valerius Maximus (4, 4, 8) verglichen hat: *sedecim eodem tempore Aeli fuerunt, quibus .... in circo maximo et Flaminio spectaculi locus; quae quidem loca ob virtutem publice donata possidebant,* so wird man doch zu dem Zweifel berechtigt sein, ob schon in der ältesten Zeit der römischen Republik eine solche Ehrenbezeugung mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei oder ob man es hier nicht vielmehr mit einer aus Griechenland überkommenen Sitte zu tun habe, die irrtümlich oder absichtlich auf die ältesten Zeiten übertragen worden sei. Ob man für diese Nachricht Valerius Antias selbst oder seine valerischen Quellen verantwortlich machen will, ist ziemlich gleichgültig; jedenfalls aber wird man ihn mit großer Wahrscheinlichkeit als den ältesten Gewährsmann dafür und als Quelle der sonst gleichlautenden Angaben bei Festus, Livius und in dem 92 Elogium betrachten können. — Auch das Resultat der Quellenuntersuchung von Nitzsch (a. a. O. S. 63 ff.), daß Livius in der ganzen Partie von lib II c. 22—32 sich an junge Quellen d. h. an Valerius Antias teils direkt, teils in der Überarbeitung des Licinius Macer[1] angeschlossen habe, darf als eine Bestätigung dieser Annahme gelten.

princeps in senatum semel lectus est.

Diese Angabe findet sich nur im Elogium[2]; Mommsen denkt an den Zensus des J. 289, also 29 Jahre nach der Diktatur des Valerius, was aus demselben Grunde als das Todesjahr 291 Bedenken erregt. Aber man darf vielleicht auch ohne Hyperkritik Zweifel tragen, ob die Sitte, einen *princeps senatus* formell zu wählen, aus einer so alten Zeit datiere; der nächstälteste, der uns bekannt ist, M. Fabius

1) Die Ansicht Nitzsch', daß das Werk des Licinius Macer nur eine Kontamination aus Valerius Antias und Fabius Pictor gewesen sei, ist freilich meines Erachtens keineswegs erwiesen. Auch sei es gestattet, bei dieser Gelegenheit gegen die kühne Annahme Nitzsch's, der allerdings Octavius Clason, „wenn auch seufzend und mit Unbehagen" seinen Beifall geschenkt hat (Fortsetzung von Schwegler R. G. I S. 12), Protest zu erheben, daß die *Annales maximi* erst seit dem J. 505 von dem Pontifex maximus offiziell aufgezeichnet worden seien. Wie wäre, um hier nur eins hervorzuheben, die ohnehin übertriebene Angabe Ciceros (de orat. 2, 12, 52), daß dieselben *ab initio rerum Romanarum* geführt worden seien, überhaupt denkbar, wenn sie kaum 150 Jahre vor seiner Geburt in einer historisch durchaus gesicherten Zeit, gegen Ende des ersten punischen Krieges, begonnen worden wären?!

2) Bei Plutarch Coriolan. 5: *τῆς βουλῆς τὸν ἄρχοντα Μά[ν]ιον Οὐαλλέριον ἐγγυήσασθαι ψηφισαμένης*, ist unter *ἄρχοντα* der Feldherr, also hier der Diktator zu verstehen.

Ambustus, fällt fast 150 Jahre später (vgl. Mommsen R. F. I S. 92). Und daß dieser wenigstens für uns älteste *princeps senatus* ein Valerier ist, muß doppelt bedenklich machen; sollte doch auch der erste Diktator nach gewissen Berichten dieser Gens angehören, und zahlreiche römische Institutionen den Valeriern ihre Entstehung verdanken[1]. Schon Schwegler, der mehrere Beispiele der Art zusammengestellt (II S. 8 f.), hat daraus den Schluß gezogen, daß „ein großer 93 Theil dieser Nachrichten, die zur Verherrlichung des valerischen Geschlechtes ersonnen worden sind, aus Valerius Antias stammen mag" und die in den letzten Jahrzehnten angestellten Quellenuntersuchungen haben dargetan, daß das Urteil Schweglers über Antias nicht nur kein ungerechtes, sondern ein noch viel zu mildes gewesen ist. — Vielleicht mochte Antias aber in diesem Falle noch spezielle Gründe zu einer solchen Erdichtung haben: war doch, wie Nitzsch (S. 353) treffend bemerkt, „das Werk des Antias geschrieben, um den Beweis zu führen, daß die Gens Valeria in den Anfängen der Republik nach der Vertreibung der Könige bis auf das Decemvirat eine ebenso vermittelnde Stellung mit Erfolg behauptet habe, wie sie der damals größte Mann des valerischen Geschlechtes zwischen der sullanischen Aristokratie und der cinnanischen Demokratie einzunehmen glaubte, als er die Dictatur Sullas beantragte". Und dieser Mann, L. Valerius Flaccus war ebenfalls im J. 664 princeps senatus und hatte als solcher es durchgesetzt, daß Gesandte an Sulla zur Versöhnung abgeschickt wurden (Liv. epit. 83). Wenn Antias den alten Valerius Maximus als den Vermittler in dem ersten und gewaltigsten Bürgerzwist zum Konterfei des jüngsten Familienhauptes stempelte, so läßt es sich wohl begreifen, daß er auch das hohe Ehrenamt, das Valerius Flaccus (und fast 100 Jahr vor ihm ebenfalls ein L. Valerius Flaccus) bekleidete, als seit uralten Zeiten oder vielmehr von seiner Einsetzung an in der Gens Valeria heimisch darstellen wollte. So führt auch diese sonst nirgends bezeugte Notiz des Elogiums mit Wahrscheinlichkeit wenigstens auf Antias als Quelle hin.

Das Resultat der geführten Untersuchung ist wenig geeignet, Vertrauen zu dem Alter und der Zuverlässigkeit der Quellen des

1) Auch das Konsulat des Valerius Poplicola im J. 245 wird dahin zu ziehen sein, vgl. Mommsen Chronologie S. 88 A. 123a. Es ist mir nicht zweifelhaft, daß die Namen Valerius und Horatius erst spät aus dem J. 305 auf das J. 245 übertragen sind und so dieselben Konsulnamen bei der Begründung und der Wiedererlangung der republikanischen Freiheit nach Vertreibung der Könige und der Decemvirn in den Fasten erscheinen. Selbst wenn man mit Mommsen (Chronologie S. 325) die bekannte Datierung des Polybius verwerfen wollte, gewönne die Vulgärtradition dadurch doch keineswegs an Glaubwürdigkeit.

Elogiums zu erwecken. Ein unumstößlicher Beweis ist allerdings in derartigen Fragen, wo man mit fast unbekannten Größen zu operieren hat, nur in den seltensten Fällen zu führen, wenn aber die wohlbegründete Anschauung Nitzsch's von der Beschaffenheit der Tradition über den Ständekampf zwischen Patriziern und Plebejern als richtig anerkannt wird, so darf man mit voller Sicherheit behaupten, daß unser Elogium in seinem wesentlichsten Teile nicht aus alten Quellen geschöpft sein kann. Es kommt hinzu, daß keine 94 einzige Notiz in dem Elogium eine alte Quelle vorauszusetzen nötigt, daß dagegen sehr deutliche Spuren direkt auf Valerius Antias zurückzuweisen scheinen.

Und auch andere Erwägungen machen die Annahme sehr wahrscheinlich, daß Antias die hauptsächlichste oder sogar die ausschließliche Quelle des Elogiums gewesen sei. Als Augustus auf seinem Forum die Statuen der berühmten Feldherren aufstellen ließ, war es sicher nicht seine Absicht, die Nachrichten über die Helden der sagenhaften Vorzeit kritisch zu sichten und die römische Geschichte von den Zusätzen und Fälschungen der späteren Annalisten zu reinigen, sondern in kurzen biographischen Notizen, die wesentlich zur Erklärung der Statuen dienen sollten und schon durch ihre äußere Form die geringe Sorgfalt dartun, die man auf ihre Abfassung verwandt hat[1], ein Extrakt der damals geläufigen Tradition zu geben. Die alten Quellen waren für diesen Zweck wenig brauchbar, da sie aus begreiflichen Gründen nur ein sehr dürftiges Material boten (vgl. Dionys. I, 6); die albanischen Könige, deren Statuen doch nach dem Zeugnis des Ovid dort aufgestellt und ohne Zweifel ebenfalls mit Inschriften versehen waren, hätte man sogar bei den alten Annalisten vergeblich gesucht. Um so reicheren Stoff fand man dagegen in der neueren historischen Literatur, vor allem in dem Werke des Antias, das unfraglich in jener Zeit eine beliebte und geschätzte Lektüre bildete. Allerdings hatte Livius damals schon mit der Publikation seines Werkes begonnen, aber die Kürze, mit der er die ältere Zeit behandelte, ließ ihn für diesen Zweck fast ebensowenig geeignet erscheinen, als die älteren Annalisten; ähnliches gilt von Licinius Macer, der schon im zweiten Buche den Krieg gegen Pyrrhus erzählt

1) Das hat schon Mommsen (a. a. O. p. 282 [vgl. ed. II S. 188]) anerkannt: *ipsa vero minime conscripta sunt ab homine curioso doctoque, imo saepe male res narrant et rerum ordinem maxime temporisque incredibiliter conturbant . . . . Quare errant omnino, qui ea referunt modo ad Verrium Flaccum modo ad ipsum Augustum; videorque potius in iis eandem manum mihi agnoscere a qua habemus tabulas Capitolinas, semidocti quadratarii potius quam antiquarii, optimis fontibus usi sine iusta doctrina rerumque publicarum plena notitia.*

zu haben scheint; Dionys, zu dem man ohnehin schwerlich seine Zuflucht genommen hätte, begann die Publikation seiner Archäologie erst im J. 747, fünf Jahre vor der bekanntlich sehr verzögerten Einweihung des Forums, als die Statuen mit den Elogia wahrscheinlich schon geraume Zeit fertig waren[1]. Antias hatte zum erstenmal 95 versucht, eine reich ausgeschmückte Darstellung der römischen Vorzeit zu geben, die dem Publikum in Rom sicher in einem ganz anderen Licht erschien, als unseren modernen Kritikern; hatte sich doch auch Livius ursprünglich davon blenden lassen, der allerdings wenig Kritik, aber schwerlich weniger als die meisten seiner Zeitgenossen besaß. Wenn demnach der oder die Verfertiger der Elogia dies Werk zu benutzen verschmäht hätten, so würden sie eine für jene Zeit wunderbare kritische Entsagung bewiesen haben: aber was von den Elogia im allgemeinen gilt, das gilt in ungleich höherem Maße von diesem Elogium, der Biographie eines der Urahnen der Gens Valeria, deren Gestalten Antias zum erstenmal plastisch aus dem verschwommenen Nebel der sagenhaften Vorzeit herausgehoben hatte. Wo konnte man für einen Helden des valerischen Geschlechtes ein ausgiebigeres Material finden, als in diesem Werke? ein Material, das damals ohne Zweifel als echt galt, entnommen, wie es zum Teil auch sicher der Fall war, den Familienarchiven der Gens Valeria. Man würde meines Erachtens von vornherein berechtigt sein, wenn nicht bestimmte Indizien die Annahme älterer Quellen unumgänglich notwendig machten, die Benutzung dieses Werkes für das Elogium eines Valeriers zu vermuten; wenn es aber, wie wir glauben, gelungen ist, für den größeren Teil der Nachrichten des Elogiums mit Wahrscheinlichkeit Antias als Quelle zu erweisen, während keine einzige notwendig älteren Annalisten entnommen zu sein braucht, so wird diese Vermutung fast zur Gewißheit.*)

Man wird freilich nicht berechtigt sein, dies Resultat auf die übrigen nicht valerischen Elogia zu übertragen; aber immerhin dürfte es geraten sein, bis auf weiteres diesen historischen Dokumenten gegenüber ein gewißes Mißtrauen zu bewahren und genau zu prüfen, ob die ihnen eigentümlichen Nachrichten nicht ebenfalls, wie in dem hier behandelten Elogium, zum Teil auf den schlimmsten aller Gewährsmänner zurückgehen: auf Valerius Antias.

1) Es geht das hervor aus den mit Recht darauf bezogenen Worten des Horaz, die er im J. 746 schrieb (Carm. 4, 8, 13): *incisa notis marmora publicis, per quae spiritus et vita redit bonis post mortem ducibus.*

*) [An seiner Ansicht: *elogia pendere ab annalibus antiquis et optimis* erklärt Mommsen im CIL. I ed. 2 p. 191 festzuhalten.]

LV.

Die sogenannte Laudatio Turiae.*)

1 Die unter obigem Namen gehende Inschrift (CIL. VI. n. 1527 = Bruns Fontes[6] p. 282; Vollmer Laudat. funebr. p. 491) hat bekanntlich Theodor Mommsen aus der zertrümmerten Überlieferung in den Abhandlungen der Berliner Akademie des Jahres 1863 S. 455 ff. [Ges. Schr. 1 S. 395 ff.] meisterhaft wiederhergestellt und erklärt. Er hat dort die bereits von Filippo della Torre geäußerte Vermutung, daß sie der Turia, der Gemahlin des Q. Lucretius Vespillo angehöre, durch einen sehr bestechenden Indizienbeweis anscheinend zu annähernder Gewißheit erhoben, indem er nachwies, daß unter den aus der Proskription des zweiten Triumvirates durch ihre Frauen geretteten Personen, zu denen der das Lob seiner Gattin in unserer Inschrift verkündende Mann unzweifelhaft gehört hat, soweit wir sie, besonders aus der Aufzählung im vierten Buch der Bürgerkriege des Appian kennen, 'nur einer ist, auf den die in unserem Dokument angegebenen Umstände genau passen: es ist dies Q. Lucretius Vespillo'.

Freilich wie alle Indizienbeweise schloß auch dieser die Möglichkeit nicht aus, daß er bei Auffindung neuen Materials sich als nicht stichhaltig erweisen könne. Vor wenigen Jahren hat sich nun ein neues Fragment an der Via Portuense gefunden, das, wie sofort erkannt wurde, unzweifelhaft dieser Inschrift angehört. Dasselbe lautet [1] in der genauen, an einem durch Professor Hülsen mir freundlichst übersandten ausgezeichneten Abklatsch nachgeprüften Publikation von Vaglieri in den Notizie degli scavi 1898 S. 412ff. folgendermaßen:

---

*) [Wiener Studien 24, 1902 S. 1—5.]

1) Die Rückseite ist später zu einer *tabula lusoria* benutzt worden, deren verstümmelte Inschrift hier nicht wiedergegeben zu werden braucht.

u / X O R I S — 2

*subsi*DIA · FVGAE · MEAE · PRAESTITISTI · ÓRNAMENTIS
ꟷVM · OMNE · AVRVM · MARGARITAQVE · CORPORI
*trad*IDISTI · MIHI · ET · SVBINDE · FAMILIÁ · NVMMIS · FRÝCTIBVS
5 *a*D · VERSARIORVM · CVSTODIBVS · APSENTIAM · MEAM · LOCVPLETASTI
ITIS · QVOD · VT · CONARERE · VIRTVS · TVA · TE · HORTABATVR
VNIBAT · CLEMENTIÁ · EORVM · CONTRA · QVOS · EA · PARABAS
*v*ÓX · TVA · EST · FIRMITATE · ANIMÍ · ÉMISSA
RTIS · HOMINIBVS · Á · MILONE · QVOIVS · DOMÝS · EMPTIONE
10 EXVI · BELLI · CIVILIS · OCCÁSIONIBVS · INRVPTVRVM
I *defe*NDISTI · DOMVM · NOSTRAM

Die Ergänzungen Vaglieris, der mit Recht den Versuch einer vollständigen Restitution mit Rücksicht auf die Menge der verlorenen Buchstaben nicht gewagt hat, habe ich beigeschrieben; Z. 7 ist CLEMENTIA (vorher ist vielleicht [mit Dessau *tutiorem viam sibi m*]*unibat* zu ergänzen) sicher, also nicht etwa *dementia* einzusetzen; vielmehr muß man wohl an Octavian und seine Umgebung denken (vgl. CIL. VI n. 1527, II 2: *non minus pietati tu[ae quam clementiae illius] me debeo*), wenn auch die folgenden Worte befremdend sind; Z. 10 ist ohne Zweifel *exul* zu lesen (auf dem Abklatsch glaube ich sogar eine Spur von dem Querstrich des L zu sehen), was auf Milo zu beziehen sein wird, dessen eines Haus durch Kauf an die in der Inschrift genannten Gatten gelangt zu sein scheint (vgl. über die Häuser des Milo Vaglieri a. a. O. S. 415f.).

Das Fragment ist, wie der Herausgeber bemerkt, in die Lücke zwischen dem ersten und zweiten Teil der Inschrift einzusetzen, und zwar gehört die erste, mit viel größeren Buchstaben geschriebene Zeile offenbar der Überschrift an.*) Ein tückischer Zufall hat aber gewollt, daß von dieser Überschrift nur das Schlußwort *[u]xoris* erhalten ist, dagegen die Namen der Frau und ihres Mannes verloren sind. Mit Recht weist jedoch der Herausgeber darauf hin, daß sich aus dem neugefundenen Fragment schwerwiegende Bedenken gegen die Identifikation mit Turia und Vespillo ergeben, da dieser nach Appians Bericht (b. c. IV 44) offenbar in der unmittelbarsten Umgebung von Rom geblieben war und aus Mangel an Lebensmitteln baldigst in die Stadt zu seiner Gattin zurückkehrte, während der

*) [Dessau inscr. sel. n. 8393.]

Sprecher in unserer Inschrift, wie die an seine Frau gerichteten
3 Worte: *subinde familia, nummis, fructibus ..... [corruptis* oder *peceptis a]dversariorum custodibus apsentiam meam locupletasti* anzeigen, dauernd oder doch längere Zeit von Rom abwesend gewesen sein müsse. Vespillo wurde bekanntlich bis zu seiner Begnadigung im eigenen Hause zwischen der doppelten Zimmerdecke von seiner Gattin versteckt gehalten; in der Inschrift finde sich aber gerade von diesem für den Mut der Gattin charakteristischen Detail nicht die geringste Erwähnung.

Diesen von Vaglieri gegen die Identifikation geltend gemachten Gründen muß ich mich durchaus anschließen[1], und ich möchte ferner darauf hinweisen, daß auch die Worte (CIL. VI n. 1527 col. II Z. 8f.): *sociosque consilioru[m t]uorum ad me servandum d[elegeris sororem] tuam et virum eius C. Clu[viu]m coniuncto omnium per[iculo]* auf andere Pläne hinweisen als auf eine Verbergung im Hause, ja daß sie sogar mit der Angabe des Valerius Maximus (VI, 7, 2): *una conscia ancillula* nicht im Einklang stehen. Auch muß es auffallen, daß der Sprecher bei Erwähnung der glücklichen Zeiten, die später dem Ehepaar zuteil geworden seien (II 25ff.), mit keinem Wort seines Konsulats gedacht haben sollte; doch lege ich diesem Schluß *ex silentio* natürlich nur geringes Gewicht bei.

Vaglieri hält es für unmöglich, eine der von den Schriftstellern genannten Frauen, die ihre proskribierten Männer gerettet hatten, mit der hier gefeierten zu identifizieren. Er ist nämlich mit den früheren Erklärern der Ansicht, daß die Worte *paene exul* (II 43) nur auf einen in der Nähe von Rom verborgen gewesenen Exilierten bezogen werden können, und glaubt daher, daß etwa eine *villa suburbana* den Zufluchtsort des Sprechers gebildet haben dürfte. Aber diese Worte sind anders zu deuten. „Wie konntest Du", sagt der Sprecher, „bei unseren Lebzeiten an eine Scheidung denken, *cum paene [e]xule me vitá fidissuma perman[sisses]*". Bezieht man, wie es bisher geschehen ist, den Ablativ *vita* auf das folgende *fidissuma*, so ist das Wort zum mindesten überflüssig, während es meines Erachtens notwendig mit den vorangehenden Worten verbunden werden muß, um den an dieser Stelle geforderten Sinn zu ergeben. Denn die unmittelbar vorhergehenden Worte: *agitari divertia inter nos, [antequam f]ato dicta lex esset, poss[e te a]liquid concipere mente, qua[re viva desineres] esse mihi uxor* erfordern als Gegensatz nicht

1) Auch Gatti im Bullettino comunale di Roma 1899 p. 61f. stimmt ihm ohne weitere Erörterung zu.

ein *paene exule me* im gewöhnlichen Sinn, sondern ein *paene exule me* 4 *vita* in dem Sinn von *paene mortuo*. In ähnlich übertragener Bedeutung gebraucht das Wort *exul*[1] Ovid Metam. IX, 410: *exul mentisque domusque* und in der späteren Prosa Tertullian Apolog. c. 42, wenn er, allerdings in etwas anderem Sinn, die Brachmanen als *exules vitae* bezeichnet[2]. Eine solche Verbindung entspricht aber durchaus dem Stil unserer Inschrift, der, wie Mommsen bemerkt, 'ziemlich geschraubt ist und mehr an Velleius als an Cicero erinnert'. Dagegen ist der Zusatz *paene*, wenn man *exul* im gewöhnlichen Sinn faßt, nicht nur schwächlich, sondern geradezu verkehrt; denn *exules*, nicht *paene exules* waren die Proskribierten, gleichviel ob sie sich in Rom oder sonstwo aufhielten, wie es Cicero (Parad. IV, 31) ausdrücklich sagt: *omnes scelerati atque impii, quos leges exilio adfici volunt, exsules sunt, etiamsi solum non mutarunt*. Demnach lassen die Worte *paene exule me vita* uns vollständig freie Wahl unter den von Appian genannten Proskribierten, wo immer sie auch in der Verbannung ihre Zuflucht gefunden haben mögen.

Von einem Acilius[3] erzählt nun Appian (IV, 39), er habe die Soldaten, an die er durch seinen Sklaven verraten worden war, beredet, an seine Gattin Abgesandte mit einem von ihm mitgegebenen Legitimationszeichen zu senden; diese habe denselben ihren ganzen Schmuck eingehändigt und dadurch ihren Mann gerettet. Denn die Soldaten hätten ihr Wort gehalten und den *Acilius* sogar auf einem von ihnen gemieteten Schiffe nach Sizilien gebracht. Zu diesem Bericht stimmt in überraschender Weise das der Gattin in dem neuerdings gefundenen Fragment gespendete Lob: *[subsi]dia fugae meae praestitisti ornamentis [tuis . . . .], cum omne aurum margaritaque* 5 (Appian: τὸν κόσμον αὑτῆς ἅπαντα προθεῖσα) *corpori [detracta? . . . . . .*

1) Die Verbindung von *exul* mit dem Ablaviv statt des gebräuchlicheren Genetivs findet sich bereits bei Sallust und Nepos.

2) Vgl. auch ad nat. I 8: *exules vocis humanae*; de resurr. carn. c. 17: *exules carnis*; de paenit. c. 11: *exules a libertatis et laetitiae felicitate*.

3) Appian b. c. III 93 f. berichtet von einem Prätor *M'. Aquilius* (Ἀκύλιος) *Crassus*, der gegen Octavian im Jahre 43 Truppen im Picenum werben sollte, von ihm gefangen genommen und zuerst freigegeben, dann aber kurz darauf proskribiert worden sei. Daß dieser mit dem im vierten Buch genannten *Acilius* identisch sei, ist eine wahrscheinliche Vermutung Schweighäusers (ed. 1785, vol. III p. 825 und 833); daß er von Octavian, wie der Sprecher in unserer Inschrift, später begnadigt worden sei, wird zwar nicht berichtet, würde sich aber, da Octavian ihn schon vorher nicht hatte strafen wollen, leicht erklären, wenn nicht gar Appian die später erfolgte Begnadigung durch Octavian fälschlich vor die Proskription gesetzt hat.

trad]idisti mihi. Gewiß ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß auch andere Frauen ihren Schmuck für die Rettung ihrer Gatten geopfert haben, aber nur von dieser ist es, und zwar als etwas Außerordentliches, durch Appian, ganz ebenso wie in unserer Inschrift bezeugt. Daher scheint mir die Gattin des Acilius (oder Aquilius) einen wohlbegründeten Anspruch darauf zu haben, mindestens so lange an die mit Unrecht der Turia eingeräumte Stelle zu treten, bis uns ein neuer Fund den Namen des Ehepaares enthüllt haben wird.

LVI.

Zum Monumentum Ancyranum.*)

In seinen kürzlich erschienenen 'Bemerkungen zum schriftlichen Nachlasse des Kaisers Augustus'[1] hat Eugen Bormann den Nachweis zu erbringen gesucht, daß das unter dem Namen Monumentum Ancyranum bekannte Dokument nicht als Rechenschaftsbericht oder als politisches Testament des Augustus, sondern, wie dies bereits von Nissen ausgesprochen worden ist, als die Grabschrift des Kaisers anzusehen sei. Bei der Bedeutung des Monumentes und mit Rücksicht auf die eingehende Darlegung Bormanns halte ich es für gerechtfertigt, meine Bedenken gegen diese Benennung nicht zurückzuhalten, wenn mir auch der Name für die Würdigung des Inhaltes nicht die Bedeutung zu haben scheint, welche ihr Bormann beilegt, und ich keineswegs die Absicht habe, für die von Mommsen und mir gelegentlich der Kürze halber gebrauchten Bezeichnungen, die Bormann mit Recht als nicht zutreffend bezeichnet, eine Lanze zu brechen. 170

Es bedarf wohl keines Nachweises, daß dieses von Augustus aufgezeichnete Mémoire eine Grabschrift im eigentlichen Sinne des Wortes seiner ganzen Form nach nicht ist, noch daß sein Verfasser, 171

*) [Wiener Studien B. 7, 1885 S. 170—174. — Vgl. Mommsen Ges. Schr. 4 S. 247 ff.: der Rechenschaftsbericht des Augustus und meine Abhandlung über die kaiserlichen Grabstätten oben S. 456 f.]

1) Marburger Rektoratsprogramm 1884. Zu den darin enthaltenen kritischen Beiträgen möchte ich hier nur bemerken, daß die auch von Bormann ausführlich gerechtfertigte Ergänzung Bergks in I, 18: *agrós a[dsignavi]* eine weitere Stütze dadurch erhält, daß das am Ende erhaltene *A* keinen Apex hat, während die Präposition *a* denselben in der Inschrift regelmäßig führt. Über die infolge von Verletzung zweifelhafte Stelle V, 11 gibt mir Herr Dessau auf meine Anfrage folgende Auskunft: 'der Buchstabe ist fast vollständig verloren; die Rinne ist an der Stelle viel breiter, als man nach der Tafel meinen sollte. Erhalten ist nur Λ; daß eine Spur auf der anderen Seite der Rinne fast oberhalb des *G* von *Gadibus* zu einem Apex über *A* gehörte, möchte ich nicht behaupten; aber jedenfalls kann ein Apex sehr wohl vorhanden gewesen sein'.

der doch am besten über seine eigenen Intentionen unterrichtet sein mußte, es als eine solche angesehen wissen wollte. Hätte Augustus diese Absicht gehabt, so würde ich es nicht mit Bormann 'natürlich finden', daß er sich selbst als redend in diesem Dokument einführt: Trimalchio ist jedesfalls bei Abfassung seiner bekannten Grabschrift anders verfahren und mit ihm die zahllosen Römer und Provinzialen, die sich bei Lebzeiten ihre letzte Ruhestätte bereitet und dieselbe mit einer selbstverfaßten Inschrift versehen haben. Wie selten in diesen Inschriften, abgesehen von den anderen Gesetzen folgenden poetischen Ergüssen, die Anwendung der ersten Person gegen das stehende *vivus fecit sibi* ist, weiß ja jeder, dem das Glück zuteil geworden ist, mit der *dis manibus*-Wissenschaft bekannt zu werden. Sollte aber auch Augustus in diesem Punkt von der römischen Gewohnheit abgewichen sein, so würde doch sicherlich weder er, noch überhaupt jemand seine Grabschrift mit den Worten geschlossen haben: *cum scripsi haec, annum agebam septuagensumum sextum*[1]. So schreibt man wohl am Schlusse eines Rückblickes auf das vergangene Leben, aber nimmermehr am Ende einer Grabschrift, wobei noch zu bedenken ist, daß Augustus nicht voraus wissen konnte, daß dieses Jahr das letzte seines Lebens sein werde.

Hat nun wohl Tiberius oder der Senat diese ihnen von Augustus hinterlassene Schrift für eine Grabschrift gehalten? Ich meine die Überschrift des Monumentnm Ancyranum oder vielmehr, wie die damit übereinstimmende Benennung Suetons[2] zu beweisen scheint, des Originales selbst: *res gestae Divi Augusti, quibus orbem terrarum imperio populi Rom(ani) subiecit et impensae, quas in rem publicam populumque Romanum fecit,* gibt auf diese Frage eine unzweideutige Antwort. Gerade das charakteristische Zeichen einer römischen Ehrengrabschrift: die Erwähnung der von dem Verstorbenen bekleideten Staatsämter fehlt in dieser Überschrift gänzlich, so daß man sich, wenn man Bormanns Auffassung akzeptieren wollte, des Gedankens kaum erwehren könnte, die nächststehenden Zeitgenossen hätten die Absicht gehabt, den nach Bormanns Überzeugung ganz unzweifelhaften Charakter des Dokumentes[3] künstlich zu verwischen.

---

1) Vgl. auch I, 30 (mit Mommsens Ergänzungen): *consul fueram terdeciens, cum scribebam haec, et agebam septimum et trigensimum annum tribuniciae potestatis.*

2) Nach Mommsens Ansicht (r. g. D. A. S. 1) hat Sueton (Aug. c. 101, von dem Dio 56, 33 abzuhängen scheint) die Worte *indicem rerum a se gestarum* direkt der Originalurkunde entlehnt. Denkbar ist freilich, daß bereits Augustus selbst die von ihm hinterlassenen Schriften mit der Signatur: *mandata de funere; index rerum gestarum; breviarium totius imperii* versehen hat.

3) Vgl. S. 7: 'seine Bestimmung als *elogium sepulcrale* ist, wie mir scheint,

Doch sollte es überhaupt einer Untersuchung über die Natur 172 des Dokumentes bedürfen? 'Was die Schrift wirklich sein wollte', so versichert uns Bormann (S. 5), 'braucht eigentlich gar nicht aus dem Inhalt erschlossen oder überhaupt durch Mutmaßung gefunden zu werden: es ist, wenn man nur zusieht, überliefert'. Da nämlich das Original eingegraben war *in duabus aheneis pilis, quae sunt Romae,* und zwar nach Angabe Suetons (dem Dio folgt) diese *ante mausoleum positae* waren, so ist nach Bormanns Erklärung 'uns als Zweck des Augustus bei der Abfassung nur bezeugt, daß es an seinem Grabe zu lesen sein sollte, mit anderen Worten, daß es seine Grabschrift sein oder wenigstens irgendwie dafür dienen sollte'. Sollte nicht hier mit den 'anderen Worten' auch ein anderer Sinn der Überlieferung untergeschoben und die modern christliche Auffassung des Grabes und des Kirchhofes mit Unrecht auf die gerade in dieser Hinsicht grundverschiedene Anschauung des Altertums übertragen sein? Alles was geeignet ist das ehrenvolle Andenken an das Leben und die Taten des Verstorbenen zu erhalten, findet passend seine Stelle bei dem Grabmal, das zugleich ein Ehrenmal des Toten ist. Wenn die Pisaner, um hier nur an ein gleichzeitiges und naheliegendes Beispiel zu erinnern, verordnen, daß dem Lucius Cäsar ein Totenmal errichtet werden solle: *cippoque grandi secundum aram defixso hoc decretum cum superioribus decretis ad eius honores pertinentibus incidatur insculpaturve,* so werden doch diese *decreta honorifica* dadurch, daß sie bei dem Grabmal eingetragen werden, ebensowenig zu Grabschriften, als etwa die Trajanssäule zu einer sepulkralen Darstellung, weil sich unter ihr die Asche des Kaisers befand. Auch die Übersetzung 'an seinem Grabe' entspricht nicht ganz den lateinischen Worten *ante mausoleum;* hätte Augustus sich seine Grabschrift verfassen wollen, so würde er sie wahrscheinlich nicht vor dem Mausoleum, sondern unmittelbar auf seinem Grabmal haben anbringen lassen. Auch Bormann scheint dies gefühlt zu haben und daher die etwas dunklen Worte: 'seine Grabschrift sein oder wenigstens irgendwie dafür dienen sollte' gebraucht. Gemeint ist damit, wie aus dem Folgenden hervorgeht, daß die Inschrift nicht als die

---

so deutlich, daß man sich wundern darf, es bisher fast nicht bemerkt oder wenigstens nicht ausgesprochen und hervorgehoben zu finden. Zum Teil erklärt es sich wohl dadurch, daß die Schrift uns in einer Wiederholung bekannt worden ist, an einem von Rom weit entlegenen Orte und in einer sehr verschiedenen Verwertung. Wäre das Original ganz oder zum Teil gefunden worden, am Grabmal des Augustus oder auch nur in Rom, so hätte sich wohl das Verhältnis jedem aufgedrängt.'

eigentliche Grabschrift, sondern als ein von derselben gesondertes *elogium sepulcrale*[1] aufzufassen sei. Aber auch für ein solches scheint mir der Platz vor dem Mausoleum nicht angemessen; wie alle derartigen Inschriften — ein bekanntes Beispiel ist, woran auch Bormann erinnert, noch jetzt auf dem Plautier-Grabmal zwischen Rom und Tibur erhalten — befand sich auch das von Augustus auf Drusus verfaßte poetische Elogium auf dem Tumulus selbst[2] und ebenso 173 können die ehrenden Grabschriften von Prinzen des Julischen Hauses, von denen uns sehr verstümmelte Fragmente erhalten sind, unmittelbar an dem Grabmal der Verstorbenen angebracht gewesen sein[3].

Daß nun diese Fragmente, wie auch die sogenannten *elogia clarorum virorum* mit dem Monumentum Ancyranum eine gewisse Ähnlichkeit in der Disposition und Auswahl des Stoffes zeigen, wird niemand leugnen wollen, und wenn sich Bormann darauf beschränkt hätte, auf diese hinzuweisen, so würde er sicherlich auf keinen Widerspruch gestoßen sein. Aber die aus dieser Ähnlichkeit gezogene Folgerung, daß der Text des Monumentum Ancyranum als

1) Daß die Römer übrigens solche ehrende Grabschriften in Prosa mit dem Ausdrucke *elogium sepulcrale* bezeichnet haben, möchte ich bezweifeln; soweit ich den Sprachgebrauch verfolgen kann, ist darunter stets eine Grabschrift in Versen zu verstehen, wie die von Cicero mit diesem Namen bezeichnete Grabschrift des A. Atilius Calatinus, die Grabgedichte der Scipionen, das gleich zu erwähnende *elogium* des Drusus u. a. m. Es ist mir sogar fraglich, ob die sogenannten *elogia clarorum virorum* auf dem Augustus-Forum im Altertum als *elogia* bezeichnet worden sind. Die Unterschriften unter den Ahnenbildern scheinen allerdings diesen Namen geführt zu haben.

2) Sueton. Claud. c. 1: *nec contentus elogium tumulo eius versibus a se compositis insculpsisse, etiam vitae memoriam prosa oratione composuit.*

3) CIL. VI 894. 895, von den Herausgebern auf die Caesaren Gaius und Lucius, von Mommsen neuerdings (r. g. D. A. ed. II S. 54 Anm. [C. VI 31194—5]) auf Germanicus und Lucius Caesar bezogen. Die erste dieser Inschriften ist nach Angabe des Accursius '*effossa ex tegumento exteriore Augustorum mausolei*'. Aus dieser unbestimmten Fundnotiz möchte ich nicht mit Bormann S. 6 schließen, 'daß Augustus dafür Sorge trug, daß außer der Aufschrift der Grabesurne, die im Innern des Mausoleums stand, in der äußeren Wand desselben, allenfalls vor demselben, ein ausführlicher Text angebracht wurde, der die Ehren, die der Verstorbene erreicht hatte, in erzählender Form enthielt.' Denn abgesehen davon, daß diese Fragmente vielleicht nicht an ihrem ursprünglichen Aufstellungsort gefunden sind, möchte ich daran erinnern, daß ein besonderes, freilich wohl auch zum Mausoleum gehöriges Grabmal des Gaius und Lucius erwähnt wird (Dio ep. 78, 24, vgl. Wiener Studien 1884 S. 126 A. * [vgl. oben S. 455]), an dem (vorausgesetzt, daß die erstere Inschrift sich auf Gaius beziehen sollte, was mir freilich nach Mommsens Ausführung sehr zweifelhaft geworden ist) die beiden Inschriften angebracht sein mochten.

Grabschrift zu fassen sei, ist schon darum ein Fehlschluß, weil die Elogia auf dem Forum des Augustus keine Grabschriften, sondern Basen der auf ihnen einst befindlichen Triumphalstatuen sind, in denen daher auch weder das von den Gefeierten erreichte Lebensalter angegeben, noch überhaupt auf ihren Tod irgendwie Bezug genommen worden ist.

Allen diesen Aufzeichnungen ist der Zweck gemeinsam, das Andenken bedeutender Männer durch Hervorhebung der wesentlichsten Daten ihres öffentlichen Lebens zu verewigen, d. h. einerseits die ihnen von der Gemeinde verliehenen Ehren und Ämter, andererseits die Verdienste, die sie sich um die Gemeinde erworben haben, der Nachwelt zu überliefern. Daß auch Augustus in dem Rückblick auf sein öffentliches Leben diesen echt römischen Standpunkt eingenommen hat, ist an und für sich selbstverständlich und um so mehr, als ja, wie Bormann selbst hervorhebt, auch jene Elogien sein eigenstes Werk waren und ohne Zweifel von ihm die Form derselben genau vorgeschrieben worden ist. Daß der Kaiser in einem solchen selbstverfaßten Schriftstück über sich und seine Regierung nichts Ungünstiges berichtet hat, daraus wird ihm kein Verständiger einen Vorwurf machen, und die Polemik Bormanns gegen meine Worte, Augustus habe 'meisterhaft alles verschleiert oder übertüncht, was seinem Andenken hätte schaden können', erscheint mir gegenstandslos, da schon aus dem Zusammenhang, in dem diese Worte von mir gebraucht sind, hervorgeht, daß die Konstatierung dieser Tatsache keineswegs einen Vorwurf gegen den Kaiser in sich schließt. Berechtigt scheint mir freilich nach wie vor von einer meisterhaften Verschleierung gewisser Tatsachen einem Manne gegenüber zu sprechen, der nach der schimpflichen Niederlage des Varus und der definitiven Aufgabe der einst gehegten Er- 174 oberungspläne die Worte niederschreiben konnte: *Germaniam ad ostium Albis fluminis pacavi.*

Doch es ist Zeit abzubrechen. Der Versuch Bormanns, dem von Augustus oder wenigstens seinen Zeitgenossen gewählten Namen einen anderen zu substituieren, scheint mir schon deshalb methodisch verfehlt, weil dieses Dokument als ein in Form und Inhalt durchaus singuläres auftritt und daher nicht einer bestimmten Kategorie von Denkmälern zugewiesen werden darf[1]. Seine Grabschrift zu ver-

1) Eine gewisse Analogie bieten die Inschriften des Darius von Persepolis und die annalistischen Königs- und Regierungsberichte der ägyptischen Herrscher in den Tempeln, insbesondere die Annalen Tutmes des dritten; jedoch wage ich nicht anzunehmen, daß Augustus bei der Abfassung durch diese Vorbilder be-

fassen, hat Augustus sicherlich seinem Nachfolger oder dem Senat überlassen: wie er aber für Drusus außer dem poetischen Elogium noch eine Darstellung seines Lebens in Prosa gegeben hatte[1], so hat er auch seine eigene *memoria vitae,* d. h. den Bericht über sein öffentliches Leben und Wirken kurz vor seinem Tode niedergeschrieben und demselben eine passende Stelle vor der von ihm errichteten Grabstätte seines Hauses angewiesen.

---

einflußt worden sei. Über die in ähnlichem Stil abgefaßte Inschrift von Adulis C. I. Gr. 5127 *b*), die an dem Königsthron angebracht war, vgl. Mommsen Röm. Gesch. V S. 599 Anm.

1) Es ist nicht undenkbar, daß auch diese bestimmt war an einem Ehrendenkmal, vielleicht dem von Sueton Claudius c. 46 erwähnten *monumentum Drusi* (worunter sicher nicht mit Becker Topographie S. 640 A. 1368 der ihm von den Soldaten im Lager errichtete *tumulus honorarius,* sondern wohl der Drusus-Bogen an der via Appia zu verstehen sein dürfte) angebracht zu werden; vgl. betreffs ähnlicher Ehreninschriften des Germanicus Tacit. ann. II, 83: *arcus additi Romae et apud ripam Rheni et in monte Suriae Amano cum inscriptione rerum gestarum ac mortem ob rem publicam obisse.*

LVII.

Zu den Silvae des Statius.*)

Über die Persönlichkeit des C. Rutilius Gallicus, an den das 268 vierte Gedicht des ersten Buches gerichtet ist sind wir teils durch die poetische Schilderung seiner Karriere, welche Statius gibt, teils durch epigraphische Dokumente so gut unterrichtet, daß wir seine politische Laufbahn, wenn auch gerade die Jahre seiner beiden Konsulate nicht sicher zu fixieren sind, im wesentlichen rekonstruieren 269 können. Dies ist von Stobbe bei Friedländer Sittengeschichte III, S. 404ff.**) und sechs Jahre später, merwürdigerweise ohne Kenntnis der Stobbeschen Abhandlung, von Desjardins in der Revue de philologie I, 1877 S. 7ff. versucht worden; einige Nachträge und Berichtigungen Desjardins' hat neuerdings Friedländer in dem Index lectionum per hiemem instituendarum. Regimonti 1880 gegeben. Erwähnung verdient ferner die Erklärung der von Stobbe und Desjardins mißverstandenen Worte (v. 84): *missum media de pace triumphum*, welche Mommsen zu CIL. V n. 6990 durchaus überzeugend folgendermaßen gedeutet hat: ‚*quod Gallicus ad census opinor accipiendos in eam provinciam missus erat*'. — Wenn ich nach diesen Arbeiten noch einmal auf Gallicus zurückkomme, so geschieht dies nicht um ein neues Zeugnis zur Ergänzung beizubringen, sondern vielmehr um ein auf ihn nicht mit Recht bezogenes zu eliminieren.

Ein früher in der Wiener Hofbibliothek befindliches Inschriftfragment, das leider verloren zu sein scheint, und über dessen Provenienz keine sichere Nachricht vorliegt, hat Mommsen (CIL. III, 4591) auf Grund der vorhandenen drei Abschriften von Maffei, Milles und Pococke folgendermaßen restituiert:

---

*) [Wiener Studien 1881 S. 268—275.]

**) [In den späteren Auflagen fortgelassen; über Rutilius Gallicus vgl. die 8. Auflage von Friedländer IV S. 107—8 und Prosopographia III S. 148 n. 167, ferner das neuerdings in Mainz gefundene Militärdiplom vom 15. April 78, in dem er Q. Iulius Cordinus Rutilius Gallicus heißt: Domaszewski in den Altertümern unserer heidnischen Vorzeit 5, 1905 S. 181, daraus Dessau inscr. sel. n. 9052.]

ti·claudio drusi f.
caesa ꝛ I A V G V S *to germanico pont·max*
tr·pot. . . . . i M P E R X X V I I *patri patriae cos·v*
CLAVIPSTANOGALLO
C R V T I L I O G A *llic* O

Dazu bemerkt derselbe: ‚tractavit post Hagenbuchium epp. eppigr. p. 226 Borghesius opp. V, 303 . . . *Hos, quo tempore titulus dedicatus est, consules fuisse negat Borghesius habetque pro ducibus nescio quorum militum*[1], *cuiusmodi munere eo tempore Gallicum functum esse ex Statio* (v. 78) *colligitur*'. Dementsprechend hat Mommsen dieselben aus dem Konsulnverzeichnis des dritten Bandes (Index p. 1124 [Suppl. p. 2451]) ausgeschlossen und Renier (bei Desjardins a. O. S. 16) den Vipstanus Gallus zum Legionslegaten, den Gallicus zum Tribunen gemacht. Als eigentliche Dedikanten müßte man dann wohl die Legion selbst annehmen und vor den Namen der angeblichen Offiziere ein *curante* resp. *instante* ergänzen, wie sich dies in Inschriften von Bauten zuweilen findet.

270 Sollte es denn aber wirklich nicht statthaft sein, die in Z. 3 und 4 genannten Männer als *Consules suffecti* zu fassen? Allerdings wäre eine Identifikation mit dem von Statius gefeierten Rutilius Gallicus dann ausgeschlossen; denn wenn auch die Vermutung Borghesis (bei Bruzza iscriz. Vercellesi p. 140), daß Gallicus sein erstes Konsulat im Jahre 72 bekleidet habe, keineswegs sicher ist, so kann dasselbe, da Gallicus etwa um das Jahr 29 geboren sein muß (Stobbe a. O. S. 405), doch keineswegs bis in die Zeit des Claudius hinaufgerückt werden. Aber auch die Annahme Corsinis (series praefectorum p. 50), es sei hier ein Großvater unseres Gallicus gemeint, ist nicht nur ganz willkürlich, sondern wird auch, wie Stobbe bereits hervorgehoben hat, durch die Angabe des Statius (v. 68): *genus ipse suis praemissaque retro nobilitas* geradezu widerlegt. Mit Recht hebt ferner Stobbe hervor, daß die Ergänzung in v. 4 keineswegs gesichert ist und man ebensogut *Ga[ll]o*, als *Ga[llic]o* ergänzen könne. Ja sogar, wenn die Überlieferung zuverlässig ist, so wird man jene Ergänzung als die allein mögliche bezeichnen müssen, da sowohl Maffei, als Milles (Pococke gibt nur die beiden ersten Zeilen nach eigener Kopie) GA//O lesen, also nur zwei Buchstaben als fehlende angeben. Demnach wird man ernstliches Bedenken tragen hier von vornherein eine Identifikation zu statuieren und derselben zuliebe

1) Die Worte Borghesis lauten: ‚*li reputo due ufficiali di un corpo militare stanziante nella Pannonia, quale sappiamo essere stato Rutilio a quel tempo.*'

von der zunächst liegenden Annahme, daß hier zwei Consules suffecti genannt seien abzugehen. Diese Annahme wird aber, wenn ich recht sehe, zur Evidenz erhoben durch eine unedierte*) Tessera[1], die sich im Besitze des Herrn Wilhelm Froehner in Paris befindet, der dieselbe mir freundlichst zur Publikation mitgeteilt hat. Die Tessera ist nach Angabe dieses Gelehrten in Rom gefunden, das Material grünes Elfenbein, die Länge 0,031, die rechte Seite ist abgebrochen. Die Inschrift lautet nach seiner Copie folgendermaßen (die Punkte sind dreieckig, ihre Spitze nach unten gekehrt):

a) CLEMENS *b)* fast gänzlich ausgebrochen, 271
c) SP·ID·O ct. *d)* M·VIPST·C·RV

Daß hier dieselben Männer, die in der Wiener Inschrift erscheinen, als Konsuln genannt sind, kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen; die Fortlassung des Kognomens ist auf diesen im Raum sehr beschränkten Monumenten eine ganz gewöhnliche Erscheinung. Ebenso regelmäßig ist die Datierung nach den Suffecti, die gerade auf diesen Dokumenten der Genauigkeit wegen festgehalten werden mußte und überhaupt in der Zeit des Claudius trotz vereinzelter Ausnahmen[2] die gewöhnliche ist.

In welchem Jahre diese Konsuln fungiert haben, ist nicht sicher, da die 27. salutatio imperatoria schon im Laufe des J. 52 erfolgt ist, so daß die Tessera, wie auch die Wiener Inschrift, einem der drei letzten Jahre des Claudius zuzuweisen ist. Auch die Dauer der Konsulate ist für jene Epoche nicht außer Zweifel: nach den freilich nicht ausreichenden Nachrichten aus den letzten Jahren des Claudius[3] möchte man allerdings annehmen, daß die Konsulate der zweiten Jahreshälfte damals bereits zweimonatliche waren, wenn auch Nero wieder auf das sechsmonatliche Konsulat zurückgegriffen hat[4].

Das Pränomen des Vipstanus Gallus lernen wir hier zum erstenmal kennen; in der Wiener Inschrift ist vor VIPSTANO von Maffei CLA, von Milles ·LA oder L gelesen worden, was vielleicht nur auf einen Abschreibefehler (LA für M) zurückzuführen ist; das C, wenn es wirklich auf dem Stein gestanden hat, könnte zu einem vorhergehenden 272 Worte, etwa *dedic.* oder *dec.* gehören. — Bleiben aber auch im einzelnen noch einige Bedenken ungelöst, so darf man doch wohl

*) [Jetzt nach meiner oben gegebenen Lesung bei Dessau inscr. sel. n. 5161 h.]
1) [Über die Bedeutung derselben vgl. Lommatzsch in CIL. I² S. 564f.]
2) Mommsen St. R. II³ S. 91; Asbach analecta historica et epigraphica p. 18.
3) Suetonius Vespas. c. 4; Domit. c. 1; Claud. c. 46.
4) Vgl. Mommsen St. R. II³ S. 84.

das Konsulpaar M. Vipstanus Gallus und C. Rutilius Gallus (eher als Gallicus) als gesichert annehmen und wird fortan den Wiener Stein nicht mehr verwenden dürfen, um die Angabe des Statius über die Militärdienste des Rutilius Gallicus in Pannonien inschriftlich zu belegen.

I, 4, 22 ff.:

ipse veni viresque novas animumque ministra,
qui caneris; docto nec enim sine numine tantus
Ausoniae decora ampla togae centumque dedisti
iudicium mentemque viris.

In v. 23 wird vielleicht mit Markland *dextro* für *docto*, das sich jedoch verteidigen läßt, zu schreiben sein; größere Schwierigkeit macht die Erwähnung der *centumviri*, und die Erklärung von Barth: ‚*quia ab iis appellatio erat ad praefectum urbi*‘ löst dieselbe keineswegs. Mit Recht bemerkt vielmehr Mommsen (St. R. II S. 216 A. 1 [II³ S. 225 A. 2]): ‚welche Beziehungen zwischen dem Centumviralgerichtshof und dem Stadtpräfekten Statius silv. I, 4, 24 im Sinne hat, wissen wir nicht‘. Aber selbst wenn solche Beziehungen nachweisbar wären, könnte hier, wo Statius den Gallicus im allgemeinen als Lehrer und Vorbild der Redekunst und Rechtsprechung feiert, die Beschränkung auf die Centumviri nicht statthaft erscheinen. Es ist vielmehr offenbar *centum* verdorben und zu schreiben: *Ausoniae decora ampla togae certumque dedisti | iudicium mentemque viris* [die Überlieferung verteidigt Vollmer in seiner Ausgabe S. 286]. vielleicht *tantus* in *tantis* zu ändern.

I, 4 v. 89 ff.:

non vacat Arctoas acies Rhenumque rebellem
captivaeque preces Veledae et, quae maxima nuper
gloria, depositam Dacis pereuntibus urbem
pandere, cum tanti lectu rectoris habenas,
Gallice, Fortuna non admirante subisti.

In v. 92 ist mit Lipsius und Bernart trotz Marklands Widerspruch [Vollmer hält an der Überlieferung, auch in v. 93: *admirante* fest] *lectu* für das handschriftlich überlieferte *lectus* zu lesen. An den Worten (v. 93) *Fortuna non admirante* hat Markland mit Recht Anstoß genommen, wenn auch seine Konjektur: *adversante* nicht befriedigt. Statius will offenbar sagen, daß Gallicus seine hohe Stellung nur seinen eigenen Verdiensten (‚*si quidem pro meritis tuis electus es*‘ erklärt schon Th. Stephanus, vgl. Markland z. d. St.), nicht der Gunst des Glückes verdanke und demgemäß wird zu schreiben 273 sein: *Fortuna non adspirante*, vgl. z. B. Vergil Aen. II, 385: *ad-*

spirat primo fortuna labori; Ovid metam. I, 2: *di coeptis . . adspirate meis;* Curtius III, 8, 20: *illam ipsam fortunam, qua adspirante res tam prospere gesserat, verebatur.*

Das dritte Gedicht des dritten Buches ist gerichtet an Claudius Etruscus, dem sowohl das fünfte Gedicht des ersten Buches (balneum Claudii Etrusci) gilt, als die beiden Epigramme des Martial VI, 83 und VII, 40. Sein im hohen Alter verstorbener Vater bekleidete das Amt *a rationibus;* ob bereits, wie Friedländer (Sittengesch. I⁵ S. 93 [I⁸ S. 107]) annimmt, unter Nero als Nachfolger des Pallas, ist fraglich. In alten, wie neuen Büchern werden nun dem Vater dieselben Namen beigelegt, die der Sohn trägt, ohne daß weder bei Statius, noch bei Martial (inschriftliche Zeugnisse existieren nicht) dafür ein Anhalt vorliegt, denn sämtliche Erwähnungen des Namens Etruscus beziehen sich ausschließlich auf den Sohn.

Ist es nun schon nicht gerade wahrscheinlich, daß ein in Smyrna geborner Sklave (v. 60) den Namen Etruscus geführt habe, so wäre es ein ganz merkwürdiger Zufall, daß seine aus vornehmer Familie stammende Gemahlin (ihr Bruder war Konsul gewesen, vgl. v. 115) ebenfalls denselben Namen geführt haben sollte[1]; dieselbe wird aber Etrusca an zwei Stellen (v. 111 und 207) von Statius genannt. Es ist demnach nicht zu zweifeln, daß der Sohn seinen Namen von der vornehmen Mutter entlehnt und das wahrscheinlich an die unfreie Geburt erinnernde griechische Kognomen des Vaters verschmäht hat.*)

Daß der Vater den Namen Claudius geführt habe, ist nach dem Namen des Sohnes allerdings anzunehmen; da er ein Freigelassener des Kaisers Tiberius war (v. 67 f.: *Tibereia primum aula tibi . . . panditur, hic . . . libertas optata* — so ist zu lesen für *oblata* — *venit*), würde man freilich erwarten, daß er Ti. Julius geheißen habe. Jedoch scheinen einerseits die kaiserlichen Freigelassenen zuweilen ihren Namen nach den Nachfolgern ihres Freilassers geändert zu haben (vgl. die bei Friedländer Sittengeschichte I⁵ S. 82 A. 6 [I⁸ S. 95 A. 6] zitierte Inschrift CIL. VI, 8432: *d. m. Ulpiae sive Aeliae Aug. lib. Apate*),**) andererseits ist es mir bei der für die lange Dauer

---

1) Bei Freigelassenen ist dies allerdings nicht ganz selten, vgl. z. B. die aus derselben Zeit stammende Inschrift (CIL. X 6640) des *Atticus Aug. l. a. rationibus,* die ihm seine Frau *Claudia Attica* gesetzt hat. In der Regel wird man in solchen Fällen anzunehmen haben, daß die Frau eine Freigelassene ihres Mannes gewesen ist.

*) [So jetzt auch Klebs, Prosopogr. I S. 371.]

**) [Vgl. meine Verwaltungsbeamten² S. 458 A. 1.]

der Regierung Tibers geringen Zahl kaiserlicher Freigelassener. die
274 den Namen Ti. Julius führen, sehr wahrscheinlich, daß Tiberius seinen Freigelassenen zum Teil seinen ursprünglichen Gentilnamen Claudius verliehen habe. Einen instruktiven Beleg aus späterer Zeit für das Schwanken des Gentile von Freigelassenen eines durch Adoption in eine andere Gens übergegangenen Kaisers bietet die bekannte Inschrift des *[L. Aurelius Nicomedes qui et] Ceionius et Aelius vocitatus est* (CIL. VI n. 1598). Wie aber auch sein Gentilname gelautet haben möge, so wird er als Claudius Etruscus jedesfalls nicht mehr in der Reihe der kaiserlichen Oberrechnungsbeamten aufgeführt werden dürfen.

III, 3, 71 ff.:

hinc et in Arctoas tenuis comes usque pruinas
terribilem affatu passus visuque tyrannum
immanemque suis, ut qui metuenda ferarum
corda domant mersasque iubent iam sanguine tacto
reddere ab ore manus et nulla vivere praeda.

Daß der Vergleich mit den Tierbändigern zu dem vorhergehenden *passus* nicht stimmt, liegt auf der Hand und wird durch den Erklärungsversuch Marklands: *‚passus es, ut qui (id est eodem modo quo illi qui) domant metuenda corda ferarum; per quae ostendit Statius quanta auctoritate apud Caligulam fuerit Etruscus‘* nur noch evidenter. Dem Sinne nach einigermaßen entsprechend hat daher Baehrens für *immanemque suis* vermutet: *immanem emollis,* eine Konjektur, die freilich so weit von der Überlieferung abliegt, daß ihre Aufnahme in den Text Verwunderung erregen würde, wenn man nicht bei Baehrens an ein solches kritisches Interpolationsverfahren bereits gewöhnt wäre. Die Stelle wird durch Einschiebung eines Buchstabens geheilt, indem wir schreiben: *immanemque subis,* d. h. du hast durch das geduldige Ertragen der Launen des Tyrannen es verstanden, dich an ihn zu machen und ihn zu behandeln, vgl. Quintilian IV, 5, 5: *fallendus est iudex et variis artibus subeundus* und Statius Theb. IX, 510: *tandem precibus commota Tonantem | Juno subit.*

III, 3, 98 ff.: Nachdem Statius in den vorhergehenden Versen ausführlich die großen und mannigfachen kaiserlichen Einkünfte geschildert hat, die dem Beamten *a rationibus* zur Verwaltung übertragen sind, geht er zur Aufzählung der Hauptposten des Ausgabebudgets über mit den Worten:

vigil iste animique sagacis | exitus evolvit.

Daß hier eine Korruptel vorliegt, ist klar, denn abgesehen davon, daß *exitus* in der Bedeutung von Ausgaben sich nicht nachweisen läßt, wird man dem in der Form sehr sorgfältigen Statius nicht zu- 275 trauen, das Wort als Dactylus gebraucht zu haben. Die Verbesserung Marklands *animoque sagaci excitus* ist matt und die von ihm angeführten Parallelstellen nicht ganz entsprechend; Baehrens hat im Anschluß an die Konjektur von Salmasius *et citus* [sie hat Vollmer aufgenommen] in den Text gesetzt: *aes citus*, was sicher verfehlt ist, denn es handelt sich hier nicht um das Geld (*aes evolvere* ist überhaupt eine kaum zulässige Verbindung), sondern um die Rechnungsposten, die von dem Beamten genau geprüft werden mußten, um das Gleichgewicht im Budget herzustellen. Erwartet wird hier außerdem ein Begriff, nicht der Schnelligkeit, sondern der großen Sorgsamkeit und Genauigkeit, mit der ein so schwieriges und wichtiges Geschäft vollzogen werden muß, und ich stehe daher nicht an für *exitus* zu schreiben: *anxius*, in dem Sinne wie es bei Quintil. XII, 11, 18 von den *calculorum anxiae sollicitudines* oder im Cod. Theodos. VIII, 5, 3 von der *magna atque anxia dispositio* gebraucht wird, vgl. auch Statius silv. III, 3, 30 und V, I, 119.

V, 1 ist zu Ehren der verstorbenen Priscilla, der Gemahlin des Abascantus, des Kabinetsekretärs unter Domitian verfaßt. Ihren vollen Namen gibt uns eine stadtrömische Inschrift (Grut. 586, 4 = Fabretti 249, 29 [CIL. VI, 5 n. 3060*]:

ANTISTIA·L·F·PRISCILLA | ABASCANTI | AVG·LIB | AB·EPISTVLIS | L·L | D·D

nur schade, daß dieselbe gefälscht ist. Mein durch die schlechte Beglaubigung derselben (Gruter hat sie aus Ursinus genommen) und die hier unverständlichen und schlecht disponierten letzten Zeilen erweckter Verdacht gegen die Echtheit derselben ist zur Gewißheit erhoben durch die mir freundlich gewordene Mitteilung von Henzen, daß dieselbe aus Ligoris Fabrik hervorgegangen und von demselben nach der echten Inschrift des Thallus, eines Freigelassenen des Abascantus (Grut. 587, 5 [CIL. VI, 8599]) verfaßt ist. — Die Inschrift (CIL. VI, 8598) eines anderen Freigelassenen des Abascantus mit Namen Lamyrus ist im vorigen Jahrhundert an der Via Appia, wohl in der Nähe des Grabmals der Priscilla (Friedlaender a. O. I S. 97) [I[8] S. 112] gefunden worden.

LVIII.

Die Bücherzahl der Annalen und Historien des Tacitus.*)

812 Über die Gesamtzahl der Bücher, welche die beiden großen historischen Werke des Tacitus umfaßten, besitzen wir bekanntlich nur das einzige Zeugnis des Hieronymus (comm. ad Zachariam III, 14): *Cornelius Tacitus qui post Augustum usque ad mortem Domitiani vitas Caesarum triginta voluminibus exaravit.* Über die Verteilung dieser Zahl auf die sogenannten Annalen und Historien liegt keine Angabe vor, jedoch können wir aus der von dem Schreiber des Codex Mediceus II angewendeten Zählung der fünf Bücher der Historien als Cornelii Taciti libri 17—21 entnehmen, daß schon zu seiner Zeit nicht mehr als 16 Bücher der Annalen erhalten gewesen sein können. Natürlich berechtigt dieses indirekte Zeugnis des elften Jahrhunderts noch nicht zu der Annahme, daß die Annalen wirklich nur 16 Bücher und demnach die Historien 14 Bücher umfaßt haben. Trotzdem scheint dies heutzutage als sichere Tatsache zu gelten, denn während in der Literaturgeschichte von Baehr (II⁴ S. 225) wenigstens noch einige abweichende Annahmen erwähnt sind und obige Verteilung nur als die wahrscheinlichste bezeichnet wird, finden wir in der neuesten und besten Darstellung der römischen Literaturgeschichte von Teuffel (§ 337 n. 2 [zweifelnd in der 5. Auflage § 338 A. 2]) die apodiktische Erklärung: „davon fallen 16 Bücher auf die Annalen und somit 14 auf die Historiae.“ Es dürfte demnach nicht überflüssig erscheinen, die Berechtigung dieser Annahme einer kurzen Prüfung zu unterziehen.

Niebuhr hat bekanntlich diese Ansicht nicht geteilt. „Weit eher wäre zu vermuten“, sagt er[1], „daß die Annalen vollständige 20 Bücher enthielten; mehr als 4 sind nicht zu viel für die Zeit, welche bis an

*) [Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 28, 1877 S. 812—815.]

1) Kleine histor. und philol. Schriften II S. 240.

den Anfang der Historien fehlt .... Lipsius und Bayle haben schon bemerklich gemacht, daß die Historien weit mehr Bücher enthalten mußten, als ihnen der Anteil der Annalen an jener Zahl lassen würde; der letzte war einer Divination, die ich für sicher halte, sehr nahe. Es ist zu vermuten, daß sie 30 Bücher befaßten und Hieronymus in einer sehr gewöhnlichen Zerstreuung diese Zahl richtig angab, aber irrig anwandte, nämlich auf beide Werke."

Gewiß wird man sich nicht leicht entschließen, das einzige überlieferte Zeugnis ohne zwingende Gründe zu beseitigen. An solchen Gründen fehlt es aber durchaus; denn nichts ist verkehrter, als die Behandlung des Jahres 69 und 70 als Maßstab für die spätere Zeit zu verwenden. Jener *longus et unus annus,* in dem nach dem Sturze der ersten Dynastie vier Kaiser nacheinander den römischen Thron einnahmen, erforderte notwendig einen anderen Umfang der Darstellung, als die verhältnismäßig tatenarme Regierung des Flavischen Kaiserhauses und so selbstverständlich es ist, daß Tacitus bei jener bedeutungsvollen Katastrophe länger verweilte, so unwahrscheinlich ist es, daß ihn die kaum ein psychologisches Interesse bietenden Gräueltaten Domitians zu einer detaillierten Schilderung aufgefordert haben sollten. Aber auch wenn die Historien nur 14 Bücher umfaßten, so blieb noch mehr als Raum genug zu einer ausführlichen Darstellung jener Zeit: kam doch dann auf jedes der neun verlorenen Bücher durchschnittlich ein Zeitraum von noch nicht drei vollen Jahren, während die ersten 15 Bücher der Annalen von Augustus' Tode bis zum Jahre 65 reichen, demnach 51 Jahre einer ungleich ereignisreicheren und dramatisch bewegteren Epoche zur Darstellung bringen. Ein Vergleich mit Sueton und Dio spricht ebenfalls entschieden gegen die Annahme eines größeren Umfanges der Historien. Sueton widmet der gesamten Flavischen Dynastie ein einziges Buch, das nur 6 Kapitel mehr enthält, als dasjenige, welches die Regierungen des Galba, Otho, Vitellius behandelt. Ebenso füllt bei Xiphilinus die Flavische Zeit nur zwei Bücher in 44 Kapiteln, während zwei Bücher in 37 Kapiteln die drei vorangehenden Interregna schildern. Können wir auch bei Tacitus eine eingehende Darstellung seiner eigenen Zeit voraussetzen, so sind wir doch aus dem Umstande, daß die ersten drei Bücher der Historien ausschließlich dem Jahre 69 gewidmet sind, keineswegs berechtigt, einen Irrtum des Hieronymus in Niebuhrs Sinne anzunehmen.

Wäre es nun sicher, daß die Annalen wirklich nur 16 Bücher enthalten hätten, so müßte man unbedenklich dem Zeugnis des Hieronymus entsprechend 14 Bücher den Historien zuteilen. Diese

Begrenzung der Annalen ist aber keineswegs erwiesen, ja sogar meines Erachtens durchaus unzulässig. Nipperdey[1] hat sich allerdings sehr entschieden dafür ausgesprochen: „da nach dem 16. Buche *ab excessu divi Augusti* die Bücher der Historien in der Handschrift mit den folgenden Zahlen bezeichnet werden und der Rest jenes 16. Buches keineswegs die Ausdehnung hat, daß Grund wäre daran zu zweifeln, alles von dem Werk verloren Gegangene habe in diesem Buch gestanden, so ergibt sich, daß die Zahl der Bücher *ab excessu divi Augusti* 16, der Historien 14 gewesen ist.“ Aber mit vollem Recht hat schon Ritter[2] es für unmöglich erklärt, daß die Fülle bedeutungsvoller Ereignisse, die von dem Tode des Thrasea Paetus im Jahre 66, bei dem die Erzählung des Tacitus im 35. Kapitel abbricht, bis zum Beginne des Jahres 69 in 50—60 Kapiteln[3] von Tacitus hätten zusammengedrängt werden können. Fällt doch in diesen Zeitraum, um von Geringerem zu schweigen[4], die Huldigung des Tiridates in Rom, der Beginn des Jüdischen Krieges, der Aufenthalt Neros in Griechenland, der Aufstand des Vindex und dann die gewaltige Katastrophe, in der Nero und mit ihm die Julisch-Claudische Dynastie ihr *814 Ende fanden. Bei aller Gedrungenheit und Präzision der Form, die man mit Recht dem Tacitus nachrühmt, wäre die Zusammenfassung dieser Ereignisse in wenigen Kapiteln eine Unmöglichkeit gewesen. Was hätte auch Tacitus veranlassen sollen, sein großes, an dramatischen und farbenreichen Schilderungen so reiches Werk mit einer flüchtigen Skizze nach Art eines Epitomators zu beschließen? Auch hier ist ein Vergleich mit Dio Cassius lehrreich: füllt doch in dem Auszuge des Xiphilinus die Schilderung der Ereignisse vom Jahre 66 bis zu Neros Tod das ganze 63. Buch, während die gesamte übrige Regierung des Nero in den zwei vorangehenden Büchern dargestellt ist. Wir sind berechtigt, ein ähnliches Verhältnis für Tacitus anzunehmen: die Bücher 13—16 umfassen die Zeit von 54—66, in den verlorenen Büchern 17—18 wird die Fortführung des Werkes bis zum Anschluß an die Historien vollendet gewesen sein.

Aber ist es sicher, daß Tacitus sein Werk vollendet, daß ihn nicht der Tod mitten in der Arbeit ereilt habe? In Hinblick auf die Zählung der Bücher der Historien als Buch 17—21 könnte man zu

---

1) Einleitung zu seiner Ausgabe der Annalen (5. Aufl.) S. XIV [Andresen hat in der 10. von ihm besorgten Ausgabe S. 17 f. sich meiner Ansicht angeschlossen].

2) In seiner Ausgabe des Tacitus (Cambridge 1848) I p. XXII ff.

3) Das längste Buch der Annalen enthält 88 Kapitel.

4) Eine genaue Aufzählung gibt Ritter a. O.

dieser Annahme sich geneigt fühlen[1]. Freilich scheint die Angabe des Hieronymus darauf zu deuten, daß ihm das Werk als ununterbrochene Geschichte der Kaiserzeit von Tiberius bis auf Domitian vorgelegen habe, aber eine sichere Gewähr bietet diese kurze, beiläufige Notiz dafür nicht. Dagegen ist mit Recht von Ritter bemerkt worden, daß die Einteilung des Stoffes in den Annalen mit Bestimmtheit auf einen von vornherein festgesetzten Umfang von 18 Büchern hinweist. Zerfällt doch augenfällig das Werk in drei gleiche Partien zu je 6 Bücher, von denen die erste die Geschichte des Tiberius, die zweite die Regierung des Caligula und Claudius umfaßt, die dritte sicherlich in gleichem Umfang für die Neronische Zeit bestimmt war. Auch wer nicht geneigt ist, einem übertriebenen Zahlenschematismus bei den alten Schriftstellern das Wort zu reden, wird doch eine so unzweideutig hervortretende Symmetrie in der Anlage des Werkes nicht für ein Spiel des Zufalls erklären wollen. Und eine ähnliche Symmetrie tritt in der Komposition der Historien zutage. Von den zwölf Büchern, die wir denselben unbedenklich mit Ritter zuweisen, behandelten neun die Geschichte des Flavischen Hauses, während die ersten drei der kurzen Herrschaft des Galba, Otho, Vitellius gewidmet waren. Gewiß ist diese Einteilung auch für die Art der Publikation entscheidend gewesen und die drei ersten Bücher sind zusammen als erster Teil des Werkes erschienen[2], denen sich als zweiter vielleicht die Darstellung der Regierung des Vespasian und Titus, als dritter die Geschichte Domitians anschloß[3]. Auch die 815 Annalen werden dementsprechend in drei gleich umfangreichen Abteilungen herausgekommen sein und vielleicht erst unter der Regierung Hadrians[4] ihren Abschluß gefunden haben.

1) Aufgestellt ist dieselbe von Thiersch in den Münchener Gelehrten Anzeigen 1848 S. 37.

2) Nissen im Rheinischen Museum N. F. 26 S. 535 nimmt, meines Erachtens ohne Grund, eine geteilte Publikation an.

3) Auf eine gesonderte Publikation derselben könnte man die Hinweisung des Tacitus (Ann. 11, 11) auf die *libri quibus res imperatoris Domitiani composui* beziehen.

4) Aus der bekannten Angabe im zweiten Buche über die Grenzen des römischen Reiches ist unter diesen Umständen kein Schluß auf die Vollendung des gesamten Werkes zu ziehen.

LIX.

Bemerkungen zu Tacitus.*)

119 Das Geburts- und Todesjahr des Agricola wird bei Tacitus Agricola c. 44 bekanntlich folgendermaßen bestimmt: *natus erat Agricola C. Caesare ter cons(ule) idibus Juniis: excessit sexto et quinquagesimo anno, decimo Kalendas Septembres Collega Priscoque consulibus.* So ist die handschriftliche Überlieferung im Cod. Vat. 3429, nur daß für *C.*, was Vat. 4498 hat, *Caio* geschrieben und *Kalendas* abgekürzt ist. *Ter* haben beide Handschriften, *VI° et L^mo^* hat der Vat. 4498. Über das durch die *consules ordinarii* bestimmte Todesjahr kann kein Zweifel sein, es ist das Jahr 93 n. Chr.[1]; wäre Agricola demnach im 56. Jahre gestorben, so müßte er im J. 38 geboren sein, in dem C. Caesar das Konsulat nicht bekleidete. Aber auch das Jahr 37 kann nicht in Betracht kommen, da Gaius erst am 1. Juli, also nach der Geburt des Agricola, sein Konsulat antrat; es bleibt also nur die Wahl zwischen den Jahren 39 und 40, in denen C. Caesar zum zweiten- und drittenmal Konsul und zwar *consul ordinarius* war. Demnach muß *VI°* entweder in *V°* oder *IV°*, *ter* entweder in *iterum* oder in *tertium* geändert werden. Für die zweite Änderung haben sich die meisten neueren Kritiker entschieden, die erste ist besonders von Nipperdey (Jenenser Index 1871/72 = opuscul. S. 511 ff.) vertreten worden, dem sich auch Urlichs in seiner Ausgabe angeschlossen hat, während derselbe in seiner Schrift de vita et honoribus Agricolae sich für das Geburtsjahr 40 ausgesprochen hat. Daß Caligula sein drittes Konsulat allein, das zweite dagegen mit einem Kollegen angetreten hat, ist, wie Nipperdey a. a. O. bereits hervorgehoben hat, keineswegs entscheidend, da die Kaiserkonsulate

*) [Wiener Studien 5 S. 119 ff.]

1) Der an zweiter Stelle genannte Konsul heißt übrigens nach inschriftlichem Zeugnis CIL. VI n. 1500 *Priscinus* [vgl. jedoch Prosopogr. III p. 96 n. 707].

öfters ohne Beifügung des Kollegen bezeichnet werden, indem die Iterationsziffer zur Konstatierung vollständig genügte. Da aber Agri- 120 cola im J. 68 Prätor war (c. 6, vgl. Urlichs a. a. O. S. 14), so müßten ihm, das Geburtsjahr 40 vorausgesetzt, zwei Jahre in seiner Ämterkarriere erlassen sein, da die Prätur in der Kaiserzeit erst im laufenden 30. Jahre bekleidet werden durfte. Dies hat Mommsen (Hermes 3 S. 80 [Ges. Schr. 4 S. 414] und Staatsr. I³ S. 575 A. 1) durch die Annahme zu erklären gesucht, daß ihm ein Jahr für seinen früh verstorbenen Sohn, ein zweites Jahr für seine in der Quästur geborene Tochter erlassen worden sei; denn daß Agricola bereits im J. 64, nicht erst 65 die Quästur bekleidet hat, geht, wie Mommsen hervorgehoben hat, daraus hervor, daß bereits im Laufe des J. 64 der Prokonsul von Asien Salvius Titianus (c. 6: *sors quaesturae provinciam Asiam, proconsulem Salvium Titianum dedit*) von Antistius Vetus abgelöst worden ist (Waddington fastes Asiatiques S. 138f., vgl. Andresen zu Agricol. c. 6). Daß diese Erklärung Mommsens möglich ist, kann nicht geleugnet werden, wenn auch die Annahme, daß der Sohn bei Verleihung der Quästur noch am Leben war, nicht beweisbar ist. Allerdings fällt dabei auf, daß Tacitus die Erlassung des ersten Jahres mit keinem Wort angedeutet hat[1], während bei der Tochter die Worte: *auctus est ibi filia in subsidium simul et solacium* mit Recht auf die Beschleunigung der Karriere bereits von Wex bezogen worden sind, denn Mommsens Auslegung: 'jedes Kind ist für den Vater ein Halt und eine Stütze' ist mehr unserer modernen Anschauung, als, wenigstens bei einer Tochter, der römischen entsprechend. Für entscheidend kann ich, da *ter* ebensoleicht aus *iter(um)* als aus *tertium*, und VI ebensogut aus V als aus IV verderbt sein kann, die Argumente weder auf der einen, noch auf der anderen Seite halten. — Aber ein Argument zugunsten der Nipperdeyschen Ansicht bietet die Angabe des Tacitus (c. 4), daß der Vater des Agricola, Julius Graecinus: *M. Silanum accusare iussus et, quia abnuerat, interfectus est.* Urlichs (a. O. S. 9) setzt den Tod des Silanus in das J. 39 und verlegt demgemäß den Tod des Graecinus erst in das Jahr 40, obgleich Dio (59, 8) den Silanus schon im J. 37 durch Selbstmord enden läßt. Daß aber Silanus bereits am 24. Mai 38 tot war, geht unzweideutig daraus hervor, daß an diesem Tage seine Stelle im Arvalkollegium wieder besetzt wird (Henzen acta p. XLIV und Index p. 190; Mommsen ephem. epigr. I, 1872 p. 60 f. [= Ges. Schr. 8 S. 196]; Andresen 121

1) Wie Andresen in seiner übrigens vortrefflichen Ausgabe zu c. 44 unter diesen Umständen sagen kann: '*nullum Agricolae quaesturam petenti annum remissum esse vix credibile est*' verstehe ich nicht.

zu Agricola c. 4). Demnach wird man den Tod des Graecinus, wenn derselbe auch nicht unmittelbar nach dem Selbstmord des Silanus erfolgt ist, doch kaum später als 39 setzen dürfen und da Agricola, wie man aus dem Stillschweigen des Tacitus folgern muß, nicht erst nach dem Tode des Vaters zur Welt gekommen ist, so kann man meines Erachtens seine Geburt nicht über den 13. Juni des Jahres 39 herunterrücken. Die Quästur hat er dann, den gesetzlichen Altersbestimmungen entsprechend, am 5. Dezember 63 im 25. Lebensjahr, den Tribunat am 10. Dezember 65 im laufenden 27., die Prätur am 1. Januar 68 im laufenden 29. Jahre, also ein Jahr vor dem gesetzlichen Termin angetreten. Ob das Jahr für die Tochter ihm bei der Bewerbung um den Tribunat oder um die Prätur angerechnet worden, ist nicht sicher festzustellen (vgl. Mommsen St. R. I[3] S. 535); wenn, wie es wahrscheinlich ist, das gesetzliche Intervall zwischen Quästur und Tribunat überhaupt nur auf ein Jahr fixiert war, so hat ohne Zweifel stets die *remissio* sich nur auf eines der beiden zwischen Tribunat und Prätur liegenden Jahre erstreckt und auch bei Besitz von mehreren Kindern wird höchstens noch ein zweites Jahr zwischen Prätur und Konsulat erlassen worden sein. Die Angabe Ulpians (Digg. 4, 4, 2): *quod enim legibus cavetur, ut singuli anni per singulos liberos remittantur ad honores pertinere divus Severus ait*, hat in dieser Allgemeinheit sicher nicht für die frühere Kaiserzeit, vielleicht nicht einmal für Ulpians eigene Zeit Giltigkeit gehabt, und wenn Augustus das 25. Jahr als Minimalalter für die Quästur festgesetzt hat, so wird er schwerlich eine frühere Bekleidung des Amtes überhaupt gestattet haben, wenn auch, allerdings in späterer Zeit und zwar, nach den Worten des Ulpian zu schließen, bereits vor Septimius Severus dies Recht den Vätern, welche Kinder hatten, eingeräumt zu sein scheint. — Beiläufig bemerke ich, daß der Name Agricola, der nicht übermäßig häufig ist, dem Sohne von Graecinus, einem von Columella und Plinius mehrfach zitierten Schriftsteller über Weinpflanzungen (vgl. Teuffel R. L. G. 283 A. 4) ohne Zweifel aus Anlaß seiner landwirtschaftlichen Studien beigelegt worden ist.

Agricola c. 3: *quid? si per quindecim annos, grande mortalis aevi spatium, multi fortuitis casibus, promptissimus quisque saevitia principis interciderunt, pauci et, uti dixerim, non modo aliorum, sed etiam nostri superstites sumus, exemptis e media vita tot annis, quibus iuvenes ad senectutem, senes prope ad ipsos exactae aetatis terminos per silentium venimus*. Die handschriftlich überlieferte Lesart *et uti dixerim* hat 122 von jeher Anstoß erregt; das bereits von Rhenanus vorgeschlagene *ut ita dixerim (ut sic dixerim* Wölfflin) haben Urlichs und Andresen

in den Text aufgenommen, während Wex, Ritter, Kritz, Peter, Nipperdey an der handschriftlichen Lesart festhalten, ohne freilich den Gebrauch von *uti dixerim* mit einem einzigen Beispiel belegen zu können. Aber auch die allerdings leichte Verbesserung *ut ita dixerim* befriedigt nicht. Ich will nicht leugnen, daß das *etiam nostri superstites sumus* eine kühne Redewendung ist[1], wenn auch in dieser stark rhetorischen Einleitung Tacitus nicht nötig gehabt hätte, den Effekt derselben durch einen solchen Zusatz abzuschwächen. Auch damit kann man sich abfinden, daß diese Worte besser unmittelbar vor *etiam nostri superstites sumus* stehen würden[2]. Aber konnte Tacitus überhaupt sagen: nach den fünfzehn Jahren der Regierung Domitians sind wir noch wenige am Leben? Liegt in diesen Worten, auch wenn Tacitus hier nur, wie aus dem Zusammenhang zu schließen ist, geistig hervorragende Männer im Auge hat, nicht eine Übertreibung, die auch in einer rhetorisch gefärbten Darstellung die Grenzen des Erlaubten überschreitet? War doch Tacitus selbst bei dem Tode Domitians erst etwa 41 Jahre alt, sein Freund Plinius, der auch bereits die ganze Regierungszeit des Domitian als Erwachsener mitdurchlebt hatte, nur 34 Jahre! Und sollte Tacitus überhaupt hier allein von der doch immerhin beschränkten Zahl derjenigen gesprochen haben, deren Leben der Wut des Tyrannen — denn die *fortuiti casus* sind nicht gerade für diese Zeit eigentümlich, in der weder große Epidemien (wie unter Titus), noch gewaltige Kriege eine außerordentliche Menge von Menschenleben vernichtet haben — zum Opfer verfallen sei? Lassen nicht vielmehr die bekannten Ausführungen über die Knechtung der Geister im zweiten und am Anfang des dritten Kapitels erwarten, daß hier auch der ungleich größeren Zahl derjenigen gedacht worden sei, die, wie Tacitus und Plinius selbst, zwar dem Tode entgingen, aber doch keinen Augenblick sich ihres Lebens sicher fühlen konnten und in diesem aufreibenden Gefühl der Unsicherheit ihre geistige Kraft verzehrten? Ich meine mit einer leichten Änderung des doch nicht zu haltenden *et uti dixerim* einen solchen Gedanken dem Tacitus zu restituieren und ihn von einer 123 Übertreibung zu befreien, wenn ich schreibe: *quid? si per quindecim annos, grande mortalis aevi spatium, multi fortuitis casibus, promp-*

1) Ähnlich sagt übrigens schon Seneca epp. 30, 5: *Bassus noster videbatur mihi prosequi se et componere et vivere tamquam superstes sibi.*

2) Auf die Konjektur Cornelissens: '*pauci soluti discrimine non modo illorum* (so schon Peerlcamp), *sed etiam nostri superstites sumus*' einzugehen, ist wohl nicht notwendig, da sie ohnehin, abgesehen von paläographischen und anderen Bedenken, wenn meine Ausführung das Richtige trifft, hinfällig wird.

tissimus quisque saevitia principis interciderunt, pauci tuti vixerunt: non modo aliorum sed etiam nostri superstites sumus, exemptis e media vita tot annis, quibus iuvenes ad senectutem, senes prope ad ipsos exactae aetatis terminos per silentium venimus. Für den Gebrauch des Adjektivs in ähnlichen Verbindungen hat Andresen (zu Agricola c. 5: *anxius et intentus agere*) zahlreiche Beispiele aus Tacitus zusammengestellt.

Agricola c. 9: *minus triennium in ea legatione detentus ac statim ad spem consulatus revocatus est, comitante opinione Britanniam ei provinciam dari.* Die Anstößigkeit des Präsens *dari* wird durch die Erklärung Andresens: '*adeo nemo dubitabat, quin futurum esset, ut consulatu functo Britannia provincia daretur, ut proinde esse putarent, ac si eam iam tum acciperet: haec est vis praesentis temporis*' wahrlich nicht beseitigt. Wenn jemand zur Übernahme oder richtiger zur Designation *(spes)* zum Konsulat nach Rom geht, so kann man wohl Vermutungen über die Provinz, die ihm nach dem Konsulat zugedacht sei, hegen, aber dies doch nicht als eine bereits fertige Tatsache bezeichnen. Jedoch möchte ich für das Präsens nicht das Futurum einsetzen, sondern vielmehr *dari* für verdorben halten aus *destinari*, dem technischen Ausdruck für die Vorausbestimmung zur Übernahme eines Amtes. Die Beispiele aus Tacitus sind in dem Lexikon von Gerber und Greef S. 280 f. zusammengestellt; ganz entsprechend unserer Stelle ist Agricola c. 40: *triumphalia ornamenta . . . decerni in senatu iubet addi[t]que insuper opinionem, Syriam provinciam Agricolae destinari*, wogegen es gleich darauf ganz richtig heißt: *libertum . . . ad Agricolam codicillos, quibus ei Syria dabatur, tulisse.*

Ann. II, 22: *laudatis pro contione victoribus Caesar congeriem armorum struxit, superbo cum titulo*: '*debellatis inter Rhenum Albimque nationibus exercitum Tiberii Caesaris ea monimenta* (so verbessert von Lipsius, *munimenta* Medic.) *Marti (marii* Medic., verbessert von Beroaldus*) et Jovi et Augusto sacravisse.* Daß in dieser Inschrift Mars vor Juppiter gestellt ist, muß sehr befremden, obgleich meines Wissens bis jetzt daran nicht Anstoß genommen worden ist. In den Inschriften dürfte für eine solche Nachstellung des Juppiter, der 'über Mars teils als höchster Entscheider der Schlacht und des Sieges, teils als höchster Schwurgott sowohl bei allen kriegerischen als bei 124 allen friedlichen Veranlassungen war' (Worte Prellers R. Mythologie I³ S. 352) schwerlich ein Beleg zu finden sein; denn die Genfer Inschrift (Mommsen J. H. n. 68) *Marti Jovi Mercurio* lautet, wie mir Mommsen auf meine Anfrage mitteilt, in dem besseren Text bei Abauzit (aus

Bonivard): *Jovi Marti Mercurio* [so jetzt auch CIL. XII n. 2589]. Ob man Tacitus zutrauen darf, den Wortlaut der Inschrift schlecht wiedergegeben zu haben, ist mir fraglich; vielleicht ist die Korruptel nur auf Rechnung der Überlieferung zu setzen. Am nächsten läge wohl für *Marti et Jovi* einzusetzen *Marti Ultori* mit Rücksicht auf die noch ungesühnte Niederlage des Varianischen Heeres, dem Germanicus im Jahre vorher durch Bestattung der Gebeine und Errichtung eines Grabhügels die letzte Ehre erwiesen hatte. Aber das nackte *Augusto,* worunter Tiberius verstanden werden müßte, ist besonders nach dem vorhergehenden *exercitum Tiberii Caesaris* bedenklich und ich möchte daher glauben, daß an Stelle der Worte: *Marti et Jovi et Augusto* in der Inschrift und wahrscheinlich auch bei Tacitus (denn die Emendation ist gerade bei Minuskelschrift nicht sehr gewagt) einzusetzen sei: *Marti et Divo Augusto.* Nachdem einmal *Divo* zu *Jovi* korrumpiert war, konnte das *et* vor *Augusto* leicht von einem Abschreiber eingeschaltet werden.

Ann. II, 67: *Thraecia in Rhoemetalcen filium .. inque liberos Cotyis dividitur: iisque nondum adultis Trebellenus Rufus praetura functus datur, qui regnum interim tractaret, exemplo, quo maiores M. Lepidum Ptolemaei liberis tutorem in Aegyptum miserant.* Ausgefallen ist, wie sowohl das Folgende, als auch die Parallelstelle ann. 3, 38: *liberos Cotyis, quis ob infantiam tutor erat Trebellenus Rufus,* allem Anschein nach *tutor,* das entweder vor *datur* oder vor *Trebellenus* einzusetzen sein wird. Derselbe Trebellenus Rufus, dessen Gentilname, der im Mediceus hier *Trebellenus,* an zwei anderen Stellen *Trebellienus* überliefert ist, durch eine ihm in Concordia gesetzte Inschrift (CIL. V n. 1878 und dazu Mommsen) sichergestellt ist, kehrt, wie ich bereits an anderer Stelle (Conze-Hauser-Benndorf Untersuchungen auf Samothrake II S. 116 A. 1) bemerkt habe, wahrscheinlich wieder in dem neuerdings in Samothrake gefundenen Fragment (a. O. S. 91 [CIL. III S. n. 7372]):

t. trebellenus RVFVS · PRAETORIVS
myst ES · PIVS
san CTISSVMA NVMINA VES
uene ROR PRECIBVS TRA

Abgesehen von dem Fundorte spricht für diese Identifizierung vorzüglich die Bezeichnung als *praetorius* ohne sonstigen Titel, ganz entsprechend dem Taciteischen: *Trebellenus Rufus praetura functus;* auch an einer anderen Stelle (ann. 3, 38) wird er nur als *tutor* be- 125

zeichnet und hat demnach wahrscheinlich keinen anderen offiziellen Titel geführt; in der Inschrift von Concordia, die vor seiner Prätur gesetzt ist, bezieht sich die Bezeichnung *legatus Caesaris Augusti* auf ein noch unter Augustus bekleidetes Amt.

Ann. XI, 22: In der bekannten Ausführung des Tacitus über die Quästur heißt es: *creatique primum Valerius Potitus (Potus* liest der Medic., verbessert von Lipsius*) et Aemilius Mamercus, sexagesimo tertio anno post Tarquinios exactos, ut rem militarem comitarentur. Dein gliscentibus negotiis duo additi, qui Romae curarent.* Mommsen St. R. II³ S. 562 A. 2 nimmt daran Anstoß, daß Tacitus' Bericht im Widerspruch mit der sonstigen Überlieferung und gegen alle innere Wahrscheinlichkeit die Quästur ihren Ausgangspunkt von der militärischen, nicht von der hauptstädtischen Tätigkeit nehmen läßt und schlägt daher vor, nach *exactos* zu interpungieren und die Worte *ut rem militarem comitarentur* zum Folgenden zu ziehen. Aber abgesehen davon, daß damit notwendig eine Textänderung verknüpft ist *(iis* muß vor *qui* eingeschoben werden) und die Worte *ut rem militarem comitarentur* besser nach *curarent* oder wenigstens nach *negotiis* stehen würden, möchte ich darauf hinweisen, daß die Namen der Quästoren Potitus und Mamercus ganz den Eindruck machen, als ob die Träger derselben *boni ominis causa* als erste Militärquästoren bestellt worden seien, wie andererseits den ersten Ärarquästoren entsprechend ihrer Bestimmung treue Hüter der öffentlichen Gelder zu sein wohl nicht zufällig die Namen Veturius *(vetare)* und Minucius *(minuere)* beigelegt worden sind (Plutarch *Poplicola* c. 12). Wie groß bei den Römern die Rücksicht auf Namen von guter Bedeutung im Kult und auch im Staatsleben gewesen, ist bekannt; ich brauche hier beispielsweise nur an die Notiz bei Festus p. 121 zu erinnern: *lacus Lucrinus in vectigalibus publicis primus locatur [? f]ruendus ominis boni gratia, ut in dilectu censuve primi nominantur Valerius, Salvius, Statorius*[1]. — Was freilich an der Notiz des Tacitus betreffs der Militärquästoren Wahres ist, läßt sich nicht entscheiden (vgl. auch über die Erwähnung der Quästoren bei Livius III, 9 z. J. 308: Madvig Verfassung I S. 440); ich möchte mit Mommsen annehmen, daß im J. 307 die Wahl dem Volke übertragen worden ist, dagegen die Einsetzung der Militärquästoren erst im J. 333 erfolgt und aus diesem Anlaß die Zahl der Quästoren verdoppelt

---

1) Vgl. auch Mommsen, Röm. Feldmesser II S. 226 [Ges. Schr. V S. 202]. — Sollte nicht auch Nausinikos für das Jahr 378, in dem der zweite Athenische Seebund konstituiert wurde, seines Namens wegen zum Archon — erlost worden sein?

worden ist. Allerdings wäre dann Tacitus, der wohl nur flüchtig 126 seine Quelle exzerpiert haben dürfte, hier von einem Irrtum nicht freizusprechen; aber jedesfalls wird man meines Erachtens Valerius Potitus und Aemilius Mamercus als die ersten *quaestores militares* anzusehen haben.

Histor. I, 77: *redditus Cadio Rufo, Pedio Blaeso, Saevino pq̆se senatorius locus.* So steht nach Angabe Ritters im Mediceus.*) Die älteren Vermutungen: *Pontio, Pomptino* und ähnliche darf man wohl ebenso wie das von Haase vorgeschlagene *Porcio* unberücksichtigt lassen;**) Ritter, dem sich auch Nipperdey angeschlossen hat, schreibt: *Saevino Prisco* und bemerkt dazu: '*ex damnatis repetundarum sub Nerone non alius restat praeter Tarquitium Priscum* (ann. 14, 16), *qui plene Tarquitius Priscus Saevinus videtur audisse*'. Warum Tacitus hier den Priscus mit zwei Kognomina, von denen überdies das erstere ihm von Ritter ohne jeden Grund zugesprochen wird, und nicht, ebenso wie den Cadius Rufus und Pedius Blaesus mit Gentile und Kognomen bezeichnet haben sollte, ist nicht ersichtlich. Dazu kommt, daß das Kognomen Saevinus überhaupt meines Wissens nicht bezeugt und daher mit Recht von Halm (comment. critic. zu seiner Ausgabe), dem sich Heraeus anschließt, mit Rücksicht auf den bei Tacitus im 15. und 16. Buch der Annalen genannten, unter Nero getöteten Flavius Scaevinus, in *Scaevinus* geändert ist. An Einsetzung des Namens *Flavio* für *pq̆se* ist freilich aus sachlichen und paläographischen Gründen nicht zu denken und ob der Name bei einem anderen Geschlecht sich nachweisen läßt, ist mir zweifelhaft[1]. Aber der Name Scaeva, aus dem Scaevinus ohne Zweifel abgeleitet ist, kommt allerdings vor und zwar, abgesehen von einigen obskuren Familien[2], in der ohne Zweifel aus dem Frentanerland stammenden *gens Paquia*, aus der ein P. Paquius Scaeva unter Augustus zu hohen senatorischen Würden gelangt ist[3]. Derselbe Name kehrt wieder in zwei bei Rom

*) [In der phototypischen Wiedergabe der Handschrift (Leiden 1902) f. 58r col. II kann ich nur ʒ nicht ꝑ vor q̆ erkennen.]

**) [*Propinquo* vermutet Andresen, Progr. des Askan. Gymnas. 1899 S. 20.]

1) Ein Aelius Scaevianus im CIL. III, 6346.

2) CIL. II 207; III 1814; V 2941. 4393; VIII 4300; IX, 4462; X, 5728; XI, 5392. Über Cassius (oder Caesius) Scaeva bei Caesar und Didius Scaeva bei Tacitus vgl. Pauly R. E. VI, 1 S. 850 f.; die Gentilnamen der bei Horaz (sat. II, 1, 53; epp. I, 17) genannten Scaevae sind nicht bekannt.

3) CIL. IX, 2845—6. Diese Grabschrift des P. Paquius Scaeva und seiner Frau Flavia [vgl. Prosopographia 3 S. 12 n. 93] ist in Histonium gefunden; ebendaselbst ein Ziegel (CIL. IX, 6078[128]) *P. Paqui P. f. Scaevae,* wonach also Scaeva

127 gefundenen Inschriften: CIL. VI, 1483: *dis manibus sacrum P. Paqui Scaevae* und n. 1484: *lib[ertis] et familiae P. Paqui Scaevae et Flaviae C. f. Scaevae.* Henzen (zu n. 1483) hat diesen Scaeva mit dem oben genannten identifiziert, wobei anzunehmen wäre, daß er nicht in dem von ihm bei Lebzeiten in Histonium errichteten Grabmal, sondern in Rom beigesetzt oder daß ihm bei Rom von seinen Freigelassenen ein Cenotaph errichtet worden sei. Vielleicht hat ein Sohn oder Enkel jenes P. Paquius Scaeva den Namen Scaevinus erhalten und in der Taciteischen Stelle wäre dann für das überlieferte *saevino pq̆se* (die letzten Buchstaben *se* werden als aus dem folgenden *senatorius* entstandene Dittographie anzusehen sein) einzusetzen *Scaevino Paquio.* Daß Tacitus hier den Gentilnamen nicht wie bei den beiden unmittelbar vorher Genannten voransetzt, sondern an zweiter Stelle nennt, dürfte aus dem auch in diesen kleinen Dingen hervortretenden Streben nach Abwechslung zu erklären sein, vgl. z. B. ann. 15, 49: *Lucanus Annaeus Plautiusque Lateranus.*

---

dort begütert war. Vgl. Mommsen Unterital. Dialekte S. 284: 'wenige Geschlechtsnamen sind so häufig auf römischen Inschriften in Campanien, Samnium und dem Frentanerland, wie der der Paquii und Pacuvii'.

LX.

Zur annalistischen Anlage des Taciteischen Geschichtswerkes.*)

Dem annalistischen Zwange, der die gesamte Geschichtsschreibung der Römer beherrscht, hat sich selbst ein so eigenartiger und durchaus neue Bahnen einschlagender Historiker, wie Tacitus, nicht zu entziehen gewagt. Wenn er sein erstes großes Werk nicht mit dem Sturze des julisch-claudischen Herrscherhauses, sondern mit dem historisch bedeutungslosen 1. Januar 69 begann, so machte er damit dieser althergebrachten Tradition ein uns Modernen kaum begreifliches Zugeständnis, das ihn nötigte, in einem übermäßig gedrängten und doch nicht erschöpfenden Rückblick den Leser zunächst mit den Ereignissen nach Neros Tod einigermaßen bekannt zu machen. In seinem spätesten und reifsten Werk hat er diesen künstlerischen Fehler allerdings vermieden und mit dem Tode des Augustus seine Darstellung begonnen, aber die annalistische Fessel ganz abzustreifen hat er sich doch nicht erkühnt, wenn er auch vielleicht im Fortgang der Arbeit über diese Selbstbeschränkung eine gewisse Reue empfunden haben mag. Wie ein Seufzer über diese, eine nach großen Gesichtspunkten gegliederte Komposition unmöglich machende Zerstückelung des Materials klingt es, wenn er im vierten Buche seiner Annalen (c. 71) die Erzählung mit den Worten unterbricht: *ni mihi destinatum foret suum quaeque in annum referre, avebat animus antire statimque memorare exitus quos . . flagitii eius repertores habuere . . . verum has atque alias sontium poenas in tempore trademus.* Und mit solchem Hinweis auf das *in tempore memorare* oder *in loco reddere* hat er, wie bereits in den Historien, so auch in den Annalen an mehreren Stellen [1] sich und die Leser vertröstet. Aber in den späteren Teilen

363

---

*) [Hermes 25, 1890 S. 363—373.]

1) Hist. 4, 67; Ann. 1, 58; 2, 4; 6, 22.

seines Werkes scheint ihm dieser Zwang unerträglich geworden zu
364 sein, und teils offen, teils stillschweigend hat er die Ereignisse, insbesondere die Kriegsereignisse mehrerer Jahre an einer Stelle zusammengefaßt, um nicht den kaum geknüpften Faden wieder und wieder abreißen zu müssen: am kühnsten in der Schilderung der Kämpfe in Britannien in den Jahren 50—58, die also fast ein Dezennium umfassen und sogar zu gleichen Teilen in die Regierung zweier Kaiser fallen, die er aber trotzdem zum Jahre 50 berichtet[1], mit der Rechtfertigung: *haec quamquam a duobus propraetoribus plures per annos gesta coniunxi, ne divisa haud perinde ad memoriam sui valerent*; *ad temporum ordinem redeo.* Ähnliche Wendungen, wie *quae duabus aestatibus gesta coniunxi, quo requiesceret animus a domesticis malis* oder *quae in alios consules egressa coniunxi* finden sich auch sonst[2], aber doch außerordentlich spärlich; dagegen hat Tacitus sich nicht selten die zusammenfassende Darstellung einer über mehrere Jahre sich erstreckenden Aktion gestattet, auch ohne dies ausdrücklich zu erwähnen oder zu entschuldigen. So greift er bei Schilderung der armenischen Wirren im Jahre 47[3] mit der Anknüpfung: *sub idem tempus* auf das Jahr 43 zurück und faßt dann zum Jahre 51[4] ohne jede Andeutung die Ereignisse der beiden folgenden Jahre in Armenien zusammen; auch bei den Feldzügen des Corbulo hat er sich ähnliche Freiheiten verstattet[5]. Aber nicht allein bei der Darstellung der auswärtigen Verwickelungen hat er in dieser Weise die ihm unerträglich gewordene Schranke durchbrochen. Zum Jahre 52 berichtet er von der Vollendung des gewaltigen Tunnels zur Ableitung des Fucinersees in den Liris und von der Abhaltung eines großen Seegefechts zur Feier dieses Ereignisses und knüpft daran mit den Worten *tempore interiecto* die Angabe über die nochmalige Vertiefung der Kanäle und ein zweites Schaufest, das allem Anschein nach frühestens in das folgende Jahr fällt[6]. — Die Vollendung eines von Drusus begonnenen Rheindammes und das Projekt der Anlage eines Rhein-Rhône-Kanals wird un-
365 mittelbar vor den Ereignissen des Jahres 58 in Germanien berichtet, während dasselbe nachweislich dem Jahre 55 angehört[7]. Die Piso-

1) Ann. 12, 40. 2) Ann. 6, 38; 13, 9. 3) Ann. 11, 8.
4) Ann. 12, 44. 5) Ann. 15, 1 ff., vgl. unten S. 863 f.
6) Ann. 12, 56—57. Nipperdey zu der Stelle will dieses letzte Schauspiel in das Jahr 52, das erstere früher setzen, doch deuten die Worte *tempore interiecto* auf eine spätere Zeit hin. Die Angabe Suetons (Claudius c. 20): *canalem absolvit aegre et post undecim annos* beziehen sich, wie der Bericht über die Naumachie (c. 21) wahrscheinlich macht, auf die erste Eröffnung des Kanals.
7) Ann. 13, 54 mit Anmerkung Nipperdeys.

nische Verschwörung endlich schildert Tacitus erst zum Jahre 65 aus Anlaß ihrer Entdeckung, obschon die an dieser Stelle berichteten Anfänge derselben mindestens in das vorhergehende Jahr, wahrscheinlich aber noch weiter zurückreichen[1].

Alle diese bereits von Anderen[2] bemerkten Fälle gehören dem letzten Teile des Werkes an, in dem der Schriftsteller auf dem Höhepunkt seines Schaffens die lästige Fessel wenn auch nicht abgestreift, so doch insoweit gelockert hatte, daß sie die kunstvolle Gestaltung des Stoffes nicht mehr wesentlich zu beeinträchtigen vermochte. Wäre ihm vergönnt gewesen, die Begründung des Kaiserreiches noch zur Darstellung zu bringen, so würde er vielleicht den entscheidenden Schritt gewagt und mit der annalistischen Schablone gänzlich gebrochen haben. In dem ersten Teil seiner Annalen ist dagegen bisher nur auf eine Stelle hingewiesen worden, in der Tacitus sich stillschweigend die gleiche Freiheit genommen hat: in dem Bericht über den Tod des Arminius im Jahre 21, der, an das Ende des zweiten Buches gestellt, sich wirkungsvoll an den Tod des Germanicus im Jahre 19 und die dem römischen Helden erwiesenen Ehren anschließt. Hier hat also die Rücksicht auf die künstlerische Komposition und Antithese die Bedenken des Historikers gegen eine solche Antizipation zum Schweigen gebracht.

Nun findet sich wenige Kapitel vorher eine Nachricht, deren Zugehörigkeit zum Jahre 19 zwar niemals angezweifelt worden ist, meiner Ansicht nach aber schwerwiegenden Bedenken unterliegt. *Ceterum recenti adhuc maestitia,* heißt es unmittelbar nach der ergreifenden Schilderung des Todes des Germanicus und der allgemeinen Trauer des Volkes (ann. 2, 84), *soror Germanici Livia, nupta Druso,* 366 *duos virilis sexus simul enixa est. Quod rarum laetumque etiam modicis penatibus tanto gaudio principem adfecit, ut non temperaverit quin iactaret apud patres nulli ante Romanorum eiusdem fastigii viro geminam stirpem editam. Nam cuncta, etiam fortuita, ad gloriam vertebat. Sed populo tali in tempore id quoque dolorem tulit, tamquam auctus liberis Drusus domum Germanici magis urgeret.* Den Tod des einen dieser Zwillinge, dessen Name Germanicus durch

1) Ann. 15, 48 mit Nipperdeys Anmerkung, der nicht mit Recht in 14, 65 das überlieferte *socium* in *amicum* verändert. Ähnlich zusammenfassend berichtet Tacitus auch über die Verschwörung des Libo zum Jahre 16, jedoch hier mit ausdrücklicher Motivierung (ann. 2, 27): *eius negotii initium ordinem finem curatius disseram quia tum primum reperta sunt, quae per tot annos rem publicam exedere,* worauf die ganze Vorgeschichte bis zum Selbstmord des Libo folgt; vgl. Suetonius Tiber. c. 25: *Libonem .. secundo demum anno in senatu coarguit.*

2) Vgl. Nipperdey Einleitung S. 37.

Inschriften und Münzen sichergestellt ist[1], berichtet Tacitus auffallend kurz zum Jahre 23 (ann. 4, 15): *idem annus alio quoque luctu Caesarem afficit alterum ex geminis Drusi liberis extinguendo.* Das tragische Schicksal des zweiten, der den Namen seines Großvaters, Tiberius, trug, ist bekannt; er ist nach des Kaisers Tode, der ihn im Testament zu gleichen Teilen mit seinem älteren Vetter Gaius als Erben eingesetzt und ihn damit dem Senat als für die Thronfolge zu berücksichtigenden Kandidaten bezeichnet hatte[2], von Gaius, der das Testament sofort nach seiner Anerkennung für ungültig erklären ließ, adoptiert und zum *princeps iuventutis*, d. h. zum präsumtiven Thronfolger gemacht, aber noch gegen Ende des Jahres 37 ums Leben gebracht worden[3]. Seine kurze Grabschrift: *Ti. Caesar Drusi Caesaris f. hic situs est*, ist auf einer unscheinbaren Stele bei dem sogenannten Bustum Caesarum im Marsfelde gefunden worden[4].

War Tiberius, wie man aus Tacitus' Bericht schließen sollte, 367 im Jahre 19 geboren, so stand er bei dem Tode seines Großvaters im 18. Lebensjahre. Nun ist aber unzweideutig bezeugt, daß er damals noch *praetextatus* war und die *toga virilis* erst durch Gaius gleichzeitig mit der Adoption erhalten hat[5]. Daher läßt auch, nach Dios Angabe (59, 1), Gaius das Testament des Tiberius, als von einem nicht Zurechnungsfähigen abgefaßt, mit der Motivierung vom Senat für ungültig erklären: *ὅτι παιδίῳ, ᾧ μηδὲ ἐσελθεῖν ἐς τὸ βουλευτήριον ἐξῆν, ἄρχειν σφᾶς ἐπέτρεψε,* offenbar mit Beziehung auf die Verfügung des Augustus[6], durch welche den Söhnen der Senatoren *protinus a virili toga* der Zutritt zur Curia eröffnet wurde. Noch schärfer betont Philo[7] die Jugend des Tiberius, indem er dem Gaius

1) C. I. Gr. 2630, vgl. CIL. V n. 4311, wo GE erhalten ist; nur auf Ergänzung beruht die Einsetzung des Namens in CIL. IX n. 2201. Über die Münzen der Zwillinge vgl. Cavedoni Ann. d. Inst. 23 (1851) p. 232. [Vgl. Prosopographia 2 S. 180 n. 147.]

2) Über die Bedeutung dieses Aktes handelt Mommsen Staatsrecht II[3] S. 1135 A. 5.

3) Die Kooptation seines Nachfolgers in das Arvalenkolleg findet allerdings erst am 24. Mai 38 statt; doch braucht dieselbe nicht unmittelbar nach seinem Tode erfolgt zu sein.

4) Die Adoption scheint, wie die Grabschrift und die Arvalakten zum 24. Mai 38 zeigen, bei seiner Verurteilung annulliert worden zu sein. Auch auf einer ihm in Alba Pompeia, ohne Zweifel bei Lebzeiten gesetzten Inschrift (CIL. V n. 7598) heißt er *Drusi f(ilius).*

5) Suetonius Gaius c. 14: *inrita Tiberii voluntate, qui testamento alterum nepotem suum praetextatum adhuc coheredem ei dederat* und c. 15: *fratrem Tiberium die virilis togae adoptavit appellavitque principem iuventutis.*

6) Suetonius Aug. c. 38. 7) Legat. ad Gaium § 4.

bei der Adoption seines Vetters die Worte in den Mund legt: *ὁρᾶτε δὲ καὶ αὐτοὶ νήπιον ἔτι ὄντα κομιδῇ καὶ χρήζοντα ἐπιτρόπων καὶ διδασκάλων καὶ παιδαγωγῶν.*

Die Ablegung der Praetexta und die durch Verleihung der Männertoga ausgesprochene Aufnahme unter die Erwachsenen ist zwar an einen bestimmten Termin nicht gebunden, aber die zahlreichen, zum größeren Teil freilich aus dem Kaiserhause überlieferten Beispiele[1] lassen keinen Zweifel darüber, daß, abgesehen von der zuweilen für den in Aussicht genommenen Thronfolger eingetretenen Beschleunigung dieser Zeremonie, das vollendete 14. die Minimal-, das 16. in der Regel die Maximalgrenze in der Kaiserzeit gebildet hat[2], während wohl ursprünglich das vollendete 17. Lebensjahr, als gesetzlicher Beginn der Militärpflicht, als Maximalgrenze angesehen 368 worden ist[3]. In der Tat ist nur ein einziges Beispiel bekannt, in dem diese Grenze überschritten worden ist, allerdings ein sehr merkwürdiges. Der Kaiser Gaius hat, wie Sueton (c. 10) berichtet, erst *undevicensimo aetatis anno, accitus Capreas a Tiberio, uno atque eodem die togam sumpsit barbamque posuit.* So *(undevicensimo)* lautet die Überlieferung in der besten Handschrift: dem Memmianus, doch hat eine spätere Hand, wie mir Herr Professor Louis Benloew in Paris auf meine Anfrage mitteilt,*) daraus durch Hinzufügung von Punkten: *ủndevicensimo = inde vicesimo* gemacht. Dies ist die Lesung der schlechteren Handschriften, die ebensowenig Beachtung verdient als die Konjektur Oudendorps, dem allerdings Ernesti, Wolf und selbst Eckhel folgen: *uno et vicensimo,* wodurch die Verleihung der *toga virilis* bis in das Jahr 33 herabgerückt würde, in dem Gaius heiratete

1) Eine nach dem Vorgang von Roßbach Röm. Ehe S. 412ff. berichtigte und vermehrte Zusammenstellung gibt Marquardt Handbuch 7 S. 128ff. Über die Münze mit der Aufschrift *M. Lepidus an(norum) XV* vgl. Mommsen Münzwesen S. 634.

2) Marquardt a. a. O. Daß das gleiche auch für die geringeren Stände gegolten hat, wird, abgesehen von den dort angeführten Beispielen der Dichter Vergilius und Persius, durch eine neuerdings gefundene Dalmatiner Inschrift (Archäol.-epigr. Mittheil. 9 S. 13 [CIL. III S. n. 8739]) bestätigt, in der es von einem 15jährigen Knaben heißt: *intra ter quinos infelix occidit annos, sic illi coniunx, sic toga pura data est,* wo man für *sic* freilich *nec* erwarten würde. Vgl. auch das bei Marquardt S. 131 A. 2 angeführte Scholion zu Iuvenal.

3) So stellt Livius (22, 57) die *iuniores ab annis septendecim et quosdam praetextatos* zusammen und setzt noch Suetonius (Gaius c. 10) die Anlegung der *toga virilis* dem *tirocinium* gleich: *togam sumpsit . . sine ullo honore qualis contigerat tirocinio fratrum eius*; vgl. auch Roßbach a. a. O. S. 415.

*) [In dem Apparat von Ihm werden die Punkte nicht erwähnt.]

und zum Quästor designiert wurde[1]. Denn dagegen spricht, auch abgesehen von dem ganz unglaublich späten Termin und dem Schweigen der Schriftsteller über ein doch bemerkenswertes Zusammentreffen, vor allem der Umstand, daß Gaius bereits im Jahre 31 von dem Kaiser zum Pontifex, ohne Zweifel an Stelle seines in diesem Jahre gemordeten Bruders Nero, gemacht worden ist, nachdem er bereits vorher an Stelle seines im Gefängnis schmachtenden Bruders Drusus zum Augur bestimmt gewesen war[2]. Gewiß hat er den Pontifikat, ebenso wie sein Bruder Nero[3], unmittelbar nach Anlegung des Männerkleides erhalten; für die Verleihung eines Priestertums an einen *praetextatus* bietet die Geschichte der Republik nur ein einziges 369 sicheres Beispiel[4], die Kaiserzeit keins, und wahrscheinlich hat, wie vermutet worden ist[5], Augustus die Ablegung des Knabenkleides für die Erlangung eines Priestertums zur Bedingung gemacht. Trotzdem bleibt der Fall des Gaius ein ganz außerordentlicher und ist ein charakteristischer Zug für das Verhalten des Tiberius gegenüber der Familie des Germanicus. Bereits bei dem Tode der Livia, im Beginn des Jahres 29, als Gaius (geb. 31. August 12) im 17. Lebensjahre stand, war es aufgefallen, daß er die Grabrede noch in der Prätexta halten mußte[6]. Dann aber brach unmittelbar nach dem Tode der Kaiserinmutter das Verderben über Agrippina und ihren ältesten, kurz darauf auch über den zweiten Sohn hinein: das ganze Haus des Germanicus sollte, so schien es, dem Hasse des Kaisers oder mehr noch dem unersättlichen, auf die Erlangung der Herrschaft gerichteten Ehrgeiz seines allmächtigen Ministers zum Opfer fallen[7]. Aber doch

1) Tacitus ann. 6, 20; Dio 58, 23. Übrigens setzt Suetonius Gaius c. 12 die Hochzeit bereits vor die Erlangung des Pontifikats, also in das Jahr 31.

2) Suetonius Gaius c. 12: *augur in locum fratris sui Drusi destinatus, priusquam inauguraretur ad pontificutum traductus est insigni testimonio pietatis atque indolis.* Vgl. Dio 58, 8.

3) Tacitus ann. 3, 29 zum J. 20; am 7. Juni desselben Jahres hatte er die *toga virilis* erhalten: CIL. XIV n. 244.

4) Livius 40, 42, 7 zum Jahre 574; vgl. Mommsen St.-R. II S. 32; die übrigen dort angeführten Beispiele sprechen nur von *admodum* (oder *oppido*) *adulescentes.* Ganz ungesetzlich ist die Wahl eines *praetextatus* zur Quästur im Jahre 716: Dio 48, 13; vgl. Mommsen St.-R. I S. 563 A. 3.

5) Mommsen St.-R. II S. 32 A. 4.

6) Suetonius Gaius c. 10: *(Liviam) defunctam praetextatus etiam tunc pro rostris laudavit.*

7) Vgl. die allerdings nicht ernst zu nehmende Äußerung Tibers in seinen autobiographischen Aufzeichnungen Suetonius Tiber. c. 61: *(ausus est scribere) Seianum se punisse, quod comperisset furere adversus liberos Germanici filii sui;*

hat sich der Kaiser nicht dazu verstanden, auch den letzten männlichen Sproß seines Adoptivsohnes aus dem Wege zu räumen; unschädlich jedoch mußte er gemacht werden, wenn die Hoffnungen Sejans auf die Thronfolge sich verwirklichen sollten. Die Nichtverleihung der Männertoga an den dem Throne nach dem Ausscheiden seiner älteren Brüder zunächst stehenden, der Kinderstube bereits entwachsenen Prinzen war eine so unerhörte Zurücksetzung, daß sie alle Hoffnungen bei Gaius und den Freunden seines Hauses vernichten mußte. Zwei Jahre lang hat der Kaiser, allem Herkommen zum Trotz, seinen Enkel im Knabenkleide belassen; hier erkennt man die geschickte und rücksichtslose Hand des Sejan, wie dann andererseits die Verleihung der *toga virilis* und des Pontifikats im Jahre 31, in ihrer Wirkung verstärkt durch die warme kaiserliche Anerkennung der *pietas atque indoles* des Jünglings, das erste Zeichen war, daß die Stellung des Ministers erschüttert war, die Vorboten 370 seines nahen Sturzes. Auch unsere antiken Quellen haben diesen Zusammenhang nicht verkannt[1]; ungleich schärfer würde derselbe noch hervortreten, wenn die Schilderung der Katastrophe Sejans bei Tacitus erhalten wäre. Wie schwer sich Tiberius zu der Hervorziehung des ihm in innerster Seele widerwärtigen Jünglings verstanden hat, erhellt daraus, daß nach dem Falle Sejans wiederum fast zwei Jahre verstrichen, ehe sich der Kaiser herbeiließ, Gaius zu dem niedrigsten Amte zu designieren, und erst seit diesem Zeitpunkt hat er notgedrungen sich mit dem Gedanken vertraut zu machen gesucht, daß derselbe sein Nachfolger auf dem Kaiserthrone zu werden bestimmt sei.

Wenn also, um zu dem Ausgangspunkte dieser Betrachtung zurückzukehren, die späte Verleihung des Männerkleides an Gaius eine ganz einzigstehende und historisch bedeutsame Tatsache ist, so werden wir nicht zu dem Schluß berechtigt sein, daß der Kaiser dieselbe Praxis auch seinem rechten Enkel Tiberius gegenüber habe zur Anwendung bringen wollen. Allerdings hat er seit den grausen Enthüllungen der Gattin Sejans an der Legitimität des Tiberius Zweifel gehegt — übrigens ein interessantes Zeugnis für die weit zurückreichenden Beziehungen Sejans zu Livilla, deren Beginn man nach der Darstellung des Tacitus erst in das Jahr 23, kurz vor den Tod

das Verhältnis umdrehend Suetonius Gaius c. 55. Jedesfalls ist Sejan an dem Untergang der Agrippina und ihrer Söhne der Hauptschuldige gewesen.

1) Dio 58, 8; Suetonius Gaius c. 12: *ad pontificatum traductus est . . . cum, deserta desolataque reliquis subsidiis aula, Seiano iam tunc suspecto, mox et oppresso, ad spem successionis paulatim admoveretur.*

des Drusus setzen würde, während der Schriftsteller offenbar auch hier der künstlerischen Wirkung zuliebe zeitlich auseinanderliegende Momente: die tödliche Beleidigung des Ministers durch den Kaisersohn, die Verführung der Livilla und die Vergiftung des Drusus durch seine Gattin zusammenfaßt — wenn also auch Tiberius solche Zweifel hegte, so hat er sich doch, wie sein Testament erweist, bis zum letzten Augenblick mit dem Gedanken getragen, diesen Enkel wenigstens neben Gaius dem Senat zur Thronfolge zu präsentieren, und hätte schwerlich durch die Vorenthaltung der *toga virilis* über die allgemein übliche Altersgrenze hinaus ihm von vornherein jede Hoffnung abgeschnitten. Ist auch aus der Angabe des Tacitus[1] zum Jahre 37 über das Schwanken des Kaisers zwischen Gaius und Tiberius, der ihm als *Druso genitus sanguine et caritate propior* gewesen sei, *sed nondum pubertatem ingressus* kein sicherer Schluß auf das Alter zu ziehen, da einerseits die Pubertätsgrenze eine schwankende war[2], andererseits Dio, und zwar wohl richtiger, die gleichen Erwägungen in das Jahr 33 verlegt[3], so stimmen doch, wie wir gesehen haben, darin alle Berichte überein, daß Tiberius bei dem Tode seines Großvaters noch ein Knabe war, und kein einziger Schriftsteller spricht von einer Zurücksetzung, wie sie in der Nichtverleihung des Männergewandes an einen mehr als 17jährigen Jüngling unzweifelhaft gesehen werden mußte.

371

Aber auch äußerlich kennzeichnet sich die Angabe des Tacitus über die Geburt der Zwillinge als eine des künstlerischen Kontrastes halber gerade an diese Stelle gebrachte Einlage. Sie wird eingeführt durch das von Tacitus mit besonderer Vorliebe, sowohl bei der Rückkehr zur Erzählung nach längeren Exkursen, als bei dem Übergang zu neuen, mit dem vorhergehenden in innerem, meist gegensätzlichem Zusammenhang stehenden Momenten gebrauchte *ceterum*[4], ganz ebenso wie vier Kapitel später mit den Worten; *ceterum Arminius,* der erst im Jahre 21 erfolgte Tod des Helden an den Bericht über das Jahr 19 gefügt wird. Mit den Worten *recenti adhuc maestitia* deutet aber Tacitus selbst an, daß das freudige Ereignis nicht unmittelbar dem Tode des Germanicus gefolgt ist, wie ja auch die Pisaner

1) Ann. 6, 46.

2) Die meisten Juristen haben sich freilich für das vollendete 14. Jahr entschieden; vgl. Roßbach a. a. O. S. 404 ff.; Marquardt a. a. O. S. 127 A. 8.

3) Dio 58, 23: ἔτι γὰρ παιδίον ἦν.

4) Vgl. Gerber-Greef s. v. Ähnlich knüpft Tacitus ann. 6, 26 an den Tod der Agrippina den Selbstmord der Plancina mit *ceterum* an, obschon auch dieser schwerlich sofort, noch Ende des Jahres 33, erfolgt sein wird.

1 1/2 Jahre nach dem Tode des L. Caesar von ihrem *nondum quietus luctus* sprechen [1].

An der Annahme, daß hier eine spätere Einlage anzunehmen ist, kann mich aber auch der Umstand nicht irremachen, daß in dem folgenden Kapitel mit den Worten *eodem anno* der Übergang zu Senatsbeschlüssen und kaiserlichen Erlassen des Jahres 19 gemacht wird; vielmehr sehe ich darin nur eine Bestätigung, daß ursprünglich c. 85 unmittelbar an den mit c. 83 endenden Bericht über Germanicus' Tod und Ehren angeschlossen hat, und erst nach Beendigung des Buches Tacitus sich bewogen gefunden hat, die Einschiebung dieses Kapitels vorzunehmen. Eine ähnliche Erscheinung bietet die Schilderung der Feldzüge des Corbulo im 13. Buch, wo, wie bereits von Mommsen [2] geltend gemacht worden ist, in den 372

1) Auch an den Tod des Drusus (ann. 6, 25) schließt Tacitus mit den Worten: *nondum is dolor exoleverat* die Nachricht von dem Tode seiner Mutter an. Wie weit diese Todesfälle auseinanderlagen, können wir leider nicht bestimmen, obschon als Todestag der Agrippina der 18. Oktober überliefert ist.

2) Mommsen R. G. V S. 386 A. 1; mit Unrecht leugnet dies Nipperdey zu der Stelle wegen des folgenden *deinde.* Auch das im 13. Buch c. 41 berichtete *miraculum* (wo übrigens gewiß für *extra tectis actenus* mit Acidalius: *Artaxatis tenus* einzusetzen ist) ist meines Erachtens nicht, wie Nipperdey glaubt, von der nach Plinius n. h. II 180 am 30. April 59 von Corbulo in Armenien beobachteten Finsternis verschieden. Über diese Finsternis verdanke ich Herrn Dr. F. K. Ginzel folgende Mitteilung: 'Die obige Finsternis ist astronomisch schon von Riccoli, Struyck und anderen bestimmt worden, indessen erst von Zech (über die wichtigeren Finsternisse des Altertums S. 52) auf Grund eines genauen Fundamentes, nämlich der Hansenschen Mondtafeln. Zech findet, daß die Zentralitätszone der am 30. April 59 n. Chr. stattgefundenen Finsternis südlich von Unteritalien und durch Kleinasien läuft; für Campanien betrage die größte Verfinsterung, die dort gesehen werden konnte, 9.94 Zoll, für Armenien 10.43 Zoll, so daß allerdings nicht von einer Totalität (wie Dio 61, 16 übertreibend angibt), wohl aber von einer hinreichenden Auffälligkeit der Finsternis die Rede sein könne; in dem nördlicher gelegenen Rom war die Finsternis noch etwas kleiner. Die Meldung des Plinius, daß man dieselbe in Campanien zwischen der 7. und 8. Stunde ($1^h 8' - 2^h 16'$) beobachtet habe, stimme, da in Campanien das Maximum der Verfinsterung nach 2 Uhr anzusetzen sei. — Indessen reichen bekanntlich die Hansenschen Mondtafeln bei der Berechnung der antiken Finsternisse nicht aus, so daß man durch empirisch ermittelte Korrektionen den Verhältnissen zu genügen versucht hat. Bei ungefährer Berücksichtigung derselben würde die Maximalverfinsterung in Rom nahezu 10 Zoll erreicht haben und die Zechschen Zahlen für Campanien und Armenien etwas größer werden. Die Maximalverfinsterung wird in Rom etwa $2^h 16'$ eingetreten sein; doch müßte ich für genaue Fixierung eine schärfere Rechnung anstellen. — Die Angaben des Tacitus über die in Artaxata gesehene Erscheinung sind meines Erachtens nicht präzis genug, um auf eine dort beobachtete Verfinsterung gedeutet werden zu können; die Finsternis müßte dann in Artaxata total gewesen sein, was, soviel ich momentan aus der Lage

Kapiteln 34—41 die Ereignisse der Jahre 58 und 59 zusammengefaßt sind; trotzdem schließt Tacitus unmittelbar mit *deinde* die Erzählung der Ereignisse des Jahres 58 an.

373 Demnach wird man meines Erachtens berechtigt sein, die Geburt der Zwillinge mindestens bis in das Jahr 20 hinabzurücken, und selbst unter dieser Voraussetzung würde Tiberius die Männertoga erst kurz vor Vollendung seines 17. Lebensjahres erhalten haben. Die Beantwortung der allgemeineren, für die ältere Kaisergeschichte wie für die richtige Würdigung der Taciteischen Arbeitsweise nicht unwichtigen Frage, inwieweit der Historiker überhaupt die genaue Zeitfolge der Tatsachen der künstlerischen Komposition untergeordnet hat, muß einer eigenen Untersuchung vorbehalten bleiben.

---

der Zentralitätszone gegen diese armenische Stadt sehen kann, nicht möglich ist, da für Artaxata nur 10 Zoll herauskommen. Aber es könnte ja sein, daß Wolken und gewitterartige Beschaffenheit des Himmels (darauf läßt sich die Stelle vielleicht deuten) hinreichend gewesen sind, durch die noch plötzlich hinzutretende 10zöllige Verfinsterung der Sonne in der Stadt eine auffällige Lichtabnahme hervorzurufen. Auf diese Weise ließe sich vielleicht die Stelle mit der Sonnenfinsternis in Zusammenhang bringen' [vgl. jetzt Ginzel: spezieller Kanon der Sonnen- und Mondfinsternisse (Berlin 1899) S. 202: 'das von Tacitus ann. 13, 41 erzählte miraculum ist wahrscheinlich mit der obigen Finsternis identisch, cf. Hirschfeld Hermes 25 S. 372'].

LXI.

Zur Germania des Tacitus.*)

So verschiedene Ansichten über den Zweck, den Tacitus bei 815 Abfassung der Germania verfolgte, aufgestellt worden sind, eine Einigung in dieser Frage ist nicht erzielt worden. Die neuerdings vorgebrachte Hypothese von Riese[1], es sei die Germania als ein erweiterter und von Tacitus voraus bearbeiteter Exkurs zu den Historien anzusehen, würde, selbst wenn sie begründet wäre, noch immer nicht erklären, warum Tacitus gerade damals, vor der Veröffentlichung seines Hauptwerkes, sich an die Ausführung dieser Schrift gemacht habe. Das Richtige hat Dierauer[2] erkannt, indem er die Germania als eine politische Broschüre bezeichnet, die im Jahre 98 aus Anlaß des Verweilens des neuen Kaisers in Germanien verfaßt worden sei, um die Römer über die wahre Natur des Landes und die Gefahr, welche dem römischen Reiche von den nordischen Barbaren drohe, aufzuklären und dadurch das lange Ausbleiben des Kaisers literarisch zu rechtfertigen. Als Tacitus den Agricola veröffentlichte, scheint ihm der Gedanke an diese Gelegenheitsschrift noch nicht gekommen zu sein; trägt doch auch die Germania unzweideutig die Spuren ihrer raschen Entstehung an sich und schwerlich tut man Tacitus unrecht, wenn man die Fülle wichtiger Nachrichten, die er in dieser Schrift uns bietet, nur zum allergeringsten Teil auf Rechnung eigener Forschung schreibt[3].

Die Annahme Rieses, die Germania sei ursprünglich zu einem Exkurs der Historien bestimmt gewesen, stützt sich vorzüglich darauf, daß die Sueben nicht allein mit besonderer Ausführlichkeit behandelt worden seien (c. 38—45), sondern auch durch den Übergang: *nunc*

*) [Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 28, 1877 S. 815—816.]

1) Die ursprüngliche Bestimmung der Germania des Tacitus in Eos II S. 193 ff.

2) Beiträge zu einer kritischen Geschichte Trajans in Büdingers Untersuchungen zur römischen Kaisergeschichte I S. 34 Anm. 3. Daß die Publikation in das Jahr 98 zu setzen ist, geht meines Erachtens aus den Worten (c. 37): *ex quo si ad alterum imperatoris Traiani consulatum computemus* mit Sicherheit hervor.

3) Vgl. Baumstark: ausführliche Erläuterung des allgemeinen Teils der Germania p. XIII.

de Suebis dicendum est und den Schluß: *hic Suebiae finis* ostensibel angedeutet werde, daß die Schilderung dieses Volksstammes für Tacitus eigentlich die Hauptsache sei. Daraus zieht Riese den Schluß, daß dieser Exkurs bei der Schilderung des Krieges gegen die Sueben 816 und Sarmaten unter Domitian seine Stelle finden sollte. Dagegen ist jedoch einzuwenden, daß Tacitus im Jahre 89 wahrscheinlich noch gar nicht mit Ausarbeitung der Historien begonnen hatte, keinesfalls sich schon mit der Zeit des Domitian eingehend beschäftigte. Gibt ihm doch Plinius[1] noch im Jahre 106/7 Beiträge für das Jahr 79, so daß die Darstellung der Regierung Domitians erst etwa 9 Jahre nach Abfassung der Germania in Angriff genommen worden sein kann. Wollte man aber auch annehmen, daß Tacitus schon lange Zeit vorher das Material dazu gesammelt und disponiert hätte, so ist doch an eine so weit zurückreichende Ausarbeitung eines Exkurses sicherlich nicht zu denken.

Zuzugeben ist nun allerdings, daß die eigentümliche Hervorhebung der Sueben nicht absichtlos sein kann. Aber man braucht, um die Erklärung dafür zu finden, nicht bis auf die Zeit Domitians zurückzugreifen. Wir wissen durch ein inschriftliches Zeugnis[2], daß wiederum unter Nerva die Sueben mit den Römern im Kriege lagen, infolgedessen Nerva und Traianus gegen Ende des Jahres 97 den Titel Germanicus annahmen. Es ist ferner von Mommsen[3] nachgewiesen worden, daß der Schauplatz desselben nicht am Rhein, sondern an der Donau zu suchen sei und daß daher der Aufenthalt Trajans an der Donau im Winter 98/9 sicherlich zu dem Zweck erfolgte, „um sich auf dem Kriegsschauplatz selbst der Ergebnisse des letzten Feldzuges zu vergewissern.“ Durch die direkte Beziehung auf Trajan gewinnen die Worte: *nunc de Suebis dicendum est* erst ihre wahre Bedeutung; es tritt hier klar zutage, daß die Germania den unmittelbaren Interessen der Gegenwart ihre Entstehung verdankte. Unter Tacitus' Hand gestaltete sich dann freilich die aus äußerem Anlaß begonnene Broschüre zu einem trotz seines geringen Umfanges für uns unschätzbaren Werke, in dem die Beziehungen auf die Gegenwart nur leise, aber in einer für alle römischen Leser wohl verständlichen Weise angedeutet worden sind.

---

1) Epp. VI, 16 und 20, vgl. Mommsen in Hermes III S. 107 [Ges. Schr. 4 S. 441].

2) CIL. V, 7425: *Q. Attio T. f. Maec(ia) Prisco ... trib. mil. leg. I adiutric. donis donato ab Imp. Nerva Caesare Aug. Germ. bello Suebic(o) coron(a) aurea hasta pura vexill(o).*

3) Hermes III S. 117 [Ges. Schr. 4 S. 449].

LXII.

Anlage und Abfassungszeit der Epitome des Florus.*)

In der Vorrede zu seinem Geschichtsabriß vergleicht Florus die 542 Entwickelung des römischen Volkes mit den Altersstufen des Menschen: der *infantia, adulescentia, iuventas, senectus.* Daß dieser Vergleich nicht von ihm zum erstenmal gemacht, sondern aus einem älteren Schriftsteller übernommen ist, würde man mit Rücksicht auf die geringe Originalität des Florus von vornherein annehmen, auch wenn dies nicht durch Lactantius ausdrücklich bezeugt wäre, der einen ähnlichen Vergleich dem Seneca zuschreibt (divin. instit. VII, 14), wobei es zweifelhaft bleibt, ob Seneca der Vater oder der Sohn zu verstehen ist[1]. Denn die zuerst von Salmasius geäußerte Vermutung, daß Lactantius Seneca und Florus des gleichen Gentilnamens wegen hier verwechselt habe, ist bereits von Vossius (de historicis Latinis I § 30) mit Rücksicht auf die bei Florus wesentlich verschiedene Abgrenzung der Alterstufen mit Recht zurückgewiesen worden. — Die etwas anders gewandte Betrachtung des Ammianus (XIV, 6) ist vielleicht direkt durch Florus veranlaßt, wenigstens scheint darauf die bei beiden Schriftstellern sich findende Erwähnung der Virtus und Fortuna, deren Vereinigung zur Größe des römischen Reiches notwendig gewesen sei, hinzudeuten, obschon auch hier die Annahme einer gemeinsamen Quelle nicht ausgeschlossen ist[2].

---

*) [Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1899 S. 542—554].

1) Vgl. Brandt zu d. St. in seiner Ausgabe des Lactantius; für den Rhetor Seneca ist nach manchen anderen besonders O. Rossbach, de Senecae philosophi librorum recensione et emendatione (Breslau 1888) p. 163ff. und in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Florus (Leipzig 1896) p. LIIIff. eingetreten, der überhaupt eine stärkere Benutzung des Geschichtswerkes des älteren Seneca durch Florus annimmt, ohne jedoch für diese Vermutung überzeugende Gründe beizubringen.

2) Der gleiche Gedanke findet sich im Hinblick auf Alexander bereits bei Curtius X, 5, 35.

Die einzelnen Stadien der Entwickelung des römischen Reiches sind bei Florus ziffermäßig abgegrenzt, aber die Zahlen in unserer Überlieferung unzweifelhaft verdorben. *Prima aetas*, heißt es im Prooemium, *sub regibus fuit prope CCCC per annos*[1] ... *haec erit* 543 *eius infantia; sequens a Bruto Collatinoque consulibus in Appium Claudium Quintum Fulvium consules CL annos patet, quibus Italiam subegit; hoc fuit tempus viris armis incitatissimum, ideoque quis adulescentiam dixerit; deinceps ad Caesarem Augustum CL anni, quibus totum orbem pacavit; hic iam ipsa iuventas imperii et quaedam quasi robusta maturitas.* Daß Florus die Königszeit auf 400 Jahre berechnet haben sollte, wird ihm trotz mancher Versehen, die ihm zur Last fallen, nicht zugemutet werden dürfen, und mit Recht ist bereits in den ältesten Ausgaben dafür die Zahl 250 eingesetzt worden, die auch Appian, der bei Abfassung seines Proömiums den Florus vor Augen gehabt zu haben scheint, als runde Zahl der Königszeit zuteilt[2]. Nicht minder sicher ist die Änderung der zweiten Zahl CL in CCL, da Florus, wie sowohl aus der Nennung der Konsuln des Jahres 490 = 264 v. Chr.: Appius Claudius und Q.[3] Fulvius hervorgeht, als aus seiner ausdrücklichen, im Anschluß an den Bericht über die Unterwerfung der Picenter im Jahre 486 = 268, der Sallentiner im Jahre 487 = 267 und von Volsinii im Jahre 489 = 265 gegebenen Erklärung I, 17, 1: *haec est secunda aetas populi Romani et quasi adulescentia,* die nochmals am Schluß des Kapitels ausführlicher wiederholt wird: *talis domi ac foris, talis pace belloque populus R.*

1) Ich gebe die Zahlenangaben in Ziffern, wie sie der Nazarianus und Vossianus bieten, während der Bambergensis sie in Buchstaben gibt.

2) Appian prooem. § 6: Ἰταλίαν μὲν αὐτὴν ἐπιμόχθως τε καὶ μόλις ἐν πεντακοσίοις ἔτεσι κατειργάσαντο βεβαίως· καὶ τούτων τὰ ἡμίσεα βασιλεῦσιν ἐχρῶντο. Jordanes, der in seinen Romana bekanntlich den Florus aus einem dem Bambergensis nahe verwandten Kodex wörtlich ausgeschrieben hat, gibt § 87 und 108 die Dauer der Königszeit auf 243 Jahre an, doch ist dies, wie aus den Worten an der letzteren Stelle: *per annos, ut diximus, CCXLIII* erhellt, ein eigener Zusatz des Plagiators.

3) Er heißt zwar, und ohne Zweifel richtig, Marcus in den kapitolinischen Konsular- und Triumphalfasten, bei Gellius 17, 40, bei Festus s. v. *picta*, dagegen in der auf Livius zurückgehenden Überlieferung bei Eutropius, Orosius (wo er fälschlich Fabius statt Fulvius genannt wird), Cassiodor, wie bei Florus: Quintus. Aber bereits bei Valerius Maximus II, 4, 7 (ebenso bei seinen Ausschreibern Paris und Nepotianus) ist der Vorname Quintus durch die einstimmige Überlieferung gesichert. Ob Livius selbst das Versehen begangen hat, ist zweifelhaft, da alle diese Schriftsteller, auch schon Valerius Maximus, die in der frühen Kaiserzeit aus ihm gefertigte Epitome benutzt zu haben scheinen, vgl. H. A. Sanders, Die Quellenkontamination im 21. und 22. Buche des Livius (Berlin 1898) S. 45 ff.

fretum illud adulescentiae, id est secundam imperii aetatem habuit, in qua totam inter Alpes fretumque Italiam armis subegit. Und als ob er jeden Zweifel hätte ausschließen wollen, fügt Florus unmittelbar daran anschließend (18, 1) hinzu, indem er sich zur Schilderung des ersten Punischen Krieges wendet: *domita subactaque Italia populus R. prope quingentesimum annum agens* und § 2: *qui prope quingentis annis domi luctatus est.*

Ich würde diese, meines Erachtens keinen Zweifel zulassenden und bereits, wie gesagt, in den ältesten Ausgaben des Florus vorgenommenen, wie in neueren Schriften als notwendig erwiesenen 544 Änderungen[1] hier nicht erörtert haben, wenn nicht der letzte Herausgeber des Florus, ohne diese doch für die Anlage des Werkes nicht unwichtige Frage in seiner ausführlichen Vorrede zu erwähnen, die verderbten Zahlen im Texte belassen und sich mit der lakonischen Anmerkung zu der Zahl 400 begnügt hätte: '*prope ducentos quinquaginta per annos* vg. (= ed. Aldina 1521); *de hoc et proximis numeris v. Halmii edit. p. IV*'. Aber wie lautet nun die Rechtfertigung dieses anscheinend konservativen Verfahrens bei Halm? '*Numeros in codicibus traditos,* sagt er an der angeführten Stelle, *quamquam falsos esse rerum historia convincit, restituendos putavi, veritus ne correctionibus editorum admissis scriptorem ipsum corrigerem. Accedit quod una mutatio, quae facta est, etiam falsa est; nam qui nominantur consules sunt Appius Claudius Pulcher et Q. Fulvius Flaccus, qui consulatum gesserunt a. 212 a. Chr. n.; conficiuntur igitur anni fere trecenti, non CCD, ut editores sibi corrigendum putaverunt.*' Es bedarf nach dem oben (S. 868 Anm. 3) Gesagten keines Nachweises, daß der Irrtum nicht auf seiten der früheren Herausgeber liegt, sondern Halm zur Last fällt, und daß mit dem Jahre 212, in dem Syrakus von den Römern erobert wurde, nach Florus die *adulescentia* des römischen Volkes hätte abschließen sollen, ist, auch ganz abgesehen von der schon erörterten Abgrenzung des Stoffes, eine bare Unmöglichkeit.

Ist demnach an der Verbesserung der für die *infantia* und *adulescentia* überlieferten Zahlen jeder Zweifel ausgeschlossen, so gilt das in gleicher Weise für die Ansetzung der *iuventas* auf 200 Jahre anstatt der überlieferten 150 Jahre. Denn 200 Jahre gibt Florus

1) Vgl. insbesondere C. Heyn, de Floro historico (Bonn 1866) S. 29 ff. und dazu O. E. Schmidt in Jahns Jahrbüchern 131, 1885, S. 801 f., der die von Unger im Philologus 43, 1884, S. 429 ff. vorgenommene Zerlegung der Perioden auf 220 Jahre für die Königszeit und je 240 Jahre für die Republik mit Recht als unmöglich zurückweist.

selbst I, 18, 2 mit den Worten: *his ducentis annis qui secuntur* als die Zeit an, in der Rom die Welt erobert habe, und diese *tertia aetas transmarina, quam ducentorum annorum fecimus,* wird (I, 34) in zwei gleiche Zeiträume von je 100 Jahren, von denen die ersteren als *aurei,* die letzteren als *ferrei* bezeichnet werden, zerlegt, was dann noch einmal zum Überfluß in der ἀνακεφαλαίωσις am Schluß des ersten Buches (I, 47) dem Leser eingeschärft wird. An allen diesen Stellen sind die Zahlen übereinstimmend in unseren Handschriften überliefert. Gefordert wird ferner die Zahl 200 durch die Eingangsworte des Werkes, nach denen das römische Volk *septingentos per annos* die großen Taten vollbracht habe, was ja auch in dem,
545 allerdings in dieser Fassung schwerlich von Florus herrührenden[1] Titel: *epitoma de Tito Livio bellorum omnium annorum septingentorum* zum Ausdruck kommt. Daß diese Beschränkung auf 700 Jahre Florus selbst sich ausgedacht habe, ist wenig wahrscheinlich; auch Livius konnte in dieser Hinsicht nicht für ihn bestimmend sein, da dieser sein Werk bis zum Jahre 745 = 9 v. Chr. herabgeführt hat und es wahrscheinlich erst mit dem Tode des Augustus hat beschließen wollen. Vielleicht hat ihm als Vorbild dafür gedient der Annalis des Atticus, der nach Ciceros Zeugnis (orat. 120): *servatis notatisque temporibus, nihil cum inlustre praetermitteret, annorum septingentorum memoriam uno libro colligavit.* Diese gedrängte Übersicht, in der nach Nepos (Atticus c. 18): *nulla lex neque pax neque bellum neque res illustris est populi Romani, quae non in eo suo tempore sit notata,* mußte als Anhalt für Florus sehr bequem sein, wenn auch gerade die chronologische Fixierung der Tatsachen ihm keineswegs am Herzen lag; bestimmte Anhaltspunkte für die Annahme einer Benutzung des Werkes des Atticus besitzen wir aber nicht.

Florus hat also nach seiner an die Spitze des Werkes gestellten Erklärung die Geschichte Roms nicht über das vollendete 7. Jahrhundert hinabführen wollen, und dazu stimmt vortrefflich der Inhalt des ersten Buches[2], das mit der Besiegung des Vercingetorix durch Cäsar im Jahre 702[3] und des Crassus durch die Parther im Jahre 701 abschließt. Die Schilderung der Regierung des Augustus bis zur Schließung der Januspforte im zweiten Buch ist daher offenbar eine

---

1) Vgl. O. Rossbach in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Florus p. XLVII.

2) Vgl. Nissen im Rheinischen Museum 27 S. 555: 'Der Titel, den der Abriß des Florus handschriftlich führt: *epitome de Tito Livio bellorum omnium annorum DCC,* paßt nur auf das erste Buch, auf dieses aber vollständig'.

3) Als Höhepunkt der römischen Macht bezeichnet auch Sallust (prooem. hist. fragm. 11) die Eroberung Galliens durch Caesar.

Erweiterung des nur auf die Darstellung der Kriege bis auf Julius Caesar angelegten Werkes[1], und auch die in dem ersten Teil des zweiten Buches gegebene Schilderung der Bürgerkriege kann nicht in dem ursprünglichen Plan des Verfassers gelegen haben, der nach 546 seiner an die Spitze des Werkes gestellten Erklärung die Größe des römischen Volkes zu verherrlichen und zur Bewunderung desselben beizutragen sich zur Aufgabe gestellt hat. Der zweite Teil des 34. Kapitels des ersten Buches, in dem auf die nachfolgende Schilderung der Bürgerkriege Bezug genommen wird, muß daher ein späteres Einschiebsel sein und kennzeichnet sich in der Tat als eine die Darstellung der Kriegsgeschichte ganz ungehörig unterbrechende Einlage; daß ferner das letzte, *ἀνακεφαλαίωσις* überschriebene Kapitel des ersten Buches seine Entstehung oder doch sicher seine jetzige Gestalt erst einer zweiten Redaktion verdankt, ist zweifellos. Denn wenn die letzten 100 Jahre der dritten Periode, die übrigens nur hier und in dem Einschiebsel des 34. Kapitels in zwei Teile: die 100 goldenen und die 100 eisernen Jahre nach einem der ursprünglichen Anlage des Werkes ganz fremden Gesichtspunkt geteilt wird, *quos a Carthaginis Corinthi Numantiaeque excidiis et Attali regis Asiatica hereditate deduximus in Caesarem et Pompeium secutumque hos, de quo dicemus, Augustum, ut claritate rerum bellicarum magnifici, ita domesticis cladibus miseri et erubescendi* genannt werden, so liegt auf der Hand, daß die angeflickten Worte *secutumque hos, de quo dicemus, Augustum* in Widerspruch stehen mit der Zeitbegrenzung von 100 Jahren, die seit der Eroberung von Karthago und Korinth verflossen seien.

Aber auch die Vorrede konnte von der Umgestaltung des Werkes nicht ganz unberührt bleiben, wenn man auch nach dem eben be-

---

1) Dies hebt auch Titze: *de epitomes ... Flori .. aetate probabilissima* (Linz 1804; ich habe das in Berlin und Wien vergeblich gesuchte Buch durch freundliche Vermittelung des Hrn. Dr. S. Frankfurter, Kustos der k. k. Universitätsbibliothek in Wien, aus der k. k. Studienbibliothek in Linz erhalten) S. 117 ff. (vgl. die Ausgabe des Florus von Titze, Prag 1819, S. 10 f.) hervor, indem er die Angabe I, 33, 5: *in hac* (Hispania) *prope ducentos per annos dimicatum est a primis Scipionibus in primum Caesarem Augustum* für einen über die von Florus seinem Werk gesteckten Grenzen hinausgehenden späteren Zusatz erklärt; doch konnte Florus eine derartige Notiz sehr wohl seinem Abriß einflechten, auch wenn er noch nicht beabsichtete, ihn über die Zeit der Republik hinabzuführen. Die verkehrte Hypothese Titzes, der Florus für identisch mit Julius Florus, an den Horatius den dritten Brief des ersten Buches gerichtet hat, hält und alle mit der Augusteischen Zeit nicht vereinbaren Stellen für späte Interpolationen erklärt, bedarf wohl keiner Widerlegung.

sprochenen Verfahren im Schlußkapitel des ersten Buches von vornherein darauf gefaßt sein muß, diese Adaptierung in möglichst oberflächlicher Weise vollzogen zu sehen. So ist es auch in der Tat, denn der Autor hat sich damit begnügt, in § 1 und 7, ohne die Zahl der Jahre, die er für den Umfang seines ursprünglichen Werkes festgesetzt hatte, zu erhöhen, den Caesar in Caesar Augustus zu verändern, obschon dieser im Jahre 702 = 52 v. Chr., mit dem das Werk ursprünglich abschloß, noch im ersten Knabenalter stand. Und dementsprechend wird auch in dem Schlußparagraphen der Vorrede von Augustus der Beginn der letzten Alterstufe datiert: *a Caesare Augusto in saeculum nostrum haud multo minus anni ducenti, quibus inertia Caesarum quasi consenuit atque decoxit; nisi quod sub Traiano principe movit lacertos et praeter spem omnium senectus imperii quasi reddita iuventute revirescit.*

Die Worte sind oft besprochen worden, da man aus ihnen die Zeit des Florus zu bestimmen versucht hat. Teils hat man von der Geburt des Augustus den Ausgangspunkt genommen, teils von einem wichtigen Zeitpunkt seines Lebens, wie Rossbach (praef. p. XLIV) 547 von dem mutinensischen Krieg, oder der Schlacht von Actium oder der Schließung der Januspforte[1]. Nach dem oben Gesagten ist mir nicht zweifelhaft, daß der Ausgangspunkt von Caesar und zwar von dem Jahre 700 (oder 702) d. St. zu nehmen ist, da Florus notwendig den Beginn der vierten Alterstufe unmittelbar an das Ende der dritten anschließen mußte[2]. Daß übrigens die Zahl nur eine ganz approximative sein soll, zeigt deutlich der Zusatz *haut multo minus,* und ich trage kein Bedenken, aus inneren Gründen, die sofort dargelegt werden sollen, die Abfassung des ersten Buches der letzten

1) Wenn bei Florus II, 34, 64 dieses Ereignis *septingentesimo ab urbe condita anno* gesetzt wird, so ist hier ohne Zweifel (vgl. auch Mommsen, r. g. D. A.² p. 51: '*numerus corruptus sive auctoris culpa sive librariorum*') die Zahl in den Handschriften verdorben. Ganz verkehrt ist die Annahme Ungers a. a. O. S. 431, daß Florus hier in gedankenlosem Anschluß an seine Quellen der Ära des Cincius (Ol. 12, 4 = 728) folge, obgleich er selbst zugibt, daß den Ansätzen im übrigen die gewöhnliche Zeitrechnung zugrunde liegt. Aus den Worten des Florus *bis ante se clusum* geht hervor, daß er die erste Schließung der Januspforte im Jahre 725 = 29 im Auge hat; ob er von der zweiten und dritten überhaupt etwas gewußt hat, ist zweifelhaft.

2) Florus sagt übrigens nicht, daß die *quasi senectus* sofort mit der vierten Altersstufe begonnen habe. Möglich ist auch, daß in der ursprünglichen Fassung der erste Kaiser von den folgenden Caesares ausdrücklich ausgenommen war, etwa durch Hinzufügung der Worte *post Caesarem Augustum,* die dann bei der Verwandlung des Caesar in Caesar Augustus beseitigt werden mußten.

Zeit Trajans zuzuweisen, obschon bis zu dem Tode dieses Kaisers vom Jahre 700 d. St. nur 170 Jahre verflossen waren. Die Zahl 200 auch hier zu verwenden war für Florus, abgesehen von der allgemeinen Neigung für den Gebrauch runder Zahlen, um so erwünschter, als er auf diese Weise den zwei ersten Perioden zu je 250 Jahren zwei andere zu je 200 Jahren gegenüberstellen konnte.

Wenn wir uns nun zu den für die Datierung des Werkes in Betracht kommenden Indizien wenden, so lege ich kein Gewicht auf die in der Darstellung der Zeit des Augustus begegnenden Worte (II, 28, 19): *sic tum Dacia non victa, sed summota atque dilata est,* die den *terminus post quem,* nämlich die Eroberung Daciens durch Trajan anzeigen, und sehr wohl auch unter einem Nachfolger Trajans geschrieben sein können. Bedeutsamer sind die Schlußworte der Einleitung: *nisi quod sub Traiano principe movit lacertos et praeter spem omnium senectus imperii quasi reddita iuventute revirescit*[1]. Die Behauptung Rossbachs (praef. p. XLIV), daß diese Worte '*nisi mortuo Traiano dicta esse non possunt*', ist mir unverständlich; im Gegenteil 548 hätte Florus, wenn er unter einem späteren Kaiser geschrieben hätte, durch alleinige Nennung des Trajan sich einer für jene Zeit befremdlichen Unhöflichkeit schuldig gemacht[2]. Zuzugeben ist, daß die Hinzufügung von *divus*, auch wenn die Worte nach Trajans Tode geschrieben worden wären, nicht notwendig wäre, da auch Caesar und Augustus dieses Epitheton bei Florus nicht führen[3], aber andererseits wird man den gewiß mit Absicht zu dem Namen Trajans zugefügten Titel *princeps* am natürlichsten auf den regierenden Kaiser

---

1) Der Bambergensis liest *reviruit*, was allem Anschein nach aus Assimilation zu *movit* entstanden ist; mit Recht hat daher Rossbach der Lesart des Nazarianus den Vorzug gegeben. Aber selbst wenn man *reviruit* halten würde, liegt keine Nötigung vor über Trajans Zeit hinabzugehen, und die Bemerkung Jahns (praef. p. XL) '*Florus quin sub Hadriano vixerit iam non potest dubium esse, postquam »movit lacertos« et »reviruit« e codice B restitutum est*' ist unberechtigt, da bereits unter Trajans Herrschaft die Wiederaufblüte des römischen Staates als vollendete Tatsache bezeichnet werden konnte.

2) Ganz unzulässig ist die Erklärung Ungers a. a. O. S. 440f., daß durch *nisi quod* nur eine vorübergehende Unterbrechung des von Florus für Marasmus erklärten Znstandes eingetreten und das Reich unter Hadrian und Pius wieder in denselben versunken sei; erst unter Marcus sei dann mit dem Partherkrieg ein neuer Aufschwung erfolgt, auf den das Praesens *revirescit* bezogen werden müsse.

3) Vgl. Rossbach praef. p. XLIV Anm. 2 und über das Fehlen des Titels *divus* bei Nerva in dem unter Trajan verfaßten Agricola des Tacitus: Mommsen im Hermes 3 S. 106 Anm. 4 [Ges. Schr. 4 S. 440 A. 3].

beziehen, so wie Tacitus im Agricola c. 44 ihn gebraucht: *durare in hanc beatissimi saeculi lucem ac principem Traianum videre.*

Entscheidend aber ist meines Erachtens für die Abfassungszeit eine vielfach mißverstandene Stelle des Florus, die eine eingehende Besprechung erheischt. An die Schilderung des Kampfes mit den Latinern schließt Florus (I, 5, 5ff.) eine Betrachtung, die ich nach dem von Roßbach gegebenen Text folgen lasse: *hactenus pro libertate, mox de finibus cum isdem Latinis adsidue et sine intermissione pugnatum est. Cora — quis credat? — et Alsium terrori fuerunt, Satricum atque Corniculum provinciae; de Verulis et Bovillis — pudet — sed triumphavimus. Tibur, nunc suburbanum, et aestivae Praeneste deliciae nuncupatis in Capitolio votis petebantur. Idem tunc Faesulae quod Carrhae nuper, idem nemus Aricinum quod Hercynius saltus, Fregellae quod Gesoriacum, Tiberis quod Euphrates.* Es schließt sich daran die Eroberung von Corioli und Antium, die Besiegung der Aequer und Volsker mit der Lobpreisung des vom Pfluge geholten Diktators Cincinnatus. Also eine in der Kaiserzeit gern angestellte Betrachtung, wie es die Römer aus kleinen Anfängen so herrlich weit gebracht haben, ähnlich wie Kaiser Claudius, der Eroberer Britanniens, in der Lyoner Rede der *bella, a quibus coeperint maiores nostri et quo processerimus* gedenkt und auch Tacitus in einer am Ende der glorreichen Regierung Trajans geschriebenen Stelle sich bei der Schilderung der Zeit Tibers nicht versagen kann darzulegen, *quanto sit angustius imperitatum.*

Die Worte des Florus bieten textkritisch einige Schwierigkeiten, die, da sie für das Verständnis nicht ohne Bedeutung sind, hier nicht übergangen werden sollen. Zunächst ist in den Angaben des Florus 549 seit Jahn gegen die übereinstimmende Überlieferung der maßgebenden Handschriften und des Jordanes für *Sora* eingesetzt worden *Cora.* Nun ist aber *Sora* mehrfach mit Rom im Kriege gewesen und im Jahre 409 = 345 von den Römern erobert, im Jahre 442 = 312 sogar ein Triumph *de Samnitibus Soraneisque* gefeiert worden; man ist daher nicht berechtigt, die allerdings näher gelegene alte Latinerstadt (vgl. Mommsen im CIL. X p. 645) Cora an die Stelle zu setzen. — Bedenken erregt dagegen das folgende Alsium, da dies eine etruskische Stadt war, die auch selbst im weitesten Sinne nicht zu Latium gerechnet werden konnte,*) außerdem Alsium zum erstenmal im ersten Punischen Krieg erwähnt wird. Dazu kommt, daß Alsium zwar im Bambergensis und bei Jordanes überliefert ist, dagegen im

*) [Dagegen Hülsen im Hermes 47 S. 319.]

Nazarianus und dem Vossianus Algidum, das von Dionys (X, 21; XI, 3) und Strabo (V, 3, 9 p. 237: ἐπὶ Ἄλγιδον πολίχνιον, vgl. V, 3, 12 p. 239) als ein auf dem Berge Algidus, dem ständigen Ausfallsort der Aequer gegen Rom in alter Zeit, gelegenes Städtchen genannt wird[1]. Demnach wird man hier dem Nazarianus zu folgen haben; Sora und Algidum sind die Repräsentanten der Volsker und Aequer, die Florus (I, 5, 11), in weitgefaßter Bedeutung von Latium, als die *pervicacissimi Latinorum* bezeichnet.

Von entscheidender Bedeutung für die Datierung des Geschichtswerkes des Florus sind aber die Worte in § 8: *idem tunc Faesulae quod Carrhae*[2] *nuper, idem nemus Aricinum quod Hercynius saltus, Fregellae quod Gesoriacum, Tiberis quod Euphrates.* Noch Jahn, wie zahlreiche andere Erklärer, hat diese Stelle gründlich mißverstanden, indem er (praef. p. XLII) die Erwähnung von Carrhae auf die Niederlage des Crassus bezieht. Diese Auffassung wäre unmöglich, auch wenn Florus *nuper,* wie es allerdings auch Cicero tut[3], für einen Zeitraum von fast zwei Jahrhunderten gebraucht hätte oder man ihm zutrauen wollte, das Wort gedankenlos aus seiner Quelle übernommen zu haben, wie Jordanes freilich mehr als 400 Jahre später dasselbe aus Florus einfach abgeschrieben hat. Denn wie die übrigen Vergleiche an dieser Stelle zeigen, des *nemus Aricinum* mit dem *saltus Hercynius,* des Tiber mit dem Euphrat, handelt es sich für Florus, wie bereits Cluver[4] richtig erkannt hat, nur darum, dem Leser klar

1) Hülsen bei Pauly-Wissowa I col. 1476 hält die angebliche Stadt nur für ein befestigtes Lager; aber wenn dies auch zutreffen mag, so konnte Florus doch, derselben Quelle wie Dionys und Strabo folgend, denselben Irrtum begehen.

2) Der Name ist durch den Bambergensis *(Carrhe)* und Jordanes Rom. 125 *(Charrae* die meisten Handschriften, *Carrae* die erste Hand des Palatinus, *Charre* der Laurentianus*)* gesichert; der Nazarianus bietet *Caprae ae,* der Vossianus 14 *Capreę.*

3) Vgl. de deor. nat. II, 50, 126: *nuper, id est paucis ante saeclis.*

4) Cluver, Italia antiqua (ed. 1624) I p. 510: '*ut ultra Euphratem, Romani tunc imperii terminum, nominavit Carras in Mesopotamia, sic trans Tiberim, itidem finem Romani imperii tempore istius belli Latini, nominare voluit in Etruriae extremis partibus Faesulas*'. Ähnlich, ohne Cluver zu nennen, Gossrau, de Flori qua vixerit aetate (Quedlinburg 1837) p. 5: '*loca signantur, quae in extremis imperii finibus sita sunt, Hercynius autem saltus et Gesoriacum et Augusti et Traiani tempore in fine imperii erant, ultra Carras hic promovit terminos, ita ut 'nuper' Carras in fine positas esse qui huius vixit tempore recte dixerit; eidem certe tempori apta sunt 'Tiberis quod Euphrates'; nam ad Indos usque permeasse et plures trans Euphratem fecisse dicitur provincias*'; nur zweifelt dann Gossrau, da der Bambergensis damals noch nicht gefunden war, mit Unrecht an der Sicherheit der Überlieferung des Namens Carrhae. Anscheinend ohne diese Schrift zu kennen erklärt dann Unger a. a. O. S. 442 in ähnlicher Weise die Stelle.

550 zu machen, wie eng damals die Grenzen des römischen Gebietes, im Vergleich zu den Grenzen seiner Zeit, gezogen waren. Auffallend ist allerdings der Vergleich von Fregellae mit Gesoriacum, welchen Namen, meines Erachtens mit Recht, Rossbach aus dem Nazarianus wieder in den Text aufgenommen hat, während Jahn und Halm, der Überlieferung des Bambergensis und des Jordanes folgend, dafür Caesoriacum eingesetzt haben[1]. Denn man begreift nicht, wie Gesoriacum, seit Claudius der bedeutendste Kriegshafen im Norden des römischen Reiches, mit der am Liris gelegenen Binnenstadt Fregellae in Vergleich gestellt werden konnte[2]. Daher hat die Vermutung Titzes, daß für Fregellae die wenig bekannte, in unmittelbarer Nähe Roms zwischen Ostia und Alsium am Meere gelegene Stadt Fregenae einzusetzen sei, große Wahrscheinlichkeit, und zwar um so größere, als auch bei Velleius (I, 14, 8), bei Silius Italicus (8, 475), wie auch in den geringeren Handschriften der 19. Livianischen Perioche Fregenae durch das bekanntere Fregellae verdrängt worden ist[3].

Aber nicht geringere Schwierigkeit bietet der Vergleich von Faesulae und Carrhae. Wenn Florus die Grenzen des römischen Gebietes in alter Zeit bezeichnen wollte, so konnte er unmöglich 551 das im äußersten Norden Etruriens gelegene Faesulae neben Aricia

1) An unserer Stelle bietet der Nazarianus *gesoria;cum*, der Voss. 14 *gersoriacum*, der Bambergensis und Jordanes *caesoriacum*. Letzterer Name kehrt nochmals wieder II, 30, 26, wo von Drusus berichtet wird: *in Rheni ripa quinquaginta amplius castella direxit; Bormam* (so der Bamb., *Bonam* Naz. und Voss.) *et Caesoriacum* (so der Bamb., *gesogiam cum* Naz., *genosoniam cum* Voss.) *pontibus iunxit classibusque firmavit.* Ob hier aber Gesoriacum = Boulogne-sur-Mer oder ein unbekannter Ort am Rhein (verschiedene über die Lage desselben geäußerte Vermutungen stellt Ihm bei Pauly-Wissowa III col. 1318 s. v. Caesoriacum zusammen) zu verstehen ist, bleibt ganz unsicher; die von Mommsen versuchte Beziehung (Röm. Gesch. V S. 28 Anm. 2) 'auf eine rückwärtige Verbindung der Rheinlager mit dem Hafen von Boulogne' scheint mir wenig wahrscheinlich, und der ganze Zusammenhang bei Florus weist auf Germanien hin [vgl. CIL. XIII, 1, 2 p. 560 A. 3; dagegen Kornemann, Klio 9, 1909 S. 430].

2) Sonderbar ist die von Unger versuchte Rechtfertigung dieses Vergleiches a. a. O. S. 442: 'wollten die Konsuln jener ältesten Zeit recht weit bis in die entlegeneren Gaue der stärksten Feinde, der Volsker, dringen, so mußten sie bei Fregellae, wo die via Latina den Liris schneidet, eine Brücke schlagen'.

3) Über Fregenae vgl. Bormann CIL. XI p. 459; im Jahre 509 = 245 ist eine Kolonie dorthin geführt worden, wann es römisch geworden, ist zweifelhaft. Florus scheint es bereits für jene alte Zeit als römische Stadt angesehen zu haben. [Die hier vorgeschlagene Einsetzung von Fregenae für Fregellae und von Aefula für Faesulae hat, ohne sich meiner Ausführungen zu erinnern, Hülsen als eigene Vermutung gebracht im Hermes 47, 1912 S. 154 ff., vgl. seine Berichtigung ebend. S. 319 f.]

und Fregenae nennen, und es genügt wahrlich nicht, wie es Unger (a. a. O. S. 443) tut, über dieses Bedenken mit den Worten hinwegzugehen: 'Faesulae war in der Zeit des Latinerkrieges eine jenseits der Grenze gelegene Stadt; dasselbe gilt von Carrhae für das eben genannte Jahrhundert'. Daher hat schon Cluver a. a. O. es als *satis inepte* bezeichnet, daß Florus diese weitentlegene Etruskerstadt mit den bei Rom belegenen Latinerstädten vermenge [1]. Aber der Irrtum ist wahrscheinlich nicht dem Florus, sondern den Handschriften zur Last zu legen, die freilich, ebenso wie Jordanes, übereinstimmend den Namen bieten [2], und ich trage kein Bedenken [3] dafür den Namen der altlatinischen, auch von Horaz genannten Stadt Aefula [4] einzusetzen, die, zwischen den bei Florus unmittelbar vorausgehenden Städten Tibur und Praeneste gelegen, die Grenze des altrömischen Gebiets im Osten zu bezeichnen ebenso geeignet war, als Aricia die südliche und Fregenae die westliche. Wahrscheinlich kam Florus gerade auf diesen in der späteren Kaiserzeit fast verschollenen Namen, weil er auch bei Livius (32, 29) und bei Velleius (I, 14, 8) [5] mit Fregenae zusammen genannt wird.

Wenn demnach Aefulas Lage in alter Zeit mit der Lage Carrhaes zur Zeit des Florus verglichen werden konnte, so war Carrhae, noch kurz *(nuper)* bevor er sein Werk verfaßte, auf der Grenze des römischen Reiches gelegen [6]. Offenbar liegt in den Worten ein verstecktes Kompliment für den Kaiser, unter dem die Grenze weiter nach Osten verrückt, d. h. Mesopotamien zum römischen Reiche geschlagen worden ist. Mit Recht hat daher bereits Gossrau (a. a. O. S. 5) diese Worte auf die gegen Ende des Jahres 115 durch Trajan erfolgte Eroberung Mesopotamiens bezogen, während Unger, indem er, entsprechend seiner auf die Ära des Cincius gestellten Rech-

1) Vgl. auch Bormann CIL. XI p. 299f., wo die Zeugnisse über Faesulae gesammelt sind: '*ut omittam locum Flori I, 5, quo, nisi error subest, eae in comparatione afferri videntur*'. Auch Titze in seiner Ausgabe S. 278 nimmt eine Verderbnis an, will aber fälschlich Suessa dafür einsetzen, da er den Vergleich mit Carrhae auf die Niederlage des Crassus bezieht.

2) Im Bambergensis ist *phae sulae* überliefert.

3) Wie ich nachträglich gesehen habe, hat bereits Cluver a. a. O. an diese Stadt gedacht, aber mit Rücksicht darauf, daß auch bei Jordanes der Name *Faesulae* lautet, die überlieferte Lesart beibehalten.

4) Über die Namensform Aefula (nicht Aesula) vgl. Hübner im Hermes I S. 426, über die Lage des Ortes Dessau CIL. XIV p. 364.

5) Die Identität von *Aesulum* (so in der Amerbachschen Abschrift des Murbacensis) stellt Mommsen, Röm. Münzwesen S. 332 Anm. 113 in Abrede.

6) Daß Anthemusia (westlich von Carrhae) bereits unter Domitian zum römischen Reich gehörte, beweisen die Münzen, vgl. Marquardt, St.-Verw. I² S. 435.

nung, und indem er die 'weniger als 200 Jahre' von der Schließung
552 des Janus im Jahre 725 = 29 v. Chr. rechnet, den parthischen Feldzug des Verus, in welchem Mesopotamien im Jahre 165 wiederum erobert wurde, verstanden wissen will und demgemäß die Abfassung des Werkes kurz nach Beendigung desselben ansetzt. Wenn aber, wie ich vorher dargetan zu haben meine, Florus seine Rechnung der '*haud multo minus anni ducenti*' vom Jahre 700 d. St. begonnen hat, so ist die Zeit des Marcus dadurch definitiv ausgeschlossen und es kann nur an die Erweiterung des Reiches durch Trajan gedacht werden. In die von kriegerischem Geist und dem Glauben an das unvergängliche Glück der Römer getragene Zeit Trajans, die äußerlich den Höhepunkt der römischen Macht darstellt, paßt vortrefflich die Kriegsgeschichte des Florus, die bestimmt ist, das allmähliche Werden dieser Größe von den kleinsten Anfängen an durch das Zusammenwirken der Virtus und Fortuna dem Leser vor Augen zu führen. Damit erklärt sich auch die auf den ersten Blick befremdende Tatsache, daß Florus seine Kriegsgeschichte mit der schmachvollen Niederlage des Crassus abschließt, da gerade bei Abfassung des Buches durch Trajans Siegeszug dieser Fleck auf dem römischen Ehrenschild getilgt war[1]. Unmittelbar nach der Eroberung Mesopotamiens, noch bei Lebzeiten Trajans, also im Jahre 116 oder sicher vor dem August des Jahres 117, in dem Trajan starb, wird das erste Buch der Epitome geschrieben sein, also genau in derselben Zeit, in der Tacitus die ersten Bücher seiner Annalen verfaßt hat[2]. Ja ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß das Schlußkapitel des ersten Buches, das, wie wir gesehen haben, deutliche Spuren einer späteren Redaktion aufweist, in seiner ursprünglichen Gestalt der

1) Auch die geflissentliche Verherrlichung Spaniens durch Florus, die von den an die Identität mit P. Annius Florus glaubenden Gelehrten durch seinen Aufenthalt in diesem Lande erklärt wird, paßt gut für die Zeit des ersten aus Spanien gebürtigen Kaisers, allerdings auch für die seines Nachfolgers.

2) Die angebliche Benutzung des Tacitus durch Florus bezeichnet Norden (Kunstprosa II S. 598 Anm. 3) als 'völlig illusorisch'. Von den Stellen, die Wölfflin dafür im Philologus 29, 557 anführt, zeigt allerdings Florus II, 34, 66: *sanctius et reverentius visum* mit Tacitus Germania c. 34: *sanctiusque ac reverentius visum* eine so auffallende Übereinstimmung, daß auch ich hier an direkte Nachahmung glauben möchte, was aber natürlich nicht gegen meine Zeitansetzung spricht. Die von Egen, die Floro historico elocutionis Taciteae imitatore (Münster 1882) behaupteten Übereinstimmungen zwischen Florus und Tacitus sind dagegen in keiner Weise überzeugend. — Die falsche Angabe des Florus (II, 30, 38): *signa et aquilas duas adhuc barbari possident* beweist selbstverständlich nicht, wie Meinert (Wiener Jahrbücher 28 S. 192) annimmt, daß Tacitus, der (ann. I, 60) dies berichtige, nach Florus geschrieben oder gar ihn dabei im Auge gehabt habe.

Verherrlichung Trajans und seiner Eroberungen gewidmet war, die man nach den Worten der Einleitung: *sub Traiano movit lacertos* als Abschluß des Werkes erwarten möchte.

Demnach wird man auch die im Bambergensis gegebene Einteilung des Werkes in zwei Bücher, die Jahn (praef. p. XXXV) ohne Grund dem Florus abspricht, als alte Überlieferung anzusehen haben, während die Teilung der anderen Handschriftenklasse in vier Bücher sich schon durch die gewählten Abschnitte als eine keineswegs auf den Autor zurückgehende erweist[1]. 553

Was konnte nun Florus[2] veranlassen, seine Darstellung weiterzuführen und das Enkomium auf Roms große Kriegstaten durch diesen Anhang so empfindlich herabzustimmen? Die Lösung des Rätsels ist nicht schwer: war doch unmittelbar nach Abschluß des Buches Hadrian auf den Thron gestiegen, der sofort die von Trajan eroberten Länder jenseits des Euphrat aufgegeben hat und an Stelle der kriegerischen Politik seines großen Vorgängers eine ebenso entschiedene Friedens- und Defensivpolitik inaugurierte. Wohl mochte Florus, den auch ich mit Rücksicht auf den Namen, die Zeit und die sprachlichen Übereinstimmungen für identisch mit dem Rhetor und Poeten P. Annius Florus halte[3], bei seinen Beziehungen zu Hadrian Veranlassung fühlen, dem kriegerischen Ruhmeshymnus des ersten Buches eine Schilderung der mit solcher Expansionspolitik verbundenen moralischen Schäden und eine Verherrlichung der wahrhaft volksbeglückenden Friedenspolitik des neuen Kaisers folgen zu lassen. Dazu leitet bereits die, wie gesagt, später hinzugefügte oder doch wesentlich umgestaltete ἀνακεφαλαίωσις[4] am Schluß des ersten Buches mit der Betrachtung hinüber, ob es nicht für das römische Volk heilsamer gewesen wäre, sich mit Sizilien und Afrika oder selbst mit dem Besitz von Italien genügen zu lassen, als durch seine große äußere Macht sich innerlich zu verzehren. Unverhohlen tritt die Friedenstimmung des Autors dann in dem zweiten Buch zutage. Die Parther werden mit ausgesprochener Hochachtung behandelt: sie seien von Antonius, obschon die frühere Freundschaft in gegenseitiger Ehrerbietung hergestellt war *(pari rursus reverentia integrata amicitia)*, 'ohne Grund, ohne Plan, ja ohne den Schein einer Kriegs-

---

1) So urteilt auch Rossbach praef. p. XXX.

2) Daß das zweite Buch von demselben Verfasser herrührt, ist meines Erachtens nicht zu bezweifeln.

3) Vgl. Rossbach praef. p. XLV.

4) Über die weit später hinzugefügten Kapitelüberschriften vgl. Rossbach praef. p. XXVII.

erklärung' überfallen worden[1]; Augustus wird wegen seiner Offensivpolitik gegen Germanien getadelt (II, 30, 21) und die Niederlage des Varus als abschreckendes Exempel dem Leser vor Augen geführt. 554 Auf das entschiedenste kommt die Friedenstendenz dann in dem Schlußkapitel zum Ausdruck, in dem als die von Augustus vorgezeichneten Grenzen im Norden der Rhein und die Donau, im Osten der Cyrus und der Euphrat erscheinen[2]; fühlten doch, meint Florus, auch die nicht unterworfenen Völker die Größe Roms und bewiesen ihre Bewunderung durch Gesandtschaften aus den fernsten Teilen der Welt: ein Gedanke, der in etwas anderer Fassung in dem wahrscheinlich unter der friedlichen Regierung des Antoninus Pius geschriebenen Prooemium des Appianus wiederkehrt[3]. Mit der Schließung der Januspforte durch den 'zum Frieden gewandten' Kaiser Augustus klingt das in so kriegsfroher Stimmung begonnene Werk aus: es liegt darin eine unzweideutige und insbesondere in jener Zeit nicht mißzuverstehende Verherrlichung der Friedenspolitik des neuen Herrschers, dessen erste Tat, der Verzicht auf die Eroberungen Trajans jenseits des Euphrat, keinen Zweifel ließ, daß er fest entschlossen war die Mahnung des Kaisers Augustus: *coercendi intra terminos imperii* wieder zu Ehren zu bringen.

1) Florus II, 20, 1. 2; vgl. auch II, 34, 63: *Parthi quoque, quasi victoriae paeniteret, rapta clade Crassiana signa ultro rettulere.*

2) Man beachte das *dumtaxat* vor Nennung der Grenzflüsse.

3) Appian prooem. § 7: *καί τινα καὶ τοῖς προτέροις ἔθνεσιν οἶδε οἱ αὐτοκράτορες ἐς τὴν ἡγεμονίαν προσέλαβον καὶ ἀφιστάμενα ἄλλα ἐκρατύναντο· ὅλως τε δι' εὐβουλίαν τὰ κράτιστα γῆς καὶ θαλάσσης ἔχοντες σώζειν ἐθέλουσι μᾶλλον ἢ τὴν ἀρχὴν ἐς ἄπειρον ἐκφέρειν ἐπὶ βάρβαρα ἔθνη πενιχρὰ καὶ ἀκερδῆ, ὧν ἐγώ τινας εἶδον ἐν Ῥώμῃ πρεσβευομένους τε καὶ διδόντας ἑαυτοὺς ὑπηκόους εἶναι, καὶ οὐ δεξάμενον βασιλέα ἄνδρας οὐδὲν αὐτῷ χρησίμους ἐσομένους· ἔθνεσί τε ἄλλοις, ἀπείροις τὸ πλῆθος, αὐτοὶ διδόασι τοὺς βασιλέας, οὐδὲν αὐτῶν ἐς τὴν ἀρχὴν δεόμενοι.*

LXIII.

Die Abfassungszeit der *MAKPOBIOI.**)

In seinen kürzlich [1888] erschienenen Quaestiones Lucianeae 156 hat Max Rothstein den Nachweis zu führen gesucht (S. 124 ff.), daß die pseudolucianeische Schrift *Μακρόβιοι* erst im vierten Jahrhundert, vielleicht unter Iulianus abgefaßt sei. Das einzige von ihm dafür geltend gemachte ernstliche Argument ist hergenommen aus den Eingangsworten, in denen der Verfasser die Schrift einem Quintillus aus senatorischem Stande mit den Worten überreicht: *ὄναρ τι τοῦτο, λαμπρότατε Κυίντιλλε, κελευσθεὶς προσφέρω σοι δῶρον τοὺς μακροβίους, πάλαι μὲν τὸ ὄναρ ἰδὼν καὶ ἱστορήσας τοῖς φίλοις, ὅτε ἐτίθεσο τῷ δευτέρῳ σου παιδὶ τοὔνομα.* Die gewöhnliche und meines Erachtens allein mögliche Übersetzung: '*cum nomen poneres filio tuo secundo*' will Rothstein nicht gelten lassen: '*hoc si voluit, debebat aut ut minus accurate tempus definiret, non nominis dati sed nascendi, rei gravioris, tempore uti, aut accurate ipsum illum diem quo filii onomasteria Quintillus celebravit indicare, neque satis apparet qua re hac occasione maxime μακροβίους προσφέρειν, ut ait, a diis somnio illo iussus sit*'. 157 Daraufhin wird dann weiter argumentiert, daß die letzten Worte nicht einfach die Namengebung bezeichnen können, sondern die Beilegung des Namens Macrobius, unter welcher Voraussetzung erst die Entstehung der Schrift gerechtfertigt erscheine. Da nun dieser Name nicht vor dem vierten Jahrhundert nachweisbar sei, so könne auch die Abfassung der Schrift nicht vor diese Zeit fallen.

Die Bedenken, die sich gegen die Interpretation der Worte, in denen man doch mindestens *τοῦτο τὸ ὄνομα* für *τοὔνομα* erwarten müßte, wie auch gegen die daran geknüpfte Schlußfolgerung ergeben, liegen auf der Hand. Die religiöse und zivile Bedeutung des *dies lustricus*, an dem der Vater das Kind anerkannte, ist von Rothstein

*) [Hermes 24, 1889 S. 156—160.]

offenbar nicht hinreichend gewürdigt worden, und die Entstehung einer solchen Gabe, als Wunsch für ein langes Leben des neugeborenen Kindes, gerade an dieses Fest anzuknüpfen, scheint mir durchaus gerechtfertigt. Die sprachlichen Indizien, die nach Rothstein (S. 124) *'recentiorem aetatem et scriptorem graece non nimis doctum'* zu verraten scheinen, sind aber keineswegs ausreichend, um die Schrift einer so späten Zeit zuzuweisen. Vielmehr sprechen gewichtige Momente dafür, dieselbe zwar nicht dem Lucian, aber auch einer nicht viel späteren Epoche zuzuschreiben.

Aus den in der Schrift angeführten Beispielen, die, wie bereits F. Ranke (Pollux et Lucianus p. 16 ff.) bemerkt hat, nicht über die Zeit Tibers hinabreichen, ist allerdings nur der Schluß zu ziehen, daß die von dem Verfasser ausschließlich benutzte Quelle der ersten Kaiserzeit angehört (Rothstein S. 126). Aber mit Recht hat Rothstein (S. 124) aus den Worten in c. 7: *εὐσεβεστάτῃ μεγάλου θειοτάτου αὐτοκράτορος τύχῃ* gefolgert, daß die Schrift nicht vor Commodus abgefaßt sein könne, da hier offenbar eine Wiedergabe der zuerst von diesem Kaiser geführten Epitheta *Pius Felix* zu erkennen sei. Diese Beinamen hat dann Caracalla wieder aufgenommen, der auf den Münzen den ersteren seit dem J. 201, beide seit dem J. 213 stehend führt, während auf Inschriften auch schon vor diesem Jahre ihm beide Titel beigelegt erscheinen (Eckhel d. n. VII p. 221 f.). Seitdem sind dieselben ein fester Bestandteil der Kaisertitulatur geworden.

158 Der hier ebenfalls dem Kaiser beigelegte Titel *θειότατος* findet sich in Verbindung mit *μέγιστος*, soweit ich nach dem mir allerdings keineswegs vollständig vorliegenden Material urteilen kann, zuerst bei Septimius Severus[1] und dann öfters bei Kaisern des dritten und vierten Jahrhunderts. Dagegen hat den Titel *μέγας* resp. *magnus* zuerst Caracalla geführt (nach ihm, soweit ich sehe, zuerst wieder Gallienus) und zwar, wie es scheint, seit dem Tode seines Vaters[2], denn allem Anschein nach spielt Oppian, der dem Kaiser etwa im J. 212, sicher nicht vor dem Tode des Severus seine Kynegetica vorgetragen hat (vgl. Ritter bei Ersch und Gruber sect. III Bd. 4

1) Nach einer mir von Prof. Kubitschek in Wien gewordenen Mitteilung werden diese Titel in den noch unpublizierten [jetzt bei Petersen, Reisen in Lykien 2 S. 82 ff.; Cagnat inscr. graec. ad r. R. pert. III n. 739] lykischen Inschriften des Opramoas bereits dem Antoninus Pius beigelegt.

2) Auf die Zeitbestimmung in der Epitome de Caesaribus c. 21: *hic corpore Alexandri Macedonis conspecto, Magnum atque Alexandrum se iussit appellari* ist wohl nichts zu geben, wenn auch die allein hier erhaltene Nachricht über die Annahme des Titels wertvoll ist.

S. 261 ff.), auf den wohl soeben von ihm angenommenen Namen an mit dem Verse (Kyneg. v. 4):

τὸν μεγάλη μεγάλῳ φυτήσατο Δόμνα Σεβήρῳ.

Zu einem offiziellen Bestandteile des Titels ist allerdings dieses Epitheton erst nach dem Tode des Kaisers geworden, während es bei seinen Lebzeiten auf Münzen niemals erscheint. Aber auf nicht streng offiziellen Inschriften erscheint der Titel zuweilen in den späteren Jahren des Caracalla; in Verbindung mit *invictus* den Namen vorausgesetzt CIL. VI 1067 im J. 214; bereits im J. 213 den Titeln nachgestellt, *magno et invicto ac fortissimo principi:* CIL. X 5826 (vgl. 5802) und in demselben Jahre ebenfalls ganz am Schlusse der Titel und der Filiation *magnus imperator:* CIL. V 28[1]. Man wird daher, wenigstens mit einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit, die Worte *εὐσεβεστάτη μεγάλου θειοτάτου αὐτοκράτορος τύχη* auf Caracalla und zwar auf die Jahre 212—217 beziehen dürfen, und für diese Zeit, in der die Dyarchie tatsächlich aufgehoben war, ist auch der Ausdruck (c. 7) *τὴν οἰκουμένην τὴν ἑαυτοῦ* = *orbem terrarum suum* sehr angemessen.

Eine Bestätigung dieses Resultates und zugleich eine noch genauere Fixierung der Abfassungszeit gestatten aber meines Erachtens die an derselben Stelle (c. 7) stehenden Worte: *πρώτους γέ σοι τοὺς* **159** *βασιλικοὺς καὶ στρατηγικοὺς ἄνδρας ἱστορήσω, ὧν ἕνα καὶ εὐσεβεστάτη μεγάλου θειοτάτου αὐτοκράτορος τύχη εἰς τὴν τελεωτάτην ἀγαγοῦσα τάξιν εὐηργέτηκε τὰ μέγιστα τὴν οἰκουμένην τὴν ἑαυτοῦ.* Rothstein (S. 125) weist allerdings die Verwertung dieser Nachricht ab, *'cum neque de τάξει neque de homine quidquam divinari possit'*; aber unter der *τελεωτάτη τάξις,* die für den ganzen Erdkreis entscheidende Bedeutung hat, kann schwerlich, wie schon Ranke (a. a. O. S. 18), der die Worte auf Seianus bezieht, gefühlt hat, ein anderes Amt als die *praefectura praetorii* gemeint sein, natürlich in ihrer älteren Gestalt vor der diocletianischen Reichsteilung. Der hier bezeichnete Präfekt stand demnach bei seiner Ernennung bereits in hohem Alter und war ein Kriegsmann. Beides paßt vortrefflich auf den Präfekten des Caracalla: Oclatinius Adventus, der seine Karriere als gemeiner Soldat begonnen hatte und, durchaus gegen den Usus der Kaiserzeit, nach Bekleidung verschiedener untergeordneter militärischer Chargen[2]

1) Eine Ligorianische Fälschung ist dagegen die von Eckhel VII p. 220 aus Fabretti angeführte Inschrift (C. X 230*).

2) Vgl. meine Röm. Verwaltungs-Gesch. I S. 232 [2. Aufl. S. 423; Prosopogr. 2 S. 424 n. 9]; Dio 78, 14: (Macrinus) *Ἄδουεντον ἐν τοῖς διόπταις τε καὶ ἐρευνηταῖς μεμισθοφορηκότα* (es sind wohl darunter die *speculatores* und *frumentarii* zu ver-

etwa in den Jahren 205—207 Prokurator von Britannien war und in hohem Alter, wahrscheinlich unmittelbar nach der Hinrichtung Papinians und seines Kollegen Patruinus[1] im J. 212, mit Opellius Macrinus zur *praefectura praetorii* gelangte, vgl. Herodian IV 12, 1: *πρεσβύτης πάνυ, τὰ μὲν ἄλλα ἰδιώτης καὶ πολιτικῶν πραγμάτων ἀπείρως ἔχων, στρατιωτικὸς δὲ γεγενῆσθαι δοκῶν.*

Ich halte die Identifikation für gesichert und stehe daher nicht an, die Abfassnng der Schrift in das Jahr 212 oder 213, kurz nach 160 der Ernennung des Adventus zu setzen[2]; ja es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß gerade diese Ernennung, die wohl wegen des hohen Alters desselben vielfach Befremden erregt haben mag, den Anstoß zu der Abfassung gegeben und der Autor seine Gabe eigentlich für eine noch höhere Adresse als für Quintillus bestimmt hat. Wer dieser Senator Quintillus, der damals noch ein jüngerer Mann gewesen zu sein scheint, da ihm kurz vor Abfassung der Schrift der zweite Sohn geboren war, gewesen ist, läßt sich nicht feststellen; vielleicht war er ein Sohn des Konsuls des J. 177 M. Plautius Quintillus[3], doch fehlt es für eine Identifikation durchaus an Anhaltspunkten.

---

stehen) *καὶ τὴν ἐν αὐτοῖς τάξιν λελοιπότα, ἔς τε τοὺς γραμματοφόρους τελέσαντα καὶ πρόκ[ρ]ιτον ἀποδειχθέντα* (= *princeps peregrinorum*; vgl. Marquardt-Domaszewski Verwaltung II S. 494 A. 3) *καὶ μετὰ τοῦτο ἐς ἐπιτρόπευ[σ]ιν προαχθέντα καὶ βουλευτὴν καὶ συνύπατον καὶ πολίαρχον — μήθ᾽ ὁρᾶν ὑπὸ γήρως μήτ᾽ ἀναγινώσκειν ὑπ᾽ ἀπαιδευσίας μήτε πράττειν τι ὑπ᾽ ἀπειρίας δυνάμενον ἀπέφηνε.*

1) Vgl. über ihn Borghesi *oeuvres* III p. 251 [Prosopographia 3 S. 372 n. 103]. Wahrscheinlich hat er nur wenige Monate nach Ermordung des Laetus mit Papinian fungiert.

2) Zu den Worten in c. 9: *τελείους ἡμῖν τὰς εὐχὰς ἔσεσθαι πρὸς τὸ εἰς μήκιστόν τε καὶ λιπαρὸν τὸν πάσης γῆς καὶ θαλάττης δεσπότην γῆρας ἀφικέσθαι τῇ ἑαυτοῦ οἰκουμένῃ βασιλεύοντα ἤδη καὶ γέροντα* bemerkt Rothstein (S. 125) sehr richtig: *'ea non recte viri docti omnes de sene imperatore accipiunt; immo de iuvene imperatore optat scriptor ut non modo senex fiat sed etiam senex imperet, id est ne unquam senectutis infirmitate coactus imperium deponat'.*

3) Dieser ist wahrscheinlich identisch mit dem von Severus getöteten *Κύντιλλος εὐγενέστατός τε ὢν καὶ ἐπὶ πλεῖστον ἐν τοῖς πρώτοις τῆς βουλῆς ἀριθμηθείς* (Dio 76, 7) und für *Κύντιλλον τὸν Πλαυτιανόν* zu schreiben *Κύντιλλον τὸν Πλαύτιον*, eine um so leichter zu erklärende Korruptel, als der Bericht über den Tod des Quintillus sich unmittelbar an die Erzählung der Katastrophe des Plautianus angeschlossen zu haben scheint [vgl. jetzt Prosopographia III S. 46 n. 358].

LXIV.
Die Abfassungszeit der Responsa des Q. Cervidius Scaevola.*)

Die Schriften des Juristen Scaevola, des Lehrers des Papinian 142 und des Kaisers Septimius Severus, fallen, soweit man nach den ziemlich dürftigen chronologischen Anhaltspunkten schließen kann, in die Zeit des Marc Aurel und Commodus: daß sie über die Regierungszeit des letzteren hinabreichen, ist nach Fittings Ansicht (über das Alter der Schriften römischer Juristen S. 25 ff.) nicht zu erweisen. Jedoch läßt sich, wie ich glaube, aus den dem zweiten Buche seiner Responsa entnommenen Worten (Digg. 26, 7, 47 § 4): *praefectus legionis ita testamento cavit* mit großer Wahrscheinlichkeit auf die ungefähre Abfassungszeit schließen. Es ist nämlich von G. Wilmanns (Ephemer. epigr. I S. 95 ff.) evident dargetan worden, daß der Name *praefectus legionis* erst unter Septimius Severus an Stelle des früher üblichen: *praefectus castrorum* getreten ist. Abgesehen von zwei Beispielen aus der Zeit Augusts, die für den späteren Sprachgebrauch nicht in Betracht kommen, findet sich vor Severus dieser Titel nur in einer Inschrift aus der Zeit des Antoninus Pius (CIL. III 5328) und in einer Stelle des Tacitus (h. 1, 82), jedoch hier von der in Rom provisorisch stationierten *legio classica* gebraucht, die natürlich in der Stadt keine regelrechten *castra* und daher auch nicht einen *praefectus castrorum* im strengen Sinne haben konnte [1]. Im übrigen ist aber 143 der Sprachgebrauch der Inschriften und bei Schriftstellern in den ersten zwei Jahrhunderten durchaus konstant, während ebenso konstant

*) [Hermes 12, 1877 S. 142—143.]

1) Die Häufigkeit der Stellen, in denen Tacitus den Titel *praefectus castrorum* angewendet hat (Wilmanns S. 83 f.), zeigt deutlich, daß er nicht ohne Absicht hier denselben vermieden hat. Die *tota urbe sparsa militum castra* (h. 1, 26) sind Standorte (vgl. h. 1, 31), aber nicht *castra* in technischem Sinne.

seit Septimius Severus dafür der Titel *praefectus legionis* eintritt. Ohne Zweifel ist diese Wandlung durch eine ausdrückliche Verfügung des Kaisers vollzogen worden, der wahrscheinlich, entsprechend der Tendenz jener Zeit, den politischen Einfluß des Senates zu schwächen, das Ansehen dieser von der Pike auf gedient habenden Offiziere durch Verleihung eines ehrenvolleren Titels und wohl auch durch Erweiterung ihrer Kompetenz den senatorischen Kommandanten gegenüber erhöhen wollte.

Wenn demnach der Titel *praefectus legionis*, und zwar ohne Angabe einer bestimmten Legion, sich im zweiten Buche der Responsa des Scaevola angewendet findet, so wird man kaum zweifeln können, daß diese Schrift nicht vor der Regierung des Septimius Severus abgefaßt und vielleicht, wofür auch andere Gründe zu sprechen scheinen (Fitting S. 27), das letzte größere Werk des Scaevola gewesen sei.

LXV.

Die Abfassungszeit der Sammlung der Scriptores Historiae Augustae.*)

Die Sammlung der Kaiserbiographien von Hadrian bis auf den Regierungsantritt Diocletians, die unter dem Namen Scriptores historiae Augustae erhalten ist, hat in den letzten zwei Dezennien zu mehreren Untersuchungen Anlaß gegeben, unter denen besonders die Abhandlungen von Hermann Dessau: 'über Zeit und Persönlichkeit der Scriptores historiae Augustae' im Hermes 24 (1889) S. 337—392, nebst einem zweiten Aufsatz 'über die Scriptores historiae Augustae' im Hermes 27 (1892) S. 561—605 und die an die erstere anknüpfende Untersuchung von Theodor Mommsen: 'die Scriptores historiae Augustae' im Hermes 25 (1890) S. 228—292, jetzt abgedruckt in Mommsens Gesammelten Schriften VII S. 302—362, die Forschung wesentlich gefördert haben[1]. Jedoch mit Recht urteilt der Herausgeber der philologischen Schriften Mommsens, daß auch jetzt eine Übereinstimmung in der Lösung des Problems noch nicht erreicht worden sei.

Auf die mannigfachen Fragen, die durch diese Untersuchungen angeregt worden sind, hier einzugehen, liegt nicht in meiner Absicht; ich werde mich darauf beschränken, nur über eine Kontroverse, die mir besonders wichtig scheint, meine Ansicht zu äußern, nämlich über die Zeit, in der die uns vorliegende Sammlung ihre endgültige Redaktion erhalten hat[2].

---

*) [Ungedruckt; vorgetragen in der Sitzung der K. Akademie der Wissenschaften 22. XII. 1910.]

1) Vgl. dazu E. Klebs: die Scriptores historiae Augustae im Rhein. Museum f. Philol. 47, 1892 S. 1—52.

2) Vgl. O. Seeck in Jahns Jahrbüchern für Philologie 1890 S. 609—639: 'die Entstehungszeit der Historia Augusta', der dieselbe in die Jahre 407 ff. zu legen geneigt ist, da damals ein Usurpator Constantinus sich in Gallien und

Dessau hatte den Nachweis zu führen gesucht, daß die Sammlung der Kaiserbiographien erst in der Zeit Theodosius des Großen (379—395) entstanden sei, daß diese Biographien aber in der Absicht, 'ihnen durch ihr scheinbares Alter mehr Ansehen und eine größere Autorität zu geben . . . durch vorgesetzte und eingeschobene Apostrophen an die Kaiser Diocletian und Constantin und Erwähnungen Diocletians und seiner Mitregenten . . sich für Produkte des ersten Drittels des (vierten) Jahrhunderts gegeben haben'. Diese Ansicht stützte sich hauptsächlich auf die Beobachtung, daß sich in der Sammlung zahlreiche Anspielungen auf Persönlichkeiten der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts finden und insbesondere ein Orakel darin eingelegt ist, das die in dieser Zeit in hohem Ansehen stehende Familie der Probi als angebliche Nachkommen des gleichnamigen Kaisers zu verherrlichen bestimmt ist.

Ferner wies Dessau auf die wörtliche Übereinstimmung längerer Stellen der Biographie des Septimius Severus (c. 17,5—19,3) mit den Caesares des Aurelius Victor und der Biographie des Kaisers Marcus (c. 16—17) mit Eutropius hin, die bei der stilistischen Selbständigkeit des erstgenannten Schriftstellers in der Benutzung seiner Quellen unmöglich durch eine den Kaiserbiographien und Victor gemeinsame Vorlage, sondern nur durch direkte Benutzung des Victor und Eutropius, die beide in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts geschrieben haben, erklärt werden könne.

Gegen diese Schlußfolgerungen erhob Mommsen a. a. O., trotz Anerkennung der scharfsinnigen und sicheren Beobachtungen Dessaus entschieden Einspruch, indem er besonders zu erweisen suchte, daß die Angaben in den Kaiserbiographien religiöser und geographischer Art, ferner die Bezeichnungen der Zivil- und Militärämter, der Truppenkörper, des Kaisergesindes, sodann der Münzen nur für die Diocletianisch-Constantinische Zeit, nicht für das Ende des vierten Jahrhunderts passend seien. Er kommt zu dem Ergebnis (Ges. Schriften VII S. 344), daß 'die Sammlung der Kaiserbiographieen successiv entstanden und um das Jahr 330 wesentlich in der Form, in welcher sie uns vorliegt, zum Abschluß gekommen sei'. Aber Dessau habe, wie Mommsen zugibt, erwiesen, daß sie noch späterer Manipulation unterlegen habe. 'Es finden sich teils Abschnitte darin, welche nachconstantinischen Schriftstellern entlehnt sind, teils sachliche Hindeutungen auf Personen und Verhältnisse der valentinianisch-theo-

Britannien der Herrschaft bemächtigt hatte. Auf die schweren Bedenken, die gegen diese Hypothese sprechen, hat Seeck selbst a. a. O. S. 637 hingewiesen, sodaß auf dieselbe hier einzugehen mir nicht erforderlich scheint.

dosischen Zeit'. Daher kommt Mommsen zu dem Ergebnis (a. a. O. S. 348): 'wenn also einerseits die Sammlung sich herausgestellt hat als geschrieben in der diocletianisch-constantinischen Zeit, andererseits die eben bezeichneten Stellen wenigstens ein halbes Jahrhundert jünger sind, so vereinigen sich beide Beobachtungen darin, daß die letzteren auch an sich selbst als Einlagen erscheinen und durch deren Ausscheidung der Zusammenhang nicht bloß nicht gestört, sondern gebessert wird'.

Es hat Mommsen ferner geltend gemacht (S. 303) — und das ist der Einwand, auf den allein ich hier eingehen will — daß die Verherrlichung des Kaisers Claudius Gothicus und seine angebliche Verwandtschaft mit dem Kaiser Constantius nicht für die von Dessau vermutete Entstehungszeit der Sammlung passe: 'daß hier in mühsamer Fälscherconsequenz der Preis einer zur Zeit der Abfassung ausgestorbenen Dynastie verkündet werde, wird einfach widerlegt für jeden Unbefangenen durch das *cui bono*, das bei litterarischen Producten dieser Art nicht trügen kann'.

Dieser Einwand ist allerdings von besonderer Bedeutung und er ist in der späteren Ausführung Dessaus (Hermes 27, 1892 S. 561 ff., besonders S. 579 ff.) zwar berücksichtigt, aber nicht beseitigt worden. Jedoch möchte ich glauben, daß es einen Zeitpunkt gibt, der als besonders geeignet sowohl für eine solche Verherrlichung des Constantinischen Herrscherhauses, als auch für die Anspielungen auf Persönlichkeiten der späteren Zeit bezeichnet werden kann. Es ist dies die Regierung des Kaisers Gratianus, des Sohnes Valentinians des Ersten, der im J. 359 geboren als achtjähriger Knabe im J. 367 Augustus wurde und bis zum Jahre 383 auf dem Thron saß. Seine erste Gattin war Constantia, die Tochter des Kaisers Constantius II., die nach dem Tode des Vaters Ende des J. 361 oder Anfang 362 geboren war, demnach gewiß nicht vor dem J. 374 geheiratet hat[1], sicher aber vor dem J. 383, in dem ihr bereits zum zweitenmal verheirateter Gatte gestorben ist.

Ohne Zweifel mußte dem Sohne des aus niederem Stande auf den Thron gekommenen Kaisers Valentinianus daran gelegen sein, an die vorausgegangene Constantinische Dynastie anzuknüpfen. Aus gleichem Grunde hatte sich fast zwei Jahrhunderte früher der Afrikaner Septimius Severus ohne jede Berechtigung als Sohn des Kaisers Marcus bezeichnet und ohne Zweifel in derselben Absicht hatte sein Sohn Caracalla daran gedacht, die Schwester des Kaisers Commodus

1) Tillemont hist. des emper. 5 S. 180: '*dès l'an 374 ou 375*'.

zur Gattin zu nehmen. So lag es auch im Interesse Gratians, den Preis der Constantinischen Dynastie, mit der er durch seine Ehe mit Constantia verknüpft war, verkünden zu lassen.

Zu der Annahme, daß die Sammlung der Kaiserbiographien gerade in dieser Zeit abgefaßt worden sei, würde ferner die von Dessau nachgewiesene Benutzung der Caesares des Aurelius Victor und der Epitome des Eutropius vortrefflich stimmen, da der erstere seine Cäsares im J. 360 veröffentlicht hat, der letztere seine Epitome innerhalb der Jahre 364—378, so daß diese Schriften unmittelbar der Sammlung der Kaiserbiographien vorausgegangen sein werden. Es paßt auf diese Abfassungszeit auch die Prophezeiung in der Biographie des Kaisers Probus, die, wie Dessau (Hermes 24 S. 358) mit Recht bemerkt, nicht vor dem J. 368, aber sehr wohl vor dem J. 395, in dem die beiden Söhne des Petronius Probus das ordentliche Konsulat bekleideten, entstanden sein kann, da ihr Vater bereits in den Jahren 368—375 zu den obersten Würden gelangt war und 'im Jahre 371 ihm die höchste einem Privatmann zugängliche Ehre zuteil wurde, das ordentliche Consulat in Gemeinschaft mit einem der regierenden Augusti, dem jungen Gratianus zu bekleiden'.

Auch von den Anspielungen auf Persönlichkeiten aus dem Ende des vierteu Jahrhunderts weisen mehrere gerade auf diese Zeit hin; so der Senator Toxotius, der angeblich (Maximini c. 27) die einstige Braut des jüngeren Maximinus geheiratet haben soll, da jener sehr seltene Name von einem nicht lange vor dem J. 379 gestorbenen Manne geführt wird (Dessau a. a. O. S. 351). Ebenso würde die Erwähnung der Ceionii Albini, die im vierten Jahrhundert mehrfach bezeugt sind, dieser Entstehungszeit nicht widersprechen. Allerdings sind einige der gefälschten Namen erst in den letzten Jahren des vierten Jahrhunderts nachzuweisen, so der Name des in einem apokryphen Briefe des Kaisers Septimius Severus, der in die Biographie des Pescennius Niger eingelegt ist, genannten Ragonius Celsus, ein Name, den kurz vor dem J. 389 ein Praefectus annonae getragen hat; ferner wird in der Biographie Aurelians (c. 40) ein Prokonsul von Asien Faltonius Probus erwähnt, welche Namen der Stadtpräfekt von Rom im J. 391 trägt[1]. Jedoch ist einerseits bei

1) Die Belege bei Dessau a. a. O. S. 352 ff.; sein Vater, Clodius Celsinus, hat nach Dessaus Annahme (S. 353) den Namen für den angeblichen Verwandten des Clodius Albinus, des Gegenkaisers des Septimius Severus (vita Severi 11, 3) geliefert.

der Dürftigkeit unserer Überlieferung über jene Zeit keineswegs sicher, daß gerade diese Personen und nicht etwas ältere, uns unbekannt gebliebene Mitglieder derselben Familien zu diesen Einlagen die Namen geliefert haben, andererseits ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß einzelne derartige Einlagen einer etwas späteren Zeit als die eigentliche Redaktion des Werkes angehören. Eine doppelte Redaktion desselben mit Mommsen anzunehmen, ist aber dieser verhältnismäßig geringen Einschiebungen wegen sicherlich nicht erforderlich.

LXVI.

Bemerkungen zu der Biographie des Septimius Severus.*)

121 c. 1 § 3 wird als Datum der Geburt des Severus *VI idus Apriles* angegeben, wofür, wie bereits Casaubonus und Tillemont erkannt haben, das durch Dio und die Kalender des Philocalus und des Silvius bezeugte Datum *III idus Apriles* (vgl. CIL. I p. 379 [I² p. 301]; de Ceuleneer: Essai sur Septime Sévère S. 13 A. 2) einzusetzen ist, vorausgesetzt daß der Irrtum nicht dem Spartian, sondern seinen Abschreibern zur Last fällt. Ist demnach der Geburtstag des Severus auch hinreichend verbürgt, so dürfte es doch erwünscht sein, dafür noch einige epigraphische Zeugnisse zu erhalten. Vier Dedikationsinschriften sind nun aber am 11. April gesetzt, zwei in Ostia im J. 195 (CIL. XIV n. 168 und n. 169) zu Ehren von Patronen des *corpus fabrum navalium Ostiensium*, die dritte in Carrara zu Ehren des Severus und seines Hauses im J. 200 (CIL. XI n. 1322), die letzte ein Jahr nach dem Tode des Kaisers, im J. 212 in Rom von den Vigiles zu Ehren des Caracalla und der Julia Domna (CIL. VI n. 1063). Ebendarauf wird zu beziehen sein, daß drei *seviri Augustales* in Brixia 1000 Sesterzen mit der Bestimmung aussetzen: *ut ex usuris eor(um) quodann(is) die III id(us) April(es) per officiales sacrificetur* (CIL. V n. 4449). — Auf die historische Bedeutung dieser noch nicht hinreichend be-122 achteten Dedikationstage[1] in Inschriften ist von mir bereits an einem anderen Orte (Ephem. epigr. IV p. 273 zu n. 774) hingewiesen worden.

---

*) [Wiener Studien 1884 S. 121—127.]

1) So wird auch die *aqua Claudia* von dem Kaiser an seinem Geburtstage: 1. August dediziert (Frontin de aquis II, 13). Ephem. epigr. I p. 44 n. 139 [CIL. II S. n. 5232], gesetzt am 19. September 167, dem Geburtstag des Antoninus Pius, wie bereits Mommsen bemerkt hat. Der Geburtstag des Caracalla (entsprechend der Angabe des Dio 78, 6: τῇ τετάρτῃ τοῦ Ἀπριλίου ἐγεγέννητο, gegen Spartian vita c. 6: *die natali suo, octavo idus Apriles*, vgl. Höfner, Septimius Severus S. 44) als Dedikationstag in zwei unter seiner Regierung ihm am 4. April gesetzten Inschriften: CIL. III n. 1063 im J. 215; CIL. XIV n. 119 im J. 212. Auch die

c. 2 § 2: *adulterii causam dixit absolutusque est a Iuliano proconsule, cui et in proconsulatu successit et in consulatu collega fuit et in imperio item successit.* Daß hier eine Verwechslung zwischen Pertinax und Severus vorliegt, die durch die Führung des Namens Pertinax vonseiten des Severus hervorgerufen sein mag, hat bereits Rübel (de fontibus quattuor priorum hist. Aug. scriptorum p. 54, vgl. Perino de fontibus vitarum Hadriani et Septimii Severi S. 32)[1] bemerkt; denn Pertinax war allerdings der Kollege des Julianus im Konsulat des J. 175, war ferner *proconsul Africae*, was Severus niemals war, und war, wenn auch nicht der Nachfolger, so doch der Vorgänger des Julianus sowohl in Afrika (vita Pertinacis c. 14 und vita Iuliani c. 2), als auf dem Kaiserthron. Daß Spartian oder seine Quelle, nachdem einmal für Pertinax Severus eingesetzt worden war, diese notwendige Änderung auf eigene Hand vorgenommen hat, darf man wohl unbedenklich annehmen. — Aber auch dann bleibt der Anstoß, daß Severus, und dazu noch, wie sich schon aus der Reihenfolge der erzählten Ereignisse unzweifelhaft ergibt, in Rom, von Julianus als Prokonsul freigesprochen sein soll. Denn unmöglich kann man dies Ereignis mit Gellens-Wilford: la famille et le cursus honorum de Septime Sévère (Paris 1884) S. 22 nach Afrika und zwar in die erste Jugend des Severus verlegen, da Severus im J. 146 geboren war, Julianus aber erst im J. 192 das Prokonsulat von Afrika verwaltete. Ceuleneer (essai sur Sévère S. 14) findet sich mit der Bemerkung ab: *'les paroles de Spartien prouvent une fois de plus l'ignorance de notre auteur des institutions romaines; et tout ce que nous pouvons induire de sa notice c'est que Sévère fut acquitté de l'accusation d'adultère portée contre lui'.* Wer sich aber mit diesen Skribenten näher beschäftigt hat, wird sicher die Überzeugung gewonnen haben, daß, so groß auch ihre Ignoranz und Urteilslosigkeit

---

Dedikation der *tibicines Romani* an Severus und Caracalla am 4. April des J. 200 (CIL. VI n. 1054) ist darauf zu beziehen. [Hr. Cand. phil. Szlatolawek, der eine vollständige Liste aller überlieferten Dedikationstage geben wird, bemerkt dazu: 'zu den Inschriften des Septimius Severus hat sich keine weitere gefunden; 'dagegen habe ich für Caracalla eine Inschrift aus dem J. 214 bei Cagnat inscr. 'gr. ad res R. pertinentes I 1288. Dazu wird man wohl auch CIL. VI 1027, die 'im J. 199 dem Severus am Geburtstag seines jungen Mitregenten gesetzt ist, 'rechnen müssen. Die Geburtstage finden sich auch in der Arsinoitischen Tempel-'rechnung (BGU. II 362 p. X. XI)'; vgl. Wilcken, Hermes 20 S. 473 f.]

1) Ob dies auch Kleins Ansicht ist, läßt sich aus seinen Worten (Verwaltungsbeamte I S. 118): 'diese Notiz .. beruht auf einer Verwechslung zweier gleichnamiger Persönlichkeiten, worüber bei Africa des Weiteren gehandelt werden soll', nicht mit Bestimmtheit ersehen.

ist, offenbare Erfindungen sich nur in geringer Zahl bei ihnen finden, dagegen zahlreiche Mißverständnisse der guten von ihnen benutzten Quellen und nicht minder zahlreiche Verderbnisse, die nicht ihnen, sondern ihren Abschreibern zur Last fallen. So liegt auch hier auf 123 der Hand, daß für *proconsule* einzusetzen ist *praetore*, sei es nun, daß Spartian selbst die Abkürzung *pr.* falsch aufgelöst hat, oder, was mir weniger wahrscheinlich ist, der Fehler von seinen Abschreibern begangen worden ist. Severus kam zwischen den Jahren 164—170 nach Rom[1], das er etwa im J. 173 verließ, um die Quästur in Baetica zu führen,*) nachdem er vorher ein Jahr in Rom als Quästor funktioniert hatte[2]. Wahrscheinlich fällt also die Anklage wegen Ehebruchs etwa um das J. 170 oder nicht lange vorher. Da nun Julianus im J. 175 Konsul war, so wird derselbe die Prätur spätestens im J. 172, wahrscheinlich aber einige Jahre früher bekleidet haben, wie beispielsweise Severus schon im J. 178 Prätor war, aber erst im J. 190 zum Konsulat gelangte. Demnach werden wir die Nachricht des Spartian betreffs des Ehebruchsprozesses des Severus, mit der kleinen Änderung von *proconsule* in *praetore*, als durchaus unverdächtig ansehen dürfen.**)

---

1) Ceuleneer S. 14.

*) [v. Premerstein in Klio 12, 1912 S. 168: 'Frühjahr 172 oder 173'.]

2) Vgl. Klein, Verwaltungsbeamte S. 114 ff. Die Schwierigkeit, die Ceuleneer S. 14 ff. in den Worten Spartians (2, 3): *post quaesturam sorte Baeticam accepit* finden will, existiert in Wirklichkeit nicht, vgl. Mommsen St. R. II³ S. 259 und Ephem. epigr. IV S. 223 f. [Mommsen Ges. Schr. 8 S. 357.] — Beiläufig bemerke ich zu den Worten c. 2 § 5: *quod Baeticam Mauri populabantur*, daß die spanischen Inschriften des C. Vallius Maximianus *procurator Augustorum* (CIL. II n. 1120 und 2015) allerdings nicht mit Hübner auf die Zeit des M. Aurel und L. Verus zu beziehen sein werden, da, wie Klein (Verwaltungsbeamte S. 115) mit Recht hervorhebt, der Aufstand nach Angabe Spartians erst nach dem Tode des Verus ausbrach, aber sehr wohl in die Zeit nach Erteilung des Augustus-Titels an Commodus, also in die Jahre 177—180 gesetzt werden können, demnach sich auf die glückliche Beendigung des etwa 173 begonnenen Maurenkrieges beziehen werden. Der dem Maximianus gegebene Titel *v(ir) e(gregius)* spricht nicht dagegen, da derselbe, wie aus einer neuerdings gefundenen Inschrift (CIL. VIII n. 10570) hervorgeht, bereits zu Beginn der Regierung des Commodus als stehender Titel der Prokuratoren verwandt, demnach nicht von Septimius Severus, wie ich und andere angenommen haben, sondern wohl spätestens von M. Aurel [schon von Hadrian, vgl. die Inschrift von Aïn-el-Djemala C. VIII S. n. 25943 und dazu Carcopino, Klio 8 S. 166] den Prokuratoren beigelegt worden ist. Vgl. Gellens-Wilford a. a. O. S. 11 ff. [v. Premerstein a. a. O. S. 170 und oben S. 653].

**) [Vgl. Prosopographia 3 S. 214.]

c. 2 § 6: *fustibus eum sub elogio eiusdem praeconis cecidit: legatum p. R. homo plebeius temere amplecti noli.* *Eiusdem* ist anstößig, denn von einem *praeco* ist im vorhergehenden überhaupt nicht die Rede gewesen, wahrscheinlich hat Spartian seine (vielleicht griechische) Quelle schlecht exzerpiert oder verstanden, in der wohl gestanden haben dürfte: *sub eiusmodi elogio praeconis cecidit,* ähnlich wie es bei Dio 73, 16 bei Gelegenheit einer ähnlichen Prozedur heißt: *τὸν Νάρκισσον ὕστερον ὁ Σεβῆρος θηρίοις ἔδωκεν, αὐτὸ τοῦτο κηρύξας ὅτι 'οὗτός ἐστιν ὁ Κόμμοδον ἀποπνίξας'.*

c. 6: *centum senatores legatos ad eum senatus misit ad gratulandum rogandumque ... septuagenos vicenos aureos legatis dedit.* Höfner (S. 107) und Ceuleneer (S. 48) übersetzen *septuagenos vicenos* durch 90, als ob jemals an Stelle des gebräuchlichen *nonageni* eine solche Addition gesetzt wäre; Duruy (histoire des Romains VI S. 33) setzt nach eigenem Belieben dafür 80 Goldstücke ein. Zu schreiben ist wohl ohne Zweifel *septingenos vicenos* und die Summe von 720 aurei an 100 Senatoren (also im ganzen 72000 aurei) für einen Kaiser, der je 1000 Sesterzen an seine illyrischen Soldaten verteilen ließ (c. 5 § 2) gewiß nicht zu hoch. Aber warum gerade 720 aurei? Hätte Spartian nach der Münzreform des Constantin, anstatt unter Diocletian (c. 20 § 4) geschrieben, so würde man glauben, daß in seiner Quelle 10 Pfund Gold gestanden habe, wofür er entsprechend dem Werte des Constantinischen Solidus 720 aurei eingesetzt habe. Da aber, soweit wir wissen (vgl. Missong in der Berliner Zeitschrift für Numismatik VII S. 240ff.; J. Friedländer ibid. IX S. 8ff.) der aureus unter Diocletian nicht auf $^1/_{72}$ Pfund, sondern zunächst auf $^1/_{70}$, später, etwa seit dem J. 290, auf $^1/_{60}$ Pfund normiert worden ist, so wird man annehmen müssen, daß nach Spartians Quelle das Geschenk des Severus 12 Pfund Gold betragen habe und Spartian dies entsprechend dem zu seiner Zeit gültigen Werte von 720 aurei umgesetzt habe.*) Wenigstens sehe ich keine Möglichkeit, die eigentümliche Zahl von 720 Goldstücken aus den Münzverhältnissen unter Septimius Severus (vgl. Mommsen R. Münzwesen S. 754) zu erklären. 124

c. 13: Unter den von Severus getöteten vornehmen Männern wird auch L. Stilo genannt. Da aber die übrigen an dieser Stelle Aufgezählten mit Gentile und Cognomen, dagegen ohne Vornamen[1]

---

*) [Vgl. Mommsen Ges. Schr. 7 S. 316 A. 2.]

1) Daß in § 2 für *Antoninum Balbum* einzusetzen ist *Antonium Balbum* hat bereits de Vit onomasticum s. v. I p. 347 bemerkt. Für *Marcum Asellionem* in § 7 ist wahrscheinlich *Marcium Asellionem* zu schreiben.

bezeichnet sind, so wird für *L.* vielmehr *Ael(ium)* einzusetzen und Stilo als Nachkomme des berühmten, dem Ritterstande angehörigen Lehrer des Varro und Cicero anzusehen sein[1].

125 c. 22 § 1: *(Severus) somniavit quattuor aquilis ... ad caelum esse raptum, cumque raperetur, octoginta et novem numeros explicuisse, ultra quot annos ne unum quidem annum vixit, nam ad imperium senex. venit.* Dieselbe Angabe wird im Leben des Niger c. 5 § 1 wiederholt: *cum decem et octo annis imperavit et octogensimo nono perit.* Da Severus am 11. April 146 geboren, am 4. Februar 211 gestorben ist, so war er bei seinem Tode nicht 89, sondern kaum 65 Jahre alt (mit einem kleinen Irrtum heißt es bei Dio epit. 76, 17: *ἐβίω δὲ ἔτη ἑξήκοντα πέντε καὶ μῆνας ἐννέα καὶ ἡμέρας πέντε καὶ εἴκοσι*), demnach beruht die Angabe Spartians auf einem groben Irrtum. Offenbar hat er nämlich in seiner Quelle gefunden, daß von der Geburt des Severus (146) bis zum Untergange seiner Dynastie, d. h. bis zur Ermordung des Severus Alexander (235) 89 Jahre verflossen seien und hat dies in unglaublicher Nachlässigheit auf die Lebensdauer des Kaisers bezogen. Da er aber als Regierungszeit nur 18 Jahre verzeichnet fand, so hat er den Zusatz: *nam ad imperium senex venit* erläuternd hinzugefügt.

c. 19 und c. 24 wird in Übereinstimmung mit Dio (76, 15) und Herodian (IV, 1, 4) berichtet, daß Severus in dem Antonineum d. h. in dem Mausoleum des Hadrian bestattet worden sei, wo auch Cara-126 calla seine Ruhestätte gefunden hat[2]. Dagegen berichtet Spartian von Geta (c. 7 § 2): *inlatus est maiorum sepulchro, hoc est Severi, quod est in Appia via euntibus ad portam dextra* (so Jordan und Peter für das überlieferte *dextram*), *specie septizonii (sepizodii* die Handschriften*) exstructum, quod sibi ille vivus ornaverat.* Die Worte *hoc est Severi* bis *ornaverat* mit Becker (Topographie Anm. 1430) und Jordan (forma urbis p. 38) als Glossem zu streichen, halte ich nicht für zulässig, glaube überhaupt nicht an die Existenz solcher Glosseme in diesen Biographien. Warum sollte denn Severus nicht ein von ihm erbautes Grabmal für seine Bestattung in Aussicht genommen haben und seine Asche dann, etwa auf Grund eines ihm zu Ehren gefaßten Senatsbeschlusses, in das Antonineum gebracht worden sein?

1) Das Cognomen Stilo ist äußerst selten; ein L. Porcius Stilo: CIL. II n. 2131.

2) Spartian vita c. 9 § 11; Dio 78, 9; Victor Caesar. 21, 6; auch die Angabe des Capitolinus (vita Macrini c. 5 § 2), Macrinus habe den Leichnam nach Rom gesandt: *sepulchris maiorum inferendum*, kann auf das Grabmal der durch die bekannte Fiktion des Severus zu Vorfahren gestempelten Antonine bezogen werden.

Daß aber Geta ursprünglich nicht in dem Antonineum beigesetzt worden ist, scheint durch die Angabe Dios bestätigt zu werden (78, 24): *τό τε σῶμα αὐτῆς* (nämlich der Julia Domna) *ἐς τὴν Ῥώμην ἀναχθέν, ἐν τῷ τοῦ Γαΐου τοῦ τε Λουκίου μνήματι*[1] *κατετέθη· ὕστερον μέντοι καὶ ἐκεῖνα, ὥσπερ καὶ τὰ τοῦ Γέτα ὀστᾶ, πρὸς τῆς Μαίσης τῆς ἀδελφῆς αὐτῆς ἐς τὸ τοῦ Ἀντωνίνου τεμένισμα μετεκομίσθη.* — Aber auch eine andere Erwägung führt zu der Annahme, daß Severus ursprünglich die Absicht hatte, in seinem in Form des Septizonium erbauten Grabmal beigesetzt zu werden. Am Ende der Biographie knüpft nämlich Spartian an die Worte: *quamvis aliqui urnulam auream tantum fuisse dicant Severi reliquias continentem eandemque Antoninorum sepulchro inlatam, cum Septimius illic, ubi vita functus est, esset incensus* ganz unvermittelt die Notiz: *cum septizonium faceret, nihil aliud cogitavit, quam ut ex Africa venientibus suum opus occurreret.* Dazu bemerkt Jordan (forma urbis p. 38): '*haec quoque in fine libri loco alieno ita assuta sunt, ut sive vitae auctor sive eiusdem glossator mihi videatur haec scripsisse, ne quis septizonium pro sepulcro aut cenotaphio haberet; sed quicumque haec scripsit accurata rerum notitia instructus fuit*'. An ein Glossem ist sicher hier sowenig, als an der oben besprochenen Stelle zu denken; vielmehr hat Spartian, wie auch sonst häufig, einen in seiner Quelle vorhandenen und **127** zum richtigen Verständnis notwendigen Zwischensatz unterdrückt. Dieser kann aber dem ganzen Zusammenhang nach nur den Inhalt gehabt haben, daß Severus in dem Antonineum bestattet worden sei, obgleich er sich bei Lebzeiten ein eigenes Grabmal nach Art des Septizonium erbaut hatte, woran sich dann die Notiz über das Septizonium selbst passend anschloß[2]. Demnach ist man meines Erachtens keineswegs berechtigt, die Nachricht über das *sepulcrum Severi in Appia via specie septizonii exstructum* zu verwerfen.

---

1) Über dieses Grabmal (denn um ein solches scheint es sich doch zu handeln) des Gaius und Lucius ist sonst nichts bekannt; für die Beisetzung des Gaius im Mausoleum des August spricht aber die Notiz in dem Fastenfragment: CIL. IX n. 5290 (vgl. Mommsen r. g. d. A. S. 115 Anm.), wo es von Gaius heißt: *donec ossa eius in [ma]esol[eum inferrentur].* Wahrscheinlich war demnach ein eigenes Grabmal für die beiden Enkel des Kaisers in dem Mausoleum selbst errichtet worden; auch Agrippa ist in demselben beigesetzt worden, vgl. Becker Topographie Anm. 1368 [oben S. 455].

2) Eigentlich hätte dieselbe in Kap. 19 gehört, wo aber die Bauten Severs nur summarisch erwähnt werden.

LXVII.

Bemerkungen zu den Scriptores Historiae Augustae.*)

230 Verus c. 7 § 6: *ad Eufraten tamen inpulsu (inpulsum BP) comitum suorum secundo profectus ist.* Lies *inpulsum comitum suorum secutus profectus est.*

Severus c. 2 § 3: *quaesturam diligenter egit † omnis sortibus natu; militari post quaesturam sorte Baeticam accepit.* Die verfehlten Konjekturen von Faber und Casaubonus s. in der Ausgabe von Jordan; es ist zu lesen *quaesturam diligenter egit omisso tribunatu militari; post qu. s. B. a*[1]. Daß es in der Kaiserzeit Regel war, vor der Quästur das Militärtribunat zu bekleiden, ist durch Inschriften vielfach bezeugt (vgl. Marquardt Handbuch 3, 2 S. 278 [Mommsen, Staatsrecht 1 S. 545 ff., besonders S. 546 A. 6]).

Pescennius Niger c. 11 § 2: *tantum denique belli tempore ratione militibus demonstrata sibi et servis suis vel contubernalibus portavit, quantum a militibus ferebatur.* Peter bemerkt: *„portavit“ vix sanum.* 231 *an „inposuit“?* Ich würde eher vermuten *putavit* im Sinne von *deputavit.* Vgl. Sever. Alex. c. 34 § 2: *qui autem usui non erant singulis civitatibus putavit alendos.*

Heliogabalus c. 6 § 8: *signum tamen quod Palladium esse credebat abstulit et auro vinctum in sui dei templo locavit.* Salmasius erklärt *„auro vinctum est deauratum“.* Die von ihm angeführte Stelle (Mela II, 1 § 9) ist nicht beweisend und andere Belege werden sich schwerlich für solchen Gebrauch finden lassen. Vielmehr ist wahrscheinlich zu lesen *auro tinctum.* Vgl. Dig. 48, 10, 8: *quicumque nummos aureos partim raserit partim tinxerit vel finxerit.*

---

*) [Hermes 3, 1869 S. 230—232.]

1) [Auf dieselbe Vermutung ist Madvig nach seiner Angabe in den Adversaria critica II, 1873 S. 630 A. 2 gekommen.]

Heliogabalus c. 13 § 3: *erat autem eidem consobrinus. ut quidam dicunt a militibus etiam amabatur et senatui acceptus erat.* So lesen Jordan und Peter (ed. I); es ist jedoch nach *dicunt* zu interpungieren. Vgl. Sever. Alex. c. 49 § 5: *idem (Dexippus) dicit, patruum fuisse Antoninum Heliogabalum Alexandri, non uxoris sororis eiusdem filium* und c. 64 § 4: *scio sane plerosque negare .... dicere praeterea, non hunc fuisse consobrinum Heliogabali.*

Heliogabalus c. 24 § 5: *parasitos ad rotam aquariam ligabat et cum vertigine sub aquas mittebat rursusque in summum revolvebat eosque Ixionios amicos vocavit.* Der Witz, der in dieser Bezeichnung liegen soll, ist sehr matt und der Name *amici* für Parasiten unpassend. Ob wir es hier mit einem Versehen der Abschreiber zu tun haben oder ob Lampridius selbst falsch referiert hat, will ich nicht entscheiden; aber unzweifelhaft ist mir, daß Heliogabal diese Parasiten nicht *Ixionios amicos*, sondern *Ixionios amnicos* genannt habe. Der Unterschied zwischen dem wirklichen Ixion und den Parasiten des Heliogabal ist eben, daß die letzteren im Wasser herumgedreht wurden und das ist zweimal sehr deutlich hervorgehoben. Allerdings würde man eher eine noch allgemeinere Bezeichnung, wie *aquarios,* erwarten, oder, da das Lokal für diese 232 kaiserlichen Vergnügungen sicher der Tiber war, die speziellere *Tiberinos;* aber für den Römer ist der Tiber sicher der *amnis* gewesen, wie Rom die *urbs,* und ganz ähnlich gebraucht Aurelian (c. 47 § 3) das Wort *amnicus* für *Tiberinus* in einem Briefe: *navicularios Niliacos apud Aegyptum novos et Romae amnicos posui.*

Severus Alexander c. 10 § 5: *Antoninos de se Pius* (nach Mommsens Verbesserung, *antoninus idem se BP*) *Marcum et item Verum iure adoptionis vocavit, Commodo autem hereditarium fuit, susceptum Diadumeno, adfectatum in Bassiano, ridiculum in Aurelio.* Unter Aurelius ist offenbar Elagabal gemeint; aber ist es überhaupt schon auffällig, ihn allein mit seinen Gentilnamen bezeichnet zu finden, so ist es hier geradezu unzulässig; denn ebenso hießen alle hier genannten außer Antoninus Pius und Diadumen(ian)us; und dazu würde Elagabal den Namen Aurelius ja ganz mit Unrecht führen. Auch hier ist es nicht undenkbar, daß Lampridius selbst den Irrtum begangen hat; Severus Alexander schloß sehr wahrscheinlich die [ihm untergeschobene] Rede mit *ridiculum in Vario.* Denn diesen Namen hatte Elagabal von seinem Vater Sex. Varius Marcellus (CIL. X, 6569) geerbt und so nannten ihn auch Capitolinus (Macrinus c. 8 § 2) und Lampridius (Heliogabalus c. 1 § 1 und c. 10 § 1. Severus Alexander c. 1 § 1). An sich könnte man auch an *in Avito* denken, denn Elagabal hieß nach Dio auch

Avitus; allein der Name Avitus kommt bei diesen Schriftstellern nirgends vor.

Valeriani c. 2 (5) § 1: *at captum Valerianum principem principum non satis gratulor.* Die Benennung *principem principum* ist sowohl sprachlich bedenklich als hier auch sachlich unpassend, da der angeführte Brief von einem Barbarenfürsten geschrieben ist an den Perserkönig, der selbst den stolzen Titel *rex regum* führt. Die Lesart geht ohne Zweifel auf eine falsche Auflösung zurück und es stand in der Handschrift *principem pr.*, das ist *p(opuli) R(omani).*

Aurelianus c. 40 § 1: *quam difficile sit imperatorem in locum boni principis legere, et senatus sanctioris gravitas probat et exercitus prudentis auctoritas.* Vielleicht ist zu schreiben *senatus, sancti ordinis, gravitas.* Vgl. c. 18 § 7, wo Salmasius emendiert hat *clarissimi ordinis* für das hdschr. überlieferte *clarissimior.*

LXVIII.

Zur Geschichte der römischen Kaiserzeit in den ersten drei Jahrhunderten.*)

Das Wort, das vor mehr als einem halben Jahrhundert Theodor Mommsen niedergeschrieben hat: 'die römische Kaiserzeit ist eine Zeit, die mehr geschmäht als gekannt ist' gilt heute nicht mehr. Wir verdanken es in erster Linie seinen bahnbrechenden und lichtbringenden Schriften, daß diese Zeit, die lange eine ungebührliche Vernachlässigung und Geringschätzung erfahren hat, in den letzten Dezennien in den Vordergrund der Forschung getreten ist und weit über den Kreis der Gelehrten hinaus sich das Interesse der gebildeten Welt erobert hat. Der einzige große Vorläufer Mommsens auf diesem Gebiet: Edward Gibbon, der in genialer Weise auf dem sicheren Fundament, das ihm der gewaltige Fleiß des Jansenisten Lenain de Tillemont bereitet hatte, seine 'History of the decline and fall of the Roman empire' aufbaute, hatte sich, wie schon der Titel des Werkes zeigt, nur die Zeit des Niederganges des römischen Kaiserreichs zu seiner Darstellung erwählt. Aber er hat dadurch bei vielen den Glauben erweckt, daß die ganze Epoche der römischen Kaiserzeit nur als eine Zeit des Verfalls anzusehen sei und höchstens als Bindeglied zwischen Altertum und Mittelalter, zwischen der heidnischen und christlichen Welt ein mehr pathologisches Interesse beanspruchen könne. Und wenn man auf das kaum von einem Lichtblick erhellte Gemälde schaute, das der Schilderer der älteren Kaiserzeit Tacitus entworfen hat, so mochte wohl die Anschauung berechtigt erscheinen, daß diese Zeit nur bestimmt war den Todeskampf des Altertums vor Augen zu führen und daß neue befruchtende Keime aus diesem Verwesungsprozeß nicht hervorsprießen konnten.

---

*) [Ungedruckt; vorgetragen in der Sitzung der philosophisch-historischen Klasse der Kgl. Akademie der Wissenschaften am 13. Februar 1913.]

Und in der Tat ist nicht in Abrede zu stellen, daß von einer wahren Blüte selbst in der besten Zeit des römischen Kaisertums kaum die Rede sein kann. Die Kaiserzeit ist arm an großen Namen, wie sie die altrömische Geschichte in reicher Fülle bietet. Die letzte wahrhaft große Erscheinung unter den Römern, Julius Caesar, gehört dieser Epoche nicht mehr an: er hat zwar die neue Welt begründet, aber sein Werk zu vollenden ist ihm nicht beschieden gewesen und keiner seiner Nachfolger hat dem großen Vorbild nahezukommen vermocht. Die Individualitäten treten in der Kaiserzeit zurück, selbst die Individualität des römischen Volks verschwindet: seine Geschichte wird zur Geschichte der antiken Welt und die Schilderung der Zeit von Augustus bis Constantin kann ihrem Wesen nach nichts anderes sein als die Weltgeschichte der drei ersten nachchristlichen Jahrhunderte.

Es ist begreiflich, daß Niebuhr, dessen Lebensarbeit der Geschichte des alten Rom galt, für die Kaiserzeit nur eine kühle Ablehnung hatte und nicht den Wunsch gehegt hat, sein Geschichtswerk über den Untergang der Republik hinauszuführen. Zwar wäre es ungerecht, sein Verhältnis zu jener Zeit nach der kurzen Vorlesung zu beurteilen, die den Schluß seiner Vorträge über die römische Geschichte bildet; aber man wird seinen unsterblichen Verdiensten sicher nicht zu nahe treten, wenn man behauptet, daß ihm diese Zeit innerlich fremd geblieben ist. Denn es ist nicht möglich, aus der dürftigen literarischen Überlieferung sich ein Bild von der Gestaltung des Kaiserreiches zu machen, einer Überlieferung, die bereits für das erste Jahrhundert sehr ungleich ist und für das zweite und insbesondere das dritte Jahrhundert fast vollständig versagt. Nur ein umfassendes Studium der Monumente, vor allem der inschriftlichen, kann hier Ersatz schaffen, aber für die '*dis manibus*'-Wissenschaft, wie er die Epigraphie verächtlich nannte, fehlte Niebuhr, trotz seines langjährigen Aufenthalts in Rom, Liebe und Verständnis. Während die Münzen bereits am Ende des 18. Jahrhunderts durch Joseph Eckhel eine mustergültige Bearbeitung erfahren hatten, sind die Inschriften erst lange nach Niebuhrs Tod der wissenschaftlichen Benutzung wirklich erschlossen worden. Wenn man sieht, mit wie unüberwindlichen Schwierigkeiten ein Gelehrter ersten Ranges, Bartolomeo Borghesi, zu kämpfen hatte, um das unübersehbare epigraphische Material für seine groß angelegten und mit bewundernswertem Scharfsinn durchgeführten Untersuchungen auf dem Gebiete der Kaisergeschichte zu sammeln und zu sichten, und wie doch an dem Mangel jedes sichern Fundamentes seine eigentliche Lebens-

arbeit gescheitert ist, dann wird man begreifen, daß Niebuhr es vorgezogen hat, sich auf einen so schlüpfrigen Boden überhaupt nicht zu wagen. Heute sind aus allen Teilen der Erde, die der Fuß der Römer betreten hat, in fast unheimlich wachsender Zahl diese unmittelbarsten Zeugen der Vergangenheit aus den Gräbern gestiegen: hat doch der unerschöpfliche Boden der Stadt Rom und ihrer nächsten Umgebung bereits mehr als 35000 Steine geliefert; mehr als 30000 besitzen wir aus dem übrigen Italien und kaum geringer ist die Zahl, die uns das erst im 19. Jahrhundert der Forschung erschlossene Afrika beschert hat. Auch die illyrischen Länder, vor allem Dalmatien, aber auch Rumänien, Bulgarien, Serbien und selbst das noch vor kurzem fast unbekannte Bosnien sind infolge der Leichtigkeit des Verkehrs und der in diese Länder getragenen Zivilisation in unserer Zeit reiche Fundquellen geworden. Natürlich ist vieles Spreu, was in diesen steinernen Archiven eine unverdiente Lebensdauer gefunden hat. Aber eine römische Reichsgeschichte kann nur aus diesem Material, das neuerdings eine eigenartige Ergänzung in den massenhaften ägyptischen Papyrusfunden erhalten hat, aufgebaut werden, und wer an die Lösung einer solchen Aufgabe ohne genaue Kenntnis desselben herangeht, sei es auch ein Meister der Geschichtsschreibung wie Leopold von Ranke, wird notwendig hinter dem erreichbaren Ziel weit zurückbleiben müssen. Was aus solchem Material geschaffen werden kann, hat Mommsen in dem 5. Band seiner römischen Geschichte, in der meisterhaften Schilderung der Provinzen von Caesar bis Diocletian gezeigt: ein Band, der sich nicht nur ebenbürtig, sondern in mancher Hinsicht überlegen den früheren, in der Jugendzeit geschaffenen Teilen seines Werkes anschließt.

Worin liegt nun das hohe Interesse, das die römische Kaiserzeit selbst bei denen erweckt, die dem Altertum sonst fremd gegenüberstehen? Zunächst gewiß darin, daß diese Zeit in vieler Hinsicht einen so modernen Charakter zeigt, wie keine andere Epoche des Altertums, unendlich mehr auch als das byzantinische Kaiserreich oder die Geschichte des Occidents im Mittelalter. Es ist eine Übergangszeit, in der die großen politischen und religiösen Umwälzungen sich vollziehen und der Samen für eine neue Kultur ausgestreut wird. Nicht in der Schöpfung eines Weltreichs ist die Bedeutung der Kaiserzeit zu suchen, denn bereits das republikanische Rom in seinem unaufhaltsamen Vordringen hatte sich den Orient wie den Occident unterworfen: Macedonien und Griechenland, Syrien, Asien, Afrika und schließlich Ägypten waren ihm noch vor der Errichtung des

Kaiserthrons zugefallen. Im Occident waren Spanien und das südliche Gallien schon lange römisch geworden, ehe Caesar seinen über die Zukunft Europas entscheidenden Zug nach dem Norden antrat und die römische Grenze von der Rhône an den Rhein vorschob. Verhältnismäßig gering ist demgegenüber der Zuwachs, den dieser bereits die Küsten des Mittelmeers umschließende Besitz in der Kaiserzeit erfahren hat. Augustus hat als Kaiser die Donauländer und die Alpenprovinzen dem römischen Reiche gewonnen, Claudius Britannien, Trajan, außer den sofort von seinem Nachfolger aufgegebenen Eroberungen jenseits des Euphrat, Dacien und Arabien, und dabei ist es, abgesehen von ephemeren Erwerbungen, auch in der späteren Zeit geblieben. Germanien und das Partherreich haben dauernd dem Ansturm der Römer widerstanden und die Anlage des obergermanisch-rätischen Limes durch Domitian ist die offizielle Anerkennung der Unbesiegbarkeit der germanischen Barbaren. Tatsächlich ist der resignierte Rat, den Augustus am Ende seines Lebens nach eigener schmerzlicher Erfahrung seinen Nachfolgern hinterlassen hatte, das Reich innerhalb der natürlichen Grenzen, das heißt des Rheins, der Donau und des Euphrat zu halten, im wesentlichen befolgt worden, und der Kaiser Hadrian hat sicherlich recht gehabt, mit der Eroberungspolitik seines kriegerischen Vorgängers entschieden zu brechen und das alternde Reich nicht einem dauernden Kampfe auszusetzen, dem es nicht mehr gewachsen war.

Nicht also eine Welt zu erobern, sondern sie zu einem organischen Ganzen zu gestalten, ihre Zivilisation, wo eine solche vorhanden war, fortzubilden, den fast jeder Kultur baren Völkern, die in den Orbis Romanus aufgenommen waren, römisch-hellenische Bildung zu vermitteln, das ist die große Aufgabe des Kaiserreiches gewesen und bis zu einem gewissen Grade hat es diese Friedensarbeit, die selbst unter den schlimmsten Despoten kaum einen Stillstand erfahren hat, vollbracht. Freilich ist diese Arbeit in den verschiedenen Teilen der antiken Welt eine sehr verschiedene gewesen. In dem mit griechischer Bildung durchsetzten, wenn auch keineswegs entnationalisierten Orient haben die Römer kaum den Versuch gemacht, den Kampf mit dieser überlegenen Kultur aufzunehmen, und die römische Sprache, insoweit sie nicht als die offizielle der römischen Behörden auftritt, spielt hier nur eine sehr bescheidene Rolle. Die Kunst wie die Literatur, die in der Kaiserzeit auf diesem Boden erwuchs, ist mit verschwindenden Ausnahmen in Form und Inhalt ebenso griechisch, wie in den vergangenen Jahrhunderten. In den großen Kulturzentren des Ostens, in Antiochia und in Alexandria, sind wohl die

Spuren der römischen Verwaltung sichtbar, aber von einer tiefer gehenden Einwirkung auf ihren orientalisch-griechischen Charakter, geschweige denn von einer Umgestaltung desselben ist nichts zu verspüren. Selbst Ephesus, die Hauptstadt von Asien und der Sitz der römischen Behörden, ist ebensowenig römisch geworden, als Ancyra oder Pergamon. Nur Beryt, „die lateinische Insel im Meere des orientalischen Hellenismus", wie Mommsen die Stadt genannt hat, macht eine Ausnahme; in dieser mit römischen Legionaren besiedelten und mit dem italischen Bodenrecht ausgestatteten Colonia Iulia Augusta Felix ist die berühmte Juristenschule erwachsen, an der vielleicht bereits die aus Syrien stammenden großen Rechtslehrer Papinian und Ulpian ihre Bildung empfangen haben: eine Schule, die noch den Redaktoren des Theodosianus reiches Material gespendet hat und deren Professoren Justinian zur Mitwirkung an seinem das römische Recht abschließenden Gesetzbuch berufen hat. Im übrigen hat das Römerreich wohl manches Gute und Schlimme vom Orient empfangen, aber seinerseits ihm geistig wenige neue Impulse gegeben; es ist durch die Herstellung geordneter Zustände, durch die Verbürgung der Sicherheit und die Hebung des materiellen Wohlstandes der Hüter, aber nur in geringem Maß ein Mehrer der orientalisch-hellenischen Kultur geworden.

Ganz anders im Westen, wo Rom ein großes Zivilisationswerk zu vollbringen berufen war und wo ihm eine einheimische Kultur nur an wenigen Stellen den Boden bereitet hatte. Im Süden von Gallien hatte freilich die griechische Kolonie Massalia seit 6 Jahrhunderten durch ihre bis tief nach Spanien reichenden Faktoreien griechische Sprache und Schrift, griechische Münze und Sitte verbreitet und es war, wie in Süditalien, an dieser von der Natur reich gesegneten Küste dem Griechentum eine Stätte gewonnen worden. Erst Caesar ist es gewesen, der in seiner weit vorausschauenden, durch keine Sentimentalität beirrten Politik die Herrschaft der durch Jahrhunderte mit Rom eng verbündeten Griechenstadt gebrochen und der Romanisierung von Südgallien den Weg gewiesen hat. Noch geringeren Widerstand hat die phönikische Zivilisation in Afrika und Spanien dem Vordringen des Römertums entgegensetzen können. Wohl sind auch hier die Namen der Städte und der Menschen Zeugen der vergangenen Zeit geblieben und die phönikische Sprache hat sich jahrhundertelang im privaten Verkehr erhalten, aber sowohl Afrika wie Spanien sind von der römischen Sprache und Sitte im Laufe der Kaiserzeit vollständig erobert worden. Dasselbe gilt im gleichen Maß für Dalmatien und Noricum, weniger

bereits für Rätien und die Alpenprovinzen. Auch in Mösien, wo eine starke griechische Kultur in den Handelsplätzen am schwarzen Meer sich heimisch gemacht hatte, ist die Romanisierung nicht gelungen, in den nordöstlichen Teilen von Pannonien ist sie niemals ernstlich versucht worden. Aber selbst Dacien ist trotz seiner spät erfolgten Okkupation und obschon hier nach Ausrottung der alten Bewohner nicht Italiker, sondern Kolonisten aus den verschiedensten Teilen des römischen Reiches, auch aus dem Orient angesiedelt wurden, in einer unter den obwaltenden Umständen überraschenden Weise von römischer Kultur durchdrungen worden. Nur in Britannien hat die Romanisierung trotz der Anstrengungen des Agricola fast gänzlich versagt und das Land ist dauernd ein großes Militärlager geblieben, in dem die städtische Entwicklung nicht über die ersten Anfänge gediehen ist.

Auch in dem von Caesar eroberten Gallien war die Romanisierung eine sehr ungleiche; am meisten durchgedrungen ist sie, wenn auch spät, im Südwesten, in Aquitanien, weit weniger bereits im mittleren Gallien, wo nur die römische Bürgerkolonie Lugudunum, die Metropole der drei gallischen Provinzen, das Abbild Roms im Norden widerspiegelt. Aber selbst in Augustodunum, das bereits in der frühen Kaiserzeit und noch an der Wende des dritten und vierten Jahrhunderts eine Stätte gelehrter Bildung war, ist, wie die dort gefundenen kurzen und geringfügigen Inschriften zeigen, die römische Zivilisation ebensowenig in die unteren Schichten des Volkes gedrungen, als in den übrigen Teilen Mittelgalliens. Sogar die alte keltisch-germanische Gauverfassung ist in den von Caesar zwar eroberten, aber nicht mehr von seiner kraftvollen Politik organisierten gallischen Ländern nicht, wie in der Narbonensis, von der italischen Stadtverfassung verdrängt worden und die keltische Sprache ist im mittleren Gallien erst in der Frankenzeit gänzlich verschwunden. Noch geringer ist die Zivilisation in dem Westen der Belgica gewesen, während in ihrem östlichen Teil, in den fruchtbaren, reich mit Villen besetzten Tälern der Mosel und der Saar uns eine eigentümlich gemischte gallo-römische Kultur entgegentritt, von der die anmutige Schilderung des Ausonius in seiner Mosella, wie die aus dem Leben gegriffenen Darstellungen der Igeler Säule und der Neumagener Reliefs ein lebendiges Bild gewähren. Vor allem Trier ist ein Zeuge der kraftvollen römischen Zivilisation in diesen Gegenden, die allerdings erst im vierten Jahrhundert zu voller Entwicklung gelangt ist. Ohne Zweifel würde die Romanisierung Galliens eine weit energischere geworden sein, wenn das Land nicht seit seiner Unterwerfung von

römischen Truppen fast entblößt gewesen wäre. Denn ein wie mächtiger Kulturfaktor die römischen Legionen gewesen sind, das hat sich, mehr noch als an der Donau, an dem Ufer des Rheins gezeigt, wo die römische Zivilisation, die sich an die großen Lagerstädte anschließt, tiefe Wurzeln geschlagen hat, wenn sie auch die gewaltigen Völkerstürme, die über diese Gegenden hingebraust sind, nicht hat überdauern können.

Die Bedeutung der römischen Kulturarbeit haben sicher diejenigen am tiefsten empfunden, denen sie in ihrem eigenen Lande vor Augen trat, und keiner wohl hat dieser Empfindung beredteren Ausdruck gegeben, als ein später Dichter aus Gallien in seinen den Segen der Römerherrschaft preisenden Versen:

fecisti patriam diversis gentibus unam;
profuit invitis, te dominante, capi;
cumque offers victis propria consortia iuris,
Urbem fecisti, quod prius Orbis erat.

Aber was Rom für diese Länder getan hat, ist ihm mit reichen Zinsen wiedererstattet worden. Kein Land hat einen so bedeutenden Anteil an der römischen Literatur der Kaiserzeit gehabt, als Spanien: sind doch aus ihm, von Geringeren zu schweigen, die beiden Seneca, Lucan, Martial und Quintilian hervorgegangen, also sowohl der Begründer des modernen Prosastils, wie der bedeutendste Vertreter des Ciceronianischen Klassizismus. Aus Afrika stammen der vielseitige Apuleius und der pedantische Fronto, wie die beredten Verteidiger des Christentums: Tertullian, Cyprian, Augustin. Auch Gallien hat schon früh auf die Ausbildung der Rhetorik großen Einfluß geübt und ist in den späten Zeiten des Reiches ein Sitz der römischen Dichtkunst und des gelehrten Unterrichts geworden. Aber nicht minder bedeutsam ist, daß aus Spanien und Afrika die Kaiser Trajan, Hadrian, Septimius Severus hervorgegangen sind, die, so verschieden auch ihre Natur und ihre Ziele waren, auf die Fortentwicklung des Reiches entscheidenden Einfluß geübt haben.

Wäre die Kaiserzeit nur eine Zeit des Verfalls gewesen, so hätte ihr sicher nicht die Kraft innegewohnt, die Kulturarbeit, die in der romanischen Welt noch heute lebendig fortwirkt, durchzuführen. Aber nichts ist unrichtiger, als eine solche von geringer Kenntnis jener Epoche zeugende Behauptung. Vielmehr muß man sagen, daß das republikanische Rom zur Lösung einer solchen Aufgabe nicht imstande gewesen wäre; es mußte ein neues Reich auf neuer Grundlage erstehen, in sich gefestigt und stark nach außen, Rechts-

schutz und Sicherheit dem Erdkreis gewährend und verbürgend, um dies Friedenswerk zu vollbringen. Diese Neuschöpfung des römischen Staates hat Augustus in dem halben Jahrhundert seiner vorwiegend friedlichen Regierung vollzogen, und wenn auch sein Werk nicht den Stempel des Genies trägt, wenn es auch von Halbheit nicht freizusprechen ist, so hat es doch 3 Jahrhunderte hindurch in wenig veränderter Gestalt das römische Reich zusammengehalten. Gewiß würde Caesar, wenn ihm ein längeres Leben und die Verwirklichung seiner großen Entwürfe beschieden gewesen wäre, einen genialeren und einheitlicheren Bau aufgeführt haben, aber es ist sehr die Frage, ob dieser nach dem Tode seines Schöpfers sich als ebenso dauerhaft erwiesen haben würde. Große Männer machen die Weltgeschichte und bestimmen ihre Richtung, aber ihre gewaltige und gewalttätige Individualität, die Gegenwart und Zukunft in ihren Bannkreis zwingen will, legt der Fortentwicklung Bande an, die dauernd zu tragen die kommenden Geschlechter nicht vermögen und nicht gewillt sind.

Augustus hat Rom eine neue Verfassung, eine Reichsverfassung gegeben. Die alte, für eine Stadt bestimmte römische Verfassung, so bewunderungswert sie als solche ist, konnte dem zum Weltreich gewordenen Staat nicht mehr als Grundlage dienen und sie war in den Kämpfen des letzten Jahrhunderts der Republik gänzlich zertrümmert worden. Eine Wiederherstellung der Republik war unmöglich, sie war auf den Schlachtfeldern von Pharsalos und Philippi endgültig zu Grabe getragen; nach der Schlacht von Actium, die nur noch über die Frage entschied, ob der Kaiser Antonius oder Octavianus heißen, vielleicht auch, ob das neue Reich seinen Schwerpunkt im Orient oder im Occident haben sollte, konnte nur die Form der neuen Schöpfung, nicht ihr Wesen mehr in Frage kommen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Caesar nach der Rückkehr aus dem von ihm geplanten parthischen Feldzug als unbeschränkter Imperator den römischen Thron bestiegen haben würde. Auch Octavian, dem das Heer und die Flotte gehorchten, hätte unbestritten die Macht besessen, eine durch keine Gesetzesfessel beschränkte Herrschaft als Monarch auszuüben. Aber er hat sich mit einer bescheideneren Formulierung begnügt und hat, ausgestattet mit dem proconsularischen Imperium und der tribunizischen Gewalt, nicht als Imperator, sondern als Princeps die Herrschaft angetreten. Er hat nicht eine Monarchie, sondern, wie es treffend bezeichnet worden ist, eine Dyarchie begründet, in der die Gewalt dauernd zwischen dem Kaiser und dem Senat geteilt sein sollte. Es war ein Kompromiß mit der alten Republik, nach dem alle dem Volk und dem

Senat zustehenden Rechte: die Gesetzgebung wie die Gerichtsbarkeit, die Münzprägung wie die Steuerverwaltung, die Verfügung über die Einnahmen und die Ausgaben des Staates, schließlich auch, seit dem Regierungsantritt des Tiberius und zwar angeblich nach einer letztwilligen Verfügung des Augustus, die Bestellung der Beamten nach fest geregelten Normen zum Teil dem Princeps, zum Teil dem Senat zustehen sollten. Das Kaiserreich sollte, wie es das alte römische Königtum gewesen war, ein Wahlreich sein, in dem die Besetzung des Throns von dem Senat ausging; dagegen war der Oberbefehl über das Heer und die Flotte dem Kaiser durch seine sich über das ganze Reich erstreckende prokonsularische Gewalt in die Hand gelegt; in seinen Provinzen standen die Legionen, während in denen des Senats, abgesehen von einigen bald verschwundenen Ausnahmen, nur Auxiliartruppen in sehr beschränkter Zahl den Statthaltern zur Verfügung gestellt waren.

Wir haben keinen Grund an der redlichen Absicht des Augustus zu zweifeln; es liegt jedoch auf der Hand, daß dem Senat alle seine Machtbefugnisse nur dann eine reale Mitwirkung an der Regierung gewährleisteten, wenn der Herrscher gewillt war sie zu respektieren. Bereits die Schreckensherrschaft der nächsten Nachfolger des Augustus hat die vollständige Ohnmacht des Senats in grelles Licht gesetzt und das so fein von Augustus ausgeklügelte System über den Haufen geworfen.

Freilich es ist leichter den Urheber dieser Verfassung ihrer offen liegenden Schwächen wegen zu tadeln, als eine bessere Verteilung der Gewalt an die Stelle zu setzen. Hätte Augustus im Sinne Caesars eine unbeschränkte Monarchie errichtet, so wäre doch den Römern die Tyrannei eines Caligula oder Nero schwerlich erspart geblieben. Und hätte er das Kommando des Heeres selbst nur zum Teil dem Senat übergeben, wäre dann überhaupt ein Kaiserreich möglich gewesen oder wäre nicht sofort der Bürgerkrieg von neuem heraufbeschworen werden? Auch hat die Mitwirkung des Senats an der Regierung nicht vollständig versagt, vielmehr hat sie sich unter Nerva und seinen Nachfolgern als wohltätig erwiesen. Daß aber verbriefte Rechte Despoten gegenüber nichts vermögen, beweist die Geschichte aller Zeiten.

Wäre es möglich gewesen eine Vertretung der römischen Bürgerschaft in Italien und den Provinzen zu schaffen, so wäre vielleicht der Augusteischen Verfassung eine längere Dauer beschieden gewesen. Der Kaiser Claudius, der neben seinen Narrheiten sehr verständige Einfälle hatte, wollte den Eintritt in den römischen Senat, wie

es schon Caesar getan hatte, vornehmen Galliern eröffnet sehen. Wie heftigem Widerstand dieser den Bedürfnissen des Weltreichs einigermaßen Rechnung tragende Antrag bei den Senatoren, die sich und ihren Standesgenossen den Besitzstand nicht schmälern lassen wollten, begegnete, kann man bei Tacitus lesen, und auch der Spanier Seneca hat nur bitterböse Worte des Spottes für den toten Kaiser, der die ganze Welt mit dem römischen Bürgerrecht habe beschenken und „alle Griechen, Gallier, Spanier und Britannen in der Toga habe sehen wollen". Und doch wäre dies der einzige Weg gewesen, neue Säfte dem absterbenden Organismus zuzuführen, den Senat lebensfähig zu erhalten, das Reichsregiment auf eine breitere Grundlage zu stellen und die fremden Nationen, die man mit dem Schwerte unterjocht hatte, unauflöslich mit dem Reiche zu verbinden. Zwar hat das sogenannte Latinische Recht, das Vespasian an ganz Spanien als Zeugnis der bereits erfolgten Romanisierung des Landes verlieh, den Beamten der nicht mit vollem Bürgerrecht ausgestatteten Städte, seit Hadrian auch ihren Ratsmännern, die Aufnahme in die römische Bürgerschaft gewährt: eine sehr verständige, freilich nur einem beschränkten Kreise zugute kommende Maßregel, durch die gerade die angesehensten Elemente unter den Provinzialen zu römischen Bürgern geworden sind. Auch den peregrinen Soldaten ist beim Eintritt in die ihnen eröffneten orientalischen Legionen das Bürgerrecht verliehen worden, ebenso bei ihrer Entlassung den Vigiles in Rom und den Auxiliar- und Flottensoldaten. Aber bereits seit Antoninus Pius hat man nicht mehr, wie früher, auch den Kindern dieser Soldaten dies bedeutsame Privileg zuteil werden lassen, sondern es mit wenigen Ausnahmen auf die Soldaten selbst beschränkt und damit dieser Verleihung ihre Wirkung auf die Assimilierung der Reichsbevölkerung entzogen. Als dann 200 Jahre nach Augustus der Sohn des nationalrömischen Traditionen abholden Kaisers Septimius Severus allen freien Reichsangehörigen das römische Bürgerrecht zuteil werden ließ — den Wortlaut dieses Erlasses hat uns kürzlich ein Papyrus kennen gelehrt —, hat man dies kaum mehr als eine politische Vergünstigung empfunden, sondern nur noch als eine Finanzmaßregel zur Erhöhung der Einnahmen aus der Erbschaftssteuer, die nur von römischen Bürgern erhoben werden durfte.

Die Neuordnung des Staates durch Augustus, so anfechtbar sie in mancher Hinsicht sein mag, ist doch für das römische Reich ein Segen gewesen. Die in der Zeit der Republik herrschende Auffassung, daß die Provinzen nur dazu unterworfen seien, um von Senatoren und Rittern, den Statthaltern und den Steuerpächtern um

die Wette ausgesogen zu werden — ist doch Verres nur ein durch Ciceros Beredsamkeit zur Unsterblichkeit verurteiltes Beispiel unter hunderten gewesen —, diese Anschauung ist mit der Kaiserzeit beseitigt und wenn auch in den Senatsprovinzen die Erpressungen nie ganz aufgehört haben, so steht doch die Provinzialverwaltung der ersten zwei nachchristlichen Jahrhunderte unendlich hoch über der systematischen Raubwirtschaft der Republik. Die Statthalter sind nicht mehr die unumschränkt gebietenden Herren, die darauf angewiesen sind, die ihnen durch die Bestechung ihrer Wähler erwachsenen Schulden so rasch als möglich von den Provinzialen zu erpressen, sondern es sind unter scharfer kaiserlicher Kontrolle stehende Beamte, die ein für ihre Bedürfnisse vollständig ausreichendes Gehalt vom Staate beziehen. Es ist eine folgenreiche, durch die veränderten Verhältnisse gebieterisch geforderte Maßregel des Augustus, einen besoldeten Reichsbeamtenstand geschaffen und mit dem vornehmen, aber sehr verkehrten Prinzip der Republik definitiv gebrochen zu haben, die oberen Stellen als unbesoldete Ehrenämter zu vergeben und nur die Subalternbeamten zu bezahlen, denen damit der Makel von Dienerstellungen aufgedrückt war.

Zwar hat der vorsichtige Reformator die alten Namen und die aus der Republik überkommenen Ämter, mit Ausnahme der Zensur und der in ihrer ursprünglichen Bedeutung bereits lange verschwundenen Diktatur, in die neue Verfassung übernommen, aber diese Ämtes waren von vornherein dazu bestimmt ein Schattendasein zu führen und an den großen Aufgaben der Reichsverwaltung nicht beteiligt zu werden. Seinen eigenen Beamtenstand hat Augustus sich aus dem Ritterstande geschaffen und unter dem unscheinbaren Titel von Prokuratoren und Präfekten die gesamte kaiserliche Verwaltung in ihre Hand gelegt. Abgesehen von einigen vornehmen aber bedeutungslosen Stellungen in Rom und Italien, blieben nur die Stadtpräfektur, die großen Statthalterschaften mit Ausnahme von Ägypten, und die höchsten Kommandostellen im Heer den Senatoren reserviert. Bedeutende Gehälter, die in der späteren Zeit zwischen 13000 und 65000 Mark variieren, und großer Einfluß machten diese prokuratorische Karriere, die den Weg zu den höchsten Stellen: der Statthalterschaft von Ägypten und dem Prätorianerkommando in Rom eröffnete, zu einer sehr begehrenswerten und angesehenen.

Während die vornehmen Beamten der Republik ohne jede Schulung in ihre nur ein Jahr dauernden Stellungen eintraten, in denen sie durchaus auf die Sachkunde und Zuverlässigkeit ihres durch lange Jahre in derselben Stellung bleibenden Personals von Schreibern,

Archiv- und Kassenbeamten angewiesen waren, hat sich hier, ähnlich unserer modernen Beamtenorganisation, ein Fachbeamtenstand gebildet, der, unterstützt von einem zahlreichen, den kaiserlichen Freigelassenen und Sklaven entnommenen Hilfspersonal, in den Stand gesetzt war, den Bedürfnissen des Weltreiches zu genügen. So haben diese Prokuratoren teils als selbständige Verwalter der kleineren kaiserlichen Provinzen, teils als Gehülfen der Statthalter in den großen, die Interessen des Fiskus und des kaiserlichen Kron- und Privatguts wahrgenommen, ebenso wie in Rom und Italien die kaiserlichen Bauten und die Wasserleitungen, die kaiserlichen Spiele und die Münzprägung, die Getreideversorgung und die Alimentarstiftungen, die den Kaisern zugefallenen Erbschaften und ihre Schlösser und Domänen in und außerhalb Italiens, kurz alles, was zu dem weiten und immer weiter werdenden Gebiet der kaiserlichen Verwaltung gehörte, zu versehen gehabt, während die Senatskasse mehr und mehr zusammenschrumpfte und schließlich zu einer Kasse der Stadt Rom herabsank.

Die bedeutungsvollste Umgestaltung auf dem Gebiete der Verwaltung hat das Steuerwesen zu erfahren gehabt, und auch hier hat Augustus unter Mitwirkung seines Freundes Agrippa die maßgebende Reform vollzogen, die sich wenigstens bis gegen die Mitte des zweiten Jahrhunderts trotz aller Mißwirtschaft und Erpressungen bewährt und den Wohlstand des Reiches in jener Zeit gewährleistet hat. Während die indirekten Steuern, die *vectigalia,* im wesentlichen nach dem aus republikanischer Zeit überkommenen, bequemen aber für den Staat äußerst unvorteilhaften Prinzip der Verpachtung an Publikanengesellschaften, die jetzt freilich unter die scharfe Kontrolle der kaiserlichen Prokuratoren gestellt waren, weiter erhoben worden sind, ist für die nach einem festen Prozentsatz teils in Geld, teils in Naturalien normierten *tributa*: die Kopf- und die Grundsteuer, die direkte Erhebung durch die staatlichen Behörden im ganzen Reich durchgeführt und die Zehntenpächter auf diesem wichtigsten Gebiet definitiv beseitigt worden. Für diese Steuerreform war eine genaue Kenntnis des Reiches und seiner Leistungsfähigkeit die notwendige Vorbedingung. Zwar ist eine Schatzung der ganzen Welt nicht, wie der Evangelist Lucas meint, auf einmal erfolgt, aber der von ihm berichtete Census Palästinas ist allerdings ein Teil der im Anfang der Kaiserzeit allmählich vorgenommenen Aufnahme des römischen Reiches gewesen, durch welche der Umfang und die Qualität seines Bodens, die Zahl und die bürgerliche Stellung seiner Bewohner als Grundlagen der Besteuerung und der Aushebung festgestellt worden

sind. In einer Inschrift aus Beryt berichtet ein Offizier, er habe auf Befehl des Quirinius, der als Statthalter von Syrien die von Lucas berichtete Schatzung von Palästina zur Zeit von Christi Geburt vollzogen hat, die Zahl der Bürger in dem syrischen Apamea festgestellt, und so werden zahlreiche seiner Kollegen in allen Teilen des Reichs bei der schwierigen Aufgabe dieses Census beteiligt gewesen sein. Nach diesen Erhebungen sind die bedeutendsten Einnahmequellen des Kaiserreiches, die Grundsteuer, wie die Kopfsteuer normiert worden. Die letztere traf nur die Nichtbürger und ist daher stets als Zeichen der Unterwürfigkeit angesehen worden, die erstere lastete auf dem gesamten Provinzialland, insoweit dieses nicht durch das äußerst sparsam verliehene *ius Italicum* dem von dieser Steuer befreiten Italischen Boden gleichgestellt war. Aber auch dieser hat schließlich seine Steuerfreiheit verloren: die Einführung der Grundsteuer in Italien, die einen Teil der Diocletianischen Steuerreform bildete, bedeutet die Herabdrückung dieses nach Absicht des Augustus in seiner Verwaltung privilegierten Landes auf das Niveau der Provinzen.

Leider gehört das Steuerwesen der älteren Kaiserzeit zu den dunkelsten Gebieten, da unsere Quellen erst für die Zeit nach Diocletian reichlicher zu fließen beginnen. Aber bereits jetzt haben die in neuester Zeit in Ägypten gemachten Funde von Papyri und von massenhaften Steuerquittungsscherben einiges Licht über die weitverzweigte und komplizierte Verwaltung der römischen Kaiserzeit verbreitet und wir dürfen auf weitere Belehrung aus dem Ptolemäerlande hoffen, das wie kein anderes auf die Verwaltung des römischen Kaiserreiches einen maßgebenden Einfluß ausgeübt hat.

Noch vieles wäre zu sagen über die das ganze Reich umgestaltenden Reformen des Augustus und seiner Nachfolger, über die Organisation eines tatsächlich bereits von Caesar gebildeten, stehenden Heeres, das in mannigfachen Formationen das bunte Völkergemisch des römischen Weltreichs mit einem festen Bande umschlossen hielt; über die Reichsmünze, die den Denar und das römische Goldstück in der ganzen römischen Welt zum legalen Zahlungsmittel gemacht hat und die einheimische Prägung entweder beseitigte, oder, mit einziger Ausnahme des auch in dieser Hinsicht eine Sonderstellung einnehmenden Ägyptens, auf den lokalen Privatverkehr beschränkte; über die Einrichtung einer Reichspost, die, wenn auch fast ausschließlich den Behörden dienstbar und lange Zeit eine schwere Last für die Provinzialen, doch einen Markstein in der Geschichte des Weltverkehrs bedeutet; über die Erschließung der fernsten Provinzen durch das weitverzweigte Straßennetz, auf

dessen Meilensteinen fast alle Kaiser seit Augustus, vor allem Trajan, Hadrian, Severus und Caracalla ihre Namen eingegraben haben; über die mit Nerva und Trajan beginnenden Alimentarstiftungen, eine der wenigen staatlichen Wohlfahrtseinrichtungen des Altertums, die der Erhaltung des Bürgerstandes und zugleich der Hebung der Landwirtschaft in Italien zu dienen bestimmt war. Eine neue Gestaltung wird dem römischen Recht zuteil durch den von Hadrian, den bedeutendsten Reformator auf dem römischen Kaiserthron nach Augustus, organisierten Staatsrat und die auf seinen Befehl von Salvius Iulianus, dessen vollen Namen und Laufbahn uns neuerdings eine in Afrika gefundene Inschrift kennen gelehrt hat, vollzogene Redaktion des Edictum perpetuum, die ein gemeinsames Reichsrecht anbahnte und die Blüte der Jurisprudenz im Beginn des dritten Jahrhunderts vorbereitete, als fast alle literarische und künstlerische Schöpferkraft im römischen Reich bereits versiegt war. Aber in diesem raschen Überblick muß darauf ebenso verzichtet werden, wie auf eine Schilderung der Blüte und des Verfalls des in den ersten zwei Jahrhunderten reich entwickelten Städtelebens in Italien und den Provinzen. Nur eine Frage wollen wir hier nicht ganz ohne Antwort lassen, die Frage nach dem Verhalten der Reichsregierung zu den fremden Religionen, insbesondere zu dem Judentum und dem Christentum.

Das Heidentum ist seinem innersten Wesen nach tolerant und diese Toleranz haben die Römer den Religionen der von ihnen unterworfenen Völker gegenüber von jeher in vollem Maße geübt. Der Brauch der alten Zeit, bei Eroberung einer Stadt den Schutzgeist derselben nach Rom zu überführen, ist der Ausdruck für die Anschauung, daß jeder Zuwachs des römischen Götterkreises, der mit Aufnahme der Sibyllen und des Apollo zu einem hellenisch-römischen zu werden begonnen hatte und seit dem Hannibalischen Kriege in der Tat geworden war, nur als eine Mehrung des göttlichen Schutzes für Rom anzusehen sei. Auch in der Kaiserzeit ist man im wesentlichen dieser Anschauung treu geblieben, wenn auch durch Augustus der Begriff einer römischen Staatsreligion eine festere Formulierung erfahren hatte und der Götterkreis, dem von Staats wegen ein Kult darzubringen war, abgegrenzt wurde. Aber die große Verbreitung der ägyptischen Kulte der Isis und des Serapis insbesondere in den höheren Schichten der Gesellschaft und vor allem des tief in die Massen eingedrungenen und über einen großen Teil der Erde ausgedehnten Dienstes des persischen Mithras, den Diocletian und seine Mitregenten in dem großen Donaulager von

Carnuntum als den Gönner ihrer Herrschaft feiern, zeugen von der religiösen Toleranz und Assimilationsfähigkeit der Römer. Selbst den phönikischen Göttern in Afrika wie auch den Keltengöttern in Gallien und in den Donauländern hat man in der Gleichsetzung mit den ihnen einigermaßen entsprechenden römischen Gottheiten und in den diesen angehängten fremdartigen Beinamen ein Fortleben gestattet, wenn auch die großen keltischen Gottheiten, sicher nicht ohne Zutun der Regierung, aus den Denkmälern schon im Laufe des ersten Jahrhunderts fast ganz verschwinden. So viele Barbaren, sagt der Spötter Lucian, haben sich in den Olymp eingedrängt, daß sie den alten Göttern ihren Platz genommen haben, sodaß Ambrosia und Nektar infolge der vielen Zecher unerschwinglich geworden sind, und er läßt den Zeus eine gründliche Säuberung beschließen, um diejenigen, die nicht ihre göttliche Heimatsberechtigung nachweisen könnten, auch wenn sie einen großen Tempel auf der Erde besäßen und dort göttliche Verehrung genössen, unnachsichtlich aus dem Olymp auszustoßen.

Bei dieser so weitgehenden Toleranz der Römer, die in dem Weltreiche jedem Kult freie Bahn ließ, insoweit seine Bekenner nicht mit den Behörden in Konflikt kamen oder, wie die Druidenschulen, die Stätte politischer Umtriebe bilden konnten, wie ist es gekommen, daß die christliche Religion und, wenn auch in weit geringerem Maße, die jüdische, als staatsfeindlich und staatsgefährlich unnachsichtlich bekämpft worden sind?

Es ist der Zusammenstoß des Monotheismus mit dem Polytheismus, des Götterdienstes und — vom Standpunkt der Juden und Christen — des Götzendienstes. Die Verachtung der Götter, d. h. der römischen Staatsgötter, ist es, was Tacitus den Juden vor allem vorwirft und was den Christen die als Majestätsverbrechen geahndete Anklage auf Atheismus zuzog. Aber nicht nur gegen den Olympischen Götterkreis richtet sich diese Negation von seiten der Christen, sondern in gleichem Maße gegen den Kaisergott, dem alle Untertanen des Reiches, zu welcher Religion sie sich auch sonst bekennen mochten, in den Hauptstädten der Provinzen Altäre und Tempel errichten und Opfer darbringen, der im Orient wie im Occident mit und über den andern Göttern die höchste Verehrung erheischt, die den Prüfstein der Loyalität zu bilden geeignet war. Ihm diese zu verweigern, mußte als Hochverrat, als *crimen laesae maiestatis* angesehen werden und ist als solches verfolgt worden.

Dagegen ist den Juden auch nachdem ihre nationale Selbständigkeit vernichtet war, die Ausübung ihrer Religion gegen Entrichtung

der einstigen Tempelabgabe in Jerusalem an den Kapitolinischen Jupiter in Rom gesetzlich gestattet und nur der Übertritt von römischen Bürgern zur jüdischen Religion geahndet worden. Offenbar haben die Juden in sehr geschickter Weise verstanden, mit dem Kaiserkult sowenig als mit der römischen Nationalreligion es zu einem offenen Konflikt kommen zu lassen: von jüdischen Märtyrern, die ihres Glaubens wegen in der Kaiserzeit den Tod erlitten hätten, weiß die Geschichte nichts zu melden.

Anders das Christentum, das von vornherein und vorzüglich nach der die ganze spätere Entwickelung bestimmenden Wirksamkeit des Heidenapostels Paulus als eine an keine nationale Schranke gebundene und in der ganzen Welt Proselyten werbende Universalreligion auftritt, als eine *ecclesia militans*, die entschlossen ist, alle von Menschenhand und weltlicher Macht gezogenen Schranken zu durchbrechen, um den neuen Glauben zum Siege zu führen. Hier war ein dauerndes Kompromiß nicht möglich; wer nicht seinen Glauben verleugnete und die heidnischen Götter, vor allem aber das Kaiserbild anbetete, hat seit Trajan seine den römischen Behörden unbegreifliche Verstocktheit als Hochverräter mit dem Tode büßen müssen. Gerade dieser aller Verfolgungssucht und Selbstvergötterung abgeneigte Kaiser hat durch seine Entscheidung: „man solle die Christen nicht aufspüren, aber wenn sie angezeigt und überführt würden, sie strafen, falls sie sich nicht von ihrem Glauben lossagten", das Christentum im römischen Reich für vogelfrei erklärt und die meisten seiner Nachfolger, allerdings nicht ohne Ausnahmen, zu denen Hadrian, Severus Alexander, Philippus gehören, haben sich dieser Praxis angeschlossen. Es mag wohl sein, daß man damals bereits die Gefahr geahnt hat, die dem römisch-nationalen Staat von dieser im Orient erwachsenen internationalen Religion drohte, die alle Menschen, auch die Sklaven, als vor Gott gleich erklärte und in ihrem innersten Kern sozialistisch war; wenigstens ist es schwer, sich anders den tiefen Haß gegen die Christen zu erklären, dem Tacitus, der geistvollste Mann jener Zeit, bei seiner Schilderung der Neronischen Christenhetze Ausdruck gegeben hat. In der Tat war, wie aus dem bekannten, an Trajan aus Bithynien erstatteten Bericht des jüngeren Plinius, des nahen Freundes des Tacitus, hervorgeht und wie aus sonstigen Nachrichten erhellt, die Verbreitung des Christentums in Asien schon damals eine verhältnismäßig bedeutende, ja es hatte bereits zu Paulus' Zeit seinen Weg in den Kaiserpalast und gegen Ende des ersten Jahrhunderts bis an die Stufen des Thrones gefunden. Aber sicherlich hat in jener Zeit noch niemand für möglich

gehalten, daß diese verachtete Religion der Armen bestimmt war das Weltreich zu erobern, und nur aus ihrer Geringschätzung ist es zu erklären, daß die erste allgemeine Christenverfolgung — denn weder die durch Nero veranlaßte Christenhetze in der Hauptstadt, noch die auf einen kleinen Kreis beschränkten Verfolgungen unter Marcus, Severus und Maximinus können als solche gelten — erst um die Mitte des dritten Jahrhunderts stattgefunden hat. Mag auch Tertullian das gewaltige Anwachsen der Christen im ganzen Reich mit zu hochtönenden Worten geschildert haben, so war es doch unzweifelhaft bereits im Beginn des dritten Jahrhunderts eine Macht geworden, die ernsten, um die Erhaltung eines nationalen Reichs besorgten Regenten als eine Pflicht der Selbsterhaltung erscheinen lassen mußte, es mit Feuer und Schwert auszurotten. In diesem Sinn hat der Kaiser Decius und nach ihm Diocletian, der als Schützer des nationalen Heidentums sich den Beinamen Jovius nach dem höchsten Römergott beilegte, den Kampf mit dem Christengott geführt. Aber es war ein hoffnungsloser Kampf: bereits zehn Jahre später hat Constantin durch das Mailänder Edikt mit der christlichen Kirche Frieden geschlossen und kurz vor seinem Tode die Taufe empfangen.

Der Auflösungsprozeß des römischen Reiches hatte sich lange vorbereitet; seine Symptome treten schon im ersten Jahrhundert des Kaiserreichs zutage, in erschreckender Deutlichkeit unter dem schwachen Kaiser Marcus, dessen schwermütige Betrachtungen die ganze Hoffnungslosigkeit der von Pest und Krieg gegeißelten Menschheit atmen. Aber der eigentliche Zerfall der römischen Welt vollzieht sich erst um die Mitte des dritten Jahrhunderts. Das von den Barbaren bestürmte und von inneren Fehden zerrissene Reich wird zum Spielball ehrgeiziger Generäle, die in Gallien, Moesien und Pannonien sich an die Spitze ihrer barbarischen Truppen stellen: die Zeit der sogenannten dreißig Tyrannen zeigt den kaum zu einer Einheit verschmolzenen Westen bereits in voller Auflösung. Auch die kraftvollen Kaiser aus den Donauländern haben diesen Verwesungsprozeß nicht zu hemmen vermocht. Die Städte in Italien und den Provinzen, deren materieller Aufschwung und patriotische Opferfreudigkeit das erfreulichste Bild in der Frühzeit des römischen Kaiserreichs bieten, verarmen; für die einst, wie die Wahlplakate in Pompeji zeigen, leidenschaftlich als das Ziel des Ehrgeizes angestrebten Ratsstellen und Ämter finden sich keine Bewerber mehr, weil auf ihnen die Verantwortlichkeit für die Eintreibung der unerschwinglich gewordenen Steuern lastet; es bereitet sich die zwangs-

weise Erblichkeit der für den Staat notwendigen Stellen und Gewerbe vor. Die Landwirtschaft ist ruiniert und in beweglichen Klagen schildern die neuerdings in weit auseinanderliegenden Teilen des Reiches ans Licht getretenen Dokumente aus dem Ende des zweiten und dritten Jahrhunderts die Not und Bedrückung der kleinen Grundbesitzer und der Kolonen auf den gewaltigen kaiserlichen Domänen. Das Reichsgeld ist entwertet, das Silbergeld zur Scheidemünze geworden, die Gehälter müssen zum großen Teil in Naturalien gezahlt werden, der Staatskredit ist vernichtet. Die Verödung des in den äußeren und inneren Wirren kaum bebauten Landes, Hungersnöte und eine ungeheure Teuerung aller Lebensbedürfnisse, der durch kaiserliche Normierung der Preise zu steuern ein hoffnungsloses Unternehmen war, bilden die Signatur jener Zeit. Das fast ganz aus barbarischen Elementen zusammengesetzte Heer, aus dem die Italiker längst geschwunden waren und das kein Interesse für das Reich und die wechselnden Herrscherhäuser zusammenhält, ist nicht mehr imstande den Goten und Alamannen, die brandschatzend die römischen Provinzen durchziehen, Widerstand zu leisten; das rechtsrheinische Ufer und der mühsam errichtete, mit Wällen und Kastellen befestigte germanisch-rätische Limes fällt um die Mitte des dritten Jahrhunderts den Barbaren zur Beute. Ein römischer Kaiser findet ein schmähliches Ende in persischer Gefangenschaft; Dacien, die schwer erkaufte Eroberung Trajans, muß aufgegeben werden, seine Einwohner, soweit sie von den Feinden verschont geblieben sind, werden auf das südliche Donauufer verpflanzt. Die Städte in Gallien werden gegen Ende des dritten Jahrhunderts mit festen Mauern umgeben, selbst Rom erhält fast zur gleichen Zeit zum Schutz gegen die Barbaren durch einen der kraftvollsten Herrscher wiederum, wie in der grauen Vorzeit, eine Umwallung. Bereits Diocletian hat Rom nicht mehr zu seiner Residenz gemacht und den Gedanken einer Teilung in eine orientalische und eine occidentale Welt, der schon vor drei Jahrhunderten die Gemüter bewegt hatte, verwirklicht. Durch die Gründung von Konstantinopel und seine Erhebung zur kaiserlichen Residenz ist dann dem mehr als tausendjährigen Römerreich das Ende bereitet worden.

LXIX.

Auguste Allmer,

geb. in Paris den 8. Juli 1815, gest. in Lyon den 27. November 1899.*)

Ein Jahr ist vergangen, seit die Trauerkunde von dem Tode des ausgezeichneten Epigraphikers Auguste Allmer aus Lyon zu uns gelangte. Seit mehr als einem Vierteljahrhundert war er mir durch innige Freundschaft und gemeinsame Studien verbunden und nie hat in dieser langen Zeit unser Verhältnis die geringste Trübung erfahren. Gern hätte ich sofort ausgesprochen, was der teure Mann mir im Leben gewesen, aber eine langwierige Krankheit läßt mich erst jetzt dazu kommen, ihm ein Wort der Erinnerung zu weihen. 71

Allmer ist in Deutschland wohl nur dem kleinen Kreise bekannt geworden, der dem römischen Altertum und seinen Inschriften eingehenderes Interesse zuwendet, während in Frankreich und vor allem im Süden dieses Landes sein Name in den weitesten Kreisen genannt war und überall in hohem Ansehen stand. Er war kein Zunftgelehrter und hat doch der Wissenschaft große und bleibende Dienste erwiesen. Als Steuereinnehmer hat er seine Laufbahn begonnen und lange Jahre seinem bescheidenen und mühsamen Beruf obgelegen; erst im Jahre 1868 hat er seinen Abschied genommen, um sich gänzlich dem ihm so liebgewordenen Studium der Inschriften zu widmen. In Vienne, der alten Hauptstadt der Allobroger, wo er während seiner Dienstzeit seinen Wohnsitz hatte, war seinem regen und für Kunst und Altertum begeisterten Sinn auch die Freude an den inschriftlichen Denkmälern gekommen, die er dort in einem reichen Museum gesammelt fand und die er oft auf seinen Wanderungen in der Isère mit dem ihm eigenen Zeichentalent in sein Notizbuch eingetragen hatte. In der Vorrede zu seinem großen Werk: 'Inscriptions antiques et du moyen âge de Vienne en Dauphiné'

*) [Jahresbericht über die Fortschritte der klassischen Altertumswissenschaft 1900 S. 71—74.]

erzählt er, wie ihm, dem einfachen Zeichner, der Gedanke gekommen sei, die Inschriften des Vienner Museums zu kopieren, von denen er damals noch nicht das geringste verstanden habe. Seine Zeichnungen hätten seinem Freunde, dem Verleger Girard, den Gedanken eingegeben, die Inschriften seiner Heimatstadt zu publizieren; der gelehrte Bibliothekar der Stadt Delorme sollte die Erklärung der antiken,
72 Alfred de Terrebasse der christlichen Inschriften übernehmen. Aber Delorme starb, bevor die Arbeit begonnen hatte und so mußte sich, nachdem anderer Ersatz vergeblich gesucht worden war, Allmer selbst entschließen, 'à nous transformer de dessinateur en épigraphiste', eine Umwandlung, die ihm, der niemals für seine wissenschaftlichen Studien in die Lehre gegangen war, sondern, wie er mir selbst erzählte, sich wesentlich an dem Index Henzens zu Orelli in der lateinischen Inschriftenkunde gebildet hatte, in bewundernswerter Weise gelungen ist. Jm Jahre 1875 erschien das große Werk, dessen Titel oben erwähnt ist, in 6 Bänden, die vier ersten die antiken Inschriften des Gebietes von Vienne enthaltend mit Einschluß der altchristlichen, wie auch der Inschriften auf Thon, Glas und Metall, in der Bearbeitung von Allmer, die letzten zwei Bände: die spätchristlichen Inschriften bis zum 17. Jahrhundert, mit Erläuterungen von Terrebasse, der aber kurz vor der Publikation gestorben war. Beigegeben ist dem Text ein Atlas mit Faksimiles sämtlicher Inschriften von der Hand Allmers und seines Sohnes Adrien.

Das Werk rief, nicht nur in Frankreich, berechtigtes Aufsehen hervor; unbedingte Zuverlässigkeit der zum Teil auf mühsamen Wanderungen genommenen Kopien, scharfsinnige Ergänzungen, gelehrte Exkurse, die zum Teil über den engeren Rahmen des Werkes weit hinausgingen, zeigten, daß Allmer seiner Aufgabe vollständig gewachsen war und erhoben die Sammlung weitaus über die meisten Lokalpublikationen ähnlicher Art.

In jener Zeit habe ich Allmer kennen gelernt. Behufs der Vorarbeiten zur Herausgabe der lateinischen Inschriften Galliens, die mir von der Berliner Akademie im Jahre 1873 übertragen war, hatte ich den Winter 1874/75 in Paris mit Bibliotheks- und Museumsarbeiten zugebracht und im Frühling 1875 eine kurze Reise nach der Provence unternommen, um die dort befindlichen Inschriften und Sammlungen aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Meine erste Station war Lyon, wo Allmer seit seiner Pensionierung lebte. In seiner sehr bescheidenen Wohnung, allerdings in schöner Lage an der Rhône mit weitem Blick über die stolze Stadt und den mächtigen Strom, suchte ich ihn auf und ward auf das freundlichste von ihm

empfangen. Er war bereits aus Paris von sehr maßgebender Stelle von meiner Ankunft und meinen Absichten unterrichtet worden — die Wirkung dieser Ankündigung habe ich an manchen Orten, die ich besuchte, leider nur zu sehr kennen gelernt — aber Allmer war frei von jeglicher nationaler Eifersüchtelei und erklärte mir sofort, daß er alles tun würde, was in seinen Kräften stünde, um das Corpus inscriptionum zu fördern. Und dies Versprechen hat er bis zu seinem Tode redlich gehalten: in einer Zeit, in der es Mut erforderte, in Frankreich für Deutsche und deutsche Wissenschaft einzutreten, hat 73 Allmer sich offen zu dem bekannt, was er als selbstverständliche wissenschaftliche Pflicht erachtete, hat mir alle seine Sammlungen zu freier Verfügung gestellt, in zahllosen Briefen mir neues Material mitgeteilt und meine Fragen beantwortet. Daß es mir möglich geworden, die mir übertragene Aufgabe unter den damals obwaltenden Umständen einigermaßen zu lösen, verdanke ich nicht zum geringsten Teil der nie versagenden Unterstützung dieses treuen Förderers internationaler Arbeit.

Als ich Allmer kennen lernte, war ihm die deutsche Sprache fremd. Aber mit der gewaltigen Energie und Ausdauer, die ihm eigen war, hat der damals Sechzigjährige sich die Kenntnis dieser für einen Franzosen so schwierigen Sprache angeeignet, vor allem, wie er mir sagte, um Mommsens Arbeiten im Original zu lesen, und in der Tat hat er es so weit gebracht, daß er deutsche Arbeiten in seiner Zeitschrift in eigener Übersetzung zu veröffentlichen imstande war. Diese Zeitschrift, die er — ich darf es mit Freude sagen — in Briefen an mich unsere Tochter zu nennen pflegte, da ich ihn dringend zur Herausgabe derselben ermuntert hatte, erscheint seit dem Jahre 1878 unter dem Namen 'Revue épigraphique du Midi de la France' und wird jetzt unter dem verkürzten Namen 'Revue épigraphique' von Allmers Freunde, dem Kapitän Emile Espérandieu in dem Sinne des Begründers fortgeführt. Bis zu seinem letzten Atemzuge ist Allmer für sie tätig gewesen und hat sich ihres Gedeihens erfreut, und in der Tat bildet sie seit ihrem Entstehen den Mittelpunkt der epigraphischen Studien in Südfrankreich und hat das Interesse für dieselben in ungeahnter Weise belebt. Weder Mühe noch Kosten, insbesondere für die notwendige große Korrespondenz, hat er je gescheut, um Mitarbeiter zu gewinnen und zuverlässige Nachrichten zu erhalten, ohne daß er daran gedacht hätte, eine Entschädigung dafür zu finden, denn der Abonnementspreis war von ihm so gering bemessen, daß er kaum die Druckkosten decken konnte. Es war wahrlich für Allmer nicht leicht, diese Opfer zu bringen, denn seine

Lage wie seine ganze Lebenshaltung war mehr als bescheiden, ja geradezu ärmlich zu nennen, aber schwer ist ihm ein Opfer für seine Wissenschaft nie geworden, denn die Wissenschaft war ihm das Leben.

Es ist nicht meine Absicht, die kleineren und größeren Arbeiten des unermüdlichen Mannes aufzuzählen; eine fast vollständige Bibliographie hat Espérandieu in seinem vortrefflichen Nekrolog Allmers in der Revue épigraphique 1900 S. 65 ff. gegeben, zu der Ioseph Buche in seiner Würdigung des Gelehrten: Auguste Allmer sa vie, son oeuvre (Revue du Lyonnais April 1900) noch einige Nachträge geliefert hat. Aber nicht ungenannt darf sein zweites großes und letztes Werk bleiben, das er im Verein mit Paul Dissard heraus-
74 gegeben hat; das auf Kosten der Stadt Lyon glänzend ausgestattete Musée de Lyon, inscriptions antiques. Lyon 1888—1892 in 4 Bänden. Die Bearbeitung der Inschriften der Kleinkunst und des Handwerks, des sogenannten Instrumentum, rührt von Dissard her; die Kopie und eingehende Erklärung der Inschriften, wie der in Inhalt und Form vorzügliche Abriß der Geschichte des alten Lugudunum, der den zweiten Band ziert, sind ausschließlich das Werk Allmers, eine Publikation, die als würdige Nachfolgerin des prächtigen Monumentalwerkes von Alphonse de Boissieu gelten darf und an historischem Gehalt dasselbe wesentlich übertrifft. Durch die Erteilung eines ihrer höchsten Preise hat die Pariser Akademie dies Werk geehrt und den Lebensabend des greisen Gelehrten erhellt.

Nicht die Bücher allein machen die Wissenschaft und bedingen ihren Fortschritt. So umfangreich und fruchtbar auch die literarische Produktion Allmers gewesen ist und ein so sprechendes Zeugnis dieselbe von seinem eisernen Fleiß, seiner liebevollen Vertiefung, seinem glänzenden Scharfsinn und seinem energischen Streben nach historischer Gestaltung des spröden Materials ablegt, so gibt sie doch kein volles Bildes des Mannes und seiner Wirksamkeit. Nur diejenigen, die dem bescheidenen, sich vor der Welt und ihrem Treiben scheu zurückziehenden Manne wirklich nahe getreten sind und in ihm den aufopfernden, uneigennützigen Förderer der Wissenschaft und ihrer Bekenner, ohne Rücksicht auf Nationalität, Glaube und äußere Stellung, schätzen gelernt, die seinen hohen sittlichen Wert, seinen unbestechlichen Wahrheitssinn voll erkannt haben, nur sie vermögen ganz zu ermessen, was dieser Mann der Wissenschaft und seinen Freunden gewesen ist und was sie an ihm verloren haben.

LXX.

Ludwig Friedländer.*)

Vor wenigen Wochen ist Ludwig Friedländer in Straßburg, wo er, nach Niederlegung der von ihm in Königsberg i. Pr. bekleideten Professur der klassischen Philologie, fast die letzten zwei Dezennien verlebt hat, nach kurzer Krankheit gestorben. Am 18. Dezember hat in Straßburg die Leichenfeier stattgefunden, bei der der Rektor der Universität Johannes Neumann den ihm durch seine Studien nahestehenden Gelehrten in kurzer, inhaltvoller Rede geschildert hat. Gern würde ich den verehrten Mann, dem ich durch ein halbes Jahrhundert als Schüler und Freund eng verbunden war, in seinem Wirken als Lehrer und Forscher eingehend zu würdigen versuchen, aber äußere Umstände machen mir die Erfüllung dieser Pietätspflicht für jetzt nicht möglich. So möchte ich doch ein Blatt dankbarer Erinnerung an dem Grabe des dahingeschiedenen Gelehrten niederlegen, der, wenn auch in hohem Alter, doch zu früh und aus voller Tätigkeit der Wissenschaft entrissen ist.

Ludwig Friedländer ist am 16. Juli 1824 in Königsberg i. Pr. geboren und hat seine ganze Lehrtätigkeit als Privatdozent, außerordentlicher und ordentlicher Professor in den Jahren 1847 bis 1892 der Universität seiner Vaterstadt gewidmet, an der er neben der Professur für klassische Philologie auch die sogenannte Professur der Eloquenz durch lange Jahre vertreten und an den Festtagen der Albertina zahlreiche fesselnde Vorträge aus alter und neuer Zeit gehalten hat, die er teilweise, mit Aufsätzen verwandter Natur vereint, in seinen „Erinnerungen, Reden und Studien“ im Jahre 1905 in zwei Bänden veröffentlicht hat. Seine Lehrer auf der Universität waren vorzüglich

---

*) [Zeitgeist (Berliner Tageblatt) Nr. 1, 1910. — Zu Friedländers achtzigstem Geburtstag hatte ich eine kurze Würdigung seiner wissenschaftlichen Tätigkeit in der 'Nation' vom 16. Juli 1904 veröffentlicht, die hier nicht wieder zum Abdruck gebracht ist.]

Lobeck und Lehrs, deren Beispiel folgend er sich zunächst der griechischen Philologie, insbesondere Homer und seinen Scholiasten zuwandte; auch der Homerischen Frage widmete er eine trefflich orientierende Darstellung in seiner Schrift über die Homerische Kritik von Wolf bis Grote (1853).

Aber so wertvoll diese Untersuchungen den Fachgenossen waren, so hat doch Friedländer erst auf römischem Gebiet seine ertragreichste Arbeitsstätte gefunden. Nach langen, mühevollen Vorarbeiten veröffentlichte er im Jahre 1862 den ersten Band seiner „Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine“, dem nach einigen Jahren ein zweiter und dritter folgten: ein Werk, dessen achte Auflage Friedländer kurz vor seinem Tode druckfertig abgeschlossen hat. Dieses Buch, das zum erstenmal, nach manchen mißglückten Versuchen, in durchaus wissenschaftlicher, aber auch dem Nichtgelehrten verständlicher Weise, von einer weitumfassenden internationalen Bildung befruchtet, in kunstvoller Schilderung die Kulturgeschichte des römischen Kaiserreichs zur Darstellung brachte, hat Friedländers Namen den in und außerhalb Deutschlands am meisten genannten historischen Autoren zugesellt, und zahlreiche Übersetzungen legen Zeugnis ab von seiner Verbreitung in England, Frankreich, Italien und den Ländern jenseits des Ozeans. „In siebenter Auflage“, so schrieb ich nach Erscheinen derselben in der „Deutschen Literaturzeitung“, „wird uns das Werk Ludwig Friedländers dargeboten . . . Nur sehr wenigen Büchern, die dem klassischen Altertum gewidmet sind, ist es beschieden gewesen, in so weite Kreise zu dringen und auf sie eine so nachhaltige Wirkung auszuüben. Gerade in unserer Zeit, in der die Gunst der Menge sich von den vergangenen Zeiten abwendet und insbesondere die römische Kultur vielfach mit einer sehr ungerechtfertigten Geringschätzung behandelt wird, ist die Bedeutung eines solchen Werkes kaum hoch genug anzuschlagen. Es ist ein populäres Buch in des Wortes bestem Sinn: geschrieben von einem Manne, der mit tief eindringender Forschung die Zeit erfaßt hat, die er zur Darstellung bringt, der stets unmittelbar aus den Quellen schöpft, die er selbst zum Teil durch seine ausgezeichneten Kommentare zu Petron, Martial, Juvenal dem Verständnis voll erschlossen hat, der die literarische Tradition mit dem monumentalen, insbesondere dem inschriftlichen Material in glücklichster Weise zu verschmelzen verstanden hat.“ Es war ein Mißgriff, daß Friedländer auf Wunsch des Verlegers in dieser Auflage die Belege und die wertvollen Exkurse gestrichen und so das Werk von drei auf zwei Bände verkürzt hatte. Es ist

mir und wird gewiß den meisten Fachgenossen eine Freude sein, daß die neue von Friedländer druckfertig hinterlassene Auflage wiederum, wie er mir noch vor wenigen Monaten mitteilte, in unverkürzter Fassung erscheinen wird.*) So dürfen wir hoffen, daß noch zahlreiche Generationen von Gelehrten und Altertumsfreunden an diesem reichen Wissensquell sich erfrischen und aus ihm Belehrung schöpfen werden.

Ein langes und gesegnetes Gelehrtenleben hat fast an der dem menschlichen Leben gesteckten Grenze seine Vollendung gefunden. Aber das Werk des Dahingeschiedenen wird befruchtend fortwirken und sein Andenken, solange die Erforschung des klassischen Altertums in der modernen Welt noch eine Stätte findet, nicht vergessen werden.

---

*) [Sie ist nach seinem Tode in 4 Bänden im J. 1910 erschienen.]

LXXI.

Theodor Mommsens Römische Kaisergeschichte.*)

345 Fast dreißig Jahre sind seit dem Erscheinen des dritten Bandes von Mommsens Römischer Geschichte verstrichen und es schien, als sollte das herrliche Werk für immer ein Torso bleiben. Jahr für Jahr beschenkte uns die gewaltige Arbeitskraft des rastlos schaffenden Mannes mit reichen, die Kunde der Römerzeit neugestaltenden Gaben: die Chronologie und das Münzwesen, die Sammlung der lateinischen Inschriften und die Ausgabe der Digesten, die römischen Forschungen und das römische Staatsrecht, um hier nur die bedeutendsten Erscheinungen zu nennen, verdanken den letzten drei Dezennien ihre Entstehung. Aber eine Vollendung des Werkes, dem, abgesehen von seiner eminenten wissenschaftlichen Bedeutung, durch seine künstlerische Form und edle Popularität das so selten gelehrten Leistungen beschiedene Glück zuteil geworden war, ein klassisches Werk der deutschen Literatur, ein Lehr- und Lesebuch aller Nationen zu werden, eine Vollendung dieses Werkes wagte man kaum mehr zu hoffen. Noch im Jahre 1877, als bei der Feier seines sechzigsten Geburtstages von allen Seiten der Wunsch nach Fortführung der Römischen Geschichte in gedrucktem und gesprochenem Wort lauten Ausdruck fand, wies Mommsen in tiefempfundenen Versen auf die Unzulänglichkeit alles Lebens und Strebens hin; ihm war wohl selbst die Hoffnung geschwunden, an die Tage seiner Jugend wiederum anzuknüpfen.

Um so freudiger und überraschender war die Kunde, die sich vor nicht langer Zeit in engerem Kreise verbreitete, daß Mommsen sich entschlossen habe, sein Werk zu Ende zu führen, und mit staunenswerter Raschheit ist die Erfüllung der Verheißung gefolgt. Vor uns liegt der fünfte Band der Römischen Geschichte, gewidmet

---

*) [Die Nation. Berlin 14. März 1885 S. 345—346.]

der Darstellung der „Länder und Leute von Cäsar bis Diocletian“, und wer es nicht bereits wußte, den lehrt das Werk selbst, warum Mommsen erst jetzt die Summe seiner Lebensarbeit zu ziehen imstande gewesen ist. Das Fundament, auf dem sich dieser Bau erhebt, mußte erst von ihm selbst gelegt werden, vor allem das große Inschriftenwerk, dem er den größten Teil seines Lebens geopfert hat, wenigstens in seinen wesentlichsten Teilen vollendet sein, ehe er aus diesem steinernen Archiv die Dokumente hervorholen konnte, um die über alle Beschreibung dürftigen Berichte der Schriftsteller, „die das sagen, was verschwiegen zu werden verdiente, und das verschweigen, was nothwendig war zu sagen“, zu ergänzen und zu beleben.

Als ein Teil der Kaisergeschichte und doch als ein selbständiges Ganze tritt dieser fünfte Band, das achte Buch der Römischen Geschichte, auf, dem der vierte erst später zu folgen bestimmt ist. Mit der hergebrachten annalistischen Schablone, die Darstellung der 346 Reichsverhältnisse den Regierungen der einzelnen Dynasten anzupassen, hat Mommsen gründlich gebrochen und dafür ein einheitliches Bild der kontinuierlichen Entwicklung des Reiches während dreier Jahrhunderte entworfen. Das chronologische und persönliche Moment ist aus dieser Schilderung fast gänzlich eliminiert; nur hier und da tauchen die Namen der Kaiser auf, insoweit sie selbst bei der Eroberung oder Gestaltung der Reichsländer hervorragenden Anteil genommen haben. Die Länder und Völker, nicht nur die dem römischen Reich einverleibten, sondern auch die in dauernder und zu keiner Unterwerfung führenden Fehde stehenden, wie die Germanen und die Parther, bilden das Objekt der Darstellung, deren Endpunkt die Diocletianisch-Constantinische Epoche bezeichnet: in der definitiven Auflösung der Augusteischen Verfassung und der Verlegung der Residenz von Rom nach Konstantinopel, des Schwerpunktes vom Westen nach dem Osten, sieht Mommsen mit Recht das Ende des national-römischen Weltreiches, ein Ende, das sich freilich in den vorhergehenden Jahrhunderten bereits deutlich genug ankündigt und vorbereitet.

Man wird die Berechtigung einer solchen Lostrennung der Provinzialgeschichte nicht in Abrede stellen. Sind doch der Wechsel der Regenten und die Palastrevolutionen für die Provinzen nur selten von einschneidender Bedeutung gewesen, und gerade unter den schlimmsten Despoten hat sich oft das Reich mit Ausnahme der Hauptstadt am besten befunden. Es gibt kaum größere Gegensätze, als die Schilderung, die der Alexandriner Philon von dem glücklichen Zustande der Provinzen bei dem Tode des Tiberius entwirft, und das

düstere Bild, das Tacitus uns für dieselbe Zeit von Rom entrollt, wo sich der Rest des alten römischen Adels in den Majestätsprozessen verblutete. Aber andererseits läßt sich nicht verkennen, daß diese Ablösung der Peripherie von dem Zentrum und die Isolierung der Provinzen untereinander einen Überblick über die gesamte Reichspolitik, die doch in gewissen Zeiten wenigstens eine einheitliche und zielbewußte gewesen ist, von vornherein ausschließt. Ich möchte daher zweifeln, ob spätere Darsteller der Kaisergeschichte es wagen werden, Mommsen auf dem von ihm kühn eingeschlagenen Wege zu folgen. Gewiß wäre es verkehrt, gemäß dem einst die antike Geschichtsschreibung beherrschenden Gesetz von Jahr zu Jahr nach Art der Chroniken zu berichten, was in Rom, was in den verschiedenen Provinzen sich ereignet hat; aber wohl wird sich mit der Darstellung der definitiven Konstituierung des Reiches unter Augustus eine Schilderung seiner Teile verbinden lassen, und die weiteren Etappen der Reichsentwicklung, die etwa durch die Namen der Kaiser Vespasianus, Hadrianus, Severus und Diocletianus bezeichnet sind, dürften eine passende Stelle zu Rück- und Ausblicken auf die in den Reichslanden sich vollziehenden Wandlungen bieten. Doch vergessen wir nicht, daß Mommsen in seinem vierten Bande die Schilderung des Reichsregimentes zu geben verheißt, die sicherlich die Brücke von Rom zu den Provinzen zu schlagen bestimmt ist; erst nach dem Erscheinen dieses Bandes wird es möglich sein, die Anlage des Werkes in vollem Umfang zu würdigen.

„Gehe durch die Welt und sprich mit jedem“, dies persische Dichterwort hat Mommsen als Motto seinem Buche vorausgestellt. Wie in einem Wandelpanorama ziehen die bunten Bilder der Völker des römischen Weltreiches an uns vorüber: von Germanien und Britannien werden wir in raschem Fluge über den orbis terrarum durch die Donauländer und Griechenland nach Kleinasien, in das Partherreich, nach Syrien, Ägypten und Afrika geführt, während die Darstellung Italiens dem vierten Bande vorbehalten worden ist. In kurzen, kräftigen Zügen wird die vorrömische Zeit der Reichsländer, eingehend die Geschichte ihrer Unterwerfung und ihre allmähliche Denationalisierung geschildert. Die Romanisierung des Westens und die Hellenisierung des Ostens, beide bewußt und konsequent von der römischen Regierung verfolgt, treten uns in scharf gezeichneten und glänzend kolorierten Bildern entgegen. Gerade in ihnen zeigt sich Mommsen als unerreichten Meister. Das materiell und moralisch, aber nicht geistig verkommene Griechenland, das echte Bild eines verarmten Edelmannes, dessen verfallenes Haus noch von einem

Strahl des Glanzes seiner Ahnen verklärt wird, Kleinasien und die üppigen griechisch-orientalischen Metropolen Antiochia und Alexandria, von denen sich wirkungsvoll die fremdartige Wüstenstadt Palmyra abhebt, werden uns mit greifbarer Anschaulichkeit vor Augen geführt: Kabinettstücke feiner Sittenmalerei, denen nur wenige in der gesamten historischen Literatur ebenbürtig an die Seite zu stellen sein dürften.

Auf die Darstellung der orientalischen Hälfte des Römerreiches hat Mommsen augenscheinlich seine beste Kraft gewandt; er hat den Orient der Kaisergeschichte eigentlich erst erobert. Die reichen und überraschenden Funde, welche gerade in diesem Jahrhundert kühne Reisende und scharfsinnige Gelehrte in fruchtbarem Zusammenwirken uns erschlossen haben, sind hier zum erstenmal in umfassender Weise der römischen Geschichte nutzbar gemacht worden, während bis dahin die Arbeitsgebiete gewissermaßen parallel nebeneinander herliefen und wohl hin und wieder gegenseitige Anleihen von hüben und drüben gemacht wurden, aber ein organisches Ineinanderarbeiten des disparaten Stoffes kaum für engbegrenzte Teile ernstlich versucht worden ist. Mit souveräner Beherrschung des massenhaften, in zahlreichen Fachpublikationen weit zerstreuten Materials hat Mommsen die bedeutungsvollen Züge herausgehoben, und wenn auch wohl gerade in diesem Teile Nachträge und Ergänzungen vonseiten der Fachgelehrten nicht ausbleiben werden, so dürfte doch die Physiognomie des Gesamtbildes in seinen wesentlichen Zügen sich nicht verändern.

Judäa und die Juden, so lautet die Überschrift des elften Kapitels, in welchem Mommsen den hoffnungslosen Verzweiflungskampf und die Vernichtung des jüdischen Volkes in drastischer Weise schildert. Mit kühler Objektivität, etwa wie ein vorurteilsloser römischer Staatsmann jener Zeit, erwägt er die Rechtsfrage und entscheidet sie fast bedingungslos zugunsten des Siegers. Die maßlosen Bedrückungen der kaiserlichen Prokuratoren, die selbst einem Hasser und Verächter der Juden die Worte: duravit tamen patientia Judaeis usque ad Gessium Florum procuratorem; sub eo bellum ortum abgezwungen haben, werden wohl mit einem kurzen Worte erwähnt, aber höchstens als Milderungsgrund anerkannt. Man wird dieser Auffassung logische Konsequenz nicht abstreiten; aber daß dieselbe der religiösen Bedeutung dieses ersten Zusammenstoßes des orientalischen Monotheismus und des okzidentalen Götter- oder richtiger Kaiserkultes ganz gerecht werde, möchte ich bezweifeln. Freilich wer darf hoffen, in dieser Tragödie der Irrungen zwischen zwei

Völkern, die sich nie verstanden haben, den rechten Urteilsspruch zu finden?

Wenn man über Mommsens Werk zu sprechen beginnt, so wird es schwer abzubrechen. Und doch, welches Buch bedürfte weniger einer Einführung, als seine Kaisergeschichte? Alle die glänzenden Eigenschaften seiner Römischen Geschichte: die tief eindringende und von dem einzelnen stets zum allgemeinen sich erhebende Forschung, der weite historische Blick, die meisterhafte Form der spannenden und an feinen Nüancen reichen Darstellung finden sich in diesem Bande wieder, der reifen Frucht einer gewaltigen Lebensarbeit, in welche die im Gegensatz zu den früheren Teilen vielfach beigegebenen Anmerkungen wenigstens hier und da einen Einblick verstatten. Wohl ist der Ausdruck weniger leidenschaftlich bewegt, das Urteil milder, ich möchte sagen antiker geworden; aber eine unverwüstliche Frische der Auffassung und Darstellung durchweht das ganze Werk und teilt sich in wohltuender Weise dem Leser mit. Mommsen gehört zu den begnadeten Naturen, die wohl älter, aber nicht alt werden: ihm wird, das können wir jetzt mit freudiger Zuversicht erhoffen, vergönnt sein, seine Römische Geschichte in ungeschwächter Schöpfungskraft zu Ende zu führen.

LXXII.

Gedächtnisrede auf Theodor Mommsen.*)

Der heutige Tag ist nach unserem akademischen Brauch dem 1025 Gedächtnis an unsere Toten bestimmt. Dankbar und wehmutsvoll gedenken wir derer, die von dem gemeinsamen Wirken abberufen sind, um als Vorbild und Mahnung in der Erinnerung der Genossen und der kommenden Geschlechter weiterzuleben. Einer der wahrhaft Großen, die unsere Akademie besessen hat, ist uns an der Neige des vergangenen Jahres entrissen worden. Wie sollten wir nicht Theodor Mommsens, dessen Name mit unserer Akademie für alle Zeiten verbunden ist, an dem Tage gedenken, an dem so oft seine gedankenvollen Worte uns erhoben und ergriffen haben? Und doch habe ich nicht ohne schweres Bedenken mich entschlossen, dieser Aufgabe mich zu unterziehen. Denn wie der Verstorbene in seinem letzten Willen jede Gedächtnisfeier untersagt hat, so hat er auch darin an mich persönlich den Wunsch gerichtet, »die akademische Gedächtnisrede abzuwenden«. Die Akademie hat nach ernster Erwägung als ihre Pflicht und ihr Recht erachtet, diesem Wunsche nicht Folge zu geben, denn sie war der Ansicht, daß es eine Lücke in ihrer Geschichte bedeuten würde, wenn an dieser Stelle nicht dargelegt würde, was ihr Mommsen gewesen ist. In diesem Sinne glaubte auch ich, ohne gegen den Willen des Verstorbenen zu verstoßen, der an mich ergangenen Aufforderung Folge leisten zu dürfen. Was Mommsen unserem Volk, was er der Wissenschaft gewesen ist, bedarf nicht meiner Darlegung und kann in dem hier gebotenen engen Rahmen nicht ausgeführt werden. Nur dem künftigen Biographen, dem einst die Korrespondenz Mommsens, insbesondere mit den Freunden seiner Jugendzeit, zur Verfügung stehen wird, könnte

*) [Gehalten in der öffentlichen Sitzung am 30. Juni 1904; gedruckt in den Abhandlungen der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1904 S. 1025—1060.]

es gelingen, diese wunderbar reiche Persönlichkeit in ihrer ganzen Tiefe und Mannigfaltigkeit zur Darstellung zu bringen. Aber wohl keinem Gelehrten ist so bald nach seinem Tode von Schülern und 1026 Fachgenossen in und außerhalb Deutschlands eine solche Fülle gehaltvoller Würdigungen zuteil geworden, die, wie das bei der scharfen Ausgeprägtheit und Geschlossenheit seiner Natur nicht anders zu erwarten war, in der Schilderung seiner wissenschaftlichen Persönlichkeit und in der Darlegung seiner Wirkung auf die gesamte Altertumswissenschaft die wesentlichen Züge treffend hervorgehoben haben. Ich werde mich daher heute darauf beschränken, Mommsen in seinem Verhältnis zu unserer Akademie ins Auge zu fassen. Ist es auch nur ein Ausschnitt aus seinem ganzen Wirken, so zeigt sich doch kaum irgendwo in gleichem Maß die feste Zielbewußtheit und die gewaltige Energie des Mannes, die das begonnene Werk allen Hindernissen zum Trotz, in zähem Festhalten an dem als notwendig und richtig Erkannten, mit unvergleichlichem organisatorischem Geschick zu Ende zu führen vermag. Er hat der Akademie ein gutes Teil seiner Lebensarbeit zugewandt, auch manche Hoffnungen und Entwürfe ihr zum Opfer gebracht. So mag denn diese Stunde der Erinnerung an sein unvergängliches Wirken in und für unsere Körperschaft geweiht sein.

Lange bevor Mommsen als Mitglied in unsere Akademie getreten ist, sind die Beziehungen zu ihr angeknüpft worden, die für seine ganze Zukunft entscheidend geworden sind. Gegen Ende des Jahres 1844 erscheint sein Name zum erstenmal in unseren Akten, um seit jener Zeit nicht mehr aus ihnen zu verschwinden. Niemals hat in der Geschichte irgendeiner Akademie ein junger Mann bereits im Beginn seiner wissenschaftlichen Laufbahn eine solche Rolle gespielt und solchen Zwist in ihrem Schoße hervorgerufen als Mommsen. Die mannigfachen Phasen des durch fast ein Dezennium sich hinziehenden Kampfes um das Corpus inscriptionum Latinarum sind in der Geschichte unserer Akademie aus den Akten in anschaulicher Weise dargelegt worden. Aber die volle Erkenntnis dessen, was Mommsen dafür getan und mehr noch was er dafür gelitten hat, können die Akten nicht geben. Zur Ergänzung derselben besitzen wir zwei bisher nicht benutzte Quellen: zunächst den Briefwechsel Mommsens mit Gerhard, dem mutigen und ausdauernden Träger und Vermittler der ganzen Aktion von Anfang bis zu ihrem glücklichen Ende, der sich nebst zahlreichen, das Inschriftenunternehmen betreffenden Briefen Savignys, Ritschls, Henzens und anderer an Gerhard aus seinem Nachlaß vor wenigen Jahren in unserem Archiv vorgefunden

hat. Noch tiefere Einblicke gewährt die Korrespondenz Mommsens mit seinem treuen Freunde und Bundesgenossen Wilhelm Henzen, 1027 der seit dem Jahre 1842 dauernd seinen Wohnsitz in Rom genommen und bald darauf die Stellung eines zweiten Sekretärs des Archäologischen Instituts erhalten hatte. Die in dem Archiv des Instituts in Rom aufbewahrten Briefe, beginnend mit den Jahren, die zu den reichsten und fruchtbringendsten des Lebens Mommsens gehören, geben uns ein Spiegelbild der unverwüstlichen Frische, der tief leidenschaftlichen und doch bereits merkwürdig reifen Natur des von großen Problemen und kühnen Entwürfen ausgefüllten Jünglings. Diese Briefe, die mir zu benutzen verstattet war, handeln großenteils von den epigraphischen Hoffnungen und Enttäuschungen jener Jahre und bieten erst den rechten Schlüssel zu dem von Gerhard in der Akademie geführten Kampf; ergänzend tritt ein in den Jahren 1844 und 1845 von Mommsen geführtes Tagebuch dazu, das sich in seinem Nachlaß befindet und in das ich Einsicht nehmen durfte. Aus diesen kostbaren Materialien kann ich an dieser Stelle natürlich nur weniges herausheben; in einer Geschichte des lateinischen Inschriftenwerkes könnten sie allein ihre volle Verwertung finden.

Der Gedanke an eine Sammlung der lateinischen Inschriften lag Mommsen, als er nach Ablegung der juristischen Doktorpromotion in Kiel sich auf die Reise nach Frankreich und Italien begab, noch fern. Seine über die gewöhnliche Zeit und weit mehr noch über das gewöhnliche Maß ausgedehnten Universitätsstudien hatten ihn allerdings bereits auf die römische Epigraphik als ein unentbehrliches Hilfsmittel zur Erkenntnis des römischen Rechts wie des römischen Staatswesens hingewiesen. In einem bei Bewerbung um die Zulassung zur Doktorprüfung abgefaßten Bericht über seine Universitätsstudien, dessen Konzept nebst dem Manuskript einer darin erwähnten umfangreichen Preisarbeit über das schwierige Problem der Tribuni aerarii aus dem Jahre 1841 sich in dem Nachlaß vorgefunden hat, spricht er aus, daß ihn besonders »das Studium der römischen Inschriften lange Zeit beschäftigt und die eigentliche Jurisprudenz sehr zurückgedrängt habe, und nur die Überzeugung, daß auch der römische Staat erst von der römischen Jurisprudenz sein Licht empfängt, habe ihn von dem gänzlichen Übertritt zu einem anderen Fache zurückgehalten«. Eine Sammlung der inschriftlich erhaltenen römischen Gesetzesurkunden, zu der ihn Savigny ermuntert hatte, war daher sein ursprüngliches Ziel auf der Reise, für die ihm ein dänisches Stipendium die Mittel verschaffte. Aber bereits vor Antritt derselben hatte er dem lebhaften Wunsch nach einem vollständigen 1028

Corpus inscriptionum Latinarum und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß Otto Jahn diese Aufgabe auf sich nehmen werde. In Italien ist in ihm im Verkehr mit Henzen bald der feste Entschluß gereift, selbst Hand an das große Werk zu legen, zu dem er sich berufen und dem er sich gewachsen fühlte.

Seit Jahrhunderten war eine Sammlung aller römischen Inschriften als ein unabweisliches Bedürfnis empfunden worden. Das Fundament, das Gruter, geleitet und beraten von dem großen Joseph Scaliger, der nicht verschmäht hatte die mühevolle Arbeit der noch jetzt als musterhaft anerkannten Indices auf seine Schultern zu nehmen, im Beginn des 17. Jahrhunderts gelegt hatte, war in ganz ungenügender Weise durch den unkritischen Thesaurus von Muratori ergänzt worden, und auch die sonstigen, mit wenigen Ausnahmen von italienischen Gelehrten herrührenden Arbeiten ähnlicher Art waren nur dazu angetan, von diesen durch massenhafte Fälschungen in Verruf gekommenen Studien abzuschrecken. Der einzige ernste Versuch einer umfassenden Sammlung der lateinischen Inschriften, der von dem als Dichter und Gelehrten bekannten Veroneser Scipione Maffei und dem seinen emsigen Sammelfleiß bescheiden in Maffeis Dienste stellenden Südfranzosen Séguier im 18. Jahrhundert unternommen wurde, ist nicht über handschriftliche Kollektaneen hinaus gediehen. Das erste große Sammelwerk sollte aber nicht den lateinischen, sondern den bis dahin fast ganz vernachlässigten griechischen Inschriften zuteil werden. Es ist das unvergängliche Verdienst von August Boeckh mit gewaltigem Fleiß und bewundernswertem Scharfsinn in dem Corpus inscriptionum Graecarum ein Werk geschaffen zu haben, dessen Bedeutung dadurch wahrlich nicht verringert wird, daß es sich auf das damals Erreichbare beschränkte und den hochgespannten, aber heutigentags auch unendlich leichter zu befriedigenden Anforderungen unserer Zeit nicht mehr genügt. Der im Anfang des Jahres 1815 von Boeckh entworfene Antrag beschränkte sich, im Gegensatz zu den viel weiter gehenden Plänen Niebuhrs, der außer den lateinischen auch sämtliche italische, ja sogar die phönikischen und ägyptischen Inschriften hineingezogen sehen wollte, verständigerweise nur auf die griechischen Inschriften, deren Herausgabe er in vier Jahren zu beenden hoffte, eine Arbeitszeit, die freilich bei der Ausführung um das Zehnfache überschritten worden ist.

1029 Ein von dem Dänen Kellermann im Jahre 1835 entworfener und von der Kopenhagener wie auch von der Berliner Akademie unterstützter Plan eines Corpus inscriptionum Latinarum ward mit seinem frühen Tode (1837) bereits bei Beginn der Ausführung zu

Grabe getragen. Aber unsere Akademie ließ den Gedanken nicht fallen: auf Antrag Gerhards, des Begründers des Archäologischen Instituts in Rom, der, ohne selbst Epigraphiker zu sein, doch in Italien die Notwendigkeit einer solchen Sammlung klar erkannt hatte, wurde der Beschluß gefaßt, dem jungen Archäologen Otto Jahn in Rom die für Kellermann noch auf zwei Jahre bestimmte Unterstützung zu gleichem Zweck zu übertragen. Auch dieser Versuch schien scheitern zu sollen, da das von Jahn im Jahre 1841 eingereichte Specimen epigraphicum nicht als ausreichende Legitimation für seine Befähigung zur Übernahme der großen Aufgabe erachtet wurde.

So lagen die Dinge, als Mommsen am Ende des Jahres 1844 Italien betrat. Die Berliner Akademie hatte ihm auf Lachmanns Antrag eine kleine Unterstützung für die von ihm geplante Bearbeitung der römischen Gesetzesurkunden gewährt. Aber bereits in seinem Dankschreiben vom 2. April 1845 bezeichnet er als eine notwendige und von ihm ins Auge gefaßte Aufgabe die epigraphische Bereisung des Königreichs Neapel. Und kurz darauf muß er die Aufforderung von Jahn erhalten haben, mit ihm gemeinsam das lateinische Corpus inscriptionum zu machen. Schon in seinem ersten Brief an Henzen vom 8. Mai 1845 schreibt er aus Florenz: »Ich zweifle garnicht, daß der Plan in Berlin durchgeht; aber seit mir die erste Hitze vergangen ist, sehe ich wohl ein, wie wenig damit gethan ist und daß wir den Prozeß noch in 2. und 3. Instanz gewinnen müssen.« Acht Tage später schreibt er in sein Tagebuch: »Mein Schicksal ist entschieden — heute Brief von Jahn, mit dem Antrag ein Corpus inscriptionum Latinarum zu machen und mit der Aussicht auf eine Professur in Preußen. Es konnte mir nicht ganz unerwartet kommen, aber so schnell, so nachdrücklich — meine goldene Freiheit! Ich habe angenommen — wie konnte ich anders? aber es reißt an meinem Herzen, daß ich Vaterland, wissenschaftliche Bestrebungen, gewohnte und liebe Verhältnisse tauschen soll — um einer Carrière willen! . . Mir graut vor 4—5 jährigem Aufenthalt hier; wenigstens das habe ich mir ausbedungen, daß hier in Italien nur gesammelt, nicht redigiert wird und ich hoffe bei gehöriger Energie im Anfassen der Arbeit können wir Michaelis 1847 mit unserer Beute über die Alpen sein. Lieber mag sich alles zerschlagen, als daß ich das Unternehmen 1030 so wie Kellermann anfinge und damit alle meine wissenschaftlichen Bestrebungen zu Grabe trage und mich auf ewig in die hesperische Gefangenschaft verbannte!« Und am selben Tage schreibt er an Henzen: »Wie viel lieber als anderen Leuten Ziegel machen, baute ich selbst Häuser. Aber so gehts — hat es doch auch Scaliger

gethan und war mehr als Du! Ich habe ja gesagt, wie natürlich; ich wäre sonst vielleicht noch, obgleich ich ein armer Teufel bin, leichtsinnig genug gewesen, das schnöde Gold für meine besten Jahre zurückzuweisen, aber ich dachte auch, daß wo solche Not ist, wie hier, Jeder zugreifen muß, wer da kann und daß die wahre Tüchtigkeit darin besteht, an der Ecke, wo man eben steht, sei es Offizier, sei es Soldat zu spielen. Ich habe aber an Jahn eine lange Epistel geschrieben, daß es unsinnig ist 4—5 Jahre hierzubleiben, daß man in zwei Jahren aus der kleinen Litteratur, den Manuskripten und den Steinen das Material zusammenschleppen kann, und dann das Anfertigen des Corpus, d. h. das Verarbeiten des Gesammelten und der früheren großen Sammlungen in Deutschland machen kann; hab' ihm meine Indices-Theorie auseinandergesetzt, die in Italien nicht ausführbar ist und will nun sehen, was er sagt. Läßt er sich darauf nicht ein, so weiß ich nicht, wie es werden soll.«

Savigny, der Mitglied der Akademie und seit 1842 Justizminister war, hatte den Plan in Berlin aufgenommen und Jahn, der Kellermanns Sammlungen erworben hatte, mit der Ausarbeitung eines detaillierten Entwurfs zur Ausführung der lateinischen Inschriftensammlung beauftragt, ohne Zweifel auf Gerhards Betreiben und mit der bestimmten Aussicht auf Mommsens Mitwirkung. Jahn ist im Sommer 1845 dieser Aufforderung durch Einreichung einer umfassenden Denkschrift an Savigny nachgekommen, in der bereits die Mitarbeiterschaft des Dr. Theodor Mommsen, »eines in der Epigraphik bewanderten Juristen, der sich bereit erklärt hat, seine Kräfte dieser Aufgabe zu widmen«, als Voraussetzung der Ausführung erscheint: »Auf Mommsens juristische und epigraphische Tüchtigkeit«, schreibt Jahn in dem Begleitschreiben an Savigny, »und seine fördersame Hülfe habe ich so sehr gerechnet, daß ich ohne ihn kaum wagen würde, diese Arbeit zu unternehmen.« Auch die Denkschrift Jahns beruht unverkennbar großenteils auf Mommsens Angaben; ja er hat sich darin die ursprünglich von ihm keineswegs gehegte Anschauung, daß »die Sammlung des Materials in Italien, die eigentliche Aus-
1031 arbeitung in Deutschland, im Mittelpunkt gelehrter Hülfsmittel und Forschungen geschehen müsse«, zueigen gemacht. Für die Vollendung der Vorarbeiten in Italien wird ein Zeitraum von höchstens 4—5 Jahren in Aussicht genommen; Italien wird als der wichtigste Teil des Werkes hingestellt, die Prüfung der Originale und die Ausnutzung der handschriftlichen Sammlungen als die wesentlichste Aufgabe bezeichnet und die Notwendigkeit, Borghesis Mitwirkung zu sichern, scharf betont.

Borghesi, den Meister der römischen Epigraphik, hatten Henzen und Mommsen bereits für das Unternehmen gewonnen. Wie er früher Kellermanns Plan mit Jubel begrüßt und durch seine gewichtige Empfehlung gefördert hatte, wie er dann den Franzosen, als sie die Arbeit Séguiers wieder aufzunehmen sich anschickten, seine Unterstützung zugesagt hatte, so hieß er auch Mommsen und seine Pläne herzlich willkommen, als dieser ihn am 14. Juli 1845 auf seinem Felsenneste San Marino besuchte. »Ich sitze hier oben auf dem Felsen«, schreibt er am Tage seiner Ankunft an Henzen, »und möchte Sie zu mir heraufwünschen, damit Sie mit mir den Umgang mit dem Alten vom Berge genießen könnten . . . Welchen Eindruck Borghesi auf mich gemacht, brauche ich Ihnen nicht zu sagen, da Sie wohl Ähnliches empfunden haben. Mir ist das Glück nicht geworden, als ich Student war, mit Männern zu verkehren, die mir imponiert hätten, hier hole ich nach und reichlich; ich muß mich mit Gewalt daran erinnern, daß er aufhört und ich anfange, um nicht an meinen epigraphischen Studien ganz zu verzagen. Das kann ich Ihnen versichern, ich schäme mich fast mit ihm davon zu sprechen, daß ich ein Corpus inscriptionum machen will oder vielmehr soll, denn vom Wollen ist jetzt nicht mehr viel die Rede.« Und in sein Tagebuch schreibt er an diesem Abend: »Der hat mir imponiert als Gelehrter, wie noch Niemand. Soll ich ganz sagen, wie ichs meine, so ist's mir bald, als müßte ich die Epigraphik an den Nagel hängen, bald als müßte ich zu werden suchen, was er ist«. Seit jener Zeit ist Borghesi der Schützer des deutschen Corpus inscriptionum Latinarum geworden und bis zu seinem Tode geblieben; wie er über Mommsen dachte, hat er in einem an Gerhard gerichteten, aber für die Akademie bestimmten Schreiben vom 12. Mai 1847 ausgesprochen, das er dem aus Italien Heimkehrenden als Scheidegruß und Geleitbrief in San Marino, dem Mommsens letzter Besuch gegolten hatte, auf den Weg gegeben hat. Mommsen hat seiner Verehrung und Dankbarbeit für Borghesi wiederholt beredten Ausdruck gegeben, am schönsten in der Vorrede zu seinen Neapolitanischen Inschriften, 1032 die er im Jahre 1852 dem magister, patronus, amicus widmete und in der er dankbar jenes ersten Besuches gedenkt, den er als jugendlicher Anfänger dem alten Meister in San Marino gemacht hat.

Die Hoffnungen Jahns und Mommsens ruhten auf Savigny. Aber seine guten Absichten stießen sofort auf Widerstand bei der Akademie. »Mir will es scheinen,« schreibt Mommsen an Henzen am 12. Dezember 1845, »als existierten darüber zwei Meinungen in Berlin, eine akademische und eine Savigny'sche; wenn sich diese beiden einstmals

begegnen, wird es nicht ohne Gepolter und ohne Zeitverlust abgehen.«
Zu Beginn des Jahres 1846 brachte Savigny den Entwurf Jahns an die Akademie, der aber auf Antrag der epigraphischen Kommission als in seinen materiellen Forderungen viel zu weitgehend abgelehnt wurde; auch habe man für die epigraphischen Leistungen Jahns und Mommsens noch keine ausreichenden Belege; dagegen wurde auf den Oberlehrer Zumpt, dessen Oheim Mitglied der Akademie war, als eine geeignete Kraft zur Ausführung der vorbereitenden Arbeiten und später zur Beteiligung an der Herausgabe eines lateinischen Inschriftenkorpus hingewiesen. Mommsen hielt die Sache für verloren: »Daß Jahn's Plan gescheitert ist,« schreibt er am 12. Juni 1846 an Henzen, »konnte nicht befremden, aber Sie sehen wohl, daß auch Savigny's verworfen ist und somit habe ich mich nur nach dem Rückzug umzusehen . . . Es war ein großes und schönes Unternehmen, dem ich mit Freuden meine früheren Studien und meine besten Jahre zum Opfer gebracht haben würde; für einen Plan, der mit halbem Willen und mit Viertelsmenschen angefangen wird, bin ich zu gut. Sagen Sie Gerhard meinen innigsten Dank für seine freundlichen Bemühungen, aber zugleich auch meine Überzeugung, daß bei solchen Aspekten weder ich noch er, noch selbst Savigny aus dem Berliner Sand Stricke machen kann . . . Ich habe manches Mal mir Vorwürfe gemacht, mich so ausschließlich den Inschriften zu widmen und das, wofür er mich begeistert gesehen hat, ein Corpus inscriptionum Latinarum wie es sein sollte, wird wohl nie und jetzt gewiß nicht zustande kommen.«

Die weitere Entwicklung kann man in der Geschichte unserer Akademie nachlesen; sie ist peinlich genug gewesen. Es schien eine Zeitlang, daß Savignys energisches Eintreten, der von dem König 4000 Taler für das Inschriftenwerk erwirkt und selbst zu persönlichen 1033 Opfern sich bereit erklärt hatte, und Gerhards, von Lachmann unterstütztes, aufopferndes Bemühen eine günstige Wendung herbeiführen würde. In der Tat setzten sie durch, daß Mommsen, der bereits in einer Bearbeitung der Inschriften von Samnium der Akademie und Savigny eine Probe seines Könnens gegeben hatte, auf Aufforderung der Akademie eine ausführliche Denkschrift: »über Plan und Ausführung eines Corpus inscriptionum Latinarum« vorlegen konnte, deren Grundsätze, bis auf die hier noch nicht vollständig durchgeführte, wenn auch gegen Jahns Ausführungen bereits in den Vordergrund gerückte geographische Anordnung, für die Anlage und Ausarbeitung des großen Inschriftenwerkes maßgebend geblieben sind. Aber die Akademie konnte sich nicht entschließen

Zumpt fallen zu lassen. Mommsen war zu Konzessionen bereit; die verschiedensten Möglichkeiten einer Teilung des Materials werden in seinen Briefen an Henzen immer wieder erwogen. Ende Juli war Mommsen nach Berlin gekommen; Savigny wollte auf 5 Jahre je 1000 Taler zu epigraphischen Reisen ihm erwirken; Mommsen glaubte am Ziele zu sein. Aber die von ihm und Lachmann mit Zumpt über seine Beteiligung geführten Verhandlungen, die darauf abzielten, diesem die Bearbeitung der Provinzen zu übertragen und Italien für Mommsen und Henzen zu reservieren, scheiterten an Zumpts übertriebenen und zu seiner Leistungsfähigkeit in keinem Verhältnis stehenden Forderungen. In einem ausführlichen für Henzen bestimmten Exposé mit der Überschrift: »Das epigraphische Wesen« schildert Mommsen den Verlauf und das Mißlingen der Verhandlungen. Lachmann gab die Hoffnung auf ein Zustandekommen eines Corpus auf und erklärte Ende Oktober 1847 seinen Austritt aus der epigraphischen Kommission; auch Savigny sah keine Möglichkeit eines günstigen Ausgangs; »es würde mir sehr schmerzlich sein,« schreibt er an Gerhard, »das herrliche Unternehmen verzweifelnd über das Philistertum aufgeben zu müssen . . . In Lachmann's Schreiben muß ich eingreifende Wahrheit anerkennen. Den rechten Grund des Übels konnte er nicht sagen. Sie sind wahrhaftig der Einzige, der helfen kann; ich will gerne mitwirken«.

Unter diesen Umständen entschloß sich Mommsen zum Rücktritt; am 16. November teilt er Gerhard seinen Entschluß mit: »Die Wendung, die die epigraphische Angelegenheit genommen hat, hat mir viel zu schaffen gemacht . . . Aber jedes weitere Nachdenken und Überlegen bestärkt mich in meinem ersten Gedanken, mich unter diesen Umständen von dem Unternehmen zurückzuziehen . . . Auch ich fühle es sehr schmerzlich, daß ich einen Lebenszweck verliere, wie er sich so leicht in dem kümmerlich geflickten Lebensgang eines unbemittelten dotto nicht wiederfindet . . . Es werden ja wohl wieder bessere Zeiten kommen, wo ich es vergessen habe, wieviel Vergangenheit und wieviel Zukunft mir hiermit in den Brunnen fällt, aber Ihre Güte gegen mich will ich nicht vergessen.« Die Aufforderung der Akademie, mit Zumpt eine Teilung des von beiden gesammelten Materials zu vereinbaren, lehnt er entschieden ab; »ich verzichte«, schreibt er an den vorsitzenden Sekretar, »freilich mit blutendem Herzen auf ein Werk, in dem ich eine Stellung nach außen und für mich einen Lebenszweck zu haben meinte; aber es sind jetzt alle Eventualitäten, unter denen ich mich beteiligen kann, erschöpft«. Noch immer hoffte Gerhard im Verein mit Trendelenburg, dem

1034

energisch für Mommsen eintretenden Kollegen Boeckhs im Sekretariat, den vollständigen Bruch vermeiden zu können. Mommsen hat sich zur Fortführung der Verhandlungen bewegen lassen, sowenig er an ein Gelingen glaubte: »ich halte es für ebenso leicht,« schreibt er am 6. Januar 1848 an Henzen, »die Taufscheine der heiligen drei Könige aus dem Morgen- und Mohrenlande beizuschaffen, als in dieser Sache auch nur ein Ende abzusehen«. Aber seine Geduld war erschöpft; am 16. Februar sendet er an Gerhard einen sehr scharf gehaltenen Absagebrief: »Es thut mir leid, daß ich nicht im Stande bin Sie zu kontentieren. Ich habe des Memoirenschreibens genug und sehe vollkommen ein, daß alle sachlichen Gründe mich nicht weiter fördern. Ich schreibe nun seit 15 Monaten an Plänen, Rapporten, Vorschlägen aller Art, ohne daß es mir je geglückt wäre, das was mir die Hauptsache war, der Akademie einleuchtend zu machen; Sie werden es natürlich finden, daß ich keinen Mut mehr finde, diese Beschäftigung fortzusetzen ... Schaffen Sie mir nur eine bestimmte Antwort und machen dem unbarmherzigen Spiel ein Ende, das die Akademie jetzt mit mir zu treiben beliebt. Es ist das wieder einmal ein Fall, wo Schwäche und Halbheit in ihren Folgen gerade so verderblich sind, als es nur der überlegte Wille mir zu schaden irgend sein könnte. Zeit, Geld und Mut gehen mir aus, aber die Akademie ist nicht pressiert, die überlegt das noch einmal vier Wochen! Machen Sie ein Ende, so oder so, mir ist eine Last vom Herzen, wenn ich nur mit der Akademie nichts weiter zu thun habe. Weitere Konzessionen mache ich nicht ... Sie sehen, wie mir die 1035 Sache vorkommt: verloren und zweimal verloren wegen der Verzögerung ... Lassen Sie uns alle endlich einmal das Ende dieser zwecklosen Plage erleben!«

Selbst jetzt noch hat Gerhard es über sich vermocht, Mommsen neue Vermittlungsvorschläge zu machen, begreiflicherweise ohne Erfolg. »Sein Sie überzeugt,« schreibt Mommsen am 1. März, »daß ich nicht aufgeregt, sondern sehr ruhig, wenngleich sehr erbittert, Ihnen und wenn es sein muß der Akademie erkläre, nur dann an der Arbeit teilnehmen zu wollen, wenn die Resultate meiner Arbeit mir oder Henzen und Borghesi zu Gute kommen, sonst nicht. Sie brauchen das nicht in Schutz zu nehmen, aber machen Sie es der Akademie begreiflich, daß das meine Wille ist, und daß sie sich die Mühe ersparen kann, mir Vorschläge zu machen, die auf anderer Basis ruhen ... Beschleunigen läßt sich die Entscheidung, wenn Sie selbst glauben und andere überzeugen wollen, daß mein Beschluß gefaßt ist und daß ich nicht spiele, aber auch nicht mit mir spielen lassen will.«

So endeten die dreijährigen Verhandlungen; die Hoffnung auf ein Corpus inscriptionum Latinarum schien definitiv begraben. In Leipzig war Mommsen eine Lehrtätigkeit als Professor des römischen Rechts geboten worden, die er als Erlösung von »der Gold in Goldschaum verwandelnden, alle intensive Arbeit tötenden Beschäftigung mit dem Journalisieren« und »als eine der vielen unerwartet glücklichen Fügungen in seinem Leben« begrüßte, »woran er erkenne, daß er ein Sonntagskind sei«. Neben seinen Amtsgeschäften nahm ihn die Bearbeitung seiner Reisefrüchte ganz in Anspruch. Wohl niemals hat eine antiquarische Reise so große Resultate gebracht als die von Mommsen in Italien zugebrachten Jahre. Außer dem Studium der Inschriftsteine und der handschriftlichen Sammlungen hatte er die Erforschung der damals noch fast unbekannten italischen Dialekte mit staunenswerter Energie in Angriff genommen und für beide Aufgaben auf seinen Kreuz- und Querzügen im Königreich Neapel ein unverhofft reiches Material gesammelt, das er in einer Reihe von Untersuchungen schon in Italien zu veröffentlichen begonnen hatte. Neben seinen oskischen Studien fesselten ihn vor allem die Monumente der rätselhaften messapischen Sprache in dem alten Kalabrien, »welche ich«, wie er schon Ende 1845 an Henzen schreibt, »zu entdecken beschlossen habe, da man ja doch nicht schicklicherweise in Italien reisen kann, ohne eine neue Sprache oder Kunstschule ausfindig zu machen«. Im Jahre 1850 konnte er seine unteritalischen Dialekte dem Archäologischen Institut in Rom 1036 darbringen. Es ist bezeichnend für die strenge Selbstkritik Mommsens, was er kurz vor ihrem Erscheinen an Henzen schreibt: »Leider macht mir das Buch absolut keine Freude mehr und zuweilen kommt es mir sogar recht pauvre und mittelmäßig vor; ich habe zu lange mich damit geplagt und die Freude der Arbeit bei den Einzelpublikationen vorweg genommen.« Auch mir hat er einmal erklärt, es sei das einzige Buch, dessen Veröffentlichung er bereut habe. Es war das Gefühl, daß er in sprachlicher Hinsicht der Aufgabe nicht vollkommen gewachsen war; aber doch hat dieses Werk, in so mancher Hinsicht es auch heute überholt und berichtigt ist, anregend und fruchtbringend wie kaum ein anderes gewirkt, und es bleibt dieser von großen historischen Gesichtspunkten ausgehenden Untersuchung als Grundlage der Erforschung der italischen Sprachen und der italischen Stämme für alle Zeiten ein unvergänglicher Wert gesichert. Jedoch hat Mommsen sich in seinem ganzen späteren wissenschaftlichen Schaffen nicht entschließen können, auf diese Studien wieder zurückzugreifen. Nur dem Etruskischen Alphabet hat er

er einige Jahre nachher eine eingehende Untersuchung gewidmet und in seinen späten Jahren unsere Akademie veranlaßt, für das Erscheinen eines Corpus etruskischer Inschriften einzutreten, aber mit Beschränkung auf die Herausgabe der noch immer der Erklärung unlösbare Schwierigkeiten bereitenden Texte ohne jeden Kommentar.

Vor allem galt es jetzt, die in Italien gesammelten Neapolitanischen Inschriften fertigzustellen. Jedoch auf ihre Drucklegung war ohne öffentliche Unterstützung nicht zu hoffen, und so hat Mommsen, gewiß nicht leichten Herzens, es über sich gewonnen, einen Zuschuß von 1200 Talern für den Verleger von der Berliner Akademie zu erbitten. »Die Inschriften des Königreichs Neapel,« heißt es in seinem an Boeckh am 14. November 1849 gerichteten Schreiben, »das Resultat vierjähriger Bemühungen und jener Reisen, welche mir zum größten Teil die Königliche Akademie möglich gemacht hat, sind druckfertig ... Wenn die Königliche Akademie geneigt wäre, ein solches Opfer zu bringen, um nicht die von ihr aufgewandten Kosten als rein weggeworfen betrachten zu müssen, so würde ich sehr gern bereit sein, an diese Arbeit, die mir ohnehin in jeder Beziehung teuer zu stehen gekommen ist, ohne Aussicht auf materiellen Ersatz auch noch die nicht geringe Zeit und Mühe zu wenden, die Druck und Register fordern ... Ich sehe dies als einen letzten 1037 Versuch an, sie zu retten.« So erbittert Boeckh auch über »die frühere sehr unangemessene Weigerung« Mommsens war, an dem Corpus inscriptionum Latinarum ferner teilzunehmen, »welche nur in persönlichen Verhältnissen gegründet sei«, so stellte er doch den Antrag, die Hälfte der geforderten Summe als Zuschuß zu bewilligen, unter der Bedingung, daß die Materialien Besitz der Akademie würden. Mommsens Freund, der Leipziger Verlagsbuchhändler Georg Wigand, übernahm den Verlag; noch 30 Jahre später hat Mommsen es ausgesprochen, daß ohne den aufopferungsvollen Entschluß dieses Mannes weder die neapolitanischen Inschriften, noch auch wahrscheinlich ein Corpus inscriptionum Latinarum zustande gekommen wäre. Im Anfang des Jahres 1852 war das Werk vollendet, eine um so erstaunlichere Leistung, als Mommsen in diesen Jahren neben seinen unteritalischen Dialekten seine großen Untersuchungen über das römische Münzwesen und seinen Verfall, über den Chronographen vom Jahre 354, über das Diokletianische Preisedikt und seine bedeutsamen epigraphischen Analekten veröffentlichte. »Manchmal«, schreibt er in jener Zeit an Henzen, »komme ich mir wie eine Windmühle vor, die mit allen vier Winden bald Weizen mahlt, bald

Saubohnen, und die Gott danken muß, wenn sie nur aufgeschüttet bekommt und sich nicht selber zerreibt.«

Das Werk machte tiefen Eindruck, auch auf die Berliner Akademie. Hier war an einem großen Beispiel gezeigt, wie ein Corpus der lateinischen Inschriften zu machen war und was ein solches für die Wissenschaft bedeuten würde. Wieder war es Gerhard, der den abgerissenen Faden anzuknüpfen versuchte, und der wirksamste Bundesgenosse erstand ihm in Ritschl, der sich mit Mommsen zu einer Bearbeitung der archaischen Inschriften, die beide von verschiedenen Gesichtspunkten aus ins Auge gefaßt hatten, verbunden hatte. Die Regierung hatte dem hochangesehenen Philologen einen bedeutenden Zuschuß zur Drucklegung seines Werkes zugesichert und die Anfrage an die Akademie gerichtet, ob sie ebenfalls dasselbe unterstützen wolle. Die Majorität der Akademie war geneigt, das Werk mit dem Tafelband als ersten Teil oder als Vorläufer eines lateinischen Inschriftencorpus zu publizieren; aber Ritschl erklärte sich mit Mommsen solidarisch und forderte als Vorbedingung weiterer Verhandlungen die Beseitigung Zumpts. Auch Mommsen hat der Akademie keinen Zweifel gelassen, daß er nur unter dieser Voraussetzung zu gewinnen sei; »ich habe an meinen Corpus-Träumereien«, schreibt er an Gerhard am 12. März 1853, »zu viel 1038 Zeit, Geld und Hoffnungskraft verloren, um davon ein zweites Kapitel zu träumen, habe auch . . . keineswegs so wie vor Zeiten unbedingt den Wunsch Corpus-Redakteur zu werden«. Auch die übrigen von Mommsen gestellten Bedingungen wurden anstandslos angenommen, vor allem, worauf Mommsen unbedingt bestand, daß nicht ihm allein die gesamte Leitung des Corpus übertragen werde, sondern Henzen als gleichberechtiger Redakteur neben ihn gestellt und der römische Gelehrte Gian Battista de Rossi, dessen wissenschaftliche Bedeutung und dessen Unentbehrlichkeit für die Ausführung des Werkes von beiden klar erkannt war, ihnen zugesellt werde. Mommsen sollte Italien bearbeiten mit Ausschluß von Rom, dessen Inschriften Henzen übertragen wurden; de Rossi, der sich bereits damals seiner großen Lebensaufgabe: der Erforschung der Katakomben und der Sammlung der christlichen Inschriften Roms zugewandt hatte, fiel es zu, die epigraphischen Handschriften, insbesondere auf der Vatikanischen Bibliothek, an der er angestellt war, auszubeuten.

Bereits im Juni desselben Jahres waren Mommsen und seine beiden Genossen zu Korrespondenten der Akademie ernannt worden, und die Arbeit wurde sofort in Angriff genommen.

Der Kampf um das Corpus inscriptionum Latinarum steht einzig

in der Geschichte unserer Akademie da, und wohl in keiner Akademie ist jemals so lange und so erbittert um ein großes wissenschaftliches Unternehmen gestritten worden. Die ablehnende Haltung der von Boeckh geleiteten Majorität der Akademie läßt sich, wenn auch nicht rechtfertigen, so doch erklären. Es schreckte nicht nur die Unübersehbarkeit des Unternehmens die damals in ihren Mitteln sehr beschränkte Akademie ab, sondern es war auch das unbehagliche Gefühl für ihr Verhalten bestimmend, daß zur Beurteilung und Leitung desselben sich kein Fachmann in ihrer Mitte befand. Aber der Vorwurf kann ihr nicht erspart bleiben, daß sie sich der Einsicht hartnäckig verschlossen hat, daß ein Inschriftencorpus nur durch das Zurückgehen auf die Originale und auf die handschriftlichen Sammlungen ein sicheres Fundament erhalten könne, und vor allem daß sie es nicht verstanden oder doch nicht über sich vermocht hat, die Geister zu scheiden. Denn die großen Eigenschaften Mommsens treten bereits in seinen Jugendjahren unverkennbar zutage. Schon bei dem Betreten des italischen Bodens ist er innerlich beinahe fertig; der weite, unverrückt auf große Aufgaben und die Lösung neuer Probleme gerichtete Blick, das sichere 1039 Erkennen des zu erreichenden Zieles und des dahinführenden Weges, die beispiellose Arbeitskraft und Arbeitslust, das unerschütterliche Festhalten an dem einmal als richtig Erkannten — als »einen sehr beharrlichen Mann, der keinen Fußbreit nachgibt«, bezeichnet ihn Boeckh einmal am Ende des Kampfes — alle diese Eigenschaften seiner späteren Jahre treten in dem Briefwechsel des jungen Mommsen mit Henzen und Gerhard, wie in seinem Verhalten zu der Berliner Akademie uns deutlich entgegen. Wohl niemals haben sich die Pforten einer Akademie einem Gelehrten nach so langem und heftigem Kampfe geöffnet; er hat weder seine Gegner geschont, noch auch immer seinen Freunden es leicht gemacht, seine Sache zu führen; aber er konnte, als die letzte Hoffnung auf das Gelingen seiner Pläne gescheitert schien, mit Recht in einem Briefe an Boeckh von sich sagen: »Ich hoffe es gezeigt zu haben, daß bei den mancherlei Verhandlungen, die ich mit der Königlichen Akademie gepflogen, nicht mein persönliches, sondern nur das Interesse der Sache mich geleitet hat.«

Nicht ohne Bedenken hat Mommsen im Jahre 1853 der Aufforderung der Akademie Folge geleistet und die Leitung des Inschriftenwerks auf sich genommen. Über den Umfang der Arbeit hat er sich nicht getäuscht. »Kommt es dazu,« schreibt er Ende Mai 1853 an Henzen, »so wird es eine Lebensaufgabe für Sie wie

für mich; denn unter 10 Jahren ist die Arbeit nicht beendigt und sie kann 20 währen; mit dem, was daran hängt, erfüllt sie unsere ganze Lebenszeit.« Und gerade damals stand er im Begriff, die letzte Hand an den ersten Band seiner Römischen Geschichte zu legen. In Italien war er vom Juristen zum Historiker geworden: mit unzweideutiger Beziehung auf seinen eigenen Bildungsgang sagt er von einem früh verstorbenen Freunde: »Ausgegangen von dem strengen Studium des klassischen Römischen Rechts erkannte er wie jeder, der nicht in der Formel an sich den Geist zu finden meint, daß die historische Jurisprudenz ohne die Geschichte, das Römische Recht ohne Rom noch etwas weniger ist als Stückwerk.« Wenn ihn auch sein Beruf und innere Neigung immer wieder zu seinem Universitätsstudium zurückführte, so lag doch in und seit jenen Jahren der Schwerpunkt seiner literarischen Tätigkeit auf dem Gebiet der Geschichte. Bereits im Oktober 1849 meldet er Henzen: »Ich habe halb und halb oder eigentlich mehr als halb es übernommen, eine lesbare, notenlose Römische Geschichte zu schreiben und habe mich vorläufig in das Studium der Kaiserzeit vertieft«, und im Juni des 1040 folgenden Jahres schreibt er dem Freunde: »Ich habe teils meiner Subsistenz wegen« — er war nicht lange vorher seiner Professur entsetzt worden — »teils weil die Arbeit mich sehr anmutet, zugesagt und wirklich angefangen, eine lesbare, nicht allzu ausführliche Römische Geschichte — Darstellung, nicht Untersuchung — zu schreiben. Zu solchen Arbeiten ist es wahrlich hohe Zeit; es ist mehr als je nötig, die Resultate unserer Untersuchungen einem größeren Kreise vorzulegen, um uns nicht gänzlich vom Platze verdrängen zu lassen.«[1] Im Jahre 1854 erschien der erste Band; in den beiden folgenden der zweite und dritte: eine Riesenleistung, die

1) Ich kann mir nicht versagen, aus einem Briefe Mommsens vom 26. November 1854 an Henzen, der ihm einige Bedenken nach der Lektüre des ersten Bandes der Römischen Geschichte ausgesprochen hatte, folgende Worte mitzuteilen: »Über den modernen Ton wäre viel zu sagen. Sie kennen mich genug, um zu wissen, daß er nicht gewählt ist, um das Publikum zu kajolieren. Direkte Anspielungen, die sich hundertfach darboten, sind durchgängig verschmäht. Aber wollen Sie eins bedenken: es gilt doch vor allem die Alten herabsteigen zu machen von dem phantastischen Kothurn, auf dem sie der Masse des Publikums erscheinen, sie in die reale Welt, wo gehaßt und geliebt, gesägt und gezimmert, phantasiert und geschwindelt wird, den Lesern zu versetzen — und darum mußte der Consul ein Bürgermeister werden usw. Es mag zu viel geschehen sein; glauben Sie nicht, daß ich eigensinnig gegen den Tadel mich opponiere, aber meine Intention, denke ich, ist rein und richtig; die möchte ich vertreten.«

an genialer Schaffenskraft in der Geschichte der Wissenschaft kaum ihresgleichen findet. Bei der Feier seines 80. Geburtstages hat Mommsen in einer im Freundeskreise gehaltenen Festrede den Ausspruch getan, er habe nicht genug gewußt, als er die Römische Geschichte schrieb. Der Verfasser der römischen Forschungen und des Staatsrechts durfte das sagen, und es war ihm Ernst damit. Aber ohne den kühnen Wagemut seiner jungen Mannesjahre wäre die Römische Geschichte von ihm überhaupt nicht geschrieben worden, und die Grundanschauungen seines Werkes sind ihm in allem Wesentlichen geblieben: denn es ist das rechte Zeichen des Genies, daß es ahnend erkennt, was dann die Forschung in langer Arbeit begründet. Vor dem Beginn der Kaiserzeit hat Mommsen innegehalten; gerade er konnte nicht verkennen, daß für eine Schilderung dieser Zeit erst das Fundament gelegt werden müsse, daß eine Geschichte des Römischen Kaiserreiches dem Inschriftenwerk nicht vorausgehen könne. In dem zweiten Bande seines Staatsrechts, dem glänzendsten Teile seines Meisterwerkes, hat er 20 Jahre später die Grundlage für eine Römische Kaisergeschichte in der Darstellung der Verfassung 1041 des Kaiserreichs geschaffen. 10 Jahre darauf hat er die Reichsgeschichte geschrieben, die er als fünften Band und als Fortsetzung seiner Römischen Geschichte bezeichnete, »so schwer es auch ist, nach 30 Jahren den Faden da wieder aufzunehmen, wo ich ihn fallen lassen mußte«. Ich stehe nicht an diesen Band an wissenschaftlicher Bedeutung und Fülle neuer Resultate noch über seine Vorgänger zu stellen und ich glaube, daß die Zeit nicht fern ist, in der die Meisterschaft, mit der hier das Weltreich in seinen mannigfachen Gestaltungen im Orient und im Occident geschildert ist, volles Verständnis finden wird. Aber das Publikum war begreiflicherweise enttäuscht, in dieser Kaisergeschichte nicht die dem vierten Bande vorbehaltene Schilderung des Kaiserhofs und der Hauptstadt zu finden, und bei der Eigenart des wenig gekannten und nicht in den Kreis unserer Schulbildung fallenden Stoffes und der streng maßvollen, allen Überschwang und moderne Vergleiche meidenden, dagegen wissenschaftliche Erörterungen und gelehrte Anmerkungen nicht scheuenden Darstellung kann es nicht befremden, daß sein Erfolg und seine Verbreitung geringer gewesen ist.

Den Plan, den vierten Band zu schreiben, hatte Mommsen damals wohl ebensowenig ernstlich gefaßt, als ganz aufgegeben. Bereits als der Krieg im Jahre 1870 ausbrach und die Existenz auch des einzelnen in Frage gestellt schien, dachte er daran, Charakteristiken der Römischen Kaiser zu veröffentlichen; als er wenige Jahre später

nach Leipzig übersiedeln wollte, trug er sich mit der Hoffnung, dort seine Römische Geschichte vollenden zu können. Über das Militärsystem Cäsars veröffentlichte er im Jahre 1877 eine resultatreiche Untersuchung und in demselben Jahre sandte er seinen Freunden als Dank für die ihm zu seinem 60. Geburtstag dargebrachte Festschrift zwei Abhandlungen aus der Kaiserzeit, die er scherzhaft-wehmütig als den vierten Band seiner Römischen Geschichte auf dem Umschlag bezeichnete und mit dem Motto versah: »gerne hätt' ich fortgeschrieben, aber es ist liegen blieben«. Das erste wie auch das vierte Jahrhundert der Kaisergeschichte hat er zu wiederholten Malen in seinen Universitätsvorlesungen behandelt. Einige Versuche aus späterer Zeit haben sich in seinem Nachlaß gefunden, in denen er teils die Schilderung der Ereignisse nach Cäsars Tod weiterzuführen versucht hat, teils allgemeinere Probleme behandelt, wie die Beamtenaristokratie und das erste Auftreten des Christentums: nicht ausgeführte Skizzen, die aber deutlich dartun, daß er in diesem vierten Bande noch ganz anderes zu geben dachte als eine Geschichte des Kaiser- 1042 hofes und der Reichsverfassung. Was ihn abgehalten hat sein Werk zu vollenden, war schwerlich, sicher aber nicht allein die Scheu, die Stellung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten zu schildern. Gerade in seinen späteren Jahren hat dieses Problem sein Interesse in hohem Maße gefesselt und ihm Anlaß zu tiefgreifenden Untersuchungen gegeben: hat doch seine meisterhafte Abhandlung über den Religionsfrevel im Römischen Recht erst die Grundlage geschaffen für die richtige Beurteilung der Stellung der Christen wie der Juden zur Römischen Reichsregierung. Das Entscheidende war doch, daß er innerlich ein anderer geworden war und nicht mehr die Stimmung wiederfinden konnte, aus der heraus er das Werk seiner Jugend geschrieben hatte. »Ich habe nicht mehr die Leidenschaft, Cäsars Tod zu schildern«, hat er einem Kollegen gesagt. Auch konnte ihm das bewundernde Lob der Fachgenossen, das seinem fünften Bande nicht fehlte, nicht Ersatz bieten für den Mangel des Enthusiasmus, den seine Römische Geschichte einst hervorgerufen hatte. »Ich wünsche nicht noch einmal einen succès d'estime zu erleben«, hat er mir einmal ausgesprochen. Selbst die Veröffentlichung seiner Vorlesungen hat er in seinem Testament verboten; sie sollten nicht dazu gebraucht werden, um eine Notbrücke zu schlagen zwischen dem von Leidenschaft durchglühten Werke seiner Jugend und der abgeklärten Schöpfung seines Alters.

Nicht lange vor seinem Tode hat Mommsen es ausgesprochen, daß er dem Inschriftenwerk die Vollendung seiner Römischen Ge-

schichte geopfert habe, und in der Tat hat die kaum übersehbare Aufgabe, die er damit auf seine Schultern nahm, Jahrzehnte hindurch den größten Teil seiner Arbeitskraft in Anspruch genommen. Erst jetzt, da das Werk fast beendigt vorliegt, kann man, und in vollem Maße nur diejenigen, die an der Ausführung mitzuwirken berufen waren, den Umfang dieser Riesenarbeit ermessen. Die bald gewonnene Überzeugung, daß sie nur in Berlin vollendet werden könne, führte zu Mommsens Berufung an unsere Akademie im Anfang des Jahres 1858. Die Mitglieder der epigraphischen Kommission durften sich in ihrem Vorschlag statt jeder weiteren Darlegung seiner Verdienste darauf beschränken, ihn als den »Verfasser der Römischen Geschichte« zu bezeichnen, »welcher infolge seiner anerkannten Leistungen auf dem Felde der lateinischen Epigraphik zur Redaktion des akademischen Corpus Inscriptionum Latinarum nach Berlin gerufen worden sei«; am 27. April 1858 wurde seine Wahl vom König 1043 bestätigt. In seiner von Boeckh beantworteten Antrittsrede am Leibniztage desselben Jahres sprach er nicht von seiner Römischen Geschichte oder seinen sonstigen Werken, sondern nur von »dem großen wissenschaftlichen Unternehmen, von dem die Akademie einen wichtigen Teil in seine Hand zu legen für gut gefunden habe«. Es sei »die Grundlegung der historischen Wissenschaft, daß die Archive der Vergangenheit geordnet werden; er hoffe in der ihm und seinen Mitarbeitern übertragenen Abteilung Ordnung zu stiften und einen guten Katalog herzustellen«.

In den ausführlichen, nur im Auszuge gedruckten Jahresberichten Mommsens und seiner Mitarbeiter kann man den Fortgang der Arbeit stetig verfolgen. Man darf wohl sagen, daß noch niemals für ein so umfassendes Werk alle Hilfsquellen in gleich vollständiger Weise flüssig gemacht und bis auf die Neige ausgeschöpft worden sind. Zunächst mußte durch die Bewältigung der unübersehbaren handschriftlichen Überlieferung die Grundlage für die Herstellung der verlorenen und verstümmelten Inschriften geschaffen werden, eine Arbeit, die ohne de Rossis Hilfe kaum hätte geleistet werden können. »Das Berliner Unternehmen der Lateinischen Inschriftensammlung«, schreibt Mommsen in dem Nachruf auf ihn, »deren schwierigster Teil und deren wichtigster Vorzug die Aufarbeitung des massenhaft in den Bibliotheken aufgehäuften Materials ist, hat in Rossi einen Mitbegründer und einen grundlegenden Förderer gefunden ... und mit Recht nennt das Titelblatt der wichtigsten Abteilung auch seinen Namen.« Mit ihm im Verein haben Mommsen und Henzen, dem es zufiel, des Fälschers Ligorio mehr als 40 Foliobände durchzuarbeiten und diesen

Augiasstall auszukehren, die handschriftlicheu Inschriftensammlungen in und außerhalb Italiens zum Teil erst entdeckt und zum erstenmal wissenschaftlich verwertet. Dann mußte die gedruckte, zum Teil nur an Ort und Stelle auffindbare Literatur ausgenutzt, vor allem aber an die Aufnahme der gesamten noch vorhandenen Originale gegangen und der ganze Occident nach ihnen durchforscht werden, wie Mommsen es vordem für das Königreich Neapel getan hatte. Bereits im Jahre 1857 hat er selbst die Donauländer bereist, um das Material für den dritten Band zu gewinnen.

Der erste Band des Corpus erschien im Jahre 1863, kurz nach Ritschls Tafelband, viel später als Mommsen und die Akademie gehofft hatten; er enthielt die Inschriften bis auf Cäsars Tod nebst dem Kalender und den Konsular- und Triumphaltafeln, die letzteren in Henzens Bearbeitung. Nicht ohne Widerstreben hatte Mommsen 1044 sich entschlossen, das System der geographischen Ordnung, das er nach kurzem Schwanken als das richtige erkannt hatte, hier zu durchbrechen; aber praktisch hat sich die Trennung bewährt und es ist dieser Band durch die bewundernswerten Kommentare zu den alten Gesetzesurkunden und nicht minder zu dem Kalender eine Urkundenedition in großem Stil geworden, wie sie nur Mommsen zu leisten vermochte, in dem die Geschichte und Philologie sich mit der Jurisprudenz verbündet und gegenseitig befruchtet hatten. In den übrigen Bänden hat er dagegen prinzipiell, in bewußtem Gegensatz zu Boeckhs Behandlung der griechischen Inschriften, ausführliche Erläuterungen ausgeschlossen und wo die Dokumente sie erforderten, sie außerhalb des Corpus gegeben. Solche Erläuterungen hat er, wie in früherer Zeit in seinem berühmten Kommentar zu den Spanischen Stadtrechten, zahlreichen Urkunden angedeihen lassen, die umfassendsten in seiner an Fülle des historischen Stoffes und kritischer Durcharbeitung einzig dastehenden Ausgabe des Monumentum Ancyranum, das Humann auf Mommsens Betreiben zum erstenmal in Gips geformt hatte; in dieser Ausgabe der 'Königin der Inschriften' hat Mommsen in der Tat der gelehrten Forschung einen Ersatz für die von ihm nicht geschriebene Darstellung der Augusteischen Zeit geboten. Die kritische Herstellung des Textes erschien ihm neben der Geschichte der Überlieferung als die wesentlichste Aufgabe der Inschriftensammlung; bei den verlorenen und verstümmelten Inschriften mit Wiedergabe aller in Betracht kommenden Varianten, aber ohne jede pedantische Kleinigkeitskrämerei, zu der die Epigraphik so leicht verführt. In der Ergänzung, in der Mommsens Scharfsinn großartiges geleistet hat, ist es in erster Linie die Herstellung des Sinnes, nicht

des oft unerreichbaren Wortlautes, die er anstrebt; überall hat er in der Bearbeitung der lateinischen Inschriften, in der bis dahin dilettantische Zügellosigkeit ihr Unwesen getrieben hatte, die streng philologische Methode im Sinne Lachmanns zu Ehren gebracht, d. h. wie er sie einmal definiert hat, »einfach die rücksichtslos ehrliche, im Großen wie im Kleinen vor keiner Mühe scheuende, keinem Zweifel ausbiegende, keine Lücke der Überlieferung oder des eigenen Wissens übertünchende, immer sich selbst und anderen Rechenschaft legende Wahrheitsforderung«. Die historischen Ergebnisse der Inschriften sind, verschmolzen mit der literarischen Überlieferung, in den Einleitungen zu den einzelnen Orten zusammengefaßt, die in einer 1045 für alle Arbeiten Mommsens charakteristischen Knappheit und Prägnanz der Formgebung eine Geschichte der Gemeinden des römischen Occidentes geben. Jedem Bande sind vorzügliche Karten von Kieperts Meisterhand und umfangreiche Indices beigefügt, die in streng systematischer Ordnung den Extrakt des unübersehbaren Materials bieten und seine Benutzung erst ermöglichen. Schon seit dem Beginn seiner Studien hatte er die möglichste Vervollkommnung des von Scaliger dafür gegebenen Beispiels als unerläßlich für das Werk ins Auge gefaßt: »als Schloß ohne Schlüssel« bezeichnet er jede ohne ausreichende Indices erschienene Inschriftenpublikation.

Das für die Bearbeitung der Urkunden gegebene Muster kann kaum übertroffen werden und man darf wohl hoffen, daß es in immer höherem Maße für alle Publikationen ähnlicher Art das Vorbild werden wird. Philologie und Geschichte haben sich hier zu einem Werke verbündet, das, wie kein anderes, grundlegend für die monumentale Forschung, die Mommsen auf römischem Gebiet in ihr volles Recht eingesetzt hat, und umwälzend für die Erkenntnis des römischen Kaiserreiches und des in ihm pulsierenden Lebens geworden ist. Weite Räume des von den Römern beherrschten Erdkreises, die unserem Blick bis dahin fast vollständig verborgen waren, sind durch das Inschriftenwerk mit einem Schlage in helles Licht gerückt und gewissermaßen wieder bevölkert worden. Tiefe Einblicke haben wir erhalten in das Reichs- und Heerwesen, tiefere noch in die bis dahin fast unbekannte Verwaltung des Weltreichs und die Verfassung seiner Gemeinden, in das Genossenschaftswesen, in das Leben und Treiben der niederen Kreise und in ihre Sprache. Die Einheitlichkeit und die Mannigfaltigkeit der römischen Zivilisation, ihr machtvolles, das einheimische barbarische Wesen überflutende Eindringen in den Westen, ihre Anschmiegung und Unterordnung unter die überlegene

hellenistische Kultur im Osten des Reichs tritt uns in den Inschriften überraschend klar vor Augen.

Nicht nur die Geschichte und die Philologie, auch die Jurisprudenz und die Theologie haben Anregung und Belehrung gewonnen aus dieser ihnen neu erschlossenen Quelle. Die lateinische Epigraphik, die, von Philologen und Historikern gemieden, mehr und mehr zu einer nur von wenigen gekannten, von niemand ganz beherrschten Geheimwissenschaft geworden war, ist durch das lateinische Inschriftenwerk in den Mittelpunkt der wissenschaftlichen Forschung gerückt worden. Aus den zahllosen Bächen, die bis dahin die Inschriften 1046 bargen und verbargen, sind sie hier in einem riesigen, aber leicht übersehbaren Becken vereinigt worden. Die massenhaften Fälschungen, die die Epigraphik vergiftet und von jeglicher Berührung mit ihr abgeschreckt hatten, sind aufgedeckt und in sicheres Gewahrsam gebracht. Die in der Veröffentlichung und Erklärung der Inschriften im Corpus geübte weise Beschränkung ist bereits jetzt in weiten Kreisen vorbildlich geworden. Mehr und mehr verschwinden jene langatmigen, Altbekanntes immer wieder bringenden Kommentare, ohne die man früher keine Inschrift in die Welt schicken zu können vermeinte. Auch die für die Forschung ebenso unentbehrliche, als schwer zu organisierende lokale Epigraphik hat sich der mächtigen Wirkung des lateinischen Inschriftenwerkes nicht entziehen können, das an internationaler Bedeutung und Schätzung wohl von keinem anderen wissenschaftlichen Werke erreicht wird.

Der Anteil Mommsens an dem Corpus ist nicht nach den Bänden zu bemessen, die er unter seinem Namen herausgegeben hat, so umfangreich diese auch sind. Abgesehen von den ältesten Inschriften bearbeitete er die Donauländer und den Orient, Oberitalien und Unteritalien; den beiden Bänden, die der letzteren Aufgabe gewidmet sind, hat er die seinen neapolitanischen Inschriften im Jahre 1852 vorausgeschickte Vorrede 30 Jahre später wieder beigegeben und der Freude über das Gelingen des Werkes, an dem er damals verzweifelt hatte, wie dem Dank an die hingeschiedenen Schützer desselben: Borghesi und seinen Verleger Wigand, wie an die noch mit ihm tätigen Arbeitsgenossen bewegten Ausdruck gegeben. Das Steuerruder, sagt er in dieser Vorrede, das ich durch drei Dezennien in guten und bösen Zeiten geführt habe, lege ich jetzt, wo mein Leben mit diesem Werke zur Neige gegangen ist, nieder. Aber noch mehr als zwanzig Jahre lang hat er das Schiff geführt und den ihm anvertrauten Schatz fast ganz in dem sicheren Hafen geborgen. Noch ein Jahr vor seinem Tode vollendete er die Neubearbeitung

der lateinischen Inschriften des Orients und in den letzten Wochen seines Lebens beschäftigte ihn der Gedanke an den Neudruck der im ersten Bande veröffentlichten Urkunden. Aber mit alledem ist doch seine Tätigkeit an dem Werke kaum zur Hälfte bezeichnet, denn den unverkennbaren Stempel seines Geistes trägt ein jeder Band der Sammlung. Als der Tod einen treuen Genossen mitten in der Arbeit abberief, ist er selbst eingetreten, um den verwaisten Band 1047 zu vollenden. Bis an das Ende seiner Tage las er unermüdlich die Korrekturbogen des ganzen Werkes und ließ ihnen seine durchdringende Kritik angedeihen. Er hat seine Hilfe nie aufgedrängt, aber auch nie verweigert, und ein jeder der Mitarbeiter, die im Laufe eines halben Jahrhunderts dem Corpus beigetreten sind, ist sein Schüler und sein Schuldner geworden.

Das große Werk, das er geschaffen, wird dauern, solange es eine Wissenschaft gibt; aber fast mehr noch als anderes Menschenwerk ist es der Gefahr zu veralten ausgesetzt, da hier Vollständigkeit zu erreichen der stete Zuwachs des Materials unmöglich macht, der besonders in letzter Zeit in einzelnen Teilen des Römerreiches geradezu unheimliche Dimensionen angenommen hat. Schon als die erste Anfrage Jahns an Mommsen herantrat, hat ihn die Sorge um die Fortführung des Werkes, zu dem noch nicht der erste Stein gelegt war, beschäftigt: »Sie bleiben«, schreibt er am 22. Mai 1845 an Henzen, »unser Gesandter in Rom und später übernehmen Sie den Zugangskatalog, denn jedenfalls muß, wenn dieses Werk fertig ist, das Archäologische Institut das mit zu seiner zweiten Hauptaufgabe machen, die Sammlung beständig zu ergänzen.« Auch in dem der Akademie zu Beginn des Jahres 1847 eingereichten Plan wird bereits die Begründung eines »epigraphischen Journals« in Aussicht genommen, eine Absicht, die Mommsen 25 Jahre später durch die von dem Archäologischen Institut auf seinen Antrag herausgegebene Ephemeris epigraphica verwirklichte. In ihr brachte er neben umfangreichen Untersuchungen und eingehenden Kommentaren zu bedeutenden, neu ans Licht getretenen inschriftlichen Dokumenten die vorläufigen Ergänzungen zu den bisher erschienenen Bänden des Corpus Inscriptionum Latinarum zur Veröffentlichung, die jetzt vielfach bereits in die zu einzelnen Teilen des Corpus gegebenen Supplementbände übergegangen sind. »Die Herausgabe einer Inschriftensammlung ohne Fürsorge für deren stetige Fortführung«, schreibt er im Jahre 1877 in einem Bericht an den Minister, »heißt ungefähr soviel, wie eine Straße bauen und sie nicht im Stand halten«, und im folgenden Jahre setzt er der Akademie »für eine Zeit, in der

sein Mund in diesen Fragen nicht mehr mitsprechen werde«, auseinander, »was geschehen müsse, wenn das Gebäude, mit dessen Errichtung ihr und mein Name verknüpft ist, in demselben Geist in Stand gehalten werden soll, in welchem wir es aufgeführt haben«.

Neben dieser Ergänzungsarbeit beschäftigte ihn schon früh der 1048 Gedanke an einen weiteren Ausbau durch Monographien, die auf der Inschriftensammlung basierend, das ganze numismatische und literarische Material mit Einschluß der Papyri mit dem epigraphischen zusammenarbeiten sollten. Schon im Jahre 1846 spricht er es aus: »Es würde meine Absicht sein, statt der Noten eine materienweise geordnete Suite solcher Abhandlungen dem Corpus als selbständiges Werk anzuhängen, um die wissenschaftlichen Resultate daraus zu ziehen«, und ein Jahr später schlägt er vor, es solle Henzen beauftragt werden, unter Borghesis Leitung im Anschluß an das Corpus einen vollständigen Katalog der römischen Magistrate und eine Geschichte der Legionen zu geben. Aber erst nach Vollendung der ersten fünf Inschriftenbände brachte er an die Akademie den eingehend motivierten Antrag, »eine relativ vollständige Prosopographie der namhaften Männer der ersten drei Jahrhunderte der Kaiserzeit aufzustellen und ihr chronologisch geordnete Listen der Konsuln und der anderen Magistrate anzuschließen«. Es hat fast ein Vierteljahrhundert gewährt, bis der erste Teil dieses Programmes von dem damit betrauten Gelehrten hat zu Ende geführt werden können; der zweite, übrigens viel leichter zu bewerkstelligende, steht noch aus. Es war für dieses Werk, für das Mommsen in seinem Namenindex zu dem jüngeren Plinius bereits im Jahre 1870 ein Vorbild gegeben hatte, die ganze monumentale und literarische Überlieferung auszuschöpfen, wie dies von einem Einzelnen kaum hätte durchgeführt werden können; so wird endlich, sagt Mommsen in dem dem ersten Bande vorausgeschickten Vorwort, die unvollkommene Teilkenntnis der einzelnen Überlieferungsgattungen durch die aus dem gesamten Material gewonnene Sachkenntnis ersetzt werden. Das vorzüglich ausgeführte Werk ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Erforschung der Römischen Kaiserzeit geworden: hier ist an einem bedeutsamen Beispiel der historische Ertrag der monumentalen Überlieferung klargelegt. Es würde für Borghesi, der ähnliche Aufgaben und insbesondere die Herstellung einer vollständigen Konsulliste der Kaiserzeit sein ganzes Leben hindurch unablässig verfolgt hatte und den, trotz seines glänzenden Scharfsinns und seiner die Inschriften und Münzen in gleicher Weise beherrschenden Gelehrsamkeit, der Mangel eines sicheren Fundamentes an der Erreichung dieses Zieles

hatte scheitern lassen, eine wehmütige Freude gewesen sein, hier 1049 die gesamte Überlieferung in möglichster Vollständigkeit und kritischer Sichtung vor Augen gestellt zu sehen. — Wenige Jahre vor seinem Tode hat Mommsen sich entschlossen, im Verein mit Harnack die Fortführung dieses Werkes bis auf Justinian zu unternehmen, eine Aufgabe, die an Umfang und Schwierigkeit jene noch wesentlich übertrifft. Er hat es seiner Art entsprechend nicht verschmäht seine schwindenden Kräfte entsagungsvoll in den Dienst dieser Arbeit zu stellen und mit eigener Hand die Auszüge aus den juristischen Quellen anzufertigen und zu redigieren: daß die Vollendung des Werks zu erleben ihm nicht beschieden sein würde, hat er wohl gewußt.

Von den übrigen Folgearbeiten des Inschriftenwerkes, die Mommsen ins Auge gefaßt hatte, ist bisher nur die Sammlung der Zeugnisse für das Militärwesen der Kaiserzeit in Angriff genommen worden; leider ist die Vollendung dieser für die römische Reichsgeschichte so wichtigen Aufgabe vorläufig noch nicht abzusehen.

Nächst den Inschriften waren es vor allem die Münzen, denen Mommsen schon früh sich zugewandt hatte und denen er am Abend seines Lebens eine ähnliche Organisation zu schaffen bemüht gewesen ist. Bereits auf seinen Reisen in Italien in den Jahren 1845 und 1846, auf denen der Numismatiker Julius Friedländer sein Genosse war, hatte er bei der Erforschung der italischen Dialekte sich um die Entzifferung der oskischen und messapischen Münzen bemüht, zu denen später die nordetruskischen traten. In Leipzig, als er seine Römische Geschichte vorbereitete, hatte er seine tief eindringende Forschung den römischen Münzen zugewandt: die damals entstandenen Untersuchungen sind die Vorläufer oder vielmehr bereits Teile seines großen 10 Jahre später veröffentlichten Werkes, der ganz neue Bahnen eröffnenden Geschichte des römischen Münzwesens. Den Mangel einer systematischen Sammlung der Münzen hat er sicherlich damals bereits schwer empfunden, aber nicht gewagt, solange nicht das Inschriftenwerk sicher geborgen war, mit einem neuen, noch größeren Unternehmen an die Akademie heranzutreten. Erst in der Rede zu Kaisers Geburtstag am 18. März 1880 wies er auf die Notwendigkeit einer solchen Sammlung mit folgenden Worten hin: »Die große zusammenfassende Arbeit, deren es hier bedarf, ist zur Zeit nicht einmal in Aussicht. Und doch ist im ganzen Kreise der Altertumswissenschaft jetzt keine Stelle, wo ein solches Zusammenfassen so dringend gefordert würde als hier. Wenn jetzt oder später der geeignete Träger eines solchen Unternehmens auftreten sollte,

so werden hoffentlich wir, oder die dann unsere Plätze einnehmen, 1050
um die Ausfüllung der Lücke bemüht sein, obgleich die eigenen Mittel der Akademie für ein so kolossales Unternehmen sicher nicht ausreichen werden.« Es war nicht Mommsens Art wissenschaftliche Desiderata zu bezeichnen, ohne den praktischen Versuch folgen zu lassen ihnen abzuhelfen, und gewiß hat er bereits, als er diese Worte sprach, sich mit dem kühnen Gedanken getragen, ein Corpus Nummorum dem Corpus Inscriptionum an die Seite zu setzen. Jedoch erst im Beginn des Jahres 1886 richtete er ein Schreiben an die Generaldirektion der Königlichen Museen, in dem er ausführte, daß »eine zusammenfassende Publikation über die Münzen, welche eine volle Ausbeute für die Wissenschaft gewähren werde«, eine Notwendigkeit sei. In einer ausführlichen, als Antwort auf eine an die Akademie gelangte Anfrage des Ministers verfaßten Denkschrift setzt er dann am 7. Juli 1887 die Bedeutung des Unternehmens auseinander. »Es kann gar keinem Zweifel unterliegen,« heißt es im Eingang, »daß für jedes Studium auf dem Gebiete des Altertums, mag es auf Geschichte, Sprache, Religion, Kunst oder jeden anderen Gegenstand gerichtet sein, nichts so schmerzlich entbehrt wird und so vielfach das private Studium hindert und verkrüppelt, als der Mangel einer rationell angelegten Sammlung der antiken Münzen.« Die Notwendigkeit eine solche zu schaffen wird nicht nur mit dem »Chaos, das die derzeitige numismatische Literatur darstellt«, motiviert, sondern mit der hier anzustrebenden, von allen bisherigen Münzpublikationen gänzlich verschiedenen Aufgabe, die zu vergleichen sei mit der Publikation der Manuskripte. Nicht um das einzelne Exemplar, wie es in den Münzkatalogen veröffentlicht werde, handle es sich hier, sondern die Wissenschaft brauche den Stempel wie er sich aus den einzelnen, zum Teil höchst unvollkommenen Exemplaren ergebe. »Wenn man, wie allen praktischen Unternehmungen notwendig ist, die Illusion der abstrakten Vollständigkeit fallen läßt, so ist bei dem gegenwärtigen Zivilisationsstand die Herstellung eines Corpus Nummorum, das ohne Unterschied der Sprachen und der Staaten alle bis zum 6. Jahrhundert n. Chr. geschlagenen Münzen zu umfassen hat, mit Ausschluß der römischen Reichsmünzen, ein wohl großartiges, aber ausführbares Unternehmen.«

Von vornherein bestand die Absicht mit einem fest abgegrenzten Teile des gigantischen Planes zu beginnen und auf Imhoofs Vorschlag, der sich zu der Leitung des Werkes bereit erklärt hatte, wurde mit der Bearbeitung der Donauprovinzen und Makedoniens der 1051
Anfang gemacht. Die Ausführung ist auf mancherlei Schwierigkeiten

persönlicher und sachlicher Art gestoßen und bisher [1904] ist nur der erste Halbband, der Dacien und Moesien behandelt, erschienen; doch zeigt bereits dieser auf das deutlichste, daß eine solche für alle Landschaften des Römerreichs durchgeführte Sammlung ein Fundamentalwerk der gesamten Altertumswissenschaft, ein würdiges Seitenstück zu dem Inschriftenwerke zu werden berufen sein würde.

Im Jahre 1894 hat dann Mommsen mit einem aus Anlaß seines fünfzigjährigen Doktorjubiläums ihm zur Verfügung gestellten Kapital eine Sammlung der Münzen Vorderasiens ins Werk gesetzt. Aber er hat sich wohl nicht darüber getäuscht, daß diese Aufgabe in ihrer ganzen Ausdehnung von einer einzelnen Körperschaft mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kaum durchgeführt werden könne. Es war sein lebhafter Wunsch, die Ausführung des gesamten Corpus Nummorum zu einem internationalen Unternehmen zu machen. Bereits im Jahre 1892 hatte er ausgesprochen, daß ein solches Werk nur durch die »Cooperation anderer Staaten und ihrer gelehrten Institute« zu erreichen sei; »man darf sagen«, so äußert er sich in einer damals von Wilhelm von Hartel der Wiener Akademie über den Abschluß eines Kartells zwischen der Wiener und den deutschen Akademien vorgelegten Denkschrift, »hier bedarf es nur des befreienden Wortes; ist eine entsprechende derartige Abrede unter den civilisierten Nationen getroffen, so ist man am Ziele«. Im Jahre 1901 hat er sich nicht gescheut persönlich nach Paris zu gehen, um auf der internationalen Konferenz der Akademien für die Verwirklichung dieses Gedankens einzutreten. Er stellte den Antrag, es mögen »die vereinigten Akademien die Herbeiführung einer die gesamte Prägung der griechisch-römischen Epoche, innerhalb der durch die Alexander-Monarchien und das Römerreich gegebenen örtlichen Grenzen, von Beginn an bis hinab in die Epoche Justinians umfassenden Sammelpublikation als ein wissenschaftliches Bedürfnis bezeichnen und sich anheischig machen, eine jede in ihrem Kreise dafür nach Möglichkeit tätig zu sein«. Es ist schmerzlich zu bedauern, daß diesem wohlerwogenen Antrage, dessen Annahme für die Altertumswissenschaft von hoher Bedeutung geworden wäre, nicht Folge gegeben ist, und daß man sich nicht entschließen konnte, in ein für die Assoziation der Akademien wie geschaffenes Unternehmen einzutreten. Der Gedanke bleibt ein Vermächtnis Mommsens, ihn zu verwirklichen ist eine wissenschaftliche Ehrenschuld.

1052 Erst in neuester Zeit haben sich zu den Inschriften und Münzen die Papyrusurkunden als ein wesentliches Hilfsmittel für die Erkenntnis des Altertums gesellt, und ihr Studium ist zu einer eigenen

Disziplin geworden. Wichtige Funde waren zwar bereits seit mehr als einem Jahrhundert in Ägypten gemacht und von den Museen in Turin, Leiden, London, Paris erworben und veröffentlicht worden; aber erst unserer Zeit ist die reiche Ernte beschieden gewesen, die seit dem letzten Viertel des abgelaufenen Jahrhunderts in kaum zu bewältigender Fülle, insbesondere aus dem ägyptischen Faijûm, nach Europa gelangt ist. Auch hier ist es Mommsen gewesen, der nicht nur für die Erwerbung dieser gerade durch ihre Masse so bedeutsamen Urkunden energisch eingetreten ist, sondern auch den rechten Weg für ihre Veröffentlichung gewiesen hat. In einer Denkschrift der Akademie vom 21. Juli 1892 legt er ihre Bedeutung und die Art sie zu verwerten dar. Nicht die Einzelfunde aus ägyptischen Gräbern, denen wir unschätzbare Bereicherungen unserer Kenntnis der Überreste der griechischen Literatur verdanken, seien es, deren Veröffentlichung Sondereinrichtungen erfordern: »aber in ungeheurer Masse und ungefähr in derselben Stetigkeit wie antike Münzen und Inschriften ergibt der Ägyptische Boden auf Papyrus geschriebene Urkunden ... Begreiflicherweise ist das einzelne Stück sehr häufig von ebenso geringem Wert, wie die einzelne Münze oder die einzelne Inschrift; im Ganzen genommen eröffnet sich uns hier ein Einblick in das Geschäftsleben der Römischen Epoche, dem nichts anderes in unserer Überlieferung an die Seite gestellt werden kann, und der dadurch nur an Wichtigkeit gewinnt, daß, während die nächstverwandten Überreste der juristischen Litteratur der Römer fast ausschließlich mit der Rechtsordnung der Römischen Bürgerschaft sich beschäftigen, wir hier in die Rechtsverhältnisse der griechischen Osthälfte des Römerreichs eingeführt werden ... Es ist keine Übertreibung, daß unserer Kunde des gesamten Rechts- und Geschäftslebens der ersten 6 Jahrhunderte n. Chr. durch das Aufschließen dieser Quelle eine vollständige Umwälzung bevorsteht. Aber diese Quelle kann nur nützen, wenn sie gefaßt und zugänglich gemacht wird«. Eine wissenschaftliche Ordnung sei bei der Masse des noch unentzifferten Materials unmöglich; vorläufig sei nur anzustreben »die einzelnen Urkunden, wie sie sich eben darbieten, in zuverlässiger Umschrift vorzulegen«. Nach diesem Prinzip ist die Publikation der Papyrusurkunden des Berliner Museums erfolgt, und sie ist für die Papyruspublikationen anderer Sammlungen vorbildlich geworden. 1053 Mommsen selbst hat an diese Veröffentlichungen nicht mehr Hand anlegen können; aber mit lebendigem Interesse verfolgte er die emsige Tätigkeit auf diesem Gebiet in und außerhalb Deutschlands, und suchte sie auf jede Weise zu fördern. Wichtigen Urkunden hat

er seine Erklärung angedeihen lassen und den Ertrag, den die Papyri für das ägyptische Münzwesen bieten, in einer eigenen Untersuchung dargelegt. Ein systematisch gegliedertes Corpus papyrorum erschien ihm natürlich als ein in Zukunft anzustrebendes Ziel: »die Zeit wird kommen«, so schließt er jenen Bericht, »wo eine derartige Sammlung nach denselben Grundsätzen angelegt werden wird, wie dies hinsichtlich der antiken Inschriften jetzt geschieht und hinsichtlich der antiken Münzen zwar nicht geschieht, aber geschehen könnte«. Aber er wußte, daß es ihm nicht mehr beschieden sein würde, diese Zeit zu erleben.

Vor allem war es, wie man sieht, das juristische Interesse, das Mommsen die Erschließung der Papyrusurkunden ersehnen ließ. Denn dem Studium der historischen Rechtswissenschaft, von dem er seinen Ausgang genommen hatte, ist er zu allen Zeiten seines Lebens treu geblieben, und seit langen Jahren war er bemüht, den Quellen des römischen Rechts ein ebenso sicheres Fundament zu geben, als er es den Inschriften bereitet hatte. Dem Grundbuch unserer römischen Rechtskunde, den Digesten, ließ er die erste wahrhaft kritische Ausgabe zuteil werden, eine für die Ausnutzung und richtige Wertung der handschriftlichen Überlieferung abschließende Rezension, die nach langjähriger gewaltiger Arbeit im Jahre 1870 zum Abschluß gelangte, unter Mitwirkung von Paul Krüger, der die Bearbeitung der Institutionen und des Codex Justinianus übernommen hatte und ihm später auch bei der Herausgabe der vorjustinianischen Schriften zur Seite stand. Ein vollständiger Wortindex zu den Digesten und den vorjustinianischen Quellen ward auf einen von Mommsen im Jahre 1881 an das Ministerium gerichteten Antrag begonnen und zum Abschluß gebracht; auf der Königlichen Bibliothek in Berlin ist der Ertrag dieser großen Arbeit handschriftlich niedergelegt. Aber sie sollte nur die Grundlage eines wissenschaftlich redigierten Wörterbuchs dieser Rechtsquellen bilden. Auch hier hat Mommsen lange Jahre mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, ehe das Unternehmen, das mit unzureichenden Mitteln begonnen war, durch die Gewährung einer bedeutenden Summe aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds auf eine sichere Grundlage gestellt werden konnte. Mit 1054 eiserner Konsequenz hat er an seinem Plane festgehalten und die Verarbeitung des ungeheuren Materials mit seinem Rate geleitet. Er hatte die Freude, unmittelbar vor seinem Tode den ersten Band des Vocabularium Jurisprudentiae Romanae abgeschlossen zu sehen; er trägt die Widmung: in memoriam Theodori Mommsen, qui hoc opus fundavit.

In den letzten Jahren seines Lebens beschäftigte ihn die Herausgabe des Theodosianischen Gesetzbuches, zu der sich der 80 jährige mit jugendlichem Mut entschlossen hatte. Am 15. Dezember 1898 erklärte er der Akademie seine Absicht, mit Benutzung der von Krüger vor 20 Jahren in ihrem Auftrage gesammelten Materialien »diese für die Rechtskunde wie für die Geschichte gleich unentbehrliche Vorarbeit in Angriff zu nehmen«. Auch diese große Arbeit hat er noch in der Handschrift vollenden können; den Druck des Textes hatte er abgeschlossen; unter den Vorboten und dem sicheren Gefühl des nahen Endes las er mit bereits versagendem Augenlicht die Korrektur der umfangreichen Einleitung; das Erscheinen des Werkes zu erleben ist ihm nicht mehr vergönnt gewesen. Noch wenige Wochen vor seinem Tode sprach er mir mit Befriedigung aus: »Die römischen Rechtsquellen habe ich glücklich unter Dach gebracht; nur für Paulus muß noch etwas nach meinem Tode geschehen.«

Einer kaum minder bedeutenden Aufgabe auf dem Grenzgebiet des Altertums und des Mittelalters, die für ihn durch keine Schranken getrennt waren, hat sich Mommsen unterzogen, die hier nicht übergangen werden darf, wenn sie auch nicht in den Kreis der akademischen Publikationen fällt: ich meine die Ausgabe der Auctores antiquissimi in einer von ihm ins Leben gerufenen Sektion der Monumenta historica Germaniae, deren Zentralleitung er seit dem Jahre 1874 angehörte. Fast unmittelbar nach seinem Eintritt hat er die schon von den Begründern dieser Sammlung ins Auge gefaßte kritische Bearbeitung der Schriftsteller aus der »Übergangsepoche vor dem Zusammenbruch des römischen Westreichs bis zu dem Beginn der fränkischen Vormacht« in Angriff genommen und in zwei Dezennien zu Ende geführt. Bestimmend war ihm »bei der Grenzenlosigkeit der Aufgabe« für die Auswahl der aufzunehmenden Schriftsteller, wie er in dem im Jahre 1898 erstatteten Schlußbericht darlegt, nicht so sehr ihre historische Bedeutung, als das Bedürfnis der Feststellung ihrer handschriftlichen Grundlage. Er selbst hat von diesen Schriftstellern (der ebenfalls von ihm neu redigierte Liber pontificalis gehört einem anderen Kreise an) den Jordanes, Eugippius, Cassiodor, die Masse der kleinen Chroniken bearbeitet und die Ausgabe des Sidonius für einen während der Drucklegung gestorbenen jungen Mitarbeiter vollendet: auch hier hat er vollauf Gelegenheit gefunden, seine philologische Meisterschaft und seine Virtuosität in der unglaublich raschen Bewältigung und übersichtlichen Darlegung des ungeheuren handschriftlichen Materials, deren Betätigung ihm am Abend seines Lebens 1055

besondere Freude machte und von der er bereits in seiner Ausgabe des Solinus einen glänzenden Beweis abgelegt hatte, zu bewähren. In den teils von ihm, teils nach seinen Weisungen angefertigten Indices zu jenen Schriftstellern hat er ein bisher unerreichtes und schwerlich zu übertreffendes Muster geschaffen. Aus der Bearbeitung des Cassiodor sind dann seine für das Staatsrecht dieser Zeit grundlegenden Ostgotischen Studien geflossen.

Auch hier hat er jene weise Selbstbeschränkung zu üben verstanden, die für sein ganzes Wirken charakteristisch ist, indem er die byzantinischen Geschichtswerke von dieser Ausgabe prinzipiell ausschloß, obschon er nicht minder von ihrer hohen historischen Bedeutung für die Geschichte unseres Volks, als von der beschämenden Unzulänglichkeit der ihnen bisher zugewandten Fürsorge durchdrungen war. Den erfolgreichen Bemühungen eines deutschen Gelehrten hier Wandel zu schaffen ist Mommsens Fürsprache stets in nachdrücklichster Weise zuteil geworden, und wenn es einer wohl nicht fernen Zukunft, bei dem neu erwachten Interesse für jene solange im Dunkel liegende Zeit und ihre Schriftsteller, beschieden sein wird, an Stelle der auf Niebuhrs Anregung ins Leben gerufenen, leider ganz ungenügenden akademischen Ausgabe der Byzantiner eine wahrhaft kritische Bearbeitung der Wissenschaft zu schenken, so wird dies wie kaum ein anderes ein Werk in Mommsens Sinne sein.

Hier mache ich halt. Was Mommsen als Anreger und Berater wissenschaftlicher Unternehmungen der Staatsregierung, dem deutschen Archäologischen Institut, den Königlichen Museen gewesen ist, was er vor allem für das nationale Unternehmen des Deutschen Reiches, für die Erforschung des römisch-germanischen Limes geleistet hat, die ohne seine durch keine Mißerfolge abgeschreckte, alle Schwierigkeiten und alles Übelwollen überwindende Willenskraft vielleicht überhaupt nicht, sicher nicht bereits in unseren Tagen begonnen und im wesentlichen zum Abschluß gebracht wäre, das wird vielleicht 1056 einmal von berufener Seite dargelegt werden. Aber wenn wir sein akademisches Wirken ins Auge fassen, so darf man mit voller Überzeugung aussprechen, daß außer Leibniz keiner vor ihm unserer Akademie eine so fruchtbare und tiefgreifende Tätigkeit gewidmet, so bedeutungsvolle Aufgaben durch sie ins Leben gerufen hat, als Theodor Mommsen. Wie bereits Boeckh im Jahre 1815 bei Einbringung seines Antrags eine Sammlung der griechischen Inschriften zu schaffen, als den »Hauptzweck einer Königlichen Akademie der Wissenschaften« bezeichnete, »Unternehmungen zu machen und Arbeiten zu liefern, welche kein Einzelner liefern kann«, so hat Mommsen

ein halbes Jahrhundert hindurch sich als unvergleichlichen Organisator der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiete der klassischen Altertumswissenschaft bewährt. In glücklichster Weise vereinigte er die für eine solche Tätigkeit erforderlichen Eigenschaften: den genialen Wagemut, der sich die höchsten Ziele steckt, gepart mit der so schwer zu übenden Kunst, sich stets auf das Erreichbare zu beschränken; die durch außerordentliche Leistungen erworbene und unbestritten anerkannte Autorität und den Respekt vor der wissenschaftlichen Persönlichkeit seiner Mitarbeiter und vor jeder ehrlichen Arbeit; den nie aussetzenden Riesenfleiß, dem auch das Kleinste als Teil des Ganzen nicht gering erscheint, und die nie versagende Arbeitskraft; die heroische Aufopferung seiner persönlichen Neigungen im Dienste der Wissenschaft, eine unbeugsame, alle Hindernisse besiegende Energie und die Langmut, die bei großen Unternehmungen unausbleiblichen Störungen und Verschleppungen zu ertragen: kurz die Eigenschaften nicht minder des Charakters als des Geistes, die dem Organisator im großen Stil eigen sein müssen. Bereits in seiner Antrittsrede hatte er auf die Notwendigkeit der wissenschaftlichen Organisation auf dem Gebiete der Philologie hingewiesen. «Es ist das höchste der wissenschaftlichen Privilegien unserer Nation,« so sagt er später in einer Denkschrift über die Fortführung des lateinischen Inschriftenwerkes, »daß bei uns nicht bloß der einzelne Gelehrte auf seine Hand arbeitet, sondern die Deutschen es verstehen, die wissenschaftliche Arbeit zu organisieren und die individuelle Leistung ebenso auf dem wissenschaftlichen Gebiet zum Gliede eines größeren Ganzen zu machen, wie dies für unser Staats- und Heerwesen das Fundament ist.« Und die rechten Träger dieser »Großwissenschaft, die nicht von Einem geleistet, aber von Einem geleitet wird«, sind ihm die Akademien. In seinem Dank für die ihm zu seinem 80. Geburtstage gewidmete Denkmünze — die erste, die unsere Akademie zur Ehrung eines ihrer Mitglieder hat prägen 1057 lassen — preist er sich glücklich, daß es ihm ermöglicht worden sei, »lange Jahre, gestützt auf die mächtigste wissenschaftliche Korporation unseres deutschen Landes in wissenschaftlichen Angelegenheiten mehr und Größeres fördern zu können, als dies dem einzelnen Forscher vergönnt ist«. »Die von der Akademie veranlaßten wissenschaftlichen Arbeiten«, so führte er einige Jahre früher bei ähnlichem Anlaß aus, »können nicht Leistungen ersten Ranges sein, da geniales Schaffen sich nicht in Auftrag geben läßt; wohl aber sind sie ein unentbehrliches Fundament des geistigen Fortschreitens und der Nährboden, aus dem das Beste und Höchste erwachsen kann«.

Die kritisch gesicherte Fundamentierung des gesamten Quellenmaterials des römischen Altertums war das Ziel seiner akademischen Lebensarbeit; die Einzelarbeit, so groß sie auch war, hatte für ihn immer nur die Bedeutung eines Werksteins zu dem Bau des ganzen Hauses. Aber den Anforderungen einer so gewaltigen Großarbeit ist auch eine Akademie, über so bedeutende wissenschaftliche Kräfte und materielle Mittel sie verfügen mag, nicht gewachsen. So mußte Mommsen, der den hohen Wert eines internationalen Zusammenwirkens an dem Inschriftenwerke erfahren und in der unter dem Eindruck des deutsch-französischen Krieges geschriebenen Vorrede zum dritten Bande desselben mit tief empfundenen Worten anerkannt hat, und dem es eine besondere Freude war, mit den Vertretern der Kulturnationen schriftlich und mündlich in ihrer Sprache zu verkehren, die Verwirklichung des bereits in Leibniz's erfinderischem Kopfe entstandenen Gedankens, die Akademien der zivilisierten Welt zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit zu vereinen, mit lebhafter Freude begrüßen und zu fördern suchen. Die kürzlich der Öffentlichkeit vorgelegten Akten »zur Vorgeschichte des deutschen Kartells und der internationalen Assoziation der Akademien« ergeben unzweideutig, einen wie hervorragenden, ja geradezu entscheidenden Anteil Mommsen im Jahre 1891 in Wien, wohin er auf Veranlassung der Preußischen Unterrichtsverwaltung zur Anbahnung einer Verbindung zwischen der Wiener und den deutschen Akademien für die Herstellung eines Thesaurus linguae Latinae gegangen war, an der Begründung des akademischen Kartells gehabt hat, aus dem dann die internationale Assoziation der Akademien erwachsen ist. Unter harten, ihn tief schmerzenden Kämpfen hat sich dieser hoffnungsreiche Bund vollzogen, dessen Früchte reifen zu sehen ihm nicht mehr beschieden sein konnte.

1058 Fast ein halbes Jahrhundert hindurch ist Mommsen der Unsere gewesen; mehr als zwanzig Jahre hat er als ständiger Sekretar der philosophisch-historischen Klasse der Akademie den Vorsitz geführt. Dreimal ist es ihr gelungen, den durch seinen Fortgang drohenden Verlust durch ihr Eintreten abzuwenden. Im Jahre 1861, als er einem Rufe nach Bonn Folge zu leisten gedachte, ward er auf seinen Wunsch, da ihm die rein akademische Tätigkeit keine volle Befriedigung bot, »in Übereinstimmung mit den Wünschen der philosophischen Fakultät« an die Berliner Universität berufen, der er durch ein viertel Jahrhundert seine nicht auf die Massen berechnete, aber um so tiefer gehende Lehrtätigkeit, besonders in seinen zu eigener wissenschaftlicher Forschung anregenden und ausrüstenden

Übungen gewidmet hat. Sieben Jahre später sah sich die Akademie wiederum in Gefahr, Mommsen durch eine Berufung nach Göttingen zu verlieren. Auf eine Anfrage des Ministers erstattete sie eine von Moriz Haupt verfaßte Antwort, in der es heißt: »Einen Ersatz für den Professor Mommsen könnte die Akademie nicht finden. Der Professor Mommsen steht durch philologische, historische und juristische Wissenschaft in der ersten Reihe der Kenner des römischen Altertums, in dem epigraphischen Gebiete, dessen Wichtigkeit gerade durch seine Leistungen jetzt viel schärfer als ehemals erkannt wird, ist er unbestritten allen überlegen, und mit seinem umfassenden und tief dringenden Wissen und seinem ausgezeichneten Scharfsinn verbindet er eine unvergleichliche Arbeitskraft. Neben den großen epigraphischen Arbeiten und einer bedeutenden Anzahl von Abhandlungen, die überall tief in die Wissenschaft eingreifen, ihr überall Neues zuführen und nicht selten sie in neue Bahnen leiten, hat er in den letzten Jahren, nach mühevollen und umfassenden Vorarbeiten, seine große Ausgabe der Digesten zur Hälfte vollendet und in ihr nicht nur alle früheren Leistungen übertroffen, sondern die philologische, antiquarische, juristische Benutzung des großen Werkes zuerst wahrhaft gesichert. Einen solchen Mann mußte die Akademie auch ohne alle Rücksicht auf ein bestimmtes Unternehmen zu gewinnen auf alle Weise bemüht sein; jetzt . . . nachdem das Unternehmen, um dessenwillen er zunächst in die Akademie berufen wurde, noch lange nicht zu Ende geführt ist, ihn zu verlieren, müßte die Akademie als eine Schädigung erachten . . . Es gilt zu verhüten, daß die Tätigkeit und das Ansehen der Akademie beschädigt, ein von Seiner Majestät dem König befohlenes großes und wichtiges Unternehmen gelähmt und ein Mann von hervorragender 1059 Bedeutung und Wirksamkeit dem ganz eigentlich für ihn bestimmten Kreise entfremdet werde.«

Noch einmal, im Jahre 1874, hatte Mommsen den Entschluß gefaßt, Berlin zu verlassen, um nach 25 Jahren an die Universität Leipzig, von der er als Lehrer seinen Ausgang genommen hatte, zurückzukehren; durch seine nach Haupts plötzlichem Tode einstimmig erfolgte Wahl zum beständigen Sekretar der philosophisch-historischen Klasse ward er zum Bleiben bewogen. In seiner ersten Rede als Sekretar, die er vor 30 Jahren am Leibniztage hielt, einer Rede, die an Tiefe der Gedanken und eindrucksvoller Formgebung zu den bedeutendsten gehört, die in unserer Akademie gehalten worden sind, legt er dar, dankbar der von der Regierung gerade in jenem Jahr der Akademie dauernd zur Verfügung gestellten großen

Mittel gedenkend, wie sie als berufenes Organ des Staates die rechte Vermittelung zwischen diesem und der wisssenschaftlichen Arbeit zu leisten habe. »Sie wird ihre Schranken erkennen und nicht meinen, die Initiative des wissenschaftlichen Schaffens im höchsten Sinne des Wortes entbehrlich machen oder auch hervorrufen zu können; aber sie wird treue Arbeiter ermitteln, die dem genialen Forscher den Weg bahnen und ihm es überlassen, ihn zu finden, wo nur er es kann. Sie muß die Schutzstätte der jungen Talente, die Vertreterin derjenigen Forscher werden, die noch nicht berühmt sind, aber es werden können. Wirken wir in diesem Sinn, so wirken wir im Sinne von Leibniz ... Was jeder von uns literarisch arbeitet und schafft, das ist wesentlich sein eigen; aber als Akademiker sollen wir bemüht sein, Samen zu streuen, der im fremden Garten Früchte trägt, die gelehrte Arbeit, soweit sie dessen bedarf, konzentrieren, steigern, stützen, vor allem den Jüngeren die Wege zu verständiger, an rechter Stelle eingreifender Tätigkeit weisen und ihnen dazu die Geldmittel gewähren oder vielmehr deren Gewährung vermitteln.«

In diesen Worten hat Mommsen das Programm der akademischen Arbeit in unserem Jahrhundert formuliert; es ist das wissenschaftliche Glaubensbekenntnis des großen Akademikers, das unsere Akademie zu dem ihrigen gemacht hat. Daß er nicht aufgegangen ist in dieser Tätigkeit, daß seine die römische Altertumswissenschaft auf allen ihren Gebieten umschaffenden Werke: die Geschichte, das Münzwesen, die Chronologie, das Staatsrecht und das Strafrecht nicht 1060 akademische Werke sind, bedarf keines Wortes. Nur ein Teil seiner Lebensarbeit, die fast über die menschlicher Schaffenskraft gesetzten Grenzen hinausgeht, liegt in seiner akademischen Wirksamkeit, aber wahrlich nicht der geringste, und an welcher Stelle würde es sich mehr geziemen, gerade dieser zu gedenken? Wohl von keinem ist die sittliche Verpflichtung, die die Zugehörigkeit zur Akademie ihren Mitgliedern auferlegt, tiefer empfunden worden, als von Mommsen. Ihrem Dienst hat er sein Leben bis zum Versagen der letzten Kraft geweiht, er hat ihren geistigen Inhalt und ihre Schaffenskraft gesteigert und gemehrt, er hat gezeigt, was akademische Arbeit bei rechter Leitung leisten kann und leisten soll. Wir haben das Glück gehabt, ihn in unserer Mitte zu schauen und sein Wort zu hören, den Zauber seines Wesens, in dem tiefster Ernst mit heiterer Anmut sich parte, das noch in hohem Greisenalter jugendliche Feuer der Leidenschaft, die wunderbare Beweglichkeit seines Geistes und die durch die Jahre kaum geschwächte Energie seiner Willenskraft auf uns wirken zu lassen. Einer späteren Generation, die keine

persönliche Erinnerung mehr mit ihm verknüpft, wird er, wenn auch fremder, doch vielleicht noch größer erscheinen. Er ist einer jener Pfadfinder der Wissenschaft, die auch den kommenden Geschlechtern den Weg weisen und deren Gedanken und Entwürfe weit über das Grab hinaus ihre befruchtende Wirkung üben; denn, um mit einem Worte Mommsens zu schließen: »Gewöhnliche Menschen schauen die Früchte ihres Tuns; der Same, den geniale Naturen streuen, geht langsam auf.«

Nachträge.

LXXIII.

Wann hat Seneca die Schrift *de brevitate vitae* verfaßt?*)

95 Die Schrift des Seneca *de brevitate vitae* ist an einen Paulinus gerichtet; genannt wird darin nur das Kognomen, doch macht der Umstand, daß die zweite Frau des Seneca Pompeia Paulina hieß (Tacit. A. 15, 60), also wohl die Tochter eines Pompeius Paulinus war, es fast zweifellos, daß Pompeius Paulinus gemeint ist (vgl. Nipperdey zu Tacit. A. 13, 53). Derselbe war, wie Tacitus angibt (A. 13, 53), im Jahre 58 mit L. Vetus Befehlshaber in Germanien und jedenfalls vor dem Jahr 62 Konsul *(suffectus)*, denn zu diesem Jahre berichtet Tacitus (A. 15, 18): *tris deinde consulares L. Pisonem, Ducenium Geminum, Pompeium Paulinum, vectigalibus publicis praeposuit.* Nipperdey bezieht auf dieses Amt, da „das wesentlichste dieser Abgaben Naturalabgaben von Getreide waren", die Anspielungen in der genannten Schrift des Seneca, und glaubt daher, daß dieselbe im Jahre 62 oder einem der nächsten zwei Jahre abgefaßt sei. Daß die Ansicht unrichtig ist, kann bei einer genaueren Prüfung der Worte Senecas nicht zweifelhaft sein, denn alle die Ausdrücke, die Seneca zur Bezeichnung des von Paulinus bekleideten Amtes gebraucht, passen auf kein anderes Amt, als die *praefectura annonae.* Es kommt aber außerdem ein sehr gewichtiger Grund hinzu, die Schrift nicht in oder nach 62 zu setzen. Seneca sagt nämlich in dem merkwürdigen 13. Kapitel bei der Verspottung antiquarischer Grübeleien: *hoc scire magis prodest, quam Aventinum montem extra pomerium esse, ut ille adfirmabat, propter alteram ex duabus causis, aut quod plebs eo secessisset, aut quod Remo auspicante illo loco aves*
96 *non addixissent.* Schon Nibby (Roma antica I p. 100) hat daraus mit Recht gefolgert, daß die Schrift vor 50 n. Chr. abgefaßt sein

*) [Philologus 29, 1870 S. 95—96.]

müsse, da Claudius in diesem Jahr[1] den Aventin in das Pomerium aufgenommen habe (Tacit. A. 12, 23 vgl. Gellius 13, 14, 7). Erinnert man sich nun, daß Turranius noch im Oktober des J. 48 *praefectus annonae* (Tacit. A. XI, 31: *Messalina . . . . adulto autumno simulacrum vindemiae per domum celebrabat*) war, so leuchtet ein, daß Paulinus sein unmittelbarer Nachfolger sein mußte, und es kann kein Zweifel bleiben, daß der Amtsantritt des Paulinus[2], wie die Abfassung der Schrift *de brevitate vitae* nach dem Oktober 48 und vor den 24. Januar 50 fällt[3]. Dadurch bekommt die Erwähnung des Turranius *(praeterire quod mihi occurrit exemplum non possum: Turannius fuit exactae diligentiae senex)* erst die rechte Bedeutung und die eigentümliche Besprechung des Pomerium und des Aventin wird leicht erklärlich, wenn die beabsichtigte Aufnahme desselben in das Pomerium so nahe bevorstand; ja man kann vielleicht geradezu annehmen, daß die ganze heftige und malitiöse Invektive gegen antiquarische Spielereien auf den Kaiser Claudius gemünzt ist, dem Seneca trotz seiner Zurückberufung sein achtjähriges Exil nie verziehen hat. Es ist fraglich, ob die Schrift überhaupt zur sofortigen Veröffentlichung bestimmt war; in jedem Fall mußte aber Seneca natürlich zu deutliche Anspielungen vermeiden, um nicht den so schwer besänftigten Groll des Kaisers wieder zu erwecken.

---

1) Diese Erweiterung des Pomerium fällt vielmehr schon in das J. 49, zu dem Tacitus a. a. O. davon berichtet vgl. Orelli 710 [CIL. VI 1231]: *Ti. Claudius . . . . trib. pot. VIIII. imp. XVI. cos. IIII . . . . pomerium ampliavit terminavitq(ue);* die neunte *tribunicia potestas* des Claudius dauerte aber vom 25. Januar 49 bis zum 24. Januar 50; auch Clinton setzt dies Ereignis richtig in das J. 49.

2) Leute aus dem Ritterstande wurden nach Bekleidung prokuratorischer Ämter nicht selten zu senatorischen Würden und zum Konsulate befördert; daß Pompeius Paulinus der Sohn eines römischen Ritters aus Arelate war, bezeugt übrigens ausdrücklich Plinius n. h. 33, 11, 143.

3) [Prosopographia imperii Romani III S. 69 f. n. 480.] Auch Lehmann (Philologus VIII S. 315 und Claudius und Nero S. 12) setzt die Schrift in das J. 49 n. Chr., weil Seneca erst in diesem Jahr aus Corsica zurückkehrte.

LXXIV.

Epigraphische Miscellen.

208 1. Bauinschrift des Lagers von Carnuntum.*)

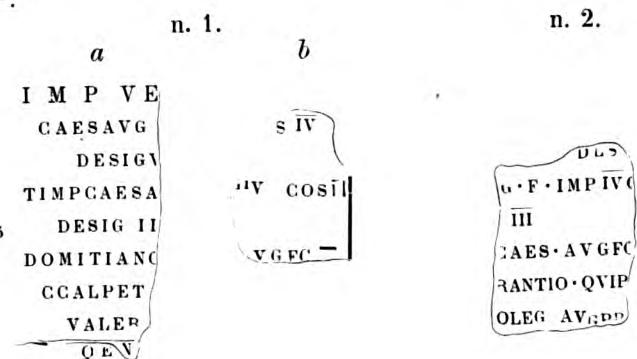
Unter den neuesten Funden befindet sich unstreitig das wichtigste Dokument unter allen, die bis jetzt in Carnuntum zutage gekommen sind: es sind dies die Fragmente zweier auf Sandstein eingehauener Inschriften (1. 2), die wir zunächst einer eingehenden Betrachtung unterziehen wollen.

Von dem ersten Stein ist die linke Seite (*a*) vollständig erhalten: allerdings ist der untere Teil gebrochen, jedoch schließt sich derselbe unmittelbar an den oberen an. Diese beiden Fragmente zusammen sind 79 Cent. hoch, 50 Cent. breit; die Dicke beträgt in dem oberen Teil 16 Cent., während der untere Teil behauen und daher nur 12 Cent. dick ist. Man wird daraus schließen dürfen, daß der Stein in eine Mauer eingelassen war. Von der rechten Seite des Steines ist nur ein kleines Fragment der Zeilen 2—6 erhalten. — Der zweite Stein ist auf allen Seiten gebrochen, 35 Cent. hoch, 40 Cent. breit, 209 15 Cent. dick. — Die Inschrift n. 1 (bei n. 2 ist dies des Bruches wegen nicht erkennbar) befindet sich in einer Umrahmung *(tabella ansata)*, deren linke Seite erhalten ist.

Die Buchstabenformen sind, besonders in der ersten Inschrift, unschön und, wie das überhaupt den Denkmälern der flavischen Zeit eigen ist, ohne monumentalen Charakter. Anf dem ersten Stein ist die rote Farbe, die bekanntlich schon im Altertum auf Inschriften vielfach verwendet worden ist, in den Vertiefungen der Buchstaben noch sehr wohl erhalten. — Gefunden sind beide Steine in unmittelbarer Nähe voneinander, etwa 100—120 Schritt südöstlich von dem vor drei Jahren aufgedeckten Gebäude, das ich als Lagerheiligtum zu deuten versucht habe (Mitteil. II S. 179 f.), genau in der Linie

*) [Inschriften aus Carnuntum in Archäol.-epigr. Mitteilungen aus Österreich 5, 1881 S. 208—222; hier sind nur S. 208—219 Z. 5 zum Abdruck gebracht.]

nach dem kurz nach Abfassung meines Berichtes aufgedeckten, von zwei vorspringenden Seitentürmen flankierten Südtor des Lagers, das als *porta decumana* zu bezeichnen sein wird. Die Inschrift n. 2 ist etwa 10 Schritte von den ersten beiden Fragmenten gefunden worden. Trotz genauer von Baron Ludwigstorff sofort angestellter Untersuchung des umliegenden Terrains kamen weitere Fragmente der Steine nicht zum Vorschein; die aufgefundenen lauten folgendermaßen[1]:



Daß die Fragmente *a* und *b* demselben Steine angehören, erweist sofort der Augenschein; ebenso evident ist aber, daß n. 2 der Rest eines mit n. 1 auch in der Zeilenabteilung identischen Exemplares ist, nur daß die Disposition der Buchstaben in n. 2 etwas verschieden ist, da DES (Z. 1) und III (Z. 3) mehr nach rechts gerückt erscheinen, als in n. 1. — Die T in n. 1 haben einen sehr kleinen Querstrich, besonders in Z. 6 u. 7, so daß sie von I sich kaum unterscheiden. — Z. 4 ist der Mittelstrich des letzten A zerstört; Z. 6 von dem letzten O nur noch ein ganz geringer Rest erhalten. — In der letzten Zeile des Fragmentes *b* steht C und ‾ so nahe beisammen, daß nur für zwei Buchstaben Raum bleibt und dadurch die Ergänzung COSII bedingt wird. In n. 2 Z. 2 hat das G fast die Form eines C; Z. 6 a. E. ist nach PP vielleicht noch ein ganz kleiner Rest von P erhalten. 210

Daß uns hier ein bedeutsames historisches Dokument vorliegt, erhellt, abgesehen von der Aufstellung desselben in zwei Exemplaren, auf den ersten Blick aus der Vereinigung der Namen des Kaisers, seiner beiden Söhne und zweier offenbar in hohen Stellungen befind-

1) [CIL. III S. n. 11194—96; das kleine Fragment n. 11196 ist erst im J. 1886 nahe dem Lager gefunden worden.]

licher Privatpersonen. Schon der Fundort würde kaum einen Zweifel darüber lassen, daß in dem an erster Stelle Genannten der Statthalter der Provinz zu erkennen sei, wenn wir auch nicht durch zahlreiche Zeugnisse über die Persönlichkeit dieses Mannes genau unterrichtet wären.*) [C. Calpetanus Rantius Quirinalis Valerius Festus erscheint mit vollem Namen auf einer in Triest gefundenen Inschrift (CIL. V n. 531 = Dessau n. 989), welche die ganze Karriere des Mannes enthält . . . .]

211 Vor der [darin erwähnten] spanischen Statthalterschaft hat Festus als Konsular (sein Konsulat fällt in das J. 71) das damals noch ungeteilte Pannonien verwaltet und zwar unmittelbar nach der im J. 73, wie ein in Rom gefundener, sicher vor dem ersten Juli, wahrscheinlich im Anfang des J. 73 gesetzter Terminalcippus (CIL. VI, 1238) beweist, geführten *cura alvei Tiberis et riparum.* Denn daß er noch in demselben Jahre bereits in Pannonien gewesen ist, ergibt, wie wir sehen werden, die neugefundene Inschrift von Carnuntum.

Die Namen des Kaisers und der kaiserlichen Prinzen sind wohl erhalten; der Name des Domitian ist, wie dies vielfach in Provinzialinschriften ersichtlich ist, nicht getilgt, während für die radikale Zerstörung seiner gewiß zahlreichen Denkmäler in Rom beredter als alle Zeugnisse das vollständige Fehlen stadtrömischer Inschriften (erwähnt wird er in Gemeinschaft mit Vater und Bruder nur in CIL. VI, 932, wo jedoch sein Name getilgt ist) spricht.

Die Titulatur bietet einiges Bemerkenswerte. Daß bei Vespasianus, wie in der Regel bei Nerva, das Kognomen dem Namen Caesar vorgesetzt worden ist, während die gewöhnliche Namenfolge *Imp. Caes. Vespasianus Aug.* ist, daß ferner das Kognomen *Domitianus* an erster Stelle steht, während er bei Lebzeiten des Vaters meist *Caesar Aug. f. Domitianus* heißt, hat wenig Bedeutung. Wichtig dagegen ist, daß der Imperatorname des Titus im Gegensatz zu dem regierenden Kaiser an zweiter Stelle steht und man dadurch eine inschriftliche Bestätigung dafür erhält, daß die in den Jahren 74—79 übliche und auf zahlreichen kaiserlichen Münzen erscheinende Titulatur *T. Caesar imp. Vespasianus* bereits für das J. 73 die offizielle gewesen ist, wenn auch in diesem und dem vorhergehenden Jahre die Münzen fast ohne Ausnahme den Imperatortitel bei Titus an die erste Stelle setzen (vgl. die eingehende Ausführung Mommsens: Imperatortitel des Titus in Wiener Numismatische Zeitschrift III, 1871, S. 463ff.), wie dies auch in Provinzialinschriften aus den späteren Jahren der Mitregentschaft des Titus (vgl. z. B. CIL. VIII Index p. 1038) mehrfach nachweisbar

*) [Prosopographia I p. 272 n. 184.]

ist. Offenbar hat man sich in den neuen Gebrauch des Titels *imperator* in den Provinzen nicht recht zu finden gewußt, was um so begreiflicher ist, als selbst die in Rom geprägten kaiserlichen und senatorischen Münzen, wie Mommsen nachgewiesen hat, in dem Gebrauche dieses Titels bei Titus sich in sehr wesentlicher Weise voneinander unterscheiden. Daß Imperator hier an zweiter Stelle vor Caesar steht, ist zwar dem allgemeinen Gebrauche entgegen, findet aber eine Analogie in einer Bronzemünze, an deren Echtheit nach Sallet (Die Daten der Alexandrinischen Kaisermünzen S. 26: T IMP CAESAR) nicht der geringste Zweifel besteht. 212

Gesetzt ist die Inschrift im J. 73, in dem Domitian sein zweites Konsulat bekleidete, Vespasian zum fünften und Titus zum dritten Konsulat designiert waren.

Die Größe der Lücke zwischen den Fragmenten *a* und *b* wird bestimmt teils durch die sichere Ergänzung von Z. 1, wo nur *Ve[spasiano]* gestanden haben und Z. 6, wo, abgesehen von dem Reste des o, nur *[Caes. A]* ausgefallen sein kann, teils durch n. 2, aus dessen zweiter und dritter Zeile hervorgeht, daß die *tribunicia potestas*, die dem Imperatortitel vorausgehen müßte, und der Titel *censor* bei Titus gefehlt oder doch keineswegs am Schlusse seiner Titelreihe gestanden hat. Daß aber der Zensortitel nicht dem Konsulate vorausgegangen ist, erhellt wiederum deutlich aus den Überresten von n. 1 Frgm. *b*: IIV COS II. Daß diese Titel aber auch bei Vespasian nicht gesetzt worden sind, würde man schon in Anbetracht der Stellung des Titus als Mitregenten annehmen dürfen, wenn nicht außerdem DES in Z. 1 von n. 2 so weit nach rechts gerückt wäre, daß für den Zusatz *censor* kein Platz mehr bleibt. Offenbar hat man in dieser militärischen Inschrift die kaiserliche Zivilgewalt absichtlich fortgelassen, ähnlich wie auch in der im J. 1878 im Carnuntinischen Lager gefundenen Inschrift des Vespasianus und Titus (Mitteilungen II S. 182) die *tribunicia potestas* allem Anschein nach bei Titus und demnach wohl auch bei Vespasian gefehlt hat.*) Jedoch ist dort der Titel *censor* bei Vespasian hinzugefügt und würde auch hier schwerlich gefehlt haben [1], wenn bereits bei der wohl in der ersten Hälfte, wenn auch, nach dem oben angeführten stadtrömischen Terminalcippus (CIL. VI, 1238) zu schließen, nicht gerade ganz am Anfange des J. 73 erfolgten Setzung dieses Steines Vespasian und Titus die Zensur angetreten hätten. Es bestätigt dies die An-

*) [S. jedoch CIL. III S. n. 11198.]

1) Allerdings fehlt der Titel zuweilen auch in offiziellen Inschriften vgl. z. B. CIL. VI n. 944.

nahme von Mommsen (Wiener Numismatische Zeitschrift III, 1871, S. 461 A. 4 und Staatsrecht II[3] S. 338 A. 1) und Henzen (bull. dell' inst. 213 1874 p. 139ff.), daß die Übernahme der Zensur nicht, wie man früher geglaubt hat (auch noch de Boor, fasti censorii p. 99 ist dieser Ansicht), in das J. 72, sondern erst in das folgende Jahr zu setzen ist. Dagegen sind die *salutationes imperatoriae* begreiflicherweise weder bei dem einen, noch bei dem anderen übergangen und ebenso haben wahrscheinlich die dem Kaiser allein zukommenden Titel *pontifex maximus* und *pater patriae* in Z. 2 gestanden, eine Ergänzung, die auch mit Rücksicht auf die Gleichmäßigkeit der Zeilenlängen erfordert wird.

Ist nach dem eben Gesagten die Ergänzung der Inschrift, abgesehen von den letzten Zeilen, ziemlich gesichert, so wird man doch vor dem Versuche einer definitiven Restitution sich über die Bestimmung des Monumentes klar werden müssen.

Die Kaisernamen stehen, ebenso wie der Name des Statthalters, im Ablativ, nicht im Dativ, denn für die Einsetzung von *curante* oder *dedicante* ist weder am Ende von Z. 6, noch am Anfang von Z. 7 Raum vorhanden und die Annahme einer zugleich an den Kaiser und den Statthalter gerichteten Dedikation ist von vornherein ausgeschlossen, da eine derartige Vereinigung des Kaisers mit Privatpersonen nur in ganz seltenen Fällen, wie z. B. bei den allmächtigen und zu dem Kaiserhause in verwandtschaftlichen Beziehungen stehenden Prätorianerpräfekten Seianus und Plautianus vorgekommen ist. Demnach können die Namen hier nichts anderes als die Datierung einer Tatsache oder sagen wir sofort eines Baues bezwecken. An solchen Bauinschriften, meist die Anlage von Wegen betreffend, in denen die Namen der Kaiser mit und ohne Hinzufügung des Statthalters im Ablativ gesetzt sind, fehlt es weder in den Donauprovinzen (CIL. III, 1698) ganz, noch auch in anderen Provinzen, vorzüglich in Afrika[1]. Die beste Analogie bieten aber die zahlreichen spanischen Steine aus dem J. 79 (CIL. II, 2477) und 80 (n. 4802—3. 4838. 4854), in denen ganz entsprechend dem Carnuntiner Steine der Name desselben C. Calpetanus Rantius Quirinalis Valerius Festus den Namen des Vespasian, Titus, Domitian, resp. denen der beiden letz-

1) Vgl. Mommsen CIL. VIII p. 859 in der Einleitung zu den Meilensteinen: „*Africae fere proprii sunt miliarii cum nomine imperatoris scripto casu sexto in aliis provinciis admodum raro reperti. . . . Eiusmodi titulis significatur viam eam de qua agitur factam refectamve esse imperante eo qui nominatur . . . . Eodem consilio in titulis Vespasiani, Traiani, Pertinacis imperatoris nomini primo tertiove sextove casu scripto nomen legati subicitur casu sexto, similiterque iudicandum est de aris cippis miliariis cum solo nomine legati.*“

teren, hinzugefügt erscheint. Allerdings ist der Stein von Carnuntum 214 nicht ein Meilenstein und demgemäß handelt es sich hier nicht um den Bau oder die Herstellung einer Straße; vielmehr kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß das vorliegende Dokument nichts anderes ist als die Bauinschrift des Lagers selbst, die, nach der Fundstelle zu schließen, zu beiden Seiten des Einganges in die Mauer des Prätoriums eingelassen war. Vollständig analog in der Fassung sind die in dem Lager von Lambaesis gefundenen sechs Basen (CIL. VIII n. 2536—41), in denen die Namen des Kaisers Antoninus Pius und des Legaten C. Prastina Messalinus im Ablativ stehen und darunter die einzelnen Kohorten der *legio III Augusta* verzeichnet sind, die bei dem im J. 146 vollzogenen Baue des noch jetzt großenteils erhaltenen Lagers mitgewirkt haben[1]. So besitzen wir also ein authentisches Zeugnis für die bereits früher[2] vermutete Tatsache, daß unter Vespasian, und zwar, wie wir jetzt mit Sicherheit sagen können, im J. 73 n. Chr. das Lager von Carnuntum erbaut worden ist.

Es erübrigt noch, den fast gänzlich verlorenen Rest der Inschrift zu ergänzen. Unzweifelhaft wird am Schluß der Name der Legion gestanden haben, die den Bau des Lagers ausgeführt hat; denn daß, wie in den eben erwähnten afrikanischen Basen, die einzelnen Kohorten genannt worden seien, ist, solange nicht etwa noch andere Exemplare der Inschrift auftauchen sollten, nicht als wahrscheinlich anzunehmen[3].

1) Die oben ausgesprochene Ansicht über die Zeit der Entstehung des Lagers von Lambaesis scheint mir die wahrscheinlichste Erklärung dieser Basen zu geben. Auch Mommsen (CIL. VIII praef. p. XXI Anm. 5) hat aus dem Umstande, daß die bekannte Allokution des Hadrian (CIL. VIII n. 2532) in dem alten Lager gefunden worden ist, geschlossen, daß zu Hadrians Zeit die Legion noch dort gelagert habe und das neue Lager erst später erbaut worden sei. Die drei vor dem J. 146 gesetzten Dedikationen, die in dem neuen Lager gefunden worden sind, können sehr wohl aus dem alten Lager dorthin übertragen worden sein. Wohl gleichzeitig mit diesem Lagerbau wird Antoninus Pius auch die Begründung der Gemeinden Lambaesis und des nahegelegenen Verecunda vollzogen haben; denn daß ihm und nicht M. Aurel, wie Wilmanns angenommen hat, diese *vici* ihre Entstehung verdanken, hat Mommsen (CIL. VIII p. 423) gewiß mit Recht angenommen. Zu obiger Annahme stimmt ferner vortrefflich, daß gerade im J. 147/8 die *possessores vici Verecundensis*, wahrscheinlich unmittelbar nach Verleihung des Gemeinderechts, an Pius und das kaiserliche Haus eine Dedikation vollziehen (CIL. VIII n. 4199).

2) Vgl. Kenner Noricum und Pannonien S. 21; Mommsen CIL. III p. 550.

3) Daß in Lambaesis die einzelnen Kohorten sich nennen, ist vielleicht daraus zu erklären, daß bei diesem Bau nicht sämtliche Kohorten der Legion beschäftigt waren. Doch möchte ich hier nicht einen Schluß *ex silentio* wagen.

Näher läge die Annahme, daß zwei Legionen den Bau ausgeführt haben und daher auf n. 1 die eine, auf n. 2 die andere verzeichnet
215 gewesen sei. Jedoch spricht dagegen, daß sämtliche aus der älteren Zeit des Lagers stammende Ziegel, von denen eine größere Anzahl auch in den Ausgrabungen der Jahre 1877 und 1878 zum Vorschein gekommen sind, einzig und allein den Namen der *legio XV Apollinaris* tragen, die bekanntlich nach Beendigung des jüdischen Krieges in ihre Standquartiere nach Pannonien zurückgesandt (Josephus, bell. Jud. VII, 5, 3) und in Carnuntum stationiert wurde, und daß inssondere Ziegel der *legio XIII Gemina,* die bei dem Lagerbau am ehesten mitgewirkt haben könnte, in Carnuntum niemals zum Vorschein gekommen sind (CIL. III p. 580). Demnach werden wir auf beiden Steinen, wozu der Raum vollständig ausreicht, *leg. XV Apol.* (so ist die gewöhnliche Abkürzung) am Schlusse ergänzen. In der vorletzten Zeile hat dann unzweifelhaft der Name des Legionslegaten gestanden, ebenso wie, abgesehen von den numidischen Steinen, wo der Legionslegat zugleich Provinzialstatthalter ist, in der spanischen Inschrift CIL. II, 2477, in der neben den Kaisernamen an erster Stelle der Provinziallegat *Valerius Festus,* an zweiter Stelle *D. Cornelius Maecianus leg. Aug.* (d. h. der *legatus legionis VII Geminae*) und an letzter Stelle noch *L. Arruntius Maximus proc. Aug.* (d. h. *Asturiae et Callaeciae*) im Ablativ zur Datierung hinzugefügt sind. Der Vorname des Legaten der fünfzehnten Legion *Q(uintus)* und der erste und dritte Buchstabe E und N seines Gentilnamens sind noch in n. 1 erhalten. Den ganzen Namen mit annähernder Sicherheit zu ergänzen, sind wir durch zwei neuerdings in Afrika gefundene Inschriften (CIL. VIII, 10116 und 10119) instand gesetzt, die in den Jahren 75 und 76 Q. Egnatius Catus als Legaten von Numidien nennen, ein Posten, der an Prätorier unmittelbar vor Übertragung des Konsulates vergeben zu werden pflegte (CIL. VIII Index p. 1065). Demnach werden unsere Inschriften folgendermaßen zu ergänzen sein, wobei zu bemerken ist, daß die schlechte Disposition der kurzen Zeilen 3 und 5, die besonders in n. 1 mehr nach rechts gerückt sein
216 sollten, mit der bei solchen Inschriften auffallend geringen Eleganz des Materials und der Buchstabenformen, sowie der Fortlassung der Interpunktion in n. 1 in Einklang steht:

IMP VE*spasiano*
CAES AVG *p. m. imp. x. p. p. cos* IV
DESIG V
T IMP CAES A*u*G · F · IMP IV COS II
5 DESIG III
DOMITIANO CAES · AVG · F *cos ii*
C CALPET*ano* RANTIO · QVIR*inale*
VALER*io Fest*O LEG AVG PR*pr*
QE*g*N*atio Cato leg. leg. xu. apol*
10 *leg. xu. apol*

Wir wissen also jetzt, daß im J. 73 das Lager in Carnuntum erbaut worden ist; aber unabweislich drängt sich die Frage auf, ob an dieser strategisch so wichtigen Stelle, der nordöstlichen Hauptveste des Römerreiches in den Donauländern, wirklich erst seit Vespasian ein römisches Standlager bestanden haben sollte. War doch Carnuntum sicher schon seit der Unterwerfung des Königreichs Noricum im J. 16 v. Chr. in den Händen der Römer und von hier aus unternahm im J. 6 n. Chr. Tiberius seinen Vormarsch gegen Maroboduus und die Markomanen (Velleius II c. 109 vgl. Mommsen CIL. III p. 550). Daß dieser wichtige Punkt von dem unbewehrten Noricum abgetrennt und zu der militärisch organisierten Provinz Pannonien nicht lange nach der Konstituierung derselben geschlagen worden ist, wird man meines Erachtens kaum bezweifeln können[1]. Aber nicht minder spricht die innere Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Römer die in Pannonien stationierten Truppen vor allem zum Schutz der Donaugrenze im Norden (vgl. Zippel, Die römische Herrschaft in Illyrien S. 299ff.) verwendet und daher Carnuntum als geeignetsten Ort schon in früher Zeit zum Legionslager ausersehen haben werden. Allerdings wird Poetovio als Standlager der *legio XIII Gemina* im J. 69 genannt (Tacit. hist. III, 1) und daß die vor derselben in Pannonien stationierte *legio VIII Augusta* ebenfalls dort ihr Standlager gehabt, ist mindestens sehr wahrscheinlich (Mommsen CIL. III p. 482); aber daß die *legio XV Apollinaris* vor ihrem Abgange nach dem Orient noch im Süden Pannoniens und nicht in Carnuntum stationiert gewesen sei, dafür fehlt es gänzlich an irgend- 217 einem Zeugnis und wenn Plinius (n. h. IV § 80) von den *Pannonica hiberna Carnunti* spricht, so liegt an und für sich nicht der geringste

1) Daß Velleius (II, 109) von Carnuntum zum J. 6 n. Chr. als *locus Norici regni* spricht, beweist noch nicht, daß es auch unter Tiberius noch zu Noricum gehört habe.

Grund zu der Annahme vor, daß das Lager erst ganz kürzlich nach Carnuntum übertragen sein sollte, während doch aus einer anderen Stelle des Plinius (XXXVII, 45) hervorgeht, daß man schon unter Nero von Carnuntum, offenbar als dem letzten bedeutenden Ort im Nordosten des Reiches, die Distanzen zur germanischen Bernsteinküste gemessen hat (Mommsen a. a. O.). Dazu kommt, daß in Carnuntum so zahlreiche Steine und Ziegel der bereits im Anfange des zweiten Jahrhunderts definitiv nach dem Orient versetzten *legio XV Apollinaris* gefunden sind, daß auch Mommsen (a. O. p. 550) es höchst auffallend findet: „*tam brevi tempore moratae ibi non solum tegulas sed etiam titulos tanto numero superesse*". Aber geradezu beweisend dafür, daß diese Legion schon im Anfange der Kaiserzeit in Carnuntum gestanden habe, ist folgende Erwägung. Unter den in Carnuntum*) bezeugten Soldaten der *legio XV Apollinaris* sind sieben, die kein Kognomen führen (CIL. III, 4463. 4465. 4476. 4477. 4478. 4483 und von mir S. 220 n. 8 [= III S. 11225] publizierte Stein), dazu kommen zwei (4482. Ephem. epigr. IV, 534 [= III S. 11228]), in denen der Name des Soldaten zwar verstümmelt ist, aber der auf dem Stein genannte Erbe resp. Bruder kein Kognomen hat[1]. Demgegenüber stehen 17 Carnuntiner Steine von Soldaten oder Centurionen dieser Legion mit Kognomen (CIL III 4406. 4418. 4455. 4456. 4460. 4461. 4464. 4473. 4475. 4477ᵃ. 4479. 4481 (?). 4484. 4488. 4491. Ephem. IV, 533 [= III S. 11218] und der oben S. 203 [= III S. 11213] publizierte Stein), wobei jedoch zu bemerken ist, daß in n. 4464 und in der Inschrift des Centurionen Calidius (oben S. 203 [III S. 11213]) die den Stein Setzenden kein Kognomen tragen. Dazu kommt n. 4485, wo der Name des Soldaten verstümmelt, aber ein zweiter Name mit Kognomen erhalten ist; ferner zwei halb zerstörte Inschriften (Ephem. II n. 904 [= III S. 11219] und unten S. 221 n. 9 [= III S. 11231]), in denen Soldaten dieser Legion ebenfalls ein Kognomen zu haben scheinen. Schließlich

*) [Bis zum J. 1881; die nach 1881 gefundenen Inschriften sind nicht berücksichtigt.]

1) Daß auf einem in Wien gefundenen Grabstein ein Soldat derselben Legion (n. 4570) ebenfalls kein Kognomen führt, spricht, vorausgesetzt daß der Stein nicht etwa von Carnuntum nach Wien verschleppt ist, gegen die Annahme Mommsens (S. 565), daß Wien seine „*Romana origo*" erst Vespasian zu verdanken habe. Dasselbe wird von Scarbantia gelten, wo zwei Steine von Veteranen der *legio XV* (III, 4235. 4247) gefunden sind, von denen der letztere, ebenso wie seine beiden Erben, kein Kognomen führt. Damit stimmt vortrefflich, daß Plinius (n. h. III, 146: *Scarabantia Julia*) die Stadt als eine julische Anlage bezeichnet.

mag der Vollständigkeit halber noch bemerkt werden, daß auf dem 218 von mir (Mitt. IV S. 128 [C. III S. 11233]) publizierten Stein, der wahrscheinlich auch einem Soldaten dieser Legion angehören dürfte, sich ebenfalls ein Kognomen findet. Also etwa ein Drittel sämtlicher in Carnuntum gefundenen Steine der *legio XV Apollinaris* zeigt kein Kognomen, dieselben gehören also, wie wir mit voller Sicherheit behaupten können, der frühen Kaiserzeit, oder doch keineswegs der Zeit nach Claudius an[1]. Diesen Zeugnissen gegenüber wird man, wie ich meine, sich nicht mit der Annahme abfinden können, daß etwa das Hauptlager der 15. Legion damals im Süden Pannoniens gewesen und in Carnuntum nur ein Detachement derselben gestanden habe, sondern sich unbedenklich dafür entscheiden, daß bereits im Beginne der Kaiserzeit, vielleicht schon unter Tiberius[2], Carnuntum als Lager der 15. Legion auserwählt worden sei und

1) Sollte auch das Fehlen des Kognomens in vereinzelten Beispielen aus späterer Zeit sich nachweisen lassen, so kann dies sicher nicht als Argument gegen diesen aus einer geschlossenen Gruppe von sorgfältig ausgeführten Soldateninschriften derselben Legion und derselben Lokalität gezogenen Schluß geltend gemacht werden. Übrigens weist auch der schöne Schriftcharakter aller der mir zu Gesicht gekommenen Inschriften dieser Kategorie, so insbesondere auch der von Domaszewski (Mitteilungen 5 S. 203 f.) besprochenen Inschrift [CIL. III S. 11213] unverkennbar auf die Zeit der Julischen-Claudischen Kaiser hin.

2) Daß die Legion bei dem Tode des Augustus noch mit der *VIII Augusta* und der *IX Hispana* in ein und denselben *castra aestiva* sich befanden, sagt Tacitus (ann. I, 16). Ein Detachement derselben war nach Nauportus gesandt *ob itinera et pontes et alios usus* (ann. I, 23). Der ersten Kaiserzeit gehören ferner ohne Zweifel die in Laibach gefundenen Steine von Soldaten und Veteranen dieser Legion an (CIL. III, 3835. 3845. 3847 vgl. 3848. Ephem. epigr. II n. 811 [= C. III S. 10769]; die drei ersten ohne Kognomen, denn *Tarquiniensis* in n. 3845 wird als Heimatsbezeichnung zu fassen sein; in der letzten Inschrift hat der Soldat ein Kognomen, dagegen der darin genannte *C. Caestidius L. f. Pol.* nicht). Einer vorläufigen Zeitungsnotiz aus Laibach vom 24. November d. J. entnehme ich folgende Nachricht: „In der Nähe unseres Friedhofes wurden bei Anlage einer grösseren Gärtnerei römische Gräber aufgedeckt, deren jedes aus sechs dicken Ziegelplatten besteht. Die grösseren derselben tragen in der Mitte der Rückseite einen Doppelkreis (eingedrückt), unter dem die Inschrift LEG · XV zu lesen ist. Sämtliche Gräber lagen seicht unter der Dammerde auf dem Obergrunde des Saveschotters. Die Deckplatte war überall zerbrochen, der innere Raum voll Erde, deren dunklere untere Lage Kohlenreste zeigte.“ Demnach wird in jener Zeit das Standlager der Legion vielleicht in Laibach selbst, jedesfalls aber nicht sehr weit entfernt im Süden von Pannonien gewesen sein. — Die Angabe des Tacitus (ann. 12, 29) zum J. 50: *Claudius ... scripsit Palpellio Histro, qui Pannoniam praesidebat, legionem* (es ist die 15. gemeint) *ipsaque e provincia lecta auxilia pro ripa componere* spricht weder für, noch gegen die Existenz des Lagers in Carnuntum zu jener Zeit.

daß dasselbe durch Vespasian im J. 73 entweder einen Neubau oder
219 mindestens eine Erweiterung erfahren hat. Im ersteren Falle würden auch in Carnuntum, ebenso wie in Lambaesis, die *castra nova* neben den *castra vetera* erstanden sein und es ist die Hoffnung nicht ausgeschlossen, daß fortgesetzte Nachgrabungen auch diese uns einst erschließen werden.

---

2. Inschrift aus den Steinbrüchen von Brazza.*)

20 Ara von Kalkstein, h. 0.63, br. 0.25; Insel Brazza, 1/2 Stunde oberhalb Splitska, unter der Ortschaft St.-Andrea, an dem Orte 'Plate'; nach Spalato ins Museum geschafft. Der erst wenige Tage vor unserer Ankunft (September 1884) gefundene Stein trägt folgende, dem Schriftcharakter nach wohl der zweiten Hälfte des 3., möglicherweise selbst dem Anfange des 4. Jahrhunderts angehörige Inschrift [C. III S. n. 10107 = Dessau n. 3458]:

21
HERCVLI A'G
SAC · VA L VALE
RIANVS MIL
CVM INSIST
5 EREM AD CAP
ITELLA COLV
MNARVM AD TE
RMAS LICINAN *sic*
S QASEIVNES
10 IRMI V · L S

Bei dem Fundort und in der Nähe sind noch deutliche Spuren der antiken Steinbrüche zu erkennen. Unfern des mitgeteilten Steines lagen Cippen und Aren mit Ornamenten versehen, aber ohne Inschrift; ferner ein abbozzierter Kopf, so daß hier unzweifelhaft das Atelier eines Steinmetzen gewesen sein muß, wie ja solche sich in der Regel bei den antiken Brüchen befanden (vgl. Benndorf bei Büdinger: Untersuchungen z. R. Kaisergesch. III S. 342 A. 1). Der Stein von Brazza wird noch jetzt vielfach zu Bauten verwendet; aus den Gruben bei Splitska soll angeblich das Material für den Diocletianspalast gewonnen worden sein (vgl. Fortis viaggio in Dalmatia II S. 185, wogegen Adam ruins of the palace of Diocletian S. 20 und 22 das Material als aus Traù stammend bezeichnet).

*) [Bericht über eine Reise in Dalmatien: Archäologisch-epigraphische Mitteilungen 9, 1885 S. 20 ff.]

Die Inschrift ist gut erhalten und die Lesung vollständig sicher; fraglich ist nur, ob am Ende von Z. 9 ES oder FS zu lesen ist. Zweifelhaft bleibt die Erklärung dieser Zeile; vielleicht kann man an die Auflösung *s(ingularis) Q. Ase(llii) Jun(ioris?) f(actus)* denken, wenn auch bei den *singulares* sonst nie der Name des Statthalters, sondern nur der Titel *(consularis)* hinzugefügt wird. Mommsen schreibt mir darüber: 'In der Brazza-Inschrift möchte ich nicht die militärische Charge am Schluß suchen, die doch bei *miles* oder statt dessen stehen müßte, sondern die Determinierung des Baus; *Sirmi* verlangt eine nähere Bestimmung und diese kann nur hierin stecken und auch, da sonst nur reguläre Abkürzungen begegnen, nicht wohl durch eine Gruppe von unverständlichen Initialen angegeben sein. Also beispielsweise: *thermas Licin[i]an[a]s q(u)as* oder vielmehr *q(u)a[e] fun[t] Sirmi.* Vielleicht heißen die Thermen vom Kaiser; vgl. Anonym. Vales. 16: *Licinius . . . . . . pervolavit ad Sirmium; sublata inde uxore ac filio et thesauris tetendit ad Daciam*'. Demnach lautet die Inschrift folgendermaßen: *Herculi Aug(usto) sac(rum). Val(erius) Valerianus mil(es) cum insisterem ad capitella columnarum ad t(h)ermas Licin(i)an(as)* SQASEIVNF *Sirmi v(otum) l(ibens) s(olvi).* 22

Die Inschrift bietet eine merkwürdige Parallele zu der von Wattenbach ans Licht gezogenen und seitdem von verschiedenen Gelehrten kommentierten *passio sanctorum IV coronatorum,* die bekanntlich in ihrem ersten Teil in den Steinbrüchen Pannoniens und zwar allem Anschein nach in den Brüchen der Fruschka-Gora bei Sirmium (vgl. Karajan in Wiener Sitz.-Berichte 10, 1853, S. 136) spielt. Ausdrücklich wird in dieser *passio* in Übereinstimmung mit unserer Inschrift die Bearbeitung von Säulenkapitellen neben anderen Aufträgen den Arbeitern überwiesen, vgl. § 1 (S. 325 der Ausgabe Wattenbachs bei Büdinger: Untersuchungen z. röm. Kaisergeschichte Bd. III)*): *Dioclitianus Augustus . . praecepit ut ex metallo porphyretico columnas vel capitella columnarum ab artificibus inciderentur* und ebenda: *desidero per peritiam artis vestrae columnas vel capitella columnarum ex monte porphyretico incidi,* vgl. § 4 p. 330: *volo mihi fieri columnas et capita foliata.*

Valerius Valerianus hat ohne Zweifel nicht zu den Arbeitern gehört, sondern zu dem Militär-Detachement, das sich in der Regel bei den kaiserlichen Bergwerken zur Beaufsichtigung der Arbeiter und der Arbeiten (dazu paßt das hier gebrauchte *insistere*) und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit befand (vgl. CIL. XI, 1322;

*) [Mit Benutzung einer älteren Handschrift nochmals von ihm herausgegeben und erläutert: Sitzungsber. der Berl. Akad. d. W. 1896 S. 1281 ff.]

Letronne recueil I S. 167 ff. und S. 430 und meine Verwaltungsbeamten[2] S. 172 f.). — Sowie in der Passio die Aufträge vielleicht für eine größere Thermenanlage (an die Diocletiansthermen denkt Benndorf bei Büdinger a. O. S. 355; in dem zweiten in Rom spielenden Teile der Passio § 9 werden eigentümlicherweise die *thermae Traianae* genannt) bestimmt sind, so werden in unserer Inschrift ausdrücklich die *thermae Licinianae* genannt. Man kann zweifelhaft sein, ob dieselben (wie Mommsen annimmt) in Sirmium zu suchen seien, so daß *ad* lokal zu fassen wäre. Ich möchte eher die in Rom befindlichen, in den Mirabilia als *thermae Licinii* oder *Licinianae* bezeichneten, darunter verstehen, die schwerlich, wie Donat annahm und Jordan (Topographie II S. 221 ff., 518) unentschieden läßt, mit den *thermae Surae* identisch sein werden; vielmehr dürften dieselben, wozu der Schriftcharakter unserer Inschrift passen würde, von dem Kaiser P. Licinius Valerianus herrühren und vielleicht eine Erweiterung der Thermen des Decius gewesen sein.

23 Wie dem auch sei, die Inschrift bietet jedesfalls einen Beleg für die Bearbeitung der Marmorbrüche bei Sirmium noch in der Mitte des 3. oder im Anfang des 4. Jahrhunderts und eine interessante Bestätigung der Glaubwürdigkeit der *passio*, deren Verfasser nachzuweisen de Rossi in seiner lehrreichen Abhandlung: *i santi quattro coronati* (Bullett. cristiano 1879 S. 45 ff.) gelungen ist. Unerklärt ist bis jetzt der Name derselben geblieben; denn daß *coronati* hier einfach als Märtyrer zu fassen sei, scheint mir, selbst nachdem sich de Rossi dafür ausgesprochen hat[1], nicht gerade wahrscheinlich, und noch weniger wird man geneigt sein, wie ein anderer Gelehrter tut, mit einer späten Überlieferung an eine 'noch über die allgemeine Krönung mit dem Martyrium hinausgehende Auszeichnung' zu denken. Zunächst ist unzweifelhaft und jetzt wohl auch allgemein anerkannt, daß dieser Name sich nicht auf die fünf pannonischen Märtyrer beziehen kann, sondern nur auf die in dem zweiten, eigentlich nicht zugehörigen Teile der Passio genannten vier ursprünglich namenlosen *cornicularii*. Diese *cornicularii* werden nun, soviel ich sehe, von den Gelehrten, die sich mit der Erklärung der Passio beschäftigt haben, immer als Soldaten[2] gefaßt und allerdings führen sie diesen Namen auch in der Passio selbst (§ 9 p. 337): *iussit ut omnes militiae venientes ad simulacrum Asclepii sacrificiis seu ad turificandum com-*

1) Bull. Crist. 1879 p. 84: *l'appellazione generica e convenzionale di coronati allude alla corona simbolica del martirio, non alla corona militare o civica.*

2) Edm. Meyer in den Forschungen z. D. Gesch. 18, 1878 S. 577 ff. übersetzt nach dem Vorgang Karajans regelmäßig 'Flügelmänner'.

pellerentur, maxime autem urbanae praefecturae milites. Aber militärische Beamte im eigentlichen Sinn kommen natürlich dem Stadtpräfekten dieser Epoche nicht zu; dagegen werden in derselben bekanntlich die Offizialen der höheren Beamten in Rom und in den Provinzen, entsprechend ihren militärischen Titeln, technisch als *milites* bezeichnet[1]. Unter diesen nimmt der *cornicularius*, wie in den Offizien der übrigen Beamten, so auch in dem Bureau des Stadtpraefekten (Notit. Occ. IV, 20) die zweithöchste Stelle ein. Freilich liegt ein Irrtum vor, wenn die Passio von vier *cornicularii* spricht, da stets nur ein solcher in jedem Bureau sich findet, und wir werden demnach unter den vier Märtyrern den *cornicularius* mit drei anderen Offizialen zu verstehen haben, die verkehrterweise insgesamt mit dem Titel des vornehmsten unter ihnen bezeichnet worden sind. Es 24 werden nun aber in einer neuerdings in dem alten Thamugadi in Numidien gefundenen merkwürdigen Inschrift aus der Zeit des Kaisers Julianus, deren Bedeutung Mommsen durch seinen ausführlichen Kommentar (Ephem. epigr. V S. 629 ff. [Ges. Schr. 8 S. 478 ff.]) dem Verständnisse erschlossen hat, die zur Salutation des Statthalters von Numidien Berechtigten in folgender Ordnung aufgeführt:

primo: senatores et comites et ex comitibus et admin[ist]ratores;
secundo: princeps, cornic[ul]ar[ius, Pa]latini;
ter[t]io: coronati ....;
? quart]o: promoti officiales, ... tus cum ordi ... ni;
[? quinto: offi]ciales ex ordine.

Die erste Klasse können wir hier beiseitelassen; dann folgen die beiden *primates officii:* der *princeps* und der *cornicularius* nebst den *Palatini,* d. h. den Offizialen der höchsten Magistrate. Zweifelhaft ist die Bedeutung der *coronati,* die ich keineswegs, wie de Rossi will, mit den *sacerdotes provinciae* für identisch halten kann. Denn abgesehen von den bereits von Mommsen hervorgehobenen Bedenken ist es deutlich, daß hier in der 2. 4. und 5. Kategorie nur die Offizialen des Statthalters aufgeführt werden und zwar in der 2. Kategorie die höchsten, in der 4. und 5. die niederen Chargen. Demnach liegt die Annahme nahe, daß auch unter den in der 3. Kategorie Genannten Offizialen, und zwar die im Range dem *cornicularius* folgenden, also der *commentariensis, adiutor* und etwa noch der *numerarius* zu verstehen seien, während unter den *promoti officiales* die *ab actis* und *a libellis,* unter den an letzter Stelle erwähnten

1) Vgl. Bethmann-Hollweg: Civilprozeß III S. 135 und die dort angeführten Stellen.

officiales die *exceptores et ceteri cohortalini* einbegriffen sein dürften. Der Titel *coronati* würde demnach die höheren Offizialen, vielleicht mit Einbegriff der obersten Chargen bezeichnen, da in der Lücke nach *coronati* (Z. 10) möglicherweise *reliqui* gestanden haben kann. Diese Bedeutung scheint mir aber auch für den von Mommsen angeführten Erlaß im Codex Theodosianus[1] wohl zu passen, während eine Identifikation mit den *sacerdotes provinciae* mir, besonders wenn man die Eingabe der Bischöfe, auf welche dieser Bescheid erfolgt,
25 ins Auge faßt, ausgeschlossen erscheint. Die Bedeutung des den Christen verliehenen Privilegs besteht eben darin, daß ihnen eigene Advokaten zur Vertretung ihrer Interessen vor Gericht zugestanden werden, während sie früher gezwungen waren, ihre Angelegenheiten auf dem sicherlich langwierigen und kostspieligen Wege durch das Officium des Statthalters vor Gericht zu bringen.

Sind demnach unter den *coronati*, vielleicht eines ihnen verliehenen Abzeichens wegen, die höheren Offizialen zu verstehen, so erklärt sich die Benennung der vier namenlosen *cornicularii* oder richtiger Offizialen des Stadtpräfekten mit dem ihnen zukommenden Amtstitel als *quattuor coronati* in einfacher und befriedigender Weise.

1) Cod. Theod. XVI, 2, 38: *hoc ipsis (ecclesiis et clericis) praecipuum ac singulare deferimus, ut, quaecumque de nobis, ad ecclesiam tantum pertinentia, specialiter fuerint impetrata, non per coronatos, sed ab advocatis, eorum arbitratu, et iudicibus innotescant et sortiantur effectum.*

Zusätze.

S. 19 Anm.*: Der Aufsatz ist in der Westdeutschen Zeitschrift 1889 S. 119—140 (nicht S. 1—22) gedruckt.

S. 154. Vgl. U. Kahrstedt: die Märtyrerakten von Lugudunum 177 im Rheinischen Museum 68, 1913 S. 395—412.

S. 318. Den 29. Dezember 50 sucht, wie bereits Napoléon vorgeschlagen hat als Endtermin von Caesars gallischer Statthalterschaft zu erweisen: W. Judeich das Ende von Caesars gallischer Statthalterschaft und der Ausbruch des Bürgerkrieges im Rhein. Museum 68, 1913 S. 1 ff.

S. 330*. Vgl. Kornemann, der Priestercodex in der Regia. Tübingen 1912 (Doktoren-Verzeichnis der philos. Fakultät 1910).

S. 442. Betreffs des ohne Zweifel zur Legitimierung der Claudischen Säkularrechnung nach Rom gebrachten Phönix vgl. Friedländer, Sittengeschichte I[8] S. 49.

S. 444 A. 7. An dem bei Plinius n. h. 19 § 24 gegebenen Datum wird, wie Kiessling, Horatius (Philol. Untersuchungen 2, 1881) S. 120 bemerkt, nicht zu rütteln sein. Die Erkrankung des Marcellus kann sehr wohl im August eingetreten sein.

S. 516 Anm. Statt 72 schreibe 70; die Ausführung von Hultsch Klio II S. 70—72 über 'das hebräische Talent bei Josephos' ist hier nicht abgedruckt worden.

S. 653 mit A. 1: Der Titel *vir egregius* findet sich bereits in der Inschrift von Aïn-el-Djemala C. VIII S. n. 25943 col. IV v. 3: *Tutilio Pudente egregio viro*, also in der Zeit Hadrians, der demnach, was zu seiner Reformtätigkeit vortrefflich paßt (vgl. Verwaltungsbeamte S. 451), den Titel den Prokuratoren verliehen haben wird, vgl. Schulten, Klio 7 (1907) S. 212 und Carcopino, Klio 8 (1908) S. 166.

Zu S. 851. Eine zweite Inschrift des T. Trebellenus Rufus aus Concordia bei Dessau n. 931[a]: *T. Trebelleno L. f. Cla(udia) Rufo q. urb., legato Imp. Caesaris Augusti, tr. pl.*

Zu S. 867. Vgl. Klotz im Rheinischen Museum 56, 1901 S. 429 ff. und Hermes 48, 1913 S. 555.

Register.

Verzeichnis behandelter Stellen.

Inschriften:

Münzen:

Papyri:

WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

